

Die Protokolle des Bayerischen Staatsrats
1799 bis 1817

Die Protokolle des Bayerischen Staatsrats 1799 bis 1817

Herausgegeben von der
Historischen Kommission bei der
Bayerischen Akademie der
Wissenschaften durch Eberhard Weis
und von der Generaldirektion
der Staatlichen Archive Bayerns
durch Hermann Rumschöttel

**Die Protokolle des Bayerischen Staatsrats
1799 bis 1817**

**Band 2
1802 bis 1807**

Bearbeitet von Esteban Mauerer

München 2008

Die Deutsche Bibliothek –
CIP-Einheitsaufnahme
Bibliografische Information
Der Deutschen Bibliothek

Die Deutsche Bibliothek verzeichnet diese
Publikation in der Deutschen
Nationalbibliographie; detaillierte biblio-
grafische Daten sind im Internet über
<http://dnb.ddb.de> abrufbar.

© 2008 Historische Kommission bei der
Bayerischen Akademie der Wissenschaften
Alfons-Goppel-Str. 11, D-80539 München
www.historischekommission-muenchen.de

Das Werk einschließlich aller Abbildungen ist
urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung
außerhalb der Grenzen des Urheberrechts-
gesetzes ist ohne Zustimmung des Verlages
unzulässig und strafbar. Dies gilt insbesondere
für die Vervielfältigungen, Übersetzungen,
Mikroverfilmungen und die Einspeicherung
und Bearbeitung in elektronischen Systemen.

Gefördert mit Mitteln der Bayerischen
Landesstiftung. Gedruckt mit Unterstützung
der Bayerischen Einigung e.V./Bayerischen
Volksstiftung.

Typografie: Rudolf Paulus Gorbach
Satz aus der Adobe Janson Pro durch Gorbach
Büro für Gestaltung und Realisierung, Utting
Gedruckt auf säurefreiem, alterungsbestän-
digem Papier (chlorfrei gebleicht) durch das
Memminger MedienCentrum, Memmingen
Gorbach Verlags- und Produktions-GmbH,
Utting am Ammersee
ISBN 978-3-929691-10-8

*Umschlagbild: Haus der Bayerischen Geschichte
(Hauber, Joseph: Bildnis des Maximilian Josef
Graf von Montgelas in Hubertus-Ordenstracht,
Gemälde, 1804, Privatbesitz).*

Inhaltsverzeichnis

Vorwort der Herausgeber 7

Einleitung 9

1. Zur Entwicklung von Staatsrat und Staatskonferenz 1799 bis 1807 9
2. Zur Arbeitsweise der Gremien 17
3. Personelle Zusammensetzung der Gremien 19
4. Arbeitsfelder und Schwerpunkte der Beratungen 22
5. Textgestalt 29

Abkürzungen und Siglen 31

Verzeichnis der Protokolle 35

Die Protokolle des Geheimen Staatsrats
und der Geheimen Staatskonferenz 1802 bis 1807 39

Quellen- und Literaturverzeichnis 663

Personenregister 677

Orts- und Sachregister 707

Vorwort der Herausgeber

Hiermit legen wir Band II der Edition »Die Protokolle des Bayerischen Staatsrats 1799 bis 1817« vor. Der Band wurde bearbeitet von Dr. Esteban Mauerer, der auch schon die Schlußbearbeitung von Band I (2006) durchgeführt hatte, nachdem Professor Reinhard Stauber an die Universität Klagenfurt berufen worden war.

Der vorliegende Band umfaßt die Protokolle der Jahre 1802 bis 1807. Wie Herr Mauerer in seiner nachfolgenden Einleitung darstellt, gab es in diesen Jahren organisatorische Veränderungen im Bereich der Gremien und auch Lücken in der Abfolge der Sitzungen, die aber den hohen Quellenwert der vorhandenen Protokolle nicht beeinträchtigen.

In der Einleitung wird auch der Inhalt der Protokolle summarisch umrissen. Man kann in ihnen die geradezu fieberhafte Aktivität der Regierung Montgelas und ihrer leitenden Beamten (Referendäre) erkennen. Es geht um den Aufbau des neuen, aus unterschiedlichsten Bestandteilen zusammengesetzten Staates, die Ausweitung der Staatstätigkeit auf vieles, was früher von intermediären Gewalten, historischen Rechten und Privilegien sowie dem Belieben des Landesherrn abhing. Man sieht die Durchsetzung neuer Rechtsgrundsätze ohne Ansehen des Standes und Ranges. Die Beamten werden evaluiert, Pflichtvergessene, Unfähige und Günstlinge Karl Theodors werden entlassen, eingestellt werden sollen erprobt Tüchtige, aber die Nähe zu den ehemaligen Zweibrückenern, Max Joseph und Montgelas, spielt doch ebenfalls eine Rolle. Der Staatsdienst wird auf eine neue Grundlage gestellt hinsichtlich Vorbildung, Qualifikation und Leistung, aber auch durch eine gesicherte Besoldung.

Die Organisation der neuen Verwaltung, der Finanzen und des Gerichtswesens, der Wille zur Humanisierung des Strafrechts und Strafvollzugs, die Kirchenpolitik vor, während und nach der Säkularisation, die Einführung von Toleranz und Parität hinsichtlich der Konfessionen, die Wirtschafts-, Handels- und Pressepolitik werden hier an grundsätzlichen Vorlagen und Debatten wie auch an sehr vielen Einzelfallentscheidungen beleuchtet. Territorial betreffen diese Protokolle auch die rechtsrheinische Pfalz um Mannheim und Heidelberg bis zur Abtretung an Baden Ende 1802, ferner das erst 1806 an Frankreich abgetretene Herzogtum Berg mit seiner Hauptstadt Düsseldorf.

Nach den Jahren 1804 bis 1806, in denen es entweder gar keine oder nur einige protokollierte Sitzungen gegeben hat, enthält das vorletzte der in diesem Band edierten Protokolle, nämlich das vom 8. Juni 1807, noch eine der weittragenden Entscheidungen der Regierung Max Josephs und Montgelas'. Nach Analyse der durch die Kriege katastrophalen Finanzlage wurde beschlossen, die Steuerprivilegien des Adels abzuschaffen – was erst jetzt nach dem Ende des alten Reiches möglich war – und an Stelle der nun aufgehobenen landständischen Verfassung Bayern eine neue Konstitution zu geben, die für alle Provinzen, alte und neue, gleichermaßen gelten sollte, so-

daß das neue Bayern nach Montgelas' Worten »in einen Gesamtstaat umgeschmolzen« werde.

Seit 1808, dem Beginn der nach der Konstitution erlassenen »organischen Edikte«, in denen die großen Reformen der Regierung kodifiziert wurden, werden die Protokolle wieder zahlreich und meist sehr umfangreich (Staatskonferenz noch 27, Geheimer Rat, ab 1809, 232 Protokolle).

Der Bearbeiter des vorliegenden Bandes, Esteban Mauerer, wie auch Reinhard Stauber in Band I, begnügt sich nicht mit einer einfachen Wiedergabe der (im Original natürlich handschriftlichen) Protokolle, sondern er gibt in den Anmerkungen alle wesentlichen Erläuterungen, wobei er Zusammenhänge und Angaben, die in den Protokollen unklar bleiben, durch ausgedehnte Heranziehung der einschlägigen Akten des Bayerischen Hauptstaatsarchivs sowie der älteren und neuen Literatur aufklärt. Insofern handelt es sich auch um akribische und effektive Forschungsarbeit.

Wir können nur wünschen, daß diese Edition, die bis 2006 durch die Bayerische Landesstiftung und 2007/2008 durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft finanziert wurde bzw. wird, wofür wir beiden Institutionen aufrichtig danken, auch danach fortgesetzt und zu Ende geführt werden kann.

Wir danken dem Bearbeiter und wir danken auch den wissenschaftlichen Hilfskräften Herrn Christian Sepp M.A., Frau Linda Brüggemann M.A. und Frau Theresa Dybek, die zu unterschiedlichen Zeiten an dem Projekt mitgearbeitet haben. Der Gorbach Verlags- und Produktions-GmbH, Utting, danken wir wieder für die ansprechende Gestaltung.

*Für die Historische Kommission
bei der Bayerischen Akademie der Wissenschaften
der Abteilungsleiter
Professor Dr. Eberhard Weis*

*Der Generaldirektor der Staatlichen Archive Bayerns
Professor Dr. Hermann Rumschöttel*

Einleitung

Der vorliegende Band dokumentiert in 133 Protokollen insgesamt 134 Sitzungen¹ des Geheimen Staatsrats und der Geheimen Staatskonferenz, die zwischen dem 4. Januar 1802 und dem 25. Juli 1807 stattfanden. Er schließt damit an Band I der Edition an, in dem 145 Protokolle aus den Jahren 1799 bis 1801 gedruckt sind². Der Auftaktband zur Edition der *Protokolle des Bayerischen Staatsrats 1799 bis 1817* enthält eine grundlegende, auch für den vorliegenden Band einschlägige Einleitung von Reinhard Stauber, die den Archivbestand und die archivalische Überlieferung, die Entwicklungen von Staatsrat, Staatskonferenz und Geheimem Rat, die personelle Zusammensetzung der Gremien sowie deren Arbeitspraxis und Arbeitsfelder in den Blick nimmt. Auf diese Einführung sei generell verwiesen³. Die folgende Einleitung ist ähnlich aufgebaut. Der erste Abschnitt behandelt die Entwicklung von Staatsrat und Staatskonferenz im Bearbeitungszeitraum (1.). Darauf folgt ein Überblick zur Arbeitsweise der Beratungsgremien (2.). Die personelle Zusammensetzung von Staatsrat und Staatskonferenz wird ebenso behandelt (3.) wie wichtige Arbeitsfelder und Schwerpunkte der Beratungen (4.). Die Einleitung schließt mit Erläuterungen zur Textkonstitution (5.).

1. Zur Entwicklung von Staatsrat und Staatskonferenz 1799 bis 1807

Staatsrat und Staatskonferenz waren im Zuge der Organisation der obersten Zentralbehörden schon wenige Tage nach dem Regierungsantritt des Kurfürsten Max Joseph eingerichtet worden⁴. Mit Reskript vom 25. Februar 1799 über die »künftige Geschäfts-Behandlung in sämtlichen Churfürstl[ichen] Staaten« wurde ein Gesamtministerium mit vier Departements für Auswärtige Geschäfte, Finanzen, Justiz und Geistliche Sachen geschaffen⁵. Um die staatliche Willensbildung zu vereinheitlichen und innerhalb des *einen* Ministeriums nach gleichen Prinzipien zu formen, sah das Reskript vor, die Minister in zwei Gremienrunden zusammentreten zu lassen.

Das eine Gremium war der *Staatsrat*, der »auf eine erhabene, und ausgezeichnete Art die Person des Regenten vorstellen« sollte, auch dadurch, daß im Beratungszimmer stets ein Sessel für den Fall bereitgehalten wurde, daß der Kurfürst der Sitzung beizuwohnen wünschte. Im Staatsrat sollten sich die Minister der Justiz, der Finanzen und der Geistlichen Angelegenheiten in Anwesenheit der »Referendarien«, das heißt der leitenden Beamten jedes Departements, mindestens »wöchentlich einmal«

1 Protokoll Nr. 42 enthält zwei Sitzungen vom 20. und 25. Mai 1802.

2 STAUBER (Bearb.), *Die Protokolle des Bayerischen Staatsrats 1799 bis 1817*, Bd. I: 1799 bis 1801; fortan zitiert als: Protokolle Bd. I.

3 STAUBER, Einleitung; vgl. ders., Anfänge.

4 Zur Regierungszeit Max Josephs und zur Ära Montgelas grundlegend WEIS, *Montgelas* Bd. 2; ders., Begründung.

5 MGS (N.F.) Bd. I, Nrr. II.4, II.5 u. II.6, S. 31–35; Nr. II.4 auch bei SCHIMKE, *Regierungsakten*, Nr. 61, S. 322 f.

zusammenfinden, »um sich daselbsten über die laufenden Geschäften ihrer verschiedenen Administrationen zu berathschlagen«. Die Entscheidungsfindung wurde in der Weise geregelt, daß zunächst der jeweils zuständige Referendär als Sachverständiger seinen Bericht erstattete und einen Antrag vorlegte. Sodann stimmten die übrigen Referendäre ab, woraus sich ein »Votum consultativum« bildete. Die eigentliche Entscheidungsbefugnis kam indes den Ministern zu: Ihnen oblag es, nach dem Mehrheitsprinzip über die von den Referendären unterbreiteten Vorschläge zu entscheiden, die Entschlüsse sodann »in dem höhern Style, im Namen des Souveräns« auszufertigen, zu unterschreiben und dem Kurfürsten zur Sanktion vorzulegen⁶.

Dem Staatsrat war mithin zugeordnet, zur zentralen politischen Schaltstelle zu werden. Hier sollten die innenpolitischen Materien in einer Expertenrunde diskutiert und für die juristisch notwendige kurfürstliche Bestätigung vorbereitet werden. Diese Sicht der Dinge dominierte auch die Öffentlichkeitsarbeit der Regierung, die etwa mit dem von Johann Georg Freiherr von Aretin, Direktor bei der Landesdirektion der Oberpfalz, herausgegebenen Periodikum *Der Genius von Baiern unter Maximilian IV.* ihr Publikum erreichte. Hier wurde der Staatsrat in einem Beitrag des Herausgebers als »das höchste Staatskollegium« gewürdigt, zusammengesetzt aus »durchaus achtungswürdigen Männern«, das gerade durch die – zu Unrecht bisweilen kritisierte – hohe Zahl an Räten »die ganze Staatsmaschine plötzlich in nie gewohnte Thätigkeit« gesetzt »und daher besonders am Anfange eine wohlthätige Bewegung« in Gang gebracht habe⁷. In einprägsamer Diktion hob Aretin das »Chaos« der Regierungszeit Karl Theodors von den neuen Zuständen ab, die durch systematische Verbindung der Staatsbehörden, hierarchische Organisation, Zentralisierung und Rationalisierung gekennzeichnet seien. In diesem System kam gerade dem Staatsrat als einem »Centralpunkt der wichtigsten Staatsgeschäfte«⁸ eine herausgehobene Bedeutung zu.

Gleichwohl war das zweite im Reskript vom 25. Februar erwähnte Gremium in der konkreten Staatspraxis das wichtigere. In der *Staatskonferenz* traten allein die Minister in Gegenwart des Kurfürsten zusammen, um über »[a]lle politische [...] und militärische Angelegenheiten, Gnadensachen, Gratifikationen, und sonstigen Begünstigungen« sowie alle allgemeinen Edikte und Verordnungen zu beratschlagen und unmittelbar die kurfürstliche Entscheidung herbeizuführen⁹. Die Zuständigkeiten der Staatskonferenz wurden damit in einem ersten Anlauf unmittelbar nach dem Regierungsantritt Max Josephs einerseits im Hinblick auf bestimmte Gegenstandsbereiche, andererseits im Sinne einer Generalermächtigung definiert. Die Kompetenzen des Staatsrats waren dagegen nicht inhaltlich umschrieben. Vielmehr wurden sie

6 MGS (N.F.) Bd. I, Nr. II,5, S. 34.

7 (Johann Georg Freiherr von ARETIN), Erste Schritte der neuen Regierung, insbesondere die Ministerial-Instruktion vom 25ten Febr. 1799, in: ders. (Hg.), *Der Genius von Baiern*, Bd. I, St. I, S. 39–52, Zitate S. 48, S. 46, S. 50.

8 Ebd., S. 51.

9 MGS (N.F.) Bd. I, Nr. II,5, S. 34.

einfach negativ bestimmt: Diejenigen Materien, mit denen die Staatskonferenz sich *nicht* beschäftigte, teilte man dem Staatsrat zu. Wie aber etwa »politische Angelegenheiten« von den »laufenden Geschäften« der »verschiedenen Administrationen« genau zu trennen waren, ging aus dem Organisationsstatut nicht hervor.

Vor allem in der unklaren Verteilung der Kompetenzbereiche lag es begründet, daß die Beratungsgremien nicht alle Erwartungen erfüllen konnten, die Montgelas ihnen in seinen auf das programmatische *Ansbacher Mémoire* von 1796¹⁰ zurückgehenden Planungen zugeordnet hatte. Zwischen März 1799 und Juni 1800 trat der an lediglich elf Sitzungstagen zusammentretende Staatsrat in den Hintergrund des politischen Geschehens. Daran änderte auch nichts, daß Montgelas einen konzeptionellen Mangel rasch erkannte und informell korrigierte: Er empfand es bald als Fehler, mit seinem Departement der auswärtigen Angelegenheiten, dessen Leitung er noch im Februar 1799 übernommen hatte, nicht im Staatsrat vertreten zu sein. Um diesen Mangel zu beheben, begab er sich von Anfang an mit seinen Referendären in die Sitzungen, obwohl dies im Organisationsreskript eigentlich nicht vorgesehen war.

Die anfänglich nachgeordnete Rolle des Staatsrats im administrativen Apparat war auch daran zu erkennen, daß er im ersten Hof- und Staatskalender der Ära Max Josephs aus dem Jahr 1800 nicht erwähnt wurde. Anders die Staatskonferenz: Sie wurde den Lesern des Staatshandbuchs als politische Steuerungszentrale präsentiert, in der die geheimen Staats- und Konferenzminister »gewöhnlich« wöchentlich dem Kurfürsten vom Konferenzsekretär protokollierte »Vorträge über die wichtigsten Gegenstände der Staatsverwaltung« erstatteten, die unmittelbar zu Rechtsverordnungen führten¹¹. Ähnliche Formulierungen finden sich im folgenden Staatskalender des Jahres 1802 und dokumentieren den Rang der Staatskonferenz. Im selben Abschnitt wird nun aber zusätzlich das im vorherigen Jahrgang übergangene Gremium eingeführt und an einen neuen Ort im Verfassungsgefüge gestellt: Die Leser erfuhren nun, daß die Chefs der vier Ministerialdepartements sich »gewöhnlich in jeder Woche einmal unter dem unmittelbaren Vorsitze« des Kurfürsten versammeln sollten, um »alle Anträge und Beschlüsse des Staatsraths« zu genehmigen und über »alle wichtige[n] Staats-Angelegenheiten« zu beraten. Der Staatsrat sollte also die Beschlüsse der Staatskonferenz vorformen und konnte somit einen Teil der Tagesordnung bestimmen. Darüber hinaus wurde der interessierten Öffentlichkeit die eigenständige Positionierung des Staatsrats im Verwaltungsapparat verdeutlicht, indem der Hof- und Staatskalender unmittelbar nach der namentlichen Auflistung der Staats- und Konferenzminister sowie des Konferenzsekretärs eine ausführliche Beschreibung seiner Organisation sowie seiner Kompetenzen abdruckte¹².

10 Vgl. WEIS, Montgelas' innenpolitisches Reformprogramm (mit Edition, S. 243–256); ders., Montgelas Bd. I, S. 266–287; HENKER/HAMM/BROCKHOFF (Hgg.), Bayern entsteht.

11 HStK 1800, S. 67.

12 HStK 1802, S. 52 f.



*Georg Friedrich von Zentner (1752–1835).
Lithographie des Geheimen Referendärs Zentner von Gottlieb Bodmer nach
einem Gemälde von Joseph Karl Stieler, nach 1831 (München, BAdW)*

Die neue organisatorische Rahmung des Staatsrats war vor allem das Werk des Referendärs im Departement der auswärtigen Angelegenheiten Georg Friedrich von Zentner gewesen, der im Frühjahr 1801 in enger Abstimmung mit seinem Vorgesetzten Montgelas die Mängel der bestehenden Ministerialorganisation analysiert hatte. Eine passende Gelegenheit zur kritischen Reflexion der Mißstände hatte sich während der durch die französische Besetzung Münchens (Juni 1800 bis April 1801) und die Verlegung des Hofes nach Amberg und später nach Bayreuth bewirkten Störung der regulären Staatstätigkeit geboten, die lediglich eine Art administrativen Notbetrieb durch das General-Hofkommissariat erlaubte. Am 25. März 1801 legte Zentner eine Denkschrift vor, die von Montgelas eingehend kommentiert wurde und zu Mandaten vom 14. April über die Organisation des Staatsrats¹³ sowie vom 26. Mai über den Geschäftskreis der vier Ministerialdepartements führte¹⁴. Der Referendär kritisierte in seiner Denkschrift vor allem unklare Kompetenzabgrenzungen zwischen den Ministerialressorts, zweitens die unnötige Aufteilung eigentlich zusammengehöriger Geschäftsbereiche, drittens mangelnde Systematik und Einheitlichkeit in der Behandlung administrativer Agenden¹⁵. Mit Blick auf den Staatsrat tadelte er, daß man diesen als »bloße Nebenversammlung« zur Behandlung »laufende[r] Geschäfte« der Ministerialdepartements für Finanzen, Justiz und Geistliche Angelegenheiten betrachte, ohne zu bestimmen, »was eigentlich allda verhandelt werden sollte«. Auch sei nie in fester Sitzungsfrequenz getagt worden. Im Ergebnis sei es nicht zu einer auf einheitlichen Grundsätzen beruhenden Zusammenarbeit der drei Departements gekommen; vielmehr hatte jedes Ministerium eigene Grundsätze entwickelt, die zum Teil inkompatibel mit jenen der Nachbarressorts waren und zu Friktionen im Verwaltungsgang führten. Die Zersplitterung der Entscheidungsfindung in der Administration sei, so Zentner weiter, auch durch die Staatskonferenz nicht gebessert worden. Denn viele wichtige Gegenstände gelangten gar nicht bis auf ihre Ebene und konnten folglich nicht einer auf allgemeinen Prinzipien beruhenden Entscheidung zugeführt werden. Vielmehr verblieben viele Probleme auf der Ebene der zuständigen Ministerialressorts, wo sie durch Reskripte und sonstige Rechtsbefehle bearbeitet wurden. Zudem fragte es sich, ob das gewünschte Ergebnis durch Beratungen in der Staatskonferenz überhaupt erreicht werden konnte: Denn die Konferenz sei aufgrund

13 Mandat betr. die »Organisation des Staats-Rathes und nähere Bestimmung des Geschäftskreises einiger Departements« vom 14. April 1801, BayHStA MA 70349, fol. 63r–72r (Ausfertigung für das Ministerialdepartement der Auswärtigen Angelegenheiten). – Auf diesem Mandat beruhten die geringfügig anders formulierten Angaben zu Organisation und Kompetenzen im Hof- und Staatskalender 1802, S. 52 f.

14 Mandat betr. die »erneuerte Ministerial-Organisation« vom 26. Mai 1801, MGS (N.F.) Bd. 2, Nr. II.62, S. 62–67; im Auszug bei SCHIMKE, Regierungsakten, Nr. 63, S. 334–340.

15 Denkschrift des Referendärs im Ministerialdepartement der Auswärtigen Angelegenheiten Georg Friedrich v. Zentner, 25. März 1801, BayHStA MA 70349, fol. 43r–51r.

ihrer Zusammensetzung nicht das geeignete Forum, um »weitläufige[...] Diskussionen« zu führen und ein Problem gründlich zu erörtern¹⁶.

Hier deutete sich schon an, daß Zentner beide Beratungsgremien anders in den Staatsapparat einbauen wollte, als es bis dahin geschehen war: Die Staatskonferenz sollte in ihrer Bedeutung zugunsten des von den Referendären dominierten Staatsrats zurücktreten, um die Fehlentwicklungen der vergangenen Jahre zu korrigieren – denn nur durch die Einrichtung einer »höhere[n] Central Gewalt, von welcher die Leitung des Ganzen ausgeht«, könne die gewünschte »Einheit in System und Grundsätzen« erreicht werden¹⁷. Daß Zentner damit auch die Rolle der Referendäre aufwerten und ihren Einfluß auf die politische Steuerung des Kurfürstentums verstärken wollte, liegt auf der Hand.

Das Ergebnis der von Montgelas kommentierten, ergänzten und überarbeiteten Reformanstöße Zentners, die im März 1801 zu einem ersten Mandatsentwurf geführt hatten¹⁸, war das Mandat vom 14. April 1801 betreffend die »Organisation des Staats-Rathes und nähere Bestimmung des Geschäftskreises einiger Departements«. Geschäftsordnung, Kompetenzen und Stellung des *Staatsrats* im administrativen Gefüge wurden nunmehr präziser bestimmt als im ersten Statut von 1799, das sich in der Praxis nicht bewährt hatte. Um den Staatsrat zu einer kontinuierlich arbeitenden Behörde zu machen, wurde ein fester wöchentlicher Sitzungstermin, jeweils am Mittwoch von 9 bis 13 Uhr, eingeführt. Die Modalitäten der Umfrage und der Abstimmung über die Tagesordnungspunkte blieben gleich, auch der Vorrang der Minister aufgrund ihrer Befugnis zur Letztentscheidung. Immerhin stärkte Zentner die individuelle Stellung eines jeden Referendärs, indem er dessen Recht hervorhob, seine von der Mehrheit der Departementskollegen abweichende Meinung vorzutragen¹⁹.

Die Gegenstände, die im Staatsrat behandelt werden sollten, waren im Mandat folgendermaßen benannt worden:

1. Grundsätzlich »alle Systematica jeder Verwaltungs Branche«;
2. diejenigen Fälle, bei denen »allgemeine Regierungs Grundsätze über einen Gegenstand« aufzustellen waren;
3. »Entwürfe zu allgemeinen Reglements, Verordnungen, Verträge mit Auswärtigen, welche staatsrechtliche Verhältnisse betreffen«;
4. alle »Organisations Gegenstände«;
5. Fälle, die mehrere Ministerialdepartements betrafen;
6. alle »Verbesserungsplane in geistlichen und weltlichen Angelegenheiten«;

¹⁶ Denkschrift Zentners (wie Anm. 15), fol. 45r–45v.

¹⁷ Ebd., fol. 45v.

¹⁸ BayHStA MA 70349, fol. 52r–60r.

¹⁹ Mandat betr. die »Organisation des Staats-Rathes [...]« (wie Anm. 13), fol. 63v–64v.

7. »Pensionen, Dienstbesetzungen, und Dienstentlassungen nach Vorschrift der General Landesdirections Instruction«²⁰;
8. »bedeutende fiscalische Processe, welche zur höchsten Stelle gebracht werden«;
9. »die Festlegung der jährlichen Fonds für jedes Departement nach seinem übergebenen Status«²¹.

Dazu kamen weitere Bestimmungen, die den Staatsrat als Zentralstelle des staatlich-administrativen Apparats positionieren sollten: Jedes Ministerialdepartement war verpflichtet, am Jahresende einen umfassenden Rechenschaftsbericht über diejenigen Tätigkeiten vorzulegen, die zum Kompetenzkreis des Staatsrats gehörten und dort beraten werden konnten (also mit Ausnahme der auswärtigen Politik und des Militärwesens – diese Materien hatte Montgelas dem Staatsrat ausdrücklich nicht zugeteilt²²). Gedacht war an eine dokumentierte Übersicht zu jedem Kernbereich der ministeriellen Geschäftstätigkeit; im einzelnen ging es um eine Auflistung »der Fortschritte und Verbesserungen, welche darinn [im betreffenden Ministerialdepartement] geschehen sind, und der Hindernisse, welche der Erreichung einer weiteren Vervollkommnung entgegen stehen«. Die Übersichten mit den vom Staatsrat formulierten Vorschlägen waren sodann von jedem Minister in der Staatskonferenz dem Kurfürsten vorzulegen. Dies paßte zu der Aufwertung des Staatsrats, der als vorgeschaltete Instanz fortan »alle wichtige[n] innere[n] Landesangelegenheiten« zu bearbeiten hatte, die vormals unmittelbar »in der Ministerial Staats Conferenz vorgekommen« worden waren²³.

Das Mandat vom 14. April umschrieb die Funktion der *Staatskonferenz* demgegenüber wesentlich kürzer: Sie wurde zum einen als Ort, an dem »alle Anträge und Beschlüsse des Staats Rathes die Sanction« erhielten, eng an dieses Gremium gekoppelt und erschien dadurch geradezu als vom Staatsrat abgeleitete Institution. Zum anderen sollte sie inhaltlich nicht näher bezeichnete »Staats Angelegenheiten, die ein besonderes Geheimniß erfordern, ausschließend behandeln«²⁴. Diese Vorschrift war zwar als generelle Ermächtigung formuliert, Gegenstände der Arkanpolitik zu behandeln, doch war damit noch nicht gesagt, daß *alle* derartigen Fälle in der Staatskonferenz behandelt werden *mußten* – die Erörterung politischer Probleme im persönlichen Zwiegespräch zwischen Montgelas und dem Kurfürsten war keineswegs unwahrscheinlich. Die Staatskonferenz als »Versammlung der Chefs der Ministerial Departements« unter dem Vorsitz des Kurfürsten wurde also in ihrer Bedeutung von zwei Seiten her relativiert: einerseits durch den aufgewerteten Staatsrat, andererseits durch die weiterhin bestehende Möglichkeit, bestimmte Gegenstände nicht in der

20 »Instruction der General-Landes-Direction zu München [...]« vom 23. April 1799, MGS (N.F.) Bd. 1, Nr. II.15, S. 40–57, hier einschlägig: S. 52 u. S. 53.

21 Ebd., fol. 64v–65r (Numerierung nicht im Original).

22 Randbemerkung Montgelas' in Zentners Denkschrift (wie Anm. 15), fol. 47r.

23 Mandat betr. die »Organisation des Staats-Rathes [...]« (wie Anm. 13), fol. 65v.

24 Ebd., fol. 67v.

Staatskonferenz zu behandeln, eine Option, von der vor allem Montgelas regen Gebrauch machte²⁵.

Das Interesse des seit der Regierungsübernahme durch Max Joseph zunehmend in das Zentrum des politischen Geschehens rückenden Ministers Montgelas, Staatsangelegenheiten nicht in einem größeren Kreis zu beraten, sollte sich schon bald nachteilig auf das Referendärsgremium auswirken. Dies zeigen die Stückzahlen der Protokolle für die hier einschlägigen Jahre.

Tabelle: Überlieferte Protokolle der Staatskonferenz und des Staatsrats 1799 bis 1807

	Staatskonferenz	Staatsrat	Gesamt
1799	38	8	46
1800	27	3	30
1801	29	40	69
1802	28	53	81
1803	14	35	49
1804	–	–	–
1805	1	–	1
1806	–	–	–
1807	2	–	2

Wie die Tabelle zeigt, setzte die Sitzungsfrequenz der Jahre 1802 und 1803 den Trend des Jahres 1801 fort, als der Staatsrat 40 Protokolle produziert hatte, die Staatskonferenz hingegen 29²⁶. Die 53 Protokolle des Jahres 1802 verweisen auf den Höhepunkt der Aktivitäten des *Staatsrats* mit beinahe wöchentlichen Sitzungen, gefolgt von einem Jahr mit schon reduzierter Tätigkeit. Für die Zeit nach dem 21. Dezember 1803²⁷ liegen keine Protokolle dieses Gremiums mehr vor. Dem raschen Anwachsen der Tagungsfrequenz durch das neue Organisationsstatut vom Frühjahr 1801 folgte ein abruptes Ende. Der Grund dafür läßt sich mit Quellenmaterial aus der bayerischen Überlieferung nicht explizit belegen. Einen wichtigen Hinweis gibt jedoch ein Bericht des österreichischen Gesandten in München Buol-Schauenstein: Demnach löste Montgelas den Staatsrat im Januar 1804 auf, weil er sich »von dem Einflusse der Referendärs, welche im Staatsrathe Sitz und Stimme hatten, deren Mehrheit der Minister nicht unberücksichtigt lassen konnte«, befreien wollte²⁸. Vieles spricht dafür, daß Montgelas »der offenen Diskussionen mit der Gesamtheit der Geheimen Referendäre überdrüssig« war und deshalb eine günstige Gelegenheit ergriff, um das

25 Vgl. WEIS, Montgelas Bd. 2, S. 11 und öfter.

26 Näheres zur Sitzungsfrequenz und zur archivalischen Überlieferung bei STAUBER, Einleitung, S. 25–30.

27 Nr. 130 im vorliegenden Band.

28 Bericht des österreichischen Gesandten in München Johann Rudolf Freiherr v. Buol-Schauenstein vom 17. Januar 1804 (Archivdokument), zit. bei DOBMANN, Zentner, S. 92.

Gremium politisch auszuschalten²⁹. So war er fortan der lästigen Pflicht enthoben, »seine wirklichen außen- und innenpolitischen Absichten und Motive vor einem [...] großen Kreis zu offenbaren, aus dem, wie die Erfahrung zeigte, leicht Informationen nach außen [...] dringen konnten«³⁰.

Im Gegensatz zum Staatsrat bestand die *Staatskonferenz* weiter, doch reißt die Serie ihrer überlieferten Protokolle nach 1803 beinahe ab: für 1804 und 1806 liegen keine Protokolle vor, für 1805 eines, für 1807 dann zwei. Das faktische Ende der Staatskonferenz läßt sich plausibel erklären, wenn man, wie gezeigt, den Staatsrat als vorgelagertes Expertengremium begreift, das die Entscheidungen der Ministerrunde vorzubereiten hatte und insofern ihre Agenda mitbestimmte. Folglich entfiel mit dem Ende des Staatsrats ein wesentlicher Aufgabenkreis der Staatskonferenz, nämlich die Sanktion der Anträge des Staatsrats. Entsprechend mußten die Zahl der Sitzungen und die Zahl der Protokolle der Staatskonferenz zurückgehen. Allerdings irritiert, daß die Staatskonferenz nach Ausweis der uns vorliegenden Protokolle ihre Tätigkeit fast gänzlich einstellte. Zudem wissen wir im Einzelfall von Sitzungen des Staatsrats, die stattfanden, aber nicht protokolliert wurden³¹. Es ist mithin nicht unwahrscheinlich, daß die Staatskonferenz zwischen 1804 und 1807 öfter tagte, als es die lediglich drei existierenden Protokolle – in diesem Band gedruckt als Nr. 131, Nr. 132 und Nr. 133 – nahelegen. Jedoch gibt es keine Hinweise auf eine geschlossene Überlieferung weiterer Protokolle in einer Aktenserie außerhalb des Archivbestands »Staatsrat«.

2. Zur Arbeitsweise der Gremien

Die Protokolle des Staatsrats und der Staatskonferenz bilden den Abschluß eines längeren bürokratischen Prozesses. Am Anfang stand die Bearbeitung eines Sachverhalts durch das zuständige Ministerialdepartement. Der Anstoß dazu kam entweder

29 WEIS, Montgelas Bd. 2, S. 11 (Zitat), S. 513f.

30 Ebd., S. 514; vgl. STAUBER, Einleitung, S. 21, S. 41. – Die im Kontext der Ministerialorganisation vom Oktober 1806 verfügte Einrichtung eines »Staats-Rath[s]«, der als »Zentralversammlung der Ministerien [...] mit Zuziehung eines oder zwey geheimer Referendäre jedes Ministerial-Departements« »alle wichtigen inneren Staatsangelegenheiten« beraten sollte, unterblieb offenbar. Entsprechende Akten sind nicht bekannt. VO betr. die »Ministerial-Organisation« gemäß Reskript vom 29. Oktober 1806, RegBl. 1806, S. 425–427, zit. S. 427, Pkt. 8 (auch bei SCHIMKE, Regierungsakten, Nr. 67, S. 363–365, hier S. 365).

31 Vgl. etwa den Hinweis in der Staatsrats-Sitzung Nr. 24 vom 17. März 1802, TOP 5 mit Anm. 130. Belegt ist auch, daß nicht jeder Tagesordnungspunkt im Protokoll dokumentiert wurde, siehe Nr. 47 (Staatsrat vom 30. Juni 1802), TOP 3 mit Anm. 235. – In einem Generalbericht aus München von 1805 schrieb der kaiserliche Gesandte, Montgelas habe die wöchentlich tagende »Konferenz« – gemeint ist der Staatsrat – aufgehoben; er vermerkt weiter, der Staatsrat werde »jetzt äußerst selten mehr gehalten« (zit. bei WEIS, Montgelas Bd. 2, S. 12). Ob diese Sitzungen tatsächlich stattgefunden haben, ist nicht klar. Eine archivalische Dokumentation existiert jedenfalls nicht.

von außen (etwa durch eine Eingabe) oder entstand innerhalb des Behördenapparats (etwa wenn Behörden die Entscheidung der Zentrale in einer Frage suchten, für deren Lösung sie nicht zuständig waren). Ein bürokratischer Prozeß wurde in Gang gesetzt: Der Sachverhalt wurde verschriftlicht, Akten wurden gebildet. Wenn der Fall in den Kompetenzbereich des Staatsrats fiel, verfaßte ein Referendär einen Vortrag oder einen weiter fortgeschrittenen Reskriptsentwurf³², trug ihn als Vertreter seines Ministerialressorts im Staatsrat vor und formulierte einen Antrag. Das Gremium in seiner Gesamtheit (also die Minister und die Referendäre) diskutierte nun den Antrag und erarbeitete eine EntschlieÙung.

Während der Sitzung dokumentierte der Konferenzsekretär Kobell die Anträge und EntschlieÙungen und erstellte anschließend das Protokoll. Aus Rückverweisen in den Sachakten wissen wir, daß Kobell die Vorträge der Referendäre vorlagen – anders wäre eine korrekte Wiedergabe der zum Teil sehr detailreichen und umfangreichen Ausführungen der Referendäre auch nicht möglich gewesen. Beispielsweise erstreckte sich Stichaners Vortrag über die fiskalischen Auseinandersetzungen um den Nachlaß des Bankiers Bombarda auf vier Sitzungstage und umfaßte 93 Seiten³³.

Das sprachlich und inhaltlich verdichtete Protokoll wurde im nächsten Schritt dem Kurfürsten in der Staatskonferenz vorgetragen. Denn Max Joseph wohnte den Versammlungen des Staatsrats üblicherweise nicht bei. Lediglich dann, »wenn die Wichtigkeit des Gegenstandes Sie dazu besonders bewegt«³⁴, sollte sich der Kurfürst in die Sitzung begeben, doch war das 1802 und 1803 nicht der Fall. Indes: Auch ohne persönliche Anwesenheit im Staatsrat behielt der Kurfürst die Kontrolle über die Entscheidungen und damit über den politischen Kurs. Denn die Anträge wurden ihm in der Staatskonferenz zur Genehmigung vorgelegt, wo er sie akzeptierte, verworf, korrigierte oder zurückstellte. Im hier dokumentierten Zeitraum machte Max Joseph in etwa fünfzig Fällen von seinem Recht Gebrauch und änderte EntschlieÙungsanträge des Staatsrats. Das Themenspektrum belegt das Interesse des Kurfürsten, in alle Zweige der Staatsverwaltung gestaltend einzugreifen. Oft korrigierte Max Joseph Personalentscheidungen³⁵. Er griff in Fragen der Behörden- und Verwaltungsorganisation ein³⁶, nahm zum Vollzug oder zur Gestaltung wichtiger Verord-

32 Zum Beispiel Nr. 35 (Staatsrat vom 28. April 1802), TOP 6: Regulierung der Kriegskosten in der Rheinpfalz durch eine allgemeine Umlage; Nr. 48 (Staatsrat vom 7. Juli 1802), TOP 1: Kantonseinrichtung in Bayern.

33 Dazu Nr. 82 (Staatsrat vom 5. Januar 1803), TOP 6; Nr. 83 (Staatsrat vom 12. Januar 1803), TOP 4; Nr. 86 (Staatsrat vom 26. Januar 1803), TOP 4; Nr. 88 (Staatsrat vom 3. Februar 1803), TOP 2.

34 HStK 1802, S. 52.

35 Zum Beispiel Nr. 26 (Staatsrat vom 24. März 1802), TOP 5; Nr. 26 (Staatsrat vom 31. März 1802), TOP 16; Nr. 52 (Staatsrat vom 21. Juli 1802), TOP 2.

36 Nr. 2 (Staatsrat vom 7. Januar 1802), TOP 2 (Organisation des Revisoriums); Nr. 26 (Staatsrat vom 24. März 1802), TOP 7 (zur Neueinteilung der Landgerichte).

nungen Stellung³⁷ und äußerte sich zu Einzelfragen: Beispielsweise genehmigte er den Hauskauf des jüdischen Kaufmanns Westheimer in München³⁸, beurteilte die Gestaltung der Uniformen der Hofmusiker³⁹, erlaubte eine Prozession in Prien⁴⁰, gestattete der Witwe Horneis, einen Leinwandhandel zu betreiben⁴¹, äußerte sich zur Stadtplanung in München⁴².

Sofern der Kurfürst Änderungswünsche formulierte, trug sie der Konferenzsekretär Kobell am Ende des Protokolls nach. Im Oktober und November 1802 übernahm Montgelas diese Aufgabe und notierte auch die kurfürstliche Bestätigungsformel. Sodann unterschrieb Max Joseph, wodurch die Entschließungen rechtlich wirksam wurden. Die entsprechenden Reskripte wurden im zuständigen Ministerialdepartement ausgefertigt und ergingen an die Behörden. Viele Verordnungen wurden zudem im Regierungsblatt veröffentlicht. Am Ende des bürokratischen Prozesses stand somit eine Entscheidung, die zum Ausgangspunkt neuer Handlungsketten wurde, die unter Umständen erneut administrativ zu bearbeiten waren.

3. Personelle Zusammensetzung der Gremien

Der je nach Gremium unterschiedliche Kreis der Sitzungsteilnehmer ist durch die Auflistung der Anwesenden am Beginn jedes Protokolls dokumentiert. In der personellen Zusammensetzung des Staatsrats und der Staatskonferenz traten 1802/03 bzw. 1802 bis 1807 keine wesentlichen Änderungen gegenüber den Jahren 1799 bis 1801 ein. Neben dem Kurfürsten wohnte zwischen März 1799 und August 1802 auch Pfalzgraf Wilhelm von Birkenfeld-Gelnhausen, seit Juni 1799 »Herzog in Bayern«⁴³, fast immer der Staatskonferenz bei, obwohl er kein Staatsamt innehatte. Wilhelm, der beim Herrschaftsübergang 1799 eine wichtige Rolle als »Vertrauensmann« Max Josephs in Bayern gespielt hatte, war seit etwa 1801 ein vehementer Kritiker des Kurfürsten und des Ministers Montgelas geworden. Nach einem Zusammenstoß mit Montgelas im August 1802 nahm er nicht mehr an der Staatskonferenz teil⁴⁴. Durch die Zuteilung des Herzogtums Berg als Apanage – die Staatskonferenz beriet im Mai und August 1803 über diesen Gegenstand – wurde Wilhelm schließlich aus dem Umkreis der Regierung und des Hofes in München entfernt⁴⁵.

37 Nr. 8 (Staatsrat vom 26. Januar 1802), TOP 7 (Anweisung, eine Feuerversicherung für die Pfalz auszuarbeiten); Nr. 20 (Staatsrat vom 3. März 1802), TOP 13; Nr. 108 (Staatsrat vom 1. Juni 1803), TOP 2 (VO betr. die Presse- und Buchhandelsfreiheit)

38 Nr. 73 (Staatsrat vom 17. November 1802), TOP 2.

39 Nr. 13 (Staatsrat vom 10. Februar 1802), TOP 6.

40 Nr. 45 (Staatsrat vom 23. Juni 1802), TOP 7.

41 Nr. 73 (Staatsrat vom 17. November 1802), TOP 3.

42 Nr. 52 (Staatsrat vom 21. Juli 1802), TOP 7.

43 Vgl. Protokolle Bd. 1, Nr. 13, S. 95 (Staatskonferenz vom 1. Juni 1799), TOP 10.

44 Letzte Teilnahme: Nr. 59 (Staatskonferenz vom 17. August 1802); vgl. WEIS, Montgelas Bd. 2, S. 1 (zit.), S. II sowie unten S. 303 mit Anm. 281.

45 Nr. 105 (Staatskonferenz vom 7. Mai 1803), TOP 6; Nr. 120 (Staatskonferenz vom 12. August 1803), TOP 6.

Im hier behandelten Zeitraum amtierten vier Männer als Minister. Montgelas leitete das Departement der auswärtigen Angelegenheiten, übernahm von Mai 1803 bis November 1806 zusätzlich das (zuvor schon informell geführte) Finanzdepartement und im November 1806 das neu formierte Innenministerium. Dem Ministerialjustizdepartement stand bis zu seinem Tod am 13. Februar 1806 Friedrich Freiherr von Hertling vor. Ihm folgte Theodor Heinrich Graf Topor von Morawitzky († 14. August 1810), der zudem an der Spitze des Ministerialdepartements der Geistlichen Angelegenheiten stand, bis dieses Ressort 1806 aufgelöst wurde. Im Jahr 1806 ersetzte schließlich Johann Wilhelm Freiherr von Hompesch († 9. Dezember 1809) Montgelas als Finanzminister⁴⁶.

Im Kreis der Geheimen Referendäre traten 1802/1803 nur zwei personelle Änderungen ein. Die eine war im Ministerialdepartement der auswärtigen Angelegenheiten⁴⁷. Dort arbeiteten Johann Nepomuk Gottfried von Krenner (der »ältere Krenner«), Georg Friedrich Zentner und bis zu seinem Ausscheiden Joseph du Terrail Bayard, der zuletzt am 13. Oktober 1802 an einer Staatsrats-Sitzung teilnahm⁴⁸ und auf die Stelle als Direktor der 1. Deputation der Landesdirektion Würzburg wechselte⁴⁹. Er wurde durch den 1775 geborenen Philipp Graf von Arco ersetzt, der als Sohn des Sprechers der bayerischen Landschaftsverordnung Ignaz Graf Arco Angehöriger einer der einflußreichsten Familien des Landes war. Arco begann seine Karriere nach einem juristischen Studium in Ingolstadt 1795 als kurfürstlicher Kämmerer und Hofrat von der Ritterbank und wechselte nach dem Regierungswechsel 1799 in die Generallandesdirektion. Philipp Arco stand in einer nahen Beziehung zu Montgelas, dessen Schwager er durch die – in der Hofgesellschaft schon seit Anfang 1800 erwartete – Heirat des Ministers mit seiner Schwester Ernestine im Juni 1803 wurde. Arco machte als energischer Säkularisationskommissar auf sich aufmerksam, bevor ihn Montgelas am 1. Januar 1803 zum geheimen Referendär in seinem Ministerium ernannte, eine Beförderung, die er trotz seiner unbezweifelten Begabungen und Fähigkeiten nach Meinung des kaiserlichen Gesandten Buol-Schauenstein nicht zuletzt seinen familiären Beziehungen zum Minister zu verdanken hatte. Am 5. Januar 1803 nahm Arco die Stelle Bayards im Staatsrat ein. Von dieser Stellung aus versuchte er weiter zu avancieren. Sein Ehrgeiz führte ihn soweit, daß er – trotz des Protektionsverhältnisses – offen gegen Montgelas intrigierte, als dessen Nachfolger er sich in Stellung zu bringen versuchte. Nicht zuletzt diese Umtriebe führten dazu, daß Arco 1804 aus München entfernt wurde. Am 19. September zum Generalkommissär und Präsidenten der Landesdirektion Schwaben ernannt, war ihm dort allerdings nur eine

46 Vgl. RegBl. 1806, S. 72, S. 114, S. 427f.; WEIS, Montgelas Bd. 2, S. 9f., S. 508, S. 580; STAUBER, Einleitung, S. 31, S. 36; unten S. 588 mit Anm. 760; zu Hompesch unten S. 633 mit Anm. 828.

47 Biographische Skizzen zu den im folgenden aufgeführten Referendären bei STAUBER, Einleitung, S. 32–35.

48 Nr. 68 im vorliegenden Band.

49 RegBl. 1803, Sp. 324.

kurze Wirksamkeit beschieden: Im November des folgenden Jahres starb Arco in Ulm⁵⁰.

Während das Ministerialjustizdepartement mit Felix Adam Freiherr von Löwenthal, Nikolaus Joseph Freiherr von Stengel und Joseph von Stichaner ebenso wie das Ministerialdepartement der Geistlichen Angelegenheiten mit dem Referendär Maximilian von Branca personell unverändert blieb, trat ein zusätzlicher Referendär in das Ministerialfinanzdepartement ein, nämlich der Experte im Bergbauwesen Joseph Claudius von Schwerin. Er präsentierte sich zuerst am 9. Februar 1803 im Staatsrat und trat an die Seite seiner Kollegen Franz von Krenner (der »jüngere Krenner«), Ferdinand Freiherr von Hartmann, Hubert Karl Steiner und Johann Heinrich Schenk.

1762 als Sohn eines kurbayerischen Obristleutnants geboren, widmete sich Schwerin von 1776 bis 1784 in Ingolstadt philosophischen und juristischen Studien. Obgleich ihm ein Gutachten des Hofrats vom 4. Juni 1783 bescheinigte, aufgrund seiner Leistungen als Probereferent in besonderer Weise für den Dienst in einem Justizkollegium geeignet zu sein, gelang ihm der Eintritt in den Staatsdienst zunächst nicht. Immerhin erreichte der in finanziell beengten Verhältnissen lebende Schwerin, daß er ab 1786 ein Wartgeld beziehen konnte und auf eine freie Stelle vorgemerkt wurde. Um seine Chancen auf eine Verwendung im Staatsdienst zu erhöhen, begann er etwa zur gleichen Zeit, sich in den Kameralwissenschaften fortzubilden. Schwerin beantragte deshalb 1787 einen Vorschuß auf sein Wartgeld, um in den österreichischen Niederlanden Manufakturen und Fabriken zu besichtigen. Ob die Reise stattfand, läßt sich den spärlich vorliegenden Zeugnissen nicht entnehmen. Nachweisbar ist jedoch der nach Jahren des Wartens 1788 glückende Eintritt in den Staatsdienst als Bergwerkspraktikant. In diesem Verwaltungszweig sollte Schwerin fortan Karriere machen. 1790 wurde er zunächst wirklicher, aber nicht frequentierender Hofkammerrat, 1791 Bergamtsverweser zu Bodenmais, 1793 dann Oberbergamtsverweser zu Bergen. Einige Jahre später quittierte Schwerin den Dienst im Kurfürstentum und trat in den preußischen Dienst über.

Die Umstände der Rückkehr nach Bayern sind nicht ganz klar. Im März 1802 erteilte die Staatskonferenz der Stiftsdame bei St. Anna Maria Anna Gräfin von Lamberg, die den preußischen Bergrat von Schwerin heiraten wollte, einen Dispens vom Verbot der Verhelichung außer Landes. Das weist darauf hin, daß Schwerin sich damals wohl noch nicht wieder in bayerischen Diensten befand. Andererseits folgte nicht ganz ein Jahr darauf die Ernennung zum Geheimen Finanzreferendär. Am 9. Februar 1803 wohnte Schwerin zum ersten Mal einer Sitzung des Staatsrats bei. Ausweislich der Protokolle nahm er fast ausschließlich zu Fragen des Bergwesens

⁵⁰ Vgl. WEIS, Montgelas Bd. 2, S. 14, S. 168, S. 176, S. 190f.; HStK 1796, S. 204; HStK 1802, S. 35, S. 76; RegBl. 1803, Sp. 16; RegBl. 1804, Sp. 876; MÜLLER, Matrikel, S. 238 Nr. 6100; Dienerbuch; BayHStA MA 9221/1; Nr. 82 (Staatsrat vom 5. Januar 1803).

Stellung. Auch nach der Auflösung des Staatsrats blieb Schwerin im Bergfach: 1807 wurde er, damals Chef des Zentralbüros im Berg- und Hüttenwesen, zum Vorstand des Obersten Bergamts berufen. Schwerin beschloß seine Laufbahn als Vorstand der General-Bergwerks-Administration. Er starb 1835⁵¹.

4. Arbeitsfelder und Schwerpunkte der Beratungen

Die Gegenstände, mit denen der Staatsrat als Zentralversammlung der Ministerialdepartements sich 1802 und 1803 beschäftigte, waren durch das Mandat vom 14. April 1801 formal bestimmt. In der prägnanten Formulierung des kurz darauf erlassenen Mandats über die neue Ministerialorganisation waren das »alle Systematika[,] aufzustellende allgemeine Regierungsgrundsätze und überhaupt die wichtigeren Regierungs-Gegenstände«⁵². Vor dem Hintergrund der politischen Theorie des »bürokratischen Staatsabsolutismus«⁵³ steckte diese Kompetenzabgrenzung ein denkbar weites Feld staatlicher Tätigkeit ab, und das nach zwei Richtungen: Zum einen weitete sich seit der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts der Bereich der Staatstätigkeit horizontal aus: Der Staat vergrößerte seinen Interventionsradius und unterzog durch seine administrativen Stäbe immer weitere Lebensbereiche kontinuierlicher Lenkung, Kontrolle und Steuerung. Zum anderen expandierte der Staat vertikal: Intermediäre Gewalten wurden zurückgedrängt und nach Möglichkeit beseitigt, ihre politischen Teilhaberechte theoretisch bestritten und delegitimiert. Der Staat zielte auf die Monopolisierung politischer Herrschaftsrechte, seine Gestaltungsmacht sollte alle Ebenen der Gesellschaft durchdringen.

Der Landesdirektionsdirektor Johann Georg Freiherr von Aretin, als Mitglied der administrativen Elite Träger des beschleunigten Erneuerungsprozesses nach 1799, umschrieb in seiner der Öffentlichkeitsarbeit der Regierung dienenden Zeitschrift *Der Genius von Baiern unter Maximilian IV.* 1802 diese Zeittendenz folgendermaßen: »In dem Grade, als Nationen in der Kultur fortschreiten, wird auch die Zusammenfügung der Staatsmaschine künstlicher und verwickelter, und die Summe der öffentlichen Geschäfte grösser. Gegenstände, bis dahin für unbedeutend geachtet, werden nun durch veränderte Umstände äusserst wichtig, und beschäftigen die volle Aufmerksamkeit der Regierungen«⁵⁴. Ähnlich äußerte sich, ebenso mit Blick auf die bay-

51 Vgl. HStK 1788, S. 228; HStK 1792, S. 241; HStK 1793, S. 244; RegBl. 1807, Sp. 304 f.; Hof- und Staatshandbuch 1813, S. 199; DBA, A.F. 1164, 278; MÜLLER, Matrikel, S. 173 Nr. 4251; Nr. 25 (Staatsrat vom 20. März 1802), TOP 7; Nr. 89 (Staatsrat vom 9. Februar 1803); BayHStA HR I Fasz. 251 Nr. 525; Adelsmatrikel Fr S 35; Heroldenamnt Band 17 fol. 190–191.

52 So die Formulierung im Mandat vom 26. Mai 1801 betr. die »erneuerte Ministerial-Organisation«, MGS (N.F.) Bd. 2, Nr. II.62, S. 62–67, hier S. 62.

53 So die Begriffsprägung bei DEMEL, Vom aufgeklärten Reformstaat zum bürokratischen Staatsabsolutismus.

54 [Johann] G[eorg] Fr[eiherr] v. ARETIN, Vorerinnerung, in: ders. (Hg.), *Der Genius von Baiern*, Bd. I, St. I, S. III–VIII, hier S. III.



*Drei Uniformentwürfe,
vermutlich für die Beamten
des Ministerialdepartements
der Auswärtigen Angele-
genheiten. Johann
Michael Mettenleiter, 1799
Bleistift, Aquarell,
Deckweiß/Papier
BayHStA MA 70595
Vgl. HENKER/HAMM/
BROCKHOFF (Hgg.),
Bayern entsteht, S. 153
Nr. 106*

erischen Verhältnisse, ein anonym er Autor 1804: »Die Tendenz unserer Staaten nach Aussen; die heutige Kultur der Nationen, und der hiedurch erweiterte Umfang der Regierungsgeschäfte legen allen Regenten die Pflicht auf, Dinge unter ihre Kompetenz zu ziehen und wissenschaftlich zu bearbeiten, die vorhin nie durch gesetzliche Bestimmungen geordnet waren«⁵⁵.

Die Zitate machen zweierlei deutlich: Zum einen verweisen sie auf die zunehmende Komplexität und Intensivierung der Staatstätigkeit mit der Folge, daß permanent bestehende Steuerungsinstanzen eingerichtet werden mußten. Zum anderen erfolgte die Steuerung des Staatsapparats und der sich davon trennenden Gesellschaft durch rechtsförmige Befehle und Weisungen, die am Ende bürokratischer Entscheidungsprozesse standen. In beiden Hinsichten gewannen Staatsrat und Staatskonferenz zentrale Bedeutung im bayerischen Staat der Reformzeit.

Versucht man, die Arbeit von Staatsrat und Staatskonferenz im hier dokumentierten Zeitraum typisierend zusammenzufassen, lassen sich folgende, untereinander vielfach Schnittmengen bildende Politikfelder analytisch unterscheiden⁵⁶:

1.) Einen ersten Schwerpunkt bilden Tagesordnungspunkte, die Aufbau und Optimierung des Staatsapparats zum Inhalt haben. Der Organisation einzelner Verwaltungszweige und Behörden wird ebenso Aufmerksamkeit geschenkt wie der verbesserten Steuerung interner Abläufe. So werden etwa die Oberste Justizstelle, die Generallandesdirektion, der Lehenhof, das Forstwesen, die Geheimen Kanzleien, die Landesdirektion der Oberpfalz reorganisiert⁵⁷. Behörden wie der Geistliche Rat und die Zensurkommission⁵⁸, Verwaltungsstellen wie die Regierungen in Burghausen und Landshut werden aufgelöst⁵⁹. Das Staatsgebiet wird durch die Einteilung in 77 Landgerichte neu strukturiert⁶⁰. Behördeninterne Prozesse werden durch Anweisungen zur Form der Korrespondenz und zur Registraturbildung effizienter gemacht⁶¹.

55 Ist die Bestimmung besonderer Fonds zu gemeinnützigen Anstalten ächten Regierungsgrundsätzen angemessen, in: ARETIN (Hg.), *Der Genius von Baiern*, Bd. 1, St. 4, S. 3–50, hier S. 5.

56 Im folgenden geht es nicht um lückenlose Nachweise; vielmehr sollen wichtige Zweige der Regierungsarbeit mit Beispielen belegt werden, um einen strukturierenden Überblick über das Quellenmaterial zu gewinnen. Weitere Fundstellen können durch die Register erschlossen werden.

57 Nr. 2 (Staatsrat vom 7. Januar 1802), TOP 2; Nr. 113 (Staatsrat vom 6. Juli 1803), TOP 1; Nr. 108 (Staatsrat vom 1. Juni 1803), TOP 2; Nr. 122 (Staatsrat vom 9. September 1803), TOP 2 und TOP 13; Nr. 124 (Staatsrat vom 21. September 1803), TOP 4.

58 Nr. 67 (Staatsrat vom 6. Oktober 1802), TOP 4; Nr. 108 (Staatsrat vom 1. Juni 1803), TOP 2.

59 Nr. 9 (Staatsrat vom 27. Januar 1802), TOP 8; Nr. 18 (Staatsrat vom 24. Februar 1802), TOP 5; Nr. 71 (Staatsrat vom 3. November 1802), TOP 4.

60 Nr. 4 (Staatsrat vom 13. Januar 1802), TOP 4; Nr. 26 (Staatsrat vom 24. März 1802), TOP 7.

61 Nr. 13 (Staatsrat vom 10. Februar 1802), TOP 4; Nr. 50 (Staatsrat vom 14. Juli 1802), TOP 9; Nr. 104 (Staatsrat vom 4. Mai 1803), TOP 1.

Wichtig sind Beratungen zur Stellung der Beamten: Der Staatsrat formuliert Qualifikationserfordernisse und setzt Besoldungen und Pensionen fest⁶². Dazu gehört auch eine systematische Evaluation sämtlicher Staatsdiener der unteren Ebene, die hinsichtlich ihrer Weiterverwendung beurteilt werden⁶³.

2.) Als zweiter Schwerpunkt der Tätigkeit lassen sich Maßnahmen der Staatsintegration, Staatsdurchdringung und Staatsvereinheitlichung feststellen. Es geht dabei – soweit der Rechtsrahmen des Alten Reiches es erlaubt – um die Formung eines einheitlichen, von intermediären Gewalten freien Territoriums. Das Ziel ist es, alle Herrschaftsrechte beim Staat zu konzentrieren. In diesen Kontext gehören beispielsweise lehnsrechtliche Fragen, die der Staatsrat im Sinne der sukzessiven Wiedererlangung von Hoheitsrechten entscheidet⁶⁴; zudem werden die Erbpflegen aufgehoben⁶⁵. Der Erschließung des Territoriums dienen statistisch-topographische Erhebungen und bevölkerungspolitische Maßnahmen⁶⁶. Durch die Einsetzung von Kommissären wird in verschiedenen Städten die Selbstverwaltung durch die Magistrate eingeschränkt⁶⁷. Auf Kontrolle der Kirche gerichtet ist die Vorschrift, wonach deren Verordnungen nur mit einem staatlichen Approbationsvermerk veröffentlicht werden dürfen⁶⁸. Die neuerworbenen Territorien in Franken und Schwaben sind administrativ in den Staatsverband zu integrieren⁶⁹. Der politische Druck auf die Reichsritterschaft in Franken und Schwaben erhöht sich⁷⁰. Die Säkularisation des Klosters Waldsassen beseitigt eine weitere Zone fremder Herrschaft⁷¹. Schließlich dienen die territorialpolitischen Auseinandersetzungen mit Hochstift bzw. Reichs-

62 Nr. 6 (Staatsrat vom 20. Januar 1802), TOP 3; Nr. 52 (Staatsrat vom 21. Juli 1802), TOP 3; Nr. 94 (Staatsrat vom 16. März 1803), TOP 3; Nr. 110 (Staatsrat vom 14. Juni 1803), Top 2 und TOP 3.

63 Nr. 58 (Staatsrat vom 12. August 1802), TOP 1; Nr. 61 (Staatsrat vom 25. August 1802), TOP 4; Nr. 62 (Staatsrat vom 1. September 1802), TOP 5; Nr. 63 (Staatsrat vom 7. September 1802), TOP 5; Nr. 81 (Staatsrat vom 29. Dezember 1802), TOP 3; Nr. 96 (Staatsrat vom 23. März 1803), TOP 3; Nr. 97 (Staatsrat vom 30. März 1803), TOP 2; Nr. 100 (Staatsrat vom 13. April 1803), TOP 1 und TOP 2; Nr. 121 (Staatsrat vom 24. August 1803), TOP 2.

64 Nr. 9 (Staatsrat vom 27. Januar 1802), TOP 6; Nr. 11 (Staatsrat vom 3. Februar 1802), TOP 9; Nr. 41 (Staatsrat vom 19. Mai 1802), TOP 6; Nr. 45 (Staatsrat vom 23. Juni 1802), TOP 3; Nr. 61 (Staatsrat vom 25. August 1802), TOP 1; Nr. 119 (Staatsrat vom 10. August 1803), TOP 1.

65 Nr. 80 (Staatsrat vom 22. Dezember 1802), TOP 3.

66 Nr. 24 (Staatsrat vom 17. März 1802), TOP 3; Nr. 30 (Staatsrat vom 7. April 1802), TOP 2; Nr. 35 (Staatsrat vom 28. April 1802), TOP 7; Nr. 11 (Staatsrat vom 3. Februar 1802), TOP 7; Nr. 37 (Staatsrat vom 5. Mai 1802), TOP 8.

67 Nr. 96 (Staatsrat vom 23. März 1803), TOP 2.

68 Nr. 106 (Staatsrat vom 11. Mai 1803), TOP 4.

69 Nr. 102 (Staatskonferenz vom 23. April 1803), TOP 2 und TOP 4; Nr. 118 (Staatskonferenz vom 22. Juni 1803), TOP 4.

70 Nr. 110 (Staatskonferenz vom 14. Juni 1803), TOP 4.

71 Nr. 77 (Staatsrat vom 9. Dezember 1802), TOP 2.

stadt Regensburg ebenso der Abgrenzung von Rechten wie der Vertrag mit Preußen die Einflußsphären im fränkischen Raum definiert⁷².

3.) Des öfteren beschäftigt sich der Staatsrat mit Problemen im Zusammenhang mit der Strafrechtsreform und dem geplanten Strafgesetzbuch⁷³. Dabei geht es etwa um die Bestrafung der Wilderer, aber auch um die Abschaffung der Folter im Strafverfahren⁷⁴.

4.) Aufgrund seiner Zuständigkeit für den gesamten pfälzbayerischen Länderkomplex behandelt der Staatsrat Gegenstände der Verwaltung der Kurpfalz und des Herzogtums Berg. Pfälzische Belange werden etwa berührt in Debatten über eine Seidenfabrik, die Sanierung des Staatsetats, die Behördenorganisation, die Einführung eines Pensionsreglements, die Zulässigkeit gemischtkonfessioneller Ehen⁷⁵. Themen der Politik und Verwaltung Bergs sind im Staatsrat bei Entscheidungen über die Normierung der Untersuchungshaft, den Militär- und Staatsetat, die zweckmäßige Behandlung von Gewerbeprivilegien, die Verhandlungsstrategie auf dem Landtag 1803 präsent⁷⁶.

5.) Staatsrat und Staatskonferenz bearbeiten 1802 und 1803 zahlreiche wirtschafts- und gewerbepolitisch einschlägige Fälle. Im typischen Nebeneinander von Einzelfallentscheidungen und gesamtstaatlich wirksamen Normierungen begegnen hier Verordnungen gegen den Geldfluß in das Ausland und zugunsten der Handelsfreiheit ebenso wie Gewerbekonzessionen für Schuster, Leinwandhändler und Färber⁷⁷.

6.) Ebenso geraten Fragen der Agrarverfassung und der rechtlichen Verhältnisse auf dem Land in den Blick des Staates. Mehrfach thematisieren die Spitzengremien die geplante Neujustierung der Scharwerksdienste und die Schädlichkeit der Servituten für die wirtschaftliche Entwicklung⁷⁸.

72 Nr. 69 (Staatsrat vom 20. Oktober 1802), TOP 3; Nr. 114 (Staatsrat vom 8. Juli 1803), TOP 2; Nr. 127 (Staatsrat vom 19. Oktober 1803).

73 Nr. 30 (Staatsrat vom 7. April 1802), TOP 3; Nr. 62 (Staatsrat vom 1. September 1802), TOP 3.

74 Nr. 20 (Staatsrat vom 3. März 1802), TOP 13; Nr. 124 (Staatsrat vom 21. September 1803), TOP 2.

75 Nr. 18 (Staatsrat vom 24. Februar 1802), TOP 3; Nr. 35 (Staatsrat vom 28. April 1802), TOP 3, TOP 4 und TOP 6; Nr. 71 (Staatsrat vom 3. November 1802), TOP 7.

76 Nr. 64 (Staatsrat vom 15. September 1802), TOP 5; Nr. 33 (Staatsrat vom 21. April 1802), TOP 6; Nr. 39 (Staatsrat vom 12. Mai 1802), TOP 3; Nr. 72 (Staatsrat vom 10. November 1802), TOP 2; Nr. 83 (Staatsrat vom 12. Januar 1803), TOP 1.

77 Nr. 10 (Staatskonferenz vom 29. Januar 1802), TOP 2; Nr. 70 (Staatsrat vom 27. Oktober 1802), TOP 2; Nr. 40 (Staatskonferenz vom 14. Mai 1802), TOP 6; Nr. 73 (Staatsrat vom 17. November 1802), TOP 3; Nr. 99 (Staatsrat vom 6. April 1803), TOP 4.

78 Nr. 42 (Staatsrat vom 20./25. Mai 1802), TOP 1 und TOP 2; Nr. 85 (Staatsrat vom 19. Januar 1803), TOP 5; Nr. 120 (Staatskonferenz vom 12. August 1803), TOP 10.

7.) Angesichts der prekären Lage der Staatsfinanzen zählen die Kontrolle des Etats sowie die Sanierung des Haushalts zu den Schwerpunkten der Beratungstätigkeit des Staatsrats⁷⁹.

8.) Die Beratung von Finanzfragen (Postulatsverhandlungen) bildet das Scharnier, das die Landschaftsverordnung in den Arbeitskreis von Staatsrat und Staatskonferenz zieht. Dies ist gekoppelt mit Erwägungen, ob die Einberufung eines Landtags zweckmäßig sei und wie die Politik gegenüber der Landschaftsverordnung zu konzipieren sei⁸⁰.

9.) Die Staatskonferenz beschäftigt sich in einigen Fällen mit dynastiepolitischen Fragen. Dazu kommt die Regulierung von Schulden der Regierungsvorgänger Max Josephs (die Fälle Vivien, Bombarda und Sarny)⁸¹. Deutlich wird zugleich die Tendenz der Trennung von Haus- und Staatsvermögen.

10.) Etliche Beschlüsse betreffen Verhältnisse der Stadt München, etwa die Entfestigung und Stadterweiterung, die Einrichtung eines Kasinos, die Reform des Armeninstituts, dann auch das Gewerberecht und die intensivierete Kontrolle des Magistrats⁸².

11.) Laufend bearbeiten die Referendäre und Minister Personalangelegenheiten, Gnadensachen, Aufenthaltsbewilligungen sowie Bittschriften und Beschwerden. Suppliken laufen allerdings im Vergleich zu den früheren Jahren nur noch in ganz geringer Zahl ein, weil unterdessen durch das Reskript über die Ministerialorganisation vom 26. Mai 1801 »administrative Filter«⁸³ etabliert worden sind: Bittschriften sind zunächst an die »vorgesetzte Behörde« bzw. an die »Landeskollegien der Provinz« zu richten und können nur dann in einem zweiten Schritt vom kurfürstlichen Kabinett angenommen (und sodann in der Staatskonferenz bearbeitet) werden, wenn

79 Nr. 15 (Staatsrat vom 16. Februar 1802), TOP 4; Nr. 17 (Staatsrat vom 23. Februar 1802), TOP 5; Nr. 18 (Staatsrat vom 24. Februar 1802), kfstl. Entschlie-ßung; Nr. 24 (Staatsrat vom 17. März 1802), TOP 5; Nr. 28 (Staatsrat vom 31. März 1802), TOP 2 (kfstl. Entschlie-ßung); Nr. 31 (Staatsrat vom 14. April 1802), TOP 2; Nr. 122 (Staatskonferenz vom 9. September 1803), TOP 4; Nr. 132 (Staatskonfe-renz vom 8. Juni 1807), TOP 1.

80 Nr. 39 (Staatsrat vom 12. Mai 1802), TOP 2; Nr. 37 (Staatsrat vom 5. Mai 1802), TOP 3; Nr. 54 (Staatsrat vom 28. Juli 1802), Top 1; Nr. 98 (Staatskonferenz vom 2. April 1803), TOP 3; Nr. 102 (Staaatskonferenz vom 23. April 1803), TOP 5; Nr. 110 (Staatskonferenz vom 14. Juni 1803), TOP 1; Nr. 120 (Staatskonferenz vom 12. August 1803), TOP 5.

81 Nr. 3 (Staatskonferenz vom 8. Januar 1802), TOP 1; Nr. 19 (Staatskonferenz vom 26. Februar 1802), TOP 4; Nr. 37 (Staatsrat vom 5. Mai 1802), TOP 2; Nr. 32 (Staatskonferenz vom 17. April 1802), TOP 8; Nr. 82 (Staatsrat vom 5. Januar 1803), TOP 6; Nr. 88 (Staatsrat vom 3. Februar 1803), TOP 2 und TOP 3.

82 Nr. 17 (Staatsrat vom 23. Februar 1802), TOP 3; Nr. 52 (Staatsrat vom 21. Juli 1802), TOP 7; Nr. 28 (Staatsrat vom 31. März 1802), TOP 25; Nr. 56 (Staatsrat vom 4. August 1802), TOP 2; Nr. 93 (Staatsrat vom 9. März 1803), TOP 2 und TOP 3; Nr. 74 (Staatsrat vom 24. November 1802), TOP 3; Nr. 76 (Staatsrat vom 1. Dezember 1802), TOP 2; Nr. 99 (Staatsrat vom 6. April 1803), TOP 3.

83 STAUBER, Einleitung, S. 44.

die Stellungnahme der zuständigen Behörde beiliegt und das mit der Angelegenheit zu befassende Ministerialdepartement angegeben ist⁸⁴.

12.) Schließlich kommen zahlreiche Einzelprobleme vor die Gremien. Der Funktion als systematisch arbeitende zentrale Steuerungsstellen entsprechend suchen Staatsrat und Staatskonferenz Lösungen auf der Grundlage politischer Grundsätze, die allgemeine Gültigkeit für weitere ähnliche Fälle beanspruchen. Das Verbot für den Eremiten Strehl, in seiner Klausur zu leben und medizinische Behandlungen vorzunehmen, steht insofern im Zusammenhang mit der Monopolisierung der Gesundheitspolitik durch den Staat. Im Jahr darauf wird allen Eremiten in einer allgemeinen Verordnung ihre hergebrachte Lebensform verboten⁸⁵. Ideologische ebenso wie wirtschaftspolitische Motive bestimmen den konsequenten Vollzug der Verordnung über die abgeschafften Feiertage. Sie beschäftigen beide Gremien an etlichen Sitzungstagen, weil es in einigen Orten zu gewalttätigen Konfrontationen zwischen Untertanen und Obrigkeit gekommen war. Hier geht es im aufklärerischen Sinn um die Eindämmung spätbarocker Frömmigkeitsformen, dann um die Beschneidung des kirchlichen Einflusses auf die Lebensgestaltung und schließlich um die Steigerung des Wirtschaftsprodukts durch die Verlängerung der Arbeitszeiten⁸⁶.

An zentraler Stelle im administrativen Apparat positioniert, bearbeiteten Staatsrat und Staatskonferenz die gesamte (innen-)politische Agenda der Reformzeit. Die umfangreichen Protokolle in Verbindung mit der Aktenproduktion der vorgeschalteten Ministerialebene verweisen auf die kontinuierliche, zeitaufwendige Bearbeitung zahlreicher Fälle durch die Referendäre. Nicht zuletzt die beständige »Anstrengung vom frühesten Morgen bis in die Nacht« rechtfertigte nach Meinung des Finanzreferendärs Franz von Krenner im Juni 1803 die selbstbewußt vorgetragene Forderung nach standesgemäßer Besoldung für sich und seine Kollegen: »Nach den Ministern ist das Amt der geheimen Referendarien unstreitig das wichtigste. Auf ihnen liegt die zwar nachgeordnete, aber desto schwerere Last der Arbeit. Ihr Wirkungskreis ist grösser, und interessanter, als selbst jener eines Collegial Präsidentens, welcher nur die Majorität der Stimmen zu sanktionieren, und für die Ordnung und Disciplin im Collegium zu wachen hat«⁸⁷. Im Gegensatz zu den Präsidenten der Kollegialbehörden, so Krenner, überblickten die im Staatsrat versammelten Referendäre die Staatsangelegenheiten in ihrer Gesamtheit. Sie avancierten damit zu Verwaltungsexperten,

84 Mandat betr. die »erneuerte Ministerial-Organisation« (wie Anm. 14), S. 66.

85 Nr. 121 (Staatsrat vom 24. August 1803), TOP 9.

86 Nr. 35 (Staatsrat vom 28. April 1802), TOP 2; Nr. 41 (Staatsrat vom 19. Mai 1802), TOP 5; Nr. 44 (Staatskonferenz vom 28. Mai 1802), TOP 3; Nr. 45 (Staatsrat vom 23. Juni 1802), TOP 7; Nr. 50 (Staatsrat vom 14. Juli 1802), TOP 7; Nr. 55 (Staatskonferenz vom 31. Juli 1802), TOP 7; Nr. 57 (Staatsrat vom 11. August 1802), TOP 3; Nr. 63 (Staatsrat vom 7. September 1802), TOP 3; Nr. 85 (Staatsrat vom 19. Januar 1803), TOP 4.

87 Antrag des Finanzreferendärs Krenner betr. den »Besoldungs Etat der Staatsbeamten«, 11. Juni 1803, BayHStA MF 56379.

die den expandierenden Staat des frühen 19. Jahrhunderts an herausgehobener Stelle lenkten. Das aus den Worten Krenners sprechende Wissen um die Bedeutung der leitenden Ministerialbeamten war allerdings auch geeignet, Mißtrauen zu erregen. Gegen die beginnende korporative Verfestigung der Referendärsgruppe setzte Montgels die Entscheidungsfindung im kleinen Kreis, am besten im Vieraugengespräch mit dem Monarchen. Um die Jahreswende 1803 auf 1804 schaltete er das als »höchste[s] Staatskollegium« konzipierte Gremium⁸⁸ politisch aus. Die vormals im Staatsrat zusammentretenden Experten verblieben fortan auf der Ebene ihrer jeweiligen Ministerialressorts.

5. Textgestalt

Die äußere Textgestalt der Protokolle folgt im wesentlichen der Struktur des Originals. Der Kopf enthält folgende Daten: Laufende Stücknummer; Name des Gremiums; Sitzungsdatum; Archivsignatur; Seitenumfang; Angaben zur Unterfertigung; Teilnehmer (bei Referendären zusätzlich Angabe des entsprechenden Ministerialdepartements⁸⁹).

Es folgt der Protokolltext, der weit überwiegend im Volltext, in geringerem Umfang als Regest dargeboten wird. Leitender Gedanke bei der Textkonstitution war, den reichen Informationsgehalt der Protokolle zu erhalten, um die Edition für unterschiedliche wissenschaftliche Fragestellungen – auch im Hinblick auf wechselnde Forschungsinteressen – anschlussfähig zu machen. Da der Staatsrat durch die Ministerialreform vom April/Mai 1801 zur Zentralstelle administrativer Grundsatzentscheidungen wurde, umfassen die Protokolle ein weites thematisches Spektrum. Zusammen mit der Staatskonferenz bearbeitete der Staatsrat die gesamte staatliche Agenda der Umbruchsepoche um 1800 (abgesehen von Außenpolitik und Militärwesen). Die Fülle der involvierten Personen und Behörden, der Schauplätze, der behandelten Sachverhalte galt es für die Edition zu erschließen und aufzubereiten. Dies geschieht im Regelfall durch die Wiedergabe im Volltext. Zur raschen Orientierung gehen diesen Tagesordnungspunkten Kopfreigesten voran. Dem leichteren Überblick dienen außerdem Überschriften zu wichtigen Verhandlungsgegenständen. Ausschließlich in Regestform erscheinen stereotype Formeln am Anfang und Ende der Dokumente. Ebenso werden Tagesordnungspunkte als Regesten reformuliert, bei denen dieses Verfahren keinen Informationsverlust zur Folge hatte. Ziel der Arbeit am Text war die Reduktion von Komplexität nur insofern, als der Zugang zu den Quellentexten erleichtert werden sollte. Der ursprüngliche Informationsgehalt der Protokolle sollte dabei unbedingt bewahrt werden.

88 ARETIN, Erste Schritte (wie Anm. 7), S. 48.

89 Dabei werden folgende Abkürzungen verwendet: MA = Geheimes Ministerial-Departement der auswärtigen Angelegenheiten; MF = Geheimes Ministerial-Finanz-Departement; MJ = Geheimes Ministerial-Justiz-Departement; MGeistl = Geheimes Ministerial-Departement der geistlichen Angelegenheiten.

Die den Anträgen der Referendäre bzw. Minister folgenden Entscheidungen des jeweiligen Gremiums sind im Schriftbild eingerückt. Am Schluß jedes Protokolls steht jeweils die Stellungnahme des Kurfürsten zu den vorgelegten Anträgen. In der Regel ist das die Genehmigung des Antrags. Formuliert der Kurfürst Änderungen oder Modifikationen, werden diese direkt nach den entsprechenden Tagesordnungspunkten unter Angabe der Folio-Zählung in den Text montiert.

In den Anmerkungen wird auf Protokolle im vorliegenden Band mit Angabe der laufenden Stücknummer, des betreffenden Gremiums und des Tagesordnungspunkts verwiesen. Beispiel: Nr. 71 (Staatsrat vom 3. November 1802), TOP 3. Verweise auf Band 1 der Edition sehen in der Regel beispielsweise so aus: Protokolle Bd. 1, Nr. 145, S. 505 (Staatsrat vom 30. Dezember 1801), TOP 15.

Um den Zugriff auf die mitunter umfangreichen Originaltexte zu erleichtern, werden die Seiten der Protokolle gezählt. Die Zählung beginnt mit der ersten Seite des jeweiligen Stücks, unabhängig davon, ob es beschrieben ist oder nicht. Angegeben wird jeweils die Vorderseite (recto, abgekürzt r) und die Rückseite (verso, abgekürzt v) des Blattes. Die Angabe {3v} beispielsweise bezeichnet die Rückseite von Blatt 3 des entsprechenden Protokolls.

Unterstreichungen sind aus dem Original übernommen, wenn sie dort zur Markierung und Betonung sinntragender Wörter, spezieller Begriffe usw. dienen. Hingegen sind Unterstreichungen von Gliederungspunkten nicht wiedergegeben. Besonderheiten der Vorlage werden in eckigen Klammern beschrieben; die bezeichneten Stellen stehen zwischen *Asterisken*. Auf Schreibfehler, grammatikalische Besonderheiten u.ä. der Vorlage wird mit [!] hingewiesen; ebenso stehen Ergänzungen des Bearbeiters in eckigen Klammern.

Die Wiedergabe der Texte folgt im wesentlichen der Orthographie und der Zeichensetzung der Vorlage, jedoch werden aus Gründen leichter Lesbarkeit einige Spezifika der originalen Textgestalt geringfügig modifiziert:

- Semikolon am Satzende wird zu Punkt;
- Virgeln werden zu Klammern;
- Gedankenstrich (-- oder -) wird zu Komma;
- Abkürzungen der Vorlage werden – mit der Ausnahme weniger Zweifelsfälle – aufgelöst;
- die Schreibweise von Zahlen wird vereinheitlicht.

Abkürzungen und Siglen

Die vollständigen bibliographischen Angaben zu den hier angeführten Kurztiteln finden sich im Quellen- und Literaturverzeichnis. Auf dieses beziehen sich auch die Verweise.

Abt.	Abteilung
AK	Ausstellungskatalog
AK Bayern ohne Klöster?	Bayern ohne Klöster? Die Säkularisation 1802/03 und die Folgen
AK Carl Theodor	WIECZOREK / PROBST / KOENIG (Hgg.), Lebenslust und Frömmigkeit
Anm.	Anmerkung
Art.	Artikel
Aufl.	Auflage
BayHStA	Bayerisches Hauptstaatsarchiv, München
Bd.	Band
Bearb.	Bearbeiter(in)
bearb.	bearbeitet(e)
CJBC	Codex Juris Bavarici Criminalis
CJBJ	Codex Juris Bavarici Judiciarii
CMBC	Codex Maximilianeus Bavaricus Civilis
DBA	Deutsches Biographisches Archiv
Ders., dies.	Derselbe, dieselbe(n)
d.i.	das ist
Diss.	Dissertation
ebd.	ebendort
F.	Folge
Fasz.	Faszikel
fl.	Florin (Gulden)
fol.	folium; foliiert
Frhr.	Freiherr
Gf.	Graf
GHA	Geheimes Hausarchiv (Abteilung des BayHStA)
GLD	Generallandesdirektion
GR	Generalregistratur (Archivbestand, BayHStA)
H.	Heller
HAB	Historischer Atlas von Bayern
Hg., Hgg.	Herausgeber
hg.	herausgegeben
HR	Hofamtsregistratur (Archivbestand, BayHStA)

HRG	Handwörterbuch zur deutschen Rechtsgeschichte
HStK	Hof- und Staatskalender. Jahrgänge 1781–1794 siehe: Seiner Kurfürstlichen Durchleucht zu Pfalz ...; Jahrgänge 1800/1802 siehe: Churfürstlich-Pfalzbaierischer Hof- und Staatskalender ...
IntBl.	Intelligenzblatt; siehe: Churbaierisches Intelligenzblatt bzw. Churfürstlich Pfalzbaierisches Intelligenzblatt
IPM	Instrumentum Pacis Monasteriensis
IPO	Instrumentum Pacis Osnabrugensis
Jg.	Jahrgang
jur.	juristisch
Kf.	Kurfürst
kfstl.	kurfürstlich
KGS	Kreittmayr, Generaliensammlung, d.i. [KREITTMAYR], Sammlung
kr.	Kreuzer
LG	Landgericht
Lit.	Literalien
MA	Ministerium des Äußeren (Archivbestand, BayHStA) bzw. Geheimes Ministerial-Departement der auswärtigen Angelegenheiten
masch.	maschinenschriftlich
MF	Ministerium der Finanzen (Archivbestand, BayHStA) bzw. Geheimes Ministerial-Finanz-Departement
MGeistl	Geheimes Ministerial-Departement der geistlichen Angelegenheiten
MGS	Mayr, Generaliensammlung, d.i. MAYR, Sammlung
MH	Ministerium des Handels (Archivbestand, BayHStA)
MIInn	Ministerium des Inneren (Archivbestand, BayHStA)
MIntBl.	Münchner Intelligenzblatt
MJ	Geheimes Ministerial-Justiz-Departement
ND	Nachdruck
NDB	Neue deutsche Biographie
N.F.	Neue Folge
ObpfWBl.	Churfürstl[ich] oberpfälzisches Wochenblatt
o.J.	ohne Jahr
o.O.	ohne Ort
pC	Prozent
phil.	philosophisch
Pkt.	Punkt
Protokolle Bd. 1	STAUBER, Die Protokolle des Bayerischen Staatsrats Bd. 1

r	recto (Vorderseite; in Verbindung mit Folio-Angaben)
RDH	Reichsdeputationshauptschluß
RegBl.	Regierungsblatt; siehe: Churbayerisches Regierungs-Blatt; Churpfalzbaierisches Regierungs-Blatt; Königlich-Baierisches Regierungsblatt
RegBl. Franken	Regierungsblatt für die Churbayerischen (bzw. churpfalzbaierischen) Fürstenthümer in Franken
RegBl. Schwaben	Regierungsblatt für die Kurpfalzbaierische Provinz in Schwaben
RegIntBl.	Churfürstlich Pfalzbaierisches Regierungs- und Intelligenzblatt
RegIntBl.	Regierungs- und Intelligenzblatt
Rsgf.	Reichsgraf
S.	Seite(n)
Sp.	Spalte(n)
St.	Stück
StGB	Strafgesetzbuch
s.v.	sub voce
THIEME / BECKER	Allgemeines Lexikon der bildenden Künstler
Tit.	Titel
Tl.	Teil
TOP	Tagesordnungspunkt
überarb.	überarbeitet
v	verso (Rückseite; in Verbindung mit Folio-Angaben)
VD17	Das Verzeichnis der im deutschen Sprachraum erschienenen Drucke des 17. Jahrhunderts
vgl.	vergleiche
VO	Verordnung
ZBLG	Zeitschrift für bayerische Landesgeschichte
zit.	zitiert
□ Meilen	Quadratmeilen

Verzeichnis der Protokolle

Nr. 1	4. Januar 1802	Staatskonferenz	41
Nr. 2	7. Januar 1802	Staatsrat	41
Nr. 3	8. Januar 1802	Staatskonferenz	45
Nr. 4	13. Januar 1802	Staatsrat	49
Nr. 5	15. Januar 1802	Staatskonferenz	54
Nr. 6	20. Januar 1802	Staatsrat	55
Nr. 7	22. Januar 1802	Staatskonferenz	58
Nr. 8	26. Januar 1802	Staatsrat	64
Nr. 9	27. Januar 1802	Staatsrat	74
Nr. 10	29. Januar 1802	Staatskonferenz	81
Nr. 11	3. Februar 1802	Staatsrat	83
Nr. 12	5. Februar 1802	Staatskonferenz	92
Nr. 13	10. Februar 1802	Staatsrat	93
Nr. 14	12. Februar 1802	Staatskonferenz	101
Nr. 15	16. Februar 1802	Staatsrat	104
Nr. 16	20. Februar 1802	Staatskonferenz	113
Nr. 17	23. Februar 1802	Staatsrat	117
Nr. 18	24. Februar 1802	Staatsrat	125
Nr. 19	26. Februar 1802	Staatskonferenz	136
Nr. 20	3. März 1802	Staatsrat	137
Nr. 21	5. März 1802	Staatskonferenz	145
Nr. 22	10. März 1802	Staatsrat	146
Nr. 23	13. März 1802	Staatskonferenz	153
Nr. 24	17. März 1802	Staatsrat	155
Nr. 25	20. März 1802	Staatskonferenz	163
Nr. 26	24. März 1802	Staatsrat	166
Nr. 27	27. März 1802	Staatskonferenz	172
Nr. 28	31. März 1802	Staatsrat	174
Nr. 29	3. April 1802	Staatskonferenz	185
Nr. 30	7. April 1802	Staatsrat	186
Nr. 31	14. April 1802	Staatsrat	189
Nr. 32	17. April 1802	Staatskonferenz	196
Nr. 33	21. April 1802	Staatsrat	199
Nr. 34	23. April 1802	Staatskonferenz	208
Nr. 35	28. April 1802	Staatsrat	210
Nr. 36	1. Mai 1802	Staatskonferenz	218
Nr. 37	5. Mai 1802	Staatsrat	220
Nr. 38	7. Mai 1802	Staatskonferenz	227
Nr. 39	12. Mai 1802	Staatsrat	229

Nr. 40	14. Mai 1802	Staatskonferenz	234
Nr. 41	19. Mai 1802	Staatsrat	236
Nr. 42	20. und 25. Mai 1802	Staatsrat	242
Nr. 43	22. Mai 1802	Staatskonferenz	248
Nr. 44	28. Mai 1802	Staatskonferenz	249
Nr. 45	23. Juni 1802	Staatsrat	251
Nr. 46	26. Juni 1802	Staatskonferenz	256
Nr. 47	30. Juni 1802	Staatsrat	257
Nr. 48	7. Juli 1802	Staatsrat	258
Nr. 49	10. Juli 1802	Staatskonferenz	264
Nr. 50	14. Juli 1802	Staatsrat	264
Nr. 51	17. Juli 1802	Staatskonferenz	270
Nr. 52	21. Juli 1802	Staatsrat	271
Nr. 53	22. Juli 1802	Staatsrat	276
Nr. 54	28. Juli 1802	Staatsrat	278
Nr. 55	31. Juli 1802	Staatskonferenz	286
Nr. 56	4. August 1802	Staatsrat	288
Nr. 57	11. August 1802	Staatsrat	295
Nr. 58	12. August 1802	Staatsrat	302
Nr. 59	17. August 1802	Staatskonferenz	303
Nr. 60	18. August 1802	Staatsrat	307
Nr. 61	25. August 1802	Staatsrat	311
Nr. 62	1. September 1802	Staatsrat	315
Nr. 63	7. September 1802	Staatsrat	321
Nr. 64	15. September 1802	Staatsrat	327
Nr. 65	22. September 1802	Staatsrat	331
Nr. 66	29. September 1802	Staatsrat	335
Nr. 67	6. Oktober 1802	Staatsrat	340
Nr. 68	13. Oktober 1802	Staatsrat	345
Nr. 69	20. Oktober 1802	Staatsrat	349
Nr. 70	27. Oktober 1802	Staatsrat	355
Nr. 71	3. November 1802	Staatsrat	363
Nr. 72	10. November 1802	Staatsrat	370
Nr. 73	17. November 1802	Staatsrat	373
Nr. 74	24. November 1802	Staatsrat	376
Nr. 75	27. November 1802	Staatskonferenz	379
Nr. 76	1. Dezember 1802	Staatsrat	380
Nr. 77	9. Dezember 1802	Staatsrat	384
Nr. 78	15. Dezember 1802	Staatsrat	389
Nr. 79	18. Dezember 1802	Staatskonferenz	391
Nr. 80	22. Dezember 1802	Staatsrat	393

Nr. 81	29. Dezember 1802	Staatsrat	397
Nr. 82	5. Januar 1803	Staatsrat	407
Nr. 83	12. Januar 1803	Staatsrat	412
Nr. 84	15. Januar 1803	Staatskonferenz	416
Nr. 85	19. Januar 1803	Staatsrat	417
Nr. 86	26. Januar 1803	Staatsrat	423
Nr. 87	29. Januar 1803	Staatskonferenz	427
Nr. 88	3. Februar 1803	Staatsrat	427
Nr. 89	9. Februar 1803	Staatsrat	430
Nr. 90	16. Februar 1803	Staatsrat	433
Nr. 91	23. Februar 1803	Staatsrat	436
Nr. 92	2. März 1803	Staatsrat	440
Nr. 93	9. März 1803	Staatsrat	443
Nr. 94	16. März 1803	Staatsrat	445
Nr. 95	18. März 1803	Staatskonferenz	449
Nr. 96	23. März 1803	Staatsrat	451
Nr. 97	30. März 1803	Staatsrat	463
Nr. 98	2. April 1803	Staatskonferenz	469
Nr. 99	6. April 1803	Staatsrat	474
Nr. 100	13. April 1803	Staatsrat	481
Nr. 101	20. April 1803	Staatsrat	484
Nr. 102	23. April 1803	Staatskonferenz	489
Nr. 103	27. April 1803	Staatsrat	500
Nr. 104	4. Mai 1803	Staatsrat	505
Nr. 105	7. Mai 1803	Staatskonferenz	507
Nr. 106	11. Mai 1803	Staatsrat	511
Nr. 107	18. Mai 1803	Staatsrat	515
Nr. 108	1. Juni 1803	Staatsrat	520
Nr. 109	3. Juni 1803	Staatskonferenz	527
Nr. 110	14. Juni 1803	Staatskonferenz	529
Nr. 111	15. Juni 1803	Staatsrat	535
Nr. 112	22. Juni 1803	Staatsrat	538
Nr. 113	6. Juli 1803	Staatsrat	539
Nr. 114	8. Juli 1803	Staatskonferenz	548
Nr. 115	11. Juli 1803	Staatskonferenz	550
Nr. 116	13. Juli 1803	Staatsrat	555
Nr. 117	20. Juli 1803	Staatsrat	560
Nr. 118	22. Juli 1803	Staatskonferenz	562
Nr. 119	10. August 1803	Staatsrat	568
Nr. 120	12. August 1803	Staatskonferenz	570
Nr. 121	24. August 1803	Staatsrat	577

Nr. 122	9. September 1803	Staatskonferenz	585
Nr. 123	14. September 1803	Staatsrat	593
Nr. 124	21. September 1803	Staatsrat	595
Nr. 125	28. September 1803	Staatsrat	603
Nr. 126	5. Oktober 1803	Staatsrat	608
Nr. 127	19. Oktober 1803	Staatsrat	609
Nr. 128	9. November 1803	Staatsrat	612
Nr. 129	17. November 1803	Staatskonferenz	620
Nr. 130	21. Dezember 1803	Staatsrat	623
Nr. 131	28. März 1805	Staatskonferenz	625
Nr. 132	8. Juni 1807	Staatskonferenz	633
Nr. 133	25. Juli 1807	Staatskonferenz	652

Die Protokolle des Geheimen Staatsrats
und der Geheimen Staatskonferenz
1802 bis 1807

Nr. 1: Protokoll der Geheimen Staatskonferenz vom 4. Januar 1802

BayHStA Staatsrat 4

2 Seiten. Unterschrift des Kurfürsten. Protokoll: Kobell.

Anwesend: Kf. Max Joseph, Herzog Wilhelm; Montgelas, Morawitzky, Hertling.

[MA] 1. Kurfürstliche Genehmigung der Anträge und Entschlüsse der Staatsratsitzungen vom 23. und 24. sowie vom 30. Dezember 1801¹ »mit einigen auf den Protocollen bemerkten Zusätzen« nach Vorlage durch Montgelas. Gegenstand der beiden erstgenannten Sitzungen war die »Errichtung der Creiß-Ämter, und Organisation der Landgerichte«.

Genehmigung der »Entschliebung« durch den Kurfürsten.

Nr. 2: Protokoll des Geheimen Staatsrats vom 7. Januar 1802

BayHStA Staatsrat 382

9 Seiten. Unterschriften der Minister Montgelas, Morawitzky, Hertling. Datum der Genehmigung durch den Kurfürsten: 8. Januar 1802.

Anwesend: Montgelas, Morawitzky, Hertling; [MA:] Krenner sen., Zentner, Bayard, [MF:] Krenner jun., Hartmann, Steiner, Schenk, [M:] Löwenthal, Stengel, Stichaner, [MGeist:] Branca.

{2r} 1. Montgelas teilt die Entschlüsse des Kurfürsten auf die Anträge des Staatsrats vom 23., 24. und 30. Dezember 1801 mit.

Umstellungen in der Organisation der Obersten Justizstelle

Vortrag Stichaners über Rückstände in der Fallbearbeitung bei der Obersten Justizstelle (Revisorium) und Lösungsmöglichkeiten. Der Staatsrat beschließt u.a. die Vermehrung des Personals und die Einrichtung eines besonderen Senats beim Revisorium, der die Rückstände aufzuarbeiten hat.

2. Herr geheimer Justiz-Referendär von Stichaner las einen von ihm verfertigten ausführlichen Acten-Auszug über die Justiz-Verzögerung bei der obersten Justizstelle², und den dort sich befindenden Rückstand des Acten ab, {2v} worin mit aller Genauigkeit die Verfügungen entwickelt sind, welche sowol von der vorigen, als der

1 Vgl. Protokolle Bd. 1, Nr. 144, S. 495–503 (Staatsrat vom 23./24. Dezember 1801), Nr. 145, S. 504–507 (Staatsrat vom 30. Dezember 1801).

2 Gemäß der Definition des Hof- und Staatskalenders war die Oberste Justizstelle »für die obere churfürstl. Lande das Surrogat der höchsten Reichsgerichte, und erkennt in allen Civil-Justiz-Gegenständen als die letzte Instanz« (HStK 1802, S. 81). – Die »Tilgung des außerordentlichen Acten-Rückstandes« im Revisorium hatte bereits die kfstl. Verfügung vom 17. Januar 1800 bezweckt (MGS [N.F.] Bd. 2, Nr. I.4, S. 2 f.; vgl. Protokolle Bd. 1 Nr. 35, S. 164 [Staatskonferenz vom 5. Oktober 1799], TOP 23).

gegenwärtigen Regierung nach erhaltenen Erinnerungen des Revisorii und dessen Directorii zu Hinwegbringung dieses Acten-Rückstandes und Einführung eines schnellern Geschäftsganges getroffen worden.

Nach Aufstellung dieses Umrisses über die gegenwärtigen Verhältnisse des Revisorii rücksichtlich der dort sich befindenden Prozesse, führte Herr v. Stichaner an, wie die Hauptsache der vorliegenden Entscheidung darauf beruhe, ob der Rückstand der unentledigten Acten bei dem churfürstlichen Revisorio so groß seye, daß zu dessen Tilgung ein ausserordentliches Mittel erfordert, dann auf welche Art dieses ausserordentliche Mittel angewendet werden solle?

In Bezug auf die erstere Frage der vorliegenden Entscheidung zeigte Referent durch Anführung mehrerer Gründe die Evidenz der wirklichen Nothwendigkeit zu Tilgung des Acten-Rückstandes ein ausserordentliches Mittel zu ergreifen, in Bezug auf die zweite Frage machte derselbe folgende Anträge, womit auch das Ministerial Justizdepartement einverstanden seye:

Das Rathspersonale des churfürstlichen Revisorii mit fünf neuen Räten zu vermehren und solches auf 18 zu bestimmen, {3r} sodann dasselbe in zwei Senate, Deputationen, Sectionen, oder wie man es sonst nennen wolle, abzutheilen, und einer dieser Abtheilung die Musterung und Bearbeitung der rückständigen Acten aufzutragen, indessen die andere die current Arbeiten besorge, oder aber die Acten nach den Provinzen zu trennen und einer die Prozeßsachen der Herzogthümer jenseits der Donau zu übergeben.

Neun Räte unter dem Vorsitz des Directors constituieren für die interimis Zeit das Revisorium, und 9 andere formiren die Abtheilung welche die Rückstände zu bearbeiten hätte; das Revisorium und dessen Abtheilung sollten in ieder Woche nur dreimal Sitzung halten.

Auf diese Weise würde diese so nothwendige Anstalt auf die einfachste gewiße und zweckmässigste Art erreicht werden, auch die Kosten nicht so beträchtlich anlaufen, weil, wenn die Abtheilung des Revisorii die ihr zugemessen werdende Arbeit bald vollenden würde, diese Anstalt vielleicht in kurzer Zeit wieder aufhören und das churfürstliche Revisorium in die Lage gesetzt werden könnte, wo dasselbe seine current Arbeiten übersehen und besorgen, die ungestümme Sollicitanten nicht mehr auf eine ungewiße Zukunft hinzuweisen gezwungen, und nicht mehr mit untilgbaren Schulden beschweret wäre, {3v} sondern ruhig seinen Geschäften obliegen, und auf eine solide Justiz jenen Fleiß und Aufmerksamkeit wenden könne, die die Sache nach ihrer Wichtigkeit erfordere.

Die Wiedereinführung der von dem Revisorio verlangten commune Ferien könne er Referent aus Gründen, die aus der Sache fließen, niemals anrathen, wohl aber finde er die Vorschläge des Directorii angemessen, daß nicht mehr als einer gewißen Anzahl von Räten die Abwesenheit zu gleicher Zeit bewilliget, hingegen die theilweise Einbringung der Ferien, oder auch Ausdehnung derselben auf 5 bis 6 Wochen nach Ermässigung des Directorii gestattet werden.

Eben so müsse er Referent der von dem Revisorio gebettene Vermehrung seiner Besoldungen beistimmen und aus den dafür sprechenden Gründen, die er anführte, antragen: die Besoldungen der Revisionsräthe von 1.500 fl. auf 1.800 fl., und die des Seniors auf 2.000 fl. zu erhöhen.

Nach hierüber gehaltener Umfrage und der angenommenen Nothwendigkeit, wegen dem beträchtlichen Acten Rückstande des Revisorii eine ausserordentliche Verfügung, wodurch dieser nach und nach gemindert, und endlich ganz weggearbeitet {4r} werde, eintreten zu lassen, beschloß der Staatsrath Seiner Churfürstlichen Durchlaucht den gehorsamsten Antrag zu machen:

a.) die Anzahl der bestehenden Revisionsräthen mit fünf Neuen zu vermehren und ihre Anzahl auf 18 wirkliche Revisionsräthe für dermal zu setzen, dabei sich jedoch vorzubehalten, nach erledigtem Acten-Rückstande sowol über die Vereinigung der aus dieser vermehrten Anzahl gebildet werdenden zwei Senaten, als über die dann eintreten müssende Haupt-Einrichtung des Collegii, die weitere Bestimmung zu treffen.

b.) Die fünf neue Revisionsräthe aus den würdigsten Justizräthen des Hofraths, dann der Regierungen Neuburg, Amberg, Landshut, und Straubingen wählen, und von dem churfürstlichen Revisorio zur höchsten Bestätigung vorschlagen zu lassen.

c.) Aus dieser vermehrten Anzahl des Rathspersonals des churfürstlichen Revisorii, unter dem Vorsitze des Directors {4v} und Vice Directors, zwei Senaten jeden von 9 Räthen zu bilden, wovon einer die bei dem churfürstlichen Revisorio neu anhängig werdende Prozeße ausführen, der andere aber die rückständige noch betrieben werdende Acten ausarbeiten, und trachten solle, den Rückstand ganz wegzuräumen.

Bei Bildung dieser neuen Senaten wäre auch zu beobachten, daß die ältere und neuere Räte untereinander vermischt, und dadurch eine Gleichheit in der Geschäftsführung erzwecket werde, auch sollen diese beide Senaten ihre Erkenntniße unter einer Firma ausschreiben.

d.) Dem Revisorio als der obersten Justizstelle, die commune Ferien wie sonst wieder zu gestatten, dabei aber zu sorgen, daß wehrend den Ferien immer so viele Räte hier anwesend bleiben, als in einem erforderlichen Falle zu einer ausserordentlichen Sitzung nothwendig sind; auch sollen beide Senaten des Revisorii gehalten seyn, wochentlich {5r} vier Sitzungen, und eine jede von 9 bis 1 Uhr zu halten.

e.) Die Besoldungs-Erhöhung des Revisorii noch ausgesetzt zu lassen, bis von dem Ministerial Finanzdepartement wegen den Besoldungen überhaupt der nähere Vortrag erstattet seyn wird.

Kurfürstliche Entschließung dazu (8. Januar 1802):

Der Kurfürst verordnet, {6r} »daß a: die zwey Senaten des Revisorii, so lange sie abgesondert die ihnen aufgetragene Geschäfte besorgen, ständig seyn und darin mit

den Räthen nicht gewechslet werden solle, b: dem Director die Vertheilung der Acten in den beyden Senaten allein zustehen und ihme ohnbenahmen seyn solle, in jedem Senate, nach seinem Gutfinden, den Vorsiz zu nehmen und den Vice Director, oder bey deßen Abwesenheit oder Verhinderung den ältesten Rath in den anderen anzuweisen; c: seiner Zeit zu Vermischung der älteren und neu angestellet werdenden Revisions Räthen der Vorschlag des Directorii erforderet werden solle«.

Regelungen zur Rückzahlung von Geldern, die zur Bezahlung der Kontributionen an Frankreich aufgenommen wurden.

3. Herr geheimer Finanz-Referendär von Krenner erstattete über die Verhältnisse der im verfloßenen Jahre zu Entrichtung der französischen Kontributionen verwendeten gräflich von Oberndorffischen Depositen von 70.459 fl. 6 kr. und respec. 15.000 fl. mündlichen Vortrag, und machte den Antrag: für den ersten Posten dieses zu den dringenden Kriegsbedürfnissen verwendeten Depositi ad 70.459 fl. 6 kr. einen Haftschein durch churfürstliche Hauptkasse ausstellen zu lassen, und solches von dem Tage, wo es in die churfürstliche Hauptkasse gefloßen, mit 5 Procent verinteressiren, sohin diesen Betrag nebst den Haftschein an das Landeskommisariat in Mannheim mit der Erklärung zu übermachen, daß man ernstlich beschäftigt seye, durch die allgemeine und local Umlagen die nöthigen Fonds zusammen zu bringen, um {5v} sowol diese Gelder als andere ähnliche, die im Drange des Krieges von dem Staate benutzt worden, zu ersetzen, bis zu diesem Zeitpunkte würde man fortfahren das Capital ordentlich zu verinteressiren und solches nach erhaltenem Fond ohne Aufenthalt alsdann rückzahlen, wenn dessen testamentarische Anlegung in den churfürstlichen Landen oder sonstig vorgeschriebener Verwendung hinlänglich und deutlich ausgezeichnet seyn würde. Von dieser Erklärung wäre auch der Landesdirektion Neuburg und der churfürstlichen Gesandtschaft in Wien Nachricht zu ertheilen, und an erstere das hier noch liegende silberne Service wieder rückzusenden.

Hinsichtlich der früher schon zur churfürstlichen Hauptkasse eingesendeten 15.000 fl. äuserte Herr von Krenner, daß hievon weder Interesse verreichet werden, noch sonst auch von dessen dermaliger Rücksendung die Rede seyn könnte, weil solches auf Ansuchen des Maltheserordens-Capitel durch einen Spruch der Regierung Neuburg zu ein förmliches Depositum judiciale geworden, und bis zu Beendigung der Strittigkeiten des Malteserordens-Capitel und der gräflich Oberndorffischen Masse liegen bleiben müsse.

Diese Anträge wurden genehmiget.

Vorlage der Beschlüsse beim Kurfürsten und Genehmigung mit Änderung zu TOP 2.

Nr. 3: Protokoll der Geheimen Staatskonferenz vom 8. Januar 1802

BayHStA Staatsrat 4

7 Seiten. Unterschrift des Kurfürsten. Protokoll: Kobell.

Anwesend: Kf. Max Joseph, Herzog Wilhelm; Montgelas, Morawitzky, Hertling.

Die der Kurfürstin-Witwe Maria Leopoldine in den Heiratsverträgen 1795 bzw. 1799 überlassenen Möbel gehen in ihr Eigentum über.

{2r} [MA] I. Der churfürstliche Geheime Staats und Conferenz Minister Frhr. von Montgelas legte den Wunsch vor, welche die verwittibte Frauen Churfürstin Gnaden wegen Überlaßung des nach den Ehepackten vom 1. Februar 1795 erhaltenen ganzen Ameublements zum gänzlichen Eigenthum und freyen Dispositions Recht durch dero Obersthofmeister Frhr. von Gumpfenberg haben zu erkennen geben laßen, und nachdeme er in einem Vortrage die Anstände gezeiget, die sich hiebey aufwerfen, machte er den Antrag, dem Oberst-^{2v}hofmeister Frhr. von Gumpfenberg zu eröffnen, wie es der verwittibten Frauen Churfürstin Gnaden zwar vollkommen frey stünde, mit dem besizenden Ameublement jede gutfindende Veränderung zu treffen, nur müsse dem Churhause seiner Zeit alles dasjenige entweder in natura, oder nach einem billigen Schätzungs-Anschlage zuruckerstattet werden, was höchstsie nach den Ehepackten Art. 5³ oder nach der mit Höchsthinnen im Jahre 1799 geschlossenen Übereinkunft⁴ (worüber ein genaues Verzeichnuß, wenn es noch nicht vorhanden, herzustellen wäre) empfangen hätten.

Zugleich wäre dem churfürstlichen Obersthofmeister Staab aufzugeben, dieses Verzeichnuß, wenn es noch nicht vorhanden, durch die Hauß Cammery herstellen und darin all dasjenige bemerken zu laßen, was der verwittibten Frauen Churfürstin Gnaden nach dem Art. 5 der Ehepackten, nach der Übereinkunft vom Jahre 1799, und vielleicht noch nachher auf Begehren des Obersthofmeisters Frhr. von Gumpfenberg an Ameublement und sonsten verabfolget worden.

Dieser Antrag wurde von Seiner Churfürstlichen Durchleucht gnädigst genehmiget; doch solle das Reißbett von der Ruckgaabe ausgenohmen werden, welches Höchstsie der Frau Wittwe Gnaden als Geschenk überlaßen haben.

2. Vorlage und »ohnbeding[t]e« Genehmigung von TOP 16 der Sitzung des Staatsrats vom 30. Dezember 1801⁵ »wegen den Besoldungs und Pensions Abzügen der churfürstlichen Diener und Pensionisten«.

3 Artikel 5 des Ehevertrags vom 1. Februar 1795 bestimmte den Witwensitz der Kurfürstin und dessen Ausstattung (Konzept des Vertrags: BayHStA, GHA Korrespondenz-Akten 862 ad 11/2; Druck: ARETIN, Chronologisches Verzeichniss, Nr. 91, S. 477-482, hier S. 479); vgl. KRAUSS-MEYL, Das »enfant terrible«, S. 40-43.

4 Vgl. KRAUSS-MEYL, Das »enfant terrible«, S. 80.

5 Vgl. Protokolle Bd. 1, Nr. 145, S. 505-507.

Weiden bei Feudenheim (Rheinpfalz) sollen zur Urbarmachung an »sämtliche weidberechtigten« Gemeindemitglieder verteilt werden.

3. In einem schriftlichen Vortrage über die Umrottung der gemeinen Weiden besonders der sogenannten Nekarplatte zu Feudenheim wurden die Gründe, die für diese Umrottung sprechen, so wie die Beschwerden, welche die sogenannte bespante Einwohner von Feudenheim hiegegen erhoben, nebst dem Zustande des Plazes, der zu Vertheilung bestimmt, erwogen, und mit Rücksicht auf die erstere angetragen, der erhobenen Beschwerden ohngeachtet, die noch vorhandene gemeine Weidestücke zu Feudenheim, sowohl die sogenannte Nekarplatte, als auch Egelwaßer Weide unter sämtliche weidberechtigte Gemeinds-Glieder als Alimente loosweiß nach den bestehenden Gesezen und dem Herkommen zum Umbruch unter gewissen dem {3r} rheinpfälzischen Landcommissariat zu eröffnenden Bedingungen vertheilen zu lassen.

Dieser Antrag wurde genehmiget.

Strengere Kontrolle der Einfuhren der Diener auswärtiger Gesandter am kurfürstlichen Hof, um Abhilfe gegen den Mißbrauch der Zoll- und Mautfreyheit zu schaffen.

4. Zu Vorbeugung der häufigen Unterschleife, welche öfters von der subalternen Dienerschaft der an dem hiesigen Hoflager accreditirten fremden Gesandtschaften, welche die Zoll- und Mautfreyheit genießen, getrieben werden, machte der churfürstliche Geheime Staats und Conferenz Minister Frhr. von Montgelas den Antrag, an sämtlich hier sich befindende Gesandte eine Circular Note ergehen zu lassen und sie aufzufordern, sich wegen allen Bedürfnissen, die sie aus dem Auslande kommen lassen würden und Zoll- und Mauth frey einzuführen wünschten, an das churfürstliche Ministerial-Département der auswärtigen Geschäften zu wenden, von wo aus ihnen sogleich die erforderliche Freypäße zugestellet werden würden; zugleich wäre auch der churfürstliche Gesandte am Reichstage Frhr. von Rechberg von dieser Verfügung in Kenntniß zu setzen und ihme aufzutragen, rücksichtlich der Comitial Gesandten in Regensburg die nemliche Einrichtung zu treffen; das churfürstliche Ministerial Finanz Département wäre mittels Note hievon zu unterrichten.

Nach Antrag genehmiget.

Montgelas trägt über den Bericht des Gesandten am Schwäbischen Kreis Wilhelm Freiherr v. Hertling vor; Hertlings Auslagen werden erstattet.

5. Nach einigen Bemerkungen über die Berichte des churfürstlichen Schwäbischen Creiß-Gesandten Frhr. von Hertling in Bezug auf die Gegenstände, die bei dem letzten Schwäbischen Creiß-Convent verhandlet worden, nemlich: die schlechte Militär-Verfaßung des Creißes, den Zustand des Münzweßens, die Reduction des Creiß Militärs überhaupt und des Mindelheimer Contingents, die Äüßerungen des k. k. Gesandten wegen den Natural-Lieferungen und deßen Liquidation, die Paerequation der Kriegsschäden, die Berichtigung und Erledigung älterer Rechnungs-Gegenstände und die Erhaltung des Credits der Creiß Casse: äußerte der churfürstliche Geheime Staats und Conferenz Minister Frhr. von Montgelas, daß hiebey nichts zu erinnern und nur die Auslaagen des Creiß-Gesandten mit 308 fl. 42 kr. zu ratificiren seyen.

{3v} Genehmiget.

Entsprechend dem Antrag des rheinpfälzischen Landeskommissariats soll wegen eines Streits mit Kurtrier über das Bergwerksamt Bacharach Klage beim Reichskammergericht eingereicht werden.

6. Der churfürstliche Geheime Staats und Conferenz Minister Frhr. von Montgelaß legte die Verhältnüße vor, die mit Chur-Trier wegen dem Sachsenhäüßer Bergwerke Oberamts Bacharach obwalten, und zeigte welche Verträge deswegen mit Chur Trier abgeschlossen worden, die aber von diesem nicht beobachtet werden, aus welchem Grunde auch das rheinpfälzische General-Land Commissariat den Antrag mache, ein mandatum sine clausula gegen Churtrier bey dem k. und des R. Cammer Gericht nachzusuchen. Frhr. von Montgelaß äußerte, wie er bey diesen Verhältnüßen diesem Antrage des rheinpfälzischen Landes Commissariats beytreten, dagegen seinen weiteren verwerfen müße, ohne höchste Genehmigung Klagen bei den Reichs Gerichten übergeben zu dörrffen.

Nach dem Ministerial-Antrage genehmiget.

Johann Maria von Quaglio wird als Theatermaler aus der Hofzahlamtskasse bezahlt; in der Rangfolge der Maler ist er der vierte.

7. Auf die von dem Theater Commissär Babo bey der Anstellung des Johann Maria von Quaglio als Theater Architect in seinem Berichte gemachte Bemerkungen; 1. daß er mit seinem Gehalte von 650 fl. nicht auf die Theater Casse sondern auf das Hofzahlamte anzuweißen 2. als der jüngste Supernumerär Mahler denen Theater Mahler Andreas Bolla, Angelo Quaglio und Cirillo de Gaspari nachzusezen wäre, wurde angetragen, daß diese Bemerkungen, als mit den in dem ersten Vortrage enthaltenen Grundsätzen ganz vereinbahrlich, dem schon genehmigten Recripts Aufsaze einverleibet werden könnten.

Nach Antrag.

Begnadigung der wegen Totschlags angeklagten Brüder Johann und Peter Extermann zu Zuchtthausstrafen; weitere Anweisungen an den Hofrat des Herzogtums Berg⁶.

8. Wurden die Milderungs-Gründe vorgeleget, die den beeden Brüder Johann und Peter Extermann, so wegen Theilnahme an tödlicher Verwundung des Philipp Bruder zu Elberfeld dem Criminal Processe unterworffen sind, zur Seite stehen, und in Rücksicht dieser angetragen, die beeden Brüder dahin zu begnadigen, daß Johann Extermann zur einjährigen und deßen Bruder Peter zur halbjährigen Zuchtthausstrafe, welche jedoch ohnablößbar seyn solle, verurtheilet, und dem bergischen Hofrathe die weitere Bestimmung {4r} mitgetheilet werde, was er wegen den Untersuchungs Kosten, der Publication und dem Vollzug des Urtheils, dem entwichenen Haupt Thäter Carell und der allenfalls erfolgenden Klage auf Privat Genugthuung verfügen solle.

6 Der vorliegende Kriminalfall war von Justizreferendär Stengel schon in der Sitzung des Staatsrats vom 11. November 1801 (Protokolle Bd. 1, Nr. 132, S. 464 f., TOP 2) behandelt worden. Damit gingen Überlegungen einher, alle strafrechtlichen Zuständigkeiten – gegen die Kompetenzen der Schöppenstühle – beim Hofrat zu konzentrieren.

Dieser Antrag wurde genehmiget.

Der Kurfürst erlaubt Freiherr von Kalckhof, der eine Karriere im kurfürstlichen Dienst anstrebt, als Akzessist bei dem kurpfälzischen Hofgericht einzutreten.

9. Nach Vorlaage der Verhältnüße, welche bey dem Sohne des Reichs Referendär in Wien Frhr. von Kalckhof, der eine Anstellung in churfürstlichen Diensten nachsuchet, eintreten, dann der von dem rheinpfälzischen Landes Commissariat und seinem Praesidio nach vorgenommener Prüfung über deßen Fähig- und Brauchbarkeit erstatteten Berichte, machte der churfürstliche Geheime Staats und Conferenz Minister Frhr. von Montgelas den Antrag, dem jungen Kalckhof aufzugeben, sich zu erst dem Amts Praxi bey einem rheinpfälzischen Ober Amte zu widmen, wenn er wünsche in churfürstliche Dienste zu treten, weil nach den bestehenden Regierungs-Grundsätzen kein Collegial Rath aufgenommen werden kann, der nicht sich hiezu stufenweiß practisch vorbereitet habe, welches nach der mit ihm vorgenommenen Prüfung hier vorzüglich nothwendig zu seyn scheine.

Seine Churfürstliche Durchleucht haben dem jungen Frhr. von Kalckhof zu seiner stufenweißen Befähigung den Acces bey churpfälzischem Hofgericht, doch ohne alle Consequenz verliehen.

Montgelas trägt die Schuldforderungen des Pfalz-Zweibrückener Geheimen Staatsrats Christian Friedrich von Pfeffel an das Haus Pfalz-Zweibrücken vor. Die Forderungen sollen von pfalz-bayerischer Seite befriedigt und nicht auf die französische Republik überwältzt werden. Der kfstl. Minister in Paris Cetto soll Einsicht in die Akten nehmen und wegen der Zahlungsweise in Verhandlungen mit Pfeffel treten.

10. Der churfürstliche Geheime Staats und Conferenz Minister Frhr. von Montgelas entwikelte die Forderungen, welche der Pfalz-Zweybrückische Geheime Staats Rath von Pfeffel an das Pfalz-Zweybrückische Hauß für ein vorgeschößenes Capital von 43.000 Livres davon verfallene Interesse und ruckständige Besoldung mache, zeigte welche Abschlagszahlungen auf dringende Empfehlung des churfürstlichen Ministers in Paris von Cetto, an denselben verfüget worden und welche Umstände es rathsam machen, sich mit ihm auch wegen dem übrigen zu sezen und diese Schuld nicht an die französische {4v} République hinüber zu weißen. Aus diesen Gründen und bey der Richtigkeit dieser Forderungen, worüber die einschlagende Stellen vernohmen worden, trug Frhr. von Montgelas an, dem Geheimen Rathen von Cetto sämtliche Acten und mit dem Auftrage zu übersenden, sich rucksichtlich dieser Schuldforderung von 43.000 Livres und den hievon ruckständigen Interesse, dann der von Pfefflichen Besoldungs-Ausstände mit dem Geheimen Staats Rathen von Pfeffel in Unterhandlungen einzulaßen, und sich mit demselben dahin zu sezen, daß nach den schon im Jahre 1798 aufgestellten Grundsätzen alle diese Posten zu Capital geschlagen, auf die böhmische Güther versichert und mit 5 pC verinteressiret werden.

Nach Antrag genehmiget.

11. Kurfürstliche Genehmigung der Anträge und Entschließungen des Staatsrats vom 7. Januar 1803 nach Vorlage durch Montgelas.

[MJ] 12. Auf Antrag des »Handelsmann[es] Dall'Armi« wird beschlossen, »dem französischen

Priester Jean Nicolas Paul Jenin den Aufenthalt allhier in so lange zu gestatten, bis er die Erlaubniß und Radiation erhalten haben wird, in sein Vatterland ruckzukehren«.

13. Das zustimmend vorgetragene Gesuch des »Wolf Meyer aus dem Elsaß, um Schuz sich mit seiner Familie hier aufhalten zu dörrfen«, wird genehmigt, wenn Meyer nachweisen kann, »daß er ein zu sein- und seiner Familie Lebsucht ausreichendes Vermögen besizet«.

Genehmigung der »Entschließungen« durch den Kurfürsten.

Nr. 4: Protokoll des Geheimen Staatsrats vom 13. Januar 1802

BayHStA Staatsrat 382

10 Seiten. Unterschriften der Minister Montgelas, Morawitzky, Hertling. Datum der Genehmigung durch den Kurfürsten: 15. Januar 1802.

Anwesend: Montgelas, Morawitzky, Hertling; [MA:] Krenner sen., Zentner, Bayard, [MF:] Krenner jun., Hartmann, Steiner, Schenk, [MJ:] Löwenthal, Stengel, Stichaner, [MGeistl:] Branca.

1. Montgelas teilt die Entschließungen des Kurfürsten auf die Anträge des Staatsrats vom 8. Januar 1802 mit.

Auflösung der Salzhandelsgesellschaft

Vortrag Schenk: Die Salzhandelsgesellschaft stimmt ihrer im Staatsrat vom 30. Dezember 1801 beschlossenen Auflösung unter der Bedingung zu, daß ihre Forderungen fristgerecht erfüllt werden. Entsprechend beschließt der Staatsrat, Vorbereitungen für die Rückzahlung der von der Gesellschaft vorgestreckten Gelder zu treffen. Zur Befriedigung dieser (und weiterer) Forderungen soll zusätzlich zu der Summe von 2 Millionen Gulden ein weiterer Kredit in Höhe von einer Million Gulden bei dem Hofagenten Seeligmann aufgenommen werden. Das Geld soll ausschließlich zur Bezahlung rückständiger Schulden verwendet werden.

2. Herr geheimer Finanz-Referendär von Schenk legte die Erklärung vor, welche die Salzhandlungsgesellschaft⁷ auf den ihr durch den Direktor Flurl⁸ rücksichtlich

⁷ Der privaten Salzhandelsgesellschaft waren im Januar 1800 die Salzhandelsrechte im In- und Ausland für fünf Jahre übertragen worden. Der Staat erhoffte sich dadurch eine erhebliche Steigerung seines Gewinns aus dem Salzgeschäft. Das Ende der Handelsgesellschaft zeichnete sich spätestens seit Juni 1801 ab, als Kurfürst Max Joseph auf Empfehlung der Referendäre den in- und ausländischen Salzhandel trennte. Der »inländische Salzhandel« sollte demnach in staatlicher Regie verbleiben und nicht verpachtet werden, während der Handel mit Reichenhaller und Halleiner Salz bei der Gesellschaft verblieben wäre. Dieses Modell akzeptierte die Salzhandelsgesellschaft nicht; vielmehr lehnte sie einen neuen Vertrag ab, mit dem der Gesellschaft ab 1. Januar 1802 die Abwicklung des gesamten Salzhandels mit dem Ausland übertragen worden wäre. Konsequenz war die Auflösung der Gesellschaft im Dezember 1801 (siehe Anm. 9). Vgl. zum Ganzen folgende Protokolleinträge: Protokolle Bd. 1 Nr. 46, S. 203 f. (Staatskonferenz vom 31. Dezember 1799), TOP 1; Nr. 47, S. 205 f. (Staatskonferenz vom 3. Januar 1800), TOP 1; Nr. 48, S. 208 f. (Staatskonferenz vom 9. Januar 1800), TOP 1; Nr. 49, S. 211 f. (Staatskonferenz vom 17. Januar 1800), TOP 1; Nr. 50, S. 214 f. (Staatskonferenz vom

{2v} ihrer Foderungen eröffneten Konferenzschluß vom 30. vorigen Monats⁹ abgegeben, und wodurch sie sich nach Ausführung des Rechtes, daß die liquide Foderungen mit den illiquiden nie vermischt werden können, bereit geäußert, sich in das vorgeschlagene Liquidationsgeschäft einlassen zu wollen, wenn durch ein weiteres Reskript der Salzhandlungsgesellschaft die vorläufige Zusicherung gemacht werde, daß im Falle dieses Liquidationsgeschäft, durch was immer für Ursachen oder Veranlassungen, länger als 14 Tage dauern sollte, ohne Weiteres zu Bezahlung der als liquid anerkannten Summen geschritten werden solle.

Herr von Schenk äüßerte, wie er diese Foderung der Salzhandlungsgesellschaft nach Lage der Umstände und nach den bestehenden Rechten vollkommen billig finde, und aus den hiebei eintretenden Gründen antragen müsse, die erforderliche Erklärung der Salzhandlungsgesellschaft vorbehaltlich aller diesseitigen Rechte und Ansprüche abgeben, und das Liquidationsgeschäft darnach anfangen, zugleich aber auch die nöthige Einleitungen treffen zu lassen, um die von der Salzhandlungsgesellschaft vorgeschossene Gelder nebst Zinsen, theils baar, theils in gültigen Anweisungen ruckzahlen zu können.

Nach gehaltener Umfrage {3r} wurde dieser Antrag des Herrn geheimen Finanz-Referendärs von Schenk in dem Staatsrathe angenommen.

Als Folge dieses Beschlusses zeigte Herr geheimer Finanz-Referendär v. Schenk die Nothwendigkeit sich mit dem Mittel zu beschäftigen, sowol diese Schuld an die

24. Januar 1800), TOP 2; Nr. 93, S. 360 (Staatsrat vom 23. Juni 1801), TOP 2; Nr. 132, S. 463 f. (Staatsrat vom 11. November 1801), TOP 1. Ferner v. RAUCH, *Handelsgeschichte*, S. 296–298; SCHREMMER, *Wirtschaft*, S. 314; Ders., *Vorwort und Einleitung*, S. XIII f.; JAHN, *Salzgeschäfte*, S. 106 f. Zur technischen, ökonomischen und organisatorischen Situation des bayerischen Salzwesens um 1800 vgl. die Edition von Texten v.a. Flurl in: *Handelsstrategie und betriebswirtschaftliche Kalkulation im ausgehenden 18. Jahrhundert*.

8 Mathias Flurl (1756–1823), 1787 Bergrat und Kommissär der Porzellanmanufaktur Nymphenburg, 1792 Hofkammer- und Salinenrat, 1797 Mitglied der Akademie der Wissenschaften, 1799 Direktor der 4. Deputation in »Salz- Münz- und Bergsachen« bei der Generallandesdirektion, 1807 Direktor der General-Salinen-Administration, 1820 Vorstand der General-Bergwerks- und Salinenadministration und Münzkommission. Er trat daneben auch als Geologe, Mineraloge und Pädagoge hervor (KRENN/LEHRBERGER, »Glück auf dann liebes Baiern!«, S. 8–10; LEHRBERGER/PRAMMER (Hgg.), FLURL, S. 30; SCHREMMER, *Vorwort und Einleitung*, S. XIX–XXI; HStK 1802, S. 77, S. 97).

9 Vgl. Protokolle Bd. 1 Nr. 145, S. 505 (Staatsrat vom 30. Dezember 1801), TOP 15 (Regest). Es ging dabei um die Rückzahlung der von der Salzhandlungsgesellschaft »wiederholt gefoderten liquiden Gelder«. Finanzreferendär Schenk empfahl die baldige Bezahlung dieser Gelder, »weil dadurch der Zweck der Regierung, die Auflösung der Gesellschaft, gesichert würde«. Der Staatsrat folgte dem Antrag und beschloß, »der Salzhandlungsgesellschaft eröffnen zu lassen, daß, da sie den ihr vorgelegten neueren Salzhandlungs Contract nicht angenommen, und sich folglich aufgelöst habe, man von Seiten der Regierung nun ohne Verzug mit ihr liquidiren wolle« (BayHStA Staatsrat 380, Nr. 40, Zitate fol. 9v u. fol. 10r).

Salzhandlungsgesellschaft, als die übrige, wozu das Anlehen von 3 Millionen bestimmt und consentirt worden, ohnaufhaltlich zu berichtigen, da die zwei cum obligo aufgenommene Millionen dieses Anlehens schon ganz aufgezehret seyen, und die dritte Million, die sine obligo gegen geringere Procente als beiden ersteren übernommen worden, nur nach und nach einfließen würde.

Nach einem Auftrage des Ministerial Finanzdepartements habe er v. Schenk mit dem Hofagenten Seeligmann wegen Übernahm dieser dritten Millionen cum Obligo, damit auch sie wie die beiden übrigen in kurzen und bestimmten Terminen abgegeben und darauf gerechnet werden könne, sich benommen, und nach einem Schreiben des Seeligmanns habe derselbe sich hiezu ganz bereit erklärt, wenn ihm die nämliche Provision und Interesse, gleich den beiden anderen zugestanden würden; es komme also darauf an, ob der Staatsrath aus den vorgetragenen {3v} Gründen, die Aufnahme der dritten Million cum Obligo genehmigen, und das Ministerial Finanzdepartement beauftragen wolle, die weitem Unterhandlungen mit dem Hofagenten Seeligmann anzufangen, welche nach erfolgtem Schluße in einem ausführlichen Vortrage dem Staatsrathe vorgelegt werden würden.

Über diese Anfrage wurde in dem Staatsrathe Umfrage gehalten und darnach beschloßen: die Aufnahme dieser dritten Million cum Obligo zu genehmigen und das Ministerial Finanzdepartement zu beauftragen, die darnach erforderliche Unterhandlungen mit dem Hofagenten Seeligmann anzufangen und den Erfolg hievon dem Staatsrathe vorzulegen.

Seiner Churfürstlichen Durchlaucht solle aber durch Dero Staatsrath der gehorsamste Antrag gemacht werden, diese dritte Million zu nichts anderes, als zu Bezahlung der rückständigen Schulden, welches die eigentliche Bestimmung des Anlehens gewesen, und wozu sie nur consentirt worden, nämlich:

{4r} für die Salzhandlungsgesellschaft	460.000 fl.
für tit. Dittmer in Regensburg ¹⁰	60.000 fl.
der gräflich Laroséeschen Vormundschaft	50.000 fl.
an das churfürstliche Cabinet rückständiges Aversum	80.000 fl.
rückständige Gehälter für das Jahr 1801	200.000 fl.
an die verwittibte Frau Churfürstin Leopoldina ¹¹ Durchlaucht	60.000 fl.
an erhaltenen Zinsen im Monat Februar für die 2 Millionen des Anlehens mit	60.000 fl.

970.000 fl.

verwenden zu lassen; Und damit dieser Zweck sicher erreicht, und diese Million nicht zu anderen Ausgaben verwendet werde, solche gar nicht in die Kasse

10 Georg Friedrich Dittmer (1727–1811), Kaufmann und Bankier, vielfältig in Wirtschafts- und Finanzangelegenheiten Kurbayerns involviert; vgl. v. RAUCH, *Handelsgeschichte*; SCHÖNFELD, *Studien*, bes. S. 71–78, S. 82–87; *Protokolle* Bd. 1, S. 520 (Registerverweise).

11 Maria Leopoldine (1776–1848), Witwe des Kurfürsten Karl Theodor.

fließen zu lassen, sondern diese Gelder in so weit es nach der Natur der Schulden thunlich, in den Händen des tit. Seeligmann zu belassen und hierauf die Anweisungen derselben zu trassiren¹².

Krenner erläutert die verweigerte Beteiligung des bayerischen Provinzialkapitels des Johanniterordens an der 1799 vom Prälatenstand beschlossenen Zahlung von 500.000 fl. an den Staat. Es soll bei dem vom Kapitel des Malteserritterordens mit der Landschaft geschlossenen Vergleich bleiben.

3. In einem schriftlichen Vortrage setzte {4v} Herr geheimer Finanz-Referendär von Krenner die Verhältnisse auseinander, welcher wegen der von dem bayerischen Johanniter-Ordens-Provinzialkapitel zu den von dem bayerischen Prälatenstande dem Staate im Jahre 1799 beigetragenen 500.000 fl. verweigerten Concurrenz eintreten, und machte nach gründlicher Ausführung dieses Gegenstandes, und da in dieser Sache nicht mehr res integra seye, den Antrag: es bei dem von dem Malteser Ritterordens Kapitel 6 Tage vor dem eingekommenen Promemoria des Ministers des Malteser-Ordens Herrn Grafen von Arco mit der Landschaft geschlossenen, und von letzterer bereits angenommenen Vergleich vom 13. August zu belassen.

Dieser Antrag wurde genehmigt.

Kurfürstliche Entschließung dazu (15. Januar 1802): Der Malteserorden wird von der Zahlungsverpflichtung gegenüber dem Staat entbunden, da er zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses nicht existierte. Dem Prälatenstand wird nicht erlaubt, seine Zahlungsverpflichtung durch Einbezug der Leistungen des Malteserordens weiter zu reduzieren. Die fragliche Summe soll vom Prälatenstand allein getragen werden. Eine von dem Malteserordenskapitel geleistete Zahlung von 22.000 fl. soll zum »teutschen Schulfond« fließen.

Da der Malteser-Orden zur Zeit, wo der Prälatenstand zu Redimirung der ihm auferlegt gewesenen Contribution die Abgabe eines Aversional Quanti von 500.000 fl. mit dem Hofe pactiret, keine Existenz hatte, indeme solcher im Hornung 1799 aufgehoben und erst im July des nemlichen Jahrs durch eine neue Stiftung wieder errichtet worden, folglich die Prälaten nicht in dem Falle waren, für einen nicht existiret habenden Mitstand zu pactiren oder ihn einzurechnen und sich dadurch eine noch größere Erleichterung, als ihnen ohnehin schon durch den Nachlaß von 2½ Million zugefloßen, zu verschaffen; So verwerfe ich den Schluß des Staats Rathes N^o 3 und verordne, daß die in Frage stehende 44.716 fl. von dem Prälatenstande allein, als Ergänzung des zu bezahlen sich verbundenen Aversional Quanti von 500.000 fl. geleistet werden solle, und der Malteser-Orden hieran nichts entrichten {6v} solle.

Doch will ich, daß die nach einer Erklärung des Malteser-Ordens Gesandten Graffen von Arco von dem Malteser Ordens Capitel als Zuschuß zu seinem schon geleisteten Beytrag fristenweiß anerbottene Summe von 22.000 fl. angenommen, nicht aber zur Haupt Caße sondern zum teutschen Schulfond einfließen und von diesem zu Verbeßerung der teutschen Schulen verwendet werden solle.

¹² Zum Fortgang: Nr. 17 (Staatsrat vom 23. Februar 1802), TOP 4.

Landgerichtsorganisation

Stichaner legt die nach dem Staatsratsschluß entworfene neue Einteilung »der churfürstlichen heroberen Staaten« in 77 Landgerichte nebst einer Karte vor. Wenn Ämter aus zwei Provinzen vereinigt werden, sollen die Rechnungen getrennt fortgeführt, das Amt aber von einer Person geführt werden.

4. Herr geheimer Justiz-Referendär von Stichaner legte die nach dem in der geheimen Staats-Konferenz genehmigten Schlüsse des Staatsraths¹³ entworfene neue Einteilung der churfürstlichen heroberen Staaten in 77 Landgerichte und die darnach gefertigte Carte vor, und las die Weisung ab, welche in Folge der von Seiner Churfürstlichen Durchlaucht angenommenen Grundsätzen wegen Besetzung dieser Aemter an die {5r} General Landesdirektion erlassen werden soll.

Letztere wurde nach gehaltener Umfrage ohnbedingt, erstere aber mit dem Zusatze genehmiget, daß wo durch diese Einrichtung einige der bis itzt bestandenen Aemter von zweierlei Provinzen miteinander vereinigt werden, die Personal Amtsbestellung in einer Person zwar verfügt, die Rechnungen aber noch separirter fortgeführt werden sollen.

Kompetenzkonflikt zwischen Landesdirektion Neuburg und Generallandesdirektion

Ein Streit zwischen der neuburgischen Landesdirektion und der Generallandesdirektion wegen der »Kram-Handlungsgerechtigkeit des Carl Marchand aus Burglengenfeld« wird dahingehend gelöst, daß eine Entscheidung in solchen Fällen der Generallandesdirektion zusteht. Das von dieser Behörde dem Marchand verliehene Gewerberecht wird bestätigt.

5. Herr geheimer Rath von Zentner erstattete über einen Bericht der General Landesdirektion wegen der Kram-Handlungsgerechtigkeit des Carl Marchand zu Burglengenfeld, weswegen zwischen der neuburgischen Landesdirektion und der hiesigen General Landesdirektion einige Collisionnen entstanden, mündlichen Vortrag, worin er den ganzen Hergang des Gerechtigkeits-Ankaufes des Carl Marchand und die Gründe vorlegte, welche jede dieser beiden Stellen für sich angeführet, um zu behaupten, daß ihr die Verleihung derlei Handlungs-Patente in Burglengenfeld zustehe, wovon er {5v} Referent jene der General Landesdirektion für überwiegend ansehe, und deswegen antrage: der Landesdirektion in Neuburg zu bedeuten, daß sie sich in die Ertheilung derlei Kram-Handlungsgerechtigkeiten, welche so wie alle in das Maut- und Commerzwesen einschlagende Gegenstände, der General Landesdirektion nach ihrer Instruktion in den heroberen Staaten zustehe, ferner nicht einzumischen habe; auch solle dem Carl Marchand die von der General Landesdirektion schon erhaltene Kramers-Gerechtigkeit zu Burglengenfeld bestätigt werden.

Dieser Antrag wurde genehmiget.

Die bei dem Transport von Kirchenschätzen im Oktober 1800 von Bayreuth nach München

¹³ Vgl. Nr. 1 (Staatskonferenz vom 4. Januar 1802), TOP 1.

entstandenen Kosten von 1.484 fl. sollen jeweils hälftig der kurfürstlichen Hauptkasse und der allgemeinen Requisitionskasse in Rechnung gestellt werden.

6. Herr geheimer Referendär v. Branca äußerte auf eine schriftliche Anfrage der churfürstlichen Hauptkasse: von welcher Kasse die Transportkosten der im Octobr. 1800 von Baireuth hierher gebrachten Kirchenschätze getragen werden sollen? daß der Antheil, welchen die Hauptkasse rücksichtlich des dahin eingefloßenen Altenöttlinger Kirchenschatzes zu übernehmen habe, nicht mehr ganz genau bestimmt werden könne, indeß doch sicher anzunehmen wäre, daß solches die Hälfte der ganzen Masse betragen habe, aus welchem Grunde er auch antrage: diese Transportkosten von {6r} 1.484 fl. zur Hälfte bei der churfürstlichen Hauptkasse in Ausgabe stellen, die andere Hälfte aber der allgemeinen Requisitionskasse auf Abschlag des Cammerguts-Beitrages hinüber rechnen zu lassen.

Nach Antrag genehmigt.

Vorlage der Beschlüsse beim Kurfürsten und Genehmigung mit Änderung zu TOP 3.

Nr. 5: Protokoll der Geheimen Staatskonferenz vom 15. Januar 1802

BayHStA Staatsrat 4

3 Seiten. Unterschrift des Kurfürsten. Protokoll: Kobell.

Anwesend: Kf. Max Joseph, Herzog Wilhelm; Montgelas, Morawitzky, Hertling.

[MA] 1. Kurfürstliche Genehmigung der Anträge und Entschließungen des Staatsrats vom 13. Januar 1802 – mit »den auf dem Staats Raths Protocoll bemerkten Zusäzen« – nach Vorlage durch Montgelas.

Auf Gesuch des Kammergerichts-Procurators Caspar Friedrich von Hofmann wird dessen Sohn, der Hofrat und Kammergerichts-Procurator Friedrich Wilhelm von Hofmann, in kurfürstliche Dienste bei dem Reichskammergericht aufgenommen. Er wird die Geschäfte seines Vaters in Angelegenheiten der bayerischen und »übrigen hieroberen Erbstaaten« mitbesorgen.

{2v} 2. Wurde ein Rescripts-Aufsatz vorgeleget, wodurch dem Gesuche des viele Jahre mit Nutzen gedienten Cammer Gerichts Procuratoren Caspar Friederich von Hofmann willfahret und sein älterer Sohn der Hofrath und Cammer Gerichts Procurator Friederich Wilhelm von Hofmann gleichfalls in churfürstliche Dienste bey dem kaißerlichen und Reichs Cammer Gericht dergestallten aufgenommen wird, daß er ohnbeschadet der schon geschehenen Substitution des Dr. Schick, die seinem Vatter für die Angelegenheiten der baierischen und übrigen heroberen Erbstaaten anvertraute Agentien zur Mitbesorgung übertragen, die damit verbundene Besoldung aber dem Vatter lebenslänglich belassen werde.

Dieser Rescripts-Aufsatz wurde genehmiget.

Zugunsten der Armen in Mannheim stellt der Kurfürst 200 Wagen Brennholz zur Verfügung. Dies entspricht der Menge, die das rheinpfälzische Generallandeskommissariat bereitgestellt hatte. Die Kosten von etwa 14.000 bis 15.000 fl. werden aus den bei der rheinpfälzischen Staatskasse noch ausstehenden Kabinettsgefällen bestritten.

3. Zur Steuerung der Noth in Brandholz für die Arme in Mannheim, wozu das rheinpfälzische Generallandes Commissariat wegen gänzlicher Erschöpfung der Casse nur 200 Wagen bestimmen und austheilen lassen kann, welches aber bey dem strengen Winter und der großen Anzahl der Armen nicht hinreiche, wurde der Antrag gemacht, daß Seine Churfürstliche Durchleucht aus landesväterlicher Fürsorge für ihre hilfsbedürftige Unterthanen geruhen mögten, einen gleichen Betrag von 200 Wagen Holz zur Vertheilung zu bestimmen, und die dafür erlaufende Ausgaaben, wozu 14 bis 15.000 fl. hinreichen würden, von den bey der rheinpfälzischen Staats Casse demahl noch ruckständigen Cabinets-Gefällen bestreiten zu lassen.

Seine Churfürstliche Durchleucht haben diesen Antrag gnädigst genehmiget.

Der Staatsrat folgt dem Vortrag des Ministerialjustizdepartements, das gegen den Antrag der Regierung Landshut gestimmt hatte, dem wegen Totschlag zu fünf Jahren Zuchthaus verurteilten Caspar Reitmaier vier Jahre der Strafzeit nachzulassen.

[MJ] 4. In einem Vortrage stellte daselbe die Gründe auf, welche gegen {3r} den berichtlichen Antrag der Regierung Landshut streiten, dem wegen Totschlag eines Graf Lerchenfeldischen Jägers auf 5 Jahre in das Zuchthauß nach Burghausen verurteilten Caspar Reitmaier 4 Jahre der Straffzeit nachzulaßen und diese auf ein Jahr Zuchthaußstraffe und 50 Carbatschstreichen zu bestimmen. Das Geheime Ministerial Justiz Département finde die von der Regierung Landshut angeführte Ursachen zu Abänder- und Milderung der Straffe um so weniger begründet, als die Erkenntniß der Regierung Landshut ohnehin gelinde seye, und trage deswegen an, das Begehren der Reitmaierischen Ehefrau und das Gutachten der Regierung Landshut abschläg- lich verbescheiden und das Urtheil vollziehen zu lassen.

Nach Antrag des Ministerial Justiz-Départements genehmiget.

Genehmigung der »Entschließungen« durch den Kurfürsten.

Nr. 6: Protokoll des Geheimen Staatsrats vom 20. Januar 1802

BayHStA Staatsrat 382

8 Seiten. Unterschriften der Minister Montgelas, Morawitzky, Hertling. Datum der Genehmigung durch den Kurfürsten: 22. Januar 1802.

Anwesend: Montgelas, Morawitzky, Hertling; [MA:] Krenner sen., Zentner, Bayard, [MF:] Krenner jun., Hartmann, Steiner, Schenk, [MJ:] Löwenthal, Stengel, Stichaner, [MGeistl:] Branca.

1. Montgelas teilt die Entschließungen des Kurfürsten zum Staatsratsprotokoll vom 13. Januar 1802 mit.

2. Die Kriegsdeputation soll auf Antrag Krenners zu dem Gesuch des Weingastwirts Aigner »um Bezahlung der Verpflegungskosten für den bei ihm sich befindenden französischen Lazareths-Inspektor Ignaz Fries« ein Gutachten abgeben.

Beamtenbesoldung

Kein kurfürstlicher Beamter erhält mehr ein »Steuer- oder Aufschlags-Deputat«. Derartige Beihilfen sollen in Zukunft entfallen; die Beamten sollen eine ständige Besoldung erhalten.

3. Herr geheimer Finanz-Referendär von Krenner las einen Reskripts-Aufsatz an die hiesige Landschafts-Verordnung ab, den er auf einen Bericht derselben wegen dem Gesuche des Landrichters zu Weilheim um Belassung der, von Erhebung der Steuern bezogenen Deputaten entworfen. Hiedurch werden der Landschafts-Verordnung die Verhältnisse, die bei dem Landrichter von Weilheim und den übrigen Beamten wegen Erhebung dieser Deputaten eintreten, so wie die Grundsätze eröffnet, welche Seine Churfürstliche Durchlaucht nach Bestimmung einer ständigen Besoldung für die churfürstlichen Beamten wegen Verrechnung dieser und aller ähnlichen Deputaten, Taxen, Sporteln und Emolumenten aufgestellt und wovon Höchstens nie abzugehen entschlossen.

Zugleich wird an die erwähnte Verordnung das landesfürstliche Begehren gestellt, diese in so viele kleine Zweige sich vertheilende und durch so viele Rechnungen laufende Beihilfe zur Besoldung der Beamten, von diesem Jahre an keinem der churfürstlichen Beamten mehr ein Steuer- oder Aufschlags-Deputat ausfolgen zu lassen, sondern {2r} solche nach der Zahl der Steuern an die Hauptkasse auf die nämliche Art ersetzen zu lassen, wie es mit dem Weggelds-Surrogat, Umgelds-Ersatze, und den Exercitienmeister der Universität dermal schon alljährlich geschieht.

Herr von Krenner trug noch an: von dieser höchsten Weisung der General Landesdirektion Nachricht zu ertheilen und ihr die Controlle dieser zur Hauptkasse fließenden Steuer-Deputaten aufzutragen.

Nach gehaltener Umfrage wurde dieser Reskripts-Aufsatz genehmiget, zugleich aber beschloßen: die Notification an die General Landesdirektion ausgesetzt zu lassen, bis die Erklärung der Landschafts-Verordnung auf das an sie gestellte Begehren erfolgt seyn wird.

4. Krenner akzeptiert die Eingabe der Gräfin v. d. Wahl, geborene v. Schönberg, »um Befreiung von den ihr aufgebürdeten Quartierskosten von 127 fl. für den französischen Commissaire Ordonnateur Nourie«. Die Generallandesdirektion soll gutachtlich bestimmen, wer die Kosten zu tragen hat oder anzeigen, »ob etwas und was die vorgeschriebene Beschaffenheit alterire«.

Disziplinarmaßnahmen gegen Beamte

Der Landrichter zu Beratzhausen Carl Freiherr v. Lilien und der Landgerichts-Gegenschreiber Joseph Ziegler werden gegen den Antrag Löwenthals aufgrund ihrer dienstlichen Verfehlungen vorerst nicht entlassen. Vielmehr soll abgewartet werden, bis das Landgericht Beratzhausen nach der Neuorganisation der Ämter aufgelöst wird. Ziegler soll nicht weiter dienstlich verwendet werden, v. Lilien womöglich schon.

5. Herr geheimer Rath Frhr. v. Löwenthal erstattete über die Beschwerden der Landgerichtsbeamten zu Beratzhausen des Landrichters Frhr. von Lilien und des

Landgerichts-Gegenschreibers Joseph Ziegler gegen einander, dann einiger Unterthanen gegen letzteren schriftlichen Vortrag, worin derselbe die Natur dieser Beschwerden durch Aufstellung aller einzelnen Facta umständlich entwickelte, und die Resultate der hierüber von der Landesdirektion in Neuburg vorgenommenen Untersuchung, so wie das von dieser verhängte Urtheil vorlegte, sohin mit Anwendung der General Landesdirektions Instruction den Antrag machte: diese beide Beamte mit einer für ihre und der Ihrigen Lebsucht hinreichenden Pension ihrer Aemter zu entlassen und ihnen die Untersuchungskosten einen jedem zur Hälfte zur Bezahlung aufzulegen, von Einsperrung {3r} des Gerichtgegenschreibers aber (worauf die Neuburgische Landesdirektion angetragen) Umgang zu nehmen, um den Vorwurf einer zweifachen Bestrafung zu vermeiden; wo aber die Kommissionkosten, so zu Parsberg und Velburg auf die Untersuchung der von dem Bauern Mayer gegen den Gericht-Gegenschreiber ausgestossenen Schmähungen erlaufen, zur Hälfte dem Gericht-Gegenschreiber, und zur Hälfte dem Bauer Mayer gleichheitlich aufgelegt werden könnten; übrigens er Referent sich wegen den bei dieser Untersuchung eingetretenen incident Articeln, auf seine in dem Vortrag schon angeführte Meinungen beziehe.

Nach gehaltener Umfrage über diesen Vortrag, wurde in dem Staatsrathe beschlossen: diese Untersuchungssache gegen die zwei beratshausische Beamte bis zum Vollzug der Organisation der Aemter nach dem von Seiner Churfürstlichen Durchlaucht genehmigten Plane um so mehr unentschieden zu lassen, als infolge dieses Planes das Amt Beratzhausen ohnehin aufgelöset, und folglich beide Beamte nach ihren Eigenschaften wahrscheinlich in den Pensionsstand fallen würden. {3v} Da aber die Inmoralität des Gerichtschreibers und die ihm zu Last gelegte Gebrechen nach dem Vortrage des Frhr. v. Löwenthal von der Art seyen, daß dieser Mann zu einem öffentlichen Staatsamte nicht als geeignet schon dermal erkannt werden könnte; so beschloß der Staatsrath in dem Protokoll die Vormerkung machen zu lassen, daß derselbe bei der neuen Besetzung der Aemter nicht in Vorschlag gebracht, sondern pensionirt, hingegen die weitere Bestimmung mit dem Landrichter bis auf diesen Zeitpunkt ausgesetzt werden solle.

Der Kaufmann Hezer wird mit seinen Ansuchen (Entschädigung von 5.600 fl.; Erlaubnis, den Bogen unter seinem Haus zumauern zu dürfen) abgewiesen.

6. Herr geheimer Justiz-Referendär von Stichaner legte eine Vorstellung des hiesigen Kaufmanns Hezer vor, der eine Entschädigung von 5.600 fl. und die Erlaubniß nachsuchet, den Bogen unter seinem Hause zu mehrerer Vestigkeit seines neuen Hauses zu mauern zu dürfen¹⁴.

Referent äuserte, daß Supplicant mit diesen beiden Ansuchen abzuweisen wäre, da der Instand in dem Bau in der Jahreszeit verfüget worden, {4r} wo ohnehin nicht

¹⁴ Abbildung des Bogens am Haus Marienplatz Nr. 14 (Ecke Burgstraße): Häuserbuch Bd. 1, nach S. 22 bzw. nach S. 184. Vgl. den Eintrag ebd., S. 188.

mehr gebauet zu werden pflege, und die Zubauung des Bogens wohl in einer ganzen Straße, nie aber einem Einzelnen gestattet werden könnte, auch bei dem Locale des Hezers den Nachbarn ein zu grosser Schaden zugehen, und dem Publico eine nothwendige Passage verbauet würde.

Aus diesen vorgelegten Gründen beschloß der Staatsrath: den Hezer mit seinen beiden Gesuchen abweisen zu lassen¹⁵.

7. Krenners Vortrag »über die Reclamirung der baierischen Land-Erbschenkenamts-Pertinenzien, oder den Baron v. Murachischen Lehenhof« wird aus Zeitgründen abgebrochen¹⁶.

Vorlage der Beschlüsse beim Kurfürsten und Genehmigung.

Nr. 7: Protokoll der Geheimen Staatskonferenz vom 22. Januar 1802

BayHStA Staatsrat 4

9 Seiten. Unterschrift des Kurfürsten. Protokoll: Kobell.

Anwesend: Kf. Max Joseph, Herzog Wilhelm; Montgelas, Morawitzky, Hertling.

[MA] 1. Kurfürstliche Genehmigung der Anträge und Entschliefungen des Staatsrats vom 20. Januar 1802 nach Vorlage durch Montgelas.

Montgelas lehnt den Antrag Hartmanns ab, das vormalige Haus des Grafen von Oberndorff in Schwezingen gemäß Reskript vom 16. Dezember 1800 dem Kameralbeamten Zeller als Dienstwohnung zu überlassen. Vielmehr sollen die Ansprüche der Erben geprüft werden. Wenn diese keine Ansprüche erheben, soll das Haus öffentlich versteigert werden.

{2v} 2. In einem schriftlichen Vortrag, den der churfürstliche Geheime Finanz Referendaire Frhr. von Hartmann über die Veräußerung des vormahlig Graff von Oberndorffischen Haußes in Schwezingen an den solches bewohnenden churfürstlichen Cameral Beamten Zeller erstattet, äußerte der churfürstliche Geheime Staats und Conferenz Minister Frhr. von Montgelas, wie er mit den in diesem Vortrage enthaltenen Anträgen: es bey der, durch Rescript vom 16. December 1800 erklärten Bestimmung dieses Haußes zur Dienst Wohnung des Cameral Beamten zu belassen, nicht verstanden seye, sondern glaube, daß dem rheinpfälzischen General-Land Commissariat aufzutragen wäre, sich verläßig zu erkundigen, welche Beschaffenheit rücksichtlich der rechtlichen Ansprüche der gräflich Oberndorffischen Erben auf dieses Hauß obwalte, ob solche noch fortgesetzt werden, oder ob die Erben hievon abgestanden? In letzterem Falle habe das General Landes Commissariat die erste schikliche Gelegenheit zu ergreifen, dieseß Haus mittels öffentlicher Versteigung zu verkaufen und den Erfolg berichtlich anzuzeigen; bis dahin könnte dieses Hauß dem Cameral Beamten Zeller zur Amts Wohnung belassen, nach deßen Verkauf aber demselben eine andere Dienstwohnung in Schwezingen angewiesen werden.

¹⁵ Vgl. den entsprechenden Eintrag in den Ratsprotokollen der Stadt München:

STAHLER, Chronik Bd. 3, S. 496 (Regest zum 23. I. 1802).

¹⁶ Zum Fortgang: Nr. 8 (Staatsrat vom 26. Januar 1802), TOP 2.

Der Antrag des Frhr. von Montgelas wurde genehmiget.

Anweisung an das rheinpfälzische General Landescommissariat: Es soll prüfen, ob die Aufrechterhaltung einer eigenständigen »Cameräl Holz Verwaltung« in Mannheim und Heidelberg geboten ist.

3. Über die, in einem schriftlichen Vortrage des Geheimen Finanz Referendaire Frhr. von Hartmann wegen Organisation der Cameräl Holz Verwaltung in Mannheim und Heydelberg enthaltene Anträge: zu Mannheim den Joseph Kladt als Holzverwalter und zu Heydelberg den Peter Burckmann als Holzaufseher, beyde mit ständigen Geld und Natural Besoldungen dann freyer Amtswohnung zu belassen; den Holzzähler Wittner mit 400 fl. zu pensioniren, und dadurch eine wohlfeilere Verwaltung des auf 4.000 Wagen Maaßes sich belaufenden jährlichen Erfordernüß an Cameräl Holz zu erzielen; der Wittwe Kladt aber die nach dem neuen Regulativ¹⁷ sich auswerffende Pension ihrer {3r} Claße anzuweisen; äußerte der Churfürstliche Geheime Staats und Conferenz Minister Frhr. von Montgelas seine Meynung dahin, daß er die Bestehung einer eigenen Verwaltung für die Abgabe des Cameräl Holzes für zu kostspielig und nicht ganz zweckmäßig halte, aus diesem Grunde auch dem rheinpfälzischen General Landes Commissariat den Auftrag zu ertheilen anrathe, daßelbe habe sub termino 14 Tagen sein berichtliches Gutachten abzugeben, ob zu Austheil- und zu Verrechnung dieses Cameräl Holzes eine besondere Verwaltung ohnumgänglich erforderlich seye, oder ob nicht eine andere minder kostspielige Einrichtung und welche² getroffen werden könnte, wodurch jede Übervorteilung des Aerarii beseitiget werde.

Nach dem Antrag des Frhrn. von Montgelas, den Seine Churfürstliche Durchleucht genehmiget, solle das rheinpfälzische Generallandes Commissariat beauftraget werden.

Der Justiz- und Kameralbeamte zu Hilsbach Franz von Vogel wird mit einer Pension von 800 fl. in den Ruhestand versetzt. Seine Justiz- und Kameralämter werden bis zur allgemeinen Organisation aller Ortsstellen getrennt und vorläufig umorganisiert.

4. In einem schriftlichen Gutachten wurden wegen der Justiz und Cameräl Beamten Stelle zu Hilsbach, welche der bisherige Beamte Franz von Vogel wegen seiner zerrüteten Gesundheit nicht mehr begleiten zu können erklärt, und deswegen nach 23jähriger Dienstzeit um seine Entlassung gebetten, folgende Anträge zur churfürstlichen Genehmigung vorgeleget.

a: Das Quiescenz Gesuch des von Vogel aus den von ihm angeführten und bescheinigten Ursachen zu genehmigen.

¹⁷ Mit dem »neuen Regulativ« dürfte die in der Staatskonferenz vom 14. Juni 1800 befohlene und am 21. August 1801 erneut angemahnte Ausarbeitung eines Pensionsreglements gemeint sein, die sich nach dem Willen des Kurfürsten an den Grundsätzen zu orientieren hatte, »die für die Rheinpfalz schon angewendet worden« (Protokolle Bd. 1 Nr. 75, S. 286 f. [Staatskonferenz vom 14. Juni 1800], TOP 3; ebd. Nr. 107, S. 404–408 [Staatsrat vom 19. August 1801], kfstl. Entschließung dazu vom 21. August, zit. S. 408). Eine verbindliche Regelung lag erst mit der Verordnung vom 14. Juni 1803 vor (siehe unten bei Anm. 682).

b: Die von ihm begleitete Justiz- und Cameral-Ämter zu trennen, ersteres mit dem Oberamte Moßbach, und letzteres mit dem Cameral Amte zu Weingarten zu vereinbaren, und in deßen Folge den Cameral Beamten bis zur allgemeinen Organisation aller Landesstellen und Festsetzung ihrer Besoldungen, eine Gehalts Zulaage von 400 fl. (wovon er aber auch einen Schreiber zu unterhalten) zu bewilligen, die von ihm zeither besorgte Geschäfte eines Justiz Unterbeamten aber demselben abzunehmen und solche dem Oberamte {3v} Bretten zu übertragen.

c: Dem Quiescenten Vogel die nachgesuchte bestimmte Versicherung auf eine Raths Stelle nicht zu ertheilen, ihm aber eine Pension von 800 fl. zu bewilligen.

Sämtlich diese Anträge wurden genehmiget.

Verelichungsgenehmigung für Gottfried Richard und Catharina Zeller, Tochter des verstorbenen Schloßverwalters in Mannheim. Richard rückt zugleich – entsprechend dem Junktim vom 20. Juni 1799 – in die Stelle des Schloßverwalters ein.

5. Wegen der Schloßverwalterstelle in Mannheim, die dem Gottfried Richard durch Rescript vom 20. November 1799 nach eingegangener Verbindlichkeit, unter den Töchtern des verstorbenen Schloß Verwalters Zeller, welche auf diese Stelle die Anwartschaft erhalten und durch den unter der vorigen Regierung noch erfolgten Tod ihres Vatters wirklich eingetreten waren, die jüngste Tochter Catharina zu ehelichen, übertragen worden, machte der churfürstliche Geheime Staats und Conferenz Minister Frhr. von Montgelas den Antrag, die Verelichung des Gottfried Richard und der Catharina Zeller, ohnerachtet letztere das 18. Jahr noch nicht erreicht, zu genehmigen, den Gottfried Richard in die Stelle und Gehalt des Schloßverwalters zu Mannheim vom 1. May d. J. anfangend, durch Rescript einzuweißen, und deßen Besoldung auf 800 fl. an Geld, 200 fl. als aversum für die beständige Reinhaltung des Schloßes, 12 Malter Korn, 8 Wagen Buchen- und 4 Wagen Gemein Holz festzusetzen, dann der Wittwe Zeller in Folge des bestehenden Pensions Régulativs 150 fl. Pension anzuweißen.

Nach Antrag genehmiget.

Der Antrag des Hofbischofs Kajetan Maria Freiherr von Reisach wegen Kostenersatz, Besoldungsvermehrung und Übertragung weiterer Benefizien wird teilweise zustimmend beschieden, u.a. wegen der Wichtigkeit der Hofbischofsstelle bei der Beanspruchung des königlichen Ranges.

6. Aus Veranlaß der verschiedenen Gesuche, welche der Hofbischof Frhr. von Reisach¹⁸ wegen Ersatz der sich angeschafften neuen Meubles, wegen Belassung der ganz zu Grunde gerichteten Hauß und Küchen Geräthschaften, wegen Zulegung der Vice Probst oder Vice Dekans Stelle und des ersten ledig werdenden Hofcaplans

¹⁸ Der Theatiner Kajetan Maria Freiherr v. Reisach (1735–1805) hatte im Jahr 1791 einen großen Karrieresprung gemacht: In diesem Jahr wurde er Titularbischof von Dibona und Bischof des Münchner Hofbistums, oberster Hofkaplan und Großalmosenier, wirklicher Geheimer Rat und schließlich Präsident des Geistlichen Rates, welches Amt er bald nach dem Regierungswechsel 1799 verlor. Vgl. BAUER, Rat, S. 229 f.; GATZ, Bischöfe 1648 bis 1803, S. 371 f. (Stephan M. JANKER); Protokolle Bd. I Nr. 3, S. 66 (Staatskonferenz vom 1. April 1799), TOP 18.

Beneficii zum Hofepiscopat, und wegen einseitiger Besoldungs Vermehrung bis zur Summe von 3,500 fl. gestellet, wurde in einem schriftlichen Vortrage die Entstehung der Hofbischofstelle auseinander gesetzt, und der Nutzen gezeigt, der hiedurch für den Glanz des Hofes {4r} und die behauptet werdende königliche Ehren sich ergebe, sohin rücksichtlich der verschiedenen Gesuche des dermaligen Hofbischofes angetragen, ihm das besizende Haußgeräthe zu belassen, zugleich aber demselben zu eröffnen, daß die gegenwärtige Laage der Staats Casse eine Vermehrung seines Gehaltes nicht gestatte, bey eintretender Erledigung der vice Probst, oder vice Dekanstelle oder eines Hof Caplans Beneficii man auf seinen gemachten Vorschlag die geeignete Rücksicht nehmen werde.

Nach Antrag, doch solle wegen der Vergütung für die verlohrene Meubles und Belassung der besizenden Hauß und Küchen Geräthschaften die Entschließung noch ausgesetzt bleiben.

Die von Kurfürst Karl Theodor im Quecksilberwerk zu Mörsfeld aus Mitteln der Kabinettskasse gebauten sechs Stollen sollen aus den Mitteln der Allodialmasse weiterverwaltet werden, bis sich die Möglichkeit zu günstigem Verkauf bietet. Die Zuschüsse von 606 fl. 24 kr. sollen aus der Allodialkasse ersetzt werden.

7. Rücksichtlich der von Seiner verlebten Churfürstlichen Durchlaucht bey dem jenseits des Rheins gelegenen Quecksilber Werke zu Mörsfeld aus Mittel der Cabinets Casse mitgebauten 6 Stämmen zeigte der churfürstliche geheime Staats und Conferenz Minister Frhr. von Montgelas mittels Vortrag die Nothwendigkeit diese Stämme in so lange auf Kosten der Allodial Masse fortverwalten zu lassen, bis sich gleichwohl eine Gelegenheit finde, diese Stämme ohne merklichen Verlust zu verkaufen, und das die hierauf schon verwendete Summe um so weniger von der französischen Nation zuruckbegehret werden könne, als dieser Bergbau noch dermahl ein privat Unternehmen seye und durch privat Zuschüsse fortgesetzt werde.

Frhr. von Montgelas trug deswegen an, dem Bergmeister Ludolph aufzugeben, näher anzuzeigen, ob sich dermahl eine Gelegenheit ergebe, diese Stämme ohne großen Verlust zu verkaufen, oder ob doch eine solche wahrscheinlich zu erwarten stehe, inzwischen aber die von der Mannheimer Cabinets Casse hiezu bezahlte Zubußen vom Jahre 1799 einschließlic anfangend bis izt mit 606 fl. 24 kr. derselben durch die Allodial-Casse ersetzen zu lassen.

Nach Antrag genehmiget.

Die Gesandtschaften in Wien und Regensburg sollen den Kostenbedarf bei ihren Kanzleien und für sonstige Ausgaben melden. Wegen der Neujahrgelder soll es bei der Bestimmung vom 3. Februar 1801 (entworfenes, aber nicht ausgefertigtes Reskript an Bayard) bleiben. Die Gesandtschaften sollen in dieser Sache untereinander korrespondieren.

8. Zu Hebung der mit den churfürstlichen Gesandten Residenten und Agenten an fremden Höfen wegen Verrechnung der Neujahrs Gelder, Briefporto {4v} und sonstigen Neben Ausgaaben sich zeigenden Anstände schlug der churfürstliche geheime Staats und Conferenz Minister Frhr. von Montgelas vor, das unterm 3. Februar v. J. an den geheimen Referendaire Bayard entworffene aber nicht ausgefertigte Rescript an

alle churfürstliche gesandschaftliche Stellen als Regulativ ausschreiben zu laßen und von den Gesandschaften in Wien und Regensburg ein bestimmtes Gutachten zu erfordern, wie viele Kösten sie nach den local Verhältnüßen auf ihre Canzleyen und sonstige Neben Ausgaaben verwenden zu müßen glaubten.

In Rücksicht der Correspondenz unter den Gesandschaftten selbst seye jene zu Wien zur Correspondenz mit der Berliner, Petersburger und Regensburger, dann die Berliner, Petersburger, Wiener und Pariser, so wie die Gesandschaftten zu London, Paris und in dem Haag zur Correspondenz unter sich anzuweisen, und es wegen den Neujahrs Gelder bey der Bestimmung vom 3. Hornung zu belassen.

Der Vorschlag des Frhr. von Montgelas wurde genehmiget.

Das Gesuch des Grafen Wilhelm von Leiningen, im Hof- und Staatskalender weiterhin mit den Ämtern verzeichnet zu bleiben, die er unter Kurfürst Karl Theodor innegehabt hatte, wird abgelehnt.

9. Wurde eine Bittschrift des Graffen Wilhelm von Leinningen vorgeleget, worin er nachsuchet in der Eigenschaft als churfürstlicher Cammerer würlklicher Geheimer Rath, dann Geheimer Staats und Conferenz Minister, welche Stellen er unter der vorigen Regierung begleitet, in dem Hof und Staat Calender fortgeführt zu werden, und hierauf geäußeret, daß da nach dem Entlaßungs Rescripte deßelben vom 23. Februar 1799 er Graff von Leinningen aller seiner Diensten und Pflichten als Minister und Ober-Administrator der Cabinetsherrschaftten gegen eine jährliche Pension von 4.000 fl. seye entlassen worden, er solches auch ohne Widerspruch oder Vorbehalt angenommen und folglich gleich einem freywillig außer Dienst getretenen Diener behandelt werde, so seye er aus dieser Ursache allein aus dem Hof und Staats Calender ausgelassen worden und könne aus dem nemlichen Grunde seinem gestellten Ansuchen nicht willfahret werden¹⁹.

Nach dieser Äußerung, welche Seine Churfürstliche Durchleucht genehmiget, solle der {5r} Graff von Leiningen verbeschieden werden.

10. Montgelas trägt das Gesuch des vormaligen kurfürstlichen Gesandten zu Dresden Graf von Schall vor, der mit Unterstützung seiner Gattin um eine Pension bittet. Der Kurfürst gewährt eine jährliche Pension von 1.800 fl., obwohl »von seiten des Ministerial Departements der auswärtigen Geschäfte auf [...] Abweisung [des Gesuches] angetragen« wird; er bewilligt das Gesuch aus »besonderer Gnade und in Rücksicht der von der Gräffin von Schall vorgestellten Gründe«.

Aufhebung des Cölestinerinnenklosters in Düsseldorf

Den Cölestinerinnen in Düsseldorf wird erlaubt, aus dem Kloster auszutreten, da ihre Gemeinschaft de facto schon aufgelöst ist. Sie erhalten eine Pension, die aus dem zu veräußernden Klostervermögen finanziert werden soll; Überschüsse gehen an den Schulfond. Das Kloster hört auf zu bestehen.

11. Wurde ein Rescripts-Aufsatz an den Geheimen Rathen in Düsseldorf zur churfürstlichen Genehmigung vorgetragen, wodurch demselben der Befehl ertheilet

¹⁹ Graf Leiningen ist zuletzt im Hof- und Staats-Kalender 1799, S. 89, als Minister und Kämmerer verzeichnet. Vgl. das Biogramm bei GIGL, Zentralbehörden, S. 115 f.

wird, die Einleitung zu treffen, daß die Zöllestinnerinnen in Düsseldorf²⁰, die nach einer übergebenen Bittschrift schon wirklich aufgelöst zu seyn scheinen und ohne dem Aerario und dem Lande zur Last zu seyn, in Gemeinschaft nicht länger fortbestehen können, mit einer verhältnüßmäßigen Pension, welche sie nach eigener Wahl entweder bey ihren Älteren und Verwandten oder in anderen Klöstern verzehren können, aus ihrem zeitherigen Kloster entlassen und die Mittel hiezu aus dem noch vorhandenen Kloster Vermögen, welches zu veräußern, erhohlet werden, das Kloster selbst aber in Zukunft aufhöre, und das, was aus ihren Capitalien und Besizungen an Überschuß hervorgehe, für den Schulfond verwendet werde.

Dieser Rescripts Entwurf wurde genehmiget.

12. An das kurfürstliche Kabinett geht eine Abschrift des Antrages, wonach dem Stadtrat in Mannheim die 1787 »beigeschoßene[n] 8.000 fl.« zum Kauf des »vormaligen Gouvernements Haußes« aus dem Verkaufserlös »mit allem Vorzuge zuruckerstattet werden«.

Der Anspruch der rheinländischen Staatskasse an die Allodialmasse Karl Theodors wegen der Erlöse der sechs Stollen des Sachsenhauser Silberbergwerks wird anerkannt, weil die Erlöse unmittelbar in die kurfürstliche Kabinettskasse eingelaufen sind. Zugleich ergeht Anweisung an das Generallandes-Kommissariat in Mannheim, fortan die Einnahmen zu der rheinpfälzischen Staatskasse zu nehmen.

13. In einem schriftlichen Vortrage wurden die nähere Verhältnüße der sechs Stämme des Sachsenhauser Silber Bergwerkes vorgeleget und dabey gezeigt, wie die Acquisition dieser sechs Stämmen, und die jährliche Zubußen bis zum Jahre 1770, wo das Bergwerk sich frey gebauet, aus der Staats Casse gemacht worden, ohne das die Frucht dieses Staatserwerbes dahin gefloßen, indeme solche ohnmittelbah in das Cabinet eingelaufen seye, ohne das dieselbe an dem Cabinets Averso der damahligen 100.000 fl. oder an den sogenannten Chatouille Gelder von 118.000 fl. in Abzug gebracht worden wären. Bey dieser Lage seye der Ruckforderungs Anspruch der rheinpfälzischen Staats Casse und zwar an die Carl Theodorische Allodial Casse allerdings gegründet, und deswegen wurde der Antrag gemacht, diese Forderung bey der hiefür angeordneten Hof Commission bearbeiten zu laßen, zugleich aber auch dem General-Landes Commissariat in Mannheim aufzugeben, die nunmehrige Ausbeute dieser wieder ergiebigen Einnahms Quelle zu der rheinpfälzischen Staats Casse, wohin sie durch Recht und Noth geeignet seye, einzunehmen und zu verrechen.

Dieser Antrag wurde genehmiget.

Genehmigung der »Entschließungen« durch den Kurfürsten.

20 Die in strenger Klausur lebenden Cölestinerinnen mußten seit der Zerstörung ihres Klosters im Jahr 1794 das gewohnte gemeinschaftliche Leben aufgeben. Nach dem Abzug der Franzosen 1801 richteten sie ein Gesuch an den Kurfürsten, sie beim Wiederaufbau des Klosters zu unterstützen. Dem Wunsch wurde, wie aus vorliegendem Protokollpunkt ersichtlich, nicht entsprochen. Vielmehr wurde das Kloster schon vor dem Erlaß der Aufhebungsdekrete als aufgehoben betrachtet. Vgl. KLEIN, Säkularisation, S. 49–53; BRZOSA, Geschichte, S. 308–314; MÜLLER, Herrschaft, S. 208, S. 212.

Nr. 8: Protokoll des Geheimen Staatsrats vom 26. Januar 1802

BayHStA Staatsrat 382

23 Seiten. Unterschriften der Minister Montgelas, Morawitzky, Hertling. Datum der Genehmigung durch den Kurfürsten: 29. Januar 1802.

Anwesend: Montgelas, Morawitzky, Hertling; [MA:] Krenner sen., Zentner, Bayard, [MF:] Krenner jun., Hartmann, Steiner, Schenk, [MJ:] Löwenthal, Stengel, Stichaner, [MGeistl:] Branca.

1. Montgelas teilt die Entschließungen des Kurfürsten auf die Anträge des Staatsrats vom 20. Januar 1802 mit.

Rechtsstreit um das Zubehör des Erbschenkenamts

Fortsetzung des Vortrags über den zwischen dem Freiherrn v. Murach und dem Hofrat laufenden Prozeß um die »Pertinentien« des kurbayerischen Erbschenkenamtes. Der Staatsrat beschließt, von einem Vergleich abzusehen und den Prozeß fortzusetzen²¹.

2. Als Fortsetzung²² des in dem letzten Staatsrathe wegen Reclamirung der bayerischen Land-Erbschenkenamts-Pertinentien oder des Baron v. Murachischen {2v} Lehenhofs abgelesenen Vortrags, worin die Geschichte dieses Erbschenkenamts und des wegen dessen Pertinentien bei den Gerichtsstellen geführten Rechtsstreites umständlich auseinander gesetzt worden, fuhr Herr geheimer Rath von Krenner fort, nach diesem vorausgesetztem Facto und Historia Processus sich mit der Frage zu beschäftigen: ob nicht dieser merkwürdige Prozeß allbereits für praescribirt erkannt

²¹ Eine kurze Zusammenfassung der Vorgeschichte dieses Rechtsstreits gibt Kreittmayr 1769: Die von Murach, die das Erbschenkenamt zu Lehen trugen, verwirkten es 1662 »ob neglectam investituram«, worauf das Amt 1663 »dem Graf Maximilian von Preysing und seiner männlichen descendenz sammt den Zugehörungen verliehen [wurde]. Worinn aber diese Zugehörungen bestehen, ist noch in lite, der fiscus und Lehenhof siehet all jene Güter, welche von der Murachischen Familie sowohl in Bayern, als der obern Pfalz an andere zu Lehen verliehen sind, für lauter Erbschenkenamtspertinentien, mithin für churfürstliche Afterlehen an, die von Murach hingegen wollen behaupten, daß diese Lehengüter mit dem Erbschenkenamt keine Connexion hätten, folglich für keine churfürstliche After- sondern nur als murachische Stammlehen anzusehen wären. Gleichwie sich nun die Grafen von Preysing in possessione des Erbschenkenamts befinden, also hingegen manuteniren sich die von Murach durante lite noch immer in dem Besitz obig-strittiger Lehengüter«. KREITTMAYR, Grundriß, § 115, S. 210 f. – Vgl. Protokolle Bd. 1 Nr. 120, S. 436 (Staatsrat vom 30. September 1801), TOP 4 (Regest) in Verbindung mit dem Protokolltext, BayHStA Staatsrat 381, Nr. 26, fol. 5v–6v: Karl Frhr. v. Murach wird untersagt, die zum Landerbschenkenamt in Bayern gehörigen Afterlehen zu verkaufen, »bis richterlich entschieden sein wird, daß diese Lehen keine Pertinenzen zu obigem Amte seyen« (Zitat fol. 6r). Eine entsprechende Warnung des obersten Lehenhofs vom 12. Oktober 1801 wurde veröffentlicht in: RegIntBl. 1801, Sp. 678 f.

²² Fortsetzung aus: Nr. 6 (Staatsrat vom 20. Januar 1802), TOP 7.

werden dürfte? – und trug zu derselben Erläuterung seine Meinung mit auszugsweiser Anführung aller vorgefundenen Urkunden ausführlich vor, wovon die Resultate folgende sind:

a.) daß aus den vorgelegten Gründen, welche gegen die Praescription dieses Prozeßes sprechen, der churfürstliche Hofrath keinen Anstand nehmen sollte, diesem eigentlich bei ihm hangenden v. Murachischen Lehen-Prozeß seinen ferneren Lauf zu gestatten, die etwa dagegen einkommende Exzeptionem litis praescripta aber als unanwendbar zu verwerfen, und daher den Prozeß wieder in den rechtlichen Gang zu bringen;

b.) die ruckständige Cameral Erinnerung durch die General Landesdirektion abgeben, hiebei aber auf den von dem Herrn Referenten angeführten Umstand, daß Frhr. v. Murach den im Frage stehenden Lehenhof in decursum processus {3r} als sein Eigenthum betrachtet habe, sein Augenmerk richten zu lassen. Referent erinnerte noch, daß er auf Ansprechung der auch Kloster Reichenbachischen oder Flegnitzer als Schenkenamts-Pertinenzien zu bestehen, nicht einrathen könnte, denn sie seyen aktenmässig schon am Ende des 14. Jahrhunderts von dem dortigen Prälaten Engelhard gebornen von Murach seiner Familie zu Lehen gegeben worden. Nur durch bloße Wortspiele und Drohungen habe solche der Amberger Fiskal ebenfalls in den gegenwärtigen Prozeß herein gezogen. Auf sie lauteten die ersten 9 Articuli probatoriales, über deren Relevanz nur in Appellatorio, nachdem sie bereits in prima mit gutem Grunde verworfen worden, gesprochen werden solle, und wobei der churfürstliche Hofrath um so wahrscheinlicher das Gleiche zu Recht erkennen werde, als man aus der Hofraths-Relation von 1679 allschon ersehe, daß der churfürstliche Hofrath in specie diese und andere Lehen intuitu quorum Domini de Murach alium dominum directum recognoscunt, für keine Amtspertinenzien gehalten habe.

c.) Wenn man der Erneuerung des Prozeßes einen Vergleich vorziehe, folgenden Vergleichs-Entwurf dem Ministerial Finanzdepartement zur Prüfung und allenfallsigen Verhandlung mit dem Baron v. Murach, der {3v} seine Lehen nur allodialisiren zu wollen scheine, um solche veräußern zu können, und mit welchem man auch wegen seinen leuchtenbergischen Beutel-Lehen tractiren kann, vorzulegen:

1.) Frhr. v. Murach stellt seine sämtlichen Schenkenamts-Pertinenzien dem Oberst-Lehenhof zurück, und tritt seinen ganzen Lehenhof ab, was davon abgetreten werden kann; 2.) Die fructus interea percepti et percipiendi (die er bei dem Verlust des Prozeßes bereits entschiedener Massen alle ersetzen muß) werden ihm nachgelassen, welches so leichter geschehen kann, als der churfürstliche Fiskus diese ohnehin nicht, sondern die tit. Grafen v. Preysing solche bezöge, letztere sich aber gleichwol selbst zuschreiben müssen, daß sie seit 1696 keine Sylbe mehr von ihren Reclamationen um die Schenkenamts-Pertinenzien von sich haben hören lassen. 3.) Man accordirt dem Frhrn v. Murach die Allodifikation seiner leuchtenbergischen Beutellehen, und 4.) per modum transactionis auch des Ritter-Lehens Nieder-Murach sensu stricto um ganz geringen Preis, und ex hoc argumento aequitatis, weil dieses ursprüngliche Al-

lodial Familiengut die von Murach selbst freiwillig erst {4r} anno 1487 der Obern- oder Churpfalz zu Lehen aufgetragen haben, welches, wenn es erwiesen werden kann, allerdings seine Consideration verdient. 5.) Dagegen bleibt das auch ritterlehenbare Dorf Allfalter, welches, wie zu vermuthen, ohnehin nicht in den Lehensauftrag mitbegriffen war, ein churfürstliches Lehen, und wird die auch hierauf erbetene Allodifikation abgeschlagen. 6.) Trägt man aber allenfalls an der Allodifikation Bedenken, so könnte man dem Gfn. v. Murach dagegen consensum ad alienandum für seine beiden Lehengüter Nieder-Murach und Allfalter per modum transactionis zu seinem Besten zu gehen lassen.

Durch die Mehrheit der Ministerial Stimmen wurde beschlossen: mit Umgehung des vorgetragenen Vergleichs-Entwurfes, den Prozeß gegen den Baron von Murach fortführen zu lassen, und der General Landesdirektion sämtliche Akten und die Referaten des Herrn geheimen Rath von Krenner in Abschriften loco instructionis mittels Reskripts zu zuschließen und ihr aufzutragen, nach den hierin enthaltenen Grund{4v}sätzen, und mit Berufung auf die in der Wollnachsische Sache von der Allodial Hofkommission abgegebene Erklärung die ruckständige cameral Erinnerung an den churfürstlichen Hofrath abzugeben. Zugleich sollen die judicial Acten von den übrigen abgesondert, und mit dem Befehl an churfürstlichen Hofrath gesendet werden: derselbe habe in dieser schon so lange andauernden Sache auf Ansinnen der General Landesdirektion zu erkennen, was Rechtsens ist.

Kontrolle von Steuereinnahmen der Stadt Heidelberg

Der Staatsrat beschließt, der Stadt Heidelberg den Anteil an den Verbrauchssteuern, den sie durch spezielle landesherrliche Verfügungen erhält, nicht zu belassen. Die vermutlich rechtmäßig bezogenen Verbrauchssteuern sollen der Stadt vorerst belassen, jedoch einer genauen Prüfung durch das Generallandeskommisariat unterzogen werden.

3. Über die Ansprüche der Stadt Heidelberg auf den bisher bezogenen Theil der dortigen Consumtions-Auflagen, welche nach ihrer Behauptung in dem Antheil der ihr durch landesherrliche Concessionen aus Gnade bewilliget worden, und der ihr jure separato von undenklichen Jahren her zukomme bestehen, und aus dem Wein- Bier- und Brandewein-Umgeld, der Fleisch-, Frucht-, Salz- und Malz-Accise, Mehl- und Butterwag, auch Frohngelder, Pforten- oder Wein-Einfuhr-Zoll, dann den Zöllen aus den Unterkäufen, Büchsen oder was Fremde verkaufen, wie auch von eingeführten Bauma{5r}aterialien jährlich einfließen, erstattete Herr geheimer Justiz-Referendär von Stengel schriftlichen Vortrag, worin er die Natur dieser zwei verschiedenen Zweige der zur Heidelberger Stadt-Cammer eingefloßenen Auflagen schilderte und das von dem rheinpfälzischen Landeskommisariat deswegen abgegebene berichtliche Gutachten anführte, dann nach Auseinandersetzung aller hiebei eintretenden Verhältnissen folgende Anträge machte:

1.) Rücksichtlich des Antheils, welchen die Stadt Heidelberg seit 1748 durch landesherrliche Conzessions-Erneuerungen überlassen waren, es bei der von dem Ministerial Finanzdepartement schon ausgeschriebenen abschlägigen Verbescheidung dieses Gesuches um so mehr zu belassen, als alle Gründe dagegen sprechen.

2.) Der Stadt Heidelberg den Bezug des Antheils jener Auflagen, worauf sie ein jus quaesitum zu haben glaube, und welches auch allerdings gegründet zu seyn scheint, nicht unbedingt zu entziehen, sondern

3.) dem rheinpfälzischen General Landeskommissariat aufzutragen, die nähere Untersuchung durch kommissarische Verhandlungen mit dem Heidelberger Stadtrath bewirken zu lassen an welchen Objecten der angezeigten Consumtionsgefällen, {5v} und in welcher Eigenschaft sie diesen Besitz behaupten könne, sohin hieraus die Resultate zu ziehen: wie hoch der jährliche Betrag davon zu berechnen, und in welchem Maase den von Seiten der Stadt noch zur Zeit auf den Besitzstand fundirten Ansprüchen, sowohl seit der im Jahre 1799 erloschenen Concession bis itzt, als auch für die Folge zu genügen seye; bis dahin, daß das Recht solcher Ansprüche selbst durch Erforschung des ursprünglichen Titels, oder dessen Mangel näher beurtheilt werden könne.

4.) Zu letzter Absicht wäre zugleich durch das General Landeskommissariat in den älteren Rechnungen und Archival-Nachrichten auf den Ursprung dieses Besitzes tiefer zu forschen, und über dessen Erfolg näher gutachtlicher Bericht zu erstatten.

Nach hierüber gehaltener Umfrage wurde in dem Staatsrathe beschlossen: die Stadt Heidelberg mit ihrem Gesuche um Belassung des Antheils, den sie aus Gnade durch iedesmalige landesfürstliche Bewilligung genossen, wiederholt abzuweisen; wegen dem weiteren Antheile der Consumtions-Auf{6r}lagen, worauf sie ein Recht zu haben vorgiebt, sie iedoch in Processorio zu belassen bis durch eine von dem General Landeskommissariat sogleich vorzunehmende Untersuchung hergestellt seyn wird, worauf die Stadt ihre Ansprüche begründe, wieviel diese Consumtions-Auflagen jährlich ertragen, wie hoch das städtische Vermögen, dann die von der Stadt jährlich zu bestreitende Ausgaben sich belaufen, und ob die ordentlichen Einkünfte, wenn das Vermögen gehörig und ordentlich verwaltet werde, nicht ohne diese Local Consumtions-Auflagen hiezu hinreichen. Auf welch letzteren Falle diese ganz aufhören, die allgemeine Consumtions Auflagen aber ad Aerarium verrechnet werden sollen.

Verkauf der Herrschaft Fischbach durch den Grafen v. Thürheim und Prüfung ihrer Lehensqualität

Vortrag Krenners über den Verkauf der Herrschaft Fischbach durch Friedrich Graf v. Thürheim an Wilhelm Karl Freiherr v. Eckart. Gegen den Antrag Thürheims, der nicht im staatlichen Interesse liegt, behält die Herrschaft unter besonderen Bedingungen ihre rechtliche Einstufung als Mannritterlehen.

4. In einem schriftlichen Vortrage über die Veräuserung und Abänderung der Manns-Ritterlehen-Qualitaet bei der oberpfälzischen Herrschaft Fischbach, zeigte

Herr geheimer Rath von Krenner, welche beträchtliche Lehen und Allodialgüter die Familie der Grafen v. Thürheim {6v} in der obern Pfalz beseßen, und aus welchen Grunde dieselbe bei Nachsuchung des Verkauf-Consenses der Lehen und Fideicommiss Corpora, Fischbach, Stockenfels, und den Jugendberg an den General des fränkischen Kreises Frhr. v. Eckart, auch um die Veränderung der Lehens-Qualitaet gebetten, und wie sie hingegen sich erbotten haben die Allodial Hofmarkt Hof dem Churhause in feudum zu offeriren.

Referent führte hierauf an, welchen Gang dieses Gesuch bei der höchsten Stelle genommen, und welche Bedenken gegen die erfolgte Bewilligung des gestellten Gesuches der Grafen v. Thürheim eintreten, da allen Ansichten nach die vorliegende Lehenqualitaets-Veränderung bei Fischbach und Stockenfels dem höchsten Interesse nicht zuträglich seye, im Gegentheile die Lehens-Curie in Zukunft compromittiren könne.

Wollten iedoch Seine Churfürstliche Durchlaucht dem neuburgischen vice Präsidenten Grafen von Thürheim eine Gnade erweisen, so könne er Referent nur auf folgende Bestimmungen anrathen:

1.) Der Alienations Consens wegen dem ohnehin schon bestehenden feudo promiscuo des Jugendbergs wäre unbedenklich, doch mit der Expression: *salvis cuiuscunque iuribus* zu ertheilen,

2.) auch für die Herrschaft Fischbach könnte der Alienations-Consens, in {7r} quantum valere potest, doch nur dermassen ertheilt werden, daß das Lehen noch ferners Mannsritterlehen bleibe; doch wäre die Tochter des von Eckart, oder wenn diese stürbe, und von ihm noch eine zweite, oder andere männliche Erben erzeugt würde, auch diese per dispensationem ad successionem zu zulassen, sobald aber ein-oder andere Tochter eheliche männliche Succession erlangen würde, solle das weibliche Geschlecht für allzeit wieder ausgeloschen [!] werden.

3.) Der vorhabende Lehens-Auftrag der Hofmarkt Hof, wäre allzeit zu decliniren, weil er keinen wahren Werth habe. Ja, wäre Hof kein Fideicommiss, sondern eine solide Acquisition, und die Beibehaltung von Fischbach wegen der vielen gräflich Thürheimischen Interessenten minder bedenklich, so hätte eher das Petitum des von Eckart, wegen ihm zu gönnenden Dispositionsrechte für einen jungen von Thürheim, daß solcher denn wieder beide Güter als Mannslehen besitzen sollte, begünstigt werden können.

4.) Selbst die Belehnung mit Fischbach in der Qualität eines Mannslehens an den Frhr. v. Eckart dürfte nicht anders geschehen, als daß man denselben von der Unzulänglichkeit der gräflich Thürheimischen agnatischen Renunciationen unterrichte, und ihm voraus zu erkennen gäbe, daß er bemelten Umständen nach auf deren Anmelden diese Lehen wieder abtreten müsse, und man {7v} allen denjenigen, welche dermal nicht consentirt haben, wegen dem doppelten Verbande des Lehens und Fideicommisses, auf Anmelden die Belehnung nicht versagen könne.

5.) Eine bisher ungewöhnliche neue Lehensbeschwerde, puncto relevii seye unbil-

lig unter den vorausgesetzten Umständen bloß dem Baron v. Eckart aufzuladen: denn wenn heut die Grafen v. Thürheim wieder in das Lehen stehen, müßte es bei diesen bei dem alten Fuße belassen werden; wohl aber kann man ihm bei der Investitur auftragen und ihn specialiter verbindlich machen, sich allem dem zu untergeben, was wegen der Ritterlehen-Pferde von Landes- und Lehensherrschafts wegen überhaupt annoch bestimmt werden würde.

6.) Da nach dem gestellten Antrage keine mutatio qualitatis feudi vorgehen soll, könne der Baron v. Eckart nur zu Erlegung der einfachen Taxe pro consensu alienationis per 1.639 fl. angehalten werden.

Was per dispensatione seiner respee: beiden Töchter üblich seye, würde die Lehens-Curie wissen.

7.) Dem Grafen und der Frau Gräfin von Thürheim liegen ob, ihre erhaltene lehensherrliche Consensbriefe, um theils die Illaten auf Fischbach versichern, theils 15.000 fl. hierauf aufnehmen zu dürfen, zur Lehens-Curie zurück zustellen {8r} und wie überhaupt das Lehen mittels des neuen Kaufschillings schuldenfrei gemacht worden sey, auszuweisen.

8.) Die Lehensbeschreibung der Herrschaft Fischbach könne allerdings bis zur Immission des neuen Vasallen verschoben werden.

9.) Sollten aber Seine Churfürstliche Durchlaucht bei der höchsten Entschließung vom 14. Octobr. 1799, somit auf der Lehens-Qualitäts-Veränderung bei Fischbach zu beharren anneigen, so dürfte bei diesem sonderbaren Casu – wo es mehr noch ein Vortheil für die Curie wäre, wenn die gräflich Thürheimische Agnaten oder Descendenten das Lehen wieder vindiciren, somit in seine alte Lehensqualität zurück führen würden – wenigstens dem Baron von Eckart aufzugeben seyn: ein anders mehr standhaftes Surrogat, als die beabsichtete Einwerfung der Hofmarkt Hof in das Lehen ist, zur Compensirung des nachgesuchten Mutations-Consenses auszumitteln.

Diesen Anträgen des Referenten stimmte der Staatsrath vollkommen bei, und beschloß, solche Seiner Churfürstlichen Durchlaucht zur höchsten Entscheidung vorzulegen²³.

Kurfürstliche Entschließung dazu (29. Januar 1802):

Der Kurfürst genehmigt {13r} »die Anträge von 1 bis 8 inclusive, von dem 9. solle Umgange genohmen werden«.

Aus Anlaß des Vergleichs mit Joseph Lebersorg, einem aus dem Dienst entlassenen Kameralbeamten im Oberamt Heidelberg, wird festgelegt, daß die diesbezüglichen Bestimmungen zur Grundlage einer allgemeinen Norm genommen werden.

5. Zu Beantwortung der von dem rheinpfälzischen General Landeskommisariat {8v} bei Gelegenheit des Lebersorgischen Recesses zur Entscheidung vorgelegten Anfrags-Punkte, machte Herr geheimer Justiz-Referendär von Stengel in einem schriftlichen Gutachten folgende Anträge:

1.) Demselben zu erwiedern, daß solches sich die Anfrage: ob die Weisung des

²³ Zu vorliegendem Rechtsgeschäft vgl. SCHMITZ-PESCH, Roding, S. 292 f.

höchsten Reskriptes vom 21. October vorigen Jahres²⁴ nur für den speciellen Fall des Lebersorgs oder eine allgemeine gesetzliche Vorschrift seye? schon aus der Instruction der hiesigen General Landesdirektion, worauf es provisorisch angewiesen, noch bestimmter aber durch das Normal Rescript vom 8. Februar vorigen Jahres dahin hätte beantworten können, daß diese Appellation an die oberste Justizstelle in iedem dem Lebersorgischen ähnlichen Falle eintrete,

2.) dem rheinpfälzischen Landeskommisariat zu eröffnen, daß

a.) da von einem concursu creditorum gegen den Lebersorg bisher nichts bekannt gewesen, über die durch eine competente Richterstelle erkannte Liquiditaet bei dem Conkurs Forum des Oberamts Heidelberg nicht neuerdings zu rechten seye;

b.) dieser Punkt des Erkenntnißes super liquiditate, des Concurses ungehindert, in appellatorio bei dem Appellationsgericht fort behandelt werden könne,

{9r} c.) hiebei jedoch die Vorsicht des preussischen Gesetzbuches anzuwenden, und die Verhandlungen in appellatorio nicht dem Lebersorg allein überlassen werden, sondern mit Zuziehung des Contradictors Massae namens aller Gläubiger geschehen solle.

d.) Dahin gehörten auch die Reconventions Posten, in so weit solche schon unter den Erkenntnißen erster Instanz begrifen, und ein Gegenstand der Appellation seyen.

e.) Neue Reconventions Posten gehörten nach gewiesenen Distinctionen ad Separatum.

f.) Das bei dem General Landeskommisariat oder bei der Appellation noch erfolgende Erkenntnis über die Liquiditaet des Reccessors, seye als res judicata den Richter des fori concursus vorzulegen um super praeferentia zu erkennen.

g.) Seye das was der Namens des Fiscus angewiesene Sachwalter auch über die Richtigkeit des Receßes gehandelt habe, als nichtig zu erklären und könne nicht praejudiciren, vielmehr solle hiebei ausdrücklich auf die Bestimmung des Rescripts vom 8. Februar vorigen Jahres und der in Subsidium angewiesenen Instruction der General Landesdirektion alhier gehalten werden.

h.) Solle alles was hiemit für die {9v} Rechtssache des Lebersorgs erklärt wird, für alle ähnliche Fälle als Norm bleiben, und deswegen

i.) dem General Landeskommisariat die Absicht einer solchen allgemeinen Norme eröffnet, und ihr aufgegeben werden, nach einem geeigneten Benehmen mit dem Oberappellations- und Hofgerichte berichtlich sich zu äusern, was sie hiebei etwa Erhebliches noch zu erinnern habe.

Sämtliche diese Anträge wurden genehmiget.

Vortrag Stengels über die sogenannten Beschüdrechte²⁵ im Herzogtum Berg, die wegen ihrer

²⁴ Vgl. Protokolle Bd. I Nr. 124, S. 448 (Staatsrat vom 21. Oktober 1801), TOP 5.

²⁵ Beim Beschüdrecht, auch als Näherrecht bezeichnet, handelt es sich um »das Recht eines besser Berechtigten, eine veräußerte Sache binnen einer bestimmten Frist gegen Erstattung des Kaufpreises und der aufgelaufenen Kosten an den Minderberechtigten an sich zu ziehen«; vgl. HRG Bd. 3, Sp. 827–831 s.v. »Näherrecht« (L. CARLEN), zit. Sp. 827; Deutsches Rechtswörterbuch, Online-

schädlichen Wirkungen aufgehoben werden sollen. Die Aufhebung kann allerdings nur unter Zustimmung der bergischen Landstände erfolgen. Bis dahin bleibt es bei gewissen Modifikationen der Rechtsübung.

6. Nach Aufführung der in dem Herzogthume Berg bestehenden Verordnung und Observanz wegen dem Retract bei dem Verkaufe der Familien Stammgüter, oder des sogenannten Beschüdrechtes, erstattete der geheime Justiz-Referendär Frhr. von Stengel aus Veranlaß der von dem bergischen geheimen Rath wegen den Kirchenrufen in Retractssachen, über die hiebei eintretende Verhältnisse ausführlich-schriftlichen Vortrag, worin er zu richtiger Leitung dieses durch uraltes Herkommen eingewurzelten allgemeinen Landesprivileges, welches ohne Beistimmung der bergischen Landstände nicht aufgehoben werden könne, so sehr auch die Grundsätze der reinen Staatspolizei hierfür sprechen, folgende Anträge zur Prüfung und Genehmigung {10r} des Staatsrathes vorlegte:

1.) Ohngeachtet das Interesse, welches die Landstände bei diesem Retractrechte für ihre Familienbesitzungen sicher trügen, könnte der Versuch gemacht werden und den Ständen bei dem nächsten Landtage zu erkennen gegeben werden, wie Seine Churfürstliche Durchlaucht wünschten, dem schädlichen Einfluß dieser Beschüdrechte auf die Freiheit der Eigenthumsrechte, auf Industrie, und auf die Sicherheit der Güterbesitzer, wie auch der Beschwerlichkeit der deßfalls zu beobachtenden gesetzlichen Vorschriften, und den vielfältigen Anlässen zu verderblichen Rechtsstreiten mit einem Male durch gänzliche Aufhebung dieser Beschüdrechte abzuhelpen; Höchstdieselben erwartigten jedoch in Hinsicht auf das alte Herkommen dieses Rechtes, und auf das allgemeine dabei befangene Interesse vordersamst den Beirath der bergischen Stände, inzwischen aber

2.) bis zu dem Zeitpunkte, wo die Landesstände in ihrem Gutachten vernommen werden können, sich blos auf Erläuterung der bestehenden Gesetze nach gewissen zu bestimmenden Grundsätzen zu beschränken, und

3.) zu bestimmen, daß wenn bei den ersten Verkäufen eines Familienguts die in der Rechts-Ordnung {10v} Cap. 98 vorgeschriebenen Kirchenrufe unterlassen worden, so bleibe dem Gutsbesitzer unbenommen in der Folge durch Besorgung der gesetzlichen Kirchenrufe mit Benennung des ersten Verkäufers und genauen Bezeichnung des Guts, die Retracts Berechtigten zur Erklärung aufzufodern.

4.) Wenn also bei den auf jenen ersten Verkauf folgenden weiteren Verkäufen die Kirchenrufe geschehen sind, so können solche allerdings auch gegen die Retracts-Berechtigten Anverwandten des ersten Verkäufers mit den gesetzlichen Wirkungen geltend gemacht werden.

5.) Jedoch solle nunmehr, wo die öffentlichen Blätter ein so leichtes Mittel zu einer mehr verbreiteten Verkündung liefern, die Kirchenrufe, nach obigen Maasregeln in denselben bekannt gemacht werden.

Diese Anträge wurden genehmiget²⁶.

Die Brandgeschädigten in Aindling (Landgericht Aichach) dürfen keine Kollekte in der Rheinpfalz abhalten; vielmehr müssen sie sich an die entsprechenden Verordnungen halten. In der Rheinpfalz soll eine Brandversicherungs-Anstalt eingerichtet werden.

7. Herr geheimer Justiz-Referendär von Stengel äuserte auf einen Bericht des rheinpfälzischen General Landeskommissariats wegen der Collecte für die Brandbeschädigten des Markts Aindling Landgerichts Aichach, daß dieser Gegenstand aus einem zweifachen Gesichtspunkte beurtheilet werden müßte:

{IIR} 1.) Ob den Brandbeschädigten des Markts Aindling erlaubt werden könne, eine Collecte anzustellen,

2.) wenn diese im Lande Baiern nicht statt finde, ob dennoch solche Collecte für die Rheinpfalz eintrete?

Rücksichtlich der ersten Frage wäre nach eingegangener Erkundigung diese Collecte noch vor Errichtung der Feuer-Assecuranz²⁷ ertheilet worden und seye dermal bereits erloschen; Ihme Referent bleibe daher nur die Beantwortung der zweiten Frage übrig, weswegen er aus mehreren Gründen, die er anführte, antrage:

1.) Daß den collectiren der Aindlinger in der Rheinpfalz nicht statt zu geben, vielmehr

2.) denselben zu verweisen seyn würde, daß sie das nur in Hinsicht auf die Ortschaften der heroberen Lande, und nach deßfallsiger specieller Vorschrift abgefaßte Decret der General Landesdirektion in solcher Art auf eine Sammlung in den Churlanden überhaupt auszudehnen gewagt haben.

3.) Wäre dem General Landeskommissariat aufzugeben, nach Zeit und Umständen zu berichten, wie eine gleiche Brandversicherungs-Anstalt in der Rheinpfalz in der Folge einzuführen sein werde.

Nach Antrag.

Kurfürstliche Entschließung dazu (29. Januar 1802):

Der Kurfürst verordnet, {13r} »daß dem rheinpfälzischen Landes Commissariat die

26 Dazu BayHStA MA 8342: Reskript auf der Grundlage vorliegenden Beschlusses an die kfstl. Landtagskommission zu Düsseldorf vom 29. Januar 1802. Einem Vermerk von Montgelas vom 2. Februar zufolge sollte die Expedition des Schreibens zunächst unterbleiben. Späteres Regest der auf den 26. Februar 1802 datierten VO bei SCOTTI, Sammlung Tl. 2, Nr. 2626, S. 845.

27 Die Brandversicherungsgesellschaft wurde mit Mandat vom 17. September 1799 eingerichtet, um »bey entstehender Feuersbrunst denjenigen aus der Gesellschaft, welcher durch den Brand ein- oder anderes von den Gebäuden ganz oder zum Theil verlieret, solchen Verlustes halber in so weit schadlos zu halten, als das abgebrannte Gebäude dem Werthe nach angegeben, und eingeschrieben worden« (Drucke: MGS [N.F.] Bd. 1, Nr. V.22, S. 228–235, Zitat S. 228; MIntBl. 1799, Sp. 773–783, Sp. 787–790; Auszug bei SCHIMKE, Regierungsakten, Nr. 134, S. 671–680). »Brandkollekten« waren fortan untersagt. Die unbedingte Beachtung des Verbots wurde den Obrigkeiten mit Verordnung vom 13. Mai 1801 erneut vorgeschrieben (RegIntBl. 1801, Sp. 321/322).

Feuer Assecuranz-Ordnungen für die hiesige Lande und das Herzogthum Berg²⁸ mitgetheilet und ihm aufgetragen werde, sein Gutachten wegen Einführung einer ähnlichen Anstalt in der Rheinpfalz sub termino 4 Wochen [zu] erstatten«.

Das Gesuch des österreichischen Reichstagsgesandten Egid Josef Karl Freiherr von Fahrenberg, ihm weitere Besitzrechte einzuräumen, um die Erträge seiner Hofmark Steinsberg zu vermehren, wird abgewiesen.

{IV} 8. Auf das von dem Herzoglich österreichischen Comitialgesandten Frhrn. von Fahrenberg unter Bezug auf ein bei der Durchreise Seiner Churfürstlichen Durchlaucht durch Regensburg erhaltene höchste Zusage gestellte dreifache Gesuch, durch folgende churfürstliche Concessionen die Erträgnis der im Herzogthum Neuburg entlegenen neu erkauften Hofmarkt Steinsberg zu vermehren, nämlich

a.) ihm den churfürstlichen Urbarshof Sitzhof oder Seehof genannt gegen von ihm beschehende Ablösung der Gülten zu allodificiren,

b.) ihm in der churfürstlichen Schwaighäuser Waldung eine Forstgerechtigkeit von jährlichen 100 Klaftern weichen Holzes, dann des ihm allenfalls nöthigen Bauholzes einzuräumen,

c.) ihm einen gewiesenen, bisher mit der neuburgischen Kammer streitigen Wald-district am Geiersberg und Frauenwieshölzl ebenfalls zu überlassen,

führte Herr geheimer Rath v. Krenner die Anstände an, welche sowol von der neuburgischen Landesdirektion als dem Ministerial Finanzdepartement gegen die Genehmigung dieser 3 Gesuche aufgestellt worden, und äuserte, daß er rücksichtlich der beiden ersteren um so mehr sich mit diesen dagegen geführten Meinungen vereinigen müsse, als {121} der churfürstliche Urbarshof, Sitzhof oder Seehof genannt mit dem Fideikommiß-Verbande beleget, folglich unveräuserlich seye, und die Schwaighäuser Waldung nach ihrer forstmäsigen Beschaffenheit eine solche neue Holzabgabe bei den schon tragenden Bürden nicht leisten könne.

In Bezug des dritten Gesuches glaube er Referent, daß eine oder der andere dieser beiden Plätze per modum transactionis an den Frhrn. v. Fahrenberg zu überlassen nicht vielem Anstande unterworfen seye, da solche streitig seyen und ohne richterliches Urtheil nach Lage der Acten nicht ausgehen werde, worauf er auch antrage.

Der Staatsrath genehmigte den Antrag des Herrn geheimen Rath von Krenner und beschloß: solchen Seiner Churfürstlichen Durchlaucht gehorsamst vorzulegen.

Das Gesuch des in den Ruhestand versetzten Sekretärs Brucher, bei der neuburgischen Landesdirektion mit einer Zulage als zusätzlicher Sekretär angestellt zu werden, wird abgelehnt. Jedoch soll Brucher bei der Organisation der neuburgischen Ämter berücksichtigt werden.

9. Herr geheimer Rath von Zentner legte die mit einem Cabinets Signato an das auswärtige Ministerial Departement zugekommene Bittschrift des in die Quiescenz

²⁸ VO betr. die Errichtung einer »Brandversicherungs-Gesellschaft« für das Herzogtum Berg vom 26. September 1801 (publiziert Düsseldorf, 27. Oktober 1801), in: SCOTTI, Sammlung Tl. 2, Nr. 2599, S. 810–821. Vgl. Protokolle Bd. 1 Nr. 117, S. 431 (Staatsrat vom 22. September 1801), TOP 14.

versetzten neuburgischen Sekretär Brucher vor, worin er das Ansuchen stellet, als Supernumerair Secretaire bei der neuburgischen Landesdirektion mit einer Zulage angestellt zu werden, und {I2V} äuserte: daß sowol die Anstellung der Supernumerär Sekretärs bei den Collegien, als die Verleihung von Besoldungszulagen an Quiescenten, dem bestehenden Regierungs-Systeme zuwider laufe, er folglich auf Abweisung des Supplicanten antrage; zugleich aber dem Ministerial Finanzdepartement überlassen müsse, ob sie denselben auf eine andere Art unterstützen könnte.

Der Staatsrath beschloß hierauf diese Umstände Seiner Churfürstlichen Durchlaucht gehorsamst vorzulegen und anzutragen, auf Anstellung des supplicirenden Brucher bei Organisation der neuburgischen Ämter die geeignete Rücksicht nehmen zu lassen.

Vorlage der Beschlüsse beim Kurfürsten und Genehmigung mit Änderungen bzw. Zusätzen zu TOP 4 und TOP 7.

Nr. 9: Protokoll des Geheimen Staatsrats vom 27. Januar 1802

BayHStA Staatsrat 382

17 Seiten. Unterschriften der Minister Montgelas, Morawitzky, Hertling. Datum der Genehmigung durch den Kurfürsten: 29. Januar 1802.

Anwesend: Montgelas, Morawitzky, Hertling; [MA:] Krenner sen., Zentner, Bayard, [MF:] Krenner jun., Hartmann, Steiner, Schenk, [MJ:] Löwenthal, Stengel, Stichaner, [MGeistl:] Branca.

Erstattung von Kriegskosten des Gerichtsdieners Stulreuter (Deggendorf) aus der Hauptkasse. Es ist prüfen, ob nicht die Militärkasse zuständig ist. Abweichend von einer früheren Kabinettsorder ist von einem Beitrag der Untertanen zur Bestreitung der Kosten abzusehen.

{Ir} i. Herr geheimer Rath von Zentner las die Erinnerung ab, welche das Ministerial Finanzdepartement an jenes der auswärtigen Geschäften auf die an ersteres wegen der Foderung des Gerichtsdieners Stulreuter zu Deggendorf für Fourage Lieferung an das combinirte churfürstliche Chevauxlegers Regiment gekommene Cabinets-Ordre abgegeben, und erinnerte: daß von diesem Gegenstand bei dem aus{rv}wärtigen Ministerial Departement nichts verhandlet worden, und derselbe an das Ministerial Finanzdepartement, wohin die Cabinets-Ordre gerichtet, zurück zustellen seye.

Herr geheimer Finanz Referendär von Krenner äuserte hierauf, daß die in der Cabinets-Ordre anbefohlene Befriedigung des Bittstellers durch Concurrenz nicht eintreten könne und hiegegen bei Seiner Churfürstlichen Durchlaucht die gehorsamste Vorstellung gemacht werden müßte, weil solche eine indirecte neue Auflage seye, welche dem Untertan neben seinen ständigen Abgaben nicht aufgebürdet werden könnte. Er glaube, daß zu Befriedigung dieses Lieferanten und Berichtigung dieser Foderung, solche von der churfürstlichen Hauptkasse à Conto des Militär Extraordinarii und der älteren Militärschulden zu bezahlen wäre.

Wenn durch mündliches Benehmen mit dem Kriegsoeconomie Director Kraus hergestellt seyn wird, daß die von dem Gerichtsdienner Stulreuter gemachte Lieferung nicht in die Epoche falle, wo die churfürstlichen Truppen durch die englischen Subsidiengelder verpflegt und unterhalten worden (in welchem Falle diese Liefere{2r}ung von der Militär Kasse, welche die Gelder für die volle Verpflegung erhalten, zu bestreiten ist), wird der Antrag wegen Bezahlung dieser Foderung aus der Hauptkasse genehmiget und beschloßen: Seiner Churfürstlichen Durchlaucht die Anstände gegen die Concurrenz der Untertanen gehorsamst vorzutragen und Höchstsie hierauf aufmerksam zu machen.

2. Das Antwortschreiben des Fürsten von Lamberg vom 16. Januar 1802 »wegen Erhebung des Kirchensilbers« und der Bericht der Kriegsdeputation vom 29. Dezember 1801 »über weiter eingeschmolzenes Kirchensilber« sollen auf sich beruhen.

Amtsuntersuchung gegen den Landrichter zu Friedberg Kajetan Freiherr von Vieregg wegen verschiedenen Dienstvergehen. Er soll unter Gewährung einer Pension entlassen werden, sobald mit der »Organisation der Ämter« begonnen wird.

3. Herr geheimer Justiz-Referendär von Stichaner unterrichtete den Staatsrath von dem Ausgange der wegen den allgemeinen schlimmen Amtrufe, {2v} in welchem der Landrichter zu Friedberg Frhr. von Vieregg sich befand, von der General Landesdirektion vorgenommenen Amts-Untersuchung, in Rücksicht des Kirchenwesens, des Kirchen-Rechnungswesens, des Depositenwesens, der churfürstlichen Amts- und Cameralgefällen, des Strassenwesens, der Unterthans Beschwerden, des Cordon-Rechnungs- und des Nachlaßwesens.

Herr geheimer Referendär v. Stichaner führte dann an, daß durch diese die Unordnung des Beamten Frhrn. von Vieregg bezeichnende Gebrechen und einige andere Facta, die auch vorgetragen wurden, dann des Frhrn. von Viereggs Charakter schildernde Thatsachen, das Ministerial Justizdepartement veranlaßet worden sei, folgenden Antrag zu machen:

Vorläufig den Schluß zu fassen, daß der Landrichter Frhr. v. Vieregg nach dem Gutachten der General Landesdirektion mit einer seiner Besoldung angemessenen, näher zu bestimmenden Pension entlassen, solches aber erst dann in Vollzug gesetzt werden solle, wenn mit Organisation der Ämter der Anfang gemacht wird.

Was das von der General Landesdirektion über die zu ersetzende Nachlaß-Rekompense gefällte Urtheil betreffe, so werde solches derselben {3r} simpliciter zur Ausschreibung zu remittiren seyn.

Übrigens komme hier noch anzumerken, daß in diesem Vor- und Antrage von der Person des gleichfalls mitbetheiligten Gerichtschreibers ausser soweit es die Mithaftung zu den Ersatzposten betreffe, deswegen nichts vorkomme, weil derselbe eben während der Untersuchung mit Tode abgegangen seye.

Nach gehaltener Umfrage wurde dieser Antrag in dem Staatsrathe genehmiget.

Dem Münzwardein Heinrich Joseph Leprieur wird als Anerkennung für Dienste während der französischen Okkupation der Rang eines kurfürstlichen Rates verliehen. Damit soll er gleichzeitig

in die Lage versetzt werden, den Wardeinen anderer Stände auf den Kreistagen gleichrangig zu begegnen.

4. Auf einen Bericht der churfürstlichen Kriegsdeputation vom 29. vorigen Monats und Jahrs machte Herr geheimer Referendär von Branca den Antrag: dem Münz-Waradein Leprieur für die wehrend der feindlichen Occupation geleisteten guten Dienste durch ein Reskript an die General Landesdirektion die höchste Zufriedenheit dadurch zu erkennen zu geben, daß ihm der churfürstliche Raths Caracter um so mehr ertheilet werde, als alle übrige bei dem bairischen Kreistage erscheinende Waradeine, mit welchen er Leprieur in mancherlei Geschäften zu thun habe, diesen Caracter von ihren Fürsten begleiten, folglich über ihn einiges {3v} Vorrecht behaupten.

Der Staatsrath beschloß, diesen Antrag Seiner Churfürstlichen Durchlaucht zur höchsten Genehmigung vorzulegen²⁹.

5. Auf Antrag Brancas wird das Gesuch des Klosters Dietramszell, ihm »200 fl. Kirchensilber-Ersatz« nachzulassen, »nach den angenommenen Grundsätzen und schon öfter gegebenen Erklärungen« abgelehnt. Die Ablehnung ist dem Kloster durch die Generallandesdirektion mitzuteilen.

Der Staatsrat beantragt beim Kurfürsten, alle unter der Regierung des Kurfürsten Karl Theodor seit 1779 verliehenen Edelmannsfreiheiten einzuziehen. Im Fall des Johanniterordens sind die bei seiner Wiederherstellung geschlossenen Verträge und die daraus sich ergebende Rechtslage näher zu prüfen. Die von Daniel Freiherr von Tettenborn resignierte Edelmannsfreiheit soll angenommen werden.

6. In einem ausführlichen schriftlichen Vortrage über die Untersuchungen der unter der Regierung des höchstseel. Herrn Churfürsten Carl Theodor ertheilten Edelmannsfreiheiten, führte Herr geheimer Rath von Krenner an, welcher Auftrag dießfalls der General Landesdirektion unterm 12. August des vorigen Jahrs zugegangen³⁰, wie dieselbe solchen erfüllet habe, und welche Meinung dieselbe nach ihrem berichtlichen Gutachten hege.

Nach Vorlegung dieser Meinung der {4r} General Landesdirektion äuserte sich Herr geheimer Rath von Krenner über die Schwierigkeiten, welche die Revocation der unter der vorigen Regierung verliehenen Edelmannsfreiheiten, die in folgenden bestehen:

1.) der Baron von Hofmühlen zu Burghausen 1781; 2.) der verlebte Staatsrath und Finanz-Referendär Baron Castell 1782; 3.) das adeliche Damenstift alhier 1783; 4.) die sämtlichen Graf v. Holnsteinischen Gebrüder 1786; 5.) der Herr Reichsfürst v. Brezenheim eodem anno; 6.) der tit. Reichsgraf von Yrsch 1790; 7.) die Gräfin von Chamisso, geborene Schenk von Castel, und deren Tochter Maria Walburgis eod. anno, 8.) der Graf Ludwig Eugen v. Chamisso 1794 haben dürften, und zeigte dem Ge-

29 Vgl. Mitteilung über die Beförderung: RegBl. 1802, Sp. III (13. Februar 1802).

30 Das Mandat vom 12. August 1801 ordnete eine Untersuchung der »dem sichern Vernehmen nach« häufigen Verleihungen der Edelmannsfreiheit unter Kurfürst Karl Theodor an, die »als wahre Schmälerungen Unsers Privat-Haus-Fidei-Commisses« zu betrachten seien. Auf dieser Grundlage wollte der Kurfürst »einen bestimmten Schluß« fassen (MGS [N.F.] Bd. 2, Nr. II.80, S. 88).

sichtspunkte, aus welchem nach seiner Meinung diese Revocationen hergeleitet werden müßten um im Rechtswege damit auszulangen.

Rücksichtlich der speziellen Verhältnisse des Johanniter-Ordens, welcher im Jahre 1784 ebenfalls die Edelmannsfreiheit erhalten³¹, und dem nach Meinung der General Landesdirektion eine andere Cathégorie beigeleget, sohin von der Revocation befreiet bleiben solle, gab Referent zu erkennen, wie er diesem Gutachten der General Landesdirektion aus mehreren vorgebrachten Gründen, und selbst nach dem {4v} neueren Tractat vom 29. Julii 1799³², den er auszugsweise anführte, nicht beipflichten könne, vielmehr diese Sache nicht anders als dafür ansehen könne, daß dem Orden und der vorliegenden Materie nicht mehr, aber auch nicht weniger als den übrigen Privilegiatis zu guten gehe, deren Edelmannsfreiheits-Cura in die Frage gestellet worden.

In bezug der Edelmannsfreiheit, welche dem churfürstlichen Kämmerer Frhr. von Tettenborn, nachdem er die im Landgerichte Dingolfing entlegene zwei Edelsitze uxorio nomine 1785 und damit nach seiner in der Vorstellung enthaltenen eigenen Erklärung über 98 einschichtige Unterthanen an sich gebracht hatte, den 4. April 1786 doch selbst cum Restrictione und formalibus: auf die dermal schon bei Thurneding befindliche einschichtige Höfe verliehen worden, führte Herr geheimer Rath von Krenner die Verhältnisse an, welche deswegen unter der vorigen und gegenwärtigen Regierung eingetreten, und wodurch so viel sich zeigt, daß der Frhr. v. Tettenborn seine anno 1786 und 1792 durch Erbittung und Annahme des E.M.F. Diplom, dann ausgestellten Revers, gethane Bekenntnisse über die Einschichtigkeit seiner 98 Unterthanen wieder zurück nehmen, daß er die ihm ertheilte Gnade somit nicht nur allein resignirt, sondern sogar impugnirt habe, daß er {5r} auch das letzte churfürstliche Reskript vom 12. Jänner 1800 mit factischen Gegenprotestationen beantwortet, folglich sich selbst aus der Reihe derjenigen heraus gesetzt habe, welche unter der vorigen höchsten Regierung die Edelmannsfreiheit erhalten haben. Er bittet um Zurückgabe seines Reverses, er widerspricht das landesherrliche Recht, auf die 98 Unterthanen quaest: eine Edelmannsfreiheit ertheilen zu können, er begegnet den neuen

31 Mit Mandat vom 23. Februar 1784 erklärte Kurfürst Karl Theodor »die neu gestiftete Ordenszunge illimitatim als Edelmannsfreyheit fähig, so wie es Höchstselbe von Landsherrschafts wegen zu thun befugt sind, in gnädigster Zuversicht jedoch, daß diese neue höchste Gnade die Kommendeurs und Ritter als adeliche Landssassen zum Dienst des Vaterlands desto mehr aneiferen werde« (MGS Bd. 2, Nr. VIII.152, S. 1423–1425, hier S. 1424, § 6).

32 Der Vertrag vom 29. Juli 1799 zwischen Kurfürst Max IV. Joseph und Zar Paul I. über die Rechtsverhältnisse des Johanniterordens wurde der Generallandesdirektion als Verordnung, die »Johanniterordenszunge in Baiern, Neuburg, Sulzbach und der oberen Pfalz betreffend«, unter dem 12. April 1802 mitgeteilt und im Regierungsblatt in deutscher Sprache publiziert (RegBl. 1802, Spp. 297–301, 321–327, 337–342, 361–363, 377–382, 393–395, 409–414, 425–427; ein Druck in französischer Sprache mit ergänzenden Aktenstücken in: ARETIN (Hg.), Der Genius von Bayern, Bd. 1, St. 2, S. 129–166).

churfürstlichen Erklärungen mit dem äußersten nur immer möglichen Grad des Widerspruchs, da er auf diese Unterthanen sogar das Gantrecht auszuüben keine Bedenken trägt.

Referent machte daher den Antrag: des Frhr. von Tettenborns Resignation der erhaltenen Edelmannsfreiheit anzunehmen, und die einschichtige Unterthanen respee. die Jurisdiction darüber im Rechtswege zu reclamiren, und selbst in dem Falle, wenn mittlerweile der Frhr. v. Tettenborn dieselbe etwa in wirklich Edelmannsfreiheit fähige Hände zurück geben, oder veräußern wollte, die Natur ihrer sogenannten Einschichtigkeit durch Recht und Urtheil zu confortiren, wie denn auch in allen Fällen noch überdies der Frhr. v. Tettenborn gerichtlich nunmehr anzuhalten seye, daß er wegen unternommener Vergandung eines Söldners zu Ötting {sv} den ihm aufgetragenen Revers de non praejudicando ohne weiters ausstelle.

Nach der über diesen Gegenstand gehaltenen Umfrage und nach Betrachtung der Edelmannsfreiheits-Verleihungen aus dem doppelten Gesichtspunkte, nämlich:

- 1.) als fürstliche Handlungen über eine der vorzüglichsten Regierungs-Rechte,
- 2.) als Minderungen des heroberen Fideicommisses, von welchem auch solche Regalien einen Theil ausmachen, fand der Staatsrath die Einziehung der nach dem Berichte der General Landesdirektion unter der vorigen Regierung verliehenen Edelmannsfreiheiten um so mehr geeignet, als dieselbe nach ihrer Natur dem Lande und der angenommenen Staatsverwaltung höchstnachtheilig seyen, dadurch auch dem Haus-Fideicommiss mehrere nutzbare Einkünfte entzogen würden, wozu folglich Seine itzt regierende churfürstliche Durchlaucht als Staats- und Fideicommiss-Nachfolger nicht, und um so weniger gebun{6r}den, als die allenfalls als Surrogate des Fideicommisses angegeben werden wollende Herrschaften Parsberg und Breitenegg, so wie das Bergopzooomer Capital, bei weitem nicht hinreichten, die beträchtliche Deterriationen des Haus-Fideicommisses unter der vorigen Regierung zu ersetzen, wie die desfalls von allen Landesstellen der verschiedenen Provinzen erforderte Berichte (die bei diesem Veranlaß monirt werden könnten) zeigen werden.

Aus diesen Gründen beschloß der Staatsrath bei Seiner Churfürstlichen Durchlaucht auf Revocation aller unter der vorigen Regierung seit dem Teschner Frieden³³ verliehenen Edelmannsfreiheiten anzutragen, und die General Landesdirektion, auf den Falle der Genehmigung, hiezu instruiren zu lassen; wegen der Edelmannsfreiheit des Johanniterordens aber die Entschließung noch ausgesetzt zu belassen, bis die bei Wiedererrichtung dieses Ordens ge{6v}schlossene Verträge näher eingesehen, und die hiebei eintretende völkerrechtliche Beschaffenheit untersucht seyn werden.

33 Mit der Zusammenführung der pfalzbayerische Erbschaftsmasse zu einem Fideikommiß im Frieden von Teschen vom 13. Mai 1779 ging der Grundsatz der Unveräußerlichkeit der Domanalgüter einher. Näheres dazu in Anm. 418.

Wohingegen die Resignation der Frhr. von Tettenbornischen Edelmannsfreiheit ohne Verzug anzunehmen, die einschichtige Unterthanen respee. die Jurisdiction darüber, durch die einschlagende Landgerichte einzuziehen, und die Klage des Frhr. v. Tettenborn hierüber bei der einschlagenden Justizstelle zu erwarten, und solcher, wenn sie angebracht würde, durch den churfürstlichen Fiscal zu begegnen, auch wegen der von ihm eigenmächtig vorgenommenen Vergandung eines Söldners, nach Antrag des Herrn geheimen Rathes von Krenner zu verfahren wäre.

Die wiederhergestellte bayerische Zunge des Malteserordens soll neu in ihre Lehen investiert werden und die »gewöhnlichen Praestanda« leisten.

7. Herr geheimer Rath von Krenner legte einen Bericht der General Landesdirektion vor, worin diese einstimmig mit dem obersten Lehenhof gegen das wegen den Lehen der baierischen Maltheserordens-Zunge {7r} unterm 26. April vorigen Jahrs erfolgte höchste Reskript³⁴ Vorstellungen macht und die Nachtheile zeigt, die daraus für die Lehens Curie entstehen könnten.

Herr von Krenner äuserte in seinem mündlichen Vortrage wie er mit dieser Meinung der General Landesdirektion und des churfürstlichen obersten Lehenhofs sich nicht vereinigen könne, und um so weniger glaube, daß die Malteserordens-Zunge zu Entrichtung des Hauptfalles verbunden seye, als sie auf die Lehen nicht investiret ware, folglich kein Vertrag bestanden, sie auch gleich nach dem Tode des letztverstorbenen Herrn Churfürsten aufgehoben, und erst im July darauf wieder neu gestiftet worden³⁵.

Aus diesen Gründen trage er an: die Maltheserordens-Zunge von dem Hauptfalle auszunehmen, sie iedoch zu Entrichtung des Nebenfalles anhalten zu lassen, und die General Landesdirektion auf das Reskript vom 26. April vorigen Jahres rückzuweisen.

Der Antrag des Herrn geheimen Rathes von Krenner wurde in dem Staatsrathe nach gehaltener Umfrage genehmiget und beschloßen: die Maltheserordens-Zunge zu Nehmung der neuen Investitur und Leistung {7v} der gewöhnlichen Praestanda anweisen zu lassen.

34 Mit Reskript vom 26. April 1800 (so die Datierung in MGS, s. unten) wurde die »hierländische Zunge des Johanniter-Ritter-Ordens« angewiesen, sich in die vormals dem Jesuitenorden zugehörigen Lehen »als ein sichtbar neuer Vasall« investieren zu lassen. Zur Entlastung der Finanzen des Johanniterordens wurde verfügt, »daß [...] künftighin von dem Orden nicht mehrere weltliche Lehenträger gestellt werden dürfen, als sich Commenden befinden, denen derley von Uns abhängige Lehensstücke zugetheilt sind«. Zudem verzichtete der Lehensgeber auf die Entrichtung des Hauptfalls, »da sich die Ordenszunge bisher noch nie in Unseren Lehensverband begeben hat« (MGS [N.F.] Bd. 2, Nr. II.39, S. 52).

35 Mit Datum vom 16. Februar 1799 wurden die dem Malteserorden von Kurfürst Karl Theodor verliehenen vormaligen Jesuitengüter mit der Begründung eingezogen, das entsprechende Rechtsgeschäft sei ohne agnatischen Konsens abgeschlossen worden und folglich nach dem Tod des Kurfürsten unwirksam (MGS [N.F.] Bd. 1, Nr. VI.2, S. 251f.).

8. Genehmigung des von Stichaner »nach dem letzten Conferenzschlusse« ausgefertigten Re-
skriptsentwurfs betreffend die Auflösung der Regierung Burghausen³⁶.

Die Schließung und Öffnung der Tore in Landshut soll nach dem hergebrachten Verfahren
besorgt werden: Wenn eine Änderung erforderlich ist, sollen sich Magistrat und Militär in die
Aufgabe teilen.

9. Zu Hebung der zwischen dem Magistrat und der Kommandantschaft zu Lands-
hut wegen Aufbewahrung der Stadtthorschlüssel entstandenen Differenzen, schlug
Herr geheimer Referendär von Bayard, der die Ursache und die Geschichte dieser
Differenzen in einem schriftlichen Vortrage entwickelte, vor: an Seine Churfürstliche
Durchlaucht den unterthänigsten Antrag zu machen: daß es gnädigst gefällig seyn
wolle, die Aufbewahrung der Stadtthorschlüssel denjenigen Magistraten, welche
dieses Recht hergebracht haben, ferner zu belassen, und wenn doch aus hierorts un-
bekannten, jedoch tief zu verehrenden Gründen eine Abänderung deshalb beliebt
werden sollte, {8r} solche dahin zu beschränken, daß die Auf- und Abschließung der
Thore von dem Civil und Militär gemeinschaftlich besorgt werde.

Dieser Antrag solle Seiner Churfürstlichen Durchlaucht zur Entscheidung ge-
horsamst vorgelegt werden.

Franz Xaver Schiesl wird zum Sekretär bei der Generallandesdirektion ernannt. Bis zur Auf-
lösung der Allodialhofkommission hat er dort Dienst zu tun.

10. Herr geheimer Rath von Zentner legte ein Gutachten vor, welches Herr gehei-
mer Rath von Stengel, als Referent bei der Allodial Hofkommission, über das Gesuch
des dortigen Sekretärs Franz Xaver Schiesl um die Stelle eines geheimen Sekretärs
bei dem Ministerial Finanzdepartement und die damit verbundene Besoldung erstat-
tet, und worin derselbe auf Unterstützung des Schiesls Gesuch durch eine Note an
das Ministerial Finanzdepartement den Antrag stellte.

Herr geheimer Rath von Zentner äuserte: wie er dieser Meinung nicht beitreten
könne, weil bei dem Ministerial Finanzdepartement ohnehin mehrere geheime Se-
kretärs existirten als nothwendig, und Schiesl nicht ganz die hiezu nothwendige Ei-
genschaften zu besitzen scheine.

Er trage daher an: den Schiesl zum General Landesdirektions-Sekretär {8v} mit
der schon genießenden ganzen Besoldung zu ernennen, und ihm die Tragung der
dafür bestimmten Uniforme zu erlauben, dabei aber zu bestimmen, daß er, so lange
als die Allodial Hofkommission fort dauere die Sekretärsstelle dort fortversehe, und
erst nach deren Beendigung in das Secretariat der General Landesdirektion ein-
trette.

Der Antrag des Herrn geh. Rath von Zentner wurde genehmigt.

Kurfürstliche Entschließung dazu (29. Januar 1802): Solange Schiesl noch bei der Allodialhof-

36 Als VO vom 3. Februar 1802 betr. die »Auflösung der churfürstlichen
Regierung zu Burghausen« publiziert in: RegBl. 1802, Sp. 89–91. Vgl. Protokolle
Bd. I Nr. 98, S. 375 f. (Staatsrat vom 15. Juli 1801), TOP 13; Nr. 103, S. 394 f.
(Staatsrat vom 6. August 1801), TOP 20; Nr. 144, S. 503 (Staatsrat vom
23./24. Dezember 1801), TOP 3.

kommission arbeitet, soll er lediglich den Charakter eines Sekretärs der Generallandesdirektion innehaben. Ihm wird erlaubt, die entsprechende Uniform zu tragen.

Um bei N^o 10 in dem angenehmen Systeme zu bleiben, verordne ich, daß der Schiesl dermahl und so lange er bey der Allodial Hof Commission arbeitet, nicht als wirklicher Secretär der Generallandes Direction angestellt, sondern ihme nur der Charakter eines solchen, und die Erlaubniß, die für dieselbe bestimmte {9r} Uniforme zu tragen ertheilet werde, wo er aber nach Beendigung der Allodial Hof Commission mit seiner schon beziehenden Besoldung in das Secretariat der Generallandes Direction bey der erst dort sich ergebenden Vacatur einrücken solle.

Vorlage der Anträge und Entschließungen beim Kurfürsten und Genehmigung mit Änderung zu TOP 10.

Nr. 10: Protokoll der Geheimen Staatskonferenz vom 29. Januar 1802

BayHStA Staatsrat 4

4 Seiten. Unterschrift des Kurfürsten. Protokoll: Kobell.

Anwesend: Kf. Max Joseph; Montgelas, Morawitzky, Hertling.

[MA] 1. Kurfürstliche Genehmigung der Anträge und Entschließungen der Staatsratsitzungen vom 26. und 27. Januar 1802 – »mit den auf den Protocollen bemerkten Zusätzen« – nach Vorlage durch Montgelas.

Auf einen Vortrag Montgelas' hin weist der Kurfürst den Staatsrat an, einen Vorschlag zu erarbeiten, wie der die Wirtschaft schädigende Geldabfluß in das Ausland unterbunden werden kann.

{2v} 2. Churfürstlich Geheimer Staats und Conferenz Minister Frhr. von Montgelas führte an, daß das unter verschiedenen Rubriken außer Lande gehende baare Geld und vorzüglich die dermahl in den k. k. Staaten errichtete Anlehens Lotterie das Ministerial-Département der auswärtigen Geschäften veranlaßt habe, an jenes der Finanzen eine Note zu erlassen, und von demselben seine Vorschläge zu erfordern, ob nicht durch eine Sperre des baaren Geldes oder durch welche andere Einschreitungen dieser auf die Landes Industrie und den Handel nachtheilig wirkenden Geld Auswanderung Schranken gesetzt werden könnte; da aber die hierauf eingekommene Antwort des Ministerial Finanz Départements (welche Frhr. von Montgelas ganz ablaß) eine entgegen gesetzte Meynung enthalte, ihme jedoch die Sache in mehreren Rücksichten von den bedenklichsten Folgen scheine; so überlaße er der höchsten Entscheidung, welche weitere Bestimmung diesfalls genohmen werden wolle.

Nachdem Seine Churfürstliche Durchleucht selbst in Erfahrung gebracht, daß erst in den letzten Tagen ansehnliche Summen, welche sich in München bis auf 20.000 fl. beloffen in die österreichische Staaten versendet worden, und Höchstihnen diese und ähnliche Geld Auswanderungen für die inländische Cultur, den Handel und Industrie von den nachtheiligsten Folgen scheinen; So haben höchstdieselbe verordnet, daß dieser Gegenstand von dero Staats Rathe

geprüft, und über die Mittel diesem Geld Ausfluß Schrancken zu sezen, mit Rücksicht auf die gegen derley fremde Lotterien allenfalls schon bestehende Verbotte, Seiner Churfürstlichen Durchleucht ein Antrag vorgeleget werde.

Der Antrag des Grafen Max von Hegnenberg, als Hofrat auszuschneiden, wird angenommen. Wenn er in den Staatsdienst zurückzukehren wünscht, wird der Kf. das Gesuch wohlwollend beurtheilen.

{3r} [MJ] 3. Daßelbe legte eine Vorstellung des churfürstlichen Hofrathen Max Graffen von Hegnenberg vor, worin er bittet, ihm wegen seinen Familen Verhältnüßen und Übernahm seines Vatters Güther die Dimission als churfürstlicher Hofrath zu ertheilen, ihm aber seinen Rang, die Tragung der Uniforme und den Rucktritt in churfürstliche Dienste, wenn seine Familen Umstände es wieder gestatten, vorzubehalten und ihm eine Pension von 600 fl. auf 6 bis 8 Jahre zu bewilligen. Der churfürstlichen höchsten Entscheidung wurde überlaßen, ob und wie diesen verschiedenen Gesuchen willfahret werden wolle.

Seine churfürstliche Durchleucht wollen, daß die Dimission des Graffen von Hegnenberg als Hofrath mit dem Zusatze angenommen werde, daß wenn er bey Veränderung seiner Familen Umstände den Rucktritt in churfürstliche Dienste nachsuchen würde, Höchstsie hiezu nicht ungeneigt seyen, seine übrigen Gesuche aber könten nicht statt finden³⁷.

Georg Hoelzl, wegen mehrfachen Diebstahls in minder schweren Fällen zu drei Jahren Zuchthaus verurteilt, erhält einen Strafnachlaß: die restliche Strafzeit wird ausgesetzt.

4. Wurde auf einen Bericht der Regierung Landshut der Antrag gemacht, den Georg Hoelzl der von derselben wegen einigen nicht beträchtlichen Diebstählen zur dreyjährigen Zuchthaußstraff verurtheilet worden, die noch auszustehende Straffzeit mildest nachzulaßen, weil er sich in dem Zuchthauß während seines dortigen Aufenthalts wohlverhalten, weil er in dem Zuchthauße eher verschlimmeret als gebeßeret werde, weil seine Stiefeltern ihm seines Vatters Tischler-Gerechtigkeit übergeben wollen, und weil der Vatter wegen Kräncklichkeit und geschwachtem Augenlicht seinem Handwerk nicht mehr vorstehen könne. Bey erfolgender Genehmigung könte der Polizey Stelle die Nachsicht auf diesen jungen Menschen übertragen, der Regierung Burghausen aber schärfest verwiesen werden, daß sie Züchtlinge auf mehrere Monathe ohne höchstes Vorwißen entlaße, wodurch der Zweck der Straffe ver{3v}eitelt werde.

Nach Antrag genehmiget.

Übergabe der von der Generallandesdirektion gekauften Mineraliensammlung des verstorbenen Johann Georg Freiherr von Stengel an die Akademie der Wissenschaften. Die zweibrückische Sammlung gedenkt der Kurfürst später zu übergeben.

[MGeistl] 5. Der churfürstliche Geheime Staats und Conferenz Minister Graff von Morawizky legte einen Bericht der churfürstlichen Academie der Wissenschaften vor, worin dieselbe bittet, der General Landes Direction den Befehl zu ertheilen,

³⁷ Vgl. die entsprechende Bekanntmachung: RegBl. 1802, Sp. 110. – Zum Fortgang: Nr. 14 (Staatsrat vom 12. Februar 1802), TOP 8.

die von dem verlebten Geheimen Staats Rathen Frhr. von Stengel erkaufte dort aufbewahrt werdende Mineralien Sammlung an die Academie der Wissenschaften zum Gebrauch zu übergeben und daß höchst Seine Churfürstliche Gnaden geruhen mögten, die zweybrückische Sammlung ebenfalls damit zu vereinigen und der Academie zu übergeben.

Graff von Morawizky äußerte, daß die Willfahung des ersten Gesuches keinem Anstande unterworfen seyn könnte, das letztere hingegen bloß von Seiner Churfürstlichen Durchleucht abhänge.

Dem ersteren Gesuch wird willfahret³⁸, wegen dem letzteren aber behalten Seine Churfürstliche Durchleucht die nähere Bestimmung sich noch vor, inzwischen kann der Academie eröffnet werden, daß höchst dieselbe geneigt seyen, seiner Zeit das zweybrückische Cabinet ihr zu überlassen.

Genehmigung der »Entschlißungen« durch den Kurfürsten.

Nr. II: Protokoll des Geheimen Staatsrats vom 3. Februar 1802

BayHStA Staatsrat 382

21 Seiten. Unterschriften der Minister Montgelas, Morawitzky, Hertling. Datum der Genehmigung durch den Kurfürsten: 5. Februar 1802.

Anwesend: Montgelas, Morawitzky, Hertling; [MA:] Krenner sen., Zentner, Bayard, [MF:] Krenner jun., Hartmann, Steiner, Schenk, [M:] Löwenthal, Stengel, Stichaner, [MGeistl:] Branca.

1. Montgelas teilt die Entschlißungen des Kurfürsten auf die Anträge des Staatsrats vom 26. und 27. Januar 1802 mit.

Die Finanzmänner [Isaac Seeligmann] Strasburger und [Josuel] Westheimer werden von der Entrichtung eines Vorschusses auf die Kriegskosten befreit.

2. Herr geheimer Justiz-Referendär von Stichaner äußerte auf einen Bericht, den die gemeinschaftliche Kriegskosten-^{rv}Vorschußkommission wegen dem Kriegskosten-Vorschuß der Negozianten Strasburger und Westheimer erstattet, daß diese Negozianten wegen ihrer wehrend der feindlichen Occupation geleisteten Dienste schon von dem bestandenen General Hofkommissariat von Entrichtung dieses Vorschusses befreit worden, und es auch dermal noch hiebei belassen werden könnte.

Nach Antrag.

Die Regulierung von Kriegsschäden, die zwei Untertanen des Gerichts Tirschenreuth entstanden sind, soll von der Militärkasse geleistet werden, nicht von der irrthümlich für existent gehaltenen Entschädigungskommission.

³⁸ Vgl. die Bekanntmachung im RegBl. 1802, Sp. 97 (6. Februar 1802), wonach Stengels »beträchtliches Mineralienkabinet [...] nebst den dazu gehörigen mineralischen Büchern« an die Akademie der Wissenschaften übergeben werden sollte.

3. Herr geheimer Rath von Zentner legte einen Bericht der churfürstlichen Kriegsdeputation vom 5. November v. J. vor, worin dieselbe anfraget, wo die nach dem Inhalte einer churfürstlichen Cabinets-Ordre bestehen sollende Entschädigungskommission, worauf die zwei Unterthanen des Waldsassenischen Gerichts Tirschenreith mit ihren Entschädigungen für die im churfürstlichen Artillerietransport verlohrenen Pferde angewiesen worden, existire?

Herr geheimer Rath von Zentner äuserte, daß auch er nicht wisse, wo diese Entschädigungskommission bestehe, und glaube, daß aus diesem Grunde an Seine Churfürstliche Durchlaucht der unterthänigste Antrag zu machen wäre, daß dem Staatsrathe von Bestehung einer solchen Entschädigungskommission nichts bekannt seye, und {2r} die Tilgung dieser Foderung ganz auf die Militärkasse falle, es auch nothwendig seye, den Unterthanen bald zu dem zu verhelfen, was ihnen durch ein öffentliches landesherrliche Mandat zugesichert worden.

Nach gehaltener Umfrage stimmte der Staatsrath diesem Antrage bei.

Die Gräfin von Wahl hat ein Drittel der ihr während der französischen Besetzung Münchens entstandenen Quartierkosten zu tragen, das Hofzalamt zwei Drittel.

4. Nach eingekommenen Bericht der General Landesdirektion wegen den Quartierskosten des französischen Commissaire Ordonnateur Nourry erstattete Herr geheimer Finanz-Referendär v. Krenner actenmäßigen Vortrag und äuserte: daß hieraus sich ergebe, wie die verwittibte Gräfin von Wahl weder nach ihrem Vermögen noch Raum, mit französischen Quartier überlegen gewesen, und deswegen auch die auf die Verpflegung des Commissaire Nourry bei der Weingastgeberin Stürzer erloffnen Kosten nach derselben Mässigung bezahlen könne, worauf er auch antrage.

In dem Staatsrathe wurde nach gehaltener Umfrage durch die Mehrheit der Ministerialstimmen (indem des Herrn Ministers Frhr. von Montgelas Excellenz wegen Verwandtschaft in dieser {2v} Sache nicht stimmten) beschlossen: bei den für die Gräfin von Wahl sprechenden Gründen, derselben nur $\frac{1}{3}$ tel dieser Kosten, die streng zu revidiren, überbürdet, die übrig bleibenden $\frac{2}{3}$ tel aber von dem Hofzalamte als eine Folge des Général Décaenischen Hauptquartiers, bezahlt werden solle.

Der Staatsrat entscheidet über verschiedene Gesuche, die den Ersatz von während der französischen Besetzung entstandenen Kriegskosten zum Gegenstand haben.

5. Herr geheimer Finanz-Referendär von Krenner machte auf die in Kriegssachen eingekommene nachstehende Berichte der General Landesdirektion und verschiedene Vorstellungen folgende Anträge:

a.) die Vorstellung des Johann Nepomuck Niebauer alhier um Vergütung der Verpflegung der Suite des Général Debilly pr. 3.226 fl. 10 kr. zur Verbescheidung oder Berichts-Erstattung an die General Landesdirektion zu senden³⁹,

b.) auf den Bericht der General Landesdirektion vom 28. Jänner in betreff der Foderung des bürgerlichen Weinwirths Aigner an den französischen Chirurgus Friess

³⁹ Zum Fortgang: Nr. 28 (Staatsrat vom 31. März 1802), TOP 13.

seye der General Landesdirektion zu rescribiren: {3r} daß da sich von den hierin alle-
girten vorderen Berichten vom 27. Oktober und 26. December v. J. nur letzterer vor-
finde, so seye von ersterem ein Dupplicat nachzusenden,

c.) die Bittschrift des Kanzellisten Spatny um Entschädigung des französischen
Quartiers bleibe der Erwägung und Verbescheidung der General Landesdirektion
überlassen.

d.) Die Vorstellung des Johann Sebastian Vogelböck zu Alling Landgerichts Starn-
berg um Entschädigung der durch einen französischen Chasseur verrittenes auf 86 fl.
geschätztes Pferd zur geeigneten Verfügung an die General Landesdirektion,

e.) die Bittschrift des Regierungs-Kanzellisten Fraunhuber zu Burghausen um
Gratification für die beim Ober-Marschkommissariat geleistete Dienste zum gut-
ächtlichen Bericht an die General Landesdirektion,

f.) die Bitte des churfürstlichen Oberförsters Melchior Auerbach in Moosburg um
Genehmigung seiner Diäten, zur geeigneten Verfügung an die General Landesdirek-
tion,

g.) die Bittschrift des Michael Haimhilger {3v} Schmied zu Neuburg an der Do-
nau um Vergütung der Curkosten an französischen Pferden ad 639 fl. 58 kr. wäre an
die General Landesdirektion zur ehebäldesten Befolgung der dießfalls bereits erlas-
senen Resolution zu senden.

Sämtlich diese Anträge wurden von dem Staatsrathe genehmiget.

Die Stadtgemeinde Pfaffenhofen hat die 1796 entstandenen Verpflegungskosten für den franzö-
sischen General Moreau zu tragen. Das Ärar gewährt eine Unterstützung.

6. Herr geheimer Finanz-Referendär von Krenner legte einen Bericht der General
Landesdirektion wegen der Verpflegung des französischen Général en Chef Moreau
zu Pfaffenhofen im Jahre 1796 vor und trug an, wegen den daraus sich ergebenden
Folgen, die hierauf erloffene Kosten von 806 fl. 14 kr. respee. 570 fl. 54 kr. weder auf das
Landgericht Pfaffenhofen umzulegen, noch auf das Aerarium zu übernehmen, son-
dern solche der Stadtgemeinde Pfaffenhofen als eine local Last zur Tilgung mittels
einer allgemeinen gleichheitlichen local Umlage zu überlassen, der Stadt aber in
Rücksicht ihrer wehrend dem Kriege erlittenen beträchtlichen Unglücksfällen eine
Aerarial Unterstützung von 300 fl. zu gewähren.

Nach Antrag genehmigt.

Einwanderungspolitik

*Steiner trägt über die geplante Ansiedlung rheinpfälzischer Familien in den »heroberen« kurfürst-
lichen Staaten vor, benennt geeignete Orte und schlägt verschiedene Vergünstigungen vor.*

{4r} 7. In einem schriftlichen Vortrag über die Ansiedlung einer grossen Zahl
rheinpfälzischer Familien in den heroberen churfürstlichen Staaten, führte Herr ge-
heimer Referendär von Steiner an, auf welchen Wegen diese Unterthanen zur An-
siedlung sich gemeldet, und wie vortheilhaft eine solche Acquisition arbeitsamer, in

der höheren Landwirthschaft geübter Familien in ieder Rücksicht für das minder bevölkerte Baiern seye.

Derselbe stellte hierauf die zwei Fragen auf:

- 1.) Ob man öde, oder zu diesem Zweck dienliche Gründe in zureichender Quantität habe, und welche vorzüglich dazu zu verwenden wären, und
- 2.) unter welchen Bedingnißen solche anzulassen, und welche Unterstützung den neuen Ansiedlern zu geben seyn möchte?

Und beantwortete die erstere dadurch, daß er nebst Vorlegung der Hinderniße, die einer solchen Ansiedlung auf dem hiezu am meisten geeigneten Donaumoos bei dem mit dem tit. Breslauer noch anhängigen Prozeß entgegen stehen, die Moosgründe in der Gegend von Rosenheim und Aibling, die neuburgischen Cameral Colonien, und das Schleißheimer Moos nebst dem öden Wald {4v} und Hartgründen zur Überlassung an erwehnte Ansiedler in Vorschlag brachte, dabei aber bemerkte, daß da Seine Churfürstliche Durchlaucht die Schleißheimer Gründe Höchstselbst übernommen haben, diesfalls alles dem höchsten Ermessen überlassen werden müsse, die Schleißheimer Gründe aber in mehreren Rücksichten den anderen vorzuziehen wären.

Bei der zweiten Frage machte Referent den Antrag, indem er sich einseitig auf das Rosenheimer Moos und die neuburgischen Cameral Gründe beschränken müsse, die Gründe den neuen Ansiedlern in der Quantität nach Verhältnis des Vermögens ohntgeltlich als Eigenthum und walzende Stücke, mit Versicherung der gänzlichen Zehendfreiheit, in so weit es ohne Verkürzung eines Dritten geschehen kann, dann in jedem Falle aber wenigstens die gesetzliche 25jährige Zehendfreiheit⁴⁰ gegen einen, aber erst nach 10 Jahren anfangenden jährlichen Bodenzins zu überlassen und ihnen die bei den neuburgischen Cameral Colonien schon stehende Gebäude gegen einen billigen Preis zu übergeben.

Als ausserordentliche Unterstützung dieser Ansiedler brachte Herr v. Steiner folgende Mittel in Vorschlag:

Jenen Ansiedlern, wenn sie die {5r} Gebäude von Stein aufführen, das zum Dachstuhl nöthige Bauholz aus den churfürstlichen Waldungen ganz frey und ohne alle Bezahlung abgegeben, diejenigen, welche selbst ein Vermögen von Belang mitbringen, im Verhältnis desselben nebenher mit Kirchen-Anlehen zu 2% unterstützt, denselben nach Manns- oder Familien-Zahl 8 bis 12 Stück Pferde angeschafft, und zu den

⁴⁰ Zuletzt hatte die VO vom 5. Juni 1801 (RegIntBl. 1801, Sp. 401/402; MGS [N.F.] Bd. 2, Nr. V.82, S. 209 [Zitat]) vorgeschrieben, »daß alle künftig kultivirt werdende öde Gründe« für 25 Jahre von der Zehntabgabe befreit sein sollten. Eine genaue Definition, was unter »öden Gründen« zu verstehen war, bot ergänzend die VO vom 8. Februar 1802: Darunter waren »nicht nur Haiden, Filze, Möser und Weidenschaften [...], sondern ebenfalls Inseln, Auen, Anschütten, und einmädige Wiesen, sohin alle Gründe [...], die bisher in keinem Ackerzustande, und Zehendbesitze waren«, zu zählen (RegBl. 1802, Sp. 105f., Zitat Sp. 105).

gemeinschaftlichen Baufohren geschenkt, und den zur Ansiedlung geeigneten Familien nach Anzahl der Köpfe, und nach der Größe des mitgebrachten Viehstandes ein vorläufig zu bestimmender vierteljähriger Unterhalt in Geld ex Aerario zugesichert werden dürfte.

Diejenigen aber, welche wenig, oder gar kein Vermögen haben, könnten bei ihren Landsleuten einweil in Dienste gehen, oder im Taglohn arbeiten, in der Folge aber werde auch diesen die Ansäßigmachung dadurch erleichtert, wenn der Hoffus, wie das Finanzdepartement demnächst den Antrag machen werde, schon itzt ohne Abwartung einer Abgaben Peräquation aufgehoben wird, und sie folglich mit wenig Geld schon cultivirte Grundstücke erlangen können.

Zur Correspondenz mit diesen Ansiedlern und Leitung des ganzen {5v} Geschäftes, welches einem Collegio nicht wohl übertragen werden könnte, brachte Herr geheimer Referendär von Steiner den Direktor Kling⁴¹ um so mehr in Vorschlag, als einerseits dieser Gegenstand ohnehin zur fünften Deputation geeignet seye, und andererseits derselbe mit dem Locale der befragten Gründen und mit den Verhältnissen der Personen bekannt wäre, und auch für sich in Geschäften der Cultur allzeit ausgezeichneten Eifer und Thätigkeit bezeigt habe.

Diese Anträge wurden von dem Staatsrathe einstimmig genehmiget und beschlossen: solche Seiner Churfürstlichen Durchleucht zur Genehmigung gehorsamst vorzulegen⁴².

Der Staatsrat wendet sich gegen eine kurfürstliche Kabinettsorder, derzufolge den Untermarschkommissariaten Neumarkt und Abensberg ihre Marschdiätenrechnungen nicht erstattet werden sollen.

8. Auf die von Seiner Churfürstlichen Durchlaucht erlassene beide Cabinets-Ordres vom 22. und 25. Jänner, worin erklärt wird: daß den Unter-Marsch-Kommissariaten Neumarkt und Abensberg ihre, erst nach dem Verfluß des gesetzten Termins eingesendete Marsch-Diäten-Rechnungen mit dem Bedeuten zurück gesendet werden sollen, daß selbe die Theilhaber nunmehr aus eignen Mitteln {6r} befriedigen sollen, äuserte sich Herr geheimer Finanz-Referendär v. Krenner, daß das Ministerial Finanzdepartement sich verpflichtet sehe, gegen diese Cabinets-Ordre eine zwar unterthänigste aber unentbehrliche Gegenvorstellung zu machen. Derselbe las hierauf einen Antrag ad Serenissimum ab, worin alle hiegegen streitende Gründe entwickelt sind, und foderte den hohen Staatsrath auf, solchen bei Seiner Churfürstlichen Durchlaucht zu unterstützen.

Der Staatsrath beschloß: diesen Antrag Seiner Churfürstlichen Durchlaucht gehorsamst vorzulegen und solchen mit allen dafür sprechenden Gründen zu unterstützen.

41 Johann Peter Kling war als Direktor der 5. Deputation der Generallandesdirektion zuständig für »Kulturs- Forst- Bau- und Jagd-Gegenstände« (HStK 1802, S. 77).

42 Vgl. die Bekanntmachung betr. die »Ansiedlung von Kolonisten in Baiern und dem Herzogthume Neuburg« vom 6. März 1802, RegBl. 1802, Sp. 166–169.

Lehensrechtliche Fragen

Vortrag Zentners über die Herrschaft Hohenfels, die dem Fürsten von Bretzenheim von Kurfürst Karl Theodor verliehen worden war. Bezugnehmend auf einen Beschluß vom 14. Juni 1799 bleibt es bei der Einziehung der Herrschaft. Die zugehörigen Beutellehen sollen ebenfalls eingezogen werden. Eine grundsätzliche Erörterung der damit zusammenhängenden Fragen soll bis zur Regelung der Fideikommißverhältnisse unterbleiben.

9. Über die Verhältnisse der Herrschaft Hohenfels⁴³ und die neuern Ansprüche des Herrn Fürsten von Brezenheim⁴⁴ hierauf, erstattete Herr geheimer Rath von Zentner schriftlichen Vortrag, worin er zeigte wie diese Herrschaft an das pfälzische Haus, und dann nachher in privat Hände, anfänglich als After-Mannsritterlehen, nachher als nutzliches Geschenk, und endlich die dabei befindliche 94 Stücke Beutellehen, als durchgehendes Ritterlehen gekommen. Derselbe {6v} las die hierauf Bezug habende Actenstücke, Donations- und Lehenbriefe ab, und erwehnte jener Verfügungen, die von Seiner Churfürstlichen Durchlaucht nach Ihrem Regierungs-Antritt wegen Wieder-Einziehung dieser Herrschaft zur oberpfälzischen Cammer getroffen, und wie solche vollzogen worden, auch welche Folgen sich hieraus ergeben haben, und welche Widersprüche von dem bei Ableben des Herrn Churfürsten Carl Theodor Durchlaucht in Besitz dieser Herrschaft und der dazu gehörigen Beutellehen gewesenen Herrn Fürsten von Brezenheim gegen diese Einziehung gemacht, und worauf solche begründet worden.

Herr geheimer Rath von Zentner äuserte, daß es hauptsächlich hiebei auf Beantwortung der Fragen ankomme:

Sind die Herrschaft Hohenfels, und die an den Fürsten von Brezenheim ebenfalls übergebene oberpfälzische Lehenstücke bona infeudari solita?

Waren sie zu Lebzeiten des höchstseeligen Churfürsten Carl Theodor so heimfällig, daß sie von demselben hätten wieder begeben werden können?

und wie er in einem im vorigen Jahre bei der Allodial Hofkommission {7r} erstatteten Vortrag mehrere Gesichtspunkte aufgestellt habe (die hierauf Bezug habende Stellen dieses Vortrages wurden abgelesen) nach welchen ihm damals diese Sache sehr zweifelhaft geschienen.

43 Vgl. JEHL, Parsberg, S. 307.

44 Karl August Fürst von Bretzenheim (1769–1823) war eines der Kinder aus der Verbindung des Kurfürsten Karl Theodor mit der jung verstorbenen Tänzerin des Mannheimer Ballets Josepha Seyffert (1748–1771). 1769 als Graf von Heydeck legitimiert, wurde er zusammen mit seinen Schwestern 1774 von Kaiser Joseph II. in den Reichsgrafenstand erhoben und erhielt zugleich die Bewilligung, den Namen nach der Herrschaft Bretzenheim zu führen. 1789 wurde Karl August in den Fürstenstand erhoben. Für seine an Frankreich gefallenen Besitzungen wurde er durch den Reichsdeputationshauptschluß vom 25. Februar 1803 (§ 22) mit der Stadt und dem gefürsteten Damenstift Lindau entschädigt, die er jedoch schon 1803 gegen die ungarischen Herrschaften Regecz und Sárospatak tauschte. Vgl. NEBINGER, Nachkommen, S. 355 f.; EBERSOLD, Karl August; zu Josepha Seyffert: AK Carl Theodor Bd. 2, S. 43–47.

Einige nähere Aufschlüsse aus den inzwischen eingekommenen Acten hätten ihn indessen bestimmt, auf die Bestätigung des ersten Beschlusses des Staatsraths vom 14. Juny 1799⁴⁵ und auf eine gleichmäßige Einziehung der oberpfälzischen Lehenstücke anzutragen, ungeachtet er freimüthig bekennen müsse, daß er sich bei einem allenfallsigen zukünftigen Richter keinen ganz sicheren Sieg verspreche, indem über die hier einschlagenden Rechtsfragen noch keine veste Grundsätze bestehen.

Aus diesen neueren Gründen und nach vollständiger Beantwortung der aufgestellten Fragen, machte derselbe den Antrag: es bei der schon bereits beschlossenen Einziehung der Herrschaft Hohenfels zum oberpfälzischen Cammergute bewenden zu lassen, und dem oberpfälzischen Lehenprobstamt aufzutragen, die 94 Stück Beutellehen gleichfalls einzuziehen, und in Zukunft für das höchste Aerarium verwalten zu lassen.

Zu diesem über die Vindication der {7v} Herrschaft Hohenfels abgegebenen Gutachten, las Herr geheimer Rath von Zentner einen Nachtrag vorzüglich zur näheren Beleuchtung des Art. 14 des Familien-Vertrages von 1771⁴⁶, und der darin ausgenommenen gemeinen Handlungen ab, und stellte dann die Grundsätze auf, wornach die Besitzungen unsrer deutschen Landesfürsten beurtheilet werden könnten.

Nach hierüber in dem Staatsrathe gehaltener Umfrage wurde der Antrag wegen Vindication der Herrschaft Hohenfels und der damit verbundenen Beutellehen genehmiget, wegen dem abgelesenen Nachtrag aber beschlossen, solchen beruhen zu lassen bis über die Fideicommiss-Pragmatik Vortrag erstattet werden wird.

Kurfürstliche Entschließung dazu (5. Februar 1802). Der Kurfürst genehmigt den Antrag und untermauert ihn mit Verweis auf die im Westfälischen Frieden normierte Rechtslage.

{10v} Da die Herrschaft Hohenfels mit Pertinentien vom Churfürsten Friederich dem 4.⁴⁷ im Jahre 1595 mittels Kauf neu acquiriret, auch sowohl unter seiner als seines Sohnes Regierung immer als Cameral-Guth behandelt und in dieser Eigenschaft bey Anfange der böhmischen Unruhen beseßen und verwaltet worden; So genehmi-

45 Vgl. Protokolle Bd. I Nr. 16, S. 104 (Staatsrat vom 14. Juni 1799), TOP 3: Vortrag Franz v. Krenners über die nach dem Tod Karl Theodors erloschenen Nutzungsrechte des Fürsten v. Bretzenheim auf die Herrschaft Hohenfels und den Einzug der entsprechenden Gefälle zur oberpfälzischen Kammer.

46 Der wittelsbachische Hausvertrag vom 26. Februar 1771 (MARTENS, Recueil Bd. I Nr. 63, S. 667–681, hier S. 679) legte in § 14 fest, »daß ausser den Nothfällen oder Verschaffung besseren Nutzens, weder Veräußerungen noch Verpfändungen [der wittelsbachischen Lande] Platz haben« sollten, damit »die unter die Erbeinung begriffene Lande und Leute unveräußerlich in jedem Haus beysammen verbleiben und erhalten werden«. Jedoch, so wurde ergänzend formuliert, »erstreckt sich die Meynung dieses Articul auf die Landesfürstliche gemeine Handlungen mit ihren Land, Leuten und Unterthan keineswegs, noch auf die Verträge und Rezess, welche mit Nachbarn wegen strittigen Grenzen und Regalien oder dergleichen Gerechtsamen abgeschlossen worden und zum öftern vorfallen«.

47 Kurfürst Friedrich IV. von der Pfalz (1574–1610, Regent seit 1583).

ge ich den Schluß des Staats Rathes N^o 9 um so mehr, als nicht nur die pfalz-birkenfeldische, sondern die ganze rudolphinische Linie überhaupt immer den Grundsatz behauptet, daß die Obere Pfalz nach dem Art. 4 § 6⁴⁸ des Osnabrückischen Friedens nach Erlöschung der baierisch wilhelminischen Linie an die pfälzisch rudolphinische Linie in eben der Laage wieder zurückfallen müsse, wie solche vor den böhmischen Unruhen ware; welcher Grundsatz auch von des verlebten Herrn Churfürsten Carl Theodor Durchlaucht, als Verleiher der Herrschaft Hohenfels an den Fürsten von Brezenheim, in der im Drucke erlassenen Instruction für die ehemahlliche Hof Cammer unterm 16. August 1779 öffentlich aufge{11r}stellet und derselben zur Norme vorgeschrieben worden⁴⁹.

Der Staatsrat folgt Stichaners Antrag, das Ehepaar Worndl wegen Beihilfe zum Diebstahl zu einer zweijährigen Zuchthausstrafe nebst körperlicher Züchtigung zu verurteilen. Er folgt weder dem Antrag des Ministerialjustizdepartements noch dem Vorschlag des Hofrats, in einem simulierten Prozeß die Todesstrafe zu verhängen und nachfolgend die Begnadigung auszusprechen.

10. Nach Darlegung der actenmäßigen Geschichte, wie der von dem sogenannten grossen Hiesel vollzogene gewaltsame Diebstahl bei einem Bauern zu Windhack Landgericht Auerburg begangen worden, und wobei die gegenwärtig eingezogene und abgeurtheilte Glasers Eheleute in Elnbach Landgerichts Aibling Wache oder {8r} Spähe gestanden, und die gestohlene Sachen weggetragen, auch einen Teil hiervon empfangen haben, führte Herr geheimer Justiz-Referendär von Stichaner an, wie der churfürstliche Hofrat gegen die Meinung des Referenten (der auf eine 10jährige Zuchthausstrafe mit jährlich eintretenden 25 Karbatschstreichen angetragen) nach geschlossenen Acten auf die Todesstrafe gestimmt⁵⁰, dabei aber in seinem Berichte erwehnet habe, daß hier aus mehreren Gründen wirklich der Fall eintrete, wo die churfürstliche höchste Gnade die Strenge der Gesetze mildern könne, doch könne der churfürstliche Hofrat nicht den Vorschlag einer zehnjährigen Zuchthausstrafe beitreten, weil in solchem Falle Kinder, Anwesen und Gewerbe fremden Händen anvertraut werden müßten.

48 Die Angabe ist unzutreffend; einschlägig ist vielmehr Art. IV § 9; vgl.

Instrumentum Pacis Osnabrugensis (IPO) vom 24. Oktober 1648, Art. IV § 9, OSCHMANN (Bearb.), Friedensverträge, Nr. 18, S. 95–170, hier S. 101 (entspricht Instrumentum Pacis Monasteriensis [IPM] § 17, ebd. Nr. 1, S. 1–49, hier S. 8 f.).

49 Neue Hofkammerordnung vom 16. August 1779, MGS Bd. 1, Nr. II.83, S. 406–423, hier § 14, S. 414: »Und da das Herzogthum der obern Pfalz in Kraft des westphälischen Friedens nach dem Abgange der Wilhelminischen Linie wiederum in dem Stande, wie es ante motus bohemicos gewesen, an Unser Churhaus zurückgekommen ist, so behalten wir Uns alle Gerechtsame bevor, welche Unserm Churhause vor den Böhmischen Unruhen in der obern Pfalz zugestanden sind, und wollen, daß alle und jede diesem Herzogthume anklebende alte Jura, soviel möglich, behauptet, und wiederum in Ausübung gebracht [...]« werden.

50 CJBC I 2 § 14, S. 15: »Wer von dem Diebstahl nicht nur directè vel indirectè wissentlich participiret, sondern auch aus gewinnbegierigen Gemüth, denen Diebs-Leuthen vor- in- oder nach der That Hülff leistet, wird wie der Principal-Thäter selbst mit der ordentlichen Straff des Diebstahls angesehen.«

Die Eltern würden am Ende in einem hohen Alter kraftlos zurücke kommen, und nicht im Stande seyn, ferner für sich und ihre Kinder zu sorgen.

Der churfürstliche Hofrath seye daher der Meinung, daß an statt der Todesstrafe mit den Verhafteten ein verstellter Prozeß vorgenommen, sofort denselben das Todesurtheil eröffnet, die Gnade aber erst nach 24 Stunden angekündigt werden solle.

Herr von Stichaner äuserte, wie er zwar aus den von dem Hofraths-^{8v}Referenten vorgelegten Gründen mit dem Hofrath glaube, daß die Todesstrafe hier nicht Platz haben könne; allein mit dem vorgetragenen Surrogate derselben, könne er nicht einverstanden seyn, indem ein solcher simulirter Prozeß das Gesetz, welches zu scharf seye, und die Regierung beleidige, welche sich nicht getraue solches zu vollziehen.

Nach seiner Meinung wären die beiden Verhafteten, bei den für sie sprechenden Milderungsgründen, nur auf 1 oder 2 Jahre in das Zuchthaus, doch ohne Carbatschreie, zu verurtheilen. Diese Strafzeit würde sie nicht alt und kraftlos machen, ihr Anwesen bestehe aus einem leeren Hause, die Kinder könnten inzwischen bei ihren Verwandten, vielleicht besser als bei ihren Eltern, besorget, und wegen der Glasergerechtigkeit von der Obrigkeit die geeignete Verfügung getroffen werden. Allein diese seine Meinung seye von dem Ministerial Justizdepartement nicht angenommen worden, sondern dieses habe auf eine 5jährige Zuchthausstrafe mit dem Beisatze gestimmt, daß die Kinder den Verwandten übergeben und die Obrigkeit angewiesen werde, wegen des Hauswesens und der Gerechtigkeit, die der Familie möglichst vortheilhafte ^{9r} Fürsorge zu treffen, zugleich auch von churfürstlichem Hofrath die Nachforschungen auf den grossen Hiesel, als den Hauptthäter fortzusetzen wären.

Der Staatsrath genehmigte nach gehaltener Umfrage, daß nach dem Antrage des Herrn geheimen Justiz-Referendär von Stichaner die Worndlische Eheleute zu einer zweijährigen Zuchthausstrafe verurtheilet, diese Strafe jedoch mit einer körperlichen leibsconstitutionsmässigen Züchtigung geschärfet werden solle; wo zugleich auch churfürstlichem Hofrath als Grundsatz zu eröffnen wäre, nie wieder auf einen simulirten Prozeß, oder die Todesangst, anzutragen noch hierauf zu erkennen.

Die Assessorenstelle bei dem Armeninstitut wird mit dem Hofgerichtsadvokaten Joseph Müller besetzt. Der Antrag auf Ertheilung einer Entscheidungsstimme für den Sekretär Anders wird abgelehnt. Die kurfürstliche Entschließung ergeht an die Generallandesdirektion als künftige Aufsichtsbehörde.

11. Wegen Besetzung der Armen Instituts-Assessorstelle, die durch den freiwilligen Austritt des Franz Hofer, der um seine Entlassung gebetten, erlediget wird, führte Herr geheimer Justiz-Referendär von Stichaner in einem erstatteten schriftlichen Vortrage die nach dem Reskript vom 24. September 1799 der Verwaltung des Armen-Instituts gegebene Einrichtung an, und ^{9v} legte den Antrag des Vorstands der Armen-Institutskommission Herrn von Eyb, so wie auch der ganzen Kommission vor, diese Stelle den Hofgerichts-Advokaten Müller, der sich zu derselben Annahm bereitwillig erklärt, zu übertragen, und dadurch nicht nur einen den häufig vorkom-

menden juristischen Gegenständen gewachsenen Mann für das Institut zu erhalten, sondern auch die Gleichheit der Kommissionsglieder für den gefreiten und ungefreiten Stand herzustellen.

Herr von Stichaner äuserte, wie das Ministerial Justizdepartement diesem Vorschlage vollkommen beigetreten, rücksichtlich der weitem Bitte des Kommissionsvorstands von Eyb wegen dem Sekretär Anders, demselben nebst dem Secretariat eine Entscheidungsstimme gleich anderen Assessoren zu ertheilen, und ihn zu Übernahme und Ausführung der von dem Vorstande angetragen werdenden Commission gnädigst zu berechtigen, aber der Meinung seye, daß dieses nicht Platz haben könne, wo jedoch dem Vorstande unbenommen bleibe, den Sekretär Anders zu Verschickungen und sonstigen Kommissionen zu gebrauchen.

Beide Anträge des Ministerial Justizdepartements {10r} wurden von dem Staatsrathe genehmiget, dabei aber beschloßen: die deswegen zu erlassende churfürstliche Fertigung an die General Landesdirektion zu richten, unter welcher in Zukunft das ganze Armenwesen zu stehen habe.

Die Schuldforderung des Freiherrn von Hasberg an das rheinpfälzische Ärar (die sogenannte »Kommissariats Schuldforderung«) wird zurückgewiesen.

12. Über die freiherrlich v. Hasbergische alte Schuldforderung an das rheinpfälzische Aerarium, erstattete Herr geheimer Rath von Zentner schriftlichen Vortrag, worin er die Entstehung und Natur dieser unter der Benennung Kommissariatsschulden bekannten alten Foderungen, so wie die Verhältnisse, die bei dieser Frhr. von Hasbergischen besonderen Schuld eintreten, anführte, und den Antrag machte:

Das rheinpfälzische General Landeskommisariat anzuweisen, dem Frhn. v. Hasberg zu eröffnen, daß man sich auf die von ihm vorgebrachte alte, sogenannte Kommissariats Schuldforderung, derer verbindliche Kraft schon längst als erloschen erklärt worden sey, und die gegen Seiner itzt regierenden Churfürstlichen Durchlaucht unter keinem Betracht eine rechtliche Wirkung mehr habe, nicht {10v} mehr einlassen könne.

Dieser Antrag wurde in dem Staatsrathe genehmiget.
Vorlage der Beschlüsse beim Kurfürsten und Genehmigung.

Nr. 12: Protokoll der Geheimen Staatskonferenz vom 5. Februar 1802

BayHStA Staatsrat 4

2 Seiten. Unterschrift des Kurfürsten (ohne Datum). Protokoll: Kobell.

Anwesend: Kf. Max Joseph, Herzog Wilhelm; Montgelas, Morawitzky, Hertling.

[MA] 1. Kurfürstliche Genehmigung der Anträge und Entschließungen des Staatsrats vom 3. Februar 1802 – »mit einigen auf dem Protocoll bemerkten Zusäzen« – nach Vorlage durch Montgelas.

Vortrag über die Beschwerden der Fiduziar-Erben des Grafen Oberndorff gegen das rheinpfälzische Generallandeskommisariat und Formulierung entsprechender Lösungsmöglichkeiten.

2. In einem ausführlichen Vortrage wurden die 8 Beschwerden vorgeleget, welche die gräfflich Oberndorffische Fiduziar-Erben in ihren Erbschaffts Angelegenheiten gegen das rheinpfälzische General-Landes Commissariat angebracht, und geäußeret, auf welche Art diese Beschwerden, worüber das rheinpfälzische Commissariat vernohmen worden, verbeschieden werden könten.

Die in diesem Vortrage enthaltene Anträge wurden gnädigst genehmiget.

[M] 3. Das Gesuch »des Franz Leopold Ruedorfer Cumulativ-neuen Werks Casse Rechnungs-Revisor und Hauptbuchhalter um Erhebung in den Reichs-Adel und Ritterstand« wird abgelehnt. Genehmigung der »Entschließungen« durch den Kurfürsten.

Nr. 13: Protokoll des Geheimen Staatsrats vom 10. Februar 1802

BayHStA Staatsrat 382

19 Seiten. Unterschriften der Minister Montgelas, Morawitzky, Hertling. Datum der Genehmigung durch den Kurfürsten: 12. Februar 1802.

Anwesend: Montgelas, Morawitzky, Hertling; [MA:] Krenner sen., Zentner, Bayard, [MF:] Krenner jun., Hartmann, Steiner, Schenk, [MJ:] Löwenthal, Stengel, Stichaner, [MGeistl:] Branca.

1. Montgelas teilt die Entschließungen des Kurfürsten auf die Anträge des Staatsrats vom 3. Januar 1802 mit.

Zur Frage der Fortgeltung von Privilegien aus der Zeit Karl Theodors

Vortrag Krenners über die Beschwerde des Hofagenten Aron Elias Seligmann, durch die neue Zoll- und Mautordnung seien seinem 1779 privilegierten Tabakunternehmen in Leimen bei Heidelberg verschiedenartige finanzielle Nachteile entstanden. Krenner erkennt in seinem Votum die Beschwerde teilweise an. Der Staatsrat fordert demgegenüber eine grundsätzliche Untersuchung der Frage, ob Kurfürst Max Joseph an ein Privileg seines Vorgängers gebunden sei.

2. In einem über das Entschädigungs-Gesuch des Hofagenten Seeligmann für den Verlust der ihm durch die neue Maut-Ordnung⁵¹ bei seiner Tobackfabrik zu Laim zugehe, erstatteten umständlichen {iv} Vortrag⁵², führte Herr geheimer Finanz-Referendär von Krenner aus den gesammelten Acten an: wie das wegen dieser Tobacksfabrik dem Hofagenten Seeligmann unter der vorigen Regierung und in vorderen Jahren ertheilte Privilegium⁵³ entstanden, welche Vergünstigungen ihm bewilliget, und

51 »Provisorische Zoll- und Mautordnung« für die altbayerischen Länder vom 7. Dezember 1799, MGS [N.F.] Bd. 1, Nr. IV.15, S. 201–212; im Auszug gedruckt bei SCHIMKE, Regierungsakten, Nr. 126, S. 626–632.

52 Vgl. dazu Krenners Vortrag in der Sitzung des Ministerialfinanzdepartements vom

8. Februar 1802, BayHStA MIInn 16038 Nr. 47 (mit Verweis Kobells auf vorliegenden TOP 2).

53 Druck des Privilegs vom 1. April 1779 bei SCHNEE, Hofffinanz, Bd. 4, S. 239 f., sowie bei dems., Familie, S. 199 f.

welche Versicherungen ihm ertheilet worden, daß wehrend dem Laufe der 30 Privilegienjahre die baierische Mauten und Accise nicht vermindert werden sollen.

Herr von Krenner zeigte, welche wiederholte Vorstellungen anfänglich von den pfälzischen, und nachher auch von den baierischen Cameral- und Commerzstellen gegen diese dem Hofagenten Seeligmann zugestandene Vergünstigung gemacht worden, wie wenig solche aber gefruchtet, und daß Seeligmann in dem ruhigen Besitze aller ihm durch dieses Privilegium ertheilten Vortheile geblieben, bis durch die neue provisorische Maut-Ordnung vom 7. Dezember 1799 nicht nur die Mautfreiheit der eingeführt werdenden pfälzischen Güter, oder der Commercial-Verband vollkommen aufgehoben, sondern auch die Consumo-Mauth des Tobacks von den bisherigen 13 fl. per Centen auf 2 fl. 30 kr. herabgesetzt⁵⁴, mithin das Seeligmannische Privilegium auf zwey Seiten verletzt worden.

Nach Anführung der von dem Hofagenten Seeligmann gegen diese Ver{2r}letzung seines Privilegii in mehreren Vorstellungen und Promemorien erhobenen Beschwerden und von ihm gemachten Entschädigungs-Vorschlägen, legte Herr geheimer Finanz-Referendär von Krenner sein Votum über diesen Gegenstand vor, und äuserte: daß rücksichtlich der verlohrenen Mautfreiheit dem Seeligmann seit dem Jahre 1800 $\frac{2}{3}$ tel an der neuen Consumo-Accise der 2 fl. 30 kr. nachgelassen, oder um die Maut-Ordnung nicht zu stören, auf die nämliche Art, wie es bei den Gesandten geschieht, alle Jahre durch die Hauptkasse rückvergütet werden sollen; diese Vergütung aber nicht den heroberen, sondern den rheinpfälzischen Staatskassen zu Last fallen müsse, weil der Grund des Privilegii einzig und allein in dem Vortheile der Rheinpfalz liege und den heroberen Staaten gar kein Nutzen hievon zufließe.

Rücksichtlich der dem Seeligmann gegebenen Versicherung, daß die baierische Mauten und Accise wehrend den 30 Privilegien-Jahren nicht gemindert werden sollen, glaube er aber, daß der Hofagent Seeligmann keine Entschädigung fodern könne, sondern hiemit ganz abzuweisen seye, weil Churfürst Carl Theodor die Unveränderlichkeit einer solchen Verfügung, die nun aus staatswirthschaftlichen Gründen abgeändert worden, zu zusichern nie ermächtigt gewesen. Sollte Seeligmann {2v} dennoch ein Recht deswegen zu haben vermeinen, so seye er an die Allodial Masse des verlebten Herrn Churfürsten anzuweisen, weil eine Handlung, worin ein Regent seine Gewalt überschreitet oder seine Pflicht verletzt, aus der Cathégorie einer landesfürstlichen Handlung austritt und in jene einer persönlichen übergehe.

Herr von Krenner erinnerte noch, daß bei der Ministerial Finanz-Session, wo dieser Gegenstand vorgetragen worden, sich alle Stimmen wegen dem zweiten Antrag

54 Gemäß Dekret vom 6. Oktober 1778 waren »von jedem in Baiern einführenden Zentner auswärtigen Schnupftobacks« 13 fl. Zoll (»Konsumo-Accis«) zu erheben (MGS Bd. 1, Nr. IV.122, S. 696). Die vorläufige Zoll- und Mautordnung von 1799 verfügte: »Von jedem Zenten Sporco-Gewicht aller von aussen in Unsere herobern Staaten eingehenden Consumo-Güter und Waaren [...] müssen ohne Widerrede 2 fl. 30 kr. bey der Eintritts-Station entrichtet werden« (MGS [N.F.] Bd. 1, Nr. IV.15, S. 203).

vereinigt, wegen dem ersten aber die Meinungen getheilt gewesen, und sich vorbehalten worden, in dem Staatsrat individualiter zu votiren.

Nach hierüber in dem Staatsrathe gehaltener Umfrage und erholten Meinungen, wurde beschloßen: vor endlichen Entscheidung des vorgetragenen Gegenstandes, sämtliche Acten dem Ministerial Justizdepartement zu zustellen, damit dasselbe die rechtliche Frage: in wie weit Seine itzt regierende Churfürstliche Durchlaucht an das von Ihrem letzten Regierungs-Vorfahrer wegen der Tobackfabrik zu Laim ertheilte Privilegium, und dadurch {3r} dem Hofagenten Seeligmann zugestandene Vergünstigungen gebunden oder nicht? untersuche und in einem motivirten Gutachten dem Staatsrathe seine Meinung vorlege, wobei dasselbe auch die Erinnerungen des geheimen Referendärs Frhrn. von Hartmann über die nützliche oder schädliche Wirkungen, welche dieses Privilegium auf die Rheinpfalz schon in seiner Entstehung und in seinen Folgen gehabt, in Erwägung ziehen und benutzen solle⁵⁵.

Der Antrag des französischen Adjutanten Decker, seine in Burghausen zurückgelassenen Gewehre zu versteigern, wird abgelehnt.

3. Wegen den von dem französischen Adjutanten Decker seiner ehemaligen Hauswirthin in Burghausen zurück gelassenen fünf Kisten mit Feuergewehren, legte Herr geheimer Rath von Zentner einen Bericht vor, den die General Landesdirektion in dieser Sache erstattet und worin sie nebst der Anzeige, daß ernannter Decker nun seiner ehemaligen Hauswirthin geschrieben, sie möge diese Feuergewehre öffentlich versteigern lassen und ihm das hieraus erlöste Geld überschicken, um höchste Entscheidung bittet.

Herr geheimer Rath v. Zentner äuserte: {3v} wie er kein Bedenken fände, diese Versteigerung, als privat Eigenthum eines Dritten, vor sich gehen, und dem Decker das daraus erlösende Geld zuschicken zu lassen, insoferne ohnzweifelhaft hergestellt, daß der Brief des Deckers an die Hausfrau ächt seye, und er ihr den Auftrag zum Verkauf dieser seiner Gewehre wirklich ertheilet habe. Zu mehrerer Vorsicht könnte das Versteigerungs-Protokoll bei dem Magistrat hinterlegt, und eine Abschrift hievon anher gesendet werden um bei der französischen Gesandtschaft allenfalls hievon Gebrauch zu machen.

Der Staatsrath stimmte nach gehaltener Umfrage dieser Meinung nicht bei, sondern beschloß der General Landesdirektion zu erwiedern, sie habe dem Adjutanten Decker durch seine ehemalige Hausfrau eröffnen zu lassen, wie sie nach geschehener Anfrage bei ihrer Obrigkeit vernommen, daß es nicht üblich, und der bestehenden Ordnung zuwider seye, solche Militärgewehre öffentlich zu versteigern. Aus diesem Grunde könne die von ihm begehrte Versteigerung nicht vor sich gehen, und sie müsse demselben über{4r}lassen, Welch anderweite Verfügung er mit diesen zu seiner Disposition bereit stehenden 5 Kisten treffen wolle.

55. Zum Fortgang: Nr. 41 (Staatsrat vom 19. Mai 1802), TOP 7.

Behördenkorrespondenz

Anweisungen zu Form und Stil der Behördenkorrespondenz.

4. Herr geheimer Rath von Zentner legte dem Staatsrathe verschiedene Anstände vor, welche die General Landesdirektion

a.) wegen den Unterschriften der an sie berichtenden Unter-Behörden, b.) wegen der Correspondenzart der Unter-Behörden unter sich, c.) wegen Signaturen und Amtsschreiben an die Partheien, und d.) wegen den privat Signeten der Beamten in den Amts-Ausfertigungen, einberichtet habe.

Herr von Zentner äuserte, daß sämtlich diese Anstände dadurch gehoben werden könnten:

ad a.) in den Unterschriften der berichtgebenden Unter-Behörden die sonst beobachtete Submission ferner beibehalten, und die von der General Landesdirektion entworfene Formeln genehmiget werde, ad b.) nach der Analogie der höheren Collegien auch die Korrespondenzart der Unter-Behörden unter sich und an die Partheyen eingerichtet, folglich alle Titulaturen, Anreden pp. {4v} weggelassen werden, ohne jedoch bei der Einkleidung des Styls die verhältnißmäßige Achtung zu vernachlässigen, ad c.) statt der bisherigen gradweisen Signaturen und Amtsschreiben an die Partheyen, nur einerlei Ausfertigung nach gewiesenen zu ertheilenden Vorschriften eingeführt und ad d.) allen Ämtern, nach geschehener Organisation, gleichförmige Amtssignate mit dem kleineren Wappen, den 3 Feldern und der Umschrift des Amtes zum Gebrauch gestattet werden.

Sämtliche diese Anträge wurden in dem Staatsrathe genehmiget.

5. Auf einen Bericht der Regierung Straubing, der mit dem ebenvorgelegten Gegenstande in Verbindung stehet, und worin dieselbe um eine Entscheidung bittet, welche Courtoisie sie in ihren an die höheren Landesstellen zu erstattende Berichte gebrauchen solle, da sie wegen der angenommenen Form und dem gebrauchten Ausdruck: geziemenden Ersuchen, von der General Landesdirektion einen Verweis erhalten habe, machte Herr {5r} geheimer Rath von Zentner den Antrag: der Regierung Straubing und allen äußeren Regierungen in Baiern zu rescribiren: daß in allen Gegenständen, wo sie als untergeordnete Stellen an ein höheres Landeskollegium Berichte erstatten, sie die zuvor bestandene Submissionsformel beibehalten, und in ihren Berichten am Schluß setzen sollen: unterthänigst gehorsamste zur churfürstlichen Regierung N. N. bestellte p. p., diese Berichte auch von dem Präsidenten, dem Referenten und einem Sekretär unterzeichnet werden sollen.

Nach Antrag⁵⁶.

Eine je nach Rang unterschiedliche Uniformierung der Hofmusiker wird entworfen.

6. Wegen Uniformirung der churfürstlichen Hofmusik las Herr geheimer Rath von Zentner den Vorschlag ab, den die churfürstliche Hofmusik-Intendance Seiner

⁵⁶ Vgl. VO betr. den »Geschäftsstyl und die Korrespondenzart der churfürstlichen Stellen« vom 15. Februar 1802, RegBl. 1802, Sp. 125–128.

Churfürstlichen Durchlaucht deswegen gehorsamst überreicht, und machte bei den vorgeschlagenen Classen folgende Erinnerungen:

Die 1. Classe, nämlich Intendant und Vice Intendant, könnten den Präsidenten und Vice Präsidenten gleichgestellt werden, wornach die Stickereyen auf den Seiten und Batten des Kleides wegfallen müsse.

Die 2. Classe könnte sich mit einer einzigen breiten Borte am Kragen {5v} und Aufschlägen nebst Bouillon an Portepée und Hutquasten, und

die 3. Classe mit einer etwas schmaleren Borte, dann Porte-Épée und Hutquasten ohne Bouillon, so wie

die 4. Klasse mit einer noch schmälern Borte und den weiters angetragenen Auszeichnungen begnügen,

sohin auf diese Art die vorgeschlagene Uniforme aus einem Rocke von dunkelgrünen Tuche, stehenden Kragen und Aufschläge an den Ermeln von Cramaisin Tuch, einer Reihe einfacher gelb metallener Knöpfe und grünen Unterfutter, dann weisen West und Beinkleidern bewilliget werden.

Nach gehaltener Umfrage wurde in dem Staatsrathe die von der Hofmusik-Intendance in Vorschlag gebrachte Farben der Uniforme und Aufschläge, so wie die Erinnerung des Herrn geheimen Rath von Zentner wegen der 1. Classe genehmiget, wegen den weiteren aber beschloßen: daß die 2. Classe zur Auszeichnung nur auf dem Kragen eine goldene Borte, dann ein Porte-Épée ohne Bouillon am Degen haben; die übrigen Classen aber gar keine Borten und den Degen ohne {6r} Porte-Épée tragen, und der Unterschied zwischen den wirklichen Hofmusici und den Accessisten nur darin bestehen solle, daß die Accessisten die Aufschläge von dem nämlichen grünen Tuch, wie das Kleid, haben, wo übrigens der Staabs-Sekretär, der von seinem Hauptamte dem Secretariat des Oberstallmeisters-Staab die Uniforme schon hat, die Uniforme der Hofmusik zu tragen nicht ermächtiget, und für die Kalkanten nur ein dunkelgrüner Rock ohne andere Aufschläge und Kragen als von nämlichem Tuch, bestimmt werden solle.

Kurfürstliche Entschließung dazu (12. Februar 1802):

{10r} *Die churfürstliche Hofmusici dürfen auch goldene Portepéen wie die Cancellisten auch tragen.* [eigenhändige Ergänzung des Kurfürsten]

Das Gesuch des Grafen von Seefeld, Braunbier maßweise ausschenken zu dürfen, wird abgewiesen. Er wird vielmehr auf die bestehenden Vorschriften verwiesen.

7. In einem durch Herrn geheimen Rath von Krenner vorgelegten Bericht der General Landesdirektion wurde angezeigt, daß der Graf von Seefeld sich erklärt, wie er für die aufgehobene weise Gerstenbiers-Gerechtigkeit mit jener zum Bräuen des braunen Biers für ihn, seine Erben und Nachkommen, zufrieden seyn wolle, wenn ihm erlaubt werde, solches auch gleich dem {6v} weisen Gerstenbier nicht blos in grösseren Quantitäten, sondern auch maasweiß für jeden, der es begehre, ausschenken zu dürfen, in demselben Bericht aber zugleich die Gründe angeführet, welche

gegen diesen Vorbehalt streiten und deswegen von der General Landesdirektion angetragen, zu erklären: daß sich der Graf von Seefeld mit der braunen Bier-Gerechtigkeit nach der bestehenden Polizei-Verfassung begnügen solle.

Herr geheimer Rath von Krenner äuserte: wie er mit diesem Antrage der General Landesdirektion sich vollkommen vereinige, da die Gründe dafür vollkommen richtig seyen.

Auch der Staatsrath genehmigte den Antrag der General Landesdirektion nach gehaltener Umfrage.

Kurfürstliche Entschließung dazu (12. Februar 1802):

{10r} [...] aus Veranlaß des Antrages Nr. 7 zu Vollendung der wegen Aufhebung des Bierzwanges getroffenen Verfügung⁵⁷ durch die Ministerial Départements in Finanz und Justiz Sachen [sollen] die Fragen gemeinschaftlich untersucht werden: 1. Welche Verbeßerungen müssen als nothwendige Folgen des aufgehobenen Bierzwanges bey dem Aufschlage eintreten, dann auf welche Art und nach welchem Maaßstabe solle die Verlegung des Aufschlages von den Brühhäusern auf die Wirthe geschehen? 2. In wie weit kann noch der Zwang der Städte gegen das Land in Rücksicht auf die Bier Abnahm bestehen, und ist solcher nicht bey den ganz geänderten Verhältnüßen ebenfalls aufzuheben?

Die Resultate dieser wichtigen Untersuchungen sind dem Staats Rathe zur Prüfung und mir in der Staats Conferenz zur Entscheidung vorzutragen.

8. Antrag Krenners, dem beim Hausarchiv angestellten Offizianten Joseph Anton Rupprecht »zu einiger Erleichterung seiner dürftigen Umstände, eine Gehalts-Zulage von 100 fl. zu bewilligen, weil er mit Weib und Kinder mit {7r} seiner Besoldung von 300 fl. nicht leben könne«. Der Staatsrat beschließt, Rupprecht vorzumerken, um ihn bei der Neuorganisation der Generallandesdirektion als Kanzlisten anzustellen.

Steuerstreit mit der Reichsstadt Nürnberg

Die Beschwerden der Reichsstadt Nürnberg wegen der Steuerveranschlagung ihrer auf neuburgischem Gebiet lebenden Untertanen durch bayerische Behörden werden zurückgewiesen.

9. Auf einen Bericht der neuburgischen Landesdirektion wegen den Beschwerden der Reichsstadt Nürnberg über die gegen die bestehenden Verträge laufende Revenüen-Fassionirung ihrer im neuburgischen Gebiete entlegenen Unterthanen, zeigte

⁵⁷ Der Kurfürst hob mit der Verordnung betr. die »Aufhebung des Bierzwangs in Baiern« vom 20. Dezember 1799 »alle Art vom Abnahmszwang bey allen Gattungen Biers in Baiern [...] für ewige Zeiten förmlich auf; – und [Wir] gestatten allen Wirthen sowohl in Städten und Märkten, als auf dem Lande sich ihr Bier, aus welch immer einem inländischen Bräuhaus bezulegen, und Verleit zu geben; – so wie auch alle Unterthanen zu Beylegung ihres Haustrunks an keine Braustätte und Wirthshaus gebunden seyn sollen.« Drucke: MGS [N.F.] Bd. 1, Nr. V.47, S. 246 f., Zitat S. 246; RegIntBl. 1800, Sp. 5–8; Teildruck bei SCHIMKE, Regierungsakten, Nr. 118, S. 597–599. Vgl. Protokolle Bd. 1 Nr. 45, S. 199 (Staatskonferenz vom 20. Dezember 1799), TOP 7; Nr. 120, S. 435 f. (Staatsrat vom 30. September 1801), TOP 3.

Herr geheimer Rath von Krenner in mündlichem Vortrage, wie die bestehenden Verträge in diesem Geschäfte keinen Aufenthalt verursachen könnten, und daß des eingelegten Widerspruches ohngeachtet damit fortzufahren und die daraus erhaltende Resultate sowol bei der Steuer-Rectification als der Erhebung der Vermögenssteuer zu benutzen wären.

Aus diesen Gründen machte Herr von Krenner den Antrag: die Reichsstadt Nürnberg mit ihren Einsprüchen abschläglich zu verbescheiden und seiner Zeit bei Restitution der sequestrirten Gefällen Rücksicht nehmen zu lassen, daß der Betrag der noch nicht {7v} entrichteten Vermögenssteuer ruckbehalten werde.

Nach Antrag.

Die reformierte geistliche Administration in der Rheinpfalz erhält die Erlaubnis, 25.000 Livres von der Kontributionszahlung abzuziehen.

10. Herr geheimer Rath von Zentner las einen Reskripts-Aufsatz an das General Landeskommisariat der Rheinpfalz ab, wodurch demselben eröffnet wird, daß Seine Churfürstliche Durchlaucht die rechtlichen Ansprüche der reformirten geistlichen Administration zum Abzug der ihr durch besondere Negotiation bei dem französischen Obergeneral Moreau (obschon solche getrennte Unterhandlungen derselben verwiesen worden) erlassenen 25.000 Livres nicht mißkennen und dadurch bewogen worden ihr zu erlauben, diese 25.000 Livres von der ihr zugetheilten Rate der der ganzen Rheinpfalz auferlegten Kontribution abzuziehen, wenn das General Landeskommisariat nicht neuere gültige Gründe hiegegen vorzubringen habe.

Dieser Reskripts-Aufsatz wurde genehmigt.

Wirtschaftspolitik

Maßnahmen gegen den Abfluß von Geldern in österreichische Lotterien.

11. Infolge des von Seiner Churfürstlichen Durchlaucht wegen der k. k. Anlehens-Lotterie und der Auswanderung des baaren Geldes unterm 29. vorigen Monats gefaßten höchsten Conferenz-{8r}Schlusses⁵⁸, erstattete das churfürstliche geheime Ministerial Finanzdepartement über diesen Gegenstand Vortrag und äuserte (nachdem es die an das Ministerial Departement der auswärtigen Geschäften den 25. v. M. erlassene Note nach seinem ganzen Inhalte abgelesen) daß es sich von den darin enthaltenen Grundsätzen um so weniger entfernen könne, als solche auf den reinsten staatswirthschaftlichen Gründen beruhen und durch die Erfahrung bestätigt worden, jede andere Verfügung, welche als Mittel dienen sollte, die augenblicklichen Geldausflüsse in die k. k. Anlehens-Lotterie zu hindern, müßten von dem Polizeidepartement getroffen werden, dem man die weitere Einleitung hiezu ganz überlasse.

Nach genauer Prüfung des vorgetragenen Gegenstandes und nach gehaltener Umfrage billigte zwar der Staatsrath die Grundsätze des Ministerial Finanzdepartements im allgemeinen, glaubte aber dennoch, daß gegen die Geld-Aus-

⁵⁸ Nr. 10 (Staatskonferenz vom 29. Januar 1802), TOP 2.

wanderungen in die k. k. Anlehens-Lotterie folgende Maasregeln eintreten könnten, die derselbe zur höchsten Entscheidung vorlege:

- 1.) Sollen alle zweckmäsige Polizei-Verfügungen eintreten, {8v} damit keine fremde Collecteurs Loose dieser Lotterie in den churfürstlichen Landen absetzen, oder die Unterthanen unter Vorspiegelung von Vortheilen dazu aufmuntern;
- 2.) sollen die schon bestehenden Verbote, in fremde Lotterien zu setzen, erneuert werden⁵⁹;
- 3.) solle in dem Intelligenzblatte in Form einer Erläuterung des gegenwärtigen Wechselcourses ein zweckmäsiger populärer Unterricht über die mit solchen Lotterien, wenn sie bei zerrütteten Finanz-Umständen gemacht werden, verbundene Nachtheile und die Gefahr, welche das zu leichtgläubige Publikum dabei laufet, eingerücket, und so die churfürstliche Unterthanen im allgemeinen gewarnet werden⁶⁰;
- 4.) sollen von den einschlagenden Ministerial Departements Vorschläge über die Verbesserung des Credit- und Hypothekenwesens gemacht und vorgelegt werden, um die tote Capitalien im Lande in Umlauf zu bringen und für Cultur und Industrie flüßig zu machen.

{9r} 12. Vortrag Krenners über den Antrag des oberpfälzischen Direktionsrates Clemens Freiherr von Burgau, ihm eine Gratifikation von 900 fl. vornehmlich aus dem Grund zu gewähren, weil der Landesdirektionsrat Christoph von Gropper seinerseits 600 fl. als Gratifikation erhalten hat. Krenner beantragt eine Gratifikation von 300 fl. Der Staatsrat beschließt, das Gesuch »bis zur Organisation der oberpfälzischen Landesdirektion beruhen zu lassen«.

Die Verordnung des rheinpfälzischen Generallandeskommissariats betreffend die Anlage von Personenstandsregistern wird gegen den Protest geistlicher Stellen sanktioniert. Die Kompetenzüberschreitung des Generallandeskommissariats in dieser Sache wird gerügt.

13. Herr geheimer Rath von Zentner legt einen Reskripts-Entwurf an den reformirten Kirchenrath in Heidelberg und das lutherische Consistorium vor, wodurch diesen beiden Stellen eröffnet wird, daß Seine Churfürstliche Durchlaucht die Gründe, welche die General Verordnung des rheinpfälzischen General Landeskommissariats vom 28. März vorigen Jahres wegen Aufzeichnung der Geburts- Verehelichungs- und Sterbfälle veranlaßt haben, und die dagegen von {9v} dem reformirten Kirchenrath gemachte Beschwerden in genaue Erwägung gezogen, und in Folge dessen beschloßen haben, diese General Verordnung wegen dem wichtigen Einfluß, den

59 Vgl. die Mandate vom 1. Oktober 1769 (MGS Bd. 1, Nr. II.44, S. 305), 12. März 1773 (ebd., Nr. II.54, S. 340–342), 26. Mai 1778 (ebd., Nr. II.75, S. 378–379), 24. Dezember 1779 (ebd., Nr. II.85, S. 427), 20. Juli 1801 (MGS [N.F.] Bd. 2, Nr. II.75, S. 87).

60 Ein entsprechender mit »Philoteknos« gezeichneter Artikel erschien am 20. März 1802 im Churfürstlich Pfalzbaierischen Intelligenzblatt: »Ueber das Lotteriewesen. Einige Betrachtungen über dasselbe politischen und moralischen Inhalts; veranlaßt durch die Lotterie in Silber- und Goldmaterial«, IntBl. 1802, Sp. 186–200. Vgl. ebd., Sp. 781–784 u. Sp. 790–794 den Aufsatz: »Ueber den schädlichen Einfluß des Spiels auf unsre moralische Natur« (gezeichnet: »Kraker«).

derlei Aufzeichnungen auf die bürgerlichen Verhältnisse im Staate haben, zu sanctioniren.

Höchstieselben erwarteten deswegen die genaue Befolgung dieser Verordnung, hätten aber ad Nr. 3 beschloßen, daß die Mitbezeugung der Ortsobrigkeit der vom Pfarrer ertheilten Bescheinigungen unterbleiben könne, indem der Hauptzweck schon dadurch erreicht werde, daß die von den Polizei-Behörden geführte Register alle Halbjahre mit den Kirchenbüchern verglichen, und diese wechselseitig beglaubiget werden.

Von dieser Entschließung solle dem rheinpfälzischen General Landeskommissariat zur Wissenschaft und Nachachtung Nachricht ertheilt, und demselben verwiesen werden, daß solches über einen Gegenstand, der in die höhere Gesetzgebung einschlaget, ohne die churfürstliche Genehmigung erholt zu haben, ein Generale erlassen, und dadurch auf eine verfassungswidrige Art die Grenzen ihrer Gewalt überschritten habe.

Dieser Reskripts-Entwurf wurde genehmiget.

Vorlage der Beschlüsse beim Kurfürsten und Genehmigung mit Ergänzungen zu TOP 6 und TOP 7.

Nr. 14: Protokoll der Geheimen Staatskonferenz vom 12. Februar 1802

BayHStA Staatsrat 4

6 Seiten. Unterschrift des Kurfürsten. Protokoll: Kobell.

Anwesend: Kf. Max Joseph, Herzog Wilhelm; Montgelas, Morawitzky, Hertling.

[MA] 1. Kurfürstliche Genehmigung der Anträge und Entschließungen des Staatsrats vom 10. Februar 1802 – »mit den auf dem Protocoll bemerkten Zusätzen« – nach Vorlage durch Montgelas.

Gegen die Meinung der Generallandesdirektion halten das Ministerialfinanzdepartement und das Ministerialdepartement der auswärtigen Geschäfte an den mit dem Bistum Passau geschlossenen Verträgen fest.

{2v} 2. Wurde eine Note des Ministerial Finanz Départements an jenes der auswärtigen Geschäften über die mit dem Bißthum Paßau bestehende Verträge vorgeleget und geäußeret, daß letzteres mit den Grundsätzen des ersteren ganz verstanden seye und in deßen Folge darauf antrage, gegen die Meynung der General Landes Direction, welche auf gänzliche Aufhebung dieser Verträge gestimmt, wiederholt zu versuchen ob nicht durch nähere gültliche Unterhandlungen die aus den Verträgen fließende Mißbräuche gehoben und solche durch feste Bestimmungen ganz entfernt werden könnten.

Dieser Antrag wurde genehmiget.

3. Die zwei ledigen Töchter des verstorbenen Administrationsrates Harscher in Heidelberg erhalten »zu Steuerung ihrer äusersten Dürftigkeit« auf »wiederholtes dringendes Ansuchen« die ihnen verliehene Pension« von 100 fl. für die Jahre 1799, 1800 und 1801 »aus gemeinschaftlichen

Administrations Mitteln«. Künftig ist so zu verfahren, wie die »bevorstehende Revision sämtlicher Pensionen« es vorsieht.

4. Das lutherische Konsistorium in Heidelberg erhält aus der rheinpfälzischen Staatskasse, »der die Bestreitung der Auslaagen für die Erhaltung des lutherischen Consistorii ohnbezweifelt« obliegt, 200 fl. in »Quartal Raten«.

Das rheinpfälzische Landeskommissariat soll bei der württembergischen Landesbehörde darauf dringen, daß weitere Eingriffe in die kurfürstliche Landeshoheit unterbleiben. Anlaß sind die Übergriffe gegen die Witwe des Vasallen Buhl. Gleichzeitig soll die Einrichtung einer gemeinsamen Kommission zur Grenzberichtigung vorgeschlagen werden.

5. Zu Hebung der von seiten Würtenbergs noch immer andauernden Bedrückungen gegen die Wittwe des dießseitigen Vassallen Buhl und der von Würtemberg gewagten Eingriffen in die churfürstliche Landeshoheit wurde der Antrag gemacht, durch das rheinpfälzische General-Landes Commissariat ein wiederholtes nachdrückliches Schreiben an die württembergische Landesbehörde zu erlassen, {3r} und die Abstellung dieser gerechten Beschwerde ohne längere Verzögerung zu fordern, zugleich aber auch wegen Berichtigung der Gränzen und Festsetzung der Landeshoheit den Vorschlag zu einem gemeinschaftlichen Zusammentritt beyderseitiger Commissarien zu machen, wobey wenn er zustande kömt, der dießseitigen Convenienz angemessene Tausch Vorschläge, in so ferne wieder gemacht werden sollten, nicht abzuweisen wären, sondern ein Gegenstand näherer Unterhandlungen und Übereinkunft vorbehaltenlich der höchsten Genehmigung werden könte; die Ernennung des dießseitigen Commissärs, so wie die Bestimmung des Orts des Zusammentritts wäre dem Ermeßen des Praesidii des rheinpfälzischen Commissariats zu überlassen.

Dieser Antrag wurde genehmiget.

Die »Hautelisse Manufactur« in München wird aus Kostengründen geschlossen. Das Personal darf den Betrieb in eigener Regie fortführen; über zu leistende Pensionszahlungen soll das Ministerialfinanzdepartement berichten.

[MF] 6. Unter Beziehung auf den von Ihre Churfürstlichen Durchleucht bald nach höchstdero Regierungs Antritt genohmenen Beschluß, die hier bestehende Hautelisse Manufactur wegen den beträchtlichen Kosten, die dieselbe dem Aerario verursacht, eingehen zu lassen, so bald die damahls angefangenen unvollendete Stücke fertig seyn würden, fragt das churfürstliche Geheime Ministerial-Département, welche höchste Entschließung nun, da die Hauteliße Arbeiten vollendet, gefaßet werden wolle, wobey daßelbe gehorsamst erinnert, daß im Falle der Aufhebung dieser Manufactur die angestellte Arbeiter gleichwohl nicht hülflos gelaßen, sondern mit einer Pension zu begnadigen seyn würden.

Seine Churfürstliche Durchleucht wollen, daß nach dem einmahl genohmenen Beschlusse, nun die hauteliße Manufactur eingehen und dem Personale überlassen werden solle, {3v} diese Kunst auf ihre eigene Hand fortzusezen. Wegen Pensionirung des dabey angestellten Personale, welches Seine Churfürstliche Durchleucht genehmigen, erwarten Höchstsie einen Vorschlag dero Ministerial Finanz Département.

Da aufgrund von Interessenkonflikten der Generallandesdirektions-Rat Graf von Preysing die Söhne des Grafen von Seinsheim nicht in ihrer Erbschaftssache als Vormund vertreten kann, trägt Seinsheim an, die Hofräte Leyden und Arco als Vormünder einzusetzen. Der Kurfürst genehmigt das Gesuch.

[MJ] 7. Die weitere Bitte des geistlichen Raths Praesidenten Graffen von Seinsheim, daß zu Hebung des von churfürstlichem Hofrath gegen den als Vormund seiner Söhne in Hinsicht auf die ihnen angefallene großmütterliche Erbschaft angestellten General-Landes Directions Rathen Carl Graffen von Preysing aufgestellten Anstandes, wie er die Rechnungen seines Vatters als Executor des großmütterlichen Testaments nicht abhören, seinem Vatter kein Absolutorium über die Testaments Execution ertheilen und die gräfflich Seinsheimische Söhne nicht gegen ihn vertreten könne, den beeden Hofrätthen Frhr. von Leyden und Graffen von Arco erlaubt werden möge, daß sie die Testaments Executions Rechnungen revidiren und dabey für seine Söhne, was rechtens ist, besorgen dürfen, wo sodann dem Graffen Carl von Preysing nichts mehr entgegen stehe, die Vormundschaft übernehmen zu können; wurde der höchsten Entscheidung untergeben.

Weil dieses Geschäft der Rechnungs Revision nicht von langer Dauer und das ganze nicht von großer Wichtigkeit ist; haben Seine Churfürstliche Durchleucht der weiteren Bitte des Graffen von Seinsheim willfahret.

8. Das wiederholte Gesuch des vormaligen Hofrates Max Graf von Hegnenberg »um Belassung seines Ranges und um die Erlaubniß, die Hofraths Uniforme tragen zu dörfen«, wird vom Kurfürsten mit Verweis auf die frühere Entscheidung abgelehnt⁶¹.

Belohnungen für den Häftling Anton Widmann und die Wächter, die einen Ausbruch aus dem Zuchthaus in München vereitelt haben.

{4r} 9. Zu Belohnung der Individuen, welche bey dem vor kurzem von den hiesigen Züchtlingen unternommenen Ausbruche gute Dienste geleistet und das Unternehmen vereitelt haben, wurde angetragen, dem Züchtling Anton Widmann, der die erste Anzeige hievon gemacht, auch sich sonst im Zuchthauß ordentlich betragen, das halbe Jahr seiner noch übrigen Straffzeit nachzusehen, der Wache aber die höchste Zufriedenheit zu bezeugen und eine Belohnung von ohngefähr 12 Thaler, wovon die Hälfte dem Corporal zukommen solle, von dem Hofzahlamte verabfolgen zu lassen.

Nach Antrag genehmiget, doch solle die Austheilung des Geldes unter die Wache der Militärbehörde überlaßen werden.

Das Ministerialjustizdepartement trägt an, gegen den wegen vielfachen Diebstahls angeklagten Blasius Appel eine zehnjährige Zuchthausstrafe zu verhängen; Anweisung an den Hofrat, die Untersuchungen von Pferdediebstählen fortzusetzen.

10. In einem ausführlichen Vortrage wurden die verschiedene Dieb Stähle auseinander gesezt, deren sich Blasius Appel 39 an der Zahl schuldig gemachet, weswegen er sohin den 3. Juny 1801 gefänglich eingebracht und von churfürstlichem Hofrath processiret worden.

61. Vgl. Nr. 10 (Staatskonferenz vom 29. Januar 1802), TOP 3.

Aus mehreren angeführten Gründen machte das churfürstliche Geheime Ministerial Justiz Departement einverstanden mit dem Hofraths Referenten und dem churfürstlichen Hofrath den Antrag: die Milde der Strenge des Gesetzes vorzuziehen, und statt der von Blasius Appel verdienten Todesstraffe⁶² eine 10jährige Zuchthausstraffe mit Bedrohung der Todesstraffe zu surrogiren; zugleich auch nach Meynung des Referenten, deßen bezeugte Genauigkeit und Fleiß in derley Fällen besonders zu beloben wäre, den churfürstlichen Hofrath zu erinnern, daß derselbe auf alle Theilnehmer an diesen Pferd Diebstählen die Untersuchung fortsetzen solle, um auf diese Art das große Übel der häufigen Pferd Diebstählen, woran die vielen Weidenschafften ohne Hüter die vorzüglichste Veranlassungen sind, so viel möglich {4v} auszurotten.

Nach Antrag genehmiget.

Genehmigung der »Entschließungen« durch den Kurfürsten.

Nr. 15: Protokoll des Geheimen Staatsrats vom 16. Februar 1802

BayHStA Staatsrat 382

20 Seiten. Unterschriften der Minister Montgelas, Morawitzky, Hertling. Datum der Genehmigung durch den Kurfürsten: 20. Februar 1802.

Anwesend: Montgelas, Morawitzky, Hertling; [MA:] Krenner sen., Zentner, [MF:] Krenner jun., Hartmann, Steiner, Schenk, [MJ:] Löwenthal, Stengel, Stichaner, [MGeist:] Branca.

{2r} 1. Montgelas teilt mit, »unter welchen Zusätzen« der Kurfürst die Anträge und Entschließungen des Staatsrats vom 10. Februar 1802 genehmigt hat.

Behördenorganisation

Anweisungen zur Form der Korrespondenz der rheinpfälzischen Behörden.

2. Zu Verbescheidung verschiedener Anfragen des v. Melzl, geheimen Sekretärs in landschaftlichen und Schuldenwerks-Gegenständen, des rheinpfälzischen Hofgerichts, und des General Landes{2v}kommissariats wegen der neuen Titulatur, machte Herr geheimer Rath von Zentner folgende Anträge:

1.) Den geheimen Sekretär von Melzl anzuweisen, die Ausfertigungen des Schulden-Abledigungswerkes im Namen seiner Churfürstlichen Durchlaucht, gleich jenen den Landesstellen, zu fassen und zu besorgen.

2.) Dem rheinpfälzischen Hofgericht zu erwiedern: daß die Edictal-Vorladungen und Steckbriefe p. im Namen seiner Churfürstlichen Durchlaucht, nach dem Sinne

62 Vgl. CJBC I 2 § 6, S. 13: »Bey einem dreyfachen Diebstahl, welcher an verschiedenen Orthen, oder an einem Orth zu verschiedenen dreyenmahlen verübt wird, [...] wird mit dem Strang ohne Unterschid bestraft [...].« Dazu der Kommentar: [KREITTMAYR], Anmerkungen CJBC, S. 23f.

der Normal Verordnung vom 1. November vorigen Jahrs, ausgefertigt werden sollen.

3.) Dem rheinpfälzischen General Landeskommissariat zu erkennen zu geben, daß dessen Antrag wegen der Titulatur in den Erbbestandsbriefen genehmigt seye, hiegegen bei den Anträgen 2, 3, 4 und 5 es bei der Normal Verordnung um so mehr verbleiben solle, als einzelne Glieder der Ritterschaft, welche in der Rheinpfalz begütert, bei den Landesstellen nie anders als Unterthane auftreten können

Diese Anträge wurden in dem Staatsrathe genehmigt.

Erlaubnis für v. Schmaus zur Veräußerung von 8 Tagwerk Wiesen der Hofmark Schönhofen an Graf Jett zu Münzenberg.

3. Herr geheimer Rath von Krenner erstattete über die vom tit. von Schmaus nach {3r} gesuchte Alienation der zur Hofmarkt Schönhofen gehörigen 8 Tagwerk Wiesen an den Grafen von Jett mündlichen Vortrag, und zeigte aus welchen Gründen diese Alienation gegen den Antrag des Referenten, von Seiner Churfürstlichen Durchlaucht von Baireuth aus abgeschlagen worden. Eine neuere Vorstellung des von Schmaus, worin er nebst anderen Vorschlägen sein voriges Gesuch wiederholet, habe veranlaßt, daß das Ministerial Finanzdepartement in seiner Meinung vernommen worden. Dieses Departement habe alle andere Vorschläge des von Schmaus verworfen und geäußert: daß man gar keinen Anstand nehmen solle, der Behörde geradezu zu erklären, daß sich Seine Churfürstliche Durchlaucht in der Zwischenzeit über den Gegenstand der Alienierungs-Consense umständlichen Vortrag hätten machen lassen, und nunmehr nach den darin angenommenen allgemeinen Grundsätzen dem v. Schmaus für den Verkauf dieses Lehens an den Grafen von Jett der Alienations-Consens ohne fernerer Bedenklichkeit ertheilet werde.

Referent erklärte, wie er dieser Meinung des Ministerial Finanzdepartements, welche schon ehehin die seinige gewesen, ganz, und um so mehr beitrete, als die Cultur dieser 8 Tagwerk Wiesen leiden würde, wenn man solche von dem Hauptgute trennen wollte, {3v} durch diese Alienation auch der Rückfall der lehenbaren Wiese, weil der Käufer Graf von Jett gar keine Kinder habe, befördert werde.

Aus den vorgetragenen Gründen beschloß der Staatsrath bei Seiner Churfürstlichen Durchlaucht auf Ertheilung des Alienations-Consenses dieser lehenbaren 8 Tagwerk Wiesen anzutragen.

Staatsanleihe des Finanziers Seligmann

Gemäß dem Ansbacher (Rohrbacher) Hausvertrag wird der Beleg (mit Beilagen) über die Verwendung der vom Hofagenten Seligmann im vierten Quartal 1801 aufgebrauchten 1,8 Millionen Gulden »Staatsanlehen« dem Kurfürsten vorgelegt und dann archiviert.

4. Herr geheimer Finanz-Referendär von Krenner legte dem Staatsrathe die mit allen Original Certificaten von Lit a bis m versehene Nachweisung der Verwendung einweilen über jene 1800.000 fl. vor, welche der Hofagent Seligmann an den Staats-

Anlehen von 3 Millionen vom 1. Septembr. bis 1. Decembr. 1801 geleistet hat⁶³, und machte den Antrag, diese Nachweisung mit allen Original Beilagen in Folge des Ansbacher Hausvertrages⁶⁴, an das Land-Archiv zur Verwahrung zu übergeben, dann vidimirte Abschriften an das Ministerial Departement der auswärtigen Angelegenheiten zur Übermachtung an Seine Durchlaucht den Herrn Herzog in Baiern, und unvidimirte Abschriften an die Hauptkasse-Deputation zur Hinterlegung ad acta zu übersenden.

Herr von Krenner fügte diesem An{4r}trage noch bei, daß zu Genügung des Ansbacher Haus-Vertrages a) eine vidimirte Abschrift des diesem Geschäft vorhergegangenen Berathschlagungs-Protokoll vom 14. Juny 1801, dann b) eine vidimirte Abschrift der unterm 1. August ausgefertigten Obligation pr. 3 Millionen, und c) des hiezu erfolgten agnatischen Consenses, zum geheimen Landes-Archiv hinterlegt werden müßten.

Der Staatsrath faßte den Schluß, diese belegte Nachweisung Seiner Churfürstlichen Durchlaucht gehorsamst vorzulegen, und dann nach den Anträgen des Referenten verfahren zu lassen.

Ratssitzungen am Revisorium

Der Staatsrat beschließt in Abänderung eines kurfürstlichen Reskripts und gegen Stichaners Antrag, daß die Räte des Revisoriums wöchentlich drei Ratssitzungen zu je vier Stunden halten sollen. Bei größerem Arbeitsanfall soll mehr gearbeitet werden.

5. Herr geheimer Justiz-Referendär von Stichaner las jenen Bericht ab, welchen das churfürstliche Revisorium gegen die in dem höchsten Reskript vom 8. Jänner d. J. befohlene Abhaltung von wöchentlichen vier Rathssitzungen von 4 Stunden erstattet, und äußerte: daß obschon diese, in einem leidenschaftlichen Tone gemachte Gegenvorstellung des Revisorii mit dessen berichtlichen Anerbietungen vom 26. August v. J. im Widerspruche stünde, und nicht so wichtig seyen, daß solche eine nothwendige {4v} Abänderung der getroffenen Verfügung zur Folge haben müßten, das Ministerial Justizdepartement dennoch eher in den Stunden der dauernden Rathssitzungen, als den bestimmten Tagen nachzugeben sich entschlossen habe, folglich antrage: es bei den vier Rathssitzungen des Revisorii jede von 3 Stunden zu belassen, und demselben solches mit dem Auftrage zu eröffnen, daß dasselbe nun ohne fernere Ver-

63 Näheres zu der von Aron Elias Seligmann plazierten Anleihe von 3 Millionen Gulden bei ULLMANN, Staatsschulden, S. 98 f. Vgl. Protokolle Bd. 1 Nr. 91, S. 351–355 (Staatsrat vom 17. Juni 1801), TOP 5; Nr. 92, S. 358 f. (Staatskonferenz vom 19. Juni 1801), TOP 1; Nr. 97, S. 370 f. (Staatsrat vom 8. Juli 1801), TOP 15; Nr. 107, S. 405 (Staatsrat vom 19. August 1801), TOP 9.

64 Der Ansbacher (Rohrbacher) Hausvertrag vom 12. Oktober 1796 (MGS [N.F.] Bd. 1, Nr. II.85, S. 141–150) sah in Art. 21, S. 146, vor, das Originalzertifikat über die Verwendung von Krediten und Anleihen zum »fürstlichen geheimen Archive« zu geben, während »ein jeder Hausagnat [...] zu seiner Information eine vidimirte Abschrift« erhalten sollte.

zögerung (die auch dermal durch die gemachte Gegenvorstellung nicht hätte eintreten sollen) den von ihm begehrten Vorschlag der fünf neuen Revisionsräthe zu befördern; wo übrigens das Ministerial Justizdepartement dem Ermessen des Staatsrathes überlasse, ob und wie die Art der Gegenvorstellung geahndet werden wolle.

Nach gehaltener Umfrage wurde in dem Staatsrathe beschlossen: Seiner Churfürstlichen Durchlaucht gehorsamst anzurathen, die durch das Reskript vom 8. Jänner d. J. anbefohlene Haltung der wöchentlichen 4 Rathssitzungen jede von 4 Stunden bei dem Revisorio dahin abzuändern, daß, um den Revisionsräthen zu Ausarbeitung der Acten mehr Zeit zu lassen, künftig nur {5r} drei Rathssitzungen, doch mit genauer Beobachtung der vierstündigen Dauer dieser Sitzungen, nämlich von 9 bis 1 Uhr des morgens (wovon nicht abgegangen werden, sondern worauf das Directorium des Revisorii streng halten solle) zu bestimmen, dabei aber zu erklären wäre, wie Seine Churfürstliche Durchlaucht nun den Vorschlag mehrerer Individuen zu Besetzung der 5 neuen Revisions-Rathsstellen ohnaufhaltlich erwarten, und sich zu Dero Revisorium versehen, dasselbe werde bei wichtigen und grossen Gerichts-Gegenständen sich nicht pünktlich an die vorgeschriebene 4 Stunden halten, sondern im erforderlichen Falle auch die Sitzungen verlängern und nach ihrer berichtlichen Aeußerung vom 26. Aug. v. J. sich bestreben, durch extra Sessionen die 8 Wochen betragende Ferien so einzuholen und hereinzubringen, daß fast auf alle Wochen 4 Sessionen treffen werden.

Abwicklung der Seidenzeugfabrik in München

Abweichend von einem Vorhaben der Landschaft wird die Seidenzeugfabrik im Münchener Hofgarten zwecks Befriedigung der Gläubiger versteigert. Wenn die Liegenschaft mit der neuen Kaserne verbunden werden sollte, soll das »Militär-Ararium« sich an der Versteigerung beteiligen.

{5v} 6. Über die Entstehung und den Verfall der in dem Mittelgebäude am Hofgarten bestandenen Seidentüchl, Seidenband und Seidenzeug-Fabrique, welche zuerst von einem sichern Grapai, nachher von dem Franz Altmüller [!] in Gesellschaft mit der hiesigen Landschaft geführt worden, dann über derselben gegenwärtige Verhältnisse, erstattete Herr geheimer Justiz-Referendär von Stichaner schriftlichen Vortrag⁶⁵ und führte darin an, daß die von dem Hofoberrichter-Amt zur Befriedigung

65 Der italienische Seidenzeugmacher Bartholomäus Grapai aus Wien erhielt 1785 ein Privileg zur Herstellung von Seidentüchern, verlor dieses aber 1788 aufgrund mangelnden Geschäftserfolgs. 1789 mußte er seine Fabrik im Hofgarten räumen. Nachdem die Gesellschafter der Seidenfabrik 1791 ein neues Monopol erhalten hatten, beriefen sie 1793 Franz Sebastian Altmutter als Werkmeister. Altmutter schloß darauf einen Sozietätsvertrag mit der Landschaft als Inhaberin einer Seidenbandfabrik am Anger und nahm Kredite zum Bau eines neuen Manufakturgebäudes auf, geriet jedoch bald in finanzielle Schwierigkeiten, die zur völligen Verschuldung des Unternehmens führten. Vgl. AUER, Geschichte, S. 50–73; SLAWINGER, Manufaktur, S. 151–154.

der aufgetretenen verschiedenen Schuldner erkannte Versteigerung aller vorhandenen Fabrikaten – Materialien und Geräthschaften, dann des Fabriken-Gebäudes – durch die Äußerung des Lorenz Seyfried sistirt worden, wie nämlich der landschaftliche Consulent bei der Kommission erklärt haben sollte, daß die Landschaft die übrigen Kreditoren befriedigen wolle, wenn Seine Churfürstliche Durchlaucht es befehlen, wo sodann das Fabriken-Gebäude der neuen Caserne angeschlossen werden könnte und die Landschaft sich sodann leicht mit dem Hofe einverstehen würde.

Herr von Stichaner zeigte die Nachtheile, welche mit dieser vorgeschlagenen Operation für das churfürstliche Aerarium verbunden, und machte daher im Namen des Ministerial Justizdepartements den Antrag: {6r} die Acten dem churfürstlichen Hofoberrichter-Amt mit dem Auftrage zurück zu schließen, daß Seine Churfürstliche Durchlaucht nicht gemeint seyen, in die Anträge der Kreditoren hineinzugehen, sondern den Rechten in dieser Schuld- und Foderungssache freien Lauf zu lassen.

Das Hofoberrichter-Amt habe daher mit seinem Erkenntnis, nämlich der Versteigerung der Effekten und des Gebäudes weiter zu verfahren, und auch die Hauptsache oder das Schuldenwesen selbst ohne Aufenthalt entweder gütlich oder rechtlich zu erledigen. Sollten Seine Churfürstliche Durchlaucht inzwischen nothwendig und zweckmäßig finden, dieses Haus mit dem neuen Casernenbau in Verbindung zu setzen und solches ebenfalls hiezu zu bestimmen, so biete sich durch Mitsteigerung dessen die beste Gelegenheit dar, da dieses Fabriken-Haus ohnehin gerichtlich versteigert werde. Auf diesem Weg würde das Militär-Ärarium leichter zum Besitz des Gebäudes gelangen, ohne sich in einen Prozeß zu verwickeln, welcher so wie die Sachen stehen, noch längere Zeit dauern, und nicht anderst als mit Verlust aller Theile erlediget werden wird.

Der Staatsrath beschloß: diesen Antrag des Ministerial {6v} Justizdepartements, dem er beistimmte, Seiner Churfürstlichen Durchlaucht zur höchsten Genehmigung vorzulegen.

Einzug einer Hofmarksgerichtsbarkeit

Der Kurfürst ermächtigt die Regierung Landshut, dem Inhaber der Hofmark Weng die Gerichtsbarkeit wegen verschiedener Delikte zu entziehen. Die Beschwerden sollen von staatlicher Seite im Sinne der Untertanen entschieden werden. Die in diesem Zusammenhang aufgedeckte rechtswidrige Erhebung von Bieraufschlägen durch die Landschaft ist zu unterbinden.

7. Nach einem schriftlichen Vortrage des Herrn geheimen Justiz-Referendärs von Stichaner, den er ablas, hat die Regierung in Landshut die Anzeige gemacht, daß der Hofmarkts-Inhaber zu Weng v. Förchtel 112 Streitacten bei ihr anhängig habe, wovon verschiedene den Privat Character des von Förchtel nicht gut schilderten, 45 aber blos auf Mißbräuche seiner Hofmarkts-Jurisdiction Bezug hätten, wovon vorzüglich 3 angeführte Fälle die Nothwendigkeit darlegten, mit der Jurisdiction selbst eine Abänderung zu treffen.

Herr v. Stichaner setzte diese 3 Fälle auseinander und nachdem er gezeigt, daß die Jurisdiction wegen derlei Excessen ohnbedenklich eingezogen werden könne, wie solches in dem Gesetzbuche des Frhrn. von Kreitmaier enthalten⁶⁶ und bei der Freifrau von Vequell verfügt worden⁶⁷, äuserte er, daß jedoch in dem vorliegenden Falle der Erkenntnis der Regierung Landshut überlassen werden müsse, ob die Einziehung der Jurisdiction vor sich gehen solle, folglich derselben zu rescribiren wäre: daß {7r} Seine Churfürstliche Durchlaucht derselben keinen Einhalt erzeigen wollen, die Unterthanen von den ferneren Bedrückungen des v. Förchtl durch Einziehung seiner Jurisdiction zum Landgericht Rottenburg sicher zu stellen, sondern sie habe damit nach Lage der Akten, und Erfordernis der Umstände von Rechts- und Polizeiwegen zu verfahren.

Herr von Stichaner erinnerte noch, daß bei jedem der angeführten einzelnen Streitgegenständen noch einige Betrachtungen eingetretten, die hiebei nicht unterdrückt, und welchen durch folgende Anträge begegnet werden könnte:

a.) Werde es nöthig seyn, den churfürstlichen Hofrath anzumahnen, die Streitsache der Unterthanen zu Weng gegen die Hofmarkts-Herrschaft wegen vorenthaltenen Briefen, Unrichtigkeit der Protokolle, und verschiedener Laudemial-Excesse nicht aufzuhalten, sondern darüber schleunige angemessene Verfügung zu trefen;

b.) habe sich hier zum erstenmal actenmäßig ein höchstbedeutender Umstand entdeckt, der die ganze Verordnung des Bierzwanges zu vereiteln drohe, nämlich die von der Landschaft gegen die Verordnung vom 20. Dezember 1799⁶⁸ noch immer erhoben werdende Aufschlags-Vermehrung, wenn ein Wirth zu einem anderen Bräuhaus, als dem seiner Herrschaft um Bier fahre, {7v} und seye deswegen der Landschafts-Verordnung dieses dem landesfürstlichen Befehle auf eine sehr sträfliche Art entgegen laufende Verfahren streng zu ahnden, ihr alle Compositions-Erhöherung bei dem Ab- und Zuschreiben der Composition zu verbieten, die bisherigen zu cassiren, und von derselben ein genaues Verzeichnis aller vor dem Bierzwangs-Mandat bestanden, und nachher abgeänderten Compositionen abzufodern;

c.) der Regierung Landshut den Mißverstand, den sie in die Verordnung der Waisenjahre durch den, dem Zimmermann Florian ertheilten Auftrag, daß er dem v. Förchtl vor anderen arbeiten müsse, geleet, bemerklich zu machen und ihr aufzutra-

66 KREITMAYR nennt mehrere Fälle, die zum Verlust der Jurisdiktion führen, darunter die »Suspension oder völlige Einziehung derselben [...], wann etwan durch schwere Excessen begangene Felonie, und dergleichen Strafmäßige Dinge dazu Anlaß gegeben wird«; [KREITMAYR], Anmerckungen CBBJ, S. 39 f. (zu CBBJ Kap. I § 22).

67 Mit Beschluß der Staatskonferenz vom 3. Dezember 1799 wurde Freifrau von Vequell, Inhaberin der Hofmark Reichertshausen, wegen Mißhandlung ihrer Untertanen in Haft genommen; zugleich wurden ihre Jurisdiktionsrechte eingezogen (Protokolle Bd. I Nr. 43, S. 196, TOP 15).

68 VO betr. »Aufhebung des Bierzwangs in Baiern« vom 20. Dezember 1799, MGS [N.F.] Bd. I, V.47, S. 246 f.; vgl. oben Anm. 57.

gen, sie solle nicht gestatten, daß den Unterthanen ein solcher wider die Gesetze laufender Dienstzwang aufgebürdet werde.

Sämtlich diese Anträge wurden von dem Staatsrathe genehmiget, nur solle die vorgeschlagene Verfügung wegen dem Aufschlage nur provisorisch bis zu einem getroffenen Hauptregulativ seyn.

Der Gerichtsbeamte ob der Au Franz Xaver Schrödl erhält wegen einer Falschbeurkundung bei einem Grundstückskauf 1792 einen Verweis; im Zuge der Neuorganisation der Verwaltung wird er degradiert.

8. In einem schriftlichen Vortrage wurde {8r} durch Herrn geheimen Justiz-Referendär von Stichaner das Factum aufgestellt, welches der gegenwärtige Gerichtsbeamte ob der Au Schrödl im Jahre 1792 als damaliger Hofkammer-Sekretär in Amberg und Actuar bei einer angesetzten Versteigerung durch Erkaufung eines Tagwerks Acker, dann Ausfertigung des Kaufbriefes auf einen anderen als seinen Namen, sich hat zuschulden kommen lassen, und worüber er nun durch die General Landesdirektion zur Verantwortung gezogen worden.

Referent führte an, welche Meinung die General Landesdirektion nach geschlossener Untersuchung in ihrem erstatteten Gutachten geäußert, dann welche Verantwortung der Schrödl in seinen Vernehmungen und in einer zur höchsten Stelle eingereichten Vorstellung abgegeben habe, und machte nach Zergliederung der zwey Fragen: Soll man den Kauf des Ackers selbst als ungültig erklären und umstossen, und wie soll Schrödl bestrafet werden? folgende Anträge, die mit dem Gutachten der General Landesdirektion übereinstimmten:

a) die ganze Kaufhandlung, von deren Ungültigkeit man zwar überzeugt seyn könne, auf sich beruhen zu lassen, weil man sonst in verschiedene Prozesse über die Meliorationen {8v} und Deteriorationen verwickelt werden und am Ende mehr verlihren als gewinnen würde;

b) dem Schrödl einen umständigen strengen Verweiß mit Bedrohung der Cassation auf einen weiteren derlei Fall ertheilen, übrigens aber bei der bevorstehenden Organisation der Ämter, denselben, der durch seine kecke Willkühr, Unwissenheit der Gesetze, und verdächtige Moralität des Vertrauens der Regierung für den Posten eines Polizei- und Justizbeamten sich unwürdig gemacht hat, davon zu entfernen und nur als Rentbeamten beizubehalten.

Diese Anträge wurden von dem Staatsrathe genehmigt.

Den Färbern und Weißgerbern wird im Sinne der Gewerbeförderung die Weiterverarbeitung ihrer Produkte erlaubt.

9. Über die Streitigkeiten der Weißgerber dann der Nestler und Tuchscheerer wegen den Färben der Felle, ferner der Tuchscheerer und Färber wegen Pressen der gefärbten Zeuche, erstattete Herr geheimer Justiz-Referendär von Stichaner Vortrag, und zeigte dadurch, welche der Gewerbs-Industrie zu wider laufenden Verordnungen in Ansehung dieser Befugnisse in vorderen Jahren erlassen, und wie sehr dadurch sowol die Weisgerber als Färbereien im Lande niedergedrückt worden. Referent

führte an, welche Grundsätze {9r} die General Landesdirektion, die in dieser Sache vernommen worden, geäußert, welche Gründe für jedes dieser Gewerbe streite, und welche Meinung das Ministerial Finanzdepartement in seinen Communicaten abgegeben. Einverstanden mit diesem letzteren, machte derselbe im Namen des Ministerial Justizdepartements den Antrag: den Färbern das Pressen der gefärbten Zeuche erlauben, dann den Weisgerbern zu Weilheim und Murnau, welche wegen dem Färben der Felle sich bittlich gemeldet, das Färben der Felle gestatten, und auch an anderen Orten den Weisgerbern diese letzte Perfection ihres Fabricates nicht erschweren zu lassen.

Nach Antrag genehmigt.

Der Staatsrat fordert vor Rückkehr zur Wechselordnung von 1785 weitere Untersuchungen über die Nachteile, die dem Staat durch die Ausdehnung der Wechselfähigkeit auf weitere Personengruppen entstehen könnten. Besonders ist die Frage hinsichtlich der »Staatsdiener« zu untersuchen.

10. Herr geheimer Justiz-Referendär v. Stichaner erstattete wegen Ausdehnung der Wechselfähigkeit und Aufhebung der im Jahre 1787 eingetretenen Beschränkung ausführlich-schriftlichen Vortrag, worin er die Natur des Credits und des Wechselgeschäftes untersuchte, die vor dem Jahre 1787 bestandene Wechselordnung⁶⁹ und die den 11. May desselben Jahres erlassene Verordnung⁷⁰ zu derselben Beschränkung, so wie die hieraus sich ergebene Folgen anführte, und zeigte {9v} welcher Auftrag unter der gegenwärtigen Regierung der General Landesdirektion über den vorliegenden Gegenstand ertheilet, und wie gründlich und mit wie vielem Fleiße derselbe vollzogen worden.

Herr von Stichaner machte einen gedrängten Auszug aus dem Vortrage des Referenten bei der General Landesdirektion über die Fragen:

Was das Wechselgeschäft sey? Zu welcher Gattung von Verträgen es gehöre? Welche Rechte und Verbindlichkeiten daraus entspringen? Was der Staat bei den Verträgen überhaupts als gesetzgebende Macht für Befugnisse auszuüben habe? Ob der Wechsel-Contract zu jenen Verträgen sich eigne, welche der Staat aus besonderen Rücksichten zu beschränken Fug und Macht habe? Und ob dieser Contract in seinen verschiedenen Rücksichten der Staatsgesellschaft mehr Nutzen oder Schaden bringe?

Las die wichtigste Stellen des Vortrages ab, und zog hieraus und dem eingekommenen Bericht der General Landesdirektion das Resultat, womit sowohl das Ministerial Finanz- als Justizdepartement einverstanden seye, die Wechselfähigkeit wieder auf alle diejenigen, welchen sie in der Wechsel-Ordnung von 1785⁷¹ gegeben ware,

69 Siehe Anm. 71.

70 Die VO vom 11. Mai 1787 beschränkte den Kreis derjenigen, die Wechsel ausstellen durften, auf »Handelsleute und Negotianten« (MGS Bd. 3, Nr. I.109, S. 113).

71 Nach der Wechselordnung vom 11. November 1785 (ebd., Nr. I.71, S. 59–75, hier S. 59, § 1) war »[j]edermann, der sonst den Rechten und Gesetzen nach zu

{10r} auszudehnen, und die Beschränkung vom 11. May 1787 aufzuheben, auch die unter der väterlichen Gewalt stehende Personen, soweit sie besonders Vermögen oder Dienst-Erträgnisse besitzen, worüber sie disponiren können, als wechselfähig zu erkennen, und der Verlust der Wechselfähigkeit als Strafe des überwiesenen Wuchers zu bestimmen.

Welches Resultat auch dem Staatsrathe als Antrag des Ministerial Justizdepartements vorgeleget werde.

Nach Prüfung des vorgetragenen Gegenstandes und erhaltenen Abstimmungen, fand der Staatsrath nothwendig, ehe derselbe hierüber eine Entscheidung fasse, durch die Ministerial Finanz- und Justizdepartements noch die Frage untersuchen, und sich durch letzteres mit Anführung aller Gründe weiteren Vortrag erstatten zu lassen: Ob in der vorgeschlagenen Verordnung wegen Ausdehnung der Wechselfähigkeit nicht noch weitere, und welche Ausnahmen, vorzüglich in Bezug auf die Staatsdiener und die aus der Wechselfähigkeit für den Staatsdienst sich ergeben könnende nachtheilige Folgen, zu machen {10v} wären, als in den älteren Wechsel-Ordnungen enthalten, dann von der General Landesdirektion und den Ministerial Departements in Finanz- und Justizsachen in Antrag gebracht worden?

Aufhebung des »systemwidrig[en]« Ratskollegiums zu Ingolstadt. Die Aufgaben werden dem Landgericht bzw. den ordentlichen Gerichten übertragen. Die mit dem Ratskollegium verbundene Statthalterschaft soll entweder ganz aufgehoben oder auf militärische Befugnisse reduziert werden.

11. In einem schriftlichen Vortrage setzte Herr geheimer Justiz-Referendär von Stichaner auseinander, wie das Raths-Collegium zu Ingolstadt in den älteren Zeiten errichtet worden, worin seine Beschäftigungen ehehin bestanden und worauf sie sich itzt beschränken. Derselbe führte an, wie die General Landesdirektion wegen diesem Raths-Collegio, dessen fernere Existenz dem Ministerial Justizdepartement unnöthig und systemwidrig zu seyn geschienen, in ihrem Gutachten vernommen, und daß dieselbe auf gänzliche Suprimirung dieses Collegii ihre Meinung geäußert, und darauf angetragen habe, die Polizei-Aufsicht zu Ingolstadt (welche nebst der Jurisdiction über das Personale der Cameralämter die einzige Beschäftigung des Raths-Collegii gebildet habe) dem dahin zu setzenden Landgericht in Verbindung mit der Stadthalterschaft zu übertragen, das Personale der Cameralämter aber seinen ordentlichen Gerichten, wie an anderen {11r} Orten, zu untergeben.

Herr von Stichaner äuserte, daß das Ministerial Justizdepartement sich mit dieser Meinung der General Landesdirektion um so mehr vereinige, als weder von Seite des Personals, welches aus unbesoldeten Gliedern und meistens aus Professoren bestanden, hiegegen eine Hinderniß eintrete, noch auch der Stadt Ingolstadt durch Aufhe-

contrahiren fähig«, die Ausstellung von Wechselbriefen erlaubt. Ausnahmen normierte § 3, S. 66 (u.a. Minderjährige, unter Vormundschaft stehende Personen, Verschwender, Ordens- und Weltgeistliche, Frauen ohne Handelsgeschäft oder Gewerbe, Bauern und Militärs).

bung des Raths-Collegii der mindeste Schaden zugefüget werde, weil sich seine Gerichtsbarkeit und Gewalt niemal ausser den Grenzen der Stadt erstreckt habe. Bei diesen Umständen müsse erwehntes Ministerial Justizdepartement antragen, dieses bisher noch bestandene Collegium, welches sich durch die Versetzung der Universität nach Landshut ohnehin selbst auflöse, förmlich aufzuheben, und dessen Geschäfte auf die angeführte Art unter die übrig bestehende Stellen zu vertheilen.

Nach gehaltener Umfrage stimmte der Staatsrath diesem Antrage des Ministerial Justizdepartements bei, und beschloß, solchen Seiner Churfürstlichen Durchlaucht mit dem Zusatze gehorsamst vorzulegen, daß Höchstdieselbe geruhen mögten, bei den dadurch geändert werdenden Verhältnissen des Stadthalters {11V} zu Ingolstadt, der Praesident des Raths Collegii ist, die Stadthalterschaft dort ganz aufzuheben, oder solche wenigstens bloß als einen militärischen Posten, der mit der Civil Gerichtsbarkeit ausser aller Verbindung stehe, zu erklären.

Kurfürstliche Entschließung dazu (20. Februar 1802):

Der Kurfürst erklärt, {11V} »daß die Stadthalterschaft in Ingolstadt, so lange sie besteht, ein bloß militärischer Posten, und ohne alle Verbindung mit der Civil-Gerichtsbarkeit seyn solle«⁷².

Vorlage der Anträge und Entschließungen beim Kurfürsten und Genehmigung mit Ergänzung zu TOP 11.

Nr. 16: Protokoll der Geheimen Staatskonferenz vom 20. Februar 1802

BayHStA Staatsrat 4

6 Seiten. Unterschrift des Kurfürsten. Protokoll: Kobell.

Anwesend: Kf. Max Joseph, Herzog Wilhelm; Montgelas, Hertling.

[MA] 1. Kurfürstliche Genehmigung der Anträge und Entschließungen des Staatsrats vom 16. Februar 1802 nach Vorlage durch Montgelas.

Die von Kurfürst Karl Theodor angeordnete Administration des fürstlich Isenburgischen Vermögens soll gegen den Antrag von Carl August Prinz von Isenburg weiterbestehen. Verfügungen zur Verwaltung des Vermögens.

2. In einem schriftlichen Vortrage wurden die Gründe angeführt, welche dem Gesuche des Herrn Prinzen Carl August⁷³ von Isenbourg um Aufhebung {2V} der

⁷² Vgl. VO betr. die »Auflösung des Ratskollegiums in Ingolstadt« vom 29. März 1802, RegBl. 1802, Sp. 234f.

⁷³ Hier liegt wohl eine Verwechslung des 1802 bereits verstorbenen Prinzen Carl August (1777–1799) mit seinem damals noch lebenden Bruder Karl Theodor Prinz von Isenburg-Birstein (1778–1823) vor. Dieser war ein Sohn aus der Ehe der Gräfin Caroline Franziska von Parkstein (1762–1816, natürliche Tochter des Kurfürsten Karl Theodor) mit dem im pfälzbayerischen Militär dienenden Prinzen Friedrich Wilhelm von Isenburg-Birstein (1730–1804). Bei Karl

nach dem Willen des verlebten Herrn Churfürsten Carl Theodor, bis izt bestandenen fürstlich Isenburgischen Vermögens Administration, entgegen stehen und unter Vorlegung derselben und jener, so das rheinpfälzische General Landes Commissariat in seinem erstatteten Bericht hiegegen aufgestellt, angetragen, den Herrn Prinzen Carl von Isenburg mit seinem Ansuchen abschläglich verbescheiden, zugleich aber dem churfürstlichen Gesandten in Wien, Frhr. von Gravenreuth den Befehl ertheilen zu laßen, genaue Erkundigungen einzuziehen, ob und durch welche Beweggründe die veniam aetatis für den Prinzen Carl August und die Curatel für denselben über seinen jüngeren Bruder erwürket, und ob bei derselben Nachsuchung sowohl die Schankungs Urkunde, als die nachherige Rescripte des verlebten Herrn Churfürsten vorgeleget worden seyen.

In bezug des bey Untersuchung dieses Gegenstandes zur Sprache gekommenen Capitals von 118.716 fl., so bey der Wiener Bank für den jüngeren Prinzen von Isenbourg Ernst angeleget, und wovon die Obligationen nach Äußerung des Gesandtschafts Canzlisten in Wien Friedmann auf Befehl des verlebten Herrn Churfürsten dem Hofmeister des jungen Prinzen Rath Heidelberg übersendet worden, wurde der Antrag gemacht, durch die angeordnete fürstlich Isenburgische Curatel Commission von dem Rathen Heidelberg eine bestimmte Äußerung ernstlich geßinnen zu laßen, in weissen Hände die befragliche Obligationen sich dermahl befinden, wornach das rheinpfälzische Landes Commissariat auf derselben Extradirung ernstlich zu bestehen und über den Erfolg seiner Zeit berichtliche Anzeige zu erstatten habe. Dem Frhr. von Gravenreuth in Wienn aber aufzugeben, den Canzlisten Friedmann anzuweisen, daß er über die Zinßen dieses Capitals ohne Vorwissen der fürstlich Isenburgischen Vermögens Administration ferner nichts verfüge, sondern sich nur nach den ihm von daher zugehenden Aufträgen achten solle.

Sämtliche diese Anträge wurden genehmiget.

Das von Wilhelm Freiherr von Zweibrücken⁷⁴ eingereichte Gesuch, u.a. seine Pensionsansprüche zu regulieren, wird zurückgestellt, bis über verschiedene einschlägige rechtliche Fragen Klarheit gewonnen worden ist. Vorläufig kann nur ein Vorschuß auf Reisekosten gewährt werden.

3. Nach Anführung der, von dem Herrn Herzog Christian dem IV. von Zweibrücken im Jahre 1765 für die gräffliche Familie von Forbach errichteten Schankungs Urkunde, und darin bestimmten Pensionen für {3r} die Frau Gräffin und ihre sämtliche

Theodors jüngerem Bruder handelt es sich um Ernst Ludwig Prinz von Isenburg-Birstein (1786–1827). Vgl. SIMON, Geschichte Bd. 2, S. 359 f.; NEBINGER, Nachkommen, S. 354, S. 36f; SCHWENNICKE, Stammtafeln, N.F. Bd. 17, Tf. 63.

74 Wilhelm Freiherr von Zweibrücken Graf v. Forbach (1754–1807) war ein Sohn aus der morganatischen Ehe des Herzogs Christian IV. von Zweibrücken (1722–1775) mit Marianne Camasse Gräfin von Forbach (1734–1807). Ein Gesuch um Gewährung der ihm 1765, 1766 und 1777 zugesicherten Leibrente hatte die Staatskonferenz am 1. Mai 1799 vorläufig zurückgestellt (Protokolle Bd. I Nr. 7, S. 79, TOP 6). Vgl. WEIS, Montgelas Bd. 2, S. 470 Anm. 45; ADALBERT, Herzog. – Zum Fortgang: Nr. 29 (Staatskonferenz vom 3. April 1802), TOP 2.

Kinder, dann der von des verlebten Herrn Herzogs Carl von Zweybrücken Gnaden und Seiner izt regierenden Churfürstlichen Durchleucht als Pfalzgraff wegen der gräfflich Forbachischen Familie übernommenen Verbindlichkeiten, wurde das Gesuch des churfürstlichen General Majors Frhr. Wilhelm von Zweybrücken, um Regulirung seiner Pension von 14.400 Thaler, um Bezahlung der Ruckstände in billigen Fristen oder eine schriftliche Versicherung mit Festsetzung der Epochen, wann diese Zahlung eintreten würde, und um einen verhältnüßmäßigen Vorschuß zu Antretung der Reiße nach Franckreich vorgeleget und geäußeret, daß bei den verschiedenen rechtlichen Titeln, auf welchen nach Laage der Acten diese Pensions Forderungen beruhen, und bei den Verhältnüßen mit Franckreich, rücksichtlich der drei ersteren Gesuche keine Entschließung gefaßet werden könne, bis der Geheime Rat Radius über die Ruckstände der Pensionen und Interesse von Capitalien, die auf der Graffschafft Rappolstein haften, das churfürstliche Cabinet, wegen den Zahlungen, so von der Cabinets Caße an die gräfflich Forbachische Familie geleistet worden, und die Special Commission in zweybrückischen Angelegenheiten über die Ruckstände der liquiden forbachischen Pensionen vernohmen seyn werden (weswegen die geeignete Befehle ertheilet worden) und die Entschädigungs Angelegenheiten des teutschen Reiches gänzlich vollendet sind.

Die Leistung eines hinreichenden Vorschußes für die Reiße des Frhr. Wilhelm von Zweybrücken auf Abrechnung an seinen Pensions Ruckständen wäre alles, was unter den gegenwärtigen Umständen für denselben geschehen könnte.

Seine churfürstliche Durchleucht genehmigen die angetragene Vernehmung der angezeigten Stellen wegen den Pensionen der gräfflich Forbachischen Familie, und die Leistung eines Vorschußes an den Frhr. Wilhelm von Zweybrücken auf Abrechnung seiner Pension.

4. Reskript an das rheinpfälzische Generallandeskommissariat, dem Gesuch »des Delanck in Mannheim um Extension seiner Cafféeschenckgerechtigkeit auf seine Kinder« nicht zu entsprechen. Ihm wird aber gestattet, »seine Cafféeschenck und Billiard Gerechtigkeit, doch blos in persönlicher Eigenschafft zu verkaufen, wornach solche also mit dem Abgange des Käufers erlösche«.

Die Stadtschreiberei zu Eppingen soll vorerst nur provisorisch besetzt und der vormalige Auditor Möller anderweitig versorgt werden.

5. Wegen Besezung der Stadtschreiberey zu Eppingen wurde in einem schriftlichen Gutachten der Antrag gemacht, die Vergebung dieser Stelle bis zur künftigen Organnisation der Rheinpfalz ausgesetzt zu laßen und inzwischen die Verwaltung derselben dem August Staader, der solche mit vielem Fleiße und zur allgemeinen Zufriedenheit versehen, ferner zu übertragen. Dem geweßenen Auditor Möller, dessen Armuth und traurige Laage, worin er mit Frau und Kinder sich befindet, einige Rücksicht verdiene, zu erlauben, bey dem Oberamte Bretten und in dem anstoßenden Ober Amte Moßbach, wo nur ein Procurator und 3 Advocaten bestehen sollen, in der Eigenschafft eines Advocaten und Procurators seinen Unterhalt zu suchen.

Nach Antrag genehmiget.

Angesichts des drohenden Verkaufs der sog. Neuburgischen Fürstentümer und Güter im Herzogtum Litauen soll der Fürst von Radziwill auf die bestehenden Rechte des Kurfürsten hingewiesen werden. Unter Umständen soll versucht werden, die Unterstützung des preußischen bzw. des russischen Hofes zu gewinnen.

6. Auf die geschehene Anzeige, daß der Herr Fürst von Radziwill im Begriffe stehe, die im Jahre 1744 durch Kauf an sich gebrachte Besizungen im Großherzogthume Lithauen, die unter dem Nahmen Neuburgische Fürstenthümer und Güther bekant seyen, und worauf in Folge des geschloßenen Kaufsvertrags Seiner Churfürstlichen Durchleucht von ihrer Frau Mutter⁷⁵ her, der Ruckfall oder das Erbrecht bey Abgang des ganzen Radziwilischen Haußes vorbehalten seye, zu veräußern, wurde angetragen, den churfürstlichen Gesandten in Berlin Chevalier de Bray durch ein umständliches motivirtes Rescript und Beyfügung des mit der Familie von Radziwil im Jahre 1744 geschloßenen Kaufs Vertrages, dann des mit der Krone Preußen im Jahr 1742 getroffenen Vergleiches, von den rechtlichen Ansprüchen Seiner Churfürstlichen Durchleucht und dero Nachkommen auf diese Güther, sowie von allen hier eintretenden Verhältnüßen in Kentnüß zu sezen, und ihme aufzutragen, {4r} sich mit dem Herrn Fürsten von Radziwil über diese Güther Veräußerung und die Seiner Churfürstlichen Durchleucht und dero Nachkommen dadurch zugehende Nachtheile, so wie die dagegen habende rechtliche Einsprüche zu benehmen, und falls er nicht gänzlich befriedigende Äußerungen erhalten sollte, die Unterstützung des königlich preusischen Hofes zu Verhinderung dieses Verkaufes und Salvirung der churfürstlichen Rechte aufzurufen und den Erfolg einzuberichten. Ein ähnlicher Auftrag wäre provisorisch an den churfürstlichen Gesandten in Petersburg Frhr. von Posch wegen Unterstützung des kaiserlich-russischen Hofes zu entwerffen, und an denselben zu erlassen, wenn man von seiner Ankunft in Petersburg unterrichtet seyn wird.

Diese Anträge wurden genehmigt.

Der Resignationsfall in der Pfarrei Einsbach soll nach dem Vorschlag des Fürstbischofs von Freising einvernehmlich abgewickelt werden.

7. Nach Darlegung der Verhältnüße, die bey der Resignation der Pfarrey Einsbach an den Hofkaplan Jos. Mezger in bezug auf die Natur und Beschaffenheit des zwischen Chur Baiern und dem Hochstifte Freysingen im Jahre 1718 abgeschloßenen Recesses⁷⁶ eintreten, wurde angetragen, bey der gegenwärtigen politischen Laage Deutschlands von diesem Recess keine Erwähnung noch zu machen, sondern rücksichtlich des vorliegenden Resignations Falles, mit Umgehung der Hauptfrage über den Werth, oder Unwerth des Recesses von 1718, von dem freundschaftlichen Anerbiethen des Herrn Bischofs von Freysingen, zur gütlichen Beendigung des erwähnten Resignations Geschäftes, um so mehr Gebrauch zu machen, als die Supplicanten die vorgeschriebene canonische Bedingungen theils schon erfüllet haben, theils bereit

⁷⁵ Maria Franziska Dorothea (1724–1794), geb. Pfalzgräfin von Sulzbach.

⁷⁶ Der Freisinger Rezeß vom 31. Mai 1718 (publiziert am 3. Dezember 1718) ist gedruckt in: MGS Bd. 2, Nr. VI.3, S. 1037–1041 (kurbayerische Ausfertigung) bzw. S. 1041–1045 (Freisinger Ausfertigung); vgl. WEITLAUFF, Zeitalter, S. 391.

sind, allen rechtlichen Forderungen des bischöflichen Ordinariats vollkommenes Genüge zu leisten. Der churfürstliche Comitial-Gesandte in Regensburg Frhr. von Rechberg mögte sohin anzuweisen seyn, die weiters erforderliche Eröffnungen dem Herrn Fürstbischof⁷⁷ zu machen, und ihm zu erklären, daß diese Resignation niemals zum Praejudiz des Ordinariats allegiret werden solle.

Nach Antrag genehmiget.

Die nach Gesetzeslage zu verhängende Strafe gegen drei Diebe wird gemildert. Der Hofrat soll eine außerordentliche Strafe bestimmen.

{4v} [MJ] 8. Daßelbe leget die Urtheile vor, welche der churfürstliche Hofrath über die auf Auflage des Blasius Appel als Theilhaber an Pferd- und anderen Diebstählen eingezogene Johann Kögel sogenannten Kotthans von Scheuern, Victoria Peischerin von Griesbach, dann Andreas Rath nach geschlossener Untersuchung erkennet, und machte den Antrag, obschon diese drey Inquisiten nach Strenge der Gesezen das Leben verwürket haben, dieselbe aus mehreren eintretenden Gründen zu begnadigen und dem churfürstlichen Hofrath nach dermahliger Laage der Untersuchung die Erkennung einer außerordentlichen Straffe zu überlaßen.

Nach Antrag genehmiget.

Genehmigung der »Entschließungen« durch den Kurfürsten.

Nr. 17: Protokoll des Geheimen Staatsrats vom 23. Februar 1802

BayHStA Staatsrat 382

17 Seiten. Unterschriften der Minister Montgelas, Hertling. Datum der Genehmigung durch den Kurfürsten: 26. Februar 1802.

Anwesend: Montgelas, Hertling; [MA:] Krenner sen., Zentner, [MF:] Krenner jun., Hartmann, Steiner, Schenk, [MJ:] Löwenthal, Stengel, Stichaner, [MGeist:] Branca.

1. Montgelas teilt die Entschließungen des Kurfürsten auf die Anträge des Staatsrats vom 16. Februar 1802 mit.

Weisungen an die Kommissare in den Grenzverhandlungen mit der Reichsstadt Nürnberg. Kurbayern kann sich auf eine Berücksichtigung der nürnbergischen Ansprüche auf Besitzungen des Klosters Weißenhohe nicht einlassen.

2. Herr geheimer Rath von Krenner unterrichtete dem Staatsrath, wie in den Unterhandlungen mit den hier sich befindenden Abgeordneten der Reichsstadt Nürnberg sich ein solcher Anstand {iv} ergeben, der das ganze Vergleichsgeschäft in Rückgang zu bringen drohe. Die Deputirten hätten nämlich im Gange der Unterhandlungen den Wunsch vermuthen lassen, daß die Stadt Nürnberg in dem ihr zugehörigen Amte Hippolstein wieder so in die Possession gesetzt werden wolle, wie sie vor der, in dem

⁷⁷ Joseph Konrad Freiherr v. Schroffenberg war seit 1790 Fürstbischof von Freising und Regensburg.

Jahre 1791 auf Antrag des Grafen von Bettschards geschehenen Occupation gewesen, und das Kloster Weißenohr in seinen Besitzungen in dem nürnbergischen Amte Hippolstein durch Tausch an sich zu bringen.

Auf die den Deputirten gemachte Erinnerungen, daß man von seiten der churfürstlichen Commission sich hiezu nie verstehen könne, und die ihnen gemachte Vorschläge, im nürnbergischen Amte Hippolstein eine neue Grenzberichtigung und Purification der wechselseitigen Besitzungen nach zu bestimmenden Grundsätzen vorzunehmen, äuserten dieselbe, daß diese Punkte für die Reichsstadt Nürnberg von solcher Wichtigkeit wären, und mit solchem Nachdruck behauptet würden, daß sie sich genöthiget seheten, eine eigene Deputation aus ihrer Mitte an ihre Committenten abzuordnen, um sie von den diesseitigen Gesinnungen zu unterrichten und ihre fernere Entschließungen zu erholen.

Bei dieser Lage käme es darauf an, {2r} welche Grundsätze von Seiner Churfürstlichen Durchlaucht zu der angetragenen neuen Grenzberichtigung im nürnbergischen Amte Hippolstein zur Richtschnur der churfürstlichen Commissarien aufgestellt werden wollten, worüber Herr geheimer Rath von Krenner die nöthigen Vorschläge machte und durch Vorlegung der Charte deutlich zeigte.

Nach hierüber gehaltener Umfrage wurde in dem Staatsrathe beschloßen: Seiner Churfürstlichen Durchlaucht anzurathen, die churfürstlichen Commissarien zu ermächtigen, nach den mit den nürnbergischen Deputirten im Gespräche angenommenen und im Staatsrathe vorgelegten Vorschlägen zu Herstellung einer neuen Grenzlinie im Amte Hippolstein, und Purification der wechselseitigen Besitzungen (worüber aber noch vor dem Schluß die weitem Vorträge zu machen wären) dergestalten zu unterhandeln, daß das Kloster Weißenohr und umliegende Gegend bis in das Amt Velden hinüber mit dem churfürstlichen Amte Schnaittach in unmittelbaren Zusammenhang gebracht werde, dabei aber {2v} den Deputirten zu erklären, wie die Rechte des Klosters Weißenohr hiebei ganz umgangen werden müßten, indem die Berichtigung derselben nie ein Gegenstand des Vergleichs-Vertrages werden könne, sondern den privaten Unterhandlungen und Vergleichen unter sich überlassen werden müßten, welche zu unterstützen Seine Churfürstliche Durchlaucht als Landesfürst nicht ungeneigt seyen.

Entfestigung Münchens

Vortrag des Finanzreferendärs Steiner über die von der Generallandesdirektion (GLD) im Zuge der Entfestigung Münchens eingeleitete Ausbesserung und Erweiterung des Rempartweges auf der Krone des Festungswalls sowie Beseitigung der Brustwehr (Parapet). Da verschiedene Gründe gegen das Vorhaben sprechen, lehnt das Ministerialfinanzdepartement es ab. Der Beschluß des Staatsrats lautet entsprechend auf »Verwerfung« des Vorschlags der GLD. Der Kurfürst bestätigt den Beschluß und ordnet an, den Plan des Grafen Rumford zu prüfen, der die Abtragung der Festungswerke vorsieht.

3. Herr geheimer Finanz-Referendär v. Steiner legte in einem schriftlichen Vortrage die Anstände vor, welche nach Meinung des Ministerial Finanzdepartements der, von der General Landesdirektion aus einem Rescript, so wegen Ausbesserung der um die Stadt gehenden Rempartwege und Vertheilung der dießfallsigen Obliegenheiten unterm 11. Jänner d. J. erlassen worden, eingeleiteten Erweiterung der Strassen auf dem Rempart und Abgrabung des Parabats entgegen stehen.

Aus diesen Gründen, worunter die vorzüglichsten sind:

a.) die große Kösten, welche der {3r} Staatskasse dadurch wieder zugehen würden,

b.) die Entschädigungsfoderungen, welche durch diese Operation den verschiedenen privat Besitzern wahrscheinlich geleistet werden müßten,

c.) weil diese Operation der Stadt gar keinen wesentlichen Nutzen gewähre,

d.) weil die Interessenten noch gar nicht vernommen worden, welches doch bei dieser Operation, wobei gar keine necessitas publica vorhanden zu seyn scheine, nothwendig geschehen müsse,

e.) weil diese ganze Operation ohne Plan und ohne Rücksicht auf die jährlich eintreten müßende Reparation der Strassen, gemacht worden, und jenem des Grafen von Rumfort, nach und nach die Wälle gänzlich abzutragen und die äusseren Gräben einzufüllen, in allem Betrachte nachstehen müsse,

f.) weil die Steine, so zum Casernenbau durch diese Verfügung gewonnen werden sollen, zu theuer kommen würden, und durch Abtragung des Kapucinerklosters, welches ohnehin weg müsse, viel leichter und wohlfeiler erhalten werden könnten,

machte das geheime Ministerial Finanzdepartement den Vorschlag, bei Seiner Churfürstlichen Durchlaucht den gehorsamsten Antrag zu machen:

daß der ganze Vorschlag wegen Erweiterung der Rempartwege {3v} abgelehnt, oder, wenn je Seine Churfürstliche Durchlaucht Höchtselfst diesen Antrag an sich nicht mißbilligen, vorläufig ein ordentlicher geometrischer Plan über das Ganze hergestellt, ein möglichst genauer Überschlag über alle Kösten und Entschädigungen verfaßt, die Interessenten gehörig vernommen, die Frage: ob diese Operation, als casus necessitatis publicae anzusehen? rechtlich berichtet, und sodann alles noch vorläufig wohl geprüft werden solle.

Herr v. Steiner fügte diesem Vortrage die Entschädigungsfoderung des gewesenen geheimen Referendärs Utschneider wegen dem ihm durch diese Operation zugehenden Verlust eines Platzes von 1680 fl. bei, und äuserte, daß diese Entschädigung für den ihm zugehenden Verlust nicht übertrieben seye, und ihm bei dem Fortgange der Erweiterung auf die Strassen geleistet werden müsse, die aber, wenn in der Folge allenfalls das Geschäft doch in Stocken gerathen könne, freilich ganz umsonst ausgeleget seye.

Aus den vorgetragenen Gründen wurde nach gehaltener Umfrage in dem Staatsrathe beschloßen: bei {4r} Seiner Churfürstlichen Durchlaucht auf gänzliche Verwerfung der gegen den Sinne des Reskriptes vom 11. Jänner d. J. in

Vorschlag gebrachte Erweiterung der sämtlichen Strassen auf den Remparts um die Stadt herum, und Abtragung des Parabets anzutragen, dem Utzschneider aber zu erlauben, mit seinem neuen Bau ohngehindert fortzufahren.

Kurfürstliche Entschließung dazu (26. Februar 1802):

{9r} Der Kurfürst erwartet von dem »Ministerial Finanz Département ein umständliches Gutachten, ob und wie der von dem Graffen von Rumford zu gänzlicher Abtragung der Wälle und Einfüllung der Gräben gemachte Plann geometrisch und ohne Belästigung des Aerarii ausgeführet werden könne«⁷⁸.

Auflösung der Salzhandelsgesellschaft

Vortrag Schenk: Prüfung und Berechnung der von der Salzhandelsgesellschaft anlässlich ihrer Auflösung vorgebrachten Forderungen.

4. Über die Forderungen der aufgelösten Salzhandlungsgesellschaft bei der mit ihr vorzunehmenden Liquidation⁷⁹, erstattete Herr geheimer Finanz-Referendär von Schenk schriftlich ausführlichen Vortrag.

Nach Vorlage der Liquidationsposten, welche in folgenden bestehen:

1.) in 6½ Prozent jährlicher Zinsen von dem ganzen Einlags-Kapital der Gesellschaft, es mögen die Summen auf die geleisteten Fristenzahlungen, oder auf die heimbezalte Caution der Würtemberger Contrahenten, oder an laufenden Ausgaben wirklich in die churfürstlichen Kassen geflossen, oder aber in der Kasse des Bureau der Gesellschaft unbenützt geblieben seyn. Dieses Einlags{4v}kapital betrage nach einem dem Berichte beigeschlossenen Verzeichnisse, die Summe von 661.000 fl., wofür die Actien an theils inländische, theils ausländische Interessenten ausgestellt, und diesen, ausser dem Gewinnst-Antheile, 4 Prozent jährlicher Zinsen zugesichert worden sind.

2.) in 2 Prozent Provision von gedachtem Einlags-Kapital; und

3.) in den Unkosten des Bureau der Gesellschaft:

a.) für das Personal des Bureau 6362 fl. – kr.,

b.) für Anschaffung verschiedener Geräthschaften, und Unterhaltung des Bureau, ohne Holz, Licht und Quartier 937 [fl.] 33 [kr.]

c.) für die dem Referendär Schmid in Augsburg bezahlte Provision 220 [fl.] – [kr.]

d.) für die dem Kaufmann Mayr und dem Bibliothekdiener Odemat bezahlten Reisekosten 715 [fl.] 55 [kr.]

⁷⁸ Die entsprechende Anweisung an die Generallandesdirektion vom 1. März 1802 gedruckt bei LEHMBRUCH, München, S. 375 f. Nr. 41. Zum Kontext dieses für die Stadtentwicklung Münchens wichtigen Reskripts – es »stand am Anfang einer konsequent verfolgten Stadterweiterungspolitik der Regierung, die auf der systematischen Abtragung der barocken Festungswerke beruhte« – vgl. die Ausführungen ebd., S. 216–222, bes. S. 219 f. (Zitat S. 220). Zur Rolle Rumfords vgl. PÖHLMANN, Graf Rumford, S. 420–426.

⁷⁹ Vgl. Nr. 4 (Staatsrat vom 13. Januar 1802), TOP 2.

e.) für eine geheime Sendung des Bruders des Administrators D'Allarmy 6.110 [fl.]
45 [kr.]

überhaupt also in 14.346 fl. 13 kr.

Benannte Summe behauptet der Administrator⁸⁰ aus seinem eigenen Beutel bestritten zu haben, weswegen sie auch auf den Büchern der Gesellschaft noch nicht verzeichnet seye.

{5r} Ausser obigen, als liquid dargelegten Foderungen erwehne der Administrator ferner:

a.) der Belohnung, welche den beiden Gesellschafts-Commissarien Sauer und Müller⁸¹, so wie ihm selbst, bei der Organisation des Bureau zugesichert worden seye,

b.) empfiehlt er die beim Bureau angestellten drei Subjecte, als den Cassier, den Buchhalter und den Commis, welche nun ihrer Dienste entlassen werden müßten, zu einer gnädigsten Unterstützung vermittels einer näher zu ermessenden Aversional Summe.

c) Zeigt er an, daß der hiesige Kaufmann Hezer für die General Aufsicht auf den hiesigen Salzstadel, die ihm vom Bureau übertragen worden, von jedem in den zwei abgewichenen Jahren hier gelagerten Fäßer Salzes drei Kreuzer sich zur Provision gerechnet, und diesernach an den in Händen gehaltenen Verlagsgeldern 3.443 fl. 48 kr. inne behalten habe, von welchen er seinem beim Salzstadel gebrauchten Schreiber Carl jährlich 300 fl., folglich für die gedachten zwei Jahre 600 fl. bezahlt zu haben behauptete; dann nach Anführung der Meinungen des Direktors Flurl und der General Landesdirektion, zeigte Herr von Schenk den Gesichtspunkt, {5v} nach welchem er diesen Gegenstand mit Rücksicht auf die Grundsätze der Billigkeit, geprüft und beurtheilet, und machte auf ieden Posten folgende bestimmte Anträge, womit auch das Ministerial Finanzdepartement ganz verstanden seye:

1.) Rücksichtlich der Zinsen trette er dem Gutachten des Direktors Flurl und der General Landesdirektion völlig bei, daß nämlich die Zinsen von dem gesamten Einlags-Kapital, es mag zur Hauptkasse gekommen seyn oder nicht, zu 6 Procent mit einiger Gegenrechnung für die von der Gesellschaft mit einigem Gewinn benutzte Verlags-Gelder vergütet werden mögen;

2.) keine Provision zu bewilligen, und sich von diesem Grundsatz durch die Gesinnungen der Gesellschaft, solche Provision der Feiertagsschule als eine Unterstützung und neue Stiftung zu wenden zu wollen, welches ohnehin mit manchen Anständen verbunden seyn würde, nicht irre machen zu lassen;

3.) wegen den von der Salzgesellschaft angesetzten Kösten ihres Bureau, trage er von Schenk kein Bedenken, die Posten: a, b, c, und d, mit Vorbehalt der spezificirten

80 Als Administrator der Salzhandelsgesellschaft fungierte der Handelsmann Andreas Dall'Armi (1765–1842).

81 Franz Xaver v. Sauer und Johann Anton Müller gehörten zu den 16 »Handelsmännern« aus München, die den Ausschuß der Salzhandelsgesellschaft bildeten.

RAUCH, Handelsgeschichte, S. 296 f. Anm. 187.

Vorlage und ordnungsmäßig näheren Prüfung {6r} zu bezahlen; den Posten e.) aber nicht ganz, und nur auf diese Weise anzunehmen, daß D'Alarmy seine bei dem Salzhandlungs-Bureau gehabte Mühe und einige nicht berechnete Nebenkosten, eine Belohnung und Ersatz von 5.000 fl. überhaupt bezahlt werde, woraus er die Schadloshaltung für die angegebene geheime Sendung, und die allenfallsige Abfindung der zwei Commissarien zu bestreiten habe.

In Hinsicht auf die Nebenforderungen glaube er von Schenk daß der Posten: a) durch die vorgehende Entschließung ad e, erlediget seye, b.) trage er an, daß dem Personale bei dem Bureau seine Gehälter bis Ende Juny bezahlt werden, c.) trette er der Meinung des Direktors Flurl bei, daß dem Kaufmann Hezer 300 fl. für seine eigene sehr geringe Mühe bei der Aufsicht über den hiesigen Salzstadel, und 600 fl. für den von ihm zum Geschäfte gebrauchten Schreiber bewilliget, dem Bureau der Salzgesellschaft aber die übrige Ausgleichung mit dem Hezer überlassen werden solle.

Herr geheimer Finanz-Referendär von Schenk unterrichtete den Staatsrath, {6v} daß, nachdem die Berichte der General Landesdirektion über diesen Gegenstand schon zur höchsten Stelle gekommen waren, habe das Bureau der Salzhandlungsgesellschaft eine neuere mit 2 Beilagen begleitete Vorstellung eingegeben.

Die erste Beilage faße eine Auffoderung an sämtliche Salzhandlungs-Interessenten wegen Überlassung der geforderten Provision an die Feiertagsschule, wovon schon Erwernung geschehen, in sich⁸².

Die zweite Beilage enthalte einen Plan zu einer Bank-Anstalt, wodurch die Gesellschaft, obgleich das Salzhandlungsgeschäft itzt aufgelöset ist, bei ihrer Existenz erhalten, und dem Staate sowol als der National Industrie ein neues Unterstützungsmittel und Beförderungsmittel zugewendet werden solle.

Wegen der ersteren Beilage wiederholte Herr von Schenk seine schon geäußerte Meinung zu Abschlagung der Provision, wodurch die Verwendung derselben von selbst sich aufhebe. Wegen der zweiten Beilage eine Bank-Anstalt betreffend, von deren Plan und Einrichtung Herr von Schenk eine gedrängte, aber genaue Übersicht vorlegte, äuserte derselbe, wie er, so sehr er die Gemeinnützigkeit einer guten Bank-Anstalt erkenne {7r} und wünsche, daß eine solche durch die Vereinigung mehrerer grossen Häuser, die das Vertrauen des Publikums genießen, aber auf den Staat keine weitere Ansprüche als dessen Schutz mache, hier sich bilden möge, dem vorgelegten Plane des Bureau der Gesellschaft seine Beistimmung nicht geben könne, vielmehr sich für verantwortlich halten würde, wenn er dessen Annahme in seiner vorliegenden Gestalt nicht mißriethe.

82 Am 27. März 1802 erschien im Intelligenzblatt ein Artikel, der diesen Plan der Öffentlichkeit unterbreitete: »Unvergeßliches Denkmal, welches sich die erlöschende bayrische Salzhandlungsgesellschaft errichten will. (Mit einer kurzen Geschichte derselben)«, IntBl. 1802, Sp. 202 – 211 (es sollte ein »Capitalfond zur Unterstützung der Armuth, und zur Beförderung der Moralität, dann zur Ausbildung der minder vermöglichen Jugend« gebildet werden, Sp. 209).

Könne das Bureau auf seinen eigenen Kredit die Interessenten vermögen, ihre hergeschossene Gelder zu Errichtung einer Bank-Anstalt in seinen Händen zu lassen, so seye dies eine andere Sache. Ein solches Vorhaben könne und dürfe die Regierung begünstigen, aber alle Verbindlichkeit, die Papiere der Gesellschaft in die Staatskasse aufzunehmen, müsse alsdann von ihrem Plane ausgeschlossen werden.

Sämtliche Anträge des Herrn geheimen Finanz-Referendärs von Schenk, womit auch das Ministerial Finanzdepartement einverstanden, wurden von dem Staatsrathe genehmiget und beschlossen: solche Seiner Churfürstlichen Durchlaucht zur Bestättigung gehorsamst vorzulegen⁸³.

Staatsfinanzen im Jahr 1802

Reskript an die Landschaft wegen des Postulats für 1802 sowie Vorlage eines Plans zur Schuldentilgung. Anweisung an das Ministerialfinanzdepartement zur Vorlage einer Ausgabe- und Einnahmehübersicht für 1802.

{7v} 5. Herr geheimer Finanz-Referendär von Krenner legte einen Reskripts-Entwurf an die hiesige Landschafts-Verordnung wegen dem diesjährigen Postulate vor, worin die Foderung ausserordentlicher Hilfsmittel noch vorbehalten, und dermal nur das nach dem Compactate vom Jahre 1781 vestgesetzte Ordinarium für den Civil- und Militär-Status von monatlichen 60.000 fl. gefodert, übrigens aber die von dem vorjährigen Postulat noch unberichtigte zwei Posten, erstens den Staatsschulden-Tilgungs-Plan, und zweitens die Landsteuer- Standanlags- und Aufschlags-Rectification in Erinnerung gebracht⁸⁴, sohin der Verordnung unter Anfügung eines Tilgungs-Scheme aller sowol auf dem gemeinsamen Schulden-Abledigungswerke, als auf dem alten Zinßzahl-Amte liegender bisher liquidirter und dahin eingewiesener alter und neuer Staatsschulden, die Grundsätze bekannt gemacht werden, nach welchen von seiten des Hofes beide noch unerledigte Gegenstände beurtheilet und der Ausführung näher gebracht werden.

Der Reskripts-Entwurf wegen der Postulatsstellung, so wie das Schuldentilgungs-Schema, letzteres mit der Abänderung, daß darin {8r} nur die Summe der in jedem Jahre bezahlt werdenden Schulden, nicht aber die Benennung und Specification derselben angeführet wird, wurde in dem Staatsrathe genehmiget⁸⁵, dem Ministerial Finanzdepartement aber eröffnet, daß der Staatsrath in

83 Zum Fortgang: Nr. 24 (Staatsrat vom 17. März 1802), TOP 4.

84 Zu den Postulatsverhandlungen des Jahres 1781 vgl. SEITZ, Verordnung, S. 73–77. Zum Finanzzustand im Rechnungsjahr 1801 vgl. ULLMANN, Staatsschulden Tl. I, S. 93–99 sowie die eingehenden Beratungen in der Sitzung des Staatsrats vom 16. Mai 1801 (Protokolle Bd. 1 Nr. 83, S. 311–322; ferner ebd. Nr. 85, S. 323 f. [Staatsrat vom 20. Mai 1801], TOP 1; Nr. 87, S. 337 f. [Staatsrat vom 3. Juni 1801], TOP 17).

85 BayHStA Altbayerische Landschaft Lit. 568, fol. 6–7 (Reskript an die Landschaftsverordnung vom 4. März 1802) bzw. fol. 8–9 (Schuldentilgungsschema). Im nämlichen Aktenband weiteres Material zu den »Postulats-Handlungen de anno 1802«, ferner BayHStA Altbayerische Landschaft Lit. 1376.

der möglich kürzesten Zeitfrist eine vollständige belegte Übersicht sämtlicher Staats-Einnahmen und Ausgaben für das Jahr 1802 erwarte, um solche Seiner Churfürstlichen Durchlaucht gehorsamst vorlegen und wegen den nicht mehr zu verschiebenden Ersparnissen die gehorsamste Vorstellungen wiederholt machen zu können⁸⁶.

Erklärung an die Landschaftsverordnung, weshalb die Aufhebung der Regierung Burghausen erforderlich ist.

6. Zu Beantwortung der von der Landschafts-Verordnung wegen Belassung einer churfürstlichen Regierung in Burghausen eingereichten Vorstellung, machte Herr geheimer Finanz-Referendär v. Krenner den Antrag: derselben eine Abschrift der wegen Aufhebung dieser Regierung unterm 29. vorigen Monats erlassenen Weisung⁸⁷ mit dem Bemerkten {8v} zu zuschließen, daß der allgemeine Zweck für die Vereinfachung der Rechtspflege und Consolidirung der überflüssigen Gerichtsstellen, so wie die Verminderung des so zahlreichen Personals, und der hierauf erlaufenden Ausgaben, die Aufhebung der Regierung zur ohnabänderlichen Nothwendigkeit gemacht habe, hiebei aber auf die Vorstellung der Landschaft alle mögliche Rücksicht genommen worden seye.

Nach Antrag genehmigt⁸⁸.

7. Vortrag Branca: Die von Freiherr von Schmid »wegen Ausantwortung der Herrschaft Wolnzach⁸⁹ wiederholt übergebene Vorstellung« ist an die Generallandesdirektion mit dem Auftrag weiterzuleiten, »das schon unterm 28. Octobr. vorigen Jahrs abgefoderte Gutachten⁹⁰ zu beschleunigen, damit man höchsten Orts hierin ganz unbehelliget bleibe«.

8. Genehmigung des von Stichaner vorgelegten »Reskripts-Aufsatz[es]« über die auswärtigen Lotterien⁹¹.

Vorlage der Beschlüsse beim Kurfürsten und Genehmigung.

86 Zum Fortgang vgl. die kfstl. Entschließung zu Nr. 18 (Staatsrat vom 24. Februar 1802).

87 Vgl. Nr. 9 (Staatsrat vom 27. Januar 1802), TOP 8.

88 Vgl. Kurfürst an Landschaftsverordnung, 23. Februar 1802, BayHStA Staatsverwaltung 497.

89 Der Anspruch des Freiherrn von Schmid auf die Herrschaft (eigentlich Hofmark) Wolnzach ging auf die Übertragung des Wiederkaufsrechts an Wolnzach auf den Geheimen Vizekanzler Caspar Schmid durch Kurfürst Ferdinand Maria 1669 zurück. Diese Vereinbarung wurde von Kurfürst Max Emanuel 1725 mißachtet. Ein 1762 angestrebter Prozeß endete 1796 (vorerst) mit einem Vergleich, in dem die Freiherrn Leopold und Anton von Schmid, die Urenkel des Kanzlers, gegen eine finanzielle Entschädigung und weitere Zugeständnisse auf Wolnzach verzichteten (vgl. von VOLCKAMER, Pfaffenhofen, S. 169–171). – Zum Fortgang: Nr. 41 (Staatsrat vom 19. Mai 1802), TOP 9.

90 Protokolle Bd. I Nr. 126, S. 453 (Staatsrat vom 28. Oktober 1801), TOP 6.

91 VO betr. die »auswärtigen Lotterien« vom 6. März 1802, RegBl. 1802, Sp. 158 f. Den Untertanen war dadurch mit Verweis auf die einschlägigen älteren Bestimmungen (vgl. Nr. 13 [Staatsrat vom 10. Februar 1802], TOP 11) »aller Einsatz in fremde Staatslotterien, zu welchem Endzwecke sie auch errichtet seyn mögen, unter einer nach Maaß des Vermögens, dann des hohen oder niederen Spieles festgesetzten Strafe verboten« (Sp. 159).

Nr. 18: Protokoll des Geheimen Staatsrats vom 24. Februar 1802

BayHStA Staatsrat 382

26 Seiten. Unterschriften der Minister Montgelas, Morawitzky, Hertling. Datum der Genehmigung durch den Kurfürsten: 26. Februar 1802.

Anwesend: Montgelas, Morawitzky, Hertling; [MA:] Krenner sen., Zentner, [MF:] Krenner jun., Hartmann, Steiner, Schenk, [MJ:] Löwenthal, Stengel, Stichaner, [MGeistl:] Branca.

Vortrag Zentners über den Beitrag der Rittersitze und »sonstigen Befreiten« im Herzogtum Berg zu den Baukosten der Pfarrkirchentürme und »Abhänge«. Die Unterhaltungspflicht ist rechtlich abgesichert und wird durch Edikte von 1711 und 1749 bestätigt. Ein entgegenstehendes Reskript von 1756 ist zu korrigieren.

{2r} I. Über den Beitrag der Rittersitze und sonstigen Befreiten in dem Herzogthume Berg zu den Baukosten der Pfarrkirchentürme und Abhänge, erstattete Herr geheimer Rath von Zentner nach Beurteilung der von dem Herrn geheimen Finanz-Referendär von Schenk wegen diesem Gegenstande geäußerten Meinung und Einsicht der eingesendeten Acten, den nach einem Auftrage des Staatsrathes gefertigten Vortrag, worin er anführte, wie das gemeine Recht und das Consilium Tridentinum die Concurrenz der Pfarrgenossen zu {2v} Unterhaltung der Kirchengebäude überhaupt bestimme, und wie in dem Herzogthume Berg die in den Jahren 1711 und 1749 erlassene Edicte diese Bestimmungen des juris communis bestätigt, und diese Verbindlichkeit auf alle Pfarrgenossen ohne Unterschied erstreckt, dann wie in dem Jahre 1756 auf Beschwerden der Besitzer der Rittersitze ein diese vordere Bestimmung aufhebendes Reskript veranlaßt worden⁹².

Herr von Zentner zeigte, daß dieses Reskript vom Jahre 1756 ganz auf unrichtigen Voraussetzungen beruhe, und Seine Churfürstliche Durchlaucht deswegen vollkommen berechtigt seyen, dasselbe zu erläutern und die dadurch veranlaßte Widersprüche gegen die gemeinen Rechte und die vordere, aus einem richtigen Gesichtspunkte gefaßte Verordnungen zu heben und den wahren gesetzlichen Stand der Sache wiederum herzustellen.

Dieses könne aber nur dadurch geschehen, wenn der Eingang des Reskripts auf folgende Art gefaßt werde:

»Seine Churfürstliche Durchlaucht hätten sich den Inhalt der verschiedenen in dem Herzogthum Berg über die schuldige Concurrenz der Rittersitze und sonstiger Freyen zu den Baukosten der Kirchenthürme und Abhänge ergangenen General Verordnungen mit Vernehmung {3r} Ihres geheimen Staatsrathes vortragen lassen, und

⁹² Das Edikt vom 20. Mai 1749 bestimmte, daß die Rittersitze und freien Güter ebenso wie die anderen Güter zum Unterhalt der »Thürnen, Abhäng und Glocken« beitragen sollten. Dagegen protestierten die Landstände am 16. Oktober 1756 mit der dann bewilligten Forderung, daß dies nicht für diejenigen Rittersitze und freien Güter gelten solle, die vor dem Erlaß des Edikts schon von derartigen Leistungen befreit waren; vgl. die Regesten bei SCOTTI, Sammlung Tl. I, Nr. 1677, S. 433 und Nr. 1804, S. 474.

da dieselbe gefunden hätten, daß die General Verordnungen von 1711 und 1749 genau diejenige rechtliche Bestimmungen darüber enthalten, welche der Natur der Sache, und den gemeinen Rechten gemäs seyen, und daß die dawider entstandene Widersprüche von seiten der Gefreiten und Besitzer der Rittersitze daher gekommen seyen, daß man diese Gemeindslasten, die einem jeden Pfarrgenossen ohne Unterschied obliegen, mit anderen öffentlichen Abgaben vermischt habe, und daß man aus der bisherigen verschiedenen Art des Beitrages dieser Gefreiten, die rechtliche Verbindlichkeit derselben selbst zu bezweifeln angefangen und darnach das Reskript von 1756 zum Nachtheil der Nichtgefreiten angewendet habe, so fänden Sie sich bewogen, jene Normal Verordnungen von 1711 und respee. 1749 als die einzige richtige Norm über die in dergleichen Fällen vorkommende Fragen, zu erneuern und zu bestätigen, und darnach zu verordnen, daß etc.

Was die Art der Concurrnz betreffe, so solle man sich nach Übereinkunft und dem Herkommen eines ieden Ortes richten, und wenn darüber Zweifel entstehen, das billige Ermessen des geheimen Raths nach einem geometrischen Verhältnis des Vermögens {3v} der Pfarrgenossen darüber eingeholet werden.«

Die Ursache dieser letzten Bestimmung wäre, weil diese Last der Pfarrgenossen an sich eine Personallast seye und eigentlich nicht auf den Gütern liege, weshalb die Art der Konkurrenz sehr verschieden seyn könne, und es dabei meistens auf das Herkommen ankomme.

Von dem Beitrage der Cameral Güter wäre Umgang zu nehmen, weil derjenige, der nur Güter in einer Pfarrgemeinde liegen habe, nach der Regel nur im äusersten Nothfalle zu einer Concurrnz verbunden werden könne.

Die von dem geheimen Rat von Zentner in Antrag gebrachte Erläuterung des Reskriptes vom Jahre 1756 wurde von dem Staatsrathe mit folgenden Zusätzen genehmiget, daß statt dem geometrischen Verhältnis des Vermögens bei der Art der Concurrnz, wo über das Herkommen Zweifel entstehen würden, das Ermessen des geheimen Raths nach einem billigen Verhältnis eintreten, dann die Cameral Pächter als Parochiane zu einer gleichen Concurrnz angehalten werden sollen.

Der dem Johann Goddebauer während der französischen Besetzung entwendete Weizen wird noch vor der allgemeinen Entschädigung durch anteilige Beiträge der Untertanen und der Hofmarksherren des Gerichts Rottenburg ersetzt.

{4r} 2. Herr geheimer Justiz-Referendär von Stichaner legte die berichtliche Meinung vor, so die General Landesdirektion wegen dem Gesuch des Johann Goddebauer von Mausham um Ersatz der ihm bei der französischen Invasion hinweggenommenen 26 Schäfl Waitzen abgegeben, und äuserte, daß er sich mit dieser Meinung, den Ersatz dieses Getraides bis auf die allgemeine Parification der Natural Lieferungen zu verschieben, nicht vereinigen könne, sondern antragen müsse, den Ersatz dieser 26 Schäfl Waitzen durch partielle Concurrnz des Gerichts Rottenburg in Geld nach mäsigen Anschlag und dem mittleren Schrankenpreis um so mehr itzt schon

leisten zu lassen, als die allgemeine Parification noch lange, und vielleicht aus wichtigen Gründen gar nicht eintreten könne, und es für den Goddebauer, der als Eigentümer dieses Waitzen Quanti aufgetreten, zu hart seye, diesen Betrag über die ihn getroffene Concurrenz entbehren zu müssen.

Der Antrag des Referenten wurde in dem Staatsrathe zwar genehmiget, doch solle vor dessen Ausführung durch die General Landesdirektion die Concurrenz-Tabellen des Gerichts Rottenburg eingefodert, und daraus sowol die {4v} wehrend der feindlichen Occupation von dem darin liegenden Hofmarksherrn, als den einzelnen Unterthanen geleistete Natural Getraid-Concurrenzen untersucht, sohin dem Ermessen der General Landesdirektion überlassen werden, den Ersatz der in Frage stehenden 26 Schäfl Waitzen in Geld nach einem billigen Anschlag denjenigen aufzulegen, welche in dem Verhältniße ihrer Besitzungen gegen andere bei der Concurrenz zu wenig getragen haben.

Die den Brüdern Rigal zum Zweck der Seidenproduktion gewährten Vorrechte und die entsprechenden Abmachungen sollen überprüft werden. Sodann ist zu entscheiden, ob der bestehende Vertrag beizubehalten oder ein neuer zu schließen ist.

3. Herr geheimer Rath von Zentner führte aus den Acten an, wie das den Gebrüdern Rigal ertheilte Seiden-Plantage Privilegium in Heidelberg entstanden, durch welche Ereignisse solches in Rückgang und Verfall gekommen, welche beträchtliche Entschädigungsforderungen von den Interessenten aufgestellt, und auf welche Art der darüber entstandene Streit mittels eines im Monate November 1793 mit erwehnten Regalischen Gebrüdern abgeschlossenen Vergleichs, den Herr von Zentner ganz ablas, beigelegt und befriediget worden. {5r} Herr geheimer Rath von Zentner verlas den am 1. November des nämlichen Jahres mit den beiden Rigalischen Gebrüdern wegen Fortsetzung des Seidenbaues in der Rheinpfalz und Fortführung der Seidenfabrik weiter abgeschlossenen Vergleich, so wie den Bericht, den das rheinpfälzische Landeskommissariat wegen Einziehung der dadurch den Rigalischen Erben als Lehen überlassenen, zur ehemaligen Seidenfabrik zu Heidelberg gehörig gewesenen Gebäude samt Gärten erstattet, und legte einen Reskripts-Entwurf zur Genehmigung des Staatsrathes vor, wodurch dem rheinpfälzischen Landeskommissariat aufgetragen wird, nach vorgängiger Untersuchung: ob nicht allenfalls durch diese Lehenbegebung ein wahrer Nutzen für das Land bezielet worden, oder ob nicht vielmehr die Thatumstände, worauf diese Lehenbegebung sich gründen, ganz unrichtig seyen, in keinem Falle mithin daraus eine Verbindlichkeit für seine Churfürstliche Durchlaucht entstehen könne, die Einziehung dieser Avulsorum in via juris vornehmen zu lassen.

Auch solle die schon im Jahre 1798 beschlossene Untersuchung: ob, und in wie weit die Rigalischen Brüder die ihnen auferlegten Bedingniße in Emporbringung der Seidenspinnerey und Fabrik genüget haben, {5v} nächstens erlediget werden. Dann seye in einer gemeinschaftlichen Sitzung der staatsrechtlichen, und staatswirthschaftlichen Deputation nach Vortrage der letzteren in reife Erwägung zu ziehen, in wie weit

der mit den Rigalischen bestehende Contract beizubehalten, oder ein neuer mit denselben zu schließen, oder welche sonstige zweckmäßige Einrichtungen in Ansehung der Seidenkultur zu trefen seyn möchten.

Dieser Reskripts-Entwurf wurde von dem Staatsrathe nach gehaltener Umfrage genehmiget, dabei aber beschloßen, die bestehende Allodial- und Fideikommiss-Ergänzungs-Commission auf den mit den Rigalischen Gebrüdern abgeschloßenen ersten Vergleich und dadurch zugestandene beträchtliche Summe baarer Staatsgelder aufmerksam zu machen, und ihr die weitere Einschreitungen wegen einen allenfallsigen Regres der Staatskasse an die Allodial Masse des verstorbenen Herrn Churfürsten Carl Theodor Durchl. zu überlassen.

Der Staatsrat beschließt, Stichaners Anträge bezüglich der Schuldforderung des Zürcher Handelshauses Leu et Comp. gegen die Erben des verstorbenen Kurfürsten Karl Theodor vorerst auf sich beruhen zu lassen.

{6r} 4. In einem schriftlichen Vortrage legte Herr geheimer Justiz-Referendär von Stichaner die Verhältnisse vor, welche bei der Schuldforderung des Zürcher Handelshauses Leu et Comp. für die an den verstorbenen Herrn Churfürsten Carl Theodor Durchlaucht zu $4\frac{1}{2}$ Procent Interesse hergeschossene 15.000 Stück Louis d'or eintreten, zu welchem Zwecke und unter welchen Bedingungen sie gemacht worden, dann welche Natur dieselbe nach Untersuchung ihrer Eigenschaften trage.

Referent zeigte, aus welchen Ursachen diese Zürcher Schuld, welche mit Konsens des verstorbenen Herrn Herzogs von Zweibrücken Durchlaucht⁹³ (in dessen Erbschaft Seine itzt regierende Churfürstliche Durchlaucht sich immisciret) von Seiner regierenden Churfürstlichen Durchlaucht gefodert werden wolle, und welche rechtliche Einwendungen des Erbschaft-Antritts Ihres verstorbenen Herrn Bruders ohngeachtet, hiegegen gemacht werden können, und daß solche vielmehr der Allodialmasse des verstorbenen Herrn Churfürstens Carl Theodor Durchlaucht zu Last fallen müsse, wenn der Versuch, daß Frankreich sie übernehme, mißlingen sollte.

Nach Darlegung all dieser Verhältnisse machte sohin Herr von Stichaner folgende Anträge:

1.) Die Zürcher Schuld in das Verzeichnis der an das französische Gouvernement pro rata zu übertragenden rheinpfälzischen Schulden anzutragen,

{6v} 2.) dem Salzcontrahenten Clais auf seine Vorstellung lediglich zu antworten, daß Seine Churfürstliche Durchlaucht sich über diese Schuld noch zur Zeit nicht erklären könnten, sondern daß der Erfolg der mit dem französischen Gouvernement eingeleiteten Unterhandlung wegen der Übernahme der von dem vorigen Regenten herrührenden Schulden abgewartet werden müsse.

3.) Das Interesse der Allodial Masse werde erfodern, das Schloß Oggersheim zu reclamiren, weswegen schon von dem rheinpfälzischen Landeskommissariat das

⁹³ Karl II. August Pfalzgraf bei Rhein (1746–1795), seit 1775 Herzog von Zweibrücken, Bruder des Kurfürsten Maximilian Joseph.

Nöthige an den Gesandten Cetto nach Paris erlassen worden, und noch wiederholt werden könnte.

4.) Werde es nöthig seyn, zur künftigen Beurtheilung dieses Gegenstandes dem zweibrückischen Archive den Auftrag zu ertheilen, daß dasselbe die angeführten abgängigen Urkunden und Aktenstücke abschriftlich einsende.

Nach hierüber im Staatsrathe gehaltener Umfrage wurde beschloßen, sämtliche diese Anträge beruhen zu lassen, und dermal noch in diese Sache nicht einzugehen, sondern dem Zürcher Handlungshaus Leu et Comp. eine bloß dillatorische Antwort ertheilen und ihm eröffnen zulassen, wie zu vollkommener Aufklärung dieser Schuldforderung und gänzlicher Auseinandersetzung der hiebei eintretenden verschiedenen Verhältnissen es nöthig seye, daß dasselbe eine vidimirte Abschrift des Consenses des verstorbenen Herrn Herzogs von Zweibrücken Durchlaucht, wovon in der Schuld-Obligation Erwähnung geschieht, anhero sende.

Vortrag Stichaners über die Verwendung des Personals, Änderungen der Verwaltungsstruktur sowie Verwendung der ersparten Mittel infolge der Aufhebung der Regierung Burghausen⁹⁴.

5. Herr geheimer Justiz-Referendär von Stichaner unterrichtete den Staatsrath, welche weiteren Einrichtungen nun als Folge der beschlossenen und schon vollzogenen Aufhebung der Regierung Burghausen getroffen werden müßten, und machte zu diesem Zwecke folgende Anträge:

1.) Die drei Regierungsräthe Frhr. von Schönbrun, Frhrn. v. Kern und von Plank, dann den Sekretär Oberpauer, welche hierum gebetten, mit Beibehaltung ihrer Gehälter und Character, in die Ruhe zu versetzen, wobei Frhr. v. Kern erklärt, sich mit einem mindern Gehalt von 655 fl. begnügen zu wollen, dem Frhrn. von Schönbrun aber wegen seinen langjährigen treuen und nützlichen Diensten zu Bezeugung der höchsten Zufriedenheit, den geheimen Raths-Character taxfrei zu bewilligen, und den übrigen Individuen, welche {7v} ausser diesen nicht sogleich sollten angestellt werden können, ihre bisherige Gehälter zu belassen,

2.) das Zuchthaus in Burghausen noch ferner unter der Aufsicht des Regierungsrath von Plank, der sich hiezu erbotten, zu belassen.

3.) Die Vormundschaft über die Administration der burghausischen Stadtkammer dergestalten aufzuheben, daß dem Magistrat zwar die Administration der Stadtgefälle überlassen, ihm aber jährliche Rechnungsablage bei churfürstlicher General Landesdirektion aufgetragen, und diese letztere Stelle angewiesen wird, daß sie in Fällen, wo sie nähere Einsichtnahme nothwendig fände, die Aufträge an das dort herzustellende Landgericht erlassen solle.

4.) Die bisher in Burghausen bestandene gefreite und städtische Allmosen-Kasse zu vereinigen, und eine Armen-Kommission von einigen Mitgliedern der Bürgerschaft, und des nicht bürgerlichen Standes nach dem Beispiele der hiesigen zu bestimmen, wobei dem in Burghausen verbleibenden Regierungsrath Frhrn. v. Kern,

⁹⁴ Vgl. Nr. 9 (Staatsrat vom 27. Januar 1802), TOP 8.

welcher auch die Schul-Inspection fortbesorgen will, die Leitung anvertraut werden kann.

5.) Die Vermehrung, so bei churfürstlichem Hofrath und der Regierung Straubing durch Übernahm der von der Regierung Burghausen bis itzt besorgten {8r} Geschäften nothwendig wird, bei erster Stelle auf 3 Räthe, 2 Sekretärs und 4 Kanzelisten, bei der zweiten aber auf 2 Räthe, einen Sekretär und 2 Kanzelisten zu bestimmen, die beiden Registratoren der Regierung Burghausen bei diesen beiden Stellen so lange Dienste leisten zu lassen, bis die Acten in Ordnung gebracht und einregistriert sind, eben so die beiden Boten Endl und Pauer zur Dienstleistung an beide Stellen anzuweisen; wegen dem Expeditor Hierl, der um die Rentbeamtenstelle in Burghausen gebetten, durch das Ministerial Finanzdepartement die geeignete Verfügung trefen zu lassen.

6.) Denen ersetzt werdenden Individuen eine Vergütung ihrer Umzugskosten zu bewilligen, und solche für einen Rath auf 150 fl., einen Sekretär oder Registrator auf 100 fl., einen Kanzelisten auf 75 fl., und dem mindern Personale auf 50 fl. vestzusetzen.

7.) Das Lehen-Probstamt in Burghausen aufzulösen, und die Geschäfte zum Theil dem hiesigen obersten Lehenhof und dem Lehen-Probstamt zu Straubing zu übertragen.

8.) Den Fond von 26.000 fl. jährlich, der durch Aufhebung der Regierung Burghausen zu verwenden kömmt, auf folgende Art anzuweisen, daß hievon: die Vermehrung bei dem churfürstlichen Hofrath mit 3 Räten, 2 Sekretärs und vier Kanzelisten mit 6.800 fl., {8v} jene bei der Regierung Straubing mit 3.500 fl., die Besoldung der neu angestellt werdenden fünf Revisionsräthe mit 7.500 fl. bestritten, und das übrig bleibende Quantum auf die Verbesserung der Besoldungen der Revisions- Hof- und äusseren Regierungsräthe, dann Kanzellisten, nach einer vorgelegten Tabelle verwendet werde, wobei Herr von Stichaner erinnerte, daß das Ministerial Finanzdepartement mit allen diesen Anträgen, die Vermehrung der Besoldung der Kanzelisten ausgenommen, verstanden seye.

Die Anträge von 1 bis 7 incl. wurden in dem Staatsrathe nach gehaltener Umfrage genehmiget⁹⁵ und beschloßen: bei Seiner Churfürstlichen Durchlaucht aus den angeführten Gründen auf taxfreie Ertheilung des geheimen Rathes-Characters für den Frhrn. v. Schönbrun anzutragen⁹⁶: bei dem 8. Antrage aber nur jenes für die Besoldungs-Vermehrung der hier in der Residenzstadt, wo die Theurung am größten und drückensten ist, sich befindenden Revisions- und

95 Vgl. die Beschlüsse betr. die »aufgelöste Regierung zu Burghausen« vom 13. März 1802, RegBl. 1802, Sp. 192 f. – Zu den entsprechenden »Beförderungen und Dienstveränderungen« vgl. ebd., Sp. 199.

96 Die Verleihung geschah »zur Bezeugung der höchsten Zufriedenheit mit seinen durch 49 Jahre geleisteten nützlichen Diensten« und wurde im Regierungsblatt (nebst der Versetzung in den Ruhestand) angezeigt: RegBl. 1802, Sp. 199 (13. März 1802).

Hofräthe nach dem von dem Ministerial Justizdepartement vorge{9r}schlagenen Maasstabe der älteren Hälfte der Räthe, mit Ausschluß der äußeren Regierungsräthe und Kanzellisten, verwenden zu lassen, was nach Auswerfung der fünf neuen Revisionsraths-Besoldungen, dann des bei churfürstlichem Hofrath und der Regierung Straubing anzustellenden mehreren Personals, und Pensionierung der burghausischen Individuen von dem Fond der 26.000 fl. noch übrig bleibt, indem die Lage der Staatskasse nicht die mindeste grössere Ausgabe gestatte, vielmehr die möglichsten Ersparnisse dringend erfordere.

Vortrag Brancas über Personal- und Gehaltsfragen sowie Verteilung der Geschäfte nach Aufhebung der Kirchendeputation Burghausen.

6. In Verbindung mit erwehntem Gutachten erstattete Herr geheimer Referendär von Branca wegen Aufhebung der Kirchendeputation in Burghausen, und den deswegen nothwendigen Bestimmungen in Rücksicht auf derselben Geschäfte, Akten, und Personale nebst Gehälter, schriftlichen Vortrag, und machte nach Anführung der von dem geistlichen Rath diesfalls geäußerten Meinung folgende Anträge:

{9v} 1.) Die Kirchengegenstände der Landgerichte Vilshofen, Hals, Griesbach und Julbach nebst dem gefreiten Herrschaftsgerichte Ehring, der Kirchendeputation zu Straubing,

2.) die Kirchengegenstände der Landgerichte Reichenhall, Traunstein, und Marquartstein, Kling, Troßberg, Wald, Neuötting und Märkl, Kreiburg und Meermoosen, nebst dem Herrschaftsgericht Hohenaschau, und der Stadt Burghausen, dem geistlichen Rathe zugewiesen werden sollen⁹⁷.

In Betreff des Personals schlägt der geistliche Rath vor (so wie selber überhaupt neue Anstellungen für unnöthig hält) da die neue Arbeit nur hauptsächlich das Kirchen Rechnungswesen, dessen Justification und Revision betreffe, und die Kirchendeputationen die übrigen Administrations Gegenstände nur zu präpariren, nicht zu resolviren hätten, die an die Kirchendeputation Straubing verwiesenen neuen Geschäfte, in soferne sie das Kirchen- Rechnungs- Justificationswesen betreffen, durch den dasigen Kirchen-Sekretär und Rechnungs-Justifikanten Höpfl neben den alten Arbeiten versehen zu lassen, da demselben ohnehin erst seit dem Jahre 1790 ein Justifikations-Gehülfe ohne Nothwendigkeit beigegeben worden sey, und unter den vier beigegebenen Landgerichten {10r} zwei gar nicht beträchtlich seyen.

Die übrigen zehn Gerichte aber foderten, daß nebst ihren Geschäften der zu Burghausen bisher gestandene Rechnungs-Justifikant Johann Nepomuk Mayer hieher versetzt, und als vierter Rechnungs-Kommissär des geistlichen Rathes angestellt werde; die Besetzung dieser Stelle sey schon durch das Haupt-Organisations-Reskript vom 1. Juny 1799 begnehmiget; dadurch falle zugleich die Werbung um dieselbe von selbst hinweg.

97 Zu den Punkten 1) und 2) vgl. die VO betr. die »Auflösung der Kirchendeputation zu Burghausen« vom 8. März 1802 (RegBl. 1802, Sp. 160 f.).

Die Kirchen-Streitigkeiten der 4 zur Regierung Straubing gezogenen Gerichte könne der daselbst schon aufgestellte Kirchenfiskal übernehmen; die 10 dem Bezirke München zufallenden Gerichte mögten noch ferner dem Kirchenfiskal Joseph Mayer belassen werden, wenn sich derselbe erkläre künftig hier sich niederlassen zu wollen. Der hiesige Kirchenfiskal Schober könne mit seinen alten Arbeiten kaum folgen, deswegen werde diese Verfügung eben so nothwendig als sie sich auf Billigkeit gründe.

Soviel nun das Rechnungs-Personale betrifft reiche das für Straubing bereits vorhandene für die 4 zugelegten Gerichte um so mehr zu, als bereits durch eine höchste Entschließung vom 19. April 1799 verordnet ist: daß nach »Abgehen des Kirchen-Sekretärs Höpfl {10v} dessen Stelle nicht mehr ersetzt, sondern nur ein Kirchen-Sekretär und Rechnungs-Justifikant in der Person des Carl Maurer verbleiben soll«.

Auch betragen sämtliche Kirchen der 4 Gerichte (Griesbach 34, Hals 4, Julbach 14, Märkl 2) nur die Zahl von 54.

Dagegen bleiben für den Bezirk von München 178 Kirchen. Diese machen es allerdings nöthig, daß der Sekretär und Rechnungs Justifikant Johann Nepomuk Mayer hier angestellt werde. Da das mit der Justification von 848 Kirchenrechnungen, der Revision, der deutschen Schulfonds-Rechnungs-Justification und einer grossen Menge von Erinnerungen und andern Nebengeschäften beschwerte Personale der geistlichen Raths-Rechnungsstelle (welches auch noch Sekretärsdienste mache) nicht allein von den burghausischen Geschäften etwas zu übernehmen ausser Stande wäre, sondern selbst noch eine Beihülfe zu seinen Arbeiten nöthig haben wird, wenn doch einmal im Wesentlichen etwas geschehen soll.

Die Besetzung der 4 geistlichen Raths Rechnungs-Kommissärsstelle ist übrigens bereits durch die Organisations-Resolution vom 1. Juny 1799 beschlossen, und nur deswegen unterblieben, weil die hiezu bestimmten Mittel zu andern Zwecken verwendet wurden. Da sich nun die Gele{11r}genheit ergibt, diese Stelle zugleich ohne neue Ausgabe zu besetzen, so dürfte diese Gelegenheit um so eher benützet werden, als die Rechnungs-Geschäfte des gräflichen Rathes dadurch um vieles befördert werden können.

Der Vorschlag in Betref der Kirchenfiskate hat um so weniger Anstand, als sowohl der zu Burghausen als der zu Straubing nur auf Deserviten angestellt sind, und ersterer sich ohnehin schon mündlich erklärt hat, seinen Aufenthalt hier nehmen zu wollen. Daher wäre

3.) durch den geistlichen Rath der Kirchen-Sekretär Höpfl und dessen Justifications-Gehülf Carl Maurer zur Justification der Kirchen-Rechnungen der unter N^o 1 bemerkten 4 Gerichte anzuweisen;

4.) der Kirchen-Sekretär und Justificant Johann Nepomuk Mayer als vierter geistlicher Raths-Rechnungskommissär anzustellen, und demselben zugleich die Justification der übrigen Kirchenrechnungen des Bezirkes Burghausen mit dem Beisatze zu übertragen, daß er sich auch zu den übrigen bei dem geistlichen Rathe vorkommenden Rechnungsgeschäften gebrauchen zu lassen hätte. Eben so

5.) wäre dem Kirchenfiskal zu Straubing der Auftrag zugehen zu lassen, daß er künftig die Streitsachen {11v} der dahin gezogenen burghausischen Kirchen auf die nämliche Art wie die übrigen ihm anvertrauten Kirchen-Prozeße besorgen solle.

6.) Wäre dem Fiskal Mayer die fernere Besorgung der nun bei dem churfürstlichen Hofrath zu verhandelnde Gotteshaus-Prozeße der übrigen burghausischen Gerichte zu belassen.

In Betreff der neuen Vertheilung der Gehalte vielmehr Additionen des burghausischen Kirchendeputations-Personals schlägt der geistliche Rath vor, alles was selbes bisher aus den burghausischen Kirchenvermögen in Rücksicht der Kirchenarbeiten bezogen habe, um so mehr einzuziehen, als diese Additionen ohnehin von Jahr zu Jahr widerrufflich gewesen seyen, und dieselben nunmehr auf jene übergehen müßten, welchen die Kanzleiarbeit zufiele in soferne sie nicht schon ordentlich besoldet wären.

Die ganze Summe derselben betrage 1.333 fl. Die bisherige Vertheilung dieser Additionen ist folgende:

Frhr. v. Schönbrun als Kirchendeputationsrath genießt nach einem Reskripte vom 3. August 1793 jährliche Addition 200 fl., Regierungs Expeditor Xav. Hürl von 6 zu 6 Jahren renovierlich 45 fl., Regierungs Registrator Seyfried 90 fl., Regierungs Registrator Kammerlohe 91 fl. {12r} Sechs Kanzelisten jeder à 20 fl. 120 fl. Regierungs Rathdiener 24 fl., die 3 Regierungs Boten à 9 fl. 27 fl., der Regierungs-Kanzleiwärter 36 fl. Die dem Rechnungs-Justificanten Mayer dermalen bewilligte Besoldung beträgt 700 fl.

Summa 1.333 fl.

Da mit den Vorschlägen zur gänzlichen Einvertheilung die Mehrheit der geistlichen Rätthe zurück halten zu müssen glaube und auch er Referent dieser Meinung beitrete, so äuserte derselbe

7.) zur Ergänzung der dem Rechnungs-Justificat Mayer bewilligten Besoldung des 4. Rechnungskommissärs die Einziehung der dem Kirchendeputationsrath Frhrn. von Schönbrun im Jahre 1793 ausserordentlich bewilligten 200 fl. und die Zulage von weitem 100 fl. aus den zurückfallenden Kirchen-Additionen zu genehmigen;

8.) dem geistlichen Rath die förderliche Erstattung seines Gutachtens über die Bestimmung der noch übrigen 333 fl. aufzugeben;

9.) zu genehmigen, daß für den vierten Rechnungskommissär das vorgeschlagene Zimmer benutzt werden könne; das Geeignete deswegen

10.) an die Militär-Akademie und wegen Eröffnung und respee Vermauerung der Thürstöcke das Nöthige an die General Landesdirektion {12v} zu erlassen,

11.) dem geistlichen Rath anzuweisen, daß er allenfalls durch Benehmung mit dem Hofraths Directorio den nöthigen Platz auszufinden suchen solle, eventualiter aber zu genehmigen, daß der Verwalterstock auf vorgetragene Art von dem Johanniter-Ordens-Kapitel gemiethet werden dürfe;

12.) den geistlichen Rath zugleich anweisen zu lassen, daß er Vorschläge übergeben

solle, wohin derselbe auf eine seinem Local Bedürfnisse entsprechendere Art versetzt werden könne.

Herr von Branca legte sodann einen Reskripts-Aufsatz vor, wodurch dem Gesuch des Freiherrn von Kern, ihm das Schulkommissariat zu belassen, willfahret werden solle⁹⁸.

Sämtliche diese Anträge wurden so, wie der vorgelegte Reskripts-Entwurf, von dem Staatsrathe genehmiget, nur solle bei letztem bemerkt werden, daß Freiherr v. Kern die ihm belassen werdende 655 fl. nicht in der Eigenschaft als Schulkommissär, sondern nur als Pension zu beziehen.

Vorlage der Beschlüsse beim Kurfürsten zur Genehmigung.

Staatsfinanzen im Jahr 1802

Der Kurfürst fordert beim Ministerialfinanzdepartement eine detaillirte Übersicht der im Jahr 1802 zu erwartenden Staatsausgaben und -einnahmen an.

Ich genehmige den, von meinem Staats Rath dem Ministerial Finanz-Département bei N^o 5⁹⁹ wegen Herstellung einer vollständig-belegten Übersicht sämtlicher Staats Einnahmen und Ausgaaben für das Jahr 1802 gegebenen Auftrag, und verordne, daß derselbe ohnverzüglich befolget, und in Forme eines umständlichen Budget nach den Abtheilungen 1. der Staatsbedürfnüßen, 2. der Staatserträgnüßen vom 1. Jänner 1802 bis 1803 hergestellt und eingerichtet werden solle.

1. Zu Herstellung der Staatsbedürfnüße solle

a: die Militär Erfordernüß für das Jahr 1802 nach vorherigem Benehmen mit dem Militär-Département, im Verhältnüß mit den Landes Revenuen, ohnabänderlich bestimmt und angesetzt werden.

b: Jedes der vier Ministerial-Départements die Summe genau angeben, die für die Besoldungen deren Chefs, der geheimen Referendarien und übrigen dabey angestellten Personalis aller ihnen untergeordneten Landesstellen und Beamten, so wie für die Pensionen die während der gegenwärtigen Ministerial-Einrichtung an Individuen, die nach ihrer vorigen Anstellung ihnen untergeben {13v} waren, ausgeworffen sind, für das laufende Jahr erforderet werden.

Hiebey hat das Ministerial-Département der auswärtigen Geschäften auf die schon errichtete und noch zu errichtende neun Gesandschafften in Petersburg, Paris, Rom, der Schweiz und Cisalpinien, so wie auf die zu bestreitende geheime Ausgaaben Rücksicht zu nehmen; das Ministerial Justiz-Département aber alle jene Erfordernüße in Ansatz zu bringen, welche auf Verbeßerung der Gefängnüße, Einrichtung der Zuchthäüßer, Polizey und öffentliche Anstalten, dann Verhinderung des Bettels in diesem Jahre zu verwenden sind.

⁹⁸ Vgl. RegBl. 1802, Sp. 200 (13. März 1802).

⁹⁹ Nr. 17 (Staatsrat vom 23. Februar 1802), TOP 5.

Das Geistliche Ministerial Département solle bei Angabe seiner Bedürfnüße, jenes theilen, was hiezu aus dem Aerarium und was aus dem geistlichen Fond beygetragen wird, auch wie das Ministerial Justiz-Département ansetzen, welche Summen es in diesem Jahre nöthig habe, um die zweckmäßige Verbesserungen in dem ihm untergebenen Fache vorzüglich bey dem teutschen Schulweeßen vornehmen zu können. Ferner solle eingerucket werden

c: die Staats- und Hofpensionen der verdienten Staatsdiener, Wittwen und Wayßen, der außer der Wirklichkeit sich befindenden Hofbedienten, Wittwen und Wayßen, bloße Gnaden Gehälter, die schon angewiesene, und bei der eintretenden Ämter Organisation noch anzuweisende Pensionen der Quiescenten; mit Bemerkung, wie viel von diesem Quiescenten Pensionen seit der gegenwärtigen Regierung heimfällig geworden.

{14r} d. Wie hoch die Kösten der Hofhaltung in diesem Jahre sich belaufen werden, weswegen das in keinem Falle zu überschreitende Erfordernüß eines jeden Staabs zu erhohlen und ihnen aufzutragen ist, ein Verzeichnüß ihrer Besoldungen und Pensionen beyzufügen.

e. Welche Staats und ältere Militärschulden in diesem Jahre zu tilgen sind?

f. Die verfallende Intereßen des Seeligmanischen Anlehens¹⁰⁰;

g. die auf die Fidei Commis Ergänzung jährlich zu verwendende 50.000 fl.;

h. sonstige Ausgaaben nach ihren verschiedenen Rubricen;

i) Cabinets Aversum, Jahrgelder der regierenden Frau Churfürstin und Apanage Gelder.

2. Bey den Staatterträgnüßen bis zum Jahre 1803 solle angesetzt werden

a. was an ordentlichen Einkünften eingehen wird,

b: ob und in wie weit hiebey auf eine Vermehrung gerechnet werden könne

c: was durch außerordentliche Mittel als Veräußerung der entbehrliehen und unöthigen Gebäuden, Verkaufung des Salz-Vorrathes im ganzen oder zum Theil, Verkaufung der Pflieggründe und Beutellehen, dann sonstige Finanz Operationen in diesem Jahre erzielet werden kann.

Ich erwarte die schleunigste Befolgung dieses Auftrages, um darnach be{14v}meßen zu können, in welchem Verhältnüß die Staats Ausgaaben mit den Einnahmen stehen, auch solle das Ministerial Finanz Département vorlegen, wie die Landesrevenüen bei meinem Regierungs Antritt gestanden, und wie hoch sie sich dermahl belaufen¹⁰¹.

Genehmigung der übrigen Entschließungen durch den Kurfürsten.

100 Vgl. Nr. 15 (Staatsrat vom 16. Februar 1802), TOP 4.

101 Zum Fortgang: Nr. 24 (Staatsrat vom 17. März 1802), TOP 5.

Nr. 19: Protokoll der Geheimen Staatskonferenz vom 26. Februar 1802

BayHStA Staatsrat 4

3 Seiten. Unterschrift des Kurfürsten. Protokoll: Kobell.

Anwesend: Kf. Max Joseph, Herzog Wilhelm; Montgelas, Morawitzky, Hertling.

[MA] 1. Kurfürstliche Genehmigung der Anträge und Entschlüssen der Sitzungen des Staatsrats vom 23. und 24. Februar 1802 nach Vorlage durch Montgelas.

{2v} 2. Genehmigung des »Rescripts-Entwurf[es] an die Spezial-Commission in zweybrückischen Angelegenheiten wegen Regulirung der der Pfalz-zweybrückischen Dienerschaft gebührenden Besoldungs-Naturalien in dem Geld-Aufschlag«.

3. Weisung an den Geheimen Rat in Düsseldorf, »den auf die dießseitige Güther der Deutsch-Ordens-Commenthurien des lincken Rheinufers gelegten Arrest aufzuheben und eben so die dem Johaniter Orden zustehende Besizungen, in so ferne sie dießseits zum Besten des Ordens verwaltet werden, von der unterm 27. October v. J. verfügten Maaßregel auszunehmen«.

Der Staatsrat folgt Montgelas' Antrag, den Erbnachlaß des Herzogs Clemens Franz zum Hausfideikommiß zu ziehen.

4. Nach Vorlegung der Verhältnüße, welche bey der Erbschafft des Herrn Herzogs Clemens Franz in Baiern¹⁰² Durchleucht, die nach Ableben des Herrn Herzogs von Pfalz-Zweybrücken Durchleucht¹⁰³ an Seine izt regierende Churfürstliche Gnaden in Folge des im Jahre 1769 errichteten Testaments dann im Jahre 1770 gemachten Codicils gekommen, eintreten, dann der testamentarischen Bestimmungen der Durchlauchtigsten Gemahlin des Herzogs Clemens und Ableßung des angeführten Testaments und Codicils untersuchte der churfürstliche Geheime Staats und Konferenz Minister Frhr. von Montgelas die rechtliche Frage, in wie weit nach dem Sinne und dem Geiste des herzoglich Clementinischen Testaments rücksichtlich dieser Erbschafft eine Secundo-Genitur angenommen werden könne, oder ob nicht nach dem deutlichen Inhalte des Testaments und Codicils Seiner izt regierenden Churfürstlichen Durchleucht die Befugnüß eingeräumt werden müße, über diese Erbschafft in ihrer höchsten Familie frey zu disponiren und was auf den letzteren Falle zu verfügen wäre.

Frhr. von Montgelas erklärte sich aus Gründen, die er umständlich anführte, gegen die Sekundo Genitur und machte {3r} den Antrag, wegen den im Königreiche Böhmen liegenden Herrschaften und Güther, die einen Theil der Clementinischen Verlaßenschafft ausmachen, jede Verfügung noch ausgesetzt zu belassen, da die Verhältnüße dieser Besizungen noch eine nähere Untersuchung und Beurtheilung erforderten; das Verzeichnüß der zur Verlaßenschafft des Herzogs Clemens gehörigen Activ-Capitalien, und die erforderliche Auszüge aus dem Testament und Codicil des Herzogs

102 Clemens Franz (1722–1790), Enkel des Kurfürsten Max Emanuel, heiratete 1742 Maria Anna Pfalzgräfin von Sulzbach (1722–1790). Die Kinder aus dieser Ehe verstarben früh.

103 Karl II. August Pfalzgraf bei Rhein (1746–1795), seit 1775 Herzog von Zweibrücken, Bruder des Kurfürsten Maximilian Joseph.

Clemens der Fideicommiss-Ergänzungs Commission mit dem Auftrage zu übersenden, solche in dem Fideicommiss Grundbuch als förmliche Bestandtheile des Haußfidei Commissis einzutragen, dabey aber zu bemerken, daß solche zwar dem ganzen Hauße zustehen, Seine Churfürstliche Durchleucht aber, da von dem Erblasser keine förmliche Succession hierin festgesezt, sich die freye Disposition unter höchstdero fürstlichen Kinder vorbehalten; das fernere Verzeichnüß der Activ-Capitalien, die zur Verlaßenschaft der Frau Herzogin Maria Anna gehören, und den nöthigen Auszug ihres Testaments der Fidei Commis Ergänzungs Commission zu dem nemlichen Zweke mittheilen, und dabey nur die von der Frau Erblasserin testamentarisch festgesezte Successions-Ordnung bemerken zu laßen; von allen diesen Verfügungen sohin des Herrn Herzogs Wilhelm in Baiern Durchlaucht vidimirte Abschriften als Hauß Agnat zu ihrem Behuf zu übermachen.

Nach Antrag genehmiget.

Genehmigung der »Entschließungen« durch den Kurfürsten.

Nr. 20: Protokoll des Geheimen Staatsrats vom 3. März 1802

BayHStA Staatsrat 382

19 Seiten. Unterschriften der Minister Montgelas, Morawitzky, Hertling. Datum der Genehmigung durch den Kurfürsten: 5. März 1802.

Anwesend: Montgelas, Morawitzky, Hertling; [MA:] Krenner sen., Zentner, Bayard, [MF:] Krenner jun., Hartmann, Steiner, Schenk, [M:] Löwenthal, Stengel, Stichaner, [MGeistl:] Branca.

{1r} 1. Montgelas teilt die Entschließungen des Kurfürsten auf die Anträge des Staatsrats vom 23. und 24. Februar 1802 mit.

Mehrere Staatsdiener erhalten Gratifikationen für Dienste während der französischen Besetzung Münchens.

2. Herr geheimer Finanz-Referendär von Krenner legte das berichtliche Gutachten vor, welches die General Landesdirektion {1v} wegen Gratifications-Bewilligung für die bei der französischen Occupation der hiesigen Hauptstadt gebrauchte Quartiers- und Vorspanns-Kommissarien, General Landesdirektionsrath Grafen von Yrsch, Hofrat Frhr. v. Gumpfenberg, geistlichen Rath Aichberger, General Landesdirektionsrath von Plank, Ober-Auditor Gruber, General Landesdirektionsrath Kleber, Graf von Seiboltorff Hofraths-Accessist, Hofrath v. Delling, General Landesdirektionsrath Frhr. von Stengel, Hofrath Graf von Preysing, General Landesdirektionsrath Thoma¹⁰⁴, General Landesdirektionsrath von Obernberg, General Landesdirektionsrath von Hellersberg, Hofkriegsrath Lechner, General Landesdirektionsrath Joseph Graf v. Preysing, General Landesdirektionsrath Frhr. von Tautphoeus, Gene-

¹⁰⁴ Ferdinand Joseph Thoma, seit 1799 Rat der GLD (HStK 1802, S. 77).

ral Landesdirektionsrath Schilcher¹⁰⁵, geheimer Referendär Bayard, in der Abstufung von 200, 150 und 110 fl. abgegeben, und äuserte, wie er mit diesem Gutachten um so mehr einverstanden seye, als dasselbe mit den mühsamen Diensten, so diese Commissarien geleistet, in einem ganz billigen Verhältnis stehe.

Dieses Gutachten der General Landesdirektion wurde nach dem Vortrage des Herrn geheimen Finanz-Referendärs v. Krenner, von dem Staatsrathe genehmiget, doch solle von dem {2r} General Landesdirektionsrath Grafen von Preysing Umgang genommen werden, weil die Zeit seiner Dienstleistung nach den aufgestellten Grundsätzen ihn zur Gratification nicht geeignet macht.

3. Krenner fordert gegen den Bericht der Generallandesdirektion (den er indes »ganz angemessen« findet), dem »Hauptmann a la Suite von Fabris für die als Interprete bei der französischen Occupation zu Abensberg geleistete Dienste« eine Gratifikation von 150 fl. zu gewähren, »weil derselbe längere Zeit ohne Diäten zur Unterstützung des Beamten und zum Nutzen der Unterthanen in Abensberg gute Dienste geleistet«. Der Staatsrat genehmigt den Antrag.

Den im Kordondienst stehenden Offizieren soll eine Gratifikation aus dem Militärärar gezahlt werden.

4. Nach Ablesung einer an das Ministerial Justizdepartement wegen Bewilligung einer Zulage für die auf dem Cordon stehende Officiere gekommenen Cabinets-Ordre führte Herr geheimer {2v} Referendär von Stichaner an, daß die mildeste Absicht Seiner Churfürstlichen Durchlaucht, die auf den Cordon verlegte Officiers dadurch zu unterstützen, zwar nicht mißkennt werden könne, ihrer Ausführung aber solch wichtige Beweggründe entgegen stehen, wodurch der Staatsrath sich veranlaßt sehen dürfte, Höchstdenenselben solche gehorsamst vorzulegen.

Diese Gründe seyen:

- a) weil die Officiere ihr Service aus dem Militär Aerario schon beziehen,
- b) weil die Beholzung der gemeinen Mannschaft auf die Officiere nicht in gleichem Maase angewendet werden könne, weil letztere besondere Quartiere mit Holz und Licht fordern, erstere aber solches mit den Quartiersvätern gemeinschaftlich theilen und genießen,
- c) die Cordons-Instruction vom Jahre 1788 selbst hiegegen spreche¹⁰⁶,
- d) es den Unterthanen sehr schwer fallen würde, eine Zulage zur Officiers Gage für Holz und Licht zu bezahlen, wo solches doch selbst von den Officiers fremder Truppen baar bezahlt werde.
- e) Durch diese Bewilligung für die künftigen Fälle ein Eingang verschafet werde, der auf die Unterthanen, so für die Verpflegung der Cordons-Mannschaft nebst ihren Steuern und Anlagen schon dermal Verpflegungs- {3r} Kosten bezahlen, nachtheilig würde.

Aus diesen vorgetragenen Gründen wurde in dem Staatsrathe beschlossen, solche Seiner Churfürstlichen Durchlaucht gehorsamst vorzulegen, doch in

¹⁰⁵ Matthäus Schilcher, seit 1799 Rat der GLD (HStK 1802, S. 78).

¹⁰⁶ »Instruction für den Churpfalzbaierischen Militär-Cordon« vom 18. September 1788, MGS Bd. 5, Nr. VII.8, S. 520–526, u. ebd., Nr. VII.10, S. 527–529.

Rücksicht der für die Officiers eintretende Beweggründe, und um sie in ihrem Dienste zu ermuntern, den unterthänigsten Antrag zu machen, denselben eine angemessene Gratification aus dem Militär Aerario zu bewilligen, welche bei der geringen Anzahl der auf dem Cordon noch sich befindenden Officiers keine sehr bedeutende Summe ausmachen würde, und mit weniger Folgen und Mißdeutung verbunden seye, als eine den Unterthanen zu zumuthende Zulage für die Officiers¹⁰⁷.

5. Vortrag über die »von den französischen Truppen in den hiesigen beiden Carmelitenklöstern gemachten Beschädigungen«. Der Staatsrat folgt Brancas Antrag (dem entsprechende Grundsätze der Generallandesdirektion zugrunde liegen), »den noch zu berichtigenden Glaser Conto nach der schon erlassenen Weisung auf die Local Umlage zu verweisen, den {3v} Überrest aber, der für die Carmeliten in 23 fl. 54 kr. und für die Carmelitissinen in 46 fl. 53 kr. besteht, von den beiden Klosterfonds bestreiten zu lassen, in so ferne solches nicht bereits geschehen«.

Befreiung des deutschen Schulfonds von Kriegskostenzuschüssen.

6. Herr geheimer Referendär von Branca machte den Antrag, dem deutschen Schulfond, von welchem die gemeinschaftliche Kriegskosten-Vorschußkommission noch einen Beitrag zu dem Kriegskosten-Vorschuß gefodert habe, nach vordern schon erlassenen Weisungen von allen derlei Beiträgen zu entheben, da das Schul- und Erziehungswesen durch Schmälerung dieses Fonds, der ohnehin nicht hinlänglich dotiert seye, empfindlich leide.

Genehmigt¹⁰⁸.

Besetzung der Repartitors- und Protokollistenstelle bei dem rheinpfälzischen Generallandeskommissariat.

7. Herr geheimer Rath von Zentner führte an, welche Supplicanten um die bei dem rheinpfälzischen General Landeskommissariat erledigte Repartitors- und Protokollistenstelle sich gemeldet, und welches Gutachten das Landeskommissariat zu Besetzung dieser Stellen abgegeben, machte sohin den Antrag: den Kanzlisten Mayer, der die meiste Eigenschaften für die Protokollisten- und Repartitorsstelle in sich vereinigt, {4r} diese beide Stellen mit der statusmäßigen Besoldung zu übertragen, den Kanzlisten Müller in dem Secretariat noch ferner supliren zu lassen, die durch die erste Verfügung eröffnet werdende statusmäßige Kanzlistenstelle dem Quiescenten Müller zu verleihen, und dem Ermessen des Präsidii zu überlassen, wer von den älteren und thätigsten Kanzlisten der 1. Classe in die zweite vorrücken solle; von allen übrigen Vorschlägen, z. B. daß Rost, als einer der jüngsten Kanzlisten, zum Secretariat solle gebraucht werden, als bloße persönliche Begünstigungen, ganz Umgang zu nehmen.

Nach gehaltener Umfrage im Staatsrathe wurde dieser Antrag genehmigt.

107 Gemäß einer Bekanntmachung vom 15. März 1802 (RegBl. 1802, Sp. 205f.) erhielten die Kordonsoffiziere »den vierten Theil von ihrer beziehenden Gage aus der Militärkassa« als Zulage. Dagegen sollten sie »weder Holz noch Licht auf Rechnung des Quartiervaters« fordern.

108 Vgl. das kfstl. Dekret an die Kriegskostenvorschußkommission, 2. März 1802, BayHStA Staatsverwaltung 497.

Stellenbesetzungen bei der Landesvermessungsbehörde in der Rheinpfalz.

8. Zu Wiederbesetzung der nach dem Ableben des Fristch in der Rheinpfalz erledigten Ober-Renovatorstelle, machte Herr geheimer Rath von Zentner den Antrag,

a) in Zukunft nur 2 Cameral Geometer, und zwar den Renovator Haas, dann den Ingenieur-Lieutenant Schimper, mit einer ständigen Besoldung von 400 fl., 8 Malter Korn, 4 Wagen Buchen- und 2 Wagen gemein Holz, dann 2 fl. Taggebühren anzustellen;

b) die Gehälter des Botz, als Bewohner des linken Rheinufer, und des {4v} Eiffert, der mit einem anderen Gewerbe sich abgiebt und die zu einen Geometer erforderliche Eigenschaften nicht besitzt, mit 400 fl. einzuziehen,

c) die Ober-Renovatorstelle, für welche der vorgeschlagene Weltpriester Mathy nicht geeignet gefunden wird, noch unbesetzt zu lassen, bis einst grössere mathematische Arbeiten vorgenommen werden könnten, wo inzwischen zu den vorfallenden Arbeiten die im Lande wohnende geschickteste Mathematiker zu gebrauchen wären.

Dieser Antrag wurde genehmiget.

Über den Antrag der Landesdirektion in Neuburg hinausgehend werden auf Antrag Zentners drei Medizinalräthe angestellt.

9. Herr geheimer Rath von Zentner zeigte dem Staatsrathe an, daß die Landesdirektion in Neuburg nach einem erstatteten Bericht um Anordnung einiger Medizinalräthe, wozu sie die Doctorn Stark und Wankerl mit einer aus ruckfallenden Pensionen zu bestreitenden Zulage von 100 Reichsthaler für einen jeden, in Vorschlag gebracht, gebetten habe.

Derselbe äuserte, daß dieser Bitte der neuburgischen Landesdirektion um so mehr willfahret werden könne, als die Instruction der Landesdirektion solches schon bestimme, und gegen die vorgeschlagenen Subjecte nichts zu erinnern seye. Nur glaube er, daß {5r} von einer Besoldung dieser anzustellenden zwey neuen Medizinalräthe, die ohnehin nie höher als auf 100 fl. bestimmt werden könnte, Umgang zu nehmen, und ihnen blos die gewöhnliche Reise-Diaeten zu bewilligen wären, weil beide schon hinlänglich besoldet seyen; da es aber zu besserer Behandlung der medizinischen Geschäfte zweckmäsiger seye, drei Medizinalräthe statt zwei, in Neuburg anzuordnen, so trage er Herr von Zentner an, dem Leibmedikus der verwittibten Frauen Herzogin in Zweibrücken Durchlaucht dem Hofrath Melendien das Anerbieten zu machen, die Stelle eines Medizinalrath in Neuburg mit einem aus dem Aerario anzuweisenden Gehalt von jährlichen 100 fl. und den herkömmlichen Reise-Diaeten, wehrend seines Aufenthalts in Neuburg anzunehmen.

Der Antrag des Herrn geheimen Rath von Zentner wurde genehmiget und derselbe ermächtigt, sich mit dem Hofrath Melendien in dessen Gemäsheit zu benehmen.

10. Auf Antrag Zentners wird die Beschwerde der pfalzneuburgischen Landschaftsverordnung gegen das über die provisorische Anstellung des Landschafts-Kanzelisten Franz Xaver Thugut

unterm 7. Decembr. {5v} vorigen Jahrs erlassene Reskript« abgewiesen. Es bleibt bei der getroffenen Verfügung; »die Beschwerde wegen Verletzung des neuburgischen Landtags Abschied[s]« soll auf sich beruhen.

Der lutherischen Gemeinde zu Wipperfürth wird erlaubt, als Ersatz für die brandgeschädigte Kirche ein neues Gotteshaus in Nieder-Klüppelberg zu errichten. Den lutherischen Einwohnern von Wipperfürth bleibt es unbenommen, ihrerseits die Kirche wieder aufzubauen.

II. In einem ausführlichen Vortrage schilderte Herr geheimer Rath v. Zentner die Verhältnisse, welche wegen Verlegung der lutherischen Kirche aus der Stadt Wipperfürth nach dem Klüppelberger Hof, und des darüber entstandenen Streites schon längere Zeit obwalten, dann welche Meinung von dem bergischen geheimen Rath in seinem erstatteten Bericht geäußert worden, und machte nach gründlicher Untersuchung dieses Gegenstandes folgenden Antrag, den bergischen geheimen Rath zu rescribiren:

Seine Churfürstliche Durchlaucht hätten sich mit Vernehmung Ihres Staatsrathes über die Verhältnisse der zu Wipperfürth zeither bestandenen lutherischen Kirche ausführlichen Vortrag erstatten lassen, und da Höchstdieselbe gefunden hätten, daß es eine ungerechte Beschränkung der Gewissensfreiheit und des Eigenthumsrechtes der Mitglieder der lutherischen Gemeinde des Kirchen{6r}spiels Wippenfürth wäre, wenn dieselbe gezwungen werden sollten, bloß zum Vortheile der Bürger der Stadt Wipperfürth, gegen welche sie doch keine rechtliche Verbindlichkeit haben, die durch den Brand beschädigte Kirche alda wieder zu erbauen und ferner in derselben mit ihrer größten Unbequemlichkeit eingepfarrt zu verbleiben; so könnten Sie den von dem geheimen Rathe gefaßten Beschluß vom 2. April 1799 nicht genehmigen, sondern ertheilten vielmehr erwehnter lutherischen Gemeinde die Befugnis: eine ihnen bequemer gelegene Kirche und Pfarre auf dem Nieder-Klüppelberge zu errichten. Jedoch bleibe den lutherischen Einwohnern der Stadt Wipperfürth, so wie den derselben zunächst gelegenen Gemeindegliedern unbenommen, die in Wipperfürth bestandene Kirche wieder aufzubauen, und eine besondere Pfarre alda zu errichten, wenn sie die gehörige Mittel dazu besitzen, und in einer hinreichenden Anzahl sind, eine Gemeinde bilden zu können: in welchem Falle dem geheimen Rathe aufgetragen werde, die Betheiligten darüber zu vernehmen, sie wegen den von dem ersten Kirchenbau noch herrührenden {6v} Schulden und sonstigen Ansprüchen gütlich zu vergleichen, und zur Vermeidung zukünftiger Streitigkeiten die Pfarrgrenze gehörig auszuscheiden.

Nach Antrag genehmiget.

Verwendung des Personals der aufgelösten Regierung Burghausen¹⁰⁹.

12. Herr geheimer Justiz-Referendär von Stichaner erstattete wegen Versetzung oder Pensionierung des Personals der Regierung Burghausen Vortrag, und machte, nachdem er die Wünsche eines jeden Individui, seine Gründe, und die Direktorial-Zeugnisse vorgeleget, folgende Vorschläge:

¹⁰⁹ Vgl. zuletzt: Nr. 18 (Staatsrat vom 24. Februar 1802), TOP 5.

1.) den Regierungsrath Plank nach der schon vorhandenen Konferenz-Entschlie-
ßung mit Beibehaltung seines Characters und Gehaltes zu quiesciren und ihm die
Aufsicht über das Zuchthaus zu belassen,

2.) den Regierungsrath von Triva¹¹⁰ mit seinem Gehalt und Character zu quiesciren,
bis er auf eine andere Stelle mit mehr Nutzen placirt werden könnte; falls ihm aber
sein Gehalt ohne Dienste nicht belassen werden wollte, denselben nach Straubing
oder Landshut zu transferiren,

3.) den Regierungsrath Grafen von Jonner aus den bei Organisation des Landes
Collegien schon angeführten Gründen, die aber damals keinen {7r} Eingang fanden,
mit seinen Character und Gehalt zu quiesciren, falls aber solches dermal wieder nicht
geschehen könne, die weitere höchste Bestimmung mit demselben Seiner Churfürst-
lichen Durchlaucht zu überlassen,

4.) den Regierungsrath Frhrn. von Kern nach dem schon vorhandenen Conferenz-
schlusse mit 655 fl. zu quiesciren, und die Führung des Schulkommissariats auch das
Commissorium über das Armen-Institut zu übertragen¹¹¹,

5.) den Regierungsrath Ott wegen seinen Fleiß und Geschicklichkeit in den Hof-
rath zu versetzen,

6.) den Regierungsrath Leeb nach Straubing in die Regierung zu versetzen,

7.) den Regierungsrath Grafen v. Paumgarten nach Straubing in die Regierung zu
versetzen, wenn es keinem Anstande unterworfen, daß Adelige, die in einem Regie-
rungsbezirke begütert, in den Justizstellen derselben dienen,

8.) den Regierungsrath von Caspar einweilen zu quiesciren, bis derselbe anderswo
mit Nutzen angestellt werden könne,

9.) den Regierungsrath Frhrn. v. Schönbrun nach dem schon erlassenen Confe-
renzschlusse zu quiesciren,

10.) auf den Accessist Zehetmayer bei Errichtung des Landgerichts in Burghausen
wegen der Aktuarstelle {7v} Bedacht nehmen zu lassen,

11.) den Regierungs-Secretaire Oberpauer mit Beibehaltung seines Gehalts zu
quiesciren,

12.) den Secretär Huber, statt des als Hofraths Secret. zu beförderenden Secret.
Stammler, nach Landshut zu versetzen,

13.) den Secretaire Dozer nach Straubing zu versetzen,

14.) wegen dem Kirchendeputations Secret. Mayer es bei der bereits beschlossenen
Verfügung zu belassen,

15.) den Registrator Seyfried nach Straubing als Registrator zu versetzen,

16.) den Registrator Kammerlohr als Registrator in den Hofrath zu transferi-
ren¹¹²,

¹¹⁰ Ascanius Clemens v. Triva war mit Beschluß der Staatskonferenz vom 25. Mai 1799 als
Regierungsrat in Burghausen eingesetzt worden (Protokolle Bd. 1 Nr. 12, S. 93 f., TOP 14).

¹¹¹ Vgl. die Bekanntmachungen im RegBl. 1802, Spp. 193, 199.

¹¹² Gemäß der Bekanntmachung im RegBl. 1802, Sp. 200, wurden Seyfried und

- 17.) den Kanzlisten Wöhr in den Hofrath als Kanzlist zu versetzen,
 18.) den Kanzlisten Frauenhuber nach Straubing als Kanzlist zu transferiren,
 19, 20 und 21.) die Kanzlisten Schwinghammer, Bruckthaller und Werner in den Hofrath als Kanzlisten zu versetzen,
 22.) den Kanzlisten Steiner nach Straubing zu versetzen,
 23.) den Rathsdienier Pals und den Kanzleiwärter Husinger bis auf weitere Anstellung bei schicklicher Gelegenheit zu quiesciren,
 24.) wegen dem Boten Molz das Ministerial Finanzdepartement {8r} aufmerksam zu machen, in wieferne derselbe bei dem Rentamte in Burghausen, wo er zu belassen wäre, nicht als Bot untergebracht werden könnte,
 25.) den Boten Endl nach Neuburg als Boten zu versetzen,
 26.) den Boten Pauer nach Straubing als Boten anzuweisen,
 27.) wegen dem Advokaten Mayer es bei der bereits getroffenen Verfügung zu belassen,
 28.) dem Advokaten Marian Laar freizustellen seine Advocatie hier fortzusetzen mit der Versicherung, daß man bei seiner ferneren Auszeichnung auf seine Beförderung Bedacht nehmen werde,
 29.) dem Advokaten Grone freizustellen, seine Advocatie hier fortzusetzen,
 30.) den Expeditor Heurl anzuweisen, bis auf seine weitere Anstellung mit Beibehaltung seines Gehalts sich zu beruhigen, das geistliche Departement aber aufmerksam zu machen, denselben bei dem geistlichen Rath als Expeditor zu gebrauchen,
 31.) den Fiskal Mayer in dem hiesigen Hofrath als Fiskal zu versetzen.

Nach gehaltener Umfrage wurden diese Anträge, womit auch das Ministerial Justizdepartement {8v} einverstanden, von dem Staatsrathe mit folgenden Abänderungen genehmigt: daß wegen den Regierungsräthen von Triva, Grafen von Jonner und v. Caspar bei Seiner Churfürstlichen Durchlaucht bestimmt auf Quiescirung mit Belassung ihres Characters und Besoldungen angetragen, dann auf ersteren und letzteren wegen einer anderweiten Anstellung zu Abverdiehung ihrer Gehälter der Bedacht genommen, der Advokat Laar aber wegen seiner ausgezeichneten Geschicklichkeit als Regierungsrath zu Straubing begutachtet werden solle¹¹³.

Empfehlung an den Kurfürsten, die Wilderer auf Grundlage der bestehenden Mandate zu bekämpfen. Sollte er wünschen, ein spezielles Strafgesetz gegen die Wilddiebe zu erlassen, so hat es sich an den Normierungen des neuen Strafgesetzbuches zu orientieren.

13. In Folge der von Seiner Churfürstlichen Durchlaucht in der geheimen Staats-Conferenz vom 4ten Jänner gefaßten Entschliessung, daß gegen die Wildpretschützen eine neue zweckmäßige gesetzliche Verordnung gefertigt, und zur höchsten Ge-

Kammerlohr an die entsprechenden Behörden transferiert, »ohne daß jedoch ihre Stellen als statusmäßig anzusehen sind«.

113. Vgl. die entsprechenden Bekanntmachungen: RegBl. 1802, Sp. 199 f.

nehmung vorgelegt werden solle¹¹⁴, las Herr geheimer Justiz-Referendär von Stichaner einen schriftlichen Vortrag ab, worin er die hiebei eintretende Verhältnisse und verschiedene Anstände auf{9r}stellte, so sich bei Untersuchung dieses Gegenstandes zeigten, sohin hieraus die Folge zog, daß es rätlicher zu seyn scheine mit einem ganz neuen Strafgesetz gegen die Wildddiebereien zurückzuhalten, und die gegenwärtige Gelegenheit, wodurch alle Concurrenz der Jagdbeamten zu den peinlichen Verhandlungen in Wildschützensachen aufgehoben wird, blos dazu zu benützen, die Wachbarkeit der Polizei-Obrigkeiten gegen die Wildddiebe zu schärfen, und die Gerichtsstellen zur unnachsichtigen Bestrafung der Wildddiebereien mit der Bemerkung im allgemeinen anzuweisen, daß nicht so fast die Beschädigung des Jagdeigentümers den alleinigen Grund der Strafbarkeit ausmache, sondern daß vielmehr die Gefährlichkeit der Wildddiebe in Hinsicht auf die öfentliche Sicherheit den Gesetzgeber und den Richter bestimmen müsse, gegen sie strenge zu verfahren.

Diese Anweisung der Gerichtsstellen¹¹⁵ dürfte um so mehr für erschöpfend angesehen werden, als unter der gegenwärtigen Regierung schon einmal nämlich den 13. September 1799 ein Mandat gegen die Wildschützen erlassen worden¹¹⁶, und eine ganz neue Verordnung darüber schon das zweite Gesetz über diesen Gegenstand machen würde.

Sollten aber Seine Churfürstliche Durchlaucht {9v} dieser Erinnerung ohngeachtet dennoch gnädigst geneigt seyn ein neues Strafgesetz gegen die Wildddieberei zu erlassen, so würde solches doch in dem Geiste des neuen peinlichen Gesetzbuches und in Übereinstimmung mit den darin wegen den Wildddiebereien und Bestrafung der Wildpretschützen aufgestellten Grundsätzen, die er so wie die ältere Gesetze anführte und ablas, geschehen müssen, und zu dessen Erreichung die hierauf sich beziehende Stellen des neuen Gesetzbuches ausgehoben und in eine Verordnung eingekleidet werden.

Diesem doppelten Antrage stimmte der Staatsrath vollkommen bei und beschloß die Churfürstl. Höchste Entschließung hierüber zu erholen.

Kurfürstliche Entschließung dazu (5. März 1802):

Die {10r} »nähere gesezliche Bestimmungen wegen den Wild-Diebereyen [soll] bis zu Erscheinung des neuen Criminal Gesezbuches ausgesetzt bleiben, und inzwischen nur die Polizey Obrigkeiten und Gerichtsstellen nach der von dem Ministerial Justiz-Département angetragenen Art angewiesen werden, hiebey sollen aber die Gerichtsstellen und Beamte wegen Befolgung dieser Weißung veranantwortlich gemacht werden«.

Vorlage der Beschlüsse beim Kurfürsten und Genehmigung mit Ergänzung zu TOP 13.

¹¹⁴ Vgl. Protokolle Bd. 1, Nr. 145, S. 507 (Staatsrat vom 30. Dezember 1801), TOP 17.

¹¹⁵ Entschließung betr. die »Wildddiebereyen« vom 5. März 1802, RegBl. 1802, Sp. 202 f.

¹¹⁶ VO betr. die »Bestrafung der Wildschützen und Unterschleifgebers« vom 13. September 1799, MGS [N.F.] Bd. 1, Nr. I.23, S. 18; MIntBl. 1799, Sp. 643 f.

Nr. 21: Protokoll der Geheimen Staatskonferenz vom 5. März 1802

BayHStA Staatsrat 4

3 Seiten. Unterschrift des Kurfürsten. Protokoll: Kobell.

Anwesend: Kf. Max Joseph, Herzog Wilhelm; Montgelas, Morawitzky, Hertling.

[MA] 1. Genehmigung der Anträge und Entschliefungen des Staatsrats vom 3. Februar 1802 durch den Kurfürsten nach Vorlage durch Montgelas.

Das dem Staat unterbreitete Angebot zum Kauf der fuggerischen Herrschaft Dietenheim soll auf sich beruhen. Ebenso soll mit entsprechenden weiteren Angeboten verfahren werden

{2v} 2. Unter Vorlaage eines Berichts, den der schwäbische Creiß Gesandte Frhr. von Hertling über die Beschafenheit der zum Kaufe angebothenen gräfflich Fuggerischen Herrschaft Dietenheim erstattet, machte der churfürstliche Geheime Staats und Conferenz Minister Frhr. von Montgelas den Antrag, dieses Kauf Geschäft wegen den dabey eintretenden Umständen auf sich beruhen zu laßen, überhaupt aber die churfürstliche Gesandschafften in Wienn, Regensburg und am Schwäbischen Creiße wo mehrere derley Kaufs Anträge gemacht werden, anzuweißen, solche Anträge zwar anzunehmen, sich aber vor der Hand in nichts einzulaßen, als dieselbe nach eingezogenen Erkundigungen über die Localitaeten und sonst hiebey eintretenden Verhältnüßen einzuschicken, da Seine churfürstliche Durchleucht alle derley Anerbiethungen bis nach beendigtem Entschädigungs Geschäfte auf sich beruhen laßen wollten, um nicht in den Falle zu kommen, die Hoheit dieser Güther, die fast immer sehr hoch angeschlagen würde, zweymahl zu kaufen.

Nach Antrag genehmiget.

Dem ehemaligen pfalzbayerischen Hofkammerrat Maximilian Ludwig v. Merz wird auf eigenen Antrag erlaubt, sich in den kurfürstlichen Landen niederzulassen, da sich in den Akten nichts findet, was seine 1785 vollzogene Ausweisung rechtfertigt.

3. Auf eine von dem ehemalig pfalzbaierischen Hofkammer Rathen von Merz übergebene unterthänigste Vorstellung, worin er um Untersuchung der ihm unter der vorigen Regierung zu Last gelegten, ihm ohnbekanten Vergehen, um Wiedereinsetzung in seine ihm unverschuldet und gesezwidrig geraubten Rechte, Würden und Ansprüche, dann um die Erlaubnüß bittet, sich in Baiern häußlich niederlaßen und ankaufen zu dörfen, äußerte der churfürstliche Geheime Staats und Conferenz Minister Freiherr von Montgelas wie er in allen Registraturen die Acten wegen dieser Untersuchungs Sache gegen den von Merz habe aufsuchen laßen, sich aber nirgends etwas, als ein Rescript vom 17. September 1785 vorgefunden habe, wodurch demselben ohne Anführung einer Ursache die hiesige Stadt in 48 Stunden zu verlaßen befohlen worden.

Aus diesen Gründen, und da gar kein Verdacht einer unerlaubten Handlung ac-temäßig sich zeige, trage er Frhr. von {3r} Montgelas an, das Rescript vom 17. September 1785 aufzuheben und als nicht bestehend zu erklären, sohin dem von Merz zu

erlauben, sich in den churfürstlichen Landen, wo er es für sich am zuträglichsten findet, niederzulaßen und anzukaufen.

Dieser Antrag wurde genehmigt.

[MGeistl] 4. Nach Vorlage der »Geschäfts Tabellen« für 1801 durch den Geistlichen Rat und die Kirchendeputationen trägt Morawitzky an, den entsprechenden Stellen durch ein kfstl. Dekret »zur ferneren Aufmunterung die höchste Belobung zuzufertigen«¹¹⁷. Die Kirchendeputation zu Neuburg soll zur Vorlage ihrer Aufstellungen veranlaßt werden.

Genehmigung der »Entschließungen« durch den Kurfürsten.

Nr. 22: Protokoll des Geheimen Staatsrats vom 10. März 1802

BayHStA Staatsrat 382

17 Seiten. Unterschriften der Minister Montgelas, Morawitzky, Hertling. Datum der Genehmigung durch den Kurfürsten: 13. März 1802.

Anwesend: Montgelas, Morawitzky, Hertling; [MA:] Krenner sen., Bayard, [MF:] Krenner jun., Hartmann, Steiner, Schenk, [MJ:] Löwenthal, Stengel, Stichaner.

1. Montgelas teilt die Entschließungen des Kurfürsten auf die Anträge des Staatsrats vom 3. März 1802 mit.

2. Stichaner trägt an, nach dem Vorschlag der Generallandesdirektion dem Ziegelmeister zur Kösching den Gegenwert von 123 fl. »für die zum Vestungsbau nach Ingolstadt gelieferte Steine und Kalk« zur Bezahlung bei der Hauptkasse »auf Rechnung des Hofkriegszahlamtes« anzuweisen (das Material wurde für das Proviantmagazin verbraucht). Der Militärökonomierat soll hiervon unterrichtet werden.

Die Unterstützungszahlungen für die in Ingolstadt beim Abtragen der Festung verunglückten »Landfröhner« sind auf die allgemeine Requisitionskasse anzuweisen.

3. Herr geheimer Justiz-Referendär v. Stichaner legte einen Bericht der General Landesdirektion vor, worin dieselbe nach gemachtem Vortrage, die für die Heilung der bei Demolirung der Vestungswerke zu Ingolstadt verunglückten Landfröhner erloffene Unkosten aus der allgemeinen Requisitionskasse bezahlen zu lassen, die Anfrage stellt: ob, und aus welcher Kasse diesen ganz erarmten beschädigten Fröhnern eine Unterstützung gewährt werden dürfe?

Herr von Stichaner äußerte auf diesen Bericht, wie er den Antrag der General Landesdirektion wegen den Heilungskosten der verunglückten Landfröhner ganz geeignet finde, und nicht nur hiemit sich vereinige, sondern auch antrage, die Unterstützung dieser verarmten und beschädigten Fröhner ebenfalls auf die allgemeine Requisitionskasse anzuweisen, und {3r} der General Landesdirektion zu überlassen, solche nach billigem Ermessen mit Rücksicht auf die Verhältnisse eines jeden Einzelnen zu bestimmen, und nur die Summe des hierauf erlaufenden Betrags der höchsten Stelle anzuzeigen.

Der Antrag des Herrn geheimen Referendärs von Stichaner wurde genehmigt.

¹¹⁷ Vgl. das kfstl. Dekret vom 5. März 1802, BayHStA Staatsverwaltung 497.

4. Der Staatsrat folgt Stichaners Antrag, Georg Halbinger aus Bogenhausen, der bei einem Bontengang von zwei französischen Soldaten verwundet wurde, »in das Verzeichnis der beschädigten Landfröhner« aufzunehmen und – nach Berechnung der Generallandesdirektion – seine Entschädigung aus der allgemeinen Requisitionskasse zu leisten. Der von Stichaner kritisierte Antrag der Generallandesdirektion, die Heilungskosten »nach deren gerichtlicher Herstellung und Mäsigung« hälftig von den Gemeinden Bogenhausen und Haidhausen einerseits und der Staatskasse andererseits bestreiten zu lassen, wird abgelehnt.

Gewerbekonzessionen in der Stadt München

Vortrag Stichaners über die anzustrebende Reform der Vergabe von Gewerbekonzessionen in München. Als Leitlinie stellt er heraus, daß Gewerberechte persönliche Rechte sind, nicht aber reale, also in der Familie des Handwerkers vererbbar und beliebig veräußerbar. Der Staat muß die Kontrolle über die Vergabe von Konzessionen behalten bzw. wiedergewinnen. Vor dem Hintergrund historischer Herleitungen, der Rechtslage und streitiger Einzelfallentscheidungen hebt Stichaner heraus, daß gegen die durch die Obrigkeit verfügte Vermehrung nützlicher Gewerbe keine Beschwerde möglich sein darf. Eine entsprechende Anweisung an die Verwaltungsstellen wird formuliert. Schwieriger zu beurteilen ist die Möglichkeit, bereits bestehende Realitäten aufzuheben. Besonders die Regelungskompetenz des Magistrats ist zu prüfen und gegebenenfalls der staatlichen Polizei zu übertragen. Jedoch kann angesichts des politisch verwickelten Gegenstandes ohne kurfürstlichen Befehl nichts unternommen werden. – Der Kurfürst erklärt, sich eine Entscheidung vorzubehalten.

5. In einem über die bürgerliche Handwerksgerechtigkeiten der Stadt München erstatteten ausführlichen Vortrag, den Herr geheimer Justiz-Referendär v. Stichaner ablas¹¹⁸, setzte derselbe in verschiedenen Abschnitten auseinander:

1.) daß die Handwerksrechte überhaupt persönlich seyen, 2.) daß der Staat nicht zugeben dürfe, dieselben real werden zu lassen, 3.) daß der Staat nie das Recht aus Händen geben müsse, die Handwerksrechte nach dem Bedürfniß des Publici und Beschaffenheit der Ereignisse zu vermehren, 4.) wie wichtig die Untersuchung dieses Gegenstandes, 5.) dann mit welchen Gefahren die Aufstellung reiner Grundsätze hierin verbunden seye, 6 und 7.) daß in München und in Baiern die Handwerksrechte ursprünglich personell waren, und erst durch eine Declaration des hiesigen Magistrats vom Jahre 1768 real geworden¹¹⁹, 8.) welche bestimmtere Erklärung die Bürger-

118 Der umfangreiche Vortrag Stichaners über die »Handwerks Gerechtigkeiten der Stadt München« vom 31. Februar 1802, der Kobell bei der Ausfertigung des Protokolls als Vorlage diente (vgl. seine Bemerkung mit Hinweis auf TOP 5 des vorliegenden Protokolls), liegt in BayHStA MH 6122 (nicht fol.). – Vgl. zum Kontext der staatlichen Gewerbepolitik in der Ära Montgelas PUSCHNER, Handwerk, S. 117–147, zu Stichaners Vortrag S. 136.

119 Die Erklärung des Magistrats vom 13. April 1768 zielte darauf ab, die Handwerksgerechtigkeiten in der Verfügungsgewalt der jeweiligen Inhaber und ihrer nahen Verwandten zu belassen und ihnen ein Überlassungsrecht einzuräumen, also die Befugnis, die Gerechtigkeit an einen anderen zunft- und handwerksfähigen Handwerker zu verkaufen. Teildruck in: Der Raths-Entschluß, S. 13–15; PUSCHNER, Handwerk, S. 118.

schaft deswegen in dem Jahre 1769 noch gefodert¹²⁰, 9.) und auf welche Art solche durch den Receß vom Jahre 1770 von dem Magistrat {4r} gegeben worden¹²¹, 10.) daß darüber keine landesfürstliche Genehmigung erfolget, 11. und 12.) wohl aber im Jahre 1782 und 1785 zwei churfürstliche Reskripte erschienen seyen, wovon das erstere die magistratische Verhandlungen von 1768 bis 1770 gewißermassen bestätigt¹²², das zweite die Gerechtigkeiten und die hieraus erlösende Gelder für befreyt erklärt¹²³, 13.) daß die Realitäten der Handwerksgerechtigkeiten im Jahre 1795 durch die neue Constitution des Magistrats¹²⁴ bestätigt worden, und 14.) welche schädliche Folgen hieraus durch das Steigen der Preise der Handwerksgerechtigkeiten, 15.) Verschleichung des geschickten aber unbemittelten Gewerbsmannes, 16.) Vertheuerung der Arbeiten, 17.) den hohen Verkauf der Handwerksgerechtigkeiten durch den Magistrat gleich den Bürgern, (welches 18. durch eine angeführte Thatsache bewiesen wird), 19.) Verleihung der Gerechtigkeiten an mittelmäßige Arbeiter, 20.) Verminderung der Gerechtigkeiten, 21.) den daher rührenden Widerstand der Zunftgenossen bei Entstehung neuer Gewerbe, 22.) das Interesse der hiesigen Handwerksleute, daß keine fremde Handwerker Arbeiten in hiesige Stadt liefern, und 23.) daß keine Handwerker ausser der Stadt sich niederlassen sollen, für das Publikum erwachsen. {4v} 24.) Welche Versicherungen unter der gegenwärtigen Regierung der hiesigen Bürgerschaft ertheilet worden, ihre sogenannte Handwerksgerechtigkeiten nicht aufzuheben, 25.) aus welchen Veranlassungen die hiesigen Bürger gegen die Vermehrung der Gerechtigkeiten Beschwerde erhoben, 26.) was dieselbe sowol, als die von dem

120 Die Beschwerde der Münchener Bürgerschaft ging dahin, »daß der Magistrat noch immer unentschieden lasse, ob die bürgerl. Gerechtigkeiten ein Reale oder Gratiale, und in wie weit sie in dieser Art erblich seyen« (Der Raths-Entschluß, S. 15 f., Zitat S. 15).

121 Der Receß von 1770 (»Raths-Entschluß und Vergleich«), der das 1768 eingeräumte Überlassungsrecht bekräftigte, ist gedruckt in: Der Raths-Entschluß, S. 35–58; Abschrift: BayHStA MH 6122.

122 Das Reskript vom 15. Juni 1782 setzte den Preis einer Meistergerechtigkeit auf 350 fl. fest (Teildruck des Reskripts bei TYSZKA, Handwerk, S. 48 Anm. 29; vgl. Nr. 121 [Staatsrat vom 24. August 1803], TOP 10).

123 Gemäß einer kurfürstlichen Weisung an den Stadtmagistrat in München vom 3. August 1785 waren die »bürgerliche[n] Gerechtigkeiten so beschaffen [...], daß sie weder ohne Consens des Stadtmagistrats cedirt, alienirt, oder hypothecirt werden dürfen, noch bey Todesfällen in den Vererb- Verteil- oder Vermögensbeschreibungen, folglich auch bey einem ausbrechenden Concursu Creditorum nicht in den Statum activum, und die Schätzung kommen [...]« (MGS Bd. 2, Nr. V.155, S. 683).

124 Die »Realitäten der Handwerksgerechtigkeiten« wurden in dem »Neuen Wahlbrief der Stadt München« vom 1. Dezember 1795 implizit bestätigt. Zugelassen zur Urwahl der 72 Wahlmänner aus den 72 Zünften, die wiederum 36 Repräsentanten wählten, waren nämlich »nur jene Bürger« als Mitglieder der jeweiligen Zünfte, »welche eine bürgerliche Real-Gerechtigkeit besitzen, und das sogenannte große Bürgerrecht erlangt haben« (MGS Bd. 5, Nr. VIII.114, S. 815–822, hier Art. III, S. 816).

Magistrat übergebene Vorstellung (welch letztere ganz abgelesen wurde) in sich faße, 27.) welche einzelne Fälle als Ursachen zu diesen Beschwerden angegeben worden oder hätten können angegeben werden, und welche actenmäßige Beschaffenheit es damit habe, nämlich 28.) die Beschwerde gegen den freyen Obst-Verkauf der Tiroller, 29.) die Beschwerde gegen die Aufnahme des Uhrmacher Fischer¹²⁵, 30.) die Beschwerde gegen die Aufnahme des Buchhändler Seidl, 31.) die Beschwerde gegen die Niederlassung eines Stärkmachers, 32.) die Beschwerde gegen die Aufnahme des Johann Leonard Riemerer in der Au, 33.) die Beschwerde gegen das Hereinarbeiten des Spänglers Weiher in der Au, 34.) die Beschwerde gegen die nachgesuchte Aufnahme des Gebhard Hirschberger als Schmied, 35.) die Beschwerde gegen die Aufnahme des Xaver Hetzer als Schuhmacher, 36 und 37.) die Beschwerde gegen die nachgesuchte Aufnahme des Carl Moratelli {51} und Stephan Heidenberger als Schloßer in München, 38.) die Beschwerde gegen die Aufnahme des Gallanterie Buchbinder Wolf¹²⁶, 39.) die Beschwerde wegen dem Einstandsrecht bei dem Verkaufe der bürgerlichen Gerechtigkeiten (welches nach 40. und 41. angeführten Thatsachen von dem Magistrat benützet werde um das Tolleranz Edikt¹²⁷ zu vereiteln), 42.) die Beschwerde gegen die Aufnahme des Säckler Mangold in der Au, 43.) die Beschwerde gegen die dem geheimen Rath Max v. Stubenrauch verliehenen Saifensiedergerechtigkeit, und 44.) die Beschwerde gegen den Stiefsohn des Kammachers Duisberger, der um eine Kammachersgerechtigkeit nachsuchet.

Herr von Stichaner legte die Resultate vor, die sich aus der gründlichen Beleuchtung dieses Gegenstandes und aus den vorgetragenen einzelnen Fällen ergeben; zeigte welche gutachtliche Meinung die General Landesdirektion hege, und wie der Präsident derselben Frhr. von Weichs sich in einem übergebenen besonderen Voto geäußert, dann wie der Gegenstand wegen den Realitäten der Handwerksrechte an anderen Orten beurtheilet werde.

125 Vermuthlich Joseph Fischer, dem durch Beschluß des Staatsrats vom 20. Mai 1801 auf Vortrag Stichaners die »unbeschränkte Klein-Uhrmachersgerechtigkeit« zugesagt worden war. Gleichzeitig wurde der Magistrat der Stadt München angewiesen, Fischer »gegen Erlag der für das Bürgerrecht Statt habenden Gebühren, zum Bürger anzunehmen, und ihn zugleich zur Einzünftung anzuweisen« (BayHStA Staatsrat 381, Nr. 6, fol. 9v; vgl. Protokolle Bd. 1, S. 326, TOP 20).

126 Vgl. Nr. 66 (Staatsrat vom 29. September 1802), TOP 7.

127 Mit der Verordnung vom 26. August 1801 (Drucke: MGS [N.F.] Bd. 2, Nr. VI.47, S. 267 [zit.]; RegIntBl. 1801, Sp. 559–562; SCHIMKE, Regierungsakten, Nr. 96, S. 502–504 mit Kommentar) wurde – mit Bezug auf eine nur intern ergangene Weisung vom 10. November 1800 (MGS [N.F.] Bd. 2, Nr. VI.36, S. 259) – verfügt, »daß bey der Ansäßigmachung in Unsern sämtlich herobern Staaten die katholische Religion nicht ferner als ein wesentliches Bedingniß anzusehen sey«. Die neue Bestimmung wurde im wesentlichen damit begründet, »daß die Concurrenz anderer Religionsverwandten zu dem Erwerb liegender Güter und zur Ausübung der Gewerbe, der Landeskultur, und dem Gewerbleiß nothwendiger Aufnahme, Antrieb und Ermunterung verschaffen müsse«.

Nach diesen umständlich vorgetragenen Verhältnissen, stellte Herr von {5v} Stichaner die Hauptgesichtspunkte auf, worauf es bei Entscheidung des vorliegenden Gegenstandes ankomme, und äußerte, daß gegen die Vermehrung nöthiger und nützlicher Gewerbe, auch bei dem dermal bestehenden Zustande der bürgerlichen Handwerksberechtigten keine gegründeten Beschwerden statt finden und folglich die executive Landesstellen nach folgenden Grundsätzen ohnbedenklich angewiesen werden könnten:

1.) daß die Gründe, welche von dem Magistrat und den hiesigen Gemeinde-Vertretern angeführt worden seyen, alle wohl erwogen, und so weit sie mit höhern Staatsgrundsätzen, und der bisher durch Zwang gehemten, und äußerst nöthigen Beförderung der inländischen Industrie nicht im Widerspruch stünden, wohl gewürdigt worden seyen;

2.) daß jedoch dieselben nicht verhindern könnten, so wie an andern Orten also auch in hiesiger Residenzstadt nach Beschaffenheit und Erfodernis der jedesmaligen Umstände, und mit möglichster Rücksichtnahme auf die schon bestehende Gewerbe, eine Vermehrung derjenigen Handwerker eintreten zu lassen, welche nach dem Bedürfnisse der hiesigen {6r} Volksmenge entweder zu gering besetzt sind, oder doch wegen der Eigenschaft ihrer zum Handel geeigneten Fabrikate, oder nöthigen Verarbeitung inländischer Materialien ohne Kränkung eines Dritten, allezeit vermehrt werden können.

3.) Daß bei dieser nicht plötzlich, sondern allmählichen Vermehrung der Gewerbe immer getrachtet werden solle, die Niederlassung in der Stadt zu begünstigen, und dieselbe der Ansetzung der Handwerker ausser der Stadt, ohne eintretender besonderer Gründe vorzuziehen.

4.) daß jedoch aller Bann, und Zwang der Arbeiten von der Stadt auf das Land, und von dem Lande in die Stadt nach den schon bestehenden mehreren Verordnungen abgestellt bleiben solle,

5.) daß bei der nöthig werdenden Vermehrung der Gewerbe allezeit die Beweggründe hiezu geprüft, und erwogen, auch das Gutachten der bürgerlichen Obrigkeit nicht umgangen werden solle, welche dasselbe jedoch allezeit an die für diesen Gegenstand vorgeordnete General Landesdirektion ohne Aufenthalt zu erstatten habe.

{6r} 6.) daß dabei immer alle Rücksicht auf die von der bürgerlichen Obrigkeit vorgestellte werdende Umstände genommen, doch aber auf keine unzureichende, blos auf die Privatrücksichten beruhende Gründe in dieser das allgemeine Wohl und die Beförderung des Kunstfließes betreffende Sache geachtet werden sollen.

7.) Daß bei solcher Verfahrungsart eine Beschwerde der hiesigen bürgerlichen Zunftgenossen um so weniger eintreten könne, als ihnen ihr besitzendes Befugnis, ihr erlerntes Handwerk auszuüben nicht benommen und sie mit keinem Rechte und Billigkeit verlangen können, daß ausser ihnen niemand andern ein gleiches Befugnis gestattet werde.

8.) Daß bei der Gestattung eines Handwerksrechtes jederzeit die Fähigkeit und

Geschicklichkeit des angehenden Gewerbmannes geprüft, und ohne hievon erlangter Überzeugung durch Probstücke, oder glaubhafte Zeugnisse kein Handwerksrecht, welches bloß die Belohnung des Kunstfleißes seyn solle, zu ertheilen sey.

9.) Daß bei dieser vorzüglichen Rücksichtnahme auf die mehrere, vor {7r} der mindern Geschicklichkeit, der hiesige Bürgersohn und Eingeborne nur so ferne den Vorzug vor einem andern haben solle, als er denselben in seiner Fähigkeit und Kunstfleiß übertrifft, oder doch von dem andern nicht übertrofen wird.

10.) Daß die ertheilt werdende neue Handwerksrechte von allen Zumuthungen beschwerlicher Rekognitionen befreit gelassen, und endlich

11.) der bisher angenommene Grundsatz, nach welchem der Kaufschilling für verkaufte Gerechtigkeiten als ein gefreites Gut anzusehen seye, welches von keinem Kreditor in Anspruch genommen werden könne, aufgehoben, und die Verpfändung bürgerlicher Handwerksrechte für Geldaufnahmen niemal gestattet werden solle.

12.) Übrigens werden alle einzelne Beschwerdeberichte des Magistrats wegen einiger neuer von der churfürstlichen General Landesdirektion verliehener Gerechtigkeiten, so wie die unterdessen angebrachte neue Gesuche dieser Stelle zur Erledigung nach diesen Grundsätzen zu übersendender ganz polizeiwidriger Revers aber, welchen die Gemeinde-Vertreter {7v} dem Kammacher Duisberger abgenommen haben, als ganz ungültig aufzuheben, und das in diesem Betreff erstattete Gutachten der General Landesdirektion zu genehmigen seyn.

Da jedoch mit diesen Verfügungen die Realität der hiesigen schon bestehenden Handwerksrechte noch nicht aufgehoben seye, und dieser Weg nur sehr langsam zum Zwecke führe, in der eingeschlichenen Realität der dermaligen Gerechtigkeiten das Hauptübel liege, welches entfernt werden sollte; so äuserte sich Herr geheimer Justiz-Referendär von Sticherer sowol über die Frage: ob bei Aufhebung dieser Realitäten eine, und welche Entschädigung geleistet werden müsse?, dann über jene: auf welche Art diese geleistet werden könne?, und fügte seinen diesfalls gemachten Vorschlägen folgende Erinnerungen bei:

1.) daß bei einer jeden Maaßregel, welche man ergreifen würde, die öftere Versicherungen, welche Seine itzt regierende Churfürstliche Durchlaucht wegen ungekränkter Belassung der bürgerlichen Gerechtigkeiten gegeben haben, sehr im Wege stehen würden und nicht unterdrückt werden könnten.

{8r} Wenn daher schon im voraus die churfürstliche höchste Willensmeinung seye, daß in dem Sistem der hiesigen bürgerlichen Handwerksgerechtigkeiten nichts geändert werden solle, so falle der zweite Antrag von gänzlicher Aufhebung der Realität der Gerechtigkeiten von selbst hinweg.

Es werde darauf ankommen, wieweit der erste Antrag der churfürstlichen Versicherungen nicht entgegen stehe?

2.) Die zweite Erinnerung betreffe den hiesigen Magistrat; so lange der Gegenstand der hiesigen Gewerbe von demselben geleitet werde, so werde zu keiner Zeit eine gedeihliche Folge zu erwarten seyn.

Theils habe das Privatinteresse der bürgerlichen Zunftgenossen selbst zu vielen Einfluß bei diesem, grossentheils aus ihnen zusammengesetzten Körper, welcher ihre Obrigkeit vorstelle, theils stehe der Magistrat ganz unter der Vormundschaft der hiesigen Gemeinde-Vertreter, welche durch die neue Konstitution von 1795 ihre Existenz erhalten und bisher nichts genützt, wohl aber jeder guten Sache sehr geschadet hätten.

Ob daher der Magistrat seinen Einfluß in dieser Sache behalten, oder die fernere Leitung ganz der Polizei übertragen werden solle? – ob nicht die {8v} Veranlassung genommen werden wolle, die Mißbräuche abzustellen, welche bisher bei der gedachten Gemeinde-Vertretung sich gezeigt haben? werde gleichfalls von der churfürstlichen Höchsten Entschließung abhängen.

3.) Endlich könne die Wiederholung nicht umgangen werden, daß Seine Churfürstliche Durchlaucht Selbst von diesem Gegenstande und allen dabei eintretenden Gründen und Gegengründen genaue Einsicht nehmen, und denselben sodann nach Ihrer Selbstüberzeugung entscheiden möchten.

Dieses seye um so nothwendiger als sich die Gemeinde-Vertreter selbst auf Kabinetts-Signata bezogen, woraus sie schliessen, daß Seine Churfürstliche Durchlaucht über die Sache ganz anders gesinnet seyen, als die unter der höchsten Unterschrift bisher erlassene Entschliessungen gelauret haben.

Solange den Zunftgenossen dieser Zweifel an der churfürstlichen höchsten Willensmeinung übrig bleibe, so lange würden dieselben auch nicht aufhören alles anzuwenden, um zu ihren Endzweck zu gelangen, sie würden nur in denjenigen, welchen das, gewiß nicht angenehme Geschäft der Behandlung dieser Gegenstände übertragen seye ihre Feinde erkennen, und obschon bei einem so wichtigen Gegenstande {9r} Aufopferungen der Personen in gar keine Waagschale kommen, so werde doch auch mittelbar dadurch der guten Sache kein Vorschub gegeben.

Sollten Seine Churfürstliche Durchlaucht sich daher von den vorgetragenen Gründen nicht überzeugen können, sollten Höchstdieselbe die Sache nicht von der Art ansehen, daß sie werth sey mit allem Nachdrucke und bei einer ieden Gelegenheit unterstützt zu werden, so seye es rätlicher, nichts zu unternehmen als eine Maßregel zu ergreifen, welche, wenn sie zur Ausführung kommen solle, keine Unterstützung erhält, und nichts als Erbitterung, und Unruhe unter der Gemeinde, und persönlichen Haß erzeugen kann.

Nach Vernehmung der von dem Ministerial Finanzdepartement über diesen Gegenstand in seinem Communicat an das Ministerial Justizdepartement gegebene Aeusserung, welche durch Herrn v. Stichaner abgelesen wurde, und nach gehaltener

Umfrage stimmte der Staatsrath diesen Anträgen des Referenten, womit auch das Ministerial Justiz- und Finanzdepartement einverstanden, vollkommen bei und beschloß: solche Seiner Churfürstlichen Durchlaucht zur höchsten Prüfung und Entscheidung gehorsamst vorzulegen.

Kurfürstliche EntschlieÙung dazu (13. März 1802):

{10r} Ich behalte mir vor, den Gegenstand der Handwercksgerechtigkeiten Nr. 5 des Prot. so wie alle hiebey eintretende VerhältnüÙe und Rücksichten in genaue und reife Überlegung zu ziehen, wonach ich meine weitere EntschlieÙung dem Staatsrathe mittheilen werde.

Johann Anton Mannes wird unter Auflagen gestattet, einen Herzoglich Bergischen Anzeiger zu verlegen, für den er die rechtliche Verantwortung übernimmt und welcher der Zensur zu unterworfen ist.

{9v} 6. Herr geheimer Referendär v. Bayard legte dem Staatsrathe einen Reskripts-Entwurf vor, wodurch nach den berichtlichen Vorschlägen des bergischen geheimen Rath dem Johann Anton Mannes gestattet wird, sein bisheriges Adressblatt in Düsseldorf in einen herzoglich bergischen Anzeiger umzuändern; jedoch soll in dem deshalb von ihm vorgelegten Plan die dritte Rubrik gänzlich gestrichen, und bei den vordersten zwei Abtheilungen die Beschränkung eintreten, daß erstere nur Moralität allein, so wie letztere blos Erziehung im allgemeinen ohne Benennung von Individuen zum Gegenstand haben soll. Nebstdem seye derselbe für alle daraus entstehende Folgen verantwortlich zu machen und ihm vorzüglich die Verbindlichkeit aufzulegen, seine Blätter jederzeit der angeordneten Censur zu unterwerfen.

Dieser Reskripts-Aufsatz wurde genehmigt.

Vorlage der Beschlüsse beim Kurfürsten und Genehmigung.

Nr. 23: Protokoll der Geheimen Staatskonferenz vom 13. März 1802

BayHStA Staatsrat 4

4 Seiten. Unterschrift des Kurfürsten. Protokoll: Kobell.

Anwesend: Kf. Max Joseph, Herzog Wilhelm; Montgelas, Morawitzky, Hertling.

[MA] 1. Genehmigung der Anträge und EntschlieÙungen des Staatsrats vom 10. März 1802 durch den Kurfürsten nach Vorlage durch Montgelas; »die dabey gemachte[n] Zusätze [werden] auf dem Staats Raths Protocoll« vermerkt.

Besetzung der Stelle des Stiftsschaffners der geistlichen Administration zu Sinsheim durch den vormaligen limburgischen Stiftsschaffner zu Dürkheim, Flad.

2. Zu Besezung der reformirt geistlichen Administrations Stiftschaffner Stelle zu Sinzheim, welche der dermalige Besizer Jacob Tretter wegen seiner zerrüteten Gesundheit resigniret, und um EntlaÙung von dieser Stelle gebetten, wurde der höchsten Bestimmung Seiner Churfürstlichen Durchleucht überlaÙen, ob diese Bedienung, um welche sich mehrere Supplicanten gemeldet, nach angenommener Resignation des Tretter dem ehemaligen limburgischen Stiftsschaffner zu Dürkheim Flad, der die meisten Verdienste in sich vereinige, oder dem Secretariats Accessisten Achenbach, gegen den nichts zu erinnern, oder dem Vogt Beck zu Kleeburg, gegen welchen ebenfalls nichts zu erinnern, deÙen juridische KenntnüÙe aber nicht verbürgt werden könnten, übertragen werden solle.

Seine Churfürstliche Durchleucht wollen, daß bey den vorgetragenen Umständen das Resignations Gesuch des Tretter angenommen und die reformirte Stiftschafnerstelle zu Sinzheim dem tit. Flad übertragen werde.

Der Gesandte in Regensburg Aloys Franz Xaver Freiherr von Rechberg wird erst dann von der Rechnung seiner Reise nach St. Petersburg entlastet, wenn die Ausgaben für den Reisewagen akzeptiert werden.

3. Der churfürstliche Geheime Staats und Conferenz Minister Frhr. von Montgelas legte die Berechnung vor, welche der churfürstliche Gesandte in Regensburg Frhr. von Rechberg über die Unkosten, so auf seine letzte Reise nach Petersburg erlossen, eingesendet und äußerte, daß ohngeachtet der Richtigkeit dieser Rechnung und der zu belobenden Ersparniß hiebey dem Rechnungs Steller das Absolutorium nicht ertheilet werden könnte, bis Seine Churfürstliche Durchleucht nicht gnädigst erlaubet, daß der von dem Hofagenten Seligmann um 1.430 fl. erkaufte und angesezte Reißwagen in der Rechnung passiret werden darf.

Seine Churfürstliche Durchleucht haben gnädigst gestattet, daß der von dem Frhr. von Rechberg {3r} erkaufte Reißwagen in der Rechnung passiret, sohin von dem Ministerial-Département der auswärtigen Geschäften die Einleitung getroffen werde, daß Frhr. von Rechberg über seine Rechnung das Absolutorium erhalte.

4. Genehmigung des an [Max] Freiherr von Gumpfenberg, Obersthofmeister der Kurfürstin-Witwe [Maria Leopoldine], ergangenen Reskriptsentwurfs »wegen Überlaßung des Ameublements« in ihrer »Wohnung im Palais Max«. Dem Beschluß der Staatskonferenz vom 8. Januar 1802 (Nr. 3, TOP 1) entsprechend wird »unter die zu vergütende Meubles das Reißbett nicht gerechnet«.

5. Der Staatsrat folgt dem Antrag Montgelas', dem Wunsch des Ministerresidenten in der Schweiz, Major Verger, nicht zu entsprechen, ihn zusätzlich zum Gesandten »bey der neuen italienischen Republic« zu ernennen und ihm beide Stellen »wenigstens provisorisch zu übertragen«. Aus verschiedenen »politischen und anderen Gründen« können die Gesandtschaftsstellen nicht vereinigt werden.

Freifrau von Kessling erhält auch nach ihrer Wiederverheiratung die ihr 1796 gewährte Pension.

6. Wegen jenen 300 fl. Pension, so der Freyfrau von Kessling, verwittibten Freyfrau von Freyberg im Jahre 1796 verliehen, bey ihrer Wiederverheurathung aber von dem Hofzahlamte verweigeret worden, setzte der churfürstliche geheime Staats und Conferenz Minister Frhr. von Montgelas die hiebey eintretende Verhältnüße und die Gründe auseinander, weswegen dieselbe diese Pension erhalten, machte sohin den Antrag, dem Ministerial Finanz Département durch eine Note des Ministerial-Départements der auswärtigen Geschäften die höchste Willens Meynung zu eröffnen, daß der {3v} Freyfrau von Kessling die ihr den 12. December 1796 verliehene Pension von 300 fl., welche eine besondere Cathégorie und Titel für sich hat, noch ferner fortbezahlet werden solle.

Nach Antrag.

Genehmigung der »Entschließungen« durch den Kurfürsten.

Nr. 24: Protokoll des Geheimen Staatsrats vom 17. März 1802

BayHStA Staatsrat 382

17 Seiten. Unterschriften der Minister Montgelas, Morawitzky, Hertling. Datum der Genehmigung durch den Kurfürsten: 20. März 1802.

Anwesend: Montgelas, Morawitzky, Hertling; [MA:] Krenner sen., Zentner, [MF:] Krenner jun., Hartmann, Steiner, Schenk, [MJ:] Löwenthal, Stengel, Stichaner, [MGeistl:] Branca.

1. Montgelas teilt die Entschliefungen des Kurfürsten auf die Anträge des Staatsrats vom 10. März 1802 mit.

Versetzung des Geometers Lottner auf eine Stelle als Revierförster in der Oberpfalz gegen den Antrag des Topographischen Büros, ihn im Dienst zu belassen.

2. Herr geheimer Finanz-Referendär von Schenk zeigte dem Staatsrathe an, daß die Direction des Bureau topographique in einem erstatteten Bericht die Bitte gestellet, den zum Revierförster zu {1v} Goldberg in der Obernmpfalz ernannten Geometer Lottner, der diese Beförderung allerdings verdiene, wegen seiner Brauchbarkeit, und weil er zum Chef einer Section bestimmt, noch das laufende Jahr bei dem Bureau topographique zu belassen.

Herr von Schenk äuserte hierauf, daß der Respicient in Forstsachen bei dem Ministerial Finanzdepartement Herr geheimer Referendär v. Hartmann sich gegen Willfährung dieser Bitte erklärt habe, weil der dem Lottner übertragene Forst von Wichtigkeit seye, und es dem Bureau topographique leichter seyn werde zu seinen vorübergehenden Arbeiten einen brauchbaren Geometer, als dem Staate auf einen wichtig bleibenden Dienst einen geschickten, Local Kenntnis besitzenden jungen Mann zu finden, und er von Schenk dieser Erklärung vollkommen beitrete, sohin auf Verweigerung der von dem Bureau topographique gestellten Bitte antragen müsse.

Nach hierüber gehaltenen Abstimmungen, wobei Herr geheimer Referendär v. Hartmann seine von dem Herrn von Schenk schon abgegebene Meinung wiederholte und dieser beifügte, daß wenn Lottner nicht auf seine Stelle, deren gute Besetzung wichtig und dringend seye, {2r} sich begeben könne, er als Respicient auf anderweite Vergebung der Stelle antragen müsse, beschloß der Staatsrath: bei Seiner Churfürstlichen Durchlaucht auf Belassung des Geometer Lottner auf seiner Revierförstersstelle und Verwerfung des von der Direction des Bureau topographique gestellten Ansuchens anzutragen, indem das Beßte des Staatsdienstes im Gegentheile erfodere, diese Stelle mit einem andern fähigen Subject zu besetzen.

Kurfürstliche Entschließung dazu (20. März 1802):

Der Kurfürst verordnet, {9r} »dass der Geometer Lottner sich ohne weiteres auf die erhaltene Revier-Förster Stelle begeben solle«.

Verschiedene Verfügungen zur Erleichterung der Arbeiten der Geometer des Topographischen Büros.

3. Herr geheimer Finanz-Referendär v. Schenk legte einen weiteren Bericht der

Direction des Bureau topographique vor, worin dieselbe bittet, die dem so wichtig als kostspieligen Messungsgeschäfte entgegen stehende Hindernisse zu heben, sohin zu veranlassen, daß:

- 1.) sie nicht gehindert werde, die benachbarten auswärtigen Territorien wegen Bestimmung erster Standpunkte und Schließung des Dreiecks zu betreten;
- 2.) das Geschäft der Vermessung im Inn- und Auslande mehr bekannt zu machen, damit die Trigono- und Geometer in ihren Verrichtungen nicht gehemmet werden;
- 3.) die Ausgaben der Trigono- und Geometers für Führen und Verpflegung {2v} auf dem Lande durch die Gerichte gegen Wiederersatz bestritten werden.

Herr von Schenk machte hierauf den Antrag, wegen der 1^{ten} und 2^{ten} von der Direction des Bureau topographique angegebenen Hindernisse das Erforderliche nach dessen Antrag an die General Landesdirection zu erlassen, wegen der 3^{ten} aber den Vorschlag der Direction zu verwerfen, und es bei der im vorigen Jahre getroffenen Verfügung zu belassen.

Nach gehaltener Umfrage in dem Staatsrathe genehmigte derselbe die Anträge des geheimen Referendärs von Schenk wegen dem 2. und 3. Vorschläge des Bureau topographique, wegen dem ersteren aber beschloß der Staatsrath der General Landesdirection in einem modivirten Reskripte zu erkennen zu geben, daß sie um nicht durch specielle Requisitorialien auf den verschiedenen strittigen Territorien der angrenzenden Nachbarn Präjudizien eintreten zu lassen, bloß allgemeine Requisitorialien an alle angrenzende auswärtige Regierungen zu erlassen, und darin den Zweck des Bureau topographique zu bemerken, sohin {3r} von ihnen zugesinnen, daß wenn der Fall eintreten sollte, wo ihre Territorien betreten würden, sie hiegegen keine Hindernisse aufstellen mögten.

Auflösung der Salzhandelsgesellschaft

Veröffentlichung des Reskripts über die Auflösung der Salzhandelsgesellschaft im Regierungsblatt.

4. Auf die von dem Administrator der ehemaligen Salzhandlungsgesellschaft Dall'Armi wegen Auflösung dieser Gesellschaft in Druck gegebene Brochure, äuserte Herr geheimer Finanz-Referendär v. Schenk, daß er es wegen verschiedenen, rücksichtlich der vergütet werdenden Interessen darin enthaltenen Stellen zu Belehrung sämtlicher Interessenten nothwendig finde, das wegen Beendigung dieses Gegenstandes erlassene Reskript durch das Regierungsblatt öffentlich bekannt machen zu lassen.

Die Bekanntmachung dieses Reskripts durch das Regierungsblatt wurde genehmigt¹²⁸.

¹²⁸ Durch das Reskript vom 20. März 1802 (RegBl. 1802, Sp. 207–209), das auf die kurfürstliche Entschließung vom 26. Februar 1802 verwies (vgl. Nr. 17 [Staatsrat vom 23. Februar 1802], TOP 4) wurde »das Liquidationsgeschäft mit

Staatsetat des Jahres 1802

Vortrag Krenners über die Staatsfinanzen im Jahr 1802. Es ergibt sich ein Defizit von 3,16 Millionen Gulden. Der Finanzreferendär trägt an, das Defizit keineswegs durch neue Anleihen auszugleichen, sondern einerseits die Einnahmen zu erhöhen, vor allem aber Einsparungen, in erster Linie am Militäretat, vorzunehmen. Der Staatsrat folgt dem Antrag; der Kurfürst setzt seine Entschlie-ßung vorläufig aus.

5. Zu Befolgung des von Seiner Churfürstlichen Durchlaucht wegen Herstellung eines umständlichen Budgets für das Jahr 1802 unterm 20. Februar d. J. gefaßten Konferenzschlusses¹²⁹, legte Herr geheimer Finanz-Referendär von Krenner im Namen des Ministerial Finanzdepartements die sämtlichen Staats-Einnahmen und Ausgaben für das laufende {3v} Jahr mit allen seinen Unter-Abtheilungen vor, und las den Vortrag ab, so er über die Lage des Staates, und die sich zeigenden Mittel zu Deckung des sich herauswerfenden Deficits gefertigt¹³⁰.

Die Resultate hievon sind folgende:

der bayerischen Salzhandlungsgesellschaft« beendet. Demnach wurden »der Gesellschaft [...] sechs vom Hundert jährliche Zinsen, von dem Tage der Einlage an, bis zu Ende des verflossenen Monats Februar bewilligt. Dagegen vergütet das Bureau der Gesellschaft, was durch den Umschlag der in seiner Kasse gebliebenen Gelder besonders gewonnen worden ist, und zieht den Betrag an dem Zinsenguthaben ab«. Ferner übernahm der Kurfürst »die Kosten des Bureau der Gesellschaft, nachdem dieselben behörig liquidirt seyn werden«.

¹²⁹ Gemeint ist der kurfürstliche Auftrag an das Ministerialfinanzdepartement vom 26. Februar 1802 am Schluß des Protokolls Nr. 18 (Staatsrat vom 24. Februar 1802).

¹³⁰ Der von Krenner vorgetragene, von ihm und Morawitzky unterfertigte Text über den Zustand der bayerischen Staatsfinanzen vom 17. März 1802 liegt in BayHStA MF 1362t (nicht fol.). Als finanzpolitischer Grundsatz wird formuliert: »Kein Staat darf eben so wenig, als ein Privat Mann gedulden, daß die jährliche Current Einnahmen von den Currentausgaben überstiegen werden, und wenn ein oder der andere vollends auf den unglückseligen Gedanken verfällt, solche Currentdeficite durch Anleihen und Schulden zu decken, dann rennt er mit Riesenschritten in den Abgrund des Verderbens; dann lösen sich alle Bande der Ordnung auf, dann benimmt er sich durch solch eine, der ganzen gesunden Vernunft widerstrebende Haushaltung alle Mittel seinen Wohlstand zu verbessern – alle Quellen mehrerer Einnahmen werden verstopft, weil er nicht mehr imstande ist, die allgeringste Auslage auf deren Eröffnung zu machen, die von Tag zu Tag anwachsende Zinsen rauben ihm sogar jene Mittel, mit welchen er sein alleräußerstes Bedürfniß fortschleppen könnte« (»An den Staatsrath den Finanz Etat für das Jahr 1802 b[e]tr[ef]f[en]d«, fol. 2r-2v). Dem Vortrag angefügt ist eine detaillierte Bilanz der im vorliegenden Protokoll nur summarisch dargelegten Haushaltsposten (»Detail des Finanz Etat auf das Jahr 1802«). Vgl. ferner die als »Fortsetzung des am 17. März 1802 im Staatsrathes geschehenen Vortrages über den Finanz Etat im Jahre 1802« überschriebene Ausarbeitung (ebd., nicht fol.), die laut Schlußvermerk am 26. Mai 1802 im Staatsrat vorge-tragen wurde. Ein dazugehöriges Protokoll läßt sich nicht nachweisen. – Zur Finanzkrise des Jahres 1802 und den zugehörigen Etatberatungen vgl. ULLMANN, Staatsschulden, S. 99–104.

Die Staats-Einnahmen bestünden aus 3 Rubriken:

I. allgemeine Staatsauflagen	3.689.627
II. besondere Renten untzbarer [!] Rechte	732.925
III. Ertrag der liegenden Staatsgüter	<u>1.345.160</u>
ergeben sohin in diesem Jahre	5.767.712

Die Staats-Ausgaben bestünden aus 4 Rubriken:

I. Hof-Etat.

A. Unterhalt und Hofhaltung des Landesfürsten	1.169.244
B. fürstliche Wittwensitze und Appanagen	254.363
C. Hofstaat verstorbener Fürstenspersonen	<u>22.159</u>
Summa Hof-Etat	1.445.766

II. Civil-Etat.

A. Etat des Staatsdienstes in auswärtigen Angelegenheiten:

Besoldungen	236.400	} 273.114
Pensionen	24.798	
Ausgabe	11.916.	
Latus per se {4r} translatus	273.114	

B. Etat der Finanz- und Staats-Polizei-Verwaltung:

Besoldungen	372.027
Pensionen u. Gnadengelder	346.507
Ausgaben	593.540
baierische landschaftliche Erforderniß	211.394
[Summe:]	152.3448

C. Etat der Justiz-Administration:

Besoldungen	247.542
Pensionen	89.991
Ausgaben	14.8026.
[Summe:]	485.559

D. Etat des Kirchenwesens, der Bildungs-Anstalten, milden Stiftungen und Allmosen:

Besoldungen	44.646	} 202.870
Pensionen	1.563	
Ausgaben	156.661	
[Summe:]	202.870	
Summa Civil Etat	2.484.991	

III. Militair-Etat:

Ordinarium	2.320.000
Extraordinaire Schulden	857.888
[Summe:]	3.177.888

IV. Schulden Etat

Respee. Zinsen und Fristenzahlungen im Jahre 1802 1.824.594

belaufen sich sohin in diesem Jahre auf 8.933.239.

Diese Summa der Ausgabe gegen jene der

Einnahme gehalten mit 5.767.712

zeige sich ein Deficit für dieses Jahr von 3.165.527

Hierunter seyen A. 1.315.077 fl. ältere Schulden B 1.850.450 current Schulden.

{4v} A. An den alten Schulden sollen wegen den in dem übergebenen Detail der Militair-Schulden nicht vorkommenden, und unerklärbaren Pensions-Rückständen pr. 100.000 fl., und wegen den Avancegeldern der Regimenten pr. 180.000 fl., dann wegen alter Fonds der Militärkasse, und wegen nicht so sehr eilenden Verlagsgelder-Ersatz gegen 400.000 fl. weg,

mithin verbleiben an ältern Civil- und Militair-Schulden nur ohngefahr 900.000 fl. zu decken.

Als Mittel diese bleibende Summe der ältern Schulden zu decken, könne das Ministerial Finanzdepartement nach der Lage des Staates, nach dem Anspacher Hausvertrag¹³¹, und nach seinen Pflichten, kein Anlehen in Vorschlag bringen, sondern trage an, solche aus den in diesem Jahre noch zu realisirenden Veräußerungen, welche tragen könnten:

- | | |
|--|-------------------|
| a.) aus den Beutellehen | 200.000 fl. |
| b.) aus den Pfliegergründen | 150.000 fl. |
| c.) aus den kleinen Waldungen | 100.000 fl. |
| d.) die 1. Frist des Tobenzischen Capitals | 40.000 fl. |
| e.) die 1. Frist des Lilienbornischen Capitals | <u>17.500 fl.</u> |
| | 507.500 fl. |

so weit solche hinreichen, abzutragen; die übrig bleibenden 3 bis 400.000 fl. aber durch Mercantil Operationen des Ministerial Finanzdepartements, als Casse-Tratten, Assignationen, Fristen-Regulirung pp, ohne förmlich ein Anlehen zu machen, zu decken.

{5r} B. Zu Tilgung des Current Deficits in diesem Jahre, könne das Ministerial Finanzdepartement aus den nämlichen, bei Lit. A angeführten Ursachen, und weil es offenbar den Ruin des Staates beschleunigen würde, zu den Current Ausgaben Schul-

131 Der Ansbacher (Rohrbacher) Hausvertrag vom 12. Oktober 1796 (MGS [N.F.] Bd. 1, Nr. II.85, S. 141–150) erlaubte die »Aufnahme eines Kapitals« nur unter genau bestimmten Bedingungen. Genannt werden folgende Fälle: Erstens die Beseitigung von Kriegsschäden, zweitens die Befriedigung finanzieller Ansprüche fremder Fürsten »auf das Ganze«, drittens die Auszahlung des Heiratsgutes fürstlicher Witwen, viertens die »Erwerbungen von Herrschaften, Gütern, Renten, Zinsen, Zehenden, Gülten, und andern Realitäten, Rechten und nützlichen Zuwachsen«, schließlich die Verwendung des Kapitals zu »solchen kundbaren Landesverbesserungen, deren Nutzen allgemein eingesehen, und anerkannt wird« (Art. 17, S. 145). Vgl. WEIS, Montgelas Bd. 1, S. 287–293, bes. S. 291.

den zu machen, auf kein Anlehen antragen, sondern wisse hiezu keine als folgende Mittel in Vorschlag zu bringen:

- a.) Vermehrung der ordinären Einnahmen,
- b.) außerordentliche Anstrengung der Staatskräfte,
- c.) Verminderung der ordinären Ausgaben.

Ad a.) seyen die gestiegene ordinäre Einnahmen bereits in dem Etat nach dem höheren Maasstabe eingetragen, folglich könne hier nichts weiteres angesetzt werden.

Ad b.) Von der baierischen Landschaft könne nach ihrer gegenwärtigen Stimmung, und nach den mit ihr obwaltenden Verhältnissen, kein Extraordinarium gefordert, noch ein solches erwartet werden.

Von der Obern-Pfalz könne höchstens
ausserordentlich noch erhoben werden 100.000 fl.

Latus per se

{5v} Translatus 100.000 fl.

Von dem Herzogthum Neuburg könne höchstens
an außerordentlichen Mitteln gerechnet werden auf 30.000

Aus dem Salz-Vorrathe, nachdem die ordinäre
Einnahme schon auf 500.000 fl. mithin um
90.000 fl. höher als der sechsjährige Durchschnitt
angesetzt ist, höchstens noch weitere 200.000

Mittels eigenmächtiger Überweisung der Zinnsen
von den Seeligmannischen 2 Millionen auf das
Schuldenwerk mit 120.000.

Durch diese außerordentliche Mittel erhalte man
die Summe von 450.000 fl.

solche abgezogen von dem ganzen current Deficit
des laufenden Jahres zu 1.850.450

bleibe noch ein current Deficit von 1.400.000 fl.

Dies zu decken bleibe kein anderer Ausweg als Ersparung übrig, vorzüglich an den Militär, welches dermal auf alle Staaten reguliret, wo doch das Herzogthum Berg eine sehr unbedeutende Summe, und die Rheinpfalz gar nichts zu concurriren im Stande seye.

Wenn daher auch an den Hof- und Civil-Ausgaben in diesem Jahre noch 300.000 fl. erspart würden, so wäre dennoch der baierische Staat nicht im Stande mehr als 1.200.000 fl., wie unter der vorigen Regierung, doch exclusive der vom Herzogthum Berg besonders bezahlt werdenden 180.000 fl., für das Bedürfniß des Militärs in diesem Jahre beizutragen.

Nach genauer Überlegung aller vorgetragenen Berechnungen und Anträge des Ministerial Finanzdepartements, stimmte der Staatsrath denselben vollkommen bei und beschloß, solche Seiner Churfürstlichen Durchlaucht gehorsamst vorzulegen.

{9r} Der Kurfürst setzt die Entschließung zu TOP 5 vorläufig aus¹³².

Die in der Rheinpfalz erteilten Steuerbefreiungen werden, da sie den übrigen Staatsbürgern zum Nachteil gereichen, aufgehoben, wenn keine entsprechenden Ersatzleistungen vorgesehen sind.

6. Herr geheimer Rath von Zentner äuserte sich im mündlichen Vortrage wegen den unter der vorigen Regierung in der Rheinpfalz erteilten Schatzungsfreiheiten dahin: wenn bei solchen Schatzungsfreiheiten keine vollständige und gültige Surrogate hergestellt worden wären, dieselbe als zum Nachtheile der übrigen Staatsbürger gegeben aufgehoben und die Besitzungen solcher Privilegirten den gewöhnlichen Staatslasten wieder unterworfen werden sollen.

In Übereinstimmung mit dieser Äußerung legte Herr geheimer Rath von Zentner einen Reskripts-Entwurf an das rheinpfälzische General Landeskommisariat vor, wodurch dasselbe angewiesen wird, sich sowohl in dem ein{6v}berichteten Falle wegen den Scheidischen Gütern, als anderen ähnlichen Fällen nach diesen Grundsätzen zu achten.

Der von dem geheimen Rath Herrn von Zentner wegen diesen Schätzungs-befreiungen aufgestellte Grundsatz wurde so wie der vorgelegte Reskripts-Entwurf, von dem Staatsrathe genehmigt.

Regelungen in bezug auf die »Wasserfalls-Recognitionen« in der Rheinpfalz.

7. Über die verschiedenen Fragen, welche bei dem rheinpfälzischen General Landeskommisariat über die Wasserfalls-Recognitionen entstanden und mit Bericht zur höchsten Stelle gebracht worden, machte Herr geheimer Rath von Zentner den Antrag, dem rheinpfälzischen General Landeskommisariat zur Richtschnur zu eröffnen:

1.) daß wenn über Wasserfalls-Recognitionen Streitigkeiten entstehen, diese nach der Analogie der Normal Verordnung vom 21. September v. J.¹³³ bei dem rheinpfälzischen Hofgerichte entschieden werden sollen, und nach den darin enthaltenen Vorschriften zu verfahren seye.

2.) Da die Freiheit von dergleichen Wasserfalls-Recognitionen durch mancherlei rechtmäßige Titel könne erworben worden seyn, und die Vermuthung dafür bei einem unfürdenklichen Besitzstande rechtlich einträte, {7r} ja selbst bei dergleichen geringeren Regalien ein gegründeter Zweifel entstehen könne, ob sie ursprünglich bestanden haben, folglich von einer Veräuserung der Nutzungen des Staats-Eigenthums in einem solchen Falle die Frage nicht seyn könne, so solle in allen Fällen, wo ein solcher Besitzstand von unfürdenklichen Zeiten vorhanden wäre, von der Forderung dieser Abgabe abgestanden, und dieselbe in den Rechnungen nicht ferner als Ausstand nachgeführt werden.

3.) Über die 3. und 4. Frage seyen die einstimmigen Anträge des rheinpfälzischen General Landeskommisariats zu genehmigen.

Nach Antrag.

¹³² Zum Fortgang: Nr. 28 (Staatsrat vom 31. März 1802), TOP 2.

¹³³ Die Verordnung liegt nicht im Druck vor.

Zentner verneint die Zugehörigkeit des Mannheimer Jesuitenkollegiums zum kurfürstlichen Ärarium. Vielmehr gehört es administrativ zur Spezialkommission in geistlichen Angelegenheiten.

8. Nach Voraussetzung einiger Data aus der Geschichte der Jesuiten-Fundation in Mannheim, erstattete Herr geheimer Rath von Zentner über die Frage: ob das ehemalige Jesuiten-Collegium in Mannheim zum churfürstlichen Aerario, oder zum Clericalfond gehöre? schriftlichen Vortrag, worin er die verschiedene Meinungen des rheinpfälzischen Landeskommissariats und einiger seiner Glieder über diesen Gegenstand anführte und sich äuserte, wie er glaube, daß die Verwaltung und zweckmäßige Verwendung des Jesuiten-Collegiums in {7v} Mannheim zum Besten des Schulfonds ferner der Special Kommission in geistlichen Angelegenheiten zu belassen seye, indem Seine Churfürstliche Durchlaucht zwar im allgemeinen das Recht, über die Verwendung des Schulfonds zu disponiren hätten, allein doch immer nur nach dem ursprünglichen Zwecke desselben, welchem Sie auch alles dasjenige was dazu gehört, nach ihrer erlassenen eigenen höchsten Erklärung bei Gelegenheit der Theilung des rheinpfälzischen Kirchen-Vermögens, nicht entziehen wollen, wornach Höchstdieselbe auch die Verwaltung des zum Schulfond gehörigen Vermögens ohne Ausnahme einer eigenen Commission, und respective einem eigenen Verwaltungs-Collegio übertragen hätten, und keine Ursache vorhanden seye, warum bei dem Jesuiten-Collegio von dieser allgemeinen Disposition eine Ausnahme gemacht werden sollte.

Der Äußerung des Herrn geheimen Rath von Zentner stimmte der Staatsrath bei.

Die Vindikation eines von dem Jesuitenkolleg in Regensburg herrührenden Aktiv-Stammlehens soll zur Zeit auf sich beruhen.

9. Auf einen Bericht, welchen die oberpfälzische Landesdirektion wegen Vindikation des sogenannten Kemnatischen Activ Stammlehens, so von dem vormaligen Jesuiten-Collegio in Regensburg herrühret, erstattet, machte {8r} Herr geheimer Rath von Krenner den Antrag: diesen Vorschlag der oberpfälzischen Landesdirektion als unstatthaft auf sich beruhen zu lassen.

Nach gehaltener Umfrage gieng der Staatsrath von dem Antrage des Referenten darin ab, daß derselbe beschloß, diesen Gegenstand zur Zeit ganz beruhen zu lassen.

10. Genehmigung des von Branca verfaßten »Reskripts-Entwurf[s]« an die Generallandesdirektion und den Geistlichen Rat »wegen den Beschwerden des Markts Inchenhofen gegen das Kloster Fürstenfeld über verschiedene Bedrückungen«¹³⁴.

¹³⁴ Die Beschwerden des – bis zur Säkularisation dem Kloster Fürstenfeld unterstehenden – Marktes Inchenhofen (Landgericht Aichach), in dem sich der Propst von St. Leonhard und die Bürgerschaft in Jurisdiktion und Verwaltung teilten, betrafen u.a. die Verteilung der Kriegskosten, die Verbindlichkeit des Klosters zur Unterhaltung der Schulen des Marktes sowie weitere Streitpunkte finanzieller Natur. Vgl. das kurfürstliche Dekret an den Geistlichen Rat (nebst Abschrift der Weisung an die Generallandesdirektion) vom 17. März 1802, BayHStA Staatsverwaltung 497.

Die Kriegskostenvorschuß-Kommission in Neuburg soll gehört werden, bevor dem Seminar ein Nachlaß an den Kriegskosten gewährt wird.

II. Wegen dem von churfürstlichem geistlichen Rath im Berichte unterstützten Gesuche des Seminarii zu Neuburg um von dem zu entrichtenden Kriegskosten-Vorschuß gänzlich befreyt zu werden, oder doch eine Moderation hieran zu erhalten, machte Herr geheimer Referendär von Branca den Antrag: aus den von dem Seminario vorgestellten Ursachen, und vorzüglich wegen {8v} den getragenen unmäßigen französischen Einquartierungen, den zu entrichtenden Kriegskosten-Vorschuß auf eine dreifache Decimation zu bestimmen, und die Moderation hieran der Kriegskosten-Vorschuß-Kommission selbst zu überlassen.

Nach gehaltener Umfrage wurde in dem Staatsrathe beschloßen: vor Fassung einer Entschliessung noch die Kriegskommission in Neuburg, vorzüglich über die getragene Einquartierungen des Seminarii in Bericht zu vernehmen.

12. Auf Brancas Antrag wird das Gesuch des Prälaten des Klosters Schlehdorf »um Nachlaß eines Kirchensilbers-Ersatz von 200 fl. [...] bei den noch bestehenden Bedürfnissen der allgemeinen Requisitionskasse ohne weiters« abgewiesen.

Vorlage der Beschlüsse beim Kurfürsten und Genehmigung.

Nr. 25: Protokoll der Geheimen Staatskonferenz vom 20. März 1802

BayHStA Staatsrat 4

5 Seiten. Unterschrift des Kurfürsten. Protokoll: Kobell.

Anwesend: Kf. Max Joseph, Herzog Wilhelm; Montgelas, Morawitzky, Hertling.

[MA] 1. Kurfürstliche Genehmigung der Anträge und Entschließungen des Staatsrats vom 17. März 1802 – »mit Umgehung des Antrages N^o 5« – nach Vorlage durch Montgelas.

Die von den Medicinern Franz Anton May und Daniel Wilhelm Nebel in Heidelberg für das »Canzley Physicat« und für das Physikat »bey dem Hospital« bezogenen Gehälter werden einzuzogen.

2. In einem schriftlichen Vortrage wurden die Verhältnüße vorgeleget welche bey den Gehälter eintreten, so die Professoren May¹³⁵ und Nebel¹³⁶ für das Canzley Physicat und für jenes bey dem Hospital, die Sapienz, in Heydelberg, aus geistlichen Administrations-Mitteln bisher bezogen, und aus den von der Special Commission in Geistlichen Angelegenheiten in der Rheinpfalz angeführten Gründen, der Antrag gemacht, der von dem Professor May angegebenen Gegengründen ohngeachtet, diese beyde Gehälter einzuziehen, und solches denen Professoren May und Nebel mit dem Anhange eröffnen zu laßen, daß sie als Physici in Heydelberg für ihre in einzelnen Fällen leistende Dienste die herkomliche Bezahlung zu erwarten hätten und

¹³⁵ Vgl. Anm. 204.

¹³⁶ Daniel Wilhelm Nebel (1735–1805), seit 1766 außerordentlicher, seit 1771 ordentlicher Professor für Medizin, Chemie und Pharmazie in Heidelberg.

DRÜLL, Gelehrtenlexikon 1803–1932, S. 189 f.

Seine Churfürstliche Durchleucht nicht ungeneigt seyen, bey Organisation der Universitaet Heydelberg auf den Entgang dieser Gehälter Rücksicht nehmen zu laßen.

Nach Antrag genehmiget.

Der Regierungsrat und Direktor der staatswirtschaftlichen Hohen Schule zu Heidelberg Ludwig Wallrad Medicus erhält bis zur Organisation der Universität Heidelberg 340 fl. aus der Staatskasse. Der Pensionsrückstand von 1.500 fl. wird von der rheinpfälzischen Kabinettskasse nicht übernommen. Der Fortbezug einer Pension von 400 fl. wird hingegen bestätigt.

3. Über den Ruckstand von 1.500 fl., welchen nach Angaben des Directors der staatswirthschaftlichen hohen Schule in Heydelberg Regierungs Rat Medicus¹³⁷, er an die rheinpfälzische Cabinets [Casse] noch zu fordern, über den Fortbezug der Pension von jährlichen 400 fl., so er aus erwehntem Cabinet genoßen, und wovon dieser Rückstand herrühret, dann über jene 340 fl., so tit. Medicus aus der Staats Casse beziehet und die das rheinpfälzische General-Land Commissariat zum Einzuge geeignet glaubet, wurde in einem schriftlichen Gutachten sich dahin geäußeret, daß, da Seine Churfürstliche Durchleucht gnädigst geruhet, dem tit. Medicus die vorhin genoßene Pension von 400 fl. für die Zukunft bey dero rheinpfälzischen Cabinets Casse wieder ausweisen zu laßen, es von der höchsten Bestimmung abhänge, ob höchst Sie auch die Tilgung dieses Ruckstandes auf erwehnte Cabinets Casse übernehmen und in angemessenen Fristen abzahlen laßen wollten; wegen den 340 fl. aus der Staats Casse, wurde angetragen, solche dem tit. Medicus als einem wirklichen Staatsdiener zu belassen.

{3r} Seine Churfürstliche Durchleucht genehmigen, daß dem tit. Medicus jene 340 fl., so er aus der Staats Casse beziehet, bis zu Organisation der Universitaet Heydelberg belassen werden, gedenken aber keineswegs und um so weniger, den von demselben angegebenen Pensions Ruckstand auf dero ohnehin sehr belästigte rheinpfälzische Cabinets Casse zu übernehmen, als derley vordere Anweisungen bloß willkührliche Gnaden waren – und höchst Sie ohnehin schon aus Gnade dem tit. Medicus den Fortbezug dieser Pension bewilliget haben.

4. Kurfürstliche Genehmigung des Reskripts an die reformierte Geistliche Administration [in Heidelberg]. Diese wird angewiesen, »die von dem Medicinal Rathen [Christian] Renner in Mannheim mehr als Gratiale, als eine ordentliche Besoldung zeither genoßene 200 fl., wofür er keine Dienste leistet, als ungeeignet, einzuziehen«.

Dem kurfürstlichen Kabinet sollen die Ergebnisse vorgelegt werden, die der Hofoberrichter in der Untersuchungssache des Emmerich Freiherr von Wambold erzielt hat, um das Weitere beschließen zu können. Vorläufig soll das Oberamt Umstadt wegen falscher Angaben zur Verantwortung gezogen werden.

137 Ludwig Wallrad Medicus (1771–1850), seit 1795 kurpfälzischer Bergrat und Professor an der staatswirtschaftlichen Hochschule zu Heidelberg, 1803 Professor für Kamealistik in Würzburg, 1806 in Landshut (DRÜLL, Gelehrtenlexikon 1652–1802, S. 101 f.; BOEHM u. a., Biographisches Lexikon, S. 193 f. s. v. »Medicus« [W. PIERETH]).

5. Die Resultate der, von dem churfürstlichen Hofoberrichter über die gegen den Emmerich Frhr. von Wambold bey der pfalzbaierischen Armée ausgestreuten falschen Sage vorgenommenen Untersuchung, wurden in einem Vortrage, so zum churfürstlichen Cabinet geeignet, Seiner Churfürstlichen Durchleucht vorgeleget, und dabey angeführet, daß dem rheinpfälzischen General-Landes Commissariat aufgetragen worden, das Oberamt Umstadt wegen einem in dieser Sache unrichtig ausgestellten Attestat zur Veranthwortung zu ziehen, und dann das Geeignete zu verfügen.

Seine Churfürstliche Durchleucht erwarten diesen Antrag bei dero Cabinet, um das Geeignete hierauf erlassen zu können, genehmigen inzwischen die Weisung an das rheinpfälzische Land Commissariat wegen dem Oberamte Umstadt.

Auftrag an den Staatsrat, der Staatskonferenz einen Beschluß zum Entschädigungsantrag des ehemaligen Salzmaiers zu Reichenhall und Traunstein, späteren kurfürstlichen Kämmerers Wilhelm Konrad Freiherr von Pechmann vorzulegen.

{3v} 6. Nach Anführung der Geschichte, weswegen der ehemahlige Salzmaier zu Reichenhall und Traunstein, dann churfürstlicher Cämmerer Frhr. von Pechmann¹³⁸ unter der vorigen Regierung in Untersuchung gekommen und im Jahre [17]98 über die meiste gegen ihn angebrachte Beschwerde ein Absolutions Rescript erhalten, machte der churfürstliche Geheime Staats und Conferenz Minister Frhr. von Montgelaß auf eine von erwehntem Pechmann neuerlich übergebene Vorstellung den Antrag: durch eine Note des auswärtigen Ministerial-Départements diese Vorstellung dem Ministerial Finanz Departement mit dem Bemerken zuschließen zu laßen, daß daßelbe nach vorherigem Benehmen mit dem Ministerial Justiz Département in dem Staats Rathe über die Fragen seinen Vortrag erstatten mögte, ob nach Laage der Acten dem Frhr. von Pechmann noch eine Entschädigung gebühre, und ob solche, die er vorschlage, nach den angenommenen staatswirthschaftlichen Grundsätzen ihm bewilliget werden könne? Der hierauf gefaßet werdende Schluß des Staats Rathes wäre hierauf in der Staats Conferenz zur höchsten Genehmigung vorzutragen.

Nach Antrag genehmiget¹³⁹.

7. Die Stiftsdame Marie Anna Gräfin v. Lamberg erhält die Erlaubnis, den preußischen Bergrat v. Schwerin zu heiraten. Sie erhält »wegen den hiebey eintretenden besonderen wichtigen Ursachen« ausnahmsweise einen Dispens »von dem, in der neuen Urkunde wegen Organisation des Damenstiftes zu St. Anna enthaltenen Verbothe gegen die Verehligungen außer Landes«¹⁴⁰.

8. Genehmigung des Reskripts-Entwurfs an den Freiherrn von Weiter »wegen Verpflegung der k. k. Recrouten Transporte und den diesfalls abzuschließenden Contracten«. Ihm wird aufgetragen,

138 Wilhelm Konrad Freiherr v. Pechmann, 1770 Kämmerer, 1770–1785 Salzmeier zu Reichenhall und Traunstein, 1786 Hofkammer- und Rentdeputationsrat zu Burghausen; vgl. Dienerbuch.

139 Zum Fortgang: Nr. 116 (Staatsrat vom 13. Juli 1803), TOP 5.

140 Die VO betr. das Damenstift zu St. Anna vom 18. Februar 1802 (RegBl. 1802, Sp.

129–133) schrieb in Art. VIII das Verbot für die Stiftsdamen fest, ohne »Spezialerlaubnis« »außer Unsern Erbstaaten [zu] heirathen oder [zu] ziehen« (Sp. 132).

»bey der Creißversammlung in Franckfurth zu eröffnen, {4r} wie Seine Churfürstliche Durchleucht bey den als Folgen des Krieges auf dero Landen noch haftenden Lasten, und den angebotenen geringen Preißen dieser Convention nicht länger als auf ein Jahr beytreten könnten, so bereit höchst-sie übrigens seyen, zu Erfüllung der Wünsche des kaiserlichen Hofes bey jeder Gelegenheit, wo dero landesfürstliche Pflichten es erlaubten, beyzuwürken.«

Genehmigung der »Entschließungen« durch den Kurfürsten.

Nr. 26: Protokoll des Geheimen Staatsrats vom 24. März 1802

BayHStA Staatsrat 382

14 Seiten. Unterschriften der Minister Montgelas, Morawitzky, Hertling. Datum der Genehmigung durch den Kurfürsten: 27. März 1802.

Anwesend: Montgelas, Morawitzky, Hertling; [MA:] Krenner sen., Zentner, Bayard, [MF:] Krenner jun., Hartmann, Steiner, Schenk, [MJ:] Löwenthal, Stengel, Stichaner, [MGeistl:] Branca.

1. Montgelas teilt die Entschließungen des Kurfürsten auf die Anträge des Staatsrats vom 17. März 1802 mit.

Der Staatsrat genehmigt den von der Spezialkommission in geistlichen Angelegenheiten in der Rheinpfalz vorgelegten Vergleichsvorschlag in der Debitsache von Miege.

2. Herr geheimer Rath von Zentner legte den Vergleich vor, welchen die in der Rheinpfalz angeordnete Special Commission in geistlichen Angelegenheiten wegen dem von Miege'schen Recess zur höchsten Genehmigung eingesendet und {1v} machte den Antrag: bei den von der Commission und dem rheinpfälzischen Hofgericht in ihren Berichten angezeigten actenmäßigen Verhältnissen der von Miege'schen Debitmasse, diesen Vergleich zu genehmigen, und rücksichtlich des nebst dem von Miege noch verhafteten Administrations-Personale der Special Commission zu überlassen, gegen dieselbe, sofern sie solches dem Interesse des geistlichen Aerarü vortheilhaft pflichtmässig erachte, das geeignete rechtliche Verfahren zu verfolgen, oder zu einem gütlichen Vergleiche die Einleitung zu trefen, wobei dem rheinpfälzischen Hofgericht aufzutragen wäre, die Aburtheilung in der Untersuchungssache des von Miege'schen Recesses ohne Beiziehung einiger Appellationsgerichtsräthe vorzunehmen.

Nach gehaltener Umfrage in dem Staatsrathe wurde der Antrag des Herrn geheimen Rath von Zentner, womit auch das Ministerial Departement der auswärtigen Angelegenheiten sich vereiniget, mit dem Zusatze genehmiget, daß die landesfürstliche Verfügung über die von dem v. Miege angesetzte Besoldung, welche als kein Bestandtheil dessen Vermögen angesehen werden kann, vorbehalten bleiben solle.

Max Graf von Hollstein wird mit seinem Gesuch um Wiedereinsetzung in die ihm entzogene Statthalterschaft in der Oberpfalz und den Bezug der damit verbundenen jährlichen Gefälle abgewiesen. Seine Ansprüche soll er bei der Regierung Amberg anmelden.

{2r} 3. Über das Gesuch des vormaligen Stadthalters der obern Pfalz Max Grafen

von Hollnstein um Wiedereinsetzung in die ihm abgenommene Stadthalterschaft, eigentlich die damit verbundene jährliche Gefälle von 4.000 fl. und zwar ex titulo Justitiae, und damit durch gnädigste Resolution desselben ein weitschichtiger und kostbarer Rechtsstreit vermieden werde, erstattete Herr geheimer Rath von Krenner schriftlichen Vortrag, worin er die Gründe des Grafen von Hollnstein und die ihm nach der Actenlage zur Seiten stehende rechtliche Titel ausführte und den Antrag machte, daß, da man im Rechtswege bei dieser Reclamation (soweit selbe die Fideicommissgefälle betrifft) schwerlich hinaus langen werde, man vielmehr den Vergleichsweg einschlagen, und damit zugleich die vulnerirte Rotenecker Causa in dem Maasse darnieder schlagen dürfte, daß man den tit. Impetranten dagegen verbindlich mache, Roteneck gegen ihm beschehender Entrichtung dessen, was an seinem Vorlehen noch ausständig ist, wieder ad Cameram heraus zugeben, und von der ihm verliehenen sogenannten Erbadministration für allzeit abzustehen.

Der Staatsrath verwarf nach gehaltener Umfrage den Antrag des Referenten und beschloß: bei Seiner Churfürstlichen Durchlaucht gehorsamst anzutragen, daß der Graf von {2v} Hollnstein mit seinem gestellten Ansuchen dießorts abgewiesen werden, ihm jedoch unbenommen bleiben solle, seine allenfalls zu haben glaubende rechtliche Ansprüche bei der geeigneten Justizstelle, der Regierung Amberg, auszuführen.

Ausstattung der Universität Landshut

Vortrag Zentners über den Raumbedarf der Landesuniversität. Die Räumlichkeiten sollen auf der Grundlage eines Fundationsbriefes in das Eigentum der Universität übergehen.

4. Herr geheimer Rath von Zentner zeigte dem Staatsrathe an, welche Gebäude die Universität in Landshut nach dem Gutachten sämtlicher Facultäten und dem von den zwey Curatoren von Zentner und von Branca genommenen Augenschein bei ihrem nun bestimmten Aufenthalt aldort, zu den verschiedenen Anstalten nöthig habe, wovon einige vom Ganzen getrennet und in verschiedenen Gebäuden errichtet, andere hingegen, wenn es immer möglich, in einem Gebäude verbunden werden könnten.

Unter die letzte Klasse gehörten:

1.) ein Saal zur Aula, 2.) Hörsäle, zehn bis zwölf von verschiedener Grösse, 3.) ein grosser Saal für das Armarium Schysicum, mit einem Nebenzimmer und Bronnen in der Nähe, 4.) mehrere Zimmer für ohngefähr sechs Kabinete, nämlich für {3r} Naturalien, Modelle etc. 5.) Mehrere zusammenhängende Sääle für die Bibliothek, nebst zwei Lesezimmern und einem Arbeitszimmer für den Bibliothekär, dann Wohnung für denselben und den Bibliothekär-Diener, 6.) ein grösseres Zimmer für das Plenum nebst einigen Zimmern für die Facultäten und Fonds-Deputations-Sitzungen etc. 7.) ein Zimmer für die kurrent Registratur, 8.) ein gewölbtes und feuerfestes trockenes Zimmer für das Archiv nebst einem Arbeitszimmer, 9.) einige Zimmer zu Carcer, dann 10.) einige Wohnungen für Universitäts-Angehörige.

Unter die abgesonderten Attribute gehörten:

a.) das astronomische Observatorium nebst Wohnung für den Astronomen, b.) ein medizinisch- und chirurgisches Krankenhaus, c.) das Accouchement, d.) das anatomische Theater mit der Wohnung des Dieners, e.) der botanische Garten mit der Gärtners-Wohnung, f.) das chemische Laboratorium, g.) das Georgianische Kollegium, h.) Reitbahn.

{3v} Nach Anführung jener Gebäude, welche zu diesen sämtlichen Anstalten und Einrichtungen ausgesuchet werden und tauglich sind, äuserte Herr geheimer Rath von Zentner, daß wenn diese verschiedene Vorschläge den Beifall des Staatsrathes erhalten würden, solche Seiner Churfürstlichen Durchlaucht zur höchsten Genehmigung vorzulegen und Höchstihnen folgende Anträge zu machen wären, daß:

1.) ein Fundationsbrief ausgefertigt werde, durch welchen sämtliche bemerkte Gegenstände der Universität einverleibt würden, und dieser Fundationsbrief müßte den einschlägigen Behörden notificirt werden. Bey den Dominikanern seye ohnehin schon beschlossen, daß ihr sämtliches Vermögen nach Abzug der Schulden dem Universitätsfond einverleibt werden solle, welches gleichfalls dem Fundationsbrief einzuverleiben wäre. 2.) Müßte die Special Commission in Klostersachen¹⁴¹ angewiesen werden, die Einleitung zu treffen, damit a.) das Franciskaner-Kloster, b.) das Kloster zum Heiligen Kreutz, c.) das Loretto-Kloster wenn es gewählt würde, alsbald geräumt und die darin befindliche Individuen anderswohin versetzt werden.

Nach dieser vorläufigen höchsten Genehmigung könnten erst die An{4r}stalten zur wirklichen Errichtung der Universität mit den erforderlichen näheren Überschlängen getroffen werden; weshalb die oben angetragene höchste Entschließung dringst zu erbitten wäre.

Mit Umgehung des Antrages wegen dem Kloster Loretto als überflüssig, wurden sämtliche Vorschläge von dem Staatsrathe genehmiget, dabei aber beschlossen: daß der Hofgarten in Landshut der dortigen Universität nur gegen Herstellung eines Surrogats an zweckmäßigen Gebäuden aus dem Klosterfond zu Staats-Einrichtungen überlassen werden solle¹⁴².

Personal des Revisoriums

Besetzung der fünf neu eingerichteten Ratsstellen beim Revisorium.

5. Herr geheimer Justiz-Referendär von Stichaner unterrichtete dem Staatsrath, wie das Revisorium zu Besetzung der fünf neuen Revisionsrathen-Stellen, den geist-

¹⁴¹ Die Kommission für das Klosterwesen wurde am 25. Januar 1802 unter der Leitung des Präsidenten des Geistlichen Rates, Maximilian Josef Graf von Seinsheim, eingerichtet (vgl. Bekanntmachung betr. die »Anordnung einer besonderen Kommission für das Klosterwesen« vom 6. Februar 1802, RegBl. 1802, Sp. 93). – Vgl. FRANZ, Durchführung, S. 266 f.; AK Bayern ohne Klöster?, S. 42 f. Nr. 17.

¹⁴² Vgl. die Bekanntmachung betr. die »Vermehrung der Stiftung der Universität zu Landshut« vom 8. April 1802, RegBl. 1802, Sp. 305–308.

lichen Rath Prendtner, den Regierungsrath von Primbs, den Hofrath Biller, den Hofrath Morigotti, und den Hofrath Freiherrn von Prielmayer, ferner in Subsidium die Hofräthe Stürzer und Mann vorgeschlagen, dann auf erhaltenen weiteren Auftrag zu mehrerer Auswahl noch zwei oder drei Subjekte in Antrag zu bringen, noch folgende Individuen berichtlich angezeigt {4v} habe, nämlich: die Regierungsräthe Freiherr von Pelkofen von Straubing, Freiherr von Griessenböck in Landshut, und Gerngros von Amberg.

Das Ministerial Justizdepartement habe nach Aeufferung des Herrn geheimen Referendärs von Stichaner gegen die zuerst vorgeschlagene 4 Individuen, worunter sich Hofrath Biller von den übrigen auszeichnet, in der Hauptsache nichts zu erinnern, gegen den Freiherrn von Prielmayer aber träte die Bemerkung ein, daß er bei Gelegenheit der Untersuchung des Landrichters zu Rosenheim wegen eines nach Kufstein ausgelieferten angeblichen Deserteurs seine unzulängliche Kenntnisse zu irgend einer Justizrathsstelle zu sehr an den Tag geletet habe, um auf der Stelle, wozu er vorgeschlagen worden, angenommen zu werden; dasselbe überlasse daher nach Anführung der, für einen jeden der übrigen zu der fünften Revisionsrathsstelle vorgeschlagenen Individuen sprechenden Gründen dem höchsten Ermessen, wer von denselben als fünfter Revisionsrath angestellt werden wolle.

Nach genauer Erwägung aller bei den vorgeschlagenen Individuen eintretenden Verhältnissen, und nach gehaltener Umfrage, wurde durch die Mehrheit der Ministerialstimmen beschlossen: bei Seiner Churfürstlichen Durchlaucht auf folgende Subjecte zu Besetzung der fünf neuen Revisionsraths-Stellen bestimmt anzutragen: 1.) den Regierungsrath Pellkofen von Straubing, 2.) den Hofrath Morigotti, 3.) den geistlichen Rath Prentner, 4.) den Hofrath Biller, 5.) den Regierungsrath Gerngros von Amberg¹⁴³.

Kurfürstliche Entschließung dazu (27. März 1802):

{7r} Auf den Antrag des Staatsrathes Nr. 5 habe ich folgende Subjecte zu Revisions Räthen ernant. 1. den Hofrathen Morigatti, 2. den geistlichen Rath Prentner, 3. den Hofrathen Biller, 4. den Regierung Rathen Gerngros, 5. den Regierung Rathen Primbs von Landshut¹⁴⁴.

Vortrag Krenners über Angelegenheiten des Herzogtums Neuburg: einerseits die vorläufige Veranschlagung des Reichsstifts Neresheim zu den Reichs- und Landessteuern, andererseits das Steuer- und niedere Jurisdiktionswesen bei den oettingischen Besitzungen im Landgericht Graisbach.

6. In einem ausführlichen schriftlichen Vortrage äuserte sich Herr geheimer Rath von Krenner über die Verhältnisse im Herzogthum Neuburg mit dem Reichsstifte Neresheim und dem Grafen von Öttingen vorzüglich in Steuersachen auf die dießfalls bestehenden Verträge von 1579 und 1591, und machte nach Beleuchtung dieses

¹⁴³ Vgl. die Bekanntmachung im RegBl. 1802, Sp. 647.

¹⁴⁴ Die Ernennungen wurden unter dem Datum des 4. September 1802 im Regierungsblatt bekannt gemacht (RegBl. 1802, Sp. 647).

Gegenstandes und nach Anführung aller dafür und dagegen sprechenden Gründen den Antrag:

a.) das Stift Neresheim eben nicht seit 1799 zurück der übertriebenen Dominicalsteuer zu unterwerfen, sondern nur bemerken zu lassen, daß, da Seine itzt regierende Churfürstliche Durchlaucht ex motivis supra allegatis an den Vertrag von 1579 nicht gebunden seyen, {5v} diesen stiftischen Gefällen einweilen provisorisch, bis das Steuerwesen im Herzogthum Neuburg allgemein rectificirt seyn wird, überhaupt einen jährlichen, doch moderirten Aversalbeitrag zu den Reichs- und Landessteuern auflegen, welchen die neuburgische Landesdirektion in Vorschlag zu bringen hätte: zugleich müßte aber auch alle Theilung der Unterthanen-Steuer mit (modo) Neresheim, wenn sie je heute noch nach dem Vertrage von 1579 üblich seye, aufhören, und dem Stifte Neresheim irgend eine Besteuerung der Fahrnisse diesseitiger Unterthanen nicht mehr gestattet werden.

Wegen der, ohnehin der Renovation zu unterwerfenden Herrschaft Tisingen wäre ein gleiches Verhältnis gegen Neresheim vorzubehalten. Hiernächst

b.) dürfte durch das Landgericht Graisbach vor allem hergestellt werden, wie dermal die Verhältnisse im Steuer- und niedern Jurisdictionswesen bei den gräflich öttingenschen Possessionen im benannten Landgerichte beschaffen seyen, um sodann seiner Zeit wegen respee. Abkündigung der Verträge von 1579 und 1591 auch an die Grafen von Oettingen das Geeignete erlassen zu können.

Dieser Antrag wurde genehmigt.

Neuordnung der Landgerichtsorganisation

{6r} 7. Genehmigung eines von Stichaner verlesenen »Reskripts-Aufsatz[es]«, »den derselbe nach dem in der geheimen Staats-Conferenz genehmigten Staatsrathsschlusse wegen Organisation der Landgerichte in den herobern Staaten an sämtliche Landesdirektionen entworfen«¹⁴⁵.

Kurfürstliche Entschließung dazu (27. März 1802):

{7r} Bei dem durch den Staatsraths Schluß N^o 7 genehmigten Rescripts Entwurf wegen Einrichtung der Landgerichte habe ich folgende Zusätze und Abänderungen verordnet.

¹⁴⁵ Vgl. Nr. 1 (Staatskonferenz vom 4. Januar 1802), TOP 1 bzw. Nr. 4 (Staatsrat vom 13. Januar 1802), TOP 4. – Die nach der kfstl. Genehmigung ausgefertigte VO betr. die »Einrichtung der Landgerichte« vom 24. März 1802 (Drucke: RegBl. 1802, Sp. 236–239, Sp. 249–262; DÖLLINGER, Sammlung Bd. 2, S. 476–485; Auszug bei SCHIMKE, Regierungsakten, Nr. 65, S. 345–354) bezweckte anstelle »der in den einzelnen Landesteilen in unterschiedlicher Größe und Kompetenz bestehenden Außenämter [...] einheitliche Landgerichte als erstinstanzielle Gerichte [...] und als untere Administrativbehörden« einzurichten (VOLKERT, Handbuch, S. 40). Zum Hintergrund der Entstehung der Verordnung vgl. die Akte BayHStA MIInn 34580, darin v. a. das Gutachten Stichaners (Dezember 1801?) »[u]eber die Organisirung der neuen Landesadministration«. Vgl. Protokolle Bd. 1 Nr. 144, S. 496–503 (Staatsrat vom 23./24. Dezember 1801), TOP 3 (Grundsatzentscheidungen zur Neugestaltung der inneren Landesverwaltung).

§ 2 Art. II solle statt am Schluße eines jeden Jahrs bey dem Rentamte den Casse und Materialsturz vornehmen p. gesezt werden am Schluße eines jeden Quartals.

§ 3 Art. 2 solle statt des Zusazes und darf sich auch selbst von Schreibers Verrichtungen nicht ausnehmen gesezt werden und sich aller Geschäfte ohne Ausnahme, selbst des Copirens, unterziehen, welche ihme von dem Beamten aufgetragen werden.

Der Beysaz § 6 Art. I, so wie § 7 Art. I, welche bey {7v} allen Landgerichten (Rentbeamten) gleich ist, solle ausgelassen werden.

Der Geistliche Rat darf auch weiterhin Kirchenanlehen kurfürstlicher Kastenamts-Untertanen auf der Grundlage subsidiarischer Consense bewilligen.

8. In einem schriftlichen Gutachten äußerte sich Herr geheimer Referendär von Branca über die Verfügung der General Landesdirektion, daß den Kirchenanlehensuchenden churfürstlichen Unterthanen nur mehr subsidiarische Consense zur Verpfändung ihrer Güter gegeben werden sollen.

Referent führte die Gründe an, welche der churfürstliche geistliche Rath gegen diese Verfügung, die General Landesdirektion aber dafür in ihren erstatteten Berichten angegeben, und nachdem er über die hiebei eintretende Verhältnisse seine Meinung geäußert, machte derselbe folgenden Antrag:

1.) Es zwar bei der Ausstellung der subsidiarischen Consense ferner zu belassen, und den geistlichen Rath nebst Eröffnung der hiezu bewegenden Gründe anzuweisen, die Kirchenanlehen auf solche Consense den churfürstlichen Kastenamts-Untertanen noch ferner zu bewilligen, wenn aus andern Gründen keine Bedenken {6v} vorhanden wären;

2.) die Landesdirektion aber anzuweisen, daß sie diese subsidiarische Consense nicht auf jene Anlehensfälle ausdehnen solle, in welchen nach den gemeinen Landrechten, und besondern Verordnungen ein grundherrlicher Consens ohnehin nicht erfordert wird,

3.) zugleich auch die Kirchenbeamten durch den geistlichen Rath zu desto genauere Aufmerksamkeit auf die Veränderungsfälle und sorgfältigen Beobachtung der in dem § 25 der G.R.O. von 1779¹⁴⁶ enthaltenen Verordnungen wegen Versicherung der Kirchenanlehen, ermahnen zu lassen.

Dieser Antrag wurde genehmigt¹⁴⁷.

Vorlage der Beschlüsse beim Kurfürsten; Genehmigung mit Änderungen zu TOP 5 und TOP 7.

¹⁴⁶ Zur Abstellung entsprechender Mißstände verordnete die »Geist[liche] Rath[s]ordnung« vom 16. August 1770 (MGS Bd. 2, Nr. VI.99, S. 1126–1145, hier S. 1140 § 25), »die Consense [...] allemal perpetuirlich, nämlich bis zu Heimzahlung des Anlehens selbst«, zu verleihen. Ferner sollte der »Unterthan mit vorgeblichen Schuldrenovationsbrieftaxen nicht« beschwert werden; »die Bürgenstellung [sollte] im quemcunque casum cessiren, und nur alsdenn, wenn sie ausdrücklich erfordert wird, statt haben«.

¹⁴⁷ Als Verordnung publiziert am 24. April 1802 (RegBl. 1802, Sp. 350 f.): VO betr. die »grundherrlichen Consense für die churfürstlichen Kameralunterthanen bey Kirchenanlehen«.

Nr. 27: Protokoll der Geheimen Staatskonferenz vom 27. März 1802

BayHStA Staatsrat 4

5 Seiten. Unterschrift des Kurfürsten. Protokoll: Kobell.

Anwesend: Kf. Max Joseph, Herzog Wilhelm; Montgelas, Morawitzky, Hertling.

[MA] 1. Kurfürstliche Genehmigung der Anträge und Entschließungen des Staatsrats vom 24. März 1802 »mit einigen, auf dem Protocoll bemerkten Abänderungen und Zusätzen« nach Vorlage durch Montgelas.

Genehmigung besonderer Ausgaben des kurfürstlichen Gesandten in Berlin.

2. Der churfürstliche Geheime Staats und Conferenz Minister Frhr. von Montgelas untergab der höchsten Entscheidung, ob die von der Revision des auswärtigen Ministerial-Départements dem churfürstlichen Gesandten in Berlin Chevalier de Bray in der Rechnung seiner besonderen Ausgaaben gestrichene Posten für Trinckgelder an die Dienerschaft des Cabinets Ministers von Alvensleben, dann für Anschaffung der Sammlung Martens von Actis publicis¹⁴⁸, ferner eines Secretariats Schreibisches und Archiv-Kastens, in der Rechnung passiret werden dörfen, oder ob solche von dem Chevalier de Bray aus den ihm bewilligten Antritts Gelder bestritten werden müßen.

Seine Churfürstliche Durchleucht wollen diese Posten in der Rechnung des Chevalier de Bray mit dem Vorbehalt paßiren laßen, daß die drey leztere ein Eigenthum der churfürstlichen Gesandschaft in Berlin bleiben sollen.

3. Der Kurfürst genehmigt den »Rescripts Entwurf an das rheinpfälzische General Landes Commissariat wegen den Verhältnüßen der Münzstädte in Mannheim, derselben Herstellung und Besetzung der Stelle eines Münz Meisters durch den bisherigen Münz-Waradein Friedrich Eberle, dann dem übrigen Münz-Personale«.

Die Witwe Krazeisen erhält weiterhin die ihr zugewiesene Pension samt Nachzahlungen. Die Zahlung der geforderten, angeblich auf einem Ehegeschenk des Herzogs Karl von Zweibrücken beruhenden Pension soll auf sich beruhen.

4. Auf den, wegen der Forderung der Wittwe Krazeisen um richtige Bezahlung der ihr, wegen einem vorgeblich von des verstorbenen Herrn Herzogs Carl von Zweibrücken Gnaden ihr einst versicherten Ehegeschenck, angewiesenen Pension erstatteten Vortrag und darin abgegebene Meynung, daß, wenn die angeführte Verschreibung eines Ehegeschenkes ächt seye, wie man allerdings vermuthen könne und worüber, da solche {3r} nicht vorgefunden werde, allenfalls noch die pflichtmäßig bestimmte Aussagen des von Salabert und Erlenholz einzuholen wären, Seine Chur-

¹⁴⁸ Der Göttinger Völkerrechtler Georg Friedrich von Martens (1756–1821) bot in seinem umfangreichen, für den Gebrauch der Diplomaten und den akademischen Unterricht konzipierten Quellenwerk (Recueil des principaux traités d'alliance, de paix, de trêve, de neutralité, de commerce, de limites, d'échange etc. [...], Bd. 1–7, Göttingen 1791–1801) eine Dokumentation wichtiger Verträge vor allem zwischen den europäischen Mächten, aber auch zwischen diesen und den Vereinigten Staaten von Amerika. Vgl. MARTITZ, Recueil, bes. S. 24–30; zum Autor: NDB Bd. 16, S. 269–271.

fürstliche Durchleucht als Erbe des Herrn Herzogs Carl verbunden zu seyn scheine, derselben Genüge zu leisten, wenn die Rätin Krazeisen ferner darauf bestehe und sich nicht mit der ihr angewiesenen Pension, welche auf jeden Falle mit ihren Rückständen aus der Cabinets Casse entrichtet werden müste, befriedigen wolle,

haben Seine Churfürstliche Durchleucht beschloßen, die Rückstände dieser Pension durch die Mannheimer Cabinets Casse abtragen, und so viel es die Umstände erlauben, die richtige Fortbezahlung dieser Pension verfügen, die Hauptsache aber, bis auf weiteres auf sich beruhen zu lassen.

Pensionszusage für die Tochter des verstorbenen Kirchenrats Hofmeister zu Schwezingen. Übertragung seines Gehalts auf den Kirchenrat Wund.

5. In einem ausführlichen Gutachten über die durch den Tod des Pfarrers Hofmeister zu Schwezingen erledigten Kirchen Raths Stelle und Gehalt wurden nebst Anführung der Rücksichten, die für die Wittve und Kinder des Verstorbenen sprechen, die Verdiensten auseinander gesezt, so die um dieser Stelle anhängige Besoldung sich gemeldete Kirchen Rätthe Wund¹⁴⁹ und Kaibel¹⁵⁰ für sich haben; sohin angetragen, 1. bey Bestimmung des gesezlichen Viduats für die Wittve Hofmeister ihrer gebrechlichen Tochter die Versicherung zu ertheilen, daß, wenn sie ihre Mutter überleben sollte, ihr die Hälfte des Viduats mit 50 fl. Geld ½ Fuder Wein und 5 Malter Korn, solange sie in dem ledigen Stande bleiben würde, lebenslänglich belassen werden solle; 2. das erledigte Gehalt eines Kirchen Raths, um keinem dieser beyden würdigen Candidaten zu nahe zu treten, auf eine oder die andere Art unter beyden zu theilen, wozu verschiedene Vorschläge gemacht und der höchsten Genehmigung untergeben worden.

{3v} Seine Churfürstliche Durchleucht haben den 1. Antrag wegen der Hofmeisterischen gebrechlichen Tochter genehmiget, auf den zweyten aber verordnet, daß das erledigte Gehalt eines réformirten Kirchen Raths dem Kirchen Rath Daniel Wund ganz übertragen werden solle.

Auf Antrag des Hofrates wird die gegen Johann Scheiterer wegen verschiedenen Diebstählen verhängte Todesstrafe zugunsten einer außerordentlichen Strafe aufgehoben. Gleichzeitig ergeht Weisung an den Hofrat, derartige gegen die gesetzliche Norm sprechende Gesuche nur bei ganz besonderen Umständen zu stellen.

[MJ] 6. Wurde das von dem churfürstlichen Hofrathe über Johann Scheiterer von Zinnetsaker gebürtig, der wegen verschiedenen Diebstählen processiret worden, auf den Tod durch den Strang gefällte Urtheil, so wie die von demselben angeführte Gründe vorgeleget, weswegen der churfürstliche Hofrath glaubt, daß der Strenge der Geseze ohngeachtet, die Begnadigung und eine außerordentliche Bestrafung des In-

149 Daniel Ludwig Wund (1741–1805), seit 1787 Professor der reformierten Theologie in Heidelberg, 1797 Rat des reformierten Kirchenrates zu Heidelberg. DRÜLL, Gelehrtenlexikon 1803–1932, S. 305 f.; NEU, Pfarrerbuch, S. 680 f.; HStK 1802, S. 236.

150 Johann Georg David Kaibel (gest. 1805), 1784 Rat des reformierten Kirchenrates zu Mannheim bzw. Heidelberg; vgl. NEU, Pfarrerbuch, S. 306; HStK 1802, S. 236.

quisiten eintreten könne, sohin von dem Ministerial Justiz-Département auf Begnadigung des Inquisiten und Erkennung einer außerordentlichen Straffe durch churfürstlichen Hofrath, angetragen.

Der Antrag des Ministerial Justiz-Départements wurde genehmiget, doch solle bei diesem Veranlaß dem churfürstlichen Hofrath zu erkennen gegeben werden, seine berichtlichen Anträge auf Begnadigungen, wenn die noch bestehenden und in Faßung der Urtheile zur Richtschnur dienende Geseze solche nicht gestatten, nur bey ganz besonderen Umständen eintreten zu laßen.

Die vom Ministerialjustizdepartment gegen das Urteil des Hofrats gemilderte Strafe gegen Anton Eschelboeck wegen mehrerer Diebstähle wird erst nach der Untersuchung der ihm weiter vorgeworfenen Straftaten ausgesprochen.

7. Über die Bestrafung des wegen mehreren Diebstählen processirten und {4r} von churfürstlichem Hofrath zum Tode verurtheilten Anton Eschelboeck¹⁵¹ äußerte sich das Geheime Ministerial Justiz-Département in einem schriftlichen Vortrage und machte den Antrag, bey den vorliegenden nur einfachen Diebstahlen und anderen eintretenden Gründen, den Inquisiten zu begnadigen und dem churfürstlichen Hofrathen die Erkennung einer außerordentlichen Straffe zu überlaßen. Das Ministerial Justiz-Département bemerket hiebey, wie es in der Folge sich noch ergeben könne, daß Inquisit auch wegen anderen begangenen Verbrechen noch in weitere Untersuchung falle, wie der churfürstliche Hofrath in seinem Berichte selbst schon eine erst nach der Aburtheilung gegen ihn entdeckte Anzeige begangener Pferddiebstähle bemerket habe.

Seine Churfürstliche Durchleucht wollen, dass die Bestrafung dieses Inquisiten noch ausgesetzt bleibe, bis die gegen ihn vorgekommene und sich vielleicht noch ergebende weitere Anzeigen untersucht seyn werden.

Genehmigung der »Entschließungen« durch den Kurfürsten.

Nr. 28:

Protokoll des Geheimen Staatsrats vom 31. März 1802

BayHStA Staatsrat 382

25 Seiten. Unterschriften der Minister Montgelas, Morawitzky, Hertling. Datum der Genehmigung durch den Kurfürsten: 3. April 1802.

Anlage, 3 Seiten, 29. März 1802, Unterschrift des Kurfürsten.

Anwesend: Montgelas, Morawitzky, Hertling; [MA:] Krenner sen., Zentner, Bayard, [MF:] Krenner jun., Hartmann, Steiner, Schenk, [MJ:] Löwenthal, Stengel, Stichaner, [MGeistl:] Branca.

1. Montgelas teilt mit, »mit welchen Zusätzen und Abänderungen« der Kurfürst das Staatsratsprotokoll vom 24. März 1802 genehmigt hat.

¹⁵¹ Vgl. CJBC I 2 § 6, S. 13 (zit. oben in Anm. 62).

Staatsetat des Jahres 1802*Kurfürstliche EntschlieÙung zum Staatsbudget des Jahres 1802.*

2. Des Herrn geheimen Staats- und Konferenz-Ministers Freiherrn von Montgelaß Excellenz lasen jene höchste EntschlieÙung ab, welche Seine Churfürstliche Durchlaucht auf das Höchsthin durch Dero Staatsrath den 20. dieÙ¹⁵² {2v} vorgelegte Budget über die Staatsbedürfnisse des laufenden Jahrs 1802, und die Mittel dieselbe zu erfüllen, an Dero Staatsrath erlassen haben.

Nach Mittheilung einer Abschrift dieser churfürstlichen höchsten EntschlieÙung an das Ministerial Finanzdepartement¹⁵³ solle dieselbe dem Staatsrathsprotokoll vom 17. dieses beigelegt werden¹⁵⁴.

Anlage: Der Kurfürst genehmigt die entsprechenden Anträge des Staatsrats vom 17. März 1802 mit einigen Modifikationen. Besondere Aufmerksamkeit gilt dem Militäretat; die Reform des Militärs ist einzuleiten. Befehl an das Ministerialfinanzdepartement zur Vorlage einer Einnahme- und Ausgabenrechnung zu Beginn eines jeden Rechnungsjahres.

In dem churfürstlichen geheimen Staats Rathen abgeleÙen. – N^o 2 des Prot. München den 31. März

An den Staats Rath

Ich habe mir in einer besonderen Staats Conferenz den, von meinem geheimen Ministerial Finanz Departement in meinem Staatsrath, über die Staats-Bedürfnisse des laufenden Jahres 1802 und die Mittel dieselbe zu erfüllen, erstatten [!] Antrag, umständlich vortragen laÙen, und genehmige:

1.) Die zur Bestreitung der außerordentlichen Zahlungen der HauptkaÙe, für das laufende Jahr vorgeschlagene sämmtliche außerordentliche Mittel in dem Betrag von 507.500 fl.

2.) Gegen die über den eingereichten Militär Schuldenstand zu 857.888 fl. gemachte Erinnerungen, hat das Militär Oekonomie Departement einige Bemerkungen anzubringen, in diesem Betrachte sind dieselbe dem Ober Kriegs-Commissär Kraus mitgetheilt worden, mit welchem sich das geheime Ministerial Finanz Departement darüber weiter zu benehmen hat.

3.) Genehme ich ferner die Mittel welche das geheime Ministerial Finanz Département, um das ständige Defizit pr 1.850.450 fl. zu decken, vorgeschlagen hat, jedoch mit dem Beisaze, daÙ a. die angesetzte 50.000 fl. Fideicommiß VeräuÙerungs Ersaz, für dieses Jahr sollen suspendirt, und auf den Etat der außerordentlichen Ausgaben des künftigen Dienstjahres 1803 nebst denjenigen welche alsdann weiters verfallen seyn werden, im ganzen pr 100.000 fl. gebracht werden. b. Habe ich mich durch eingeholte Erfahrung überzeugt, daÙ die vorhandene Salz Vorräthe, stärker als dieselbe

¹⁵² Nr. 24 (Staatsrat vom 17. März 1802), TOP 5.

¹⁵³ BayHStA MF 13621 (nicht fol.).

¹⁵⁴ Die Abschrift liegt bei dem Staatsratsprotokoll Nr. 28 vom 31. März 1802, BayHStA Staatsrat 382.

in den Ansatz gebracht worden sind, benutzt werden können, folglich ist der Verkauf desselben statt 200.000 fl. bis auf die Konkurrenz von 400.000 fl. auszudehnen.

4.) Beschließe ich hiemit, und seze als unabänderlichen Grundsatz fest, daß die Concurrenz meiner sämtlichen dermaligen Erbstaaten, mit Inbegriff der 180.000 fl. bergischen Concurrenz Geldes, zu dem gesammten Militär Etat von dem 1. Januar 1802 an, auf die jährliche Summe von 1.4000.000 fl. festgesetzt werden und bleiben soll.

Die Einleitung zur Reform und neuen Organisation der Armee nach diesem nun bestimmten Maaß ist schon getroffen, und dieselbe wird durch eine besonders niedergesezte Commission, {IV} unter meiner unmittelbaren Aufsicht und Leitung, ohne allen Verzug vollzogen werden.

Da aber 5.) die Kriegskasse ganz erschöpft und von allem Vorrathe vollkommen entblößt ist, keine Reform aber ohne Befriedigung der in die Reduktion fallenden Individuen ausführbar und möglich ist, so hat mein Staatsrath durch mein geheimes Ministerial Finanz Département ohnverweilt zu veranstalten, daß unter der Rubrick der außerordentlichen Ausgaben die dazu nötige Gelder beigeschaft werden, worüber sich mit dem Chef des Militär Oekonomie Departements Ober Kriegs-Commissaire von Krauß zu benehmen ist; muß jedoch diese letzte Foderung um so mehr auf das strenge Bedürfniß beschränkt werden, als ich mich überzeugt habe, daß – wenn durch die verlangte Aeüßerung des Kriegs Oekonomie Departements sich ergeben sollte, daß der ganze Militär Schuldenstand, welchen das Finanz Departement auf höchstens 400.000 fl. angesetzt hat, ganz mit 857.888 fl. wirklich getilgt werden müste, und wenn diejenige Posten dazu kommen, welche man noch nicht hat liquidiren können – schon dadurch allein eine nicht unbeträchtliche noch nicht gedeckte, jedoch unvermeidliche Vermehrung der Ausgaben entstehen würde.

Übrigens hat die von meinem Geheimen Ministerial Finanz Departement bei Auseinandersezung der verschiedenen Ausgabs- und Einnahms-Posten bezeigte Genauigkeit und Fleiß mir zum besonderen Wohlgefallen gereicht. Ich gewärtige daher alle Jahre längstens zu Ende Jenners eine solche umständliche Vorlage der Bedürfnißen und Ressourcen des Staats auf das eintretende Dienstjahr mit jedesmaligem vorläufigen Bemerkchen, ob die auf den verfloßenen Jahrgang angewiesene Zahlungen wirklich geleistet worden sind? Ob die in Ansatz gebrachte Finanz Quellen der Erwartung ganz oder nur zum Theil entsprochen haben? Und warum dieser Fall eingetreten sey?

München den 29. März 1802

Max Jos. Churfürst

3. Vortrag Krenners zu der »Vorstellung des Landrichters von Schrobenhausen [Joseph] Freiherrn von Pauli um Vergütung oder Vorschuß seiner zu foderenden Marschkommissions-Diäten«. Der Generallandesdirektion ist zu eröffnen, »wie vor Justification und Ratification der Kriegs-Hauptbuchhaltung an diesem Guthaben nichts angewiesen werden könne«.

Weisung an die Generallandesdirektion: Das Unter-Marschkommissariat Schwaben soll sich mit der Kriegshauptbuchhaltung wegen der Bezahlung der Marschdiäten ins Benehmen setzen.

4. Herr geheimer Finanz-Referendär von Krenner legte einen Bericht der churfürstlichen General Landesdirektion wegen Bezahlung der Marsch-Diäten an das Unter-Marsch-Kommissariat Schwaben vor, und äuserte, daß keine andere Marsch-Diäten bezahlt werden können, als welche bei {3r} der Kriegs-Hauptbuchhaltung justificirt und ratificirt worden. Da nun alle bisher justificirte und ratificirte bereits bei der Hauptkasse angewiesen seyen, so komme es nur darauf an, daß sich ersagtes Unter-Marschkommissariat mit der Hauptkasse mittels der Amtsgefällen berechne, oder aber, wenn dessen Kösten noch nicht ratificirt wären, bei der Kriegs-Hauptbuchhaltung sich hierum melde. Herr von Krenner machte den Antrag, nach diesen Grundsätzen die General Landesdirektion zu verbescheiden.

Nach Antrag.

5. Vortrag Krenner: Weisung an die Generallandesdirektion in bezug auf die »Marsch-Botenlöhungen des Unter-Marschkommissariats Teispach«. Wenn »diese Unter-Marsch-Kommissariatskosten bereits justificirt und ratificirt, solche auch bei der Hauptkasse bereits angewiesen« sind, hat sich der »Beamte blos mit derselben« ins Benehmen zu setzen. Im »entgegen gesetzten Falle« hat er sich an die »Militärbehörde zu wenden«.

6. Vortrag Krenner: Dem Stadtmagistrat in Ingolstadt wird gestattet, die »als Beitrag zu der französischen Spital-Concurrenz« angesetzte Summe von 814 fl. mit einer möglicherweise bestehenden »liquide[n] Gegenforderung« zu verrechnen. »[E]inige Nachsicht mit gleichzeitiger Beförderung der Liquidstellung und Abrechnung« erscheint »nicht unbillig«. Der Generallandesdirektion bleibt es überlassen, »diese Sache nach Ordnung und Billigkeit einzuleiten und zu verbescheiden«.

7. Vortrag Krenner: Es bleibt bei der bereits gefaßten Entschließung, daß der »von dem Polizei- und Conscriptions-Buchhalter Julius Drexel um eine Gratification für seine bei der Kriegskosten local Umlage geleisteten Dienste wiederholt übergebene[n] Vorstellung« nicht entsprochen werden kann. Doch kann »nach gänzlich geendigtem Geschäfte auf den Supplicanten mit einer zu begutachtenden billigen Gratification der Bedacht genommen werden«.

{4r} 8. Vortrag Krenner: Nach einem Bericht der Generallandesdirektion wird »der von dem Curschmied in Neuburg Michael Heimhilger übergebene Conto für die französische Pferde-Curen auf 173 fl. 46 kr. herabgesetzt«. »[D]erselbe [wird] wegen falschen Zeugen-Aufführung mit 24stündigen Arrest« bestraft. Der Generallandesdirektion wird mitgeteilt, »daß solches zur Nachricht gedienet habe, und diese 173 fl. auf den geeigneten Wege als eine Neuburger local Last zu vergüten wäre«.

9. Auf Antrag Krenners wird das von der Generallandesdirektion »wegen Gratification des Rechnungskommissärs Kolbinger und des Landschafts-Kanzlei-Officianten v. Sauer für ihre Arbeiten bei dem französischen Magazin-Verkauf abgegebene Gutachten auf 300 fl. für den ersteren und 200 fl. für den letzteren« genehmigt.

Vorlage verschiedener Schadensersatzforderungen, die während der französischen Besatzung entstanden sind.

10. Wegen dem nach dem Abmarsche der französischen Truppen hier zurück gebliebenen {4v} französischen Lazareths-Commis Fries, der bei dem Weinwirth Aigner sich einquartiert, wegen der sehr dringenden Justification und Ratification des Lohn-Guthabens des Marschbotens zu Moosburg, wegen den von der General Landesdirektion mit Bericht eingesendeten 333 original Militär Quittungen des Landgerichts Kamm über die an die churfürstlichen Truppen abgegebene 2030 Scheffel 180

Pfund Haber und 2915 Centner Heu, dann wegen der Vergütung von 12.734 fl. für die im Landgericht Mitterfels an die churfürstlichen Truppen abgegebene Fourage, welche vier Gegenstände zum Militärdepartement geeignet, legte Herr geheimer Finanz-Referendär v. Krenner die gefaßten Anträge vor, die Seiner Churfürstlichen Durchlaucht zu Erhaltung der nöthigen Entschließungen gehorsamst zu übergeben wären.

Diese Anträge, welche von dem Staatsrathe genehmiget worden, sollen Seiner Churfürstlichen Durchlaucht gehorsamst vorgeleget werden.

Kurfürstliche Entschließung dazu (3. April 1802):

{13v} Auf die Anträge N^{is} 10 und 23 werde ich die geeignete Entschließungen faßen und den einschlagenden Ministerial-Départements mittheilen.

11. Auf Antrag Krenners wird die »wiederholt von einigen {5r} der hiesigen Schneidermeister, als Entrepreneurs der französischen Capotslieferung, übergebene Vorstellung« abgewiesen, »da in dieser Sache bereits das Äußerste geschehen was nach wiederholtem Gutachten der Unterbehörden je geschehen konnte«. Den Bittstellern ist aufzugeben, »die höchste Stelle ferners nicht zu behelligen«.

12. Auf Vortrag Krenners wird der Antrag der Generallandesdirektion, »dem Forster Rothamer für sein zu schleuniger Herstellung der Innbrücke zu Rosenheim abgegebenes eigenthümliches Holz, statt den gefoderten 613 fl. 20 kr., überhaupt 500 fl. aus dem Aerario auf Rechnung des Straßen- und Wasserbaumeisters vergüten zu lassen«, genehmigt.

13. Vortrag Krenner: Entsprechend dem Bericht der Generallandesdirektion wird der Münchener Weinwirt Niebauer »mit seinem Entschädigungsgesuche für die einquartierte und verköstigte Suite des französischen {5v} Général Debylli abgewiesen«.

14. Antrag Stichaners, »die von Corbinian Aichmüller Beck zu Starnberg übergebene Vorstellung um Loßsprechung von der Zurückgabe der ihm zuviel bezahlten Brodgelder für die k. k. Truppen ad 454 fl. 52 kr. an die General Landesdirektion zur geeigneten Verfügung auszuschließen«.

Die Eingabe der Karmeliterinnen zu München wegen Schadenersatz soll der entsprechenden Resolution angefügt werden.

15. Nach einem Antrage des Herrn geheimen Referendärs von Branca könnte die neuere Vorstellung der hiesigen Karmeliterinnen wegen den von den französischen Soldaten ihrem Kloster zugefügten Beschädigungen der höchsten Resolution vom * * [Lücke im Text] nachgesendet werden.

Genehmiget.

Der Geheime Kanzlist Habenschaden erhält eine Gehaltszulage.

16. Herr geheimer Rath von Zentner äuserte auf die Vorstellung des Georg {6r} Philaret Habenschaden churfürstlichen Secretaire und geheimen Kanzlisten bei der geheimen Hof-Allodialkommission¹⁵⁵ um Anweisung der statusmäßigen Besoldung von 600 fl., daß bei den von dem Supplicanten vorgestellten Umständen, diesem Ansuchen willfahret werden könne.

Nach gehaltener Umfrage wurde in dem Staatsrathe beschlossen, den geheimen

155 Habenschaden war am 5. Dezember 1801 »bey der churfürstl. geheimen Allodial- und Fideikommißergänzungs-Kommission« angestellt worden (RegBl. 1802, Sp. 15).

Kanzelisten Habenschaden in Rücksicht der angeführten Ursachen eine Besoldungszulage von 100 fl. zu bewilligen, folglich seine, aber keineswegs statusmäßige Besoldung, auf 500 fl. zu bestimmen.

Kurfürstliche EntschlieÙung dazu (3. April 1802):

{13v} Auf den Staats Raths Schluß N^o 16 verordne ich, daß der Canzlist Habenschaden bey den Finanz-Verhältnüßen sich mit seinen genieÙenden 400 fl. Besoldung begnügen solle, doch wird demselben ein für allemahl eine Gratification von 75 bewilliget.

Verfügungen zur Organisation und administrativen Einordnung des Marschkommissariats, das auch in Friedenszeiten bestehen soll.

17. Nach Ausführung der von churfürstlicher General Landesdirektion wegen Organisation und den Verhältnissen eines Oberst-Marschkommissariats in Friedenszeiten, in ihrem berichtlichen Gutachten auseinandergesetzten Vorschlägen und Meinungen, dann der von dem General Regnier übergebenen Bemerkungen, äuserte sich Herr geheimer Rath von Zentner in einem schriftlichen Vortrage über diesen Gegenstand und über die Fragen:

1.) Ob auch dermalen in Friedenszeiten ein eigenes Marschkommissariat bestehen solle? 2.) Ob solches einer Militärperson zu übertragen seye? 3.) Welcher Stelle dieses Amt unterzuordnen und 4.) wie das Oberst-Marschkommissariat zu organisieren seye?

Nach Prüfung der bei einer ieden Frage eintretenden Rücksichten und Verhältnissen, machte er folgende Anträge:

1.) Seye durch die Erfahrung und durch das Beispiel aller deutscher Reichskreise entschieden, daß auch in Friedenszeiten, theils durch die vielen k. Recrutentransporte, theils durch Bewegungen inländischer Truppen, sich häufig Marschgeschäfte ergäben, weswegen in allen Kreisen und grösseren Ländern ständige Marschkommissariate angeordnet seyen. 2.) Sprächen alle von der General Landesdirektion angeführte Gründe dafür, daß dieses Amt einer Militärperson übertragen werde, und sämtliche obere Lande, so wie solche dermalen bestehen, oder in einem Zusammenhange in Zukunft erweitert werden, umfassen möge. 3.) Diese Frage könne wieder keinen {7r} Zweifel unterliegen, wenn man die Geschäfte untersuche, für welche dasselbe bestimmt seye. Diese wiesen es ganz natürlich zur ersten Landesstelle hin, folglich zur General Landesdirektion, wie schon bereits der Vorschlag gemacht worden wäre. Stehe es unter einer höheren Civilstelle, so können ihm auch alle Civil-Unterbehörden und Landgerichte, in Beziehung auf seine Geschäfte untergeordnet werden. 4.) Was die nähere Organisation des Oberst-Marschkommissariats beträfe, so wären von der General Landesdirektion alle Gegenstände sorgfältig und practisch auseinandergesetzt, weshalb Er Referent auch den darüber gemachten Vorschlägen im Allgemeinen beiträte.

Nur a.) bei den Requisitorialien möchte zu verordnen seyn, daß: 1.) alle Correspondenz, welche darauf Bezug habe, durch das geheime Ministerial Departement

der auswärtigen Angelegenheiten geföhret werden solle, 2.) der General Landesdirektion aber hievon allzeit Nachricht zu geben sey, um sowol das Obermarschkommissariat {7v} darnach anzuweisen, als die weitere Verfügungen treffen zu können. 3.) Die allgemeine Weisung an die Grenz-Gerichte und Cordonsstationen, keinen fremden Truppen, ohne ihre Legitimation mit churfürstlicher höchster Bewilligung den Eintritt in das Land zu gestatten, seye schon bereits erlassen worden, und könnte wiederum erneuert werden. b.) Die Conventionen mit fremden Mächten oder Gouvernements müßten jedesmal unter der Leitung des geheimen Ministerial Departements der auswärtigen Angelegenheiten mit Vernehmung der geeigneten Landesstellen verhandelt und abgeschlossen werden. Wo keine Conventionen statt haben, müsse der General Landesdirektion aufgegeben werden, auf den reichs landläufigen verfassungsmäßigen Preisen für Verpflegung und Transporte zu bestehen, und darnach das Obermarschkommissariat und übrige Behörden anzuweisen.

Bei den inländischen Truppen, {8r} wenn solche durch ein ausländisches Gebiet marschieren, müssen die Requisitorialien, so wie die Unterhandlungen über ihre Verpflegung wiederum durch das Ministerial Departement der auswärtigen Angelegenheiten besorget werden.

Bei allen übrigen von der General Landesdirektion gemachten Vorschlägen fände er Referent nichts zu erinnern, weswegen er vorschlage, solche zur Genehmigung Seiner Churfürstlichen Durchlaucht vorzulegen.

Nach gehaltener Umfrage stimmte der Staatsrath den Anträgen des Herrn geheimen Rath von Zentner vollkommen bei¹⁵⁶.

18. Genehmigung eines von Zentner vorgetragenen »Reskripts-Entwurf[es]«, »welchen er an die rheinpfälzische Special Commission in geistlichen Angelegenheiten über die bei der dortigen Kloster-Reform in Rücksicht auf den Willen und die Bestimmungen der Stiftungen bei den verschiedenen Klöstern zu beobachtende Grundsätze entworfen und womit auch das Ministerial Departement der auswärtigen Angelegenheiten einverstanden«.

Die Steuerbefreiung für Ansiedler auf kultivierten Mooren wird ohne Einvernahme der Landschaft gewährt.

{8v} 19. Herr geheimer Finanz-Referendär von Steiner machte im Namen des Ministerial Finanzdepartements unter Anführung mehrerer Gründe, nach vorherigem Benehmen und Einverständnis mit dem Ministerial Justizdepartement, auf einen Bericht der General Landesdirektion den Antrag, in Ansehung derjenigen Mööser, auf welche förmliche Colonien oder Landwirthschafts- und Wohngebäude angeleget werden, eine förmliche und beständige Zehendfreiheit zu erklären und denjenigen, welche solche cultiviren zu zusichern. Referent fügte bei, daß es um so weniger nöthig scheine, das Gutachten der Landschaft vor Bekanntmachung dieser Entschließung zu erholen, als unter gleichen Umständen bereits unterm 27. März 1795 die beständige Zehendfreiheit auf den Gründen des Donau-Mooses den Ansiedlern

¹⁵⁶ Vgl. VO betr. die »Organisation und Verhältnisse des Obermarschkommissariats« vom 20. April 1802, RegBl. 1802, Sp. 342–349.

bewilliget worden¹⁵⁷, folglich es hier eigentlich nur um eine Erklärung und um eine Anwendung auf andere Mööser zu thun seye.

Dieser Antrag wurde genehmiget, und solle aus den angeführten Ursachen von Vernehmung der Landschaft Umgang genommen werden¹⁵⁸.

Gegen die Einwendungen des Magistrats der Stadt München erhalten die Gebrüder Klein die Genehmigung, eine Essigfabrik in den kurbayerischen Landen zu errichten.

{9r} 20. Nach Anführung der von dem hiesigen Magistrat in einem an die General Landesdirektion erstatteten Bericht gegen das Gesuch der Gebrüder Klein aus Zierendorf im Anspachischen, eine Eßigfabrik in den hiesigen Landen errichten zu dürfen, vorgelegten Anstände und Einwendungen, las Herr geheimer Finanz-Referendär v. Schenk einen Reskripts-Entwurf ab, welchen er mit Beistimmung des Ministerial Finanzdepartements nach Vernehmung der General Landesdirektion über diesen Gegenstand entworfen, und worin alle Einschränkungen enthalten, unter welchen diesem Ansuchen bei den dafür sprechenden Gründen willfahret werden könne.

Dieser Reskripts-Aufsatz wurde genehmiget¹⁵⁹.

Gerichtsbarkeit im Herzogtum Berg

Die im linksrheinischen Gebiet des Herzogtums Berg aufgehobenen Schöffenstühle werden nicht durch neue Einrichtungen ersetzt. Der Schöffenstuhl zu Düsseldorf bleibt bis zur Einführung eines Strafgesetzbuches bestehen.

21. In einem schriftlichen Vortrage führte Herr geheimer Referendär Freiherr v. Stengel an, welche Anstände von dem bergischen geheimen Rath gegen die Aufhebung der Schöppenstühle in dem daruntigen Herzogthume in seinem erstatteten Berichte aufgestellt worden, worin eigentlich die Verfassung und das Verfahren des Düßeldorfer Schöppenstuhles nach seiner ursprünglichen Bestimmung bestanden, und welche Gründe für dessen Beibehaltung der {9v} Magistrat zu Düßeldorf, die Haupt- und Criminal-Gerichte, und die Criminalreferendarien angebracht haben.

Referent suchte in seinem Vortrage diese angeführte Gründe zu widerlegen, und machte mit Anwendung seiner Gegengründe folgende Anträge:

1.) Müsse nach seinem Erachten auf den Buchstaben des Inquisitions-Recesses zurückgegangen und es bei der hiernach den 14. Novembr. erlassenen provisorischen Verordnung belassen werden.

157 Einem »Verruf« vom 27. März 1795 gemäß (BayHStA, Kurbayern Mandatensammlung 1795 III 27–2) sollte »von sämmtlichen in dem besagten Moose gelegenen, sowohl Aecker- als Wiesgründen zu keiner Zeit, und unter keinerley Vorwand einiger Natural-Zehend, wie Er immer Namen haben mag, jemal gefordert werden«. Weitere Drucke: MGS Bd. 5, Nr. V.142, S. 316 (mit falscher Datierung); DÖLLINGER, Sammlung Bd. 14, S. 278 f.

158 Vgl. VO vom 9. April 1802, RegBl. 1802, Sp. 264 f.

159 Vgl. den entsprechenden Eintrag in den Ratsprotokollen der Stadt

München: STAHLER, Chronik Bd. 3, S. 500 (Regest zum 9. April 1802).

2.) Seye kein hinreichender Grund vorhanden, wornach die Existenz des Schöp-penstuls unbedingt zugesichert werden sollte, sondern es würde vielmehr auf der an den geheimen Rath erlassenen Entschließung vom 14. November zu bestehen, und solches demselben mit näherer Bemerkung der vorgetragenen Gründe zu erkennen zu geben seyn.

3.) Das Nämliche wäre auch der Landtags-Commission zu eröffnen, um a.) die Aufhebung des Schöp-penstuls in der Eigenschaft eines Criminalgerichts, b.) statt dessen die Anordnung gewöhnlicher Schöp-pen in der Eigenschaft als Geschwornen bei den Untersuchungen, {10r} c.) die Erklärung des Hofraths zur ersten Criminal-Richtersstelle, d.) die Organisirung des Ober-Appellationsgerichts zur Cassations-Instanz, unter die Propositionen des Landtags aufzunehmen.

Nach hierüber in dem Staatsrathe gehaltener Umfrage wurde beschloßen, die Schöp-penstühle jenseits des Rheins durch keine neue, auf dem diesseitigen Rheinufer zu errichtende ersetzen, wohl aber den in Düßeldorf sich noch befindenden in so lange in seiner bisherigen Verfassung bestehen zu lassen, bis durch Einführung eines neuen Criminal Gesetzbuches für sämtliche churfürstliche Staaten derselbe eine neue paßendere Bestimm- und Einrichtung erhalten wird, worüber Seine Churfürstliche Durchlaucht durch dero Landtags-Commission seiner Zeit mit dero bergischen Landständen die geeignete Rücksprache nehmen werden¹⁶⁰.

Das Geistliche Ministerialdepartement soll die Frage klären, wem die Jurisdiktion über Laien-brüder aufgehobener Klöster zusteht, deren Gelübde noch nicht aufgelöst sind. Sodann ist eine allgemeine Norm zu formulieren.

22. Nach Vorlegung des facti, wodurch die Landgerichts-Botentochter zu Amberg Kunigunda Pöringerin den Paulanerbruder Sebastian Kreis als Vater ihres {10v} un-ehelichen Kindes angeibt, und nach Anführung der Zweifel, welche die Regierung Amberg aufgestellt, wem sowol in diesem Falle als anderen, wo Laienbrüder dis-solvirter Klöster, deren Gelübde noch nicht aufgelöset sind, eines Vergehen sich schuldig machen, die Jurisdiction zustehe? – machte Herr geheimer Rath Freiherr v. Löwenthal, nachdem er seine eigene Bedenken geäußert, den Antrag: über die aufge-worfene Frage vor allem die in Klostersachen angeordnete Special Commission in ihrer Meinung zu vernehmen, um sodann eine allgemeine Norma gründen zu kön-nen.

Da die Kloster Commission blos die Execution der ihr zukommenden höchsten Aufträgen zu besorgen hat, so wurde in dem Staatsrathe beschloßen, den vor-getragenen Gegenstand dem geistlichen Ministerial Departement zur gutfin-denden Einleitung zu übergeben.

160 Dem hier formulierten vorläufigen Bestandsschutz für das Schöffengericht ging 1801 ein gescheiterter Versuch der Regierung Montgelas voraus, das Gericht aufzuheben. Der Vorstoß scheiterte an der »gemeinsamen Front der Stände und Behörden des Herzogtums Berg, die sich auf die feste Verankerung des Gerichts in der Landesverfassung beriefen« (MÜLLER, Herrschaft, S. 137).

Der Fristenlauf bei Fiskalatsachen des Militärs soll beginnen, sobald der Hofrat den Bescheid an die Registratur des Kriegsjustizrates liefert.

23. Auf die an das Ministerial Justizdepartement wegen dem Anfang der fatal. appellat. in caus. fisci Militaris gekommene Cabinets-Ordre vom 24. dieses Monats, zeigte Herr geheimer Justiz-Referendär von Stichaner im {11r} Namen des Ministerial Justizdepartements die Bedenken, so gegen diese höchste Bestimmung eintreten, und foderte den Staatsrath auf, Seiner Churfürstlichen Durchlaucht gehorsamst anzurathen, von diesem dem militärischen Fisco eingeräumten Privilegio, welches von allen Justizstellen mißdeutet werden würde, und nothwendige Remonstrationen nach sich ziehen müßte, abzugehen und die Einrichtung zu trefen, daß der Hofrath die Acten iederzeit ohne Aufenthalt an den Kriegs-Justizrath übergebe, oder daß der Hofrath die Übersendung gleich unmittelbar an die Stelle, welche das fiscalische Interesse zu vertreten hat, besorgen lasse, sohin von diesem Zeitpunkte an die Fatalien bei den militärischen Fiscalatsachen anfangen sollen.

In dem Staatsrathe wurde nach gehaltener Umfrage beschloßen, unter Vorlage der von dem Ministerial Justizdepartement gegen die erlassene Cabinets-Ordre aufgestellte Bedenken bei Seiner Churfürstlichen Durchlaucht bestimmt anzutragen, daß zu Beobachtung der Gleichförmigkeit mit den übrigen Justizstellen die Fatalien in den militärischen Fiscalatsachen von dem Tage {11v} zu laufen anfangen sollen, wo der Bescheid nebst den Acten durch den Hofrath unmittelbar an die Registratur des Kriegs-Justizraths geliefert, und der Empfang von letzterer recognosciret worden.

Kurfürstliche Entschließung dazu (3. April 1802):

{13v} Auf die Anträge N^{is} 10 und 23 werde ich die geeignete Entschließungen fassen und den einschlagenden Ministerial-Départements mittheilen.

Anlässlich eines durch Salpeter verursachten Unfalls wird bestimmt, daß die in derartigen Fällen bestehende privilegierte Jurisdiktion aufgehoben und den ordentlichen Gerichten übertragen werden soll. Das Graben nach Salpeter soll verboten werden.

24. Aus Veranlaß eines im Landgericht Dingolfing sich ergebenden Falles, wo ein Bauer zu Töding seine Kuhe verlorh weil sie aus einem mit Salpeter geschwärtzen und von dem Salpetergraber nicht verwahrten Wasser trank, und hierüber von Ersterem entstandenen Entschädigungsklage, führte Herr geheimer Justiz-Referendär von Stichaner an, daß es nach der Verordnung vom 9. September 1789¹⁶¹ zweifelhaft seye, vor welches Forum diese Entschädigungssache gehöre, weswegen bei Seiner Churfürstlichen Durchlaucht nicht blos anzutragen wäre, daß Höchstdieselbe die Judicatur in der vorliegenden Entschädigungssache dem ordentlichen Gerichte nicht entziehen lassen möchten, sondern die Gelegenheit scheine auch geeignet zu seyn den weitem Antrag dahin zu stellen, daß diese privilegirte Jurisdiction, welche schon an

161 Gemäß dieser kurfürstlichen Verordnung waren zur Entscheidung von Streitigkeiten, die im Zusammenhang mit der Salpeterproduktion entstanden waren, »unser Oberstlandzeugamt in erster, und Unser Hofkriegsrath in zweyter Instanz Judex competens« (MGS Bd. 5, Nr. VII.44, S. 570 f., zit. § 6, S. 571).

sich als Ausnahme von der ordentlichen {12r} Gerichtbarkeit sehr beschwerlich seye, und den Unterthanen noch mehr beschwerlich falle, weil sie die Entschädigung bei einem Richter suchen sollen, welcher bei dem ganzen Salpetergraben sehr betheiliget, um so mehr wiederum aufgehoben werden möchte, als die milden Regierungs-Grundsätze Seiner Churfürstlichen Durchlaucht die Entfernung aller dieser Beschwerden der Unterthanen beabsichten, diese Jurisdiction erst durch die Verordnung von 1789 entstanden seye, und Seine Churfürstliche Durchlaucht wahrscheinlich selbst noch andere Einrichtungen zur Salpeter-Erzeugung treffen lassen werden.

Diesen Anträgen stimmte der Staatsrath vollkommen bey und beschloß, solche Seiner Churfürstlichen Durchlaucht mit dem Beisatze vorzulegen, daß das den Unterthanen so lästige Salpetergraben auf dem Lande, nach dem Beispiele der Rheinpfalz aufgehoben, und damit eine andere Einrichtung getroffen werden möchte.

Kurfürstliche Entschließung dazu (3. April 1802):

{13v} Die Anträge des Staatsrathes N^o 24 genehmige ich in der Art, daß durch das Ministerial Justiz-Département die General-Landes Direction angewiesen wird, einen Commissär zu ernennen, der sich mit dem General-Landzeugmeister Amt über eine andere dem Unterthan nicht lästige Einrichtung der Salpeter Erzeugniß benimmt, und die gemeinschaftliche Vorschläge zur höheren Beurtheilung und Entscheidung einsendet, doch sollen die wegen dem Salpeter Graben bestehende Verordnungen in so lange ihre Wirkung behalten, bis die neue Einrichtung im Gange seyn wird¹⁶².

Bewilligung zur Errichtung eines Casinos.

25. Über das Gesuch des Cafféeschenk und Traitteur Vavaque um Bewilligung {12v} eine Cassine nach einem übergebenen Plane hier zu errichten, äuserte sich Herr geheimer Justiz-Referendär von Stichaner, daß die hierüber vernommene Polizeidirektion und General Landesdirektion ihr einstimmendes Gutachten für die Bewilligung dieses Gesuches abgegeben, folglich bei Seiner Churfürstlichen Durchlaucht auf dessen Genehmigung anzutragen wäre.

In dem Staatsrathe wurde beschloßen, bei Seiner Churfürstlichen Durchlaucht anzutragen, daß dem Vavaque zu Errichtung eines solchen Instituts die Erlaubnis ertheilet werde¹⁶³.

162 Vgl. VO betr. die »Gerichtsbarkeit in den bey dem Salpetergraben vorfallenden Beschädigungen« vom 14. April 1802, RegBl. 1802, Sp. 302; provisorische VO betr. »das Salpeterwesen in Baiern und der obern Pfalz« vom 6. Juli 1803, RegBl. 1803, Sp. 449–463 bzw. ObpfWBl. 1803, S. 549–562.

163 Vavaque hatte im Churfürstlich-baierischen Intelligenzblatt vom 13. März 1802 die Gründung einer »Cassino- und Lesegesellschaft« in den Räumen seines schon bestehenden Kaffeehauses angekündigt. Er gedachte damit einerseits der Nachfrage des gebildeten Publikums nach in- und ausländischen Zeitungen und Journalen zu entsprechen, andererseits wollte er das Bedürfnis nach »gesellschaftliche[n], aber unbefangene[n] offene[n] Zusammenkünfte[n]« befriedigen (Jean Battiste Vaucque [!], »Ankündigung eines Cassino in

Die Anträge zur näheren Regelung der Arbeitsleitung und der Unterbringung der bei der Wiedereinführung der Schanzarbeiten im Herzogtum Berg benötigten Häftlinge sollen bis zur Klärung weiterer Fragen auf sich beruhen.

26. Nach Vorausschickung der von dem Herrn geheimen Finanz-Referendär von Schenk wegen Wieder-Einführung der Schanzarbeiten im Herzogthume Berg gemachten Bemerkungen, erstattete Herr geheimer Justiz-Referendär Freiherr von Stengel über die hiebei zu beobachtende Gegenstände:

1.) Einführung öffentlicher Arbeiten durch die Züchtlinge, 2.) Gefängnis für diejenigen, welche dazu bestimmt wurden, in einem besondern Gebäude, {13r} nämlich wie vorhin in der grossen Caserne, 3.) Bewachung derselben durch das Militär sowohl im Gefängniße, als bei den öffentlichen Arbeiten, 4.) die Gefahr ansteckender Krankheiten in dem Zuchthause wegen Menge der Arrestanten,

ausführlichen Vortrag, worin er die Grundsätze aufstellte, nach welchen diese Gegenstände betrachtet, und die hiernach geeigneten Anträge an Seine Churfürstliche Durchlaucht gemacht werden könnten.

Der Staatsrath beschloß die in diesem Gutachten enthaltene Anträge noch beruhen und vor allem von den bergischen Hofstellen ein berichtliches Gutachten erfordern zu lassen, ob nicht ein anderes Locale als das vorgeschlagene zu Ausscheidung der Gefangenen ausfindig zu machen wäre, wornach über das Ganze weitere Entschließung ertheilt werden könnte.

Vorlage der Beschlüsse beim Kurfürsten zur Genehmigung.

Genehmigung der Entschließungen durch den Kurfürsten sowie Modifikationen zu den Anträgen des Staatsrats zu TOP 10, TOP 23 und TOP 24.

Nr. 29:

Protokoll der Geheimen Staatskonferenz vom 3. April 1802

BayHStA Staatsrat 4

2 Seiten. Unterschrift des Kurfürsten. Protokoll: Kobell.

Anwesend: Kf. Max Joseph, Herzog Wilhelm; Montgelas, Morawitzky, Hertling.

[MA] 1. Kurfürstliche Genehmigung der Anträge und Entschließungen des Staatsrats vom 31. März 1802 nach Vorlage durch Montgelas.

{2v }2. Montgelas trägt »die von dem General Wilhelm Frhr. von Zweybrücken wegen einer Unterstützung zu seiner Reise nach Franckreich gestellte fernere Bitten¹⁶⁴ vor« und verliest einen an ihn gerichteten Brief Wilhelms. Der Kurfürst entscheidet, »daß durch dero Privat-Cassen dem Wilhelm Frhr. von Zweybrücken die zu seiner Reyße erforderliche 6.000 fl. auf Abschlag seines Guthabens bezahlet werden, welches das auswärtige Ministerial Departement demselben in Antwort seines gestellten Ansuchens zu eröffnen hat«.

Genehmigung der »Entschließungen« durch den Kurfürsten.

München«, IntBl. 1802, Sp. 171–174, mit detaillierter Liste der im Lokal auszulegenden Publizistik).

164 Vgl. Nr. 16 (Staatskonferenz vom 20. Februar 1802), TOP 3.

Nr. 30: Protokoll des Geheimen Staatsrats vom 7. April 1802

BayHStA Staatsrat 382

9 Seiten. Unterschriften der Minister Montgelas, Morawitzky, Hertling. Datum der Genehmigung durch den Kurfürsten: 17. April 1802.

Anwesend: Montgelas, Morawitzky, Hertling; [MA:] Krenner sen., Zentner, Bayard, [MF:] Krenner jun., Hartmann, Steiner, Schenk, [MJ:] Löwenthal, Stengel, Stichaner, [MGeistl:] Branca.

1. Montgelas teilt die Entschlüsse des Kurfürsten auf die Anträge des Staatsrats vom 31. März 1802 mit.

Bevölkerungsstatistik

Anlage von Bevölkerungsmatrikeln bei den Pfarrern in der Oberpfalz sowie in den übrigen »Erbstaaten«; Überführung der gewonnenen Daten in einen »General Conspect«, der von den Landgerichten an die vorgesetzte Landesstelle weiterzuleiten ist.

2. Nach ausführlicher Darstellung des Zustandes der pfärrlichen Tauf- Trauungs- und Sterb-Matriceln der Obern-Pfalz in den älteren und neueren Zeiten, legte {IV} Herr geheimer Rath Freiherr von Löwenthal den Plan vor, welchen die Landesdirektion in Amberg zu besserer Einrichtung der pfärrlichen Tauf- Trauungs- und Sterblisten für die Zukunft in ihrem erstatteten Bericht gemacht hat.

Freiherr von Löwenthal zergliederte in seinem schriftlichen Vortrage diesen Plan und zeigte zu welchen Zusätzen hie und da noch Raum offen gelassen zu seyn scheine; und nachdem er die Verhältnisse mit den Ordinariaten über diesen Gegenstand auseinander gesetzt, dann seine verschiedene Erinnerungen vorgetragen hatte, äuserte derselbe, auf welche Art die Tauf- Trauungs- und Sterb-Register für die Zukunft in der Obern-Pfalz einzurichten, die Controlle derselben herzustellen, und diese Verfügungen den Ordinariaten bekannt zu machen wären.

Über diesen Vortrag wurde in dem Staatsrathe Umfrage gehalten und sodann beschloßen: die von dem Freiherrn v. Löwenthal angetragene Einrichtung der Tauf- Trauungs- und Sterb-Register mit den Zusätzen zu genehmigen, daß:

1.) hierin auch die Religion der geboren- und vereheligt werdenden, so wie der Verstorbenen vorgemerket, 2.) solche Listen mit den nö{2r}thigen Abänderungen auch von dem Juden-Vorsteher, da wo sie geduldet, an die Obrigkeit eingeschendet, und 3.) der Verstorbene nur an dem Orte vorgemerket und eingeschrieben werden solle, wo er verstorben ist.

Der Staatsrath faßte aber den fernern Beschluß: daß diese Einrichtung der Pfarrbücher nicht allein in der Obern-Pfalz eingeführet, sondern auch auf alle übrige herober, und rheinische Erbstaaten mit Beobachtung der Local Verhältnisse ausgedehnet, und an die geeignete Landesstellen mit dem Auftrage ausgeschrieben werden solle, diese Verfügung den einschlagenden Ordinariaten bekannt zu machen.

Zu Controllirung der nach dieser neuen Forme vom 1. July dieses Jahres allgemein einzurichtenden Pfarrlichen-Listen (wovon die erforderliche gedruckte Exemplarien den Pfarrern durch die einschlagende Landgerichte werden mitgetheilt werden) soll jeder Pfarrer gehalten seyn, nebst dem aus diesen verschiedenen Listen gebildet {2v} werdenden Pfarrbuche, so viele Register zu führen, als er Unterthanen verschiedener Landgerichte in seiner Pfarrey habe, und monatlich jedem dieser Landgerichte einen gefertigten Extract dieser Register gelegenheitlich und auf seine Kösten zu zusenden, welche Extracte das Landgericht zu sammeln, ein Duplicat des Pfarrbuches hievon zu bilden, und jährlich daraus, wenn solches mit jenem des Pfarrers collationirt und richtig befunden worden, einen General Conspect dieser Sterb- Trauungs- und Geburtslisten an die ihm vorgesetzte Landesstelle einzuschicken angewiesen werden solle.

Entwurf eines Strafgesetzbuches

Veröffentlichung des Entwurfs eines Kriminalgesetzbuches von Kleinschrod sowie der Materialien von Schieber und Socher; öffentliche Diskussion des Entwurfs.

3. Auf verschiedene, von dem Herrn geheimen Justiz-Referendär v. Stichaner nach nun geendigten Drucke des Entwurfs eines neuen Criminal-Gesetzbuches und den nun in Druck zu legenden Erinnerungen einiger Censoren¹⁶⁵, gemachte Anfragen, wurde

in dem Staatsrathe beschloßen:

1.) daß die Revisions-Bemerkungen des Revisionsrathes Schieber und geistlichen Rath Socher¹⁶⁶ {3r} abgesondert gedruckt, und als Materialien zur peinlichen Gesetzgebung in Baiern bekannt gemacht werden sollen¹⁶⁷. 2.) Der Kleinschrodische Entwurf¹⁶⁸ solle allen Landschaften um ihre Erinnerungen, und sämtlichen Landeskollegien, mit Ausnahme des Revisorii, zu Abgebung ihres Collegial Gutachtens mitgetheilt, auch von den Universitäten die Erinnerungen darüber eingeholt, dann den sämtlichen Departements und Gesandt-

165 Vgl. Protokolle Bd. 1 Nr. 118, S. 434 f. (Staatsrat vom 23. November 1801), TOP 7: U.a. Beschluß, Kleinschrods Entwurf drucken zu lassen.

166 Joseph Socher (1755–1834), 1778 zum Priester geweiht, war 1784 zum Geistlichen Rat für Schulsachen ernannt worden, wurde aber im Zuge der Illuminatenverfolgung 1785 entlassen. 1799 wurde Socher, ein profunder Kenner der Werke Kants, Professor »der Logik, Metaphysik, Psychologie, der philosophischen Geschichte, und der Philologie« an der Universität Ingolstadt; 1805 wurde er auf eigenen Antrag entlassen; vgl. BAUER, Rat, S. 170 Anm. 16; BOEHM u.a., Biographisches Lexikon, S. 401 f. s.v. »Socher« (P. SEGL); HStK 1802, S. 100 (zit.).

167 Materialien zur peinlichen Gesetzgebung in Baiern, Tl. 1 [mehr nicht erschienen], München 1802. Enthält: Joh. Baptist SCHIEBER, Bemerkungen über den Entwurf eines peinlichen Gesetzbuches für die kurpfalzbaierischen Staaten, S. 1–95; Joseph SOCHER, [dasselbe], S. 97–254.

168 Gallus Alois KLEINSCHROD, Entwurf eines peinlichen Gesetzbuches für die kurpfalzbaierischen Staaten, München 1802.

schaften in hinreichender Anzahl, Letztern zur Vertheilung unter die Gelehrten der Gouvernements, wo sie angestellt, nebst dem Aufrufe wegen dessen Prüfung und Preise communiciret werden. 3.) Solle der zweite Beschluß auch auf die übrigen churfürstlichen Staaten am Rhein Bezug haben und ausgedehnet werden. 4.) Der General Landesdirektion solle aufgetragen werden, durch das Regierungsblatt¹⁶⁹ und gelehrte Zeitungen die öffentliche Prüfung und den ausgesetzten Preis für die beste Abhandlung über diesen Entwurf, bekannt zu machen.

Die Reichsstadt Nürnberg erhält zur Erhaltung der Sozialstiftungen einen Betrag von 36.000 fl.

{3v} 4. Unter Anführung der Gründe, so für die Willfahung des von den nürnbergischen Abgeordneten dringend gestellten Ansuchens, daß ihnen zu Rettung ihrer am äusersten Rande des Verderbens stehenden milden Stiftungen der dritte Theil der eingehobenen und sequestrirten Gefälle verabfolget werden möge, sprechen, äuserte Herr geheimer Rath von Krenner, daß die churfürstliche Vergleichskommission für billig, gerecht, und zweckmäsig halte, denselben hieran 36.000 fl. p. Abschlag aus den sequestrirten milden Stiftungsgefällen bezahlen zu lassen und hierauf auch antrage.

Der Staatsrath beschloß: nach dieser Kommissions-Äusserung, der Reichsstadt Nürnberg die angetragene 36.000 fl., doch in drei Terminen jeden von einem Monate, zu 12.000 fl., auf Abschlag aus den sequestrirten milden Stiftungsgeldern bezahlen zu lassen.

Dem Reichshofrat soll signalisirt werden, daß der Kurfürst zur Begleichung der »Laudemien Foderung« infolge des Lehenfalls nach dem Tode Karl Theodors bereit ist, wenn sich das Land von den Kriegsschäden erholt haben wird.

5. Auf die Laudemien Foderung des k. Reichshofraths an dem hiesigen Churhofe für den Lehenfall vom 16. Februar 1799¹⁷⁰, welche nach einem Bericht des Reichshofraths-Agenten in Wien v. Goetz wiederholt betrieben und weswegen auf eine decisive Entscheidung gedrungen {4r} wird, erstattete Herr geheimer Rath von Krenner schriftlichen Vortrag, worin er sich nach Ablesung der wegen diesem Gegenstande schon gefertigten älteren zwei Vorträgen über folgende drei Fragen: 1.) Ob eine Rechtsschuldigkeit vorliege, dieses begehrte Laudemium zu bezahlen, 2.) Ob der nunmehr moderirte Betrag etwa doch noch zu hoch angesetzt, und überhaupt eine Bezahlung anzurathen sey, 3.) Woher die Mittel dieser Bezahlung zu nehmen seyen? dahin äusert, daß er bei dem noch zweideutigen Rechte, weswegen ein Vergleich immer vorzuziehen seye, Seiner Churfürstlichen Durchlaucht anrathen müsse, die

169 Nach der Verordnung vom 30. April 1802 (RegBl. 1802, Sp. 351–354) sollte ein Teil der Exemplare des Entwurfs durch Münchener Buchhändler an das interessierte Publikum verkauft werden. Gleichzeitig wurde in Anbetracht verschiedener »Mißdeutungen« betont, daß es sich bei dem publizierten Strafgesetzbuch lediglich um einen Entwurf handele, dem »dermal keine verbindende Kraft« zukomme (Sp. 353).

170 Datum des Todes des Kurfürsten Karl Theodor und damit des offiziellen Regierungsantritts von Max IV. Joseph in Kurpfalzbayern.

neueste Offerte des Reichshofraths, sich mit 110.000 fl. in Wiener Bankozetteln in vier vierteljährigen Fristen statt der gefoderten 388.000 fl. begnügen zu wollen, gnädigst anzumahnen und die geeignete Erklärungen ertheilen, sohin diesen Betrag nach dem geeigneten Maaßstabe auch bei den bairischen Landständen spezialiter postuliren zu lassen.

Herr geheimer Rath von Krenner fügte bei, wie es ihm nicht den mindesten Gewinn bringe, ob Seine Churfürstliche Durchlaucht dem Reichshofrathe {4v} etwas oder nichts accordirten. Er habe sich aber mittels dieses Vortrages jener Pflicht für das Interesse des durchlauchtigsten Churhauses und der respee. Landeskassen ehrfurchtsvoll entledigen sollen wie dieselbe aus dessen individueller Ansicht und Überzeugung hervorgehen.

Nach gehaltener Umfrage wurde in dem Staatsrathe hierauf beschloßen: vor allem den churfürstlichen Gesandten in Wien Freiherrn von Gravenreuth über die letzte Aeußerung des Agenten von Goetz in seinem Bericht zu vernehmen und demselben zu eröffnen, wie er zu Hinhaltung dieses Gegenstandes und zu Entfernung jedes unangenehmen Fürschrittes von seiten des Reichshofrathes, dessen Mitgliedern zu erkennen geben könnte, daß Seine Churfürstliche Durchlaucht nicht ungeneigt seyen auf eine Aversionssumme sich einzulassen, wenn Dero Lande von den tiefen Wunden, welche der Krieg ihnen geschlagen, sich erholt haben würden.

Vorlage der Beschlüsse beim Kurfürsten und Genehmigung.

Nr. 31: Protokoll des Geheimen Staatsrats vom 14. April 1802

BayHStA Staatsrat 382

15 Seiten. Unterschriften der Minister Montgelaß, Hertling. Datum der Genehmigung durch den Kurfürsten: 17. April 1802.

Anwesend: Montgelaß, Morawitzky, Hertling; [MA:] Krenner sen., Bayard, [MF:] Krenner jun., Hartmann, Steiner, [MJ:] Löwenthal, Stengel, Stichaner, [MGeistl:] Branca.

Besetzung von vier Stellen bei dem Hofrat nach dem Grundsatz, die Hofratsstellen durch auswärtige Regierungsräthe zu besetzen.

{1r} 1. Nach Vorlegung des von dem churfürstlichen Hofraths-Directorio zu Besetzung der dort erledigten 4 Hofrathsstellen berichtlich gemachten Vorschlages, äußerte Herr geheimer Justiz-Referendär von Stichaner in einem schriftlichen Vortrage die Erinnerungen, welche nach den Berichten und Acten bei den vorgeschlagenen und jenen Individuen eintreten, die sich um Beförderung in den churfürstlichen Hofrath gemeldet, und die das Ministerial Justizdepartement mit Rücksicht {1v} auf den Grundsatz: die eröffnet werdende Hofrathsstellen durch die auswärtigen Regierungsräthe zu besetzen, veranlasst, zu Besetzung dieser vier Hofrathsstellen folgende Anträge in dem Staatsrathe zu machen:

Unter den in den churfürstlichen Hofrath zu befördernden Regierungsräthen, die Regierungsräthe von Mussinam und Freiherr von Pechmann in Landshut, dann Regierungsrath von Hofstetten zu Straubing auszuwählen, und diesen den hiesigen Hofoberrichter-Amts Substitut Mayer, der dieses beschwerliche Amt mit ganz uner-müdetem Fleiß schon zwei Jahre begleitet habe, beizufügen.

An die Stelle des Hofoberrichteramts-Substituten Mayer wäre nach dem Antrage des Hofraths-Direktoriums der sehr geschickte Hofraths-Accessist von Klessing zu setzen.

Da durch diese vorgeschlagene Besetzung der 4 Hofrathsstellen, zwei Regierungs-rathsstellen zu Landshut offen werden, und über dieß eine dritte schon längere Zeit erlediget, und die vierte durch die Beförderung des Regierungsraths Peimbs eröffnet worden, so bringe das geheime Ministerial Justizdepartement zur Wiederbesetzung dieser 4 Regierungsrathsstellen in Vorschlag: 1.) den überzähligen Regierungsrath von Amberg St. Marie Eglise, 2.) den Hofraths-Accessisten Grafen {2r} von Seibolts-dorf, 3.) den Praktikanten bei dem auswärtigen Ministerial Departement Lic. Kalten-brunner¹⁷¹, 4.) den Hofraths-Accessisten Godin, welcher sich unter allen Accessisten bisher am meisten ausgezeichnet habe¹⁷².

Durch die Beförderung des Regierungsraths von Hofstetten in den Hofrath, wer-de eine Regierungsrathsstelle zu Straubing erlediget, auf welche niemand gerechtern und billign Anspruch zu machen habe, als der bei besagter Regierung stehende Accessist Lippert, für welchen das Regierungs-Direktorium sowol wegen seiner Ge-schicklichkeit, als wegen seiner Dürftigkeit einen besonders dringenden Empfeh-lungs-Bericht erstattet habe.

Endlich seye durch die Beförderung des Regierungsraths Gerngross zu dem Revi-sorium eine, und durch den Todfall des Regierungsraths Baron von Wildenau eine zweite Regierungsrathsstelle zu Amberg ledig geworden.

Unter den übrigen Accessisten bei den Justizstellen zeichne sich der Hofraths-Accessist von Chlingensperg vorzüglich aus, und dürfte daher bei der Regierung zu Amberg angestellt werden.

Damit jedoch das Regierungs-Direktorium zu Amberg dabei nicht mit seinem {2v} Bericht umgangen werde, so glaube das geheime Ministerial Justizdepartement, daß die Vorstellung des Hofraths-Accessist von Chlingensperg, so wie die Vorstel-lungen der übrigen noch nicht angestellten und kompetirenden Accessisten, mit ihren Zeugnissen dem besagten Direktorium noch zuvor um seinen fördersamsten Bericht zugeschloßen werden sollen.

Die Anträge des Ministerial Justizdepartements wurden von dem Staatsrathe

171 Im RegBl. 1802, Sp. 391 (21. Mai 1802), ist Franz Kaltenbrunner als Praktikant »in der diplomatischen Pflanzschule« verzeichnet.

172 Vgl. die Bekanntmachung im Regierungsblatt, wo lediglich von drei neuen Regie-rungsrathsstellen in Landshut die Rede ist, die von St. Marie Eglise, Graf v. Seiboltsdorf sowie Kaltenbrunner besetzt wurden (RegBl. 1802, Sp. 391 [21. Mai 1802]).

mit der Abänderung genehmiget, daß der Accessist von Chlingensperg ohne Vernehmung des Regierungs-Direktoriums in Amberg zum Regierungsrath alldort ernennet werden, und solche Vernehmung nur wegen Besetzung der in Amberg erledigten zweiten Regierungsrathsstelle eintreten solle.

Kurfürstliche Entschließung dazu (17. April 1802):

Statt des Regierungsrats Mussinam (Landshut) soll ein anderer Rat der {8r} »auswärtigen Regierungen, dem angenommenen Grundsatz gemäß, zum churfürstlichen Hofrath vorgeschlagen werden«.

Staatsetat

Krenner trägt auf der Grundlage eines Berichts der Landesdirektion Amberg über die ordentlichen und außerordentlichen Steuern und Abgaben der Oberpfalz im Jahr 1802 vor. In beiden Bereichen sind Differenzierungen und Änderungen gegenüber früheren Veranschlagungen vorzunehmen. Als Erlös der außerordentlichen Abgabe sind etwas über 100.000 Gulden zu erwarten.

2. Herr geheimer Finanz-Referendär von Krenner erstattete wegen Bestimmung und Ausschreibung der dießjährigen Staats-Auflagen in der Obern-pfalz schriftlichen Vortrag; nachdem er die churfürstliche höchste Weisung angeführet, so zu Vorbereitung dieses Gegenstandes {3r} den 1. Februar dieses Jahrs an die oberpfälzische Landesdirektion erlassen worden, und den von derselben hierauf eingesendeten Bericht auszugsweise mit der Bemerkung abgelesen hatte, daß diese Arbeit der Erwartung des Ministerial Finanzdepartements nicht entsprochen, indem dieselbe solche auf ältere bereits 50 bis 100 Jahre lang bestehende Staats-Auslagen ausgedehnet und eine beträchtliche Anzahl hievon zur Aufhebung begutachtet, auch die dießjährige Staats-Auflagen nicht nur sehr unbestimmt und so complicirt dargestellt habe, daß zwischen dem Bericht und dem beygelegten Etat Widersprüche und Lücken eingeschlichen zu seyn geschienen.

Um den unvollständigen Bericht der Landesdirektion Amberg dem churfürstlichen Staatsrathe verständlich zu machen, setzte Herr von Krenner das factum auseinander in was denn eigentlich die extraordinären Staats-Auflagen in der Obern-pfalz in den letzten 3 Kriegsjahren bestanden haben, und fügte demselben die nöthigen Erinnerungen bei.

Im Namen des Ministerial Finanzdepartements machte Herr geheimer Finanzreferendär von Krenner folgende Anträge:

Von den alten seit 50, und 100 Jahren erhoben werdenden Abgaben nur

1.) die Kapitalien Steuer von den {3v} Pupillengeldern, die 359 fl. betragen, und gegen alle gerechte Vertheilungs-Regeln nur einen Theil der Nation träfe, aufzuheben, die übrigen aber, nämlich die Rottenbergische Kontribution, die Mehnat- und Vorspanns-Anlage beizubehalten.

2.) Von den ausserordentlichen Abgaben in diesem Jahre nachzulassen:

1½ Landsteuern in der Obern-Pfalz 63.000 fl.

2 Rittersteuern in der O. Pfalz 7.515 fl.

1 Steuer von Sulzbach	19.600 fl.
2 Landsteuern von Leuchtenberg	1.800 fl.
1 ex proprio Steuer der Klöster pr. indem gar keine Ursache vorhanden seye, warum nur den Rittern an den bisherigen Kriegsbürden 2 Steuern, den Klöstern aber nichts nachgelassen werden solle.	2.413 fl.
Die extraordinäre Kriegssteuer der Geistlichkeit in der Regensburger Diocös pr.	1.367 fl.
detto der katholisch- und evangelischen Geistlichkeit in Sulzbach	192 fl.
auch ein Rittersteuer in Leuchtenberg	222 fl.
1 ex proprio Steuer in Leuchtenberg	22 fl.
die Hälfte der Sulzbürg und Pirbaumischen bisherigen Kriegssteuer	1.800 fl.
1/2 Breiteneckische Steuer	1.250 fl.
Summa des Nachlaßes	9.9181 fl.
{4r} 3.) Zu dem ausserordentlichen Fond, der aus der Obern-Pfalz für die Staatsbedürfnisse des laufenden Jahres erholet werden müßten, blieben also zu erheben:	
2. Steuern in der Obern-Pfalz, als Schlußfolge des selbstigen oberpfälzischen Gutachtens	84.000 fl.
1 Rittersteuer in der O.Pfalz	3.757 fl.
1 ex proprio Steuer in der O.Pfalz	2.413 fl.
die Umgelds- und Aufschlags-Abzüge in der Obern-Pfalz nach dem in dem Berichte zwar nicht ausgedrückten, aber in der beigelegten Etats-Tabelle durch die Thatsache der Einschaltung in die heuerigen Gefälle bestimmten Gutachten	13.000 fl.
1/2 Steuer im Herzogthume Sulzbach, als Schlußfolge des Ober-Pfälzischen Gutachtens	9.800 fl.
die Umgelds-Abzüge in Sulzbach	1.200 fl.
1. Steuer in Leuchtenberg, als Schlußfolge des oberpfälzischen Gutachtens	900 fl.
2. Rittersteuer in Leuchtenberg	222 fl.
1. ex proprio Steuer der Klöster in Leuchtenbergischen	11 fl.
die Umgelds-Abzüge in Leuchtenberg	300 fl.
der neue Aufschlag in Leuchtenberg, welcher sowol im Berichte als in den Tabellen vollkommen mit Stillschweigen umgangen worden	3.700 fl.
1/2 Steuer von Sulzbürg und Pirbaum	1.800 fl.
1/2 Steuer von Breiteneck	1.250 fl.
Summa der heuer noch bleibenden Extraordinarien so aber wegen den Nachläßen und Abgängen	122.242 fl.

{4v} nur auf 100 bis 110.000 fl. kommen, weil auch das vorige extraordinaire Regulativ statt 221.000 fl. immer nur 210 bis 216.000 fl. ertragen habe.

Herr von Krenner erinnerte noch, daß dasjenige was die oberpfälzische Landesdirektion wegen der übermäßigen Sulzbachischen Taxordnung angeführet, von grosser Wichtigkeit seye, und es komme nur darauf an, daß die bereits in dem General Rescripte geschehene Verordnung wegen Gleichstellung aller Taxordnungen so schleunig als möglich vollzogen werden.

Was die Landesdirektion am Schluße des Berichts wegen der äusersten Geringfügigkeit der Sulzbachischen Landsassen-Steuer anführe, so könne in diesem Augenblick und bis zu erfolgendem dringenden Peraequation nichts verfügt werden, als die Erklärung, daß die in Sulzbach nachzulassende 1 Landsteuer auf die so unbedeutende Landsassen-Steuer keinen Bezug haben solle.

Diese Anträge des Ministerial Finanzdepartements wurden von dem Staatsrathe genehmiget¹⁷³.

3. Vortrag Krenner: Das Ministerialdepartement der geistlichen Angelegenheiten tritt »dem von der General Landesdirektion wegen der Foderung der Cabinets- modo Staatskasse an die Juden Lendauer den 22. März d. J. berichtlich gemachten Antrag« bei. Die Forderung wird demnach niedergeschlagen. Der Staatsrat tritt dieser Meinung ebenfalls bei.

In der Streitsache des Grafen von Leiningen-Guntersblum wegen der Verwaltung des Vermögens der Freiherrn von Iselbach ist – gegen den Antrag des Ministerialjustizdepartements – der Hofrat zuständig.

4. Wegen der Schuld des Wilhelm Reichsgrafen von Leiningen Guntersblum von 40.566 fl. an die Freiherrn von Iselbachischen Relicten und den dießfalls noch zu berechnenden Zinsrückständen, verlas Herr geheimer Rath Freiherr von Löwenthal einen schriftlichen Vortrag, worin derselbe das Factum, wie und unter welchen Umständen diese beträchtliche Schuld sich gebildet, dann auf welche Art das Vermögen der Freiherrn von Iselbachischen Kinder unter den Einfluß des Grafen von Leiningen bis auf die {5v} neuesten Zeiten verwaltet worden, auseinander setzte, und die Gründe anführte, welche der Graf v. Leiningen in seinen übergebenen Vorstellungen zu seiner Rechtfertigung angebracht und worauf er seine Bitte stützet, ihn in die Administration des Iselbachischen Vermögens, dann Curatel des von Iselbachs Person und noch minderjährigen Tochter zu restituiren.

173 Vgl. die Bekanntmachung die »Steuer für das heurige Jahr betreffend«, ObpfWBl. 1802, S. 153 f. Hier wird mit Bezug auf ein Reskript an die oberpfälzische Landesdirektion vom 22. April 1802 argumentiert, daß die »directen Kriegsbürden« zwar weggefallen, »die Bedürfnisse des Staates sowohl für die Civilregierung, als für den Militairretat noch die nämlichen, oder beynahe noch grösser [sein], weil jetzt auch die Zinsen und Fristenzahlungen der Kriegsschulden« hinzukämen. Vom »Gesichtspunkte des Staatsbedürfnisses« aus »müßten heuer noch die nämlichen Staatsauflagen, wie in den jüngsten drey Jahren, eintreten«. Dies sei aber mit den »landesväterlichen Gesinnungen« des Kurfürsten nicht zu vereinbaren, den »Unterthanen nicht auch im Artikel der Staatsauflagen wenigstens einigermassen die Früchte des Friedens sogleich fühlen zu lassen«.

Nach Prüf- und Widerlegung dieser Gründe, dann nach Untersuchung der Frage: ob der Graf von Leiningen sich der Judicatur der diesseitigen Landesstellen entziehen könne? – und dessen Betragen bei der Administration des Iselbachischen Vermögens, in welche er sich eigenmächtig eingedrängt, machte Herr geheimer Rath Freiherr von Löwenthal den Antrag, womit auch das Ministerial Justizdepartement (den Herrn geheimen Referendär von Stichaner ausgenommen, der eine andere Meinung äuserte) einverstanden, den Grafen von Leiningen mit der Restitution in die Iselbachische Güter-Administration und Curatel über den Freiherrn von Iselbach und dessen Kinder abzuweisen, sohin den Prozeß in dieser Sache gegen ihn von der churfürstlichen Regierung zu Neuburg, ohne Rücksichtnahme auf das von ihm prä-tendirte Iudicium Imperiale fortzusetzen.

{6r} Freiherr von Löwenthal erinnerte, daß wenn über diese Anträge die Entschliessung des Staatsrathes erfolgt seyn würde, er sodann seine Meinung über den zweiten Gegenstand, den auf die Pension des Grafen von Leiningen geschlagenen Arrest betreffend, ebenfalls äusern würde.

Nach hierüber gehaltener Umfrage wurde auf diesen Gegenstand, der nur in so weit nach der Staatsraths-Instruktion¹⁷⁴ dahin gehöret, als die Regierung Neuburg durch ihre Nachlässigkeit und begangenen Fehler in der Behandlung der Iselbachischen Vermögens-Administration die landesherrliche Zurechtweisung und Aufsicht rege gemacht, gegen die Meinung des Ministerial Justizdepartements beschloßen: in die Verbescheidung des von dem Grafen von Leiningen wegen Restitution in die ohne alles Recht und Vollmacht verwaltete Administration des Iselbachischen Vermögens gestellten Gesuches nicht einzugehen, sondern dem churfürstlichen Hofrath in einem motivirten Reskripte mit Auseinandersetzung aller der {6v} Regierung Neuburg zu Last bleibenden Fehler aufzugeben, in dieser bloßen Rechtssache als Judex immediate Superior das Rechtliche nach seinen aufhabenden Pflichten zu verfügen, auch den weitem Gegenstand wegen der mit Arrest belegten Pension des Grafen von Leiningen lediglich an churfürstlichen Hofrath zu verweisen.

Vorlage eines Verordnungsentwurfs zur Umwandlung von Feldkirchen in Schulhäuser.

5. Über die von dem Pfarrer Gall zu Tunding vorgeschlagene Herstellung einiger Schulhäuser, und Erlassung einer allgemeinen Verordnung wegen Verwendung der Feldkirchen zu Schulhäusern, worüber der geistliche Rath seinen beistimmenden Bericht erstattet, äuserte Herr geheimer Referendär von Branca in einem schriftlichen Vortrage: daß bei dem bereits vorliegenden Mandat vom 4. October 1770¹⁷⁵, wo die

174 Organisation, Kompetenzen und Geschäftskreis des Staatsrats wurden mit Mandat vom 14. April 1801 geregelt (BayHStA MA 70349, fol. 63r - 72r (Ausfertigung für MA) bzw. fol. 74r - 81v (Ausfertigung für MJ)).

175 Das Mandat vom 4. Oktober 1770 »in puncto concurrentiae zu den Kirchen- und Pfarrhöfbau« unterschied zwischen »nöthigen und unnöthigen Gotteshäusern« und wollte unter ersteren »nur die Pfarrkirchen, und diejenigen Filialen verstanden wissen, bey welcher man Actus parochiales exerciret, wobey eine

Eingehung solch unnöthiger Filialen oder Feldkirchen schon verordnet worden, die angetragene allgemeine Verordnung keinen Anstand unterworfen seyn könne, und solche um so mehr nothwendig seye, als ohne bestimmten Befehl zu Abtragung solcher Nebenkirchen, {7r} die Beamten und besonders die Pfarrer, wenn sie aus eigenem Antriebe handeln wollten, eine Menge Hindernisse finden, und das Zutrauen ihrer Gemeinde zu verlihren in Gefahr kommen würden.

Nach Vorlegung dieser Grundsätze las Herr von Branca den Entwurf einer solchen allgemeinen Verordnung, und die Aufträge, so der General Landesdirektion und dem geistlichen Rathe deswegen zu ertheilen wären, ab, und vereinigte mit letzteren den Befehl, zu Erbauung besserer Schulhäuser zu Steinbach, Martinsbuch und Hofdorf ebenfalls ernstliche Anstalten zu treffen, und dem Pfarrer Gall für den von ihm zur Verbesserung des Land-Schulwesens bewiesenen Eifer und Uneigennützigkeit die churfürstliche höchste Zufriedenheit zu erkennen zu geben, zugleich aber ihm zu bedeuten, daß Seine Churfürstliche Durchlaucht auf dessen Gesuch für den Pfarrer Schick Rücksicht nehmen würden, wenn derselbe den Schulen jene wichtige Dienste einst wirklich geleistet hätte, wozu ersterer Hofnung mache.

Die abgelesenen Entwürfe wurden in dem Staatsrathe mit den Abänderungen und Zusätzen genehmiget, daß in der allgemeinen Verordnung¹⁷⁶ die Stelle, wo {7v} derselben Verkündung von den Kanzeln anbefohlen wird, ausgelassen, und in dem Reskripte an den geistlichen Rath beigefügt werden solle, die nöthige Fürsorge zu tragen, daß die bei solchen abzutragenden Filial Kirchen allenfalls vorhandene Stiftungen zur Mutterkirch gezogen und zweckmässig verwendet werden, worüber jedesmal Bericht zu erstatten.

6. Ein von Bayard vorgelegter »Reskripts-Entwurf«, »den er nach dem Bericht des rheinpfälzischen Landkommissariats wegen Organisation der Heidelberger Schützen-Compagnie gefertigt, und worin die von erwehntem Commissariat einberichtete zweckmässige Vorschläge zum Grund gelegt worden«, wird genehmigt.

Vorlage der Beschlüsse beim Kurfürsten und Genehmigung mit Änderung zu TOP 1.

Wallfahrt vorhanden, oder die Pfarrkirche so weit entlegen ist, daß solche von den Filialisten oder Eingepfarrten nicht ohne besonders grosse Beschwerde besucht werden können« (KGS Nr. VI.3, S. 493–499, zit. S. 494).

176 Vgl. die VO betr. die »Verwendung der Feld-Kirchen zu Schulgebäuden« vom 17. April 1802 (RegBl. 1802, Sp. 302–304, zit. Sp. 303), worin bestimmt wurde, »daß an allen jenen Orten wo die Erbauung neuer Schulhäuser, oder die Erweiterung bereits vorhandener nöthig ist, die in der Nähe befindlichen unnöthigen Filial- und Feldkirchen abgebrochen, und die hievon erhaltenen Baumaterialien zu erwähntem Bau angewendet werden sollen«.

Nr. 32: Protokoll der Geheimen Staatskonferenz vom 17. April 1802

BayHStA Staatsrat 4

6 Seiten. Unterschrift des Kurfürsten. Protokoll: Kobell.

Anwesend: Kf. Max Joseph, Herzog Wilhelm; Montgelas, Hertling.

[MA] 1. Kurfürstliche Genehmigung der Anträge und Entschlüsse der Staatsratssitzungen vom 7. und 14. April 1802 »mit einigen, auf den Protocollen bemerkten Änderungen« nach Vorlage durch Montgelas.

Die finanziellen Forderungen des Geheimen Staatsrats von Pfeffel werden an das kurfürstliche Kabinett weitergeleitet.

2. Auf einen Vortrag über die Forderungen des Geheimen Staats Rathes {2v} von Pfeffel und die von dem geheimen Rathen von Cetto mit Bericht einbegleitete Vorschläge desselben diese Forderungen, welche sich mit Innbegrief der Quote zur zweyten Wittwen Casse auf 68.796 fl oder wenn der letzte Posten gestrichen werden wollte, auf 67.296 fl. belaufen, zu tilgen,

haben Seine Churfürstliche Durchleucht befohlen, daß höchstenselben dieser Vortrag mit einem kurzen Antrag zum Cabinet eingesendet werde, um da wegen Tilgung dieser Forderung die gutfindende Einleitungen treffen zu können.

Der kurfürstliche Oberst Jakob Philipp Freiherr von Reibeld wird zum Kriegskommissär in der Rheinpfalz bestellt.

3. Wegen Anstellung des churfürstlichen Obersten Freiherr von Reibeld als Kriegs Commissär in der Rheinpfalz, wozu Seine Churfürstliche Durchleucht dero höchste Einwilligung bereits ertheilet, wurde in einem schriftlichen Vortrage auseinander gesetzt, wem derselbe in dieser Eigenschafft unterzuordnen, welche Instruction ihm zu ertheilen, und was für ein Wirkungs Creiß ihm zu bestimmen wäre, sohin nach Anführung deßen, was er bis izt an Gehalt und Diaeten bezogen, angetragen, demselben das ordentliche Gehalt eines General-Landes Commissariats Rathes im 3. Grade p. 2.077 fl. die Naturalien mit einbegrieffen, nebst den Taggebühren eines solchen in auswärtigen Geschäften p. 8 fl. anzuweisen, die Bewilligung zweyer Pferd Rationen so wie die Ertheilung eines höheren Militär Grades a la Suite¹⁷⁷ dem Ermessen des Militär Départements zu überlassen, und des Frhr. von Reibeld Gesuch um den Löwen Orden, aus mehreren ihm entgegenstehenden Gründen, nicht zu genehmigen.

Sämtliche diese Anträge wurden genehmiget, und werden Seine Churfürstliche Durchleucht wegen dem nachgesuchten höheren Militär Grade a la Suite die geeignete Entschließung faßen, die Bewilligung zweyer Pferd Rationen aber solle auf sich beruhen.

{3r} 4. Der Antrag des Max von Merz auf Entschädigung wegen Aufhebung »der ehemahls bestandenen Salzspeditions Commission in Buchhorn« soll auf sich beruhen.

¹⁷⁷ Reibeld bekleidete seit 1799 den Rang eines Generalmajors à la suite (HStK 1802, S. 72).

Die hergebrachte Salzabgabe an die Großprioratsherrschaft Ebersberg wird aufgehoben.

5. Über die Abgabe des sogenannten Gnaden Salzes mit 32 Centner an die Großpriorats Herrschaft Ebersberg¹⁷⁸ wurde ein auf die Acten sich gründender Vortrag abgelesen und dadurch gezeigt, daß solche Abgabe nur als ein wahres Gratiale betrachtet werden könne, und deßen Einziehung nach dem erlassenen Rescripte vom 18. Februar 1801 ganz gegründet seye, wenn nicht der Herrschaft Ebersberg der Fortgenuß dieser Salz Abgabe aus besonderer Gnade bewilliget werde, welches der churfürstlichen höchsten Bestimmung unter Anführung der von der Administration der Groß Priorats Güther angebrachten Gründen, überlaßen werde.

Da diese Salz Abgabe nach den Acten als ein bloßes Gratiale angesehen werden muß und Seine Churfürstliche Durchleucht von der unterm 18. Februar 1801 wegen Einziehung derley Gratialien erlassenen Verordnung, selbst nicht für dero Herrn Sohn¹⁷⁹ eine Ausnahme machen wollen, so solle es bey Aufhebung dieser Salz Abgabe sein Bewenden behalten.

Die Erträge des Silberbergwerkes in Sachsenhausen gehen an die Staatskasse bzw. werden dem Hausfideikommiß eingefügt.

6. Der wegen den sechs Stämmen des Sachsenhäüßer Silberbergwerks¹⁸⁰ vorgelegte Rescripts-Entwurf an das rheinpfälzische General Land Commissariat, wodurch verordnet wird, die bis zu dem Jahre 1793 gefloßene Ausbeüten bey der Staats Casse zu behalten, und die künftige Renten sowohl als den Stock selbst dem {3v} Hausfidei Commis einzuverleiben,

erhielt die churfürstliche höchste Bestätigung.

Die Generallandesdirektion soll Erkundigungen über die Verhältnisse des Sitzes Brautlach auf dem Donaumoos einholen, der von den Großeltern mütterlicherseits der früheren Eigentümerin Gräfin Warnberg beansprucht wird. Die dem Sitz verliehene niedere Gerichtsbarkeit soll eingezo-gen werden.

7. Um in Erfahrung zu bringen, von wem der aus churfürstlichen Cabinets Gelder unter der vorigen Regierung erkaufte, erbaute und in Cultur gebrachte Siz Brautloch auf dem Donaumoos (der nachher der natürlichen Tochter des lezt verstorbenen Herrn Churfürsten, Walburga Gräffin von Warnberg frey und eigenthümlich geschenkt, nach ihrem Tode aber mit dem übrigen Vermögen wieder ruckgestellt worden und nun von den mütterlichen Großeltern dieser Gräffin von Warnberg ange-

178 Gemäß dem Vertrag vom 29. Juli 1799 über die Rechtsverhältnisse des Johanniterordens wurden die Besitzungen des bayerischen Großpriorats »als eine perpetuirliche Appanage für die nachgebohrnen Prinzen« des Kurhauses eingerichtet (HStK 1802, Sp. 298 [zit.], näher ausgeführt in Art. XX, ebd. Sp. 381f.; vgl. oben Anm. 32). Der jesuitische Besitz in Ebersberg war – wie die übrigen Güter der Gesellschaft Jesu – nach der Aufhebung des Ordens im Jahr 1781 von Kurfürst Karl Theodor dem Johanniterorden übertragen worden und diente zunächst zur Versorgung seines unehelichen Sohnes Karl August von Bretzenheim.

179 Gemeint ist Carl (1795–1875), Sohn aus Maximilian Josephs erster Ehe mit Auguste Wilhelmine von Hessen-Darmstadt.

180 Vgl. Nr. 7 (Staatskonferenz vom 22. Januar 1802), TOP 13.

stritten wird) bis izt administrirt worden, wurde angetragen, der General-Landes Direction aufzugeben, die nöthige Erkundigungen deswegen einzuziehen und vorzulegen, zugleich auch den erfordernten Bericht zu beschleunigen, um ermeßen zu können, in wie weit die Jura des Fisci bey dem von den mütterlichen Großeltern der Gräffin von Warnberg angefangenen Rechtsstreite eintreten dürften. Ferner wurde angetragen, der Landes Direction in Neuburg den Befehl zu ertheilen, die der Gräffin von Warnberg auf diesen Siz verliehene niedere Gerichtsbarkeit und Freyheit, als durch den in ihrer Unmündigkeit und folglich ohne erbfähige Nachkommenschaft erfolgten Tod dieser Gräffin erloschen und aufgelöset zu behandeln und einzuziehen.

Diese Anträge wurden genehmiget¹⁸¹.

Die von den Erben des Malers Vivien eingereichte Schuldforderung soll untersucht werden.

8. Nach erstattetem ausführlichem Vortrage über die alte Schuldforderung der Mahler Vivienischen Erben¹⁸², wodurch sich zeigt, daß dieselbe von den Regierungsjahren des Churfürsten Maximilian Emanuel herrühren, wurde angetragen, dem Geheimen Rathen {4r} von Cetto, der diesen Gegenstand empfohlen, die hiebey eintretende Verhältnüß zu dem Ende zu eröffnen, damit er den sich deswegen gemeldet habenden Bürger Perrier hiernach verbescheide, und bis zum Ausgang der endlichen Auseinansezung und Berichtigung der Untersuchung über die von dem Churfürsten Maximilian Emanuel für diese Schulden in Frankreich angewiesene dort liegende Fonds und Renten, zur Geduld verweiße.

Nach Antrag.

Die unehelichen Kinder des Grafen von Königsfeld werden unter anderem Namen legitimiert.

[MJ] 9. Auf das Gesuch des Graffen Theodor von Koenigsfeld um Legitimation seiner im Wittwenstande erzeugten zwey unehelichen Kinder unter dem Nahmen von Koenigsfeld, wurden in einem Vortrage die Hindernüße gezeigt, welche demselben entgegen stehen, dennoch aber angetragen, dem Graffen von Koenigsfeld die Legitimation seiner unehelichen Kinder mit Umgehung des Nahmens von Koenigsfeld zu gewähren, und ihm eröffnen zu laßen, daß Seine Churfürstliche Durchleucht dieser

181 Kurfürst Karl Theodor ließ seit 1791 Moosgründe an der Brautlach mit passenden Erwerbungen zu einem Besitz ausbauen, der zur Versorgung seiner mit Elisabeth Freiin Schenk von Castell gezeugten Tochter Walburga dienen sollte. Brautlach wurde am 15. Oktober 1795 die Niedergerichtsbarkeit verliehen, am 30. März 1796 wurde die Ansiedlung zur Hofmark erklärt. Zudem wurde Brautlach als adeliges Landsassengut in die Matrikel der Neuburger Landstände eingetragen. Walburga starb 1797 als siebenjähriges Kind. Vgl. NADLER, Neuburg, S. 400.

182 Joseph Vivien (1657–1734), »der bedeutendste für Max Emanuel tätige Maler«, schuf ab 1699 vornehmlich Porträts. Beim Tod des Kurfürsten 1726 bestanden von Seiten Vivien noch Schuldforderungen für zahlreiche nicht bezahlte Arbeiten, um deren Begleichung sich die Erben des Malers bis 1821 bemühten (dazu die Akte: BayHStA MA 83760). Zu Vivien: Prinz von HOHENZOLLERN, Maler, S. 208–215, Zitat S. 207; BÖRSCH-SUPAN, Vivien.

Bitte wegen dem Nahmen Koenigsfeld, ohne allenfallsige Beystimmung der Familien Anverwandten, nicht willfahren wollen.

Genehmiget nach Antrag.

10. Auf Antrag Hertlings wird das Gesuch des Kanzlisten Nepomuc von Vollmar, »die dritte Registrator Stelle« beim Ministerialjustizdepartement zu erhalten, abgewiesen, »da kein dritter Registrator {4v} anzustellen nothwendig«.

Thomas Siebauer und Anton Sander, die wegen des Eintreibens von Kontributionen für die französische Armee mit gefälschten Papieren zu drei Jahren Zuchthaus verurteilt sind, werden wegen guter Führung nach einem Jahr entlassen.

11. Unter Anführung der Verbrechen, welcher sich Thomas Siebauer von Klein Tiefenbach und Anton Sander von Deggendorf durch Eintreibung von Contributionen auf dem Lande mit falschen Vorweißen von der französischen Generalitaet schuldig gemacht, und der von der Regierung Landshut deswegen ihm zuerkanten dreyjährigen Zuchthaußstraffe, wurde angetragen, bey den von diesen beyden Züchtlingen während ihrer überstandenen einjährigen Straffzeit gezeigten guten Aufführung und zu hofender Besserung, denselben die übrige Straffzeit nachzusehen und sie aus dem Zuchthauße zu entlassen.

Nach Antrag.

Genehmigung der »Entschließungen« durch den Kurfürsten.

Nr. 33: Protokoll des Geheimen Staatsrats vom 21. April 1802

BayHStA Staatsrat 382

23 Seiten. Unterschriften der Minister Montgelas, Morawitzky, Hertling. Datum der Genehmigung durch den Kurfürsten: 23. April 1802.

Anwesend: Montgelas, Morawitzky, Hertling; [MA:] Krenner sen., Zentner, Bayard, [MF:] Krenner jun., Hartmann, Steiner, Schenk, [M:] Löwenthal, Stengel, Stichaner, [MGeistl:] Branca.

1. Montgelas teilt die Entschließungen des Kurfürsten auf die Anträge des Staatsrats vom 7. und 14. April 1802 mit.

Beförderung des Regierungsrates v. Rheinl in den Hofrat und Versetzung des Accessisten v. Godin nach Straubing.

2. Infolge dieser churfürstlichen höchsten Entschliessung trug Herr geheimer Justiz-Referendär von Stichaner im Namen des geheimen {3v} Ministerial Justizdepartement an, statt des von der Beförderung zum churfürstlichen Hofrath ausgeschlossenen Regierungsrathen v. Mussinam, die Regierungsräthe von Plank¹⁸³, von Rheinl und v. Roeckl an dessen Stelle vorzuschlagen, und den Accessisten v. Godin nach Straubing statt desjenigen zusetzen, der von den beiden Ersteren gewählt werden würde.

¹⁸³ Maximilian v. Plank, seit 1797 Regierungsrat sowie Kirchendeputationsrat in Straubing (HStK 1802, S. 137, S. 138).

Nach gehaltener Umfrage wurde in dem Staatsrathe beschloßen, den Regierungsrath v. Rheinl zur Beförderung in den Hofrath gehorsamst vorzuschlagen, und an dessen Stelle den Accessisten von Godin nach Straubing zu versetzen¹⁸⁴.

Die Forderung des verstorbenen Hof-Hammerschmieds an die französische Armee, ihm Schmiedearbeiten zu vergüten, wird als Privatsache behandelt, jedoch von der Regierung unterstützt. Einstweilen erhalten die Erben des Hammerschmieds einen Vorschuß von 1.000 fl.

3. Auf erstatteten Vortrag des Herrn geheimen Finanz-Referendärs v. Krenner über die Forderung des hiesigen Hof-Hammerschmieds an die hier gewesene französische Armee respee. Artillerie-Commando von 2.166 fl. für ausgeschmiedetes Eisen, und dessen Gutachten, den Erben dieses Hammerschmieds aus der allgemeinen Requisitionskasse zu Tilgung dieser Forderung, wofür, ohngeachtet des von dem französischen Général Eble schriftlich abgeschlossenen Contracts und accordirten 6 kr p. Pfund geschmiedeten Eisens, in Paris wohl schwerlich etwas zu erhalten seyn würde, 1.800 fl., womit {4r} die Erben des inzwischen verstorbenen Hammerschmieds sich begnügen zu wollen erklärt, bei der allgemeinen Requisitionskasse anzuweisen,

beschloß der Staatsrath nach gehaltener Umfrage, der General Landesdirektion rescribiren zu lassen: daß, da diese Sache nach den vorliegenden Umständen und dem abgeschlossenen Accorde, eine bloße Privatsache des Hammerschmieds seye, und ein eigenes Bureau für derlei Privatforderungen an die französische Armeekasse in Paris noch dermal bestehe, die Erben des Hammerschmieds mit Beihilfe des churfürstlichen Commissärs von Plank¹⁸⁵, eine ordentliche, mit allen original Akkorden, Billets der Offiziers und Agenten, und mit den unterschriebenen Arbeitsbüchern belegte Petition an das französische Gouvernement durch die General Landesdirektion an Seine Churfürstliche Durchlaucht übergeben sollen, damit solche durch den churfürstlichen Gesandten in Paris eingereicht und kräftigst unterstützt werden könnte.

Zu einseitiger Unterstützung der Erben des Hammerschmieds, {4v} und weil der Akkord unter Mitwirkung des churfürstlichen Commissärs geschlossen worden, solle demselben ein Vorschuß von 1.000 fl. aus der allgemeinen Requisitionskasse bewilliget werden.

4. Der Staatsrat folgt dem Antrag Stichaners, das Gutachten der Generallandesdirektion wegen »der verunglückten Fröhner zu Ingolstadt« zu genehmigen. Somit wird die Generallandesdirektion ermächtigt, für die »Fröhner« 462 fl. 42 kr., für den Chirurgen Albrecht 90 fl. 55 kr. sowie zur Vergütung des Vorschusses des Hofzahlamtes 37 fl. 42 kr. »bei der allgemeinen Requisitionskasse anzuweisen«.

184 Vgl. die Bekanntmachung im RegBl. 1802, Sp. 466.

185 Aloys Edler v. Plank, seit 1787 Rat in der 5. Deputation der Generallandesdirektion (HStK 1802, S. 77).

Personal der Generallandesdirektion

Besetzung der Rechnungskommissärstellen bei der Generallandesdirektion; Besoldungsfragen.

5. Über die Besetzung der schon eröffneten und durch Quieszierung einiger alter unbrauchbarer Individuen noch erledigt werdenden statusmäßigen Rechnungs-Kommissärstellen bei der General Landesdirektion, äuserte Herr geheimer Rath von Zentner in einem schriftlichen Vortrag, welche Supplikanten sich um diese Stellen gemeldet, welche Vorschläge {5r} von der General Landesdirektion in ihrem abgegebenen Gutachten deswegen gemacht und welche Meinung von dem Ministerial Finanzdepartement in seinem Communicat abgegeben worden.

Referent führte an, daß da er das Personale nicht kenne, er sich vorzüglich an die motivirte Vorschläge des geheimen Ministerial Finanzdepartements halten, und solche zur Genehmigung des Staatsrathes vorlegen müsse.

Dieselben seyen folgende:

a.) vor allem die bisherige Zahl von 11 Individuen des Haupt-Rechnungswesens der General Landesdirektion, worunter itzt 5 in der ersten und 6 in der zweiten Klasse stehen, wieder in eine ordentliche Zahl zu bringen und ohne von dem motivirten Prinzip wegen Nichtersetzung des Schrödlischen Platzes abzuweichen (wovon Herr von Zentner in seinem Vortrage Erwähnung mache) der Platz des Kellermanns, das ist, die Strassen-und Wasserbau-Rechnungs-Justifikation künftighin in die Zahl der 12 Rechnungskommissarien des Haupt-Rechnungswesens einrechnen zu lassen, von welcher Zahl dann wieder 6 Individuen zu 900 fl. und 6 Individuen zu 700 fl. bestehen sollen b.) Die Ruhe-Versetzung der Rechnungskommissarien Braunmüller und Pradel, und die Erklärung wegen Einreihung des Kellermanns in die {5v} statusmäßige Zahl der Rechnungskommissarien (doch mit dem Vorbehalt seiner ferneren Dienstleistung im Falle seiner Wiedergenesung) zu dekretiren. c.) Die Rechnungskommissarien Ilg, Kolbeck und Gros, in die erste Klasse der Rechnungskommissarien, folglich in die Besoldung von 900 fl. vorrücken, die zu Ergänzung des Status angestellt werdende 4 neue Rechnungskommissarien aber in die zweite Klasse mit 700 fl. eintreten zu lassen, d.) diese vier neue Rechnungskommissärstellen der zweiten Klasse, mit folgenden Subjekten besetzen zu lassen: 1. Lic. Franz Xaver Schweitzer Oberschreiber zu Landau, 2. Lic. Georg Mayer Oberschreiber zu Neumarkt in Baiern, 3. Ignaz Puk Oberschreiber zu Wolfratshausen, 4. Franz Xaver Wittmann Oberschreiber zu Schwaben. e.) Dem Rechnungskommissär Allertshamer 200 fl. und dem Rechnungskommissär Wenger 150 fl. zu zulegen, und beide, jedoch mit dem Vorbehalt auf 900 fl. zu setzen, daß sie nach ihren geendigten Kriegsgeschäften (wobei sie ohnentbehrlich, und dadurch gehindert wären, die ihnen vor anderen gebührende Stellen der General Landes{6r}direktions-Rechnungskommissarien anzunehmen) unter die verschiedene Rechnungskommissarien nach ihrem Dienstalder einzuschalten, welches um so leichter seyn würde, da man die Absicht habe, einige Rechnungskommissarien als Rentbeamten vorzuschlagen.

Diesen Anträgen des Ministerial Finanzdepartements stimme auch das Ministerial Departement der auswärtigen Angelegenheiten bei, weil ersteres ohnehin dabei auf den Finanz-Zustand Rücksicht genommen, und überwiegende Gründe gefunden habe, warum es zur Vermehrung der Plätze und Erhöhung der Gehälter ausser dem Status gerathen.

In Rücksicht der von sämtlichen Rechnungskommissarien gestellten Bitte um Gehalts-Vermehrung, glaube das Ministerial Departement der auswärtigen Angelegenheiten, daß dieses Gesuch bei dem dermaligen Finanz-Zustande nicht bewilliget, sondern solches auf den Zeitpunkt ausgesetzt werden solle, wo man in dem Stande seyn werde, den Besoldungs-Etat sämtlicher Staatsdiener zu erhöhen und dadurch ihr Schicksal zu erleichtern.

Diese Anträge des Ministerial Departement der auswärtigen Angelegenheiten, und jene des Ministerial {6v} Finanzdepartements, worauf sich erstere gründen, wurden sämmtlich von dem Staatsrathe genehmigt¹⁸⁶.

Militäretat im Herzogtum Berg

Antrag Schenks zum Termin der Abführung des »Militär Aversional Quantums« im Herzogtum Berg. Einmalig soll der geheime Steuerrat weitere Kosten für bestimmte Anschaffungen tragen. Diese Posten sollen künftig in das reguläre »Aversional-Quantum« eingeschlossen sein.

6. Unter Anführung der, von dem ausserordentlichen Commissariat sowol, als dem geheimen Steuerrath in Düsseldorf gegen das durch eine höchste Cabinets-Ordre veranlaßte Rescript vom 29. November vorigen Jahrs, wodurch der Termin des bergischen Militär Aversional Quantums, statt des vorhin vestgesetzten 25. September, auf den 1. Juny desselben Jahres bestimmt, und wodurch den bergischen Kassen 45.000 fl. mehr als am Anfang überbürdet worden, berichtlich eingereichten Vorstellungen, und der hiebei in Betrachtung kommenden Umständen, welche alle für Unterstützung dieser Gegenstellungen sprechen, machte Herr geheimer Finanz-Referendär von Schenk den Antrag:

Seiner Churfürstlichen Durchlaucht gehorsamst anzurathen, daß 1. Höchstsie aus den vorliegenden Gründen ruhen mögten, es bei dem unterm 25. Sept. v. J. vestgesetzten Termino a quo, nämlich dem 1. desselben Monats zu belassen; 2. In Ansehung der von den bergischen Kassen zu tragenden Neben{7r}lasten für das Militär die Bestimmung dergestalt zu trefen, daß die von dem bergischen geheimen Steuerrathe vorgenommene Reparation der Kaserne, so wie die von ihm besorgte Anschaffung der neuen Bett- und Kammer-Furnituren, demselben zwar als ein Extraordinarium zur Last verbleibe; und eben so die itzt erforderlichen neuen Anschaffungen für das Düsseldorfer Lazareth, nebst der Errichtung der Stallungen für die dortige Cavallerie, ausser dem Averso auch noch besonders von ihm bestritten werde. Hingegen 3. so bald jene neue Einrichtungen und Anschaffungen für die in das Herzogthum Berg

¹⁸⁶ Bekanntmachung: RegBl. 1802, Sp. 391f. (21. Mai 1802).

verlegten churfürstlichen Truppen sämtlich geendigt seyn werden, möchten die gewöhnlichen Auslagen für Baulichkeiten, Bettfurnituren, Kammer- und Lazareth-Requisiten unter das laufende Aversional Quantum, worunter sie ihrer Natur nach auch wirklich gehören, zu befassen seyn, da die höchste Willensmeinung gewiß nie gewesen seyn könne, hieraus eine fortwehrende besondere Last neben dem bestimmten einseitigen Aversional-Quantum zu machen.

Dieser Antrag, der die {7v} Genehmigung des Staatsrathes erhielt, solle Seiner Churfürstlichen Durchlaucht gehorsamst vorgelegt werden.

{14r} Der Kurfürst setzt die »Entschließung« zu TOP 6 vorläufig aus.

7. Der Staatsrat folgt dem Antrag Krenners, das Gesuch des Landschafts-Protokollisten Joseph von Sauer abzuweisen, der »um Vermehrung der ihm für die Dienste bei dem französischen Magazin bewilligten Gratification von 200 fl. auf 500 fl.« gebeten hatte.

Zehntabgabe im Herzogtum Berg

Vortrag Schenks über die einheitliche Bemessung und die Grundsätze der Erhebung des Zehnten von neugerodetem Land im Herzogtum Berg. Im Vordergrund steht die Förderung der Land- und Forstwirtschaft. Erwogen wird u.a. die Ablösung des Zehnten durch eine einmalige Geldzahlung sowie die Befreiung von der Zehntleistung bei künftig zu rodenden Gründen.

8. In einem ausführlichen Vortrage über das Regulativ des Cammeral Rottzehentes im Herzogthume Berg, welchen Herr geheimer Finanz-Referendär von Schenk ablas, schilderte derselbe die Nothwendigkeit, bei dem Verluste des Herzogthums Gülich und des daraus gezogenen Getraides, die Bebauung und Cultur der öden Gründe im Herzogthum Berg zu befördern und dem solches hindernden schwankenden Systeme der bergischen Hofkammer bei Erhebung der Cameral Rott-Zehent-Gefälle, mehrere Vestigkeit und Bestimmung zu geben.

{8r} Herr von Schenk führte hierauf an, welche Befehle die gegenwärtige Regierung, durch diese Rücksicht veranlaßet, den 16. July 1799 gedachter Hofkammer wegen diesem Gegenstand ertheilet, und welche berichtliche Gutachten hierüber sowohl von dem bergischen geheimen Rath als der Hofkammer eingekommen.

Nach Auseinandersetzung dieser Collegial-Gutachten und nach Darlegung der von dem Referenten aufgestellten verschiedenen Ansichten dieser wichtigen Sache, so wie nach Äuserung seiner, des Herrn v. Schenk eigenen Meinung hierüber, machte derselbe folgende Anträge, welche bei Entwerfung eines Regulativs über das Rott Zehent-Recht sowol für die allgemeinen als einzelne Fälle zur Richtschnur dienen könnten.

1.) Da in dem Herzogthume Berg das Rott-Zehent-Gerechtsam nach den Landesgesetzen und dem unbestrittenen Herkommen, dem Landesherrn ausschliessend zustehe, und hierüber keine Collisionen entstehen könnten, wenn die Grenzen desselben seiner wirklichen Natur nach genau bestimmt würden, so sollte das Gerechtsam des Rottzehentes nur auf wüste, bisher nicht kultivirte Gründe, als Haiden, Moräste, und Berge, und dem Forstwesen unschädliche Umrottung der Büsche aus-

gedehnt, und hingegen die Wiesen, Weyer, Grasplätze, {8v} Gärten, Baumgärten, Weiden, welche nicht öde gelegen, und bei denen die Kultur nicht verändert wird, dem Rottzehnten nicht unterworfen werden, wodurch alle Collisionen des Landesherren mit dem Gemeinen Zehentherrn von selbst wegfallen.

Damit aber der letzte diese Beschränkung des Rottzehent-Gerechtsames nicht in seinem Zehent-Bezirke gegen die Neurottende mißbrauchen, und die landesherrliche Absicht dadurch vereiteln möge, so werde allerdings zweckmäßig seyn, nach den einstimmigen Anträgen des ausserordentlichen Commissariats, des geheimen Rathes, und der Hofkammer, 2.) den gemeinen Zehentherrn ohne Unterschied auf dasjenige zu beschränken, was seine Erwerbungs-Urkunde oder sein wirklicher Besitzstand enthalte, und zu verordnen, daß derselbe sein Gerechtsam auf keine andere Stücke ausdehnen könne, als welche er wirklich bezeichnende, oder wovon er zu beweisen vermag, daß sie vorher urbar und seinem Zehenten unterworfen gewesen seyen.

Eben so zweckmäßig würde es 3.) seyn, um künftigen Streitfällen vorzubeugen, nicht nur durch die Hofkammer ein Verzeichnis aller im Herzogthume Berg befindlichen öden {9r} und wüsten Plätze, Haiden, Moräste, Berge, und Büsche herstellen zu lassen, sondern sich auch der Gelegenheit zu bedienen, welche die angefangene Landesvermessung darbietet, um die Eigenschaft eines ieden Grundstückes, ob, und an wem dasselbe zehentbar seye, und welche sonstige Lasten, als Erbpacht, Schatz, u.s.w. auf demselben haften, in das zu verfertigende Cataster miteintragen zu lassen;

4.) vestzusetzen, daß wenn ein Stück Land, welches nach den angegebenen Grundsätzen dem Rottzehnten zu unterwerfen sey, deswegen, weil es im Schatz und Steuer-Anschlag stehe, nicht von dem Rottzehnten befreyet bleiben, sondern diesen daneben gleichfalls abtragen solle:

5.) zu bestimmen, daß Seine Churfürstliche Durchlaucht zur Aufmunterung der Landeskultur bereitwillig seyen, den Rottzehnten in eine ständige jährliche Frucht-Abgabe nach Verhältnis der Einträglichkeit und nach unpartheyischer Schätzung der Ackerverständigen verwandeln zu lassen; daß Höchstdieselbe es jedoch dem freien Willen der Zehentpflichtigen überlassen wollen, entweder diese Abgabe, oder den hergebrachten Garben-Zehenten zu entrichten, und daß übrigens bei denjenigen Rottzehnten, welche wirklich verpachtet sind, für jene Umwandlung der Verlauf der Pachtjahre {9r} erst abgewartet werden solle, außer in dem Falle, wo in einem Amte, oder einer Gegend die Mehrheit der Eigenthümer diese Umwandlung verlangte, wo alsdann mit dem Rottzehent-Pachter auf eine billige Entschädigungssumme unterhandelt werden könnte.

Vielleicht möchte es auch rätlich seyn, diese Gelegenheit zu ergreifen, bei den wirklich bestehenden Rottzehnten von der im Pfalz-Neuburgischen Deputations-Abschiede¹⁸⁷ bewilligten Erlaubnis Anwendung zu machen, nämlich dieselben gegen

¹⁸⁷ In der Vereinbarung zwischen Kurfürst Max Joseph und einer Deputation der Neuburgischen Landschaft war 1799 u.a. festgelegt worden: »Die dermalige jährliche Zehnt-Gabe (aus einem Mittel-Durchschnitte von fünf und zwanzig

ein Kapital im Durchschnitte von 25 Jahren zurück einzulösen. Bei den in Zukunft sich äusernden Rottzehenten möchte der Ertrag, da er sich vor der Hand nicht berechnen läßt, nach den ersten 6 Jahren von der Befreiungszeit an zum Grunde gelegt, und das Einlösungs-Kapital darnach bestimmt werden.

Da diese Maasregel als Beispiel zur allmählichen Wegräumung des dem Ackerbau so schädlichen Zehentrechtes von Wichtigkeit sey, so könne 6.) wenigstens die Hofkammer darauf aufmerksam gemacht, und in ihrem Gutachten darüber wegen der allenfallsigen Bestimmungsart vernommen werden.

Was bisher vorgetragen worden, beziehe sich sowol auf die wirklich gerotteten, als künftig zu rottenden Gründe. {10r} Es bleibe also noch zu untersuchen, welche Begünstigung insbesondere noch den letzteren angedeihen könnte, um zur Kultur derselben desto kräftiger aufzumuntern. Die Verschiedenheit der Begünstigung stehe hier mit der Verschiedenheit der Stücke, welche urbar gemacht werden sollen, im Verhältnis, und diese Stücke seyen von dem Hofkammer-Fiskal folgendermassen klassifiziret worden:

1. Klasse Gemeinheiten, und zwar a.) darin befindliche Sümpfe, b.) darin befindliche Haiden, c.) darin befindliche Waldungen.
2. Klasse Gemarken,
3. Klasse Privatgründe,
4. Klasse Kammeralgründe.

Bei der ersten Klasse wäre 7.) ad a zu erklären, daß wenn künftig, es seye bei der Vertheilung oder Veräußerung sumpfiger Gemeinheits-Gründe dieselben urbar gemacht würden, denselben eine gänzliche Zehent-Befreyung, 8.) ad b, bei Rottungen der in Haiden bestehenden Gemeinheiten, eine Zehent-Freiheit von 24 Jahren, und 9.) ad c. wenn mit vorheriger Erlaubnis des Forstamtes ein zur Gemeinde gehöriger, in Strauch- oder Schlagholz bestehender Wald gerottet werde, {10v} eine 12jährige, wenn es aber Hochwald seye, nur eine 6jährige Zehentfreiheit zugestanden werden solle.

Bey der zweiten Klasse würde es hinreichend seyn zu bestimmen: 10.) daß bei gerotteten gemarkten Gründen eine 6jährige Zehentfreiheit gestattet werde, und auch nach Umständen, wenn mit der Rottung besondere grössere Kosten verknüpft seyn

Jahren zurück) soll, wenn sich keine auffallenden, gesetzwidrigen Misbräuche dabei zeigen, als das Maximum angesehen, und dieses als eine jährliche Geldprästation auf jedes Einzelne dermal zehntpflichtige Grundstück umgelegt werden; – Diese jährliche Geldprästation wird alsdann als ein Kapitals-Zins angesehen, und kann von dem Zehntpflichtigen nach dessen Willkühr aufgekündigt, und zu fünf Prozent berechnet, dem Zehntherrn zurückbezahlt werden.« Pfälz-Neuburgischer Deputations-Abschied vom 5. Oktober 1799, MGS [N.F.] Bd. 1, Nr. II.77, S. 116–124, hier S. 120; Teildruck bei SCHIMKE, Regierungsakten, Nr. 2, S. 44–56, hier S. 50 f. Zum Abschluß des Deputationsabschiedes vgl. Protokolle Bd. 1 Nr. 35, S. 161 f. (Staatskonferenz vom 5. Oktober 1799), TOP 1.

solten, Seine Churfürstliche Durchlaucht zur Aufmunterung der Kultur diese Zehentfreiheit auch auf 12 Jahre auszudehnen geneigt seyn würden.

Bei der dritten Klasse (11.) auch den Privatgründen, wenn sie urbar gemacht würden, eine 6jährige Zehentfreiheit zu zugestehen, und

rücksichtlich der vierten Klasse vestzusetzen (12.) daß bei öffentlichen dem höchsten Ärarium zugehörigen Gründen, welche unter der Bedingung, daß sie urbar gemacht werden sollen, in Erbpacht verliehen werden, eine gänzliche Zehentfreiheit statt finden solle.

Bei der über diesen Vortrag in dem Staatsrathe gehaltenen Umfrage, äuserten einige Mitglieder die Meinung, daß Seine Churfürstliche Durchlaucht bei {11r} den Ihnen im Herzogthume Berg ohnstreitig zustehenden Rottzehent-Recht, zur Aufmunterung der Kultur, allen künftig kultivirt werdenden öden Gründen die Zehentfreiheit auf ewige Zeiten ertheilen, und zugleich die Verfügung treffen lassen solten, daß die Zehentinhaber ihr schon geniesendes und in Ausübung habendes Zehentrecht nicht auf andere Gründe erweitern können, wovon sie bis itzt keinen Zehent bezogen, oder worüber sie keinen Erwerbs-Titel und rechtmäsigen Besitz dociren können.

Auch rücksichtlich der Wiesen und Waidenschaften, wenn sie eine höhere Kultur erhalten, zu verordnen, daß sie in ihrer vorigen zehentfreyen Eigenschaft verbleiben, und ferner der Hofkammer in Düsseldorf aufzugeben, sie habe zu trachten, den zehentpflichtigen Unterthanen gegen mäsiges Geldreicthnis, zu Getraid angeschlagen, den Zehent nachzulassen, oder auch ihnen zu gestatten, solchen gänzlich abzulösen.

Andere Mitglieder des Staatsrathes glaubten, daß die Zehentfreiheit der neu gerottet werdenden öden Gründen, nur auf eine gewisse Anzahl Jahre gegeben, und solches den Landständen mit der Äuserung eröffnet werden solte, wie Seine Churfürstliche Durchlaucht eine gänzliche Befreiung dieser neu kultivirten Gründe, so wie die Aufhebung des schon bestehenden Rottzehentens {11v} gegen Verreichung einer Steuer wünschten, und hiezu vollkommen geneigt seyen, in soferne die Landstände den der Kammer dadurch zugehenden Verlust der Revenuen auf eine andere hinreichende Art ersetzen oder die daraus bestritten wordene Ausgaben übernehmen wolten.

Dieser geäuserten verschiedenen Meinungen ohngeachtet, wurden durch die Mehrheit der Ministerialstimmen die Anträge des Referenten Herrn von Schenk genehmiget und beschloßen, solche unter Anführung der hievon abweichenden Abstimmungen verschiedener Mitglieder des Staatsrathes Seiner Churfürstlichen Durchlaucht zur höchsten Entscheidung vorzulegen¹⁸⁸.

Der Landrichter von Griesbach, Franz Xaver Freiherr von Gugler, wird aufgrund zahlreicher gegen ihn vorgebrachter Beschwerden in ein anderes Amt versetzt. In diesem Zusammenhang werden Fragen der Zuständigkeit geklärt.

¹⁸⁸ Druck der daraus erwachsenen VO vom 1. Juni 1802: SCOTTI, Sammlung Tl. 2, Nr. 264I, S. 849–853.

9. Herr geheimer Justiz-Referendär v. Stichaner setzte in einem schriftlichen Vortrage auseinander, worin die gegen den Landrichter zu Griesbach Freiherrn v. Gugler von den dortigen Bürgern und Unterthanen des Landgerichts angebrachte Beschwerden bestehen, und welche Resultate sich durch die von einer besonderen Commission vorgenommene Untersuchung ergeben.

{12r} Derselbe führte an, welche Ansuchen beyde Partheyen bei der höchsten Stelle übergeben, welche Erinnerungen die Untersuchungskommission gemacht, und welche Erkenntnis die General Landesdirektion über die angebrachte 47 Beschwerden, wovon sich 32 theils ungegründet und boshaft, theils aus bloßen Irrthume entstanden zu seyn befunden, gefasset, und zur höchsten Genehmigung eingesendet habe.

Über diese Erkenntnis, und die ganze Lage der geschloßenen Untersuchung äußerte Herr geheimer Referendär von Stichaner, daß obschon er dafür halte, wie die höchste Stelle in den Erkenntnissen der General Landesdirektion so wenig als möglich abändern, und dieser die Beurtheilung der vorgetragenen Gegenstände allein überlassen solle, so könne doch dieses nur von dem Erkenntnis über die durch die Untersuchung hergestellten Materialien der Thatsachen sich verstehen, nicht aber von dem formellen Theil des Erkenntnißes, worin die General Landesdirektion von der höhern Stelle abhängig sey.

Er unterscheide bei dem vorliegenden Falle 1.) die einzelne Facta der Untersuchung 2.) die Resultate der ganzen Untersuchung.

1.) Das Erkenntnis der General Landesdirektion über die einzelne untersuchte Facta, möge ohne einer Abänderung {12v} bestehen nur allein mit 2 Ausnahmen: 1. daß die churfürstliche General Landesdirektion keinen Rechnungs- und Haftungs-Gegenstand des Beamten, derselbe mag die Staatsgelder oder die Gelder der Unterthanen betreffen, in weitem Prozeß bei den Rechtsstellen einleiten, sondern salvo Revisorio nach Lage der Acten selbst erkennen solle, ob und was Landrichter der Staatskasse oder den Unterthanen zu ersetzen oder zu entschädigen habe? 2. Daß sie gleich bestimmen solle, wenn eine Befreiung von den ausgeschriebenen Geldkonkurrenzen und andern Prästationen zustehe, und daß sie den Gerichtsdienern, welche Bauerngüter besitzen, weder bei diesen Konkurrenzen noch bei dem Wegmachen oder andern Prästationen, nicht die mindeste Ausnahme oder Befreiung gestatte. Der Widerruf, welchen die Unterthanen und der Advokat zu leisten haben, könne nicht anders als mit Vorbehalt der Ehre verstanden werden.

2.) In der Hauptsache selbst werde dem Urtheile der General Landesdirektion ebenfalls nicht vorzugreifen seyn, daß nämlich die Schuld des Landrichters nicht für so groß anzusehen sey, daß {13r} gegen denselben mit gänzlicher amotive verfahren werden könne.

Allein die wichtigsten Beweggründe scheinen einzutreten, nicht zugestatten, daß Freiherr v. Gugler noch ferner seine dermalige Landgerichtsstelle zu Griesbach begleite, und zwar: 1.) seine starke Begüterung, welche Landrichter durch Verdrehung

der dagegen stehenden Mandate nicht rechtfertigen kann, und welche ihn zu den größten Excessen von prä tendirlicher Imunität und förmlichen Dienstzwang verleitet haben.

Es sey vorherzusehen, daß er den von der General Landesdirektion angetragenen Auftrag, die Realitäten in kurzer Zeit zu verkaufen, nicht befolgen würde, und auch ohne seinen Schaden nicht befolgen könnte.

Wenn man aber auch glauben wolte, daß dieses Hindernis durch den Verkauf der Realitäten beseitiget werden könnte, so läßt sich nicht so leicht 2.) der Haß und die Erbitterung der Unterthanen gegen den Landrichter beseitigen, und wenn es schon bei ganz schuldlosen Beamten nicht rätlich ist, dem ungegründeten Verlangen der Unterthanen nachzugeben, so ist doch hier offenbar dargethan, daß Freiherr von Gugler sehr viele gegründete Veranlaßung zu diesen {13v} Mißhelligkeiten gegeben habe. 3.) Endlich komme noch in Betrachtung zu ziehen, daß Freiherr von Gugler erst nach Beendigung der Commission ein sehr auffallendes Beispiel gegeben habe, daß er angethane Unbilden nicht leicht vergessen, sondern wohl solche auf sehr offenbare Art, und um wie viel mehr noch auf verborgene Art zu rächen im Stande sey.

Aus diesem dreifachen Beweggrunde glaube Referent, daß Freiherr v. Gugler so bald als es immer geschehen könne, auf ein anderes Amt permutirt werden solle, und daß dieses auch der General Landesdirektion zu eröffnen sey, damit sie den in ihrem Erkenntniße enthaltenen Auftrag von dem Verkauf der Realitäten noch abändern könne.

Landrichter Freiherr v. Gugler werde sich zwar sehr widersetzen diesem Beschlusse Folge zu leisten, derselbe könne aber dieser Verfügung der Regierung mit Grunde nicht widerstreben, die Regierung seye vielmehr schuldig diese Abänderung zu treffen.

Mit diesem Antrage seye auch das Ministerial Justizdepartement verstanden, und so wurde derselbe

auch nach gehaltener {14r} Umfrage von dem Staatsrathe genehmigt.

Vorlage der Beschlüsse beim Kurfürsten und Genehmigung mit Änderung zu TOP 6.

Nr. 34: Protokoll der Geheimen Staatskonferenz vom 23. April 1802

BayHStA Staatsrat 4

3 Seiten. Unterschrift des Kurfürsten. Protokoll: Kobell.

Anwesend: Kf. Max Joseph, Herzog Wilhelm; Montgelas, Morawitzky, Hertling.

[MA] 1. Genehmigung der Anträge und Entschließungen des Staatsrats vom 21. April 1802 – vorbehaltlich der Entschließung zu TOP 6 – durch den Kurfürsten nach Vorlage durch Montgelas.

Verzeichnis der Möbel, die der Kurfürstin-Witwe Maria Leopoldine überlassen wurden.

{2v} 2. wurde ein Rescripts Aufsatz an den Obersthofmeister Graffen von Tattenbach zur Genehmigung vorgeleget, wodurch demselben aufgetragen wird, die von der verwittbten Frauen Churfürstin Gnaden theils als Eigenthum, theils als Schanckung in Anspruch genohmene Meubles, nach dem übergebenen Verzeichnüß, nebst dem angesetzten Schätzungs Preiß aus dem verfasten Inventario austreichen zu lassen.

Dieser Rescripts Aufsatz wurde genehmiget¹⁸⁹.

Vergleich zwischen der Geistlichen Administration und der Familie von Wrede wegen Zehntstreitigkeiten um den Langenzeller Hof.

3. In einem, über den zwischen der geistlichen Administration und der Frhr. von Wredischen Familie wegen dem bisher strittigen Noval-Zehenten auf dem Langenzeller Hof abgeschloßenen Vergleich erstatteten Vortrag, wurden die Verhältnüße dieser Streitigkeit und die Gründe aller Collegien, so hierüber berichtet, auseinander gesezet, sohin angetragen, diesen Vergleich, der für alle Theile vortheilhaft erkant wird, zu genehmigen.

Nach Antrag.

Maßregeln zur Verbesserung der Finanzlage der Universität Heidelberg.

4. Nach Aufstellung der traurigen Laage, worin die Universitaet zu Heydelberg und sämtliche Glieder derselben sich befinden, wurde in einem schriftlichen Vortrag über die Mittel sich geäußeret, so zu derselben Erleichterung vorgeschlagen worden, und mit Verwerfung des gebettenen Moratorii aus den dagegen sprechenden Gründen angetragen, a. die Ober Curatel der Universitaet anzuweißen, sich bey denjenigen Creditoren, so ihre Schulden schon bereits eingeklaget, noch um einen Ausstand auf ein Jahr zu bewerben, bis wohin das Schicksal der jenseitigen Univer{3r}sitaets Besizungen sicher entschieden seyn wird, b. für die Bezahlung der ruckständigen Intereße von 5.513 fl. 24 kr. und c. für einige Unterstützung der bedrängtesten Glieder der Univer{3r}sitaet das noch hier vorhandene rheinpfälzische Silber, besonders jenes der Oggersheimer Capelle, verwenden und vermünzen, sohin den Obersthofmeister Staab hienach anweißen zu laßen.

Diese Anträge wurden genehmiget.

5. Dem Generallandes-Kommissariat in Mannheim werden die – nicht genauer dargelegten – Verfügungen mitgeteilt, die in bezug auf die »Berechtigungen freyer Wohnung im Schloße zu Mannheim, den Bezug des Brandholzes aus dortigem Holzhofe und die innere Polizey Aufsicht im Schloße« getroffen wurden.

Genehmigung der »Entschließungen« durch den Kurfürsten.

¹⁸⁹ Vgl. Nr. 3 (Staatskonferenz vom 8. Januar 1802), TOP 1 und Nr. 23 (Staatskonferenz vom 13. März 1802), TOP 4.

Nr. 35: Protokoll des Geheimen Staatsrats vom 28. April 1802

BayHStA Staatsrat 382

22 Seiten. Unterschriften der Minister Montgelas, Morawitzky, Hertling. Datum der Genehmigung durch den Kurfürsten: 1. Mai 1802.

Anwesend: Montgelas, Morawitzky, Hertling; [MA:] Krenner sen., Zentner, Bayard, [MF:] Krenner jun., Hartmann, Steiner, [MJ:] Löwenthal, Stengel, Stichaner, [MGeist:] Branca.

1. Montgelas teilt die Bestätigung der Anträge des Staatsrats vom 21. April 1802 durch den Kurfürsten mit.

Vollzug der Feiertagsverordnung

Weisung an die Regierung Straubing wegen der Einhaltung und Überwachung der abgeschafften Feiertage.

2. Nach Anführung der an dem Georgitag¹⁹⁰ wegen dem abgeschafften Feyertag in Straubing entstandenen Unruhen {2v} und der deswegen schon getroffenen Verfügungen, so dem Regierungs-Präsidenten Freiherrn v. Frauenberg mittels Courier zugesendet worden, äuserte Herr geheimer Justiz-Referendär von Stichaner, daß inzwischen ein Bericht des Magistrats eingetrofen, der diesen Vorgang zu entschuldigen und den Nachtheil in das Licht zu stellen suche, der aus dem Mandat wegen den abgeschafften Feyertägen¹⁹¹ für die Bürgerschaft entstehe.

Das Ministerial Justizdepartement glaube, daß dieser Bericht (dessen Inhalt auszugsweise mitgetheilt wurde) der Regierung Straubing mitzuthemen und ihr aufzutragen wäre: Sie habe von dem Vollzug der churfürstlichen Verordnung wegen der abgewürdigten Feiertage nicht abzugehen, und dieselben vorzüglich an allen öffentlichen Orten so wie in den Kirchen, also auch ausser denselben in den öffentlichen Wirthshäusern respektiren zu machen. Damit aber die Bürgerschaft, und insbesondere der Magistrat, welcher hiebei die ihm als vorgesetzte Obrigkeit zukommende

190 Der Georgitag (24. April) war ein wichtiger Tag im Bauernjahr wegen der dann fälligen Leistung der Abgaben.

191 VO wegen »denen abgewürdigten Feyertägen« vom 4. Dezember 1801, MGS [N.F.] Bd. 2, Nr. VI.56, S. 270–272 (auch in: RegIntBl. 1801, Sp. 799–804). Vgl. dazu die Vollzugsanordnung vom 22. Januar 1802, RegBl. 1802, Sp. 75 f. – Der Kampf der weltlichen Stellen gegen unerwünschte Feiertage ergab sich einerseits aus den staatskirchlichen Tendenzen der Zeit, die sich u.a. mit der Abneigung gegen barocke Frömmigkeitsformen und der Durchsetzung eines neuen Arbeitsethos verbanden und war andererseits durch ein päpstliches Breve vom 16. Mai 1772 (MGS Bd. 2, Nr. VI.74, S. 1107–1109) legitimiert. Zum Vollzug dieses Breve ergingen in der Folge zahlreiche Mandate und Verordnungen, vor allem 1772/73 und 1785/ 86 (Drucknachweise: DÖLLINGER, Repertorium, S. 147–150 s.v. »Feiertage«).

Obliegenheiten ganz zu vergessen schein, in der ungleichen Befolgung keinen Vorwand ihrer Widersetzlichkeit finde, habe die Regierung Straubing, auch {3r} an öffentlichen Orten um die Stadt Straubing keine Gegenhandlung zu gedulden, so wie auch der General Landesdirektion aufgegeben worden, zu berichten, ob, und wie der churfürstlichen Verordnung anderwärts nachgelebet werde, um danach die weitere Maaßregeln bestimmen zu können; von welcher Entschließung auch der General Landesdirektion Nachricht zu geben und ihr der darin angeführte Auftrag zu ertheilen wäre.

Herr von Stichaner führte noch an, daß nach einem eingetroffenen Berichte des Regierungs-Präsidenten Freiherrn von Frauenberg in Straubing alles ruhig seye, und die Regierung den nächsten abgeschafften Feiertag mit Standhaftigkeit erwarte.

Der Staatsrath genehmigte nach gehaltener Umfrage die Anträge des Ministerial Justizdepartements.

Sanierung des Staatsetats der Rheinpfalz nach der Neuordnung durch den Frieden von Lunéville vom 9. Februar 1801.

3. In einem Vortrage über den Finanz-Etat der churfürstlichen Rheinpfalz für das Jahr 1802 zeigte Herr geheimer Finanz-Referendär Freiherr von Hartmann, daß durch den Luneviller Frieden vom Jahre 1801 und die darin angenommene Rheingrenze die Rheinpfalz 50 □ Meilen, etwa 200.000 Seelen, und {3v} anderthalbe Millionen Gulden Staats-Einkünfte verlohren habe, und ihr nur 30 □ Meilen, 120.000 Seelen, und 800.000 fl. Staats-Einkünfte, so wie die Tilgung einer Schuldenmasse von 6 ½ Millionen Gulden übrig verbleibe.

Aus dieser Vorlage giengen die Fragen hervor:

1.) In welchen Verhältnißen stehen die dermaligen Kräfte der Provinz zu ihren dermaligen Lasten?

2.) Wie kann allein nach den Foderungen der Provinzial-Verwaltung und in dem Geiste eines Central Finanz-Sistems die Balance der provincial Staatskasse für das laufende Dienstjahr hergestellt werden?

Freiherr von Hartmann beschränkte die Anwendung der ersten Frage auf das gegenwärtige Jahr 1802, und zeigte, daß durch den dieses Jahres zu tilgenden Schuldenstand von 900.000 fl., das Verhältnis zwischen Einnahme und Ausgabe so sehr vernichtet seye, daß selbst die Gesamteinkünfte diesem alleinigen Schuldenbedürfnisse nicht genügen, während die Kosten der ganzen Staatsbedürfnisse alle Deckung entbehrten.

In Bezug auf die zweite Frage, setzte derselbe die ordentlichen Staats-Einnahmen und Staats-Ausgaben auseinander, und zog daraus das Resultat, daß nach Abzug der letzteren mit 554.000 fl. {4r} von ersteren mit 802.564 fl. 15 kr., für den Schulden-Etat übrig bleibe 248.564 fl. 15 kr.

Freiherr von Hartmann zergliederte die Bestandtheile der rheinpfälzischen Staatsschulden, legte vor, wieviel hieran bis zum gegenwärtigen Jahre an Kapital und Zinsen abgetragen worden, und welche Summe in diesem Jahre noch hieran zu tilgen

seye, die nach Benutzung des bleibenden Überschusses von 248.564 fl. 15 kr. noch auf 680.724 fl. 55 kr. sich belaufe.

Derselbe zeigte die Mittel, die sich zu Aufbringung dieses Betrages darbieten ohne die Administration der Provinz, deren Erfoderniß angegeben wurde, zu hemmen, und machte folgende Anträge:

1.) Dem Etat der Einnahme und Ausgabe, und zwar jenem mit seinen vorgeschlagenen Vermehrungen, diesem mit seinen eventuell ausgesetzten Ersparungen, die höchste Bestätigung zu ertheilen;

2.) Zur Deckung des hiernach dennoch verbleibenden Deficits von 600.000 fl. von dem in der Schuld-Urkunde vorbehaltenen subsidiarischen Rekurse an die oberpfälzische und neuburgische Kameralgefälle dermalen Umgang zu nehmen, und den erforderlichen Vorschuß dieser Summe aus den Bergopzooher Geldern, gegen Substituierung {4v} der bestehenden Hypothek, und Fundirung des Ersatzes, unter agnatischen Consense, mittels Aufkündigung bei Seeligmann, zu bewilligen;

3.) Auf diese Art die Balance des current Dienstjahres, nach gezogenem Abschnitte, zwischen den Ruckständen aus vordern Jahren, und den laufenden Etatsforderungen herzustellen; für jene erwachsenen Zahlungs-Retardaten aber nach einer verhältnißmäßigen Classification Kassescheine auszustellen, und deren Amortizationskasse dadurch herzustellen, daß das Staats-Einkommen des bevorstehenden Jahres durch mögliche Erhöhung der Abgaben und Fortsetzung der Finanz Operationen, bis auf eine Million erhoben, und aus den hiedurch überschiesenden 120.000 fl. der Tilgungsfond geschaffen werde.

Nach gehaltener Umfrage, wobei von einigen Mitgliedern des Staatsrathes die Abstimmungen gegeben worden, wegen dem zwischen Seiner Churfürstlichen Durchlaucht zu Pfalzbaiern und der französischen Republik abgeschlossenen Separat Frieden und darin enthaltenen Bestimmung über Schulden, alle Kapitalszahlungen bis nach vollzogenem Reichsfrieden und eingetretenen Entschädigungen zu sistiren,

wurden die Anträge des {5r} Referenten genehmiget und beschloßen, solche Seiner Churfürstlichen Durchlaucht zur höchsten Bestätigung vorzulegen.

{12r} Der Kurfürst setzt die Entschließung zu TOP 3 vorläufig aus.

Pensionsreglement

Einteilung der Pensionsklassen der Staats- und Hofdiener in der Rheinpfalz.

{5r} 4. Nach Untersuchung der Fragen: Welche Diener ihren Wittwen und Kindern einen gegründeten Anspruch auf eine Pension hinterlassen, welcher Maasstab sich für die Pensions-Regulirung darbiete, und welche Zeitdauer den Pensionen anzuweisen seye?

setzte Herr geheimer Finanz-Referendär Freiherr von Hartmann in einem schriftlichen Vortrage die Grundsätze auseinander, nach welchen die Regulirung des civil Pensions-Etats in der Rheinpfalz sowol bei den Wittwen und Waisen der Staats- als

Hofdiener von dem Rechnungs-Jahre 1801 anfangend nicht nur für die Zukunft bestimmt, sondern auch die schon angewiesenen eingerichtet werden sollen.

In dessen Folge theilte derselbe den rheinpfälzischen Pension-Etat in sieben Klassen:

Die erste Klasse fülle die Pensionen der Wittwen und Waisen der Staatsdiener, der Glieder und Diener der Wissenschafts- und Kunstinstitute die zweite, {5v} der Hofdiener die dritte, der städtischen Beamten und Oberamts-Ärzte die vierte Klasse. Die fünfte Klasse liefere die Pensionen solcher Individuen, welche denselben bei ihrer ersten oder zweiten Verehelichung belassen worden. Die sechste Klasse enthalte in 3 Abtheilungen jene Pensionen, welche aus Vertrag, aus Entschädigung, oder wegen Dienstes-Entlassung verreichet werden. Die siebente Klasse endlich umfasse jene Pensionen, welche, als unter gar keiner Categorie zur Staatskasse geeignet, als blose Gnadengelder erscheinen.

Freiherr von Hartmann fügte diesen Abtheilungen verschiedene Erinnerungen über die Anwendung der als Richtschnur aufgestellten Grundsätze bei, und legte die hiernach gefertigte verschiedene Tabellen zur Genehmigung des Staatsrathes vor.

Die Anträge des Herrn geheimen Finanz-Referendärs Freiherr von Hartmann und die vorgelegten Tabellen, wurden in dem Staatsrathe genehmiget.

{12r} Der Kurfürst setzt die Entschließung zu TOP 4 vorläufig aus.

Eine Entschließung »wegen Veränderung der Wasserwerke in Nimphenburg« soll erst nach genauer Berechnung der Kosten ergehen.

5. Herr geheimer Finanz-Referendär v. Steiner erstattete über die von dem General Landesdirektionsrath Baader nach dem ihm durch die General Landes{6r}direktion zugeworbenen churfürstlichen Auftrag wegen Veränderung der Wasserwerke in Nimphenburg gemachte Vorschläge, die er wörtlich anführte, schriftlichen Vortrag und äuserte, daß da einerseits diese Anträge des General Landesdirektionsraths Baader von grosser Wichtigkeit seyn und einen beträchtlichen Geld-Aufwand erfoderen, andererseits wegen den Mühlen zu Unter- und Ober-Menzing rechtliche Verhältnisse eintreten, und die General Landesdirektion in ihrem Berichte ebenfalls den Vorschlägen des tit. Baaders nicht beistimme, so glaube das Ministerial Finanzdepartement, welches von nichts als der churfürstlichen Verordnung vom 24. July vor. Jahres Kenntnis habe, bemerken zu müssen, daß ihm die Kösten, welche auf diese aufeinander gehäufte und ineinander verflochtene Unternehmungen ergehen mögten, sehr groß und folgenreich zu seyn scheinen, und der Vorschlag von der Art sey, daß man von den Kösten sich nicht einmal einen ungefähren Überschlag denken könne, weswegen vor allem über ieden Gegenstand vollständige Überschläge nothwendig hergestellt, auch das Bleiwerk zuvor beschrieben und abgeschätzt werden müßte, und daß überhaupt ein solcher Aufwand unter den {6v} gegenwärtigen Finanz-Umständen so lang nicht angerathen werden dürfte, als man nicht zuvor vom Gesamtwert des Materials genau unterrichtet sey. Von dem Ankauf der Mühlen, oder von der vorgeschlagenen Behandlung der Müller könne nach dem Erachten des Finanzdepartements gar keine Rede seyn.

Wenn mit der blossen Erweiterung des Ausflusses am Starnberger See, und mit der Vertiefung des Flußbeetes allein geholfen seyn könnte, so würden diese Kösten wohl noch zu bestreiten seyn. Wenn aber die Müller wegen dem nimphenburger Wasser ihre Gerinne, und Wasserbeete besser unterhalten sollen, so müssen die Kösten offenbar ohne ihrem Entgelt ex aerario bestritten werden.

Die Leitung des Wassers in den Türkengraben, wenn je das Wasser so hoch getrieben werden könne, daß eine zweckmäßige Wässerung statt finde, würde übrigens für die Cultur allein allerdings ersprießlich seyn, aber die Kösten müßten zuerst genau überschlagen werden.

Das Finanzdepartement glaube demnach, daß alle diese Gegenstände Seiner Churfürstlichen Durchlaucht durch den Staatsrat unterthänigst vorzutragen und {7r} eine den Kasse-Umständen angemessene höchste Entschließung zu erbitten wäre.

Der Staatsrath vereinigte sich mit dieser Meinung des Ministerial Finanzdepartements, und beschloß, diese Verhältnisse Seiner Churfürstlichen Durchlaucht zur höchsten Beurtheilung und Entscheidung vorzulegen.

{12r} Der Kurfürst setzt die Entschließung zu TOP 5 vorläufig aus.

Regulierung der Kriegskosten in der Rheinpfalz durch eine allgemeine Umlage.

6. Über die Umlage der Kriegskosten in der Rheinpfalz, welche sich in jene so durch die deutschen, und jene so durch die französische Armeen veranlaßt worden, theilen, erstattete Herr geheimer Finanz-Referendär Freiherr von Hartmann schriftlichen Vortrag, worin er nach Anführung des von dem bestandenen ausserordentlichen Kriegs-Kommissariat über beide Gegenstände abgegebene Gutachtens, rücksichtlich der vom Anfange des Krieges bis zum Schluß des Jahres 1798 sich ergebenden deutschen Kriegskosten den Antrag machte, den zu Berichtigung dieser Umlage angenommenen Kriegs-Schatzungsfuß auch für den noch unausgeglichenen kleineren Theil beibehalten, die hierunter begriffene {7v} sogenannte Wurmserische Doucourgelder aber noch in so lange ausgesetzt zu lassen, bis von den über diesen Gegenstand erstatteten Berichten der vormaligen Regierung in Mannheim vom 16. Jänner 1796, und des ausserordentlichen Kommissariats vom 5. Juny 1800, die bei den hiesigen Akten fehlen, Duplicate eingefodert und sodann derselbe durch einen besonderen Vortrag zur Entscheidung bearbeitet seyn werde.

In Bezug der vom Jahre 1799 bis zum Abmarsche der französischen Armée aus dem deutschen Reiche erwachsenen Kriegskosten erinnerte Freiherr v. Hartmann, daß solche aus der mittels Reskripts vom 28. September 1800 genehmigten Vermögenssteuer bestritten worden, und es nun darauf ankomme, solche Bestreitung durch eine allgemeine local Umlage zu decken, weswegen er über die Mittel, den Fuß, die Ordnung, und unter welcher Sicherheit solches geschehen müsse, folgende Sätze der Beurtheil- und Genehmigung des Staatsrathes untergebe:

I. Alle diejenigen französischen Kriegslasten und Schäden, welche von feindlichen Befehlshabern oder Agenten, im Namen ihrer Kriegsmacht, der Rheinpfalz im Ganzen oder zum Theile auf{8r}gelegt und zugefüget worden, weil sie einen Bestandtheil

des mit dem Feinde im Kriege befangenen Hauptstaates ausmache, seyen zur allgemeinen Umlage geeignet.

II. Dahin gehörten also: a.) die Lieferungslasten der förmlichen Kontributionen und Requisitionen jeder Art, und die in Natur oder Geld geleisteten Tafeln für die Generalität, und jene Kommissärs, welche nach ihren Dienstverhältnissen in diese Klasse gebracht werden können; b.) die Hauptschäden, welche an rentbaren Realitäten, Rechten und Gewerben, durch militärische Aktionen und Anstalten verursacht worden sind, mit Ausnahme der in den Vestungsbezirken verübten Verwüstungen und Zerstörungen, und c.) die Abfindungen, wodurch die vorgenannten Lasten oder Schäden vermindert oder abgewendet worden sind.

III. Diese Lasten und Schäden seyen auf die rentbaren Realitäten, Rechte und Gewerbe, ohne Rücksicht auf den Stand, die Würde, und die physische oder moralische Qualität ihrer Eigenthümer auszuschlagen.

{8v} IV. Daher seyen folgende Objekte zur Catastrirung geeignet: a.) alle Liegenschaften an Aeckern, Wiesen, Gärten, Weingärten, Waldungen, und rentbaren Gebäuden; b.) die Zehenten; c.) die Zinsen und Gilten, bei welchen drei Rubriken das Staats- und Fürsten-Gut nicht ausgenommen wird, d.) alle der bestehenden Nahrungsschatzung unterworfenen Erwerbszweige, e) die in der Provinz von Landes-Einwohnern angelegten oder im Auslande belebten, aber von diesem nicht schon besteuerten Kapitalien, f.) alle Waaren-, Wein- Frucht- und Holz-Vorräthe; g.) alle Besoldungen und Pensionen.

V. Für die Äcker, Weinberge, Wiesen und Gärten, werde das Schätzungskapital, nach dem hergestellten Verhältnis desselben zwischen den beiden ersten Objekten zum 10. Theile erhöht, und dieser Wert in das Cataster eingetragen.

VI. Bei den Waldungen werde der dermalige Schätzungswerth angesetzt.

VII. Eben so werden die Häuser in den Hauptstädten, und die rentbaren Gebäude auf dem Lande, nach {9r} ihrem gegenwärtigen Schätzungswerthe angeschlagen.

VIII. Die Zehenten sind zum 15. Theile des ganzen Werthes der zehentbaren Realität zu catastriren.

IX. Die Zinsen und Gilten, so wie die Naturalien werden nach einem 20jährigen Durchschnitte des Landpreises, und nach vorgängiger Reduktion der Maase nach dem Heidelberger, als ein 4 prozentiges Kapital angeschlagen.

X. Für die Gewerbe liefere die jüngste Nahrungs-Schatzung den catastral Ansatz.

XI. Die von Landes-Bewohnern sowol in der Provinz als im Auslande angelegten oder belebten, und vom Auslande noch nicht besteuerten Kapitalien kommen in einer freyen Classifications-Angabe in Anschlag.

XII. Die Vorräthe der Waaren und Naturalien, welche durch langes Liegen im Preise steigen, werden nach ihrem gegenwärtigen Mittelpreise; jene aber, die diesen Charakter nicht an sich tragen, nach dem Einkaufspreise in das Cataster aufgenommen.

{9v} XIII. Die Besoldungen und Pensionen werden in den drei ersten Klassen des Besoldungs- und Quieszenten-Etats, so wie in den drei einzigen Klassen des übrigen

Pensions-Etats als ein 50prozentiges, in den zwei letzten Klassen des Besoldungs-Etats aber als ein 30prozentiges Kapital katastrirt.

XIV. Die Beiträge zwischen den Gutseigenthümern, und ihren Erbbeständnern und Leibgedings-Leuten unter sich, werden nach der verschiedenen Entfernung der Consolation dergestalt regulirt, daß der Canon nach dem Land-Mittelpreise der Naturalien zu einem vierprozentigen Kapital erhoben, und dem Grundherrn zur Last gesetzt; der davon in Abzug zu bringende Rest des Gutswerthes aber bei unbeschränkten Erbbeständnern mit $\frac{1}{6}$, bei beschränkten aber, und zwar in der ersten Generation mit $\frac{1}{4}$, in der zweiten mit $\frac{1}{3}$, und in der dritten mit $\frac{2}{3}$ dem Grundherrn, den Erbbeständnern aber bezüglich mit $\frac{5}{6}$, $\frac{3}{4}$ und $\frac{1}{3}$ zugeschrieben werden solle.

Die auf einem oder zwei Köpfen stehenden Leibgedinge werden den Erbbeständnern der ersten, und die {10r} auf 3 oder 4 Köpfen stehenden Leibgedinge den Erbbeständnern der dritten Generation gleichgesetzt.

XV. Die Liegenschaften, Zehenten, Zinsen und Gilten werden durch die Obrigkeit aus den Grundbüchern erhoben, und geschätzt.

XVI. Die Angabe der Waaren- und Naturalien-Vorräthe ist der gewissenhaften Angabe eines jeden überlassen; wer hiebei bößhafter Weise etwas verheimlicht, wird zur Entrichtung des zehenfachen Beitrages vom verschwiegenen Vermögen angehalten, und sein Name öffentlich bekannt gemacht; und wird die Verheimlichung aus Nachlässigkeit geschehen, so soll der doppelte Betrag des Beitrages von dem nicht angegebenen Vermögen erholt werden.

XVII. An allem zu katastrirenden Vermögen seyen die erweißlichen Schulden in Abzug zu bringen, welches Recht auch dem Staats- und Fürsten-Gute nach dem Verhältniße des auf seine Beitrags-Objekte fallenden Antheils des Schulden-Etats zustehe.

XVIII. Für die Schuldentilgung werde im Allgemeinen als Norme {10v} der Zahlungs-Ordnung vestgesetzt, daß: 1.) Depositen, 2.) Pupillen, 3.) unverzinslich hergeschosene Gelder und 4. der Ersatz des Verlustes der ganzen Substanz, und zwar die ersten drei Gegenstände dergestalt zur vorzüglichen Vergütung bestimmt seyen, daß, je früher, je mehr, und je uneigennütziger geliehen, oder geleistet worden, desto eher der Ausspruch zu Vergütung realisirt werden solle.

XIX. Diese Kriegsbeiträge wären dergestalt zu privilegiren, daß sie bei ausbrechendem Concurs in die erste Klasse gesetzt werden.

XX. Die Vollführung dieses ganzen Geschäftes werde dem mit dem Gen. Landeskommisariat verbundenen Separat in Kriegssachen dergestalt übertragen, daß nach hergestelltem Umlags- und Ausschlags-Kataster das tabellarische Resultat nach den einzelnen Rubriken mit einer dreifachen Exemplifikation aus ieder Beitragsklasse, zur höchsten Revision und Ratifikation vorgelegt werden sollen.

Sämtlich diese Anträge des Referenten wurden von dem geheimen Staatsrathe {11r} mit folgenden Abänderungen genehmiget:

bei dem § IV soll noch hinzu gefüget werden: Fischereien und dergleichen; bei

dem § XI solle der Satz: und vom Auslande noch nicht besteuerten so wie bei § XVII das Wort: erweißlichen, weggelassen werden.

Kooperation mit angrenzenden Territorien bei der Landesvermessung.

7. Der von dem geheimen Finanz-Referendär von Krenner statt des wegen Unpäßlichkeit abwesend gewesenen Herrn von Schenk vorgelegte Reskripts-Entwurf an die Direktion des topographischen Bureau, wodurch derselben die eingekommenen Antworten verschiedener bayerischen Kreisständen wegen Betretung ihrer Territorien bei der Landes-Vermessung, und das Anerbieten der fürstlich augsburgischen Regierung in Dillingen, die Arbeiten ihres Land-Geometers Amann mittheilen zu wollen, bekannt gemacht wird,

erhielt die Genehmigung des Staatsraths.

8. Der Staatsrat genehmigt eine »Ausschreibung« Krenners an die Generallandesdirektion den »französischen Lazareths-Inspektor« Fries betreffend. Er folgt dabei der Kabinettsorder, die in dieser Sache an das Ministerialfinanzdepartement erlassen wurde.

Gegen eine anderslautende Kabinettsorder trägt Stichaner an, die Militärposten auf dem Cordon aus Sicherheitsgründen nicht zu verringern.

9. Auf die an das geheime Ministerial Justizdepartement gekommene Cabinets-Ordre wegen Verminderung des auf dem Cordon liegenden Militärs, um dadurch eine Ersparnis von 12.000 fl. zu erzielen, legte Herr geheimer Justiz-Referendär von Stichaner in einem schriftlichen Antrage, namens des geheimen Ministerial Justizdepartements, alle Hindernisse vor, die sich der Minderung der ohnehin schon geringen Cordonsmannschaft entgegen stellen; und nachdem er die Nothwendigkeit, solchen zur innern Landessicherheit in seiner dermaligen Anzahl zu belassen, lebhaft und ausführlich vorgestellt, machte er den Antrag:

von Seiten des Staatsrathes Seiner Churfürstlichen Durchlaucht alle diese Umstände gehorsamst vorzutragen, und Höchstdenenselben zu erkennen zu geben, wie Sie durch Verminderung des Cordons dem Lande eine Wohlthat {12r} benehmen würden, welche gesamte Unterthanen Höchstihnen auf das lebhafteste verdanken, und sowol vom In- als Auslande als die zweckmässigste Anstalt zu Erhaltung der innern Landessicherheit angesehen werde.

Dieser Antrag, der vom Staatsrathe genehmigt wurde, soll Seiner Churfürstlichen Durchlaucht gehorsamst vorgelegt werden.

Kurfürstliche Entschließung dazu (1. Mai 1802):

{12r} Auf den Antrag des Staats Rathes N^o 9 genehmige ich, daß der Militär Cordon auf dem Lande in so lange in seiner dermaligen Stärke belassen werde, bis durch die Cantons Einrichtung für die innere Landessicherheit auf eine andere bleibende Art gesorget seyn wird.

Vorlage der Beschlüsse beim Kurfürsten und Genehmigung mit Änderungen zu TOP 3, TOP 4, TOP 5 und TOP 9.

Nr. 36: Protokoll der Geheimen Staatskonferenz vom 1. Mai 1802

BayHStA Staatsrat 4

4 Seiten. Unterschrift des Kurfürsten. Protokoll: Kobell.

Anwesend: Kf. Max Joseph, Herzog Wilhelm; Montgelas, Morawitzky, Hertling.

[MA] 1. Genehmigung der Anträge des Staatsrats vom 28. April 1802 zu TOP 2, TOP 6, TOP 7, TOP 8 und TOP 9 durch den Kurfürsten nach Vorlage durch Montgelas.

Vergleichsangebot an Alois Friedrich Wilhelm von Hillesheim über 7.000 fl., um weitere Prozesse zu vermeiden.

2. Nach Anführung der von Hillesheimischen Vergleichs Forderungen¹⁹² und der {2v} von der General-Landes Direction in ihrem Berichte hierüber abgegebenen Meynung, äußerte der churfürstliche Geheime Staats und Conferenz Minister Frhr. von Montgelas, daß bey der Geheimen Allodial- und Fidei Commis Ergänzungs Commission dieser Gegenstand in reife Überlegung gezogen und die Forderungen des von Hillesheim für Entschädigung und Satisfaction so übertrieben befunden worden, daß dieselbe hiezu nie anrathen könne, wohl aber den Antrag mache, durch die General Landes Direction dem von Hillesheim zu Abschneidung aller weiterer Prozeße im Weege des Vergleiches die Summe von 7.000 fl. anbieten zu laßen, zu mehr aber in keinem Falle sich zu verstehen.

Dieser Antrag der Allodial Commission wurde genehmiget.

Die Landesdirektion der Oberpfalz soll in Erfahrung bringen, wie die Ansprüche der Erben des Regierungsrats Freiherr v. Wildenau auf das Burggut und den »Truzhof« in der Herrschaft Pleystein durch Vergleich befriedigt werden können.

3. Über die Ansprüche des Freiherrn von Wildenau auf das Burggut und den Truzhof in der Herrschaft Pleystein und die hiebey eintretende Verhältnüße erstattete der churfürstliche Geheime Staats und Conferenz Minister Frhr. von Montgelas mündlichen Vortrag, und legte einen Rescripts Entwurf vor, wodurch die Oberpfälzische Landes Direction zu Abschneidung der diesfalls entstehen könnenden weiteren Prozeßen ermächtigt wird, von den Erben des verstorbenen Regierungsrathen

¹⁹² Der Hofkammerrat und Publizist Hillesheim (1756–1819), einer der wichtigsten Vertreter der Volksaufklärung im Kurfürstentum Bayern, war im Gefolge der Illuminatenkrise 1785 wegen blasphemischer Äußerungen zunächst auf unbestimmte Zeit verhaftet, dann zu lebenslänglicher Haft verurteilt worden. 1796 gelang ihm die Flucht. Von der neuen Regierung unter Kurfürst Max Joseph wurde er insofern rehabilitiert, als das Verfahren von 1785 für null und nichtig erklärt wurde; die Wiedereinsetzung in seine früheren Ämter unterblieb jedoch. Ebenso wenig drang Hillesheim mit seiner Schadensersatzklage in Höhe von 46.000 fl. durch. Ein längerer Rechtsstreit schloß sich an, der gemäß dem Beschluß des Staatsrats vom 29. Juli 1801 auf dem Vergleichswege beigelegt werden sollte. Vgl. Protokolle Bd. 1 Nr. 6, S. 78 mit Anm. 41 (Staatsrat vom 23. April 1799), TOP [2]; ebd. Nr. 102, S. 384 f. (Staatsrat vom 29. Juli 1801), TOP 4. Vgl. SCHAICH, Staat, S. 36–38, S. 239 f., S. 463 Anm. 12; Ders., Spanische Inquisition.

Frhr. von Wildenau, oder denjenigen, so Anspruch hierauf zu haben glauben, die Vergleichs Vorschläge und ihre Erklärungen mit welcher mäßigen Aversions Summe sie sich begnügen wollen, zu erhohlen und mit ihrem Gutachten einzubefördern, zugleich aber auch das Burggut zu Pleistein nebst dem Truzhof mit Angehörungen zu beschreiben und eine Schätzung beyzufügen, was daselbe cum pertinentiis betragen möge.

Dieser Rescripts Entwurf wurde genehmiget.

Der Kurfürst gibt die Beteiligung an dem Bergwerk zu Mörsfeld (Rheinpfalz) auf.

4. Der vorgelegte Rescripts Entwurf an das rheinpfälzische General Land Commissariat, wodurch demselben eröffnet wird, daß {3r} Seine Churfürstliche Durchleucht die an dem Pfaffenlocher tiefesten Stollen zu Mörsfeld ingehabte 6 Stämme ins freyen fallen und hiezu keine Zubuße mehr leisten zu laßen, beschloßen, auch verordnet haben, die dahin bezahlte Zubuße von 106 fl. 48 kr. ohne Ruckforderung an die Allodial Caße bei der Rheinpfälzischen General Caße in Ausgaabe zu verrechnen,

erhielt die churfürstliche höchste Genehmigung.

[MJ] 5. Maximilian Freiherr von Schönbrun, pensionierter Regierungsrat zu Burghausen, darf sich in Passau niederlassen, bis seine »durch das Waßer zerrüttete Wohnung« in Mattau wiederhergestellt ist.

Der im Landgericht Bernstein verhaftete mutmaßliche Straftäter Joseph Peyerl wird dem preußischen Militär überstellt.

6. Wurde ein Bericht der Regierung Straubingen wegen einem bey dem Landgerichte Bernstein eingezogenen Verbrecher, namens Joseph Peyerl, aus Österreich gebürtig, vorgeleget, und unter Anführung der darin enthaltenen Umständen angefragt, ob Seine Churfürstliche Durchleucht gestatten wollen, daß dieser Verbrecher, gegen den alle Umstände sprechen, der aber nicht überwiesen werden kann, und wegen seiner Verwegenheit und mehrfältigem Ausbrechen dem Staate sehr gefährlich ist, an eine fremde Werbung abgegeben werde.

Die Abgaabe dieses in so vieler Rück{3v}sicht gefährlichen Menschen an die preusische Werbung haben Seine Churfürstliche Durchleucht gestattet.

7. Der »Inquisit« Anton Eschelboeck wird aufgrund der weitergehenden Ermittlungen des kurfürstlichen Hofrates, die nach dem Beschluß der Geheimen Staatskonferenz vom 27. März 1802 (Nr. 27, TOP 7) vorgenommen wurden, zu einer »außerordentlichen Straffe« verurteilt.

Genehmigung der »Entschließungen« durch den Kurfürsten.

Nr. 37: Protokoll des Geheimen Staatsrats vom 5. Mai 1802

BayHStA Staatsrat 382

18 Seiten. Unterschriften der Minister Montgelas, Morawitzky, Hertling. Datum der Genehmigung durch den Kurfürsten: 7. Mai 1802.

Anwesend: Montgelas, Morawitzky, Hertling; [MA:] Krenner sen., Zentner, Bayard, [MF:] Krenner jun., Hartmann, Steiner, Schenk, [MJ:] Löwenthal, Stengel, [MGeistl:] Branca.

1. Montgelas teilt die Entschlüsse des Kurfürsten auf die Anträge des Staatsrats vom 28. April 1802 mit.

Der von der Kurfürstin-Witwe Maria Leopoldine geplante Kauf des Landsassengutes Stepperg, das als Mannsritterlehen erhalten bleiben soll, wird bis zur Klärung rechtlicher Fragen ausgesetzt.

2. Herr geheimer Rath von Krenner legte auf eine Vorstellung der Freiherrn von Staaderischen Vormundschaft in Neuburg wegen den {2v} Verkauf des Mann-Ritterlehens zu Stepperg an die verwittibte Frau Churfürstin in Baiern Durchlaucht¹⁹³, einen Reskripts-Entwurf vor, wodurch der oberstlehensherrliche Consens unter dem nöthigen Bedacht auf die dermal bestehenden Haus-Grundgesetze dergestalten ertheilet wird, daß dabei die bisherige Manns-Ritterlehens-Qualität nicht verändert, sofort dasselbe nur der verwittibten Frau Churfürstin für Sie, und ihre männliche Leibes-Lehenserben verliehen werde.

Da aber zugleich aus dem abschriftlich eingesendeten Lehenbriefs-Auszug von 1790 hervorzugehen scheine, daß diese männliche Lehen, oder die meisten derselben der pfalzneuburgischen Haus-Fideikommiss einmal incorporirt gewesen seyen, so soll bei dem auszufertigenden Lehen-Veräuserungs-Consense die churfürstliche eventuelle Reclamationsbefugnis ausdrücklich und wohlbemessen reservirt werden; wie denn auch sofort dieser Gegenstand unaufhaltlich nach Maasgabe des fideicommissarischen Normaljahres von 1570 zu prüfen, und das Ergeben förderlich ad Manus anzuzeigen seye.

Übrigens verstehe es sich von selbst, daß die von Staaderische Vormundschaft solche Veräuserung nur unter richterlicher sonderbarer Verwilligung vornehmen könne, und daß von der neu{3r}burgischen Landesdirektion wegen Aufrechterhaltung des Landsassats bei dem dermaligen Halsgericht und Landsassen-Gut Stepperg das Erforderliche und Gewöhnliche nicht auser Augen gesetzt werde.

Nach gehaltener Umfrage wurde von dem Staatsrathe dieser Reskripts-Aufsatz noch nicht genehmiget, sondern beschloßen, diesen Gegenstand wegen den dabei zu unterlaufen scheinenden Avulsen des Haus-Fideicommisses, zuvor noch

193 Das bis zum Heimfall an Pfalz-Neuburg 1789 mit der Hochgerichtsbarkeit versehene, als »Herrschaft« bezeichnete adelige Landsassengut (und zugleich Hofmark) Stepperg bei Neuburg sollte Maria Leopoldine als Witwensitz dienen. Vorbesitzer waren die Erben des Neuburger Landvogts Sebastian von Staader, der die Hofmark mit Zugehörungen nach dem Heimfall erworben hatte. Vgl. NADLER, Neuburg, S. 213, S. 242 f.; KRAUSS-MEYL, Das »enfant terrible«, S. 90 f. – Vgl. Nr. 67 (Staatsrat vom 6. Oktober 1802), TOP 1.

instruiren, und zu diesem Zwecke die neuburgischen Landesdirektions- und Lehenhofs-Akten abrufen und einsehen zu lassen, sohin bis dahin die churfürstliche höchste Entschließung zu suspendiren.

Kurfürstliche Entschließung dazu (7. Mai 1802):

{10v} Auf den Antrag des Staats Rathes N^o 2, und die dabei entwickelte Verhältnisse habe ich mich entschloßen, den von dem auswärtigen Ministerial Département in dem Staatsrathe vorgelegten Rescripts Entwurf mit folgenden Beysätzen zu genehmigen: Daß auf der ersten Seite zu der Stelle männliche Leibes Lehens Erben noch beygefüget werden solle: eheliche. Dann solle am Ende des Rescripts beygesetzt werden: die neuburgische Landes-Direction solle zu förmlicher Beschreibung dieses Lehens die erforderliche Einleitung treffen.

Vortrag Steiners über die Einberufung des weiten Landtags-Ausschusses im Herzogtum Neuburg und die dabei zu verhandelnden Finanzfragen.

3. Über den bevorstehenden neuburgischen weiten Landtags-Ausschuß erstattete Herr geheimer Finanz-Referendär v. Steiner schriftlichen Vortrag, und führte darin an, daß nach dem verfassungsmäßigen Herkommen sowol, als auch vermög der auf dem Landtag vom Jahre 1796, und durch den Landtags-{3v}Deputations-Abschied vom Jahre 1799 ertheilten landesherrlichen Zusicherung der Zeitpunkt gekommen, wo der neue Landtags-Ausschuß zusammen berufen werden müsse um nicht nur den Staatsbeitrag für weitere 6 Jahre, sondern auch die Fundirung und Übernahme der während dem Kriege angewachsenen Staatsschulden mit dem Landtags-Ausschuß zu überlegen und vest zusetzen, und zugleich nach dem Bedürfnis des Staates nützliche und zweckmäßige Anstalten einzuleiten.

In Folge dieser zu trefenden Verfügung, seye der weite Ausschuß mit 8 Stimmen des Prälatenstandes, mit 128 des Ritterstandes, und mit 11 von den Städten, dann 11 von den Märkten und zwar mit 2 Prälaten, 4 des Ritterstandes, und 2 von den Märkten (die namentlich benennet wurden) gewählt worden, deren jedes Mitglied vermög des 1796er Landtags-Abschiedes statt aller Deputaten nur ein Aversum von 500 fl. erhalte.

Die Gegenstände des Landtags Propositionen seyen überhaupt:

- 1.) der Staatsbeitrag für die folgenden sechs Jahre,
- 2.) die Übernahm, und Fundirung der über die im Landtage von 1796 schon behandelte Anlehen, weiters angewachsenen Schulden;
- 3.) nützliche und zweckmäßige Staats-Operationen und Anstalten.

{4r} Herr geheimer Finanz-Referendär v. Steiner zergliederte jede diese dem weiteren Ausschuß vorzulegende Proposition, und machte nach derselben Untersuchung und nach Vorlegung seiner eignen Meinungen auf jeden derselben und die daraus fließende Abtheilungen die in dem schriftlichen Vortrage ausgeführten Anträge, womit sowol das Ministerial Departement auswärtiger Angelegenheiten als jenes der Finanzen vollkommen einverstanden; woraus sich ergäbe daß:

Ad 1.) es am rechtlichsten und am zweckmäsigen seye, aus den Steuer, Umgelds-

und Bräuhaus dann den 1782 Landtagsgefällen soviel zur Zentralkasse zu verlangen, als vorhin zur Zeit des Kommissariats aus eben diesen nebst der übernommenen Tilgung der Anlehen, und nebst Berichtigung des Sportel-Surrogats als Konkurrenz bestritten worden, so daß die übrigen Kammer- oder Staatsgefälle sonderbar rein eingesendet, mithin die Steuern nach obigem Bedürfnis und nach dem Erfodernis des Schuldenfonds regulirt und vestgesetzt werden sollten.

Als Konkurrenz wurde von den Steuer- Umgeld- und Bräuhaus- wie auch aus den 1782 Landtagsgefällen vermög 1796er Landtag jährlich 120.000 fl. stipulirt, und weiters wurden zu den Kabinets-^{4v} Ausgaben 12.000 fl., welche Seine itzt regierende Churfürstliche Durchlaucht, da das Cabinets-Aversum auf die Zentralkasse im Ganzen reguliret worden, abgelehnt hatten, beigetragen, mithin wurde aus diesen Gefällen eigentlich in allem eingesendet 132.000 fl.

ad 2.) Die neuburgische Landschaft 719.445 fl. 32 kr. 2 H. Schulden theils neu zu übernehmen, theils zu fundiren aufgefordert, und

ad 3.) welche Vorschläge derselben wegen der Steuer-Rectification, wegen einer zweckmäsigen Behandlung der Umgeldsgefälle, wegen den deutschen Schulen, und wegen Einrichtung einer Landtafel, gemacht werden sollen.

Nach der über jeden dieser Anträge besonders gehaltenen Umfrage, wurden solche von dem Staatsrathe genehmiget.

Der bisherige Feldlazarets-Inspektor Auer wird Pfleger des »neuen Irrenhauses«. Der Dienst und die Besoldung beginnen mit Fertigstellung des Gebäudes.

4. Nach Auseinandersetzung der bei Anstellung des bisherigen Feld-Lazareths-Inspectors Auer als Pfleger des neuen Irrenhauses und dessen Gehalt eingetrettenen Verhältnissen, legte Herr geheimer Finanz-Referendär von Krenner einen Reskripts-Entwurf vor, wodurch der General Landesdirektion die nähere Instruirung dieser Gehalts-Regulirung und der Pensionirung des schon beste^{sr}henden Krankenhaus-Pflegers in Giesing, dann die Abgebung ihres berichtlichen Gutachtens aufgetragen und ihr eröffnet wird, daß die Dienstleistung des neuen Pflegers und sein Gehalt nicht eher anfangen könne, bis das Gebäude ganz hergestellt und von den Irren bezogen seyn wird, welches um so billiger seye, als er schon monatlich 32 fl. an Gehalt beziehe, und dem churfürstlichen Aerario respee. dem Stiftungsfond durch die eintreten müssende Pensionirung des bisherigen Krankenhaus-Pflegers Adolp, und durch einen eignen Medikum eine ganz neue, sehr beträchtliche Bürde zugehe.

Dieser Reskripts-Entwurf wurde genehmiget.

5. Vortrag Schenk: Mitteilung an die Direktion des Topographischen Büros, »daß die fürstlich Oetting-Oetting und Oetting-Spielbergische vormundschaftliche Regierungen sich erklärt haben, dem astronomisch-topographischen Vermessungsgeschäfte in Baiern, allen Vorschub leisten zu wollen, weswegen sie das Nöthige an die betreffenden Aemter bereits erlassen hätten«.

Vortrag Stengels über die durch eine anonyme Denunziation ausgelöste Untersuchung von Dienstvergehen bei den Justizstellen des Herzogtums Berg. Die Verteilung der Sporteln wird darauf neu organisiert. Der als Urheber der Denunziation verdächtige Hofrat Carl Theodor von Proff muß die Verfahrenskosten tragen. Ausgelöst durch den Vorfall wird die Verdachtsstrafe abgeschafft.

{5v} 6. Herr geheimer Justiz-Referendär Freiherr von Stengel legte in einem schriftlichen Vortrage den Erfolg vor, der sich aus der, dem ausserordentlichen Kommissär im Herzogthum Berg Freiherrn von Hompesch¹⁹⁴ und dem bergischen Hofrath übertragenen Untersuchung der gegen die bergische Justizstellen wegen ungeeigneter Austheilung der Geschäfte und übermäßigen Sportuliren unter dem falschen Namen: des bergischen Industriestandes eingesendeten Denunciation, welche nach einem starken Verdachte den Hofrath Proff zum Verfasser hat, ergeben.

Freiherr von Stengel äuserte nach Able sung der von dem Freiherrn von Hompesch und dem bergischen Hofrath in der vorliegenden Sache berichtlich gemachten Anträge und nach derselben Beleuchtung, wie er glaube, daß der Präsident des Hofraths¹⁹⁵ wegen seinem Verfahren bei Austheilung der Arbeiten durch das Zeugnis des ausserordentlichen Kommissärs Freiherrn von Hompesch gerechtfertiget seye und es denselben hinlänglich beruhigen könne, wenn ihm solches mit dem bleibenden Vertrauen Seiner Churfürstlichen Durchlaucht zu erkennen gegeben würde; er werde wie bisher pflichtmäsigg fortfahren, die einlaufenden Akten nach der Instruction und mit unpartheyischer {6r} Rücksicht auf die Eigenschaften der Räthe zu vertheilen; und den bisherigen Mißbrauch wegen Übertreibung des Sportel-Ansatzes, dessen der bergische Hofrath wirklich sich schuldig gemacht, am zweckmäsiggsten gesteuert werden könnte, wenn wegen den künftigen Ansetzen und Erhebung der Sporteln nach den Vorschlägen des Freiherrn von Hompesch den bergischen Justizstellen die geeignete Weisungen ertheilet würden.

Nach Prüfung des untersuchten speziellen Falles, und nach Aufstellung mehrerer Betrachtungen, zeigte Freiherr von Stengel, daß wenn schon die Denunciation nicht ganz ohne Anlaß gewesen, der Verfasser dieselbe doch zu sehr übertrieben habe, und deswegen sehr strafbar seye, weil sie unter den Namen eines Anderen eingegeben, folglich als ein Eingrief in fremdes Eigenthum anzusehen seye.

Auf den Hofrath v. Proff seye nach den eingezogenen Erkundigungen und eidlichen Vernehmungen ein starker Verdacht, als Verfasser dieser Denunciation, gefallen, und er als der Betheiligung im höchsten Grade verdächtig, von dem bergischen Hofrath aus vorgekommenen Milderungs-Ursachen nebst den Untersuchungs- und Beurtheilungs-Kösten in eine {6v} Geldbuße von 25 Reichsthalern fällig erkannt, von einer Genugthuung gegen den Industriestand jedoch noch befreit worden, weil es noch nicht vollständig erwiesen, daß von Proff der Verfasser seye.

Diese Erkenntnis, und die im Herzogthum Berg bestehende Observanz auf einen bloßen Verdacht eine wirkliche Straffe zu erkennen, führe ihn Freiherrn von Stengel zu folgenden Anträgen:

- 1.) den bergischen Hofrath anzuweisen, bei Criminal- und Fiscal-Aburtheilungen

194 Zu Hompesch vgl. unten Anm. 828.

195 Präsident des jülich-bergischen Hofrates war seit 1779 Friedrich Freiherr von Ritz (HStK 1802, S. 272).

wo gegen den Beschuldigten kein formeller Beweis vollführet sey, sondern sich bloßer Verdacht ergeben hätte, wenn solcher gleichwol auf nahe dringende Anzeigen gegründet wäre, keine wirklich-peinliche Strafe zu erkennen, indem solche nach den gemeinen Strafgesetzen selbst unrechtmäßig seyen, mit Fortsetzung der bisherigen deßfallsigen Criminalgerichts-Praxis aber eingehalten werden solle, bis bei künftiger Reforme der peinlichen Gesetze auch hierüber näher statuiret werde.

Indessen bleibe dem Ermessen des Hofraths überlassen, in solchen Fällen des Verdachts nach Dringlichkeit der Anzeigen und nach Wichtigkeit des Verbrechens, geeignete Maasregeln für die öffentliche Sicherheit zu erkennen.

Diese höchste Weisung habe der Hofrath auch dem Schöppenstuhle zur schuldigen Beobachtung bekannt zu machen¹⁹⁶;

2.) den von Proff die von dem bergischen Hofrath wegen dem gegen ihn bestehenden starken Verdacht zuerkannte Geldbuße im Wege der Begnadigung nachzulassen, denselben aber zu Entrichtung der Beurtheilungs- und Untersuchungs-Kösten nach dem Urtheile anzuhalten.

Nach hierüber gehaltener Umfrage wurde in dem Staatsrathe beschlossen:

Bei Seiner Churfürstlichen Durchlaucht den gehorsamsten Antrag zu machen, den Gegenstand der Acten-Austheilung ohne die vorgeschlagene Eröffnung dem Hofraths-Präsidenten zu machen, auf sich beruhen zu lassen, wegen den übertriebenen Sporteln aber zu verordnen, daß in so lange bis bei der Organisation des Herzogthums Berg wegen Besoldung der Justizräthe und der Sportel-Erhebung ein bestimmtes Regulativ vestgesetzt seyn wird, bei den bergischen Justizstellen in Zukunft die Sporteln für die Relationen nicht mehr von den Referenten angesetzt, sondern von dem Präsidenten, nachdem in Pleno die Summe in Berathung {7v} gezogen, bestimmt, in eine Kasse geleet, und am Ende des Jahres unter alle Räthe gleichheitlich vertheilet werden sollen;

Wegen dem vorliegenden speziellen Falle des gegen den Hofrath von Proff sich zeigenden starken Verdachtes, die im Frage befangene Denunciation verfaßt zu haben, vestzusetzen, daß es bei der von ihm gegen das Hofraths-Collegium schon gegebenen Ehren-Erklärung sein Verbleiben habe, und er mit Umgehung der von dem bergischen Hofrath gegen ihn erkannten Geldstrafe, nur zu Bezahlung der Beurtheilungs- und Unterhaltungskosten angehalten werde, wo übrigens der Antrag des Freiherrn von Stengel wegen der in Zukunft nicht mehr zu erkennenden wirklichen Strafe auf einen bloßen Verdacht, zu genehmigen, derselbe aber nicht mit dem vorliegenden speziellen Falle zu verbinden, sondern in einem besonderen Reskripte nachher dem bergischen Hofrath zu eröffnen wäre.

¹⁹⁶ Regest der aus vorliegendem Punkt 1) entstandenen VO vom 7. Mai 1802 bei SCOTTI, Sammlung Bd. 2, Nr. 2637, S. 848.

Kurfürstliche Entschließung dazu (7. Mai 1802):

Der Kurfürst genehmigt den Antrag, {10v} »doch solle die Vertheilung der Sperteln auf die nemliche Art verfüget werden, wie solches bey dem hiesigen Hofrathe üblich ware«.

Gemäß der kurpfälzischen Religionsdeklaration von 1799 wird die erledigte Stadt- und Zehntschreiberstelle zu Eberbach mit einem Protestanten besetzt.

{8r} 7. Wegen Besetzung der durch den Tod des Georg Philip Hofmann erledigten Stadt- dann Zentschreiberstelle zu Eberbach, um welche sich mehrere Supplicanten, die alle namentlich angeführet wurden, gemeldet, äuserte Herr geheimer Justiz-Referendär Freiherr von Stengel in einem schriftlichen Gutachten, daß diese Stelle bei der künftigen Organisation der Rheinpfalz eine wesentliche Änderung erhalten würde, und folglich um einer definitiven Verfügung zur Zeit auszuweichen, blos inzwischen ein Verwalter anzuordnen wäre, wozu Er, wenn diese Auswahl eines solchen Verwalters nicht dem General Landeskommissariat selbst überlassen werden wollte, aus mehreren Gründen, die er anführte, den Christoph Philipp Billig vorschlagen würde.

Freiherr von Stengel fügte bei, daß das rheinpfälzische Landeskommissariat zu Besetzung dieser Stelle einen Protestanten namens Johann Christoph Müller, und einen Katholik namens Haag in Antrag gebracht habe, zugleich aber um eine authentische Interpretation über die auf die Besetzung derlei Bedienstungen Bezug habende Stellen der Religions-Declaration¹⁹⁷ bitte.

In dem Staatsrathe wurde hierauf durch die Mehrheit der Ministerialstimmen {8v} beschloßen, dem rheinpfälzischen Landeskommissariat die Auswahl eines Verwalters zu diesen Stellen, deren definitive Bestimmung bis zur Organisation ausgesetzt bleibet, dergestalten zu überlassen, daß dasselbe hiezu einen der brauchbarsten Protestanten bestimmen solle, wobei das Landeskommissariat mit seiner nachgesuchten Interpretation auf den ganz klaren Inhalt der Religions-Declaration zu verweisen ist, welche keinen andern Sinn hat, als daß der Regel nach das Drittheil der eröffnet werdenden Bedienstungen alternative mit Protestanten besetzt werden solle, wenn solche mit hinlänglicher Fähigkeit begabet, vorhanden sind.

197 Die »Churpfälzische Religions-Declaration« vom 9. Mai 1799 (MGS [N.F.] Bd. 1, Nr. VI.10, S. 256–266, hier S. 258 f., § 2 [Präambel] u. § 2 b) führte dazu aus, daß »bey zukünftiger Besetzung der Staatsämter in Unserer Rheinpfalz jederzeit nur auf den Würdigsten, ohne Unterschied der im deutschen Reich eingeführten drey christlichen Religionen« Bedacht genommen werden sollte. Jedoch sollten diejenigen »Dikasterien, die nicht ohnehin schon ausschließend für Reformirte zu Besorgung ihrer kirchlichen und Verwaltungsgeschäfte angeordnet sind, von Räten sowohl, als Sekretarien und übrigen Subalternbedienten jederzeit zum wenigsten zum dritten Theil des ganzen eines jeden Kollegii von Reformirten besetzt, welches Verhältniß auch bey einzelnen Stellen so viel möglich beobachtet werden soll, wenn taugliche protestantische Subjekten sich dazu vorfinden«.

Abschaffung der Leichtfertigkeitsstrafen in der Oberpfalz

Aufhebung der in der Oberpfalz verhängten Fornikationsstrafen wegen ihrer bevölkerungspolitisch nachtheiligen Wirkungen.

8. In einem ausführlichen schriftlichen Vortrage äuserte sich Herr geheimer Rath Freiherr von Löwenthal über den bei Fornications Fällen in der obern Pfalz noch bestehenden Gebrauch, von die beiden Fornicanten, wenn sie auch in die Ehe treten, ehe noch die Mutter {9r} gebäret, eine doppelte Geldstrafe und zwar in favorem matrimonii zu erhalten¹⁹⁸, welcher Fall sich erst kürzlich zu Schnaitach mit einem gewissen Michael Köchel Bauernsohn von Robenhofen und seinem dermaligen Eheweib Anna Frenzin ereignet, und der die Regierung Amberg veranlaßet, solches bei der höchsten Stelle anzuzeigen, und eine Abänderung dieses dem Heirathen und der Bevölkerung nachtheiligen Mißbrauches, der in Baiern nicht mehr bestehen soll, zu erbitten.

Freiherr von Löwenthal schilderte die üble Folgen dieses in der obern Pfalz noch in Übung sich befindenden Gesetzes, die Unbilligkeit solches in einer Provinz alleine bestehen zu lassen und den Mißbrauch der hievon auf dem Lande gemacht werde, erwehnte eines Vorgangs, wo eine Protestantin wegen Leichtfertigkeit in öffentlicher Kirche als Verbrecherin hingestellt und bestraft worden, und machte, einverstanden mit besagter Regierung, folgende Anträge:

Der churfürstlichen Regierung in Amberg auf ihren erstatteten Bericht eröffnen zu lassen: daß a.) die gegen den Michael Köchel zu Schnaitach in favorem matrimonii dictirte doppelte Geldstrafe von 73 fl. aufgehoben, und keine Strafe gegen die Fornicationspersonen, wenn {9v} sie in Ehe treten, es möge gleich der erste oder weitere Fall seyn, künftig mehr behauptet werden soll, b.) das nämliche sollte auch wegen der Kirchenbuße an Geld oder Wax, oder anderen Correctionen beobachtet werden, c.) zugleich könnten auch die bei den Zünften eingeführten Geldstrafen ohne Unterschied, ob der Handwerksmann selbst mit seinem Weibe die Fornication anticipirt, oder ein von einem andern geschwängertes Mädchen geheirathet, oder eine unehlich geborne Weibsperson sich angetraut hätte, abgeschafft werden.

Dieses Gesetz sollte nicht nur die churfürstlichen Beamten, sondern auch alle Hofmarkten und Jurisdictions-Obrigkeiten verbinden, und auch wegen der Zunftstrafen auf das Kloster Waldsassen im ganzen Stiftsgezirke, die Herrschaften Schönsee, Frauen- und Reichenstein, die Herrschaft Hollnstein, und die Städte Amberg und Neumarkt, die bei gewissen Zünften die Obmannschaft hergebracht haben, ausgedehnet werden.

198 Der Codex Juris Bavarici Criminalis von 1751 sah für den Fall, daß auf »das Verbrechen« – gemeint ist die »[f]leischliche Vermischung zwischen ledigen Leuthen« (I 4 § 1, S. 23) – »die wirkliche Ehe« folgte, eine Strafmilderung vor. Es sollte nämlich »in favorem matrimonii sowohl die öffentliche Schand- als Gerichts-Rent-Amts-Lands-Verweisungs- und dergleichen Straff nachgelassen, statt deren aber eine doppelte Geld- oder Gefängniß-Straff« verhängt werden (ebd. § 6, S. 24).

Wobei Er Referent zu bedenken gäbe, ob nicht die nämliche Verfügung auch in Baiern und in dem Herzogthum Neuburg ex analogia juris getroffen werden wolle, wozu das churfürstliche geheime Ministerial Finanzdepartement mit Hintansetzung der Strafgefälle sich {10r} einverstehe.

Nach hierüber gehaltener Umfrage wurde von dem Staatsrathe beschlossen, die Anträge des Referenten a und b.) zu genehmigen, wegen den von den Zünften noch erhoben werdenden Strafen aber, die hiegegen bestehenden Verordnungen nur erneuern und die Ortsobrigkeiten zu derselben Handhabung schärfest anweisen zu lassen; wo zugleich auch bei den Protestanten alle Kirchenstrafen wegen dem Vergehen der Leichtfertigkeit aufgehoben, diese Verfügungen aber nur für die obere Pfalz ausgeschrieben werden sollen, da sie in Baierschen bereits in Übung sind¹⁹⁹.

Vorlage der Beschlüsse beim Kurfürsten und Genehmigung mit Änderungen zu TOP 2 und TOP 6.

Nr. 38: Protokoll der Geheimen Staatskonferenz vom 7. Mai 1802

BayHStA Staatsrat 4

5 Seiten. Unterschrift des Kurfürsten. Protokoll: Kobell.

Anwesend: Kf. Max Joseph, Herzog Wilhelm; Montgelas, Morawitzky, Hertling.

[MA] 1. Genehmigung der Anträge des Staatsrats vom 5. Mai 1802 »mit einigen, auf dem Staatsraths Protocoll bemerkten Änderungen« durch den Kurfürsten nach Vorlage durch Montgelas.

2. Der Staatsrat folgt Montgelas' Antrag, dem Geschäftsträger in St. Petersburg, Oberst à la suite Sulzer, die geforderte Summe von 1.591 fl. »wegen den bey seiner Abreyße noch zu bestreitenden Ausgaaben« gegen Rechnungslegung zu genehmigen, obwohl damit die reguläre Besoldung überschritten wird.

Anordnungen wegen verschiedener Pensions- und Besoldungsangelegenheiten in der Rheinpfalz.

3. In sieben Tabellen wurden Seiner Churfürstlichen Durchleucht über verschiedene bey der Rectification des Besoldungs und Pensions Status für die Rheinpfalz entstandene Anfragen, die Anträge des Ministerial Département der auswärtigen Geschäftten vorgeleget, und die höchste Entscheidung hierauf erbetten.

Seine Churfürstliche Durchleucht haben diesen höchstihnen vorgelegten Anträgen die höchste Genehmigung ertheilet, dabey aber verordnet, daß der Di-

199 Publiziert als VO die »Nachlassung der Fornicationsstrafen in favorem matrimonii betr.« vom 7. Mai 1802, ObpfWBl. 1802, S. 195 f.; dazu die Ergänzung vom 6. Oktober 1802, ebd. S. 358. Vgl. die »Weisung an sämtliche Justizbeamte in dem Fürstenthum Würzburg« vom 17. September 1803, worin verordnet wird, »daß in Fornications- und Schwängerungsfällen künftig keine Kirchenstrafen mehr Platz finden, und zur Kirchenrechnung gezogen werden« (RegBl. Franken 1803, S. 224).

rector Kling künftig aus der rheinpfälzischen Caße nicht nur nichts mehr beziehen, und sich mit seinem auf die hiesige Caße angewiesenen statusmäßigen Gehalt eines Directors begnügen, sondern ihm auch die Rückstände der rheinpfälzischen Caße von dem Tage, wo er hier als Director decretiret worden, nicht bezahlet, dasjenige, was er von diesem Zeitpunkte an erhalten, aber nachgesehen werden solle.

Von den Besoldungen der Tabelle 5 übernehmen Seine Churfürstliche Durchleucht jene des Ober Hof-Factors Mayer Elias auf dero Cabinets-Caße, und wollen, daß alle zur Landes Caße eingezogen werden; von jenen Pensionen, die nach der {3r} Tabelle 7 zur Militär Caße geeignet und dorthin angewiesen werden sollen, erwarten höchstsie ein Verzeichnuß.

Anweisungen zur Besoldung beim rheinpfälzischen Generallandeskommissariat.

4. Über den Besoldungs Etat des rheinpfälzischen General-Landes Commissariats nach dem Schema vom 12. November 1800 und die deswegen berichtlich gemachte Anfragen wurde ein ausführlich-schriftlicher Vortrag erstattet, worin über jede dieser Anfragen und die daraus fließende Bemerkungen die erforderliche Erläuterung ertheilet, sohin jeder die Anträge des Ministerial Département der auswärtigen Geschäften beygefüget und zur höchsten Genehmigung vorgeleget worden.

Seine Churfürstliche Durchleucht haben sämtliche in diesem Vortrage, der abgeleßen wurde, enthaltene Anträge mit der Abänderung genehmiget, daß die Commissariats Räte Frhr. von Schweickhard und Frhr. von Lamezan noch zur Zeit mit ihrer dermahl genießenden Besoldung sich begnügen sollen.

Dem vormaligen Generalkommissär in den Niederlanden, Carl Theodor Graf von Vieregg, wird eine Pension von 2000 fl. aus dem Etat des Ministerialdepartements der auswärtigen Angelegenheiten angewiesen.

5. In einem schriftlichen Gutachten wurden die Verhältnüße vorgeleget, so bey der Pension des ehemaligen General-Commissärs in den Niederlanden Carl Theodor Graffen von Vieregg, die auf Bergopzoom angewiesen aber nicht mehr einregistriret worden, eintreten, sohin angetragen, dem Bittsteller diesen Anstand, der der Bezahlung seiner vorhin ausgeworfenen Pension entgegenstehe, begreiflich zu machen, und demselben eine neue Pension von 2.000 fl. auf den Fond der déponirten Bergopzoomer Gelder oder derselben zukünftiges Surrogat oder, als gewesener Minister, auf die Staats Caße anzuweisen.

Dieser Antrag und die Anweisung einer Pension von 2.000 fl. auf den Fond des {3v} auswärtigen Ministerial-Départements wurden genehmigt.

Der Kurfürst bestätigt die vom Hofrat des Herzogtums Berg gegen Andreas Anton Freiherr von Plettenberg wegen verschiedenen Betrugsdelikten verhängte Strafe.

6. Wegen Bestrafung des, in dem Herzogthume Berg rücksichtlich mehrerer theils ausgeführter, theils versuchter Betrügereyen inhaftirten Andreas Anton Frhr. von Plettenberg und der von mehreren Anverwandten des Inquisiten gestellten dringsten Bitte um deßen Begnadigung wurde schriftlicher Vortrag erstattet und hierin nicht nur die Betrügereyen mit falschen Wechsel, deren sich der Inhaftirte schuldig

gemacht, sondern auch alle hiebey eintretende Verhältnüße angeführet, das Urtheil, welches der bergische Hofrath gegen ihn mit Beraubung des Adels und einer 20 jährige Zuchthauß Straffe erkant, vorgeleget und der höchsten Bestimmung überlaßen, ob in Rücksicht der von deßen Verwandten gestellter Bitte und angebrachten Gründen die Zuchthauß Straffe in jene eines gemeinen Gefängnüßes abgeänderet und verkürzt werden wolle, da nach Laage der Acten von gänzlicher Begnadigung die Frage nicht seyn könne.

Bay den in dem Vortrage enthaltenen actenmäßigen Umständen wollen Seine Churfürstliche Durchleucht die Straff Erkantnüß des bergischen Hofraths nicht abänderen, sondern es hiebey belassen.

Der Kurfürst sieht davon ab, gegen die wegen Diebstählen verurteilten Caspar und André Hamberger, Joseph Reitmayer und Michael Krammer die Todesstrafe zu verhängen. Der Hofrat hat eine außerordentliche Strafe zu bestimmen.

[MJ] 7. Nach Anführung der von Caspar und André Hamberger Joseph Reitmayer und Michael Krammer begangener Diebstähle und deswegen von churfürstlichem Hofrath nach geschloßener Untersuchung erkanten Todesstraffe gegen diese Inquisiten wurden die von churfürstlichem Hofrath selbst einberichtete Gründe zur Begnadigung derselben angeführet und dabey geäußeret, wie die angetragene außerordentliche Straffe nach Meynung des Ministerial Justiz Départements und nach Laage der Acten zu streng, so wie die damna data in einem zu hohen Preise angesetzt seyen, weswegen solches dem churfürstlichen Hofrath zu erkennen zu geben und ihm ein Winck zu einer gelinderen Bestraffung einzuprägen wäre.

Seine Churfürstliche Durchleucht wollen denen vier Inquisiten die Todesstraffe nachsehen, die Erkennung der außerordentlichen Straffe aber dem churfürstlichen Hofrath überlaßen.

Genehmigung der »Entschließungen« durch den Kurfürsten.

Nr. 39: Protokoll des Geheimen Staatsrats vom 12. Mai 1802

BayHStA Staatsrat 382

11 Seiten. Unterschriften der Minister Montgelas, Morawitzky, Hertling. Datum der Genehmigung durch den Kurfürsten: 14. Mai 1802.

Anwesend: Montgelas, Morawitzky, Hertling; [MA:] Krenner sen., Zentner, Bayard, [MF:] Krenner jun., Hartmann, Steiner, Schenk, [MJ:] Löwenthal, Stengel, [MGeistl:] Branca.

1. Montgelas teilt die Entschließungen des Kurfürsten auf die Anträge des Staatsrats vom 5. Mai 1802 mit.

Finanzverhandlungen mit der Landschaftsverordnung

Verhandlungen mit der bayerischen Landschaftsverordnung wegen eines Staatsanlehens und einer auf das »Schulden Abledigungswerk« zu überwälzenden Schuld von 2 Mio. Gulden.

2. Herr geheimer Finanz-Referendär von Krenner äuserte in einem über die {2v} diesjährige Postulatshandlung mit der baierischen Landschafts-Verordnung gemachten mündlichen Vortrag, wie es nöthig seye, zu Aufklärung des von der Landschafts-Verordnung auf das an sie den 4. März dieses Jahrs erlassene Postulats-Reskript erstatteten Bericht²⁰⁰ (dessen Beantwortung die heutige Deliberation zum Gegenstand habe) dem Staatsrathe die ausführlich gefertigte Erörterung der Eigenschaft des auf das gemeinsame Schulden-Abledigungswerk zu überlegenden Anlehens-Kapital von zwei Millionen Gulden vorzulegen, und dem Haupt-Vortrage vorgehen zu lassen.

In dessen Folge Herr von Krenner diese schriftliche Erörterung mit seinen Unter-Abtheilungen

1.) Über die Nothwendigkeit, ein Staatsanlehen eröffnet zu haben, und 2.) die Eigenschaft der auf das Schulden Abledigungswerk zu legenden Schuld von zwei Millionen ablas, und dann zu Ableseung des landschaftlichen Berichts vom 22. März d. J. und der hierauf zu ertheilenden Antwort Punkt für Punkt schritt.

Nach hierüber gehaltener Umfrage wurde der abgelesene Reskripts-Entwurf {3r} an die Landschafts-Verordnung und die ebenfalls abgelesene Erörterung nach seinem ganzen Inhalt genehmiget²⁰¹, nur solle am Schluß des Reskripts statt jener Stelle, der auch gegen Unseren Staatsrath entfallen ist, gesetzt werden: welche ihr gegen Unsern Staatsrath gewaget habt²⁰².

Staatsbudget des Herzogtums Berg

Vortrag Schenks über den defizitären Staatshaushalt des Herzogtums Berg im Jahr 1802. Der Beitrag des Herzogtums zu den Militärausgaben wird festgelegt. Die Pensionen der »niederländischen Pensionisten« sollen einstweilen vom Hofkriegszahlamt getragen werden.

3. Herr geheimer Finanz-Referendär von Schenk legte dem Staatsrathe das Budget vor, welches über die Einnahmen und Ausgaben des Herzogthums Berg für das laufende Jahr, so genau als es nach den hier vorhandenen Acten möglich war, hergestellt

200 Zum Postulatsreskript vgl. oben Nr. 17 (Staatsrat vom 23. Februar 1802), TOP 5; Reaktion der Landschaftsverordnung vom 22. März 1802: BayHStA Altbayerische Landschaft Lit. 568, fol. 87r-93r.

201 BayHStA Altbayerische Landschaft Lit. 568, fol. 115r-118r (Reskript vom 14. März 1803), fol. 119r-129v (»Erörterung«).

202 Die Landschaftsverordnung hatte im Bericht vom 22. März die Befürchtung geäußert, daß nach der Reform des Mautwesens und der Aufhebung des Bierzwangs die Zehnten, Scharwerke und Laudemien wohl ein »gleiches Schicksaal« zu gewärtigen haben würden: »Denn die Grundsätze eines grossen Theils Höchstdero Staats-Rathes sind zu bekannt, als daß an deren Aechtheit und Gerechtigkeit billig könnte vertrauet werden« (BayHStA Altbayerische Landschaft Lit. 568, fol. 91r). Der Kurfürst brachte dagegen in seinem Reskript vor, die Landschaftsverordnung habe anscheinend vergessen, »daß eine jede Verfügung von Uns selbst nach einem umständlichen Vortrag und einer reifen Ueberlegung genehmiget wird« (ebd., fol. 117v).

worden, und zeigte dadurch, daß die Ausgaben der Pfennigmeister und Landrentmeistereikassen sich auf 398.448 Reichsthaler 20 Stüber und die Einnahmen derselben auf 379.554 Reichsthaler belaufen, sohin letztere von ersterer abgezogen, ein Deficit von 18.894 Reichsthalern 20 Stüber bleibe, welches aus mehreren angeführten Bemerkungen nicht einmal als vollständig angesehen werden könne, sondern bei der wirklichen Rechnungs-Ablage zu Ende dieses Jahres noch höher {3v} sich belaufen werde.

In seinem Vortrage, welchen Herr geheimer Referendär von Schenk mit diesem Budget in Verbindung setzte, wiederholte derselbe den im Namen des auswärtigen Ministerial Departements schon gemachten und noch unerledigten Antrag, den Beitrag des Herzogthums Berg zu den Militärbedürfnissen, aus den angeführten Gründen und vorgelegten Billig- und Nothwendigkeit auf die den 19. Juny vorigen Jahrs schon angenommene, nachher den 25. Septembr. desselben Jahres aber wieder vermehrte Summe von monatlichen 15.000 fl. zu bestimmen, und äuserte auf die inzwischen an das auswärtige Ministerial Departement gekommene höchste Cabinets-Ordre vom 15. vorigen Monats wegen den niederländischen Pensionisten, daß das erwehnte Departement noch nicht wisse, ob eine solche Verminderung der niederländischen Militär Ausgaben seitdem verfüget worden, daß diese Pensionen, die jährlich die Summe von 9.984 fl. ausmachen, von dem Averso der monatlichen 15.000 fl., welches bis itzt noch immer überschritten worden, bestimmt werden könnten.

Wenn dieses nicht geschehe, so müsse das auswärtige Ministerial Departement bei der Lage der bergischen Kassen, und bei dem üblen Eindrücke, welches eine Vermehrung der Militär Ausgaben auf alle mit den Ständen zu berathende Verbesserungen in der Landesadministration machen würde, den Antrag stellen:

Daß diese Pensionen, so lange noch bei dem hiesigen Hofkriegszahlamt fortbezahlt werden, bis entweder in anderen Zweigen der Ausgaben des niederländischen Militärs eine verhältnißmäßige gleiche Ersparnis bewirkt seye, oder bis sich die Kräfte der niederländischen Steuerkasse in dem Grade erholt haben, daß sie eine solche Neben-Aufbürdung ertragen können.

Das Bodget des Herzogthums Berg, und die damit in Verbindung gesetzte Anträge, welche von dem Staatsrathe nach gehaltener Umfrage genehmiget wurden, sollen Seiner Churfürstlichen Durchlaucht zur höchsten Entscheidung gehorsamst vorgeleget werden.

Kurfürstliche Entschließung dazu (14. Mai 1802): Genehmigung des Staatshaushalts des Herzogthums Berg mit der Maßgabe, äußerste Sparsamkeit walten zu lassen. Gleichzeitig soll mit der Neuorganisation des Staatsapparates begonnen und vor allem ein Pensionsreglement ausgearbeitet werden. Ferner sind die Verhandlungsgegenstände für den »ehestens einzuberufenden« Landtag festzulegen.

{6v} Das mir durch N^o 3 vorgelegte Bodget des Herzogthums Berg für das laufende Jahr genehmige ich, und erwarte, daß das hiebey sich zeigende Deficit von 18.894 Reichsthalern 20 Stüber durch die äußerste Ersparniß in den Current Ausgaben in

so lange wird gedeckt werden, bis das Franckfurther Anlehen auf dem ordentlichen Wege des Postulats bey dem bergischen Landtage übernehmen und getilget seyn wird.

Auf die, mit diesem Bodget in Verbindung gesezte zwey Anträge werde ich meine Entschlißungen dem Staatsrathe ehestens bekant machen, und verordne inzwischen, daß die Organisation des Herzogthums Berg nun ohne Verzug eingeleitet und zur definitiven Entscheidung vorbereitet, sohin zu diesem Zwecke dann gründlicher Bearbeitung dieses Geschäftes der außerordentliche Commißär Freiherr von Hompesch alsogleich anhero berufen und ihm freygestellt werde, einen jener {7r} Rätthe, die sein vorzügliches Vertrauen genießen, mitzubringen und ihn hiebey zu gebrauchen; bey dieser vorbereitet werdenden Organnisation solle die Bestimmung und der Bestand der Pensionen der Quiescenten, so wie ein Pensions Reglement überhaupt bearbeitet, auch in Berathung gezogen werden, welche Gegenstände und Vorschläge dem ehestens einzuberufenden Landtage im Herzogthume Berg vorzulegen wären.

Steuerwesen

Auf Antrag Krenners wird eine Kommission aus Mitgliedern der Generallandesdirektion eingerichtet, welche die »Steuer-Peraequation« auf der Grundlage eines Berichts der Landschaftsverordnung vorbereiten soll.

4. Herr geheimer Finanz-Referendär von Krenner eröffnete dem Staatsrathe, daß die Landschafts-Verordnung den ihr den 4. Novembr. v. J. wegen der Manipulation {4v} bei der Steuerbelegung ertheilten Auftrag vollzogen und eine detaillirte Darstellung über die praktische Anwendung der Steuerbelegungs-Norma mittels Berichts vom 9. März dieses Jahres eingesendet habe, sohin es nunmehr nöthig seye zu bestimmen, ob diese Darstellung der General Landesdirektion oder nur einem aus ihrer Mitte zu ernennenden Comité mitgetheilt und über die Ausführung der vorzunehmenden Steuer-Peraequation nach gewissen ihr zu eröffnenden Grundsätzen, wie es in Neuburg geschieht, in berichtlichen Gutachten vernommen werden, oder ob demselben überlassen bleiben solle, mit Anwendung der sowol im Auslande, als in den churfürstlichen Staaten wegen der Peraequation erschienenen Schriften (die auf churfürstliche Kösten anzuschaffen wären) den vorliegenden Gegenstand nach seiner eigenen Ansicht beurtheilen, und ihr zur Ausführung vorzuarbeiten, sohin das Resultat hievon in einem zu fassenden Gutachten der höchsten Stelle vorzulegen.

Herr von Krenner äuserte, daß er für die letzte Art stimme, und hiezu ein Comité in Vorschlag bringe, welches aus folgenden Gliedern bestehen solle:

{5r} dem General Landesdirektions-Präsidenten Freiherrn von Weichs, dann den General Landesdirektionsrätthen Philipp Grafen von Arco, von Neumayer und Freiherrn von Stengel.

Über diese Anfrage des Herrn geheimen Finanz-Referendärs von Krenner wurde in dem Staatsrathe Umfrage gehalten, und dessen Anträge wegen Ernen-

nung eines Comité aus den vorgeschlagenen Gliedern und der Vernehmungsart genehmiget.

Die dem Haus Thurn und Taxis 1790 verliehene Edelmansfreiheit bleibt bestehen.

5. Herr geheimer Rath von Krenner legte dem Staatsrathe die Verhältnisse vor, welche nach einem eingekommenen Bericht der General Landesdirektion und diesem beigefügten Vortrage bei der dem Grafen von Thurn und Taxis im Jahre 1790 verliehenen Edelmansfreiheit eintreten, und äuserte im Namen des Ministerial Departement der auswärtigen Angelegenheiten, wie er aus den vorliegenden Gründen einverstanden mit dem Gutachten der General Landesdirektion dahin antragen müsse, daß die erwähnte, Graf Taxische Edelmansfreiheit nicht eingezogen werden solle.

Der Staatsrath stimmte die{5v}sem Antrage ebenfalls bei, da die Ertheilung dieser Edelmansfreiheit auf einem mit dem Grafen von Taxis eingegangenen Vertrag beruhe, wodurch eine obgewaltete Streitigkeit gehoben worden, und der folglich selbst nach dem Anspacher Hausvertrag²⁰³ Eingang finden könnte.

Versetzung des Geheimen Sekretärs Leger in den Ruhestand mit 500 fl. Pension bzw. mit der Pension, die sich aus seinen Dienstjahren ergibt.

6. Herr geheimer Rath von Zentner erstattete auf einen Bericht des rheinpfälzischen General Landeskommisariats wegen dem Gehalt des geheimen Sekretärs Leger mündlichen Vortrag, und äuserte nach Anführung aller vorwaltenden Umstände, wie er darauf antrage, dem tit. Leger, der die ihm übertragene Stelle auf dem linken Rheinufer ohne sein Verschulden nicht habe antreten können, folglich nicht in die Klasse der überrheinischen Diener gesetzt werden könnte, in so lange sein Gehalt von 550 fl. zu verreichen, bis derselbe einen anderen Staatsdienst, worum er oft und vielmal gebetten habe, erhalten werde.

Nach gehaltener Umfrage wurde in dem Staatsrathe beschloßen, den tit. Leger unter {6r} die Quiescenten der geheimen Kanzlei mit 500 fl. Pension zu setzen, wenn er nicht die erforderlichen Dienstjahre für sich hat, um auf seine ganze Pension Anspruch machen zu können.

Fortsetzung eines Akten-Repertoriums über die Verhandlungen des Staatsrats. Gratifikation für den mit den Staatsratsprotokollen befaßten Sekretär Bube.

7. Des churfürstlichen Herrn geheimen Staats- und Konferenz-Ministers sine pleno titulo Freiherrn von Montgelas Excellenz legten dem Staatsrathe das über die in demselben vom 22. Apr. bis 30. Decembr. vorigen Jahres vorgetragene Gegenstände verfaßte Repertorium mit der Äußerung vor, daß solches Seiner churfürstlichen Durchlaucht zur höchsten Einsicht übergeben und mit dessen Fortsetzung von 6 zu 6 Monaten fortgefahen werden würde.

203 Der Ansbacher (Rohrbacher) Hausvertrag vom 12. Oktober 1796 (MGS [N.F.] Bd. 1, Nr. II.85, S. 141–150) enthielt in Art. 30 f (S. 148) die – auch die »Erben und Nachkommen« bindende – Verpflichtung der vertragschließenden Herzöge Max von Zweibrücken und Wilhelm von Birkenfeld, »die Edelmansfreiheit an Niemand, wer er auch immer sey, zu verleihen«.

Bei diesem Veranlaße überliesen auch des Herrn Ministers Excellenz, welche Gratification auf die deswegen eingekommene Bittschrift des Sekretär Bube, der die Staatsraths-Protokolle seit den 22. Apr. vorigen Jahres abgeschrieben und die nöthigen Extracte daraus gefertigt habe, von dem Staatsrath bewilliget werden wolle?

Die Vorlage des gefertigten Repertorii und die Fortsetzung desselben von 6 zu 6 Monaten wurde von dem Staatsrathe {6v} genehmiget, und dem Secretaire Bube eine Gratification von 12 Louis d'or bewilliget.

Vorlage der Beschlüsse beim Kurfürsten und Genehmigung mit Änderungen zu TOP 3.

Nr. 40: Protokoll der Geheimen Staatskonferenz vom 14. Mai 1802

BayHStA Staatsrat 4

4 Seiten. Unterschrift des Kurfürsten. Protokoll: Kobell.

Anwesend: Kf. Max Joseph, Herzog Wilhelm; Montgelas, Morawitzky, Hertling.

[MA] 1. Genehmigung der Anträge und Entschließungen des Staatsrats vom 12. Mai 1802 durch den Kurfürsten nach Vorlage durch Montgelas. Verweis auf die besondere Entschließung bezüglich des Herzogtums Berg.

Die bei einer Kollekte für das abgebrannte linksrheinische Dorf Argenthal gesammelten Gelder sollen »den überrheinischen Behörden« ohne Abzüge übergeben werden.

{2v} 2. In einem schriftlichen Vortrage wurden die Anstände aufgestellt, so der Reclamation des Sous Préfet vom französischen Arrondissement Simmern van Recum um Ausfolglaßung der für das abgebrante Dorf Argenthal eingegangenen Collecten entgegen stehen und angetragen, der Gemeinde Argenthal nur dasjenige abzugeben, was aus dem ehemaligen Oberamte Lautern hiezu eingegangen, und die Summe von 286 fl. 36 kr. so dieselbe bereits erhalten, übersteige, in so ferne nicht aus vorzüglicher Rücksicht, dann zu Vermeidung aller Collisionen für die dieseitige Unterthanen die nicht beträchtliche Summe der noch vorrätthigen Gelder mit 375 fl. 21 kr. verabfolget werden wolle.

Aus besonderer Rücksicht für die französische République, dann zu Erhaltung guter Nachbarschaft mit den überrheinischen Behörden wollen Seine Churfürstliche Durchleucht gestatten, daß die noch vorhandene Gelder mit 375 fl. 21 kr. für die Gemeinde Argenthal verabfolget werden.

3. Genehmigung des Reskript-Entwurfes »an das rheinpfälzische General Landcommissariat wegen dem Verkauf des Zaißenhaußers Bad, wodurch daßelbe dem vormahligen Administrations Kasten Meister Helmsauer mit allen Gebäuden und Zubehörungen an Gründen und Einrichtung als ein eigenthümliches Zinßguth gegen Entrichtung eines verhältnüßmäßigen jährlichen Fruchtzinßes und der jedesmahligen vollen Landes Schätzung, um die Summe von 9,300 fl. überlassen wird«.

Das von Franz Anton May in Heidelberg errichtete Lehrinstitut »einer Sitten und Gesundheits Lehre für die weibliche Jugend« wird mit 100 fl. aus der Kabinettskasse unterstützt. Es ergeht die Anweisung an das rheinpfälzische Generallandcommissariat, näheren Bericht über das Institut zu erstatten.

4. Über die von dem Professor May in Heydelberg²⁰⁴ an die regierende Frau Churfürstin Durchleucht wegen seinem Lehr Institute einer Sitten und Gesundheits Lehre für die weibliche {3r} Jugend²⁰⁵ eingeschickte Vorstellung wurde geäußeret, daß von diesem bestehenden Institute und deßen Einrichtung hier nichts bekant seye, und deswegen diese Vorstellung dem rheinpfälzischen General Land Commissariat zu übersenden seye, um über den bisherigen Bestand dieses Instituts, deßen künftige Verbeßerung und Unterstützung nach Vernehmung der unmittelbahren Special Commission in catholisch-geistlichen Angelegenheiten, des réformirten Kirchen Raths und des lutherischen Consistorii gutachtlichen Bericht zu erstatten; worauf auch angetragen, dabey aber der höchsten Entscheidung überlaßen wurde, ob aus der Cabinets Caße die gebettene Unterstützung mit ein hundert Gulden für das laufende Jahr bewilliget werden wolle.

Seine Churfürstliche Durchleucht wollen für das laufende Jahr die Unterstützung von 100 fl. bewilligen, und werden deswegen das geeignete an dero Cabinets Caße erlaßen, genehmigen auch den vorgeschlagenen Auftrag an dero Land-Commissariat in Mannheim wegen diesem Lehr Institute.

[MJ] 5. Die Geheimen Registratoren des Ministerialjustizdepartements Lampl und v. Reiseneger erhalten wie 1801 eine Gratifikation von jeweils 150 fl. »für ihre besonders fleißig geleistete[n] Arbeiten«.

Dem Schuhmacher Joseph Heimerl wird die Niederlassung vor dem Karlstor trotz der Proteste der Zunft gestattet. Ohne kurfürstliche Genehmigung soll künftig keine neue Gewerbebefugnis erteilt werden.

6. Wegen den Beschwerden des hiesigen Schumachers Handwerk über die Niederlaßung des Schumacher in Thalkirchen Joseph Heimerl {3v} vor dem Carls-Thor wurde Vortrag erstattet und nach Anführung der hiebey eintretenden Verhältnüße angetragen, in dem gegenwärtigen Falle noch es bey der Verfügung der General Landes Direction zu belassen und solche zu handhaben, derselben aber aufzutragen, ohne churfürstlich-höchste Genehmigung künftig keine neue Gerechtigkeit zu ertheilen.

Nach Antrag genehmiget.

204 Franz Anton May (1742–1814) wirkte von 1773 bis 1807 als Medizinprofessor mit den Schwerpunkten Physiologie, Pathologie und Hebammenkunst an der Universität Heidelberg, von 1789 bis 1794 zudem als Leibarzt der Kurfürstin Elisabeth Augusta. DRÜLL, Gelehrtenlexikon 1803–1932, S. 170; Biographie: SEIDLER, Lebensplan.

205 Bei diesem Institut handelt es sich um die von Franz Anton May 1801 in Nachfolge seiner Krankenpflegeschule gegründete Einrichtung, in der er »der schon reiferen weiblichen Jugend« die allgemeine »Gesundheits-Lehre« nahebringen wollte. Rückblickend begründete May die Gründung des Instituts mit der Absicht, »daß dieses feiner fühlende, für Mitleid, folglich für Krankendienst empfänglichere Geschlecht, in jedem künftigen Berufs-Verhältnüß, als Hausmutter oder Dienstmagd, die Lehren der vernünftigen Krankenpflege anwenden, ausüben, und auf die Nachkommenschaft fortpflanzen möge«. MAY, Rückblick, S. 13; vgl. FISCHER, Beiträge, S. 86–88.

Bestätigung des Todesurteils gegen den Mörder Martin Forster.

7. Durch einen schriftlichen Vortrag wurden Seiner Churfürstlichen Durchleucht die Verbrechen vorgelegt, deren sich Martin Forster lediger Bauern Sohn von Winckelsaßreit durch Ermordung seiner Geliebten Eva Huberin schuldig gemacht, und der höchsten Entscheidung überlassen, ob das von churfürstlicher Regierung Landshut nach geschlossener Criminal Untersuchung gegen ihn erkante peinliche Urtheil: daß der Inquisit durch das Schwerd vom Leben zum Tode hingerichtet, dann deßen Körper auf das Rad gelegt, abends abgenohmen und begraben werden solle, bestätigt, oder mit Umgehung der Auflegung des Körpers auf das Rad auf die Enthauptung beschräncket werden wolle?

Seine Churfürstliche Durchleucht wollen es bey dem von der Regierung Landshut gefällten peinlichen Urtheil ohne Abänderung belassen.

Genehmigung der »Entschließungen« durch den Kurfürsten.

Nr. 41: Protokoll des Geheimen Staatsrats vom 19. Mai 1802

BayHStA Staatsrat 382

11 Seiten. Unterschriften der Minister Montgelas, Morawitzky, Hertling. Datum der Genehmigung durch den Kurfürsten: 22. Mai 1802.

Anwesend: Montgelas, Morawitzky, Hertling; [MA:] Krenner sen., Zentner, Bayard, [MF:] Krenner jun., Hartmann, Steiner, Schenk, [MJ:] Löwenthal, Stengel, Stichaner, [MGeist:] Branca.

1. Montgelas teilt die Entschließungen des Kurfürsten auf die Anträge des Staatsrats vom 12. Mai 1802 mit.

Steuerwesen

Weisung an die Landesdirektion der Oberpfalz, eine Kommission einzurichten, die sich mit der gleichmäßigen Verteilung der Steuern befassen soll.

2. In Folge des in der Staats Konferenz vom 14. d. genehmigten Staatsraths Schlußes²⁰⁶ {2v} wegen der Steuer Peraequation verlas Herr Geheimer Finanz Ref. v. Krenner den an die hiesige Landes Direction gefasten Rescripts Entwurf, und fügte bey, daß es nach seiner Meynung, zur Förderung des Geschäftes zweckmäßig seye, eine ähnliche Weißung der oberpfälzischen Landes Direction zu ertheilen und dort, so wie hier, zu diesem Geschäfte eine besondere Commission in Personen des Landes Directions Praesidenten als Vorstand, dann der Directoren und Räthe Diener, Georg Frhr. von Aretin und von Gropper als Glieder zu ernennen, welche unter sich, obwohl jede ihre Arbeiten besonders einzusenden habe, ihre Ideen gegen einander wechseln und in ihren präparativen Berathschlagungen miteinander correspondiren könnten.

²⁰⁶ Vgl. Nr. 39 (Staatsrat vom 12. Mai 1802), TOP 4 sowie Nr. 40 (Staatskonferenz vom 14. Mai 1802), TOP 1.

Dieser abgeleßene Rescripts Entwurf und der von Herrn Geheimen Referendaire von Krenner wegen der Oberen Pfalz angetragene Beysatz wurden nach gehaltener Umfrage in dem Staats Rathe genehmiget²⁰⁷.

Das Gesuch des Carl Wilhelm Graf von Spee um Belehnung mit der Wild- und Waldgrafenstelle im Herzogtum Berg wird abgelehnt. Die Erstellung eines Gutachtens durch den bergischen Geheimen Rat wird für den Fall gefordert, daß die Besetzung der Stelle notwendig sein sollte.

3. Auf einen von dem bergischen Geheimen Rathen über das Gesuch des C. W. Graffen von Spée um Belehnung mit der Wild- und Waldgrafen Stelle auf den Duisburger, Lintorfer, Hukumer und Grinder Gemarken erstatteten Bericht äußerte sich Herr geheimer Rath von Zentner über die hiebey eintretende Verhältnüße und die Anstände, so nach dem Anspacher Haußvertrag²⁰⁸ und nach den Seiner izt regierenden churfürstlichen Durchlaucht zustehenden Rechten der Willfahung dieses Gesuches entgegen stehen, und machte aus diesen Gründen den Antrag: den Carl Wilhelm Graffen von Spée mit seinem Belehnungs-Gesuche abzuweisen und im Falle derselbe deswegen Klage erheben würde, den Fiscal zur Vertheidigung {3r} der churfürstlichen Gerechtsamen nach den obigen Hauptgrundsätzen instruiren zu laßen, dem bergischen Geheimen Rathen aber zugleich den Auftrag zu ertheilen, über die ordentliche Wiederbesetzung dieser Stelle, falls sie nothwendig seyn sollte, weiteren gutachtlichen Bericht zu erstatten.

Dieser Antrag wurde genehmiget.

Der Geheime Rat des Herzogtums Berg soll das kaiserliche Lehengericht zu Styrum anweisen, wegen der Streitigkeit im Reichslehen Styrum Klage bei den ordentlichen Gerichten anzubringen. Das Lehengericht soll nicht in die Territorialgerichtsbarkeit eingreifen.

4. Wegen Vorladung bergischer Unterthanen vor das kaiserliche Lehen Gericht zu Styrum und der deswegen zwischen dem bergischen geheimen und Hofrath entstandenen Verschiedenheit der Meynungen erstattete Herr Geheimer Rath von Zentner schriftlichen Vortrag, worin er die von beyden Stellen zu Rechtfertigung ihrer Gründe und ihres Verfahrens aufgestellte Grundsätze vorlegte, sein Gutachten hierüber anführte und den Antrag machte, nach den hiebey eintretenden rechtlichen Verhältnüßen den von dem bergischen Geheimen Rathen in dieser Sache gefasten Beschluß vom 9. Februar l. J. aufheben und demselben auftragen zu laßen das Lehen Gericht zu Styrum anzuweisen, die wegen den in der Unterherrschaft Broich in Anspruch genommene, zum Reichslehen Styrum gehörig seyn sollenden Stücken anzustellende Klage bei den ordentlichen Gerichten anzubringen und auszuführen, sohin sich keine praejudizirliche Eingriffe in die Territorial-Gerichtsbarkeit zu er{3v}lauben, übrigens aber in diesem geeigneten Weege des höchsten kaiserlichen Auftrages sich mit mög-

207 Vgl. die Weisung an Generallandesdirektion bzw. oberpfälzische Landesdirektion vom 22. Mai 1802 das »Steuerwesen betreffend«, RegBl. 1802, Sp. 395–398 bzw. ObpfWBl. 1802, S. 214 f.

208 Der Ansbacher (Rohrbacher) Hausvertrag vom 12. Oktober 1796 (MGS [N.F.] Bd. 1, Nr. II.85, S. 141–150, hier Art. 10, S. 143) gebot den Einzug erledigter Lehen und verbot die Wiederverleihung; vgl. das entsprechende Zitat zu Nr. 61 (Staatsrat vom 25. August 1802), TOP 1.

lichster Genauigkeit zu entledigen zu suchen; von welcher Entschließung dann auch dem bergischen Hofrath Nachricht ertheilet werden müste.

Nach Antrag genehmiget.

Der als »Schauerfreytag« bekannte Bittgang um die Saatfelder ist zu den erlaubten Kreuzgängen zu zählen. Als Datum wird der Pfingstmontag vorgeschrieben.

5. Herr Geheimer Referendar von Branca legte einen Bericht des geistlichen Rathes vor, welchen derselbe von seiner Pflicht aufgerufen, wegen den verbotenen Kreuzgängen vorzüglich dem Bittgange um die Saatfelder, der unter dem Nahmen Schauerfreytag bekant erstattet, und stellte den Antrag: hierauf zu verordnen, daß dieser Bittgang unter diejenige allgemeinen Kreuzgänge zu zählen seye, welche an gebotenen Festtagen ohne Störung des pfärlichen Gottesdienstes noch ferner statt hätten, Seine churfürstliche Durchlaucht aber zu Vermeidung aller Irrungen den befragten Bittgang im ganzen Lande auf den Pfingst-Montag verlegt wissen wollten.

Diese Verordnung wäre daher durch die General-Landes Direction auf die gewöhnliche Art kund machen²⁰⁹, zugleich aber dem geistlichen Rath und der Regierung Straubingen, Nachricht hievon ertheilen zu lassen.

Dieser Antrag wurde genehmiget.

Allodialisierung von Ritterlehen

Aufgrund vieler damit einhergehender Schwierigkeiten soll die Allodialisierung der Ritterlehen nur in bestimmten Fällen betrieben werden. Zur Beurteilung der übrigen Fälle ist ein Kataster zu erstellen.

{4r} 6. In einem schriftlichen Vortrage, den Herr geheimer Rath von Zentner über die bessere Benuzung der Ritterlehen Concurrenz durch einen verhältnüß-mäßigen jährlichen Canon und Eigenmachung der Beutellehen verfaßet und abgeleßen, führte derselbe an, welcher Auftrag deswegen dem obersten Lehen Hof durch das Rescript vom 30. Novbr. v. J. ertheilet worden und welches Gutachten der verstorbene Oberstlehen Commißär Frhr. von Aretin²¹⁰ über die darin enthaltene Punckten an den Oberst Lehen Probst abgegeben und von diesem mit seinem Bericht zur höchsten Stelle übermachtet worden.

Herr von Zentner liefferte einen Auszug dieses Gutachtens und zeigte aus dieser actenmäßigen Darstellung, welche beynahe unüberwindliche Schwierigkeiten mit der Errichtung eines förmlichen Catasters, ohne welchen eine Veränderung der Ritterlehenperde in einen jährlichen Canonem nicht vorgenommen werden kann, verbunden sind, und welche Hindernüße sich aufthürmen werden, wenn man diese Veränderung vornehmen würde, ohne den Vortheil der Vasallen mitzubefördern.

209 VO betr. den »vom Schauerfreytag auf den Pfingstmondtag verlegten Bittgang« vom 21. Mai 1802, RegBl. 1802, Sp. 383 f.

210 Aretin war am 29. März 1802 verstorben; vgl. die Todesanzeige mit biographischen Angaben in: RegBl. 1802, Sp. 242.

Nach diesem Gesichtspunkte und bey den wichtigen Gründen, die eine allgemeine Allodialisirung der Ritterlehen mißrathen, wogegen auch der Geist des Ansbacher Haußvertrages sich zu erklären schein²¹¹, könne das Ministerial-Département der auswärtigen Geschäften auf keine weitere Ausdehnung der Eigen{4v}machung der Ritterlehen antragen, als

a. der geringen Ritterlehen die in bloßen einzelnen Lehnstücken Wießen p., Äcker, Waldungen b. in Zehenden bestehen oder c. bey solchen Ritterlehen, die in fremdem Territorio liegen, wo die lehensherrliche Rechte mit den landesherrlichen leicht in Collision kommen und deswegen nie mit Nachdruck ausgeübet werden können, in so ferne nicht andere politische Gründe eintreten, welche auch bey diesen eine Allodialisirung mißrathen.

Um indeßen die übrig bleibende Ritterlehen nicht ganz unbenuzt zu laßen und diejenige so man eigen machen will nach einem richtigen Maaßstaabe anschlagen zu können, und das deswegen nothwendige Cataster herzustellen, so seyen die deshalb schon zweckmäßig abgefaste Mandate zu erneuern und in deßen Folge den Vasallen aufzugeben, in einem Zeitraume von 3 Monathen ihre pflichtmäßige Fassionen nach dem entworfenen Formular um so sicherer einzusenden, als im Unterlaßungsfalle die Herstellung derselben durch eine Local Commission auf ihre Kösten werde bewürket werden und da die schon bereits beschlossene Allodialisirung der Beutellehen auf einem näheren Vortrag des Geheimen Ministerial Finanz-Départements beruhe, so könnte demselben der anligende {5r} Conspect über ihre Estimation zu seinem allenfälligen Gebrauch zugestellet werden.

Sämtliche diese Anträge wurden nach gehaltener Umfrage von dem Staats Rathe genehmiget.

{7r} Der Kurfürst genehmigt den Antrag zu TOP 6 und verfügt die Erneuerung des Befehls an die Tote Hand, kurfürstliche Lehen an »weltliche Hände« zu veräußern.

Aufhebung des Tabakprivilegs des Hofagenten Seligmann

Vortrag Stengel: Kurfürst Max Joseph ist nicht an das Privileg gebunden, mit dem Karl Theodor 1779 die Tabakfabrik des Hofagenten Seligmann begünstigt hatte. Das Privileg ist, da es dem Staatszweck nicht entspricht, für nichtig zu erklären.

7. Über die Frage: in wie weit Seine izt regierende Churfürstliche Durchlaucht an das von höchst dero Regierungsvorfahrer dem Hofagenten Seeligmann und Cons. für die Tobacks Fabrique zu Laim in der Rheinpfalz ertheilte Privilegium²¹² gebunden seyen und ob demselben bey deßen Aufhebung eine Entschädigung zustehe, erstattete Herr geheimer Justiz Ref. Freiherr von Stengel nach dem genehmigten

²¹¹ Ansbacher (Rohrbacher) Hausvertrag vom 12. Oktober 1796 (MGS [N.F.] Bd. 1, Nr. II.85, S. 141–150).

²¹² Siehe oben bei Anm. 53.

Schluß des Geheimen Staats Rathes vom 14. Februar d. J.²¹³ schriftlichen Vortrag²¹⁴ und äußerte, nach dem Herr geheimer Finanz Ref. Freiherr von Hartmann durch Ableßung seiner hiebey gemachten Bemerkungen²¹⁵ dargethan hatte, daß das befragte Privilegium überhaupt weder auf den allgemeinen Landeswohlstand der Rheinpfalz noch auf die Staats Caße eine vortheilhafte Würkung hervorgebracht habe, noch hervorbringen konte, wie dieses Privilegium in keiner Rücksicht weder nach seinem Endzwecke dem Wohl des Staates, weder nach seiner Bestimmung noch nach seiner Verleyhung eine solche rechtliche Natur an sich trage, um daßelbe als verbindlich für den Regierungs Nachfolger des Verleyers anzusehen, vielmehr {5v} glaube nach den vorliegenden Verhältnüßen und Betrachtungen er Referent, und mit ihm das Geheime Ministerial Justiz-Département, daß Seine Churfürstliche Durchleucht zu Erfüllung der in dem erwehnten Privilegio und deßen Erleuterungen enthaltene Zusaagen in keinem Punckte verbunden, sondern von dem Interesse höchst dero vereinigten Staaten angerufen wären, dieses Privilegium überhaupt als nichtig zu erklären und die Seeligmanische Tabacks Gesellschaft mit anderen Fabricanten deßelben Staats gleichzustellen, worauf auch um so mehr angetragen wurde, als die Seeligmanische Gesellschaft diesfalls eine Entschädigung zu fordern nach den gegen sie sprechenden Gründen nicht berechtiget seye.

Nach Antrag genehmiget²¹⁶.

Der Geheime Rat des Herzogtums Berg hat Polizeiverfügungen gegen das Tragen gefährlicher Dolche zu erlassen. Eine allgemeine Verordnung soll nicht vorbereitet werden.

8. Herr Geheimer Justiz Ref. Freiherr von Stengel machte auf einen Bericht des bergischen geheimen Rathes wegen Bestrafung des Tragens und Ziehens gefährlicher Dolche den Antrag, die bey sich Führung solch ungewöhnlicher Dolche und anderer ähnlicher Mordinstrumenten durch eine allgemeine Verordnung zu verbieten, und gegen diejenige, so deßen ohngeachtet mit einem solchen Instrumente versehen und keinen vernünftigen Zweck hievon angeben können, angetroffen würden, mit körperlichen Straffen als Civil Arrest und Geldbußen von 5 bis 60 Reichsthalern zu verfahren, zugleich auch den bergischen Geheimen Rathen aufmerksam zu machen, in welcher Maße den Sohlinger Fabriquen die Fabrication solcher Dolche untersaget {6r} und das geeignete verfügt werde oder falls derselbe hiebey erhebliche Anstände fände, dieselbe berichtlich anzuzeigen.

Nach gehaltener Umfrage in dem Staatsrathe fand derselbe diesen Gegenstand zu einer allgemeinen Verordnung nicht geeignet, sondern faste den Beschluß, dem bergischen Geheimen Rathen aufzugeben, gegen die Tragung derley Dol-

213 Irrige Angabe. Tatsächlich erfolgte die Genehmigung in der Staatskonferenz vom 12. Februar 1802 (Nr. 14); vgl. Nr. 13 (Staatsrat vom 10. Februar 1802), TOP 2.

214 Vgl. dazu Stengels undatiertes Gutachten (mit Verweis Kobells auf vorliegenden TOP 7): BayHStA MIInn 16038, Nr. 50.

215 Ebd., Nr. 48.

216 Zur Tabakmanufaktur Seligmanns im Kontext der pfälzbayerischen Manufakturpolitik vgl. SLAWINGER, Manufaktur, S. 289–293.

che, wenn sie gefährlich werden sollte, diejenige Polizey Verfügungen zu treffen, welche derselbe nach den Localverhältnissen angemessen finde.

Fortsetzung des Vortrages über den Rechtsstreit um die Herrschaft Wolln zach zwischen dem Staat einerseits und Anton Freiherr v. Schmid andererseits.

9. Bey Ableßung eines Vortrages, den Herr Geheimer Ref. von Branca über die Ausanthrowung des Guthes Wolln zach an den Herrn von Schmid in dem Staats Rathe erstattete²¹⁷, bemerkte derselbe, wie es hiebey vorzüglich darauf ankomme, zu bestimmen

1. wie bey Erfüllung der Revisions Erkantnüße vom 2. April 1794 zu Werke gegangen werden solle? Ob der gütliche oder der rechtliche Weeg vorzuziehen seyn dörfte?

2. zu bestimmen, was Herr von Schmid nach dem Vergleiche vom 1796 bereits bezogen, sohin wieder zu restituiren habe?

3. In wie ferne sowohl wegen demjenigen, was Herr v. Schmid nach ausgelöstem Vergleiche zu restituiren, als vermög der Revisions Erkantnüße zu bezahlen schuldig, ein Retentions Recht von dem churfürstlichen Fisco ausgeübet werden könne?

Dem Staats Rathe seye durch mehrere Vorträge die Geschichte der wolln{6v}zachschen Streitsache zu Genüge bekant und deswegen würden nur diejenige Hauptsätze wiederhohlet werden, welche auf die gegenwärtig zu faßende Beschlüsse vorzüglichen Einfluß hätten.

Herr von Branca legte diese Hauptsätze vor, schilderte den Gesichtspunct, nach welchem der Referent der General Landes Direction von Hellersberg (mit dessen Abstimmung das Collegium sich durchaus verstanden) den vorliegenden Gegenstand beurtheilet und sowohl die Folgen der Revisions Sentenz als jene des aufgehobenen Vergleiches untersucht habe, äußerte seine Meinung hierüber und machte aus den angeführten überwiegenden Gründen mit dem Generallandes Directions Referenten folgende Anträge:

a: die Forderung des Fisci, welche derselbe sowohl nach der Revisions Erkantnuß vom 2. April 1794 als wegen der Auflösung des Vergleiches von 1796 in Beziehung auf die Abtretung der Herrschaft Wolln zach an den Anton Freiherrn von Schmid zu stellen habe, solle vorerst bey dem churfürstlichen Hofrath gerichtlich angebracht und b: bis zur gänzlichen Berichtigung oder Ausgleichung dieser Forderungen das Retentions Recht auf Wolln zach behauptet werden; c: solle von der General Landes Direction die genaueste Aufmerksamkeit getragen werden, daß während der noch fort dauernden Staats Administration der Herrschaft {7r} Wolln zach zu keiner weiteren Ersazforderung des Freiherrn von Schmid Anlaß gegeben werde, endlich solle

4. die General Landes Direction vor allem die legale Überzeugung sich verschaffen, daß der Anton Freiherr von Schmid wirklich das Eigenthum der Wolln zachischen Forderung allein an sich gebracht habe.

Nach gehaltener Umfrage wurden diese Anträge von dem Staatsrathe genehmiget.

Vorlage der Beschlüsse beim Kurfürsten und Genehmigung mit Ergänzung zu TOP 6.

²¹⁷ Vgl. Nr. 17 (Staatsrat vom 23. Februar 1802), TOP 7.

Nr. 42:
Protokoll des Geheimen Staatsrats vom 20. und 25. Mai 1802²¹⁸

BayHStA Staatsrat 382

18 Seiten. Unterschriften der Minister Montgelas, Morawitzky, Hertling. Datum der Genehmigung durch den Kurfürsten: 28. Mai 1802.

Anwesend: Montgelas, Morawitzky, Hertling; [MA:] Krenner sen. [nicht anwesend am 25. Mai 1802], Zentner, Bayard, [MF:] Krenner jun., Hartmann, Steiner, Schenk, [MJ:] Löwenthal, Stengel, Stichaner, [MGeistl:] Branca.

a) Protokoll des Geheimen Staatsrats vom 20. Mai 1802

Vortrag Stichaners über die geplante Aufhebung der Naturalscharwerk ständischer Untertanen.

{1r} 1. Da die heutige Versammlung des Staatsrathes veranlaßet ware um über die Aufhebung der ständischen Natural Schaarwerken, welcher Gegenstand von der General Landesdirektion bearbeitet und von dem Ministerial Justizdepartement geprüft und vorbereitet worden, sich zu berathen und einen definitiven Antrag an Seine Churfürstliche Durchlaucht zu stellen; so eröffnete Herr geheimer Justiz-Referendär von Stichaner die {1v} heutige Sitzung mit Ablesung seines über diesen Gegenstand gefaßten ausführlichen Vortrages, nachdem er mehrere in diesem Betreffe erschiene- ne Druckschriften erwehnte und solche vorlegte, um bei den einschlagenden Stellen dieselben nachlesen zu können.

Dieser Vortrag faßet in sich:

I.) die geschichtliche Darstellung über den Ursprung der Gerichts-Schaarwerken in Verbindung mit den Patrimonial Gerichten,

II.) die gesetzliche Bestimmungen über den Gebrauch der Schaarwerken durch das alte und neue Landrecht und die merkliche Abweichungen des letzteren vom ersteren in Bestimmung der Schaarwerken, in dem Hauptgrundgesetze der ungemessenen landesgebräuchigen Schaarwerk.

In der Vermuthung für die ungemessene landesgebräuchige Schaarwerk, in Bestimmung der landesgebräuchigen Schaarwerk zum Hofbau, in Ausscheidung der landesgebräuchigen und ungebräuchigen Schaarwerken und zwar der Roßschaarwerken, in Ausscheidung der landesgebräuchigen und ungebräuchigen Hauptfröhner, in Lieferung und Verköstigung der Schaarwerker, in dem {2r} Verfahren der Schaarwerks-Streitigkeiten, der Verjährung in Schaarwerkssachen, in der Jagdschaarwerk und in der Gültschaarwerk;

III.) die Maaßregeln der vorigen Regierungen um die dem Lande so schädliche Naturaldienste der Unterthanen zu aboliren, sowohl in Hinsicht der churfürstlich- als ständischen Schaarwerken, dann

IV.) die Einleitungen und Vorbereitungen zu Aufhebung der ständischen Naturalschaarwerken von dem Jahre 1794 bis itzt, und die von verschiedenen churfürstli-

²¹⁸ Das Protokoll dokumentiert in einem Stück zwei Sitzungen.

chen Stellen und der General Landesdirektion eingekommenen Gutachten, wobei in letzterem die Meinung des Referenten von jener des Collegii in einigen Punkten abwicke, weswegen Herr von Stichaner das Wesentliche von beiden Meinungen aus- hob um den Staatsrath hievon in Kenntniss zu setzen, sohin zu diesem Zwecke mit Ablesung der Relation des Referenten anfieng, solche aber nicht vollenden konnte, weil wegen vorgeruckter Mittagszeit die Sitzung aufgehoben und beschlossen wurde, solche bis künftigen Dienstag den 25. fortzusetzen und die angefangene Berathung zu beendigen.

{2v} München den 25. May 1802.

Alle im Eingange des Protokolls vom 20. dieses bemerkte Mitglieder des Staats- rathes, Herrn geheimen Rath von Krenner²¹⁹ ausgenommen, waren zugegen.

b) Protokoll des Geheimen Staatsrats vom 25. Mai 1802

1. Montgela teilt die Entschließungen des Kurfürsten auf das Staatsratsprotokoll vom 19. Mai 1802 sowie auf die Anträge des Staatsrats vom 28. April 1802 »wegen den Einnahmen und Ausgaben der Pfalz am Rhein, dann die Bestimmung eines vesten Finanz-Etats« für den Zeitraum vom 1. Februar 1802 bis 1. Februar 1803 mit.

Der Staatsrat folgt Stichaners fortgesetztem Antrag zur Neujustierung sowohl der Gerichts- scharwerk als auch der grundherrlichen und Vogteischarwerk. Die geplanten Neuerungen sollen einer breiteren Öffentlichkeit bekannt gemacht werden. In einem Nachtrag diskutiert Stichaner die Vorgehensweise für den Fall, daß die Reformen verzögert oder vereitelt werden. Der Staatsrat betont die Kompetenz der Exekutive, die Beschlüsse auch vor dem Erlaß einer entsprechenden ge- setzlichen Ermächtigung durchzusetzen.

2.²²⁰ Der churfürstliche Justiz-Referendär Herr von Stichaner fuhr hierauf fort, die Relation des Landesdirektionsrath v. Hellersperg, und nachdem diese beendet ware, das berichtliche Gutachten der General {3r} Landesdirektion selbst abzulesen, und legte vor, worin das wesentliche von beiden Meinungen bestehe, und worin die bei- den Meinungen von einander abweichen, und zeigte nach Erwägung aller hiebei ein- tretenden Rücksichten und Gründen, welche Resultate das Ministerial Justizde- partement hieraus gezogen, welche dasselbe als seine Anträge in dieser wichtigen folgenreichen Sache zur Prüf- und Genehmigung des Staatsrathes vorlege, nämlich

A. Gerichtsschaarwerken

1.) Die ständischen Gerichtsunterthanen sollen ihren Gerichtsherren wegen der Gerichtbarkeit keine gemessene oder ungemessene Naturaldienste, sondern ein jähr- liches unveränderliches Schaarwerkgeld entrichten.

2.) Bei Bestimmung dieses Geldreichtnisses solle das anno 1666 regulirte churfürst- liche Schaarwerkgeld²²¹ zum Grunde gelegt, und den Schaarwerksberechtigten der

219 Johann Nepomuk von Krenner.

220 TOP 2 mit Auslassungen gedruckt bei SCHIMKE, Regierungsakten Nr. 25, S. 158–164.

221 Die Verhandlungen von 1665/66 zwischen kurfürstlicher Regierung und den Untertanen bewirkten »die weitgehende Ablösung der Naturalcharwerk durch ein Scharwerksgeld nicht nur für die fürstlichen Urbarsbauern, sondern alle unter

seit dieser Zeit gestiegene Preis der Dinge dermassen zu Guten gerechnet werden, daß das Maximum des Schaarwerkgeldes zwölf Gulden vom ganzen Hofe niemals übersteige.

3.) Den Schaarwerksherrn, und Unterthanen ist der Zeitraum eines Jahres zu gestatten, um sich über {3r} diese Abgabe jedoch ohne Überschreitung des Maximums zu vergleichen, ausserdem die Bestimmung von der betreffenden Landesdirektion nach der besseren mittleren oder schlechteren Qualität der Hofsgüter, und nach Verhältnis des ieden Orts oder Gerichts eingeführten churfürstlichen Schaarwerkgeldes gemacht werden solle.

4.) Bei den Handschaarwerken insonderheit ist zu beobachten, was anno 1666 bei der churfürstlichen Schaarwerksregulirung beobachtet worden, daß sie zwar eine grössere Abgabe, als nach dem Verhältnisse des Hoffußes, doch aber auch eine geringere als den mindesten Roßschaarwerker treffen würde, zu entrichten haben.

5.) Allezeit solle der Ausschlag nach dem Hoffuße, nach welchen die churfürstliche Hofanlagen entrichtet werden, geschehen, und kein anderer Hoffuß dabei gebraucht werden.

6.) Alle schon vorher durch richterliche Urtheile, Verträge, Statute, oder Herkommen bestimmte Schaarwerks-Prästationen, welche das angegebene Maaß überschreiten, sollen auf das Maximum zurückgeführt werden.

7.) Wenn Unterthanen, welche dermal das churfürstliche Schaarwerkgeld entrichten, in Edelmansfreiheit-fähige Hände fallen, so solle das Schaarwerkgeld {4r} nicht erhöht werden dürfen; Güter, welche in ungefreite Hände kommen, sind mit dem churfürstlichen Schaarwerksgelde zu belegen.

8.) Für die Jagdschaarwerk sollen die dazu verpflichtete Unterthanen das bei den churfürstlichen Unterthanen regulirte Jagdschaarwerkgeld den schaarwerksberechtigten Gerichtsherren entrichten.

9.) Die Unterthanen sind schuldig in dem Jahre, welches zum Vergleiche bestimmt ist, die Naturaldienste fort zu leisten, damit die Schaarwerksherren sich zur Selbstversorgung der benöthigten Arbeiten zu bereiten können.

10.) Nach Verfluß des Jahres solle kein Dienstzwang, auch um den landgebräuchigen Lohn nicht mehr statt haben, und der Zwang der Eehaltendiensten solle zu gleicher Zeit gänzlich erlöschen, und aus keinem Grunde ferner gestattet werden.

B. Grundherrliche und Vogteischaarwerken

11.) Auch über die grundherrlichen Schaarwerken sollen sich die Theile in Zeit eines Jahres vergleichen, was die Unterthanen an Getraid oder Geld zu entrichten haben, wenn sie die Naturaldienste nicht lieber leisten wollen.

{4v} 12.) Wenn die Bestimmung auf dem Vergleichswege in Zeit eines Jahres nicht

dem Niedergericht der fürstlichen Landgerichte stehenden Untertanen«.

Eingehend dazu RANKL, Landvolk Tl. 2, S. 700–745, Zitat S. 700; vgl. ders.,

Scharwerksablösung.

erfolgt, so solle sie von der betreffenden Justizstelle nach vorläufiger Vernehmung des Fiskals geschehen.

13.) In solchem Falle solle das Surrogat in veränderlicher Natur nach Getraidemaß bestimmt, und den Unterthanen frei gestellt bleiben, dieses Surrogat zu entrichten, oder die Naturaldienste zu leisten, doch müssen sie solches den Schaarwerksherren im vorhergehenden Jahre verkünden.

14.) Bei Regulirung dieses Surrogats findet kein Maximum statt, sondern dasselbe ist nach dem Werth der Naturaldienste zu bestimmen.

15.) Die Vergleiche, welche über die grundherrlichen Schaarwerken geschlossen worden sind, behalten über die Quantität der Schuldigkeit ihre Kraft und Wirkung.

16.) Wenn bei den gemessenen Schaarwerken dort wo der Schaarwerksherr Grund- und Gerichtsherr zugleich ist, Zweifel entsteht, ob sie als gerichtliche oder grundherrliche Schaarwerken zu betrachten seyen, so muß die gesetzliche Präsumtion für die erstere so lange entscheiden, als nicht die Natur der grundherrlichen {5r} Schaarwerk anders, als durch die von der nämlichen Gerichtsobrigkeit errichtete Grundbriefe erwiesen werden kann.

17.) Wo Schaarwerksgelder mit den Grundgiltten vermischt worden sind, sollen erstere soviel möglich ausgeschieden, und nach obigen Grundsätzen behandelt werden.

18.) Wenn künftig bei Überlassung der Güter mit nutzbaren Eigenthume Naturaldienste bedungen werden, so solle zugleich auch das Surrogat mitbestimmt werden, mit dessen Entrichtung die Unterthanen von der persönlichen Pflichtigkeit auf obige Art zurück treten können.

19.) Vogteifrohnen, welche sich nicht auf besondere Schutzverträge, worinn sie bestimmt sind, gründen, sollen wie die gerichtliche Schaarwerken, wo sie aber in solchen Verträgen bedungen sind, wie die grundherrliche Schaarwerken behandelt werden.

Herr von Stichaner äuserte, wie in diesem 19. § alles enthalten, was in der Schaarwerkssache nach Meinung des Ministerial Justizdepartements zu verfügen seye; würde der Staatsrath seine Beschlüsse hierauf gefaßt haben, so werde er sich in einem Nachtrage über die Wirkungen der {5v} landesfürstlichen Obrigkeit in Schaarwerksstreitsachen erklären, und auch hierüber die Meinungen des Ministerial Justizdepartements vorlegen.

Da aber letzteres von ersteren ganz getrennt behandelt werden müßte, so erwarte er, ob von einem churfürstlichen Ministerio die Umfrage über das bereits Vorgetragene verfügt werden wolle?

Auf die von dem geheimen Staats- und Konferenz-Minister Freiherrn von Montgelas Excellenz gehaltene Umfrage über die vorgelegten Anträge des Ministerial Justizdepartements, wurden dieselben von dem Staatsrathe vollkommen genehmiget, rücksichtlich der hierüber zu erholenden Erinnerung der Landschafts-Verordnung aber beschloßen, einen nach diesen Anträgen einge-

richteten Entwurf des Gesetzes faßen, diesem einen Auszug der Relation als Commentar des Gesetzes beilegen und so der landschaftlichen Verordnung zu Abgebung ihrer Erinnerung und den Landesdirektionen in Amberg {6r} und Neuburg zu Erstattung ihrer Gutachten über die Anwendung dieses Gesetzes in den ihnen untergeordneten Provinzen und der dabei allenfalls in Betracht zu ziehenden local Verhältnißen mittheilen, den Auszug aber auch zu Belehrung des Publici in Druck legen zu lassen, sohin diesen Beschluß des Staatsrathes der höchsten Bestätigung Seiner Churfürstlichen Durchlaucht gehorsamst zu untergeben.

In dem Nachtrage, welchen Herr von Stichaner nun ablas, stellte derselbe vor, daß durch diese vorgeschlagene Verfügungen der Weg gebahnet seye, auf welchem Seine Churfürstliche Durchlaucht Sich selbst das größte Monument Ihres Ruhmes errichten und den Unterthanen die größte Wohlthat, um welche sie unter dem Drucke der Schaarwerksherren seufzen, verschaffen können, allein auch alles darauf ankäme, diese Bahn bis zur Vollendung nicht zu verlassen, und allen gegentheiligen Reactionen mit dem erforderlichen Nachdrucke zu begegnen.

Man dürfe daher auch den Fall vor {6v} Augen haben, daß dieses nicht eintrete, daß die Abolition der ständischen Naturalschaarwerken ganz vereitelt oder durch Erinnerungen und Vorbereitungen noch lange verschoben oder auch in der Ausführung wiederum gehemmet werde.

Was seye in solchem Falle zu thun? Solle die Abstellung der Schaarwerks-Excesse den Justizstellen überlassen werden, und die Regierung an der Beurtheilung derselben keinen Antheil nehmen, oder hat die höchste Staatsgewalt die landesfürstliche Obrigkeit Gründe und Rechte, auch in einzelnen Fällen, wo es die Excessen der Schaarwerksherren nothwendig machen, oder die Renitenz der Unterthanen noch gefährlichere Folgen besorgen lasse, Einsicht zu nehmen, die Schaarwerke zu mäsigen und Bestimmungen zu trefen, nach welchen sich die Theile bis zum allgemeinen Regulativ zu richten haben?

Diese Frage seye von keiner geringen Wichtigkeit, sie seye die einzige, welche bei Ermanglung eines allgemeinen Regulativs über das Wohl, oder über die gänzliche Unterdrückung der Unterthanen entscheiden könne, und habe vorzüglich auf die Entscheidung der an das Ministerial Justizdepartement gekommenen {7r} Spezialfälle der Schaarwerksstreitsache des Freiherrn v. Tetenborn zu Thurntheining, des Frhrn. v. Poisl zu Haumkenzel, und des Grafen v. Zech zu Steinach Einfluß, von welchen die nähern Verhältnisse und die deswegen von den Justizstellen abgegebene Meinungen angeführt wurden.

Nach Auseinandersetzung jener Gründe, welche diese Schaarwerksprozesse nach ihrer Natur, nach Verfaßung der Gerichte, nach den Gesetzen und der Ausübung von den gemeinen Streitsachen unterscheiden, zeigte Herr geheimer Justiz-Referendär von Stichaner, daß solche Schaarwerksstreitsachen der Staatspolizei selbstn größtentheils sehr wichtig und vermischter Natur, auch die Justizstellen selten geeignet

und im Stande seyen, langandaurende und verderbliche Schaarwerksprozesse zu beendigen, übrigens aber die Landes-Verordnungen das Reservat der landesfürstlichen Obrigkeit in einzelnen Schaarwerkssachen Einsicht zu nehmen, ganz klar enthalten, und dieses auch schon in mehreren Fällen ausgeübet worden seye.

Bey diesen Verhältnißen trage das Ministerial Justizdepartement an: a. in der Voraussetzung, daß die in dem ersten Antrage enthaltene allgemeine Bestimmung genehmiget {7v} würde, alle partial Regulative in einzelnen Schaarwerksstreitigkeiten als überflüssig zu betrachten; b. wenn aber kein allgemeines Regulativ erfolgen, oder solches verspätet werden sollte, so bleibe nichts übrig, als bei vorkommenden Übermaß der Schaarwerken, diese von landesfürstlicher Obrigkeit auf dem Polizeiwegen in gesetz- und verfassungsmäßige Ordnung zu reguliren, und c. darnach auch die einzelnen Fälle zu beurtheilen, wo bei gegenwärtiger Regierung Regulative einzelner Schaarwerksstreitigkeiten getroffen oder veranlaßt worden wären.

Der Staatsrath stimmte nach gehaltener Umfrage in der Maaß bei, daß man sich durch die von dem churfürstlichen Hofrathe vorgestellten Gegen Gründe nicht abhalten lassen solle, in vorkommenden Fällen, wo die Excessen der Schaarwerksherren es nöthig machen das Befugnis der obersten Staatsgewalt und Einsicht anzuwenden, und nach vorläufig versuchtem Vergleiche durch die geeignete Polizeistellen, {8r} nämlich durch die Regierungen, in dem Rentamte München aber durch die General Landesdirektion, die Schaarwerken entweder im Gelde oder auf ein bestimmtes billiges Maß zu moderiren und zu reguliren. Da jedoch diese Regulative von der Regierungs- und Polizeigewalt verordnet werden, und nur als Ausflüsse derselben, nicht aber als Rechts-Urtheile angesehen werden können, so müsse daraus folgen, daß dieselbe auch keiner weiteren richterlichen Cognition anderer Instanzen untergeben werden können, sondern so lange als provisorische Verfügungen von den Theilen beobachtet werden müssen, bis das allgemeine Regulativ über die Abolition der Naturaldienste erfolgen wird.

Nach diesen Grundsätzen sollen auch die einzelne Fälle, besonders die Schaarwerksstreitsache des Frhrn. v. Tettenborn zu Thurntheining, des Frhn. v. Poisl zu Haumkenzell, und des Grafen v. Zech zu Steinach {8v} beurtheilet und wegen der in dem ersteren Falle an das Revisorium gebrachten Appellation, dem Hofrath und Revisorio, ohne Mittheilung der Acten, die Gründe eröffnen werden, welche die weitere rechtliche Cognition in dieser Sache verfinden²²².

Vorlage der Beschlüsse beim Kurfürsten zur Genehmigung.

Der Kurfürst modifiziert Stichaners Antrag zur Neuregelung der Scharwerksleistungen.

Den von dem Staats Rathe genehmigten Anträgen des Ministerial-Justiz Département und den von ersterem gefassten Entschließungen ertheile ich mit folgenden Änderungen und Zusätzen die landesherrliche Bestätigung.

²²² Zum Fortgang: Nr. 50 (Staatsrat vom 14. Juli 1802), TOP 5.

Bey den Gerichtsschaarwerken solle ad 2. das Maximum des Schaarwerksgeldes statt auf 12. {9r} auf 14 fl. erhöht werden.

Ad 3 solle der Termin zum Vergleich von 1 Jahr auf 4 verlängeret, und alsdann wenn sie nach deßen Verlauf nicht zustande gekommen, die Bestimmungen hierüber nach oben angenommenem Maaße getroffen, von aller Straffe aber hiebey Umgang genohmen werden.

Auch solle der ganze Gegenstand der Schaarwerks Veränderung von einem besonders niederzusezenden Bureau aus der ersten Députation der General Landes Direction, mit Zuziehung einiger Glieder der Landes Cultur Députation und einiger Justiz Räthen in der Art behandelt und ausgeföhret werden, daß in dem Regierungs Bezirke München alle vorfallende Gegenstände von diesem Bureau ohnmittelbah, in den übrigen Regierungsbezirken aber nach Vernehmung der einschlagenden Regierungen als Polizey Stellen bearbeitet und entschieden werden sollen.

Ad 6. Sollen alle Schaarwerks-Ablösungen, welche durch richterliche Urtheile oder richterlich bestätigte Verträge hergebracht sind, in ihrer Wirkung bleiben, wenn sie auch das angesetzte Maximum übersteigen sollten; doch sollen solche Hofmarchs Herrn auf alle Natural Schaarwerk neben den Geld Praestationen Verzicht zu leisten schuldig und gehalten seyn, diese, wenn sie ebenfalls aus einem richterlichen Urtheile oder richterlich bestätigten Verträge herrühren, nach einem billigen Maaßstabe redimiren zu laßen.

Bey den grundherrlichen oder Vogtey Schaarwerken solle ad 11 der Termin von einem Jahre ebenfalls auf 4 festgesezet werden.

Ferner solle der Druck der Rélation noch ausgesezet bleiben dieselbe jedoch nach vorheriger Abänderung dem Gesez Entwurfe und dem Rescripte an die Landschafftsverordnung beygelegt {9v} werden.

Auch solle bei der provisorischen Verordnung über die Excesse der Schaarwerksherren, die Polizey Verfügungen von dem niedergesezet werdenden Bureau in dem Regierungs Bezirke München allein, und in den übrigen nach Vernehmung der Regierungen getroffen werden.

Nr. 43: Protokoll der Geheimen Staatskonferenz vom 22. Mai 1802

*BayHStA Staatsrat 4
2 Seiten. Unterschrift des Kurfürsten. Protokoll: Kobell.*

Anwesend: Kf. Max Joseph, Herzog Wilhelm; Montgelas, Morawitzky, Hertling.

[MA] 1. Genehmigung der »Entschließungen« des Staatsrats vom 19. Mai 1802 »mit einigen auf dem Protocoll bemerkten Zusäzen« durch den Kurfürsten nach Vorlage durch Montgelas.

2. Genehmigung des Reskript-Entwurfes an die reformierte geistliche Administration zu Heidelberg. Der Kurfürst beläßt »dem Kirchen Rath und Professor Wund²²³ wegen den in beiden Eigenschaften leistenden wirklichen Diensten und Entbehrung sonst damit verbunden gewesener Vortheile von der genoßenen Zulaage zu 300 fl. an Geld 1 Fuder Wein und 15 Malter Korn, zur Zeit ohne weitere Folge zweyhundert Gulden«. Das Übrige wird zugunsten »des geistlichen Aerarii« eingezogen.

Genehmigung der »Entschließungen« durch den Kurfürsten.

Nr. 44: Protokoll der Geheimen Staatskonferenz vom 28. Mai 1802

BayHStA Staatsrat 4

4 Seiten. Unterschrift des Kurfürsten. Protokoll: Kobell.

Anwesend: Kf. Max Joseph, Herzog Wilhelm; Montgelas, Morawitzky, Hertling.

[MA] 1. Montgelas trägt die Beratungsgegenstände der Staatsratssitzungen vom 20. und 25. Mai 1802 vor. Der Kurfürst faßt die auf dem Protokoll bemerkte Entschließung.

[MJ] Antwort auf die Eingabe der Pfarrgemeinde Anzing (LG Schwaben) wegen der Kreuzgänge in der Kreuzwoche wird bis zur Vorlage eines Berichts über das Verhalten der Beamten in dieser Sache zurückgestellt.

2. Auf eine Vorstellung der Pfarr-Gemeinde Anzing Gerichts Schwaben wegen den Kreuzgängen in der Kreuzwoche²²⁴, weswegen Seine Churfürstliche Durchleucht ein Cabinets Signatum an das Justiz Département zu erlassen geruhet, erinnerte der churfürstliche Justiz Minister Frhr. von Hertling, daß über das Benehmen der Beamten in dieser Sache ein Bericht der General-Landes Direction erforderet und vor einigen Tagen moniret worden, und er daher antrage, diese Vorstellung bis zu Eintreffung des Berichts auf sich beruhen zu laßen.

Nach Antrag.

Ein Antrag mehrerer Pfarreien, die althergebrachten Kreuz- und Bittgänge halten zu dürfen, wird mit Verweis auf die geltende Verordnung beantwortet.

3. Die von Georg Jackl und Emeran Mayrhofer im Nahmen von sieben Pfarreyen Landgerichts Aiblingen übergebene Vorstellung die alten Kreuz- und Bittgänge wiederum halten zu dörfen, wurde mit der Äüßerung vorgeleget, dieselbe an die General Landes Direction mit dem Auftrage zu übersenden, diese Bitte nach der bestehenden Verordnung²²⁵ zu verbescheiden.

Genehmiget.

²²³ Vgl. oben Anm. 149.

²²⁴ Die am fünften Sonntag nach Ostern beginnende Woche der Kreuztage, d.h. der drei Tage vor Christi Himmelfahrt.

²²⁵ VO wegen »denen abgewürdigten Feyertägen« vom 4. Dezember 1801, MGS [N.F.] Bd. 2, Nr. VI.56, S. 270–272 (auch in: RegIntBl. 1801, Sp. 799–804).

Anweisung an die Polizeidirektion, Maria Anna Schlecht in der Ausübung des Friseurhandwerks nicht zu behindern. Sie erhält jedoch keine Gewerbekonzession.

4. Wurde der churfürstlichen höchsten Entscheidung untergeben, auf welche Art dem Gesuche des Anton Pfundner herzoglichen Kammerlaquaaien um Verleihung des Hofschutzes zum Frauenzimmer frißiren für Maria Anna Schlechtin willfahret werden wolle.

Seine Churfürstliche Durchleucht wollen der Maria Anna Schlechtin keine neue Gerechtigkeit ertheilen, jedoch gestatten, daß der Polizey Direction der mündliche Befehl ertheilet werde, sie in Ausübung ihres {3r} Gewerbes nicht zu hindern.

Karl Joseph Freiherr von Drechsl wird als Regierungsrat in Neuburg angestellt.

5. In einem erstatteten Vortrage wurde der Vorschlag der Regierung Neuburg, dem dortigen Supernumerär Rath Frhr. von Drechsl die durch Absterben des Regierungsrathen Frhr. von Schmid erledigte Raths Stelle mit der statusmäßigen Besoldung zu übertragen, zur höchsten Genehmigung empfohlen, und dabey geäußeret wie der weitere Vorschlag, einen 10. Regierungsrathen anzustellen, noch einer näheren Prüfung unterliege.

Dem Frhr. von Drechsl wurde die erledigte Regierungsrathen Stelle in Neuburg mit der statusmäßigen Besoldung übertragen²²⁶.

Begnadigung von der Todesstrafe für Johann Gfader. Der Hofrat soll eine außerordentliche Strafe aussprechen.

6. Nach Anführung der Verbrechen, welcher Johann Gfader aus dem Lande Brixen im In- und Auslande überwiesen, und deswegen schon zu 6jähriger Zuchthausstrafe und öffentlicher Arbeit in Inspruck verurtheilet worden, wo er aber Gelegenheit gefunden, zu entfliehen, wurden die verschiedene Diebstähle vorgeleget, die er in Baiern begangen, und weswegen er eingezogen, bey Churfürstlichem Hofrathe processiret und durch die Mehrheit der Stimmen zwar zum Tode verurtheilet, durch einen besonderen Bericht aber wegen mehreren eintretenden Milderungs Gründen zur Begnadigung und Belegung mit einer außerordentlichen Strafe empfohlen worden.

Das Geheime Ministerial Justiz Département äußerte, wie es bey den angebrachten Ursachen ebenfalls auf die Begnadigung antragen müsse, die Erkennung einer außerordentlichen Strafe aber dem churfürstlichen Hofrathe überlassen wolle.

Nach Antrag genehmiget.

Genehmigung der »Entschließungen« durch den Kurfürsten.

Nr. 45: Protokoll des Geheimen Staatsrats vom 23. Juni 1802

BayHStA Staatsrat 382

14 Seiten. Unterschriften der Minister Montgelas, Morawitzky, Hertling. Datum der Genehmigung durch den Kurfürsten: 26. Juni 1802.

Anwesend: Montgelas, Morawitzky, Hertling; [MA:] Krenner sen., Zentner, Bayard, [MF:] Krenner jun., Hartmann, Steiner, Schenk, [MJ:] Löwenthal, Stengel, [MGeistl:] Branca.

1. Montgelas teilt die Entschließung des Kurfürsten vom 28. Mai 1802 auf die Staatsratsprotokolle vom 20. und 25. Mai mit.

Die geplante »Dammstraße« von Rosenheim nach Aibling wird u.a. aus finanziellen Gründen nicht gebaut.

2. In einem schriftlichen Vortrage setzte {iv} Herr geheimer Finanz-Referendär von Steiner die Fürschritte auseinander, die von der General Landesdirektion gemacht worden, eine neue Dammstraße von Rosenheim über Ebersberg durch den Anzinger Forst, dann über Neuching nach Erding anzulegen, und welche Befehle von der höchsten Stelle ergangen um diese Strassen-Errichtung zu suspendiren, und die Gründe, so dafür und dagegen sprechen, durch gutachtlichen Bericht mit Beifügung der Vorträge sich vorlegen zu lassen.

Herr von Steiner eröffneten dem Staatsrathe, daß dieses Gutachten nun mit den Vorträgen der Referenten eingekommen, und den bestimmten Antrag enthalte, auf Erhebung der Straße von Rosenheim über Ebersberg nach Aibling zu bestehen, weil solches das Commerz und die Cultur eines grossen Land-Distriktes befördere. So richtig dieser Zweck an sich auch seye, weil die gebirgigte Gegend mit einem Theile Unterbaierns in schnelleren und kürzeren Verkehr gesetzt werde, so seye doch das Ministerial Finanz Departement dem ohngeachtet der Meinung, daß die Erhebung dieser Straße, wenigst dermal noch, beruhen solle, und dasselbe aus folgenden Ursachen hierauf antrage:

a.) weil die Hauptstadt, so die {2r} nämliche Bevölkerung, wie 50 □ Meilen des Landes habe, durch diese Verfügung leide und doch Rücksicht verdiene, b.) weil der zum Unterhalt der Dammstraße bestimmte und ausgewiesene Fond schon itzt nicht hinreiche, die für Baiern verhältnißmäßige grosse Anzahl der Chauséen zu erhalten, c.) weil die Gegend um Erding und Rosenheim sich schon in einem blühenden Zustande befinde, d.) weil die Unterthanen nach einem so lästigen Kriege und dem schon geschehenen Aufgebot, die Hochstraßen in der Scharwerk mit Kieß zu überführen, Ruhe bedürften, e.) weil die Salzfrachten sehr darunter leiden würden.

Der Staatsrath genehmigte den Antrag des Ministerial Finanzdepartements, die Erhebung dieser Straße dermal auf sich beruhen zu lassen, und beschloß, solches Seiner Churfürstlichen Durchlaucht zur höchsten Bestätigung vorzutragen.

Der Verkauf des »mannsritterlehenbaren« Zehnten zu Hohentreswitz wird in Anbetracht des zu erwartenden Rückfalls genehmigt.

3. Herr geheimer Rath von Krenner äuserte wegen dem Gesuche der Wittve des Obersten von Stedingk, den besitzenden mannsritterlehenbaren Zehenden zu Hohentreswitz verkaufen zu dürfen, {2v} seine Meinung, welche auch von dem Ministerial Departement der auswärtigen Angelegenheiten bereits angenommen worden, dahin: daß der Verkauf dieses lehenbaren Zehendens um so ohnbedenklicher genehmigt werden könnte, als der Käufer der quittirte Lieutenant von Schrott nur einen Sohn, die Verkäuferin aber deren drei habe, folglich durch die Lehens-Veräuserung der Rückfall befördert würde.

Nach gehaltener Umfrage wurde der Verkauf dieses lehenbaren Zehendens von dem Staatsrath genehmigt.

Absetzung des lutherischen Pfarrers Textor in Weingarten wegen der Vornahme ordnungswidriger Verehelichungen.

4. Herr geheimer Rath von Zentner legte dem Staatsrathe einen Reskripts-Entwurf an das rheinpfälzische General Landeskommissariat zur Bestättigung vor, wodurch genehmigt wird, daß nach der bestehenden Normal Verordnung gegen den lutherischen Pfarrer Textor zu Weingarten wegen zwei neuerdings vorgenommenen ordnungswidrigen Copulationen die Amotion erkannt und dem lutherischen Consistorio die Wiederbesetzung dieser Pfarrstelle mit einem würdigern Subjecte überlassen werde.

Dieser Reskripts-Entwurf {3r} wurde von dem Staatsrathe genehmigt.

Absprachen mit anderen Territorien wegen der Vermessung des Bayerischen Reichskreises.

5. Herr geheimer Finanz-Referendär von Schenk zeigte dem Staatsrathe an, welche Antworten von der königl. preussischen Domainenkammer in Anspach, von der fürstlich Ötting-Ötting und Ötting Wallersteinischen Sonterischen Seniorats- und Administrations-Regierungen, von den fürst-bischöflichen Regierungen Würzburg und Bamberg, von dem k. k. Ober-Kreisamte in Günzburg, dann den Regierungen Pappenheim und Regensburg wegen der astronomisch-topographischen Vermessung des baierischen Kreises eingetrofen, und machte den Antrag: solche der Direction des topographischen Bureau mitzutheilen. Er erinnerte, daß die Antwort des k. k. Guverniums in Linz, welches erklärt, daß sie ohne kaiserl. allerhöchsten Befehl hierinn nichts verfügen könne, es zur Nothwendigkeit mache, diese Erlaubnis wegen Betretung des jenseitigen Territorii durch den churfürstlichen Gesandten in Wien nachzusehen und die hiezu nöthige Einleitung von dem Ministerial Departement der auswärtigen Angelegenheiten trefen zu lassen.

Nach Antrag.

Zahlung der Nachsteuer bei Übersiedelung in ein fremdes Territorium.

{3v} 6. Über die, durch das Gesuch des Regierungs- und Kirchendeputationsrath Trezel in Sulzbach um Befreiung der Nachsteuer von der Aussteuer, so er seiner nach Baireuth sich vereheligenden Tochter mit einem durch Erbschaft aus dem Auslande erhaltenen und noch dort anliegenden Capital ausgezeichnet, entstandenen Frage: ob

von dem Vermögen eines im Lande ansässigen Inwohner, welches nie in das Land gebracht worden, bei dessen Umsatz in das Ausland, der Nachsteuer erhoben werden solle oder nicht? – erstattete Herr geheimer Referendär von Bayard mündlichen Vortrag, und äuserte aus mehreren Gründen, die er ausführte, wie er nicht glaube, daß dieses Vermögen die Nachsteuer zu bezahlen habe und folglich auch der befragte Rath Trezel hievon zu befreyen wäre, worauf er auch antrage.

Nach gehaltener Umfrage in dem Staatsrathe wurde dieser Antrag nicht genehmigt, sondern beschloßen: den Rath Trezel zu Bezahlung der Nachsteuer von dieser Aussteuer anhalten zu lassen, wenn er nicht eine förmliche Erklärung der baireuthischen Landesstelle beibringen kann, daß {4r} dieselbe in einem ähnlichen Falle solche Nachsteuer schon nachgelassen habe, oder in künftigen Fällen nachlassen wolle.

Vollzug der Feiertagsverordnung

Branca trägt über verschiedene Verstöße gegen die Verordnung betreffend die Abschaffung der Feiertage vor und plädiert für strengen Vollzug der einschlägigen Bestimmungen. Der Staatsrat mildert Brancas Forderungen teilweise ab. Die Feierlichkeiten zu Prien an Maria Heimsuchung werden vom Kurfürsten eigens genehmigt.

7. Nach Ablesung des Berichts der General Landesdirektion, welchen dieselbe infolge des ihr zugekommenen Auftrags über die Befolgung der Verordnung wegen den abgewürdigten Feiertagen²²⁷ erstattet, und nach Anführung der neuesten widerrechtlichen Auftritten zu Aibling und Baumburg wegen den abgeschafften Kreuzgängen, dann der von der General Landesdirektion vorgeschlagenen Maaßregeln wegen den Auftritten zu Aibling, dem bevorstehenden Kreuzgange nach Priem, Aufhebung der in dem Mandat angesetzten Strafe von 1 fl., Gestattung aller local Kreuzgänge an Sonn- und Feiertagen, welche das Herkommen für sich haben, und nähere Untersuchung des Gegenstandes wegen den Patrocinien, äuserte Herr geheimer Referendär von Branca, wie er mit diesen Vorschlägen sich nicht vereinbaren könne, sondern aus Überzeugung, daß iede Nachgiebigkeit die bedenklichste Folgen nach sich ziehen würde, dem Staatsrath nachstehende {4v} Anträge zur Beurtheilung und Genehmigung vorlege:

ad 1.) die Verordnung wegen der Feiertags-Strafe, eben so wenig, als ad 2 und 3.) die wegen der local Kreuzgänge und Patrocinien zu modificiren. Dagegen aber 4.) Seine Churfürstliche Durchlaucht zu ersuchen, die militärischen Kordons-Posten zur Zerstreung und Zurückweisung aller Kreuzgänge anzuweisen, welche sich entweder ohne Priester oder mit einem Priester, wenn dieser keine schriftliche landgerichtliche Bewilligung mit sich führte; 5.) den Eintritt ausländischer Kreuzgänge in diesseitige Lande nicht mehr zu gestatten, und hierüber nach dem Beispiele der Rheinpfalz mit den benachbarten Regierungen durch die General Landesdirektion

²²⁷ Siehe Anm. 225.

das erforderliche Benehmen pflegen zu lassen. 6.) Da sich alle ungehorsamen Gemeinden auf das Beispiel von München bewerben, von der General Landesdirektion nähern Bericht über den Zustand des Feiertagswesens und die Hindernisse, welche der Vollziehung des Mandates hier noch entgegen stehen, abzufodern; 7.) die vorgeschlagene Abordnung einer Untersuchungs- und Executions-Kommission nach Aibling zu genehmigen; auf {5r} gleiche Art 8.) die Vorschläge zu Verhinderung des Kreuzganges nach Priem am 2. July zu bestätigen, und Seine Churfürstliche Durchlaucht um Anordnung der nöthigen militärischen Anstalten zu bitten; endlich 9.) die Cabinets-Ordre vom 16. May (Reggs. Blatt No. XXII S. 400)²²⁸ dahin zu leuteriren, daß solche sich nur auf die Executionen gerichtlicher Sentenzen, dann wegen Steuer und andern Rückständen, nicht aber auf jene Fälle verstehe, wo den Civilbehörden militärische Hilfe zur Vollziehung landesherrlicher Verordnungen nöthig seyn könne.

Nach gehaltener Umfrage in dem Staatsrathe wurde folgender Beschluß gefaßt, um Seiner Churfürstlichen Durchlaucht zur höchsten Genehmigung vorgelegt zu werden: 1.) Solle die angesetzte Strafe der Hausväter zwar nicht förmlich aufgehoben, aber durch eine Weisung an alle Beamte und Orts-Obrigkeiten (die nicht öffentlich bekannt zu machen) denenselben bedeutet werden, solche nur auf jene anzuwenden und in Ausübung zu bringen: a. welche die äuserlichen Zeichen eines Festtages an {5v} einem abgewürdigten Feiertage beibehalten, b. welche Andere in ihrer Arbeit an solchen Tagen stöhren, und c. gegen diejenigen Dienstboten, die sich auf den Befehl ihres Dienstherrn nicht zur Arbeit fügen und von letzterem angezeigt werden. 2.) Solle es wegen den local Kreuzgängen bei der Verordnung verbleiben²²⁹; 3.) wegen den Patrociniin aber von der General Landesdirektion die älteren Akten abgefodert, und mit Beziehung auf die Verhandlungen von dem Jahre 1785 mit den einschlagenden Bischöfen wegen Verlegung derselben auf die Sonn- und gebotenen Feiertage die erforderliche Unterhandlungen eröffnet werden, bis zu deren Beendigung aber solche als Kirchenfeste zu feiern erlaubt seyn. 4.) Solle die vorgeschlagene Zurückweisung der Kreuzgänge durch die militärische Kordons-Posten unterbleiben, und statt dessen sämmtlichen Gemeinden von {6r} ihren Obrigkeiten und Pfarrern bekannt gemacht werden, daß wenn sie gegen das landesfürstliche

228 In einer Anweisung an sämtliche Zivilbehörden legte die Generallandesdirektion am 24. Mai 1802 eine Kabinettsorder vom 16. Mai dahingehend aus, daß die Kordonsmannschaft keineswegs »von den Landgerichten eigenmächtig zu Exekutionen, oder anderen, dem Kordonsdienste nicht angemessenen Verrichtungen in Zukunft gebraucht« werden sollte (RegBl. 1802, Sp. 400).

229 Die VO wegen »denen abgewürdigten Feyertagen« bestimmte in Art. 8, MGS [N.F.] Bd. 2, S. 272: »In Betreff jener Lokalkreuzgänge, welche vermög eines besondern Herkommens an ein bestimmtes Ort eingeführt sind, und wo es nöthig ist, eine oder mehrere Nächte auszubleiben, verordnen Wir, daß jedem Orte jährlich nur ein derley Kreuzgang erlaubt seye, und die übrigen, etwa noch hergebrachten, sich an diesen allein gestatteten anschließen sollen.«

Gebot an unerlaubten Tügen mit Fahnen und öffentlichen Stangen ausziehen würden, die ganze Gemeinde dafür verantwortlich seye, und sie zur Bestrafung ihres Ungehorsams mit militärischer Execution belegt werden würde. 5.) Solle der Eintritt ausländischer Kreuzgänge in diesseitigem Lande nicht mehr gestattet, und deswegen durch die gen. Landesdirektion mit den benachbarten Landesstellen das erforderliche Benehmen gepflogen, sohin dieselben unter Mittheilung der Absicht und des dabei hegenden Zweckes aufgefordert werden, nachbarlich mitzuwirken, daß ieder Kreuzgang in diesseitiges Territorium unterbleibe, hievon solle aber 6.) der auf den 2. July bevorstehende Kreuzgang nach Priem wegen Kürze der Zeit ausgenommen und solcher als ein local Kreuzgang erklärt werden. {6v} 7.) Solle die angetragene Kommission nach Aibling und Baumburg zwar abgeordnet, derselben aber nicht die Execution der von dem Landgerichte angesetzten Strafe, sondern nur die Untersuchung der sich ergebenden Auftritte und ihrer Veranlassungen aufgetragen, und über die Bestrafung der Anführer nach Beendigung der Kommission Bericht erstattet werden. 8.) Solle von Seiner Churfürstlichen Durchlaucht die angetragene Erläuterung der Cabinets-Ordre vom 16. May gehorsamst erbetten und 9.) der General Landesdirektion aufgetragen werden, über den Zustand der abgewürdigten Feiertäge in hiesiger Stadt, und welche Hinderniße der Vollziehung des Mandats hier noch entgegen stehen, gutachtlichen Bericht zu erstatten.

Kurfürstliche Entschließung dazu (26. Juni 1802): Das an Maria Heimsuchung (2. Juli) zu Priem stattfindende Bruderschaftsfest und der Kreuzgang werden für dieses Jahr genehmigt.

{7r} Bey dem Antrage des Staats Rathes N^o 7 solle statt des § 6 der General Landes Direction rescribiret werden, daß, da bey dem Bruderschafts Feste und dem Kreuzgange, welche zu Priem am Maria Heimsuchungstage den 2. July gehalten werden solle, die Frage eintrette, wie es mit Kreuzgängen, so vom Auslande kommen, zu halten seye, worüber in der Verordnung vom 4. December²³⁰ noch nichts bestimmt, die würcksame Abhaltung solch ausländischer Kreuzzüge von hiesigen Landen aber ein vorläufiges Benehmen mit auswärtigen Behörden voraussetzet, Ich geschehen laßen will, daß es für gegenwärtiges Jahr noch in Betref des erwehnten Festes und Kreuzganges zu Priem bey dem bisherigen Gebrauche belassen {7v} werde.

Regulierung von Kriegskosten.

8. Auf einen Bericht der gemeinschaftlichen Kriegskosten-Vorschußkommission wegen dem Kriegskosten-Vorschuß des Pfarrers Michl zu Altdorf, äuserte Herr geheimer Referendär von Branca, daß die eingesendeten 10 Mandats territoriaux ihre Gültigkeit schon längst verlohren hätten, sohin dieses der Kommission in Antwort eröffnet werden könnte.

Nach Antrag.

Vorlage der Beschlüsse beim Kurfürsten und Genehmigung mit Änderungen zu TOP 7.

230 Siehe Anm. 225.

Nr. 46: Protokoll der Geheimen Staatskonferenz vom 26. Juni 1802

BayHStA Staatsrat 4

4 Seiten. Unterschrift des Kurfürsten. Protokoll: Kobell.

Anwesend: Kf. Max Joseph, Herzog Wilhelm; Montgelas, Morawitzky, Hertling.

[MA] 1. Genehmigung der Anträge und Entschliefungen des Staatsrats vom 23. Juni 1802 »mit einigen, auf dem Protocoll bemerkten Änderungen« durch den Kurfürsten nach Vorlage durch Montgelas.

[MJ] 2. Vortrag Hertlings über das Gesuch des augsburgischen Senators Johann Ulrich Ritter um Erhebung in den Reichsadelsstand. Die Verdienste Ritters, die »er in dem Adelsbrief ausgedrucket wünschet«, werden referiert. Der Kurfürst bewilligt die Erhebung gegen »Erlegung des herkömmlichen Taxes und sonstiger Canzley Gebühren«²³¹.

3. Die Anfrage der Generallandesdirektion, ob der Befehl vom 14. Mai 1802 (vgl. Nr. 40, Staatskonferenz vom 14. Mai 1802, TOP 6), »künftig keine neue Gerechtigkeit ohne churfürstliche höchste Genehmigung zu verleihen«, sich auf das ganze Land oder nur auf die Stadt München beziehe, wird dahingehend beschieden, »daß dieses Verbott sich nur auf die Gerechtigkeiten in der hiesigen Residenz ausdehne«.

Joseph Faistl wird von der Todesstrafe begnadigt. Der Hofrat soll eine außerordentliche Strafe aussprechen.

4. Durch ein schriftliches Gutachten wurden die Verbrechen vorgetragen, welcher sich Joseph Faistl von Prittriching Land{3r}gerichts Landsberg 19 jährigen Alters schuldig gemacht, und weswegen er von churfürstlichem Hofrath nach geendigter Untersuchung und geschlossenem Prozesse zum Tode verurtheilet, wegen eintretenden mehreren Begnadigungs Gründen aber in einem besonderen Bericht der höchsten Milde empfohlen worden.

Das churfürstliche geheime Ministerial-Justiz-Département überließ der höchsten Bestimmung, ob Seine Churfürstliche Durchleucht das Straff Urtheil des Criminal Richters bestätigen oder die Milde eintreten lassen wollten.

Seine Churfürstliche Durchleucht wollen dem Inquisiten die Todesstrafe gnädigst nachsehen und überlaßen dero Hofrath die Bestimmung einer außerordentlichen Straffe.

Sigismund Graf von Spreti wird auf eigenen Antrag als Geistlicher Rat entlassen. Die »Commissär Stelle bey Ziehung des churfürstlichen Lotto« wird ihm belassen. Dem Antrag auf Zusage der »General-Lotto Direction« nach Ableben seines Vaters wird nicht gefolgt.

[MGeistl] 5. Auf die Vorstellung des Geistlichen Rathes Sigismund Graffen von Sprety²³² um Entlassung von seiner Geistlichen Rathes Stelle, mit Beybehaltung der

²³¹ Vgl. die Bekanntmachung vom 23. August 1802 über Ritters »Adelstands-Erhebung« in: RegBl. 1802, Sp. 606.

²³² Sigismund Graf von Spreti (1773–1843), 1788 bis 1792 Edelknaube am Münchner Hof, wurde 1795 Kämmerer, dann Oberleutnant des Artillerieregiments und 1797 Hofkammerrat. In der Staatskonferenz vom 3. Januar 1800 wurde er zum Supernumerarius des Geistlichen Rats ernannt; einen regulären Platz im Kollegium erhielt er nicht. Daneben wirkte er als Ziehungskommissar bei der

Commissär-Stelle bey Ziehung des churfürstlichen Lotto und Zusicherung der General-Lotto Direction nach Ableben seines Vatters²³³ wurde geäußeret, daß der Willfährung der ersten Bitte kein Anstand entgegen stehe, die beyden letzteren aber außer dem Wirkungs Creiß des geistlichen Departements liegen und von der höchsten Bestimmung allein abhängen.

Seine Churfürstliche Durchleucht wollen dem Graffen von Spreti die gebettene Entlassung ertheilen, und dem ohngeachtet {3v} ihme die Commissär Stelle bey Ziehung des churfürstlichen Lotto belassen, sein Gesuch wegen Zusicherung der Lotto Direction aber solle beruhen.

Genehmigung der »Entschließungen« durch den Kurfürsten.

Nr. 47: Protokoll des Geheimen Staatsrats vom 30. Juni 1802

BayHStA Staatsrat 382

3 Seiten. Unterschriften der Minister Montgelas, Morawitzky, Hertling. Datum der Genehmigung durch den Kurfürsten: 10. Juli 1802.

Anwesend: Montgelas, Morawitzky, Hertling; [MA:] Krenner sen., Zentner, Bayard, [MF:] Krenner jun., Hartmann, Steiner, Schenk, [MJ:] Löwenthal, Stengel, Stichaner, [MGeist:] Branca.

1. Montgelas teilt die Entschließungen des Kurfürsten vom 26. Juni 1802 auf die Anträge des Staatsrats vom 23. Juni 1802 mit.

Nachlaß einer Forderung gegenüber Carl und Anton Frhr. von Lilien, die um Belehnung mit dem Gut Waldau nachsuchen.

2. Herr geheimer Rath von Zentner legte {2v} einen Reskripts-Entwurf an die General Landesdirektion vor, wodurch den beiden Brüdern Carl und Anton Frei-

von seinem gleichnamigen Vater (s. folgende Anmerkung) geleiteten Hauptlottokammer in München. Vgl. BAUER, Rat, S. 287 Anm. 43; ORTMANN, Geschichte, S. 137–139; Protokolle Bd. 1 Nr. 47, S. 207 (Staatskonferenz vom 3. Januar 1800), TOP 10 (dort Verwechslung beider Personen); HStK 1802, S. 35, S. 87, S. 107; Dienerbuch.

233 Sigismund Graf von Spreti (1732–1809) durchlief vielfältige Karrierestationen zunächst als Kämmerer (1754), Hofrat (1755–1763), Vizedom zu Straubing und wirklicher Geheimer Rat (ab 1763). Er war Gründungsmitglied der Bayerischen Akademie der Wissenschaften und 1762 bis 1763 deren Vizepräsident. 1772 bis 1783 war er Präsident des Geistlichen Rates, ab 1783 Präsident der Regierung Neuburg. 1791 kehrte er als Präsident des Bücherzensurkollegiums (diese Stellung hatte er bereits zwischen 1769 und 1780 innegehabt) nach München zurück. 1798 wurde er kurzzeitig Präsident des Wechsel- und Merkantilgerichts. Seit 1775 versah er das Amt des Generaldirektors der Hauptlottokammer in München, zudem stand er in gleicher Funktion der Lottokammer Stadtamhof vor. Vgl. SCHAICH, Staat, S. 427; GIGL, Zentralbehörden, S. 68 Nr. 20 u.ö.; BAUER, Rat, S. 94 f. Anm. 14; HAMMERMAYER, Geschichte Bd. 1, S. 131, 224, 361; ders., Geschichte Bd. 2, S. 77; ORTMANN, Geschichte, S. 92–120; HStK 1800, S. 104; HStK 1802, S. 24, S. 62, S. 107 f.; Dienerbuch.

herrn von Lilien die in dem Reskripte vom 20. August in dem angebotenen Vergleiche aufgelegte Bedingnis, für die Belehnung mit dem Guthe Waldau²³⁴ einen Canon von 500 fl. respee. 300 fl. jährlich zu erlegen (welchen Vergleichs-Punkt die Frhr. von Lilien nicht annehmen wollen) nachgelassen wird, wenn dieselben alle übrige, in dem erwehnten Reskripte enthaltene Bedingnisse erfüllen.

Referent führte hiebei die Gründe an, welche diese Abweichung von dem ersten Vergleiche veranlaßet, und das Ministerial Departement der auswärtigen Angelegenheiten zum Nachlaß dieses jährlichen Kanons bewogen haben.

Dieser Reskripts-Entwurf wurde von dem Staatsrath genehmiget.

3. Der von Zentner im Staatsrat vom 25. Mai 1802 begonnene »Vortrag über die Kantons-Einrichtung in den herobern Staaten« wird fortgesetzt²³⁵; der Abschluß wird »wegen vorgeruckter Mittagszeit« auf die nächste Sitzung vertagt.

Genehmigung der »Entschließungen« durch den Kurfürsten.

Nr. 48: Protokoll des Geheimen Staatsrats vom 7. Juli 1802

BayHStA Staatsrat 382

19 Seiten. Unterschriften der Minister Montgelas, Morawitzky, Hertling. Datum der Genehmigung durch den Kurfürsten: 10. Juli 1802.

Anwesend: Montgelas, Morawitzky, Hertling; [MA:] Krenner sen., Zentner, Bayard, [MF:] Krenner jun., Hartmann, Steiner, Schenk, [MJ:] Löwenthal, Stengel, Stichaner, [MGeistl:] Branca.

Militärorganisation

Zentner setzt den Vortrag über die Kantonseinrichtung in Kurbayern fort. Der Kurfürst setzt seine Entschließung aus, bis er ein Gutachten des Kriegsjustizrates erhält.

{1r} I. Herr geheimer Rath von Zentner setzte seinen in zwei vorderen Staatsräthen angefangenen Vortrag über eine Kantons-Errichtung in den herobern Staaten fort²³⁶ und legte in einem schriftlich-ausführlichen Gutachten den Plan vor, wornach das Kantons-System in Verbindung mit den lokal Verhältnissen der herobern Staaten in Ausführung gebracht, und welche Anträge in Übereinstimmung mit diesem Plane gefaßt worden.

{1v} Dieser Plan und Anträge fassen in sich, die Einleitung dieses Gegenstandes mit Beziehung auf das churfürstliche höchste Reskript vom 12. May 1800, die ältere

234 Zur Vorgeschichte vgl. Protokolle Bd. 1 Nr. 97, S. 370 (Staatsrat vom 8. Juli 1801), TOP 14; zur Herrschaft Waldau: BERND, Vohenstrauß, S. 122–125.

235 Ein entsprechender Beratungspunkt ist nicht im Protokoll (vgl. Nr. 42) dokumentiert.

236 Fortsetzung aus: Nr. 47 (Staatsrat vom 30. Juni 1802), TOP 3.

Militär-Verfassung in Baiern, Lehens-Miliz- und Landfolge-Landausschuß, die nähere Organisation des Landausschusses, Eintheilung in engen und weiten Ausschuß, förmliche Abtheilung in Bataillons und Anweisung derselben an bestimmte Gerichte, den Anfang der Landkapitulanten seit 1753²³⁷, 1767, Surrogat dafür durch die Recruten-Anlage²³⁸, die neuern Vorschläge zur Organisierung des Landausschusses vom Jahre 1794, das bisherige Verfahren bei Ergänzung der Armee durch Landkapitulanten²³⁹ und die hiebei unterloffene Fehler; die Militär-Verfassung anderer Staaten, die königlich preussische Kantons-Einrichtung, wie solche vorzüglich in den beiden fränkischen Fürstenthümern eingeführt, und die chursächsische nebst einigen Bemerkungen über beide; die Vorschläge zur Ergänzung der churfürstlichen Armee in den herobern Erblanden und zu einen neuen Kantons-Reglement, die Bestimmung der Dienstpflicht, Ausnahmen, die Recrutirungs-Distrikte, die Vestsetzung der Dienstzeit, die Bestimmung der nothwendigen {2r} Verabscheidung der Inländer, die Vorschriften bei Bearbeitung der Recrutirungsgeschäfte, die Maasregeln gegen austretende und ausbleibende Dienstpflichtige, die Gerichtsbarkeit der Dienstpflichtigen, und die Vorzüge der aus den Kriegsdiensten Entlassenen.

Um den Gegenstand nach seiner ganzen Wichtigkeit beurtheilen, und die geeignete Entschließungen genau fassen zu können, so wurde von des Herrn geheimen Staats- und Konferenz-Ministers Freiherrn von Montgelas Excellenz über ieden einzelnen Abschnitt des Vortrages Umfrage gehalten und von dem Staatsrathe auf die von dem Referenten zu Ergänzung der Armee gemachte Vorschläge folgende Bestimmungen getroffen, welche zur höchsten Genehmigung zu untergeben beschloßen wurde:

§ I. Die Anträge wegen Bestimmung der Dienstpflicht wurden genehmigt.

237 Vgl. die »Instruktion über die Landesdefensionsauswahl« vom 17. September 1753, wonach 3000 Mann ausgehoben wurden, die drei Jahre dienen, jährlich jedoch nur »eine gewisse Zeit in dem Militairexercitio« stehen sollten (MGS Bd. 2, Nr. VII.8, S. 1190–1192, Zitat S. 1191, Art. 4).

238 Durch das Reskript über die »Abstellung der Militärauswahl, und Einführung der Rekroutenanlag« vom 11. April 1767 (ebd., Nr. VII.24, S. 1211 f.) wurden »die allschon ausgewählt, und unter Unseren Regimentern wirklich befindliche Landkapitulanten wiederum« entlassen. Das Ziel war, den »gesamten Statum militarem auf einen solid- dauerhaft- und solchen Fuß zu setzen, daß er hinfüro aus lauter freywillig angeworbenen und regulirten Leuten« bestehe. Das Vorhaben sollte durch eine »allgemeine Hofanlage« in Höhe von 3 fl. für den Ganzhof – mit entsprechender Abschichtung je nach Hofgröße – finanziert werden.

239 Die Auswahl erfolgte in der Hauptsache so, »daß von 40 eingehöften, großen und kleinen Gütern, oder Familien, von Inwohnern, und Leerhäuslern an, bis auf den ganzen Hof aus den dabey befindlichen Unterthansöhnen und Knechten zusammen nur ein Mann genommen werden soll«. Der ausgewählte »Kapitulant« konnte gegen Bezahlung einen Ersatzmann stellen (VO betr. den »Land-Kapitulanzzug in den obern Churlanden« vom 7. März 1800, RegIntBl. 1800, Sp. 165–170, Zitat Sp. 165/166; im Auszug bei SCHIMKE, Regierungsakten, Nr. 138, S. 705–708).

§ II. Die Anträge in Rücksicht der Ausnahmen, wurden mit folgenden Beisätzen genehmiget: oder gesetzwidrig ausgewanderten.

§ III. mit Vorbehalt einer verhältnißmäßigen Redemtion.

{2v} § IV. Ad gnum Hofdienerschaft für sich und ihre Söhne bis zur zweiten Claße einschließlic. Ad h. Die Söhne sind militärpflichtig, und die der Hauptstädte sollen vorzüglich zur Artillerie gezogen werden. Ad i. Öffentliche Lehrer der Universitäten, Lycäen und Gymnasien. Ad l. Advokaten und Prokuratoren für sich und ihre Söhne, wenn letzteren die Befreiung wegen anderen Eigenschaften zukömmt. Ad n. Ihre Söhne sind aber dienstpflichtig.

§ V. Von dieser Befreiung sind aber ausgenommen: a.) diejenigen, welche in Herbergen wohnen und nur Antheil an Häusern ohne Grundstücke besitzen.

§ VI. Ad a.) Wenn letzteren die Befreiung wegen anderen Eigenschaften zukömmt, z. B. wenn sie gleichfalls Künsten oder {3r} Studien sich widmen, nach Lit. l und m § IV. Ad i. so lange sie in solchen Diensten sich befinden und nothwendig sind.

Von allen bisher nach mehreren Reskripten und hofkriegsräthlichen Resolutionen bestandenen, in dem Vertrage spezifirten Befreiungen, so wie auch von jenen, welche die Unterthanen der Gerichte Hohenschwangau, Türkheim, Schwabeck, Schnaittach, der Herrschaften Breitenegg und Wörth prärendiren, solle Umgang genommen werden.

Die Anträge wegen den Recrutirungs-Distrikten §. VIII und der darnach vorgelegte Plan wurden genehmiget.

§. IX. Wurde die Dienstzeit auf acht Jahre vestgesetzt, wobei ein Kriegsjahr für zwei Friedensjahre zu rechnen.

Der Antrag 1 § X daß die Regiments-Kommandanten vor der wirklichen Entlassung eines ausgedienten Landkapitulanten mit den Gerichtsherrschaften {3v} und Obrigkeiten, unter deren Gerichtsbarkeit der Mann nach seiner Verabschiedung sich befindet, wegen dessen künftigem Fortkommen im Nahrungsstande, communiciren, und die Verabschiedung von der Beschaffenheit der attestirt werdenden Umstände abhängen sollte, nämlich ob derselbe ein ehrliches bestimmtes Fortkommen erhalten könne, wie die Aufführung desselben während seiner Urlaubzeit beschaffen war, ob einige positive Umstände angegeben werden können, aus welchen sich schließen lasse, daß er nach seiner Entlassung sich zu nähren außer Stande sei, wurde durch die Majorität des Ministerii verworfen, und beschloßen: nach vollendeter Dienstzeit den Landkapitulanten unbedingt zu entlassen ohne daß er weder Ansessigkeit noch Unentbehrlichkeit zu beweisen habe, doch könnte hiebei eine Ausnahme eintreten, wenn ein solcher Kapitulant durch die Polizei-Obrigkeit zur Straffe zu einer längeren Dienstzeit verurtheilt würde.

{4r} Herr geheimer Referendär von Bayard glaubte, man könne einen solchen Mann zwar correctionis modo, doch aber nur in der Art zum ferneren Militärdienst anhalten, als ihm für seine neue Kapitulation aus den, dem Kanton angehörigen Re-

demtionsgeldern ein verhältnißmäßiges Handgeld verreicht werde, und er an die Stelle eines entlassenen Militärpflichtigen trete, sohin dem Kanton jenes Surrogat leiste, welches derselbe bei solchen Redemtionen zu fodern berechtigt sei.

Die Anträge: 2, 3, 4, 5 und 6 dieses §, wurden mit folgenden Zusätzen genehmiget:

Ad 2. Wie solches oben § V für die Befreiung von der Dienstpflicht bestimmt ist.

Ad 4. auf solche Gesuche soll aber nicht eher Rücksicht genommen werden (sie geschehen von dem Soldaten selbst oder seinen Ältern und Vormündern) als bis zugleich die auf ebenbemerkte Art ausgefertigte {4v} obrigkeitliche Attestate mitgebracht werden.

Ad 5. jedoch bleibt ihm der Recurs im Falle einer Beschwerde von der Erkenntnis der Untern-Polizeibehörde zur Oberen, nämlich der einschlagenden Landesdirektion, frei, und sie dürfen in der Zwischenzeit zum Militär nicht abgegeben werden.

Ad 6. so unterliegt dessen Vermögen der in den Gesetzen für solche Fälle ohnehin verordneten Confiscation.

Die Anträge wegen Vorschriften bei Bearbeitung des Recrutirungs-Geschäftes § XI wurde mit folgenden Beisätzen genehmiget:

Ad 4. Sämmtliche Landrichter eines Kantons müssen ihre auf die bemerkte Art entworfene, und revidirte Verzeichnisse einem von der einschlägigen Landesdirektion zu ernennenden Civil Kom{5r}missär, welcher einer dieser Landrichter, oder ein anderes in Churfürstlichen Diensten stehendes, und in dem Kantonsbezirke wohnendes taugliches Subject seyn kan, um eine bestimmte Zeit einsenden, welcher sodann daraus eine allgemeine Kantonsrolle verfertiget, und gleichfalls jährlich revidirt.

Ad 5. Die Kommandanten des Regiments, welchen dieser Kanton angewiesen, und denen die obenbemerkte Musterrolle in Abschrift mitzutheilen ist, überschicken jährlich gleichfalls um eine gewisse Zeit diesem Civil Kommissär ihres Kantons, welcher ihnen bekannt zu machen, die bei dem Regimente abgehende, und zu desselben Ergänzung erforderliche Mannschaft, mit Bemerkung des Geburtsorts, Alters, und der Ursache eines ieden abgegangenen Individui, dann die Dienstbestimmung und des Maases {5v} der zur Ergänzung nöthigen jungen Pursche.

Ad 6. Nach diesem Verzeichnisse bestimmt nun der Civil Kommissär aus seiner Musterrolle die von iedem Landgerichte abzuliefernde junge Mannschaft nach einem gerechten Verhältnisse, und immer mit strenger Rücksicht auf die Entbehrlichkeit.

Ad 7. Entstehen Beschwerde über die Classification des Landrichters, so sind solche bei dem Civil Kommissär zur Berichtigung anzuzeigen. – Ergeben sich solche gegen den Civil Kommissär selbst, so sind sie bei der einschlägigen Landesdirektion anzubringen, die das Geeignete darauf zu verfügen hat.

Ad 8. Die vom Civil Kommissär in jedem Landgerichte ausgezeichnete Landkapitulanten werden von jedem Landrichter aufgehoben und an den Kantons-Kommandanten der Infanterie und {6r} Cavallerie durch eine Gerichtsperson abgeliefert.

Ad 9. Bei Widersetzlichkeiten muß der civil Obrigkeit militärische Assistenz geleistet werden.

Ad 10. Die Kantons-Kommandanten lassen die eingelieferte Mannschaft untersuchen, ob sie nach den Reglements zu dem bestimmten Militärdienste tauglich sind oder nicht; Entdecken sie gegründete Mängel an einem Individuo, so werden solche dem civil Kommissär angezeigt, und dieser läßt sie aus den einschlägigen Landgerichten durch andere taugliche und entbehrliche Pursche ersetzen.

Ad 11. Entstehen von dem civil Kommissär Klagen gegen die Kantons-Kommandanten, oder dieser gegen jenen, so hat ieder Theil solche seiner unmittelbaren höheren Behörde anzuzeigen, von welchen, wenn sie nicht gehoben werden können, das weitere Seiner Churfürstlichen Durchlaucht selbst zur höchsten Entscheidung vorgelegt wird.

{6v} Ad 12. Die Kantons-Kommandanten sind anzuweisen, die ihnen mitgetheilten Musterrollen, nebst ihren Verzeichnissen der bedürftenden Ergänzungs-Mannschaft, alle Jahre ihren Inspectoren und durch diese der höchsten Militärbehörde vorzulegen.

Ad 13. Auf gleiche Art sollen die Civil Kommissärs Abschriften dieser Musterrollen, nebst den von den Kommandanten erhaltenen Verzeichnissen über die Ergänzungs-Mannschaft, an ihre einschlägige Landesdirektionen einsenden, und diese solche dem geheimen Ministerial Justiz- und Polizei-Departement mit ihren allenfallsigen Bemerkungen vorlegen, welches sodann dem Staatsrath über das Verhältnis des Militärs zur Bevölkerung und Cultur des Landes in Kenntniss zu setzen hat, um darnach Seiner Churfürstlichen Durchlaucht die zweckmäßigen Anträge in Rücksicht dieses wichtigen Gegenstandes, über nöthige Verbesserungen des Kanton-Reglements machen zu können.

Ad 14. Das Artillerie-Regiment und die reitende Artillerie erhalten zu ihrer Recrutirung vorzüglich die Hauptstädte: München, Landshut, Straubing, Burghausen, Ingolstadt, Amberg und Neuburg.

Ad 15. Die Magistrate dieser Städte müssen jährlich an die hiesige General Landesdirektion ähnliche Verzeichnisse ihrer dienstpflichtigen jungen Mannschaft einsenden, wie die Landrichter in den Kantonen an die Civil Kommissärs.

Ad 16. Die General Landesdirektion läßt daraus eine allgemeine Musterrolle verfertigen, und trifft die Einleitung, damit das Artillerie-Corps die {7v} ihm nöthige Ergänzungs-Mannschaft jährlich nach einem richtigen Verhältnisse nach der obenbemerkten Classification der Entbehrlichkeit aus den genannten Städten abgeliefert erhält, zu welchem Ende von den Kommandanten sowohl der Artillerie zu Fuß, als der Reitenden, erwähnter General Landesdirektion ihr jährlicher Bedarf um eine bestimmte Zeit anzuzeigen ist.

Ad 17. Beide Verzeichnisse, nämlich die Musterrolle und das Verzeichnis der Ergänzungs-Mannschaft müssen jährlich gleichfalls an die höchste Militärbehörde, und das geheime Ministerial Polizei-Departement, wie oben, eingesendet werden.

Ad 18. Ausserordentliche Fälle ausgenommen, geschehen ausser den vestgesetzten Zeiten keine Aushebungen.

Wegen dem Maase der Soldaten, {8r} und der zur Aushebung der erforderlichen Mannschaft zu bestimmenden Zeit, soll die churfürstliche höchste Entscheidung erbetten, Höchstdenenselben aber hiebei bemerkt werden, daß in einem nicht hinlänglich bevölkerten Lande, wie Baiern, man in Rücksicht des Maases nicht sehr streng seyn müsse.

Die §§. XII. XVI. XVII. XIX. XXI und XXII wegen den Maasregeln gegen die austretende und ausbleibende Dienstpflichtigen, wurden genehmiget.

Bei den §§ XIII und XIV wurde der Beisatz verordnet, daß zu Beförderung der Bevölkerung und Erleichterung der Unterthanen gestattet werden soll, einen anderen nicht Dienstpflichtigen, wenn solcher von der betreffenden Militärbehörde tauglich befunden wird, einzustellen, wogegen er aber für diesen Mann, so lange seine {8v} Dienstpflichtigkeit dauert, ausser Unglücksfällen im Kriege, haften muß. Er wird selbst die Vorsorge zu treffen wissen, damit für seine eigne Sicherheit, die Redemtionsgelder an den Eingestellten nicht auf einmal gezahlt werden.

Dienstpflichtigen Professionisten soll der Wanderpaß nicht länger als auf 3 Jahre ertheilet werden.

Der § XV soll dahin bestimmt werden, daß während der Wanderschaft ein solcher dienstpflichtige Gesell zu einer persönlichen Stellung nicht gezwungen werden soll.

Ad § XVIII wurde beschloßen: daß der Dienstpflichtige, der aus besondern Gründen die Erlaubnis zum Auswandern erhält, bei dem Civil Commissär seines Kantons 150 fl. zu hinterlegen verbunden seyn soll, damit daraus seiner Zeit, wenn die Reihe des Eintritts in den wirklichen Militärdienst ihn trifft, {9r} dadurch ein anderer nicht dienstpflichtiger, oder ausgedienter Mann für ihn eingestellt werden kann.

§ XX. Wurde der Termin auf 6 Monate bestimmt.

§ XXIII. Von iedem confiscirten Vermögen eines gesetzwidrig ausgetretenen dienstpflichtigen oder desertirten Inländers, sollen iedesmal 150 fl. an den Civil Commissär des Kantons abgeliefert werden, und damit wie § XVIII zum Besten der übrigen Dienstpflichtigen verfahren zu können.

§ XXVII. Sollen dem ausgedienten Soldaten in Rücksicht ihrer Ansessigmachung, Verheirathung, Handwerk und Cultur, wie auch bei Besetzung der gemeinen Aemter, vorzügliche Begünstigungen geleistet werden.

Von dem Staatsrathe wurde ferner beschloßen:

1.) von dem Ausschusse gänzlichen Umgang zu nehmen, denselben jedoch nicht völlig abzuschaffen, indem Fälle kommen {9v} könnten, wo man noch Gebrauch hievon machen kann.

2.) Bei Publication des Mandats soll dem Civil Commissär aufgegeben werden, vor iedesmaliger Aushebung vorzüglich auf die Vollziehung jener Mandate Rücksicht zu nehmen, nach welchen die lüderlichen Pursche in ieder Gemeinde vor allen übrigen zum Militär abgegeben werden sollen.

3.) Mit den benachbarten Ständen, mit welchen Cartels eingegangen worden, soll communicirt werden, daß auch die Dienstpflichtigen, so wie die Deserteurs von ihnen gestellet werden.

Kurfürstliche Entschließung dazu (10. Juli 1802):

{9v} Da ich mich entschloßen, über diesen Gegenstand meinen Kriegs-Justiz Rath in seinem Gutachten zu vernehmen, so bleibt bis zu deßen Erhaltung meine Entschließung ausgesetzt.

Nr. 49: Protokoll der Geheimen Staatskonferenz vom 10. Juli 1802

BayHStA Staatsrat 4

3 Seiten. Unterschrift des Kurfürsten. Protokoll: Kobell.

Anwesend: Kf. Max Joseph, Herzog Wilhelm; Montgelas, Morawitzky, Hertling.

[MA] 1. Genehmigung der Anträge und Entschließungen des Staatsrats vom 30. Juni 1802 durch den Kurfürsten nach Vorlage durch Montgelas. Das Protokoll zur Sitzung vom 7. Juli wird noch nicht genehmigt, »wie solches auf dem Proto{2v}col bemerkt ist«.

2. Der Reskriptsentwurf an die »Special Commission in Geistlichen Angelegenheiten« wegen Rückweisung des sich in München befindenden ehemaligen rheinpfälzischen Regierungskanzlisten von Fercher nach Mannheim wird erst ausgefertigt, wenn nähere Erkundigungen eingeholt worden sind.

[MJ] 3. Der Kurfürst entspricht nicht dem »Gesuche des Regierungs Praesidenten zu Landshut Graffen von Lodron: daß er und der Regierungs Secretär Grasmayer die Testaments Execution des Adam Baron von Frauenhofen noch ferner fortführen und beendigen dörrfen«. Denn der Kurfürst findet »die Fortführung dieser Testaments Execution mit den gegenwärtigen Dienst-Verhältnüßen dieser beyden Supplicanten nicht vereinbahrlich«.

{3r} 4. Die Lizentiaten Michael Wittmann und Nicolaus Leidemann werden im Zuge der Stellenvermehrung von acht auf zehn Stellen »nach vorgängiger rechtlicher Prüfung« als Advokaten bei der Regierung Straubing zugelassen.

[MGeistl] 5. Der Kurfürst genehmigt, nach dem Ableben des Propstes und Abtes des Klosters Beuerberg [Otto Winhard], einen neuen Abt wählen zu lassen.

Genehmigung der »Entschließungen« durch den Kurfürsten.

Nr. 50: Protokoll des Geheimen Staatsrats vom 14. Juli 1802

BayHStA Staatsrat 382

15 Seiten. Unterschriften der Minister Montgelas, Morawitzky, Hertling. Datum der Genehmigung durch den Kurfürsten: 17. Juli 1802.

Anwesend: Montgelas, Morawitzky, Hertling; [MA:] Krenner sen., Zentner, Bayard, [MF:] Krenner jun., Hartmann, Steiner, Schenk, [MJ:] Löwenthal, Stengel, Stichaner, [MGeistl:] Branca.

Das Gutachten des Militärjustizrates über die »Kantons-Einrichtung« soll dem Staatsrat vorgelegt werden, um ein der »höchsten Final-Entscheidung« vorzulegendes gemeinsames Resultat zu erzielen.

{2r} 1. Des Herrn geheimen Staats- und Konferenz-Ministers Freiherrn von Montgelas Excellenz theilten dem Staatsrathe jene churfürstliche höchste Entschließungen mit, welche in der geheimen Staats-Konferenz vom 10. dieses auf die Staatsraths-Protokolle vom 30. vorigen und 7. dieses Monats gefasset worden²⁴⁰ und bemerkten, daß nach diesem wegen der Kantons-Einrichtung in den herobern Staaten erfolgten Konferenzschluß seiner Churfürstl. Durchlaucht {2v} ein Antrag des Staatsraths gehorsamst zu übergeben und Höchstsie darin zu bitten wären, nach dieser höchsten Bestimmung den von dem Staatsrathe genehmigten Vortrag über diesen Gegenstand dem Militär Justizrathe zur Abgabe seiner allenfallsigen Erinnerung zwar zu zuschließen, dessen Bemerkungen aber dem Staatsrathe wieder zukommen zu lassen, um die Anstände, so die Militärbehörde hiebei aufstellen könnte, in einer gemeinschaftlichen Sitzung mit derselben zu berathen und das Resultat zur höchsten Final Entscheidung vorzulegen.

Der Staatsrath trat der Meinung des Herrn Ministers Excellenz bei.

Anton Freiherr von Andrian erhält die Justizratsstelle im Revisorium der Regierung Amberg. Die Entscheidung weicht vom Antrag der Regierung ab.

2. Herr geheimer Rath Freiherr v. Löwenthal eröffnete dem Staatsrathe, welche Supplicanten sich um die durch Beförderung des churfürstlichen Regierungsrath Gerngros in das Revisorium, zu Amberg erledigten Justizrathsstelle bittlich gemeldet, und welche Gründe jedem dieser Supplicanten nach dem Berichte der Regierung Amberg zur Seite stehen, dann daß die Regierung ihr Gutachten zu Besetzung dieser Stelle auf den Regierungs-Accessisten Johann {3r} Wolfgang Zoller vorzüglich gerichtet seye.

Herr geheimer Rath Frhr. von Löwenthal äuserte, daß er sich verpflichtet fühle, gegen dieses Regierungs-Gutachten einige Einwendungen, die er anführte, zu machen und seinen Antrag dahin zu stellen, die Regierungsrathsstelle zu Amberg dem mit vorzüglicher Geschicklichkeit begabten und sehr fleißigen Accessisten Freiherrn von Andrian zu verleihen, mit welchem Antrage auch das geheime Ministerial Justizdepartement einverstanden.

Nach gehaltener Umfrage wurde in dem Staatsrathe beschloßen: den Freiherrn v. Andrian zu der erledigten Regierungsrathsstelle gehorsamst vorzuschlagen.

Dem flüchtigen Mörder Gabriel Probstmayer wird erlaubt, wegen der Übergabe des Gutes seiner Mutter an den jüngeren Bruder in den Jurisdiktionsbereich des Herrschaftsgerichts Gumpenberg zurückzukehren.

3. Herr geheimer Referendär von Stichaner legte dem Staatsrathe eine Vorstellung vor, welche das freiherrl. v. Gumpenbergische Herrschaftsgericht übergeben, damit dem Gabriel Probstmayer, der wegen einem an einem französischen Domestiquen

²⁴⁰ Siehe Nr. 47 (Staatsrat vom 30. Juni 1802), TOP 3 u. Nr. 48 (Staatsrat vom 7. Juli 1802), TOP 1.

mit 4 Consorten im Jahre 1800 verübten Morde flüchtig gegangen, erlaubt werde, wegen der eintretenden Übergab seines Mutter Gut an seinen jüngeren Bruder, zurück zukommen.

{3v} Referent äuserte, daß bei den Grundsätzen, so wegen diesen durch die franz. Armee prozessirten Verbrecher angenommen, und den Unterhandlungen, die in Paris eingeleitet worden, diese Erlaubnis keinem Anstande unterworfen seyn könne, und unter dem Beisatz zu ertheilen wäre, daß er bis auf weiters in Rücksicht der anno 1800 vorgegangenen Mordthat eines französischen Soldatens unangelangt belassen werde.

Mit Hinweglassung des vorgeschlagenen Beisatzes wurde der Antrag genehmigt.

4. Stichaner stellt fest, daß das Geschäft der »Liquidation der k.k. Naturalien-Transporte« unmittelbar dem zuständigen Minister aufgetragen ist. Der diesbezügliche Bericht der Generallandesdirektion ist daher dem Ministerialdepartement der auswärtigen Angelegenheiten zu übergeben.

Vorlage der Entwürfe an die Landschaftsverordnung und die betroffenen kurfürstlichen Collegien wegen der Neuorganisation der Scharwerksleistungen. Besetzung der »Scharwerks-Kommission«.

{4r} 5. Herr geheimer Referendär v. Stichaner las jene Entwürfe ab, welche er nach dem Konferenzschluß vom 25. May d. J.²⁴¹ wegen den Scharwerken an die hiesige Landschafts-Verordnung und die einschlagenden churfürstlichen Collegien verfaßt.

Diese Entwürfe wurden von dem Staatsrathe mit dem Beisatze genehmiget, daß die in Scharwerkssachen angeordnet werdende Commission aus sieben Mitgliedern, zwei der ersten, eines der zweiten, und eines der fünften Deputation der General Landesdirektion, dann drei Hofräthen bestehen solle.

In der Auseinandersetzung um die Ausstellung eines »Attestats« für den Freiherrn von Schleich durch die Regierung Landshut werden wegen der daraus entstandenen Konflikte die Referendäre Löwenthal und Stengel mit einer neuerlichen Untersuchung des Falles beauftragt.

6. In einem schriftlichen Vortrage, den Herr geheimer Justiz-Referendär von Stichaner wegen der von dem Regierungs-Präsidenten in Landshut Grafen von Lodron²⁴², dann auf dessen Veranlaß von sämtlichen Präsidenten und Vice Präsidenten der hiesigen Landesstellen wegen Ausstellung des Attestats für den Freiherrn von Schleich²⁴³ durch die Regierung Landshut erhobenen Beschwerde ablas, setzte derselbe nochmal alle Umstände auseinander, so das Ministerial Justizdepartement veranlaßt, die Entschliessung {4v} vom 12. April, worüber die gegenwärtige Beschwerde entstanden, auf den Bericht des Grafen von Lodron zu erlassen, und daß dieselbe nachher wo sie bei Gelegenheit der vom Freiherrn v. Schleich nachgesuchten Beförderung zum chur-

241 Vgl. Nr. 42 (Staatsrat vom 20. bzw. 25. Mai 1802), TOP 1 (20. Mai) bzw. TOP 2 (25. Mai).

242 Maximilian Reichsgraf zu Lodron, seit 1795 Präsident der Regierung Landshut.

243 Franz Xaver Freiherr von Schleich, seit 1787 Rat in der Regierung Landshut.

fürstlichen Hofrath in dem Staatsrathe vorgetragen und von keiner Seite mißbilliget worden.

Herr von Stichaner zeigte, wie die von sämmtlichen Präsidenten und Vice Präsidenten aus diesem Veranlaße übergebene Beschwerde entstanden, welches Begehren sie gestellt, und welche Gründe gegen dieselben sprechen, machte sohin von diesen letzteren und der vorgelegten Beschaffenheit unterstützt, den Antrag, denen sich beschwerenden Präsidenten zu rescribiren, daß: die höchste Resolution vom 12. April weder den Rechten, noch den Pflichten der Direktorien nachtheilig sey; sie würden dadurch in ihrer unpartheiischen Wachsamkeit auf den Dienstfeifer, und die Moralität der Rätthe weder gehindert noch beschränket. Seine Churfürstliche Durchlaucht würden Sie darin jederzeit unterstützen, und selbst die Fälle zu unterscheiden wissen, wenn die Zeugniße der Kollegien selbst {5r} nothwendig seyen.

Auf eine über den nämlichen Gegenstand dem Herrn geheimen Referendär von Stichaner zugekommene neuere Vorstellung des Grafen von Lodron, welche zuvor dem geheimen Ministerial Finanzdepartement zugetheilt gewesen, und worin die Perhorrescenz gegen ihn Referenten enthalten, äuserte derselbe: daß er nach diesen hierin gegen ihn gebrauchten Ausfällen, in dieser Sache keinen weitem Vortrag erstatten könne und dem Staatsrathe überlasse, diesen Gegenstand einem anderen Referenten zur Vergleichung mit den Akten und weiteren Vortrage zu zutheilen, wo er aber inzwischen wegen den auf ihn in der Vorstellung gemachten Ausfall ein Votum zu den Acten gelegt habe.

Herr geheimer Referendär v. Stichaner verließ hierauf die Sitzung des Staatsrathes, und so wurde in seiner Abwesenheit berathen: ob dieser Gegenstand nach der wiederholt erhaltenen Aufklärung schon heute entschieden werden könnte, oder ob derselbe noch zuvor durch einen Referenten aus der Mitte des Staatsrathes näher eingesehen, die Vergleiche der aufgestellten Sätze mit den Acten vorgenommen und näher vorgetragen werden sollte?

{5v} Bei dieser Berathung äuserten einige Mitglieder, daß diese vorgetragene Sache nach ihrem gegenwärtigen Bestande nicht mehr zum Forum des Staatsrathes gehöre, sondern eine bloße Justizsache geworden, auch die Sicherstellung und Beruhigung der Präsidenten nur durch eine unmittelbare Entschließung Seiner Churfürstlichen Durchlaucht zu erreichen seye, indem der Staatsrath nicht gegen das, zwar nur gelegentlich genehmigte Reskript des Ministerial Justizdepartements antragen könne, daß wenn aber eine nochmalige Untersuchung beliebt werden wolle, solche nur von dem Ministerial Justizdepartement vorzunehmen seye, indem die Perhorrescenz eines Referendärs, wenn sie auch gegründet, doch nicht veranlassen könne, die Verfügungen eines Ministerial Departements der Revision eines Anderen zu unterwerfen.

Mit dieser letzten Meinung vereinigten sich auch die Mehrheit der Ministerialstimmen, und so wurde beschlossen: sämmtliche Akten und Vorträge den beiden geheimen Justiz-Referendarien Freiherrn von Löwenthal und Freiherrn von Stengel zustellen zu lassen, {6r} und den vorliegenden Gegenstand nochmal

zu durchgehen, die erforderlichen Vergleiche anzustellen, und die Resultate hievon dem Staatsrathe vorzulegen²⁴⁴.

Vollzug der Feiertagsverordnung

Mehrere Verfügungen im Zusammenhang mit den Unruhen wegen der abgeschafften Feiertage am Georgitag in Straubing.

7. Herr geheimer Justiz-Referendär von Stichaner, der in der Sitzung des Staatsrathes nun wieder erschienen war, erstattete über die am Georgitag in Straubing wegen dem abgewürdigten Feiertage entstandene Unruhen schriftliches Gutachten²⁴⁵, worin er den ganzen Hergang aus den mit Bericht der Regierung Straubing eingekommenen Acten vorlegte, die Beschwerden, so von einigen Abgeordneten der dortigen Bürgerschaft gegen das Benehmen der Regierung und die Bestrafung der Theilhaber angebracht worden, so wie die Widerlegung derselben nach den Regierungsberichten, und die Bitte der Bürgerschaft anführte, auch nach Auseinandersetzung der von der Regierung Straubing vorgeschlagenen weiteren Bestrafung der Abgeordneten der Bürgerschaft und des Advokatens den Antrag machte: dem Begehren einer neuen wiederholten Untersuchung nicht zu willfahren, da die Regierung Straubing mit genauer {6v} Untersuchung der Sache in gesetzlicher Ordnung, und selbst nach erhaltener Vorschrift der höchsten Stelle, verfahren seye, doch dürfte die Entlassung des Hutmacher Vilsmaier in der von der churfürstlichen Regierung Straubing angetragenen Maaß keinem Bedenken unterliegen. Dagegen aber seye die Beschwerde der Bürger zu Straubing über das Verfahren der Regierung, woraus die Bosheit der Rekurrenten so sehr hervorleuchte, selbst eine strafbare Handlung, welche um so weniger werde ungeahndet bleiben können, als außerdem keine Stelle, welcher die Vollziehung der Verordnungen aufgetragen, mehr ihre Pflicht erfüllen könnte. Man seye der Regierung Straubing Genugthuung für die boshafte und zum Theil abgeschmackten Vorwürfe schuldig, welche die 3 unterzeichnete Bürger auf ihre eigne Wage und Gefahr derselben zu machen sich getrauten, und zum Zeichen der Mißbilligung werde den sich beschwerenden 3 Bürgern nicht nur ein nachdrücklicher Verweis zu ertheilen, sondern auch der Regierung aufzutragen seyn, daß sie dieselben einen Tag bei Wasser und Brod in Arrest setzen solle; dabei dürfte jedoch alle weitere Abbitte und Widerruf, welche mit neuem öffentlichen Aufsehen {7r} verbunden wären, so wie die Bestrafung der Advokaten, welche die Darstellung nach den erhaltenen Angaben machte, für überflüssig angesehen werden.

Übrigens habe die churfürstliche Regierung Straubing bei dieser ganzen Sache so viele Vestigkeit und Nachdruck bewiesen, daß es zu ihrer größten Beruhigung dienen werde, wenn Seine Churfürstliche Durchlaucht dieselbe mit dem Ausdruck der höchsten Zufriedenheit belohnen.

²⁴⁴ Zum Fortgang: Nr. 65 (Staatsrat vom 22. September 1802), TOP 2.

²⁴⁵ Vgl. Nr. 35 (Staatsrat vom 28. April 1802), TOP 7.

Herr von Sticherer erinnerte, daß mit dieser Angelegenheit noch einige andere Gegenstände verbunden wären, welche eine Entscheidung erheischten, nämlich: die von der Regierung Straubing erforderten Vorschläge, wie die dortig bürgerliche Obrigkeit anderst organisiert werden könnte? – Die Beschwerde der dortigen bürgerlichen Bierbrauer gegen das Bier Ausschanken der Franciskaner und Karmeliter zu Straubing, und die Beschwerde des Loichinger bürgerlichen Bierbräu in Straubing gegen den Regierungsrath von Hofstetten, wegen der seiner Frau zugefügten Beleidigung.

Der erste Gegenstand könnte nach Meinung des Referenten ausgesetzt bleiben, bis der von der General Landesdirektion schon erforderte Bericht eingekommen {7v} seyn werde, und inzwischen das Benehmen des Magistrats mit einem Verweise und einer allenfallsigen Bedrohung zu ahnden seye.

Wegen dem zweiten mit einer geeigneten Stelle sich zu benehmen, welche dieses Geschäft zu bearbeiten hat, und ihr die Erinnerung der Regierung Straubing mitzutheilen seyn.

Auf den dritten, der eine bloße privat Klage eines Bürgers gegen den Regierungsrath von Hofstetten enthalte, zu verfügen, daß der von Hofstetten hierüber vernommen und der Kläger zu Anbringung seiner Klage in dem ordentlichen Wege angewiesen werde.

Nach gehaltener Umfrage wurden sämtliche Anträge des Referenten mit folgenden Abänderungen genehmigt: 1.) Daß die Strafe der hieher abgeordnet gewesenen Straubinger Bürger, nur in einem Verweise und einer Abbitte in dem Regierungs-Pleno wegen den vorgeschriebenen Unwahrheiten bestehen, 2.) die Klage des Bräuers Loichinger dem churfürstlichen Hofrath mit dem Auftrage zugeschlossen werden solle, in dieser Sache, ohne Einmischung {8r} der in Straubing am Georgitag sich ergebenden Auftritte das Geeignete rechtlich zu verfügen.

Auf Anforderung der Generallandesdirektion soll das Militär Beamte und Geistliche beim Vollzug des Feiertagsmandats unterstützen.

8. Herr geheimer Referendär von Branca machte aus Veranlaß eines von der General Landesdirektion wegen Versetzung aller Kirchweihen auf einen Sonntag, erstatteten Bericht, worin die Nothwendigkeit dringend vorgestellet worden, Beamte und Geistliche bei Ausübung des Feiertags-Mandats im Falle der Erfodernis mit Militär zu unterstützen, welche Stelle er ablas, den Antrag:

An Seine Churfürstliche Durchlaucht in bezug auf den schon übergebenen Antrag vom 23. Juny d. J.²⁴⁶ das gehorsamste Ansuchen zu stellen, nicht nur die bemerkte gnädigste Leuteration zu ertheilen, sondern auch solche gnädigste Verfügungen zu treffen, daß die erforderlichen Militär Kommandos auf jedesmalige Requisition der churfürstlichen General Landesdirektion von den Garnisons-Kommandos zur Handhabung der landesfürstlichen Verordnung beordert werden.

²⁴⁶ Vgl. Nr. 45 (Staatsrat vom 23. Juni 1802), TOP 7.

Dieser Antrag, der von dem Staatsrathe genehmigt wurde, soll Seiner Churfürstlichen Durchlaucht gehorsamst vorgelegt {8v} und eine baldig-höchste Entscheidung erbetten werden.

Organisation der Registratur auf der Burg Trausnitz

Auftrag an die Generallandesdirektion, nach Vorarbeit durch den Archivar Sammet zu prüfen, wie die Registratur auf der Burg Trausnitz effizienter organisiert werden kann.

9. Auf einen Bericht der General Landesdirektion, worin dieselbe mit Beziehung auf das Gutachten des geheimen Landarchivars Sammet²⁴⁷ den Antrag stellt, dem jungen v. Thiereck zum Registrator in Landshut mit einem Gehalte von 700 fl., dem jährlichen Getraidgenuß, und sechs Klafter Holz, zu ernennen, weil die in der größten Unordnung sich befindende Registratur zu Traußnitz bei Landshut einen eigenen Mann erfordere, und der von Thiereck gewiß vor allen den gerechtesten Anspruch auf diese Stelle habe, äuserte Herr geheimer Rath von Krenner, daß er mit dieser Meinung der General Landesdirektion aus den vorgestellten überwiegenden Gründen ganz sich vereinige und darauf antrage.

In dem Staatsrathe wurde hierüber Umfrage gehalten und beschloßen: von der General Landesdirektion nach vorheriger Vernehmung des geheimen Land-Archivars, ein weiteres Gutachten zu erfordern, durch welche Mittel die ungeheure Menge unnützer, und {9r} zu keinem dienlichen Zwecke aufbewahrt werdender Papiere in der Registratur der Traußnitz sowol, als den current Registraturen vermindert und die überflüssige Schreibereien vermieden werden könnten?

Der Antrag wegen dem von Thiereck soll beruhen, und er einseitig mit seinem Diurnistengehalt die ihm aufgetragene Arbeit fortsetzen²⁴⁸.

Vorlage der Beschlüsse beim Kurfürsten und Genehmigung.

Nr. 51: Protokoll der Geheimen Staatskonferenz vom 17. Juli 1802

BayHStA Staatsrat 4

2 Seiten. Unterschrift des Kurfürsten. Protokoll: Kobell.

Anwesend: Kf. Max Joseph, Herzog Wilhelm; Montgelas, Morawitzky, Hertling.

[MA] 1. Genehmigung der Anträge und Entschließungen des Staatsrats vom 14. Juli 1802 durch den Kurfürsten nach Vorlage durch Montgelas.

Der bei den Unruhen in München am Pfingstdienstag verletzte »Salzstößler« Dieterich wird auf

247 Franz Joseph von Samet (1758–1828, auch: Sammet), seit 1799 Geheimer Landesarchivar (JAROSCHKA, Reichsarchivar; LEESCH, Archivare, S. 514).

248 Zum Fortgang: Nr. 104 (Staatsrat vom 4. Mai 1803), TOP 1.

Antrag seiner Frau Eva Dieterich gegen Kaution entlassen unter der Auflage, sich auf Aufforderung jederzeit den Behörden zu stellen.

{2v} [MJ] 2. Nach Anführung der, von der Salzstößlerin Eva Dieterich vorgelegten Gründen, damit der wegen den Unruhen am Pfingstdienstag im bürgerlichen Arreste sich befindende Dieterich, der eine Wunde am Fuß habe, seines Arrestes entlassen werden möge, wurde von dem Churfürstlichen Geheimen Ministerial Justiz Département der Antrag gemacht, bey den beygebrachten medicinisch- und chyrurgischen Attestaten den Salzstößler Dieterich gegen die Verbindlichkeit, sich auf jedesmaliges Begehren zu stellen und gegen eine hinlängliche Caution, wozu sein gesamtes Vermögen, wenn es hinreicht, angenommen werden kann, des Arrestes während der Untersuchung zu entlassen²⁴⁹.

Nach Antrag genehmiget.

Genehmigung der »Entschließungen« durch den Kurfürsten.

Nr. 52: Protokoll des Geheimen Staatsrats vom 21. Juli 1802

BayHStA Staatsrat 382

13 Seiten. Unterschriften der Minister Montgelas, Morawitzky, Hertling. Datum der Genehmigung durch den Kurfürsten: 31. Juli 1802.

Anwesend: Montgelas, Morawitzky, Hertling; [MA:] Krenner sen., Zentner, Bayard, [MF:] Krenner jun., Hartmann, Steiner, [MJ:] Löwenthal, Stengel, Stichaner, [MGeist:] Branca.

1. Montgelas teilt mit, daß der Kurfürst in der Staatskonferenz vom 17. Juli 1802 die Entschliefungen des Staatsrats vom 14. Juli 1802 genehmigt hat.

Der Staatsrat trägt an, Kaspar von Kandler, Professor an der juristischen Fakultät der Universität Landshut, zum Revisionsrat zu ernennen. Abweichend von diesem Antrag verleiht der Kurfürst die vakante Stelle dem Hofrat Joseph Sigismund von Stürzer.

2. Herr geheimer Justiz-Referendär v. Stichaner eröffnete dem Staatsrathe, daß das churfürstliche Revisorium zu Besetzung der durch {iv} den Tod des Revisionsrath Frhr. v. Kappler erledigten Stelle, in seinem Berichte den Hofrath Stürzer primo und den Hofrath von Delling secundo loco vorgeschlagen habe, und das Ministerial Justizdepartement beschränkt auf dieses Gutachten des Revisorii, welchem dasselbe

²⁴⁹ Die Unruhen in München in der Pfingstwoche 1802 wurden durch den verbotenen feierlichen Einzug einer Wallfahrergruppe am Dienstag nach Pfingsten, einem Werktag, ausgelöst. Sie standen insofern im Widerspruch zur Abschaffung von Feiertagen durch den Staat. Dazu vgl. zwei offizielle Berichte: Einerseits den Bericht der Generallandesdirektion, die »tumultuarischen Auftritte in der Pfingstwoche in München betreffend« (RegBl. 1802, Sp. 482–486; IntBl. 1802, Sp. 447–451), andererseits die »Polizey Erinnerung« des kurfürstlichen Polizeidirektors in München, Baumgartner (Kurpfalzbaierische [...] Münchner Staatszeitung 1802, S. 655 f. [14. Juni 1802]). Dazu HANSEDER, Tumultuarische Auftritte, S. 270–278; STAHLER, Chronik Bd. 3, S. 501–503.

zutrauen müsse seine Wahl nach genauer Kenntniss der Personen, und nach Pflichten getroffen zu haben, auf den Hofrath Stürzer ebenfalls antrage.

Dasselbe müsse aber hiebei erinnern, daß ihm von seiten des churfürstlichen geistlichen Ministerial Departements der Professor Kandler²⁵⁰ als ein solches Subject benannt worden, welches auf der hohen Schule entbehrt werden, wohl aber noch in einem Justiz-Collegio nützliche Dienste leisten könne.

Das Ministerial Justizdepartement kenne die Eigenschaften dieses Professors nicht ganz, um auf denselben bestimmt antragen zu dürfen, sondern es überlasse der Ermäßigung des ganzen Staatsrathes und der Entscheidung Seiner Churfürstlichen Durchlaucht diese Empfehlung des geistlichen Ministerial Departements.

Nach gehaltener Umfrage in dem Staatsrathe wurde durch die Mehrheit der Ministerialstimmen beschloßen, bei Seiner Churfürstlichen Durchl. auf den {2r} Professor Kandler, dessen Fähigkeit zu einer Rathsstelle allgemein anerkannt worden, zu Besetzung der erledigten Revisionsrathsstelle anzutragen.

Kurfürstliche Entschließung dazu (31. Juli 1802):

{6v} Bey N^o 2 habe ich die erledigte Revisions Rathen Stelle dem Hofrathen von Stürzer verliehen [...] ²⁵¹.

Ernennung des Regierungsrats zu Straubing Maximilian v. Plan(c)k zum Hofrat gemäß dem Grundsatz, daß nur längergediente Räte der auswärtigen Regierungen in den Hofrat befördert werden sollen.

3. Zu Besetzung der durch den Austritt des Grafen von Arco erledigten Hofrathsstelle, wurde durch den geheimen Justiz-Referendär von Stichaner in einem schriftlichen Gutachten angetragen, den deswegen abgegebenen berichtlichen Vorschlag des Hofraths-Directorii (mit Ausnahme des Hofraths-Kanzlers, der eine andere Meinung hatte) zu genehmigen, und in dessen Folge den Regierungsrath v. Godin zu Straubing, dessen ausgezeichnete Kenntniße und Eigenschaften ihn vorzüglich empfehlen, zum Hofrath zu ernennen. Derselbe erinnerte aber, daß das Ministerial Justizdepartement mit diesem Antrage sich nicht vereinigt habe, weil der v. Godin zu kurze Zeit sich bei der Regierung Straubing befinde, und bei der Wahl eines Hofraths mehrerer Bedacht auf solche Regierungsräthe zu nehmen seye, welche schon längere Zeit als solche Diener die erforderliche Geschicklichkeit besitzen, und den Ruf in den churfürstlichen Hofrath wahrscheinlich {2v} nicht von sich ablehnen.

Nach diesen Grundsätzen stelle das Ministerial Justizdepartement seinen Antrag auf den Regierungsrath v. Musinam in Landshut, oder den Regierungsrath v. Plank,

²⁵⁰ Johann Kaspar v. Kandler (1740–1815) lehrte im Jahr 1802 als Professor der »römischen Alterthümer, der Instituten des römischen Rechts, dann der Pandekten« an der bayerischen Landesuniversität. Als erklärter Gegner der Illuminaten hatte er sich der besonderen Protektion des Kurfürsten Karl Theodor erfreut. Im Oktober 1802 wurde er offiziell von seinem Lehramt entbunden. Vgl. BOEHM u.a., Biographisches Lexikon, S. 207 s.v. »Kandler« (R. HEYDENREUTER); HStK 1802, S. 99 (zit.).

²⁵¹ Vgl. die Bekanntmachung: RegBl. 1802, Sp. 647 (4. September 1802).

und veranlaßte, daß Herr geheimer Justiz-Referendär von Stichaner aus den Acten und durch Vorlesung einiger Berichte des v. Musinam den gegen letzteren in einem der vorigen Staatsräthe wegen Einsendung eines Kalbbratens gemachten Vorwurf widerlegte.

Frhr. von Löwenthal erklärte, wie er in der Departements-Session der Meinung gewesen, den von Plank den Vorzug zu geben.

Über diese verschiedene Meinungen wurde in dem Staatsrathe Umfrage gehalten und beschloßen: da der von Godin noch zu kurze Zeit bei der Regierung Straubing angestellt seye, und ihm folglich der Grundsatz: daß nur länger gediente Rätthe der auswärtigen Regierungen in dem Hofrath befördert werden sollen, entgegen stehe, den Regierungsrath von Planck zur erledigten Hofrathsstelle gehorsamst vorzuschlagen²⁵².

{3r} 4. Der Staatsrat folgt Stichaners – in Übereinstimmung mit dem Ministerialjustizdepartement vorgebrachten – Antrag, das Gutachten des Hofrats-Direktoriums zu approbieren und den Hofratsakzessisten von Kern als Hofratssekretär anzustellen²⁵³.

Die Untersuchung gegen den wegen mehrerer Dienstvergehen belangten Landrichter von Starnberg, Joseph Anton von Weltin, soll rasch abgeschlossen werden. Vorher ist er nicht zu entlassen.

5. In einem schriftlichen Vortrage setzte Herr geheimer Justiz-Referendär v. Stichaner die Verhältnisse auseinander, welche wegen der Untersuchung gegen den Landrichter zu Starnberg v. Weltin obwalten²⁵⁴, und führte an, daß sich inzwischen mehrere Fälle ergäben, wo auch der churfürstliche Hofrath mit des von Weltin Justizverwaltung unzufrieden zu seyn Ursach zu haben glaube, und er denselben wegen einem mißhandelten Unterthan in eine Strafe von 30 Reichsthaler condemnirt, auch nachher, nachdem der Hofrath auf Beschwerde des Landrichters hierüber vernommen worden, in seinem Berichte auf Entfernung dieses seines Amtes völlig und in aller Hinsicht unwürdigen Dieners um so mehr angetragen {3v} habe, als es selbst in den Pflichten der Menschlichkeit läge, Ruhe und Glück eines so beträchtlichen Distrikts von der eigenmächtig- und gesetzlosen Willkühr dieses Mannes zu retten.

Bei dieser Lage, und wo die Entlassung des v. Weltin, um welche er schon vor einem Jahr gegen Bestimmung einer zureichenden Pension gebetten, durch alle Beweggründe unterstützt werde, trage das geheime Ministerial Justizdepartement an, das eigne Gesuch des Landrichters zur Veranlassung zu nehmen, ihn von seiner begleiteten Landrichtersstelle zu entlassen, und der General Landesdirektion aufzutragen, daß sie das Quantum der ihm zu belassenden Pension mit Rücksichtnahme auf die Untersuchung seiner Amtsverwaltung gutachtlich bestimmen solle; bis zur Orga-

252 Die Ernennung wurde im RegBl. 1802, Sp. 600 (13. August 1802), angezeigt.

– Zum Fortgang vgl. Nr. 61 (Staatsrat vom 25. August 1802), TOP 2.

253 Die Ernennung – »mit dem der Stelle anklebenden Gehalte« – wurde im RegBl. 1802, Sp. 599 (11. August 1802), angezeigt.

254 Weltin stand im Verdacht, Geld hinterzogen zu haben; vgl. Protokolle Bd. 1 Nr. 118 (Staatsrat vom 23. September 1801) S. 433, TOP 2.

nisation der Ämter könne das Landgericht von einem brauchbaren Quiescenten, wenn sich einer fände, oder von einem anderen vorzuschlagenden Subjecte proviso-
risch versehen werden.

Der Staatsrath fand die Entlassung des Landrichters v. Weltin mit Pension nicht geeignet, weil durch die Untersuchung, die bereits unter dem Spruche liegen soll, sich solche Thaten {4r} ergeben könnten, die dem erwehnten von Weltin dieser Gnade unwürdig, und vielmehr zur Bestrafung geeignet machen könnten, und faßte aus diesem Grunde den Schluß, den von dem churfürstlichen Hofrathe in dieser Sache erstatteten Bericht der General Landesdirektion zuschließen zu lassen, um bei der Untersuchung und dem zu faßenden Spruche hierauf rechtliche Rücksicht zu nehmen, derselben auch aufzutragen, diese Sache, die zum Spruche schon vorbereitet seyn soll, ohne längern Verzug zu beendigen²⁵⁵.

Krenner legt Nachweise über im ersten Quartal 1802 ausbezahlte 120.000 fl. aus dem Staatsanlehen des Finanziers Seligmann vor.

6. Herr geheimer Finanz-Referendär v. Krenner legte dem Staatsrathe die dokumentirte Nachweisung der von dem Seeligmannischen Staatsanlehen zu 3 Millionen noch ausständig gewesenem und vom 1. Jänner bis 30. April 1802 erlegten 120.000 fl. vor, und las die Aufsätze ab, so er an das auswärtige Ministerial Departement, das geheime Land-Archiv und die Hauptkasse-Deputation entworfen.

Diese dokumentirte Nachweisung {4v} und abgelesene Entwürfe sollen Seiner Churfürstlichen Durchlaucht gehorsamst vorgelegt werden.

Der Plan des Oberbaumeisters Franz Thurn zur Erweiterung und Verschönerung der Stadt München wird vom Staatsrat gebilligt. Der Kurfürst behält sich vor, zugunsten des abweichenden Plans des Straßen- und Wasserbaudirektors Adrian von Riedl zu entscheiden.

7. Wegen Erweiter- und Verschönerung der hiesigen Stadt durch den Kapucinergraben, äuserte Herr geheimer Finanz-Referendär von Steiner, daß der durch den Obersten dann General Strassen- und Wasserbau-Direktor v. Riedl diesfalls entworfene Plan (den er vorlegte) zwar von der General Landesdirektion mit Beifügung eines Thors in die Stadt, angenommen worden, das Ministerial Finanzdepartement aber glaube, den Plan des Oberbaumeisters Thurn, der ebenfalls vorgelegt wurde, dem ersteren weit vorziehen zu müssen, weil solcher aus mehrern Rücksichten zweckmäßiger und annehmbarer seye.

Herr von Steiner machte von einer Vorstellung Erwehung, welche der Gallerie-Direktor Manlich übergeben, um den Platz auf dem Kapuzinergraben zu künftiger Erbauung eines neuen Galleriegebäudes aufzubewahren, äuserte aber in Übereinstimmung mit dem Ministerial Finanzdepartement, daß von Erbauung einer Gallerie noch {5r} lange keine Rede und mancher anderer Platz auf diesem Falle schicklicher seyn dürfte, auch die Vergrößerung der Stadt wegen den ausserordentlich gestiegenen Miethpreisen dringend seye.

255 Vgl. zum Fortgang Nr. 62 (Staatsrat vom 1. September 1802), TOP 5, Unterpunkt 28.

Der Staatsrath erklärte sich ebenfalls für den Plan des Oberbaumeisters Thurn, und beschloß, solchen Seiner Churfürstlichen Durchlaucht zur höchsten Genehmigung vorzulegen.

Kurfürstliche Entschließung dazu (31. Juli 1802):

{6v} [...] bey N^o 7 behalte ich mir vor, nach näherer Erkundigung über die vorgelegten beyde Plane meine Entschließung zu eröffnen.

In dem Lehensstreit mit den Freiherrn v. Hundheim verzichtet der Kurfürst gegen bestimmte Zugeständnisse auf die Wiedereinlösung der Lehen.

8. Über das Recht der Wiedereinlösung der freiherrl. von Hundheimischen Lehen Ilbesheim, Lüzelsachsen, Hornbach und halb Kreidach, erstattete Herr geheimer Rath von Zentner nach erhaltenem Gutachten des rheinpfälzischen General Landeskommisariats und nach eingesehenen Acten schriftlich ausführlichen Vortrag, worin er die Geschichte dieser Lehen von dem Jahre 1347 bis zur gegenwärtigen Regierung aufstellte, die Grundsätze zergliederte, nach welchen der Referent des rheinpfälzischen General Landeskommisariats diesen Gegenstand beurtheilte, und anführte, welchen Antrag das General Landeskommisariat mit seinem Referenten, und nach dem Voto des Vice Präsidenten Frhrn. von Lamezan in seinem abgegebenen {5v} Bericht gemacht, nämlich:

Mit der von Hundheimischen Familie einen Vergleich dahin zu versuchen, daß selber eröffnet würde: wie Serenissimus geneigt wären, von der Ihnen zustehenden Befugnis der Einziehung dieser Lehen keinen Gebrauch zu machen, wenn sie nach Erlöschung des Mannsstammes auf den Ersatz: 1.) der pfandschaftsweise auf Ilbesheim vorgeschossenen 7.000 fl. 2.) der Kösten der Wiedererbauung des dortigen Schloßes, und 3.) der für Lüzelsachsenheim, Hornbach und halb Kreidach erlegten 2.000 fl. für die Allodial-Erben Verzicht leisten wollte.

Es möchte jedoch rätlich seyn, zu diesem Vergleich den agnatischen Consens zur Sicherheit der Hundheimischen Familie zu erholen.

Herr von Zentner erwehnte der Meinung, welche der nun verstorbene Lehenskommissär Jung, der mit diesen Antrag des General Landeskommisariats nicht einverstanden war, geführet, und äuserte, wie er, und mit ihm das Ministerial Departement der auswärtigen Angelegenheiten, rätlicher fänden, ohne sich in weitläufige zweifelhafte Prozesse über diese Lehen mit der Hundheimischen {6r} Familie einzulassen, nach dem Antrage des rheinpfälzischen General Landeskommisariats vom 25. Nov. 1800 von der Einziehung der befragten Lehen gegen die vorgeschlagene Vergleichsbedingniße abzustehen.

Nach gehaltener Umfrage in dem Staatsrathe wurde dieser Antrag dergestalt genehmiget, daß durch das Ministerial Departement der auswärtigen Angelegenheiten dem churfürstlichen Geheimen Rathe Herrn von Zentner das Kommissorium ertheilet werden soll, dem hier anwesenden Frhrn. von Hundheim die in dem Vortrage schon enthaltene Vergleichs-Vorschläge nebst dessen Renunciation auf die Kammerlehen unter Beibringung der förmlichen Einwilli-

gung aller Interessenten, zu eröffnen und zu suchen, ihn zu deren Annahme zu bewegen; sollte Frhr. v. Hundheim jedoch erstere nicht annehmen wollen, so solle Herr von Zentner vorzüglich auf dem letzteren bestehen und die Resultate dieses Commissorii in dem Staatsrathe reproduciren.

{6v} 9. Der Vortrag Löwenthals »wegen der von dem Domkapitel in Regensburg behaupteten Vindication der Pfarr-Verwaltung zu Nabburg und der davon abhängenden besseren Bestallung der Landpfarrer und Schulen« wird wegen fortgeschrittener Mittagszeit unterbrochen²⁵⁶.

Vorlage der Beschlüsse beim Kurfürsten und Genehmigung mit Änderungen bei TOP 2 und TOP 7.

Nr. 53: Protokoll des Geheimen Staatsrats vom 22. Juli 1802

BayHStA Staatsrat 382

7 Seiten. Unterschriften der Minister Montgelas, Morawitzky, Hertling. Datum der Genehmigung durch den Kurfürsten: 31. Juli 1802.

Anwesend: Montgelas, Morawitzky, Hertling; [MA:] Krenner sen., Zentner, Bayard, [MF:] Krenner jun., Hartmann, Steiner, [MJ:] Löwenthal, Stengel, Stichaner, [MGeist:] Branca.

Sequestration der bisher vom Domkapitel zu Regensburg ausgeübten Pfarrverwaltung in Nabburg durch Kurpfalzbayern.

{1r} 1. Frhr. von Löwenthal fuhr fort, den gestern angefangenen Vortrag abzulesen²⁵⁷, und legte dem Staatsrathe die geschichtliche Verhältnisse vor, welche sowohl wegen der Pfarrverwaltung des Regensburgischen Domkapitels zu Nabburg, als den Pfarr- und Meß-Verwaltungen in der Obern-Pfalz überhaupt eintreten.

Nachdem derselbe den vorliegenden Gegenstand in mehrere Perioden eingetheilt, und jene von Entstehung der {1v} Pfarrer und Meßen in der Obern-Pfalz in den altkatholischen Zeiten, von den Schicksalen der Pfarrer und Meßen bei Erscheinung der lutherischen Lehre in der Obern-Pfalz, dann von dem Zustande der Pfarrer und Meßen bei der in der Obern-Pfalz vorgegangenen Religions-Reformation vorzüglich vom Jahre 1628 bis auf unsere Zeiten entwickelt, die Geschichte der Pfarrverwaltung zu Nabburg auseinander gesetzt, und die Fragen: ob 1. diese Union nach den Rechten bestanden habe? 2. Ob diese Union in der Folge nicht unterbrochen und aufgehoben worden sey? Und 3. ob das Domkapitel die bereits aufgehobene Union wiederum rechtsgültig restaurirt habe? umständlich erörtert hatte, machte Frhr. von Löwenthal nach diesen actenmäßigen Verhältnissen den Antrag:

Aus politischen und religiösen Gründen die das Interesse der churfürstlichen Landeshoheit und die religiöse, so wie die ökonomischen Bedürfnisse der churfürstlichen Unterthanen betreffen, die domkapitelischen Arrogaten und Usurpationen nicht

²⁵⁶ Zum Fortgang: Nr. 53 (Staatsrat vom 22. Juli 1802), TOP 1.

²⁵⁷ Fortsetzung aus: Nr. 52 (Staatsrat vom 21. Juli 1802), TOP 9.

mehr länger gleichgültig anzusehen, sondern die in der landesfürstlichen Macht {2r} hiegegen liegende Mittel, die Sequestration der Pfarr-Verwaltung, eintreten zu lassen.

Die Präjudizien der Vorzeit hätten die Linie zur besseren Einrichtung bereits vor-gezeigt, und wenn man einmal den genauen Betrag der ganzen Substanz wisse, das Bedürfnis der Pfarrensprengel geprüft, und in nähere Kenntniss der Administration komme, dann erst seye Nachgiebigkeit von seiten des Domkapitels, und Hülfe für trostlose Pfarrer und Pfarrgemeinden, außer deme aber gar nichts, zu hoffen, minder je etwas zu erzwecken.

Wolle man aber noch gelindere Mittel einschlagen und vorläufig sich in Korrespondenz mit dem Domkapitel einlassen, so müsse er Referent zwar der höhern Anordnung sich fügen, er gestehe aber, daß in einer so dringenden Sache die Lage dieses Geschäftes nach vielen Jahren noch die nämliche seyn werde, wie sie itzt seye, und er müsse es der höhern Politik, die er nicht kenne, zu beurtheilen überlassen, ob es besser seye, das offenbare Recht sogleich zu realisiren, oder dieses auf eine zeitlang, oder auf immer aufzugeben.

Frhr. von Löwenthal führte noch an, welche Folgen diese Sequestration auf andere {2v} Fälle, die auseinander gesetzt wurden, haben, und daß das Benehmen hiebei als Leitfaden in allen ähnlichen Ereignissen dienen könne.

Über diesen Antrag wurde in dem Staatsrathe Umfrage gehalten, und nach einem von dem Herrn geheimen Rath von Krenner abgegebenen, mit Gründen unterstützten Voto beschloßen: die Domkapitel Regensburgische Pfarreigefälle-Verwaltung in Nabburg ohne weiters zu sequestriren, die erforderliche Kösten für den Gottesdienst und die pfärrliche Verrichtungen daraus bestreiten, den Ertrag dieser Pfarrei genau herstellen, und von dem das Erfordernis übersteigenden Überschuß dem Regensburgischen Domkapitel nur auf dem Falle ein mäsiges Pensions-Quantum verabfolgen zu lassen, wenn dasselbe genüchlich erweisen würde, daß demselben von den Complexen der heutigen nabburgischen Pfarrgefallen, das Ganze oder ein Theil, schon vor der zwoten {3r} Hälfte des 16. Jahrhunderts incorporirt, und diese Incorporation dort schon von einiger Wirkung gewesen seye.

Zugleich soll im allgemeinen untersucht werden, was die Ordinariaten zu Zeit der in der Obern-Pfalz im 17. Jahrhundert beschehenen Reformation von den oberpfälzischen Kirchen-Vermögen gegen das Recht und die päpstliche Bullen, den benachbarten Hochstifter, Domkapiteln und wem immer Ungeeigneten, zugewendet haben oder welch sonstige Excesse bei diesem geistlichen Güter-Restitutionswesen damall unterlaufen seyen? Um hienach auf Ermeßen die erforderliche Remedur eintreten lassen zu können.

Die Veräußerung des im Besitz des Johann Nepomuk v. Gaier befindlichen lehenbaren Mühl- und Hammergutes Peilstein an die Landrichterwitwe zu Waldmünchen v. Schmaus wird genehmigt.

2. Herr geheimer Rath von Krenner erstattete wegen dem Gesuche des Johann Nep. von Gaier, sein lehenbares Mühl- und Hammergut Peilenstein cum Appertenciis an die gewesene Landrichterin {3v} zu Waldmünchen von Schmaus veräußern zu dürfen, mündlichen Vortrag und äuserte, daß, da durch diese Veräußerung der Heimfall des Lehens befördert werde, der Consens hiezu unter der Vorausstellung (dessen Bestimmung dem Ermessen der neuburgischen Landesdirektion zu überlassen wäre) ausgefertigt werden könne, wenn die diesem Lehengut erst in anno 1628 zugelegte Jurisdiction durch dasjenige genugsam als surrogirt angesehen werden kann, was der damal mit genannter Jurisdiction neu begabte Vice Kanzler von Labrique dafür aus seinem Eigenthum dem pfalz-neuburgischen Lehenhof aufgetragen habe.

Herr von Krenner erinnerte hiebei daß die Bestimmung der herkömmlichen Recognition einem hohen Staatsrathe überlassen werden müsse; die neuburgische Landesdirektion setze dieselbe auf 100 bis 150 fl. an.

Der Antrag des Referenten wurde von dem Staatsrathe genehmigt, und die Recognition auf 150 fl. bestimmt.

Vorlage der Beschlüsse beim Kurfürsten und Genehmigung.

Nr. 54: Protokoll des Geheimen Staatsrats vom 28. Juli 1802

BayHStA Staatsrat 382

21 Seiten. Unterschriften der Minister Montgelas, Morawitzky, Hertling. Datum der Genehmigung durch den Kurfürsten: 31. Juli 1802.

Anwesend: Montgelas, Morawitzky, Hertling; [MA:] Krenner sen., Zentner, Bayard, [MF:] Krenner jun., Hartmann, Steiner, Schenk, [MJ:] Löwenthal, Stengel, Stichaner, [MGeistl:] Branca.

Weisung an die Landesdirektion Neuburg, den Landtagsabschied zu befolgen. Die statt der üblichen Beschwerden von den neuburgischen Ständen vorgebrachten »Desideria« werden mit Korrekturen akzeptiert.

{2r} 1. Herr geheimer Finanz-Referendär v. Steiner eröffnete dem Staatsrathe, daß die Resultate der neuburgischen Landtags-Verhandlungen durch den im Drucke erschienenen und ausgetheilten Landtags-Abschied²⁵⁸ schon bekannt seyen, und nur noch eine mit diesem in Verbindung stehende Beilage, die Instruktion für die angeordnete Steuer-Rektifikationskommission, welche aus besonderen Ursachen nicht in Druck gekommen, vorzulegen und {2v} dem Staatsrathe bekannt zu machen wäre.

Herr von Steiner las diese Instruktion ab, wiederholte mit verschiedenen hierauf Bezug habenden Bemerkungen in kurzem die Resultate, so sich aus dem Inhalte des Abschiedes ergäben, und trug an: nun die neuburgische Landesdirektion zur pünkt-

²⁵⁸ Druck des pfalzneuburgischen Landtagsabschieds vom 10. Juni 1802: RegBl. 1802, Sp. 471f., 487–490, 511f.

lichsten Befolgung dieses Landtags-Abschiedes, wodurch jener für die Regierung so vortheilhafte vom Jahre 1796 vollkommen aufrecht erhalten werde, nach seinem ganzen Inhalte anzuweisen, und den einschlagenden Ministerial Departements die sie betreffende Auszüge zu den erforderlichen Verfügungen zu zustellen.

Derselbe fuhr fort unter Belobung des Benehmens der neuburgischen Stände, die Desideria derselben, welche diese statt der sonst immer übergebenen Beschwerden gestellt, vorzutragen, nämlich: a. die Minderung des erhöhten Stempfels, b. die Besetzung der Dicasterial und grösseren Beamtenstellen, vorzüglich mit begüterten Adelichen, c. den Wunsch, den Brandassekuranz-Beitritt allgemein zu verordnen, d. die Beförderung des Expeditors Knoll zum landschaftlichen Sekretär, {3r} e. die Übertragung des Schulwesens, und der Secular-Stiftungen an die Landesdirektion, welches den Ständen vorzüglich am Herzen läge, und wodurch das Letztere sogar in der Natur der Sache selbst liege, f. die bessere Einrichtungen der Gefängnisse, und die Errichtung der Arbeits-Institute, g. die Befreiung derjenigen Personen von dem Chausséegeld, welche zur Hand- und Monat Scharwerk bei den Strassen ohnehin concurriren, h. die Empfehlung der Glieder der Kriegskommission, welche sich bei der Anwesenheit des Feindes ausgezeichnet haben, zu einer billigen Gratifikation, i. die einstimmige Empfehlung des Grafen von Verri zum Land-Marschkommissär infolge des Herkommens, und der Landesverfassung in Sachen des Marschwesens in dem Herzogthum Neuburg.

Herr von Steiner machte hierauf folgende Anträge, welche den Ständen zu eröffnen wären: Ad a.) Würde die nachgesuchte Moderation des Stempfels bis zur Steuer-Rectifikation beruhen, wo sie vielleicht ganz cessiren könne, ad b.) können und werden Seine {3v} Churfürstliche Durchlaucht nach der Regentenpflicht in Besetzung der öffentlichen Ämter natürlich nur lediglich auf Fähigkeit und Eigenschaften Rücksicht nehmen. Ad c.) Werde die Gewährung wegen dem allgemeinen Assekuranz-Beitritts-Gebot noch zur Zeit, und bis zum Eintritt der Majorität verschoben bleiben müssen. Ad d.) Werde auf den empfohlenen Knoll, da bereits ein Landschafts-Sekretär vorhanden seye, allenfalls durch Verbesserung der zu geringen Expeditors-Besoldung nach vorläufigem näheren Gutachten Rücksicht zu nehmen seyn. Ad e.) Werde ebenfalls seiner Zeit Bedacht genommen werden, vor der Hand aber sollen alle Sekular-Stiftungen ohne Weiters der Landesdirektion übertragen seyn. Ad f.) Die bessere Einrichtung der Gefängnisse werde eines der ersten seyn, welche Seine Churfürstliche Durchlaucht in Überlegung nehmen und zur Ausführung bringen lassen werden. Ad g.) Dieser Gegenstand werde vorerst in nähere Untersuchung und Prüfung genommen werden. Ad h.) Die Glieder der neuburgischen {4r} Kriegskommission werden mit billigen Gratifikationen bedacht werden. Ad i.) Die Wiederbesetzung dieser Stelle, welche die Stände als eine Landesstelle, und als ein Palladium gegen den Druck der Landesbewohner ansehen, werde in dem vorgeschlagenen Subjecte um so mehr zu bewilligen seyn, als Graf von Verri vorhin schon bei dem Militärgedient habe, die Marschbegleitung sich nur auf das Herzogthum Neuburg beschrän-

ke, und das Marschkommissariat ohne Anstand unter der ordentlichen militärischen Marschdirektion stehen soll, und dieser Gegenstand zu den angelegensten Wunsch des Landtags-Ausschusses gemacht worden.

Herr von Steiner machte noch Erwähnung, daß der Landesdirektionsrath Geisweiler sich ebenfalls um diese Marschkommissärsstelle gemeldet, dem aber mehrere Gründe entgegen stehen, die Erinnerung, daß einige noch weitere Bemerkungen der Landstände, wegen der Wittwenkasse, und wegen Einweisung der Wittwen von Beamten, der Prälaten, und Ritterstands-Deputirten in den Genuß der Wittwenkasse, theils zu bewilligen, theils an die neuburgische Landesdirektion zum Gutachten auszuschließen wären; die von {4v} dem Landtags-Ausschuß empfohlene Vorstellung des Priors von Obermedlingen aber auf sich beruhen könne.

Nach gehaltener Umfrage in dem Staatsrathe, wurden die Anträge des Herrn geheimen Referendärs v. Steiner mit folgenden Zusätzen genehmiget: Ad b.) solle am Ende beigesetzt werden: wo aber Seine Churfürstliche Durchlaucht geneigt sind, bei gleichen Fähigkeiten und Kenntnißen auf die Begüterten vom Adel vorzügliche Rücksicht zu nehmen. Ad e.) Sollen nicht nur alle Secular-Stiftungen, sondern auch das ganze städtische und märktische Kirchenrechnungswesen in dem Herzogthum Neuburg wegen dem Verbande des ganzen Rechnungswesens, der dortigen Landesdirektion schon dermal übertragen werden. Ad i.) Solle zwar auf Verleihung der Land-Marschkommissärsstelle für den Grafen von Verri bei Seiner Churfürstlichen Durchlaucht angetragen, wegen dessen Wirkungskreise und Geschäfts-Instruktion aber eine {5r} nähere Entschließung gefaßt werden, um diese im Verbande mit den in Marschsachen für alle herobere Staaten angenommenen allgemeinen Grundsätzen in Verbindung setzen zu können.

2. Der Staatsrat folgt dem auf der Grundlage eines Gutachtens der Generallandesdirektion abgegebenen Antrag Krenners, den »Raths-Individuen« bei den Kriegskommissionen zu Neuburg und Burghausen Gratifikationen von jeweils 250 fl. zu bewilligen. Der Vizepräsident [Friedrich] Graf von Thürheim erhält eine Gratifikation von 500 fl.

Maßnahmen gegen übermäßigen Getreidehandel über Passau nach Österreich zum Nachteil des bayerischen Staates.

{5v} 3. Nach Anführung des Veranlaßes, wodurch man auf den starken Handel mit baierischen Getraide in Österreich, der leicht Mangel im Inlande erzeugen könne, aufmerksam gemacht worden, und der deswegen ergriffenen Maasregeln, gab Herr geheimer Finanz-Referendär v. Schenk an, daß nach Meinung der hierüber vernommenen General Landesdirektion und nach seiner eignen Überzeugung die Ursache dieses in Österreich ohne Nutzen für das churfürstliche Ärarium getrieben werden den Getraidhandels, in den mit dem Hochstifte Passau abgeschlossenen Verträgen und den damit verbundenen Mißbräuchen und Unterschleifen läge, indem das meiste Getraid über Passau unter dem Schutze dieser Verträge nach Österreich geschwärzet werde.

Herr von Schenk stellte in seinem schriftlichen Gutachten eine Untersuchung die-

ser bestehenden Verträge an und zeigte, worin ihre Nachtheile für das churfürstliche Ärarium enthalten und wie schwer es seye, hiegegen wirkende Maasregeln zu ergreifen, welches schon mehrmal, aber immer vergebens, versucht worden, und das Ministerial Departement der auswärtigen Angelegenheiten veranlaßt hätten, in einem Reskripte der General Landesdirektion {6r} aufzutragen, durch fernere Unterhandlungen mit dem Hochstifte Passau und durch Korrespondenz mit der dortigen Regierung zu versuchen, diese Mißbräuche zu heben.

Der hierauf von der General Landesdirektion erstattete Bericht, der zu gegenwärtigem Vortrag den Anlaß gäbe, enthalte verschiedene Vorschläge hiezu, die aber alle als unausführbar zu betrachten seyen, weil der passauische Hofrath mitwirken müßte. Nur ein indirectes Mittel könne den activ Handel nach Österreich mit Getraide den diesseitigen Unterthanen wieder verschaffen und zugleich den passauischen Defraudationen ein Ende machen, ein Mittel, dessen Wirkung das Hochstift Passau nicht verhindern könne, und um dessen Annahm man sich nicht einmal an dasselbe zu wenden nöthig habe. Dieses Mittel, auf dessen Annahme er, Referent, und das ganze Ministerial Finanzdepartement auch antrage, bestehe darin: an den passauischen Grenzen den Essitozoll für die diesseitige Unterthanen auf 20 kr vom Schaffl Getraid herabzusetzen, im Übrigen aber alles bei den bestehenden Verträgen zu belassen, da die gegenwärtigen Verhältnisse eine vollkommene Aufhebung derselben, vorzüglich auch wegen dem aus dem Passauischen {6v} gezogen werdenden Viehe, dann der schwarzen und Ton-Erde für die Porcellainfabrik, nicht rätlich machten, auch nach einer angestellten Berechnung dadurch der baierische Unterthan in dem Verkauf des Getraides nach Österreich den Passauischen gleichgestellt werde, und nach der Erfahrung keine andere Verfügung nütze. Da aber bei Berchtesgaden und Werdenfels nach gemachten Bemerkungen den Unterschleifen schon besser vorgebeugt seye, so könnte von Ausdehnung dieser Maasregel gegen die dortige Territorien vor der Hand noch Umgang genommen werden.

Nach gehaltener Umfrage wurde dieser Antrag des Ministerial Finanzdepartements mit dem Beisatze genehmigt, daß der General Landesdirektion zugleich aufgegeben werden soll, die Abstellung der im Jahre 1792 eingeführten und un-nützen Certificaten einzuleiten.

4. Genehmigung eines von Stichaner vorgelegten »Reskripts-Entwurf[s]«. Danach soll dem von den französischen Militärgerichten »zur Zuchthausstrafe verurtheilten Sebastian Auer die übrige Strafzeit nachgelassen« werden. Der Generallandesdirektion wird aufgetragen, den zur gleichen Zeit wie Auer verurteilten, nunmehr aus dem Zuchthaus entflohenen Joseph Naderer zu ergreifen und an den »Strafort« zurückzubringen.

Regelungen in bezug auf den Verwalter und den Arzt der Irrenanstalt zu Giesing: Besoldung, Auswahl des Arztes usw.

5. Über die Irrenanstalt zu Giesing und deren Vollendung nach hergestelltem Baue erstattete Herr geheimer Justiz-Referendär von Stichaner nach eingekommenen Gutachten der General Landesdirektion schriftlichen Vortrag und äuserte I, wegen der Verwalterstelle bei dem Irrenhause, daß, da der Vorstellungen der General Lan-

desdirektion und des Ministerial Justizdepartements ohngeachtet, Seine Churfürstliche Durchlaucht den nach zwei Cabinets-Ordres schon gefaßten Entschluß, diese Stelle dem gewesenen Lazareths-Inspektor Auer verleihen zu wollen, nun nicht mehr zurück nehmen werde, der von der General Landesdirektion gemachte Antrag, die administrative Regie hiebei zu beseitigen, und die Verpflegung der Wahnsinnigen {7v} dem Pfleger auf Akkorde zu übertragen genehmiget, dann die Besoldung des neuen Pflegers neben der Wohnung im Irrenhause auf 800 fl. in Gelde und ohne Naturalbezug vestgesetzt werden möchte, und wenn der alte Pfleger weichen müsse, dessen Pension mit Einschluß der beziehenden 50 fl, die er bei dem Hofzahlante besonders beziehe, nicht unter 800 fl. zu bestimmen, anbei auch die Medizinalräthe anzuweisen wären, die Classification und Speiße-Ordnung ohne längeren Verzug zu beendigen und der General Landesdirektion zur weiteren Verfüg- und Bestimmung vorzulegen.

Herr geheimer Justiz-Referendär v. Stichaner führte an, daß wegen dem II. Gegenstande der Anstellung eines Medici des Irrenhauses, sich mehrere Anstände ergäben und die General Landesdirektion mit dem geheimen Rat Besnard in einigen Widersprüchen stehe, und daß neben den Vorschlägen der Ersteren, und dem Dafürhalten des Letzteren, noch einige geschickte Supplicanten um diese Stelle sich gemeldet, welches Alles diesen Gegenstand noch mehr verwickle.

Um daher einen schicklichen Ausweg zu finden, schlage er Referent vor: eine gemeinschaftliche Prüfung zu Besetzung dieser Stelle mit einem Gehalte von 500 fl. (worunter iedoch andere aus {8r} öffentlichen Fonds schon beziehende Emolumenten der Competenten zu begreifen wären) zu eröffnen, und solche demjenigen zu versichern, der bei dem zu veranstaltenden Concurse die meisten Kenntnisse neben seiner sittlichen Aufführung an den Tag legen würde.

Herr von Stichaner erinnerte, daß das Ministerial Justizdepartement mit sämtlichen diesen Anträgen einverstanden seye, und der geheime Rat Besnard bei diesem Veranlaße eine Beschwerde-Vorstellung gegen die General Landesdirektion übergeben habe, dessen Inhalt aber in die innere Einrichtung der General Landesdirektion eingreife, und um die vorgeschriebene Grenzen der Ministerial-Instruktion nicht zu überschreiten, dem geheimen Ministerial Departement der auswärtigen Angelegenheiten überlassen werden müsse.

Der Staatsrath genehmigte nach gehaltener Umfrage diese Anträge mit folgenden Zusätzen: 1.) daß der Akkord für die Verpflegung der Wahnsinnigen nicht dem Verwalter, sondern einem Dritten ganz Unbetheiligten überlassen werden soll, 2.) daß die Besoldung des Irrenhaus-Verwalters nicht eher fließen soll, bis das Irrenhaus {8v} ganz eingerichtet, und er seine Dienste anfangt; 3.) daß der Concurse um die Stelle des Medici unter Vorsitz eines Kommissärs der General Landesdirektion vor sich gehen, und hiebei vorzüglich Physiologie und Anthropologie zum Grunde gelegt werden soll²⁵⁹.

259 Zum Fortgang vgl. Nr. 82 (Staatsrat vom 5. Januar 1803), TOP 2.

Die Überweisung des der Armenversorgung gewidmeten Kapitals der Münchener Jesuitenstiftung an die Armenkommission soll erst nach der Organisation des Armeninstituts getätigt werden.

6. Nach Auseinandersetzung der Beschaffenheit, die bei den Armen-Kapitalien der hiesigen Jesuitenstiftung zu 20.000 fl. obwalten, und wornach dieselbe von dem Sekretär Grosch²⁶⁰ gegen eine jährliche Remuneration von 36 fl. verwaltet, und die Interesse davon von dem General Landesdirektions-Präsidenten zur Unterstützung der Armen, vorzüglich aber armer Kanzlei-Verwandten und Hofbefreiten-Individuen verwendet würden, führte Herr geheimer Justiz-Referendär von Stichaner an, welches Gutachten die General Landesdirektion und dessen Praesidium in einem verschlossenen Voto, über das Gesuch der Armen-Instituts-Kommission um Extradition dieser Kapitalien zum allgemeinen Armenfond abgeben habe und äuserte: daß bei den vorliegenden Umständen es {9r} wohl keinem Anstande unterworfen seyn dürfte, diese Kapitalien, so wie es auch in Landshut geschehen, der Armen-Kommission zu extradiren, wo übrigens die Bemerkungen über die Verhältnisse des Armen-Instituts und dessen Organisation auf einen eignen, hierüber erstattet werdenden Vortrag ausgesetzt bleiben, die Remuneration für den Rechnungsführer Grosch aber in keinem Betracht, wenn er dieses Geschäft nicht mehr zu besorgen habe, auf Kosten des Armenfonds fortgesetzt werden könnte.

In dem Staatsrathe wurde auf diesen Antrag beschloßen: den Gegenstand noch ausgesetzt zu lassen, bis über die Verhältnisse des Armen-Instituts und dessen Organisation der Vortrag erstattet, und eine Entschließung gefaßt seyn wird.

Kompetenzkonflikte staatlicher Stellen

Der Hofrat ist in der Streitsache zwischen Johann Gruber und der Gemeinde Puch nicht zuständig, da es sich um eine Frage der Agrarverfassung (»Kulturs-Streitigkeit«) handelt. Die Entscheidungskompetenz liegt daher bei der Generallandesdirektion.

7. Wegen Einmischung des churfürstlichen Hofraths in die Kulturs-Streitigkeit des Johann Gruber Seelmaier-Bauern zu Puch am Erlbach gegen die Gemeinde Puch, welcher Gegenstand durch die General Landesdirektion mittels Berichts zur höchsten Stelle gebracht worden, erstattete Herr geheimer Justiz-Referendär von Stichaner schriftlichen Vortrag, worin er die General Mandate, {9v} so die Anbauung der Brachfelder begünstigten²⁶¹, und die ganze Geschichte der vorliegenden Streitsache anführte, die Inkompetenz des Churfürstlichen Hofraths in dieser Sache ofenbar darlegte, und den Antrag machte (womit auch das Ministerial Justizdepartement einverstanden) a. den Spruch des Hofraths als ganz inkompetent zu erklären und aufzu-

260 Es handelt sich wohl um den Kontrolleur bei dem Hofzahlamt Franz Xaver Grosch (HStK 1802, S. 92).

261 Vgl. etwa die entsprechenden Bestimmungen in den Mandaten zum »Landculturswesen« vom 24. März 1762, 3. Juni 1762 und 12. November 1762 (KGS Nr. V.18, S. 453–458; Nr. V.19, S. 458–461; Nr. V.20, S. 462–464).

heben, b. dem Hofrathe seine Einmischung zu ahnden, c. die ganze Streitsache an die General Landesdirektion zu remittiren, und d. den Advokaten den Absprung an den Hofrath mit der Warnung zu verweisen, daß man ihm im künftig ähnlichen Falle angemessen bestrafen würde.

Dieser Antrag wurde in dem Staatsrathe genehmigt.

Im Streit zwischen dem Söldner der Gemeinde Herrsching und der Bauernschaft über die Vertheilung des Gemeindeholzes entscheidet die Generallandesdirektion, nicht der Hofrat.

8. Einen weiteren Fall der Einmischung des Churfürstlichen Hofraths in Kulturstreitsachen legte Herr geheimer Justiz-Referendär von Stichaner dem Staatsrathe durch Erzählung der Streitigkeit vor, die zwischen dem Söldner und Kleingütler der Gemeinde Herrsching des Herrschafts-Gerichts Seefeld und der dortigen Bauernschaft über das Verhältnis bei Vertheilung ihres Gemeinde-Holzes entstanden, und zeigte, wie dieser Prozeß bei der General Landesdirektion geführt und entschieden worden, wie er durch neue Fürschritte der Söldner nachher an Churfürstlichen Hofrath, und dann wieder an die General Landesdirektion gekommen, und daß er von derselben mit Bericht zur höchsten Stelle gebracht worden.

Herr von Stichaner erinnerte, daß der gegenwärtige Fall, ohne allen Widerspruch, eine reine Kulturssache sey, der durch die bestehende Mandate klar entschieden werde, und es um so eher zur General Landesdirektion gehöre, als dieselbe in der nämlichen Sache wirklich schon einmal in Appellatorio gesprochen habe, und dermal die Söldner bloß allein den Prozeß mit einem Restitutions-Gesuche erneuert haben. Er trage daher an: a. daß die Verhandlungen des Churfürstlichen Hofraths aufgehoben, b. demselben sein Verfahren gehandelt, und c. dem Advokaten aber, welcher sich solchen Absprung erlaubt habe, sein Benehmen verwiesen, d. im übrigen aber die seit 1796 auf solche Art herum gezogene Holzabtheilung²⁶² ohne Weiters {10v} in Vollzug gesetzt werden soll, und bemerke, daß das Ministerial Justizdepartement hiemit einverstanden sey.

Der Antrag wurde von dem Staatsrathe genehmigt.

In der Streitsache zwischen dem Grafen von Preysing und Eigentümern von Wiesen unweit der Herrschaft Moos ist vorläufig der Hofrat kompetent, da der Fall als »blose Justizsache« anzusehen ist.

9. Über einen dritten Fall der Einmischung des churfürstlichen Hofraths in Kulturssachen, in specie die Einmädig- und Zweimädigmachung der Wiesen im oberen Moos und in der Toif ohnweit der Herrschaft Moos, erstattete Herr geheimer Justiz-Referendär von Stichaner schriftlichen Vortrag, worin derselbe die Lage dieser zwei beträchtlichen, im Streite befangenen Strecken, worüber auch ein Plan gefertigt, schilderte, das dem Grafen von Preysing durch einen richterlichen Spruch von 1594, und durch das unwidersprochene Herkommen hierauf zustehende Recht der Weidenschaft zu ieder, sogar in der geschloßenen Zeit, weswegen schon in den Jahren

²⁶² Einschlägig war die VO betr. die »Vertheilung der Gemeindswaltungen« vom 19. Oktober 1795 (MGS Bd. 5, Nr. V.155, S. 331 f.).

1577 und 1580 Streitigkeiten entstanden, entwickelte, und zeigte, welche Hindernisse dieses Recht den Eigenthümern in Kultur der dabei sich befindenden Wiesflecken entgegen stellte, und welche Änderungen in dem Zustande der Sachen von den im Jahre 1762 erlassenen {11r} Kulturs-Mandaten²⁶³ her sich ergäben, und welche Beschwerden die Unterthanen in den neueren Zeiten gegen die Weidenschaft des Grafen von Preysing in Moos, die er mit Schonung seiner eignen Gründe übermäßig benutzte, bei der Regierung Landshut angebracht haben.

Herr von Stichaner legte den Gang vor, den diese Streitsache bei der Regierung Landshut genommen, zeigte wie solche an den churfürstlichen Hofrath, die General Landesdirektion, und an die höchste Stelle gebracht worden, und worauf es gegenwärtig ankomme, nämlich zu entscheiden: von welchem Foro diese Sache zu verhandeln und zu verbescheiden seye?

Er Referent müsse nach seiner Ansicht der Sachen Lage, und nach den von ihm vorausgeschickten Gründen seinen Antrag dahin stellen: der General Landesdirektion mit Anschluß sämtlicher Acten zu rescribiren, daß sie diese Sache als kompetente Kulturstelle ferner behandeln und verbescheiden, und in Gemäheit der Kulturs-Mandate, die Unterthanen weder in der Einmädigmachung, noch an der Zweimädigmachung ihrer Wiesen durch die Weidenschaft eines Dritten verhindern lassen soll. Im ersteren Falle habe die Weidenschaft bis Jacobi²⁶⁴, im andern Falle {11v} bis Michaelis²⁶⁵ ohne Ersatz zu weichen. Auch soll die Weidenschaft in den Hölzern nur so weit statt finden, als sie den darin gelegenen Wiesen zu verstandener geschlossener Zeit unschädlich, und der Forstkultur selbst nicht schade, welches nach den individuellen Umständen zu ermessen seye.

Allein das Ministerial Justizdepartement glaube, daß die Sache an die Kulturs-Instanz zu verweisen, derselben aber in materialibus nichts vorzuschreiben wäre.

Nach hierüber im Staatsrathe gehaltener Umfrage, wurde der vorgetragene Gegenstand, so wie er gegenwärtig liegt, durch die Mehrheit der Ministerialstimmen als eine bloße Justizsache angesehen, und beschloßen, dem Hofrathe zu rescribiren: wie Seine Churfürstliche Durchlaucht zwar wünschten, daß die Eigenthümer der im Streit befangenen Strecken durch Zweimädigmachung der dabei sich befindenden Wiesen, die Kultur in jener Gegend ausbreiten und in eine grössere Aufnahm bringen möchten, gegenwärtig {12r} aber, wo dieser Fall noch nicht eintrete und die Frage von Zweimädigmachung der Wiesen nicht seye, habe der Churfürstliche Hofrath in Appellatorio salvo Revisorii zu erkennen, was Rechtens sey²⁶⁶.

Vorlage der Beschlüsse beim Kurfürsten und Genehmigung.

263 Gemeint sind die Mandate im »Landculturswesen« vom 24. März, siehe Anm. 261.

264 25. Juli.

265 29. September.

266 Der Fall wird wieder aufgegriffen in Nr. 107 (Staatsrat vom 18. Mai 1803), TOP 1.

Nr. 55: Protokoll der Geheimen Staatskonferenz vom 31. Juli 1802

BayHStA Staatsrat 4

5 Seiten. Unterschrift des Kurfürsten. Protokoll: Kobell.

Anwesend: Kf. Max Joseph, Herzog Wilhelm; Montgelas, Morawitzky, Hertling.

[MA] 1. Der Kurfürst genehmigt die Anträge und Entschließungen der Staatsratssitzungen vom 21., 22. und 28. Juli 1802 »mit einigen, auf den Protokollen bemerkten Zusätzen und Änderungen« nach Vorlage durch Montgelas.

2. Auf Antrag des MA wird der »wegen andauerender Kranckheit zum Dienste untauglich[e]« geheime Kanzlist [Konrad] Hexamer in den Ruhestand versetzt. An seiner Stelle wird der »geschickte« Kanzleiakzessist Paul Baumüller »zum etatsmäßigen Geheimen Canzlisten ernant«²⁶⁷.

Bestätigung der gegen Jacob Rasch wegen Mordes an Bartlmä Füsel verhängten Todesstrafe.

[MJ] 3. Nach vorgelegtem Facto des von Jacob und Nicolaus Rasch mit Einverständniß der Füselischen Ehefrau an dem Bartlmä Füsel im Holze verübten Todschlages, und des von churfürstlicher Regierung in Landshut nach geschlossener Untersuchung gegen den Jacob Rasch gefasten Urtheils (da deßen Bruder Nicolaus Rasch entwichen) von Leben zum Tode durch das Schwert hingerichtet zu werden, äußerte der Churfürstliche Geheime Justiz Minister Frhr. von Hertling, daß wenn Seine Churfürstliche Durchleucht nicht aus besonderen Ursachen, die Begnadigung eintreten lassen wollten, die Acten lediglich an die Regierung zum Vollzug ihres Erkenntnißes ruckzusenden wären.

Der Regierung Landshut sollen die einbeförderte {3r} Acten zum Vollzug ihrer Erkenntniß ruckgefertiget werden.

Die Todesstrafe gegen Florian Eierkammer wird vollzogen. Die Strafe wird aber nicht verschärft.

4. Der Todschlag, welchen Florian Eierkammer an seinem Stief Vatter Mathias Wackerbauer mit Einverständniß seiner Stief Mutter verübet, wurde mit allen Neben Umständen, so wie das von der Regierung Landshut nach geschlossenem Untersuchungs Proceße gefaste Urtheil: durch das Schwert hingerichtet zu werden, welche Straffe durch Abhauung der rechten Hand und Aufsteckung auf einen Pfahl bis Sonnenuntergang zu schärfen wäre, von dem Geheimen Ministerial Justiz Département vorgeleget und angetragen, da keine hinreichende Gründe zur Begnadigung angegeben werden können, die Acten der Regierung zum Vollzug des Erkenntnißes rucksenden, hiebey aber von Schärfung der Straffe Umgang nehmen zu laßen.

Nach Antrag genehmiget.

Gegen den wegen mehreren Diebstählen angeklagten Joseph Bechmayer wird eine außerordentliche Strafe verhängt, nicht die Todesstrafe.

5. Die Gründe, so für Begnadigung des Joseph Bechmayer der wegen mehreren in Baiern verübten Diebstählen von churfürstlichem Hofrathe dem Criminal Proceß unterworfenen worden, und nach der Strenge der Gesezen das Leben verwürket habe,

²⁶⁷ Vgl. RegBl. 1802, Sp. 647 (kfstl. Entschl. vom 2. August 1802).

sprechen, wurden in einem schriftlichen Gutachten auseinander gesezt und unter deren Anwendung angetragen, nach der berichtlichen Äußerung des churfürstlichen Hofraths die Milde der Strenge der Gesezen vorzuziehen, und dem churfürstlichen Hofrath die Erkennung einer ausserordentlichen Straffe zu überlassen.

Nach Antrag.

Strafmilderung für Joseph Friedling und Gottfrid Schmid. Statt der Todesstrafe wird eine außerordentliche Strafe verhängt.

6. In einem schriftlichen Vortrage wurden die Vergehen aufgestellt, weswegen die Joseph Friedling und Gottfried Schmid {3v} dem Criminal Proceß unterworfen, und von churfürstlichem Hofrath zwar in Folge der Gesetze zum Tode verurtheilet, wegen eintretenden milderenden Rücksichten aber in einem erstatteten Bericht zur Begnadigung empfohlen worden.

Das churfürstliche Geheime Ministerial Justiz Département erinnerte hiebey, wie es bey den, nach den Acten vorliegenden Umständen, dieser Empfehlung ebenfalls beytreten, und auf Begnadigung der beyden Inquisiten antragen müße, die Erkennung der außerordentlichen Straffe aber dem Ermeßen des churfürstlichen Hofraths zu überlaßen wäre.

Nach Antrag.

Joseph Heindl wird von der Anklage der ordnungswidrigen Beteiligung an der Prozeßion am 10. Juni 1802 in der Sendlinger Gasse in München entlastet und erhält ein »Unschulds Attestat«.

7. Über die Bestrafung des, von den Polizey Officianten zu Verhaft gebrachten Baaders Gesellen Jos. Heindl²⁶⁸ wurde sich in einem schriftlichen Gutachten dahin geäußeret, daß durch die von dem Magistrat allhier vorgenommene Untersuchung sich ergeben, wie diesem Heindl keineswegs zu Last geleet werden könne, daß er am 10. Juny bei dem Volcks Einzuge mit der Prozeßion in der Sendlinger Gaße den Polizey Director geschimpft und überhaupt unter der Volcksmenge den Ton angegeben habe, und aus diesem Grunde, das Verfahren des Magistrats, dem erwehnten Heindl die völlige Entledigung von der Anklage und ein Unschulds Attestat zu ertheilen beschloßen, zu genehmigen wäre²⁶⁹.

Dieser Antrag wurde genehmiget.

268 Der Badergeselle Heindl war am 11. Juni 1802 laut dem Bericht der Generallandesdirektion zusammen mit dem »abgehauseten Bader Seiler« von der Polizeidirektion dem Stadtmagistrat »zur strengsten Untersuchung und gemessensten Ahndung« überstellt worden (siehe dazu den Artikel im Regierungsblatt: »Die tumultuarischen Auftritte in der Pfingstwoche zu München betreffend«, RegBl. 1802, Sp. 482–486, hier Sp. 486).

269 Die in einen Streik mündenden Proteste der Handwerksgesellen waren durch das staatliche Vorgehen gegen eine Wallfahrergruppe am Dienstag nach Pfingsten ausgelöst worden – siehe Nr. 51 (Staatskonferenz vom 17. Juli 1802), TOP 2. Nach Darstellung der Generallandesdirektion fürchteten die Gesellen, »man werde aus diesem Vorfalle die Veranlassung nehmen, sie zur Arbeit an den abgewürdigten Feyertagen zu zwingen, was bis jetzt noch nicht geschehen war« (RegBl. 1802, Sp. 484). – Zum Verlauf des Streiks und seinen Folgen vgl. HANSEDER, Tumultuarische Auftritte, S. 278–283.

Anweisung an den Magistrat der Stadt München, in der Sache gegen Attenbrunner, der als »Aufwiegler und Theilhaber« an der verbotenen Prozeßion vom 10. Juni in München gilt, nach Lage der Akten zu entscheiden, den Spruch aber vor der Publikation zur Spitzenbehörde einzusenden.

8. Durch schriftliches Gutachten wurde der Erfolg vorgelegt, so sich aus der gegen den Schumacher Attenbrunner²⁷⁰, als Aufwiegler und Theilhaber bey der Prozeßion am 10. Juny in der Sendlinger Gaße vorgenommenen Untersuchung ergeben, und unter {4r} Aufstellung des hiebey zu beobachtenden Gesichtspunktes angetragen, den allhiesigen Magistrat, der die Untersuchung vorgenommen, anzuweisen, nach geschloßenen Acten zu erkennen, den Spruch jedoch vor der Publication zur höchsten Stelle einzusenden.

Nach Antrag genehmiget²⁷¹.

[MGeistl] 9. Mit Bezug auf eine Eingabe »des Joseph Anton Pecheder Dechant und Pfarrer zu Hochdorf Landgerichts Mehring« wird ein »Rescripts Entwurf an den Geistlichen Rath vorgelegt« und genehmigt. Diesem wird mitgeteilt, daß der Kurfürst »von dem angenohmenen Grundsatz die Raths Character ohne ganz besondern Ursachen nicht zu vervielfältigen nicht abgehen« kann. Der Geistliche Rat hat entsprechend »auch in anderen ähnlichen sehr häufig vorkommenden Gesuchen« zu verfahren²⁷².

Genehmigung der »Entschließungen« durch den Kurfürsten.

Nr. 56: Protokoll des Geheimen Staatsrats vom 4. August 1802

BayHStA Staatsrat 382

20 Seiten. Unterschriften der Minister Montgelas, Morawitzky, Hertling. Datum der Genehmigung durch den Kurfürsten: 17. August 1802.

Anwesend: Montgelas, Morawitzky, Hertling; [MA:] Krenner sen., Zentner, Bayard, [MF:] Krenner jun., Hartmann, Steiner, Schenk, [MJ:] Löwenthal, Stengel, Stichaner, [MGeistl:] Branca.

1. Montgelas eröffnet den Staatsrat durch Mitteilung der Entschließungen des Kurfürsten vom 31. Juli zu den Staatsratsprotokollen vom 21., 22. und 28. Juli 1802.

Entschließungen zur Verbesserung der Finanzlage und Organisation des Armeninstituts in München.

2. Herr geheimer Justiz-Referendär v. Stichaner {IV} erstattete über das hiesige Armen-Institut schriftlichen Vortrag, worin derselbe die Entstehung des hiesigen Armen-Instituts, dessen Einnahmen und Ausgaben und die Mittel erstere zu verbes-

²⁷⁰ Der Schuhmachermeister Attenbrunner war von der Hauptkommandantenschaft »wegen groben Vergehens gegen das Militär« am 9. und 10. Juni dem Stadtmagistrat übergeben worden (RegBl. 1802, Sp. 486).

²⁷¹ Vgl. das kfstl. Dekret für den Magistrat zu München vom 31. Juli 1802, BayHStA Staatsverwaltung 497. – Am 11. August 1802 bestätigte der Kurfürst den Eingang des Urteils vom 7. August, vgl. Kf. an Magistrat, 11. August 1802, ebd.

²⁷² Kfstl. Dekret für den Geistlichen Rat vom 31. Juli 1802, ebd.

ern, nach Ablesung mehrerer hierauf Bezug habender Berichte, auseinandersetzte, und entwickelte, daß es auch hiebei vorzüglich auf drei Punkte:

1.) auf Verbesserung dessen Fond, 2.) auf dessen zweckmäßige Verwendung, und 3.) auf dessen richtige Verwaltung ankomme, deren Untersuchung der Zweck des gegenwärtigen Vortrages seye.

Als Mittel den Fond des Armen-Instituts zu verbessern, gab Herr geheimer Justiz-Referendär v. Stichaner an:

a. alle partial Armen-Stiftungen zusammen zu ziehen und dem Armen-Institut zu übergeben. Dieses könne aber gegenwärtig nur mit den Jesuiter-Kapitalien verfügt werden, weil die übrigen das Hof-Elmosinariat, die Convertitenkasse, der Stadtsäckel, oder der sogenannte Bürgertisch, das goldne oder reiche Allmosen, die Waisen und milden Stiftungsfond bei dem Militär, nämlich die Moran Thili oder die Polnische Stiftung, die mildthätige Gesellschaft, der Liebesbund, {2r} die Begräbnis Christbruderschaft, die St. Benno Stiftung, die Max v. Unertliche Stiftung, und die Baron v. Füllische Stiftung, noch bei der General Landesdirektion in Untersuchung seyen, und der hierüber zu erstattende Bericht, der zu moniren wäre, abgewartet werden müsse.

b. Ausscheidung der Krankenpflege von der Armenpflege, durch Hinweisung der kranken Armen in die Spitäler, und Anweisung der unnützen Herzogspital-Apotheke an das Armen-Institut,

c. Bestimmung der Beiträge, nach dem Werthe der liegenden Gründen und dem Ertrage der Gewerbe, wobei der Cataster, der wegen den Kriegs-Ausgaben der hiesigen Communitaet hergestellt wird, zur Norme dienen könne.

Über den zweiten Gegenstand der Verordnung des Fonds, äuserte Herr geheimer Referendär von Stichaner, daß wenn das Armen-Institut seinen Zweck erfüllen und erreichen solle, so sey es nothwendig, daß dasselbe keine blose Armenkasse bleibe, sondern daß sie eine Arbeitsanstalt und eine Arbeitsschule unter ihrer Aufsicht bilde; um das letzte zu erreichen mangle ihm in der Stadt ein Ort, wo solches die Armen beschäftigen könne; die Landschaft {2v} behaupte zwar in einem Berichte, der abgelesen wurde, daß das ihr zugehörig gewesene Fabrikenhaus auf dem Rindermarkt dazu bestimmt gewesen, da aber solches nunmehr verkauft wäre, so müßte ein anderes zu diesem Zwecke angewiesen werden, wenn die Anstalt der Absicht des Landesfürsten sich nähern solle.

Wegen dem dritten Gegenstande der Verwaltung des Armen-Instituts, führte Herr geheimer Justiz-Referendär v. Stichaner zuerst dessen Verfassung, und die verschiedene Abänderungen, so es nach und nach erlitten, an, und zeigte, daß hiebei zwei Fragen zu untersuchen seyen:

a. ob, und wie die Kommission des Armen-Instituts anders zu organisiren wäre,

b. in welchem Verhältniß dieselbe zur General Landesdirektion stehen solle?

Nach Untersuchung der ersten Frage und der hierbei eintretenden Rücksichten in Bezug der dem Institute zugemuthet werdenden Partheilichkeit, äuserte Herr von

Stichaner, daß wenn hierin eine Änderung getroffen werden wolle, diese nach seiner Meinung nur darin bestehen könne, daß man die {3r} beiden Advokaten gar nicht als ordentliche Mitglieder ansehe, und statt derselben andere aus dem nichtbürgerlichen Stande (das seye, Adel, Geistlichkeit, Hof- oder Staatsdienerschaft) auswähle.

Allein das Ministerial Justizdepartement seye von dieser seiner Meinung abgewichen, und habe folgenden Antrag beschloßen:

Um dem Armen-Institute auch das Vertrauen der höhern Stände und insonderheit des Adels zu verschaffen, auch ein Mitglied aus demselben beizuziehen, und um dieses zu bewerkstelligen die Anordnung dahin trefen zu lassen, daß die Armen-Instituts-Kommission künftig aus dem churfürstlichen Kommissär, dann vier Mitgliedern aus dem bürgerlichen und ungefreiten Stande, und vier Mitglieder aus dem nichtbürgerlichen und gefreiten Stande, worunter sich einer vom Adel, und einer von der Geistlichkeit befinden soll, zu bestehen habe. – Bei dem Abgang eines Mitgliedes soll die Kommission selbst ein anderes Subjekt in Vorschlag bringen.

Auf die zweite Frage machte Herr von Stichaner, nachdem er die Verhältnisse des Armen-Instituts zur General Landesdirektion und den hieraus entstande{3v}nen Nachtheil für ersteres entwickelte, den Antrag, womit auch das Ministerial Justizdepartement einverstanden, der churfürstlichen General Landesdirektion künftig zur Norme aufzugeben:

a. daß sie sich in die innere Manipulation des Armen-Instituts, Ausleihung der Kapitalien, Aufnahme der Officianten, Abschließung der Vergleiche, Ertheilung der Gratifikationen, und Vertheilung des Allmosens unter dem Rechnungsjahre nicht einmengen soll;

b. daß sie aber nichts destoweniger die Superrevision der jährlichen Rechnung besorgen, daraus die nöthigen Resultate zu Verbesserung des Instituts, und wie weit sich die Kommission in ihrer Verwaltung verantwortlich gemacht habe, ziehen, und derselben darnach die weitem Weisungen ertheilen solle.

c. Auch bleibe der General Landesdirektion unbenommen, wenn sie besondere Gebrechen des Armen-Instituts oder seiner Verwaltung gewahr werde, dieselbe vermög der ihr eingeräumten Oberaufsicht, zu jederzeit zu bessern und abzustellen, so wie aber auch ihre Pflicht seye, dem Institute in allen seinen Angelegenheiten die nach{4r}drücklichste Unterstützung zu gewähren.

Nach gehaltener Umfrage in dem Staatsrathe, wurden über diesen vorgetragenen Gegenstand folgende Beschlüße gefaßt:

1.) Sollen die Jesuiter-Kapitalien dem Armenfond zugewiesen, und wegen den übrigen Fonds der nähere Vortrag erwartet, das Elemosinariat aber, dessen zweckmäsiger Einrichtung in der Untersuchung liegt, nie mit dem Armen-Institut vereinigt, sondern immer zu Unterstützung jener Individuen, die auf eine Pension zwar keinen Anspruch machen, doch aber auf die Milde des Staates rechnen können, abgesondert verwendet, und nur dem Armen-Institut von Zeit zu Zeit ein Verzeichnis jener Personen, so beim Elemosinariat etwas erhal-

ten, zugestellt werden, damit solche Personen nicht doppelte Unterstützung aus unrechten Gründen beziehen.

2.) Die Ausscheidung der Kranken von der Armenpflege {4v} und die Entschließung wegen der Herzogspital-Apotheke, soll ausgesetzt bleiben, bis die Organisation der Spitäler vor sich gehet.

3.) Sollen bestimmte Beiträge nach dem Cataster, welches wegen den Kriegsausgaben der hiesigen Communitaet hergestellt wird, (dessen Vollendung aber der dazu ernannten Kommission ernstlich aufzugeben ist) zwar erhoben, und dadurch dem Armen-Institut ein bleibender Fond verschafet werden. Um jedoch dieses nach dem Bedürfnisse und nach Billigkeit ansetzen und einbringen zu können, so soll zuvor von der Armen-Institutskommission ein bestimmtes Gutachten erfordert werden, welche Summe sie nach Einrechnung der ihr schon zugewiesenen Fonds zum Unterhalt der hiesigen Armen, zu Abschaffung des Haus- und Gassenbettels, dann zu Einführung einer öffentlichen Arbeitsanstalt nothwendig habe.

{5r} 4.) Soll dem Armen-Institut zu Errichtung einer Spinnanstalt einige Gebäude des Klosters Anger, nach vorher zu nehmenden Augenschein, eingeräumt, und deswegen mit der Vorsteherin des Klosters sich benommen werden.

5.) Soll die bisherige Organisation der Armen-Instituts-Kommission beibehalten und nur getrachtet werden, bei Abgang eines der beiden dabei angestellten Advokaten einen churfürstlichen Rath oder Rechnungsverständigen an dessen Stelle zu ernennen.

6.) Sollen die Anträge wegen dem Verhältnisse der Armen-Institutskommission zu der General Landesdirektion genehmiget werden.

Vortrag Stichaners über Organisation und Finanzierung der Armeneinrichtungen in Landshut, die einer verstärkten Kontrolle zu unterworfen sind.

3. Über das Armenwesen in Landshut erstattete Herr geheimer Justiz-Referendär von Stichaner schriftlichen Vortrag, worin er den Begriff einer zweckmässig eingerichteten Armenanstalt auseinander setzte, eine {5v} kurze Übersicht des Allmosenwesens in Landshut, den Zustand des dortigen Bedürfnisses, und die nöthige Verbesserungen zu Vermehrung des Fonds, zu dessen besserer Verwendung, und seiner bestimmten und guten Verwaltung nebst mehrern hierauf Bezug habenden Anträgen vorlegte, nämlich:

1.) dem Magistrat wiederholt und unter Bestimmung eines Termins anzuhalten, alle Papiere, welche auf das Allmosenamts Bezug haben, und von ihm seit anno 1748 nicht ausgeantwortet worden auszuliefern,

2.) auf strenger Bezahlung der von dem Magistrat jährlich zum Armenfond mit 501 fl. 49 kr. zu entrichtenden Interesse zu bestehen,

3.) der General Landesdirektion aufzutragen, daß sie a. nicht nur bei eigner Verantwortlichkeit für die richtige Bezahlung der laufenden Interessen, die der Magistrat zu entrichten, Sorge trage, sondern auch b. den strengen Bedacht nehme, daß

alle Kapitalien, welche dem Allmosenamts gehören, und noch in den Rechnungen des Magistrats vermischt liegen ausgeschieden, und an das Allmosen-^{6r}Amt extradirt werden, c. sodann aber eine richtige Berechnung der ganzen Schuld des Magistrats an den Armenfond sowol an Kapitalien als rückständigen Interessen herstelle, d. die Zahlungsmittel bestimme, und e. über die Anträge der Regierung wegen Einziehung des Stadtberrichteramts, und der Privilegien-Erweiterung, Bericht erstatte. Übrigens f. wäre der Magistrat anzuhaltend, über alle Stiftungen separirte Rechnung zu pflegen.

4.) Die Allmosenkommission anzuweisen, daß sie bei ihrer Verantwortlichkeit und allenfallsigen Selbsthaftung, die Beitreibung der bei anderen Schuldner haftenden Ausstände, die bei 10.000 fl. betragen, sich angelegen seyn lassen solle;

5.) die nähere Erläuterung der Allmosenkommission über verschiedene Punkte der Einnahms-Rubriken zu beschleunigen,

6.) durch die Regierung Landshut von dem Vergleich der Armenkasse mit der Grab-Christbruderschaft nähere Einsicht nehmen zu las^{6v}sen und die Regierung Landshut überhaupt aufmerksam zu machen, in wieferne nicht auch andere Bruderschaften ähnliche Beiträge zur Allmosenkasse zur Pflicht gemacht werden können,

7.) die Einsicht der Straf-Protokolle des Magistrats und des Stadtberrichter-Amts in Landshut durch die Regierung nehmen zu lassen,

8.) die Regierung Landshut zu erinnern, daß sie die in der Rechnung vorgetragenen Ausgaben, besonders die unter der Rubrik: Gemeine Ausgaben, Verlust und Nachlässe, vorkommen, selbst strenge prüfen und darüber weitere Verfügung an die Allmosenkommission treffen solle;

9.) der Allmosenkasse die Hälfte der Berneggerischen Stiftung zu zuweisen, wovon die Interesse abwerfen würden, 591 fl. 38 kr.,

10.) von der Hannspurgischen Stiftung durch den Grafen von Arco 200 fl. zum Allmosenamts verabfolgen zu lassen, in soferne das geistliche Ministerial Departement hiegegen nichts zu erinnern habe;

11.) die Stiftung des Herzogs Wilhelm von jährlichen 471 fl. 16 kr. 13 Schaf Allmosen-Korn, mit dem ^{7r} Armen-Institut zu vereinigen, und dieses künftig wegen Vertheilung an die Stelle des Heiligen Geistpfarrers treten, dessen Besoldung bei aufgehörender Verrichtung auch cessiren und mit dem Fond vereinigen zu lassen,

12.) durch die höchste Stelle die für permanent in Landshut erklärte Universität anweisen zu lassen, daß nicht nur die Universität, sondern auch die bei derselben angestellte Individuen, das Armen-Institut mit ihren Beiträgen unterstützen möge;

13.) wenn alle diese Mittel nicht hinreichen, das Deficit durch eine Auflage sämtlicher Einwohner nach dem Cataster der Kriegslasten zu decken.

Nebst diesen Vorschlägen führte Herr von Stichaner an, was die Regierung Landshut bereits für Einleitungen getroffen, um das dortige Armen-Institut seiner Vervollkommnung näher zu bringen, und welche Veränderungen mit der Armenkommission in Landshut zu trefen seyen, solche nämlich aus 8 Gliedern: 4 von den gefreiten,

und 4 von den ungefreiten Stand unter Vorsitz eines Regierungskommissärs, {7v} ohne Unterschied des Adels und der Geistlichkeit zu bilden, die erste Benennung von der Regierung vollziehen und in der Folge nach Abgang eines Mitgliedes von den übrigen ein Subjekt vorschlagen, und zur Genehmigung berichten zu lassen.

Herr von Stichaner bemerkte noch, daß alle diese Verfügungen, die in dem Vortrage angeführt, eigentlich nicht von der Regierung, sondern von einer von der ganzen Regierung abgesonderten, aber aus lauter Regierungsräthen bestehenden milden Stiftungskommission ausgegangen seyen, und es von der Entscheidung des Staatsrathes und Seiner Churfürstlichen Durchlaucht abhänge, diese Kommission nach den allgemein bestehenden Grundsätzen aufzuheben, und mit der Regierung wieder zu vereinigen.

Der Staatsrath genehmigte nach gehaltener Umfrage alle diese Anträge mit folgenden Beisätzen, daß: in Landshut eben so, wie bei dem hiesigen Armen-Institut, das Bedürfnis zum Unterhalt der Armen, Abschaffung des Haus- und Gassenbittels, und Errichtung {8r} einer Arbeitsanstalt von der Armenkommission nach Einrechnung der ihr zugewiesenen Fonds, erholet, und darnach die Auflage nach dem Cataster der Kriegslasten, der in Landshut herzustellen, auf sämtliche Communitaets-Mitglieder gemacht, ferner die bisher bestandene milde Stiftungskommission aufgehoben und mit der Regierung vereinigt, und durch diese das milde Stiftungswesen der Stadt und des Rentamts Landshut eben so, wie es in Straubing schon eingeführt, besorget werden solle.

Dem Direktionsrat von Sicherer wird die »Untersuchung sämtlicher milden Stiftungen in Baiern und deren bessere Verwaltung« übertragen. Weitere mit dem Personalrevirement zusammenhängende Anweisungen.

4. In einem schriftlichen Vortrage schilderte Herr geheimer Justiz-Referendär von Stichaner die Nothwendigkeit, die Untersuchung sämtlicher milden Stiftungen in Baiern und deren bessere Verwaltung einen Rath zu übertragen, der mit keinen anderen Arbeiten überladen seye, wenn in diesem wichtigen Zweige etwas mit Erfolg geschehen soll.

Das geheime Ministerial Justizdepartement {8v} mache daher den Antrag, bloß allein für diesen Gegenstand einen besondern Rath bei der zweiten Deputation anzustellen; oder wenn die damit verbundene Ausgaben zu groß erachtet werden, von einer andern Deputation, wo ein dazu brauchbares Mitglied entbehrt werden kann, einen Rath in die zweite Deputation zu versetzen. Auf den letzten Fall schlage dasselbe den General Landesdirektionsrath Baron von Sauer vor, der durch Bearbeitung der Herzog- und Joseph-Spitals Untersuchung schon seine vorzügliche Brauchbarkeit dargethan und bisher bei allen Benennungen der Landesdirektionsräthe das Unglück hatte mit Ergänzung seines Gehalts umgangen zu werden.

Mit diesem Vortrage setzte Herr geheimer Rath von Zentner einen anderen in Verbindung, welchen derselbe auf einen Bericht der General Landesdirektion wegen Besoldungs-Ergänzung der beiden General Landesdirektionsräthe Baron von Sauer

und Kirschbaum, die bei Anstellung einiger Rätthe umgangen worden, gefertigt, und worin er den Antrag stellte, diesen beiden Rätthen bei vorliegender Billigkeit die statusmäßige Besoldung von 1.500 fl. von der Zeit des {9r} Austrittes des v. Hierelsberger und Strobl²⁷³ zu bewilligen.

Auf diese beide Vorträge wurde nach gehaltener Umfrage in dem Staatsrathe beschloßen: dem Direktionsrath v. Sicherer die Bearbeit- und Untersuchung aller milden Stiftungen ganz zu übertragen und dem Praesidio aufzugeben, denselben von all übrigen Arbeiten nach Thunlichkeit gänzlich zu überheben; wo auch zu Beförderung der current Arbeiten und zu Erleichterung der zweiten Deputation, welcher dadurch ein Rath entzogen wird, der General Landesdirektionsrath Kirschbaum in dieselbe versetzt werden solle.

Der Staatsrath genehmigte übrigens, daß den beiden Direktionsrätthen Baron von Sauer und Kirschbaum die statusmäßige Besoldung von 1.500 fl. vom 1. July dieses Jahrs anfangend, angewiesen werde.

{9v} 5. Schenks Antrag wird genehmigt, »das Antwortschreiben des fürstbischöflichen Hofraths wegen Betretung des dortigen Gebiets, der Direktion des Bureau topographique zu ihrer Maasnahm mitzuthellen«.

Belehnung des Freiherrn v. Hundheim mit den Lehen Ilbesheim, Lützelsachsen, Hornbach sowie der Hälfte von Kreidach.

6. Herr geheimer Rath von Zentner legte dem Staatsrathe den Erfolg der Unterhandlung vor, welche er nach dem erhaltenen Commissorio mit dem hier anwesenden Frhrn. von Hundheim wegen den Lehen Ilbesheim, Lützelsachsen, Hornbach, und halb Graidach gepflogen, und äuserte, daß da derselbe sich zu nichts, als zum Verzichte auf die Kammerlehen für sich und die übrigen Interessenten verstehen wolle, solche anzunehmen, und dem rheinpfälzischen General Landeskommisariat nun die Belehnung des Frhrn. von Hundheim aufzutragen wäre.

Gegen Beibringung der Renunciation aller Lehens-Interessenten, und gegen eigene Verzicht auf die Kammerlehen sowol für das Verfloßene als für die Zukunft, wozu Frhr. v. Hundheim {10r} sich schon verbindlich gemacht, soll dem rheinpfälzischen General Landeskommisariat nunmehr die Belehnung desselben aufgetragen werden.

Bestellung des Freiherrn v. Gugl zum Rat der Regierung Neuburg.

7. Geheimer Rath Frhr. von Löwenthal erstattete wegen Besetzung der durch Übertretung des Frhrn. von Drechsel zur Landesdirektion eröffneten Regierungsrathsstelle in Neuburg schriftlichen Vortrag, worin er die Supplicanten, so sich um diese Stelle gemeldet, anführte, unter allen aber auf den Frhr. von Gugl antrug, weil er die besten Attestate und eine zweijährige Praxis bei der Regierung bei sich habe.

Bei der von dem vortragenden geheimen Rath Frhrn. von Löwenthal in der

²⁷³ Mit kfstl. Entschließung vom 18. Juni 1802 wurden Joseph Heinrich Strobel (!) sowie – »nach nunmehr größtentheils aufgehobener Bräuwesensregie« – Franz Andreas Hieretsberger (!) mit Beibehaltung »ihres Charakters und Gehalts in die Ruhe« versetzt (RegBl. 1802, Sp. 466).

Umfrage im Staatsrathe gegebenen bestimmten Versicherung, daß der von Gugl auch von der neuburgischen Landesdirektion in den, wegen den Beamten und Aspiranten erstatteten Berichten die besten Noten für sich habe und zum Landrichter empfohlen worden, genehmigte der Staats{rov}rath den Antrag des Referenten.

Vorlage der Beschlüsse beim Kurfürsten und Genehmigung.

Nr. 57: Protokoll des Geheimen Staatsrats vom 11. August 1802

BayHStA Staatsrat 382

19 Seiten. Unterschriften der Minister Montgelas, Morawitzky, Hertling. Datum der Genehmigung durch den Kurfürsten: 17. August 1802.

Anwesend: Montgelas, Morawitzky, Hertling; [MA:] Krenner sen., Zentner, Bayard, [MF:] Krenner jun., Hartmann, Steiner, Schenk, [MJ:] Löwenthal, Stengel, Stichaner, [MGeistl:] Branca.

Errichtung weiterer Brauereien in München nach Absprache mit dem Magistrat.

{1r} I. Herr geheimer Justiz-Referendär von Stichaner legte das Gesuch vor, welches der vormalige Verwalter der Hofmarkt Haidhausen Klein um Transferirung oder um Verleihung einer Bierbrauer Concession auf sein zu Haidhausen besitzendes Haus gestellt, und äuserte, daß hierüber der hiesige Magistrat und die General Landesdirektion im Bericht vernommen worden, {1v} und letztere für die Willfahung des Gesuches stimme, erstere aber mit den hiesigen Bierbräuern demselben widerspreche. Das Ministerial Justizdepartement glaube aber, daß dieser Gegenstand beruhen müsse, bis von Seiner Churfürstlichen Durchlaucht auf den in dem Staatsrathe erstatteten umständlichen und erschöpfenden Vortrag über eine allgemeine Remonstration der Bürgerschaft und des Magistrats wegen den Gewerben und Gerechtigkeiten in hiesiger Residenzstadt, eine höchste Entschließung erfolgt seyn würde.

Das Ministerial Finanzdepartement habe in dem mit ihm gepflogenen Benehmen die Erklärung abgegeben, daß dasselbe zwar die Nothwendigkeit einsähe, die Bierbräuereien hier zu vermehren; allein der Meynung seye, die Vermehrung nicht ausser, sondern innerhalb der Stadt vor sich gehen zu lassen, und daher der Gegenstand ganz vom Grunde aus behandelt und nach Vernehmung des Magistrats eine mit der Volkszahl in gerechten Verhältnisse stehende Anzahl der Bräustätte als nothwendig angenommen, und hierauf die nöthige Bräu-Concessionen ertheilet werden sollen.

{2r} Herr von Stichaner erinnerte, welche Gründe dieser Meinung des Ministerial Finanzdepartements entgegen stehen, und wie wenig entsprechendes von dem Magistrat zu erwarten seye.

Der Staatsrat stimmte nach gehaltener Umfrage der Meinung des Ministerial Finanzdepartements bei, und beschloß, solche der höchsten Genehmigung zu untergeben.

Verfahren in der Schadensersatzklage des entlassenen Hofgerichtsadvokaten Obermayer.

2. Über die noch unerledigte Entschädigungs-Klage des aus der Zahl der Hofgerichts-Advokaten entlassenen Lic. Obermayer äuserte Herr geheimer Justiz-Referendär von Stichaner in einem schriftlichen Vortrage, nachdem er den Gang, den diese Sache bei den Justizkollegien genommen, auseinandergesetzt, als Meinung des Ministerial Justizdepartements, den letzt eingekommenen Hofrathsbericht der General Landesdirektion mit dem Auftrage zu zuschließen, daß sie dem churfürstlichen Hofrathe die Obermayerische Entschädigungsklage beantworten solle: a. weil der gegenwärtige Grund der Klage von dem ersten wesentlich verschieden seye, {2v} b. weil die Polizei sich nicht entnehmen könne, gerichtlich zu antworten, wenn sie jemanden sein Gewerbe ohne hinreichende Ursache entziehe, und c. weil zu hoffen sey, daß der churfürstliche Hofrath bei Auseinandersetzung der Gründe, der Polizeygewalt selbst keine weitere Schranken setzen werde.

Der Staatsrath genehmigte diesen Antrag des Ministerial Justizdepartements.

Vollzug der Feiertagsverordnung

Der Beschluß des Staatsrats, dem Chorstift zu U.L. Frau eine Wallfahrt nach Altötting sowie einen feierlichen Einzug in die Stadt zu genehmigen, wird dem Kurfürsten ohne eigenen Antrag, aber mit dem Hinweis übermittelt, »auf strenge Handhabung des bestehenden Verbots und der erlassenen churfürstlichen Verordnung« bedacht zu sein.

3. Auf die von dem Chorstifte zu U.L. Frau dahier nachgesuchte Bewilligung, am 22. August, einem Sonntage, die alle 4 Jahre vorkommende Wallfahrt nach Altenötting, und am 26. an einem Werktage, den feierlichen Einzug in die Stadt halten zu dürfen, erstattete Herr geheimer Referendär von Branca schriftlichen Vortrag, worin er anführte, welche Gründe die General Landesdirektion für und gegen die Bewilligung dieser Wallfahrt, der die landesherrliche Verordnung entgegen stehe, angegeben, und den Antrag machte, die nachgesuchte Erlaubnis zu dem am 22. Aug. von dem hiesigen Chorstifte nach Altötting anzustellenden Kreuzgang verweigern, den hiesigen Magistrat aber für alle {3r} vorkommende Excesse besonders verantwortlich zu machen.

In dem Staatsrathe wurde beschloßen: die Entscheidung dieses Gegenstandes dem höchsten Ermessen Seiner Churfürstlichen Durchlaucht unter Anführung aller dafür- und dagegen sprechenden Gründen zu überlassen, hiebei aber zu bemerken, wie der Staatsrath in ieder Rücksicht sich verpflichtet finde, auf strenge Handhabung des bestehenden Verbots und der erlassenen churfürstlichen Verordnung²⁷⁴ um so mehr anzutragen, als die Würde und das Ansehen der Regierung auf das engste mit dieser Maasregel verbunden seye, und daß im Falle der Genehmigung dieses Antrages der Stadtmagistrat und der Polizei-

²⁷⁴ Vgl. die VO wegen »denen abgewürdigten Feyertägen« vom 4. Dezember 1801, MGS [N.F.] Bd. 2, Nr. VI.56, S. 270–272 (auch in: RegIntBl. 1801, Sp. 799–804).

direktor für jeden Excess der hiesigen Gemeinde verantwortlich gemacht werden solle.

Kurfürstliche Entschließung dazu (17. August 1802): Die Wallfahrt nach Altötting wird in Gegenwart eines Kommissärs erlaubt, hingegen wird der feierliche Einzug verboten, da er auf einen Werktag fällt.

{10r} Auf den Antrag des Staats Rathes N^o 3 will ich den auf den Sonntag den 22. fallenden Auszug zur Wahlfarth nach Alten Ötting in Gegenwart eines churfürstlichen Commissärs, gestatten, dagegen solle aber der mandatwidrige feierliche Einzug auf den 26. einem Werktage, verboten bleiben – und sowohl der Magistrat und der Polizey Director als auch das Chorstift zu U. L. Frau für alle Exceße verantwortlich gemacht werden, so gegen dieses Verbott vorfallen könnten²⁷⁵.

Abgrenzung der Staatsfinanzen zwischen den Herzogtümern Jülich und Berg

Die Depositengelder des an Frankreich abgetretenen Herzogtums Jülich sind von der Regierung des Herzogtums Berg zurückerstattet worden. Für die Regierung ist insofern die Angelegenheit erledigt. Die weitergehende Schuldenregulierung folgt den Verfahrensbestimmungen des bayerisch-französischen Vertrages vom 24. August 1801.

4. Herr geheimer Finanz-Referendär von Schenk legte dem Staatsrathe die Aufklärung vor, welche der bergische geheime {3v} Rath infolge des ihm geschehenen Auftrags in seinem erstatteten Bericht über die Verhandlung des Übertrages der gülichischen Depositen an die französische Behörde abgegeben, und machte den Antrag, dem bergischen geheimen Rath auf diesen Bericht mit Rücksendung der Akten zu erwiedern: daß, da nach aufgeklärter Lage der Sache die gülichischen Depositengelder von den französischen Regierungsbehörden im verwichenen Jahre zurück gefordert, und wirklich an dieselbe theils baar und in Schuldscheinen, theils in Landes-Obligationen extradirt worden, die sich meldenden Eigenthümer dieser Depositen an die französische Behörden zu verweisen seyen, welche durch die mit ihnen gepflogenen Verhandlungen die diesseitige Verbindlichkeit gegen die Deponenten übernommen hätten.

Und da nach einem näheren Bericht des bergischen geheimen Rathes vom 13. des vorigen Monats der itzige Interims Präfekt des Ruhr-Departements²⁷⁶ nicht allein auf den Ersatz verschiedener Depositen des ehemaligen Herzogthums Gülich dringt, sondern überhaupt auch gegen die Verwendung dieser Depositen zu den Landes-Anlehen Einwendungen {4r} macht, und sich besonders auf den Umstand stützt, daß diese Verwendung in einem Zeitpunkte geschehen seye, wo die Regierungsver-

²⁷⁵ Vgl. den entsprechenden Eintrag in den Ratsprotokollen der Stadt München: STAHLER, Chronik Bd. 3, S. 506 (Regest zum 22./26. August 1802).

²⁷⁶ Zwischen März und September 1802 fungierte der Präfekturath Johann Friedrich Jacobi als Interimspräfekt im Roerdepartement (GRAUMANN, Verwaltung, S. 49, S. 60).

hältniße zwischen den Herzogthümern Gülch und Berg schon aufgehört hatten; mithin auch die Verbindlichkeit des ersten, sich an den seit diesem Zeitpunkt für das bergische Land gemachten Schulden zu betheiligen; so trage er Referent weiters an: den bergischen geheimen Rath ferner anzuweisen, besagtem Interims Präfekte die mit dem französischen Kommissär Porten über die gülchischen Depositen gepflogenen Verhandlungen, und die darauf erfolgte Extradition der vorrätigen Gelder, Landes-Obligationen, und Papiere mit der Bemerkung in Erinnerung zu bringen, daß man hiernach diese Depositensache als zwischen den beiderseitigen Regierungsbehörden abgemacht, und die bergische Regierung als aller Verbindlichkeit gegen die einzelnen gülchischen Depositen erledigt betrachte; daß aber übrigens die Auseinandersetzung der Schulden, welche nach dem Lünewiller Frieden und dem besonderen zwischen der französischen Republik und Seiner Churfürstlichen {4v} Durchlaucht abgeschlossenen Friedens-Traktats dem Gülcher Lande zu Last kommen würden²⁷⁷, ein Gegenstand sey, zu dessen Berichtigung die beiderseitigen Regierungen eigene Commissaire zu ernennen sich vorbehalten hätten, und der mithin bis zur näheren wechselseitigen Übereinkunft darüber auf sich beruhen müsse.

Nach Antrag genehmigt.

5. Der Staatsrat folgt dem Antrag Schenks, »dem geheimen Sekretär v. Geiger, der während der französischen Occupation theils bei churfürstlicher Kriegsdeputation, theils bei dem General Hofkommissariat in verschiedenen Geschäften gebraucht worden, und nur eine Gratifikation von 110 fl. erhalten habe, eine weitere Gratifikation von 110 fl. zu bewilligen«. Da Montgelas die Versammlung bereits verlassen hat, hält Morawitzky die Umfrage.

Neuerungen im Amberger Kirchenwesen: Errichtung einer neuen Pfarrei in Poppenricht; Bestätigung des Priesters Gerner als Pfarrvikar der Pfarrei Amberg; Errichtung einer zweiten Pfarrei in Amberg.

6. In einem ausführlich-schriftlichen Gutachten, welches Herr geheimer Rath Frhr. von Löwenthal über die Präsentation der Stadtpfarre zu Amberg erstattet, stellte derselbe folgende Fragen auf: 1.) Ob dem Kapitel bei St. Jacob zu Bamberg die Präsentation auf die Stadtpfarre zu Amberg gebühre, 2.) ob das gesagte Kapitel das Patronatsrecht auf beide Kirchen zu St. Georg und zu St. Martin in Amberg ausüben dürfe? 3.) Ob dieses Kapitel nicht angehalten werden könne, einen Oberpfälzer auf seinen Pfarr-Antheil zu präsentiren, und endlich 4.) ob es nothwendig sey, noch einen Pfarrer nach der Stimmung der Regierung zu Amberg, oder wohl gar noch drei Pfarrer nach der Meinung des geistlichen Rathes anzustellen?

Nach deren Beantwortung er nachstehende Anträge dem Staatsrathe zur Geneh-

²⁷⁷ Im Friedensvertrag zwischen dem Kurfürsten zu Pfalzbayern und der französischen Republik vom 24. August 1801 (Drucke: RegBl. 1802, Sp. 32–36; MGS [N.F.] Bd. 2, Nr. VII.115, S. 336–338) wurde mit Bezug auf den Frieden von Lunéville vom 9. Februar 1801 (MARTENS, Recueil Bd. 7, Nr. 82, S. 538–544, hier: Art. VIII, S. 541) festgelegt, daß »nur solche Schulden, die von Anleihen, welche von den Ständen der abgetretenen Länder bewilliget worden sind, oder von Ausgaben für die wirkliche Verwaltung dieser Länder herrühren, als der französischen Republik zur Last fallend« anzuerkennen waren (RegBl. 1802, Sp. 35).

migung vorlegte: {5v} 1.) Daß nach reifer Überlegung aller in den Acten vorgekommenen Umständen, dem Kapitel zu St. Jacob in Bamberg die Präsentation auf die Pfarrei zu Amberg noch ferner gebühren soll.

2.) Da weder aus den Akten noch aus den Verhältnissen des Orts sich zeigt, daß ehemals in Amberg zwei Pfarreien sich befunden, so solle das auf der St. Martins-Kirche zur Zeit der Religions-Reformation transferirte Pfarrecht noch ferners als eine einzige Pfarrei bestehen.

3.) Daß Seine Churfürstliche Durchlaucht bei der geschehenen Aufklärung, die Anstellung des dermal von dem Kapitel zu St. Jakob präsentirten Pfarrers Gerner nicht weiters zu hindern gedenken, folglich dem Pfarrer Gerner die Possessgebung ertheilt, und dabei derselbe verbindlich gemacht werden soll, die hinlängliche Zahl geistlicher Gehülfen und Cooperatoren für Seelsorge, Unterricht der Jugend, Gottesdienst und Predigten zu unterhalten, dann auch dieselben mit der für die Priester anständigen Kost, mit dem gemessenen Gehalte und mit freier Wohnung so andern nach seiner Schuldigkeit zu versehen.

4.) Daß Seine Churfürstliche Durchlaucht den von der Regierung zu Amberg {6r} gemachten Vorschlag wegen Aufstellung eines neuen Priesters zu Poppenricht unter den in dem Vortrage enthaltenen Bedingungen gnädigst genehmigt hätten.

Nach gehaltener Umfrage in dem Staatsrathe wurde hierauf folgendes beschlossen: 1.) Solle die Errichtung einer neuen Pfarrei in Poppenricht genehmigt, dagegen aber 2.) mit Besetzung der Pfarrei Amberg noch zur Zeit an sich gehalten, und der Priester Gerner noch ferner als Pfarr-Vikarius daselbst belassen ohne jedoch dermal schon als Pfarrer bestätigt zu werden, inzwischen aber soll der oberpfälzischen Landesdirektion und der Regierung in Amberg die höchste Absicht Seiner Churfürstlichen Durchlaucht wegen der starken Bevölkerung der Stadt Amberg und der dort eingepfarrten umliegenden Ortschaften, zwei Pfarreien daselbst errichten zu wollen, eröffnet, und ersterer aufgetragen werden, {6v} mit Zuziehung der dortigen Kirchendeputation und des dortigen local Klosterkommissärs (den die Klosterkommission alhier hiezu anzuweisen hat) eine statistische Beschreibung sämmtlicher eingepfarrter Einwohner der Stadt und der umliegenden Ortschaften herstellen zu lassen, und mit Anlegung derselben und eines zu fertigenden Pfarr-Planes ein Gutachten einzusenden, wie und wo die Errichtung einer zweiten Pfarrei nach dem Locale und den Verhältnissen am zweckmäßigsten geschehen könne, welche Distrikte dieser anzuweisen, welche Theilung der Gemeinden auszuführen, und ob nicht einige Beneficien zu Dotirung dieser neuen Pfarrei verwendet werden könnten, um ohne Abbruch der schon bestehenden Pfarrei, dieser zweiten einen hinlänglichen Fond in Verbindung einiger Fonds der aufgehobenen {7r} Paulaner oder Franziskaner (worüber die Klosterkommission alhier ihr berichtliches Gutachten abzugeben, angewiesen werden wird) zu verschaffen.

Kriegskostenregulierung

Die Beiträge der rheinpfälzischen Gutspächter, Erb- und Zeitbeständner sowie der Beamten zu Kriegsfronden und Einquartierungslasten werden festgelegt. Die entsprechenden Ausgaben werden reguliert.

7. Über die Concurrenz der Guts-Pächter zu Kriegsfronden und Einquartierungslasten, dann der Hand- und Spann-Frohnden, der Einquartierungskosten der Erbbeständner²⁷⁸, ausserordentliche Verpflegungskosten der Zeitbeständner, und Einquartierungen in churfürstlichen, den Staatsdienern zur Wohnung überlassenen Gebäuden, erstattete Herr geheimer Justiz-Referendär Frhr. von Stengel schriftlichen Vortrag, worin er nach Anführung der von dem rheinpfälzischen General Landeskommisariat und Hofgerichte hierüber geäußerten verschiedenen Meinungen folgende Anträge dem Staatsrathe zur Genehmigung vorlegte: 1.) Daß nach den bereits beim Anfange des Kriegs für die Kriegsfronden angenommenen {7v} und bei derselben Repartition angewendeten Grundsätzen die Handfrohnden auf der Person des frohndpflichtigen Unterthanen hafteten; und die Spannfrohnden der Realität des Zugviehstandes specificie aufzubürden wären, daß sohin der Gutspächter bei solchen, ihm und seinem Zugviehe zu repartirten Kriegsfronden sein eignes Factum zu leisten hätte, und diesem nach in der Regel zu Ansprüchen auf Entschädigung gegen seinen Gutsverleiher nicht berechtigt seye.

Bei dessen Anwendung jedoch einigen in dem Vortrage enthaltenen Ausnahmen statt zu geben wäre.

2.) Daß der Erbbeständner ohne Unterschied, ob die Erbverleihung illimitirt, oder auf Generationen beschränkt seye, den Last der auf die Erbbestands-Gebäude repartirten Einquartierung seinem Erbverleiher nicht aufrechnen könne, hierunter jedoch eine ausser dem Einquartierungs-Reglement aufgebürdete Verpflegung des einquartirten Militärs nicht begriffen, sondern solche unter die Naturallieferungen zu classificiren {8r} und in dieser Eigenschaft gemäs des provisorischen Maaßstabes zwischen dem Pächter und Gutseigenthümer zu theilen seye.

3.) Daß auch bei Zeitbeständen in betreff der Verpflegungskosten nach gleichen Grundsätzen verfahren werden solle, weil solche bei diesen eben so wenig eine Folge des Quartierlastes und der auf den Gebäuden haftenden Quartier Verbindlichkeit seyen; wo übrigens die wirklichen gewöhnlichen Einquartierungskosten, welche die vom Zeitpächter bewohnten, zum Bestandsgute gehörigen Gebäude getroffen haben, dem Gutseigenthümer zu Last fallen, und der Zeitpächter sohin befugt seye, solche seinem Grundherrschaft in Aufrechnung zu bringen.

4.) Daß die Beamten, welche die churfürstliche Wohnungen als einen Theil ihrer Besoldungen geniesen, in eben dem Verhältniße zu den Einquartierungskosten bei-

²⁷⁸ Beständ(n)er bewirtschafteten als Pächter oder Mieter Anwesen, an denen sie keine Eigentumsrechte hatten. Das Nutzungsrecht konnte von Jahr zu Jahr gekündigt werden.

tragen müssen, als ihre Besoldungen durch das neueste Normale der Konkurrenz zu Kriegskosten unterworfen würde, unter welchen Einquartierungskosten doch nur solche zu verstehen {8v} seyen, die wegen der Größe, oder sonstigen Eigenschaften des churfürstlichen Gebäudes an sich lästiger oder sonst mit ausserordentlichen Verpflegungskosten verbunden wären; wohingegen die Kosten einer gewöhnlichen Einquartierung nach Verhältniß des Gebäudes, und mit reglementsmäßigen Verpflegungskosten, der Regel nach dem Hauseigenthümer, also dem Staate zur Last falle.

Nach welchen Grundsätzen also: a. die gewöhnlichen Einquartierungskosten vom Hauseigenthümer zu tragen, und diese, wenn der Beamte solche bestritten habe, demselben zu ersetzen seyn; b. die ausserordentlichen Einquartierungskosten solcher churfürstlichen Gebäude, als allgemeine Kriegsschäden zu beurtheilen, welche dem Beamten allein nicht aufzubürden seyen: dahingegen c. müsse dieser in dem Verhältnisse, als seine Wohnung ihm zum Besoldungstheile anzurechnen seye, für solchen den verhältnißmäßigen Beitrag zur allgemeinen Repartition leisten.

Die Anträge des Referenten wegen der Konkurrenz {9r} der Gutspächter zu Kriegsfröhnden in Hand- und Spann-Fröhnden, und Einquartierungskosten der Erbbeständner, wurden von dem Staatsrathe nach gehaltener Umfrage genehmiget; wegen den ausserordentlichen Verpflegungskosten der Zeitbeständner, und den Einquartierungen in churfürstlichen, den Staatsdienern zur Wohnung überlassenen Gebäuden aber beschloßen: die wegen den Einquartierungskosten im Jahre 1793 erlassene Normal-Verordnung²⁷⁹ dahin zu erläutern, daß solche nur in Ansehung der Einquartierungskosten, so von freundlichen Truppen, in deren Beziehung die Verordnung auch gemacht worden, herrühren, wirken, jene Einquartierungskosten hingegen, so von feindlichen Truppen verursacht worden, als eine personal Last angesehen, {9v} und in dessen Folge wegen dem ersten Gegenstand verordnet werden solle, daß in den Städten, wo die Beständner die Lasten unter andern Verhältnissen getragen, es dabei belassen, auf dem Lande aber der Eigenthümer $\frac{1}{3}$ und die Pächter $\frac{2}{3}$ zu tragen angehalten werden sollen.

Wegen dem zweiten Gegenstande solle den Beamten für die getragene Einquartierungs- und ausserordentliche Verpflegungskosten nach einem billigen Verhältnisse und mit Rücksicht auf die eintretenden local und personal Umstände von dem Staate eine Beihülfe geleistet werden.

Vorlage der Beschlüsse beim Kurfürsten und Genehmigung mit Änderung zu TOP 3.

279 Die Verordnung liegt nicht im Druck vor.

Nr. 58: Protokoll des Geheimen Staatsrats vom 12. August 1802

BayHStA Staatsrat 382

3 Seiten. Unterschriften der Minister Montgelas, Morawitzky, Hertling. Datum der Genehmigung durch den Kurfürsten: 9. Oktober 1802.

Anwesend: Montgelas, Morawitzky, Hertling; [MA:] Krenner sen., Zentner, [MF:] Krenner jun., Hartmann, Steiner, Schenk, [MJ:] Löwenthal, Stengel, Stichaner, [MGeistl:] Branca.

Evaluation der Staatsdiener

Beginn des Vortrags zur Beurteilung »sämtlicher in Baiern angestellter Criminal- und Civilbeamten« durch das Ministerialjustizdepartement nach Anhörung der Generallandesdirektion.

{2r} I. Herr geheimer Justiz-Referendär v. Stichaner eröffnete dem Staatsrathe die Grundsätze, nach welchen das Ministerial Justizdepartement bei Beurtheilung sämtlicher in Baiern angestellter Criminal- und Civilbeamten, über deren Fähigkeiten, Kenntnisse, und moralische Eigenschaften, die Mitglieder der General Landesdirektion in verschlossenen Abstimmungen, die auszugsweise vorgeleget worden, sich geäußert, verfahren, und seine dem Staatsrathe zur Genehmigung vorzulegende Anträge genau {2v} nach der Mehrheit der eingekommenen Abstimmungen eingerichtet habe.

Infolge dieser Eröffnung machte Herr geheimer Justiz-Referendär v. Stichaner im Namen des Ministerial Justizdepartements folgende Anträge:

1.) Frhr. von Castel Hofkastner alhier solle als Jurisdictionbeamter quiescirt werden, da die Jurisdiction des Kastenamts aufhört; seine weitere Bestimmung als Cemealbeamter wäre dem Ministerial Finanzdepartement anheim zu stellen.

Nach Antrag

2.) Landrichter zu Aichach Hubert v. Mayer solle als Landrichter beibehalten, ihm aber bedeutet werden, sich wegen seinen phisikalischen Versuchen weniger Versäumnis seiner Amtsgeschäften zuschulden kommen zu lassen.

Nach Antrag.

3.) Gerichtsherr in der Au Franz Xaver Schrödl solle quiescirt werden.

Nach Antrag.

4.) Landrichter zu Auerburg Thadäus Reisenegger solle quiescirt werden.

Nach Antrag.

5.) Landrichter zu Aibling Wolfgang Schmid solle mit Warnung beibehalten werden.

Nach Antrag.

6.) Landrichter zu Dachau Johann Theodor v. Lippert solle quiescirt werden.

Nach Antrag.

Da des Herrn geheimen Staats- und Konferenz-Ministers Freiherrn von Montgelas Excellenz wegen wichtig- und dringenden Geschäften abberufen wurden

und aus dem Staatsrathe sich entfernten, so wurde beschloßen, die heutige Sitzung aufzuheben und in der nächsten Sitzung den angefangenen Gegenstand fortzusetzen²⁸⁰.

Genehmigung der Entschloßungen durch den Kurfürsten.

Nr. 59: Protokoll der Geheimen Staatskonferenz vom 17. August 1802

BayHStA Staatsrat 4

8 Seiten. Unterschrift des Kurfürsten. Protokoll: Kobell.

Anwesend: Kf. Max Joseph, Herzog Wilhelm²⁸¹, Montgelas, Morawitzky, Hertling.

[MA] I. Der Kurfürst genehmigt die Anträge und Entschloßungen der Staatsratssitzungen vom 4. und 11. August 1802 »nach den [...] auf den verschiedenen Protocollen gemachten Bemerkungen« nach Vorlage durch Montgelas.

Der Wunsch der Kurfürstin-Witwe Maria Leopoldine, Schloß Berg jederzeit bewohnen zu dürfen, wird abgelehnt, da er von einer früheren Übereinkunft abweicht.

2. Wurde die, von dem Obersthofmeister Frhr. von Gumpfenberg eingesendete Erklärung der verwitbten Frauen Churfürstin Gnaden über den Verzicht auf die Herstel- und Meublung des am Stahrenberger See gelegenen Schloßes Berg gegen eigenthümliche Überlaßung der in dero Wohnung im Palais Max sich befindenden Ameublements, vorgelegt und der höchsten Entscheidung untergeben, ob diese Er-

²⁸⁰ Fortsetzung: Nr. 61 (Staatsrat vom 25. August 1802), TOP 4.

²⁸¹ Dies war die letzte Sitzung der Geheimen Staatskonferenz, an der Herzog Wilhelm teilnahm. Er selbst begründete in seinen unveröffentlichten Memoiren sein Ausscheiden damit, daß er seit einer Meinungsverschiedenheit mit dem Kurfürsten und Montgelas in der Sitzung der Staatskonferenz vom 13. November 1801, als er gegen die Abtretung altbayerischer Gebiete eintrat, »der herrschenden Parthei, die mich mit dem Obscuranten Chef Titel beehrte«, verhaßt gewesen sei. Und er fährt fort: »Daß meine Gegenwart bey solcher Stimmung in den Staats Conferenzen lästig war, ist begreiflich. Als ich aber sah, daß man sich mit geheimen ausserordentlichen Zusammentritten half, wollte ich nicht weiter mit mir spielen lassen, und ersuchte den Churfürsten, die Conferenzen ferner nicht mehr bey mir ansagen zu lassen« (BayHStA Fürstensachen 1314½, »Beyträge zur Biographie von Herzog Wilhelm in Bayern. 1835« [Abschrift; Bleistiftnotiz am Rand von fol. 1r: »Original 1829«], fol. 28r). Andere Quellenzeugnisse legen nahe, den Ausschluß Wilhelms von der Staatskonferenz auf eine Initiative Montgelas' zurückzuführen, der damit einen Gegner der Klostersäkularisation ausschalten wollte. Montgelas wiederum führte rückblickend die Entfernung Wilhelms auf den Unmut des Kurfürsten zurück, der nach einer erregten Diskussion über die von Wilhelm beanspruchten böhmischen Güter des Hauses Wittelsbach seinen Schwager durch ein Privatschreiben fernerer Dienstleistung bei den Beratungen enthoben habe (MONTGELAS, Denkwürdigkeiten, S. 68 f.). Er verweist damit auf das auch anderweitig belegte zerrüttete Verhältnis beider Männer. Vgl. die abwägenden Urteile bei WEIS, Gutachten, S. 179–182; ders., Montgelas Bd. 2, S. 126.

klärung mit dem darin enthaltenen Vorbehalte: das Schloß Berg zu bewohnen und zu benützen, so oft es höchstedenselfen gefällig seye, angenommen werden wolle.

Seine Churfürstliche Durchleucht haben gnädigst beschloßen, daß diese Erklärung, so wie sie gegeben worden, nicht angenommen, sondern dem Frhr. von Gumpfenberg mit dem Bedeuten ruckgefertiget werden solle, daß der darin sich befindende Vorbehalt wegen dem Schloße Berg höchstedenselfen um so auffällender seye, als der gänzliche Verzicht hierauf eine Bedingung bey der eigenthümlichen Überlaßung des Ameublements in dem Palais Max gewesen, und letztere nur durch ersteres begründet worden; Seine Churfürstliche Durchleucht erwarteten deswegen eine ohnbedingte Erklärung.

Vor der Zustimmung des Kurfürsten zur Veräußerung des Lehens Röhnda und »Mantra« (Hessen-Kassel) soll der Lehensnehmer, der Hofkastner Freiherr v. Castel, Angaben zum Ertrag der Lehens machen, da das rheinpfälzische Landkommissariat diese Angaben nicht geliefert hat²⁸².

3. Nach vorgelegtem Berichte des rheinpfälzischen General-Landes Kommissariats über die Beschaffenheit und den Ertrag des Lehens Röhnda und Mantra im Heßen Caßelischen Territorio, welches der churfürstliche Hofkastner Frhr. von Castel gegenwärtig besizet, und um deßen {3r} Überlaßung als eigen, gegen Erlegung eines baaren Aversi, oder um den Consens zu deßen Alienirung er gebetten, wurde angefragt, vor Faßung einer höchsten Entschließung noch den Vasall von höchster Lehensherrschaft selbst zur bestimmten und glaubhaften Angaabe der Lehens Erträgnüß aufzufordern, da das rheinpfälzische Land Commissariat dieses nicht habe herstellen können.

Nach Antrag genehmiget.

[MJ] 4. Der Hofrat [Clemens] Freiherr von Leyden erhält die Erlaubnis, sich einen weiteren Monat in Paris aufhalten zu dürfen.

5. Der Regierungsrat in Straubing, [Johann Nepomuck] Freiherr v. Pelckhofen, wird auf eigenen Wunsch wegen »seinen häußlichen Verhältnüßen« aus dem Dienst entlassen²⁸³.

6. Dem Hofrat [Johann Nepomuck] Freiherr v. Pechmann wird die Heiratserlaubnis erst erteilt, wenn er die bisher verweigerte Einwilligung seines Vaters beigebracht hat²⁸⁴.

7. Die Gesuche des Fabrikanten Brügelmann²⁸⁵, ihm »zu Emporbringung des ihm in dem ehemaligen [...] militärischen Arbeitshauße anvertrauten Etablißements« die »Polizey dabey« sowie den Charakter eines Hofrats zu verleihen, werden abgelehnt²⁸⁶.

8. Robert, französischer Priester in Deggendorf, erhält die Erlaubnis zu weiterem Aufenthalt²⁸⁷.

282 Vgl. Nr. 65 (Staatsrat vom 22. September 1802), TOP 3.

283 Vgl. die Bekanntmachung: RegBl. 1802, Sp. 670.

284 Zum Fortgang: Nr. 95 (Staatskonferenz vom 18. März 1803), TOP 8.

285 Zur Biographie des vornehmlich im Rheinland (Textilfabrik Cromford bei Ratingen) tätigen Fabrikanten und Kaufmanns Johann Gottfried Brügelmann (1750–1802) vgl. BAUM, Brügelmann; BOLENZ, Brügelmann.

286 Das Militär-Arbeitshaus in der Münchner Au war mit VO vom 24. September 1799 aufgelöst worden; MGS [N.F.] Bd. 1, Nr. VII.30, S. 324 f.; vgl. SLAWINGER, Manufaktur, S. 118 f.; BAUMANN, Armuth, S. 236–241.

287 Vielleicht identisch mit dem gleichnamigen Priester, dem in der Staats-

Besetzung der im Hofrat freigewordenen Akzessistenstellen.

9. Zu Besetzung der, bey churfürstlichem Hofrathe durch die Beförderung des von Godin, von Kern und Doblinger erledigten Accessisten Stellen machet das churfürstliche Geheime Ministerial Justiz Département, nachdeme es das Gutachten des Hofraths-Directorii, welches auch die Anstellung eines 4. Accessisten in Vorschlag bringet, anführte, in seinem schriftlichen Gutachten, den Antrag, den Joseph von Schab, und Lic. Ellerstorffer zur Besetzung der dritten Accessisten Stelle Seiner Churfürstlichen Durchleucht {4r} mit dem Bemerken vorzuschlagen, daß ersterer eine längere Praxis und das Gutachten des Hofraths-Directorii für sich habe, dem letzteren aber eine 6 monathliche Praxis zu Mitterfels, eine 9 monathliche bey dem Hofraths Canzler Amte und ein Cabinets Signatum zur Seite stehe, und folglich die Auswahl der höchsten Bestimmung überlaßen werden müße; wo aber die erste und zweyte Accessisten Stelle denen beyden vorzüglichen Subjecten, dem Regierungs Accessisten Zehetmajer und dem Lic. Xaver Klem zu übertragen, von Besetzung der vierten Accessisten Stelle Umgang zu nehmen, und die übrige Gesuche wegen den Accessisten Stellen bey den auswärtigen Regierungen den dortigen Directorien um Bericht zuzuschließen wäre.

Der Regierungs Accessist Zehetmajer, der Lic. Xaver Klem und der Joseph von Schab²⁸⁸, der vor dem von Ellerstorffer eine längere Praxis voraus hat, wurden zu Hofraths Accessisten ernennet, der von Ellerstorffer aber solle bey der nächsten Erledigung einer Accessisten Stelle einruken, und die übrige Anträge werden genehmiget.

10. Die durch »Entweichung des Sebastian Reisperger« erledigte Stelle des Hofratswächters wird nach Prüfung der Bewerber dem Oberknecht im Zuchthaus Joseph Eisenhofer, »der den vorzüglichsten Anspruch hierauf habe«, übertragen.

Die gegen Joseph und Mathias Neumaier verhängten Todesstrafen sollen nach dem Urteil des Hofrates vollzogen werden.

11. Das von churfürstlichem Hofrath über den Joseph Neumajer, der wegen {4v} Straßenraub und Mordthat allhier processiret worden, und nach überstandnem ersten Grade der Tortur seine Verbrechen gestanden hat per majora gefällte Urtheil, das Leben durch das Rad von oben herab zu verlihren, wurde mit dem Bemerken der höchsten Bestätigung untergeben, daß der Hauptthäter Mathias Neumaier die dreyfache Tortur überstanden habe und noch auf unbestimmte Zeit in das Zuchthaus übersezet worden seye; wobey der höchsten Entscheidung überlaßen wird, ob nicht die Art der Todes Straffe eine Abänderung erleiden dörfte, theils weil die Straffe des Rades in der künftig peinlichen Gesezgebung nicht wohl mehr Plaz finden werde,

konferenz vom 5. Juni 1800 der weitere Aufenthalt in München bewilligt wurde (Protokolle Bd. 1 Nr. 74, S. 286, TOP 9).

²⁸⁸ Joseph von Schab wurde mit kfstl. Entschließung vom 18. März 1803 vom Akzessisten zum Hofgerichtsrat »mit dem statusmäßigen Gehalte und der Getreidzulage« befördert (RegBl. 1803, Sp. 216).

und das Haupt Verbrechen, die Mordthat zu Schwaben, nach den Gesezen gegen den fürsezlichen Todesschlag mit dem Schwerde bestraffet werde.

Seine Churfürstliche Durchleucht wollen dem Erkantnuß dero Hofraths keinen Einhalt thun, noch solches abändern.

Begnadigung der zum Tod verurteilten Joseph Hilgenrainer und Ignaz Landsberger. Zuerkennung einer außerordentlichen Strafe.

12. Die Verbrechen, weswegen Joseph Hilgenrainer und Ignaz Landsberger bey churfürstlichem Hofrathe processiret und beyde zum Tode verurtheilet worden, wurden von dem Geheimen Ministerial Justiz-Département in zwey schriftlichen Vorträgen auseinander gesezet, und dabei geäußeret, wie der churfürstliche Hofrath aus mehreren vorliegenden Milderungs Gründen auf Begnadigung dieser beyden Delinquenten und Belegung mit einer außerordentlichen Straffe antrage, womit auch das Ministerial Justiz-Département einverstanden seye.

Seine Churfürstliche Durchleucht wollen diese beyde Delinquenten begnadigen, und überlaßen dero Hofrath die Erkennung einer außerordentlichen Straffe.

Vorzeitige Haftentlassung für Joseph Klinger ohne »Carbatsch Streiche«. Anweisung an die Justizstellen, diese Strafe künftig nur bei schweren Verbrechen zu verhängen.

{5r} 13. In einem schriftlichen Gutachten wurden die Gründe vorgetragen, welche dem Joseph Klinger, der wegen einem Diebstahle an Schweinen durch die churfürstliche Regierung in Neuburg auf 3 Jahre mit Carbatsch Streichen bey dem Ein- und Austritte in das Zuchthauß verurtheilet worden, zur Seite stehen, um die noch übrige Straffzeit nachgelaßen zu erhalten, und von dem Ministerial Justiz-Département mit dem Zusaze hierauf der Antrag gestellet, daß von der Meynung des Referenten, alle Carbatsch Streiche bey dem Ein- und Austritt der Züchtlinge in das Zuchthauß abzustellen, Umgang zu nehmen und den Justiz-Stellen nur aufzugeben wäre, solche nicht so leicht und nur bey schwehren Verbrechen zu dictiren.

Nach Antrag des Ministerial Justiz Département genehmiget, und sollen dem Joseph Klinger auch die Carbatsch Streiche bey dem Austritte nachgesehen werden.

Der Antrag auf Begnadigung des kranken, wegen Mordes verurteilten Häftlings Michael Gaigl wird abgelehnt.

14. Wegen Kranckheit des für einen an seinem Haußknecht verübten Mordes zur dreyjährigen Zuchthaußstraffe durch die Regierung Landshut verurheilten Michael Gaigl Bierbräu zu Dorfen, der an Podagra und Chiragra leidet wurde nach Vernehmung der einschlagenden Stellen angetragen, demselben seine noch übrige Straffzeit nachzusehen.

Die Begnadigung solle noch zur Zeit nicht eintreten.

Begnadigung für den zur Todesstrafe verurteilten Johann Hochgärtner. Zuerkennung einer außerordentlichen Strafe.

15. Das, von dem churfürstlichen Hofrathe gegen den Joh. Hochgärtner, der seine Stieftochter M. A. Kaltnerin geschwängeret und deswegen processiret worden, gefäll-

te Urtheil auf die gesezliche Straffe des Schwerdes, wurde mit dem Bemerken vor{5v}geleget, daß der churfürstliche Hofrath selbst auf Begnadigung und Belegung mit einer außerordentlichen Straffe antrage, womit auch das Ministerial Justiz-Département nur um so mehr verstanden seye, als demselben der Fall, wo die gesezliche Todesstraffe eintreten könne, gar nicht vorhanden zu seyn scheine.

Seine Churfürstliche Durchleucht wollen die Begnadigung des Inquisiten eintreten laßen, doch solle der churfürstliche Hofrath eine dem Verbrechen angemessene außerordentliche Straffe erkennen.

[MGeistl] 16. Gegen das Gutachten des Geistlichen Rates werden die durch Tod vakanten Stellen des Abtes von Neustift und der Priorin von Niederviehbach nicht durch die »Wahl anderer Oberen« neu besetzt. »[D]ie neue Wahlen [...] sollen noch ausgesetzt bleiben«²⁸⁹.

Genehmigung der »Entschließungen« durch den Kurfürsten.

Nr. 60: Protokoll des Geheimen Staatsrats vom 18. August 1802

BayHStA Staatsrat 382

11 Seiten. Unterschriften der Minister Montgelas, Morawitzky, Hertling. Datum der Genehmigung durch den Kurfürsten: 9. Oktober 1802.

Anwesend: Montgelas, Morawitzky, Hertling; [MA:] Krenner sen., Zentner, Bayard, [MF:] Krenner jun., Hartmann, Steiner, Schenk, [MJ:] Löwenthal, Stengel, Stichaner, [MGeistl:] Branca.

{2r} 1. Montgelas teilt die Entschließungen des Kurfürsten vom 17. August auf die Anträge des Staatsrats vom 4. und 11. August 1802 mit.

Genehmigung für Graf Butler zu Stein zur Veräußerung des Lehens Kaimling (Landgrafschaft Leuchtenberg) in der Rechtsform des Mannslehens »an eine Familie, wodurch des Lehens Rückfall befördert wird«.

{2v} 2. Herr geheimer Rath von Zentner erstattete über die Veräußerung des in der Landgrafschaft Leuchtenberg liegenden Lehens Kaimling, welches der oberpfälzische Landsaß Graf Buttler von Stein, als dermaliger Besitzer, an den Frhrn. von Du Prel eventualiter verkauft und um dessen Ratifikation er gebetten, ausführlich schriftlichen Vortrag, worin er ausführte, durch welche Gründe man bei Nachsuchung dieser Kaufs-Ratifikation sich veranlaßt gesehen, die ältere Belehnungs-Geschichte dieses Gutes näher zu erforschen, und deswegen der oberpfälzischen Landesdirektion aufzutragen, die wahre ursprüngliche Beschaffenheit dieses Lehengutes actenmässig zu untersuchen und ein ausführliches gründliches Gutachten über die darauf kompetirende churfürstliche Rechte einzusenden, um beurtheilen zu können, ob gemäs derselben eine fideikommissarische oder sonstige Vindikation statt habe.

²⁸⁹ Letzter Abt des Prämonstratenser-Stifts Neustift vor der Säkularisation war Castulus Wohlmuth, letzte Priorin des Augustinerinnen-Klosters Niederviehbach war Josepha Duschl.

Die oberpfälzische Landesdirektion habe diesen Bericht nebst den sehr mangelhaften Akten einbefördert, und hieraus legte Herr geheimer Rath von Zentner die ältere Geschichte {3r} dieses Lehens, so weit sie sich erholen ließ, und das Gutachten der oberpfälzischen Landesdirektion vor, welches nach mehreren vorgelegten Bemerkungen auf Ratifikation des von dem Grafen v. Buttler mit Frhrn. v. Du Prel geschlossenen Lehen-Verkaufes gerichtet seye; wogegen aber Herr geheimer Rath von Zentner mehrere Bedenken aufstellte, und nach Anführung derselben den Antrag machte: In Übereinstimmung mit der von dem geheimen Ministerial Justizdepartement über diese Sache geäußerten Meinung, gegen das Gutachten der oberpfälzischen Landesdirektion, den nachgesuchten Consens zu Veräuserung des Lehens an den Frhrn. v. Du Prel abzuschlagen und der oberpfälzischen Landesdirektion aufzugeben, dem dormaligen Besitzer desselben Grafen v. Buttler die Belehnung darüber nicht anders zu ertheilen, als wie solche die Familie von Karg, nämlich in der Eigenschaft eines Mannritterlehens, ursprünglich erhalten habe; von ieder weiteren Beschränkung des Grafen von Buttler, daß derselbe gehalten seyen solle, dieses Lehen bloß einem seiner Söhne und desselben Descendenz zu übertragen, oder gar {3v} von einer Vindikation, wäre aber ganz Umgang zu nehmen, und nur darauf zu bestehen, daß das Lehen, wie es ohnehin die Pflicht des Vasallen seye, in gutem Stande erhalten, und nichts weiters damit vereinigt werde, als was in dem ersten Lehenbrief der Familie von Karg enthalten, und als unbezweifelte Pertinenzien dieses Lehens bisher angesehen worden.

Der Staatsrath genehmigte nach gehaltener Umfrage diesen Antrag des Referenten mit dem Beisatze: daß dem Grafen v. Buttler erlaubt werden solle, das Lehen Kaimling als Mannslehen an eine Familie, wodurch des Lehens Rückfall befördert wird, zu veräusern.

Neubelehnung der Fürsten von Bretzenheim und von Ysenburg mit der Herrschaft Merfeld in der Rechtsform eines Mannlehens.

3. Nach Ablesung des von dem Herrn Churfürsten Carl Theodor Durchlaucht als Herzog zu Berg, den beiden Herren Fürsten von Brezenheim und von Ysenburg den 11. April 1783 über die Herrschaft Meerfeld ausgefertigten Lehenbriefes, und nach Untersuchung der Frage: ob darin keine Anwartschaft {4r} oder investitura eventualis, sondern eine wahre Mitbelehnung vorkomme? – legte Herr geheimer Rath von Zentner einen Reskripts-Entwurf an den bergischen geheimen Rath vor, worin nach Anerkennung der wahren Mitbelehnung nach dem Antrage des dortigen Referenten genehmigt wird, die beiden ebengenannten Herren Fürsten mit erwehnter Herrschaft von neuem eben so belehnen zu lassen, wie solches in dem Lehenbriefe vom 11. April 1783 geschehen.

Dieser Reskripts-Entwurf wurde von dem Staatsrathe mit dem Beisatze genehmigt, daß die Eigenschaft des Mannlehens darin ausgedruckt werde.

Berechnung der Entschädigung für die rheinpfälzischen Salzunternehmer Schmalz und Seligmann wegen entgangener Gewinne aufgrund der Kriegseinwirkungen.

4. Um die Entschädigungsforderungen, welche die rheinpfälzische Salz-Contractanten Schmalz und Seeligmann an das churfürstliche Ärarium stellen, gründlich

beurtheilen zu können, zeigte Herr geheimer Rath von Zentner in einem hierüber gefaßten schriftlichen Vortrag die Nothwendigkeit, den Pacht-Contract, so im Jahre 1782 wegen 25jähriger Überlassung des sämtlich pfälzischen Salinenwesens, der Fabrication des {4v} Salzes und dessen Verkauf von Seiner Churfürstlichen Durchlaucht Carl Theodor mit Schmalz und Seeligmann abgeschlossen, und von des höchstseel. Herrn Herzogs Carl und Seiner itzt regierenden Churfürstlichen Durchlaucht in besonderen Urkunden bestätigt worden, nach seinem ganzen Inhalte zu hören.

Herr von Zentner verlas denselben und die Bestätigungs-Urkunden, und legte die Ereignisse vor, welche diese Salinen in dem nun geendigten Kriege von den französischen Armeen und Behörden unterworfen gewesen, welche Änderungen der Contract selbst dadurch erlitten, und welch neuen Contract die Pächter Schmalz und Seeligmann mit der französischen Republik im Jahre 1799 (der ganz abgelesen wurde) geschlossen, ferner wie dieselbe durch diese Umstände veranlaßt worden, für alle gehabte Kriegsunkosten, Schäden, Verlust, und Ersatz ihrer eigenthümlichen Gebäude, bei dem General Landeskommisariat ihre Entschädigungsfoderung an die rheinpfälzische Staatskasse auf eine Summe von 1.584.853 fl. 2 kr. zu stellen, woran sie den nach ihren eignen Geständnis seit dem Jahre 1793 bis zum letzten Jänner 1801 nicht mehr bezahlten {5r} Pachtschilling, und die Material-Vorräthe in den Mannheimer und Heidelberger Magazinen, dann auf der Elisabetha Augusta Halle mit 825.001 fl. 4½ kr. abziehen und folglich noch eine Foderung von 759.852 fl. 23½ kr. machen.

Herr geheimer Rath von Zentner führte unter Ablesung einer gefertigten Prüfung aller einzelnen Posten an, welche Begründung dieser Foderung die Salz-Contrahenten gegeben, und nach welchen Grundsätzen das rheinpfälzische General Landeskommisariat, und die zu Untersuchung dieses Gegenstandes aufgestellte Re- und Correferenten denselben beurtheilet, dann welche Meinungen dasselbe in seinem erstatteten Bericht geäußert, entwickelte sohin den Gesichtspunkt, aus welchem er diese Entschädigungsfoderungen und die dagegen von dem Staate gemacht werden könnende Foderungen betrachte, und legte die Gründe vor, so ihn zu folgenden Antrag führten, womit auch das Ministerial Departement der auswärtigen Angelegenheiten verstanden seye: daß von dem Zeitpunkte an, wo Schmalz und Seeligmann aufgehört hätten, einen Pacht zu bezahlen, alle Entschädigungsklage gegen den diesseitigen Fiscus aufhöre, und daß vielmehr {5v} sie gehalten seyen: 1.) mit demselben über alles dasjenige abzurechnen, was ihnen an diesseits gelegenen Gebäuden und Materialien nach dem § I des Contracts als zurück zu erstattende- und respee. zu Vergütung der Eigenthumsstücke ursprünglich übertragen worden seyen. 2.) Wegen den Moßbacher-Salinen (weswegen ein besonderer Vortrag vorgelegt wurde) näher untersuchen zu lassen, ob deshalb der Contract noch bestehe, oder welch andere Einrichtung damit zu trefen seye?

Als Nachtrag zu allen diesen las Herr geheimer Rath von Zentner eine Nota des Hofagenten Seeligmann, und eine damit verbundene Abrechnung vor, worin letzte-

rer äusert, daß wenn ihnen Contrahenten auch alles abgesprochen werden wolle, doch noch 18.800 fl. ohne die noch zu berechnende Zinsen gebühren.

Da des Herrn geheimen Staats- und Konferenz-Ministers Freiherrn v. Montgelas Excellenz sich wegen dringenden Geschäften schon unter dem Vortrage entfernt hatten, {6r} so wurde von des Herrn geheimen Staats- und Konferenz-Ministers Grafen von Morawitzky Excellenz Umfrage gehalten und von dem Staatsrathe beschloßen: da nach den in dem Vortrage entwickelten Umständen sich zeige, daß diese wichtige Foderung an dem Staate fast ganz auf unberichtigten Angaben beruhe, dem rheinpfälzischen General Landeskommissariat mit Anschluß der Akten auftragen zu lassen: 1.) Den mit Schmalz und Seeligmann abgeschloßenen Contract als gültig anzunehmen, 2.) denselben bis zu dem Zeitpunkte als fortdauernd zu betrachten, wo im Namen der französischen Republik eine neue öffentliche Verpachtung der überrheinischen Salinen vorgenommen worden ist, 3.) bis zu diesem Zeitpunkte durch die einschlagende Deputationen rechtlich und staatswirthschaftlich herstellen zu lassen: a. in wie weit die von {6v} Schmalz und Seeligmann angegebene Kriegsschäden nach dem Contract sie zu einen Pacht-Nachlaß im Ganzen oder zum Theil berechtigen, b. zu welchen Kriegsschäden der Fiscus als Eigenthümer nach den bestehenden Gesetzen und Herkommen zu concurriren habe? Dabei genau und pflichtmässig nachzuforschen, in wie weit und wie lange die Contrahenten in der Fabrikation und dem Verkauf des Salzes gehindert gewesen, und welch andere Vortheile sie durch den höhern Preis des Salzes bezogen haben. Auch solle auf strengen Beweisen bestanden werden, was die Contrahenten zu Erhaltung des Salinengeschäftes an die französische Behörden hätten bezahlen müssen. 4.) Solle durch die staatsrechtliche und staatswirthschaftliche Deputationen eine genaue {7r} Liquidation sämtlicher Foderungen der Contrahenten an dem Staate und der Gegenfoderungen desselben vorgenommen und das Resultat mit allen Belegen zur weiteren höchsten Entschließung längstens in einem Zeitraum von 3 Wochen vorgelegt werden.

Vorlage der Beschlüsse beim Kurfürsten und Genehmigung (Schreiberhand: Montgelas).

Nr. 61: Protokoll des Geheimen Staatsrats vom 25. August 1802

BayHStA Staatsrat 382

10 Seiten. Unterschriften der Minister Montgelas, Morawitzky, Hertling. Datum der Genehmigung durch den Kurfürsten: 9. Oktober 1802.

Anwesend: Montgelas, Morawitzky, Hertling; [MA:] Krenner sen., Zentner, [MF:] Krenner jun., Hartmann, Steiner, Schenk, [M:] Löwenthal, Stengel, Stichaner, [MGeistl:] Branca.

Aufhebung der Lehensanwartschaften

Vortrag Zentners über die von der Regierung Karl Theodors verliehenen Lehensanwartschaften. Diese sind gemäß der Verordnung vom 21. Februar 1799 aufgehoben, eine Entschädigung wird nicht gewährt. Das gilt im speziellen auch für die dem Grafen Leiningen verliehenen Lehensanwartschaften. Seine übrigen Lehen bzw. Ansprüche sind ihm zu belassen.

{2r} 1. Herr geheimer Rath von Zentner erstattete wegen den unter der vorigen Regierung ertheilten Lehens-Anwartschaften in specie der gräflich Leiningischen, schriftlichen Vortrag, worin er nach Anführung der in dem Anspacher Hausvertrag²⁹⁰ deswegen enthaltenen § 10 und 11, dann der hierüber angenom{2v}menen Grundsätzen, welche förmlich auszuschreiben man in so lange Anstand nehme, bis Seine Churfürstliche Durchlaucht über die Allodial Erbschaft sich erklärt, die einfache und qualificirte Lehens-Anwartschaften vorlegte, so nach den von den einschlagenden Landesstellen eingekommenen Berichten in Baiern, Neuburg, Obern-Pfalz, Leuchtenberg, Sulzbach, dem Herzogthume Berg, und der Rheinpfalz, unter der vorigen Regierung ertheilet worden.

Herr geheimer Rath von Zentner setzte die bei ieder Anwartschaft, vorzüglich jenen des Grafen v. Leiningen, eintretende Umstände auseinander und legte dem Staatsrathe folgende von dem Ministerial Departement der auswärtigen Angelegenheiten schon angenommene Anträge zur Genehmigung vor:

Da Graf von Leiningen mehrere Gattungen von Lehen besitze

1.) solche, mit welchen er bei Lebzeiten des höchstseeligen Herrn Churfürsten Carl Theodor wirklich belehnt worden, 2.) einige, so ihm durch Reskripte wirklich zu gewiesen, aber wegen {3r} den Kriegsumständen nicht erreicht worden und sämtlich auf dem linken Rheinufer liegen, 3.) eine beträchtliche Anzahl solcher Anwartschaften, auf welche er nur eine einfache Anwartschaft oder auch eine eventuelle Investitur erhalten habe;

so könnte in Ansehung der Ersteren es simpliciter bei der Entschließung vom 27. Sept. 1800 sein Bewenden behalten, in so weit solche wegen dem inzwischen abgetretenen linken Rheinufer noch eine Anwendung findet.

Wegen dem Zweiten könnte ohne Bedenken dem Gesuche des Grafen von Leiningen in soweit willfahret werden, daß dem rheinpfälzischen General Landeskommissariat der Auftrag zugehe: dem Grafen Wilhelm von Leiningen Guntersblum auf

sein Ansuchen glaubhafte Abschriften jener Reskripte zu ertheilen, durch welche ihn noch bei Lebzeiten des höchstseeligen Churfürsten Carl Theodor verschiedene jenseits des Rheins gelegene Lehen zugewiesen, aber noch nicht gereicht worden sind, nämlich: a. das nach Ableben des von Busch erledigte Mannlehen zu Kreutznach, {3v} wenn solches nicht schon zuvor auf eine rechtmäßige Art in andere Hände gekommen war, b. das Lehen Gräventhan und Barbenstein, c. das Mannlehen der Herrschaft, Schloßes und Thals Ehrenberg an der Bach die Ehr genannt.

Und wegen dem dritten müsse es bei den aufgestellten Grundsätzen sein Verbleiben behalten, und wäre dem Grafen von Leiningen in Ansehung dieser auf seine nochmalige Vorstellung durch das rheinpfälzische General Landeskommissariat die Entschließung bekannt machen zu lassen: daß Seine Churfürstliche Durchlaucht von der am 21. Febr. erlassenen General Verordnung²⁹¹, durch welche Höchstdieselbe alle Anwartschaften auf Lehen als aufgehoben erklärt, unter solchen sowohl einfache als qualificirte Anwartschaften, nämlich eventual Investituren begriffen seyen, nicht abgehen können, auch zu einer ihm dafür gebührenden Entschädigung sich rechtlich nicht verbunden erachten, weshalb er mit seinem Gesuche um Bestätigung dieser {4r} Anwartschaften und respee. Belehnung mit jenen, welche davon inzwischen heimgefallen sind, abzuweisen sey.

Die übrigen Beanwarschafteten außer den Genannten sowohl in Baiern als Neuburg und der obern Pfalz, in der Rheinpfalz, und in dem Herzogthum Berg, hätten sich nicht gemeldet; weshalb es bei der angeführten General Verordnung vom 21. Febr. 1799 ohne eine weitere Erklärung, die überflüssig wäre, beiwenden zu lassen seye.

290 Der Ansbacher (Rohrbacher) Hausvertrag vom 12. Oktober 1796 bestimmte über die »Einziehung der Lehen« in Art. 10, »alle Lehen ohne Unterschied, ob sie neuerdings konstituiert worden, oder von Alters her bestanden haben, res ab antiquo infeudari solita, nach Abgang derjenigen, welche nach der Urkunde der ersten Verleihung ein Recht darauf erlangt haben, alsogleich ein[zu]ziehen, und an niemand, wer es auch immer sey, unter keinerley Vorwand, oder welchen Beweggrund man auch darstellen möchte, weiters [zu] vergeben«. Ferner unterstanden die von den Vorgängern im Regierungsamt erteilten Lehensanwartschaften nach Art. 11 einem Genehmigungsvorbehalt, »weil die von einem vorderen Regenten erteilten Exspectanzen keinen anderen als ihn alleine verbinden können«. Pfälzbayerischer Hausvertrag vom 12. Oktober 1796, MGS [N.F.] Bd. 1, Nr. II.85, S. 141–150, hier S. 143; vgl. WEIS, Montgelas Bd. 1, S. 287–293, bes. S. 290 f.

291 Die Aufhebung »alle[r] vorhin verliehene[n] Dienst-Exspectanzen, Beyordnungen, Anwartschaften auf Lehen, und unter was immer für einen Namen ertheilte[n] Adjunctionen« wurde in der VO betr. die »Aufhebung der Dienst-Exspectanzen und Adjunctionen« vom 21. Februar 1799 (MGS [N.F.] Bd. 1, Nr. II.3, S. 31) einerseits mit der damit einhergehenden, unerwünschten Perpetuierung der Stellen in bestimmten Familien begründet, andererseits damit, daß »der höchsten Gewalt die Mittel benommen worden, treue und thätige Diener zu belohnen«.

Kämen einzelne Reclamationen, so müssen sie nach den angenommenen Grundsätzen beurtheilt werden.

Der Staatsrath genehmigte sämtlich diese Anträge nach gehaltener Umfrage.

Beförderung der Regierungsräte Martin v. Godin und Maximilian Maria Graf v. Seyboltsdorff in den Hofrat²⁹².

2. Wegen Besetzung der, durch Beförderung des Stürzers in das Revisorium²⁹³, und der Bitte des von Plank wegen Familien-Verhältnissen bei der Regierung Straubing belassen zu werden, erledigten zwei Hofrathsstellen, legte Herr geheimer Justiz-Referendär v. Stichaner {4v} das Gutachten des Hofraths-Directorii, und die privat Meinung des Hofraths Vice Präsidenten Grafen v. Arco vor, welche bei dem Mangel fähiger, oder den Ruf in den Hofrath annehmender älterer Regierungsräthe in ordine alphabetico die Regierungsräthe von Chlingensperg, von Goddin, Lippert, und Grafen von Seyboltsdorf in Vorschlag bringen, und nur darin von einander abweichen, daß letzterer noch den Regierungsrath Kaltenbrunner hinzu füget.

Herr von Stichaner äuserte, wie er mit diesem Gutachten des Hofraths-Directorii sich ganz vereinige, und die Auswahl aus den vorgeschlagenen Individuen dem Ermessen des Staatsrathes überlassen müsse; nach seiner Meinung aber die Regierungsräthe von Goddin und v. Chlingensperg in dem Hofrath zu befördern wären.

Der Staatsrath beschloß, nach gehaltener Umfrage auf den von Goddin und Grafen von Seyboltsdorff zur Beförderung in dem Hofrath bei Seiner Churfürstlichen Durchlaucht anzutragen²⁹⁴.

Anstellung des vormaligen Oberamtsadvokaten zu Alzey, Nestler, als Zentgraf in Schriesheim.

{5r} 3. Frhr. von Stengel, geheimer Justiz-Referendär, stellte dem Staatsrathe in einem schriftlichen Gutachten vor, daß nach wiederholten berichtlichen Anzeigen der bisherige Verwalter der Schriesheimer Zent-Grafen-Stelle Neubert sowohl aus Mangel der erforderlichen Kenntnißen, als auch weil er sich das Zutrauen der Unterthanen nicht zu erwerben wisse, für diese Stelle nicht geeignet, und dessen bereits beschlossene Entfernung in Vollzug zu bringen nothwendig seye.

Der ehemalige Oberamts Advokat zu Alzey Nestler seye wegen seiner Geschicklichkeit und Treue, ganz für diesen Dienst gemacht, und da demselben durch ein höchstes Reskript zu einer Versorgung die gnädigste Zusicherung ertheilt worden, so trage er Referent darauf an, die bisherige Verwaltung des Neuberts alsbald aufheben und den Nestler als Zentgraf in Schriesheim definitiv anstellen zu lassen.

Dieser Antrag wurde von dem Staatsrathe genehmigt.

Personalvorschläge des Ministerialjustizdepartements. Bei der endgültigen Entscheidung sollen die Justizkollegien nur in besonderen Fällen vernommen werden.

292 Zum Fortgang: Nr. 64 (Staatsrat vom 15. September 1802), TOP 1.

293 Vgl. Nr. 52 (Staatsrat vom 21. Juli 1802), TOP 2.

294 Vgl. die Bekanntmachung im RegBl. 1802, Sp. 670 (20. September 1802). – Seyboltsdorff war vor seiner Verwendung im Hofrat Regierungsrat zu Landshut gewesen.

4. Herr geheimer Justiz-Referendär von Stichaner fuhr fort, den in dem Staats-
{5v}rathе vom 12. dieses angefangenen Vortrag abzulesen²⁹⁵, und in Folge der dort ge-
äußerten Grundsätze folgende Anträge des Ministerial Justizdepartements der Be-
urtheilung und Genehmigung des Staatsrathes zu untergeben:

7.) Franz Xaver Frey Seerichter zu Dießen solle quiescirt werden, da das ganze
Amt aufhöre.

Nach Antrag²⁹⁶.

8.) Matthias Schreiner Pflégskommissär in Donauwörth solle quiescirt werden.
Bei der hierüber gehaltenen Umfrage äußerte Herr geheimer Rath von Krenner,
daß es nun, wo der Plan des Ministerial Justizdepartements sich näher entwick-
le und von Beibehaltung oder Quiescirung der Justizbeamten die Rede seye, es
äußerst schwer falle, auf die Abstimmungen der General Landesdirektion, wo-
von einzelne Glieder oft nicht im Falle wären die Subjecte zu beurtheilen und
zu würdigen. Er müsse daher den Antrag stellen: die Justizkollegien über die
Fähigkeiten, Kenntnisse und Rechtschaffenheit der Beamten, welches ihnen
aus den Acten bekannt seyn müsse, in ihren berichtlichen Gutachten zu verneh-
men und hierauf die Abstimmungen einzurichten.

Der Staatsrath genehmigte nach dem Antrag des Ministerial Justizdeparte-
ments die Quiescirung des Pflégkommissars Schreiner und beschloß: auf die
Abstimmung des Herrn geheimen Rathes von Krenner, nach der angenom-
menen Ordnung in Beurtheilung der Beamten nach den Abstimmungen der Ge-
neral Landesdirektion fortzufahren, und nur, wenn über des ein- oder anderen
juridische Kenntniße und Fähigkeiten sich Zweifel oder Anstände aufwerfen
sollten, die Justizkollegien über solch einzelne Fälle in gutachtlichen Bericht zu
vernehmen.

{6v} 9.) Frhr. v. Vieregg Landrichter zu Friedberg solle bei dem schon bestehenden
Staatsrathsschluß quiescirt werden.

Nach Antrag²⁹⁷.

10.) Frhr. v. Lerchenfeld Landrichter zu Kösching, Ötting und Stammham, solle in
dieser Eigenschaft quiescirt werden.

Nach Antrag.

Abbruch des Vortrages wegen »vorgerückter Mittagszeit«. Die Beschlüsse und Anträge werden
vom Kurfürsten genehmigt (Schreiberhand: Montgela).

295 Nr. 58 (Staatsrat vom 12. August 1802), TOP 1.

296 Vgl. Nr. 81 (Staatsrat vom 29. Dezember 1802), TOP 3.

297 Nr. 9 (Staatsrat vom 27. Januar 1802), TOP 3.

Nr. 62: Protokoll des Geheimen Staatsrats vom 1. September 1802

BayHStA Staatsrat 382

15 Seiten. Unterschriften der Minister Montgelas, Morawitzky, Hertling. Datum der Genehmigung durch den Kurfürsten: 10. Oktober 1802.

Anwesend: Montgelas, Morawitzky, Hertling; [MA:] Krenner sen., Zentner, [MF:] Krenner jun., Hartmann, Steiner, Schenk, [MJ:] Löwenthal, Stengel, Stichaner, [MGeistl:] Branca.

Beendigung der Prozeßsache zwischen den Erben des Peter Dulac und dem kurfürstlichen Fiskus.

{3r} 1. Herr geheimer Justiz-Referendär von Stichaner zeigte dem Staatsrathe an, daß nach einem Bericht des churfürstlichen Revisorii die Prozeßsache zwischen den Dulacischen Relicten und dem churfürstlichen Fisco nunmehr erledigt, und die Acten mit dem Endurtheil zu dem churfürstlichen Hofrathe ruckgesendet worden seyen²⁹⁸. Dasselbe überlasse nun jener Stelle, welche dem ehemaligen {3v} Lieutenant Kopp die Erlaubnis zum Aufenthalt in den hiesigen Landen gestattet²⁹⁹, bei dem nun eingetretenen Zeitpunkte die geeigneten Maasregeln zu trefen, so wegen den Excessen des Kopps in seinen Druckschriften und Vorstellungen gegen den Landesherrn, ganze Landeskollegien, und einzelne Staatsdiener nothwendig seyn dürften.

Herr geheimer Justiz-Referendär von Stichaner machte den Antrag, nach den be-

298 Der Prozeß hatte seinen Ursprung in Schuldforderungen des Kammerdieners, dann Hofkammerrates Peter Dulac gegen Kurfürst Max Emanuel. Da es zu Lebzeiten Dulacs (gest. 1713) nicht zu einer Einigung kam, gingen die Forderungen im Erbgang auf seine Nachfahren über, schließlich durch eine Heiratsverbindung auf den französischen Bürger Johann Kopp, einen früheren bayerischen Offizier. Dieser publizierte mehrere Druckschriften, in denen er in scharfem Ton seine Forderungen aufwendig darlegte: Johann KOPP, An die sämtliche hohen Gesandten beim Kongresse in Rastadt wegen einer seit 100 Jahren gerechten Forderung an Se. kurfürstl. Durchl. oder dessen Schulden-Abledigungs-Kommission in München, von ohngefähr einer halben Million Gulden, zur Beherzigung und Beschleunigung seiner gerechten Forderung, Straßburg 1798 [79 S.]; ders., Appellation an die Fränkische Regierung [...], an die Bayerische Regierung [...], an die Gefühle der Menschheit, Straßburg 1800 [101 S.]; ders., Gegennachrichten des Dulac- und Koppischen Forderungs Rechtshandels, gegen die landschaftlich-gemeinsame Schulden-Abledigungswerks-Kommission, resp. Fiskum, welcher seit 1800 und 1801 bey dem Churfürstl. Revisorium in München anhängig ist, o. O. 1802 [158 S.]; ders., Aufruf vom ehemaligen bayerischen und französischen Offizier Johann Kopp, französischem Bürger und Mandatarius von Unglücklichen, an Seine Churfürstliche Durchlaucht von Bayern, Maximilian Joseph [...]. Im Lande der Gleichheit und Freyheit, März 1803 [51 S.]. – Zu Dulac und seinen Nachfahren siehe die Eintragungen in: Dienerbuch.

299 Der Aufenthalt war im Staatsrat vom 22. Juli 1801 gewährt worden (Protokolle Bd. 1 Nr. 100, S. 382, TOP 17), nachdem er im Vorjahr verweigert worden war (Protokolle Bd. 1 Nr. 59, S. 252 [Staatskonferenz vom 14. März 1800], TOP 22). – Vgl. Staatskonferenz vom 14. Juni 1800 (Protokolle Bd. 1 Nr. 75, S. 287, TOP 17): Abweisung einer »anmaßend« formulierten Prozeßschrift Kopps.

richtlichen Äußerungen des Revisorii, die dem tit. Kopp ertheilte Aufenthalts-Erlaubnis als erloschen zu erklären.

Nach hierüber gehaltener Umfrage wurde in dem Staatsrathe beschloßen: der Schuldenabedigungs-Kommission durch ein Reskript aufzutragen, sobald sie von der General Landesdirektion das Urtheil, so in der vorliegenden Streitsache erlassen worden, erhalten haben wird, die an den Kopp zu bezahlende Summe ohnverzüglich an die Hofraths-Depositionskasse zu entrichten, dieses wäre dem Hofrathe mit dem Anhang zu eröffnen, daß er diese Gelder nach seinen {4r} richterlichen Pflichten verwenden, und anzeigen solle, wenn diese Sache ganz beendigt seyn wird, um wegen der verloffenen Aufenthalts-Erlaubnis und den alsdann zu ergreifenden Maasregeln das Geeignete einleiten zu können. Zugleich solle durch das Polizei-Ministerium dem Polizeidirektor alhier, der mündliche Auftrag gegeben werden, den Kopp während seines Aufenthalts alhier beobachten zu lassen, daß er sich keine neuere Excesse erlaube.

Besetzung vakanter Regierungsrathstellen in Landshut und Straubing.

2. Durch einen schriftlichen Vortrag äuserte Herr geheimer Justiz-Referendär von Stichaner, daß das Ministerial Justizdepartement zu Besetzung der in Landshut und Straubing erledigten Regierungsrathstellen antrage, die erste Stelle in Straubing, dem wegen Fleiß und Fähigkeit alle Beförderung verdienenden Hofoberrichteramts-Substituten v. Kleßing, und die zweite aldort dem Regierungs-Accessisten von Fischer³⁰⁰, der zwei Acceß Jahre und das Zeugnis des Directorii über seine Fähigkeit für sich habe, über{4v}tragen, die Regierungsrathsstelle in Landshut aber dem bisherigen Hofraths-Accessisten Doblinger, bei seiner ausgezeichneten Fähigkeit und Rechtskenntnis verleihen³⁰¹, und wegen der erledigt werdenden Substitutenstelle des Hofoberrichteramts, die Vorstellungen der um Rathsstellen sich gemeldeten von Wißinger, Zehetmaier, Heinleth, Spruner, Frhr. v. Schleich und von Peter das Hofraths-Direktorium mit Bericht vernehmen zu lassen.

Diese Anträge wurden genehmigt.

Die Frist, in welcher der Entwurf eines Strafgesetzbuches von der Öffentlichkeit diskutiert werden kann, wird bis Ende 1803 verlängert.

3. Herr geheimer Justiz-Referendär v. Stichaner legte dem Staatsrathe eine in dem Intelligenzblatt der allgemeinen Litteratur-Zeitung N^o 134³⁰² enthaltene Bitte eines

300 Das Regierungsblatt verzeichnet Fischer mit dem Vornamen Hubert (RegBl. 1802, Sp. 670; ebd. 1803, Sp. 278), während der Hof- und Staatskalender ihn als Johann anführt (HStK 1802, S. 137).

301 Tatsächlich vertauschten Kleßing und Doblinger die Plätze; vgl. die Meldung im RegBl. 1802, Sp. 670: Danach wurde gemäß kurfürstlicher Entschließung vom 13. September der Hofrats-Accessist »und bereits benannte [...] Klosterrichter zu Steingaden« Joseph Doblinger zum Regierungsrat in Straubing ernannt. Entsprechend wurde v. Kleßing als Nachfolger »des zum churfürstlichen Hofrath beförderten Grafen von Seyboltstorf« als Regierungsrat nach Landshut versetzt (ebd., Sp. 686).

302 »Bitte an das kurfürstliche Justizministerium in München«, in: Intelligenz-

Ungenannten an das geheime Justiz-Ministerium in München vor, wodurch dasselbe aufgefordert wird zu veranlassen, daß zur Critik über den Entwurf eines peinlichen Gesetzbuches für die pfalzbaierische Staaten, der zu kurze Zeitraum von einem Jahre wegen Wichtigkeit des Gegenstandes und den damit verbundenen Schwierigkeiten, auf 2 Jahre, oder, wenn dieses unmöglich seyn sollte, doch wenigstens bis zum Ende des Jahrs 1803 verlängert werde.

{5r} Herr geheimer Justiz-Referendär v. Stichaner äuserte, daß das geheime Ministerial Justizdepartement sich zu Annahm des letzteren Vorschlages bereit finde, weil solches durch diese Bitte überzeugt werde, daß ausländische Gelehrte an dieser Critik Antheil zu nehmen entschloßen; dasselbe trage daher an, diese Verlängerung bis zum Ende des Jahres 1803 durch das Intelligenzblatt bekannt machen zu lassen.

Nach Antrag genehmigt.

Die Verhandlungen wegen der Entrichtung der Lehenstaxen für die »herzoglich baierischen kleineren Reichslehen« sollen in Wien dilatorisch geführt werden.

4. Herr geheimer Rath von Krenner las die Berichte ab, welche der churfürstliche Gesandte am k. k. Hofe Frhr. von Gravenreuth und die General Landesdirektion wegen Entrichtung der Lehentaxen in Ansehung der herzoglich baierischen kleineren Reichslehen erstattet, und äuserte nach seinem schon einmal abgegebenen Gutachten, wie er anrathen müsse, die dießfalls angefangene Negotiationen nicht ganz abzubrechen, um nicht der Staatskasse die Bezahlung einer grösseren Summe, als durch den Vergleich bestimmt werden könnte, aufzubürden.

Nach gehaltener Umfrage im Staatsrathe wurde beschloßen: dem Frhrn. von Gravenreuth in {5v} Wien den Auftrag zu ertheilen, durch geeignete Unterhandlungen und Anwendung der gegen dieses Begehren des Reichshofraths sprechenden Gründen, nämlich: die Wunden, welche die churfürstliche Staaten durch den Krieg erlitten, den Verlust eines grossen Theils der churfürstlichen Erbstaaten, und die großen Foderungen, welche Baiern noch an die Reichs-Operations-Kasse zu machen habe; diesen Gegenstand bis nach beendigtem Entschädigungsgeschäfte hinzuhalten, dabei aber die Einleitungen so zu trefen, daß aus dieser Hinhaltung kein Geständnis des Rechtes abgeleitet werden könne, indem Seine Churfürstliche Durchlaucht die von Dero Linie über ähnliche Anforderungen schon behauptete Grundsätze auch noch ferners geltend zu machen gesonnen seyen.

blatt der Allgem[einen] Literatur-Zeitung Nr. 134 vom 11. August 1802, Sp. 1088.

– Die Zeitfrist von einem Jahr war mit der VO betr. den »Entwurf eines peinlichen Gesetzbuchs für die churpfalzbaierischen Staaten« vom 10. April 1802 festgesetzt worden (RegBl. 1802, Sp. 351–353), die wiederum auf die VO betr. die »Justiz- und Gesetzverbesserung« vom 24. Januar 1800 rekurrierte, nach der »vorzüglich das peinliche Recht, welches der Verbesserung am dringendsten bedarf«, bearbeitet werden sollte (RegIntBl. 1800, Sp. 117–120, hier Sp. 118).

Evaluation der Staatsdiener

Fortsetzung des Vortrages über die Beurteilung der Zivil- und Kriminalbeamten.

5. Herr geheimer Justiz-Referendär v. Stichaner setzte seinen in zwei vorderen Staatsrathen vom 12. und 25. des vorigen Monats wegen den Beamten angefangenen Vortrag fort³⁰³, und machte folgende weitere Anträge:

11.) Johann Baptist Edler v. Lösl Landrichter in Haag solle, da die Justizstelle allda eingehet, als Cameral- oder Rentbeamter daselbst angestellt werden, in soferne bei der gegen ihn angefangenen Untersuchung ihm nichts zu Last fallen wird.

Nach Antrag.

12.) Landrichter zu Hohenschwangau Theobald Thoma solle beibehalten werden.

Nach Antrag.

13.) Oberamtmann zu Illerdiesen in Schwäbischen Maximil. Joseph Paul solle beibehalten werden.

Nach Antrag.

14.) Joseph Aloys Ströber Landrichter zu Krandsberg solle bleiben.

Nach Antrag.

15.) Landrichter zu Landsberg Maximilian Frhr. v. Prugglach solle bleiben.

Nach Antrag.

16.) Franz v. Oberndorff, dessen Jurisdiktion bei dem Kasten{6v}amte zu Landsberg eingehet, solle bei seinen ausgezeichneten Verdiensten als Cameralbeamter daselbst belassen werden.

Nach Antrag.

17.) Franz Xaver Schmid Landrichter zu Mainburg solle quiescirt werden.

Nach Antrag.

18.) Carl Edler von Bruger Landrichter zu Mehring solle quiescirt werden.

Nach Antrag.

19.) Herrschafts- und Vogtrichter zu Mießbach Franz Thomas Schlierf solle quiescirt werden.

Nach Antrag.

20.) Pfleger zu Mindelheim Frhr. von Hertling soll beibehalten werden.

Nach Antrag.

21.) Johann Georg Danzer Landrichter zu Pfaffenhofen solle beibehalten werden.

Nach Antrag – Doch wurde aus Veranlaß einer vorgekommenen Abstimmung der General Landesdirektions-Mitglieder: daß er in Criminale unglücklich sey, von dem Staatsrathe eventualiter beschloßen: nach geendigtem Vortrage über diesen Gegen{7r}stand, alle die bleiben sollende Justiz- und Civil-Beamte dem churfürstlichen Hofrath bekannt zu machen, und ihn aufzufodern, über die

³⁰³ Vgl. Nr. 58 (Staatsrat vom 12. August 1802), TOP 1 u. Nr. 61 (Staatsrat vom 25. August 1802), TOP 4.

Kenntnisse und Fähigkeiten derselben, in Criminale und Civile, welche ihme aus den Acten am verlässlichsten bekannt seyn müssen, innerhalb eines zu bestimmenden kurzen Termins, seinen gutachtlichen Bericht zu erstatten.

22.) Ignaz Edler von Ockel Landrichter zu Rauchenlechsberg solle, da dessen bisherige Justizstelle eingehet, in derselben Gegend als Justiz- oder Rentbeamter angestellt werden.

Nach Antrag.

23.) Franz Tünermann Landrichter zu Rhain solle bleiben.

Nach Antrag.

24.) Joseph Franz Wezstein Landrichter zu Rosenheim solle quiescirt werden.

Nach Antrag.

25.) Landrichter in Schongau Franz Xav. Schönhamer solle beibehalten werden.

Nach Antrag.

{7v} 26.) Landrichter zu Schrobenhausen Joseph Frhr. von Pauli solle als Justizbeamter quiescirt, als Rentbeamter aber beibehalten werden.

Nach Antrag.

27.) Landrichter zu Schwaben Gabriel Bernard Widder solle beibehalten werden.

Nach Antrag.

28.) Landrichter zu Stahrenberg Joseph Anton Weltin solle quiescirt werden.

Nach Antrag. – Doch solle zuvor der Erfolg der gegen ihn angeordneten Untersuchung abgewartet werden³⁰⁴.

29.) Martin Rheinl Landrichter in Tölz solle in der dritten Classe beibehalten werden.

Nach Antrag.

30.) Aloys Edler von Predl Landrichter zu Türkheim solle bleiben.

Nach Antrag.

31.) Maximilian v. Schmadel Landrichter zu Vohburg solle quiescirt werden.

Nach Antrag.

32.) Felix von Grimming Landrichter zu Wasserburg, solle nach seinem eigenen {8r} Ansuchen quiscirt, dem Ministerial Finanzdepartement aber zur Anstellung als Cameralbeamter empfohlen werden.

Nach Antrag.

33.) Landrichter zu Weilheim Franz Xaver v. Lachenmayer solle quiescirt werden.

Nach Antrag.

34.) Landrichter zu Wemding Frhr. v. Andrian soll beibehalten werden.

Nach Antrag.

35.) Landrichter zu Wertingen Franz Xaver Rheinl solle bleiben.

Nach Antrag.

³⁰⁴ Vgl. Nr. 52 (Staatsrat vom 21. Juli 1803), TOP 5. – Fortgang: Nr. 96 (Staatsrat vom 23. März 1803), TOP 3 Unterpunkt 8.

36.) Landrichter zu Wiesensteig Joseph Edler v. Grauvogel solle beibehalten, aber zum Fleiß excitiret werden.

Nach Antrag.

37.) Landrichter in Wolfratshausen Johann Georg Karpfinger solle bleiben.

Nach Antrag.

Landbeamte der Rentämter Landshut, Straubing und Burghausen

38.) Landrichter zu Biburg und Geisenhausen Joseph Edler {8v} von Peyerer solle nach seinen eigenen Verlangen quiescirt werden.

Nach Antrag.

39.) Landrichter zu Dingolfing und Reisbach Anton Edler v. Reichel soll als Justizbeamter quiescirt, dessen Anstellung als Cameralbeamter aber dem Ministerial Finanzdepartement überlassen werden.

Nach Antrag.

40.) Landrichter zu Eggenfelden Joseph Andreas Eder solle beibehalten werden.

Nach Antrag.

41.) Landrichter zu Eggmühl Aloys Brunner solle quiescirt, als Cameralbeamter aber dem Ministerial Finanzdepartement anheim gestellt werden.

Nach Antrag.

42.) Landrichter zu Erding und Dorfen Joseph Frhr. v. Widemann solle bleiben.

Nach Antrag.

43.) Johann Edler v. Scherer Landrichter zu Kirchberg solle beibehalten werden.

Nach Antrag.

44.) Landrichter zu Landau Johann Edler v. Hirschberg {9r} solle quiescirt werden, wäre aber zum Cameralbeamten geeignet.

Nach Antrag.

45.) Landrichter zu Moosburg Anton Richard v. Khuen solle, da er wegen Insubordination und willkührlichen Benehmen zu einen Landbeamten nicht tauglich, in ein Justizkollegium nach dessen einstimmiger Würdigung aber allerdings brauchbar, bei sich ergebender Gelegenheit in ein Justizkollegium befördert werden.

Der Staatsrath beschloß, den von Khuen noch ferner als Beamten mit scharfer Commination, bey fernerer Insubordination oder willkührlichen Handlungen, die auch in eintretendem Fall wahrgemacht werden solle, zu belassen.

46.) Landrichter zu Neumarkt Joseph Edler von Gröller solle beibehalten, doch wegen seinen mittelmäßigen Fähigkeiten auf ein kleineres Amt versetzt werden.

Nach Antrag.

{9v} 47.) Landrichter zu Osterhofen Johann Michael Edler v. Dirmayer solle als Cameralbeamter beibehalten werden, da diese Justizbeamtenstelle aufhört.

Nach Antrag.

48.) Landrichter zu Reichenberg oder Pfarrkirchen Johann Joseph Frhr. v. Gugler solle rücksichtlich seiner Moralität, langen Dienstjahre, und der Nähe seines Lebensendes, noch beibehalten werden.

Nach Antrag.

49.) Landrichter zu Rottenburg Franz Xav. v. Münsterer solle als Justizbeamter quiescirt, dessen Anstellung als Cameralbeamter aber dem Ministerial Finanzdepartement überlassen werden.

Nach Antrag.

Vorlage der Beschlüsse beim Kurfürsten und Genehmigung (Schreiberhand: Montgelas).

Nr. 63: Protokoll des Geheimen Staatsrats vom 7. September 1802

BayHStA Staatsrat 382

16 Seiten. Unterschriften der Minister Morawitzky, Hertling. Datum der Genehmigung durch den Kurfürsten: 10. Oktober 1802.

Anwesend: Morawitzky, Hertling; [MA:] Krenner sen., Zentner, [MF:] Krenner jun., Hartmann, Steiner, Schenk, [MJ:] Löwenthal, Stengel, Stichaner, [MGeist:] Branca.

{1r} 1. Vortrag Stengels »wegen Besetzung der Boxberger Amtsschreiber- und Zentgrafenstelle«. Der Staatsrat folgt – nach der von Morawitzky gehaltenen Umfrage – seinem Antrag, dem »vorhinigen Registrator bei dem Oberamte Kreuznach« Hubert Langer, »der mit einer zahlreichen Familie seit der französischen Occupation brodlos und aller weiteren Nahrungsmitteln entblößt seye«, das Amt zu verleihen. Stengel führt dabei »die um diese Bedienung sich gemeldete Supplicanten und das Gutachten der rheinpfälzischen Landesstelle« an. Für Langer spricht auch, daß er »die Majorität der Votanten des General Landeskommisariats für sich habe«.

Dem Ministerialfinanzdepartement wird ein Antrag der Generallandesdirektion zugestellt, wonach die Allodialisierung der Beutellehen mit Erhebung einer »mäsig[e]n Gült« zu verbinden ist, um dem Staat einen Ersatz für die fortan ausbleibenden »Lehengefälle« zu verschaffen.

2. Herr geheimer Rath von Krenner las einen Bericht ab, welchen die General Landesdirektion wegen Eigenmachung der Beutellehen erstattet, und worin dieselbe antraget, als ein Surrogat der durch die Allodialisation dem Staate entgehenden Lehengefälle, eine mäsig[e] Gült von 1 Pfennig oder 1 Heller von dem Gulden-Werthe der erhaltenen Eigenungssumme auf die geeigneten Grundstücke einzulegen.

Herr geheimer Rath von Krenner äuserte, daß das Ministerial Departement der auswärtigen Angelegenheiten mit diesem Antrage einverstanden, und solchen für den Staat als vortheilhaft anerkenne.

Nach hierüber gehaltener {2r} Umfrage wurde beschloßen: diesen Bericht der General Landesdirektion mit der Meinung des Ministerial Departement der auswärtigen Angelegenheiten, an das Ministerial Finanzdepartement, durch welches diese Operation eingeleitet worden, hinüber geben zu lassen.

Vollzug der Feiertagsverordnung

Der Geistliche Rat ist nicht befugt, sich in die Ausführung der Mandate über das Verbot von Feiertagen und Prozessionen einzumischen. Zuständig ist vielmehr die Generallandesdirektion.

3. Auf einen Anzeigsbericht der General Landesdirektion wegen einer von dem Geistlichen Rath gegen das Mandat erlaubten Prozession zu Ende des Ärnde-Gebe-

tes, legte Herr geheimer Rath von Zentner einen Reskripts-Entwurf vor, wodurch dem Geistlichen Rath diese gegen die Mandate gegebene Erlaubnisse verwiesen und ihm ernstlich untersagt wird, sich in Zukunft in die Execution der Mandate über die abgewürdigten Feiertage, Prozessionen, und dergleichen, welche der General Landesdirektion ausschließend übertragen bleiben solle, einzumischen.

Dieser Reskripts-Entwurf wurde genehmigt, doch solle darin auf das Mandat vom 23. Febr. d. J.³⁰⁵ sich bezogen werden.

Das Urtheil des Kriegsgerichts und des rheinpfälzischen Hofgerichts in der »Injuriensache zwischen dem Lieutenant des leichten Infanterie-Bataillons von Metzzen, von Thiereck und dem Hausknecht des Redoute Entrepreneurs Philipp Müller« soll bestätigt werden.

{2v} 4. Herr geheimer Justiz-Referendär Frhr. v. Stengel legte dem Staatsrathe die Erkenntnisse vor, welche von dem angeordneten Kriegsgerichte, dann dem rheinpfälzischen Hofgerichte über die Injuriensache zwischen dem Lieutenant des leichten Infanterie-Bataillons von Metzzen, von Thiereck und dem Hausknecht des Redoute Entrepreneurs Philipp Müller erlassen worden, und machte nach Anführung aller hiebei eingetretenen Umständen den Antrag, höchsten Orts zu erkennen:

1.) daß es nicht bewiesen seye, daß von Thiereck von dem Hausknecht Müller geschlagen worden;

2.) da v. Thiereck schon zweimal Hausarrest gehabt, denselben nach dem einstimmigen Antrag nur noch mit einen 14tägigen Arrest zu belegen,

3.) gegen den Hausknecht Müller nebst einen Verweiß zu erkennen, daß er, weil er sich der unerwiesenen That einer Ohrfeige gegen einen Officier mit dem Anscheine einer Rachsucht schuldig bekannte, auch um allen weiteren Nachklang zuvor zukommen, aus der Rheinpalz in sein Vaterland auf den Übrerrhein, wo er zu Oppenheim bei Kreutznach gebürtig, verwiesen werden solle;

{3r} 4.) die Untersuchungskosten dem von Thiereck als Veranlaßer der Thätlichkeiten zu bezahlen auferlegt werden sollen.

In dem Staatsrathe wurde beschloßen: bei Seiner Churfürstlichen Durchlaucht den Antrag zu machen, die Erkenntnisse des Hofgerichts und Kriegsgerichts zu bestätigen.

Fortsetzung des Vortrages im Staatsrat vom 1. September 1802 über die Justizbeamten. Es werden nähere Festlegungen getroffen. Formulierung von Prinzipien bei der Stellenbesetzung.

5. Herr geheimer Justiz-Referendär v. Stichaner fuhr fort, den Vortrag über die Beamten fortzusetzen³⁰⁶:

50.) Landrichter zu Teyspach Ignaz Edler von Predl solle beibehalten werden. Nach Antrag.

305 Ein »Auftrag an die Behörden« vom 1. März 1800 erklärte unter Bezug auf eine kurfürstliche Entschließung vom 27. Februar, daß fortan »alle in den Gegenstand der abgewürdigten Feiertage einschlagenden Berichte allein zur churfürstlichen General-Landesdirektion« eingeschickt werden sollten (RegBl. 1802, Sp. 141–143, Zitat Sp. 143).

306 Fortsetzung aus: Nr. 62 (Staatsrat vom 1. September 1802), TOP 5.

51.) Hofkastner Johann Nep. v. Prielmayer Frhr. von Priel, der als Hofkastner Jurisdiction ausübet, solle als Justizbeamter in einem andern Gericht beibehalten werden, weil rücksichtlich der Universität in Landshut ein Mann von mehr wissenschaftlichen Verdiensten zu wählen wäre.

Nach Antrag³⁰⁷.

{3v} 52.) Landrichter zu Abach Franz Michael v. Velhorn solle quiescirt werden.

Nach Antrag.

53.) Landrichter zu Abensberg und Altmannstein Carl Ludwig Verlohner solle quiescirt werden.

Nach Antrag.

54.) Landrichter zu Bärnstein Joseph Mayer solle in der 3. Classe beibehalten werden.

Genehmigt, doch sollen die Acten wegen den über ein Jahr in Verhaft gelassenen Delinquenten abgefodert und eingesehen werden.

55.) Joseph v. Geisler Landrichter zu Cam solle in der dritten Classe beibehalten werden.

Nach Antrag.

56.) Landrichter zu Deggendorf und Natternberg Johann Nepomuc Edler von Fürst solle in der ersten Classe beibehalten werden.

Nach Antrag.

57.) Landrichter zu Dießenstein Burghard von Haasi solle quiescirt werden.

Nach Antrag.

{4r} 58.) Landrichter zu Dietfurth und Riedenburg Joseph Anselm von Gruber solle in der dritten Classe bleiben.

Nach Antrag.

59.) Landrichter zu Fürth und Neukirchen Johann Nepom. Emanuel Müller solle quiescirt werden.

Nach Antrag.

60.) Landrichter zu Haidau und Pfätter Franz Wolfgang Schmitt solle in der dritten Classe bleiben.

Nach Antrag.

61.) Landrichter zu Hengersberg und Wünzer Joseph Pangraz Frhr. v. Schönhub solle quiescirt werden.

Nach Antrag.

62.) Landrichter zu Kellheim Peter Joseph Welz solle bleiben.

Nach Antrag.

307 Priel wurde mit kfstl. Entschließung vom 5. August 1803 zum Rentbeamten in Landshut ernannt und blieb damit an dem Ort, an dem er als Hofkastner gewirkt hatte (RegBl. 1803, Sp. 559).

63.) Vogtgerichtsverweser zu Kellheim Joseph Carl v. Linbrunn solle nach seinem eignen Ansuchen quiescirt werden.

Nach Antrag³⁰⁸.

64.) Landrichter zu Kötzing Wilhelm Frhr. v. Franken solle nach seinem eignen Ansuchen {4v} und wegen kränklichen Umständen einweilen quiescirt werden.

Nach Antrag.

65.) Florian von Rüdts Landrichter zu Mitterfels und Schwarzach solle beibehalten werden.

Nach Antrag³⁰⁹.

66.) Markl Herrschaftsbeamter zu Wollnzach solle quiescirt werden.

Nach Antrag.

67.) Landrichter zu Neustadt Franz Michael Nisl solle als Justizbeamter quiescirt, als Rentbeamter aber zur Anstellung empfohlen werden.

Nach Antrag.

68.) Landrichter zu Regen Joseph Frhr. von Pechmann solle in der zweiten Klasse beibehalten, aber auf ein anderes Amt angestellt werden.

Nach Antrag.

69.) Landrichter zu Stadtamhof Frhr. v. Asch solle als Justizbeamter quiescirt, auf seine Anstellung in ein Justizkollegium, wenn er hiezu fähig befunden wird, aber Bedacht genommen werden.

Nach Antrag.

{5r} 70.) Landrichter zu Straubing und Leonsberg Joseph Frhr. v. Limpöck solle bleiben.

Nach Antrag.

71.) Kastner in Straubing Graf von Daun solle nach seinem eignen Ansuchen als Jurisdictionsbeamter quiescirt werden.

Nach Antrag.

72.) Landrichter zu Viechtach und Linden Franz Ignaz Edler v. Schmidbauer solle bleiben.

Nach Antrag.

73.) Landrichter zu Weissenstein und Zwißl Cajetan Wagner solle quiescirt werden.

Nach Antrag.

74.) Landrichter zu Griesbach Franz Xav. Frhr. v. Gugler soll nach der bereits vorliegenden Entscheidung auf ein anderes Amt versetzt werden.

Nach Antrag.

308 Vgl. RegBl. 1803, Sp. 583 (18. August 1803). Danach wurde dem Beamten Limbrunn (!) »sein schon im Jahre 1799 unterthänigst gestelltes Gesuch um Ruheversetzung unter Bezeugung der höchsten Zufriedenheit mit seinen langjährig und rühmlich geleisteten Diensten, aber auch mit Vorbehalt derselben in einzelnen Vorfällen« gewährt.

309 Er wurde mit kfstl. Entschließung vom 7. August 1803 Landrichter zu Landau (RegBl. 1803, Sp. 557).

75.) Landrichter zu Julbach Reichsgraf von Armansperg solle beibehalten werden.
Nach Antrag.

76.) Landrichter zu Kling Franz Gangkofer solle in der zweiten Classe beibehalten werden.

Nach Antrag.

{5v} 77.) Landrichter zu Kräyburg und Meermosen Adam Pauer solle wegen hohem Alter quiescirt werden.

Nach Antrag.

78.) Landrichter zu Marquartstein Ignaz Carl v. Spizl solle quiescirt werden³¹⁰.

Nach Antrag.

79.) Landrichter zu Neuötting und Markt Johann Nepom. von Dos solle bleiben.

Nach Antrag³¹¹.

80.) Landrichter zu Reichenhall Anton Frhr. v. Wildenau solle als Justizbeamter quiescirt, wegen seinem Salinen-Kastenamte aber die Entschliessung dem Ministerial Finanzdepartement anheim gestellt werden.

Nach Antrag.

81.) Landrichter zu Traunstein Cajetan Endorffer solle beibehalten werden.

Nach Antrag.

82.) Landrichter zu Vilshofen Aloys Mathaeus Mayer solle quiescirt werden.

Nach Antrag.

83.) Landrichter im Wald Joseph Müller solle quiescirt werden.

Nach Antrag.

{6r} Herr geheimer Justiz-Referendär v. Stichaner legte nun die Resultate vor, welche sich aus dieser von dem Ministerial Justizdepartement mit aller Genauigkeit hergestellten und von dem Staatsrathe genehmigten Würdigung aller in Ober- und Niederbaiern angestellten Justizbeamten sich ergeben, nämlich: daß von den vorhandenen 83 Beamten 42 wegen Unbrauchbarkeit quiescirt, und 41 zu Besetzung der neu eingetheilten Aemter beibehalten werden sollen, worunter sich 12 ausgezeichnet gute, 16 mittelmäßige und 13 minder brauchbare befinden.

Nach der genehmigten Eintheilung von Baiern, wären 54 neue Aemter zu besetzen, wozu nebst den bleibenden 41 Beamten, noch 13 neue Individuen erforderlich seyen.

Den gegründesten Anspruch auf Anstellung zu Landrichter hätten jene Gerichtschreiber, die durch die Theilung der Cammeral- und Justiz-Aemter ausser Activität kommen werden, und nach dem eingekommenen Gutachten der General Landesdirektions-Mitglieder hiezu fähig befunden worden; als solche bringe das Ministerial Justizdepartement folgende in Vorschlag:

{6v} 1.) den Gerichtschreiber zu Dachau Lic. Heidolf,

2.) den Gerichtschreiber in Neumarkt Aschenbrenner,

³¹⁰ Vgl. die Meldung im RegBl. 1802, Sp. 743 (11. Oktober 1802).

³¹¹ Dos wurde mit kfstl. Entschließung vom 14. Juli 1803 zum Landrichter zu Pfarrkirchen ernannt (RegBl. 1803, Sp. 495).

- 3.) den Gerichtschreiber in Mittenfels Märkl,
- 4.) den Gerichtschreiber in Hengersberg Schattenhofer,
- 5.) den Gerichtschreiber in Schwarzach Zottmann.

Dasselbe würde auch den Gerichtschreiber Zwack in Aicha vorgeschlagen haben, wenn nicht die Majora ihn zum Cameralbeamten begutachtet hätten, er auch kein vollkommener Jurist seye.

Den nächsten Anspruch zu den Landrichterstellen hätten diejenigen, so schon in anderen churfürstlichen Diensten angestellt, sich um solche Bedienungen gemeldet, und die hiezu erforderliche Fähigkeiten besitzen.

Von solchen bringe das Ministerial Justizdepartement nach der Majoritaet der Votanten der General Landesdirektion in Vorschlag:

- 6.) den Rechnungskommissär Ockel³¹².

Zu Besetzung der noch übrig bleibenden Landrichtersstellen, müsse nun auf jene Subjecte der Bedacht genommen werden, welche zwar noch nicht {7r} in churfürstlichen Diensten angestellt, aber wegen ihrer ausgezeichneten Brauchbarkeit und Geschicklichkeit durch die Abstimmungen der General Landesdirektions-Mitglieder empfohlen worden.

Von solchen bringe das Ministerial Justizdepartement in Vorschlag:

- 7.) den Frhr. von Rechbergischen Oberamtman Rath,
- 8.) den Stadtschreiber zu Rhein Duval,
- 9.) den Klosterschreiber in Reichenhaßlach Könniger, und
- 10.) den Maltheserordens Sekretär Ruland.

Für die drei noch übrig bleibende Landrichtersstellen schlage das Ministerial Justizdepartement folgende Subjecte zur Auswahl vor, welche um solche Stellen sich gemeldet: die Lic. Wittman, Doblinger, Haubner, Weinig, Rossmann, *Graf* [dieses Wort durchgestrichen und korrigiert zu: Frhr.] v. Seraing, Klöckl, Weindler, Stadtschreiber Wieland, und Wißinger, müsse aber hiebei bemerken, daß {7v} wegen verschiedenen hievon, und einigen anderen, das erforderliche Gutachten der General Landesdirektion noch ausstehe, und zu moniren wäre, um nach Würdigung aller Supplicanten die drei Würdigsten auswählen zu können.

Auch habe sich der Hofrath v. Duschl um eine Justizbeamtenstelle gemeldet, das Ministerial Justizdepartement glaube aber, daß solcher mit mehrern Nutzen für die Geschäfte in seiner gegenwärtigen Stelle belassen werden könne.

Nach hierüber in dem Staatsrathe gehaltener Umfrage wurden sämtliche Anträge des Ministerial Justizdepartements genehmigt und beschloßen: bei Seiner Churfürstlichen Durchlaucht sowol auf die Quiescirung der vorgeschlagenen 42 Beamten, als der Beibehaltung der 41, wenn rücksichtlich ihrer juridischen und criminal Kenntnissen von den Justizstellen keine gegründete Erinnerungen einkommen werden, und Anstellung der 10 neuen Subjecte als {8r} Landrichter

312 Maximilian von Ockel.

nach vorheriger Prüfung der noch Ungeprüften anzutragen, die Auswahl für die noch zu besetzen übrig bleibende drei Stellen aber bis nach eingekommenen Gutachten der General Landesdirektion über alle Supplicanten, welches zu moniren wäre, ausgesetzt zu lassen.

Ferner wurde von dem Staatsrathe auf Antrag des Herrn geh. Justiz-Referendär v. Stichaner beschloßen: das unterm 1. dieses Monats wegen Vermehrung der Justizstellen³¹³ über die Kenntniße der bleibenden Beamten, in Justiz und Criminalen, gefaßte Conclusum dahin abzuändern, daß zu Beibehaltung des Geheimnißes den Justizstellen nicht die bleibende Beamten bekannt gemacht, sondern denselben aufgetragen werden solle, in einem kurzen Zeitraum ihre gutachtliche Erinnerungen über die in den ihnen untergeordneten Rentämtern bestehende Beamten einzusenden, und dabei zu bemerken, welche {8v} von denselben nach den erhaltenen Acten sie fähig halten, als Justiz- und Criminal-Richter ferner mit Erfolg zu dienen.

Denen neuen Individuen, welche als geprüfte Männer schon bekannt sind, und in ständischen Diensten schon längere Zeit sich befinden, solle eine weitere Prüfung bei ihrer Anstellung als Landrichter erlassen, solches aber zur Zeit nicht bekannt gemacht werden.

Vorlage der Beschlüsse beim Kurfürsten und Genehmigung »*mit dem Beisatz daß auf den Grafen von Seraing besondere Rücksichten genommen werden sollen* [Schreiberhand: Montgelas]«³¹⁴.

Nr. 64: Protokoll des Geheimen Staatsrats vom 15. September 1802

BayHStA Staatsrat 382

10 Seiten. Unterschrift des Ministers Hertling. Datum der Genehmigung durch den Kurfürsten:

11. Oktober 1802.

Anwesend: Hertling; [MA:] Krenner sen., Zentner, [MF:] Krenner jun., Hartmann, Steiner, Schenk, [MJ:] Löwenthal, Stengel, Stichaner, [MGeistl:] Branca.

Auf Vorschlag Stengels wird der Regierungsrat Kaltenbrunner zum Hofrat ernannt.

{2r} 1. Herr geheimer Justiz-Referendär v. Stichaner erstattete wegen Besetzung der durch den Tod des Hofraths Faistenberg erledigten Hofrathsstelle mündlichen Vortrag und äuserte: wie das churfürstliche Hofraths-Direktorium für diese Stelle

³¹³ Nr. 62 (Staatsrat vom 1. September 1802), TOP 5.

³¹⁴ Ergänzung von der Hand des Ministers Montgelas. – Gemäß einer Entschließung vom 24. Oktober 1802 wurde der kurfürstliche Kämmerer Franz Freiherr v. Seraing provisorisch zum Landrichter in Moosburg bestellt (RegBl. 1802, Sp. 802). – Das Gesuch Seraings um Verleihung einer Ratsstelle bei einer Regierung war in der Staatskonferenz vom 24. Januar 1800 dahin beschieden worden, daß er sich zunächst Praxis bei einem Landgericht erarbeiten und sich einer Prüfung unterziehen solle (Protokolle Bd. 1 Nr. 50, S. 217, TOP 17).

den Grafen v. Seiboltsdorff³¹⁵ in der Voraussetzung in Vorschlag bringe, daß die beide Regierungsräthe von Goddin und v. Chlingensperg nach seinem Gutachten vom 17. vorigen Monats³¹⁶ die schon länger eröffnete Hofrathsstellen erhalten haben.

{2v} Herr von Stichaner führte an, daß nach erfolgter churfürstlicher höchster Genehmigung die Regierungsräthe v. Goddin und Graf von Seiboltsdorff zu wirklichen Hofräthen ernannt worden, folglich das Gutachten des Hofraths-Directorii auf den Regierungsrath v. Chlingensperg angenommen werden könne, und das Ministerial Justizdepartement hiemit einverstanden auch hierauf antrage; nur müsse er aber hierbei bemerken, daß die geheime Justiz-Referendarien Freiherr von Löwenthal und Freiherr v. Stengel eine andere Meinung deswegen hätten, und ersterer auf den Regierungsrath St. Marie Eglise, letzterer aber auf den Regierungsrath Kaltenbrunner antrage.

Nach gehaltener Umfrage in dem Staatsrathe wurde beschloßen: den Regierungsrath Kaltenbrunner zu Besetzung der eröffneten Hofrathsstelle Seiner Churfürstlichen Durchlaucht gehorsamst in Vorschlag zu bringen³¹⁷.

2. Der auf einem Bericht der Generallandesdirektion gründende Antrag Zentners, den Aktuar Prändl auf eine »statusmäßige Besoldung« von 500 fl. zu setzen, »weil er mit vielen und wichtigen Arbeiten überhäufet seye«, wird genehmigt.

Der »Kommissär der Brand-Versicherungsanstalt« Franz von Paula Knebel erhält in Erwartung »seines fortzusetzenden Eifers« eine Gehaltserhöhung auf 1200 fl.

3. Herr geheimer Justiz-Referendär v. Stichaner legte dem Staatsrathe die Bittschrift vor, welche der Kommissär der Brand-Versicherungsanstalt Knebel um Gleichstellung seiner bis itzt in 1.000 fl. bestehenden Besoldung mit jener eines Landesdirektionsraths übergeben, und äuserte, einverstanden mit der General Landesdirektion, daß dem tit. Knebel künftig zu seinem von dem Ärarium beziehenden Gehalte in Anhofung seines fortzusetzenden Eifers, noch weitere 200 fl. mit Einschluß des gegenwärtigen Assecuranz-Jahres aus der Assecuranzkasse verabfolgt, und in der öffentlichen Rechnung vorgetragen werden solle, wobei auch zu wiederholen wäre, daß die Termine jederzeit genau beobachtet, und in dem Monate Jänner zuverlässig die Ausschreibung der Brandschäden für das Jahr 1802 erfolgen müsse.

Dieser Antrag wurde genehmigt.

Dem Paulaner-Bräuhaus in der Au wird das Braurecht gewährt. Der Antrag des Papiermachers Pachner, ihm eine »gleichartige Gerechtigkeit« zu verleihen, soll vorerst auf sich beruhen.

{3v} 4. Herr geheimer Justiz-Referendär v. Stichaner las einen Reskripts-Aufsatz ab, welchen er nach vorhergegangener Communication mit dem geistlichen Ministerial Departement wegen der Bräugerechtigkeit des Paulaner-Bräuhauses an die General Landesdirektion entworfen, und wodurch derselben aufgetragen wird, für das Paulaner Bräuhaus in der Au eine ordentliche und reale Bräugerechtigkeit dergestalt-

315 Seiboltsdorff war nach seiner Verwendung als Hofrats-Akzessist am 23. April 1802 zum Regierungsrat in Landshut ernannt worden (RegBl. 1802, Sp. 391).

316 Nr. 61 (Staatsrat vom 25. August 1802), TOP 2.

317 Vgl. die entsprechende Bekanntmachung vom 22. Oktober 1802: RegBl. 1802, Sp. 753.

ten zu bewilligen daß derjenige, an welche sie itzt oder künftig verkauft werden wird, sich aller, in den Polizei- und Aufschlags-Mandaten enthaltenen Gesetzen zu unterwerfen haben solle; wo übrigens das Gesuch des Papiermachers v. Pachner um eine gleichartige Gerechtigkeit auf sich zu beruhen habe.

Dieser Reskripts-Entwurf wurde mit folgenden Beisätzen von dem Staatsrathe genehmigt, daß im Anfange nach Bräugerechtigkeit, gesetzt werde: jedoch nicht mit ausschließlichem Rechte, und am Schluß bei der Bräugerechtigkeit des v. Pachner: noch zur Zeit zu beruhen habe³¹⁸.

Untersuchungshaft im Herzogtum Berg

Vortrag Stengel: Entwurf eines Reskripts an den Geheimen Rat des Herzogtums Berg über die rechtliche Normierung der Untersuchungshaft. Regelungsbereiche u.a.: Voraussetzungen und Dauer der Haft; Verfabrenskosten; Strafzumessung.

{4r} 5. In einem erstatteten ausführlichen Vortrag über den Bericht des bergischen geheimen Rathes wegen criminalrichterlichen Erkenntnißen in Fällen des Verdachts, und über die von demselben deswegen aufgestellte verschiedene Fragen, äuserte Herr geheimer Justiz-Referendär Freiherr von Stengel: daß es den Widersprüchen des bergischen geheimen Rathes ohngeachtet bei der den 7. May d. J. gefaßten Entschließung belassen³¹⁹, und nach dieser Ansicht die aufgeworfenen Anstände und Fragen beantwortet werden könnten.

Freiherr von Stengel las hierauf einen Reskripts-Entwurf ab, welchen er nach diesen Grundsätzen an den bergischen geheimen Rath gefertigt, und worin die Beantwortung aller gestellten Fragen des bergischen geheimen Rathes enthalten.

Von dem Staatsrathe wurde hierauf nach der über ieden Punkt des Reskripts-Entwurfes veranlaßten Umfrage beschloßen, daß zwar von der Verordnung vom 7. May d. J. nicht abgegangen, die gebettene Entscheidungen der vorgelegten Anfragen aber auf folgende Art ertheilt werden solle:

Ad I. und V. Nach dem Antrage {4v} des Referenten mit folgender Modifikation: Die Sicherheits-Maasregeln sollen nicht nur Fürsorge gegen künftige Verbrechen, sondern auch das Mittel, die Verdächtigkeit eines Beschuldigten näher zu erforschen seyn. Der Kriminalrichter habe also dieselbe zu bestimmen, und dabei Rücksicht zu nehmen 1.) auf die Grade der Gefährlichkeit des Verdächtigen nach dessen persönlichen Eigenschaften, oder nach der Schwere des Verbrechens, 2.) auf die Wahrscheinlichkeit, daß das Verbrechen noch näher erforschet werden könne. Der Sicherheits-Verhaft dürfe nie von längerer Dauer seyn, als der Verhaft ware, welcher auf das Verbrechen selbst zu erkennen seyn werde. So wie die Erwartung, den Verbrechen näher zu erforschen fortdauert, so kann

³¹⁸ Vgl. den entsprechenden Eintrag in den Ratsprotokollen der Stadt München: STAHLER, Chronik Bd. 3, S. 506 (Regest zum 11. Oktober 1802).

³¹⁹ Vgl. Nr. 37 (Staatsrat vom 5. Mai 1802), TOP 6.

auch der Verhaft auf eine unbestimmte Zeit erkannt werden: nie aber solle das bestimmte Erkenntnis eines lebenslänglichen {5r} Sicherheit-Verhafts statt finden. Die Maasregeln der Sicherheit können auch durch Cautionsleistungen getroffen werden; und der Verhaft ist also nur dann zu erkennen, wenn die Sicherheits-Caution nicht geleistet werden kann, oder nach Art des Verbrechens oder des Beschuldigten nicht statt findet. Überhaupt aber hat der Kriminalrichter bei solchen Erkenntnissen nach jenen Regeln zu verfahren, nach welchen dessen Erkenntnisse auf ordentliche Strafen bemessen würden.

Ad II. Zum Ersatz der Untersuchungskosten kann der Verdächtige allerdings schuldig erkannt werden, in soweit er durch solchen Verdacht den Anlaß zur Untersuchung gegeben, und diese den auf ihm liegenden Verdacht zum Gegenstand hat.

Ad III. Der Verdächtige könne nicht zum wirklichen Schadens-Ersatze, sondern nur zur Caution für den Ersatz des Schadens in den Fällen angehalten werden, wenn der Grad des Verdachts von der Art ist, daß dem Staate durch Verhaft oder Caution {5v} Sicherheit geleistet werden muß.

Ad IV. Nach dem Antrage: soll der Sicherheits-Verhaft bis zu weiterem Erfolge der Verordnung vom 3. April l. J. in dem Neuenbaue angewiesen, jedoch dabei die Eigenschaft des Verhafts ausdrücklich erklärt, und mit möglichster Sönderung von den Züchtlingen verfügt werden.

Ad VI. Nach dem Antrage, nämlich: wenn der Verhaftete so viel eigenes Vermögen hat, oder durch Handwerksarbeit, durch eine Kunst, oder Wissenschaft im Verhafte soviel sich verdienen kann, daß er daraus seinen Unterhalt im Verhafte bezahlen könne; so solle demselben frei bleiben, wie er sich beschäftigen wolle. Ist derselbe aber nicht im Stande, in solcher Art seinen Unterhalt zu bezahlen, so seye er anzuhalten denselben durch Arbeit abzuverdienen. Doch soll diese Arbeit nicht mit Schande, oder ausserordentlichen Beschwerden verbunden, vielmehr desselben persönlichen Fähigkeiten {6r} und Kräften besonders angemessen seyn.

Ad VII. Auch in dem Falle, wo einer eines geringern Verbrechens verdächtig ist, soll nicht auf ausserordentliche Strafe erkannt werden. Die für die Sicherheits-Maasregeln streitenden Grundsätze seyen allgemein; in sofern aber bei dem Verdachte eines geringern Verbrechens auch die vorausgesetzten Motive der Gefährlichkeit des Verdächtigen mangeln, finden selbst die bemerkten Maasregeln der Sicherheit nicht statt.

Ad VIII. Nach dem Antrage: in Fällen, wo Culpa des Beschuldigten erwiesen ist, de Dolo aber nur naher Verdacht besteht, ist wegen ersterer die gesetzliche Strafe, in Betreff des letzteren aber nach Sicherheits-Maasregeln zu erkennen.

Ad IX. Nach dem Antrage: Wenn auf den Verdacht der Sicherheits-Verhaft erkannt ist, so kann die Loßsprechung von der Instanz nur dann erst eintreten, {6v} wenn die Zeit des Verhaftes vorüber ist.

Ad X. Nach dem Antrage: Wenn der Verdacht durch neue Beweise zur gesetzlichen Gewißheit erhoben wird; so ist die im Gesetze auf das Verbrechen statuirte ordentliche Strafe zu erkennen, ohne daß der Verhaft daran in Aufrechnung komme. Der Verhaft könne die Eigenschaft einer Strafe für das Verbrechen selbst nicht annehmen; und sey in ieder Hinsicht in solchem Falle die Folge des beharrlichen Verheelen, diesem also auch allein zu zumessen.

Vorlage der Anträge und Entschließungen beim Kurfürsten und Genehmigung (Schreiberhand: Montgelas).

Nr. 65: Protokoll des Geheimen Staatsrats vom 22. September 1802

BayHStA Staatsrat 382

10 Seiten. Unterschriften der Minister Montgelas, Morawitzky, Hertling. Datum der Genehmigung durch den Kurfürsten: 11. Oktober 1802.

Anwesend: Montgelas, Morawitzky, Hertling; [MA:] Krenner sen., Zentner, Bayard, [MF:] Krenner jun., Hartmann, Steiner, Schenk, [MJ:] Löwenthal, Stengel, Stichaner, [MGeist:] Branca.

Formulierung des Grundsatzes, daß eine in Diensten des Johanniterordens stehende Person nicht zugleich in kurfürstlichen Diensten stehen kann. Im vorliegenden Fall der Bewerbung Friedrich Ludwig Woschitkas um die Stelle eines Geistlichen Rates bleibt eine Entscheidung ausgesetzt, bis über den Geschäftskreis des Geistlichen Rates nähere Verfügungen getroffen werden.

{2r} I. Herr geheimer Rath von Zentner erstattete über das Gesuch des geistlichen Rathes Woschitka³²⁰ um Einrückung in die durch Beförderung des geistlichen Rathes Prentner erledigte geistliche Rathsstelle³²¹, schriftlichen Vortrag und äuserte: daß, da man sich bei dem geistlichen Ministerial Departement über einen bestimmten Antrag in dieser Sache nicht vereinigen können, er den Auftrag {2v} erhalten habe, diesen Gegenstand, der ohnehin verfassungsmäßig zum Staatsrathe gehöre, actenmäßig vorzutragen. Infolge dieses Auftrages legte Herr geheimer Rath von Zentner vor, wie der Woschitka unterm 15. Juny 1799 als wirklicher und ordentlich frequentirender überzähliger Rath angestellt worden, welche Gründe derselbe in seiner zu Erhaltung der erledigten wirklichen statusmäßigen geistlichen Rathsstelle (um welche sich auch andere Kompetenten gemeldet) übergebenen Vorstellung angeführet, welche Meinung das geistliche Rathes Kollegium und Direktorium über die Vorrückung des Woschitka abgeben, und welche schriftliche Äußerungen des Herrn Ministers Grafen von Morawitzky Excell. und geheimer Referendär von Branca über die Verhältnisse

320 Friedrich Ludwig Woschitka war 1799, als er in den Geistlichen Rat eintrat, zugleich Konsulent des bayerischen Großpriorats des Johanniter-Ritterordens sowie Ordensdonat. BAUER, Rat, S. 284; HStK 1800, S. 103; HStK 1802, S. 87, S. 156.

321 Franz Xaver Prentner (geb. 1773), im Geistlichen Rat seit 1798, war im März 1802 zum Revisionsrat ernannt worden; s. Nr. 26 (Staatsrat vom 24. März 1802), TOP 5; BAUER, Rat, S. 241.

des Woschitka zum Johanniterorden zu den Acten, welch erstere ganz abgelesen wurden, gegeben haben.

Nach Anführung mehrerer Gründe, welche dem Gesuche des Woschitka entgegen stehen, äuserte Herr geheimer Rath von Zentner, daß er bei den vorliegenden Verhältnissen der abgegebenen Meinung des Herrn geheimen {3r} Referendärs von Branca um so mehr beitreten müsse, als die Vortheile, welche den wirklichen Ordensgliedern in dem mit Seiner rußisch-kaiserlichen Majestät geschlossenen Verträge bewilliget worden, den Dienern des Ordens nicht zu Statten kommen³²². – Die Diener des Johanniterordens verhielten sich ungefehr eben so wie landständische, oder Diener von anderen Stiftern; diese könnten nicht zugleich churfürstliche Diener seyn, wenn schon ein landständischer Steuerer, oder Capitular eines Stifts, der Edelmann churfürstliche Dienste übernehmen könne.

Er glaube daher, daß die Frage, ob ein in wirklichen Diensten des Johanniterordens stehendes Individuum zugleich in churfürstliche Dienste aufgenommen werden könne, und ob dasselbe nicht auf einen oder den andern Dienst verzichten müsse? bestimmt dahin beantworten zu können, daß das letztere allzeit geschehen müsse.

Dadurch wäre nun gegen den Woschitka entschieden, und es müßte ihm aufgegeben werden, sich innerhalb einer gewissen Zeitfrist zu erklären, ob er auf seine verschiedene Agentien und Dienste des Johanniterordens verzichten wolle?

{3v} Dabei möchte es aber auch noch auf eine andere Vorfrage ankommen, nämlich: ob Seine Churfürstliche Durchlaucht die Absicht haben, in Beziehung auf die künftige politische Veränderungen den Geschäftskreis des geistlichen Rathes auf eine andere Art zu organisiren, und verschiedene demselben dermal zugetheilte Gegenstände der Landesdirektion zu übertragen, oder eine sonstige andere Einrichtung damit zu trefen?

In diesem Falle möchte vielleicht die Besetzung dieser Stelle noch zu verschieben seyn, indem es leicht seyn könnte, daß entweder ein neuer Rath überflüssig würde, oder ein Subject von anderen Kenntnissen, als Woschitka besitze, alsdann ausgewählt werden müßte.

Nach dem Antrage des Referenten wurde in dem Staatsrathe beschloßen, als Grundsatz vest zusetzen, daß ein in wirklichen Diensten des Johanniterordens stehendes Individuum zugleich keinen churfürstlichen Dienst begleiten könne, sondern auf eine oder die andere Stelle ver{4r}zichten müsse. Die Anwendung dieses Grundsatzes auf den Woschitka aber solle in so lange ausgesetzt bleiben, bis Seine Churfürstliche Durchlaucht die Vorfrage gnädigst entschieden haben werden (welche Entscheidung bei diesem Veranlaße unterthänigst zu erbitten wäre) ob in Beziehung auf die künftige politische Verhältnisse, der geistliche Rath auf eine andere Art organisiret, und verschiedene demselben dermal zu-

322 Zum Vertrag vom 29. Juli 1799 zwischen Kurfürst Max IV. Joseph und Zar Paul I. über die Wiederherstellung des Johanniterordens vgl. Anm. 32 zu Nr. 9 (Staatsrat vom 27. Januar 1802), TOP 6.

getheilte Gegenstände der Landesdirektion übertragen, oder eine sonstige andere Einrichtung damit getroffen werden wolle?

Gemäß dem Auftrag des Staatsrats vom 14. Juli 1802 (vgl. Nr. 50 TOP 6) tragen die Referendäre Löwenthal und Stengel über die Frage der Ausstellung eines »Attestats« für Franz Xaver Freiherr v. Schleich vor. Es bleibt bei der kfstl. Entschließung vom 12. April 1802. Beschwerden dagegen werden nicht zugelassen.

2. Nach Entfernung des Herrn geheimen Referendärs von Stichaner aus dem Staatsrathe, erstattete Herr geheimer Justiz-Referendär Frhr. von Löwenthal über die Differenz der Präsidenten wegen des von der Regierung Landshut dem dortigen Regierungsrath Frhr. v. Schleich ausgestellten Attestats, schriftlichen Vortrag, {4v} und legte dem Staatsrathe jene Anträge vor, welche er nach eingesehenen Acten über die Fragen:

- 1.) ob das Reskript vom 12. April aufzuheben,
- 2.) ob die Beschwerde des Regierungs-Präsidenten Grafen von Lodron hiegegen, und die Einmischung der übrigen Präsidenten gegründet seye oder nicht?
- 3.) Was wegen dem von der Regierung Landshut dem Frhr. von Schleich ausgestellten Attestat rechtlich zu verfügen seye, und
- 4.) in wie weit die Perhorrescenz gegen den geheimen Raths-Referenten statt haben könne?
gefaßet habe.

Der als Correferent in dieser Sache angeordnete geheime Justiz-Referendär Frhr. v. Stengel äuserte sich in seinem schriftlichen Vortrage dahin, daß er mit dem Herrn Referenten darin vollkommen übereinstimme, von der Entschließung vom 12. April nicht abzugehen, und den Grafen von Lodron sowol als die übrigen in der Vorstellung vom 25. Juny l. J. unterzeichnete Präsidenten mit ihrer dagegen erhobenen Beschwerde abzuweisen, ersterem auch die zur Perhorrescirung gewagte Aeüßerungen zu verweisen, {5r} und endlich das Gesuch der Entscheidung über die Erkenntnis der Regierung Landshut bei der höchsten Stelle nicht anzunehmen, sondern den Grafen v. Lodron, wenn er mit seiner Beschwerde gegen besagte Regierung ex Syndicatu ausreichen zu können glaube, an die geeignete höhere Richterstelle zu verweisen.

Nach gehaltener Umfrage wurde in dem Staatsrathe beschlossen:

- 1.) daß auf der höchsten Entschliessung an die Regierung Landshut vom 12. April, welche in Beziehung auf das dem Frhr. von Schleich auszustellende Attestat auf Antrag des churfürstlichen geheimen Ministerial Departements in Justiz- und Polizeisachen erlassen worden, unabänderlich bestanden, sofort
- 2.) sowol der landshutische Regierungs Präsident Graf v. Lodron als sämtliche hier angestellte Präsidenten mit ihren dagegen erhobenen Beschwerden abgewiesen, letzteren jedoch eröffnet werden sollte, wie der befragte Fall keineswegs {5v} geeignet gewesen seye, ihre Amtsgewalt zu kränken, und Seine Churfürstliche Durchlaucht übrigen stets bedacht seyn würden, sie hiebei zu schützen, und bei unerwartet gegründeten Anlässen wirksame Abhilfe eintreten zu lassen;

3.) halte man dafür daß sich das von der Regierung Landshut dem erwähnten Frhr. v. Schleich ausgestellte Attestat respec. das hierüber gefaßte Concluseum als ein bloßer Gegenstand der bürgerlichen Rechtspflege zu einer höchsten Entscheidung nicht eigne, und es sohin bei dessen Inhalt zu bewenden habe, übrigens dem Grafen von Lodron freizustellen wäre, wenn er hierzu ein Recht zu haben glaube, sich an die geeignete höhere Justizstelle beschwerend dagegen zu wenden;

4.) solle Seiner Churfürstlichen Durchlaucht gehorsamst unterstellt werden, wie höchstdieselbe die Art der Perhorrescenz des geheimen Referendärs von Stichaner durch den Grafen von Lodron, welche {6r} der Staatsrath, obschon der geheime Referendär von Stichaner auf alle Genugthuung Verzicht thue, ahndungswürdig finde, ahnden wollen.

Freiherr von Castel erhält die Genehmigung, im Fürstentum Hirschfeld gelegene pfälzische Lehen gegen eine Summe von 11.000 fl. zu allodifizieren.

3. In einem schriftlichen Vortrage über die Allodification der pfälzischen Lehen Röhrda und Nätra in Niederheßischen Fürstenthume Hirschfeld gelegen, und welche Frhr. von Castel gegenwärtig besitzt, äuserte Herr geheimer Referendär v. Bayard sich über die zwei Fragen welche hiebei in Erwägung zu ziehen: a. ob die Allodification in Absicht auf ihre Rätlichkeit unter den gegenwärtigen Umständen, dann b. in welcher Art und Weise dieselbe vollzogen werden solle? und machte, nachdem er für die erste Frage bejahend gestimmt, rücksichtlich der zweiten den Antrag: dem Frhr. von Castel die Eigenmachung und den Verkauf dieser ganz extra Curtem entlegenen Lehen gegen Erlag der anerbottenen 11.000 fl. zu gestatten, wobei es sich aber von selbst verstehe, daß dem Frhr. v. Castel der vorgehenden Umänderung wegen Eviction geleistet werden müßte.

Nach gehaltener Umfrage in {6v} dem Staatsrathe wurde beschlossen: Seiner Churfürstlichen Durchlaucht vorzuschlagen, die Allodialisation dieser Lehen gegen Erlegung der von dem Frhr. v. Castel gebottener 11.000 fl. dergestaltt zu genehmigen, daß diese 11.000 fl. zum Vortheil der pfälzischen Kasse zwar erhoben, der baierischen aber eingeliefert, und von dieser der rheinpfälzischen mittels Abrechnung an ihrer Schuld gut gemacht werden solle.

Vorlage der Anträge und Entschlüssen beim Kurfürsten und Genehmigung (Schreiberhand: Montgelas).

Nr. 66: Protokoll des Geheimen Staatsrats vom 29. September 1802

BayHStA Staatsrat 382

11 Seiten. Unterschriften der Minister Montgelas, Morawitzky, Hertling. Datum der Genehmigung durch den Kurfürsten: 11. Oktober 1802.

Anwesend: Montgelas, Morawitzky, Hertling; [MA:] Krenner sen., Zentner, [MF:] Krenner jun., Hartmann, Steiner, Schenk, [MJ:] Löwenthal, Stengel, Stichaner, [MGeistl:] Branca.

{1r} 1. Genehmigung eines von Krenner entworfenen Reskripts, das er »wegen Verleihung einiger Gratifikationen an die verschiedenen Individuen bei der ehemaligen Kriegskommission in Landshut entworfen« hatte.

Der Witwe Stürzer werden auf wiederholtes Ansuchen 200 fl. aus dem Hofzahlamt als Entschädigung für Quartierkosten bewilligt.

{1v} 2. Über das wiederholte Gesuch der verwittibten Weingastgeberin Stürzer³²³ um Vergütung der auf die Verpflegung des Chefs de l'Etat Major der französischen Division Decaen, Hamelinay während seiner Anwesenheit hier erlofenen beträchtlichen Kosten, äuserte Herr geheimer Finanz-Referendär v. Krenner, daß dieses Gesuch schon einmal abgewiesen worden, die Wittve Stürzerin aber diese ihre erneuerte Bitte mit einem Schreiben des erwehnten tit. Hamelinay belegt, und mit Grund angeführet habe, daß dieses Quartier für eine privat Einquartierung zu kostspielig gewesen, weil solches als ein Hofquartier angesehen, und folglich nach Willkür benützt worden; wo im Gegentheile aber ihr entgegen stehe, daß sie zur nämlichen Zeit, wo sie das Quartier des Chefs Hamelinay gehabt, mit keinen andern Quartiere belegt gewesen seye.

Bey diesen Verhältnißen mache er Referent den Antrag: der Wittve Stürzerin zu diesen Verpflegungskosten, welche sich auf 651 fl. 23 kr. belaufen, aus dem Hofzahlamte einen Beitrag von 300 fl. zu bewilligen.

Nach gehaltener Umfrage wurde von dem Staatsrathe beschlossen, der Wittve {2r} Stürzerin einen Beitrag aus dem Hofzahlamte von 200 fl. zu bewilligen.

Besetzung der Gerichtsschreiberstelle zu Pfaffenhofen (Oberpfalz) mit Joseph Steiner. Vereini- gung des Amtes Rötzt mit Waldmünchen und des Amtes Bruck mit Wetterfeld. Ruhestandsverset- zung des Landrichters zu Bruck, Franz Dionis Pamler.

3. Herr geheimer Rath von Löwenthal erstattete über die Besetzung der Gericht- schreiberstelle zu Pfaffenhofen in der Obern-Pfalz schriftlichen Vortrag und äuserte darin, daß der Landesdirektion zu Amberg zu eröffnen wäre, wie Seine Churfürstliche Durchlaucht die Gerichtschreiberei zu Pfaffenhofen dem Gerichtschreiber Steiner zu Rötzt dergestalten verliehen haben, daß das Amt Rötzt mit Waldmünchen, Pruck

323 Entschädigungsforderungen der Weinwirtin waren bereits im Staatsrat vom 9. September (Protokolle Bd. 1 Nr. 113, S. 417, TOP 9), 16. September (ebd. Nr. 115, S. 422, TOP 2) und 30. Dezember 1801 (ebd. Nr. 145, S. 504, TOP 3) behandelt worden. - Die Wittve Marianne Stürzer ist im Häuserbuch der Stadt München um 1800 als Käuferin des Hauses Theatinerstraße Nr. 18 nachgewiesen (Häuserbuch Bd. 2, S. 337).

aber mit Wetterfeld vereinigt, und der Landrichter zu Pruck Pamler mit einer angemessenen Pension, über dessen Quantum sich erwehnte Landesdirektion gutachtlich zu äusern habe, quiescirt, und der Bericht über die Pfaffenhofische Untersuchungs-Acten beschleuniget werden solle, wo sodann nach erfolgter höchster Genehmigung dem Ministerial Finanzdepartement das Conclusum zu communiciren wäre, um wegen der Besoldung für den Gerichtschreiber Steiner zu Pfaffenhofen das weitere zu verfügen.

Dieser Antrag wurde von dem Staatsrathe genehmigt.

Verfügungen zugunsten der Untertanen des Klosters Tegernsee, die über verschiedene Übergriffe durch den Grundherrn Beschwerden vorbringen.

{2v} 4. Herr geheimer Justiz-Referendär v. Stichaner führte in einem schriftlichen Vortrage die Beschwerden an, welche die Unterthanen des Klosters Tegernsee gegen das Kloster wiederholter übergeben, und äuserte, wie es nöthig seyn dürfte, die Beschwerden zuerst im einzelnen zu betrachten, und dann ein allgemeines Urtheil darüber zu fällen.

In dieser Rücksicht legte Herr v. Stichaner die von den Tegernseer Unterthanen angebrachte 5 Haupt-Beschwerden selbst vor, und äuserte, daß wenn man diese vorgetragene Beschwerden im Ganzen übersehe, man nicht verkennen werde, daß die Unterthanen des Herrschafts Gerichts Tegernsee sehr bedrückt sind, und sie ohne eine ernstliche landesherrliche Verfügung von diesen mancherlei Bedrückungen nicht befreiet werden können; er schlage daher vor, folgende Bestimmungen zu trefen:

1.) Daß das Kloster Tegernsee sich nicht unterfangen solle, von jenen Unterthanen einen Kälber-Dienst zu erpressen, in deren Leibrechtsbriefen derselbe nicht ausdrücklich bedungen seye,

2.) Wäre der Preis, um welche diese bedungene Kälber geliefert werden sollen zu bestimmen, und {3r} wenn das Kloster und die Unterthanen darüber nicht einig werden könnten, derselbe richterlich determinirt werden sollte.

3.) Daß die Verbindlichkeit der Unterthanen, ihr Vieh dem Kloster anzufeilen, aus dem Grunde, aus welchem in der Polizei-Ordnung das Anfeilen des Getraides verboten sey³²⁴, in der Herrschaft Tegernsee, wo die Viehzucht die Haupt-Nahrung der Unterthanen ausmache, aufhören solle.

4.) Daß das Kloster angehalten werden solle, die contra legem amortizationis³²⁵ an

324 In der Landes- und Polizeiordnung von 1616 wurde u.a. den Prälaten im Kontext von Bestimmungen über den verbotenen »fürkauff« untersagt, »ihre Hintersässen [zu] benötigen/ ihren Traidt ihnen vor andern zuuerkauffen« (Landts- und Polickey Ordnung, Buch II, Tit. II, Art. 4, S. 501).

325 Unter dem Amortisationsrecht verstand man – in KREITTMAYRS Formulierung (1761) – »ein solches Lands-Gebott, oder Herkommen, Kraft dessen kein Immobile ohne Landsherrlichen Consens ad manum mortuam gebracht werden kann (KREITTMAYR, Anmerckungen CMBC Tl. 2, S. 813 [Tl. 2, Kap. 2, § 4 Nr. 2]). Damit war vornehmlich der Vermögenserwerb durch geistliche Institutionen gemeint. Folglich richtete sich das auf älteren Vorschriften von 1672 aufbauende Mandat vom 1. August 1701 (MGS Bd. 4, Nr. VI.57, S. 756–758), das die

sich gebrachte Höfe, insonderheit den Kaltenbaunnerhof, Meßerhof, und Merolderhof, wenn sich dasselbe über deren rechtmäßige Aquisition nicht in instanti legitimiren könne, in Zeit von 6 Wochen auf die nämliche, oder eine andere Gerechtigkeit wiederum zu verleihen.

5.) Daß dasselbe angehalten werden solle, alle Gemeinds Onera zu vergüten, welche wehrend des klösterlichen Besitzstandes von diesen Höfen nicht geleistet worden.

6.) Daß endlich dasselbe bei Strafe gänzlicher Einziehung der Scharwerk, die Unterthanen mit ungemessener Scharwerk nicht wider Recht bedrücken und ihnen keine weitere Scharwerk {3v} zumuthen solle, als soviel zum Bedürfniß, und nicht zum Gewinn des Klosters erforderlich sey, und soviel die Unterthanen ohne von ihrer eigenen Ökonomie abgehalten zu werden leisten können.

7.) Übrigens habe es dabei sein Verbleiben, daß die Gemeinde-Rechnungen allezeit den Führern vorgelegt, und ihnen die Einsicht so lange sie solche bedürfen, gestattet werden solle.

Diese Anträge wurden von dem Staatsrathe genehmiget.

Die in der Staatskonferenz vom 31. Juli 1802 (Nr. 55) genehmigten Beschlüsse »wegen der Stelle eines Doctors und Pflegers in dem neuen Narrenhause zu Giesing« sollen vollzogen werden. Die später von dem Geheimen Rat Franz Joseph Besnard vorgelegten, mit »einem Cabinets-Signato« versehenen Vorschläge, »welche mit dem bestehenden Konferenzschlusse im Widerspruch sind«, sollen übergangen werden.

5. Herr geheimer Justiz-Referendär v. Stichaner zeigte dem Staatsrathe an, daß der in der geheimen Staats-Conferenz vom 31. July genehmigte Staatsrathsschluß³²⁶ wegen der Stelle eines Doctors und Pflegers in dem neuen Narrenhause zu Giesing, von der General Landesdirektion zum Theile schon befolget, wegen der Pflegersstelle aber die Erinnerung gemacht worden, daß solche ganz überflüssig werden würde, wenn man dem Arzte nebst der Wohnung im Hause, die Aufsicht über das Ganze anvertrauen wolle.

Grundlage der entsprechenden späteren Bestimmungen des 18. Jahrhunderts darstellte, gegen »ecclesiasticas mortuas manus«, also gegen den Verkauf von Immobilien an »Manns- oder Weibsklöster, Gotteshäuser, Spitäler, Armen- und Waisenhäuser [!]« ohne kurfürstlichen »Special-Consens, Vorwissen, und Bewilligung« (S. 757). Um »dem allzugroßen Wachstum des in die Klöster und geistliche Stiftungen gehenden weltlichen Vermögens« vorzubeugen, wurde 1764 darüber hinaus u.a. verboten, daß »die Klöster, und all andere Corpora Ecclesiastica [...] von innländisch-weltlichen Vermögen an Geld, oder Geldswerth mehr als zwey tausend Gulden [...] titulo lucrativo auf einmal akquiriren können« (Mandat zur »Erweiterung des Amortisationsgesetz[es]« vom 13. Oktober 1764, MGS Bd. 2, Nr. VI.46, S. 1078–1081, Zitate S. 1078 [Präambel], S. 1079 § 1). Zum Ganzen vgl. DÖBERL, Ursprung; KSOLL, Die wirtschaftlichen Verhältnisse, S. 86–89; RANKL, Landvolk, Tl. 2 S. 803, S. 805; SCHMID, Vom Westfälischen Frieden, S. 331 f.; Nachweise weiterer einschlägiger Mandate bei DÖLLINGER, Repertorium, S. 12–14 s.v. »Amortisationsgesetz«.

326 Der Beschluß des Staatsrats zu TOP 5 der Sitzung vom 28. Juli 1802 (Nr. 54) wurde in der Staatskonferenz vom 31. Juli 1802, TOP 1 (Nr. 55) genehmigt.

Das geheime Ministerial Justizdepartement habe über diesen Vorschlag sein {4r} Gutachten erstatten wollen, allein eine demselben in der Zwischenzeit zugekommene Vorstellung des geheimen Rath Besnard, die mit einem Cabinets-Signato versehen gewesen, habe diesen Gegenstand ganz verändert, indem der Inhalt dieser Vorstellung (welche Herr von Stichaner mit dem Cabinets-Signato ablas) der nach dem Cabinets Signat befolgt werden solle, mit dem erwehnten Konferenzschluß ganz im Widerspruch stehe. Das Ministerial Justizdepartement müsse dem Ermessen des Staatsrathes überlassen, welche Entschliessung derselbe unter diesen Umständen fassen wolle, und müsse nur erinnern, daß der Concurus infolge der vordern höchsten Konferenz-Entschliessung schon durch öffentliche Zeitungen ausgeschrieben worden und mehrere Competenten hiezu sich eingefunden haben.

Nach gehaltener Umfrage in dem Staatsrath wurde beschloßen: Seiner Churfürstlichen Durchlaucht gegen die durch das Cabinets-Signat genehmigten Vorschläge des geheimen Rathes Besnard, welche mit dem bestehenden Konferenzschluß im Widerspruch sind, die dringende Gegenvorstellungen zu machen, und Höchstdenenselben vorzulegen, welche üblen Eindruck es in dem {4v} Auslande und bei dem inländischen Publico hervor bringen müsse, wenn eine mit aller Sachkenntniß gefaßte und öffentlich bekannt gemachte churfürstliche höchste Entschliessung vor ihrer vollkommenen Ausführung zurück genommen, und die im Vertrauen auf den churfürstlichen Aufruf gekommene Mediciner in ihrer gerechten Erwartung getäuscht würden.

Bei diesen Verhältnissen sehe sich der Staatsrath durch seine Pflichten aufgerufen, Seine Churfürstliche Durchlaucht gehorsamst zu bitten, es bei dem ausgeschriebenen Concurus um die Stelle eines Arztes in dem Irrenhause nach dem Konferenzschluß zu belassen, und den Dr. Sax anzuweisen, sich demselben gleich anderen zu unterwerfen, wo aber nach dem Vorschlage des geheimen Rath Besnard die Regie für die Verpflegung der Wahnsinnigen, der Frau des Pflegers Auer doch nicht anders, als unter der Aufsicht und Controlle des Arztes übertragen werden könnte.

Ausgelöst durch eine Eingabe des Magistrats der Stadt München wird das Verbot des Hausierhandels erneuert.

{5r} 6. Auf einen Bericht des hiesigen Magistrats, der abgelesen wurde, und worin er sich gegen das Hausiren und die Ablieferung bestellter Waaren, welche letztere durch Polizei-Erlaubnisse begünstigt wurde, beschweret und vorschläget, den Polizeidienern für die Entdeckung derlei Hausirer und Zuträgern einen Lohn zu zusichern, las Herr geheimer Justiz-Referendär v. Stichaner einen Reskripts-Entwurf an die General Landesdirektion ab, wodurch derselben aufgetragen wird, das Verbot gegen das Hausiren zu erneuern³²⁷, wo aber übrigens das Zutragen der Bestellungen,

³²⁷ Das Mandat vom 10. Januar 1800 (MGS [N.F.] Bd. 2, Nr. IV. 3, S. 129 f.) untersagte auf Antrag des »Handelsstand[es]« den Hausierhandel, »d.i.

welche gehörig ausgewiesen werden können, nicht unter das Verbot des Hausirens fallen sollen, und Seine Churfürstliche Durchlaucht nie zugeben würden, daß den Polizeidienern über ihre bestimmte Löhnung noch ein Verdienst an ihren besondern Polizeiverrichtungen zugeeignet werde.

Dieser Reskripts-Entwurf wurde genehmiget.

Dem Buchbindergesellen Lorenz Wolf wird eine Konzession als »Galanterie-Buchbinder« erteilt. Die Genehmigung gilt nicht für sonstige Buchbinderarbeiten.

7. Über das Gesuch des Buchbinders-Gesellen Lorenz Wolf um eine Concession als Galanterie-Buchbinder, erstattete Herr geheimer Justiz-Referendär von Stichaner Vortrag, und zeigte durch welch ungegründete Beschwerde der hiesige Magistrat gegen die Verleihung dieser Concesion, die niemanden {5v} beeinträchtige, weil hier niemand diese Arbeit mache noch machen könne, angebracht, und welche Gründe die General Landesdirektion angeführt, die Ertheilung dieser Concession, welche sie bereits verfügt, zu rechtfertigen. Herr von Stichaner äuserte, wie er bei den vorliegend-überwiegenden Gründen, für Ertheilung der Concessionen auf deren Bestätigung antragen müsse.

Der Staatsrath beschloß nach gehaltener Umfrage, die vorliegende Umstände Seiner Churfürstlichen Durchlaucht gehorsamst vorzutragen; und weil durch die Ertheilung dieser Galanterie-Buchbinder Concession, welche hier nicht exercirt wird, niemand beeinträchtigt werden kann, seinen Antrag auf Bestätigung dieser von der General Landesdirektion schon erteilten Concession unter der Bedingung zu stellen, daß der Lorenz Wolf die Grenzen dieser Galanterie-Buchbinderey nicht überschreiten, und sich in Ausübung der gewöhnlichen Buchbinder-Arbeiten bei Verlust seiner {6r} Concession nicht betreten lassen solle.

Vorlage der Anträge und Entschließungen beim Kurfürsten und Genehmigung (Schreiberhand: Montgelas).

Kaufmannswaaren zum Verkaufe in die Häuser tragen«. Statt dessen sollte der »freye und ungehinderte Verkauf derselben [...] nur auf öffentlichen Märkten, Dulten oder Messen, welche dazu geeignet sind, Platz finden«. Vgl. die Ergänzung und Präzisierung im Mandat vom 6. Juni 1800 (ebd., Nr. IV.50, S. 145). Hinweise auf ältere Bestimmungen bei DÖLLINGER, Repertorium, S. 250 s.v. »Hausiren«.

Nr. 67: Protokoll des Geheimen Staatsrats vom 6. Oktober 1802

BayHStA Staatsrat 382

11 Seiten. Unterschriften der Minister Montgelas, Morawitzky, Hertling. Datum der Genehmigung durch den Kurfürsten: 11. Oktober 1802.

Anwesend: Montgelas, Morawitzky, Hertling; [MA:] Krenner sen., Zentner, [MF:] Krenner jun., Hartmann, Steiner, Schenk, [MJ:] Löwenthal, Stengel, [MGeistl:] Branca.

Überlegungen zur Rückforderung von pachtweise übernommenen Mannsritterlehen, die Teile des pfalz-neuburgischen Landsassengutes Stepperg der Kurfürstin-Witwe Maria Leopoldine bilden. Aufforderung an die Kurfürstin-Witwe, wegen Stepperg die Landsassenerklärung zu leisten³²⁸.

{1r} I. Über die Frage: ob die bei dem Pfalz-Neuburgischen Landsassengut Stepperg befindliche Frhr. v. Staderischen Manns-Ritterlehen, welche die verwittibte Frau Churfürstin Durchlaucht nur pachtweiß übernommen, nicht als ehemalige Pfalz-Neuburgische Cammergüter selbst gegen die Freiherren v. Stader revocirt werden könnten? worüber die neuburgische Landesdirektion ihren Bericht eingesendet, erstattete {1v} Herr geheimer Rath von Krenner schriftlichen Vortrag, und äuserte nachdem er die Beschaffenheit dieser Lehen auseinander gesetzt, daß sowol die neuburgische Landesdirektion, als das auswärtige Ministerial Departement bei den vorliegenden Verhältnissen der Meinung seye, wie diese Lehen, so weit solche aus den in dem Berichte bemerkten Nr^{is} 1, 2, 3, 4, 5, 6 und 8 bestehen, den Frhr. von Staderischen Relicten mit Billigkeit nicht entzogen werden könnten, wo aber in Rücksicht der dabei befindlichen beiden Mühlen die neuburgische Landesdirektion unter Rückschluß ihrer eingesendeten Acten aufgetragen werden solle, die Alienations-Umstände derselben Mühlen besser zu erheben und herzustellen, welchen Werth sie haben, wohin sie dermal jurisdictionsbar seyen, und wohin sie solches ehemals gewesen, worauf sodann weitere Entschließung erfolgen würde.

Übrigens habe die Landesdirektion wegen der Lehensrenovation der v. Staderischen Söhne seiner Zeit, wenn auch wegen der Mühlen höchste Entschliessung eingetrofen seyn wird, dasjenige zu besorgen, was die Gewohnheiten des dortigen Lehenshofes mit sich bringen, auch mag es bei der anno 1790 schon vor {2r} sich gegangener Lehens-Beschreibung, wenn selbe den jüngsten Verordnungen in dieser Materie conform ist, sein Bewenden haben.

Was hingegen die verwittibte Frau Churfürstin Durchl. betrifft, so seye es die Pflicht der neuburgischen Landesdirektion Höchsts selbe ehrerbietigst dazu aufzufordern, daß Selbe per Mandatarium die Landsassenpflicht ablege, und was Ihr dießfalls immer obliegen mag, praestire.

Diese Anträge wurden von dem Staatsrathe mit der Ausnahme genehmiget, daß von dem bei diesen Lehen sich befindenden Halsgericht oder Blutbann, bei

³²⁸ Vgl. Nr. 37 (Staatsrat vom 5. Mai 1802), TOP 2.

der neuen Lehens-Investitur und Ausfertigung der neuen Lehenbriefe Umgang genommen werden solle.

Genehmigung zur »Errichtung einer Kunst- und Bücher-Verlags-Handlung zu Stadthof« für Heinrich Keyser und Anton Niedermayer.

2. Auf einen Bericht, welchen die General Landesdirektion wegen dem Gesuch des Heinrich Keyser und Steinplattendruckers Anton Niedermayer von Straubing um Erlaubnis zu Errichtung einer Kunst- und Bücher-Verlags-Handlung zu Stadthof erstattet, äuserte Herr geheimer Rath von Zentner in einem schriftlichen Vortrage, daß die Supplicanten zu Errichtung {2v} ihrer Verlags- und Kunsthandlung einen solchen Plan gewählt, daß man sowol in intellectueller als staatswirthschaftlicher Hinsicht Vortheile für den Staat erwarten könne; sollte aber auch ihre Speculation mißlingen, so könne der Staat nie etwas dabei verlieren, und er finde deswegen um so weniger Anstand auf Bewilligung der verlangten Concession anzutragen, als dieses den angenommenen Regierungs-Grundsätzen vollkommen gemäß seye.

Dieser Antrag wurde von dem Staatsrath genehmigt.

3. Vortrag Löwenthal³²⁹: Die Regierung Amberg soll dem Domkapitel zu Regensburg mittheilen, daß »die bei der Pfarr-Verwaltung zu Nabburg vorgenommene Sequestration« nicht aufgehoben wird. Dem Domkapitel steht jedoch frei, »seinerseits jemanden zu der Local {3r} Kommission nach Nabburg abzuordnen und das Weitere zu beobachten«.

Auflösung des Geistlichen Rates

Verfügungen im Zusammenhang mit der Auflösung des Geistlichen Rates. Zuweisung der Geschäfte an die Generallandesdirektion und die Landesdirektionen. Für das Schulwesen wird ein General-schuldirektorium eingerichtet. Das Stiftungsvermögen soll vom »Administrationsrath der Kirchen- und milden Stiftungen« verwaltet werden. Nähere Bestimmungen zu Personal- und Gehaltsfragen.

4. Herr geheimer Referendär von Branca eröffnete dem Staatsrathe, daß Seine Churfürstliche Durchlaucht durch eine an die beiden geheime Staats- und Konferenz-Ministers Freiherrn von Montgelas und Grafen von Morawitzky gerichtete Cabinets-Ordre, welche nach ihrem ganzen Inhalte abgelesen wurde, vom 23. vorigen Monats die Auflösung des in das gegenwärtige Regierungssystem nicht passenden geistlichen Rathes befohlen³³⁰, die künftige Behandlung der ihm zugetheilt gewesenen Geschäfte vorgeschrieben, für das deutsche und lateinische Schulwesen in sämtlichen herobern Staaten ein selbstständiges General-Direktorium bestehend aus einem Direktor und einigen geprüften Schulrathen errichtet, die Stelle eines Direktors

329 Fortsetzung aus: Nr. 53 (Staatsrat vom 22. Juli 1802), TOP 1.

330 Kurfürst Max Joseph begründete in seiner Kabinettsorder vom 23.

September 1802 die Auflösung des Geistlichen Rates damit, »daß derselbe, indem er für ganz andere Zeitverhältnisse errichtet worden ist, zu Unserem dermaligen Regierungssystem um so weniger passet, als die Säcularisationen der Bisthümer eine nothwendige Veränderung in der Kirchen Verfassung von Deutschland hervorbringen müssen« (BayHStA HR Fasz. 476 Nr. 5, fol. 1r). – Zur Vorgeschichte vgl. SCHIMKE, Regierungsakten, Nr. 95, S. 501f., ferner S. 318 Anm. 7.

aus besonderem Vertrauen nebst Ernennung zum wirklichen geheimen Rath dem regensburgischen Domicellaren Johann Nepomuc Frhr. v. Frauenberg³³¹ übertragen, und den beiden geheimen Staats- und Konferenz-Ministern Freiherrn von Montgelaß und Grafen von Morawitzky aufgetragen haben, zu Vollziehung dieser Beschlüsse die weitere {3v} erforderliche Einleitungen zu treffen, und sowol über die vollständige Organisation der für den geistlichen Rath surrogirten Stellen, als ihre zweckmäßige Einpassung in das Verwaltungs-System der herobern Staaten mit Vernehmung des geheimen Staatsrathes ein ausführliches Gutachten Höchstdenselben zur weitem Prüf- und Genehmigung vorzulegen; wo indessen die Wiederbesetzung der erledigten Stellen bei dem geistlichen Rathe auf sich zu beruhen haben.

Zu Befolgung dieser höchsten Cabinets-Ordre hätten die Ministerial Departments der auswärtigen und geistlichen Angelegenheiten in einer mit Zuziehung des Herrn geheimen Rath v. Zentner und des Referenten gehaltenen Sitzung die weiteren Einleitungen vorbereitet, wovon die Resultate dem Staatsrathe hiemit vorgelegt würden:

A. Sollen künftig die Kirchen- Staats- und übrige Rechts-Gegenstände, welche bis itzt der geistliche Rath besorget, zur I. Deputation der General Landesdirektion für Baiern, zur I. Deputation der oberpfälzischen Landesdirektion für die Obere-Pfalz, und zur I. Deputation der neuburgischen für Neuburg, nachbestimmten {4r} Abtheilungen gehören. Die Religions- und Kirchen-Polizei-Geschäfte sollen künftig zur zweiten Deputation der hiesigen General Landesdirektion, zur zweiten der oberpfälzischen, und zur ersten der neuburgischen verwiesen werden.

B. Alle Schulgegenstände, die auseinandergesetzt worden, solle das General Schul-Direktorium künftig zu besorgen haben.

C. für die Verwaltung des Kirchen- und sonstigen frommen geistlichen Stiftungs-Vermögens, dann der Schulfonds und des in der Folge damit zu vereinigenden Klosterfonds solle eine besondere Stelle unter dem Namen: Administrationsrath der Kirchen- und milden Stiftungen fort bestehen, indem nicht rätlich befunden worden, daß das Vermögen, so zum Unterhalt der Bildungs- und Wohlthätigkeits-Anstalt bestimmt, mit dem Cameral-Vermögen vermischt werde. Die dem Administrationsrathe zugetheilte Geschäfte wurden angeführt.

D. Sollen die Verhältnisse genau bestimmt werden, welche künftig von den organisirten beiden Stellen zu den übrigen zu beobachten sind.

{4v} E. Solle der neue Personal Etat und die damit verbundene Gehälter auf folgende Art festgesetzt werden:

331 Joseph Maria Johann Nep. Freiherr v. Fraunberg (1768–1842), Ex-Illuminat und Vertrauter von Montgelaß, hatte bis 1807, als er aus dem Staatsdienst ausschied, die Leitung des bayerischen Schulwesens inne. 1821 wurde er Bischof von Augsburg, 1824 Erzbischof von Bamberg. Vgl. GATZ, Bischöfe 1785/1803 bis 1945, S. 206–208 (Josef URBAN); WEIS, Montgelaß Bd. 2, S. 187, S. 233, S. 236.

1.) Zur General Landesdirektion ersten Deputation den geistlichen Rath Sutor³³², 2.) zur zweiten Deputation daselbst die geistl. Räte Aichberger³³³, v. Degen³³⁴, Bermiller³³⁵, 3.) diese Räte erscheinen bei der General Landesdirektion nur dann, wenn Geschäfte des geistl. Raths in Vortrag kommen, welche zwar vorzüglich ihnen zur Bearbeitung übertragen, aber auch den Direktionsräthen der einschlägigen Deputationen zugetheilt werden können. 4.) Sie behalten einweilen ihren bisherigen Gehalt³³⁶. 5.) Zu dem Schul-Directorio, wovon Frhr. von Frauenberg als Director schon ernannt ist, sollen zu General Schul-Direktionsräthen ernennet werden: der bisherige Schulrath Steiner³³⁷, der ehemalige Professor Joachim Schuhbauer, der Pfarrer zu Frauenberg Hojmann. {5r} Über die Besoldung der beiden letzteren werde die höchste Entschließung sich noch vorbehalten. 6.) Der Kirchen und milde Stiftungs-Administrationsrath soll noch ferner unter dem Präsidium des bisherigen geistlichen Raths-Präsidenten Grafen von Seinsheim³³⁸ stehen, auch das Directorium desselben dem bisherigen geistlichen Raths Direktor Kittreiber³³⁹ belassen

332 Der Pfarrer Andreas Sutor (1747–1822), 1776 Professor der Theologie am Lyzeum Burghausen, als Illuminat unter Kurfürst Karl Theodor verfolgt, trat nach dem Regierungswechsel 1799 in den neu formierten Geistlichen Rat ein. BAUER, Rat, S. 283; SCHÜTTLER, Mitglieder, S. 152; HStK 1802, S. 87.

333 Franz von Paula Aichberger (1774–1834) trat 1795 in den Geistlichen Rat ein. Am 6. Februar 1802 wurde er in die »Kommission für das Klosterwesen« berufen, mit vorliegender Entschließung in die Generallandesdirektion. Vgl. BAUER, Rat, S. 240; HStK 1802, S. 87; RegBl. 1802, Sp. 93; RegBl. 1803, Sp. 192.

334 August Joseph v. Degen (1771–1817) trat 1797 in den Geistlichen Rat ein. Im Februar 1802 wurde er Mitglied der Klosterkommission. Von 1791 bis 1803 war er Chorherr am Kollegiatstift Zu Unserer Lieben Frau in München. BAUER, Rat, S. 240; PFISTER, Kollegiatstift, S. 394, S. 454; HStK 1802, S. 87; RegBl. 1802, Sp. 93; Dienerbuch.

335 Wolfgang Bermiller (1743–1814), Pfarrer und Schullehrer, verlor als ein von Kurfürst Karl Theodor verfolgter Illuminat 1785 seine Stellung als Schulinspektor zu Amberg. Unter der neuen Regierung trat Bermiller, ein langjähriger Freund und Berater von Montgelas, 1799 in den Geistlichen Rat ein. BAUER, Rat, S. 283; WEIS, Montgelas Bd. 1, S. 83, S. 114, S. 298; ›ders., Montgelas Bd. 2, S. 167; SCHÜTTLER, Mitglieder, S. 23; HStK 1802, S. 87.

336 Aichberger rückte mit Entschließung vom 26. April 1803 als Nachfolger des »nach Franken beförderten« Rates der Generallandesdirektion v. Sicherer an dessen Stelle »mit dem statusmäßigen Gehalte« (RegBl. 1803, Sp. 298).

337 Der Exjesuit Johann Michael Steiner (1746–1808) wurde 1799 »Schulrath im lateinisch- und deutschen Schulwesen« des Geistlichen Rates. Vgl. BAUER, Rat, S. 285; HStK 1802, S. 87 (zit.).

338 Zu Seinsheim (1751–1803) vgl. den Nachruf vom 25. September 1803 in: RegBl. 1803, Sp. 775 f.

339 Johann Evangelist Kittreiber begann seine Laufbahn 1775 bei der Regierung Landshut. 1779 wurde er Hofkammerat und Fiskalrat in München, 1799 Erster Direktor des Geistlichen Rates. Vgl. BAUER, Rat, S. 281; HStK 1802, S. 87; Dienerbuch.

werden. 7.) Übrigens sollen bei dieser Stelle die geistlichen Räte: v. Vacchieri³⁴⁰, v. Pettenkofen³⁴¹ und Schober³⁴² dann die Rechnungsräte: Hausmann³⁴³ und Utz³⁴⁴ sämtliche mit ihren bisherigen Gehalten, und das gesammte Rechnungs-Personale auf die nämliche Art verbleiben. 8.) Der geistliche Rath-Direktor Streber, dessen Stelle durch die neue Organisation aufhöret, beziehet seinen in dieser Eigenschaft genossenen Gehalte, bis er in die Besoldung des Direktors der Hofkapelle eintritt, wornach ersterer cessirt³⁴⁵. {5v} 9. Die geistlichen Räte Westenrieder und Klein³⁴⁶ quiesciren in dieser Eigenschaft, da ersterer ohnehin schon mehrere Stellen besitzt, und letzterer nach den in der General Landesdirektions Instruktion aufgestellten Grundsätzen bei dieser neuen Organisation nicht wieder angestellt werden könnte; beide behalten ihren geistlichen Rath's Gehalt, bis sie das Surrogat aus einer andern Quelle beziehen. 10.) Der ausser dem Status ohne Gehalt eingestellt gewesene geistliche Rath Friedrich Ludwig Woschitka³⁴⁷ quiescirt, da er sich bereits in den Diensten des Johanniterordens befindet, auch andere privat Geschäfte besorget.

F. In betreff der durch vorstehende Verfügungen nöthig werdenden Abänderungen des Locals, der Kanzleien, Registraturen, Expeditions und Taxwesens, sollen die nähern Bestimmungen ertheilt, und verordnet werden, daß diese neue Organisation am 1. November ihren Anfang nehmen könne.

340 Johann Baptist v. Vacchieri, unter Karl Theodor Mitglied des Hofrats und der Geheimen Schul- und Studienkuratel, war 1799 unter der neuen Regierung in den Geistlichen Rat berufen worden. Vgl. BAUER, Rat, S. 284; GIGL, Zentralbehörden, S. 311, S. 447.

341 Franz Xaver v. Pettenkofen (1754–1815): 1774 Mitglied des Hofrates, 1784 Mitglied des Geistlichen Rates. Vgl. BAUER, Rat, S. 169; HStK 1802, S. 87; Dienerbuch (jeweils mit unterschiedlichen Datierungen).

342 Franz Felix Schober: 1786 Eintritt in die Hofkammer, 1787 Kirchendeputationsfiskalrat, 1795 Fiskalrat und Geistlicher Rat, 1796 Hofkammerrat, 1797 Fiskal beim Geistlichen Rat. Vgl. BAUER, Rat, S. 239; HStK 1802, S. 87; Dienerbuch.

343 Anton Hausmann wirkte seit 1776 als Rechnungskommissär beim Geistlichen Rat, von 1785 bis 1787 bei der Dezimationskommission. 1799 wurde er als Kirchenrechnungs-Aufnahmsrat zugleich Hauptbuchhalter des Geistlichen Rates. Vgl. BAUER, Rat, S. 284; Dienerbuch.

344 Franz Jeremias Utz: 1793 Rechnungskommissär, 1801 Kirchenrechnungs-Aufnahmsrat. Vgl. BAUER, Rat, S. 287; HStK 1802, S. 87.

345 Franz Ignaz Streber (1758–1841), 1782 Hofkaplan, 1783 Chorherr des Hofstifts Zu Unserer Lieben Frau, 1792 in den Geistlichen Rat berufen, war seit 1799 zweiter Direktor dieses Kollegiums und der Residenz-Hofkapelle. Nach dem Tod des Direktors der Hofkapelle Leopold Krieger rückte er in dessen Stelle – »mit dem damit verbundenen Gehalte von 700 fl.« – ein (RegBl. 1803, Sp. 946 [kfstl. Entschl. vom 5. November 1803]). 1821 wurde er Weihbischof in München; er trat auch als Numismatiker hervor. Vgl. HStK 1802, S. 15, S. 87; BAUER, Rat, S. 233 f.; GATZ, Bischöfe 1785/1803 bis 1945, S. 745 (Georg SCHWAIGER); PFISTER, Kollegiatstift, S. 427, S. 454.

346 Joseph Klein (1748–1822): 1772 Chorvikar beim Kollegiatstift München, 1781 Kooperator an der Frauenpfarre, 1789 Pfarrer am Hl.-Geistspital. 1791 Eintritt in den Geistlichen Rat. BAUER, Rat, S. 233; HStK 1802, S. 87.

347 Zu Woschitka siehe oben bei Anm. 320.

Der Staatsrath stimmte sämtlichen diesen Vorschlägen zur neuen Organisation der geistlichen Raths-Geschäfte ohne Erinnerung bei³⁴⁸.

Vorlage der Anträge und Entschließungen beim Kurfürsten und Genehmigung (Schreiberhand: Montgelas).

Nr. 68: Protokoll des Geheimen Staatsrats vom 13. Oktober 1802

BayHStA Staatsrat 382

11 Seiten. Unterschriften der Minister Montgelas, Morawitzky, Hertling. Datum der Genehmigung durch den Kurfürsten: 16. Oktober 1802.

Anwesend: Montgelas, Morawitzky, Hertling; [MA:] Krenner sen., Zentner, Bayard³⁴⁹, [MF:] Krenner jun., Hartmann, Steiner, Schenk, [MJ:] Stengel, Stichaner, [MGeist:] Branca.

{2r} 1. Montgelas teilt mit, »unter welchem Vorbehalte« der Kurfürst die Staatsratsprotokolle vom 12., 18. und 25. August, 1., 7., 15., 22. und 29. September sowie 6. Oktober 1802 genehmigt hat.

Belehnung des Grafen von Vieregg »mit den ehemaligen Nüzlichen und Hallerischen Lehen« (Landgericht Hilpoltstein). Die Steuerhoheit und das Recht zum Unterhalt einer bewaffneten Mannschaft werden hingegen nicht erneut verliehen.

2. Über das Gesuch des Grafen v. Vieregg um Belehnung mit den ehemaligen Nüzlichen {2v} und Hallerischen Lehen im Landgerichte Hilpoltstein, erstattete Herr geheimer Rath von Zentner schriftlichen Vortrag, worin er die Beschaffenheit dieser Lehen auseinander setzte und über die Anstände, so bei der neuburgischen Landesdirektion wegen diesen Lehen vorgekommen, nämlich:

1.) daß diese Lehen schon heimfällig gewesen, auch einige derselben nämlich die Nüzliche, ad Cameram einige Jahre eingezogen waren,

2.) daß die Vogtheilichkeit, Reis und Steuer damit verbunden seye,

dahin sich äuserte, daß diese Lehen schon seit ihrer ersten Erwerbung res ab antiquo infeudari politae gewesen, und die Infeudationes bis auf Absterben der beiden Nüzlichen und Hallerischen Familien fortgesetzt worden seyen, daß sie keinen ursprünglichen Bestandtheil des Herzogthums Neuburg ausgemacht haben, sondern erst neu acquirirt worden wären, daß die Reinfuedation vor dem Anspacher Haus-

348 Die aus der Staatsratssitzung hervorgegangene Verordnung vom 6. Oktober 1802 ordnete in »Erwägung, daß die Sekularisation der teutschen Hochstifte eine Veränderung in der Kirchenverfassung von Teutschland nothwendig hervorbringen müsse, und daß der für ganz andere Zeitverhältnisse errichtete geistliche Rath zu Unserem Regierungssysteme nicht mehr passe«, die »Auflösung des geistlichen Rathes« an (RegBl. 1802, Sp. 707–718, Zitat Sp. 707; Ergänzungen in der VO vom 16. Dezember 1802, ebd., Sp. 887–892). – Die letzte Sitzung des Geistlichen Rates fand am 29. Oktober 1802 statt (BAUER, Rat, S. 290).

349 Letzte Teilnahme Bayards an einer Sitzung des Staatsrats. – Sein Nachfolger Philipp Graf von Arco wurde am 5. Januar 1803 in sein Amt eingeführt; vgl. Nr. 82 (Staatsrat vom 5. Januar 1803), TOP 1; RegBl. 1803, Sp. 16.

Verträge³⁵⁰ nicht verboten war, daß noch keine Formeln vestgesetzt seyen, welche eine wahre Incameration bezeichnen, und folglich die Anstände, welche gegen die Gültigkeit der geschehenen Reinfudation gemacht werden können, {3r} sich leicht heben lassen werden.

Ganz anders verhalte es sich aber mit der zweiten Bedenklichkeit. Steuer und Reiß seien von solcher Natur, daß sie in privat Hände nicht veräußert werden können, oder, wenn es geschehen, so seye der Staatsnachfolger berechtigt, solche Rechte mit seiner Hoheit wieder zu vereinigen. Denn es wäre gewiß gegen die Staatswohlfahrt, und zum Nachtheile der übrigen Unterthanen, wenn Steuern nicht in die Staatskasse fließen und folglich nicht dazu verwendet würden, wozu sie bestimmt seyen. Eben so könne das Recht, eine bewafnete Mannschaft zu unterhalten, keinen Privaten ertheilet werden.

Referent glaube daher, daß man ohne Anstand verordnen könne, daß in dem neuen Lehenbriefe Reis und Steuer gänzlich ausgelassen werden sollen, übrigens könne aber dem Grafen v. Vieregg, wenn er allen übrigen Praestandis Genüge geleistet habe, die Belehnung über die angeführte Lehen ertheilet, und der Lehenbrief nach dem letzten ausgefertigt werden.

Dieser Antrag wurde genehmigt.

Befreiung der Wundärzte, Bader und Hebammen von der Handscharwerk. Die Scharwerklasten der übrigen Fronpflichtigen dürfen deswegen nicht gesteigert werden.

{3v} 3. In einem Vortrage, den Herr geheimer Justiz-Referendär von Stichaner wegen Befreiung der Wundärzte, Baader und Hebammen von der Handscharwerk erstattete, zeigte derselbe, wie auffallend der Widerspruch und die Inkompatibilität dieser Handscharwerke mit den Verrichtungen eines Baaders, Wundarztes oder Hebamme seye, und wie dieses Gebrechen unter die zahllose Menge jener gehöre, so nur durch die gesetzgebende Gewalt nach Grundsätzen der Vernunft und der Natur der Sache entfernt werden könnten.

In Übereinstimmung mit diesen Grundsätzen machte er den Antrag, einseil, bis durch Verbesserung der medizinischen Polizeianstalten erwirkt werde, daß aus Wundärzten, Baadern und Hebammen, nur die vorzüglichsten Subjekte angestellt und diesen nicht zur Verbindlichkeit gemacht werde, das Recht und Anwesen ihres Vorfahrers zu kaufen, die Baader, Wundärzte und Hebammen nach dem Antrage der General Landesdirektion von den Handscharwerken, welches schon vor 10 Jahren im Herzogthume Neuburg unbedenklich verfüget worden, zu befreien. Nur würde die Bedingniß beigesetzt werden müssen, daß diese Befreiung {4r} nicht dazu dienen solle, die Lasten der übrigen frohnpflichtigen Unterthanen zu vermehren.

350 Die Maßgabe des Ansbacher (Rohrbacher) Hausvertrages vom 12. Oktober 1796 (MGS [N.F.] Bd. 1, Nr. II.85, S. 141–150, hier Art. 10, S. 143) lautete: Um das Hausfideikommiß »immer beträchtlicher und ergiebiger zu machen, wollen Wir auch [...] [...] alle Lehen ohne Unterschied [...] nach Abgang derjenigen, welche nach der Urkunde der ersten Verleihung ein Recht darauf erlangt haben, also gleich einziehen, und an niemand, wer es auch immer sey, unter keinerley Vorwand [...] weiters vergeben«.

Dieser Antrag wurde genehmigt.

Die Entscheidung über das Gesuch des Fabrikanten Utzschneider, weitere Niederlassungen zu eröffnen, wird bis zur Beratung über das Mautwesen vertagt.

4. Herr geheimer Finanz-Referendär von Schenk legte dem Staatsrathe das berichtliche Gutachten vor, welches die General Landesdirektion über das Gesuch des Lederfabrik-Inhabers Utzschneider³⁵¹ um neben München zu Stadtmhof bei Regensburg, Landshut, Straubing, Donauwörth, Altenötting, Reichenhall und Seichsdorf Niederlagen errichten zu dürfen, dahin abgegeben, daß demselben zwar die Errichtung dieser Niederlagen gestattet, ihm aber ausser der Meßzeit an diesen Orten der Detailhandel nicht anders zugestanden werden solle, als zu einer halben Haut für Sohlenleder und zu einem Decher oder 10 Stück der kleinen Kalbs- so anderen Fellen.

Herr von Schenk las eine Vorstellung ab, welche der tit. Utzschneider gegen diesen Landesdirektions-Antrag, den er in Erfahrung gebracht haben müsse, eingegeben, und äuserte, wie er geleitet durch staatswirthschaftliche Gründe antragen müsse, dem tit. Utzschneider die Errichtung^{4v} dieser begehrten Niederlagen und den Detailhandel ohne Beschränkung zu gestatten, weil dieß das einzige Mittel seye, eine Fabrik empor zu bringen, und sie zum Nutzen des Landes blühender zu machen.

Bei der über diesen Antrag gehaltenen Umfrage, wo einige Stimmen sich dahin erklärten, daß man, ohne auf das particular Gesuch des tit. Utzschneiders eine Entscheidung zu ertheilen, den Grundsatz aufstellen sollte, daß alle inländische Fabrikanten im Lande nach ihrem Bedürfnisse zu Absetzung ihrer Fabrikaten, Niederlagen zu errichten, und da ihre Fabrikwaare en gros und en detail zu verkaufen, befugt seyn sollen, erinnerte Herr geheimer Finanz-Referendär v. Schenk, daß bei dem nächstens erstattet werdenden Vortrage über das Mautwesen von Aufstellung dieses Grundsatzes die Rede seyn werde, und es ihm daher am zweckmässigsten scheinete, die Entschließung auf das vorliegende Gesuch bis dahin auszusetzen.

Bei dieser vorgetragenen Verhältniß wurde von dem Staatsrathe beschlossen, die Verbescheidung ^{5r} des vorliegenden Gesuches bis zum Haupt-Vortrag über das Mautwesen ausgesetzt zu lassen, und solches dem tit. Utzschneider zu eröffnen³⁵².

351 Joseph v. Utzschneider hatte am 7. August 1801 die Konzession erhalten, alle Arten von Leder herzustellen und damit zu handeln. 1802 nahm seine im ehemaligen Karmelitergarten in München gelegene Fabrik ihren Betrieb auf. Vgl. MACKENTHUN, Utzschneider, S. 113–117; SLAWINGER, Manufaktur, S. 184–188; ferner der Eintrag in den Ratsprotokollen der Stadt München: STAHLER, Chronik Bd. 3, S. 499 (Regest zum 9. April 1802).

352 Am 15. November 1802 erging die VO betr. die »Freyheit des Handels mit im Innlande veredelt werdenden Gegenständen«, die u.a. verfügte: »Jeder Fabrikant, Professionist oder sonstige Veredler eines Produktes hat in den churfürstlichen heroberen Staaten fortan das Recht, mit diesem von ihm veredelten Produkte überall im Lande, und zu allen Zeiten, wie er kann, und mag, zu handeln, für dasselbe überall Niederlagen zu errichten, und sie an den

Bestimmungen zur besseren Einrichtung der beiden Hofspitäler in München, u.a. in finanzieller Hinsicht.

5. Herr geheimer Finanz-Referendär von Krenner legte dem Staatsrathe einen Re-skripts-Entwurf wegen besserer Einrichtung der beiden Hofspitäler zur Genehmigung vor, worin folgende Hauptbestimmungen enthalten:

1.) Solle die alte Rochus-Stiftung ganz abgesondert und bloß für Wahnsinnige in dem neu errichteten Irrenhause, nach einer ertheilten nähern Vorschrift, verwendet werden.

2.) Solle die Stiftung des Herzog-Spitals, welche bloß für heilbare Kranke bestimmt ist, und künftig bloß hiezu wieder verwendet werden solle, halb mit dem Institute der barmherzigen Brüder, und halb mit jenem der barmherzigen Schwestern, so wie es bereits mit dem Krankenhaus zu Giesing geschehen, vereinigt, und in dessen Folge die Einrichtung getroffen werden, daß in jeden derselben so viele churfürstliche Bettstellen für arme, aber heilbare Kranke von der Hof- und Staatsdienerschaft errichtet werden, als der für jedes bestimmte halbe Fond leidet.

{5v} 3.) Wurde die Art bestimmt, wie und mit welchen Lasten der Fond des Herzogspitals übertragen werden solle, und das Detail hievon der General Landesdirektion überlassen.

4.) Wurde der Verkauf der Herzogspital-Gebäude im ganzen oder theilweise, und die Verwendung des daraus erlößt werdenden Kaufschillings, zu einem neuen Anbau bei dem barmherzigen Schwestern, in so weit er hinreicht, genehmigt, und befohlen, wegen der allenfalls fehlenden Summe Vorschläge zu machen, aus welchem Fond der Abgang zu ersetzen seye.

5.) Sollen abgesonderte Zimmer bei den barmherzigen Brüdern und Schwestern für angesehenere Personen von Hofe, z. B. Edelknaben und dergleichen, hergerichtet und bereit gehalten werden.

6), 7), 8), 9), 10), 11) und 12.) Wurde die Einrichtung vorgeschrieben, so künftig mit dem Herzogspital, welches weder aufgelöset und in bloße Pfründner umgeändert, noch mit dem Armen-Institute consolidirt werden solle, der Nahrung und übrigen Bedürfnissen der darin bleibenden und künftig aufgenommen werdenden preßhaften armen Knaben, der hiebei zu beobachtenden Kasse und Rechnungsführung, {6r} wegen den Doctoren und Chyrurgen und der Apotheke, den bisherigen Spital-Caplänen, und Abstellung der bestandenen Unfugen getroffen werden solle.

13.) Solle der General Landesdirektion aufgetragen werden, die Rechnungen der beiden Spitäler noch auf das genaueste zu liquidiren und die Activforderungen mit Ernst und Strenge beizutreiben.

Niederlagsorten entweder selbst zu verkaufen, oder durch eigene dazu von ihm aufgestellte Commissärs, oder auch durch ihm beliebeige, an diesem Orte ansäßige Personen im Großen, wie im Kleinen verkaufen zu lassen« (RegBl. 1802, Sp. 809–811, zit. Sp. 810, Art. 1). – Vgl. Nr. 70 (Staatsrat vom 27. Oktober 1802), TOP 2.

14.) und 15.) Wurden die Grundsätze vorgeschrieben, wornach die Aufnahmen in die Spitäler geschehen sollen und bestimmt, welche Stellen solche aufzunehmen haben.

16.) Wurden die Mittel gezeigt das jährliche Deficit bei den beiden Hof-Spitälern zu decken, und der General Landesdirektion aufgetragen, mit Zuziehung der Medizinalräthe solche in Anwendung zu bringen.

17.) Wurde der Wunsch Seiner Churfürstlichen Durchlaucht eröffnet, das bleiben- de Spital der unheilbaren Kranken, soferne es nur immer möglich, ausserhalb der Stadt zu versetzen, und der General Landesdirektion aufgetragen, die hiezu erforderliche weitere Einleitungen zu trefen.

18.) Wurde die churfürstliche höchste Bestimmung eröffnet, für eine Arbeits- respee. Aufenthalts- und Lehrstube für die hiesige Armen und ihre Kinder, das Joseph-Spital, nach dem Vorschlage der Armen-Instituts-{6v} Kommission hiezu eintauschen zu lassen, wenn solcher zu Stande kommen kann; da aber an der Thunlichkeit noch einige Zweifel obwalten, so würden Seine Churfürstliche Durchlaucht für diesen vortreflichen Zweck der Armen-Institutskommission auch noch um ein anderes Gebäude umsehen lassen, worüber nächster Tagen die weitere Entschließung erfolgen würde.

Nach der über ieden Punkt dieses abgelesenen Reskripts-Entwurfes gehalten wordenen Umfrage, wurde derselbe von dem Staatsrathe mit folgenden Zusätzen und einigen in dem Aufsatze schon bemerkten Abänderungen genehmiget: § 7.) Wegen der Nahrung solle beigesetzt werden: auf Versuch und Wiederruf. § 9.) Wegen den Doctoren und Chyrurgen solle beigesetzt werden: gegen Bestallung. § 10.) Wegen der Apotheke solle beigesetzt werden: unnöthig scheidende. § 12.) Wegen Verpachtung des {7r} Gartens im Joseph-Spital, solle beigesetzt werden: doch ohne Gestattung eines öffentlichen Gewerbes.

Vorlage der Anträge und Entschließungen beim Kurfürsten und Genehmigung (Schreiberhand: Montgelas).

Nr. 69: Protokoll des Geheimen Staatsrats vom 20. Oktober 1802

BayHStA Staatsrat 382

12 Seiten. Unterschriften der Minister Montgelas, Morawitzky, Hertling. Datum der Genehmigung durch den Kurfürsten: 22. Oktober 1802.

Anwesend: Montgelas, Morawitzky, Hertling; [MA:] Krenner sen., Zentner, [MF:] Hartmann, Steiner, Schenk, [MJ:] Stengel, Stichaner, [MGeistl:] Branca.

{1r} 1. Montgelas teilt mit, daß der Kurfürst die »Anträge und Entschließungen« des Staatsrats vom 13. Oktober 1802 »ohnbedingt genehmiget« hat.

Maßnahmen gegen die Lebensmittelteuerung

Beschluß eines Programms gegen die »gegenwärtige Getraidtheuerung«. U.a. soll das Büro der ehemaligen Salzhandlungsgesellschaft durch Ankauf von Nahrungsmitteln im In- und Ausland das vormalige Getreidemagazin ersetzen. Ferner soll ein Vorrat an Getreide angelegt und der Verkauf kontrolliert werden.

2. Herr geheimer Finanz-Referendär v. Schenk eröffnete dem Staatsrathe, welche Aufträge von dem Ministerial Finanzdepartement {iv} in Bezug auf die gegenwärtige Getraidtheuerung, und die deswegen zu ergreifenden Maasregeln der General Landesdirektion gegeben worden, über deren Anwend- und Ausführung der Bericht der gen. Landesdirektion noch ausständig seye, vor einigen Tagen aber durch einen wiederholten Auftrag moniret worden.

Da inzwischen die Getraidpreise auf der letzten Schranne wieder merklich gestiegen, und es vorzüglich nothwendig schein, das Publikum durch einige Verfügungen der Regierung zu beruhigen³⁵³ und so den Zeitpunkt in Ruhe herbei zu führen, wo die Getraidpreise durch Ausdreschung der dießjährigen Erndte, durch Beruhigung des Landmanns über seine künftige Erndte, und durch die vermehrte Einfuhr aus den neuen Entschädigungslanden fallen werden, so habe er Referent den Auftrag erhalten, unter andern der Regierung gegen die Getraidtheuerung und einen zu befürchtenden Mangel gemachten Vorschlägen, jenen des Bureau der baierischen Salzhandlungsgesellschaft zu Surrogirung des aufgehobenen ehemaligen Getraidmagazins dem Staatsrathe vorzulegen, und solchen mit seiner, {2r} des Referenten Meinung zu Untersuch- und Entscheidung zu untergeben.

Herr geheimer Referendär von Schenk las den schon erwehnten schriftlichen Vorschlag der baierischen Salzhandlungsgesellschaft, der ihm gestern abend von Seiner Churfürstlichen Durchlaucht unmittelbar zugekommen, nach seinem ganzen Inhalte ab, und äuserte hierauf folgende Anträge:

1.) Der Vorschlag zu einer Bank-Anstalt wurde zwar nach dem Sinne des Reskripts vom 20. Februar l. J. zu genehmigen seyn, wo aber der nähere Vorschlag und Plan hiezu zu erwarten wäre, um ermessen zu können, ob er dem erwehnten Reskript entspreche.

2.) Wäre der Salzhandlungsgesellschaft zu eröffnen, wie es Seiner Churfürstlichen Durchlaucht zu besonderem Wohlgefallen gereichen würde, wenn das Bureau der ehemaligen Salzhandlungsgesellschaft durch Ankauf theils ausländischer Victualien,

³⁵³ In diesem Sinne ist die Publikation des »Antrag[es] an sämtliche churfürstliche und ständische Gerichtsstellen und Aemter in Baiern, Neuburg, der oberen Pfalz, Sulzbach und Leuchtenberg. (Den Getreidehandel betreffend)« vom 29. Oktober 1802 zu verstehen. Damit sollte die Getreideteuerung bekämpft werden, deren Ursache »unzweckmäßig bestimmter Gang des Handels, und eine hienach mittels Zurückhaltung der Vorräthe bestehende Stockung« sei, »nechst dem die Nichtbeobachtung der Schranken-Ordnungen« (RegBl. 1802, Sp. 767–769, Zitat Sp. 767).

theils in- und ausländischer Getraid-Artikel und Nahrungsmittel, wobei aber die vorzügliche Rücksicht auf Beibringung ausländischen Getraides, so wie auf einen Vorrath von Grundbiern gerichtet werden solle, das ehemals hier bestandene Getraidmagazin {2v} ersetzen wolle, und Höchstdieselben würden demselben ebenfalls die Unterstützung angeheißen lassen, welche das Getraidmagazin vorhin genoßen, auch die freie Einfuhr der Victualien-Artikel, die ohnehin schon durch die provisorische Zoll- und Maut-Ordnung verordnet seye³⁵⁴, bewilligen.

Indessen solle doch 3.) dadurch den Maasregeln keineswegs vorgegriffen seyn, welche die General Landesdirektion durch das Reskript vom 10. dieses in Antrag zu bringen beauftraget seye, um das allenfallsige Getraidbedürfnis im Lande vorzüglich in der Hauptstadt zu sichern; auch solle durch diese Verfügung das Bureau der ehemaligen Salzhandlungsgesellschaft, die Errichtung anderer ähnlicher Magazine keineswegs ausgeschlossen seyn, und auf die Vorschläge des tit. D'Allarmi durchaus dergestalten der Bedacht genommen werden, daß sich kein Monopol dadurch begründe.

4.) Um einigermassen eines Getraide-Vorraths versichert zu seyn, über welchen die Regierung in dringenden Nothfällen zum gemeinen Besten zweckmäßig disponiren könne, sollen die dießjährigen Kastenamts-^{3r}Naturalien nicht in Geld, sondern, soviel es geschehen kann, ohne dem Eindienenden seines Bedürfnisses und der Aussaat zu berauben, in natura eingedient werden.

5.) Werde an den Präsidenten Grafen v. Taxis sowol, als den Präsidenten Frhr. von Hompesch der Befehl zu erlassen seyn, daß sie in den neuen Entschädigungslanden die Veräuserung der öffentlichen Getraids-Vorräthe sowol, als auch jener der verschiedenen Corporationen, möglichst hintertreiben, über die Quantität dieser Getraide-Vorräthe sich genaue Nachricht zu verschaffen suchen, und zur höchsten Kenntniß hieher gelangen lassen sollen.

Auch möchte 6.) die Klosterkommission anzuweisen seyn, daß sie die Getraide-Vorräthe der einzuziehenden Klöster nicht an Private zu verkaufen, sondern einweilen noch aufzubewahren habe, um nöthigen Falls den den Umständen angemessenen öffentlichen Gebrauch davon zu machen.

7.) Wäre die Erhöhung der Essitogebühr des Getraides, um durch eine zu schnelle Wiederholung nicht noch mehr Unruhe unter dem Publico zu verbreiten, einweilen noch zu verschieben.

Nach gehaltener Umfrage in dem Staatsrathe wurden {3v} diese Anträge des Herrn geheimen Finanz-Referendär v. Schenk mit folgenden Änderungen und Zusätzen genehmiget: ad 4.) Solle die Eindingung in natura oder in Geld nach den letzten Verordnungen freigestellet bleiben, und der Antrag des Referenten nicht ausgeführt werden.

Dann sollen die Verhandlungen des ehemaligen General Hofkommissariats

354 »Provisorische Zoll- und Mautordnung« für die altbayerischen Länder vom 7. Dezember 1799, MIntBl. 1799, Sp. 819–846; MGS [N.F.] Bd. 1, Nr. IV.15, S. 201–212; Auszug bei SCHIMKE, Regierungsakten, Nr. 126, S. 626–632.

wegen Auflösung des bestandenen Getraidmagazins in möglichster Kürze, doch mit den nöthigen Belegen, durch das Regierungsblatt actenmässig und öffentlich bekannt gemacht werden³⁵⁵.

Territorialpolitischer Streit mit dem Hochstift Regensburg

Vortrag Krenners mit Vorschlägen zur Beilegung der Streitigkeiten mit dem Hochstift Regensburg, die wegen der Pfandschaft und den Hoheitsverhältnissen bei der Herrschaft Donaustauf entstanden waren.

3. Über die Strittigkeits-Verhältnisse mit dem Hochstifte Regensburg wegen der Pfandschaft und der Territorialität bei der Herrschaft Donaustauf³⁵⁶, erstattete Herr geheimer Rath von Krenner schriftlichen Vortrag, worin er den Unterschied zwischen Regen und Donaustauf {4r} auseinander setzte, die Entstehung dieser Streitigkeiten nach der Geschichte und den gesammelten Akten herleitete, die unter der vorigen Regierung wegen diesem verwickelten und wichtigen Gegenstande getroffene Verfügungen, dann die gegenwärtige Lage dieser Strittigkeiten vorlegte, und äuserte, daß dermal, wo bei eben wieder eintretender Ausübung des juris sequelae, welches Churbaiern nach dem Reluitions-Receße auch in der Herrschaft Donaustauf zustünde, die Sache leicht wieder in Bewegung gebracht werden könnte, zu überlegen wäre, ob es nicht rätlich seye, an den Herrn Fürst-Bischof von Regensburg³⁵⁷ zu schreiben und ihm frei zu stellen, ob er dem Reluitions-Receß sogleich mit allen seinen Folgen genügen, somit dem bayerischen juri sequelae, praesidii s. w. statt thun wolle, oder ob er gegen Rückempfang der 36.000 fl., nachdem Serenissimus den Ihren Landeshoheits-Rechten so nachtheiligen Reluitions-Receß ohnehin noch nicht anerkannt hätten, die Pfandschaft sogleich wieder zurück stellen, oder ob derselbe ohne Verzug auf nachbarlich gütlichen Wegen diejenigen Beschädigungen abthun wolle, welche dem bayerischen Churhause durch den, in solchen Beziehungen ohnehin ganz un{4v}gültigen Reluitions-Receß von 1715, zugefügt worden seyen.

355 Eine entsprechende Publikation ließ sich im Regierungsblatt des Jahres 1802 nicht ermitteln.

356 Die Reichsherrschaft Donaustauf hatte sich von 1486 bis 1715 in bayerischem Pfandbesitz befunden, bis sie gegen Bezahlung von 36.000 fl. vom Hochstift Regensburg eingelöst wurde. Das Nähere regelte ein als »Reluitions Receß« bezeichneter Vertrag vom 6. November 1715, der dem Hochstift die etwas eingeschränkte Hoheit über das fragliche Gebiet zusprach, Kurbayern aber weiterhin gewisse Herrschafts- und Kontrollrechte einräumte. Auf dieser Grundlage kam es seit 1760 immer wieder zu Übergriffen Kurbayerns in hochstiftisches Gebiet, die auch durch die Entscheidung des Reichshofrates von 1767 zugunsten des Hochstifts nicht unterbunden wurden. Vgl. SCHMID, Regensburg I, S. 120–126. – Original des Vertrages: BayHStA, Kurbaiern Urk. 1715 Nov. 6; ebd., Geheimer Rat 1715 Nov. 6; Druck: [OBERMAYR], Vertheidigung, Beylagen Nr. 33, S. 58–64.

357 Joseph Konrad Freiherr von Schroffenberg (geb. 1743, gest. 4. April 1803): 1780–1803 Fürstpropst von Berchtesgaden, 1790–1803 Fürstbischof von Freising und Regensburg (GATZ, Bischöfe 1785/1803 bis 1945, S. 677f. [Georg SCHWAIGER]).

Zu dem Erstern werde er schwerlich sich verstehen wollen, und habe sich auch durch die, ab Seite des Hochstifts 1766, 1768 erwirkte Reichshofraths Mandata die Hände selbst gebunden: das Zweite werde wohl auch nicht erfolgen, folglich werde sich das Dritte von selbst poußiren, und es käme dann nur darauf an, auf welche Vergleichs-Vorschläge man sich von diesseits einlassen wolle; nehme man nur das wieder zurücke, was Baiern ohnehin unstreitig gehöre, so werde der Vergleich auch keiner kaiserlichen Confirmation bedürfen.

Herr von Krenner äuserte weiter, daß er diese Meinung geheget ehe ihm der neue Indemnisations-Plan zu Händen gekommen; nachdem aber laut dessen Inhalt der neue Bischof und Fürst von Regensburg Churfürst Erzkanzler³⁵⁸, mit sämtlichen herobern Erbstaaten nunmehr in unübersehbare, schon streitige und noch streitig werdende Verhältnisse, vorzüglich wegen der zu supprimirenden Reichsstadt Regensburg, wegen dem Hochstifte Regensburg, als Successor von St. Emmeran, {5r} Ober- und Niedermünster, als Successor der Stifter alten Capelle, St. Paul, der Schotten u.s.w., als Successor des Frauenklosters Heil. Krenz, kommen werde, die eine so generelle, als nach allen ihren Theilen weitwendigste Ausgleichung nothwendig machen werden; so stelle er auch nun seinen Antrag dahin: daß man sogleich bei Donauf den Besitzstand von 1777 retabliren, einen Commandanten dahin stellen, eine Garnison dahin verlegen, und das eben allgemein itzt in Übung stehende jus sequelae so viel möglich geltend zu machen trachten solle; nicht in der Absicht, um bei diesen Befugnissen zu beharren, sondern um bei der Ausgleichung doch etwas in Händen zu haben, was man ebenfalls wieder abtreten und hingeben kann, und um Churmainz zur General Tractation geneigter zu machen, weil Baiern ohnehin in allen diesen Verhältnissen, worin nunmehr Churmainz gegen dieses eintritt, fast überall entweder bestehende, wenn schon ungültige Verträge, oder doch immer den Possessionsstand gegen sich haben.

Bei der über diesen Gegenstand gehaltenen {5v} Umfrage äuserte Herr geheimer Rath von Zentner:

³⁵⁸ Durch den Reichsschluß vom 25. Februar 1803, dem Verhandlungen der Reichsdeputation seit Ende August 1802 vorausgegangen waren, wurden die Würden eines Kurfürsten, Reichserzkanzlers, Metropolitan-Erzbischofs und Primas von Deutschland, die Karl Theodor von Dalberg innehatte, von Mainz auf die Domkirche von Regensburg transferiert. Paragraph 25 des Reichsdeputationshauptschlusses vom 25. Februar 1803 bestimmte weiter, daß »die Ausstattung des Kurfürsten Erzkanzlers zuvörderst auf die Fürstenthümer Aschaffenburg und Regensburg begründet« wurde. Das Fürstentum Regensburg bestand demnach »aus dem bisherigen Bisthume Regensburg, samt der Stadt dieses Namens, und alles was davon abhängt, mit den darinn befindlichen mittelbaren und unmittelbaren Stiftern, Abteien und Klöstern, namentlich: St. Emmeran, Obermünster und Niedermünster; alles nach den dermalen bestehenden Verhältnissen gegen Baiern« (Protokoll der ausserordentlichen Reichsdeputation zu Regensburg, Bd. 2, S. 841–934, § 25, S. 880–883, zit. S. 881f. = HUBER [Hg.], Dokumente Bd. 1, Nr. 1, S. 1–26, hier S. 9f.).

Regensburg mit allen seinen Zugehören seye nach dem §pho 25 des Entschädigungs-Planes an den Erzkanzler, jedoch in den Verhältnissen, in welchen das Ganze dermal gegen Baiern stehe, abgetreten worden. Les rapports actuellement existans zeigten an, daß der wirkliche Besitzstand dabei zum Grund gelegt werden solle³⁵⁹. Weitere petitorische Ansprüche seyen durch die erfolgte nähere Erläuterung des § II nunmehr nicht gänzlich niedergeschlagen, wie solches nach der ersten Fassung dieses §phi gewesen wäre, sondern alle Ansprüche dieser Art sollen während dem Zeitraum eines Jahres reproduzirt, und entweder durch einen gerichtlichen Spruch, jugeés, oder durch einen Vergleich entschieden werden. Werden sie nicht reproduzirt, so sollen sie als niedergeschlagen angesehen werden³⁶⁰.

Nach dieser von dem diesseitigen Hofe im allgemeinen angenommenen Erklärung bleibe gegen den Erzkanzler und alle übrige, welche Entschädigungsländer erhalten haben, nichts anderes übrig, als

1.) in specie gegen den Ersteren {6r} die bisher bestandene Verhältnisse streng zu handhaben, in Ansehung dieser sich genau an den Besitzstand zu halten, wo er zweifelhaft seye, solchen herstellen zu lassen, und in dubio den Besitz für sich zu ergreifen.

2.) Alle petitorische Ansprüche, bei welchen man mit Grund ein günstiges Urtheil hoffen könne, wehrend dem termino Decretorio zu untersuchen und geltend zu machen, sie entweder zu vergleichen, oder dem richterlichen Ausspruch zu übergeben.

Nach diesen Grundsätzen trage er Herr von Zentner mit dem Herrn Referenten an:

359 Zentner bezieht sich auf den von den vermittelnden Mächten Frankreich und Rußland am 8. Oktober 1802 der Reichsdeputation vorgelegten »[n]eue[n] Entschädigungsplan« (»plan général et définitif d'indemnité«). Er beruhte auf dem unter französischer Leitung entstandenen Plan, dem Rußland am 3. Juni beigetreten war (Druck: NAROČNICKIJ, Vnešnjaja politika, Ser. I/I, Nr. 81, S. 221–226; die der Reichsdeputation am 25. August 1802 vorgelegte Version in: Beilagen zu dem Protokolle der ausserordentlichen Reichsdeputation zu Regensburg, Bd. 1, Beilagen 7 u. 8, S. 19–31). Der »plan général« umgrenzte u.a. die Ausstattung des nach Regensburg transferierten Mainzer Erzkanzlerstuhls. Neben Aschaffenburg war dies »la Principauté actuelle de Ratisbonne, la ville de ce nom et toutes les dépendances avec les Chapitres, Abbayes et Couvens tant médiats, qu'immédiats qui s'y trouvent, notamment St. Emeran, Obermunster et Niedermunster; le tout dans les rapports actuellement existants à l'égard de la Bavière« (Beilagen zu dem Protokolle der ausserordentlichen Reichsdeputation zu Regensburg, Bd. 2, Beilagen 107–108, S. 19–42, hier § 25, S. 35). – Zur Genese des Reichsdeputationshauptschlusses: HÄRTER, Reichstag, S. 570–597; KNECHT, Reichsdeputationshauptschluß, S. 45–50.

360 Gemeint ist § 34 Art. II des »plan général« (Beilagen zu dem Protokolle der ausserordentlichen Reichsdeputation zu Regensburg, Bd. 2, S. 42). Modifikationen bzw. Interpretationen der Bestimmung datieren vom 14. bzw. 23. Oktober 1802 (ebd., Beilagen 129 u. 130, S. 122 f.; Beilage 136a, S. 140). Endgültige Fassung: RDH § 45 (Protokoll der ausserordentlichen Reichsdeputation zu Regensburg, Bd. 2, S. 841–934, hier S. 913 f. = HUBER [Hg.], Dokumente Bd. 1, Nr. 1, S. 1–26, hier S. 17 f.).

1.) daß man einen Besitzstand *salvis juribus petitorii* annehmen und hiebei den vortheilhaftesten wähle,

2.) daß man über die übrigen streitigen Punkte sich zu vergleichen suche,

3.) davon aber diejenige Rechte trenne, welche als *effectus dominii fluminis* angesehen werden können, indem diese aus einem andern Titel den Herzogen von Baiern von jeher zugestanden haben und in dessen Folge sich in Besitz davon setzen.

Der Antrag des Referenten wurde auf die von Herrn geheimen Rath v. Zentner in seiner besondern {6v} Abstimmung bemerkte Art von dem Staatsrathe genehmiget³⁶¹.

Vorlage der Anträge und Entschließungen beim Kurfürsten und Genehmigung (Schreiberhand: Montgelas).

Nr. 70: Protokoll des Geheimen Staatsrats vom 27. Oktober 1802

BayHStA Staatsrat 382

19 Seiten. Unterschriften der Minister Montgelas, Morawitzky, Hertling. Datum der Genehmigung durch den Kurfürsten: 31. Oktober 1802.

Anwesend: Montgelas, Morawitzky, Hertling; [MA:] Krenner sen., Zentner, [MF:] Hartmann, Steiner, Schenk, [MGeistl:] Stengel, Stichaner, [MGeistl:] Branca.

{1r} 1. Montgelas teilt mit, daß der Kurfürst die »Anträge und Entschließungen« des Staatsrats vom 20. Oktober 1802 »ohnbedingt genehmiget« hat.

Freier Handel innerhalb Bayerns

Auf Antrag Schenks werden Maßregeln zur Erleichterung des Handelsverkehrs formuliert. Innerhalb Bayerns herrscht Handelsfreiheit, Hausieren bleibt weiterhin verboten. Mit ausländischen Erzeugnissen darf kein Handel getrieben werden. Ausländer dürfen in Bayern fabrizierte Produkte im Ausland verkaufen.

2. In einem ausführlich-schriftlichen Vortrag, den Herr geheimer Finanz-Referendar von Schenk über die Niederlagen inner Landes für die inländischen Fabrikaten erstattete, {1r} zeigte derselbe, daß ohnerachtet des Staatsrathsschlusses vom 13. dieses, der dahin gehet: die Entscheidung des Gesuches des Lederfabrikanten Utzschneider, an verschiedenen Orten in Baiern Niederlagen machen, und seine Fabrikaten theils en gros, theils en detail verkaufen zu dürfen, bis zum Haupt-Vortrag über das Mautwesen ausgesetzt zu lassen³⁶², dieser Gegenstand, der mit dem Mautwesen selbst nicht so genau zusammen hänge, für mehrere sich inzwischen um gleiche Vergünstigung gemeldete Fabrikanten von so bedeutender Wichtigkeit seye, daß das Ministe-

³⁶¹ Zum Fortgang: Nr. 71 (Staatsrat vom 3. November 1802), TOP 3.

³⁶² Vgl. Nr. 68 (Staatsrat vom 13. Oktober 1802), TOP 4.

rial Finanzdepartement dadurch sich gerechtfertiget glaube, wenn solches bei dem Aufschube, dem der Haupt-Vortrag über das Mautwesen unter den vorwaltenden Umständen unterliege, diesen Gegenstand schon dermal in seiner ganzen Vollständigkeit zur vorläufigen Prüfung und darnach zu fassenden Entschließung vorbringe.

Herr von Schenk entwickelte den Grundsatz, welchen die General Landesdirektion bei Revision der provisorischen Zoll- und Maut-Ordnung über diesen Gegenstand aufgestellt³⁶³, und in wie weit das Ministerial Finanzdepartement hiemit einverstanden, und solchen bei {2r} dem Haupt-Vortrage über das Mautwesen in Anwendung bringen werde.

Ferner welche Einwendungen dem Gesuche der sich um Niederlagen gemeldeten Fabrikanten von Seite der Zünften entgegen gestellt, und durch welche Gründe solche widerlegt werden können, welchen Nutzen das Kommerz in Baiern daraus ziehen, und welche Vorthteile dem handelnden Publico damit gewähret werden könnten.

Auf diese Erörterungen, die Herr v. Schenk vollkommen erschöpfend vorlegte, gründete derselbe folgende Anträge, womit das Ministerial Finanzdepartement einverstanden seye, deren Ausführung aber eine grosse Vestigkeit von Seite der Regierung erfordere:

1.) Jeder Fabrikant und Veredler eines Produktes in den churfürstlichen herobern Staaten solle das Recht haben, mit diesem von ihm veredelten Produkt und überall im Lande, wie er kann und mag, zu handeln, für dasselbe überall Niederlagen zu errichten, und es in den Niederlagsorten entweder durch eigene dazu von ihm aufgestellte Kommissionairs, oder durch ihm beliebige, an diesem Ort ansässige Personen, im Kleinen wie im Großen verkaufen zu lassen.

{2v} 2.) Die Erlaubnis zu Hausiren, solle jedoch unter obiger Befugnis nicht begriffen seyn, sondern dieses solle ein- für allemal in Gemäsheit der bestehenden Verordnungen, und unter den darin vestgesetzten Strafen verboten bleiben.

3.) Eben so solle auch den inländischen Fabrikanten und Veredlern der Produkte bei Strafe der Confiscation untersagt werden, mit irgend einem ausländischen Fabrikate Handel zu treiben, dasselbe auf ihre Niederlagen zu senden, und es dort als ihr eignes Fabrikat absetzen zu lassen. Auch darf sonst keiner, wer nicht dazu berechtigt ist, den Absatz und Verkauf irgend eines ausländischen Erzeugnisses oder Fabrikates übernehmen.

4.) Ausländern, welche im Inlande die darin fabricirten und veredelten Produkte aufkaufen und ins Ausland verführen wollen, solle dieses zwar gestattet werden, jedoch sie gehalten seyn, solche verkaufte inländische Fabrikate, ohne damit einen weitem Zwischenhandel im Inlande zu treiben, geradezu ins Ausland zu verführen, in-

363 »Provisorische Zoll- und Mautordnung« für die altbayerischen Länder vom 7. Dezember 1799. Drucke: MIntBl. 1799, Sp. 819–846; MGS [N.F.] Bd. 1, Nr. IV.15, S. 201–212; Auszug bei SCHIMKE, Regierungsakten, Nr. 126, S. 626–632.

dem dem Ausländer der Verkauf im Inlande durchaus, ausser bei ofnen Märkten, verboten bleibt.

Sämtliche Anträge wurden {3r} in dem Staatsrathe nach gehaltener Umfrage genehmiget³⁶⁴.

Das Waisen- und Findelkindhaus («Kinderhaus») und die »Gebährstube« werden organisatorisch und finanziell vom Hl.-Geist-Spital getrennt. Zur Einrichtung und Personalausstattung des provisorisch dem Magistrat der Stadt München übertragenen Hauses werden nähere Bestimmungen getroffen. In ihm sollen die Kinder betreut werden, bis sie in die Pflege von »Landleuten« gegeben werden können. Die »Gebährstube« wird mit dem Kinderhaus vereinigt.

3. Herr geheimer Justiz-Referendär v. Stichaner legte in einem schriftlichen Vortrage die Entstehung des heil. Geistspitals, der damit verbundenen Gebährstube, und eines Kinderhauses vor, und zeigte welche Resultate aus der neuerdings durch die General Landesdirektion vorgenommenen Untersuchung des Vermögens des Kinderhauses und der Gebährstube, der zu bewirkenden Trennung der beiden Stiftungen, und der besseren Einrichtung des Kinderhauses sich ergeben, dann welche Activa und Passiva diese Stiftungen besitzen, und welchen Anspruch das heil. Geistspital nach seiner ursprünglichen Vereinigung auf das Vermögen des Kinderhauses machen zu können glaube, welche Beschaffenheit es mit diesen Ansprüchen habe, und welche Vorschläge die magistratisch-Abgeordneten zu Abschneidung dieser Differenz gemacht haben.

Herr von Stichaner führte an, welche Meinung der Referent der General Landesdirektion über diesen Gegenstand habe, und wie das Ministerial Justizdepartement glaube:

- a.) Daß in Ansehung der auf dem {3v} Geistspital haftenden ursprünglichen Obliegenheit,
- b.) in Ansehung, daß in der Stiftung selbst nicht bestimmt ist, wieviel auf eine Branche verwendet werden müßte,
- c.) in Ansehung, daß das Findelhaus die Kapitalien, welche wegen seiner aufgenommen worden sind, selbst verzinset und dafür haftet,
- d.) in Ansehung, daß dasselbe auch das Kapital von 3,500 fl., und die 2.018 fl., welche auf die Kindsstube verwendet worden sind,
- e.) in Ansehung endlich, daß das Findelhaus für die Zukunft sich mit dem offerirten geringen Beitrag begnügt, die ganze immaginäre Foderung des Geistspitals cessiren, dasselbe aber noch das Unertliche Kapital und das Breitenbachische Kapital abtreten, und übrigens die Kapitalien, welche auf dem Geistspital haften, eben so, wie das Findelhaus die Seinigen verzinset, selbst verzinzen solle, sohin der in der

364 Die Anträge wurden nahezu wortgleich, ergänzt um eine Präambel und weitere Ausführungen in Pkt. 2, am 15. November 1802 als Verordnung veröffentlicht: VO betr. die »Freyheit des Handels mit im Innlande veredelt werdenden Gegenständen« (RegBl. 1802, Sp. 809–811).

Rechnung von 1801 enthaltene Ausdruck, daß wegen eines sich noch bezeugenden Restes von 19.973 fl. bereits die Übereinkunft getroffen worden sey, gänzlich zu kassiren.

In Beziehung auf die gänzliche Trennung {4r} der beiden Stiftungen, welche in Rücksicht ihrer Einnahmen und Ausgaben wesentlich nothwendig seye, um alle Forderungen und Gegenforderungen zu entfernen, äuserte Herr geheimer Referendär v. Stichaner die Gründe, welche der Magistrat, der hiegegen sehr nachdrücklich remonstrirte, angebracht, welchen Vorschlag die General Landesdirektion dießfalls vorgelegt, und wie das Ministerial Justizdepartement der Meinung seye:

Daß die Verwaltung und Aufsicht auf das Kinderhaus provisorisch dem Magistrat delegirt, und sich vorbehalten werden solle, den Subdelegirten des Magistrats zu bestätigen, so wie auch die Rechnung jährlich bei churfürstlicher General Landesdirektion abzulegen, und dieser zur Pflicht zu machen sey, von Zeit zu Zeit genaue Nachsicht pflegen zu lassen.

Referent bemerkte ferner, daß die vorzüglichste Absicht Seiner Churfürstlichen Durchlaucht dem Kinderhause eine bessere Einrichtung zu geben, und die Kinder sobald sie der ersten zärtlichen Pflege nicht mehr bedürfen, den Landleuten zur weitem Erziehung anzuvertrauen, durch das thätigste Benehmen der General Landesdirektion und des städtischen Kommissärs Sutner vollkommen erreicht. Schon wirklich seyen 60 Kinder bei den Professionisten in der {4v} Stadt, und bei Bauern auf dem Lande, besonders in den Gerichtern Erding, Schwaben, und Dachau, eines gegen 45 fl. jährlichen Kostgeldes untergebracht, wovon sonst eines auf 101 fl. gekommen, und wodurch folglich erzwecket werde, daß noch einmal so viele Kinder, und besser als zuvor, versorget werden könnten; Die Regierung könne daher beruhigt seyn, daß dieser Zweig der Administration in die möglichst beste Ordnung gebracht seye, und es bleibe nur allein für jene Kinder, welche der ersten zärtlichen Pflege noch nicht entwachsen sind, noch eine Anstalt nöthig, daß sie so lange gepflegt und unterhalten werden, bis sie an Leute auf dem Lande, deren sich immer mehrere melden, abgegeben werden können. In Rücksicht dieser kleinen übrig bleibenden Anstalt, hätten die Kommissarien und die churfürstliche General Landesdirektion folgende Vorschläge entworfen, womit auch das Ministerial Justizdepartement sich vereinigt habe:

1.) Die Kinder, welche noch nicht das zweite oder dritte Jahr erricht haben, sollen zum Theil in dem Kinderhause verpflegt, zum Theil in die Kost gegeben werden, bis die Erfah{5r}ung zeige, bei welcher Methode für die Erhaltung der Kinder besser gesorgt werde.

2.) Allen Kindern sollen gleich nach der Aufnahme die Kuhpocken eingepflicht werden.

3.) In dem Kinderhause solle die Regie vermindert und eingeschränkt, sofort nur soviel Personal belassen werden, als zur Verpflegung und Warte der wenigen Kinder in den ersten Lebensjahren nöthig seye.

4.) Es können daher Instruktor, Näherin, Köchin und Gärtner entbehret werden.

5.) Man müsse aber beibehalten: den Medikus mit einer Bestallung von 100 fl.

6.) Den Chirurgus mit einer jährlichen Gratifikation von 50 fl. für Nachsicht und Sektionen, übrigens habe selber die Deserviten zu berechnen.

7.) Den Hausmeister oder Pfleger, welcher für alle bisher genossene Emolumenten, eine Besoldung von 700 fl. erhalten solle.

8.) Jeder Kindsmagd, deren für dermal 8 bis 10 erforderlich seyn dürften, weil einer über drei Kinder nicht anzuvertrauen wären, seyen 120 fl. für Kost und Lohn zu bezahlen.

{5v}9.) Für jedes Kind, welches auf das Land gegeben werden könne, solle die Kindsmagd 1 Max d'or Douceur, für 10 bis 12 Kinder eine Aussteuer von 50 fl., oder wenn sie nicht heirathet, die Verpflegung im Spital erhalten.

10.) Der Viehmagd sollen 110 fl. passiern.

11.) Der Hausmagd, welche in der Folge entbehrt werden kann, 110 fl.

12.) Dem Hausknecht 120 fl.

13.) Dem Ausgeher 120 fl. Dieser sey künftig abgehen zu lassen. Was die Kost, Verpflegung, und Wart der Kinder selbst betreffe, so hätten die Kommissarien auch ein Reglement darüber entworfen; weil aber dieses ganz von dem Urtheil der Medizinalräthe abhängt, so werde auch solches den Anordnungen derselben ganz zu überlassen seyn.

Nach dieser Einrichtung zeige sich also nicht nur kein ferneres Deficit, sondern vielmehr ein Überschuß von mehr als 2.000 fl., welcher nach Abzug der Baureparationen und zufälligen Ausgaben hinreiche um 40 Kinder mehr unterbringen zu können; und es bleibe nur noch übrig, der General Landesdirektion einzuprägen, daß sie der Verwaltung zur Pflicht machen solle, die Schulden, welche noch auf der Stiftung haften und über 30000 fl. betragen, nach und nach abzuführen, und das Institut von diesem Onero zu befreien, die Rechnung aber von dem gegenwärtigen Jahre anfangen, alljährlich mittels eines zweckmäßigen Extracts, so wie es mit {6r} der Armen-Instituts-Rechnung geschieht, drucken zu lassen. Zum Schluß dieses Gegenstandes habe er Referent nur noch zwei Punkte in Anregung zu bringen und dem Staatsrathe zur Erwäg- und Entscheidung vorzutragen, nämlich:

1.) die Einrichtung zu trefen, daß die Gebährstube auch von dem h. Geistspital getrennet, und mit dem Kinderhause vereinigt werde, indem dieses Haus nach der Versetzung der Kinder auf das Land mehr als überflüssigen Raum dafür biete, und einiger Beschwerlichkeiten ohngeachtet dem Publico und dem Institute diese Veränderung grossen Vortheil gewähren wird.

2.) Wegen der Buchdruckerei, die dem Kinderhause verliehen, und an die Buchdrucker um 40 fl. verpachtet worden, der General Landesdirektion aufgetragen werden möchte, daß sie den Pacht gänzlich aufheben, und ihre fernere Vorschläge ein-senden solle, welche Disposition wegen der Buchdruckerei zu trefen seye.

Referent erinnerte noch, daß er auch den Wunsch nicht unterdrücken könne, daß

mit sämtlichen Waisenhäusern nach vorgängiger Untersuchung eine ähnliche Einrichtung wie mit dem Kinderhause {6v} getroffen werden möchte.

Nach gehaltener Umfrage in dem Staatsrathe wurden sämtliche, auf das hiesige Kinderhaus Bezug habende Anträge des Ministerial Justizdepartements mit folgenden Zusätzen und Aenderungen genehmiget:

Bei dem 3. § wegen der bessern Einrichtung des Kinderhauses, solle ad 4. die Näherin beibehalten, ihr aber auch aufgetragen werden, die Wasche mit zu besorgen.

Ad 7.) bei dem Hausmeister oder Pfleger solle beigesetzt werden: für dermal.

Ad 8.) solle verordnet werden, daß eine Kindsmagd mehr nicht als zwei Kinder zur Besorgung anvertraut werden.

Die Trennung der Gebährstube von dem h. Geistspital, und deren Vereinigung mit dem Kinderhause wurden von dem Staatsrathe vorläufig genehmiget, und {7r} sollen über dessen Bewerkstelligung von der General Landesdirektion die nähern Vorschläge erfordert, und dieselbe aufmerksam gemacht werden, daß ein geschickter Chirurg, der auch zugleich ein geprüfter Accoucher ist, in das Kinderhaus einquartirt, und demselben seiner Zeit, statt des Hausmeisters, die ganze Aufsicht über das Haus anvertraut werden kann.

Der Antrag des Referenten wegen der Buchdruckerei des Findelhauses wurde genehmiget, und wegen sämtlichen Waisenhäusern solle der General Landesdirektion aufgetragen werden, solche zu untersuchen und ihre nähere Vorschläge abzugeben, wie diese auf die nämliche Art wie das hiesige Kinderhaus eingerichtet werden können³⁶⁵.

Wiederbesetzung der Substitutenstelle bei dem Hofoberrichteramt mit dem Akzessisten Zehetmayer.

4. Wegen Wiederbesetzung der erledigten Hofoberrichteramts Substitutenstelle führte Herr geheimer Justiz-Referendär {7v} von Stichaner alle Supplicanten, die um diese Bedienstung aufgetreten, und die für sie sprechende Gründe an, und äuserte, wie der Hofoberrichter von Hofstätten sein Gutachten und der Hofrathskanzler³⁶⁶ seine Stimme dem Franz Xav. Klem, einem ausgezeichnet geschickten Subjecte, gegeben, das Hofraths-Direktorium, welches ausser den beiden Competenten Zehetmayer und Klem keine näher kenne, beide für fähig halte, und glaube, daß einer derselben zu Wiederbesetzung der erledigten Substitutenstelle vorzüglich gewürdiget werden solle.

Das Ministerial Justizdepartement habe sich vorzüglich für die Auswahl des Accessisten Zehetmayer entschieden, weil derselbe länger practicirt und zu solcher Stelle, wozu viele Ausübungen erfordert werden, mehr geeignet zu seyn scheine.

³⁶⁵ Zu diesem Tagesordnungspunkt vgl. die Regesten bei STAHLER, Chronik Bd. 3, S. 507 (31. Oktober 1802), S. 514 (6. April 1803), S. 525 (31. Oktober 1803).

³⁶⁶ Hofrathskanzler war 1802 Carl Albrecht Edler von Vacchieri (1746–1807). HStK 1802, S. 82.

Nach Antrag des Ministerial Justizdepartements genehmiget.

Der Verkauf der Schwaige Lustenau durch das Konvikt des Hl. Hieronymus (Dillingen) an Graf von Thurn und Taxis wird genehmigt. Genauer zu prüfen ist die Vereinbarkeit mit den gegen die Veräußerung staatlicher Hoheitsrechte gerichteten Bestimmungen des Ansbacher (Rohrbacher) Hausvertrages. Insofern behält sich der Staatsrat einen Antrag hinsichtlich der mit dem Gut verbundenen Landstandschaft und der Jurisdiktionsgewalt vor.

5. Nach Auseinandersetzung der Verhältnisse, welche bei der in dem Jahre 1728 {8r} mit der Landsäßerei begabten, vorhin gemeinen Schwaig Lustenau³⁶⁷ im Landgerichte Höchstädt, obwalten, und dermal wo solche von dem Seminarium ad S. Hieronimum zu Dillingen an den Landesdirektions-Präsidenten in Neuburg Grafen von Thurn und Taxis unter Vorbehalt churfürstlicher Genehmigung verkauft worden, rücksichtlich der Kaufs-Ratifikation, Rücknehmung der Landsäßerei-Concession und Jurisdiktion nach dem neuesten Hausvertrag³⁶⁸, wieder eintreten, äuserte Herr geheimer Rath von Krenner in einem schriftlichen Vortrage, daß ohngeachtet die Frage wegen Einziehung der Landstandschaft sehr problemisch seye, er sich dennoch aus mehreren Gründen, die er anführte, bestimme müsse, in affirmativa zu gehen und anzutragen, unter Rücksendung sämtlicher Acten die neuburgische Landesdirektion in principio ratione juris Landsassiatu darnach zu verbescheiden; wegen Einziehung der Jurisdiktion aber die Sache mittels Abforderung eines standhaften neuburgischen Regierungsberichts die Sache noch vorerst besser instruiren zu lassen, inzwischen dem Grafen von Tassis, wie es bei dem v. Sutor {8v} geschehen, ebenfalls Salvo jure Vindicandorum zu Prästirung der Landsassen-Pflicht wegen Lichtenau zu admittiren, und in Betreff des arrestirten Kaufschillings auf das Anschreiben der Regierung Dillingen durch die neuburgische Landesdirektion die Verfügung treffen zu lassen, daß der Verkäufer dermal dem dillingischen Seminario an den noch restirenden Kaufschillingsgeldern einweil weitere 4.500 fl. ausfolge damit das Convict das zum Theil als Surrogat für Lustenau schon begekaupte Gut gänzlich bezahlen könne, wohingegen der übrige Theil des Kaufschillings, den Graf von Tassis mit reichsüblichen Interessen selbst verzinset, bis auf weitere churfürstliche Verordnung annoch zuruck behalten werden solle.

367 Das Schwaiggut Lustenau wurde 1737 von den Dillinger Jesuiten für das Konvikt des Hl. Hieronymus erworben. Nach dem Kauf durch Maximilian Reichsgraf von Thurn und Taxis 1802 kam es noch im selben Jahr an 72 Gemeindeglieder der Gemeinde Gremheim, die das Gut zertrümmerten. Vgl. SEITZ, Land- und Stadtkreis Dillingen, Nr. 242, S. 125–127.

368 Der Ansbacher (Rohrbacher) Hausvertrag vom 12. Oktober 1796 (MGS [N.F.] Bd. 1, Nr. II.85, S. 141–150) zielte u.a. darauf, »die Verschleuderung von Staatsgut und staatlichen Hoheitsrechten [...] rückgängig zu machen« (WEIS, Montgelas Bd. 1, S. 290 f.). Zu diesem Zweck verpflichteten sich die vertragsschließenden Herzöge Max von Zweibrücken und Wilhelm von Birkenfeld, von der Errichtung neuer »Frey- und Edelsitze« sowie der Erhebung von Besitzungen zu einer Hofmark abzusehen »und also die Zahl der besondern Jurisdiktions-Ausübungen gänzlich zu schliessen« (Art. 30 c, S. 148).

Auf diesen Antrag des Referenten wurde von dem Staatsrathe nach gehaltener Umfrage beschloßen, den Verkauf der Schwaig Lustenau an den Grafen von Tassis salvo jure Vindicandorum zwar zu ratificiren und demselben zu erlauben, die weitere 4.500 fl. an das {9r} Seminarium zu Dillingen zu bezahlen, den Gegenstand der Landsassenschaft aber noch auf nähere Instruction ausgesetzt zu belassen, und wegen Einziehung der Jurisdiction den Bericht der Regierung Neuburg noch zu erholen, auch wegen dem weiteren Kaufschilling auf die angetragene Art verfahren zu lassen.

Gegen den Antrag Zentners, der darin dem Vorschlag des Vizepräsidenten der neuburgischen Landesdirektion Friedrich Graf von Thürheim folgt, beschließt der Staatsrat, den gegen Landesdirektionsrat Franz Sales Schilcher vorgebrachten Vorwurf der Bestechlichkeit von der zuständigen Justizstelle weiter untersuchen zu lassen. Der Beschluß wird vom Kurfürsten nicht bestätigt.

6. Über die Untersuchung der dem Landesdirektionsrath Schilcher angeschuldeten Bestechlichkeit, erstattete Herr geheimer Rath von Zentner schriftlichen Vortrag, und legte darin dem Staatsrathe vor, wie diese Untersuchung auf Anzeige des Forstmeisters Grafen von Froberg veranlaßt, und auf welche Art solche nach einem höchsten Auftrage, von dem Vice Präsidenten der neuburgischen Landesdirektion Grafen von Thürheim eingeleitet und beendigt worden.

Herr von Zentner las den Bericht mit den nöthigen Beilagen ab, welchen Graf von {9v} Thürheim in dieser Sache erstattet, und worin die ganze Verhältnis so wie das Resultat auseinander gesetzt ist, und äuserte nach Zergliederung der Frage: was nach Lage dieser Sache zu erkennen seyn mögte? aus mehreren umständlich entwickelten Gründen, wie es räthlich seyn möchte, diese Untersuchung nicht weiter zu verfolgen, sondern nach dem Antrage des Grafen von Thürheim durch das Präsidium allen Theilnehmern nach dem Grade ihrer Schuld eine nachdrückliche Warnung und scharfe Ahndung ertheilen zu lassen, mit welcher Meinung auch das Ministerial Departement der auswärtigen Geschäften verstanden seye.

Der Staatsrath stimmte diesem Antrage des Referenten nicht bei, sondern glaubte, daß nach den erhobenen Thatsachen und abgelesenen Produkten, die weitere Untersuchung dieser Bestechlichkeits-Anzeige, der geeigneten Justizstelle zu übertragen, und derselben die Erkenntnis zu überlassen seye; doch wurde von demselben beschloßen, {10r} von der höchsten Entscheidung Seiner Churfürstlichen Durchlaucht zu erwarten, was Höchstdieselbe in dieser Sache verfügt wissen wollten.

Kurfürstliche Entschließung dazu (31. Oktober 1802):

{10r} [...] *in Rücksicht auf die Untersuchung des Landes Directions Raths Schilcher [hat es] bei dem Gutachten des Vice Präsidentens Grafen von Thürheim sein Verbleiben.* [Schreiberhand: Montgelas]

Vorlage der Anträge und Entschließungen beim Kurfürsten und Genehmigung mit Änderung zu TOP 6.

Nr. 71: Protokoll des Geheimen Staatsrats vom 3. November 1802

BayHStA Staatsrat 382

18 Seiten. Unterschriften der Minister Montgelas, Morawitzky, Hertling. Datum der Genehmigung durch den Kurfürsten: 8. November 1802.

Anwesend: Montgelas, Morawitzky, Hertling; [MA:] Krenner sen., Zentner, [MF:] Hartmann, Steiner, Schenk, [M:] Stengel, Stichaner, [MGeistl:] Branca.

{1r} 1. Montgelas teilt dem Staatsrat mit, »unter welchem Zusatze« der Kurfürst die Anträge und Entschließungen vom 27. Oktober 1802 genehmigt hat.

Die Bitte des französischen Geometers Guffroy um Mitteilung statistischer Daten über das Landgericht Reichenberg wird vornehmlich aus Kostengründen abgelehnt.

2. Herr geheimer Referendär von Schenk äuserte auf die von der General Landes-
{1v}direktion gestellte Anfrage: ob dem französischen Geometer Guffroy die an das Landgericht Reichenberg gestellte staatistische Fragepunkte, die mit den topographischen Arbeiten ausser aller Verbindung seyen, beantwortet werden sollen? – daß, so ohnbedenklich die Beantwortung dieser Fragen auch seye, sie dennoch theils für das Aerarium zu kostspielig, theils auch ohne grossen Nutzen ausfallen würde, und aus diesen Gründen dem Landgerichte Reichenberg, und allen andern, an welche ähnliche Begehren gestellet worden, aufzutragen seye, daß sie diese Foderung des Bürger Guffroy ablehnen und ihn auf die für Baiern erschienene gedruckte staatistische Schriften verweisen sollen.

Dieser Antrag wurde von dem Staatsrathe genehmiget.

Territorialpolitischer Streit mit dem Hochstift Regensburg

Aus Anlaß des Streitfalles mit dem Hochstift Regensburg wegen der Anschütte bei Sarching entwickelt Krenner die Rechtsposition hinsichtlich der kurbayerischen Rechte über die »Inseln und Anschütten« in der Donau. Ausgangspunkt ist die behauptete Landeshoheit über die Herrschaft Donaustauf³⁶⁹.

3. Über das herzoglich bayerische Regale der Inseln und Anschütten auf dem Donaustrome, erstattete Herr geheimer Rath von Krenner schriftlichen Vortrag, und entwickelte darin historisch {2r} und aus mehrern angeführten Urkunden dieses, den Herzogen in Baiern zustehende Recht über diese Inseln und Anschütten, dann welche Eingriffe in ältern und neuern Zeiten von mehreren der benachbarten Reichsständen, vorzüglich aber von den Geschäftsmännern des Hochstiftes Regensburg gegen dieses Recht gewagt worden, und welche Verhältnisse es mit den daraus entstandenen Streitsachen habe.

Herr geheimer Rath von Krenner wendete die über diesen Gegenstand geäußerte Grundsätze auf einen neuern Special Fall an, der sich mit einer bei Sarching gebildeten Anschütte ergeben, und nachdem er von einem deswegen eingekommenen merk-

³⁶⁹ Vgl. Nr. 69 (Staatsrat vom 20. Oktober 1802), TOP 3.

würdigen Schreiben der hochfürstl. regensburgischen Regierungs Stadthalterschaft Erwehnung gemacht und mehrere Betrachtungen hierüber vorgeleget, äuserte derselbe, daß bei dieser Lage am zweckmässigsten seyn mögte, der General Landesdirektion die Auflage zu ertheilen, der fürstlich regensburgischen Stadthalterschaft ex commissione speciali im Wege der Korrespondenz folgendes zu antworten:

Seine Churfürstliche Durchlaucht könnten als Successor ex pacto et providentia {2v} Majorum in dem reichslehenbaren Herzogthum Baiern und desselben sämtlichen zugehörigen Regalien, worunter eben das Recht der Inseln und Anschütten auf dem schiffbaren ganzen Donaustrom, soweit selber Höchstdero Erbstaaten durchströmt, eines der ältesten seye, den Donaustauer Reluitions-Receß von 1715³⁷⁰, soweit das Hochstift vermeint, daß demselben durch solchen ein Regale der Inseln und Anschütten zwischen Regensburg und Kesnach eingeräumt oder anerkannt, dann eine Gerichtsbarkeit auf eben diesem Stromtheile vergünstigt worden seye, als auf irgend eine Art für Höchstdieselbe verbindlich nicht anerkennen: weswegen auch der General Landesdirektion aufgegeben worden sey, alle neue in bemerkten Limiten sich künftig bezeigende Inseln und Anschütten, oder solche schon bestehende, worüber dem Hochstifte noch keine Verjährung zu guten gehet, occupiren zu lassen, dann dem Hochstifte einiges Jurisdictions-Exercitium {3r} auf dem Strome nicht mehr zu gestatten.

Was aber die übrigen Inseln und Anschütten betrifft, welche bereits anno 1716 reespee. 1711 als Pertinenzien der Herrschaft Donaustauf von dem Rentamt Straubing extradirt, oder als erst seither entstanden, von dem Hochstifte sich zugeeignet worden wären; so erwärtigen Seine Churfürstliche Durchlaucht die förderliche Erklärung des Hochstiftes, ob selbes die, dem pfalzbaierischen Churhause in dem Reluitions-Receß ausdrücklich vorbehaltene Landeshoheit über die Herrschaft Donaustauf, nicht weiters mehr verkennen, und daher den an dem Reichshofrath dieserwegen angezettelten Prozeße renunciiren wolle: welchen Falls Seine Churfürstliche Durchlaucht dem Hochstifte die letzterer Hand bemerkten Inseln und Anschütten aus nachbarlicher Freundschaft ferners zu belassen sich entschließen dürften.

Wenn aber das Hochstift diesen Antrag anzunehmen nicht geneigt wäre, so würde dasselbe von selbst begreifen, daß es mit Recht und Billigkeit schlechterdings unvereinbarlich {3v} seye, das was man in einem Vertrage zu erkennen und zu leisten verbindlich übernommen hat, dem Mitcontrahenten nicht zu prästiren und zu entziehen, und dagegen dasjenige zu genießen, zu behalten und zu verlangen, was man lediglich unter ersterem Bedingnisse dafür erhalten und erworben hat.

370 Das Hochstift konnte sich dabei auf §7 des Vertrages vom 6. November 1715 berufen, demzufolge Kurbayern »alle die auf der Thonau à Ponte Ratisbonensi usque ad Flumen Kesnach situierte Wörth oder Anschidten« abtrat, jedoch unter Vorbehalt der Herrschaftsrechte über Personen (Druck: [OBERMAYR], Vertheidigung, Beylagen, Nr. 33, S. 58–64, Zitat S. 61; Original: BayHStA Kurbaiern Urkunden 1715 Nov. 6; ebd., Geheimer Rat 1715 Nov. 6).

Gegenwärtige Materie des Regales der Hoheit der Inseln und Anschütten auf dem Donaustrom verdiene auch noch aus dem weitem Gesichtspunkte gewürdigt zu werden, weil wegen eben demselben, nämlich wegen den sogenannten obern 3 Wörthen und den Anschütten zu Stadtamhof, Streitigkeiten auch mit der Reichsstadt Regensburg vorwalten; da nämlich die letztere in dieser Gegend und auf diesen Wörthen auch die hohe Jurisdiction hinnach obbemelte Anschütten anspreche, und wegen ersterer nach Angabe des B. Kreitmaier in seinem bayerischen Staatsrechte § 159 Lit C et L, sogar *lis pendens* in Camera vorhanden seyn solle³⁷¹.

Dieser Antrag des Referen{4r}ten wurde nach gehaltener Umfrage von dem Staatsrathe genehmigt³⁷².

Aufhebung der Regierung Landshut

Beschluß zur Aufhebung der Regierung Landshut zum Ende des Jahres 1802. Hinsichtlich der Aufteilung der Geschäfte auf andere Behörden und der Verwendung des Personals werden nähere Bestimmungen getroffen. Es wird festgelegt, daß von den vier (fortan so bezeichneten) Hofgerichten unmittelbar an das Revisorium zu appellieren ist.

4. Herr geheimer Justiz-Referendär von Sticherer zeigte in einem schriftlichen Vortrag durch welche Umstände die Aufhebung der Regierung Landshut, die zeither noch aufgeschoben worden, aber schon damals als jene der Regierung Burghausen eingeleitet wurde, mit im Plane gewesen seye, begünstiget worden, indem a.) die Stadt Landshut durch die Universität mehr als hinreichend entschädiget seye, folglich keinen Grund habe sich über Entgang zu beschweren, b.) die Aemter alle so gelegen seyen, daß sie, Rottenburg, Teispach und Biburg ausgenommen, fast eben so nahe an Straubing und München als an Landshut gelegen seyen. Wenn daher Seine Churfürstliche Durchlaucht die Auflösung der Regierung Landshut gegenwärtig gnädigst genehmigen wollten, so würden dabei alle Maasregeln eintreten können, die bei Auflösung der Regierung Burghausen statt gefunden.

Herr geheimer Referendär v. Sticherer {4v} führte an, worin diese Maasregeln bestanden, und wie solche bei Landshut anzuwenden seyen, nämlich:

371 Der Verweis auf § 159, Buchstabe c), bezieht sich auf die Angabe KREITMAYRS in seinem »Grundriß des Allgemeinen, Deutsch- und Bayrischen Staatsrechtes«, der Burgfriede der Stadt Regensburg erstrecke sich »nur bis an die Donau«, weshalb von Seiten Kurbayerns »dem Magistrat weder auf dem Fluß noch dem obern Werd eine Jurisdiction, sondern von dem letzteren und den darneben liegenden zwey kleinern Werden nur das vertragene Eigenthum« zugestanden werde, »worüber jedoch noch in camera *lis pendens* ist« (KREITMAYR, Grundriß, § 159, hier S. 336). Der Verweis auf Buchstabe l) ist hingegen irrig, da hier lediglich von dem noch am Reichskammergericht anhängigen Rechtsstreit wegen »der Superiorität über das Catharinspital zu Stadt am Hof« die Rede ist (ebd., S. 339).

372 Zum Fortgang: Nr. 123 (Staatsrat vom 14. September 1803), TOP 5.

1.) Die Regierung Landshut solle angewiesen werden, ihre Geschäfte mit Ende des gegenwärtigen Jahres zu beschließen,

2.) die Abtheilung der Ämter würde auf eine sehr natürliche Weise sich dadurch ergeben, wenn Moosburg nebst Wollnzach, Erding und Neumarkt dem hiesigen Hofrathe, die Stadt Landshut aber nebst allen übrigen Aemtern der Regierung Straubing beigelegt werden.

3.) Nach dieser Abtheilung solle sodann die Registratur getrennet, und alle Judicial-Akten welche obige Gerichte betreffen, an den Hofrath, die übrigen aber an die churfürstliche Regierung zu Straubing, die Polizei-Akten aber an die General Landesdirektion verabfolgt werden.

4.) Dermal dürften nur die kurrenten Akten nach Straubing überbracht werden, bis der Überrest zu Ersparung der Frachtkosten zu Wasser bewerkstelligt werden kann.

5.) Da bisher ein Kanzler und {5r} 10 Räthe, sohin 11 Individuen die Justizgeschäfte von 12 größern Landgerichten besorgt haben, welche künftig auch besorgt werden müssen, da ferner der vierte Theil der Justizgeschäfte mit dem Hofrathe, und drei Viertheile mit der churfürstlichen Regierung zu Straubing vereinigt werden, so würde folgen, daß der churfürstliche Hofrath um 3 Räthe, die Regierung Straubing aber mit Einschluß des Kanzlers um 8 Individuen zu vermehren wäre; allein wegen mehreren eintretenden Umständen könne man annehmen, daß die Geschäfte durch Vermehrung des churfürstlichen Hofraths mit 2, und der Regierung Straubing mit 6 Räten einschließig des Kanzlers, bearbeitet werden können.

6.) Eben so könnten 2 Sekretarien der Regierung Straubing, und einer dem Hofrathe beigegeben werden. Von den Kanzellisten wären 4 nach Straubing, und 2 in den Hofrath zu versetzen. Von den Registratoren kann einer nach Straubing, der andere in dem Hofrath transferirt werden.

7.) Es befänden sich bei der churfürstlichen Regierung zu Landshut nur 8 Advokaten, wovon nur die Hälfte brauchbar ist. {5v} Ein Theil kann nach Straubing, der andere nach München versetzt werden.

8.) Um jedoch die Ausscheidung der Personen so zu treffen, daß dabei die privat Verhältnisse der Individuen am wenigsten beleidigt werden, so wären sämtliche Individuen, wie zu Burghausen geschah, zu vernehmen, an welchem Orte, und bei welcher Stelle sie ihre fernere Dienste leisten wollen, um sodann beurtheilen zu können, wie ferne diese Wünsche mit dem allgemeinen Zwecke vereinigt werden können.

9.) Die Geschäfte der Kirchendeputation und Lehenprobstamts, werden auf eben die Art abgetheilt werden sollen, wie sie bei Auflösung der churfürstlichen Regierung Burghausen abgetheilt worden sind.

10.) Es werde nöthig seyn, daß zu Besorgung der Polizeigeschäfte in Landshut ein Kommissär daselbst verbleibe, bis das Landgericht Landshut organisirt wird, wo sodann dieses Geschäft mit solchen wird vereinigt werden können.

11.) Da bei dieser Veränderung {6r} auch ein Fiscal cessire, und auch die Belassung

eines besondern Rentkassiers überflüssig werde, so werde auf ihre fernere Anstellung, soferne sie geschickt und brauchbar sind, der Bedacht genommen werden müssen.

Referent bemerkte auch, daß bei dieser Gelegenheit der Beschluß Seiner Churfürstlichen Durchlaucht vom 15. July realisirt werden könnte, die Justizstellen ferner nicht den Namen Regierungen führen, sondern den Namen Hofgerichte annehmen zu lassen, und wenn diese Aenderung allmählig vor sich gegangen, man auch dahin gelangen könne, daß alle Gerichtshöfe im ganz gleichen Verhältnisse der obersten Justizstelle untergeordnet werden. – Dermal bestehe noch eine sehr auffallende Verschiedenheit zwischen dem Regierungs-Distrikte München und den übrigen. Allein so sehr auch der Nutzen dieser Anstalt für die Justizpflege, für die Gleichstellung, Vereinfachung der Geschäfte und das Aerarium einleuchte, so dürfte doch zu viel Widerspruch zu befürchten seyn, wenn dessen Ausführung mit der Auflösung der {6v} Regierung Landshut verbunden würde. Er glaube deswegen, daß man sich dermal bloß auf die letztere beschränken, und die Benennung der Regierung abändern solle, um sodann in der Folge die Gleichheit der Instanzen herstellen und durch das entbehrlich werdende Personal bei den Gerichtshöfen eine besondere Abtheilung für die Criminalsachen ohne neue Staats-Ausgaben aufstellen zu können.

Die Auflösung der Regierung Landshut wurde in der von dem Herrn geheimen Referendär von Stichaner angetragenen Art von dem Staatsrathe genehmigt und dabei beschloßen, dermal schon die Ungleichheit der richterlichen Instanzen zu heben, und die Unterordnung der für Ober- und Niederbaiern, dann für die Herzogthümer der Obern-Pfalz und Neuburg bleibenden Justizstellen (welchen der Name Hofgericht beizulegen) unter {7r} die oberste Justizstelle in gleichem Verhältnisse dergestaltten vestzusetzen, daß alle Justizgegenstände, welche von einem dieser 4 Hofgerichte instruiert und abgeurtheilt worden, im Falle der Appellation ohnmittelbar an das Revisorium zur ferneren Erkenntnis überfertigt werden sollen. Die weitere Einleitung hiezu solle dem Ministerial Justizdepartement übertragen werden³⁷³.

Die Zensur des »Münchner Tagblattes« obliegt der Generallandesdirektion als oberer Polizeistelle, nicht der Zensurkommission.

5. Herr geheimer Justiz-Referendär v. Stichaner legte einen von der General Landesdirektion wegen der Censur des Tagblattes³⁷⁴ erstatteten Bericht vor und äuserte:

373 Vgl. die VO betr. die »Auflösung der Regierung Landshut, und Anordnung der churfürstlichen Hofgerichte« vom 5. November 1802 (RegBl. 1802, Sp. 793–797).

374 Der Buchdrucker Josef Zängl erhielt am 19. Dezember 1801 die Erlaubnis zur »Herausgabe eines Tagblats«, »welches Aufsätze von verschiedener Art, Erzählungen, Biographien, und Gedichte enthalten solle« (MGS [N.F.] Bd. 2, Nr. V.136, S. 237). Ab dem 1. Januar 1802 bis zum Verbot durch ein kurfürstliches Handschreiben vom 16. Dezember 1803 erschien sodann das »Münchner Tagblatt. Eine Zeitschrift historisch- ökonomisch- und moralischen Inhalts« einerseits in Konkurrenz zu den bereits bestehenden politischen Zeitungen, andererseits als Anzeigenblatt. Dies rief vielfache Beschwerden vor allem des

daß der darin enthaltene Antrag: die Censur dieses Blattes der Censurkommission³⁷⁵ abzunehmen, und der General Landesdirektion als obere Polizeistelle zu übertragen, keinem Bedenken unterliege folglich zu genehmigen seye.

Nach Antrag.

Alois Bader erhält die vorläufige, auf den konkreten Anlaß beschränkte Genehmigung, unter der Aufsicht der Polizeidirektion vor dem Karlstor Käse zu verkaufen.

{7v} 6. Herr geheimer Justiz-Referendär v. Stichaner führte in einem schriftlichen Vortrage die Geschichte an, wie Alois Bader von Rieden des fürstlich augsburgischen Pflegamts Sonthofen die Bewilligung erhalten mit Käse und Schnecken zu handeln, welche Hindernisse ihm von dem Magistrat und den hiesigen Käsehändlern entgegen gestellt, und welche Verfügungen von der General Landesdirektion auf mehrmaliges Ansuchen des erwehnten Baders getroffen worden.

Herr von Stichaner erinnerte, wie die höchste Instruktion Seiner Churfürstlichen Durchlaucht, daß bis zur definitiven Entschließung nichts für und nichts wider die Gewerbsgerechtigkeiten verfügt werden solle, vielleicht dadurch am besten erreicht werden könnte, wenn die Bewilligung des Alois Bader auf die Resolution der General Landesdirektion vom 11. Juny 1800 zurück geführt, sohin dem selben fernerhin blos gestattet würde, unter Schutz und Aufsicht der Polizeidirektion vor dem Carlsthor in einem Ständchen Käse zu verkaufen, wodurch die Entschließungen der {8r} General Landesdirektion, durch welche ihm eine ordentliche Gerechtigkeit verliehen worden, von selbst aufhören.

Dieser Antrag wurde mit dem Beisatze genehmiget, daß dem Alois Bader der Käse-Verkauf vor dem Carlsthor für dermal und bis auf weiteres gestattet werden solle.

Mitteilung an das rheinpfälzische Generallandeskommissariat, daß Ehen zwischen einer geschiedenen Protestantin und einem Katholiken bzw. einem geschiedenen Protestanten und einer Katholikin nach bürgerlichem Recht gültig sind.

7. Herr geheimer Rath von Zentner legte dem Staatsrathe die Geschichte vor, welche sich im Jahre 1799 zu Mannheim zwischen dem katholischen Bürger Caspar Schmid und der von ihrem Ehemann geschiedenen protestantischen Elisabeth Schif-

Verlegers und Geistlichen Rates Lorenz Hübner hervor. Vgl. ERXLBEN, Zeitungsverleger, S. 32–36; dazu die Akten BayHStA GR Fasz. 795 Nr. 34/7.

375 Schon bald nach seinem Regierungsantritt hob Kurfürst Max IV. Joseph die bis dahin bestehende »kollegialische Verfassung des Bücher-Censurwesens« auf und richtete durch Verordnung vom 10. April 1799 eine dem Ministerial-Departement der geistlichen Gegenstände unterstehende »Bücher-Censur-Special-Kommission« ein (MGS [N.F.] Bd. 1, Nr. VI.4, S. 252 f., Zitat S. 253 [abweichende Datierung: 2. April 1802] bzw. MIntBl. 1799, Sp. 277–279). Das »Münchener Tagblatt« wurde insofern nicht als »periodisches Blatt politischen Inhalts« bewertet, das der Zensur eines Rates des Departements der auswärtigen Angelegenheiten unterlag (VO betr. die »politisch-periodischen Blätter« vom 6. September 1799, MGS [N.F.] Bd. 1, Nr. V.20, S. 227 [Zitat] bzw. MIntBl. 1799, Sp. 665 f.).

fauer ergeben, und welche die Untersuchung der Frage veranlaßet: ob ein Katholik eine geschiedene protestantische Ehefrau heurathen dürfe?

Herr von Zentner führte die Meinungen an, welche die katholische Facultäten zu Heidelberg und Würzburg in ihren abgegebenen Gutachten aufgestellt, wie der Referent bei dem rheinpfälzischen General Landeskommisariat, der Correferent, und diese Stelle selbst sich geäußert, {8v} und nach welchem Gesichtspunkte die geistlichen geheimen Referendarien Frhr. v. Stengel, Frhr. v. Löwenthal, und Herr von Branca, dann des geistlichen Herrn Ministers Grafen von Morawitzky Excellenz diese Frage beurtheilt und entschieden haben.

Herr von Zentner bemerkte noch, daß der nämliche Fall, der hier mit einem Aufwande von vieler Gelehrsamkeit beleuchtet worden, auch in den preussischen Staaten vorgekommen, und von dem dortigen Cammergerichte sehr gründlich erörtert worden, und machte, nachdem er den von diesem gefaßten Schluß und seine rationes decidendi abgelesen, und seine privat Meinungen über den vorgetragenen Falle entwickelt hatte, den Antrag dem rheinpfälzischen General Landeskommisariat zu rescribiren:

So oft solche Ehen, nämlich eines Katholiken mit einer geschiedenen Protestantin, oder eines geschiedenen Protestanten mit einer Katholikin, wo die beiden geschiedenen Theile noch bei Leben seyen, und keine Nullität der Ehe zum Grunde liegt, geschlossen werden wollen, {9r} so solle der Copulationsschein nicht versaget, sondern eine solche Ehe als bürgerlich gültig behandelt werden.

Der katholische Pfarrer jedoch zur priesterlicher Trauung nicht zu zwingen, sondern den Brautleuten auf den Weigerungsfalle frei zu stellen, sich bei einem protestantischen Geistlichen copuliren zu lassen; übrigens aber der katholischen geistlichen Obrigkeit in einem solchen Falle das Brachium saeculare zu verweigern, wenn solche quoad effectus civilis gegen diesen Katholiken etwas Nachtheiliges verfügen wolle.

Dieser Antrag wurde von dem Staatsrathe nach gehaltener Umfrage genehmiget.

Vorlage der Anträge und Entschließungen beim Kurfürsten und Genehmigung (Schreiberhand: Montgelas).

Nr. 72: Protokoll des Geheimen Staatsrats vom 10. November 1802

BayHStA Staatsrat 382

10 Seiten. Unterschriften der Minister Montgelas, Morawitzky, Hertling. Datum der Genehmigung durch den Kurfürsten: 16. November 1802.

Anwesend: Montgelas, Morawitzky, Hertling; [MA:] Krenner sen., Zentner, [MF:] Hartmann, Steiner, Schenk, [MJ:] Stengel, Stichaner, [MGeistl:] Branca.

{1r} 1. Montgelas teilt mit, daß der Kurfürst die Anträge und Entschließungen des Staatsrats vom 3. November 1802 »ohnbedingt« genehmigt hat.

Gewerbeprivilegien im Herzogtum Berg

Schenk legt dar, daß die von der Landesdirektion des Herzogtums Berg verfügte Einziehung einiger spezieller Gewerbeprivilegien nicht ratsam ist. Vielmehr soll abgewartet werden, bis die Landesdirektion den geforderten Bericht über Privilegien, Monopole und Zünfte vorlegt. Ziel ist, das bergische Gewerbe »von allen Hindernissen und Beschränkungen« zu befreien.

2. Nach Ablesung des Vortrages, welcher bei der bergischen Landesdirektion zu Einziehung der dem Commerzianten Christoph {1v} Andreae zu Mühlheim am Rhein, sodann den Kaufleuten Preyers und Petersen zu Kaiserswerth erteilten Bestätigung ihrer ausschließlichen Seiden- und Sammet-Fabrik Privilegien abgegeben, und worauf von der bergischen Landesdirektion diese Privilegien-Aufhebung auch begutachtet worden, äuserte Herr geheimer Finanz-Referendär von Schenk seine Meinung über diesen Gegenstand dahin: daß, ob schon die wesentliche Veränderungen, so die Verhältnisse der bergischen Fabriken durch die Abtretung des linken Rheinufer an die französische Republik, erlitten haben, zur Nothwendigkeit mache, die Befreiung des bergischen Kunstfleißes von allen Hindernissen und Beschränkungen zu bewerkstelligen, um die freie Ausübung desselben im Innern des Landes nicht zu hemmen, es doch nicht rätlich scheine, mit Aufhebung dieser Privilegien im einzelnen und vorzüglich jenes des erwähnten Andreae, wobei nach einer von diesem übergebenen besonderen Vorstellung besondere Rücksichten eintreten, vorzufahren, und er glaube vielmehr, {2r} daß bis der von der bergischen Landesdirektion schon im vorigen Jahre erfoderte Bericht³⁷⁶, über sämtliche gemeinschädliche Privilegien, Monopolen und Zünfte des Herzogthums Berg, worüber der Haupt-Vortrag schon verfasst seyn solle, eingekommen seyn wird, der Gegenstand des Andreaeischen Privilegii beruhen könne.

Herr von Schenk legte dem Staatsrathe einen nach dieser Ansicht verfaßten Reskripts-Entwurf zur Genehmigung vor, und bemerkte, daß die von dem Fabrikanten Christoph Andreae übergebene weitere Vorstellung mit diesem Reskript nach Düsseldorf gesendet werden könnte.

³⁷⁶ Vgl. Protokolle Bd. 1 Nr. 128, S. 457f. (Staatsrat vom 4. November 1801), TOP 9.

Der Staatsrath genehmigte diesen Reskripts-Entwurf, der abgelesen wurde.

Dem Referendär im Ruhestand Utzschneider wird für seine Ledermanufactur ein Waldanteil in Grünwald zur Anpflanzung einer Schälwaldung überlassen. Ein entsprechender Waldanteil soll auf Antrag auch anderen Manufacturunternehmern überlassen werden.

Das Reskript wird vom Kurfürsten nicht bestätigt (s. unten).

3. Herr geheimer Referendär Frhr. v. Hartmann las einen Reskripts-Entwurf ab, den er auf das Gesuch des quiescirenden geheimen Referendärs Utzschneider um Überlassung eines Waldantheiles in Grünwald zu Anpflanzung einer Schälwaldung für seine Ledermanufactur verfaßt, und worin alle Bestimmungen und Bedingnisse punktenweise {2v} bemerkt sind, unter welchen dieses Gesuch, welches auch die General Landesdirektion in ihrem erstatteten Bericht einstimmig begutachtet, willfahret, hiemit auch die Versicherung verbunden werden dürfte, daß diese aus speciellen Anlässe hervorgehende Bewilligung auch anderen, diesem Zweige sich widmenden Manufactur-Unternehmungen als eine ihren Fundirungs- und Sicherheits-Mitteln angemessene Unterstützung dieser Art, auf vorgängige Vernehmung der einschlagenden Behörden, verliehen werden sollte.

Unter den abgelesenen Bedingungen und Verbindlichkeiten wurde dieser Reskripts-Entwurf genehmigt.

Kurfürstliche Entschließung dazu (16. November 1802):

Betreffend {5v} »die Überlaßung des Waldantheils in Grünwald [... soll] in der nächsten Staats Conferenz näherer Vortrag erstattet werden«³⁷⁷.

Vortrag Stengels über die Verbindlichkeit von Verträgen, die Kurfürst Karl Theodor abgeschlossen hat. Anlaß ist ein Vergleich über die Wasserleitung nach Mannheim, den Stengel als rechtlich bindend ansieht. Der Staatsrat schließt sich dieser Ansicht nicht an, sondern verweist den Fall in die Verfügungskompetenz der rheinpfälzischen Landesstellen.

4. Über die Frage: ob Seine Churfürstliche Durchlaucht zu dem Vergleiche rechtlich verbunden seyen, welcher unter dem höchstseeligen Churvorfahrer mit dem rheinpfälzischen geistlichen Administrationsrath und k. k. Obersten v. Traiteur wegen der Wasserleitung nach Mannheim am 22. März 1798 abgeschlossen, und den 7. Jänner 1799 genehmigt {3r} worden? – erstattete Herr geheimer Justiz-Referendär Frhr. von Stengel schriftlichen Vortrag. Er legte darin den geschichtlichen Hergang dieser Wasserleitung vor, las den deswegen geschloßenen Contract und die nachher eingegangene Vergleiche ganz ab, und zeigte durch welche Hinderniße die Ausführung dieses Werkes gehemmet worden, und welche Foderungen der tit. von Traiteur daraus hergeleitet.

Frhr. von Stengel führte an, daß das rheinpfälzische General Landeskommissariat nach reiflicher Untersuchung der actenmäsig vorliegenden Umstände per unanimia die Frage bejahend entschieden, daß Seine itzt regierende Churfürstliche Durchlaucht an den letzten mit tit. von Traiteur am 22. März 1798 abgeschloßenen Ver-

377 In der Staatskonferenz vom 27. November 1802 (Nr. 75) wurde dieser Punkt ausweislich des Protokolls nicht erwähnt. – Vgl. Nr. 99 (Staatsrat vom 6. April 1803), TOP 6.

gleich rechtlich gebunden, und äuserte, wie er auch dieser Meinung beitrete, weil die von dem höchstseel. Churfürsten erfolgte Bestätigung des befraglichen Vergleiches eine wahre vollkommene Regentenhandlung gewesen seye.

Von dieser Ansicht geleitet, stelle er seinen Antrag dahin: Seine Churfürstliche Durchlaucht mögten in einem Reskripte an das rheinpfälzische General Landeskommisariat die {3v} Verbindlichkeit des rheinpfälzischen Staates zu Erfüllung des mit dem v. Traiteur am 22. März 1798 abgeschlossenen, und vom höchstseeligen Chur-Regenten am 7. Januar 1799 bestätigten Vergleichs anerkennen, und zu dessen Erfüllung die geeignete Weisung ertheilen.

Wegen den, in den gegenwärtigen Verhältnissen daraus gezogen werden könnenden Folgen stimmte der Staatsrath diesem Antrag nicht bei, sondern faßte den Beschluß: dem rheinpfälzischen General Landeskommisariat in einem Reskripte erklären zu lassen, Seine Churfürstliche Durchlaucht hätten Sich über den Vergleich mit dem v. Traiteur und das ganze Wasserleitungs-Geschäft in Dero Staatsrath Vortrag erstatten lassen und sich dadurch überzeugt, daß dieser unter der vorigen Regierung schon ganz vollendete Gegenstand lediglich den rheinpfälzischen Landesstellen zur geeigneten Verfüg- und {4r} Beendigung zu zuweisen seye, indem dessen frühere Berichtigung in den vordern Jahren nur durch die damaligen Kriegs-Verhältnisse und Lage der pfälzischen Kassen aufgehoben und verschoben worden.

Der durch einen Brand schwer geschädigte Pfarrer Eibel (Zorneding) darf – diskret und ohne öffentlichen Aufruf – eine Kollekte unter seinen Amtskollegen veranstalten. Die Erlaubnis gilt nur ausnahmsweise, weil sie dem Grundsatz widerspricht, welcher der Gründung der Brandversicherungsgesellschaft zugrundelag.

5. Herr geheimer Referendär von Branca schilderte in einem schriftlichen Vortrage die unglückliche Lage, worin der Pfarrer Eibel zu Zorneding, der durch eine Feuersbrunst sein Pfarrhaus, die dazu gehörigen Ökonomie-Gebäude, seinen Getraid- und Heu-Vorrath, dann alle seine Haus- und Baumanns-Fahrnisse verlohren, sich befindet, und zeigte daß dessen Gesuch, ihm eine Sammlung bei der präbendierten Geistlichkeit der Hochstifter Freising und Regensburg zu Steuerung seiner dringenden Bedürfnisse zu bewilligen von seiten des Subjekts nichts entgegen stehe, da auch keine andere Hilfsquellen für den Pfarrer angegeben werden können.

Eine andere Frage seye aber, ob von seiten der bestehenden Polizeigesetzen, der vorliegenden Bitte keine Hindernisse sich entgegen stellen, und ob nach errichteter {4v} Feuer-Assecuranzgesellschaft, Brandsammlungen überhaupt noch bewilliget werden können³⁷⁸?

378 Ein Grund zur Errichtung der »Brandversicherungsgesellschaft« zum 1. Januar 1800 war, »künftig das Publikum vor allen alsdann überhaupt verbotenen Brandkollekten zu verwahren«. Der Beitritt zur Gesellschaft war zwar freiwillig, doch hatten Nichtmitglieder fortan kein Recht mehr, bei erlittenem Brandschaden ein »Sammlungspatent« zu erhalten, um eine Kollekte zu veranstalten (VO betr. die »Errichtung der Brandversicherungsgesellschaft« vom

Bei Beantwortung dieser Frage führte Herr geheimer Referendär von Branca alle Gründe an, die dafür und dagegen sprechen, und äuserte, wie die letztere ihm in dem vorliegenden Falle so überwiegend scheinen, daß er folgenden Antrag hierauf gründe, womit auch das geistliche Ministerial Departement einverstanden seye: Es dürfte dem Pfarrer Eibel zu Zorneding die Bewilligung zu ertheilen seyn, durch Umlaufschreiben bei der befragten Geistlichkeit einen Beitrag zum Ersatz seiner durch Brand verlohrenen Mobiliarschaft zu sammeln, und zugleich dürfte zu gestatten seyn, daß diese Bewilligung dem Regierungsblatt eingerückt werde.

Der Staatsrath stimmte diesem Antrage des geistlichen Ministerial Departements nicht bei, weil dieser den bei Einrichtung der Brand-Assecuranz-Anstalt angenommenen {5r} Grundsätzen zuwider laufe und zu mehreren ähnlichen Gesuchen Anlaß geben würde. Um jedoch dem Pfarrer Eibel, der so beträchtlich gelitten, eine weitere Unterstützung als ihm die Brand-Assecuranz-Anstalt leiste, zufließen zulassen, wolle ihm der Staatsrath überlassen, mit einem gerichtlichen Attestat über seinen Schaden zu versuchen, was er unter der Hand ohne öffentlichen Aufruf von seinen geistlichen Collegen als Beitrag erhalten könne.

Vorlage der Entschliefungen beim Kurfürsten und Genehmigung mit Ausnahme von TOP 3.

Nr. 73: Protokoll des Geheimen Staatsrats vom 17. November 1802

BayHStA Staatsrat 382

7 Seiten. Unterschriften der Minister Morawitzky, Hertling. Datum der Genehmigung durch den Kurfürsten: 23. November 1802.

Anwesend: Morawitzky, Hertling; [MA:] Zentner, [MF:] Hartmann, Steiner, Schenk, [MJ:] Löwenthal, Stengel, Stichaner, [MGeistl:] Branca.

{1r} 1. Morawitzky teilt die Entschliefungen des Kurfürsten auf die Anträge des Staatsrats vom 1. November 1802 mit.

Der Staatsrat hat keine Bedenken, dem jüdischen Kaufmann Westheimer einen Hauskauf in München zu erlauben, doch bleibt die Bewilligung dem Kurfürsten vorbehalten.

2. Auf das Gesuch des Negozianten Westheimers um Bewilligung ein Haus in althiesiger Stadt unter christlichen Namen {1v} kaufen zu dürfen, äuserte Herr geheimer Justiz-Referendär v. Stichaner, daß aus mehreren, diese Bitte unterstützenden Gründen, vorzüglich die vom Wertheimer dem Staate geleistete Dienste, das Beispiel des Hofagenten Seeligmanns und Juden Bomeißel, und das Toleranzedikt³⁷⁹, das Mini-

17. September 1799, MGS [N.F.] Bd. 1, Nr. V.22, S. 228–235, Zitate S. 228 [Präambel], S. 229, § 1; VO im Auszug gedruckt bei SCHIMKE, Regierungsakten, Nr. 134, S. 671–680).

379 Die als »Toleranzedikt« bezeichnete VO vom 26. August 1801 betr. die »Ansäßigmachung anderer Religionsverwandten«, die auf ein entsprechendes verwaltungsinternes Dekret vom 10. November 1800 (MGS [N.F.] Bd. 2, Nr.

sterial Justizdepartement kein Bedenken finde, diesem niemanden nachtheiligen Gesuch des Negotiantens Westheimer zu willfahren, die Gewährung hievon jedoch der höchsteynen Entscheidung Seiner Churfürstlichen Durchlaucht zu überlassen.

Der Staatsrath stimmte dem Antrag des Ministerial Justizdepartements bei.

Kurfürstliche Entschließung dazu (23. November 1802):

{4r} Bey N^o 2 des Protocolls genehmige ich das Gesuch des Negotianten Westheimer [...].

Gewerbepolitik

Der Staatsrat erklärt sich mit der von der Generallandesdirektion der Witwe Horneis erteilten Genehmigung einverstanden, in München einen Leinwandhandel zu betreiben. Der Grundsatzentscheidung des Kurfürsten über die »bürgerlichen Gewerbe« in der Stadt München soll jedoch nicht vorgegriffen werden.

3. In einem schriftlichen Vortrage setzte Herr geheimer Justiz-Referendär von Sticher die Verhältnisse auseinander, welche bei dem Handel mit Leinwand in althiesiger Stadt obwalten und zeigte, daß die von der General Landesdirektion den 31. May dieses Jahrs der verwittibten Regierungsräthin Horneis ertheilte Bewilligung, mit Leinwand stück- und elenweiß, als einem in{2r}ländischen Fabrikate, in einem eignen Gewölbe oder Boutique hier zu handeln und die öffentlichen Märkte zu beziehen, so wie auch die Erweiterung dieser Handelsbewilligung auf gefärbte Leinwand, Gangang³⁸⁰, Federrith³⁸¹, Zwirn etc. der dagegen von dem Magistrat, der Prichler³⁸² und Käßkäuferzunft angebrachten Beschwerden ohngeachtet, ganz wohl bestehen könne, indem der Leinwandhandel, als ein Zweig der Landes-Industrie, keiner Zunftbeschränkung unterworfen werden könne, auch seye die verwittibte Regie-

VI.36, S. 259) verwies, verfügte, »daß bey der Ansässigmachung in Unsern sämtlich herobern Staaten die katholische Religion nicht ferner als ein wesentliches Bedingniß anzusehen sey« (MGS [N.F.] Bd. 2, Nr. VI.47, S. 267 [Zitat]; RegIntBl. 1801, Sp. 559–562; auch bei SCHIMKE, Regierungsakten, Nr. 96, S. 502–504).

380 Gangang waren einerseits durch die ostindischen Handelsgesellschaften nach Europa importierte »baumwollene, auch mit Baumbast und Seide vermischte Zeuche«, die weiß, aber auch rot- und blaugestreift angeboten wurden. Andererseits wurde der in Schwaben erzeugte, vornehmlich von der Landbevölkerung verbrauchte halbwoollene bzw. halbleinene Stoff ebenfalls Gangang genannt. Vgl. JACOBI, Waren- und Handlungslexicon, Bd. 2, S. 21 s.v. »Gingang«; SCHMELLER, Bayerisches Wörterbuch Bd. 1, Sp. 923 s.v. »Gingang«.
381 Nach JACOBI, Waren- und Handlungslexicon, Bd. 1, S. 333 s.v. »Federritten«, »eine Gattung blautreifigen und geköperten Trilichs«; vgl. SCHMELLER, Bayerisches Wörterbuch Bd. 1, Sp. 691 s.v. »Federitt, Federich«.

382 Prichler (auch Brüchler oder Briechler) handelten als Kleinhändler mit Leinwand und Garn, aber auch mit Käse und stellten bisweilen Hosen her. Vgl. GRIMM, Wörterbuch (URL: <http://germazope.uni-trier.de/Projects/WBB/woerterbuecher/dwb/wbgui?lemid=GA00001>, Aufrufdatum: 24.4.2007) s.v. »Brüchler«; SCHMELLER, Bayerisches Wörterbuch Bd. 1, Sp. 343 s.v. »Brüchler«.

rungsräthin Horneis eben so wenig ungeeignet, Leinwand zu verkaufen, als die von Stettin es ware, um eine Niederlage von Wäschestücken zu etablieren; nur seye es billig, daß sie sich derjenigen bürgerlichen Lasten unterziehen, welche mit dem Handel solcher Produkte verbunden seyen. Da jedoch die hiesige Leinwandhändler bürgerliche Gerechtigkeiten besitzen, besondere Versicherungen Seiner Churfürstlichen Durchlaucht angegeben werden, und überhaupt die Grundsätze über die hiesigen bürgerlichen Gewerbe noch von der churfürstlichen höchsten Entschließung abhien-gen, so würde auch in diesem Falle derselben keineswegs vorzugreifen seyn.

Diesem Antrag stimmte{2v} der geheime Staatsrath nach gehaltener Umfrage bei.

Kurfürstliche Entschließung dazu (23. November 1802):

{4r} [...] bey N^o 3 bestätige ich die der Wittwe Horneis von der General Landes Direction ertheilte Erlaubniß zum Leinwandhandel mit dem Vorbehalte, daß sie sich jener bürgerlichen Lasten unterziehe, die mit dem Handel solcher Produkten verbunden sind.

Auf einem Vortrag Stengels gründend, wird die im Fall einer Wiederverehelichung unbefugt erlassene Entscheidung des rheinpfälzischen Ehegerichts scharf gerügt. Die Entscheidung bleibt gleichwohl in Kraft.

4. Herr geheimer Referendär Frhr. v. Stengel äuserte sich in schriftlichen Vortrage über die zwischen dem rheinpfälzischen General Landeskommissariat und dem dortigen Ehegericht entstandene Differenz wegen dem unbefugten Verfahren der letzteren Stelle, indem es dem puncto adulterii mit Untersagung einer Wiederverehelichung geschiedenen Jacob Weidler die Heurath der Adultera gestattete, und machte nach Auseinandersetzung der hiebei eintretenden Umstände und Vorlegung der actenmäßigen Geschichte den Antrag: das von dem Ehegericht zwar incompetent erlassene Erkenntnis vom 10. Juny 1801 zu genehmigen, dem Ehegerichte selbst aber sein eigenmächtiges Verfahren schärfest zu verweisen, und künftig gleiche Eigenmacht durch Bedrohung der Suspension aller daran theilnehmender Mitglieder zu untersagen, und dabei rücksichtlich des bei dieser Sache erregt wordenen öffentlichen Aufsehens zu erkennen zu geben: Die Regierung habe einen formellen {3r} Beweis des Ehebruchs nicht gefunden, wie dann auch die erstere Ehescheidung auf Uneinigkeiten und Mißhandlungen der ersten Ehefrau sowol, als auf den Verdacht aus indirecten Geständnissen gegründet gewesen seye.

Man sehe sich iedoch, bei den geminderten Zeitraum auf die Sittlichkeit dieser Eheleute, bewogen, dieselbe der besonderen Aufsicht der Polizeibehörde in der Maase zu untergeben, daß im Falle, wo sie sich neueren Gebrechen der Sittlichkeit zuschulden kommen lassen würden, solche unverzüglich angezeigt, und mit geschärfftern Strafen gehandelt werden sollen.

Wenn dies neue Ehepaar sich den sittlichen und bürgerlichen Gesetzen gemäs wohl betrage, so werde dadurch das einmal gegebene, und nicht durch sie, sondern durch einer Richterstelle selbst veranlaßte Scandal am besten verlöscht werden können.

Übrigens wäre dem General Landeskommisariat aufzulegen, durch möglichste Sorge, und durch Anwendung aller rechtmässigen Mittel, auf die judicatsmässige Befriedigung der unschuldigen vorhinnigen Ehefrau und ihrer Kinder den erforderlichen Bedacht zu nehmen.

Diese Anträge wurden {3v} von dem Staatsrathe genehmiget, dabei aber beschlossen, daß die Ausschreibung dieser Entschliessungen ohnmittelbar an das Ehegericht gerichtet, und dem rheinpfälzischen General Landeskommisariat nur notificirt werden solle.

5. Gutachten Stengels zu der Frage des rheinpfälzischen Generallandeskommisariats, »ob die Wittve des Cafféewirths Kisler die Caffeesieders-Gerechtigkeit fortzutreiben befugt seye«. Stengel beantwortet die Frage »nach der in der Rheinpfalz bisher bestandenen Observanz und nach den in diesem Special Falle eintretenden Umständen, und machte nach Anführung mehrerer hier anzuwendenden Gründe den [vom Staatsrat genehmigten] Antrag: daß die Wittve Kisler bei Übung der Cafféeschenk- und Billard-Gerechtigkeit so lange geschützt werden solle, bis sie nicht ihren Wittwenstand durch weitere Verhlichung ändern werde«.

Vorlage der Anträge und Entschliessungen beim Kurfürsten und Genehmigung mit Ergänzungen zu TOP 2 und TOP 3.

Nr. 74: Protokoll des Geheimen Staatsrats vom 24. November 1802

BayHStA Staatsrat 382

8 Seiten. Unterschriften der Minister Montgelas, Morawitzky, Hertling. Datum der Genehmigung durch den Kurfürsten: 27. November 1802.

Anwesend: Montgelas, Morawitzky, Hertling; [MA:] Zentner, [MF:] Hartmann, Steiner, Schenk, [MJ:] Löwenthal, Stengel, Stichaner, [MGeistl:] Branca.

{II} I. Montgelas teilt die Entschliessungen des Kurfürsten zu den Anträgen des Staatsrats vom II. November 1802 mit.

Bestimmung des Bierpreises

Der Preis für Sommer- und Winterbier wird, unterschieden nach dem Ober- und Unterland, verbindlich festgesetzt. Die Generallandesdirektion soll prüfen, ob erlaubt werden soll, neben dem preisregulierten Bier weitere Sorten zu brauen. Das Ministerialfinanzdepartement soll sich zu den Beschwerden der Brauer äussern, die erst ab Michaeli einsieden dürfen.

2. Nach einem umständlich-mündlichen Vortrage über die bei Regulirung des Biersatzes³⁸³ zu befolgende Grundsätze, und über {IV} die von der General Landesdirektion dabei zum Grunde gelegte Calculation, dann mit Rücksicht auf die deßfalls mit dem geheimen Ministerial Finanzdepartement gepflogenen Korrespondenz, den

³⁸³ Vgl. VO betr. den »braunen Biersatz« vom 14. Dezember 1801, RegBl. 1802, Sp. 17f.; VO betr. den »Biersatz« vom 22. März 1802, ebd. Sp. 233; VO betr. die »Erhöhung des Winter-Biersatzes« vom 10. September 1802, ebd. Sp. 650; VO betr. den »Winterbiersatz« vom 27. September 1802, ebd. Sp. 683.

Bericht der General Landesdirektion vom 3. laufenden Monats und das besonders abgegebene Präsidial-Votum, machte Herr geheimer Justiz-Referendär von Stichaner den Antrag:

Den Satz des Winterbiers auf 4 kr. 2 *Pfennig* [aufgelöst aus graphischem Abkürzungssymbol] zu bestimmen, den Satz des Sommerbiers aber, wenn die Materialien in den Preisen bleiben, um 2 *Pfennig* [aufgelöst aus graphischem Abkürzungssymbol] höher zu fixiren, und denselben, nach Maasgabe der inzwischen eintretenden Höherung oder Minderung der Preise, noch zu erhöhen oder herabzusetzen.

Der Unterschied des Ober- und Unterlandes bei dem Biersatze wäre beizubehalten, doch aber die Scheidung der beiden Distrikte nicht nach den politischen Grenzen, sondern nach jenen zu treffen, welche der Gerstenkauf selbst determinirt; übrigens werde die General Landesdirektion anzuweisen seyn, daß sie die Calculation noch immer mehr zu vervollkommen trachte und sie so herstelle, daß sie in jedem künftigen Jahre zur Grundlage der {2r} Bestimmung des Biersatzes gebraucht werden könne.

Ferner würde der näheren Prüfung der General Landesdirektion zu untergeben seyn, ob nicht den Bräuern erlaubt werden könne, nebst dem gewöhnlichen satzmäßigen Biere noch bessere Gattungen nach unbestimmten Preisen zu bräuen.

Endlich würden die verschiedentlich geäußerten Beschwerden der hiesigen Bräuer, daß sie nicht früher als um Michaelis³⁸⁴ einsieden dürfen, aus dem Grunde an das geheime Ministerial Finanzdepartement zu verweisen seyn, weil dieser Gewerbszwang größtentheils zum Besten des weißen Bier-Regals bestehe.

Sämmtliche diese Anträge wurden nach geschehener Umfrage von dem geheimen Staatsrathe genehmiget³⁸⁵.

Ausweitung der staatlichen Kontrolle über den Magistrat der Stadt München

Dem Magistrat der Haupt- und Residenzstadt München wird ein Regierungskommissar mit Kontroll- und Bestätigungsbefugnissen zugewiesen. Im Kompetenzbereich des Magistrats soll neben den »allgemeinen städtischen Angelegenheiten« nur die Kameralverwaltung bleiben. Die »Bürger-Repräsentation« ist neu zu organisieren. Über Stichaners Antrag hinausgehend beschließt der Staatsrat, die neuen Maßregeln auch auf die übrigen »Haupt- und Regierungs-Städte« auszudehnen.

3. Herr geheimer Justiz-Referendär v. Stichaner³⁸⁶ entwickelte aus der älteren und neueren Geschichte den Ursprung und die heutige Verfassung des hiesigen Stadtma-

³⁸⁴ 29. September.

³⁸⁵ VO betr. den »Biersatz« vom 30. November 1802, RegBl. 1802, Sp. 839.

³⁸⁶ Stichaner hatte seine Gedanken zuvor in einem Votum vom 31. August 1802 zu einem Vortrag des Rates der Generallandesdirektion Hellersberg entfaltet.

Dieser hatte seinerseits – wohl im Juni 1802 – die »Umgestaltung des hiesigen Magistrats« behandelt (BayHStA MInn 26613/I, fol. 8–13v und Nachtrag, fol. 6). Stichaners Votum: ebd., fol. 15–18v; im Auszug bei SCHIMKE, Regierungsakten, Nr. 82, S. 433–435.

gistrats, zeigte das Mangelhafte und Nachtheilige der ganzen Einrichtung desselben vorzüglich der, durch den Wahlbrief von 1795, noch {2v} neuerdings bestätigten Bürger-Repräsentation in dem Ausschusse der 36³⁸⁷; er schloß mit dem Antrage:

Daß dem Magistrate ein Regierungskommissär zur Seite gesetzt werde, welcher von allen Handlungen desselben Einsicht nehme, und derselbe bestätige oder verhindere, je nachdem sie den Gesetzen und den allgemeinen Regierungszwecken gemäß oder zuwider seyen; daß die Polizei-Angelegenheiten mit der bestehenden Polizei-Direktion vereinigt, und letzterer zu dem Ende ein oder zwei Kommissarien des Magistrats beigegeben werden; die Justiz aber nur durch solche Glieder verwaltet werde, welche der Rechte kundig, geprüft, und verpflichtet seyen, so daß der Magistrat, neben den allgemeinen städtischen Angelegenheiten blos die Kameral-Verwaltung zu besorgen behalte, worüber er jährlich der General Landesdirektion Rechnung ablegen müsse. Die nähere Würdigung der inneren Verfassung des Magistrats, könne noch Gegenstand weiterer Überlegung werden; was hingegen die Bürger-Repräsentation betreffe, wenn {3r} dieselbe überall noch fortbestehen soll, so dürfe dies nur unter den Bedingnißen einer Verminderung ihrer Anzahl, einer wesentlichen Beschränkung ihres Wirkungskreises, und einer veränderten Wahl-Art, nicht nach Zünften, sondern nach Bürger-Klassen, geschehen.

Diese Anträge erhielten nach vorgenommener Umfrage die Sanction des geheimen Staatsrathes mit dem Zusatze, daß die darin vorgeschlagene Maasregeln auch auf die übrige Haupt- und Regierungs-Städte ausgedehnt werden sollen³⁸⁸.

4. Die Landrichterstelle zu Mindelheim, die durch die Beförderung [Wilhelm] Freiherrn von Hertlings frei geworden ist, wird auf Antrag Stichaners, der unter verschiedenen von der Generallandesdirektion vorgeschlagenen Kandidaten auswählt, provisorisch mit dem bisherigen Landrichter zu Wemding [Ferdinand] Freiherr von Andriani besetzt.

{3v} 5. Der Staatsrat bewilligt das von Zentner vorgebrachte Gesuch des Archivkanzlisten [Franz] Bube, der eine Gratifikation von 12 Louis d'or wünscht. Bube erhält »für dießmal« die Summe »als Gratifikation für das ganze Jahr, und nicht vom 1. Jan. bis zum Junius«. Das Gesuch war über Bayard an Zentner gelangt.

Zentner stellt fest, daß in der Entschädigungsforderung der »Salz-Admodiatoren« Schmalz und Seeligmann der rheinpfälzische Kameralfiskus als damaliger Eigentümer der »Haupt-Salinen« der Vertragspartner der Gläubiger bzw. Schuldner ist.

387 Der Neue Wahlbrief vom 1. Dezember 1795 schrieb den dominierenden Einfluß der Zünfte auf die »kommunalen Aufsichts- und Verwaltungsorgane« (BAUER, Stadt, S. 260) fest. Die neu eingetheilten 72 Zünfte wählten ebenso viele Wahlmänner, die wiederum 36 »bürgerliche Ausschüßer oder Gemeinde-Vertreter« erkoren. Sie waren damit der Zahl nach den Magistratspersonen gleichgestellt. Nach dem Urteil Bauers war mit »diesem Wahlbrief [...] der Magistrat erneut dem Wohlwollen der Bürgergemeinde beziehungsweise der Zünfte unterworfen« (ebd.). Druck des Wahlbriefes: MGS Bd. 5, Nr. VIII.114, S. 815–822, Zitat S. 816 Art. I.

388 Vgl. die Fortsetzung: Nr. 76 (Staatsrat vom 1. Dezember 1802), TOP 2.

6. Herr geheimer Rath von Zentner erstattete über einen Bericht des rheinpfälzischen General Landeskommisariats, die Entschädigungsfoderung der Salz-Admodiorn Schmalz und Seeligmann betr. seinen mündlichen Vortrag dahin, daß dieser Bericht dem churfürstlichen Kommissär in Mannheim Frhr. von Reibeld mit dem Auftrage zu übersenden sey: solchen dem rheinpfälzischen General Landeskommisariat mit der Bemerkung zu remittiren, der rheinpfälzische Kameral-Fiskus seye der eigentliche Kontrahent der Schuldner und respee. der Gläubiger; gegen diesen seye jene Foderung gerichtet, daher müsse auch besagter Fiskus, oder dasjenige Kollegium, {4r} welches ihn repräsentire, die Liquidation übernehmen. Es komme hier nicht auf den Ort an, wo die Haupt-Salinen gelegen, sondern wer der Eigenthümer derselben zu jener Zeit gewesen sey, oder dafür habe angesehen werden müssen, von welchem die Foderungen und Gegenfoderungen sich datiren; dieser sey nun offenbar der Fiscus Cameralis in Mannheim gewesen, mit diesem müsse daher auch das ganze Geschäft zu seinem Vortheile oder Nachtheile, nach den erlassenen Vorschriften verhandelt, und entweder im Wege eines Vergleichs, oder durch richterliche Entscheidung berichtigt werden.

In dem ersten hätten sich die Salz-Kontrahenten schon, und zwar unter solchen Bedingungen erbotten, daß man erwarten könne, daß sie von ihren überspannten Foderungen wieder abstehen würden, wenn man sie gleichfalls von aller Nachfoderung und weiteren Verbindlichkeit befreie. Welche Wege dermalen eingeschlagen werden wollen, werde übrigens den weiteren Anträgen des General Landeskommisariats bei desselben geeigneten Behörden überlassen.

Ita conclusum.

{4v} 7. Der Staatsrat stimmt dem Antrag Stichaners zu, der – ausgehend von einem Bericht der Generallandesdirektion – fordert, die »durch die Quiescenz« [Wilhelm] Freiherrn von Frankens erledigte Landrichterstelle zu Kötzing »bis zur definitiven Landes-Organisation noch durch den dortigen Gerichtschreiber« zu verwalten.

Vorlage der Anträge und Entschließungen beim Kurfürsten und Bestätigung.

Nr. 75: Protokoll der Geheimen Staatskonferenz vom 27. November 1802

BayHStA Staatsrat 4

2 Seiten. Unterschrift des Kurfürsten. Protokoll: Kobell.

Anwesend: Kf. Max Joseph; Montgelas, Hertling.

[MA] 1. Montgelas trägt die Gegenstände des Staatsrats vom 24. November 1802 »mit den nöthigen Erläuterungen« zur Genehmigung vor.

Genehmigung der Anträge und Entschließungen des Staatsrats durch den Kurfürsten.

Genehmigung der »vorstehende[n] Entschließung« durch den Kurfürsten.

Nr. 76: Protokoll des Geheimen Staatsrats vom 1. Dezember 1802

BayHStA Staatsrat 382

12 Seiten. Unterschriften der Minister Montgelas, Morawitzky, Hertling. Datum der Genehmigung durch den Kurfürsten: 18. Dezember 1802.

Anwesend: Montgelas, Morawitzky, Hertling; [MA:] Zentner, [MF:] Hartmann, Steiner, Schenk, [MJ:] Löwenthal, Stengel, Stichaner, [MGeistl:] Branca.

{1r} 1. Montgelas teilt mit, daß der Kurfürst die Beschlüsse des Staatsrates vom 24. November 1802 »ohnbedingt genehmiget« hat.

Kontrolle der Magistratsverfassung der Stadt München durch den Staat

Der Staatsrat genehmigt den von Stichaner vorgelegten Reskriptentwurf über die Änderungen in der Verfassung des Münchener Stadtmagistrats und bestellt den städtischen Commissär.

2. Herr geheimer Justiz-Referendär v. Stichaner las den Reskripts-Entwurf ab, den er in {1v} Gemäsheit des gnädigst genehmigten Staatsrathsschlusses vom 24. vorigen Monats wegen der künftigen Verfassung des hiesigen Magistrats entworfen³⁸⁹.

Mit der in dem Reskripts-Entwurfe schon bemerkten Abänderung wegen den Verrichtungen des dem Magistrat beizuordnenden churfürstl. Commissärs wurde der Entwurf von dem Staatsrathe genehmiget³⁹⁰ und zugleich beschloßen: zu Besetzung dieser churfürstlichen Commissärsstelle den Landesdirektionsrath Ritter³⁹¹ mit Beibehaltung seines Rangs und seiner ihm schon angewiesenen Besoldung Seiner churfürstlichen Durchlaucht gehorsamst vorzuschlagen. Kurfürstliche Entschließung dazu (18. Dezember 1802):

Der Kurfürst genehmigt {6v} »die Ernennung des Landesdirections Rathen Ritter zum städtischen Commissär in der angetragenen Art, so wie auch den von dem Staats Rathen genehmigten Rescripts Entwurf«.

Nähere Festlegungen zur weiteren Verwendung des Personals der aufgelösten Regierung Landshut.

3. Herr geheimer Justiz-Referendär v. Stichaner setzte in einem schriftlichen Vortrage die Gegenstände auseinander, die nach Auflösung der churfürstlichen Regie-

389 Vgl. Nr. 74 (Staatsrat vom 24. November 1802), TOP 3.

390 Aus dem am 18. Dezember 1802 konfirmierten Reskriptentwurf (BayHStA MInn 26613/L, fol. 20r-23v) ging mit Änderungen die VO betr. die »Verbesserung der magistratischen Verfassungen« vom 31. Dezember 1802 hervor (RegBl. 1803, Sp. 8-10; auch bei SCHIMKE, Regierungsakten, Nr. 83, S. 435-438, sowie im Auszug bei KIESSLING/SCHMID, Gewaltmonopol, Nr. 2, S. 21-23). Dazu WEISS, Integration, S. 35f.

391 Der Hofrat Franz Xaver Ritter war zuvor Landes-Kommissär gewesen und hatte als solcher u.a. »von Zeit zu Zeit nach erhaltenem Auftrag die Verwaltungen der Städte und Märkte« zu visitieren (HStK 1802, S. 78). Im Juni 1802 wurde er Rat bei der 3. Deputation der Generallandesdirektion (RegBl. 1802, Sp. 466).

zung Landshut rücksichtlich des dortigen Personals noch zu entscheiden seyen. Er äuserte sich zuerst über die Theilung jener Rätthe, die dem Hofgerichte hier, und jenem zu Straubing bei den nun vermehrten Arbeiten {2r} zugeordnet werden könnten, und führte an, daß nach seiner, und des Ministerial Justizdepartements Meinung, nur ein Rath zu dem hiesigen Hofgerichte, dann sieben Rätthe nebst einem zweiten Kanzler nach Straubing zu versetzen nothwendig seye.

Heibei machte Herr von Stichaner von einer besondern Abstimmung Erwähnung, welche der Vice Präsident des hiesigen Hofgerichts Graf von Arco über das dem hiesigen Hofgerichte zu zutheilende Personale gegeben, und zeigte, wie hiedurch an den Anträgen des Ministerial Justizdepartements nichts geändert wurde, indem hierin nichts wesentlich verschiedenes enthalten, und das Ministerial Justizdepartement sich mit dem darin angeführten Antrage: dem Hofgerichte die Befugnis zu ertheilen, mit weniger als 6 Rätthen und einem Vorstande, Justizgegenstände definitiv aburtheilen zu dürfen, nie einverstehen könne, sondern hierin bei der Vorschrift der Hofrathsordnung³⁹² stehen zu bleiben sich aufgefordert sehe.

Herr von Stichaner legte eine Charte, worauf die geographische Bezirke des hiesigen und Straubingischen Hofgerichts verzeichnet, dann die Anträge vor, worüber das Ministerial Justizdepartement sich rücksichtlich der Sekretärs, Registratoren, Kirchen-Deputations-Sekretärs, Expeditors, Kanzelisten, {2v} Rathdiener, Boten, Fiskal, Advokaten, dann Accessisten der aufgehobenen Regierung Landshut vereinigt, und zeigte in einer Tabelle, welche Bestimmung nach der Meinung des Ministerial Justizdepartements und nach ihren eignen Wünschen, in soweit solche mit dem Staats-Interesse zu verbinden wären, mit dem einzelnen dieses Personale bildenden Individuen zu treffen seye, nämlich:

Kanzler Adam, wäre als zweiter Hofgerichtskanzler nach Straubing zu versetzen, und ihm provisorisch das Landshutische Lehen Probstenamts, so weit es nach Straubing kömmt, zu belassen, übrigens dürfte ihm die höchste Zufriedenheit mit der Versicherung zu erkennen gegeben werden, daß man ihn durch diese Verfügung nicht zurück zusetzen gedenke³⁹³.

Rätthe: Frhr. v. Griesenboeck, Referent seye der Meinung, daß derselbe mit dem geheimen Raths Character zu Landshut als Stadt- und Polizei-Kommissär bleiben solle, das Ministerial Justizdepartement trage aber an, ihn nach seinem Begehren als Vice Präsident zu Straubing mit 1.500 fl. Gehalt anzustellen. {3r} Graf von Ezdorf, wäre zu quiesciren. Frhr. v. Schleich, wäre nach Straubing zu versetzen. Von Mussinam, wäre nach Straubing zu versetzen. Von Röckel, Referent begutachtet ihn nach

392 Die Hofrathsordnung vom 16. August 1779 (dazu G1GL, Zentralbehörden, S. 316–331) schrieb lediglich die Verpflichtung des Kurfürsten fest, den Hofrat »mit einer hinlänglichen Anzahl Rätthe« zu besetzen (»Neue Hofraths-Ordnung von An. 1779«, MGS Bd. 1, Nr. I.125, S. 158–178, hier Art. I, § 1, S. 158).

393 Vgl. die entsprechende Bekanntmachung in: RegBl. 1802, Sp. 905 (18. Dezember 1802).

Straubing zu versetzen, das Ministerial Justizdepartement beläßt ihn aber statt des Frhr. v. Griesenböck zu Landshut als Polizei- und Stadtkommissär. Von Peisser, wäre nach Straubing zu versetzen. Maier, wäre zu quiesciren³⁹⁴. St. Marie Eglise, wäre nach Straubing zu versetzen. Von Kleßing, wäre nach Straubing zu versetzen³⁹⁵.

Accessisten: Frhr. von Schleich, wäre mit der Versicherung seiner zeitigen Bedachts des Accesses zu entlassen. {3v} Von Spruner, wäre anzuweisen, seinen Acceß bei dem Hofgerichte in Straubing fortzusetzen.

Secretairs: Prandmaier, wäre zu quiesciren. Grasmaier, wäre nach Straubing zu versetzen. Huber, wäre mit dem Bedeuten nach Straubing zu versetzen, daß er seine Stelle bei Vermeidung anderer Disposition in Zeit von 14 Tagen anzutreten habe. Biechl und Maier Kirchen-Deputations-Sekretärs und Rechnungs-Justifikanten, wären dem geistlichen Ministerial Departement anheim zu stellen. Expeditor v. Schneider, wäre bis auf weitere Anstellung zu quiesciren.

{4r} Registratoren:

Hohenester, wäre nach Straubing zu versetzen. Puchinger, wäre nach Straubing zu versetzen.

Kanzelisten: Sperl, wäre nach Straubing zu versetzen. Zuber, wäre in Landshut zum Dienste des Polizeiamtes zu belassen. Nemmer, wäre zu Ersparung der Diurnisten nach München zum Hofgericht zu versetzen. Deckum, wäre zu Ersparung der Diurnisten nach München zum Hofgericht zu versetzen. Reindl, wäre nach Straubing zu versetzen. Will, eben so.

Rathdiener: Khumel³⁹⁶, wäre bis auf weitere schickliche Anstellung zu quiesciren.

{4v} Kanzleiboten: Höcht, wäre nach Straubing zu versetzen. Glas, eben so. Papp, wäre wegen seiner ausgezeichnet guten Handschrift nach Straubing als Kanzelist zu versetzen.

Actenträger und Heitzer: Sellmaier, wäre bis auf weitere Anstellung zu quiesciren.

Fiskal Wolfanger, wäre als Hofgerichtsrath nach München zu versetzen.

Advokaten: Khümerl, wäre in Landshut als Land-Advokat zu belassen. Ihrler, eben so. Schweiger, desgleichen. {5r} Beer, wäre nach München zu versetzen. Scheyerer, wäre in Landshut als Land-Advokat zu belassen. Demmerl³⁹⁷, habe sich nach Straubing zu begeben. Rott, könne sich nach München begeben. Ehrne, könne in Lands-

394 Der Kurfürst verfügte die Quieszierung der Räte Ezdorf und Maier in der Form, daß beide »ihren Gehalt« behielten, »bis Wir in der Folge fernere Dienste von ihnen fodern werden« (RegBl. 1802, Sp. 906).

395 Die nach Straubing versetzten Räte sollten dort als Hofgerichtsräte wirken (RegBl. 1802, Sp. 906).

396 Vgl. HStK 1802, S. 130: Khamel.

397 Sowohl der Hof- und Staatskalender 1802, S. 132, als auch das Regierungsblatt 1802, Sp. 907, verzeichnen den Advokaten in der Namensform Philipp Dennerl.

hut als Land-Advokat verbleiben. Pesl, wäre nach Straubing zu versetzen. Deuck Sindikus und Advokat, habe als Sindikus in Landshut zu verbleiben³⁹⁸.

Herr geheimer Justiz-Referendär v. Stichaner führte weiter an, daß aus der Übersicht dieser zur Genehmigung des Staatsrathes vorgelegten Tabelle sich ergebe, wie nebst den von Landshut nach Straubing versetzt werdenden Rätthe, noch ein Subject dort anzustellen seye, wozu das Ministerial Justizdepartement den wegen seiner {5v} ausgezeichneten Geschicklichkeit den ersten Anspruch habenden Accessisten Klem in Vorschlag bringe³⁹⁹.

Nach Vorlegung einer weiteren Tabelle über den künftigen Status der beiden Hofgerichte zu München und Straubing, dann nach gemachtem Vorschlage, die Zahl der Advokaten in Straubing künftig auf fünfzehn zu bestimmen, und die Anstellung der sehr fähigen und geschickten Subjecte Lic. Ruland und Werndl, wenn Seine Churfürstliche Durchlaucht wegen ersterem nicht anders zu disponiren gedenken, als Advokaten zu Straubing zu genehmigen und dem Hofgerichts-Direktorium zu überlassen, noch 3 andere in Vorschlag zu bringen, zeigte Herr geheimer Justiz-Referendär von Stichaner die Verschiedenheit der gegenwärtigen Ausgaben mit den vorigen für gesammte Justizstellen, und daß in der Zwischenzeit die oberste Justizstelle ansehnlich vermehret und die übrigen zusammen gezogen worden, ohne das Ärarium mit einer neuen Ausgabe zu belästigen, sondern daß vielmehr hiebei 16.500 fl. erspahret worden.

Er schilderte die Nothwendigkeit lebhaft, die Besoldungen der Justizräthe zu vermehren, und machte im Namen des Ministerial Justizdepartements den {6r} Antrag: diese Ersparnis an der ursprünglich für die Justizkollegien angewiesene Summe dazu zu verwenden, denjenigen Plan der Besoldungsbeßerung auszuführen, nach welchem ein Teil der Besoldeten eine Gehalts-Vermehrung erhalten solle.

Nach gehaltener Umfrage in dem Staatsrathe wurden sämtliche diese Anträge des Ministerial Justizdepartements mit folgenden Ausnahmen genehmiget: Wegen Anstellung des Frhr. von Griesenböck als Vice Präsident in Straubing solle die Entscheidung Seiner Churfürstlichen Durchlaucht gehorsamst anheim gestellt werden.

Die Besoldungs-Vermehrung der Justizkollegien solle beruhen, bis der Finanz Status für das Jahr 1803 bearbeitet und vorgelegt seyn wird.

398 Gemäß der Bekanntmachung im Regierungsblatt verblieben Khümerl (HStK 1802, S. 131: Kimmerl), Ihrler, Schweiger (ebd., S. 131: Schwaiger), Scheyerer (ebd.: Schuyrer) und Ehrne »nach ihrem Verlangen« in Landshut: »[S]ie sind künftig in der Reihe der Landadvokaten des Hofgerichts zu Straubing vorzutragen« (RegBl. 1802, Sp. 907).

399 Die Verleihung einer »Hofgerichts-Rathsstelle zu Straubing« an »den hiesigen Hofgerichts-Accessisten« Franz Xaver Klem geschah »in Ansehung seiner rühmlichen Zeugnisse der hohen Schule, und des ihm bey der abgelegten Prüfung zuerkannten Vorzuges mit dem der Stelle aufklebenden Gehalte von 1000 fl.« (RegBl. 1802, Sp. 908).

Die Anstellung des Lic. Ruland als Advokat in Straubing solle vor der Hand ausgesetzt bleiben, {6v} bis er seine gegenwärtigen Geschäfte in Mühldorf beendet haben werde.

Kurfürstliche Entschließung dazu (18. Dezember 1802):

{6v} Bey N^o 3 habe ich den Frhr. von Griesenboeck zum Vice Präsidenten bey dem Hofgericht in Straubingen mit dem angetragenen Gehalt von 1.500 fl., dann den Regierungs Rathen von Röckel zum Polizey und Stadt Commissär in Landshut gnädigst ernant⁴⁰⁰; und allen übrigen Anträgen des Staatsrathes wegen dem Personale der aufgehobenen Regierung Landshut, wegen Vermehrung der Besoldung für die Justiz-Collegien, und wegen dem Lic. Ruland die landesherrliche Bestättigung ertheilet⁴⁰¹.

Vorlage der Anträge und Entschließungen beim Kurfürsten und Genehmigung mit Änderungen zu TOP 2 und TOP 3.

Nr. 77: Protokoll des Geheimen Staatsrats vom 9. Dezember 1802

BayHStA Staatsrat 382

10 Seiten. Unterschriften der Minister Montgelas, Morawitzky, Hertling. Datum der Genehmigung durch den Kurfürsten: 18. Dezember 1802.

Anwesend: Montgelas, Morawitzky, Hertling; [MA:] Krenner sen., Zentner, [MF:] Hartmann, Steiner, Schenk, [MJ:] Löwenthal, Stengel, Stichaner, [MGeistl:] Branca.

Die Entschließung bezüglich der Sequestration der Pfarrverwaltung zu Nabburg bleibt gültig. Das Ministerialdepartement der auswärtigen Angelegenheiten erhält einen den kurbayerischen Standpunkt erläuternden Text, der dem Reichstagsgesandten Aloys Franz Xaver von Rechberg übergeben werden soll.

{2r} 1. Herr geheimer Rath Frhr. v. Löwenthal erstattete wegen den älteren Verhältnissen der unter der Administration des Domkapitels zu Regensburg bisher gestandenen Nabburgischen Pfarrei Verwaltung, welche nach dem von Seiner Churfürstlichen Durchlaucht genehmigten vorderen Staatsrathsschlusse⁴⁰² sequestrirt worden, und den, von dem Domkapitel in Regensburg gegen dieses Verfahren wiederholt angebrachten von dem Frhr. von Albini in einer eignen Schrift unterstützten Beschwerden, schriftlichen Vortrag, wohin derselbe alle in diesen Gegenvorstellungen des Domkapitels enthaltene Hauptpunkten aushob, die hiegegen streitende {2v}

⁴⁰⁰ Joseph Anton Edler v. Röckel hatte gemäß der Bekanntmachung im Regierungsblatt »die Geschäfte der Polizey in Landshut, und des dortigen Armeninstituts« zu besorgen. Dazu konnte er sich »des Kanzelisten Zuber [...] bedienen« (RegBl. 1802, Sp. 909).

⁴⁰¹ Als VO (mit Übersicht zu der Personalveränderung) betr. die »Auflösung der Regierung Landshut« am 18. Dezember 1802 ergangen (RegBl. 1802, Sp. 905–910).

⁴⁰² Vgl. Nr. 53 (Staatsrat vom 22. Juli 1802), TOP 1.

Gründe anführte, darlegte, was der churbaierische Gesandte Frhr. v. Rechberg, der die Vorstellung des Frhrn. von Albin einbegleitet, über diesen Gegenstand geäußert, und nach Auseinandersetzung der bei dieser Sequestration eintretenden Verhältnisse der Reichs-Deputation die Meinung ablegte, ohne Rücksicht auf die Beschwerde des Domkapitels und des Frhrn. von Albin, in dem angetretenen vest gegründeten Wege fortzugehen, und auf diesen Falle letzterem durch den Frhrn. von Rechberg die wahren Verhältnisse der Nabburgischen Pfarrei-Verwaltung gegen Baiern in ihrem wahren Lichte darstellen zu lassen, wodurch derselbe wahrscheinlich auf eine andere Meinung geführt werden wird.

Sollten aber Seine Churfürstliche Durchlaucht dem Postulat des Domkapitels, und dem Ansinnen des Frhrn. v. Albin nachgeben und die Nabburgische Verwaltung zurück stellen wollen, dann seye die Registratur dem weitem Plagium des Domkapitels ausgesetzt, die Competenz der Pfarreien der Willkühr ihrer geistlichen Oberhirten preis gegeben, nicht einmal der Beschwerde des Nabburgischen Pfarr-Vikars, der über Mangel eines weiter erforderlichen Priesters und Lehrers klagt, abgeholfen; das Bedürfniß der Pfarrgemeinden würde unbefriediget bleiben, und die landesfürstlichen Vorrechte auf die eigne Pfarrer würden erstummen müssen. Doch müsse er Referent der höhern Politik überlassen, über {3r} die aufgestellte Frage nach den vorgelegten Verhältnissen zu entscheiden.

Nach gehaltener Umfrage wurde von dem Staatsrathe aus den vorgetragenen überwiegenden Gründen beschlossen, es bei der von dem Staatsrathe rücksichtlich dieses Gegenstandes schon genommenen und von Seiner Churfürstlichen Durchlaucht bestätigten vordern Entschließung zu belassen, und auf dem angetretenen Wege fortzufahren, zugleich aber dem Ministerial Departement der auswärtigen Angelegenheiten eine gedrängte Darlegung der, das diesseitige Verfahren unterstützenden Gründe zustellen zu lassen, damit dasselbe solche dem churfürstlichen Minister am Reichstage Frhrn. von Rechberg mittheilen könne, um dem Frhrn. v. Albin die vorliegenden Verhältnisse nach dem wahren Gesichtspunkte vorlegen und dessen Beschwerde hiernach beantworten zu können⁴⁰³.

Säkularisation des Klosters Waldsassen

Zentner formuliert nähere, vom Staatsrat akzeptierte Regelungen zur Aufhebung des Klosters Waldsassen, das im »Entschädigungs-Plan« dem Kurfürsten als ein »Entschädigungs-Object« zugewiesen wird. Das Kloster bildet fortan einen Teil des oberpfälzischen Kameralvermögens und wird entsprechend verwaltet.

2. Im schriftlichen Vortrage legte Herr geheimer Rath von Zentner die Bestimmung vor, welche mit dem Kloster Waldsassen, das anfänglich wegen seinen {3v} besonderen Verhältnissen nicht aufgehoben, sondern zu einer Abgabe der Hälfte sei-

⁴⁰³ Zum Fortgang: Nr. 90 (Staatsrat vom 16. Februar 1803), TOP 1.

nes reinen Vermögens angehalten werden sollte⁴⁰⁴, nach dem nun erfolgten Entschädigungs-Plane, worin dieses Kloster Seiner Churfürstlichen Durchlaucht als ein Entschädigungs-Object angewiesen wird⁴⁰⁵, getroffen werden müsse, da Seine Churfürstl. Durchlaucht nun ungebundene Hände hätten über diese Abthei zum Vortheil Ihres Aerariums zu disponiren, und alle seine Besitzungen und Einkünfte mit Ihrem Cameral-Vermögen zu vereinigen.

Bei Beurtheilung der Verfügungen, welche nach dieser Ansicht einzuleiten, seye es nothwendig den von dem geschickten und fleißigen oberpfälzischen Landesdirektionsrath v. Gropper mit vieler Genauigkeit in 15 Acten-Bänden hergestellten Personal- und Realstand des Klosters vorzulegen und zu zeigen, welch ein weitläufiges, fast ein kleines Fürstenthum bildendes Territorium dasselbe besitze, welche Einkünfte davon gezogen, und welche Ausgaben daraus bestritten worden.

Nachdeme Herr geheimer Rath von Zentner diese Data vorgetragen, und einige Erinnerungen der Kloster-Geistlichen über die bisherige Haushaltung vorgelesen hatte, machte er folgende Anträge:

1.) Seine Churfürstliche Durchlaucht beschließen, daß die Abtei Waldsassen als ein durch den Entschädigungs-Plan Ihnen zugewiesenes Entschädigungs-Object, dem oberpfälzischen Cameral-Vermögen incorporirt, und in Zukunft auf gleiche Art und nach gleichen Grundsätzen, wie {4r} dieses, verwaltet werden solle. Zu dem Ende

2.) seye der oberpfälzischen Landesdirektion aufzutragen, durch den bisherigen Kommissär von Gropper, wenn derselbe nicht durch andere dringende Grenz-Berichtigungsgeschäfte behindert, von dieser Abtei im Namen Seiner Churfürstlichen Durchlaucht als eine Cameralherrschaft förmlichen Besitz nehmen zu lassen; dieses

404 Diese Bestimmung geht auf die Formulierung in der Instruktion vom 25. Januar 1802 zurück, mit der die am selben Tag geschaffene »Spezialkommission in Klostersachen« u.a. Anweisungen zur Aufhebung der Abteien der Oberpfalz erhielt. Während diese als Staatseigentum angesehen wurden und aufgelöst werden sollten, war das gleiche Vorgehen bei Waldsassen »wegen seinen besonderen Verhältnissen« nicht möglich. Die besonderen Verhältnisse konkretisierten sich gegen Ende des Jahres 1802, als der Kaiser der Abtei die Reichsunmittelbarkeit bestätigte. Die eigentlich geheim gehaltene Instruktion vom 25. Januar 1802 (BayHStA Staatsverwaltung 497; Abdruck nach einem anderen Archivalie bei ARNDT-BAEREND, Klostersäkularisation, S. 350–355) war schon Mitte April 1802 – so Montgelas in einem Bericht an den Kurfürsten (WEIS, Gutachten, S. 195) – »pflichtwidrig in allen öffentlichen Blättern bekannt gemacht worden« (vgl. z. B. HÄBERLIN, Staats-Archiv Bd. 8, S. 111–121, die entsprechende Passage S. 117f.). Vgl. WEIS, Montgelas und die Säkularisation, S. 176f. mit Anm. 55; MÜLLER, Säkularisation, S. 37f.; ACHT, Geschichte, S. 68–70; DOBMANN, Zentner, S. 48f.; BINHACK, Geschichte, S. 8–14.

405 In den Verhandlungen, die zum Reichsdeputationshauptschluß (RDH) vom 25. Februar 1803 führten, wurde dem Kurfürsten von Pfalz-Bayern u. a. die Abtei Waldsassen zugesprochen (RDH vom 25. Februar 1803, § 2: Protokoll der ausserordentlichen Reichsdeputation zu Regensburg, Bd. 2, S. 841–934, hier S. 851 = HUBER [Hg.], Dokumente Bd. 1, Nr. 1, S. 1–26, hier S. 2).

3.) dem Abte und versammelten Convent bekannt zu machen, sämtliche Beamte und Dienerschaft ihrer Pflichten gegen das Stift zu entlassen, und in die churfürstliche Pflicht provisorisch zu nehmen.

4.) Alle Besitzungen und Einkünfte der Abtei in churfürstliche Administration zu übernehmen, sämtlichen Beamten, Unterthanen, Zins-Lehn-Leuten und Debitoren auf das nachdrücklichste zu untersagen, nicht ferner etwas an das Kloster zu bezahlen oder zu liefern, besonders wäre den Förstern aller fernere Holztrieb und Holzabgabe zu verbieten, die nicht zur Fortsetzung der bisherigen Administration und Bestreitung der Servituten absolute nothwendig seye, und von dem unter der Leitung der Landesdirektion stehenden Forstamte angewiesen wurde.

5.) Allen baaren Geldvorrath in sämtlichen Kassen, so wie die übrigen Material-Vorräthe in Besitz und Verwaltung des Ärariums zu nehmen und einem mit Berathung des v. Gropper anzuordnenden einseitigen Cameral-Administrator zu extradiren.

6.) Dem Prälaten nur soviel an Geld und sonstigen {4v} Vorräthen gegen genaue Rechnung zu überlassen, als zur Fortführung der Hauswirtschaft erforderlich seye.

7.) Diese Verfügung auch an die auswärtige Verwalter, Unterthanen und Lehensleute mit gehöriger Vorsicht zu insinuiren.

8.) Das schon bereits gefertigte Inventarium seye in denjenigen Rubriken, welche noch nicht vollständig eingetragen, zu ergänzen.

9.) Wäre ein schleuniges Gutachten abzufodern: a. Wie das stiftische Gebiet sowohl in Rücksicht der Justiz-Polizei- und Cameral-Administration nach dem Beispiele anderer Gerichte zweckmässig einzutheilen seye? b. Wie die bisher geführte schlechte Administrationsart mit Rücksicht auf die schon gemachte Vorschläge, besonders in Ansehung des Bräuhauses, zu verbessern, und welche Verbesserungen gleich ausgeführt werden können?

10.) Die entbehrliche Dienerschaft, welche keine Pensions-Ansprüche hat, so gleich mit Rücksicht auf die Aufkündigungszeit und ihre Dienst-Contracte zu entlassen, und wegen den übrigen ein Gutachten zu erstatten, welche davon anzustellen, und welche mit Pension in die Quiescenz zu versetzen.

11.) Bei Ausscheidung der ständigen Lasten {5r} seye für die Regulierung der Pfarr-Competenzen, dann für die Competenz zum Schulfond zu sorgen.

12.) Die Pfarreien seyen vorzüglich mit den gesitteten und fähigsten Kloster-Geistlichen zu besetzen; die dermal darauf exponirten sollen, ehe sie bestätigt werden, von der Kommission mit Beiziehung einiger Professoren von Amberg geprüft, und die untauglichen durch würdigere ersetzt werden.

13.) In Rücksicht der den Religiösen auszusetzenden Pensionen, könne man nach dem Deputationsschluß⁴⁰⁶ und dem Vermögen des Klosters Waldsaßen, dem Abten

406 Der Reichsdeputationshauptschluß regelte in den Paragraphen 51 bis 57 Unterhalt und Einkommen der Religiösen (RDH vom 25. Februar 1803: Protokoll der ausserordentlichen Reichsdeputation zu Regensburg, Bd. 2, S. 841–934, hier S. 916–919 = HUBER [Hg.], Dokumente Bd. I, Nr. I, S. 1–26, hier S. 18 f.).

kaum weniger aussetzen als 3000 fl. Geld und freie Wohnung; jedem der Patrum 400 fl. nebst Wohnung und Genuß eines Gartens; den Clericis professis jedem 300 fl. zu Fortsetzung ihrer Studien, die sie noch nicht vollendet, bis zu ihrer Versorgung, welches auch bei den austretenden Patribus in der Maas statt haben sollte, daß den als Pfarrern angestellten die Pension eingezogen, den übrigen aber, die nur als Cooperatoren gebraucht werden, bei ihrer Expositur um 100 fl. vermindert werden sollen. Jedem der Laienbrüder seyen 200 fl. zu bestimmen, und den in Amberg bei der Wallfahrt Exponirten, einem jeden 100 fl. zu zulegen.

14.) Der Klosterkommission wäre auf ihren Bericht zu erwiedern, daß nach den eingetretenen neuen Verhältnissen mit dem {5v} Stifte Waldsassen sie sich nicht weiter damit zu befaßen, sondern alle ihre Acten an die oberpfälzische Landesdirektion abzuliefern habe.

15.) Wären auch dieser letzten Stelle die gegenwärtigen Acten zur Vollziehung der bemerkten Beschlüsse mit dem Beisatze zu remittiren, darüber ihren Bericht an das gesammte Ministerium in Klostersachen zu erstatten; wobei ihr auch aufzugeben, auf den ihr zugefertigt werdenden Bericht des Commissärs wegen Anstellung und Regulirung eines ersten Gehaltes für den Arzt Merkel die geeignete Rücksicht zu nehmen und in ihrem Berichte sich auch hierüber gutachtlich zu äußern.

16.) Wäre das Erforderliche seiner Zeit nach erhaltenem diesen Bericht an die geeignete Departements, vorzüglich an das Finanz-Justiz und geistliche Departement zu einer allenfallsigen gemeinschaftlichen Behandlung dieser Gegenstände abzugeben.

Sämtlich diese Anträge wurden nach gehaltener Umfrage von dem Staatsrathe genehmiget, und dabei beschloßen: die provisorische Administration des Stiftes Waldsassen per modum Commissionis dem geistlichen Gefäll-Verwalter zu Velburg Haubner zu übertragen.

Kurfürstliche Entschließung dazu (18. Dezember 1802):

{6r} Bey N^o 2 ad § XIII wegen der Pension des Abtes und der übrigen Geistlichen verordne Ich, daß hierüber noch nichts bestimmt, sondern dem nach Waldsassen abgehenden Commissär aufgetragen werden sollte, über die Pensionen dieser Geistlichen mit denselben zuvor zu unterhandeln, hiebey auf die möglichste Ersparniß, zugleich aber auch auf die Bedürfnisse eines jeden {6v} Rücksicht zu nehmen und den Erfolg zur Genehmigung vorzulegen.

Alle übrige auf Waldsassen Bezug habende Anträge, so wie auch die Ernennung des tit. Haubner zum Cameral-Administrator in der vorgeschlagenen Art genehmige Ich [...].

Kriegskostenentschädigung für den Handelsmann Westheimer.

{6r} 3. Herr geheimer Finanz-Referendär v. Schenk legte wegen den von dem Negotianten Westheimer bei Anwesenheit der französischen Truppen geleisteten Vorschüssen und dafür zu berechnenden Interessen einen Reskripts-Entwurf an die gemeinschaftliche Kriegskosten-Vorschußkommission vor, wodurch eine nähere

Untersuchung des Zeitpunktes, von wann diese Interesse gefodert werden können, anbefohlen wird, um dann wegen derselben Bezahlung an die geeignete Kasse das Weitere verfügen zu können.

Dieser Reskripts-Entwurf wurde von dem Staatsrathe genehmigt⁴⁰⁷.

Vorlage der Beschlüsse beim Kurfürsten und Genehmigung mit Änderungen zu TOP 2.

Nr. 78: Protokoll des Geheimen Staatsrats vom 15. Dezember 1802

BayHStA Staatsrat 382

6 Seiten. Unterschriften der Minister Montgelas, Morawitzky, Hertling. Datum der Genehmigung durch den Kurfürsten: 18. Dezember 1802.

Anwesend: Montgelas, Morawitzky, Hertling; [MA:] Zentner, [MF:] Hartmann, Steiner, Schenk, [MJ:] Löwenthal, Stengel, Stichaner, [MGeistl:] Branca.

{2r} 1. Der Staatsrat genehmigt einen von Schenk vorgelegten, an die »bergische Landesdirektion« gerichteten Reskriptsentwurf. Darin wird dem auf 6.000 Reichstaler abgeschlossenen Vergleich »mit den Erbgenahmen von Velbruck wegen Einziehung der bergischen Herrschaft Richrath« die Genehmigung erteilt. Schenk erläutert, »daß er nach {2v} Lage der Umstände immer diesen Vergleich vorziehen müsse, indem voraus zusehen, daß durch einen richterlichen Spruch das landesfürstliche Aerarium beträchtlich mehr verlihren würde«.

Vortrag Stichaners über das auf kurfürstlichen Befehl abgerissene »Küchelbäckerhaus« in München. Die in diesem Zusammenhang noch ausstehende Summe ist von der Stadtkammer zu bezahlen.

2. Wegen dem auf höchsten Befehl demolirten Küchelbäcker-Hause⁴⁰⁸, und der hierfür noch zu bezahlenden und ungedeckten Summe von 7.213 fl. 12½ kr. erstattete Herr geheimer Justiz-Referendär von Stichaner mündlichen Vortrag und äuserte: wie dermal, wo dieses Haus, ehe die hiezu erforderliche Summe von 16.000 fl. ausgezeichnet und beigeschaft war, nach einem höchsten Reskripte demolirt worden, das churfürstliche Aerarium eigentlich den nun sich zeigenden Abgang von 7.213 fl. 12½ kr. beitragen und ersetzen müsse. Da aber hiegegen wegen den Kasse-Umständen mehrere Bedenken sich aufstellen dürften, so trage er im Namen des Ministerial Justizdepartements {3r} nach vernommener General Landesdirektion und Magistrat darauf an: Diesen Abgang von 7.213 fl. 12½ kr. durch eine Geld-Concurrenz der Einwohner, welche mit Häusern inner den Stadtmauern angesessen sind, nach dem für die Kriegskosten-Umlage hergestellten Cataster beibringen zu lassen, dabei aber den Häuserbesitzern zu gestatten, daß sie an diesen Beitrag dasjenige abziehen dürfen, was sie bei der allgemeinen Collecte vorgeschossen haben.

⁴⁰⁷ Vgl. kfstl. Reskript an Kriegskostenvorschuß-Kommission, 18. Dezember 1802, BayHStA Staatsverwaltung 497.

⁴⁰⁸ Vgl. Protokolle Bd. 1 Nr. 145, S. 505 (Staatskonferenz vom 30. Dezember 1801) TOP 12.

Gegen diesen Antrag des Ministerial Justizdepartements faßte der Staatsrath nach gehaltener Umfrage den Schluß: die zu Bezahlung des Küchelbäckerhauses fehlende Summe von 7.213 fl. 12½ kr. nicht durch Concurrenz der Häuserbesitzer beizubringen, sondern solche von der hiesigen Stadtkammer, welche die hiezu geeignete Stelle seye, in der Art bezahlen zu lassen, daß derselben zu diesem Zwecke die Bewilligung zur Aufnahm eines Capitals von 7.213 fl. 12½ kr. {3v} ertheilet, und dasselbe auf die zuerst eingehenden Gefälle des 5. Bierpfennings fundirt, sohin daraus wiederum bezahlt werden solle.

Reskriptsentwurf über die Bezahlung der Transportkosten für das in Sicherheit gebrachte oberpfälzische Kirchensilber.

3. Wegen Bezahlung der Transportkosten für das geflüchtete oberpfälzische Kirchensilber, die nach der Rechnungs-Justifikation um 537 fl. 15 kr. gemindert worden, und nun 2.460 fl. 53 kr. 2 h betragen, legte Herr geheimer Referendär von Branca einen Reskripts-Entwurf vor, worin die churfürstliche Genehmigung über diese Ausgabe unter einigen, rücksichtlich der noch abgängigen Scheine, und des auf dem 5. Wagen von Amberg nach Kemnath gepackt gewesen seyn sollenden privat Vermögens mehrerer Individuen noch zu beobachtenden Bedingungen ertheilet wird.

Dieser Reskripts-Entwurf wurde genehmigt.

Gegen den Antrag Stengels legt der Staatsrat fest, daß die Streitsache zwischen dem Geheimen Rat Franck in Düsseldorf und dem Stift Gerresheim um die Rückgabe des Riederhofes den zuständigen Justizstellen zur Entscheidung überlassen wird.

4. In einem schriftlichen Gutachten führte Herr geheimer Justiz-Referendär Frhr. von Stengel die Verhältnisse an, welche bei den Ansprüchen des geheimen {4r} Rath Francken zu Düsseldorf ex lege amortizationis⁴⁰⁹ auf den Retract des Riederhofes gegen dessen Besitzer, nämlich das Stift Gerresheim eintreten, und machte, nachdem er die Meinungen der über diesen Gegenstand vernommenen bergischen Landesstellen und vorzüglich jene des geheimen Rath Fuchsius auszugsweise vorgeleget, und die Beschaffenheit des Stiftes, so wie die Geschichte dieses Riederhofes, und den Gesichtspunkt, nach welchem er, Referent, die ganze Sache beurtheilet, entwickelt hatte, folgenden Antrag: 1.) Das Stift Gerresheim solle rücksichtlich seiner besondern weltlichen Eigenschaft nicht unter die mit den Amortizations Gesetzen belegten geistlichen Stifter gezählet, und 2.) diese Erklärung der gesetzgebenden Gewalt, wornach der Grund des Rechtstreites cessire, auch alles richterliche Verfahren hierin aufheben. 3.) Nach dieser Voraussetzung seye sohin unter Anschluß der Akten dem geheimen Rathe zu Düsseldorf zu rescribiren: derselbe habe diese landesherrliche Erklärung dem churfürstlichen bergischen Oberappellations-Gerichte{4v} zu eröffnen, um solcher gemäs den tit. Franken zu verbescheiden, minder nicht das sonst Rechtliche zu verfügen.

Nach gehaltener Umfrage stimmte der Staatsrath diesem Antrage nicht bei, sondern beschloß, diesen vorgetragenen Gegenstand, welcher bei den einschlä-

409. Zum Amortisationsrecht vgl. oben bei Anm. 325.

gigen Justizstellen schon anhängig, der Entscheidung dieser Stellen ganz zu überlassen ohne sich mit Erläuterung des angeführten Gesetzes zu befassen. Vorlage der Anträge und Entschließungen beim Kurfürsten und Genehmigung.

Nr. 79: Protokoll der Geheimen Staatskonferenz vom 18. Dezember 1802

BayHStA Staatsrat 4

4 Seiten. Unterschrift des Kurfürsten. Protokoll: Kobell.

Anwesend: Kf. Max Joseph; Montgelas, Hertling.

[MA] 1. Kfstl. Genehmigung der Anträge und Entschließungen des Staatsrats vom 1., 9. und 15. Dezember 1802 »mit einigen, auf den Protocollen bemerkten Änderungen« nach Vorlage durch Montgelas.

Ausarbeitung eines Generalmandats zur Förderung des Schulbesuchs der Jugendlichen.

2. Im Nahmen des, wegen Ohnpäßlichkeit nicht zugegen gewesenen Geheimen Staats und Conferenz Ministers Graffen von Morawizky legte Herr Geheimer Staats und Conferenz Minister Frhr. von Montgelas ein Gutachten über die von dem General Schul-Directorio zu fleißiger Schulbesuchung der Jugend gemachte Anträge vor, und äußerte, nachdem er diese in 15 Punkten enthaltene Anträge mit einigen Bemerkungen des General-Schul-Directorii vorgelesen hatte, daß dieselbe genehmiget, und hiernach mit Anwendung der vorgetragenen Bemerkungen ein General Mandat gefaßet werden könnte⁴¹⁰.

Dieser Antrag wurde genehmiget.

Staatsetat

Das Angebot eines gewissen Piaggino, eine Anleihe zu vermitteln, wird abgelehnt. Die in diesem Zusammenhang von Montgelas formulierten Grundsätze sollen fortan der Beurteilung weiterer Anleihegeschäfte zugrundegelegt werden.

3. Aus Veranlaß der, von einem sicheren Piaggino⁴¹¹ anerbetteten Dienste, in Frankfurth ein Anlehen von 5 Millionen verschaffen zu wollen: äußerte der churfürstliche Geheime Staats und Conferenz Minister Frhr. von Montgelas die Grundsätze, die bey Eröffnung eines neuen Anlehens beobachtet werden müsten und bemerkte, wie auf jeden Falle damit in so lange zuzuwarten seye, bis der Finanz Status für das künftige Jahr festgesetzt, die Ausgaaben mit den Einnahmen ins Gleichgewicht gebracht und hierdurch die Sicherheit erlangt seyn wird, daß die aufgenomme-

⁴¹⁰ VO betr. die »Besuchung der Schulen« vom 23. Dezember 1802, RegBl. 1802, Sp. 911–915.

⁴¹¹ Vielleicht der vormalige Titular-Hofkammerrat Joseph Maria Friedrich Piaggino, dem in der Staatskonferenz vom 21. Februar 1800 der Titel aberkannt worden war (Protokolle Bd. 1, Nr. 55, S. 238, TOP 18).

nen Capitalien nicht gegen alle Regeln einer guten Staatswirthschaft bloß zu Dekung des Mangels au fond zu den laufenden Ausgaaben dienen.

Frhr. von Montgelas überließ der höchsten Entscheidung, in wie weit von dem Anerbiethen des tit. Piaggino nach diesen Voraussetzungen Gebrauch gemacht werden wolle?

Seine Churfürstliche Durchleucht wollen, daß von dem Anerbiethen des tit. Piaggino kein Gebrauch gemacht, wohl aber die wegen einem weiteren Anlehen geäußerte Grundsätze als Richtschnur aufbewahret werden solle, wenn ein solches Geschäft zu behandeln und einzuleiten seyn sollte.

Der Staatsrat empfiehlt eine Intervention des Kurfürsten in das Verfahren der Regierung Amberg gegen Johann Hiltl und Georg Radl wegen Raubes. Die Regierung wird wegen Verfahrensfehlern gerügt.

[MJ] 4. In schriftlichem Vortrage wurde das Verfahren der Regierung Amberg gegen die p^{to} roboriae, vielmehr p^{to} rapinae⁴¹² bey der oberpfälzischen Hofmarch Fischbach zu Verhaft gebrachte, dann hierauf zur neuen Processirung dem churfürstlichen Landrichteramte Witterfeld übergebene Johann Hiltl vom Hammer Kaltenbrun und Georg Radl aus der Hofmarch Stein, auseinander gesezt und dabey angeführet, wie unrichtig die Regierung Amberg nach Laage der Acten, diese Sache beurtheilet und wie ordnungswidrig sie geurtheilet; aus welchen Gründen auch angetragen wurde, daß Seine Churfürstliche Durchleucht in diesem schon zweymahl verdorbenen Proceße keinen weiteren Schritt mehr machen sondern die Begnadigung von der Todesstrafe für den Hiltl gnädigst anordnen lassen mögten, wo dann der Regierung Amberg zu überlassen wäre, statt der poenam ordinariam eine außerordentliche zu erkennen, dabey aber könnte derselben das unförmliche und nichtige Verfahren in diesem Proceße zur künftigen Warnung zu erkennen {3v} gegeben werden.

Nach Antrag genehmiget.

Genehmigung der Entschließungen durch den Kurfürsten.

⁴¹² *Rapina* und *roboria* gehören zur Deliktsgruppe der vom Diebstahl durch Gewaltanwendung abgegrenzten »Rauberey« (vgl. [KREITTMAYR], Anmerkungen CJBC, unpaginiertes Register s.v. »Rapina« bzw. »Robaria«). Der bayerische Kriminalkodex von 1751 (CJBC I 2 § 19, S. 16) sah dafür vor: »Gewaltsame Abnehm- und Abnöthigung, oder auch bedrohliche Abschröckung fremden beweglichen Guts, um Gewinns oder Vortheils wegen auf öffentlicher Straß oder anderwärts, wird mit dem Strang bestraftt [...]«. KREITTMAYR bemerkte zur »bedrohliche[n] Abschröckung«, das römische Recht habe noch einen eigenen, auf Drohung (*concussio*) gegenüber dem Opfer abhebenden Tatbestand gekannt, doch sei im bayerischen Recht der Unterschied zwischen »Concutienten« und »Roboranten« beseitigt ([KREITTMAYR], Anmerkungen CJBC, S. 32 Buchstabe c). Nimmt man dazu die Definition der Roboranten als »bewaffnete Landstreicher, die raubten und plünderten und gegen die Einwohner alle Arten von Gewaltthätigkeiten ausübten« (SCHMELLER, Bayerisches Wörterbuch Bd. 2, S. 10 s.v.), so wäre *roboria* wohl – in Anlehnung an die Formulierung des § 249 StGB – zu umschreiben als »Raub unter Anwendung von Drohungen mit gegenwärtiger Gefahr für Leib oder Leben«.

Nr. 80: Protokoll des Geheimen Staatsrats vom 22. Dezember 1802

BayHStA Staatsrat 382

11 Seiten. Unterschriften der Minister Montgelas, Morawitzky, Hertling. Datum der Genehmigung durch den Kurfürsten: 15. Januar 1803.

Anwesend: Montgelas, Morawitzky, Hertling; [MA:] Krenner sen., Zentner, [MF:] Hartmann, Steiner, Schenk, [M:] Löwenthal, Stengel, Stichaner, [MGeist:] Branca.

{3r} 1. Montgelas teilt die Entschlüsse des Kurfürsten vom 18. Dezember auf die Anträge des Staatsrats vom 1., 9. und 15. Dezember 1802 mit.

Besetzung der Ratsstelle bei der 3. Deputation der Landesdirektion zu Amberg mit Friedrich von Niller; Verfahrensfragen.

2. In einem über die Wiederbesetzung der durch den Tod des tit. Eisenhut erledigten {3v} Rathsstelle bei der 3. Deputation der Landesdirektion zu Amberg erstatteten schriftlichen Vortrag, führte Herr geheimer Rath von Zentner zuerst die Supplicanten, welche sich um diese Stelle gemeldet, und dann die Gründe an, so die 3. Deputation bestimmt, den Landkommissär v. Niller zu dieser Stelle einstimmig vorzuschlagen.

Herr geheimer Rath von Zentner äuserte, wie das Ministerial Departement der auswärtigen Angelegenheiten bei diesem einstimmigen Antrage der 3. Deputation sowol, als das Pleni der oberpfälzischen Landesdirektion sich ebenfalls einverstehe den bisherigen Landkommissär v. Niller als Landesdirektionsrath der 3. Deputation anzustellen.

Zugleich machte auch Herr geheime Rath von Zentner von einer bei dieser Gelegenheit zwischen dem Präsidenten⁴¹³ und den beiden Direktoren v. Schmid und Frhrn. v. Aretin⁴¹⁴ wegen der Geheimhaltung der von den Direktoren und Räten bei Besetzung solcher Rathsstellen verschlossen abgegeben werdenden Abstimmungen entstandenen Collision, welche der oberpfälzische Landesdirektions-Präsident Graf v. Kreith {4r} in einem besonderen Berichte, der abgelesen wurde, zur höchsten Kenntnis gebracht, Erwähnung, entwickelte derselben Veranlaß und Grund, las das Normal-Reskript vom 11. Juny 1799, welches die deutliche Bestimmung enthält, wonach diese Collision gehoben werden könnte, und äuserte, daß nach den vorgetragenen Umständen, das Praesidium der oberpfälzischen Landesdirektion an die genaue wörtliche Beobachtung dieses Normal-Reskripts angewiesen werden möchte.

Nach gehaltener Umfrage genehmigte der Staatsrath beide Anträge des Ministerial Departements der auswärtigen Angelegenheiten⁴¹⁵.

413 Präsident der Landesdirektion der Oberpfalz war seit 1799 Joseph Sigismund Reichsgraf v. Kreith (vgl. HStK 1802, S. 183).

414 Philipp Joseph von Schmid, Direktor der 1. Deputation in »Polizeysachen«, Johann Georg Freiherr v. Aretin, Direktor der 4. Deputation in »Landkulturs- Forst und Bausachen« bei der Landesdirektion der Oberpfalz (HStK 1802, S. 183, S. 184).

415 Vgl. zum Fortgang Nr. 81 (Staatsrat vom 29. Dezember 1802), TOP 1.

Aufhebung der Erbpflegen

Der Staatsrat genehmigt Zentners historisch und rechtlich begründete Anträge, die Erbpflegen in Bayern aufzuheben. Auf Anregung Montgelas' wird eine entsprechende Verordnung ausgearbeitet.

3. Herr geheimer Rath von Zentner schilderte nach den Akten-Fragmenten, welche er über die Erbpflegen in Baiern hat zusammen bringen können, in einem schriftlichen Vortrage, auf welche Weise die Pflegämter von den älteren Zeiten bis in die Mitte des 17. Jahrhunderts von den baierischen Landesfürsten nach Fähigkeit und Verdiensten der anzustellenden Subjecte verliehen, {4v} welche Bestimmung die Pfleger zu erfüllen, welche Pflichten ihnen aufgelegt, und welche ansehnliche Nutzungen ihnen angewiesen worden.

Herr von Zentner zeigte, wie in der Mitte des 17. Jahrhunderts einzelne Pfleger anfänglich aus gültigen Gründen z. B. wenn sie persönlich in das Feld zogen, oder eine Stelle in dem fürstlichen Rathe annehmen mußten, anfiengen ihre Aemter einem Verweser zu übertragen, wie nach und nach die Anordnung solcher Verweser ausartete und der unter Max dem I dagegen geschehenen Verfügungen ohngeachtet so allgemein wurde, daß alle Pfleger ihre Aemter den Verwalter für ein kleines Gehalt überliesen, und den Überrest ihrer ansehnlichen Pflegnutzungen entweder auf ihren Gütern oder in der Stadt verzehrten, ohne sich weiters mehr um ihr Amt zu bekümmern, welches die schlimme Folge hatte, daß die Verweser gewöhnlich nur zur höchsten Nothdurft besoldet waren und deswegen auf allerlei Nebengefälle, Taxen, Spotteln sinnen mußten.

Die Verleihung dieser Hauptpflegen seyen verschieden, theils titulo onoroso, theils durch Verdienste erworben worden, {5r} wie man aus den kurzen Geschichten einiger z. B. von Vilshofen, Aibling und Trosberg, welche Herr von Zentner nach den Acten aushob, ersehen könne.

Herr geheimer Rath von Zentner entwickelte nun die Ursachen, welche in dem Jahre 1796 veranlaßten, daß man zu Unterstützung der churfürstlichen Kassen den Plan entwarf, die Pfleggründe in Baiern eben so zu verkaufen⁴¹⁶, wie solches schon früher in der Obernpfalz geschehen, und den Pflegen selbst zum Wohl des Staates eine andere Umformung zu geben⁴¹⁷. Herr von Zentner zeigte, welche Einleitungen zu Ausführung dieser Plane getroffen worden, was deswegen im Anfange der gegenwärtigen Regierung geschehen, und welche Hindernisse dem Verkaufe der Pfleggründe zu Aibling auf Anrufen des Erbpflegers Frhr. v. Schmid durch die Justizstellen entgegen gestellt worden. Er las die Beschwerdschrift des Frhr. von Schmid und die bei dieser Gelegenheit von dem Ministerial Finanzdepartement erlassene Note ab; erwehnte eines zweiten Falles der sich mit der verwittibten Gräfin von Oexle wegen

⁴¹⁶ VO wegen »dem Verkauf der Pfleggründe« vom 18. Oktober 1797, MGS Bd. 6, Nr. VIII.15, S. 227–231.

⁴¹⁷ VO betr. die »neue Organisation der Pflegen, und den Verkauf der Pfleggründe in Baiern« vom 4. Januar 1797, MGS Bd. 5, Nr. VIII.191, S. 907–914.

des ihr und ihren Kindern zugesicherten Pflege- und Kastenamts Landau ergab, und stellte folgende zu entscheidende Fragen auf:

I. Sind Seine itztregierende Churfürstliche {5v} Durchlaucht verbunden, die ertheilten Erbpflegen bei den Familien, welchen sie ertheilt worden sind, bestehen zu lassen?

II. Können Sie solche unbedingt aufheben, oder sind Sie dem beteiligten Hauptpfleger und seiner Familie eine Entschädigung dafür schuldig, wer muß sie leisten, die Staatskasse oder die Allodialmasse des Verleihers, und nach welchem Masstabe ist eine solche Entschädigung zu reguliren?

III. Kann in jedem Falle mit dem Verkaufe der Pfleggründe ohngeachtet entstehender Widersprüche fortgefahren werden; wie ist sich gegen die Erkenntnisse der Justizkollegien, in specie in dem Falle des Frhrn. von Schmid zu benehmen?

Nachdem Herr geheimer Rath v. Zentner diese drei Fragen mit Anführung aller hiebei eintretenden Verhältnissen beantwortet hatte, folgerte er daraus nachstehende Anträge:

Ad I. daß Seine itzt regierende Churfürstliche Durchlaucht ohne Anstand berechtigt seyn, wie sie auch bei Bestätigung der unter der vorigen Regierung {6r} angefangenen Finanzoperation mit Veräuserung der Pfleggründe ihre nähere Erklärung sich vorbehalten haben, sämtliche Erbpflegen in Ihren oberen Staaten aufzuheben, und diese Aemter wieder dahin zurück zuführen, was sie ursprünglich waren, und nach ihrer Natur seyn sollten.

Ad II. Könne aus der Verleihung der Erbpflegen, welche eine unerlaubte Regentehandlung gewesen, nie ein Anspruch auf Entschädigung gegen den Staats-Nachfolger entstehen; und nur dann, wenn eine solche Erbpflege titulo onoroso erworben, oder zu Belohnung geleisteter Staatsdienste verliehen worden wäre, nach vorheriger Untersuchung ob dasjenige was dafür gegeben wurde, zum Besten des Staates verwendet, oder ob die dadurch belohnte Verdienste wahre anerkannte Dienste um dem Staate waren, müßte eine Entschädigung aus der Staatskasse geleistet werden; wo diese Fälle nicht eintreten, könne von einer Entschädigung aus der Staatskasse keine Frage seyn, und nur eine Foderung gegen die Allodialmasse des Verleihers angestellt werden.

Eine hiebei entstehende zweifelhafte Rechtsfrage, ob solche Pensionen, welche für die Erbpfleger regulirt werden, auf die ganze Familie des Erbpflegers eben so wie die {6v} Erbpflege selbst, als das Sorrogat derselben, übergehe? – beantwortete er Referent dahin: wie er glaube, daß dieses nicht der Fall seyn könne, weil durch Verleihung einer solchen erblichen Pension die Grenzen einer gesetzmäßigen Regenten-Gewalt überschritten würden, und man den dermaligen Erbpflögern nur allein für ihre Person eine Pension zu leisten habe.

Hätten Familien Capitalien für solche Erbpflegen hingegeben, so müßten solche denselben restituirt werden; gegen die Allodialmasse der baierischen Herzogen könne man nicht strenger verfahren, da sie seit dem Teschner Frieden mit dem Staats-Ver-

mögen vereinigt worden⁴¹⁸, und man überhaupt annehmen könne, daß die baierischen Herzoge bei Verleihung der Erbpflegen Regenten- und nicht Privathandlungen haben setzen wollen, wie ihre Bestallungsbriefe den Beweis lieferten.

Ad III. Die Einmischung der Justizkollegien in diese Staatsverfügung, könne auf keine andere legale Art beseitiget werden, als durch gründliche Exceptiones, wobei man von den bisher entwickelten Grundsätzen ausgehen und dabei {7r} erklären müsse, daß man den dermaligen Besitzern der Erbpflegen sobald aus den veräußerten Pfluggründen und übrigen Emolumenten eine geeignete Besoldung für den wirklichen Landrichter hergestellt haben werde, eine verhältnißmäßige Pension für seine Person anweisen zu lassen nicht entstehen werde. Es werde sich dann zeigen, ob die Justizstellen diese Grundsätze annehmen, wenigstens werde es immer rätlicher seyn, den Versuch zu machen, ehe man durch eine förmliche Gesetzgebung zu anderen Maasregeln schreite; darnach wäre nun die General Landesdirektion zu instruiren:

Bei solchen Hauptpflegen, wo der letzte Besitzer gestorben und die Wittve und Kinder in die Categorie von Beanwarschafteten erscheinen wie z. B. die Gräfin Oexle mit ihren Kindern wegen Landau, diese Supplikanten nach den schon bereits aufgestellten Regierungs-Grundsätzen abzuweisen. Glauben sie Ansprüche gegen die Allodialmasse des Verleihers zu haben, so ist es ihre Sache, solche bei der geeigneten Stelle anzubringen. Bei den übrigen Fällen, wo der {7v} Besitzer der Erbpflege noch am Leben ist, nach den entwickelten Grundsätzen zu verfahren.

Herr geheimer Rath von Zentner erinnerte noch, wie bei der Sitzung des Ministerial Departements der auswärtigen Geschäften, wo dieser Gegenstand vorgekommen, des Herrn geheimen Staats- und Konferenz-Ministers Freiherrn von Montgelas Excellenz die Meinung geäußert, wie sie für rätlicher hielten, zu Entfernung aller Einmischung der Justizstellen, schon dermal ein Gesetz nach den entwickelten Grund-

418 Ergebnis des Friedenwerks von Teschen vom 13. Mai 1779, das insofern hausvertragliche Regelungen der 1760er und 1770er Jahre reichsrechtlich absicherte (dazu STRAUVEN, Familienverträge, bes. S. 273–282), war u. a. der Verzicht Sachsens auf das bayerische Allodialerbe, das mit den pfälzbayerischen Territorien zu »une seule masse fideicommissaire« vereinigt wurde (Konvention zwischen den Kurfürsten von der Pfalz und von Sachsen vom 13. Mai 1779, Art. 3, MARTENS, Recueil, Bd. 2 Nr. 71e, S. 16–19, hier S. 17). Alle »Pfälzische und Bayrische Lande« machten fortan »ein einiges Corpus zusammen« aus, in welchem alle Herren des Hauses nach dem Erstgeburtsrecht einander folgen sollten. Da die Lande mit einem Fideikommiß belegt waren, durfte der jeweilige Besitzer nichts davon veräußern oder mit Schulden beschweren (MOSER, Fridensschluß, S. 215f.). Wie der für die Reformpolitik nach 1799 grundlegende Ansbacher (Rohrbacher) Hausvertrag vom 12. Oktober 1796 (MGS [N.F.] Bd. 1, Nr. II.85, S. 141–150, hier S. 148, Art. 30a) erneut formulierte, wurde durch den Teschner Frieden »die gesammte baierische Erbschaftsmasse in eine einzige Fideikommissarische vereiniget«. Dieser Umstand bildete die Grundlage der »Domonial-Fideikommißpragmatik« vom 20. Oktober 1804 (RegBl. 1805, Sp. 161–179), dazu unten Anm. 833.

sätzen entwerfen, und den Justizkollegien zur Nachachtung bekannt machen zu lassen, ohne sich in solchen Fällen auf einen Prozeß einzulassen.

Nach gehaltener Umfrage in dem Staatsrathe genehmigte derselbe sämtliche in diesem Vortrage entwickelte Grundsätze und Anträge mit dem Beisatze, daß solche schon dermal nach der Meinung des Herrn geheimen Staats- und Konferenz-Ministers Frhr. von Montgelas Excellenz in ein Gesetz gefaßt, und solches zur {8r} Nachachtung allgemein bekannt gemacht werden solle⁴¹⁹.

Vorlage der Anträge und Entschließungen beim Kurfürsten und Genehmigung.

Nr. 81: Protokoll des Geheimen Staatsrats vom 29. Dezember 1802

BayHStA Staatsrat 382

27 Seiten. Unterschriften der Minister Montgelas, Morawitzky, Hertling. Datum der Genehmigung durch den Kurfürsten: 15. Januar 1803.

Anwesend: Montgelas, Morawitzky, Hertling; [MA:] Zentner, [MF:] Steiner, Schenk, [MJ:] Stengel, Stichaner, [MGeistl:] Branca.

Der Staatsrat entscheidet, die nach der Beförderung Friedrich von Nillers erforderliche Besetzung der Landkommissärstelle in Amberg zu vertagen, um die Auswahl aus einem größeren Bewerberkreis treffen zu können.

{2r} 1. Infolge des in letztem Staatsrathe zu Besetzung der in Amberg eröffneten Landesdirektionsrathsstelle der 2. Deputation vorgelegten Antrages⁴²⁰, äuserte Herr geheimer Rath von Zentner, wie in der Voraussetzung, daß Seine Churfürstliche Durchlaucht den vorgeschlagenen Niller in dieser Stelle bestätigen werden, die 2. Deputation aufgefordert worden ein Subject zu der dadurch eröffnet werdenden Landkommissärstelle in Amberg per Schedas scriptas in Vorschlag zu bringen. {2v} Die 2. Deputation der oberpfälzischen Landesdirektion habe sohin jene Subjecte in Erinnerung gebracht, welche schon vor einigen Jahren sich um eine solche Stelle beworben haben, welche wegen ihren Kenntnißen auf solche Anspruch machen können, und würdigte solche mit den dermal aufgetretenen Competenten.

Das Resultat dieser Würdigung seye gewesen, daß nach den eingesendeten Votis der 2. Deputation der Hofgerichts-Advokat v. Zehntner als der fähigste für eine Landkommissärstelle in Vorschlag gebracht worden, welchem Antrage die ganze oberpfälzische Landesdirektion, so wie auch das Ministerial Departement der auswärtigen Angelegenheiten, letztere Stelle doch mit dem Vorbehalte beigetreten seye, wenn man nicht abwarten wolle, bis durch die Beförderung des Landkommissärs

419 Mit VO vom 11. April 1803 verfügte der Kurfürst, »sämtliche unter den vorigen Regierungen in unseren oberen Staaten verliehene Erbpflegen aufzuheben, und diese Ämter wieder auf das zurücke zu führen, was sie ursprünglich waren, und nach ihrer Natur seyn sollten« (RegBl. 1803, Sp. 241 f.).

420 Vgl. Nr. 80 (Staatsrat vom 22. Dezember 1802), TOP 2.

Niller die Erledigung seiner Stelle bekannt wird, und sich allenfalls mehrere Competenten deswegen melden.

Die Aeufßerung, welche bei der in dem Staatsrathe über diesen Gegenstand gehaltenen Umfrage Herr geheimer Referendär v. Steiner abgab: wie er den Advokat Zehntner nicht kenne, und nach seiner Überzeugung dem Land{3r}gericht Gegenschreiber zu Roding Riedel den Vorzug geben müsse, veranlaßte die Vorlage der Abstimmungen der Mitglieder der 2. Deputation in Amberg, worin von mehreren Bedenken gegen diesen Riedel in Rücksicht seiner juridischen Kenntnisse und Thätigkeit Erwägung geschieht, und welches zur Folge hatte, daß Herr v. Steiner seine Abstimmung zurück nahm und sich mit dem Antrage des gedachten Departements vereinigte.

Der Staatsrath faßte aber gegen den Antrag des Ministerial Departements der auswärtigen Angelegenheiten den Schluß: mit Besetzung dieser Landkommissärstelle noch zurück zu halten, bis die Beförderung des tit. Niller bekannt seyn und sich mehrere Subjecte gemeldet haben werden, wo alsdann auch der Hauptbericht über die oberpfälzischen Beamte benutzt und auf die darin bemerkte vorzüglichere Subjecte Rücksicht genommen werden könnte.

Der auf Antrag der Gemeinde Schwabing von der Generallandesdirektion eingesetzte Sattler soll notfalls gegen den Widerstand der bereits vorhandenen Sattler in die Zunft aufgenommen werden.

2. Herr geheimer Justiz-Referendär v. Stichaner zeigte im schriftlichen Vortrage, welche {3v} Hindernisse der Einzünftung des durch die General Landesdirektion auf einstimmiges Bitten der Gemeinde Schwabing dort aufgestellten Sattlers, von der hiesigen sowohl, als den umliegenden Zunftladen der Sattler entgegen gestellet, und welche Gründe zu Rechtfertigung dieser Weigerung angebracht werden, legte sohin die Ungültigkeit dieser Gründe vor, und machte im Namen des Ministerial Justizdepartements den Antrag: der General Landesdirektion zu bedeuten, daß sie auf der Einzünftung des Sattlers zu Schwabing in der hiesigen Lade bestehen, und die Zunft bei fernerer Weigerung durch geeignete Zwangsmitteln dazu vermögen solle.

Dieser Antrag wurde von dem Staatsrath genehmigt.

Vortrag Stichaners über die weitere Verwendung der Beamten der Rentämter als Landrichter. Die Beurteilung beruht auf Stellungnahmen der Justizstellen, der Generallandesdirektion und des Ministerialjustizdepartements. Als Ergebnis der Beratung werden die neu eingetheilten Landgerichte mit Personal besetzt. Nach einem entsprechenden Verfahren soll die Besetzung der Kameralämter vorbereitet werden.

3. Mit Beziehung auf den wegen den Justizbeamten den 7. September genommenen Staatsrathsschluß⁴²¹, wonach den Justizstellen aufgetragen wurde, in einem kurzen Zeitraum ihre gutachtliche Erinnerungen über die in den ihnen untergeordnete {4r}ten Rentämter bestehende Beamten einzusenden und dabei zu bemerken, welche von denselben sie für fähig halten, als Justiz- und Criminal-Richter ferner mit Erfolg zu

421. Siehe Nr. 63 (Staatsrat vom 7. September 1802), TOP 5.

dienen, erstattete Herr geheimer Justiz-Referendär von Stichaner über diesen nun eingekommenen Bericht des hiesigen Hofgerichts, der Regierung zu Landshut, und des Hofgerichts zu Straubing schriftlichen Vortrag, und zeigte in einer dazu gehörigen Tabelle sub Lit. A die Übersicht ihrer Beurtheilung, dann zugleich die Abweichungen von dem Gutachten der General Landesdirektion und den darauf erfolgten Staatsrathsschlüssen, welch letztere nebst einem Antrag des Ministerial Justizdepartements zur näheren Prüf- und Entscheidung des Staatsrathes ausgehoben wurden, indem die übrigen, wo beide Stellen miteinander verstanden, keinen weiteren Zweifel unterliegen können.

Die Abweichungen der Justizstellen von dem Gutachten der General Landesdirektion, die neuern Anträge des Ministerial Justizdepartements, und die darauf genommene decisive Entschliessungen des Staatsrathes sind folgende:

1.) Schrödl Landrichter in der Au; {4v} die General Landesdirektion hält ihn für untauglich, das hiesige Hofgericht aber für tauglich. Das Ministerial Justizdepartement glaubt demohngeachtet, daß da sein Amt aufhöret, er als Justizbeamter zu quiesciren wäre.

Der Staatsrath genehmigte den Antrag des Ministerial Justizdepartements.

2.) Lippert Landrichter zu Dachau; die General Landesdirektion hält ihn nach den nochmals abgelesenen Abstimmungen für untauglich, das hiesige Hofgericht aber für sehr fähig zu einer Justizbeamtenstelle.

Das Ministerial Justizdepartement glaube, daß dieser entgegen gesetzten Meinung ohngeachtet, v. Lippert von dem Landrichteramt zu entlassen wäre, wenn er als Cameralbeamte angestellt werde.

Nach gehaltener Umfrage faßte der Staatsrath den Schluß: daß der v. Lippert nach der vordern Entschlies{5r}sung des Staatsrathes als Landrichter quiescirt, wegen dessen weiterer Anstellung die fernere Entschließung noch ausgesetzt, und er inzwischen bei den Cameralbeamten nur vorgemerkt werden solle.

3.) Frey Seerichter zu Dießen; wäre nach dem Gutachten der General Landesdirektion zu quiesciren, weil das ganze Amt aufhöret. Das hiesige Hofgericht glaubt, daß er zu einem weiteren Justizamte tauglich seye⁴²².

Das Ministerial Justizdepartement trägt an: ihn auf ein geringes Justizamt zu setzen, wenn er nicht als Cameralbeamter angestellet werde.

Nach dem Antrage des Ministerial Justizdepartements solle Frey auf ein geringeres Justizamt angestellet werden.

4.) Frhr. von Lerchenfeld Landrichter zu Kösching, Oetting und Stammham. {5v} Nach dem Gutachten der General Landesdirektion untauglich zu einem Justizamte, nach dem Gutachten des Hofgerichts sehr tauglich hiezu.

Antrag des Ministerial Justizdepartements: ihn als Landrichter zu quiesciren, wenn er als Cameralbeamter bleibe.

422 Vgl. Nr. 123 (Staatsrat vom 14. September 1803), TOP 4.

Der Staatsrath genehmigte, daß Frhr. v. Lerchenfeld als Landrichter quiescirt, und als Cameralbeamter angestellt werde.

5.) Lösl Landrichter in Haag; solle nach dem Gutachten der General Landesdirektion als Landrichter quiescirt werden, da die Justizstelle alda eingehe. Das hiesige Hofgericht hält ihn zu Versehung einer Justizstelle tauglich.

Das Ministerial Justizdepartement glaubt, daß er nach dem Zeugnis des hiesigen Hofgerichts als Landrichter beizubehalten seye; erinnerte aber, daß der Staatsrath unterm 1. Sept. d. J. wegen ihm beschloßen, daß er als Cameralbeamter angestellt {6r} werden solle, in soferne bei der gegen ihn angefangenen Untersuchung ihm nichts zu Last fallen wird⁴²³.

Dieser Staatsrathsschluß vom 1. Sept. d. J. wurde bestätigt und in dessen Folge solle von Lösl als Landrichter quiescirt werden.

6.) Ströber Landrichter zu Krandsberg; die General Landesdirektion hält ihn für tauglich, das Hofgericht für untauglich zu einer Justizbeamtenstelle.

In dessen Folge auch das Ministerial Justizdepartement anträgt, ihn als Landrichter zu quiesciren.

Der Staatsrath genehmigte den Antrag des Ministerial Justizdepartements und solle darauf gesehen werden, ob nicht die eingeleitete Untersuchung gegen das Amt Wiesensteig auf seine Pensions-Bestimmung Einfluß haben könne.

7.) Frhr. v. Prugglach Landrichter in Landsberg: Nach dem General Landesdirektions {6v} Gutachten zu dieser Stelle tauglich, nach dem Gutachten des Hofgerichts untauglich.

Das Ministerial Justizdepartement glaube, wie er mit Warnung beibehalten werden könnte.

Das Gutachten des Ministerial Justizdepartement wurde genehmigt.

8.) Danzer Landrichter zu Pfaffenhofen: Die General Landesdirektion hält ihn zu Versehung eines Justizamtes tauglich, das Hofgericht glaubt, daß er hiezu untauglich seye. Das Ministerial Justizdepartement trägt daher an: ihn als Cameralbeamten anzustellen.

Der Staatsrath genehmigte, daß tit. Danzer als Landrichter quiescirt, und als Cameralbeamter angestellt werde.

9.) v. Pauli Landrichter zu Schrobenhausen: die General Landesdirektion hält ihn zu einem Justizamte untauglich, glaubt ihn aber zu einem Cameralamte fähig. {7r} Das hiesige Hofgericht hält ihn zu erster Stelle nicht ganz untauglich. Das Ministerial Justizdepartement glaubt, er wäre als Justizbeamter zu entlassen und dem Ministerial Finanzdepartement anheim zustellen.

Nach Antrag des Ministerial Justizdepartements genehmigt.

10.) Lachermayer Landrichter zu Weilheim: Nach dem General Landesdirektions

423 Vgl. Nr. 62 (Staatsrat vom 1. September 1802), TOP 5.

Gutachten untauglich, nach dem Hofgerichts Gutachten zwar tauglich, aber wegen Alter zu jubiliren. Mit letzterem Gutachten vereinigt sich auch das Ministerial Justizdepartement.

Der Antrag des Ministerial Justizdepartements wurde genehmigt.

11.) Peyerer Landrichter zu Biburg: wäre nach dem General Landesdirektions Gutachten zu quiesciren, nach dem Hofgerichts Gutachten zwar tauglich, aber alt und der Ruhe bedürftig. Das Ministerial Justizdepartement {7v} glaubt, daß derselbe nach seinem eigenen Verlangen zu jubiliren wäre.

Nach dem Antrag des Ministerial Justizdepartements genehmigt.

12.) Reichel Landrichter zu Dingolfing: Nach dem Gutachten der General Landesdirektion zu quiesciren, doch als Cameralbeamter tauglich. Nach dem Hofgerichts Gutachten auch zu einem Cameralamte tauglich, weswegen auch das Ministerial Justizdepartement anträgt, ihn als Cameralbeamten zu gebrauchen.

Tit. Reichel solle als Landrichter quiescirt werden, und seine weitere Anstellung von dem Ausgange der gegen ihn angefangenen Untersuchung abhängen.

13.) Brunner Landrichter zu Eggmühl: nach dem General Landesdirektions Gutachten zu entlassen, doch als Cameralbeamter zu gebrauchen, nach dem Hofgerichts Gutachten zu einem Justizamte tauglich. {8r} Das Ministerial Justizdepartement glaubt, daß er als Justizbeamter zu entlassen, doch dessen weitere Anstellung dem Ministerial Finanzdepartement anheim zustellen wäre.

Nach Antrag des Ministerial Justizdepartements genehmigt⁴²⁴.

14.) Gugler Landrichter zu Pfarrkirchen: solle nach dem General Landesdirektions Gutachten wegen seinem nahen Lebens Ende beibehalten werden; das churfürstliche Hofgericht hält ihn hiezu für untauglich. Das Ministerial Justizdepartement glaubt, daß derselbe jubiliert werden könnte.

Nach Antrag des Ministerial Justizdepartements genehmigt.

15.) Verlohner Landrichter zu Abensberg: nach dem General Landesdirektions Gutachten untauglich, nach dem Hofgerichts Gutachten tauglich. Das Ministerial Justizdepartement glaubt, er könne quiescirt werden, weil er es selbst begehrt.

Dieser Antrag des Ministerial Justizdepartements wurde genehmigt.

{8v} 16.) Geisler Landrichter zu Cham: nach dem Gutachten der General Landesdirektion tauglich, nach dem Gutachten des Hofgerichts untauglich, aber zu einem Cameralamte geeignet. Mit diesem letzten Gutachten vereinigt sich auch das Ministerial Justizdepartement.

Tit. Geisler solle als Landrichter quiescirt, dagegen aber als Cameralbeamter angestellt werden.

17.) Fürst Landrichter zu Deggendorf: Nach den Gutachten der General Landesdirektion und des Hofgerichts tauglich, aber wegen seiner Unthätigkeit zu ermahnen.

424 Vgl. RegBl. 1803, Sp. 555 (9. August 1803).

Das Ministerial Justizdepartement glaubt deswegen, er könne mit Warnung belassen werden.

Nach Antrag des Ministerial Justizdepartements genehmigt.

18.) Gruber Landrichter zu Dietfurt und Riedenburg: Nach dem General Landesdirektions Gut{9r}achten mit einigen Bemerkungen zum Justizamte tauglich, nach dem Gutachten des Hofgerichts untauglich zum Justizamte, aber tauglich zum Cameralamte. Das Ministerial Justizdepartement glaubt, daß derselbe zu quiesciren, und dem Finanzdepartement anheim zustellen wäre.

Nach Antrag des Ministerial Justizdepartements.

19.) Schmitt Landrichter zu Pfatter: Die General Landesdirektion sowohl als das Hofgericht halten ihn nach ihren Gutachten zwar für tauglich, letztere Stelle machet wegen ihm doch einige erhebliche Bedenken. Das Ministerial Justizdepartement glaubt, er könne mit Warnung beibehalten werden.

Bei den vorliegenden Bedenken, wovon in dem Hofgerichts-Gutachten Erwehnung geschieht, faßte der Staatsrath den Beschluß, daß tit. Schmitt quiescirt werden solle.

{9v} 20.) Frhr.⁴²⁵ v. Armansberg Landrichter zu Julbach: wurde zwar nach beiden Gutachten tauglich befunden; da aber rücksichtlich seiner einige Bemerkungen gemacht worden, so trage das Ministerial Justizdepartement an: ihn mit einer scharfen Warnung zu belassen.

Nach Antrag genehmigt.

In einer weitem Tabelle sub Lit. B zeigte Herr geheimer Justiz-Referendär v. Stichaner, welche Beamte nun bleiben, und welche neue Subjecte nach dem schon vorhandenen Staatsrathsschluß vom 7. September⁴²⁶ und der noch nachgefolgten Begutachtung der General Landesdirektion den Vorzug verdienen und anzustellen wären, nämlich:

Heidolf Gerichtschreiber zu Dachau, Aschenbrenner Gerichtschreiber zu Neumarkt, Märkl Gerichtschreiber zu Mitterfels, Schattenhofer Gerichtschreiber zu Hengersberg, Zottmann Gerichtschreiber in Schwarzach, Ockel churfürstlicher Rechnungskommissär⁴²⁷, Rath Rechbergischer Oberamtmann, Duval Stadtschreiber zu Donauwörth, Könninger Klosterrichter zu Reitenhaßlach.

Die Anstellung dieser 9 Subjecte als Landrichter seye von dem Staatsrath schon sanctionirt, zugleich auch der Vorschlag des Sekretärs Ruland {10r} genehmiget worden, da aber derselbe bereits zu Mühldorf dem Stadt- und Landgerichte beigegeben seye und dort um so weniger werde entbehrt werden können, als mit Mühldorf auch Neumarkt, Kraiburg und Meermosen vereinigt werden, so seye hievon Umgang genommen worden.

425 Vgl. Nr. 63 (Staatsrat vom 7. September 1802), TOP 5, wo Armansperg als Reichsgraf bezeichnet wird.

426 Ebd.

427 Maximilian von Ockel.

Folgende Subjecte dürften nach nun eingekommenen Gutachten der General Landesdirektion ebenfalls eingestellt zu werden verdienen: Wittmann dermal Klostersrichter zu Steingaden, jedoch in Voraussetzung der bei der General Landesdirektion noch abzulegenden Prüfung, Frhr. v. Serraing, welcher bereits provisorisch zu Mosburg angestellt ist⁴²⁸, Weindler, welcher die Schrift über die Präsumtionslehre geschrieben⁴²⁹, von der Universität als eines der vorzüglichsten Subjecte empfohlen wurde, bisher mit vielem Lobe Gerichtspraxin genommen, und unter den Konkurrenten bei der vorgenommenen Prüfung sich vorzüglich ausgezeichnet hat, und Wieland Landrichter zu Neuburg vorm Wald.

Wegen den übrigen Competenten habe die General Landesdirektion in ihrem erstatteten Gutachten sich nur über die drei {10v} Collegialräthe Grafen v. Lamberg, Frhr. v. Pechmann und v. Roeckl, die um Landdienste sich gemeldet, geäußert, und rücksichtlich des ersteren nur wegen seiner Anstellung zu Aibling oder Rosenheim einige Bedenken erhoben; da aber das Begehren des Grafen von Lamberg nicht auf andere Landgerichte ausgedehnet worden, so unterlasse das Ministerial Justizdepartement einen Antrag zu Versetzung des Grafen von Lamberg zu stellen.

Röckl habe bereits seine Bestimmung erhalten. Allein dem Gesuche des Hofgerichtsrath Frhr. v. Pechmann stehe nichts im Wege, weswegen derselbe auch hier zu einem Landgerichte in Vorschlag gebracht werde.

Zu Besetzung der noch erledigt werdenden Landgerichte bringe das Ministerial Justizdepartement einstimmig mit der General Landesdirektion, den Lic. Rheingruber, welcher gleichfalls sich durch Studien und Praxis vollkommen gebildet, bei der Prüfung der Konkurrenten sich vorzüglich ausgezeichnet, und wegen seiner Geschicklichkeit bereits die von dem Landkommissär Schieber verlassene Consulantenstelle angetreten habe, in Vorschlag.

{11r} Zugleich überlasse das Ministerial Justizdepartement der Entscheidung des Staatsrathes, ob über die Gesuche des tit. Beierhamer Klostersrichter zu Murnau, Pissot Pfleger zu Eglofsheim, und Schider Klostersrichter zu Waldsassen, die sich um Landrichterstellen gemeldet, die General Landesdirektion in ihrem ordentlichen Gutachten vernommen werden wolle? Wo übrigens von einigen anderen Supplicanten, die entweder noch nicht zu Landbedienung geeignet oder selbst zurück getreten, Umgang zu nehmen und die Besetzung der noch erledigt bleibenden Landrichter-

428 Vgl. Nr. 63 (Staatsrat vom 7. September 1802), TOP 5 und die kfstl.

Bestätigung, ferner RegBl. 1803 Sp. 503 (kfstl. Bestätigung, 18. Juli 1803).

429 Matthias WEINDLER, Abhandlung über Vermuthungen vorzüglich mit Hinsicht auf bürgerliche Rechtslehre mit einer Vorrede des Herrn Hofraths Gönner, Landshut 1801. Es existiert auch eine Ausgabe mit einem anderen Titelblatt: Matthias WEINDLER, Ueber Vermuthungen vorzüglich mit Hinsicht auf bürgerliche Rechtslehre. Mit Bewilligung der kurfürstlichen Juristenfakultät zur Erlangung der juristischen Lizentiatenwürde unter dem Vorsitz des Herrn Hofraths und Professors Gönner zur öffentlichen Prüfung vorgelegt vom Verfasser, Landshut 1801.

stellen inzwischen noch zu verschieben wäre, bis man über die sich weiter meldenden, oder sonst gefunden werdenden Supplicanten nähere Nachrichten eingezogen haben wird.

Nach gehaltener Umfrage in dem Staatsrathe wurde die Anstellung der tit. Heidolf, Aschenbrenner, Merkl⁴³⁰, Schattenhofer, Zottmann, Oeckel⁴³¹, Rath, Duval, Könniger⁴³², Wittmann, Frhr. v. Serraing, Weindler, Wieland und Rheingruber auf die erledigten Landrichterstellen genehmigt; rücksichtlich {11v} der sich um solche Bedienungen gemeldeten Collegialrätthen aber beschloßen: daß hievon Umgang genommen, und als Grundsatz aufgestellt werden solle, keinen Collegialrath wegen den damit verbundenen Inconsequenzen auf das Land als Beamte zu versetzen, wohl aber zu trachten, ausgezeichnet geschickte und rechtschaffene Beamte bei den Landes-Collegien anzustellen.

Die Vernehmung der General Landesdirektion über die neu aufgetretene Supplicanten, Beierhamer, Pissot und Schider wurde genehmigt, und solle auch wegen dem Klostrichter zu Dießen Sartori das Gutachten erholet werden⁴³³.

Alle übrige bis itzt sich gemeldeten Supplicanten, die noch nicht zu solch wichtigen Stellen geeignet, oder selbst zurück getreten, sollen umgangen, und der weitere Vorschlag des Ministerial {12r} Justizdepartements zu Besetzung der noch erledigt werdenden Landrichterstellen erwartet werden.

Durch eine weitere Tabelle sub Lit. C legte Herr geheimer Justiz-Referendär v. Stichaner die Übersicht vor, wie die nach der neuen Organisation errichtete Landgerichte in Baiern mit Einschluß von Mühldorf und Freising künftig bei iedem Amte besetzt werden sollen, und führte die Ursachen an, warum die Besetzung so vorgeschlagen worden, nämlich:

1. Aichach, Maier, 2. Aibling Schmid⁴³⁴, 3. Kling Ganghofen, 4. Freising Frhr. v. Stromer, 5. Mühldorf Hartmann und Ruland⁴³⁵, 6. Rhain Tünermann⁴³⁶, 7. Schongau Schönhamer⁴³⁷, 8. Landsberg Frhr. v. Prugglach⁴³⁸, 9. Tölz v. Rheindl⁴³⁹, 10. Traun-

430 Vermuthlich Anton Merkl, Landgerichtsschreiber zu Mitterfels und Schwarzach und ab 3. August 1803 Landrichter (RegBl. 1803, Sp. 557, Sp. 578).

431 Gemeint ist Maximilian von Oeckel.

432 Augustin Könniger wurde zunächst zum Landrichter in Reichenhall, mit kfstl. Entschließung vom 7. September 1803 dann zum Landrichter in Fischbach (RegBl. 1803, Sp. 742).

433 Sartori wurde mit kfstl. Entschließung vom 7. September 1803 zum Landrichter zu Schwaben ernannt (RegBl. 1803, Sp. 722).

434 Bestätigung: RegBl. 1803, Sp. 769 (kfstl. Entschließung vom 11. September 1803).

435 Mit Entschließung vom 6. Dezember 1803 ernannte der Kurfürst »den bereits als Landrichter zu Aichach ernannten« Lizentiaten Ruland zum Landrichter zu Mühldorf (RegBl. 1803, Sp. 1005).

436 Bestätigung: RegBl. 1803, Sp. 815 (kfstl. Entschließung vom 24. Juli 1803).

437 Bestätigung: RegBl. 1803, Sp. 558 (kfstl. Entschließung vom 8. August 1803).

438 Als Landrichter bestätigt am 8. August 1803 (RegBl. 1803, Sp. 559).

439 Bestätigt mit kfstl. Entschließung vom 20. August 1803 (RegBl. 1803, Sp. 616).

stein Endorfer⁴⁴⁰, 11. Türkheim v. Predl, 12. Eggenfelden, Eder⁴⁴¹, 13. Erding Frhr. v. Widmann, 14. Schönberg Maier, 15. Deggendorf v. Fürst⁴⁴². 16. Pfater Schmitt, {12v} 17. Kehlheim Welz⁴⁴³, 18. Vichtach Schmidbauer⁴⁴⁴, 19. Straubing Frhr. v. Limpöck⁴⁴⁵, 20. Griesbach Karpfinger dermal zu Wolfartshausen, 21. Pfarrkirchen Gröller dermal zu Neumarkt⁴⁴⁶, 22. Landau Rüd, dermal zu Schwarzach, 23. Auerburg Frey dermal zu Dießen, 24. Schwaben oder Grafin v. Lösl dermal zu Haag, 25. Ingolstadt Frhr. v. Prielmaier dermal zu Landshut, 26. Wasserburg Frhr. v. Gugler dermal zu Griesbach⁴⁴⁷, 27. Kötzing Frhr. v. Pechmann dermal zu Regen⁴⁴⁸, 28. Weilheim v. Thoma dermal zu Hohenschwangau⁴⁴⁹, 29. Biburg v. Predl dermal zu Teisbach, 30. Pfaffenberg Scherer dermal zu Kirchberg⁴⁵⁰, 31. München v. Widder dermal in Schwaben, 32. Rosenheim Ockel dermal in Rauhenlechsberg⁴⁵¹, 33. Burghausen Frhr. v. Armansberg dermal zu Julbach, {13r} Dachau Heidolf Gerichtschreiber zu Dachau, 35. Abensberg Aschenbrenner⁴⁵² Gerichtschreiber zu Neumarkt, 36. Mitterfels, Märkl Gerichtschreiber zu Mitterfels, 37. Julbach Zottmann Gerichtschreiber zu Schwarzach⁴⁵³, 38. Vilshofen Schattenhofer Gerichtschreiber zu Hengersberg⁴⁵⁴, 39. Cham Ockel Rechnungskommissär⁴⁵⁵, 40. Landshut Rath Rechbergischer Ober-Amtmann, 41. Friedberg Duval Stadtschreiber zu Donauwörth⁴⁵⁶, 42. Reichenhall Könninger Kloster-richter zu Reitenhaßlach, 43. Regen Wittmann Klosterrichter zu Steingaden⁴⁵⁷,

440 Endorfer wurde mit kfstl. Entschließung vom 8. Juli 1803 als Landrichter »in der Erwartung, daß er sich bestreben werde, die höchsten Anordnungen und Befehle mit Eifer zu vollziehen«, bestätigt (RegBl. 1803, Sp. 469).

441 Vgl. RegBl. 1803, Sp. 502 (kfstl. Entschließung vom 14. Juli 1803).

442 Bekanntmachung: RegBl. 1803, Sp. 616 (kfstl. Entschließung vom 20. August 1803).

443 Vgl. RegBl. 1803, Sp. 539 (kfstl. Entschließung vom 29. Juli 1803).

444 Vgl. RegBl. 1803, Sp. 517 f. (kfstl. Entschließung vom 22. Juli 1803): Bestätigung »in Rücksicht seiner bewährten Verdienste, und weil derselbe dem Staate in dieser Stelle noch ferner zu nützen wünscht«.

445 Bekanntmachung: RegBl. 1803, Sp. 556 (kfstl. Entschließung vom 3. August 1803).

446 Laut Bekanntmachung im RegBl. 1803, Sp. 769 wurde Joseph von Gröller durch kfstl. Entschließung vom 13. September zum Landrichter zu Wasserburg ernannt.

447 Im Juli 1803 wurde Franz Xaver von Gugler, »bisherige[r] Landrichter zu Griesbach, [...] auf sein eigenes gehorsamstes Ansuchen in den Ruhestand versetzt« (RegBl. 1803, Sp. 468).

448 Vgl. RegBl. 1803, Sp. 716 (kfstl. Entschließung vom 20. Juli 1803).

449 Vgl. RegBl. 1803, Sp. 376 (kfstl. Entschl. vom 18. August 1803).

450 Vgl. RegBl. 1803, Sp. 555 (kfstl. Entschließung vom 5. August 1803).

451 Ignaz von Ockel wurde mit kfstl. Entschließung vom 4. September 1803 zum Landrichter zu Starnberg ernannt (RegBl. 1803, Sp. 721).

452 Bekanntmachung: RegBl. 1803, Sp. 539 f. (4. August 1803).

453 Vgl. RegBl. 1803, Sp. 439 (kfstl. Entschließung vom 25. Juni 1803): »der von der General-Landesdirektion schon öfter zu einem Justizamte begutachtete Landgerichtschreiber zu Schwarzach«.

454 Vgl. RegBl. 1803, Sp. 614 (kfstl. Entschließung vom 20. August 1803).

455 Die entsprechende Ernennung datiert auf den 2. August 1803 (RegBl. 1803, Sp. 540).

456 Bekanntmachung: RegBl. 1803, Sp. 475 (20. Juni 1803).

457 Vgl. RegBl. 1803, Sp. 720 (kfstl. Entschließung vom 2. September 1803).

44. Moosburg Frhr. v. Serraing, 45. Riedenburg Lic. Weindler, 46. Stadthof Wie-land Landrichter zu Neuburg⁴⁵⁸, 47. Pfaffenhofen Frhr. v. Pechmann Hofgerichts-rath, 48. Wolfartshausen Lic. Rheingruber, 49. Hals – da mit der Besitznahme von Passau diesem kleinen Gerichte eine Veränderung bevorsteht, so dürfte mit {13v} einer neuen Amtsbestellung noch einige Zeit nachgewartet werden.

Diese vorgeschlagene Besetzung der neu eingetheilten Landgerichte wurde von dem Staatsrathe mit folgenden Aenderungen genehmigt: Statt des zu Pfater bleiben sollenden Schmitt, und des nach Schwaben vorgeschlagenen v. Lösl, solle infolge der vordern Staatsraths-Entschliessung andere Subjecte in Antrag gebracht, statt des nach Pfaffenhofen begutachteten Hofgerichts-rath Frhr. v. Pechmann, der nach dem angenommenen Grundsatz nicht als Landrichter angestellt werden kann, solle der Lic. Rheingruber dahin versetzt⁴⁵⁹, und statt dessen der Lic. Peierhammer, wenn die General Landesdirektion nichts Weßent-liches gegen ihn zu erinnern, in Wolfartshausen angestellt werden.

{14r} Wegen Besetzung und Zutheilung des Gerichtes Hals solle die Verfügung noch ausgesetzt bleiben, bis die Irrungen, die über die Besitznahme von Passau obwalten, gehoben seyn werden.

Die Anträge des Ministerial Justizdepartements wegen Organisation der Land-gerichte, sollen mit den Beschlüssen des Staatsrathes (wenn sie die churfürst-liche höchste Genehmigung erhalten haben werden) dem Ministerial Finanz-departement zugestellt werden, um nun auch wegen Eintheilung und Besetzung der Cameralämter das Erforderliche ohnaufhaltlich vorzubereiten und dem Staatsrathe vorzulegen.

Das Ministerial Justizdepartement solle sich inzwischen mit der Auswahl und Anstellung der Actuarien beschäftigen, damit die ganze Organisation Seiner Churfürstlichen Durchlaucht zur Genehmigung vorgetragen und in Ausfüh-rung gebracht werden könne.

{14v} 4. Branca legt einen vom Staatsrat genehmigten Reskriptsentwurf an den Administrations-rat der Kirchen und milden Stiftungen vor. Danach werden »die Transportkosten für die bei der französischen Invasion nach Baireuth geflüchteten Kirchenschätze mit einigen nicht zu passen-den Posten, einseil, und bis eine definitive Verfügung über die wehrend der französischen Occu-pation verwendete Kirchenschätze erfolgt seyn wird, provisorisch auf das Vermögen der Capelle zu Altötting und der übrigen Kirchen zur Bezahlung repartirt und angewiesen«. Diese »provisorische Verfügung« gilt auch für den »jüngst ratificirten Transport des oberpfälzischen Kirchensilbers«.

Vorlage der Anträge und Entschliessungen beim Kurfürsten und Genehmigung.

458 Zu dieser Personalsache vgl. Nr. 121 (Staatsrat vom 24. August 1803), TOP 6.

459 Die Ernennung des »dermaligen freyherrlich von Rechbergischen Konsulenten« Rheingruber erfolgte durch kfstl. Entschließung vom 17. August 1803 (RegBl. 1803, Sp. 577).

Nr. 82: Protokoll des Geheimen Staatsrats vom 5. Januar 1803

BayHStA Staatsrat 383

13 Seiten. Unterschriften der Minister Montgelas, Morawitzky, Hertling. Datum der Genehmigung durch den Kurfürsten: 15. Januar 1803.

Anwesend: Montgelas, Morawitzky, Hertling; [MA:] Krenner sen., Zentner, [Arco], [MF:] Steiner, Schenk, [MJ:] Löwenthal, Stengel, Stichaner, [MGeistl:] Branca.

Ernennung Philipp Graf von Arcos zum geheimen Referendar des auswärtigen Ministerialdepartements. Zudem übernimmt er den Sitz im Staatsrat anstelle Bayards.

{1r} 1. Des Herrn geheimen Staats- und Konferenz-Ministers Freiherrn von Montgelas Excellenz eröffneten dem versammelten Staatsrathe, wie Seine Churfürstliche Durchlaucht nach der den sämtlichen Ministerial Departements schon geschehenen Mittheilung an die Stelle des nach Würzburg versetzten Herrn geheimen Referendär von Bayard⁴⁶⁰, den bisherigen General Landesdirektionsrath Herrn Philipp Grafen von Arco zum geheimen Referendär des auswärtigen Mi{iv}nisterial Departements zu ernennen geruhet, in dessen Folge Herr Graf von Arco dem heutigen Staatsrathe beizuwohnen und den ihm zukommenden Platze einzunehmen habe. Herr Graf von Arco nahm den für ihn bestimmten Platz ein⁴⁶¹, und

Herr geheimer Justiz-Referendär von Stichaner führte

Dr. Kraus wird zum Arzt bei dem neu errichteten »Irrenhause« in Giesing bestellt. Das dabei angewendete Auswahlverfahren wird kritisiert, da es nicht mit der Vorgabe des Staatsrats übereinstimmte.

2. den Staatsrath in einem schriftlichen Gutachten auf jenen in der geheimen Staats Konferenz vom 31. July v. J. genehmigten Beschluß⁴⁶² zurück, wodurch verordnet worden, daß alle diejenige Individuen, welche die Stelle eines Arztes bei dem neu errichteten Irrenhause unter den damit verbundenen Bedingnißen anzutretten wünschen, öffentlich zum Konkurse vorgeladen, und unter dem Vorsitze eines General Landesdirektionsrathes eine gemeinschaftliche Prüfung, wobei jedoch vorzüglich auf psychologische und andropologische Kenntniße und Erfahrungen Rücksicht zu nehmen, veranstaltet, fort derjenige, so am fähigsten befunden werde, in {2r} Vorschlag gebracht werden solle.

Zu diesem Konkurse hätten sich drei Subjekte, nämlich Kraus, Seitz und Weisbrod, drei schon examinirte, approbirte und die Medizin ausübende Aerzte gestellt, und sich der schriftlichen Beantwortung der ihnen vorgelegten, von den Medizinalrathen entworfenen Fragen unterzogen. Das Resultat dieser 3 Tage angedauerten

⁴⁶⁰ Bayard hatte zuletzt an der Staatsratssitzung vom 13. Oktober 1802 (Nr. 68) teilgenommen.

⁴⁶¹ Bekanntmachung der Ernennung (»in Rücksicht seines Eifers und der besondern Geschicklichkeit, welche derselbe bey der General-Landesdirektion sowohl, als den ihm aufgetragenen außerordentlichen Komissionen bewiesen hat«): RegBl. 1803, Sp. 16 (3. Januar 1803).

⁴⁶² Nr. 54 (Staatsrat vom 28. Juli 1802), TOP 5.

Prüfung seye gewesen, daß die Medizinalräthe den 29. Oct. dem Med. Dt. Kraus den Vorzug zuerkannt.

Herr von Stichaner machte nun von einer in dieser Sitzung der Medizinalräthe zwischen dem dirigierenden Medizinalrath Schubauer und Medizinalrath Öggl wegen der Abstimmung entstandenen Irrung und einem auf letzteren nach einer von dem D. Seitz bei der General Landesdirektion übergebenen Beschwerdschrift gefallenen Verdacht einer Propulation an den D. Seitz Erwehnung, las die von der Majorität über diesen Gegenstand abgegebene Erläuterung, die Vertheidigung des Medizinalraths Öggl gegen den ihm angeschuldeten Verdacht, und das Gutachten der General Landesdirektion ab, und stellte namens des Ministerial Justizdepartements in {2v} dieser Sache folgende Anträge:

1.) Nachdem in dem Reskripte bei dieser Prüfung die Zuziehung eines gen. Landesdirektionsrathes ausdrücklich anbefohlen war, so hätten die Medizinalräthe durch solche Unterlassung verweißlich gehandelt.

2.) Da keinem Kollegialrathe von seinem Direktorium verwehrt werden könne, seine Meinung mit Gründen zu unterstützen, so lange derselbe nicht die Rathsordnung überschreite, so seye auch von dem Medizinalrathe Schubauer gefehlt worden, daß derselbe dem Medizinalrathe Öggl sein rasonirtes Votum nicht ablegen ließ.

3.) Unterdessen seyen doch diese Umstände nicht von der Wichtigkeit, daß der Beschluß aufgehoben und eine neue Abstimmung, welche niemal anders ausfallen würde, anbefohlen werden könnte.

4.) Dr. Kraus seye daher nach der vor dem Konkurs den Kompetenten gegebenen Versicherung als Arzt bei dem Irrenhause zu benennen.

5.) Dr. Oeggel könne sich durch die Ausrede, daß der Gegenstand bloß wissenschaftlich gewesen seye, und daß in der Medizinal-Instruktion nicht von einem Geheimniß der in dem Kollegium vorgehenden Abstimmungen enthalten sey, nicht entschuldigen. – Die Sache verdiene keine weitere Untersuchung, weil Dr. Öggl seine Handlung selbst frei und offen bekenne und zu entschuldigen suche. – Es dürfte daher sowohl ihm als insbesondere dem Dr. Seitz ein nachdrücklicher Verweiß gegeben werden.

6.) Das Präsidium der General Landesdirektion habe diese Gelegenheit ergriffen, verschiedene Vorschläge zu machen, wie das Verhältniß der Medizinalräthe besser bestimmt werden könne; da aber die Gegenstände, welche die Ordnung der General Landesdirektion selbst betreffen, dem Geheimen Ministerial Departement der auswärtigen Angelegenheiten zugewiesen wären, so werde dieser Präsidial-Bericht demselben zur ferneren Verfügung zu übergeben seyn.

{3v} 7.) Es habe zwar Dr. Sax unter der Unterstützung des geheimen Rathes von Besnard mehrmal gebeten, daß man ihm als Arzt bei dem Irrenhause anstellen möge, weil er schon in der Au angestellt sey; nachdem aber darüber mehrmal in dem Staatsrathe referirt und der Beschluß unveränderlich dahin gefaßt wurde, daß Dr. Sax in solchem Falle dem Konkurse sich zu unterziehen habe, welches er unterlassen hat, so

werde auf seine Bitte, und könne auf die Unterstützung des geheimen Rathes v. Besnard keine fernere Rücksicht genommen werden.

8.) Solle es bei der bereits mehrmal beschlossenen Bestimmung sein Verbleiben haben, daß der Irren-Arzt zu Giesing in der Au nahe zu wohnen, und die Au als Phisikus daselbst zu besorgen habe. Dem Dr. Sax solle unbenommen bleiben seine Praxis hier oder in der Au ferner auszuüben.

9.) Solle nach dem schon bestehenden Staatsrathsschluß: daß der Medizinalrath Leuthner⁴⁶³, welcher das Krankenhaus zu Giesing zeither {4r} besorget, ferner nicht mehr adhibirt werden solle, demselben von seinem dermal beziehenden Gehalt von 560 fl. eine seiner Besoldung und übrigen Umständen angemessene Pension ausgesetzt und er als Arzt des Krankenhauses zu Giesing quiescirt werden.

Der Staatsrath genehmigte nach gehaltener Umfrage sämtliche Anträge des Ministerial Justizdepartements mit dem Beisatze: daß dem Dr. Leuthner in Rücksicht seiner dürftigen Umstände, und der ihm gänzlich mangelnden Praxis, seine ganze Besoldung von 560 fl. als Pension belassen werden solle.

Antrag Stichaners zur Förderung der Salpetererzeugung durch entsprechende Einrichtungen.

3. Herr geheimer Justiz-Referendär von Stichaner legte dem Staatsrathe einen Bericht der Zeughaus Haupt-Direktion wegen den von den Unterthanen absichtlich gemacht werden sollenden Hindernissen bei dem Salpetergraben und die dadurch an das Ministerial Justizdepartement veranlaßte Cabinets-Ordre vor, und äuserte in einem schriftlichen, an Seine Churfürstliche Durchlaucht gerichteten Antrage, alle Gründe so der {4v} Ausführung der von der Zeughaus Haupt-Direktion hiegegen gemachten Vorschläge entgegen stehen, und welche Vortheile den Unterthanen zu fließen würden, wenn die Salpeter-Erzeugung durch eigene Anstalten erzielet würde, wenn solche auch mit einigen Aufopferungen verbunden wären.

Nach gehaltener Umfrage genehmigte der Staatsrath, daß dieser Antrag, der abgelesen wurde, im Namen des Staatsrathes Seiner Churfürstlichen Durchlaucht gehorsamst vorgeleget werde, doch sollen noch die von den Herren geheimen Finanz-Referendärs v. Steiner und v. Schenk gemachte Bemerkungen: daß die künstliche Salpeter-Erzeugung der vierten Deputation der gen. Landesdirektion in Benehmen mit der Zeughaus-Haupt-Direktion übertragen, und das den Saliterer bisher bezahlt werdende Capital auf diese künstliche Erzeugung des Salpeters zur eigenen {5r} Ersparniß des Militär Aerarii verwendet werden mögte, in dem Entwurf aufgenommen werden.

Versetzung des Landrichters zu Aichach, Hubert v. Mayer, in den Ruhestand.

4. Durch Ablesung eines Berichtes, den der Chfstl. Landrichter zu Aichach von Mayer in Land-Capitulanten-Gegenständen an die General Landesdirektion erstat-

463 Der Medizinalrat Anton Johann Nepomuck Edler v. Leuthner (1740–1814), Patrizier von München, wirkte daneben als »Staabsmedicus« beim Stab des Obersthofmeisters und des Oberststallmeisters (HStK 1802, S. 38, S. 42; vgl. HOFFMEISTER, S. 19 u.ö.).

tete, zeigte Herr geheimer Justiz-Referendär von Stichaner, wie die an Wahnsinn gränzende Melancholie dieses Beamten einen solchen Grad erreicht habe, daß es nach Meinung der General Landesdirektion und des Ministerial Justizdepartements bedenklich werden könnte, demselben noch ferner ein so beträchtliches Amt wie Aichach und damit das Wohl mehrerer tausend Menschen anzuvertrauen. Aus diesen Gründen stelle erwehntes Departement seinen Antrag dahin: den Landrichter v. Mayer unter die zu quiescirenden Beamten zu setzen, seine Quiescenz aber mit solcher Schonung ihm zu eröffnen, daß diese Ruheversetzung auf seine Geisteskräfte keinen nachtheiligen Einfluß habe.

Dieser Antrag des Ministerial {5v} Justizdepartements wurde genehmiget, zugleich solle aber dem Gerichtschreiber in Aichach Zwack der Auftrag gegeben werden, gemeinschaftlich mit dem dortigen Arzt den Zustand des v. Mayer im Geheim zu beobachten und zu sorgen, daß er nicht in einem wiederkehrenden Anfälle von ähnlichem Wahnsinne wie bei Abfaßung des Berichtes, sich etwas erlaube, was dem Wohle der ihm anvertrauten Unterthanen, oder dem Ansehen der Justiz entgegen laufe; in einem solchen Falle solle der v. Zwack schleunige Anzeige zur General Landesdirektion erstatten.

Den Nestlern wird erlaubt, sich als Ersatz für die an die Weißgerber verlorenen Arbeiten mit »Säcklerarbeit[en]« zu beschäftigen.

5. Herr geheimer Justiz-Referendär v. Stichaner äuserte sich auf einen von der General Landesdirektion wegen der Nahrungslosigkeit der Nestler erstatteten Bericht, den er ablas, wie das geheime Ministerial Justizdepartement mit den darin {6r} entwickelten Verhältnissen und Anträgen sich vollkommen vereinige, und in dessen Folge dem Staatsrathe anrathet: Jedem der Nestler, welche durch die den Weißgerbern erlaubte Färbung ihrer Felle, ihre ganze Gewerbsnahrung verlohren, zu gestatten, sich als Ersatz eine Art von Arbeit zu wählen, die er bei seiner Obrigkeit anzeigen, und wobei er alsdann bleiben müsse, daß also denen schon sich gemeldeten Nestlern die Säcklerarbeit erlaubet werde, ohne daß sie verbunden seyn sollen, sich wegen der ihnen gestatteten Arbeit bei den Säcklern einzünften zu lassen.

Dieser Antrag wurde von dem Staatsrathe genehmigt⁴⁶⁴.

Stichaner beginnt seinen Vortrag über die Nachlaßsache des Jean-Paul Bombarda.

6. Herr geheimer Justiz-Referendär v. Stichaner eröffnete dem Staatsrathe, daß er wegen der Bombardischen Verlassenschaftssache einen umständlichen Vortrag gefaßt⁴⁶⁵, der drey Epochen: I. die Bombardische Verlassenschaft von den Jahren 1712

464 Gemäß einer Bekanntmachung vom 24. Januar 1803 durften die Nestler »auch ein anderes Handwerk, dessen sie kündig sind, Säcklerarbeit, oder Weißgärberey«, betreiben. Wenn sie der entsprechenden Zunft beitraten, waren sie »von den sonstigen Handwerkerfordernissen, der Lehrjahre und Wanderschaft« zu befreien (RegBl. 1803, Sp. 72).

465 Stichaner bezieht sich in seinem 93 Folioseiten umfassenden Vortrag (BayHStA MA 83755) auf einen verwickelten Rechtsfall, der seinen Ursprung in den komplizierten Geldgeschäften des kurbayerischen Schatzmeisters Jean-Paul Bombarda hatte. Der Bankier, der während des Spanischen Erbfolgekrieges die

bis 1735. II. das Prinz Grienbergische Rechnungswesen von den Jahren 1736 bis 1749 und {6v} III. die General Peglionische Negotiation von den Jahren 1749 bis 1768 in sich faße. Er habe die deswegen vorhandene Acten gesammelt, eingesehen, und sich bemühet, diesen so verwickelten Gegenstand so deutlich vorzulegen, daß man denselben sowohl in seinen einzelnen Theilen, als im Ganzen beurtheilen könne.

Herr von Stichaner fing nun an seinen über den ersten Theil bearbeiteten Vortrag und mehrere hierauf Bezug habende Actenstücke abzulesen; da aber die Mittagszeit schon zu weit vorgerückt war, so wurden die übrigen Theile dieser Verlassenschaftssache und der daraus erwachsenen Foderungen auf den nächsten Staatsrath ausgesetzt⁴⁶⁶ und die heutige Sitzung aufgehoben. Vorlage der Beschlüsse beim Kurfürsten und Genehmigung.

französischen Subsidienzahlungen an Kurbayern transferierte, schuldete dem Kurfürsten Max Emanuel bei seinem Tod 1712 noch beträchtliche Summen. Es kam darüber zu einem langwierigen Rechtsstreit mit den Erben Bombardas, der 1729 mit einem Gerichtsurteil zugunsten des Kurfürsten entschieden wurde. Mit der Eintreibung der Schulden (und daneben mit der Besorgung aller Finanzgeschäfte des Kurfürsten in Frankreich) wurde der bayerische Gesandte in Paris und wirkliche Geheime Rat Louis Joseph Comte d'Albert-Fürst Grimberghen (1672–1758) beauftragt, der daneben private Forderungen an den Nachlaß Bombardas hatte. Nicht zuletzt deswegen erregte seine Geschäftsführung den Verdacht, er habe Unterschlagungen begangen. Der Kurfürst verurteilte ihn deswegen zur Erstattung einer Summe, die etwa ein Drittel der jährlichen bayerischen Staatseinnahmen ausmachte. Der zur Beschlagnahme von Grimberghens Vermögen 1749 nach Frankreich entsandte Offizier Joseph von Peglioni mußte indes den Rechtsweg beschreiten, da der Fürst nicht zahlungswillig war und auch nicht ausgeliefert wurde. 1765 kam es schließlich zu einem Urteil, das – ganz entgegen den Erwartungen der bayerischen Prozeßpartei – Peglioni (als Vertreter des bayerischen Kurfürsten) zum Schuldner der Erben Grimberghens erklärte. Sie sollten zudem bis zur Zahlung der gerichtlich festgelegten Summe von 513.403 Livres jährliche Erbrenten in Höhe von 40.000 Livres genießen. Diese Erbrenten wurden alsbald zum Gegenstand von Prozessen und juristischen Auseinandersetzungen, deren letzte archivalische Spuren bis 1845 reichen. Vgl. zum Ganzen: HARTMANN, Finanz- und Subsidienpolitik, S. 51–70, S. 156–163; zu Bombarda auch ders., *A l'époque*; zu Grimberghen ders., *Comte d'Albert*; FISCHER, *Der Geheime Rat*, S. 200. Zu den Hintergründen von Stichaners Vortrag im Staatsrat die Akten BayHStA MA 83755, zur weiteren Entwicklung MA 83756, MA 83757, MA 83758 sowie Bayer. Gesandtschaft Paris Nr. 6795. Im Zuge der Auseinandersetzung entstanden zahlreiche Druck- bzw. Prozeßschriften, z. B.: *Memoire pour M. le Prince de Grimberghen. Contenant l'analyse des Comptes, Diplomes, Décrets, & autres Titres Justificatifs [...]*, Paris 1750 (BayHStA, Bibliothek, Sign. 4° E 443; weitere Schriften in dem Konvolut »Schriften die Fürst Grinbergische Verlassenschaft betrefent«, ebd. Sign. 4° E 444). Die Suche in Bibliothekskatalogen, z. B. im Bayerischen Verbundkatalog (URL: <http://bvba2.bib-bvb.de>), ergibt weitere Treffer.

466 Fortsetzung: Nr. 83 (Staatsrat vom 12. Januar 1803), TOP 4.

Nr. 83: Protokoll des Geheimen Staatsrats vom 12. Januar 1803

BayHStA Staatsrat 383

10 Seiten. Unterschriften der Minister Montgelas, Hertling. Datum der Genehmigung durch den Kurfürsten: 15. Januar 1803.

Anwesend: Montgelas, Hertling; [MA:] Krenner sen., Zentner, Arco, [MF:] Steiner, Schenk, [MJ:] Löwenthal, Stengel, Stichaner, [MGeistl:] Branca.

Landtag im Herzogtum Berg

Vortrag Schenks über die geplante Verhandlungsführung auf dem für den 1. Februar 1803 ausgeschriebenen Landtag im Herzogtum Berg. Der Staatsrat beschließt, den Generalkommissar v. Hompesch anzuweisen, die Huldigung der Landstände und die Bestätigung des hergebrachten Rezeses zu umgehen, gleichzeitig aber in die Verhandlung der üblichen Landtagsgegenstände einzutreten. Als Alternative wird ein weiterer Plan formuliert.

{2r} 1. Herr geheimer Finanz-Referendär v. Schenk eröffnete dem Staatsrathe, wie bei dem auf den 1. Hornung d. J. im Herzogthume Berg ausgeschriebenen Landtage einer der ersten Gegenstände seyn werde, daß die Landstände die Huldigung zu leisten sich anerbieten, dagegen aber die landesfürstliche Bestätigung der denselben von den älteren Herzogen in Gülich und Berg schon ertheilten Privilegien und Gerechtigkeiten sowol des Herzogthums Berg {2v} insgemein, als der Landstände insbesondere nach Inhalt des mit erwehnten Landständen errichteten, und von kaiserl. Maj. bestätigten Haupt- und Declarations-Receses⁴⁶⁷, dann Ausstellung der von jedem Landesherrn gegebenen Reversalien nachsuchen, und ohne diese erhalten zu haben, sich auf keine weitere Unterhandlung einlassen würden.

Dieser Haupt- und Declarations-Rezeß enthalte mehrere Punkte welche den Absichten der Regierung in dem Herzogthum Berg, mehrere das Wohl der Unterthanen bezweckende Einrichtungen zu treffen, Hindernisse entgegen stellen können, und es entstehe daher die Frage: ob die unbedingte Bestätigung dieses Rezeses mit allen

⁴⁶⁷ Gemeint sind die Rezesse von 1672 (Separatdruck: Haupt-Reces/ In welchem Von dem Durchleuchtigsten Fürsten und Herrn/ Herrn Philipp Wilhelmen/ Pfaltzgraffen bey Rhein [...] Dem Corpori versambleter Gülich- und Bergischer Landständen [...] Durchl. gnädigste Resolutiones ertheilet [...] worden; So geschehen [...] den 5. Novembris Anno 1672. Titelnachweis auch in: VD17 39:122909S [URL: <http://gso.gbv.de/DB=1.28/SET=1/TTL=1/SHW?FRST=1> (Aufrufdatum 24.7.2007)]; weiterer Druck: LENZEN, Beyträge, S. 37–70) und 1675 (Ihrer Churfürstlicher Durchleucht Declaration und Erläuterungs Receß über etliche Articulen des Haupt-Receß vom 5. Novembris 1672 [... vom] 27. Julii [1675]). Regesten beider Rezesse bei SCOTTI, Sammlung Tl. 1, Nr. 591, S. 161–164 bzw. Nr. 614, S. 168–170. – Während der Hauptrezeß, »der das Staatsgrundgesetz beider Territorien bis zum Ende des ancien régime bildete«, für den Fürsten durchaus günstige Bedingungen normierte, verlagerte der Deklarationsrezeß die Gewichte zugunsten der Stände; vgl. WALZ, Stände, S. 52.

diesen Punkten, die Herr von Schenk ablas, und die Ausfertigung des Reversale nach dem von den Landtagskommissarien eingesendeten Entwurfe politisch rätlich seye? – weil vorauszusehen wäre, daß bei dessen Verweigerung die Landstände alle Unterhandlungen wo nicht abbrechen, doch sehr in die Länge ziehen würden, welches vorzüglich wegen Übernahm der durch den Krieg her{3r}ührenden Schulden üble Folgen nach sich ziehen könnte.

Auf der andern Seite seye nicht zuverkennen, daß die Bestättigung des Rezeßes den wohlthätigen Absichten der Regierung besonders in Rücksicht der Steuer-Pärequation einige Hindernisse entgegen stellen könne, und es bei dieser Lage, und wo ein förmlicher Bruch mit den Landständen nicht ohne die gehörige Vorbereitung, die größte Vestigkeit und Muth von der Regierung gewagt werden dörfte, äuserst schwer seye, ohne diesen Gegenstand ganz zu erschöpfen, einen ersten Schluß zu faßen.

Aus dieser Ursache zergliederte Herr geheimer Finanz-Referendär von Schenk in einem mündlichen Vortrage alle Gründe, so dafür und dagegen sprechen, las die eine Abänderung leidende Stellen des Rezeßes vor, und machte dann den Antrag: dem Generalkommissär Frhr. v. Hompesch den Auftrag zu geben, sich zu bemühen, daß bei Eröffnung des Landtages sowol die Huldigung als die Bestättigung des Rezeßes umgangen werden könne; Sollte dieses aber nicht zu erreichen seyn, die herkömmlichen Reversales den Landständen zu ertheilen.

{3v} Der Regierung bleibe dennoch übrig, auf andere Wege ihre Zwecke zu erreichen, wozu bereits schon viele Schritte geschehen, und man umgehe alle unangenehme Auftritte mit den Landständen, die weit und zu bedenklichen Ereignißen führen könnten.

Nach reiflicher Erwägung der von dem Herrn Referenten angegebenen Gründe und Gegen Gründe, und nach gehaltener Umfrage wurde in dem Staatsrathe beschloßen:

Seiner Churfürstlichen Durchlaucht einzurathen, dem Generalkommissär Frhr. von Hompesch den gemessenen Befehl zu ertheilen, durch zu treffende Einleitungen und Hinweisung der Landstände auf die bei dem Regierungs-Antritt Seiner Churfürstlichen Durchlaucht wegen den Privilegien überhaupt gegebene Erklärung⁴⁶⁸ zu bewirken, daß die Huldigung und Bestättigung des Rezeßes umgangen, und die Landtags-Gegenstände nach seiner Instruction dessen ungeachtet {4r} fortgesetzt und behandelt werden; auf den Fall aber daß dieses nicht zu erreichen wäre, habe er Frhr. von Hompesch die Huldigung der Landstände anzunehmen und ihnen zu erklären, daß Seine Churfürstliche Durchlaucht den erwehnten Rezeß als Fundamentalgesetz des Herzogthums Berg

468 Beim Regierungsantritt hatte der Kurfürst einerseits zugesagt, die Stände »bey ihren alten und wohlhergebrachten Rechten, Freyheiten, und Privilegien [zu] schützen, und dieselben [zu] erneuern«, andererseits die »Landes- und Erbhuldigung« vorerst nicht eingefordert. Druck des Besitzergreifungspatents bei SCOTTI, Sammlung Tl. 2, Nr 2511, S. 778–781, Zitate S. 779, S. 780.

zwar bestätigten und das darnach eingerichtete Reversale hätten ausfertigen lassen: rücksichtlich einiger in dem Rezeße enthaltenen, mit den gegenwärtigen Verhältnissen und den für das Wohl der bergischen Landstände und Unterthanen von der Regierung gehegt werdenden Absichten nicht mehr übereinstimmender Punkten aber sich vorbehalten, Ihre nähere Eröffnung der landständischen Versammlung zur reifen Erwäg- und Berathung offen und ohne Rückhalt vorlegen zu lassen, wozu er Generalkommissär bereits beauftragt seye, sich sohin mit denselben über deren Ausführung {4v} und Anwendung auf das Herzogthum Berg zu vereinigen.

Kurfürstliche Entschließung dazu (15. Januar 1803): Gemäß dem Antrag des Staatsrats sollen die Huldigung und die Bestätigung der Privilegien möglichst umgangen werden. Wenn dies nicht möglich ist, soll nach Möglichkeit über diejenigen Punkte des Rezesses verhandelt werden, die nicht zu den neuen Regierungsgrundsätzen passen und deswegen geändert werden können.

{6r} Ich genehmige, daß nach dem Antrage des Staats Rathes durch den General Commissär Frhr. von Hompesch der Versuch gemacht werde, bey dem bergischen Landtage die Huldigung und die Bestätigung der Privilegien zu umgehen; für den Falle aber, daß dieses nicht zu erreichen, sollen ohnverzüglich durch das Ministerial Département der auswärtigen Geschäften die zu bestätigende Rezeße mit aller Genauigkeit durchgangen und jene Punkte herausgehoben und bearbeitet werden, welche in die gegenwärtige Umstände und Regierungs Grundsätze nicht mehr paßen und deswegen zu einer Abänderung {6v} geeignet sind. Diese Punkte sollen genau auseinander gesezt, in einen ordentlichen Entwurf zusammengetragen und dem General Commissär Frhr. v. Hompesch mit dem Auftrage zugefertigt werden, die landesfürstliche Bestätigung der Privilegien und das gewöhnliche Reversale den bergischen Landständen zwar zu ertheilen, dabey aber denenselben die ausgehobene Punkte als churfürstliche landesväterliche, die Wohlfahrt des Landes bezwekende Bemerkungen vorzutragen, zu ihren Acten zu legen, und wenn es ohne auffallende, das Postulat nicht verzögernde Schwierigkeiten geschehen kann, mit ihnen die erforderliche Unterhandlungen deswegen einzuleiten; Sollten sich aber hiebey zu viele Schwierigkeiten zeigen, so habe er Frhr. von Hompesch diesen Gegenstand auf weitere Verhandlungen bey einem künftigen Landtage auszusezen und für den gegenwärtigen zu umgehen.

Ich wünsche, daß die Bearbeitung dieser Punkte, wo möglich, so beschleuniget werde, daß deswegen der auf den 1. des künftigen Monaths zusammenberufene bergische Landtag nicht gehinderet oder weiter hinaus verschoben werden müsse⁴⁶⁹.

469 Vgl. ENGELBRECHT, Herzogtum, S. 209–211, zum Landtag von 1803, der »den letzten Versuch des Adels [markierte], sich als Stand den von ihm beanspruchten Anteil an der Herrschaftsausübung zu sichern« (Zitat S. 211). – Abschrift des Antrages des Staatsrats zu TOP 1 und der kurfürstlichen Entschließung im Akt BayHStA MA 8433/2; dort weiteres Material zu Fragen der Landtagseinberufung 1801–1803.

Der Staatsrat gestattet Friedrich Wilhelm Fries, Mineralwasser herzustellen und mautfrei zu exportieren. Seinem weitergehenden, von der Generallandesdirektion unterstützten Antrag wird nicht entsprochen.

2. Auf die, durch einen Bericht der General Landesdirektion unterstützte Bitte des Fried. Wilhelm Fries, der künstliches Mineralwasser alhier fabriciren will, um Ertheilung eines ausschließlichen Privilegii, Verbote der Einfuhr ähnlicher durch Kunst erzeugter Producte, und Mautfreiheit für die einzuführende Ingredienzien, äuserte Herr Geheimer Justiz-Referendär von Stichaner, wie weder das Ministerial Finanz- noch Justizdepartement, welche sich miteinander benommen, auf Willfahung dieser Bitte antragen könnten, da solche gegen alle von der Regierung angenommene staatswirthschaftliche Grundsätze anstoßen, und jeden andern Unternehmer zurück weisen würde.

Das Ministerial Justizdepartement glaube deswegen, daß mit Umgehung all dieser neueren Gesuche dem Fried. Wilhelm Fries gestattet werden könnte, unter genauer Polizei-Aufsicht künstliche Mineralwasser zu verfertigen und ihm die mautfreie Ausfuhr derselben zu bewilligen.

Nach Antrag genehmigt.

Stichaner unterstützt das Gesuch des Rates bei der Generallandesdirektion Franz Xaver Ritter, der auf eine geringer besoldete Stelle als Kommissar des Magistrats der Stadt München wechseln soll, sein Gehalt zu erhöhen. Der Staatsrat folgt dem Antrag aufgrund der Finanzlage nicht, stellt aber für später eine Gratifikation in Aussicht und stellt Ritter den Stellenantritt unter diesen Bedingungen frei. Das Gesuch des Regierungsrates Joseph Anton Edler von Röckel um Gehaltszulage wird abgewiesen.

3. Herr geheimer Justiz-Referendär von Stichaner legte dem Staatsrathe die Bitte des General Landesdirektionsrath Ritter um ihm bei dem Antritt der Kommissärstelle bei dem Magistrat, den Rücktritt in die General Landesdirektion vorzubehalten und ihm zum Ersatze der ihm entgehenden Kommissions-Diäten eine Gehaltszulage zu bewilligen, mit der Äußerung vor: daß mit Umgehung der ersten Bitte dem tit. Ritter eine Zulage von 300 fl. zu bewilligen wäre, weil er einer der vorzüglichsten Rätthe seye und durch die aus besonderem Zutrauen ihm übertragene Kommissärstelle ihm einen Theil seines bisherigen Einkommens schmälere.

Nach gehaltener Umfrage im Staatsrathe wurde beschlossen, dem tit. Ritter eröffnen zu lassen, daß die gegenwärtige Lage der Finanzen nicht erlaube, ihm eine Gehaltszulage zu bewilligen, Seine Churfürstliche Durchlaucht jedoch gnädigst gewillet seyen, {5v} ihme nach beendigtem Geschäfte, und wenn er solches nach der höchsten Erwartung vollendet haben werde, eine verhältnismäßige Gratifikation als Belohnung zu ertheilen, Höchstsie überliesen aber dem tit. Ritter ob er auf diese Art die Kommissärstelle antretten, oder als Landesdirektionsrath noch ferner dienen wolle.

Nach diesem Schluß des Staatsrathes äuserte Herr von Stichaner, wie es überflüssig seyn würde, von einer durch den als Kommissär in Landshut bleibenden Regierungsrath Röckel übergebene Vorstellung um Gehaltszulage Erwehnung zu ma-

chen, da die nämlichen Gründe wie bei dem tit. Ritter ihm entgegen, und weniger Verdienste für ihn sprechen; Er glaube daß dieses Gesuch beruhen könne.

Das Gesuch des tit. Rockel solle beruhen.

4. Vortrag Stichaners: Er setzt »seinen in dem letzten Staatsrathe {6r} wegen der Bombardischen Verlassenschafts-Sache angefangenen Vortrag fort⁴⁷⁰, wiederholte die Resultate des schon vorgelegten 1. Theiles dieses Gegenstandes, und zergliederte das Prinz Grienbergische Rechnungswesen von den Jahren 1736 bis 1749«. Da wegen der »vorgerückte[n] Mittagszeit« der Vortrag nicht beendet werden kann, wird die Fortsetzung auf den nächsten Staatsrat vertagt »und inzwischen beschloßen: vorstehende Anträge und Entschließungen Seiner Churfürstlichen Durchlaucht zur höchsten Bestätigung unterthänigst vorzulegen«.

Genehmigung der übrigen Entschließungen und Anträge durch den Kurfürsten.

Nr. 84: Protokoll der Geheimen Staatskonferenz vom 15. Januar 1803

BayHStA Staatsrat 5

2 Seiten. Unterschrift des Kurfürsten. Protokoll: Kobell.

Anwesend: Kf. Max Joseph; Montgelas, Morawitzky, Hertling.

[MA] 1. Kurfürstliche Genehmigung – »mit einigen auf den Protocollen bemerkten Änderungen« – der Anträge und Entschließungen der Staatsratssitzungen vom 22. und 29. Dezember 1802 sowie vom 5. und 12. Januar 1803 nach Vorlage durch Montgelas.

Erteilung des Judenschutzes an David Wolf in Sulzbürg. Zwei abwesende »Schutzjuden« sollen erklären, ob sie den Schutz weiterhin benötigen.

[MJ] 2. Auf einen Bericht der oberpfälzischen Landes Direction wegen dem Judenschutz Gesuche von Sulzburg äußerte der churfürstliche Justiz Minister Frhr. von Hertling, wie an der auf 30 Juden Familien festgesetzten Zahl zu Sulzbürg eine Stelle erlediget seye, und es von der churfürstlichen höchsten Bestimmung abhange, ob solche dem Wolf David, dem Moses Nathan, oder dem Süsle Nathan für ihre Söhne verliehen werden wolle; hiebey seye noch zu erinnern, daß zwey Juden, so den Schuz zu Sulzbürg genießen, einer in England, und der andere in Regensburg schon längere Zeit sich aufhalten, und folglich von denselben die Erklärung zu erfordern seyn wird, ob sie den erhaltenen Schuz benutzen wollen oder nicht?

Seine Churfürstliche Durchleucht ertheilen den frey gewordenen Schuz zu Sulzbürg dem David Wolf für seinen Sohn gleichen Namens, und genehmigen daß von den abwesenden zwey Schutzjuden die angetragene Erklärung erhohlet werde.

Genehmigung der »Entschließungen« durch den Kurfürsten.

⁴⁷⁰ Vgl. Nr. 82 (Staatsrat vom 5. Januar 1803), TOP 6.

Nr. 85: Protokoll des Geheimen Staatsrats vom 19. Januar 1803

BayHStA Staatsrat 383

17 Seiten. Unterschriften der Minister Montgelas, Morawitzky, Hertling. Datum der Genehmigung durch den Kurfürsten: 29. Januar 1803.

Anwesend: Montgelas, Morawitzky, Hertling; [MA:] Krenner sen., Zentner, Arco, [MF:] Steiner, Schenk, [MJ:] Löwenthal, Stengel, Stichaner, [MGeistl:] Branca.

{2r} 1. Montgelas teilt die Entschließungen des Kurfürsten vom 15. Januar 1803 auf die Anträge des Staatsrats vom 22. und 29. Dezember 1802 sowie vom 5. und 12. Januar 1803 mit.

Bis zur grundlegenden Reform des Rechtswesens soll die Justizpflege bei den Untertanen der Reichsherrschaften Sulzbürg und Pyrbaum gemäß oberpfälzischem Recht ausgeübt werden.

{2v} 2. Herr geheimer Justiz-Referendär Frhr. v. Löwenthal entwickelte in einem schriftlichen Vortrage die Frage: ob die Justizpflege in den Reichsherrschaften Sulzbürg und Pürbaum nach bairischen, oder oberpfälzischen Rechten geführt werden solle? – zeigte die Verschiedenheit dieser beiden Rechte und Anwendung auf die Sulzburg- und Pürbaumische Unterthanen, und äuserte, wie das Ministerial Justizdepartement aus mehreren angeführten Gründen die Meinung führe, daß die Sulzbürg- und Pürbaumische Unterthanen wenigstens so lange bis eine allgemeine Rectification der Gesetze eintritt, nach oberpfälzischen Gesetzen behandelt werden könnten.

Diese Meinung des Ministerial Justizdepartements wurde nach gehaltener Umfrage von dem Staatsrathe angenommen.

Der Staatsrat folgt dem auch im Namen des Ministerialfinanzdepartements vorgetragenen Antrag Schenks, dem Bäcker Johann Hammerer in Neukirchen eine Gewerbekonzession zu erteilen.

3. Herr geheimer Finanz-Referendär von Schenk eröffnete dem Staatsrathe, wie eine Verschiedenheit der Meinungen zwischen dem Ministerial Justiz- und Finanz-Departement über das Gesuch des Johann Hammerer von Neukirchen um Wiederverleihung der personal Bäckerge[3r]chtigkeit, das Letztere veranlaße, diesen Gegenstand dem Staatsrathe zur Entscheidung vorzulegen.

Herr von Schenk unterrichtete den Staatsrath von den in dieser Sache durch beide Departements getroffenen älteren Verfügungen, von den Gründen so das Ministerial Justizdepartement gegen die Ertheilung dieser Bäckergerechtigkeit, und das Ministerial Finanzdepartement dafür angebracht, von dem Gesuche der Gemeinde Neukirchen um einen eignen Bäcker, von dem Widerspruche des Bäckerhandwerks in Sulzbach, und dem Gutachten des Landrichteramts Sulzbach so wie der oberpfälzischen Landesdirektion zu Genehmigung der von Johann Hammerer gestellten Bitte, und äuserte mit Beziehung auf die zu Entfernung des Brodzwanges auf dem Lande unterm 18. März v. J. erlassene Verordnung⁴⁷¹ im Namen des Ministerial Finanz-

⁴⁷¹ Die auf ein Reskript vom 18. März zurückgehende Verordnung vom 1. April 1801 über die »Abschaffung des Brodzwanges sowohl in Städten als auf dem Lande« beendete den Abnahmewang, »vermög welchen die Würthe, und andere Inwohner ihr so wohl zum weitem Verschleise an die Zechgäste, als selbstigen

departements, daß dasselbe nach den vorliegenden und vorgetragenen Umständen seinen Antrag unabänderlich dahin stellen müsse: dem Gesuche des Johann Hammerer und der Gemeinde Neukirchen zu willfahren, sohin Ersterem die Bäcker-gerechtigkeit in Neukirchen wiederum zu verleihen.

Nach gehaltener Umfrage in dem Staatsrathe vereinigte {3v} sich derselbe mit dem Antrage des Ministerial Finanzdepartements.

Folgen eines Verstoßes gegen die Feiertagsverordnung

Vortrag Stichaners über die Bestrafung derjenigen Personen, die an den Tumulten im Landgericht Aibling wegen der abgeschafften Feiertage beteiligt waren. Der Staatsrat folgt nicht dem Antrag Stichaners, sondern vielmehr der Ansicht des Ministerialjustizdepartements, das auf einem Gutachten der Generallandesdirektion basiert.

4. Herr geheimer Justiz-Referendär von Stichaner führte in einem über die in dem Landgerichte Aibling den 26. May v. J. wegen den abgewürdigten Feiertagen vorgefallenen Unordnungen und durch die General Landesdirektion vorgenommenen Untersuchung erstatteten Vortrag die nähern und entfernten Veranlassungen zu diesem Aufaufe, den ganzen geschichtlichen Hergang, und das von der General Landesdirektion gegen die strafbaren Unterthanen gefällte Urtheil mit dem Beisatze an, daß nach seiner Meinung hier die Frage eintrete: ob es rätlich seye, die von der General Landesdirektion angetragene Bestrafung nach beinahe $\frac{3}{4}$ Jahren eintreten zu lassen, wo die ersten Eindrücke bereits verschwunden, und ausser dem straubingischen Bezirke in keinem Theile des Landes die Verordnung⁴⁷² in Vollzug gesetzt wurde, wo endlich die Unterthanen selbst die Verabredung getroffen haben, daß sie wiederum gemeine Sache machen würden, wenn sie darum sollten angegangen werden.

{4r} Allein da die Bestrafung nicht wegen Kontravenienz der Verordnung, sondern wegen dem öffentlichen Aufstande geschehe, da das Factum doch von der Art seye, daß dasselbe ungestraft nicht bleiben könne, so dürfte auch diese Bedenklichkeit die Bestrafung nicht aufhalten, wohl aber möchte der letzt erinnerte Umstand einige Vorsichtsmaasregeln bei der Execution erfordern.

Die Bestrafung selbst habe die General Landesdirektion nach umständiger Vorlage aller Kommissions-Verhandlungen, und darüber besonders erstatteten schriftlichen Vortrag erkannt, ohne daß darüber in der Hauptsache etwas Wesentliches zu erinnern wäre.

Bedürfnisse nöthiges Brod in den Ort ihrer Wohnung, oder der Stadt, Markt, oder Hofmarkt, wohin selbe gehören, abzunehmen gehalten sind« (MGS [N.F.] Bd. 2, Nr. V.80, S. 191 [Zitat]; auch gedruckt in: RegIntBl. 1801, Sp. 231 f.). Am 27. Februar 1802 wurde die Vorschrift erneut publiziert, weil ihr »nicht allenthalben Folge geleistet« worden sei (RegBl. 1802, Sp. 139).

⁴⁷² VO wegen »denen abgewürdigten Feyertägen« vom 4. Dezember 1801, MGS [N.F.] Bd. 2, Nr. VI.56, S. 270–272 bzw. RegIntBl. 1801, Sp. 799–804.

Das Straferkenntnis dehne sich über viele Individuen aus, welche bei dem Vollzug Beschwerne machen werden.

Der Zweck dieser Bestrafung seye, den Trotz der Unterthanen, und den von ihnen gewagten Aufstand zu ahnden, zugleich aber auch sie von fernerer Widersetzlichkeit gegen die Verordnung abzuhalten.

Sollte es nicht möglich seyn, diesen letztern Zweck noch eher zu erreichen, wenn Seine Churfürstliche Durchlaucht den Unterthanen in dem Falle die Strafe mit Vorbehalt der Prozeßkosten nachließen, wenn {4v} selbe künftig der Verordnung nicht mehr entgegen handeln würden?

Sollte es nicht rätlicher seyn, diese Strafe welche die Unterthanen verdient haben, als Mittel zu benützen, durch ihren Nachlaß den eigentlichen Zweck leichter als durch ihren Vollzug zu erreichen, und die Unterwerfung unter die Verordnung gleichsam als Bedingnis der Abolition anzusehen?

Man habe zwar in Straubing, Bernstein, u.d.gl., wo die Strafe dem Verbrechen allezeit gleich auf dem Fuße folgte, nicht nach gleichen Grundsätzen verfahren, hier treten aber die obenbemerkten besonderen Umstände ein, welche auch den geraden Vollzug eines nicht zu strengen Straferkenntnis etwas hindern.

Würde dieses vorgeschlagene Mittel für zweckmäsig gefunden werden, so wäre dem nämlichen Kommissär, welcher den Vorfall so umständig als gut untersucht habe, der Auftrag zu geben, den Unterthanen das Straferkenntnis zu verkünden, und ihnen zugleich zu eröffnen, daß Seine Churfürstliche Durchlaucht nur in solchem Falle Sich {5r} würden bewegen lassen, den Vollzug jedoch mit Ausnahme der Untersuchungskosten ausgesetzt seyn zu lassen, wenn sie sich der Verordnung unterwerfen, und dadurch sich der höchsten Gnade würdig machen würden.

Übrigens dürfte das ungeeignet und zugleich grobe Betragen des Landrichters Schmid⁴⁷³ zu gleicher Zeit geahndet, und demselben bedeutet werden, daß Seine Churfürstliche Durchlaucht bei so manchen gegen ihn vorkommenden Beschwerden, und bei befindenden Mangel der zu Führung eines so wichtigen Amtes erforderlichen Eigenschaften sich bei künftig gegründeter Klage gemüßiget sehen würden, mit dem Amte eine andere Bestellung zu trefen.

Herr von Sticherer erinnerte, wie das Ministerial Justizdepartement mit dieser seiner Meinung sich nicht vereinigt habe, sondern dahin antrage: das Gutachten der General Landesdirektion in Rücksicht auf die 8 Rädelsführer welche zur Zuchthausstrafe verurtheilt worden, und die Untersuchungskosten zu genehmigen, denen übrigen 25 Theilnehmern aber die Amthaus-Arreststrafe nach scharfem Verweiß und Warnung {5v} nachzulassen, zugleich auch dem Beamten einen nachdrücklichen Verweiß über sein grobes und ungeeignetes Betragen bei dem Auftritte zu ertheilen und dem Urtheile miteinfließen zu lassen.

Ferner wegen den Folgen, so die Vollziehung dieses Urtheils haben könnte, die

473 Wolfgang Schmid, Landrichter zu Aibling.

geeignete Vorsichtsmaasregeln zu treffen, und auf dem Falle, daß die 8 Rädelsführer um Gnade bitten, und Befolgung der landesfürstlichen Verordnung versprechen würden, nach vollzogenem Urtheile bei Seiner Churfürstlichen Durchlaucht auf Abkürzung der Strafzeit anzutragen.

Nach gehaltener Umfrage in dem Staatsrathe wurde der Antrag des Ministerial Justizdepartements genehmigt, und rücksichtlich der im Gerichte Aibling zu trefenden Vorsichtsmaasregeln beschloßen, einen Antrag an Seine Churfürstliche Durchlaucht zu machen, daß die dorthin abgehende Executions-Commission mit dem allenfalls benöthigten Militär unterstützt werde.

Kurfürstliche Entschließung dazu (29. Januar 1803):

Er erwartet {10r} »wegen den in Aiblingen zu treffenden Vorsichts Maaßregeln den weiteren Antrag«.

Anlässlich eines Streits zwischen den Untertanen zu Stachesried und ihrer Hofmarksherrschaft soll die Generallandesdirektion ein Gutachten über die schädlichen Auswirkungen der Dienstbarkeiten auf die Forst- und Landwirtschaft erstellen. Der Streit soll am besten durch einen Vergleich geschlichtet werden.

5. Wegen der Streitsache der Unterthanen zu Stachusried gegen ihre Hofmarksherrschaft über Holzvertheilung, erstattete Herr geheimer Justiz-Referendär von Stichaner schriftlichen Vortrag, worin er den Veranlaß dieser Streitsache, die von der General Landesdirektion in dieser Sache erlassene Verfügungen auseinandersetzte, die aus dem geschichtlichen Hergang geleitete Fragen: Hatte die churfürstliche General Landesdirektion das Recht diese Differenz auf die angegebene Art zu entscheiden? Was ist sowohl hierüber als in der Hauptsache zu verfügen? beantwortete, und zeigte, daß ungeachtet die Unterthanen die General Landesdirektions-Erkenntnis bloß als die Verfügung einer vermittelnden Stelle anzusehen haben, dennoch mehrere Umstände eintreten, welche mißrathen mit Aufhebung dieser Erkenntnis zu verfahren.

Nach Lage der Umständen und in Rücksicht mehrerer hiebei eintretender Gründe, welche angeführet worden, glaube das {6v} Ministerial Justizdepartement, wie es räthlich seye, der General Landesdirektion zu rescribiren: daß sie durch Abordnung des Landrichters zu Vichtach den Unterthanen die Gründe der getroffenen Verfügung selbst näher eröffnen, ihnen ihren eignen Nutzen begreiflich machen, und die schon bis zur Verloosung gediehene Abtheilung allenfalls auch durch eine Vermehrung der von seiten des Eigenthümers abzutretenden Tagwerche auszuführen trachten solle.

Diesem Antrage des Ministerial Justizdepartements fügte Herr geheimer Justiz-Referendär v. Stichaner die Erinnerung bei, daß dieser besondere Fall die Gelegenheit gebe, einige für die Forst- und Landes-Cultur sehr erhebliche Bemerkungen in Rücksicht der auf Grund und Boden haftenden, und beide Culturen hindernde Servituten, so wie auch der hiegegen zu ergreifenden Maasregeln vorzulegen.

Herr von Stichaner setzte die Natur dieser Servituten und ihre Schädlichkeit auseinander, bemerkte wie in einigen deutschen Staaten diesem Gegenstand schon mehr

Aufmerksamkeit zugewendet worden {71} als bisher in Baiern geschehen, las eine über diesen Gegenstand in dem Fürstenthum Lüneburg erlassene Verordnung ab⁴⁷⁴, und stellte im Namen des Ministerial Justizdepartements die Grundsätze auf, nach welchen von der General Landesdirektion über diese wichtige Frage ein Gutachten erholet werden könnte.

Nach gehaltener Umfrage in dem Staatsrathe genehmigte derselbe die Grundsätze des Ministerial Justizdepartements wegen dem von der General Landesdirektion rücksichtlich der die Forst- und Landes-Cultur hinderenden Servituten zu erholenden Gutachten, und dessen Antrag wegen der Strittigkeit der Gemeinde Stachusried gegen ihren Hofmarksherrn mit dem Vorbehalt, daß beiden Theilen unbenommen bleiben solle, im Falle der gütliche Vergleich nicht zu Stande kommen würde, ihre Rechte vor dem geeigneten Justiz-Richter auszuführen.

Bestellung des Landesdirektions-Praktikanten Xaver Miller als Rechnungskommissar bei der Landesdirektion der Oberpfalz. Der bei der Kirchenrechnungs-Revision tätige Ludwig Carl soll sich juristisch weiterbilden, um sich für eine Anstellung zu qualifizieren.

{7v} 6. In einem Vortrage, den Herr geheimer Rath von Zentner über die Wiederbesetzung der durch den Tod des tit. Kammerlocher erledigten Rechnungskommissärsstelle bei der oberpfälzischen Landesdirektion erstattet, führte derselbe die um diese Stelle sich gemeldete Supplicanten an, und äuserte, wie die oberpfälzische Landesdirektion bei diesem Veranlaße um Vermehrung ihres Rechnungs-Personals gebetten, und als die zwei Würdigsten, den dermaligen Rechnungs-Revisions-Practicanten Daniel Friese und den Landesdirections-Practicanten Xaver Miller in Vorschlag gebracht habe; Sollte aber nur ein einziger Rechnungskommissär angestellt

474 Stichaner bezieht sich hier auf die »Gemeinheitstheilungs-Ordnung« für das Fürstentum Lüneburg vom 25. Juni 1802. Sie gilt als »das erste ausführliche Gesetz zur Reform der Agrarwirtschaft in Deutschland« und regelte das Recht der juristischen Personen auf dem Land (der Stifte, Klöster, Dörfer, des Fiskus oder eines Adelsgutes) bzw. der Einzelhöfe, »aus der Gemeinheit zu treten, d. h. eine Generaltheilung oder Separation anzustreben«. Die Lüneburger Ordnung diente zahlreichen weiteren Teilungsordnungen, etwa auch der preußischen von 1821, als Vorbild (BRAKENSIEK, Agrarreform, S. 197f., Zitat S. 197). Die »aus 32 Foliobögen, und aus 186 Paragraphen« bestehende Verordnung wurde nicht nur im Einzeldruck publiziert (z. B. Grundsätze der Gemeinheitstheilungs-Ordnung für das Fürstenthum Lüneburg. Mit einer Vorrede vom Hofrath [Andreas Ludolph] Jacobi in Celle, Hannover 1803), sondern auch durch zusammenfassende Referate des Inhalts, etwa am 19. bzw. 26. März 1803 im »Churbaierschen Intelligenzblatt« (Reiche auf Rügen: Gemeinheitsvertheilung. Ueber die neue Gemeinheitstheilungsordnung für das Fürstenthum Lüneburg. Anzeige und Bemerkungen, in: IntBl. 1803, Sp. 183–189, 200–203, Zitat Sp. 184), einer weiteren Öffentlichkeit bekannt gemacht. Als Zweck der »als Meisterstück in ihrer Art« bezeichneten Verordnung wurde hier namhaft gemacht, daß »nun jeder Landwirth seinen Boden zu alleinigem Gebrauch und Nutzen erhält; kein fremdes Vieh ihn betreten, und kein Zehendwagen die Frucht des Fleißes wegführen darf« (Sp. 184). – Neuester Druck der VO: WEISS/GANTE (Hg.), Landeskultugesetze, Tl. 3, Nr. 10.2.3, S.1381–1446.

werden, so mögte unter diesen Zweien dem Practicanten Miller als einem erfahrenen und gesetzten Manne der Vorzug gegeben werden.

Das Ministerial Finanzdepartement glaube nach seiner abgegebenen Aeussderung, daß die bisherige Anzahl der Rechnungskommissarien allerdings hinreiche wenn die Subjecte die erforderliche Eigenschaften hätten; es vereinige deswegen seinen Antrag mit jenem der Landesdirektion für den Miller, welchem es {8r} als gewesenen Oberschreiber nebst seinen Studien und übrigen Fähigkeiten zu dieser Stelle für den Würdigsten halte.

Bei der Sitzung des Ministerial Departements der auswärtigen Angelegenheiten hätten des Herrn Ministers Frhr. von Montgelas Excellenz sich für den der Kirchen-Rechungs-Revision beigegebenen Ludwig Carl erklärt, der wenn man keinen Quiescenten nehmen könne, den Vorzug verdiene, weil er im Rechnungswesen schon gearbeitet, auch bereits Etwas beziehe.

Der Staatsrath beschloß nach gehaltener Umfrage: bei Seiner Churfürstlichen Durchlaucht auf Anstellung des Xaver Miller als Rechnungskommissär anzutragen, in Rücksicht der für den jungen Carl sprechenden Gründen aber der höchsten Genehmigung zu untergeben, ob demselben nebst Belassung seines Wartgeldes eine jährliche Unterstützung von weitem einhundert Gulden auf zwei Jahre bewilliget werden wolle, damit er die ihm fehlende juridische Kenntnisse {8v} und den Gerichts-Praxin in dieser Zeit sich eigen machen, und zu einer Anstellung sich vollkommen befähigen könne.

Nach erfolgter Integration des Dorfes Riedlingen in die Reichspflege Donauwörth soll die Verteilung der Riedlinger Gemeineweide durch den Landrichter der Reichspflege vorgenommen werden.

7. Nach erstattetem mündlichen Vortrag über die Abtheilung der Gemeind Riedlinger Viehweide bei Donauwörth, äuserte Herr geheimer Rath von Krenner, wie nach nun geendigtem Entschädigungsgeschäfte, der bei dem Hofgerichte in Neuburg über diesen Gegenstand anhängige Austregalprozeß zwischen dem Amte Höchstädt und der Reichspflege Donauwörth von 1553 beruhen, und das Dorf Riedlingen mit der umliegenden Gegend der Reichspflege ferner einverleibet, sohin das schwäbische Generalkommissariat hievon unterrichtet und angewiesen werden könnte, die Riedlinger Gemeinde-Weidvertheilung durch den Landrichter der Reichspflege vornehmen zu lassen; von welcher Verfügung der neuburgischen Landesdirektion und dem dortigen Hofgerichte Nachricht zu ertheilen wäre.

Dieser Antrag wurde von dem Staatsrath genehmigt.

Gewerbepolitik

Es wird eine Bewilligung zur Errichtung einer Wagenfabrik unter dem Vorbehalt erteilt, daß keine anderen Arbeiten als die genehmigten ausgeführt werden.

{9r} 8. Herr geheimer Justiz-Referendär v. Stichaner legte dem Staatsrath einen Bericht der General Landesdirektion, worin dieselbe das Gesuch des Wagenhändlers

Lampl, dann des Wagenmeisters Tott, und Hofschmieds-Sohn Treffer wegen Errichtung einer Wagenfabrik und Anstellung der hiezu nöthigen Handwerksleute zur Genehmigung begutachtet, mit dem Anhang vor, wie das Ministerial Justizdepartement mit dem Gutachten der General Landesdirektion dergestalten einverstanden seye, daß den beiden Supplicanten die Bewilligung zu Errichtung einer Wagenfabrik und Anstellung der hiezu benöthigten Handwerker unter der Beschränkung ertheilet werden könne, daß die Handwerker mit keiner als zur Wagenfabrik gehörigen Arbeit sich beschäftigen und nicht für andere Leute als die Fabrik-Inhaber zu dem angegebenen Zwecke arbeiten.

Der Staatsrath genehmigte den Antrag des Ministerial Justizdepartements unter der angetragenen Beschränkung⁴⁷⁵.

{9v} Vortrag Stichaner: Das Ministerialjustizdepartement schließt sich der Empfehlung der Generallandesdirektion an, »das Gesuch des Nikolaus Vincent aus Aosta um hier oder in Landshut eine Niederlage auf Seiden- und Baumwollen-Artikel, dann Stoff en Grosso errichten zu dürfen«, zu genehmigen. Der Staatsrat folgt dem Antrag »dergestalten, daß Nicolaus Vincent seine Niederlage en Grosso in Landshut zu errichten die Erlaubnis erhalten solle«.

Erlaubnis für Johann Heinrich Aumiller, in München eine Parfümerie-, Likör- und Schokoladenfabrik zu errichten.

10. Herr geheimer Justiz-Referendär v. Stichaner stellte im Namen des Ministerial Justizdepartements nach Vorlegung des Landesdirektions-Gutachten den Antrag: dem Johann Heinrich Aumiller Fabrikanten aus landgräflich-fuggerischen Orte Wollen{10r}burg in Schwaben die Erlaubnis zu ertheilen, hier eine Parfümerie- Liqueurs- und Chocoladefabrique zu errichten, weil er sehr gute Zeugnisse über seine Geschicklichkeit und Aufführung nebst Ausweisung seines hinlänglichen Vermögens beigebracht habe und noch keine derlei Fabrik hier bestehe.

Der Staatsrath genehmigte den Antrag des Ministerial Justizdepartements.

Vorlage der »Anträge und Entschlüsse« beim Kurfürsten und Genehmigung mit Zusatz zu TOP 4.

Nr. 86: Protokoll des Geheimen Staatsrats vom 26. Januar 1803

BayHStA Staatsrat 383

8 Seiten. Unterschriften der Minister Montgelas, Morawitzky, Hertling. Datum der Genehmigung durch den Kurfürsten: 29. Januar 1803.

Anwesend: Montgelas, Morawitzky, Hertling; [MA:] Krenner sen., Zentner, Arco, [MF:] Steiner, Schenk, [MJ:] Löwenthal, Stengel, Stichaner, [MGeistl:] Branca.

Der Landrichter zu Wiesensteig, Joseph Edler von Grauvogel, wird wegen verschiedener Verfehlungen von seinem Amt suspendiert. Das Amt wird provisorisch neu besetzt. Es ist zu prüfen,

⁴⁷⁵ Vgl. den entsprechenden Eintrag in den Ratsprotokollen der Stadt München (abweichende Schreibung der Namen: Rott bzw. Treffer): STAHLER, Chronik Bd. 3, S. 510 (Regest zum 29. Januar 1803).

ob es nicht mit einem anderen schwäbischen Amt vereinigt werden sollte. Die Generallandesdirection ist grundsätzlich berechtigt, fehlbare Beamte vom Dienst zu suspendieren.

{2r} 1. In einem, über die Suspension des Landrichters zu Wießensteig von Grauvogel von den Justiz-Geschäften erstatteten schriftlichen Vortrage, zeigte Herr Geheimer Referendaire Graff von Arco, durch welche Rechnungs Unordnungen dieses Beamten die General-Landes Direction veranlaßt worden, einen Land Commissär nach Wießensteig zur Amtsuntersuchung abzuordnen, und welche Resultate nach vorausgegangener Suspension des Beamten von Führung der Cameral-Geschäfte, sich aus der näheren, obgleich noch nicht beendigten Untersuchung ergeben.

{2v} Herr Graff von Arco äußerte, wie die General Landes Direction in der Überzeugung, daß es gefährlich seye, einem solchen Manne länger die Justiz Pflege und das Wohl so vieler Menschen anzuvertrauen, um auf deßen Suspension von aller Geschäftsführung und einer anderen provisorischen Amtsbestellung angetragen, wegen inzwischen eingetretener Trennung des Landgerichts Wießensteig von dem bisherig – bairischen Provinzial Verbande aber die Anfrage gestellt habe?

»Ob die begonnene Untersuchung auf die angefangene Weiße durch sie fortgeführt oder dieser Gegenstand, so wie er liege an das Schwäbische General Commissariat zur weiteren Verhandlung ausgeantwortet werden solle.«

Nach Würdigung dieser Frage, nach Auseinandersezung der besonderen Verhältnisse, welche bey dieser Untersuchung rücksichtlich des vorigen Beamten in Wießensteig und des vormahligen Extraditions Commissär Gallinger, auf welche wahrscheinlich ein Theil der gegenwärtigen Amtsunrichtigkeiten zuruckfallen werde, eintreten, und nach Beantwortung der aus den vorliegenden Acten sich herauswerffenden drey Fragen

a: ob der Landrichter von Grauvogel igt schon zu suspendiren seye? b: wem die Führung des Amtes {3r} provisorisch übertragen werden solle? und c: wie es mit der Vollendung der Untersuchung und Aburtheilung dieser Sache zu halten seye?

machte Herr Graff von Arco folgende Anträge, die er dem Staats Rathe zur Genehmigung vorlegte.

1.) wäre die gänzliche Suspension des von Grauvogel auch von Besorgung der Justiz-Pflege zu verhängen und die Vorschläge der Churfürstlichen General Landes Direction zu genehmigen. 2.) Zur provisorischen Amtsbestellung ein taugliches Individuum zu benennen und der General Landes Direction aufzutragen, diesem das Amt durch den in Wießensteig anwesenden Land Commissär Schieber mit Inbegriff der am 16. November v. J. dem Oberschreiber Lindner ausgeantworteten Cameral Gegenstände extradiren zu laßen. 3.) Die Anfrage der erwehnten Stelle wegen Untersuchung und Aburtheilung des von Grauvogel dahin zu verbescheiden, daß die Untersuchung deßelben durch den Land Commissär Schieber fortgesetzt, der Vortrag und die Aburtheilung dieser Sache bey der General Landes Direction vorgenommen und das gefällte Urtheil nebst den Acten und Entscheidungs Gründen der Bestätigung wegen zu dem Geheimen Ministerial Departement der auswärtigen

Geschäften eingesendet werden solle; {3v} 4.) wäre dem Schwäbischen General Commissariat von all diesem Nachricht geben zu laßen.

Nach gehaltener Umfrage in dem Staats Rathe genehmigte derselbe diese Anträge des Referenten, womit sich auch das Ministerial Département der Auswärtigen Geschäfte vereiniget, und beschloß, dem Schwäbischen General Commissariat den Auftrag ertheilen zu laßen, das Amt Wießensteig mit Inbegrief der Cameral Gegenstände durch ein fähiges mit den Verhältnüßen des Amts Wießensteig bekantes Subject provisorisch zu besezen, welchem dieses Amt durch den dort anweßenden Land Commissär Schieber extradiret werden solle. Das General Commissariat habe auch seiner Zeit seine Vorschläge abzugeben, ob und wie dieses nicht sehr bedeutende und wenig einträgliche Amt mit einem anderen schwäbischen Amte vereiniget werden könne.

Aus Veranlaß eines in dieser Untersuchungs Sache von dem Churfürstlichen Hof Rathe erstatteten Berichts, wovon Herr Geheimer Justiz Referendair von Stichaner bey seiner Abstimmung Erwehnung machte, faste der Staats Rath den ferneren Beschluß, der General Landes Direction rescribiren zu laßen, wie sie nach ihrer Instruction und nach der über die Beamte ihr zugewiesenen Jurisdiction allerdings befugt seye, gegen die wegen Amtsunrichtigkeiten oder sonstigen Dienst Gebrechen in die Untersuchung fallende Beamte die Suspension zu erkennen, ohne zuvor von den Justiz Stellen eine eigene Erkenntnüß zu requiriren; von diesem Schluß des {4r} Staats Rathes solle dem Churfürstlichen Hofrath Nachricht ertheilet werden.

Vortrag Schenks über die administrative Bewältigung der Unruhen bei den Salinen. Auslöser war die eigenmächtige Kündigung der Holzlieferverträge durch den traunsteinischen Salinen-Waldmeister Franz Xaver Heldenberg, dessen Dienstsuspension bestätigt wird.

2. Herr Geheimer Finanz Referendaire von Schenk entwickelte in mündlichem Vortrage den geschichtlichen Hergang der bey den Salinen wegen dem traunsteinischen Holzlieferungs Contract entstandenen Unruhen, schilderte das zweydeutige Benehmen, welches der traunsteinische Salinen Waldmeister Heldenberg vorzüglich durch eigenmächtige Suspension des befragten Holzlieferungs Contractes hiebey gepflogen, laß die hierauf Bezug habende Actenstücke ab, und legte sowohl die, von der General Landes Direction nach ihrem Berichte deswegen getroffene Verfügungen und Anordnungen, als auch die Rechtfertigungs Gründe, so der Waldmeister Heldenberger wegen seinem Verfahren in einer zur höchsten Stelle unmittelbahr übergebenen Vorstellung angeführet, zur Beurtheilung des Staats Rathes vor.

Herr von Schenk stellte sohin im Nahmen des Ministerial Finanz Departements den Antrag: nicht allein die von der General-Landes Direction in dieser Sache getroffene Verfügungen, sondern auch die von ihr verordnete provisorische Dienst Suspension gedachten Heldenberger, doch mit dem Zusaze zu bestätigen, daß, wenn demselben, wie er in der obenberührten Vorstellung angeibt, durch den Commissär Landes Directions Rathen von Thoma zu seiner Rechtfertigung {4v} nothwendige

Papiere abgenommen worden seyn sollten, diese ihm bey etwa nicht darüber obwaltenden legalen Anständen, zu Führung seiner ferneren Verantwortung urschriftlich zurückgegeben werden; zugleich wären zu Abführung der, den Trauensteinischen Holzlifferanten contractmäßig noch zu zahlenden Ruckständen die schleunigste Verfügungen zu treffen, damit unter der von ihr hierüber schon verfügten Einleitung die Holz Arbeiter zu Bezahlung ihrer Ausstände ungesäumt gelangen; übrigens seye der an die Unterthanen des Landgerichts Trauenstein erlassene Verruf zu genehmigen, der Commissär von Thoma und das Landgericht zu Anwendung aller zweckmäßigen Mittel zu beauftragen und im Falle die, in dem Verrufe enthaltene ganz geeignete Vorstellungen und Gründe diese Ruhe nicht bewirken, den Commissär zum Gebrauche militärischer Zwangsmittel, doch mit der nöthigen Vorsicht und nach vorherigem reifen Ermeßen ihrer Nothwendigkeit, anzuweisen, auf welchen Falle er die Assistenz des dort zunächst befindlichen Militärs sogleich nachzusuchen habe.

Der General Landesdirection wäre noch die baldige Vorlage der commissionellen Verhandlungen besagten von Thoma, und der ausführlichen Resultate der in verfloßenem Sommer nach Trauenstein abgeordneten Wald Untersuchungs Commission aufzutragen.

Diese Anträge wurden von dem Staats-^{5r}Rathe genehmiget, doch solle wegen Unterstützung der Civil Behörden durch das Militare der geeignete Antrag an Seine Churfürstliche Durchleucht gemachet werden.

Die Waldungen des Klosters St. Zeno sollen – ohne einen einschlägigen Vergleich von 1802 heranzuziehen – von der Generallandesdirektion für den Betrieb der kurfürstlichen Salinen beansprucht werden.

3. Herr Geheimer Finanz Referendaire von Schenk äußerte, wie die zeither zwischen dem Geistlichen und Ministerial Finanz Département wegen den Waldungen des Klosters St. Zeno, welche den churfürstlichen Salinnen einen großen Nutzen gewähren würden, ohne endliches Resultat gepflogene Correspondenz, und die mit den ständischen Klöster überhaupt eingetretene Verhältnüße, das leztere Département veranlaßet, unter Anführung des wegen diesen Waldungen im vorigen Jahre mit dem Kloster St. Zeno abgeschloßenen noch unratificirten Vergleichs und Bemerkung der nun eintretenden Zeit, um in den Waldungen zweckmäßige Verfügungen zu treffen, bey dem Staats Rathe die Anfrage zu stellen: ob, und welche Fürschritte nach der gegenwärtigen Laage der Umstände mit diesen Waldungen getroffen werden könnten.

Der Staats Rath genehmigte nach gehaltener Umfrage, daß mit Umgehung des mit dem Kloster St. Zeno geschloßenen Vergleiches, die befragte Waldungen schon dermahl von der General Landes Direction in Administration genohmen, und nach der von dem Kloster bereits in vorigem Jahre abgegebenen Erklärung für die Salinnen benuzet werden.

4. Stichaner fährt fort⁴⁷⁶, »in der Pompardischen Sache den 3. Theil, nemlich die General Pegliönische Negotiation dem Staats Rathe vorzutragen«. Wegen »vorgeruckter Mittagszeit« kann der

476 Vgl. Nr. 82 (Staatsrat vom 5. Januar 1803), TOP 6.

Beratungspunkt nicht abgeschlossen werden. Deswegen wird der »Staats Rath aufgehoben und beschloßen: vorstehende Anträge und Entschliesungen der höchsten Bestätigung Seiner Churfürstlichen Durchlaucht zu untergeben«.

Genehmigung der Anträge und Entschliesungen durch den Kurfürsten.

Nr. 87: Protokoll der Geheimen Staatskonferenz vom 29. Januar 1803

BayHStA Staatsrat 5

2 Seiten. Unterschrift des Kurfürsten. Protokoll: Kobell.

Anwesend: Kf. Max Joseph; Montgelas, Morawitzky, Hertling.

[MA] 1. Montgelas trägt die Gegenstände der Sitzungen des Staatsrats vom 19. und 26. Januar 1803 zur Genehmigung vor.

Genehmigung der Anträge und Entschliesungen des Staatsrats durch den Kurfürsten.

Genehmigung der »vorstehende[n] Entschliesung« durch den Kurfürsten.

Nr. 88: Protokoll des Geheimen Staatsrats vom 3. Februar 1803

BayHStA Staatsrat 383

8 Seiten. Unterschriften der Minister Montgelas, Morawitzky, Hertling. Datum der Genehmigung durch den Kurfürsten: 18. März 1803.

Anwesend: Montgelas, Morawitzky, Hertling; [MA:] Krenner, Zentner, Arco, [MF:] Steiner, Schenk, [MJ:] Löwenthal, Stengel, Stichaner, [MGeistl:] Branca.

1. Montgelas teilt die Entschliesungen des Kurfürsten vom 29. Januar 1803 auf die Anträge des Staatsrats vom 19. und 26. Januar 1803 mit.

Stichaner beendet seinen Vortrag über die Nachlaßsache des Jean-Paul Bombarda. Der Staatsrat genehmigt die Anträge und schließt die Angelegenheit ab.

2. Herr Geheimer Justiz Referendaire von {2v} Stichaner vollendete seinen in drey vorderen Staats Rätthen angefangenen Vortrag über die Pompardische Verlaßenschaffts Sache⁴⁷⁷, und legte dem Staats Rathe folgende kurze Resultate über das ganze zur Genehmigung vor.

1.) Seye vor allem nothwendig, daß die peglionische Erben eine Cession an Seine Churfürstliche Durchlaucht ausstellen, welche nicht nur im allgemeinen zu faßen, sondern über jeden der vorhandenen Contracte vor einem Notar geschehen sollte;

2.) werde dem churfürstlichen Gesandten in Pariß aufzugeben seyn, sich zu erkundigen, ob die Prinz Grienbergische Erben die Pompardische Papiere abgelöset haben und wo sie sich dermahl befinden.

3.) Wolle man den Proces gegen die Bombardische Verlaßenschafft weiter fortsetzen, so seye nöthig einen geschickten Advocaten in Paris zu bestellen, der von allen

⁴⁷⁷ Fortsetzung aus: Nr. 86 (Staatsrat vom 26. Januar 1803), TOP 4.

Papieren Einsicht nimt und dann die fernere erforderliche Einleitung trifft, schwerlich werde man aber dadurch so viel gewinnen, als die Kosten hiezu betragen.

4.) Durch den churfürstlichen Gesandten in Pariß werde man auch nähere Kenntniß erlangen können, wie weit der Proceß der Prinz Grienbergischen {3r} Erben mit den churfürstlichen Creditoren über das Eigenthum der in Holland verpfändeten Contracte gekommen seye? Wahrscheinlich liege er unter dem Schutte der Revolution vergraben, daraus werde man

5.) dann ferner die Maaßreglen abnehmen können, welche rätlich seyn dörrften, in Holland die Abrechnung über die ewige Renten zu erhalten, wenn die noch übrige Contracte der ewigen Renten anderst noch einigen Werth haben.

6.) Über die Forderungen der churfürstlichen Creditoren, welche noch nicht befriediget, laße sich kein allgemeines Urtheil fällen, sondern es komme bey einem jeden auf die Beschaffenheit seiner in Händen habenden Obligation, dann darauf an, ob er sich zur Forderung genugsam legitimiren könne, ob die Forderung in dem durch den General Peglioni angeführten und verfertigten Schuldenverzeichniß von 1718, 1731 und 1745 enthalten ist, ob sie nicht von dem Prinzen von Grienberg, oder von dem General Peglioni schon berichtet worden.

Es würde daher ohne Erforderniß zu weit führen, eine nähere Liquidation der noch unbezahlten Schulden vorzunehmen, von denen vielleicht wenige mehr in Anregung kommen werden und worunter viele gar nicht können beurtheilet werden, weil die Titel, worauf ihre Forderungen {3v} ruhen, in den Händen der Gläubiger sich befinden.

Der Staatsrath genehmigte nach gehaltener Umfrage sämtlich diese Anträge des Geheimen Justiz Referendairs von Stichaner mit dem Zusaze, daß in die weitere Verfolgung der Pompardischen Verlaßenschafts Sache nicht eingegangen, und dem churfürstlichen Gesandten in Paris aufgetragen werde, sich vor allem zu erkundigen, ob die rentes perpetuelles in das französische Schulden Register aufgenommen worden, dann ob, und welchen Werth sie noch haben?

Vortrag Stichaners über die aus der Zeit der Kurfürsten Max Emanuel und Karl Albrecht herrührende, an den kurfürstlichen Hof gerichtete Schuldforderung der Familie Sarny. Der Staatsrat beschließt, zur Befriedigung der Forderung einen Vergleich abzuschließen.

3. In einem schriftlichen Vortrage setzte Herr Geheimer Justiz Referendaire von Stichaner die nähere Verhältnüße der Sarnischen Forderung an den churfürstlichen Hof, welche mit der pompardischen Sache in Verbindung stehet und von dem Churfürsten Max Emanuel und Carl Albert herrühret, auseinander, entwickelte den Ursprung derselben⁴⁷⁸, und zeigte, wie dieselben von 143.320 Livres 18 Sous, welche dem

478 Die Schuldforderung der Familie Sarny rührte von den Besoldungs- und Pensionsansprüchen des Großvaters Nikolaus Franz Taffin († 1742) her, der 1718 als Hofkammerrat »in auswärtigen sachen« von Kurfürst Max Emanuel nach Paris geschickt worden war, um dort »verschieden[e] ihm übergebene Angelegenheiten zu besorgen« (so die Formulierung Stichaners in seinem Vortrag vor dem Staatsrat, BayHStA MA 83759). Der Zusammenhang mit der Angelegen-

churfürstlichen Finanz Rathe Franz Taffin von Carl Albert auf die pompardische Masse assigniret waren, theils durch Abschlags Zahlungen, theils durch Vereinbahrungen bis zur Summe von 37.593 Livres $\frac{1}{2}$ Sous heruntergekommen, um welche sich nun die Töchter der verlebten Wittwe Sarni einer gebohrnen Taffin, Marianna von Sarni Stiftsdame und Teresse von Nesselrode Hu{4r}genbot gebohrne von Sarni, welche nebst einem unter dem churfürstlichen Militaire als Officier sich befindenden Sohne die einzige Erben sind, gemeldet haben.

Herr von Stichaner äußerte, wie diese Forderung liquid seye, und ohngeachtet sie auf die pompardische Masse assigniret gewesen, doch wieder auf den Aussteller der Assignation zuruckfalle, weil der assignierte Fond nicht flüßig habe gemacht werden können.

Die Sarnische Forderung seye auch von den Forderungen der übrigen Creditoren des Churfürsten Max Emanuel ganz verschieden, sie rühre nicht von Lieferungen für den Hof und die Armée, sondern von ruckständiger Besoldung her; die übrigen Creditoren könnten daher auch aus dieser séparirten Behandlung der Sarnischen Forderung keine Folge für sich ziehen, diese hätten sich immer an die Masse des Churfürsten Max Emanuel gehalten, und würden daher auch in der Folge an dieselbe verwiesen werden können.

Nach seiner, des Referenten Meynung, gebiete daher Gefühl für Gerechtigkeit und Billigkeit, die mittelloße Sarnische Erben nicht länger mit der Assignation auf die Bombardische Masse hinzuhalten oder sie mit illiquiden Contracten bezahlen, oder gar von ihnen erwarten zu wollen, daß sie sich, wie der Panquier Chartrin, befriedigen laßen werden; durch {4v} Vergleich wurde sich diese Forderung von 37.593 Livres $\frac{1}{2}$ Sous, wovon einem jeden Sarnischen Kinde ein Drittheil zugehöre, noch um ein merkliches minderen laßen und es werde von dem Ermeßen des Geheimen Ministerial Finanz Département abhängen, aus welcher Casse diese vom Churfürsten Max Emanuel und Carl Albert noch herrührende Schuld zu bezahlen seye.

Nach gehaltener Umfrage genehmigte der Staats Rath, daß wegen Bezahlung der Sarnischen Forderung mit den Sarnischen Kinder ein Vergleich geschlossen, und dem Ermeßen des Ministerial Finanz Département überlaßen werden solle, aus welcher Casse die vereinbahret werdende Summe zu Tilgung dieser Schuld bezahlet werde.

heit Bombarda (vgl. oben bei TOP 2) war entstanden, als Kurfürst Karl Albrecht die Bezahlung der (von ihm akzeptierten) Forderung aus Mitteln des Nachlaßvermögens Bombardas anordnete. Weder zu Lebzeiten Taffins noch seines Sohnes Johann Aloys Maximilian Joseph Gonzaga Taffin († 1775), seit 1751 Freiherr von Sarny, kam es zur Bezahlung der Außenstände durch den Kurstaat, so daß die Forderung auf dem Erbweg an die Nachkommen überging. Vgl. zum ganzen Vorgang Stichaners Vortrag (mit Verweis Kobells auf den vorliegenden TOP), betitelt »Die Sarnische Foderung an den chfstl. Hof betr.«, o.D., BayHStA MA 83759; zu Vater und Sohn Taffin vgl. FISCHER, Der Geheime Rat, S. 236 f.; Dienerbuch.

Die Vorschußkasse wird organisatorisch von dem Administrationsrat getrennt. Zu prüfen ist, ob die Leihhauskommission die Vorschußkasse übernehmen will.

4. Herr Geheimer Referendaire von Branca eröffnete dem Staats Rathe, wie das Ministerial Finanz Département, mit jenem der Geistlichen Geschäfte wegen Trennung der Vorschuß Casse von dem Administrations-Rathe, eine verschiedene Meynung hege, indeme ersteres dieser Trennung nicht beystimme, letzteres aber um so mehr darauf bestehen müsse, als die Vorschuß Casse dem Administrations Rathe einen Mann entziehe, und dessen Organisation darauf berechnet worden, daß die dabey angestellten Individuen {5r} durch keine Neben Geschäfte von ihrer eigentlichen Bestimmung abgezogen werden.

Das Churfürstliche Geistliche Ministerial Département überlaße die Entscheidung dieser vorgetragenen verschiedenen Meynungen dem Staats Rathe und glaube, daß das Geschäft der Vorschuß Casse, womit ein jährliches Gehalt von 200 fl. aus den eingehenden Interesse verbunden, mit dem Pfandhauße vereinigt werden könnte.

Der Staatsrath erklärte sich nach gehaltener Umfrage ebenfalls für die Trennung der Vorschuß Casse von dem Administrations Rathe, und beschloß durch die geeignete Behörde von der Leihhauß Commission die Äußerung erholen zu laßen, ob sie die Vorschuß Casse gegen den damit verbundenen Vortheil übernehmen wolle?

Vorlage der Anträge und Entschließungen beim Kurfürsten und Genehmigung.

Nr. 89: Protokoll des Geheimen Staatsrats vom 9. Februar 1803

BayHStA Staatsrat 383

7 Seiten. Unterschriften der Minister Montgelas, Morawitzky, Hertling. Datum der Genehmigung durch den Kurfürsten: 18. März 1803

Anwesend: Montgelas, Morawitzky, Hertling; [MA:] Zentner, Arco, [MF:] Steiner, Schenk, [Schwerin], [MJ:] Löwenthal, Stengel, Stichaner, [MGeistl:] Branca.

Klaudius Freiherr v. Schwerin wird zum Geheimen Referendär in Bergwerkssachen ernannt und übernimmt seinen Sitz im Staatsrat.

{2r} I. Des Herrn Geheimen Staats und Conferenz Ministers Freyherrn von Montgelas Excellenz eröffneten dem versammelten Staats Rathe, wie Seine Churfürstliche Durchleucht gnädigst geruhet, den Freyherrn von Schwerin zum Geheimen Referendaire in Bergwerks Sachen für sämtliche churfürstliche Staaten zu ernennen, in welcher Eigenschaft er dem Staats Rathe beyzuwohnen und {2v} den ihm zukommenden Plaz einzunehmen habe.

Freyherr von Schwerin nahm den für ihn bestimmten Platz bey dem Ministerial Finanz Département ein⁴⁷⁹, und Herr Geheimer Finanz Referendaire von Schenck erstattete

⁴⁷⁹ Bekanntmachung: RegBl. 1803, Sp. 127 (19. Februar 1803).

Vortrag Schencks über einen Kompetenzkonflikt zwischen Hofrat und Landesdirektion im Herzogtum Berg. Auslöser waren Beschwerden Elberfelder Bürger wegen der Kosten einer Straßenpflasterung. Der Staatsrat beschließt, daß die Entscheidung in dieser Sache der »höchsten Stelle« obliegt, da es sich um einen Akt der Gesetzgebung handelt.

2. über den, von einigen Interessenten der Auerstraße zu Elberfeld wegen des Beytrages zu den Kosten ihrer Bepflasterung genohmenen Recurs zu dem bergischen Hofrathe, und den daher zwischen dieser Stelle und der bergischen Landesdirection entstandenden Conflict schriftlichen Vortrag, worin derselbe der Entstehung der Handlung Orthschafften Elberfeld und Barmen und ihrer Lage erwehnte, die Art anführte, wie die bey diesen Orten angelegte Straßen unterhalten werden, und vorzüglich die Verhältnüße auseinander setzte, welche bey der Auerstraße eintreten und den Conflict zwischen den beyden bergischen Landesstellen, so wie die Beschwerden mehrerer Häuser Besizer an dieser Straße wegen dem Unterhalt derselben veranlaßet haben;

Herr von Schenck legte alle Verhandlungen vor, so in dieser Sache von der bergischen Landesdirection und dem dortigen Hof Rathe eingeleitet worden, prüfte die Grundsätze, wornach solche von den Stellen beurtheilet worden, zeigte, worauf es gegenwärtig ankomme und äußerte {3r} nach Zergliederung der Verordnung vom 20. August 1801⁴⁸⁰, daß, wo die Acten nicht vollständig, sondern nur in so ferne eingesendet worden, als sie Bezug auf den Conflict haben, sich noch nicht entscheiden laße, ob in Ansehung der Renitenten irgend eine Unbilligkeit bey dem Anschlage wirklich obwalte oder nicht?

Es komme darauf an, ob ihre an die Landstraße aufstoßende Grundstücke nahe an der Stadt oder weit davon entfernt liegen, und ob Häuser mit großen oder geringen Kösten darauf erbauet werden können? Die lange Strecke ihrer Grundstücke thue weniger zur Sache indeme desto mehr Hausplätze daraus von ihnen gemacht und also die Grundstücke desto theurer angebracht werden können.

Die Beurtheilung hierüber schein nach seiner Meynung am zweckmäßigsten der höchsten Stelle vorbehalten zu werden, zu deren Entscheidung sie am meisten geeignet, als gesetzgebende Stelle hätte sie in einem Falle, der noch keine gesetzliche Bestimmung habe, ohnehin nicht umgangen werden sollen.

An den bergischen Hofrath hingegen möchte zu rescribiren seyn, daß da bey dem vorliegenden Falle die eigentliche Merkmale die einen Rechtsfall bezeichnen, sich nicht fänden und keine bestimmte Entscheidungs Normen vorhanden wären, welche justizmäßig auf ihn angewendet werden könnten, sondern die Ausmittlung der zu den nothwendigen {3r} neuen Anlaagen in Wegsachen erforderlichen Fonds, so wie die Regulirung der diesfallsigen Beyträge offenbahr zu den bloß administrativen Verfügungen gehörten, worein sich die Justizstellen, so lange kein rechtmäßiger Contra-

480 Druck der VO betr. die Abschtigung von Justiz-, Regierungs- und Polizeigegegenständen (mit der Datierung 30. August 1801; Publikationsdatum: 13. Oktober 1801) bei SCOTTI, Sammlung Tl. 2, Nr. 2602, S. 822–826.

dictor dawieder auftrete, nach dem 4. und 5. Articul der Verordnung vom 20. Aug. 1801 nicht zu mischen hätten⁴⁸¹; so hätten Seine Churfürstliche Durchleucht die bergische Landesdirection angewiesen, sämtliche Acten über diesen Gegenstand zur höchsten Stelle einzusenden, um daraus selbst ermeßen zu können, in wie ferne bey den Verfügungen der Landes Direction rücksichtlich der Supplicanten das billige Verhältnuß beobachtet worden seye; zugleich wäre alsdann an die bergische Landesdirection die erforderliche Weißung über die Einsendung der Acten zu erlassen.

Nach gehaltener Umfrage vereinigte sich der Staats Rath mit diesen Anträgen des geheimen Ministerial Finanz-Referendärs von Schenck.

Graf Berchem wird entsprechend der Verfügung der Generallandesdirektion untersagt, bei seinem Schloß in Piesing Bier auszuschenken.

3. In schriftlichem Vortrage äußerte sich Herr Geheimer Justiz-Referendaire von Stichaner über das Gesuch des Graffen von Berchem, Inhaber der Hofmarchen Rizing, Piesing und Haiming, ihm eine Bierzapflers Gerechtigkeit zu {4r}Piesing bey seinem Schloße dergestaltten zu verleihen, daß im bedürffenden Falle ein solcher nahe bey dem Schloße aufgestellter Zapfler seine eigene und auch die Dienerschafften anderer Herrschafften bewirthen könne.

Herr von Stichaner führte die Gründe an, womit Graff von Berchem dieses Gesuch unterstützt, erinnerte, wie man bey der höchsten Stelle es für unschicklich gehalten, daßelbe zu gewähren, und welche Weißung man der General-Landesdirection ertheilet, um zu untersuchen, ob die Polizey eine Wirthschafft zu Piesing erfördere, auf welchen Falle ein Unterthann zu Betreibung dieses Gewerbes in Vorschlag zu bringen wäre.

Die Verfügungen, welche die General-Landesdirection in Folge dieser Weißung getroffen, wurden, so, wie die Einwendungen verschiedener benachbarter Wirthe und vorzüglich des Graffen von Berchem gegen die Aufstellung eines Bierzapflers in Person des Franz Gstattners auf dem Feuersteiner Guth nächst Pießing, durch den Referenten vorgeleget, und nach Untersuchung der Frage: ob dem Graffen von Berchem zustehe, zu Piesing ohne obrigkeitliche Bewilligung Bier zu schenken, bemerket, wie er Referent nach Ansicht der Laage und nach den eintretenden Gründen der Meynung seye, {4v} daß es bey den von der General-Landesdirection in dieser Sache erlassenen Entschliesungen, der dagegen ergrieffenen Recurse des Graffen von Berchem ohngeachtet sein Verbleiben haben solle; das Ministerial Justiz-Département glaube aber, daß dieser Entschliesung noch die Voraussetzung beygefüget werden müsse, daß, nachdeme Graff von Berchem nicht auf seine Gefahr oder eigenen Vortheil einen Bierzapfler bestellet habe, welches ihm zu thun zugestanden hätte, es bey der von der Oberen Polizey getroffenen Verfügung sein Verbleiben habe.

In dem Staatsrathe wurde beschloßen, daß es bey den, in dieser Sache von der General Landes Direction erlassenen Entschliesungen ohne Beyfügung einer Voraussetzung sein Bewenden haben solle, da dem Graffen von Berchem nicht

⁴⁸¹ Vgl. vorstehende Anm., hier einschlägig: Artt. 4 u. 5, S. 823 f.

zustehet, entfernt von seinem Bräuhaus ohne landesherrliche Concession einen Zapfner aufzustellen.

4. Zentner beginnt einen Vortrag »über die Verbeßerung des Geschäftsganges der General Landes Direction und ihr zu ertheilende neue Instruction« abzulesen. Wegen »vorgeruckter Mittagszeit« wird der Vortrag unterbrochen⁴⁸² und beschlossen, die Anträge und Entschließungen dem Kurfürsten vorzulegen.

Genehmigung der Anträge und Entschließungen durch den Kurfürsten.

Nr. 90: Protokoll des Geheimen Staatsrats vom 16. Februar 1803

BayHStA Staatsrat 383

7 Seiten. Unterschriften der Minister Morawitzky, Hertling. Datum der Genehmigung durch den Kurfürsten: 18. März 1803.

Anwesend: Morawitzky, Hertling; [MA:] Krenner sen., Zentner, Arco, [MF:] Steiner, Schenk, Schwerin, [MJ:] Löwenthal, Stengel, Stichaner, [MGeistl:] Branca.

Der Staatsrat faßt nach einem Antrag Krenners den Beschluß, die Sequesterverwaltung über die Pfarrei Nabburg provisorisch aufzuheben. Erwartet wird, daß der Kurerzkanzler bei der Lösung der über die Pfarrverwaltung zu Nabburg entstandenen Streitigkeiten Kurpfalzbayern entgegenkommt.

{2r} 1. Herr Geheimer Rath von Krenner führte den Staats Rath auf jene Vorträge zurück, die über die Regensburg-Dom Capitelische Pfarr Verwaltung zu Nabburg und den gegen diese verhängten Sequester erstattet worden⁴⁸³, und äußerte, wie durch einen von dem Herrn Chur-Erz Canzler⁴⁸⁴ hier eingetroffenen Abgeordneten die Sache und die gegen Anlegung des Sequesters erhobene Beschwerde neuerdings zur Sprache gekommen und gegen die von dießseitiger Regierung aufgestellte Grundsätze von {2v} Seite des Chur Erz Canzlers Widersprüche eintreten, derselbe bestehe nur auf einer Antwort, ob man den Sequester aufheben wolle oder nicht? um nach der erhaltenden Entscheidung seine weitere Schritte bey den vermittelnden Mächten und der Reichs Députation einrichten und machen zu können.

Herr von Krenner machte den Staats Rath auf die Folgen, welche diese Recurs Ergreifung des Herrn Chur Erz Canzlers bey der noch versammelten Reichs-Députation haben könnte, aufmerksam, und stellte sowohl aus dieser Rücksicht, als auch weil von den persönlichen Eigenschafften des Herrn Chur Erz Canzlers eine Abhülfe der wegen Dotirung der Pfarreyen habenden Beschwerde zu erwarten seye, und vor Anlegung des Sequesters einige Formalitaeten nicht beobachtet worden, den An-

482 Fortsetzung: Nr. 90 (Staatsrat vom 16. Februar 1803), TOP 5.

483 Siehe Nr. 77 (Staatsrat vom 9. Dezember 1802), TOP 1.

484 Reichserzkanzler, gleichzeitig Kurfürst und Erzbischof von Mainz sowie Fürstbischof von Worms war seit Juli 1802 Karl Theodor von Dalberg (1744–1817).

Seit Januar 1800 wirkte er auch als Fürstbischof von Konstanz.

trag, den Sequester aufheben, den Gegenstand näher instruiren, sohin mit dem Chur Erz Canzler gemeinschaftlich berichtigen zu laßen.

Der Staats Rath faste nach gehaltener Umfrage den Beschluß: daß nach Wiederlegung der, von dem Herrn Chur Erz Canzler angeführten Gründe und Bestreitung des von demselben aufgestellten Grundsazes: daß die Revenüen des Erzstiftes Regensburg, so wie sie den 24. August gewesen, durch Verfügungen des Territorial Herrn nicht bestritten oder geschmäleret werden können, dem Herrn Chur Erz Canzler geantwortet werden solle, wie Seine Churfürstliche Durchleucht aus persönlicher Rücksicht gegen denselben und in Vertrauen auf deßen Ge{3r}chtigkeit und Eifer für die Ehre der Gottes dienstlichen Handlungen einseitig und ohnverfänglich für dießseitige Rechte, den Sequester provisorisch aufheben laßen wollten; erwarteten aber daß nach näherer gemeinschaftlicher Instruction der wegen der Pfarr Verwaltung zu Nabburg obwaltenden Differenzen, zu welchem Zwecke gemeinschaftliche Commissarien anzuordnen, alle Beschwerden wegen nicht hinlänglicher Dotirung der Pfarreyen durch die Verfügungen des Herrn Erz Canzlers, nach der von seinem Abgeordneten selbst gegebenen Versicherung, werden gehoben werden.

Der Staatsrat folgt mit geringen Modifikationen dem Antrag Schencks, die in österreichischen Staatsfonds angelegten Gelder der Fürstentümer Bamberg und Würzburg zu kapitalisieren, um die »fränkischen Staatsschulden« zu tilgen.

2. In einem, über die Erheb- und Verwendung der bey den österreichischen Staats Fonds angelegten Capitalien der fränkischen Fürstenthümer Seiner churfürstlichen Durchleucht durch Herrn Geheimen Finanz-Referendair von Schenck erstatteten schriftlichen Vortrage, gab derselbe die Summe der von dem Fürstenthum Bamberg auf der Wiener Stadt Banco angelegten Gelder auf 1.122.336 fl. und jene des Fürstenthums Würzburg auf 805.125 fl. an, und äußerte, wie das fränckische General Commissariat dadurch zu der Anfrage veranlaßet worden, ob es nicht besser seye, jene in den k. k. Fonds steckende Capitalien ganz, oder zum Theile aus denselben herauszuziehen und sie zur Bezahlung der fränckischen Staatsschulden zu verwenden, als sie länger auf dem bisherigen Fuße zu belassen?

Herr von Schenck führte alle Gründe an, {3v} welche das fränckische General Commissariat in seinem deswegen eingesendeten Bericht für die Veräußerung dieser k. k. Staats Obligationen angegeben, erwehnte des Verlustes, der in dem gegenwärtigen Zeitpunkte damit verbunden und der beträchtlich seye, und stimmte nach Erwägung aller dafür und dagegen sprechender Gründe, dann nach Beleuchtung der Laage der österreichischen Finanzen der Meynung des fränckischen General Commissariats bey, daß es rätlicher seye, ohngeachtet des dermahlig geringen Courses die Wiener Banck Obligationen der fränckischen Herzogthümer schon izt aus aus [!] den k. k. Fonds zuruckzuziehen, um sie zu Bezahlung der fränckischen Schulden zu verwenden. Er Referent, trage daher an, den Verkauf und die Umschreibung der befragten Papiere dem fränckischen General Commissariat zu überlaßen, ihme jedoch

die Weißung zu ertheilen, daß 1. die Operation nur mit Partien von 100.000 bis 150.000 fl. vorgenommen werde, 2. der Verkauf gegen eine bestimmte Provision und gegen Berechnung des jedesmahligen Curses nach den Wiener Curszettel geschehe, 3. auf ein beträchtliches Steigen und Fallen des Curses Bedacht genohmen und hier-nach entweder mit dem Verkaufe eingehalten oder derselbe verstärkt werde, und {4r} 4. da diese Gelder zu Tilgung der fränckischen Cammerschulden bestimmt, so seye der Anfang der Tilgung mit den Capitalien, welche am höchsten verzinset werden müssen, zu machen und sodann der Übergang zu den inländischen zu nehmen.

Der Staats Rath genehmigte nach gehaltener Umfrage die Einziehung der in den k. k. Fonds angelegten fränckischen Capitalien, und derselben Verwendung nach dem Antrage des Herrn von Schenck, doch solle die Operation der Umsetzung mit größeren Partien, als angetragen worden, vorgenommen und wegen cursmäßiger Umsetzung der Obligationen und Abtragung der fränckischen Cammer Schulden die gehörige Nachweißung seiner Zeit vorgeleget werden.

Der Staatsrat weist die Beschwerde der Geheimen Registratoren wegen angeblicher Zurücksetzung in der Uniformierung gegenüber den Geheimen Sekretären als unbegründet zurück.

3. Über die Reclamationen der Geheimen Registratoren der verschiedenen Ministerial Departements wegen Zurücksetzung in der Uniformierung gegen die Geheime Secretärs, äußerte Herr Geheimer Referendaire Graff von Arco, welche Gründe dieselbe zu Unterstützung ihrer Reclamationen bereits in zwey vorderen Vorstellungen, die aber ad acta signiret worden, dann in zwey neueren angebracht, und machte, nachdem er die Ansicht vorgeleget, wornach er dieses Gesuch beurtheilet, den Antrag: den Bittsteller zu bedeuten, {4v} »daß, nachdem den Registratoren der verschiedenen Geheimen Ministerial Départements dasjenige Abstufungszeichen bey ihrer Uniforme gegeben worden, welches bey der Geheimen Auswärtigen Ministerial Registratur schon immer bestanden, in der Gleichstellung aller Geheimen Registraturen kein Grund zu einer Beswehrde über Zurücksetzung liegen könne, es daher bey der Entschließung vom 28. December 1801 sein Verbleiben habe«.

Nach Antrag genehmiget.

Mathias Bauer erhält eine Kanzlistenstelle am Hofgericht. Die Zahl der Diurnisten wird reduziert.

4. Herr geheimer Justiz Referendaire von Stichaner zeigte dem Staats Rathe an, daß durch den Tod des Hofgerichts Canzlisten Schmalzbauer eine Canzlisten Stelle ledig geworden, und das vernohmene Hofgerichts Directorium den Mathias Bauer als das würdigste Subject begutachtet habe, das Ministerial Justiz Departement trette diesem Gutachten bey, und trage an dem Mathias Bauer diese Canzlisten Stelle zu verleihen⁴⁸⁵, dem Ministerial Finanz Département aber die fernere Verfügung wegen Pensionirung der Schmalzbauerischen Wittwe und Kinder zu überlassen, rücksichtlich der Diurnisten bey churfürstlichem Hofgericht, welche das Directorium aus vie-

⁴⁸⁵ Die Ernennung wurde zum 25. März 1803 im RegBl. 1803, Sp. 216, bekannt gemacht (»mit dem statusmäßigen Gehalte, und Getreidemolument«).

len Gründen {5r} nicht gleich zu entlassen zu können, vorgiebt, demselben den Auftrag zu geben, keine neue Diurnisten unter was immer für einem Vorwande es seye, mehr anzunehmen, und auch die gegenwärtige, so bald es die Abnahme der Geschäfte zulaße, um so mehr zu entlassen, als ihnen ihre Verrichtungen keine bleibende Ansprüche geben.

Die Anträge des Ministerial Justiz Departements wurden von dem Staats Rathe genehmigt.

5. Zentner setzt seinen im Staatsrat vom 9. Februar 1803 (Nr. 89, TOP 4) begonnenen Vortrag »über die neue Organisation der General Landesdirection« fort und äußert sich »über die Vereinigung des obersten Lehenhofs und des Censur Collegii mit der Landesdirection«. Wegen »vorge-ruckter Mittagszeit« muß die Vollendung des Vortrages ausgesetzt werden.

Vorlage der Anträge und Entschließungen beim Kurfürsten zur Genehmigung.

Kurfürstliche Entschließung dazu (18. März 1803): Genehmigung der Anträge und Entschließungen des Staatsrats mit »Umgehung der Nummern 1 und 2 des Protocolls, worüber ich meine Entschließungen {5v} schon vor gegenwärtiger Staats Conferenz gegeben habe«.

Nr. 91: Protokoll des Geheimen Staatsrats vom 23. Februar 1803

BayHStA Staatsrat 383

8 Seiten. Unterschriften der Minister Morawitzky, Hertling. Datum der Genehmigung durch den Kurfürsten: 18. März 1803.

Anwesend: Morawitzky, Hertling; [MA:] Zentner, Arco, [MF:] Krenner, Steiner, Schenk, Schwe-
rin, [MJ:] Löwenthal, Stengel, Stichaner, [MGeistl:] Branca.

Der Streit wegen des Verkaufs der Hofmark Neudeck in der Au zwischen der Generallandes-direktion einerseits, dem Administrationsrat der Kirchen und milden Stiftungen andererseits wird dahingehend entschieden, daß die Hofmarksgerechtigkeit eingezogen, der Güterkomplex aber dem Administrationsrat zum Verkauf zugunsten des Schulfonds überlassen wird.

{2r} 1. Herr geheimer Referendaire Graff von Arco unterrichtete durch mündlichen Vortrag den Staats Rath von den Bewegungen, welche die General-Landesdirection in einem erstatteten Bericht gegen die Veräußerung der durch den Administrations-Rath in öffentlichen Zeitungen zur Versteigerung feil gebottene Hofmarch Neu-degg in der Au gemacht⁴⁸⁶, und wodurch das auswärtige Ministerial Département, an welches die General {2v} Landes-Direction sich rücksichtlich der, nach Aufhebung der Paulaner eintreten müßenden Vindication der Hofmarchs Gerechtigkeit und einiger Pertinentien der Hofmarch Neudegg gewendet, veranlaßt worden, die aus-geschriebene Versteigerung sistiren, und den Gegenstand näher untersuchen zu laßen.

⁴⁸⁶ Vgl. die auf den 31. Dezember 1802 datierte Bekanntmachung des »Administrations-Rath[es] der Kirchen und milden Stiftungen«, die Paulaner-Hofmark »Neudek ob der Au« solle am 1. März 1803 versteigert werden (IntBl. 1803, Sp. 59–61; ebd. nähere Angaben zu den Bestandteilen der Hofmark und den Modalitäten der Versteigerung).

Herr Graff von Arco entwickelte nun in gedrängter Kürze die wahre Verhältnüße dieser Hofmarch Neudegg, und äußerte, wie das auswärtige Ministerial Département in seiner Sizung beschloßen habe, die gegen die Versteigerung der Hofmarchs Gerechtigkeit zu Neudegg sprechende Gründe dem geistlichen Ministerial Département in einer Note unter Anfügung des Landes Directions Berichtes und der Acten mitzuthemen, und demselben zu überlaßen, ob nicht durch eintretende Modificationen das beyderseitige Interesse des Fiscii und des Schulfonds vereinigt werden könnten.

Auf diese Äußerung des Herrn Graffen von Arco bemerkte der in dieser Sache bey dem Geistlichen Ministerial Département aufgestellte Referent Herr von Branca, wodurch der Administrations Rath sein Verfahren bey Ausschreibung der zu versteigenden Hofmarch Neudegg rechtfertigen könne, und welche Gründe ihm zur Seite stünden, erklärte aber, daß das Geistliche Ministerial-Departement sich willig verstehen würde, die Hofmarchsgerechtigkeit und die damit verbundene Jurisdiction zu opfern, wenn dem {3r} Schulfond der ganze Complexus der Hofmarch Neudegg zur Disposition überlaßen und der Termin zur Versteigerung deßelben, der auf den 1. März ausgeschrieben worden, nicht weiter hinausverschoben würde, indeme sonst der Schulfond großen Schaden zu leiden, in Gefahr stünde. Das Geistliche Ministerial Département erwarte jedoch von der Entscheidung des Staats Rathes, wie die entstandene Differenz zwischen der General Landes Direction und dem Administrations Rathe ohne processualische Weitläufigkeit gehoben werden wolle.

Der Staats Rath vereinigte sich nach gehaltener Umfrage dahin, daß nach Einziehung der Hofmarchs-Gerechtigkeit und Jurisdiction der Complexus der Hofmarch Neudegg dem Administrations Rathe resp. teutschen Schulfond zum Verkauf überlaßen und von demselben die geeignete Reservation wegen Unterhaltung des Breuhauses eingeleitet, auch zu Gewinnung derzeit, um die auf den 1. März schon ausgeschriebene öffentliche Versteigerung nicht aufzuhalten, die Entschließung den Vorständen der Landes Direction und des Administrations Rathes eröffnet werden solle⁴⁸⁷.

Der Staatsrat genehmigt den Verkauf des Rittersitzes Steppach an Johann Michael Gäsler, Verwalter der Malteserkommende in Landshut.

2. Über den nachgesucht werdenden lehenherrlichen Consens zu Veräußerung des von den Baron Feurischen Erbsinteressenten dermahl beseßen werdenden ritterlehenbahnen Sizes Steppach an den Maltheser Commende Verwalther Gäsler in Landshut, und den hiebey nach Meynung der General Landes Direction zur Sprache kommenden Recurs an {3v} an [!] die Relicten des verstorbenen Lehen Probsten Frhr. von Kreitmayer wegen Ersaz des abgehenden Betrages von dem surrogirten Steppach rücksichtlich des Biebelspacher Lehenwerthes erstattete Herr Geheimer Referendai-

⁴⁸⁷ Vgl. das kfstl. Dekret an den Administrationsrat der Kirchen und milden Stiftungen vom 24. Februar 1803, BayHStA Staatsverwaltung 498.

re Graff von Arco Vortrag, und äußerte, wie nach seiner Meinung die Ertheilung des Veräußerung Consenses keinem Anstande unterliegen könne, weil durch den neuen Besizer dem Lehenhofe der Vortheil einer minder weit aussehenden Heimfälligkeit zugehe, wohl aber der Punkt der Klagestellung gegen die Baron Kreitmayerische Relicten auf sich beruhen könne, ohne auf dem rechtlichen Weege verfolgt zu werden.

Das Ministerial Département der auswärtigen Geschäfte habe sich zwar wegen seiner ersten Meynung in Hinsicht auf den zu ertheilenden Veräußerungs Consens mit ihm vereinigt, rücksichtlich des zweyten Punctes aber den Schluß gefaßt, die Klage nicht so geradehin auf sich beruhen zu lassen, sondern von der General Landes Direction zuvor ein Rechts bemeßenes Gutachten zu erfordern, ob vor dem Richter ein obsiegliches Urtheil in dieser Sache zu erwarten seye.

Der Staatsrath genehmigte die Ertheilung des Consenses zu Veräußerung des ritterlehenbaren Sizes Steppach, und den Schluß des auswärtigen Ministerial-Départements wegen Erhöhung eines rechtsbemeßenen Gutachtens {4r} in bezug auf die anzustellende Klage.

Den Weinhändlern wird erlaubt, nach Abführung der vorgeschriebenen Abgaben den Wein en gros zu verkaufen.

3. Herr geheimer Justiz-Referendaire von Stichaner legte dem Staats Rathe die Verhältnüß des allhiesigen Weinstadels und des von demselben gegen die Weinhändler ausgeübet werdenden Zwanges, welche auf Veranlaß einer Beschwerde des Weinhändler Leibl von Mannheim durch die General Landesdirection untersucht worden, mit der Äüßerung vor, daß das Geheime Ministerial Justiz Departement sich mit folgendem von der General-Landes Direction gestellten Antrage vereinigt habe: Sämtliche Weinhändler sollen angehalten werden, den in das Land gebrachten Wein in dem Weinstadl abzustoßen, und ihn dort solange liegen zu lassen, bis samtllich davon zu bezahlende Abgaaben berichtet sind, daß ihnen aber dann gestattet werden solle, wenn sie sich über diese Berichtigung gehörig legitimiret haben werden, den Wein in Privatkeller abzuführen und von dort im Großen, wie es ihnen gestattet, zu verkaufen, wobey ihnen aber bey hinlänglicher ohne Nachsicht einzubringender Straffe, die sich auch bey wiederholten Fällen auf Einziehung ihres Handels erstrecken könnte, jede Art von Verschleiß im kleinen verboten werden müste.

Dieser Antrag wurde von dem Staats Rathe genehmiget.

Dem kurfürstlichen Zeughausdrechsler Andreas Zettel wird erlaubt, auf eigene Rechnung jedoch ohne Gesellen zu arbeiten und seine Erzeugnisse »öffentlich« zu verkaufen.

{4v} 4. Auf das Gesuch des churfürstlichen Zeughaus Drechsler Andreas Zettel, um ihm wegen Mangel an hinlänglicher Beschäftigung in dem churfürstlichen Zeughaus die Haltung von Geßellen und den öffentlichen Verkauf seiner Arbeit zu gestatten, worüber die General-Landes Direction in ihrem Gutachten vernommen worden, äußerte Herr Geheimer Justiz-Referendaire von Stichaner nach Anhörung der vorliegenden Umstände, wie das Geheime Ministerial-Justiz Departement der Meynung seye, daß, um diesem Manne, der nun anßässig und verheurathet seye, zu

seinem Fortkommen zu verhelfen erlaubet werden könnte, auf seine eigene Hand, aber ohne Haltung von Gesellen, zu arbeiten und seine Arbeit öffentlich zu verkaufen.

Dieser Antrag wurde von dem Staats Rathe genehmiget.

Erlaubnis für den Kistlermeister Johann Proradan, in der Au bei München sein Gewerbe, jedoch ohne Gesellen, auszuüben.

5. Nach Wiederholung aller Verhältnüße, welche bey dem durch die General-Landes Direction als Kistlermeister allhier aufgestellten Johann Proradan, deßen Aufstellung aber nach mehreren höchsten Entschließungen ruckgenohmen worden, eintreten, legte Herr Geheimer Justiz Referendaire von Sticherer eine von demselben übergebene neuere Bittschrift vor, worin er die Aufstellung als Kistlermeister in der Au nachsuchet, und machte den {5r} Staats Rath auf eine dieser Vorstellung beyliegende protocoll-mäßige Äüßerung der hiesigen Kistlermeister aufmerksam, stellte sohin den Antrag, auch diesem Proradan die Erlaubnüß zu ertheilen, auf seine eigene Hand, ohne Haltung von Gesellen zu arbeiten.

Nach Antrag genehmiget.

Der Staatsrat urteilt, daß die neuen Landesherrn der abgetretenen rheinpfälzischen Lande nicht berechtigt sind, diejenigen Landeskinden zu reklamieren, die in Erfüllung ihrer Dienstpflcht beim Militär dienen.

6. Herr Graf von Arco eröffnete dem Staats Rathe, wie das auswärtige Ministerial-Departement durch eine Cabinets Ordre aufgeforderet worden, gegen Seine Churfürstliche Durchleucht sich über die Frage zu äußeren: »ob einer der neuen Landesherrn der abgetretenen rheinpfälzischen Landen berechtigt seye, diejenige Landes Kinder zu reclamiren, die als Capitulanten zum Milizen Zuge genohmen worden und dermahl, ohne ihre Capitulations Zeit vollendet zu haben, noch im Soldatenstande sich befinden[«].

Nach reifer Berathung, und Würdigung dieser Frage, welche auch hiemit der Beurtheilung des gesamten Staats Rathes untergeben werde, glaube das Ministerial Département der auswärtigen Geschäfte an Seine Churfürstliche Durchleucht den Antrag stellen zu müssen, daß rücksichtlich der Land Capitulanten oder Milizen, wobey man von der Militär Pflichtigkeit ausgehen, und die Verbindlichkeiten, welche aus {5v} derselben entspringen zur Grundlage genohmen werden müße, sich nicht werde entnohmen werden können, den diesfalls von den neuen Landesherrn geschehenden Reclamationen statt zu thun, den freywillig angeworbenen aber eine gleiche Rechts Wohlthat nicht zustehe.

Der Staats Rath vereinigte sich mit dem auswärtigen Ministerial Département dahin, daß dieser Antrag Seiner Churfürstlichen Durchleucht vorgeleget werde.

Vorlage der Entschließungen und Anträge beim Kurfürsten und Genehmigung.

Nr. 92: Protokoll des Geheimen Staatsrats vom 2. März 1803

BayHStA Staatsrat 383

7 Seiten. Unterschriften der Minister Morawitzky, Hertling. Datum der Genehmigung durch den Kurfürsten: 18. März 1803.

Anwesend: Morawitzky, Hertling; [MA:] Arco, [MF:] Krenner, Hartmann, Steiner, Schenk, Schwerin, [MJ:] Löwenthal, Stengel, Stichaner, [MGeistl:] Branca.

Allmendeaufteilung

Vortrag Stichaners über die ungeklärten Rechtsfragen und praktischen Schwierigkeiten, die bei der Aufteilung der Allmende in Alling entstanden sind und zu einem Protest bei der höchsten Stelle geführt haben. Der Staatsrat beschließt, die Entscheidung der Generallandesdirektion in diesem Fall bestehen zu lassen. Jedoch wird ihr untersagt, nach gleichen Grundsätzen weitere Fälle zu beurteilen. Gleichwohl darf die Generallandesdirektion als vermittelnde – nicht aber als rechtsprechende – Stelle weitere Allmendeaufteilungen ausführen.

{2r} 1. In einem schriftlichen Vortrage, den Herr Geheimer Justiz Referendaire von Stichaner über die Gemeinheits Abtheilung zu Alling erstattete, führte derselbe die Objecte an, welche vertheilet werden sollen, die Pretension, so die Gemeinde Holzkirchen auf das obere Mooß und die Waldung Härtl macht, und die Verschiedenheit der Groß und Kleingütler zu Alling über {2v} den Maaßstab bey Vertheilung des Oberen Mooßes, dann der zwey Gemein Waldungen den Weidenbach und das Hartl genant; indeme erstere auf der Abtheilung nach dem Hoffuße, letztere aber auf jener nach gleichen Theilen bestanden.

Herr von Stichaner erwehnte in seinem Vortrage des Ganges, den diese Sache genohmen, als auf Ansuchen der Kleingütler, Achtler, Söldner und Leerhäußler die obwaltende Differenz von der General Landes Direction dem Landgerichte Starenberg zur Untersuch- und Entscheidung übertragen wurde; Er führte die Erkenntnüße des Landgerichtes und der General-Landesdirection, welche letztere auf Appellation beider Theile als zweyte Culturs Instanz erlaßen, an, und zeigte worin beyde Erkenntnüße von einander abweichen, indeme durch letztere verordnet worden, daß sowohl sämtliche Gemeinde- als Holzgründe unter den Gemeindsgliedern gleichheitlich abgetheilet werden sollen.

Gegen diese Erkantnuß der General Landes Direction hätten die Großgüttler zu Alling bey der höchsten Stelle sich beschwehret, und dadurch seye diese, obschon sie keine höhere richtende Stelle representire, veranlaßet worden, Bericht und Acten abzufordern, weil es nach Darstellung der Großgütler schiene, daß die General Landesdirection hiebey die vorgeschriebene gesezliche Norme ganz verlaßen habe.

Um diese Strittigkeit vollkommen beurtheilen zu können, legte Herr von Stichaner dem Staats Rathe die gesezliche Stelle des General Mandats vom 19. October

1795⁴⁸⁸, worauf es hier ankomme, vor, führte die Gründe an, so die Kleingüttler zum Beweise, daß sie mit den Großgütler gleiche Rechte haben, und die Großgütler zum Beweise des Gegentheils bey den Commissions Verhandlungen in Stahremberg vorgebracht, und zergliederte die Erinnerungen, welche die General Landesdirection ihrem Berichte zu Rechtfertigung ihres Urtheiles beygeleget.

Nach Meynung des Referenten enthält der Bericht der General-Landes Direction eigentlich zweyerley Gegenstände, einen generellen und einen speziellen Fall, nemlich erstens die Frage, nach welchem Maaßstabe Gemeinheiten überhaupt zu vertheilen seyen, dann zweytens nach welchen Grundsätzen die Gemeinde Vertheilung zu Alling entschieden werden müsse; Da jedoch der spezielle Fall von dem generellen abhängig seye, und das Geheime Ministerial Justiz-Département angewiesen worden, in solchen staatswirthschaftlichen Gegenständen sich mit dem Finanz Département zu benehmen, so seyen auch die Acten dahin communiciret worden; das Geheime Ministerial Finanz Departement habe aber die allgemeine Frage {3v} über den allgemeinen Abtheilungs Maaßstaab zu wichtig gefunden, als daß hierüber sogleich hätte eine Entscheidung gefaßt werden können, und aus diesem Grunde habe daßelbe die Acten wiederum ruckgesendet, damit über den speziellen Fall der Allinger Gemeinde Abtheilung die höchste Entschließung nicht länger aufgehalten werden möge.

Herr von Stichaner zeigte mit welchen Schwierigkeiten die Aufgabe der Gesetzgebung verbunden seye, welcher Maaßstaab bey Vertheilung der Gemeinds-Gründe zum Grunde zu legen, beleuchtete den vorliegenden Gegenstand sowohl in staatswirthschaftlicher, als rechtlicher Hinsicht und machte im Nahmen des Ministerial Justiz-Départements den Antrag: der General-Landes Direction zu rescribiren: daß Seine Churfürstliche Durchleucht »die von ihr als lezte Culturs Instanz gefaste Entscheidung über den gleichen Maaßstaab der Allinger Gemeinde Vertheilung, wegen den dabey eintretenden besonderen Umständen, nicht abändern wollen, sich aber zu ihr versehen, daß sie sich in allen, sohin auch in diesen Gemeinde Abtheilungs Sachen nach den bestehenden Gesetzen achten und bis Seine Churfürstliche Durchleucht solche nicht auf dem gesetzlichen Weeg ändern oder aufheben, sich auch nicht davon entfernen werde. Übrigens {4r} habe die General Landesdirection auch auf die

488 Die Verordnung betr. die »Vertheilung der Gemeindswaltungen« vom 19. Oktober 1795 bestimmte, daß es jeder Gemeinde frei stehe, »sich über die Art und Weise der Vertheilung unter sich zu verstehen«. Wenn auf diesem Wege keine Einigung erzielt werden konnte, sollte »die bisherige Nutzung eines jeden Gemeindegliedes zum Maaßstabe genommen werden«. Führte auch dies nicht zu dem gewünschten Ergebnis, sollte »der nämliche Maaßstab gelten, welcher vermöge neuester höchster Verordnungen bey übrigen Gemeindsvertheilungen bereits angenommen und in Uebung ist: dergestalt nämlich, daß, wenn den ganzen, drey Viertel, und halben Hofe drey Tagwerke treffen, ein Viertel- und Achtelgütler zwey, ein Sechzehntler 1/32, und Leerhäusler ein Tagwerk erhalten solle« (MGS Bd. 5, Nr. V.155, S. 330 f. [Zitate]; auch bei DÖLLINGER, Sammlung Bd. 14, S. 173 f.

Reclamation der Gemeinde Holzkirchen den geeigneten Bedacht zu nehmen, und darüber die erforderliche Verfügung zu treffen[«].

Herr von Stichaner erwehnte noch eines ähnlichen Falles, der sich zu Reisting Landgerichts Weilheim ergeben, und weswegen von der Landschafft Verordnung eine umständige Beschwerde Vorstellung übergeben worden; da aber die Veranlassung zu dieser Beschwerde nicht von dem speciellen Allinger Falle herrühre, so glaube das Ministerial Justiz-Département, daß diese Beschwerde an das Geheime Ministerial Finanz Département, von welchem die Bestätigung der in der Reisting Gemeinde Abtheilungs Sache erlassenen Entscheidung erfolget, zu übersenden und an daßelbe zugleich das Ansuchen zu stellen seye, daß es seine Äußerung über den Maaßstaab bey Gemeinde Abtheilungen befördern wolle.

Nach gehaltener Umfrage in dem Staats Rathe, wobey einige Mitglieder auf Aufhebung der von der General-Landes Direction gefasten Erkenntnuß und Ruckweisung auf die bestehende Culturs-Geseze stimmten, wurde von demselben beschloßen, nach dem Antrage des Ministerial Justiz Département die von der General-Landes Direction als letzte richterliche Instanz in der Allinger {4v} Abtheilungs-Sache gefaste Erkenntnuß, wozu sie durch besondere Umstände und Verhältnüße geführt worden seyn mag, für dermahl bestehen zu laßen; derselben aber die Anwendung der aufgestellten, den noch bestehenden landesherrlichen Culturs Gesezen ganz zu wieder laufenden Grundsätzen bey Culturs Abtheilungen, worüber Strittigkeiten entstanden (wozu sie als untergeordnete Landesstelle in keinem Falle berechtiget) zu ahnden, und ihr mit Nachdruck zu untersagen, solche als letzte richterliche Instanz in Culturs Strittigkeiten in so lange in Ausübung zu bringen, als sie den bestehenden gesetzlichen Culturs Verordnungen widerstreben, und diese nicht in dem gesetzlichen Weege durch landesfürstliche Verfügungen werde aufgehoben oder geändert seyn.

Wo gleichwohl Seine Churfürstliche Durchleucht inzwischen geschehen laßen wollten, daß die General Landes Direction bey ferner vorkommenden Gemeinds Abtheilungen als vermittelnde, nicht aber als richterliche Stelle, durch Vergleich, die gleiche Vertheilung der Gemeindsgründen zum Besten der Cultur nach eintretenden Local Verhältnüßen versuche und ausführe.

Die Anträge des Ministerial Justiz Département wegen der Gemeinde Holzkirchen, und der landschafftlichen Beschwerde über die Verfügungen der General Landes Direction in der Reisting Culturs {5r} Streitsache wurden von dem Staats Rathe genehmiget.

Vorlage der Entschließung beim Kurfürsten und Genehmigung.

Nr. 93: Protokoll des Geheimen Staatsrats vom 9. März 1803

BayHStA Staatsrat 383

7 Seiten. Unterschriften der Minister Morawitzky, Hertling. Datum der Genehmigung durch den Kurfürsten: 18. März 1803.

Anwesend: Morawitzky, Hertling; [MA:] Arco, [MF:] Krenner jun., Hartmann, Steiner, Schenk, Schwerin, [MJ:] Löwenthal, Stengel, Stichaner, [MGeistl:] Branca.

{2r} 1. Der Staatsrat folgt Krenners Antrag, dem Regierungspersonal zu Straubing »für die Kriegsgeschäfte während der Anwesenheit der französischen Armée« Gratifikationen zu bezahlen. Die Summen bemessen sich gemäß einem Bericht der Generallandesdirektion und infolge der für die übrigen Regierungsstellen angenommenen Richtlinie folgendermaßen: Der Präsident [Franz von Paula Freiherr v. Frauenberg] erhält »unter Bezeugung der gnädigsten Zufriedenheit« 400 fl., die »in Kriegs Geschäften gebrauchten« Regierungsräte sowie der Kanzler [Johann Sigismund] v. Jung erhalten 200 fl., Sekretär [Martin] Schmid und Registrator [Jakob] Bauer jeweils 100 fl., jeder der Kanzlisten sowie der Bote [Georg] Gruber 75 fl. und der Ratsdiener [Christian] Rausch 50 fl.

Gewerberecht in München

Der Kartenfabrik und Papiermühle der Eheleute Mühlbacher wird ein besonderer kurfürstlicher Schutz zuteil, um sie vor den Pressionen des Münchener Stadtmagistrats zu schützen. Entsprechend soll in allen gleichartigen Streitfällen das Hofoberrichteramt die zuständige Gerichtsbehörde sein.

2. In einem schriftlichen Vortrage entwickelte Herr Geheimer Justiz Referendaire von Stichaner die Verhältnüße, welche bey der Carten Fabricke des verstorbenen Andreas Benedict Göbl, und des Mühlbacher, der die Göblische Wittwe geheurathet, rücksichtlich der, von dem Magistrat dieser Fabricke und der damit verbundenen Papier Mühlen entgegen gestellet werdenden Hindernüße, eintreten, und zeigte, durch welche Verfügungen der vorigen Regierung die Inhaber dieser Fabricke gegen die Verfolgungen und den Neid der übrigen Kartenmacher, so wie die Anmaßungen des Magistrats sicher gestellet worden.

Herr von Stichaner laß die deswegen {3r} vorhandene Rescripten ab, und führte einige Fälle an, wo der hiesige Magistrat versucht, die ihm entzogene Jurisdiction über diese Cartenfabricke wieder an sich zu bringen, wodurch die Muhlbacherische Eheleuthe veranlaßet worden, Seine Churfürstliche Durchlaucht zu bitten, daß höchst dieselbe geruhen mögten, den gnädigst ertheilten Hofschutz für die Carten und die davon untrennbahre Papierfabricke für perpetuirlich zu erklären; das Ministerial Justiz Département habe über diese Vorstellung den Magistrat, das Hof Oberrichter Amt, so wie die General Landes Direction vernommen, und lege die Gutachten dieser Stellen dem Staats Rathe mit dem Antrage vor: daß, obschon einer seits die Eximirung dieses Gewerbes von dem bürgerlichen Verbande guten Grundsätzen nicht angemessen seye, doch anderer seits die Verleihungs-Rescripte für diese Exemtion der Mühlbacherischen Fabricke sprechen und vorherzusehen seye, wie dieser Fabricant,

wenn er unter die Jurisdiction des Magistrats wiederum ruckgewiesen werde, vielen Anständen und Hindernüßen preiß gegeben werde, indeme der Magistrat schon demahl ihme drohe, die churfürstliche Verleihung der Papier Mühle gar nicht für gültig ansehen und sie mit Recognitions Forderungen beschwehren zu wollen:

Seine Churfürstliche Durchleucht {3v} »erklären mögten, wie höchst dieselbe den, dem Benedict Göbl ertheilten Hofschuz auf den Mühlbacherischen Eheleuthen, sowohl in Rücksicht ihrer Kartenfabrique, als ihrer Papier Mühle fortgesezet wissen wollten, und daß sohin in allen hierauf Bezug habenden Streitigkeiten das Hof Oberrichteramt als allein competirende Gerichtsbehörde, einzutreten habe[«].

Dieser Antrag des Ministerial-Justiz Departements wurde von dem Staats Rathe genehmiget, doch solle von dem Ausdrücke Hofschuz Umgang genohmen werden.

Aufhebung des Einstandsrechts der Bürgersöhne in München

Vortrag Stichaner: Das in München vom Magistrat praktizierte Einstandsrecht zugunsten der Bürgersöhne soll, einem Antrag des Ministerialjustizdepartements folgend, als polizeiwidrig abgeschafft werden.

3. Herr Geheimer Justiz Referendaire von Stichaner führte aus seinem, den 31. Februar v. J. wegen dem Zunftweisen und den Handwercksgerechtigkeiten verfasten Vortrag⁴⁸⁹, jene Stelle wieder an, welche auf die Lehenbauerische Perüquenmachers Gerechtigkeit, die Leonhard Erfurth aus Sachsen Coburg protestantischer Religion erkaufet, dann das Einstands Recht der hiesigen Bürgersöhne Bezug hat, und äußerte, wie dieser Gegenstand, der damahls unentschieden geblieben, durch eine Verfügung der General-Landes Direction, welche dem Lehenbauer die Bewilligung seine Friseur Gerechtigkeit zu verkaufen, ertheilte und dem Magistrat auftrug, seines angewendeten polizeywidrigen {4r} Einstandsrechtes ohngeachtet, den Friseur Lehenbauer in dem Verkaufe an den Geßellen Erfurth keine Hindernüße zu machen, wieder zur Sprache gekommen, indeme das Handwerk der hiesigen Perückenmacher und der Magistrat dagegen ihren Recurs zur höchsten Stelle genohmen und um Manutenenz des Einstandrechtes gebetten.

Herr von Stichaner zeigte dem Staats Rathe, wie in dem Referate vom 31. Februar v. J. umständig auseinander gesezet worden, daß sich das Einstandsrecht, welches die hiesigen Bürger Söhne prärendiren, blos auf den ganz verwerflichen Bürger Vergleich von 1770 § 9 und auf das höchste Rescript vom 15. Juny 1782 § 11 gründe, worin dieses Recht aus ganz polizeywidrigen Gründen bestättiget worden, dort seyen auch die Nachtheile dieses Einstandsrechtes aus Gründen umständlich hergeleitet und dargestellt worden, wie dieses Recht nur dazu gemißbraucht werde, um die Ansäßigmachung fremder Religions Verwandten ganz unmöglich zu machen.

Das Geheime Ministerial Justiz Département könne daher nichts anderes, als alles

⁴⁸⁹ Vgl. Nr. 22 (Staatsrat vom 10. März 1802), TOP 5.

dieses wiederhohlen und wiederum darauf antragen daß Seine Churfürstliche Durchleucht dieses Einstandrecht für ungültig und unstatthaft erklären, und dem Magistrat, so wie dem Handwerke die Abweisung auf ihre Recurse bedeuten laßen mögten.

{4v} Der Staats Rath vereinigte sich mit diesem Antrage des Ministerial Justiz Departements, beschloß aber auch, bey deßen Vorlaage Seiner Churfürstlichen Durchleucht gehorsamst in Erinnerung zu bringen, wie der Vorschlag des Magistrats zu Abschaffung der Handwerks Mißbräuche, wovon höchstdieselbe in dero Handbillet an das Ministerial Justiz Département vom 4. Juny 1802 Erwähnung gemacht, noch nicht eingekommen, und deswegen die höchste Bestimmung erbetten werden müste, was weiter verfügt werden solle?

Kurfürstliche Entschließung dazu (18. März 1803): Das Einstandsrecht der Bürgersöhne wird aufgehoben.

{5r} Auf den Antrag N^o 3 beschließe ich, daß das Einstandsrecht der hiesigen Bürger Söhne für ungültig und unstatthaft für die Zukunft erklärt, sohin aufgehoben und in deßen Folge der Magistrat und das Handwerck der Perückenmacher mit ihrem Recurse in der Lechenbauerischen Sache abgewiesen, zugleich auch der Magistrat erinnert werden solle, die mir zugesicherte Vorschläge zu Abstellung der Handwerks Mißbräuche ohne fernerer Aufenthalt einzusenden und zu befördern.

4. Das vom Oberststallmeisteramt unterstützte Gesuch des »im herrschafftlichen Dienste verunglückten churfürstlichen Vorreiters Ignaz Traber um Verleyhung einer *Scheuzwaaren* [Lesart unsicher] Handlung« wird abgewiesen. Im Namen des Ministerialjustizdepartements erklärt Stichaner, der zudem ein Gutachten der Generallandesdirektion eingeholt hatte, daß dem Gesuch erst entsprochen werden kann, wenn »rücksichtlich der Gewerbe und Gerechtigkeiten allgemeine Grundsätze von der Regierung angenommen« werden.

Vorlage der Beschlüsse beim Kurfürsten und Genehmigung mit gesonderter Bemerkung zu TOP 3.

Nr. 94: Protokoll des Geheimen Staatsrats vom 16. März 1803

BayHStA Staatsrat 383

8 Seiten. Unterschriften der Minister Morawitzky, Hertling. Datum der Genehmigung durch den Kurfürsten: 18. März 1803.

Anwesend: Morawitzky, Hertling; [MA:] Krenner sen., Arco, [MF:] Krenner jun., Hartmann, Steiner, Schenk, Schwerin, [MJ:] Löwenthal, Stengel, Stichaner, [MGeist:] Branca.

Dem Militärkommandanten zu Neumarkt, Graf von Zedtwitz, wird nicht erlaubt, das dortige Kapuzinerkloster und die damit verbundene Konzession zum Bierbrauen zu erwerben.

{2r} 1. Auf eine Vorstellung des Graffen von Zedtwitz, Obersten und Commandanten in Neumarkt, worin er um eine verhältnüßmäßig leidentliche Bräu Composition bey dem in Neumarkt ersteigen wollenden Capuziner Kloster und Bräu Gerechtigkeit bittet, anbey aber sich {2v} anheischig macht, dem dort garnisonirenden Militär jede Maaß guten und ächten Biers um einen Pfenning wohlfeiler und unter dem Saze

abzugeben, äußerte Herr Geheimer Rath Frhr. von Löwenthal, wie mehrere Umstände hier eintreten, vorzüglich die Bestimmung des Anspacher Hauß-Vertrages⁴⁹⁰ über die Verleihung der Bräu-Gerechtigkeiten, dann die persönliche Verhältnüße des Obersten Graffen von Zedtwiz in Neumarkt, welche nicht rätlich schienen, den Graffen von Zedtwiz zum Kaufe des Capuziner Klosters und der damit verbunden werdenden Brau Gerechtheit zuzulaßen; Er stelle daher den Antrag, dem Graffen von Zedtwiz den vorhabenden Kauf in keinem Falle zu gestatten, und ihm daher durch die Landes Direction in Amberg die Abweisung auf seine übergebene Vorstellung bedeuten zu laßen.

Nach gehaltener Umfrage in dem Staats Rathe wurde beschloßen, daß, da die gebettene Composition ohnehin in keinem Falle statt haben kann, und es unschicklich seyn würde, wenn der Graff von Zedtwiz in der Eigenschafft als Militär-Commandant in Neumarkt eine Bräu Gerechtheit ausüben wollte, demselben durch die Landes Direction {3r} Amberg auf seine Vorstellung die Abweisung bedeutet werden solle.

Verschiedene Stellenbesetzungen beim Hofgericht.

2. Wegen Besezung der durch Beförderung des Hofgerichts-Rathen Mayer⁴⁹¹ erledigten Hofgerichts Rathen Stelle allhier legte Herr Geheimer Justiz Referendaire von Stichaner dem Staats Rathe einen schriftlichen Antrag vor, wodurch das Geheime Ministerial Justiz-Departement nach vernohmenem Gutachten des Hofgerichts-Directorii folgende Vorschläge machte:

Die eröffnete Hofgerichts Rathen Stelle solle dem Accessisten von Schab, und die dadurch frey werdende Accessisten Stelle dem Frhr. von Wefeld übertragen; der Antrag des Hofgerichts-Directorii wegen Vermehrung der Accessisten aus den schon mehrmahl dagegen geäußerten Gründen nicht genehmiget, und das Gesuch des von Hepp auf fernere Übung und Fortsetzung seines Landgerichts Praxis verwießen werden.

Die Anträge des Ministerial Justiz-Departements wegen dem von Schab, Vermehrung der Hofgerichts Accessisten, und dem von Hepp wurden von dem Staats Rathe genehmiget, wegen Besezung der frey werdenden Hofgerichts Accessisten Stelle allhier aber beschloßen, solche dem gef{3v}schickten und mittel-loßen Lic. Baumüller zu übertragen, und den Frhr. von Wefeld auf die in Straubingen eröffnete Accessisten Stelle zu befördern.

490 Der Ansbacher (Rohrbacher) Hausvertrag vom 12. Oktober 1796 bestimmte: »Die Bräugerechtheit wird künftig nur an [B]ürgerliche [p]olizeyordnungsmäßig verliehen« (MGS [N.F.] Bd. 1, Nr. II.85, S. 141–150, hier S. 148, Art. 30 d).

491 Mit kfstl. Entschloßung vom 24. Februar 1803 wurde Carl Christian Mayer »in Rücksicht seiner erprobten Rechtskenntnisse, seines Fleißes, und sonstigen guten Verhaltens [...] zum Mitglied der für die schwäbischen Vorlande angeordneten obersten Justizstelle in Ulm« ernannt (RegBl. 1803, Sp. 138).

Kurfürstliche EntschlieÙung dazu (18. März 1803):

{5r} Bey dem Antrage N^o 2 verordne ich, daß der Frhr. von Wefeld nach dem Vorschlage {5v} des Justiz-Départements zum Accessisten bey hiesigem Hofgericht, der Lic. Baumüller aber nach Straubingen als Accessist beförderet, auch bey nächster Vacatur auf Anstellung des Accessisten Hölz von dem Justiz Departement Rücksicht genohmen werden solle, die übrige Punckte des Antrages genehmige ich.

Pensionsreglement

Der Staatsrat genehmigt die Verehelichung des quieszierten Regierungsrates von Caspar mit dem Beisatz, daß die »allenfallsige« Wittwe nur dann eine Pension erhalten würde, wenn der Ehemann erneut in den Staatsdienst eintritt. Die Verfügung soll fortan als generelle Norm dienen.

3. Herr geheimer Justiz-Referendaire von Stichaner unterrichtete den Staats Rath von den Äußerungen, welche das Geheime Ministerial Finanz-Département aus Veranlaß der von dem quiescirenden Regierungs-Rathen von Caspar nachgesuchten Heuraths Erlaubnüß über die Pensionirung solcher Wittwen, die sich mit einem in der Quiescenz schon befundenen Individuo verehliget, in einem Communicat abgegeben, und erklärte wie das Geheime Ministerial Justiz Département mit der Meynung des Ministerial Finanz-Departements, »daß dem von Caspar die nachgesuchte Heuraths Erlaubnüß, wie bei dem von Vieregg⁴⁹² geschehen, nur mit dem Beysaze ertheilet werden solle, daß bey dieser erst nach der Quiescenz erfolgten Verehlichung, in so lange, bis derselbe nach der rescriptsmäßigen Vertröstung vom 5. März 1802 nicht wieder in irgend welch activen Staatsdienste angestellet seyn wird, seine allenfallsige Wittwe auf eine Staatspension keinen Anspruch machen könne«: – sich vollkommen vereinige, und dem Staats Rathe überlaÙe, ob nicht diese Meynung des Ministerial Finanz Département als Grund{4r}satz für alle ähnliche Fälle angenohmen, sohin den einschlagenden Departements und Stellen zur Nachachtung eröffnet werden wolle.

Der Staats Rath genehmigte die Meynung des Ministerial Finanz und Justiz Departements als Grundsatz für alle ähnliche Fälle, und beschloß solche den einschlagenden Ministerial Departements und den drey Landes Directionen, wegen dem niederen Personale, zur Nachachtung in vorkommenden Fällen bekannt zu machen, ohne jedoch dieselbe öffentlich ausschreiben zu laÙen⁴⁹³.

492 Das Gesuch des Landrichters zu Friedberg von Vieregg, seine Eheschließung zu genehmigen, hatte am 31. Januar 1803 zu einem Grundsatzbeschuß des Finanzdepartements geführt. Danach war »der Staat [...] es sich selbst schuldig, den Wittwen der Staatsdiener Pensionen zu versprechen und zu ertheilen, und zwar so lange als das Staatsaerarium nicht imstande ist, solche ergiebige Besoldungen zu geben, woraus der Staatsdiener, ohne sich an seinem nothwendigsten Lebensbedürfniß einen Abbruch thun zu müssen, für seine Wittwe und Kinder etwas zurücklegen könne« (BayHStA MF 56447 Nr. 3; im Auszug bei SCHIMKE, Regierungsakten, Nr. 73, S. 392 f., Zitat S. 392).

493 Zu vorliegendem Fall vgl. BayHStA MF 56447 Nr. 5, Nr. 6, Nr. 6½, Nr. 7.

Der Staatsrat folgt einem Antrag des Geistlichen Ministerialdepartements. Danach soll von allen Vermächtnissen, die zu einem Viertel für den Armenfond bestimmt sind, ein weiteres Viertel für den Land- und Bürgerschulfond abgezogen werden.

4. Herr Geheimer Referendaire von Branca äußerte in einem schriftlichen Vortrage, wie das geistliche Ministerial Departement bey Gelegenheit eines über das Meßen Legat des Pfarrers Dallinger zu Kirchberg erstatteten Administrations Berichtes die Bemerkung gemacht habe, daß zu bloßen Meß Stipendien oft noch sehr beträchtliche Summen vermacht werden; diese Bemerkung habe bey demselben den Wunsch hervorgebracht, diese Vermächtnüße, welchen durch die quarta pauperum keine für Bildungs- und Wohlthätigkeit Anstalt wohlthätige Richtung gegeben werde, auf eine legale Art dem wahren Zweke näher zu bringen, und aus diesen und anderen Gründen, die {4v} in dem Vortrage umständlich ausgeführt werden, sehe das geistliche Ministerial Département sich veranlaßet, dem Staats Rathe folgenden Antrag vorzulegen: »durch eine allgemeine Verordnung seye zu bestimmen: daß von allen Vermächtnüßen, bey denen eine quarta pauperum statt habe, auch eine gleiche quarta für den Land (und Bürger) Schulfond unter den nemlichen Bedingungen abgezogen und den Testaments Executoren und Obrigkeiten in dieser Hinsicht gegen den Schulfond die nemliche Verbindlichkeit auferleget werden solle, welche ihnen das bürgerliche Gesezbuch P. 3 Cap. 2 § 18 dann die in vorjährigem Regierungs Blatte XXXIV. Stück erneuerte Verordnung gegen die Armen Casse überträgt«⁴⁹⁴.

Dieser Antrag wurde von dem Staats Rathe genehmiget⁴⁹⁵.

Errichtung eines astronomischen Observatoriums in einem Gebäudeteil der Militärakademie.

5. Herr Geheimer Finanz-Referendaire von Schenck laß in dem Staats Rathe den Bericht und die Bemerkungen ab, welche sowohl die zur Direction des topographischen Bureau gnädigst verordnete Commission, als der Professor Schiegg über die Errichtung eines astronomischen Observatorii auf dem Thurme, der an dem westlichen Ecke der Militär Academie stehet, dann die hiezu {5r} nöthige Summe zu Bau-

494 Die VO vom 11. August 1802 betr. die »Vermächtnisse zu Gunsten der Armen« (RegBl. 1802, Sp. 601–603) erneuerte unter Zitierung der »Bettelordnung der Haupt- und Residenzstadt München« vom 2. Januar 1748 (MGS Bd. 2, Nr. V.4, S. 721–726) eine Vorschrift über die Verwendung von Vermächtnissen zugunsten der Armen. Weder eine »Obrigkeit, oder Testaments-Exekutor, vielweniger die Erbens selbst« sollten die »zu Favor der Armen überhaupt gemachte Foundationes oder Vermächtnissen eigenmächtiger Weise verwenden, und ad Executionem bringen, sondern solche der Deputation [»in deren Stelle dermal die Armeninstituts-Kommission eingetreten ist«, so die Erläuterung im Regierungsblatt, Sp. 602] überlassen« (MGS Bd. 2, Nr. V.4, S. 721–726, hier Art. 17, S. 725). Entsprechend verordnete der in der VO ebenfalls zitierte Codex Maximilianeus Bavaricus Civilis, der »Executor« des Testaments solle Legate zugunsten der Armen »nicht nach eigenen Belieben vertheilen, sondern vielmehr an Orten, wo öffentliche Armen-Cassen angeordnet seynd, fleißig dahin liefern« (CMBC Tl. III Kap. 2 § 18 Satz II, S. 42).

495 VO betr. die »Quarta von den milden Vermächtnissen für den teutschen Schulfond« vom 6. Mai 1803, RegBl. 1803, Sp. 298.

Veränderungen und Anschaffung der nöthigen Apparaten zur höchsten Stelle abgeben.

Herr von Schenck äußerte, wie die hiezu erfordert werdende Summe von 2.000 fl. im Verhältnüß des dadurch bezweket werdenden Nuzens nicht zu hoch seye und nach seiner Meynung der Ausführung des Vorschlages zu Errichtung eines Observatorii auf dem angezeigten Thurme kein Hindernüß entgegen stehe, indeme die Unterbringung der Bedienten der Militär Academie, die einen Theil dieses Thurmes bewohnen, wenn solche auch nicht, nach der Erinnerung des Herrn von Branca, in dem ehemahligen Backhäußel der Carmeliten zu bewerkstelligen wäre, doch einverständlich mit dem Commandanten der Militär Academie wird verfügt werden können.

Der Antrag des Herrn Geheimen Finanz Referendärs von Schenck wurde von dem Staats Rathe genehmiget.

Vorlage der »Entschlißungen und Anträge« beim Kurfürsten und Genehmigung mit Zusatz zu TOP 2.

Nr. 95: Protokoll der Geheimen Staatskonferenz vom 18. März 1803

BayHStA Staatsrat 5

6 Seiten. Unterschrift des Kurfürsten. Protokoll: Kobell.

Anwesend: Kf. Max Joseph; Montgelas, Morawitzky, Hertling.

[MA] 1. Kurfürstliche Genehmigung – »mit einigen, auf den Protocollen bemerkten Änderungen« – der Anträge und Entschlißungen des Staatsrats vom 3., 9. 16. und 23. Februar 1803 sowie 2., 9. und 16. März 1803 nach Vorlage durch Montgelas.

Der Kurfürst begnadigt Anton Wollmuth und Johann Bauer von der Todesstrafe und überläßt es dem Hofgericht, eine außerordentliche Strafe zu verhängen.

[MJ] {2v} 2. Durch schriftlichen Vortrag legte der churfürstliche Geheime Staats und Conferenz Minister Frhr. von Hertling die Verbrechen vor, welche dem Anton Wollmuth und Joh. Bauer, welch letzterer bereits als Vagant zum Militär in verfloßnem Jahre abgegeben, ersterer aber als Complex des hingerichteten Balthasar Stöber bereits inhaftirt ware, wegen einem auf der Moosmühle Gerichts Krandsberg verübten gewaltsamen Diebstahl, wovon der Werth 179 fl. 7 kr. betragen, zu Last liegen, und die die Mehrheit des churfürstlichen Hofgerichts veranlaßet, gegen den Antrag des Referenten, beyde Thäter zum Tode, und zwar zur Straffe des Stranges zu verurtheilen⁴⁹⁶.

Nach Vorlegung der Umstände, die eine Milderung dieses Urtheils zur Folge haben könnten, überließ der churfürstliche Justiz Minister der höchsten Entscheidung, welche Entschlißung dem churfürstlichen Hofgericht ertheilet werden solle.

⁴⁹⁶ Vgl. CJBC I 2 § 19, S. 16 (zit. in Anm. 412).

Seine churfürstliche Durchleucht wollen denen beyden Verbrecher die ihne zu erkante Todes Straffe gnädigst nachsehen, und dero Hofgericht die Erkennung einer außerordentlichen Straffe überlaßen.

Der Kurfürst bestätigt das vom Hofgericht gegen Johann Ochsenkeller wegen mehrfachen Diebstahls verhängte Todesurteil.

{3r} 3. Das churfürstliche Geheime Ministerial Justiz Département untergiebt der höchsten Entscheidung Seiner Churfürstlichen Durchleucht das von dem allhiesigen Hofgericht gegen den Joh. Ochsenkeller, der wegen drey Diebstählen allhier proces- sirt, und derselben überwiesen worden, einstimmig, doch gegen den Antrag des Referenten, gefällte Urtheil: wornach der Inquisit zur Straffe des Todes durch den Strang schuldig erkant worden⁴⁹⁷, bemerket aber in einem vorgelegten schriftlichen Antrage alle milderende Umstände, so die Begnadigung des Verbrechers nach sich ziehen könnten.

Seine Churfürstliche Durchleucht wollen an dem, von dero Hofgericht gefäll- ten Urtheile nichts abändern.

4. Einer Bittschrift des Justizdepartements entsprechend erläßt der Kurfürst dem Philip Reisinger, der die ihm von der Regierung Landshut zuerkannte Zuchthausstrafe von sechs Jahren fast vollständig abgesessen hat, das letzte halbe Jahr seiner Strafzeit.

5. Der Kurfürst gewährt dem wegen Totschlags (»puncto homicidii«) zu drei Jahren Zuchthaus verurteilten Gaigl auf wiederholten Antrag seiner Ehefrau, »Bierbrauerin zu Dorffen«, einen Straf- nachlaß von einem Jahr. Jedoch wird Gaigl, der »beynahe schon 2 Jahre seiner Straffzeit überstan- den hat«, nicht sofort begnadigt.

Der Kurfürst erlaubt dem Direktor bei der Generallandesdirektion Maximilian von Dreern so- wie dem Hofgerichtsrat Maximilian Graf von Lamberg und seinem Bruder ausnahmsweise, die Vormundschaft über die Schwestern Sandizell zu übernehmen.

6. Auf die, von dem Graffen Cajetan von Sandizel übergebene zwey Vorstellungen: daß Seine Churfürstliche Durchleucht dem General Land. Direct. Director von Dreern⁴⁹⁸ und dem Hofgerichts Rathen Graffen von Lamberg gestatten mögten, die Beistandschafft für seine volljährig, aber nicht verheurathete Schwestern, dann die Vormundschaft über seine noch minderjährige Schwestern, zu welch letzterem sich auch Graff Lamberg von Freundschafts wegen selbst erbotten, zu übernehmen, wor- über das Ministerial Justiz Departement Seiner Churfürstlichen Durchleucht die Entscheidung mit dem Bemerken anheim gestellet, daß die Annahm solcher Neben- Geschäften von churfürstlichen Diener gegen die Ordnung laufe,

haben Seine Churfürstliche Durchleucht aus besonderer Gnade und wegen mehreren eintretenden Rücksichten gnädigst gestattet, daß {4r} die von Dreern und Graffen von Lamberg die Beystandschaft und Vormundschaft über die gräflich Sandizelische Schwestern annehmen.

⁴⁹⁷ Vgl. CJBC I 2 § 6, S. 13 (zit. in Anm. 62).

⁴⁹⁸ Maximilian Edler von Dreern wirkte als Direktor der Zweiten Deputation »in Landes-Polizey-Gegenständen« bei der Generallandesdirektion (HStK 1802, S. 76).

Das für den kurfürstlichen Rat und Hofgerichtssekretär Paskal Attenkofer gestellte Gesuch, die Vormundschaft über die minderjährigen Erben der Catharina Weidenschlager übernehmen zu dürfen, wird wegen der zu erwartenden übermäßigen Belastung Attenkofers abgewiesen.

7. Das churfürstliche Geheime Ministerial-Justiz Département machte bey Vorlage eines ähnlichen Gesuches das [!] Franz Albert Weingastgebers et Cons., daß dem churfürstlichen Rath und Hofgerichts Secretär Attenkofer die Übernahme der Vormundschaft für die minderjährige Erben der verstorbenen Catharina Weidenschlagerin Hoflaquierers Wittwe bewilliget werden mögte; die nemliche Bemerkung wie bey dem Versuche des Graffen von Sandizel, überließ jedoch dem höchsten Gutfinden die weitere Entschließung.

Seine Churfürstliche Durchleucht wollen die für den Secretär Attenkofer nachgesuchte Bewilligung nicht ertheilen, weil diese Vormundschaft nach der eigenen Angaabe der Supplicanten zu verwickelt ist, und folglich den tit. Attenkofer zu sehr beschäftigten würde.

In der Angelegenheit der von dem Hofgerichtsrat Johann Nepomuck Freiherr von Pechmann nachgesuchten Heiratsbewilligung gibt es keine Änderung an der bereits formulierten Entschließung.

8. Die wiederholte Vorstellung⁴⁹⁹ des churfürstlichen Hofgerichts Rathen Frhr. von Pechmann um die gnädigste Erlaubniß zur Verehlichung mit der Tochter des Geheimen Rathen von Ehrne in Freyßingen, welche er mit einer Bittschrift seiner Mutter, die ihre Einwilligung zu dieser Verbindung ertheilet, {4v} unterstützt, wurde von dem churfürstlichen Geheimen Ministerial Justiz-Département vorgeleget, und der höchsten Bestimmung überlaßen, ob Seine Churfürstliche Durchleucht bey diesen neuen Verhältnüßen die gefaste vorige Entschließung abändern wollen.

Seine Churfürstliche Durchleucht wollen, ohne die beygebrachte Einwilligung des Vatters des Supplicanten, die gefaste Entschließung nicht abändern⁵⁰⁰.
Genehmigung der »Entschließungen« durch den Kurfürsten.

Nr. 96: Protokoll des Geheimen Staatsrats vom 23. März 1803

BayHStA Staatsrat 383

20 Seiten. Unterschriften der Minister Montgelas, Morawitzky, Hertling. Datum der Genehmigung durch den Kurfürsten: 2. April 1803.

Anwesend: Morawitzky, Hertling; [MA:] Krenner sen., Arco, [MF:] Krenner jun., Steiner, Hartmann, Schenk, Schwerin, [MJ:] Löwenthal, Stengel, Stichaner, [MGeistl:] Branca.

{2r} 1. Montgelas teilt die Entschließungen des Kurfürsten vom 18. März 1803 auf die Anträge des Staatsrats vom 3., 9., 16. und 23. Februar sowie vom 2., 9. und 16. März 1803 mit.

⁴⁹⁹ Vgl. Nr. 59 (Staatskonferenz vom 17. August 1802), TOP 6.

⁵⁰⁰ Zum Fortgang: Nr. 110 (Staatskonferenz vom 14. Juni 1803), TOP 5.

Kurfürstliche Stadtkommissäre

Ernennung kurfürstlicher Kommissäre für München, Ingolstadt, Straubing und Burghausen.

2. Herr Geheimer Justiz-Referendair von Sticher legte dem Staats Rathe den Bericht vor, welchen die General-Landes Direction über die Subjecte zu Churfürstlichen Commissarien bey den Städten München, Straubingen, Ingolstadt und Burghausen erstattet⁵⁰¹, und äußerte nach dem er denselben ganz abgeleßen hatte, daß das Geheime Ministerial-Justiz-Departement mit den darin enthaltenen Anträgen rücksichtlich des vorgeschlagenen Personale und deßen Besoldung vollkomen verstanden seye; die Anträge bestünden in folgendem:

für München, welches einen Mann von ganz besonderen Kentnüßen, von festem, für die Regierung und das landesfürstliche Interesse sprechenden Character erfordere, schlage die General Landes Direction, den bisherigen Landes Commissär Schieber, in dem sie alle diese Eigenschafften vereiniget finde, mit dem Beysaze vor, daß derselbe dadurch nichts an seiner bisherigen Besoldung verliere.

{3r} für Straubingen schlage die General Landes Direction den dortigen Hofgerichts Rathen von Wezstein, der schon Polizey Commissär seye, zum Churfürstlichen Stadt Commissär vor;

für Ingolstadt den freyßingischen Hofkammer Condirector Ebling mit einer Besoldung von 1.500 fl., und für Burghausen den freyßingischen Dom Capitel Syndicus nunmehrigen Churfürstlichen Hofkammerrath Stuber.

Nach gehaltener Umfrage in dem Staats Rathe genehmigte derselbe die Anstellung des bisherigen Land Commissär Schieber zum städtischen Commissär allhier, und jene des Hofkammerrathen Stuber nach Ingolstadt⁵⁰²; beschloß aber den gewesenen Regierungs Rathen von Kern zum Stadt Commissär in Burghausen zu ernennen, und wegen jenem in Straubingen einen weiteren Vorschlag von der General Landes Direction zu erfordern⁵⁰³.

Wegen den Gehälter dieser Stadt-Commissarien setzte der Staatsrath als Grundsatz fest, daß die Besoldung des hiesigen, jener eines General Landes Directions

501 Bericht der Generallandesdirektion vom 2. März 1803, BayHStA MInn 54211, Nr. 6 (mit Verweis Kobells auf vorliegenden TOP 2). Zum Ganzen vgl. WEISS, Integration, S. 57–63.

502 Stuber trat die Stelle nicht an, da er im Juli 1803 zum Hofgerichtsrat ernannt wurde; vgl. Nr. 111 (Staatsrat vom 15. Juni 1803), TOP 2 u. Nr. 117 (Staatsrat vom 20. Juli 1803), TOP 2.

503 Kfstl. Commissär in Straubing wurde unter dem 4. Mai 1803 antragsgemäß Maximilian Joseph Wezstein (RegBl. 1803, Sp. 296). Zum Fortgang vgl. Nr. 117 (Staatsrat vom 20. Juli 1803), TOP 2. – Zu vorliegendem TOP 2 vgl. insgesamt den »Befehl an die churfürstlichen Magistrate und sämtlichen Einwohner der Städte München, Landshut, Ingolstadt, Straubing und Burghausen« betr. die »Verbesserung der magistratischen Verfassung« vom 4. Mai 1803, ebd. Sp. 291–297 (umfassende Regelung der Kompetenzen). Zu den Regelungen in bezug auf München vgl. den Eintrag in den Ratsprotokollen der Stadt München: STAHLER, Chronik Bd. 3, S. 516 f. (Regest zum 4./10. Mai 1802).

Rathes, und für die Stadt Commissarien zu Straubingen, Ingolstadt und Burg-hausen der, eines Straubingischen Hofgerichts Rathen, gleich gestellet werden solle⁵⁰⁴.

Evaluation der Rentbeamten

Vortrag Krenners über die leitenden Grundsätze bei der Auswahl der neu anzustellenden Rentbeamten in Bayern. Diese rekrutieren sich aus den nicht weiter auf ihren angestammten Dienstposten verbleibenden bisherigen Landrichtern, Kastenbeamten und Gerichtsschreibern, zu befördernden Rechnungskommissaren sowie älteren Quieszenten. Auf der Grundlage der Bewertung jedes Kandidaten werden die entsprechenden Personalentscheidungen getroffen.

3. Unter Beziehung auf den, von Seiner Churfürstlichen Durchleucht wegen den {3v} neu anzustellenden Landrichter gefasten Conferenz Schluß⁵⁰⁵, erstattete Herr Geheimer Finanz-Referendaire von Krenner wegen den in Baiern neu anzustellen Rentbeamten ausführlich-schriftlichen Vortrag, worin die Grundsätze aufgestellt worden, nach welchen das Ministerial Finanz-Departement die Auswahl der neuen Beamten, und der zu quiescirenden, aus den nicht beybehalten werdenden Landrichter, aus den bisherigen Kastenbeamten, aus den bisherigen Gerichtsschreiber, aus den nach dem Systeme des Ministerial Départements zur Aufmunterung im Dienste zu befördernden Rechnungs Commissarien, und aus den älteren Quiescenten getroffen.

Herr von Krenner erinnerte, wie nach der neuen Eintheilung der Gerichte nur 49 Cameral Beamte anzustellen wären, aus den bereits existirenden Beamten und Quiescenten hingegen 58 taugliche Subjecte ausgehoben worden, folglich nebst den, wegen Mangel an Fähigkeit, wegen üblem Rufe oder wegen hohem Alter in die Ruhe zu versetzenden Individuen, noch 9 andere Subjecte, wegen Mangel an Stellen, quiescirt werden müsten;

Um den Staatsrath vollkommen in den Stand zu sezen, die Auswahl des Ministerial Finanz-Departements und seine Vorschläge prüfen und beurtheilen zu können, werde er Referent bey einem {4r} jeden Individuo die Meynungen, welche die Mitglieder der General-Landes-Direction in ihren Abstimmungen geäußeret, anführen, und bitte den Staatsrath seine Entschließungen auch bey einem jeden einzelnen zu erkennen zu geben.

Herr von Krenner führte nun aus den bisherigen Landrichter diejenige an, welche als solche nicht mehr beybehalten, auch nach Meynung des Ministerial Finanz Départements nicht als Rentbeamten angestellet werden können: und zwar

1. Hubert Mayr wäre wegen seinen zerrüttet scheinenden Geisteskräften als Landrichter und Cameral Beamter in Aicha zu quiesciren.

⁵⁰⁴ Zum Fortgang: Nr. 117 (Staatsrat vom 20. Juli 1803), TOP 2.

⁵⁰⁵ Vgl. Nr. 81 (Staatsrat vom 29. Dezember 1802), TOP 3.

- Wenn Hubert Mayer wegen seinen zerrütteten Geisteskräften als Landrichter nicht mehr brauchbar, solle er auch als Rentbeamter quiescirt werden⁵⁰⁶.
2. von Reiseneker Landrichter zu Auerburg wäre als Rentbeamter nicht zu brauchen. Solle quiescirt werden.
3. Freiherr v. Vieregg Landrichter zu Friedberg wäre zu einer Rentbeamten Stelle unbrauchbar.
Solle quiescirt werden⁵⁰⁷.
4. Schmid Landrichter zu Mainburg wäre zum Rentbeamten nicht zu gebrauchen und deswegen ganz zu quiesciren.
Nach Antrag⁵⁰⁸.
5. Von Burger Landrichter zu Mehring ebenfalls zu quiesciren, weil er zum Rent{4v}beamten unbrauchbar.
Solle quiescirt werden.
6. Schlierf zu Mießbach Landrichter, zum Rentbeamten unbrauchbar.
Solle quiescirt werden⁵⁰⁹.
7. Von Wezstein Landrichter zu Roßenheim wäre zum Rentbeamten nicht zu gebrauchen.
Solle quiescirt werden⁵¹⁰.
8. Von Weltin Landrichter zu Starnberg zum Rentbeamten untüchtig.
Solle quiescirt werden⁵¹¹.
9. Schmadl Landrichter zu Vohburg wäre zum Rentbeamten nicht zu gebrauchen, und deswegen zu quiesciren⁵¹².
Nach Antrag.
10. Von Lachermayer Landrichter zu Weilheim, zum Landrichter und Rentbeamten untüchtig.
Solle quiescirt werden⁵¹³.
11. Freiherr von Gugler Landrichter zu Reichenberg ebenfalls zum Rentbeamten untüchtig.
Solle quiescirt werden.
12. Münsterer Landrichter zu Rottenburg wäre als Rentbeamter nicht zu gebrauchen.
Solle quiescirt werden⁵¹⁴.

506 Die Entschlüsseungen zu den Nummern 1 bis 37 stehen auf der jeweils rechten Seitenhälfte unter der unterstrichenen Überschrift »Entschlüsseungen des Staats Rathes«.

507 Vgl. RegBl. 1803, Sp. 416 (20. Juni 1803).

508 Vgl. RegBl. 1803, Sp. 540 (4. August 1803).

509 Vgl. RegBl. 1803, Sp. 742 (16. September 1803).

510 Vgl. RegBl. 1803, Sp. 769 (17. September 1803).

511 Vgl. RegBl. 1803, Sp. 721 (11. September 1803).

512 Vgl. RegBl. 1803, Sp. 721 (11. September 1803).

513 Bekanntmachung: RegBl. 1803, Sp. 576 (20. August 1803).

514 Bekanntmachung: RegBl. 1803, Sp. 555 (9. August 1803).

13. Marckl Herrschaffts Beamter zu Wollnzach wäre zum Rentbeamten unfähig. Da die Justiz- und Cameral Beamten Stelle von Wollnzach, wenn diese Herrschafft nach ge{5r}endigtem Prozeße Seiner Churfürstlichen Durchleucht ruckfallen sollte, den nächst gelegenen Churfürstlichen Gerichten zugegeben werden wird, so genehmiget zwar der Staats Rath die Quiescenz des Beamten Marckl, doch solle er noch in so lange auf seiner Stelle belassen werden, bis der Prozeß wegen Wollnzach beendiget⁵¹⁵.
14. Velhorn Landrichter zu Abbach wäre als Rentbeamter nicht zu gebrauchen. Solle quiescirt werden.
15. Verlohner Landrichter zu Abensperg zum Rentbeamten wegen hohem Alter und Abgang höherer Geisteskräften nicht zu gebrauchen. Solle nach seinem eigenen Begehren quiescirt werden⁵¹⁶.
16. von Müller Landrichter zu Fürth zum Rentbeamten untüchtig. Solle quiescirt werden⁵¹⁷.
17. von Schoenhub Landrichter zu Hengersberg zum Rentbeamten unfähig. Solle quiescirt werden⁵¹⁸.
18. Freiherr von Francken Landrichter zu Kötzing seye wegen einer körperlichen Kranckheit zu allen Diensten unfähig, und nach seinem eigenen Begehren bereits pensioniret.
Solle in der Pension belassen werden.
19. Freiherr von Asch Landrichter zu Stadt am Hof zum Rentbeamten {5v}unbrauchbar.
Solle quiescirt werden.
20. Mayer Landrichter zu Vilshofen wäre zum Rentbeamten unbrauchbar. Solle quiescirt werden⁵¹⁹.
21. Wagner Landrichter zu Zwißel wäre zum Rentbeamten gänzlich untüchtig. Solle quiescirt werden⁵²⁰.
22. Pauer Landrichter zu Kraiburg wäre wegen hohem Alter zum Rentbeamten nicht mehr zu gebrauchen.
Solle wegen hohem Alter quiescirt werden⁵²¹.
23. Von Spizl Landrichter zu Marquardtstein wäre wegen Untauglichkeit zur Rentbeamten Stelle bereits pensioniret.
Solle in der Pension belassen werden.

515 Vgl. Nr. 41 (Staatsrat vom 19. Mai 1802), TOP 9.

516 Vgl. RegBl. 1803, Sp. 540 (4. August 1803).

517 Bekanntmachung: RegBl. 1803, Sp. 540 (6. August 1803).

518 Bekanntmachung: RegBl. 1803, Sp. 616 (27. August 1803).

519 Vgl. RegBl. 1803, Sp. 614 (27. August 1803).

520 Vgl. RegBl. 1803, Sp. 767 (kfstl. Entschließung vom 7. September 1803).

521 Vgl. die Bekanntmachung in: RegBl. 1803, Sp. 1005 (12. Dezember 1803).

24. Wildenau Landrichter zu Reichenhall wäre als Rentbeamter zu quiesciren, doch könnte wegen der Salinen Kastner Stelle, die er begleite die weitere Entschlie-ßung noch ausgesetzt bleiben.

Nach Antrag⁵²².

25. Müller Justiz Beamter zu Wald, zum Rentbeamten untauglich.

Solle quiescirt werden⁵²³.

Verzeichnüß der, aus den bisherigen Cameral Beamten zu quiescierenden Sub-jecten

26. Freiherr von Castel Hofkastner zu München solle wegen Unbrauchbarkeit {6r} quiescirt werden.

Solle quiescirt werden.

27. Koenigsberger Kasten Amts Gegenschreiber zu Landsberg wäre wegen seiner großen Geistesschwäche und davon herrührenden Kräncklichkeit zu quiesciren.

Nach Antrag.

28. Graff von Daun Rentkastner zu Straubingen wäre wegen gänzlicher Untauglichkeit schon pensioniret, welches er selbst gebetten.

Wurde genehmiget.

Verzeichnüß der bisherigen Gerichtschreiber, welche zu quiesciren.

29. Möstl Gerichtschreiber zu Haag wäre wegen üblem Rufe, der sich zum Theile durch die letzte Local Commission bestätigt, zu quiesciren.

Nach Antrag.

30. Raith Gerichtschreiber zu Kranzberg⁵²⁴ wäre wegen Unthätigkeit und Unordnung in seinen Geschäften zu quiesciren.

Nach Antrag, doch solle auf denselben bey Erledigung einer Secretär Stelle in einem Collegio Rücksicht genohmen werden.

31. Auer Gerichtschreiber zu Pfaffenhofen wäre wegen hohem Alter und Unthätigkeit zu quiesciren.

Nach Antrag⁵²⁵.

32. Gradl Gerichtschreiber zu Rhain wäre wegen Unthätigkeit und Unordnung in seinem Amte zu quiesciren.

Solle quiescirt werden⁵²⁶.

{6v} 33. Haider Gerichtschreiber zu Dingolfing wäre auf sein Ansuchen wegen Unbrauchbarkeit bereits pensioniret worden.

522 Unter dem 9. Juli 1803 wurde Landrichter Anton Freiherr von Wildenau »in solcher Eigenschaft in den Ruhestand versetzt« (RegBl. 1803, Sp. 469).

523 Der Landrichter, Herrschaftspfleger und Kastner zu Wald, Joseph Müller, hatte nach seiner Pensionierung »noch das Bräuhaus bis zu dessen Verstiftung zu besorgen, und auf Rechnung zu führen« (RegBl. 1803, Sp. 470 [10. Juli 1803]; vgl. ebd. Sp. 438 [29. Juni 1803]).

524 Nonos Raith war im April 1800 zum Gerichtsschreiber ernannt worden; Protokolle Bd. 1 Nr. 65, S. 261 (Staatskonferenz vom 12. April 1800), TOP 9.

525 Bekanntmachung: RegBl. 1803, Sp. 812 (2. Oktober 1803).

526 Bekanntmachung: RegBl. 1803, Sp. 883 (20. August 1803).

Solle in der Pension belassen werden.

34. Finck Gerichtschreiber zu Julbach wäre wegen seinem Alter und Unbrauchbarkeit zu quiesciren.

Nach Antrag⁵²⁷.

35. Haubenschmid zu Straubingen Gerichtschreiber wegen üblem Ruf und Unbrauchbarkeit zu quiesciren.

Genehmiget⁵²⁸.

36. Mayer Gerichtschreiber zu Griefsbach wäre nach seiner eigenen Bitte wegen Alter und Gebrechlichkeit zu quiesciren.

Genehmiget⁵²⁹.

37. Wagner Gerichtschreiber zu Kraiburg wäre wegen sehr hohem Alter zu quiesciren.

Nach Antrag.

Herr von Krenner äußerte, wie hiemit die Zahl derjenigen Individuen sich endige, und er nun dem Churfürstlichen Staats Rathe diejenige Subjecte nach den verschiedenen Claßen ihrer Würdigung vorlegen werde, welche nach Meynung des Ministerial Finanz Départements aus den bisherigen Cameral Beamten, aus den bisherigen Gerichtschreiber, aus den Rechnungen Commissarien, aus den Quiescenten und den quiescirt werdenden Landrichter für würdig gehalten worden, {7r} auf die neuen Rentbeamtenstellen angestellt zu werden.

Unter die 1. Classe dieser gehörten aus den bisherigen Cameral Beamten

1. Scheurl Kasten Gegenschreiber zu München. 2. v. Oberndorff Kastner zu Landsberg.

3 B. v. Prielmayer Kastner zu Landshut. 4. Beutelhauser Bräu- und Aufschlagsbeamter zu Cham. 5. Stadlmann Kasten Gegenschreiber zu Burghausen. 6. von Heeg Vogtkastner zu Trauenstein.

aus den bisherigen Gerichtschreiber

7. Zwack Gerichtschreiber zu Aichach. 8. Gerichtschreiber zu Landsberg von Gailer. 9. Stecher Gerichtschreiber zu Roßenheim. 10. Pauer Gerichtschreiber zu Schwaben. 11. von Schultes Gerichtschreiber zu Wolfertshausen. 12. Dürnberger Gerichtschreiber zu Friedberg⁵³⁰. 13. Agricola Gerichtschreiber zu Neuötting. 14. Steyerer Gerichtschreiber zu Reichenberg. 15. Eckert Gerichtschreiber zu Deggendorf. 16. Visino Gerichtschreiber zu Teispach. 17. Preiss Gerichtschreiber zu Kötztling⁵³¹. 18. Baader Gerichtschreiber zu Regen. 19. Schartl Gerichtschreiber zu Viechtach. 20. Pezl Gerichtschreiber zu Kling. 21. Wieland Gerichtschreiber zu Reichenhall.

527 Bekanntmachung: RegBl. 1803, Sp. 472 (10. Juli 1803).

528 Bekanntmachung: RegBl. 1803, Sp. 620 (30. August 1803).

529 Bekanntmachung: RegBl. 1803, Sp. 520 (20. Juli 1803).

530 Im Juli 1803 wurde Anton Dürnberger vom »provisorischen Kameralbeamten« zum Rentbeamten in Friedberg befördert (RegBl. 1803, Sp. 464).

531 Ernennung: RegBl. 1803, Sp. 521 f. (kfstl. Entschließung vom 29. Juli 1803).

aus den Rechnungs Commissarien
22. Rechnungs Commissaire Zeiller.

aus den Quiescenten

{7v} 23. Riedl ehemahliger Forstgerichts Verweeßer von Neuötting, der mit 1200 fl. pensioniret worden, weil seine Stelle aufgehöret.

Unter die II. Classe der anzustellenden Rentbeamten gehörten

aus den bißherigen Cameralbeamten

24. von Rogister Kastner zu Dachau. 25. von Rogister Kastengegenschreiber zu Straubing.

aus den bisherigen Gerichtschreiber

26. Rieger Gerichtschreiber zu Aibling. 27. Neumüller Gerichtschreiber zu Meh-ring. 28. Jehlin Gerichtschreiber zu Ingolstadt. 29. Beckenbauer Gerichtschreiber zu Vohburg. 30. Stecher Gerichtschreiber zu Waßerburg. 31. Döger Gerichtschreiber zu Weilheim. 32. Ellerstorffer Gerichtschreiber zu Eggenfelden⁵³². 33. Klöckl Gerichtschreiber zu Erding. 34. Müller Gerichtschreiber zu Mooßburg. 35. Raith Gerichtschreiber zu Rottenburg. 36. Köpelle Gerichtschreiber zu Cham. 37. Schwarzer Gerichtschreiber zu Kehlheim.

Unter die 3. Classe der anzustellenden Rentbeamten gehörten:

aus den quiescirt werdenden Landrichter

38. von Lösl Landrichter zu Haag. 39. Danzer Landrichter zu Pfaffenhofen. 40. Dormaier Landrichter zu Osterhofen. 41. Payerer Landrichter zu Biburg⁵³³. {8r} 42. von Hirschberg Landrichter zu Landau. 43. Schrödl Gerichtsbeamter in der Au. 44. Grimming Landrichter zu Waßerburg. 45. Nessel Landrichter zu Neustadt⁵³⁴. 46. Prunner Landrichter zu Eckmühlen. 47. Schmitt Landrichter zu Pfatter. 48. Ströber Landrichter zu Kranzberg. 49. Baron von Lerchenfeld Landrichter zu Kösting. 50. Geisler Landrichter zu Cham. 51. Gruber Landrichter zu Riedenburg. 52. von Lippert Landrichter zu Dachau. 53. von Pauli Landrichter zu Schrobenuß. 54. Reichl Landrichter zu Dinglfing.

aus den bisherigen kleineren Cameral Beamten

55. Peyerer Kasten Amts Gegenschreiber zu Roßenheim. 56. Pichler Kastenamts Gegenschreiber zu Landshut.

aus den älteren Quiescenten.

57. v. Passauer quiescirender Bräu Verwalter zu Wörth. 58. Hürl quiescirender Re-gierungs Expeditoer von Burghausen.

Herr Geheimer Finanz Referendaire von Krenner erinnerte dem Staats Rathe, daß da in allem nur 49 Rentbeamtenstellen zu besezen wären, von der dritten Classe nur

⁵³² Bekanntmachung: RegBl. 1803, Sp. 520 (25. Juli 1803).

⁵³³ Im RegBl. 1803, Sp. 517 f. (31. Juli 1803) wurde lediglich die Ruhestands-versetzung bekanntgegeben; von einer weiteren Verwendung ist nicht die Rede.

⁵³⁴ Nessel wurde zum Rentbeamten von Abensberg in Neustadt ernannt; RegBl. 1803, Sp. 580 (17. August 1803).

12 angestellt werden könnten, und deswegen eine Auswahl von 9 Individuen zu treffen seye, die aus Abgang an Plätzen ebenfalls quiescirt werden müsten.

Das Ministerial Finanz Département habe {8v} zu diesem Zwecke aus den beygeführten Ursachen folgende Individuen ausgehoben, und erwarte von dem Staatsrathe die weitere Entscheidung.

1. Schrödl Beamter in der Au⁵³⁵. 2. Peyerer Landrichter zu Biburg⁵³⁶. 3. Schmitt Landrichter zu Pfatter⁵³⁷. 4. Ströber Landrichter zu Krandsberg. 5. Reichel Landrichter zu Dinglfing⁵³⁸. 6. Peyerer Kasten Amtsgegenschreiber zu Roßenheim. 7. Pichler Kasten Amtsgegenschreiber zu Landshut⁵³⁹. 8. Passauer gewesener Bräüverwalter zu Wörth. 9. Hürl gewesener Regierungs Expeditior von Burghaußen.

Der Staatsrath genehmigte nach der, bey einem jeden Individuo gehaltenen Umfrage, die Anstellung der, von dem Ministerial Finanz Département zu Besetzung der 49 Rentbeamten Stellen vorgeschlagene Subjecte, mit Ausnahm des Landrichters zu Pfaffenhofen Danzer, der sowohl als Landrichter und Rentbeamter quiescirt und mit Beybehaltung seines Gehalts unter der Auflage nach Straubingen versezet werden solle, sich dort der ihm aufgetragen werdenden fiscalischen Arbeiten zu unterziehen⁵⁴⁰.

Die Quiescirung der wegen abgängigen Stellen hiezu vorgeschlagenen 9 Subjecten wurde von dem Staats Rathe ebenfalls genehmiget.

{9r} Herr von Krenner äußerte ferner, daß, um dieses so wichtige und dringende Geschäft der Amts Organisation nicht aufzuhalten das Ministerial Finanz Département, so wie es auch bey den Justiz Beamten geschehen, die Vertheilung des ausgewählten Personals in die zu besetzende Stellen nach den angenommenen Grundsätzen sogleich vorlegen werde;

Mann habe hiebey vorzügliche Rücksicht genohmen, daß die tauglichen Beamte in dem Orte ihres bisherigen Dienstes die Rentbeamten Stelle erhalten, wenn nicht besondere Umstände eine Abänderung erheischen; ferner, daß diejenige, welche in ein anderes Ort versezet werden, so nahe als möglich oder rätlich ist, placirt werden, damit der Umzug nicht zu beschwerlich und kostspielig werde; und endlich, daß die Hauptstädte und derley Orte, welche wegen der Erziehung der Kinder, so sehr gesucht werden, den Geschiktesten und Verdientesten zu theil werden.

Nach diesen Grundsätzen habe sich nach reifer Erwegung folgender Vertheilungs Plann zum Resultate geben.

535 Vgl. RegBl. 1803, Sp. 719 (5. September 1803): »[...] bey Vereinigung seines Amtes mit dem Landgerichte München, in den Ruhestand versezet«.

536 Provisorische Ruhestandsversetzung: RegBl. 1803, Sp. 813 (28. September 1803).

537 Ruhestandsversetzung: RegBl. 1803, Sp. 768 (17. September 1803).

538 Ruhestandsversetzung: RegBl. 1803, Sp. 557 (11. August 1803).

539 Provisorische Ruhestandsversetzung: RegBl. 1803, Sp. 559 (9. August 1803).

540 Die entsprechende kurfürstliche Entschließung datiert auf den 5. September 1803 (RegBl. 1803, Sp. 717).

I. Abtheilung

derjenigen Individuen, so auf ihren bisherigen Plätzen verbleiben.

1. von Oberndorff – in Landsberg⁵⁴¹. 2. B. v. Prielmayer – in Landshut. 3. Peuthhauser – in Cham. 4. Stadlmann – in Burghausen. {9v} 5. von Heeg – in Traunstein⁵⁴². 6. Zwack – in Aicha⁵⁴³. 7. Stecher – in Roßenheim. 8. Pauer – in Schwaben⁵⁴⁴. 9. Dürnberger – in Friedberg. 10. Agricola – in Neuötting. 11. Steyerer – in Reichenberg. 12. Eckert – in Deggendorf⁵⁴⁵.

13. Visino – in Teyspach⁵⁴⁶. 14. Preis – in Kötzing. 15. Pezl – in Kling respective Obing⁵⁴⁷. 16. Rogister von Straubingen – in Straubingen⁵⁴⁸. 17. Rieger – in Aibling⁵⁴⁹. 18. Jehlin – in Ingolstadt⁵⁵⁰. 19. Beckenbauer – in Vohburg. 20. Döger – in Weilheim⁵⁵¹. 21. Ellerstorffer – in Eggenfelden. 22. Klöckl – in Erding⁵⁵². 23. Müller – in Moosburg. 24. Schwarzer – in Kellheim⁵⁵³. 25. von Lössl – in Haag⁵⁵⁴. 26. Danzer – in Pfaffenhofen. 27. Dormaier – in Osterhofen⁵⁵⁵. 28. Hirschberg – in Landau⁵⁵⁶. 29. Nissl – in Neustadt. 30. B. von Lerchenfeld – in Ingolstadt⁵⁵⁷. 31. B. v. Pauli – in Schrobenhausen⁵⁵⁸.

541 Vgl. RegBl. 1803, Sp. 618 (22. August 1803).

542 Franz von Heeg wurde mit kfstl. Entschließung vom 15. Juli 1803 zum Rentbeamten des Rentamts Traunstein ernannt (vgl. RegBl. 1803, Sp. 504, mit näheren Angaben zur Besoldung).

543 Heute Aichach. – Vgl. RegBl. 1803, Sp. 746 (kfstl. Entschließung vom 10. September 1803).

544 Vgl. RegBl. 1803, Sp. 790 (26. September 1803).

545 Vgl. RegBl. 1803, Sp. 698 (kfstl. Entschließung vom 26. August 1803).

546 Vgl. RegBl. 1803, Sp. 579 (kfstl. Entschließung vom 13. August 1803).

547 Bekanntmachung: RegBl. 1803, Sp. 617 (kfstl. Entschließung vom 19. August 1803).

548 Dominikus von Rogister wurde zum 30. August 1803 »auf sein eigenes unterthänigstes Bitten in den Ruhestand versetzt« (RegBl. 1803, Sp. 619 f.).

549 Vgl. RegBl. 1803, Sp. 813 (kfstl. Entschließung vom 16. September 1803).

550 Ferdinand Jehlin wurde mit kfstl. Entschließung vom 13. August 1803 zum Rentbeamten des Rentamts Rain ernannt (RegBl. 1803, Sp. 582). Am 10.

September 1803 wurde er »in Rücksicht seines hohen Alters, und nun 48 Jahre lang getreu und fleißig geleisteten Dienste« pensioniert (ebd., Sp. 746).

551 Vgl. RegBl. 1803, Sp. 696 (kfstl. Entschließung vom 26. August 1803).

552 Im Oktober 1803 wurde Johann Balthasar von Klöckl als Landgerichtsschreiber in den Ruhestand versetzt (RegBl. 1803, Sp. 837).

553 Ernennung: RegBl. 1803, Sp. 583 (kfstl. Entschließung vom 13. August 1803).

554 Lössl wurde unter dem 23. September 1803 zum Rentbeamten von Haag ernannt (RegBl. 1803, Sp. 815).

555 Dormaier (auch: Dirmayer) wurde mit kfstl. Entschließung vom 26. August 1803 zum Rentbeamten des Rentamts Vilshofen mit Sitz in Osterhofen ernannt (vgl. RegBl. 1803, Sp. 620, mit näheren Angaben zur Besoldung).

556 Vgl. RegBl. 1803, Sp. 557 (11. August 1803; Versetzung in den Ruhestand in der Eigenschaft als Landrichter) bzw. Sp. 581 (13. August 1803; Ernennung zum Rentbeamten).

557 Am 10. September 1803 wurde Lerchenfeld zum Rentbeamten von Ingolstadt ernannt, nachdem er kurz zuvor als Landrichter in den Ruhestand versetzt worden war (RegBl. 1803, Sp. 721; ebd., Sp. 743).

558 Vgl. RegBl. 1803, Sp. 767 (17. September 1803), Sp. 789 (26. September 1803).

II. Abtheilung

diejenige, welche versetzt werden müssen.

32. Scheurl von München nach Pfaffenberg⁵⁵⁹. 33. Gailer von Landsberg nach Wasserburg⁵⁶⁰. 34. Schultes von Wolfertshausen nach München. 35. Baader von Regen nach Viechtach⁵⁶¹. 36. Schartl von Viechtach nach Regen⁵⁶². {10r} 37. Wieland von Reichenhall nach Kranzberg⁵⁶³. 38. Rechnungs Commissär Zeiller nach Griefsbach⁵⁶⁴. 39. Riedl von Neuötting nach Vilshofen⁵⁶⁵. 40. Rogister von Dachau nach Biburg⁵⁶⁶. 41. Neumüller von Mehring nach Schongau⁵⁶⁷. 42. Stecher von Wasserburg nach Kraiburg⁵⁶⁸. 43. Rait von Rottenburg nach Wolfertshausen. 44. Köpelle von Cham nach Mitterfels⁵⁶⁹. 45. Grimming von Wasserburg nach Dachau⁵⁷⁰. 46. Pruner von Eckmühl nach Neumarkt. 47. Geisler von Cham nach Hengersberg⁵⁷¹. 48. Gruber von Rietenburg nach Dinglfing⁵⁷². 49. Lippert von Dachau nach Tölz⁵⁷³.

In der Zeitfolge könne jedoch sich durch Umstände eine Änderung in dieser Dislocation ergeben, wozu man um so mehr den Vorbehalt machen müsse, als ohnehin

559 Vgl. RegBl. 1803, Sp. 584 (kfstl. Entschließung vom 13. August 1803).

560 Franz Xaver von Gailer wurde mit kfstl. Entschließung vom 26. August 1803 zum Rentbeamten in Schongau ernannt (RegBl. 1803, Sp. 621).

561 Baader wurde mit kfstl. Entschließung vom 26. August 1803 zum Rentbeamten von Hengersberg ernannt (RegBl. 1803, Sp. 697).

562 Der Lizentiat Schartl wurde mit kfstl. Entschließung vom 13. August 1803 zum Rentbeamten von Viechtach ernannt (RegBl. 1803, Sp. 584 f.).

563 Wieland wurde zum 10. September 1803 zum Rentbeamten von Starnberg ernannt (RegBl. 1803, Sp. 745 f.).

564 Zeiller wurde zum 16. September 1803 zum Rentbeamten von Riedenurg ernannt (RegBl. 1803, Sp. 810 f.).

565 Riedl wurde zum 20. Juli 1803 zum Rentbeamten von Griesbach ernannt (vgl. RegBl. 1803, Sp. 819, mit Angaben zum Gehalt).

566 Johann Baptist von Rogister wurde mit kfstl. Entschließung vom 2. September 1803 zum Rentbeamten von Dachau ernannt (RegBl. 1803, Sp. 722).

567 Franz Xaver Neumüller wurde mit kfstl. Entschließung vom 30. September 1803 zum Rentbeamten in Miesbach ernannt (RegBl. 1803, Sp. 838).

568 Kajetan Stecher wurde mit kfstl. Entschließung vom 23. September 1803 zum Rentbeamten von Wasserburg ernannt (RegBl. 1803, Sp. 815 f.).

569 Am 18. August 1803 stand »die fernere Bestimmung« Köpelles noch nicht fest. Mit kfstl. Entschließung vom 26. August wurde er dann zum Rentbeamten von Mitterfels ernannt (RegBl. 1803, Sp. 582 u. 695).

570 Felix Edler von Grimming wurde Ende September »auf sein eigenes unterthänigstes Bitten, jedoch mit dem Vorbehalte seiner Dienste in einem andern angemessenen Platze, in den Ruhestand versetzt« (RegBl. 1803, Sp. 816).

571 Mit kfstl. Entschließung vom 13. August 1803 wurde Joseph von Geisler zum Rentbeamten des Rentamts Schönberg ernannt (RegBl. 1803, Sp. 579).

572 Mit kfstl. Entschließung vom 16. September 1803 wurde Joseph Anselm von Gruber zum Rentbeamten des Rentamts Pfaffenhofen ernannt (RegBl. 1803, Sp. 811).

573 Landrichter Johann Theodor von Lippert wurde am 27. August 1803 »in der Eigenschaft als Gerichts- und Polizeybeamter in den Ruhestand versetzt« (RegBl. 1803, Sp. 615). Mit kfstl. Entschließung vom 10. September 1803 erfolgte seine Ernennung zum Rentbeamten von Rain (ebd., Sp. 746).

die Execution dieses Planes nur successive geschehen könne, mithin einen langen Zeitraum erfordern werde;

Übrigens müsse man den Staatsrath und besonders das Ministerial Justiz Departement auf die sieben Richter Reichenhall, Auerburg, Riedenburg, Pfatter, Stadthof, Julbach und Bärenstein, welche keine eigene Rentbeamten erhielten, sondern wo diese Stelle mit jener des Landgerichts vereinigt werden sollen, aufmerksam machen, hiebey aber auch erinnern, daß das Finanz Departement {10v} benehmlich mit dem Minist: Justiz Departement suchen werde, zu Rettung des Systems auch diesen Ämter, durch Vereinigung der Gerichte, oder sonstige Verfügungen eigene Rentbeamten zu verschaffen.

Über die Art der Besoldung sowohl der Landrichter als Rentbeamten wurde nächstens ein abgesonderter Vortrag erstattet und sowohl eine Exemplification des Vorschlages, als auch ein Appercü deßen, was durch die gegenwärtige Organisation dem Staats Aerario in der Zeitfolge erspart werden wird, vorgelegt werden.

Der Staats Rath genehmigte nach gehaltener Umfrage die Vorschläge des Ministerial Finanz Departements zu Vertheilung der verschiedenen Rentbeamten Stellen, doch solle das Ministerial Finanz Departement die durch Veretzung des tit. Danzers erledigt werdende Rentbeamten Stelle in Pfaffenhofen noch offen laßen, und hiezu seiner Zeit ein anderes Subject in Vorschlag bringen, auch so viel es die Umstände erlauben, Rücksicht nehmen, daß zu Befolgung des angenommenen Systems die angeführte sieben Gerichte ihre eigene Rentbeamten erhalten.

Kurfürstliche Entschließung dazu (2. April 1803):

{11v} Die unter Nr. 2 [recte: Nr. 3] von dem Staats Rathe gefaste Entschließungen genehmige ich mit der Änderung, daß der Freiherr von Castel nicht quiesciret, sondern als Rentbeamter allhier beybehalten, sohin der von Schultes auf ein anderes Rent Amt durch das Ministerial Finanz-Departement veraset werden solle⁵⁷⁴.

Ausstattung der Universität Landshut

Branca formuliert im Namen des Geistlichen Ministerialdepartements den Antrag, der Kurfürst solle die Generallandesdirektion anweisen, die Entschließung wegen Überlassung des Hofgartens in Landshut an die Universität zu vollziehen. Zugleich soll der Baumschule ein neuer Ort zugewiesen werden.

4. Wegen Überlaßung des Hofgartens zu Landshut an die Universitaet daßelbst, deßen Abtretung auf eine Vorstellung des Herrn Oberhofmarschall Freiherr von {11r} Gohr und eine erfolgte höchste Weißung, daß Seine Churfürstliche Durchleucht die in dem Hofgarten sich befindende Baumschule erhalten wissen wollten, noch nicht geschehen, erstattete Herr Geheimer Referendaire von Branca schriftli-

⁵⁷⁴ Schultes wurde mit kfstl. Entschließung vom 16. September 1803 zum Rentbeamten von Erding ernannt (RegBl. 1803, Sp. 837).

chen Vortrag, worin er die Nachtheile, so durch diese Verzögerung der Universitaet zugehen, schilderte, die von dem Ministerial Finanz Departement gemachte Vorschläge, die Baumschule von Landshut zu entfernen und an einen anderen von der Garten Direction auszuwählenden und zu bestimmenden Platz zu versetzen, anführte und im Nahmen des Ministerial Geistlichen Departements den Antrag machte »daß Seine Churfürstliche Durchleucht nummehr an dero General Landes Direction die Weißung erlassen mögten, die höchste Entschließung wegen Überlaßung des ganzen Hofgartens zur Vollziehung zu bringen und dagegen einen anderen anständigen Platz für eine Baumschule auszeigen zu laßen«.

Der Staats Rath vereinigte sich mit diesem Antrage des Geistlichen Ministerial Département.

Kurfürstliche Entschließung dazu (2. April 1803):

{iV} Auf den Antrag des Staatsrathes Nr. 3 [recte: Nr. 4] genehmige ich, daß die General Landes Direction die schon gefaste höchste Entschließung wegen Überlaßung des ganzen Hofgartens in Landshut an die Universitaet in Vollzug bringe, wenn zuvor ein anderer anständiger, von der Garten Direction ausgewählter und bestimmter Platz zu Versetzung der Baumschule ausgezeichnet und angenommen seyn wird.

Vorlage der Entschließungen beim Kurfürsten und Bestätigung mit Modifikationen zu TOP 3 und TOP 4.

Nr. 97: Protokoll des Geheimen Staatsrats vom 30. März 1803

BayHStA Staatsrat 383

12 Seiten. Unterschriften der Minister Montgelas, Hertling. Datum der Genehmigung durch den Kurfürsten: 2. April 1803.

Anwesend: Montgelas, Hertling; [MA:] Krenner sen., Arco, [MF:] Krenner jun., Hartmann, Steiner, Schenk, Schwerin, [MJ:] Löwenthal, Stengel, Stichaner, [MGeistl:] Branca.

Verwendung des Theatinervermögens

Vortrag Steiners über die Forderung des Geistlichen Ministerialdepartements, für die Nutzung des Theatinergebäudes durch den Staat eine Entschädigung zugunsten des Schulfonds zu erhalten. In Übereinstimmung mit dem Ministerialfinanzdepartement lehnt der Staatsrat die Forderung ab. Der Entschluß über die weitere Verwendung des »Theatiner Fond[s]« bleibt bis zu einer Entscheidung des Kurfürsten ausgesetzt.

{2r} I. Herr Geheimer Finanz Referendaire von Steiner unterrichtete den Staats Rath durch einen schriftlichen Vortrag von der Forderung, welche das Geheime Ministerial Département in Geistlichen Gegenständen, als Entschädigung für das zum Staats Gebrauche verwendete Theatiner-Gebäude an die Staats Casse machet, und äußerte, wie das Ministerial Finanz-Departement glaube, daß {2v} von einer Ent-

schädigung aus der Staats Casse zum Besten des Schulfonds gar keine Rede seyn könne, und daß alles, was billigerweise geforderet werden dörrfte, lediglich darin bestünde, daß dasjenige, was zu Bestreitung der Pensionen mit Ausschluß des, bey der mit Capitalien selbst gut dotirten Kirche angestellten Personals nöthig, von der Staats Casse für die Lebenszeit eines jeden Individuums noch ferner bestritten und resp. die individuellen Pensionen bey dem Hofzalamte angewiesen werden; dabey seye das Finanz Departement nicht gemeinet, die von dem Verkaufe des Gartens und der Kloster Einrichtung erlöste Gelder diesfalls zur Concurrrenz ziehen zu laßen;

Herr von Steiner erinnerte, daß weil dadurch zwischen den beeden Départements eine verschiedene Meynung bestehe, sich das Ministerial Finanz Département veranlaßet sehe, diesen Gegenstand der Entscheidung des Geheimen Staats Rathes zu untergeben, und demselben die Gründe vorzulegen, aus welchen das Finanz Département auf seiner Meynung bestehen zu müssen glaube.

Herr von Steiner führte diese {3r} Gründe an, laß das solche unterstützende Schreiben an den Fürst Bischofen von Freißingen⁵⁷⁵, welches das Geistliche Ministerial Département selbst entworfen, ab, und wiederholte die von dem Ministerial Finanz Departement im Eingange schon gemachte Äußerung, indeme der Staats Casse wohl schwerlich eine so große Last, als der ehemahlige Hofzalamts Genuß, zuzumuthen seyn dörrfte.

Nach gehaltener Umfrage vereinigte sich der Staats Rath in Beziehung der, von dem Geistlichen Ministerial-Département wegen den Theatiner Gebäuden geforderten Entschädigung, mit der Meynung des Ministerial Finanz-Départements, und faste zugleich den Beschluß, daß die Disposition über den ganzen Theatiner Fond bis auf weitere höchste Entschließung ausgesetzt bleiben solle. Kurfürstliche Entschließung dazu (2. April 1803):

Die {7v} »Interesse der Capitalien von dem Theatiner Fond [werden] inzwischen, bis die Entschließung über die Bestimmung des ganzen Fonds erfolgen wird, dem Schulfond belassen«.

Landgerichtsorganisation in der Oberpfalz; Evaluation der Beamten

Vortrag Löwenthals über die Organisation der Landgerichte in der Oberpfalz und die dienstliche Beurteilung der Landrichter im Hinblick auf ihre weitere Verwendung.

2. Herr geheimer Rath Frhr. von Löwenthal eröffnete dem Staats Rathe, wie das Geheime Ministerial Justiz Departement zwar gewünschen, daß, ehe der Vortrag über die Organisation der oberpfälzischen Landrichter Ämter erstattet werde, die Untersuchungen gegen einige Landrichter, als zu Pfaffenhofen, Kemnath und Bernau, zuvor vollendet worden wären, da {3v} aber dieses aus mehreren, von der ober-

575 Joseph Konrad Freiherr von Schroffenberg (1743–1803): 1780–1803 Fürstpropst von Berchtesgaden, 1790–1803 Fürstbischof von Freising und Regensburg, verstarb am 4. April 1803 (GATZ, Bischöfe 1785/1803 bis 1945, S. 677f. [Georg SCHWAIGER]).

pfälzischen Landes Direction angeführten Ursachen, nicht so bald zu erwarten; So habe das Ministerial Justiz Departement aus den eingekommenen Abstimmungen der Ambergischen Landes Direction und dem Gutachten des dortigen Hofgerichts solche Materialien geschöpft, welche dasselbe in den Stand setzten, über die bestehende Landrichter, zwey ausgenohmen, eine decisive Meynung zu führen, und dem Staats Rathe zur Prüf- und Entscheidung vorzulegen.

Nach der neuen Eintheilung der Gerichte würden die, bis izt bestandene 34 Landrichter und Richterämter, auf 15 reduciret und folgendermaßen eingerichtet:

1. Landrichter Amt Amberg mit den kastenämtlichen Vogtey Unterthanen, und mit den Landrichter Ämter Hirschau, Freydenberg und Rieden, wozu auch noch das vormahlig bambergische Amt Vielseck geschlagen werden könte⁵⁷⁶,

2. Pruck mit Wetterfeld, Roding und Nittenau.

3. Pfaffenhofen und Haimburg⁵⁷⁷

4. Das Landrichter Amt Neumarkt mit Wolfstein, Freystadt, Sulzbürg und Piernbaum, dann der landesfürstlichen hohen Gerichtsbarkeit über Holnstein

5. das Landrichter Amt Neuburg vor dem Wald und Murach⁵⁷⁸,

6. das Landrichteramt Nabburg mit {4r} Preimbt, Wernberg und Luhe,

7. das Landrichter Amt Eschenbach mit Graffenwörth, Kirchenthumbach und Auerbach dann Thurndorff,

8. das Landrichteramt Bernau mit dem Camerale des Amtes

9. das Landrichteramt Treßwitz und Tennessberg mit Leuchtenberg, Pleystein und Vohenstraus, dann den Richterämter Mißbrun und Burkartsried, wie auch dem Richteramate Waidhauß

10. das Landrichteramt Kemnath mit Waldeck und Preßath,

11. das Landrichteramt Waldmünchen mit Röz⁵⁷⁹,

12. das Landrichteramt Schnaittach und Rothenberg mit Hartenstein,

13. das Landrichteramt Sulzbach⁵⁸⁰,

14. das Landrichteramt Parkstein und Weiden mit den vogteylichen Unterthanen des Pflegamts Weyden, mit Floß und den Richterämter Erbendorf, Freyung, Kaltenbrun, Kohlberg und Mantl⁵⁸¹,

15. die Administration zu Plößberg und Wildenau.

576 Vgl. die Bekanntmachung betr. die »Organisation des Landgerichts zu Amberg« vom 22. August 1803, ObpfWBl. 1803, S. 610–612.

577 Vgl. die undatierte Bekanntmachung betr. die »Organisation des oberpfälzischen Landgerichts Pfaffenhofen«, ObpfWBl. 1803, S. 650.

578 Vgl. die undatierte Bekanntmachung betr. die »Organisation des Landgerichts zu Amberg«, ObpfWBl. 1803, S. 624 f.

579 Vgl. ebd., S. 634 f.

580 Vgl. die undatierte Bekanntmachung betr. die »Organisation des Landgerichts Sulzbach«, ObpfWBl. 1803, S. 624.

581 Vgl. die Bekanntmachung betr. die »Organisation des Landgerichts Parkstein« vom 22. August 1803, ObpfWBl. 1803, S. 612 f.

Freyherr von Löwenthal bemerkte ferner, daß die oberpfälzische Landrichterämter Helfenberg, Hohenfells und Breiteneck mit dem Landrichter Amte Velburg im Herzogthum Neuburg vereinigt werden, die Ämter Salern und Zeitlarn aber bey dem Landrichteramte zu Stadt am Hof noch ferners verbleiben sollten, {4v} das Amt Holnberg seye Bamberg untergeordnet worden.

Er Referent müße noch zur Überlegung vorlegen, daß es in mancher Rücksicht und besonders wegen den böhmischen Lehen, womit einige Ämter behaftet seyen, wegen der Eminenz der Landgraffschafft Leuchtenberg und der Reichsherrschaften Sulzbürg und Piernbaum rathsam seyn dürfte, bey der Hauptbenennung des Landrichteramts auch die Nahmen aller damit consolidirten Ämter sowohl im Staats Calendar, als bey anderen Gelegenheiten, ferner beyzubehalten.

Die Ordnung führe ihn, Frhr. von Löwenthal, nun zur Recension des Landgerichts Personale, wo er jedem Amte eine kurze historische Schilderung vorausgesetzt, damit man leichter ermeßen könne, in wie weit die Competenten der Ämter dafür die nöthige Eigenschafften besizen, auch werde er bei einem jeden Individuo den Antrag des Ministerial Justiz-Départements nach den eingekommenen Abstimmungen und dem Gutachten des oberpfälzischen Hofgerichts beyfügen, und erbitte sich die Entschließungen des Staats Rathes hierauf.

Anträge des Ministerial Justiz Département

[eingerückt:] Entschließungen des Staats Rathes

1.) Graff von Holnstein Landrichter zu {5r} Amberg solle als Landrichter beybehalten werden.

Nach Antrag.

2.) Frhr. von Dupreil Kastner zu Amberg und Landrichter zu Hirschau, solle, da die Justiz-Stelle zu Hirschau aufhört, als Landrichter quiesciret, als Cameral Beamter zu Amberg aber nach Gutbefinden des churfürstlichen geheimen Ministerial Finanz Département beybehalten werden.

Frhr. von Dupreil solle nach Antrag als Landrichter zu Hirschau quiesciret, deßen Anstellung als Cameralbeamter aber, dem Ministerial Finanz Département überlaßen werden.

3.) Benno Parst, Landrichter zu Freudenberg und Rieden solle quiesciret werden.

Nach Antrag.

4.) Pfleger zu Vielseck Frhr. v. Chiesberg; da das Amt aufhöret, wäre der Beamte zu quiesciren, wobey aber der Nachtheil, so der Stadt Vielseck durch Aufhebung des Amtes, wovon sie allein ihre Nahrung hatte, zugehet, geschilderet wurde.

Da das Amt Vielseck mit dem Landrichter Amt Amberg vereinigt wird, so solle der Pfleger Frhr. von Chiesberg quiesciret, der Kastner Seesberg aber die Cameral Geschäfte bis auf weiteres fortversehen.

5.) Sebastian Frhr. von Schrenck Landrichter zu Pruck mit Wetterfeld, Roding und Nittenau wäre beyzubehalten.

Nach Antrag.

6.) Franz Xaver Frhr. von Anethan Landrichter zu Pfaffenhofen und Haimburg, wegen demselben wäre die EntschlieÙung noch auszusezen, bis das Resultat der gegen ihn verhängten Untersuchung einlaufft.

Nach Antrag, doch solle die einschlagende Stelle beauftraget werden, die Untersuchung zu beschleunigen.

7.) Martin Wagner Landrichter zu Neumarkt und Wolfstein, wäre im Mangel fähigerer Subjecte noch, doch auf ein geringeres Amt zu versezen.

Solle von Neumarkt als Landrichter entfernt, und nur, wenn ein gänzlicher Mangel an brauchbaren Subjecten sich zeigen würde, wieder angestellt, sohin auf ein kleineres Amt versetzt werden.

8.) Maximilian Frhr. von Verger Landrichter zu Sulzbürg, solle, da das Amt aufhöret, als Landrichter quiescirt werden, wenn das Minist. Finanz-Departement ihn als Cameral Beamten beybehalten würde.

Nach Antrag, doch solle auf ihn von dem Ministerial Finanz Département wegen einer Cameral Stelle Bedacht genohmen werden.

9.) Georg Gottfried Edler von Ort Mayer Landrichter zu Pyrbaum solle, da das Amt aufhöret, quiescirt werden.

Nach Antrag.

10.) Wenzeslaus Schedel von Greifenstein Landrichter zu Neuburg vorm Wald mit Murach, wäre als Justiz Beamter beyzubehalten.

Nach Antrag.

11.) Johann Nepomuk Frhr. von Annethan Landrichter zu Nabburg und Pfreimbt, Wernberg und Luehr wäre mit Warnung auf ein anderes Amt als Landrichter zu sezen.

Solle von seinem gegenwärtigen Amte entfernt und ehe wegen seiner weiteren {6r} Anstellung eine EntschlieÙung gefaÙet wird, die Acten der gegen denselben verhängt gewesenen Untersuchung abgeforderet werden, um sich überzeugen zu können, ob der gegen ihn im Jahre 1797 erlassene Bescheid wörtlich so lautet, wie er in der Abstimmung des Directions Rathen Frhr. von Franck angeführet; die Einsicht dieses Acten und des Bescheides sollen dann bestimmen, ob erwehnter Frhr. von Annethan wieder anzustellen oder nicht? welches aber in jedem Falle auf ein kleineres Amt und nur dann geschehen kann, wenn ein Mangel an brauchbareren Subjecten eintreten würde.

12.) Oswald Frhr. von Anethan Landrichter zu Wernberg Luhe wäre mit Schonung zu quiesciren.

Nach Antrag.

13.) Johann Nepomuck Meixner Landrichter zu Pfreimbt, wäre als Landrichter zu quiesciren, und dem Geheimen Ministerial Finanz Département wegen der Anstellung als Cameral Beamter anheim zu stellen.

Nach Antrag.

14.) Peter Krembs Landrichter zu Eschenbach und Auerbach samt Thurndorf wäre

dem Ministerial Finanz Département zur Anstellung als Cameral Beamter anheimzustellen, außer deßen aber bey einem Landgerichte minderer Größe zu belassen.

Solle von diesem Amte entfernt und nur im Mangel brauchbarer Subjecte auf ein kleineres, jedoch kein Gränz Amt versezet werden.

15.) Franz Joseph von Müller Landrichter zu Thurndorff und Hollenberg wäre {6v} zu quiesciren, da Hollenberg mit dem Fürstenthum Bamberg vereinigt worden und Thurndorff dem Gerichte Auerbach und Eschenbach sich einverleiben laße.

Die über diesen Beamten eingekommenen Noten sollen dem Ministerial-Département der auswärtigen Geschäften zur weiteren Verfügung zugestellet werden.

16.) Johann Melchior v. Peter Landrichter zu Bernau wäre lediglich, doch mit Vorbehalt der gegen ihn eingeleiteten Untersuchung zu quiesciren.

Nach Antrag.

17.) Marquard Frhr. von Lichtenstern Landrichter zu Treßwitz und Tennesberg wäre zu quiesciren.

Nach Antrag.

18.) Landrichter zu Pleystein Joseph Prösl wäre als Land Richter bey einem andern Amte anzustellen, da Pleystein aufhöret.

Nach Antrag.

19.) Joseph Günther Landrichter zu Vohenstraus wäre dem Geheimen Ministerial Finanz Département zur Anstellung als Cameral-Beamter anheimzustellen.

Da sein Amt aufhöret, wäre er als Landrichter zu quiesciren, übrigens nach Antrag.

20.) Georg Edler von Sonnenburg wäre gleich dem von Günther dem Ministerial Finanz Département anheimzustellen, da die Richterämter Mißbrunn und Burkartsrried aufhören.

Nach Antrag.

21.) Zacharias Schedl von Greifenstein Richter zu Weidhaus wäre gleich dem v. Sonnenburg {7r} dem Ministerial Finanz-Département anheimzustellen.

Nach Antrag.

22.) Maximilian Frhr. von Gravenreuth Landrichter zu Kemnath-Waldeck und Preßath wäre mit Vorbehalt der gegen ihn verhängten Untersuchung zu quiesciren.

Nach Antrag.

23.) Anton von Schmaus Landrichter zu Waldmünchen mit Röz wäre mit Warnung bezubehalten.

Der von Schmaus solle quiesciret und dem General Landes Directions Praesidenten Frhr. von Weichs der mündliche Auftrag gegeben werden, den bey den Acten über die Aufhebung der Karthauß Prül sich von demselben befinden sollenden Original Brief an den Vorstand, worin ersterer letzteren ermunteret, in den gegenwärtig crittischen Umständen Kloster Güther zu verkaufen, und sich erbiethet, dem Vorstand und den übrigen Klostergeistlichen die Kaufschillinge

in die Hand zu spielen, vorzulegen, indeme dieses Betragen eines churfürstlichen Beamten bey Pensionirung in seiner Ruhe Versezung allerdings Einfluß haben muß.

24.) Joseph Schmalhofer Landrichter zu Rottenberg und Schnaittach mit Hartenstein ware die Entschließung wegen ihm noch ausgesezet zu belassen, bis einige gegen ihn vorgekommene Umstände näher hergestellt seyn werden.

Solle mit Vorbehalt der gegen ihn allenfalls einzuleitenden Untersuchung quiescirt werden.

{7v} 25.) Joseph Maria Diez⁵⁸² Landrichter zu Hartenstein wäre als Landrichter zu quiesciren, übrigens aber dem Ministerial Finanz Departement zur Anstellung als Cameral Beamter anheimzustellen.

Nach Antrag.

Die Sitzung wird wegen »vorgerückter Mittagszeit« aufgehoben. Die Entschließungen und Anträge werden dem Kurfürsten vorgelegt und mit einer Modifikation zu TOP 1 genehmigt.

Nr. 98:

Protokoll der Geheimen Staatskonferenz vom 2. April 1803

BayHStA Staatsrat 5

11 Seiten. Unterschrift des Kurfürsten. Protokoll: Kobell.

Anwesend: Kf. Max Joseph; Montgelas, Morawitzky, Hertling.

[MA] 1. Kurfürstliche Genehmigung – »mit einigen auf den Protocollen bemerkten Abänderungen« – der Anträge und Entschließungen der Staatsratssitzungen vom 23. und 30. März 1803 nach Vorlage durch Montgelas.

Montgelas trägt über die Auflösung des Damenstifts zu St. Anna in Würzburg vor. Der Antrag wird genehmigt. Die Vermögensmasse wird in das Münchener Damenstift überführt und soll die Versorgung der Töchter der fränkischen Staatsdiener und des erbländischen Adels sichern.

2. In einem ausführlichen Vortrage legte der churfürstliche Geheime Staats und Konferenz Minister Frhr. von Montgelas die Resultate vor, welche aus der {2v} von dem fränkischen General Commissariat bearbeiteten und einbeförderten Untersuchung des Damenstiftes zur Heiligen Anna in Würzburg rücksichtlich ihres Ursprunges-Verhältnüße und Vermögen Standes sich ergeben, und zeigte, wie solche ganz geeignet seyen, den von dem fränkischen General Commissariat gemachten Vorschlag, zu Aufhebung dieses Damenstiftes und Pensionirung der Stiftsdamen anzunehmen, indem die Revenuen dieses Stiftes nicht hinreichten die Stiftsdamen in der Gemeinschaft länger anständig zu erhalten.

582 Zur Personalsache Die(t)z vgl. Protokolle Bd. 1 Nr. 12, S. 91 (Staatskonferenz vom 25. Mai 1799), TOP 7; Nr. 15, S. 101 (Staatskonferenz vom 12. Juni 1799), TOP 4; Nr. 25, S. 126 (Staatskonferenz vom 3. August 1799), TOP 17; Nr. 30, S. 144 (Staatskonferenz vom 30. August 1799), TOP 22. - Zum Fortgang vgl. Nr. 121 (Staatsrat vom 24. August 1803), TOP 2.

Aus diesem und mehreren anderen in dem Vortrage ausgeführten Gründen machte der Geheime Staats und Conferenz Minister Frhr. von Montgelas rücksichtlich dieser Auflösung des würzburgischen Damenstiftes folgende Anträge:

dem fränkischen General Commissariat wäre zu eröffnen, daß a: die bisher gewöhnliche und statutenmäßige gemeinschaftliche Lebensweise der Stiftsdamen aufgehoben seyn solle. b: die Auflösung und der Austritt der Stiftsdamen bis 1. July d. laufenden Jahrs bewerkstelliget, c. jeder Stiftsdame bewilliget werde, die in ihrem Zimmer sich befindende Einrichtung mit sich zu nehmen d: daß denen Stiftsdamen und der Abtißin die, ersteren für eine jede mit jährl. 800 fl., letzterer mit 1.200 fl. bewilligt werdende Pensionen in vierteljährigen Raten von der Central {3r} Casse bezahlt und ebenso e: dem dermaligen Chordirector auf seine Lebensstage der Zinsenbezug des für seine Stelle bestimmten Stiftungs Capitals mit der Summe von 320 fl. jährlich ebenfalls bey der Central Casse in monatlichen Raten entrichtet werden solle.

Der Geheime Staats und Conferenz Minister Frhr. von Montgelas fügte diesen Anträgen noch mehrere Vorschläge bey, so wegen Apprehendirung des stiftischen Vermögens, wegen Einführung einer anderen Regie, wegen dem Hausdienstpersonale, wegen den stiftischen Gebäuden, den Haus Geräthschaften und den übrig bleibenden stiftischen Capitalien aus zuführen, und äußerte über die Verwendung dieses dem Staate zufallenden samtlichen Vermögens des würzburgischen Damenstifts, daß sowohl das fränkische General Commissariat, als auch das Ministerial Département der auswärtigen Geschäften der Meynung seye, wie solches eben so zum Vortheile der fränkischen Dienerschaft und des fränckischen erbländisch-landsäßigen Adels verwendet werden könne, wie es bey dem baierischen Damenstifte geschehen; wenn Seine Churfürstliche Durchleucht daher den Grundsatz; daß das Vermögen des würzburgischen Damenstifts, eben so wie das hiesige verwendet, sohin mit letzterem vereinigt werden solle, sanctionirten, so würde das Ministerial Département der auswärtigen Geschäften die deswegen erforderliche {3v} weitere Einrichtung treffen und erinnerte nur, daß die Zahl der aus dem Fond zu errichtenden Praebenden in Zukunft auf 12 festgesetzt werden könnten, wovon 4 ausschließig dem Adel mit einer Rente von 800 fl., die übrigen 8 hingegen mit einer Rente von 400 fl. den Staatsdiener zu widmen wären.

Seine Churfürstliche Durchleucht genehmigen die Anträge dero Ministerial Départements der auswärtigen Geschäften zu Auflösung des Damenstiftes in Würzburg, dann Pensionirung der Abtißin und Stifts Damen, wie auch des Chordirectors⁵⁸³ und sanctioniren den Grundsatz, daß das höchstdenenselben und dem Staate dadurch zufallende Vermögen mit dem hiesigen Damenstifte vereinigt und auf die nemliche Art, wie bey dem hiesigen, zum Besten der

⁵⁸³ Das entsprechende Dekret an das kurfürstliche Generalkommissariat in Franken vom 4. April 1803 ist gedruckt bei DOMARUS, Äbtissin, S. 118–120 (nach der Abschrift in BayHStA München-St. Anna 960, fol. 127r–128v).

Töchter der fränckischen Staats Diener, und des erbländisch-landsäßigen Adels verwendet werde⁵⁸⁴, wovon die weitere Einleitung dem Ministerial Département der auswärtigen Geschäften überlaßen wird.

Einberufung eines Landtages

Montgelas trägt über die Frage vor, ob die Regierung den einzuberufenden Landtag zusammen mit der Landschaft oder aber mit einem von den Landständen zu wählenden außerordentlichen Ausschuß vorbereiten soll. Der Kurfürst entscheidet in letzterem Sinne und formuliert Bestimmungen, um die Kontrolle des Verfahrens durch seine Regierung zu garantieren.

3. Der churfürstliche Geheime Staats und Conferenz Minister Frhr. von Montgelas setzte in mündlichem Vortrage die Verhältnüße auseinander, worin die hiesig landständische Verordnung durch Aufhebung des Prälaten Standes sich befinde, und äußerte, wie sowohl diese als die den Landständen mehrmahl gegen {4r} seine Meynung gegebene Versicherung zu Einberufung eines Landtages erfordere, der Erfüllung dieser Zusicherung sich dadurch zu nähern, daß man die Gegenstände und Materialien gemeinschaftlich mit der Landschaft samle und vorbereite, die einen künftigen Landtag beschäftigen sollen. Es komme nun darauf an, ob man diese Vorbereitung mit der schon bestehenden Verordnung der Landschaft, oder mit einem neuen von den Landständen unter Aufsicht der Regierung zu wählenden außerordentlichen Ausschusse eingehen wolle? Die Wahl zwischen diesen beyden Mittel um zum Zwecke zu kommen, seye schwer, weil beyden mehrere Gründe entgegen stünden, die eine reife Prüf- und Überlegung erheischten;

Die Wichtigkeit dieses Gegenstandes und der eigene Wunsch des Landschafts Canzlers von Mayrhofen hätten ihn, Frhr. von Montgelas, veranlaßt, mit erwehntem Landschafts Canzler in einer langen Unterredung die vorliegende Frage zu untersuchen und nach allen Ansichten zu beleuchten; Der Landschafts Canzler habe sich aus mehreren mündlich angeführten Ursachen für die Einberufung eines durch die Landstände zu wählenden Ausschusses erklärt, und einen Entwurf zu einem deswegen zu erlassenden Rescript übergeben, welches zwar {4v} nach der genohmenen Verabredung eingerichtet, wobey er Frhr. von Montgelas doch noch einige Erinnerungen, die er vortrug, zu machen habe. Dieser Rescripts Entwurf, der abgeleßen wurde, enthalte im Eingange die Ursachen, welche die Einberufung eines außerordentlichen Ausschusses veranlasten, dann die Bestandtheile dieses außerordentlichen Ausschusses

584 Durch den Fundationsbrief vom 12. Juli 1803 gründete Kurfürst Max Joseph »zum Besten des erbländisch-landsäßigen Adels, und der Staatsdiener in Unseren Entschädigungslanden« das aufgehobene Würzburger Damenstift neu und setzte es mit dem Münchener Damenstift zu St. Anna »in unmittelbare Verbindung«, indem er »das gesammte Vermögen des Würzburgischen aufgehobenen Damenstiftes [...] dem allhiesigen Damenstifte« schenkte (Bekanntmachung betr. die »[n]eue Foundation des hiesigen Damenstiftes« vom 27. Juli 1803, RegBl. Franken 1803, S. 141–143, Zitate S. 141, S. 141 f., S. 142; auch bei DOMARUS, Äbtissin, S. 174 f.).

ßes, aus acht Deputirten des Ritter- und Adelstandes, vier Deputirten der vier Hauptstädten München, Landshut, Straubingen und Ingolstadt, vier Deputirte, welche die übrige Städte und Märkte zu erwählen haben; die Gründe der letzteren Zuordnung, Eintheilung des Landes in vier Wahlbezirke, Anzahl der in jedem Districte zu wählenden, Wahlart, Ehrung für den Ausschuß. Am Ende des Rescripts, Erklärung der Absichten, welche Seine churfürstliche Durchleucht bey dieser Verfügung heegten. Frhr. von Montgelas fügte der Vorlaage dieses Entwurfes noch einige Anfragen des Landschafft's Canzlers bey, ob nämlich diesem außerordentlichen Ausschuß noch besonders ein Theil der alten Verordnung zugetheilet werden {5r} solle oder nicht? Was und wie mit der Landschafft's Verordnung über obige Maasreglen zu handeln seye? Was in der Folge mit dem Ausschusse präpariret, oder am Landtage beschloßen werde, könne man nicht bestimmen, aber dies müsten Seine Churfürstliche Durchleucht voraus versichern, daß auf die allenfalls abtretende Verordnete, in soferne sie auf lebenslängliche Versorgung getröstet waren und deswegen andere Aufopferungen gemacht, billig Bedacht genohmen werde.

Ob der Ausschreibung nicht eine Aufforderung einverleibet werden wolle, daß jeder der nützliche Ideen geben zu können glaubte, solche Serenissimo oder der Landschafft schriftlich mittheilen könne?

Was geschehen solle, wenn einer der gewählt werdenden nicht amptirte?

Seine Churfürstliche Durchleucht genehmigen die Einberufung eines außerordentlichen Ausschusses der bairischen Landstände, um mit demselben die Gegenstände, welche auf dem zu versammelnden Landtage vorgetragen und berichtet werden sollen, vorzubereiten, und haben den, von dero Geheimen Staats und Conferenz Minister Frhr. von Montgelas mit dem Landschafft's Canzler {5v} verabredeten Entwurf eines zu erlassenden Rescripts mit folgenden Änderungen und Zusäzen gnädigst bestätigt:

1. Solle der vorzügliche Bedacht genohmen werden, daß die Wahl Polizey und Direction in den Händen des, die Wahlversamlungen praesidirenden churfürstlichen Landrichters bleiben und sollen solche Orte für die Wahlversamlungen bestimmt werden, wo ein Beamter sich befindet, von deßen Geschicklichkeit, Anhänglichkeit an die Regierung und geläuterten Grundsäzen man überzeugt seye; die Amtsbürgermeister sollen bey den Wahlversamlungen weggelaßen werden.
2. Solle dem Ausschusse streng untersaget werden, über andere Gegenstände zu berathschlagen, als die in der landesfürstlichen Proposition an den Ausschuß enthalten.
3. In allen Fällen, wo gleiche Stimmen über einen Gegenstand bey dem Ausschusse ausfallen, solle der Regierung die Entscheidung vorbehalten bleiben.
4. Bey Abhaltung der Scrutinii über die eingekommenen Abstimmungen solle nebst der landschafftlichen auch eine churfürstliche Commission gegenwärtig seyn.
5. Solle die alte Verordnung mit diesem Ausschusse nicht vereiniget, sondern jeder Theil seine Obliegenheiten ohne Einmischung des anderen vollziehen; doch sollen {6r} die Verordnete active und passive wahl-

fähig zum Ausschusse seyn, wenn ihnen nicht eine in dem Entwurfe enthaltene Disposition entgegen stehet; auch sollen die Verordnete im Falle sie zum Ausschusse gewählt werden, für die Zeit des Ausschusses bey der Verordnung austreten. 6. Solle den entfernten Mitglieder des Ausschusses ein verhältnüßmäßiges Reiß Geld und denen, so nicht hier wohnen, eine Taggebühr von 4 fl. bewilliget, ihnen auch nach Umständen bey beendigtem Ausschusse eine Aversal Entschädigung geleistet werden. 7. Solle von der, mit der Ausschreibung zu verbindenden Aufforderung wegen Einsendung nützlicher Ideen Umgang genohmen werden. 8. Solle, auf den Falle, daß eines der zum Ausschusse gewählt werdenden Mitglieder diese Stelle aus Gründen nicht acceptieren würde, derjenige, der nach diesem die meiste Stimmen hat, genohmen werden. 9. Solle der Termin zu Einsendung der Abstimmungen und Einberufung des Ausschusses noch ohnbestimt belassen werden.

Damit aber die Propositionen, so dem nach vorstehenden Modificationen einberufen werdenden Ausschusse vorgeleget werden sollen, gehörig und mit der erforderlichen Genauigkeit vorbereitet werden, haben Seine Churfürstliche Durchleucht gnädigst verordnet, daß das gesamte churfürstliche Ministerium mit Zuziehung der beyden Brüder {6v} des Geheimen Rathen und des Geheimen Finanz Referendärs von Krenner eine Commission bilden solle, um die Gegenstände und Materialien zusammen zu tragen, welche zur Proposition an den Ausschusse geeignet, und Seiner Churfürstlichen Durchleucht in Zeiten einen umständlichen Plan zu Stellung dieser Proposition und Leitung des Ausschusses vorzulegen.

Auch sollen sämtliche über diesen Gegenstand gemacht werdende Rescripts Entwürfe vor ihrer Ausfertigung Seiner Churfürstlichen Durchleucht zur Beurtheil- und Genehmigung in der Geheimen Staats Conferenz vorgeleget werden⁵⁸⁵.

[MJ] 4. Hertling trägt das Gesuch des geheimen Sekretärs [und wirklichen Rates beim Ministerialdepartement der geistlichen Angelegenheiten Johann Georg] Nemmer vor, »die Vormundschaft über die minderjährige Kinder des verstorbenen Hopfstermeisters Schiesl übernehmen zu dürfen«. Der Kurfürst bewilliget das Gesuch.

5. Vortrag über die Gründe, »welche dem Gesuche der Wittwe des Israel David Schuzjudens zu Sulzbach um Schuz alldort für ihren ältesten Sohne entgegen stehen«. Das Gesuch wird, entsprechend dem Antrag, vornehmlich »wegen den, von der Bürgerschaft in Sulzbach gegen die Vermehrung der dortigen Juden angebrachten Beschwerden«, abgewiesen.

Genehmigung der »Entschließungen« durch den Kurfürsten.

585 Abschrift der kfstl. Entschließung: BayHStA Altbayerische Landschaft Lit. 799, Nr. 18, fol. 194r-195r. – Zum Fortgang vgl. Nr. 102 (Staatskonferenz vom 23. April 1803), TOP 5.

Nr. 99: Protokoll des Geheimen Staatsrats vom 6. April 1803

BayHStA Staatsrat 383

15 Seiten. Unterschriften der Minister Montgelas, Morawitzky, Hertling. Datum der Genehmigung durch den Kurfürsten: 23. April 1803.

Anwesend: Montgelas, Morawitzky, Hertling; [MA:] Krenner sen., Zentner, Arco, [MF:] Krenner jun., Hartmann, Steiner, Schenk, Schwerin, [MJ:] Stengel, Stichaner, [MGeistl:] Branca.

1. Montgelas teilt mit, »unter welchen Beschränkungen« der Kurfürst die Anträge des Staatsrats vom 23. und 30. März 1803 genehmigt hat.

Vortrag Stengels über ein Finanzmoratorium für die Familie v. Nesselrode-Hugenpoët. Der Staatsrat gewährt ein Moratorium für fünf Jahre. Das Familienvermögen soll unter richterlicher Aufsicht von einem Verwandten mitverwaltet werden.

2. Über das von der v. Nesselrode Hugen{3v}pootischen Familie nachgesuchte Moratorium von 25 Jahren nebst Gestattung der eigenen Verwaltung des noch vorhandenen Vermögens, erstattete Herr Geheimer Justiz Referendaire Freiherr von Stengel schriftlichen Vortrag, worin er zuerst die von dem bergischen Hofrathe über dieses Gesuch abgegebene Äußerung vorlegte, dann den Anlaß des Concurse factisch ausführte, und nach Verfolgung des Ganges, den dieser Concurse Prozeß bey den bergischen Gerichtsstellen nahm, zeigte, welch beträchtlicher Nachtheil der hugenpoëtischen Familie durch Verzögerung dieses Processes zugiegt, indeme das Classifications Urtheil erst nach einem Zeitraume von 22 Jahren erschienen; wodurch die, bey dem Anfange des Processes mehr als zulänglich zu Zahlung der Schulden gewesene Masse ansehnlich geminderet worden; inzwischen ergebe sich aus der vorgenommenen Untersuchung des dermahlig von hugenpoëtischen activ, und passiv Vermögens, daß die Passiva von 61.210 fl. auf jeden Falle gedecket, und die Gläubiger für ihre Forderungen volle Sicherheit haben.

Bey diesen Verhältnüßen, und wo durch Gestattung eines Zahlungs-Ausstandes der hugenpoëtischen unglücklichen Familie, ohne Schaden ihrer Gläubiger, rücksichtlich einiger noch auszuführenden Strittigkeiten, ein großer Nutzen gewähret werde, trage er Referent an, daß

I dem Gesuche der von hugenpoëtischen {4r} Familie um einen Zahlungs-Ausstand willfahret und dieser in der Absicht auf die Entscheidungen der noch strittigen Gegenständen auf fünf Jahre, jedoch in der Art erstreket werden solle, daß

II. in dieser Zwischenzeit zum Verkaufe der Erbpfächte und geringeren Vermögenstheile die erforderliche Einleitungen getroffen, die Bewilligungen zur Theilung, Veräußerungen oder Verpfändungen der Lehenstücke inzwischen bewürket, und die noch strittigen Punkte im Activ- und Passiv-Stande ohnverzüglich erörteret und richterlich entschieden werden sollen.

III. daß der Antrag zum höchstlehenherrlichen Consense für die Veräußer- oder Verpfändung des halben Ruhrfahrs zu Kettwiz und des Müllerhofes in so lange aus-

gesezt bleiben solle, bis hierüber vordersamst die bergische Landes Direction in ihrem Gutachten vernohmen seyn würde.

Wohingegen er Freiherr von Stengel bedenklich fände, der von hugenpoetischen Familie die eigene Verwaltung ihres Vermögens zu gestatten, und deswegen antrage, daß die Administration der Masse ferner unter richterlicher Aufsicht bestehen bleibe.

Nach gehaltener Umfrage genehmigte der Staats Rath, daß der hugenpoetischen Familie der gebettene Zahlungs Ausstand in der von dem Referenten angetragenen Art auf 5 Jahre ertheilet werde, gestattete auch gegen die Meynung des Referenten, daß {4v} einer der Verwandten zur Mitadministration des von hugenpoetischen Vermögens, doch unter richterlicher Aufsicht, zugelassen werde.

Kontrolle des Magistrats der Stadt München

Der Staatsrat genehmigt die Zusätze und Änderungen des Ministerialjustizdepartements zu den von der Generallandesdirektion entworfenen Verfügungen, die auf Intensivierung der kurfürstlichen Kontrolle über den Magistrat der Stadt München zielen. Dem Vorschlag Stichaners, die beim Magistrat abhängigen Strafverfahren stärker zu kontrollieren, folgt der Staatsrat nicht.

3. Herr geheimer Justiz-Referendaire von Stichaner legte dem Staats Rathe die von der General Landes Direction entworfene und zur Genehmigung eingesendete provisorische Instructionen für die churfürstliche Local-Polizey-Direction allhier, für den Commissär bey dem Stadt Magistrat allhier und für den Magistrat selbstnen wegen Zugebung eines churfürstlichen Commissärs zu den magistratischen Geschäften vor, und bemerkte, bey derselben Ableßung die Zusätze und Veränderungen, so das Ministerial Justiz-Departement hiebey gemacht und den Entwürfen bereits einverleibet habe; das Ministerial Justiz-Departement erwarte von der Entscheidung des Staats Rathes, ob die so geänderte Instructions-Entwürfe nun ausgefertigt werden könnten.

Herr von Stichaner erinnerte noch hiebey, ob nicht rücksichtlich des Criminale, welches der Magistrat zu besorgen, die nemliche Verfügung getroffen werden wolle, welche bey den churfürstlichen Landgerichten und den meisten Patrimonial Gerichte bestehe, daß sie nemlich gehalten seyn sollten, die geschlossene Criminal Acten, vor Execution des Urtheils an das Churfürstliche Hofgericht zur Bestätigung einzusenden.

{5r} Der Staats Rath genehmigte die Zusätze und Änderungen, welche das Geheime Ministerial Justiz Département bey den vorgelegten provisorischen Instructions Entwürfen gemacht, und beschloß solche nun so ausfertigen zu laßen; zur Zeit aber solle die mit der Criminal Gerichtsbarkeit des Magistrats von dem Referenten vorgeschlagene Verfügung noch umgangen werden.

Erteilung von Gewerbekonzessionen

Der Strumpfwirker Lorenz Seyfried erhält die Genehmigung, neben Seide auch Leinen- und Wollwaren färben zu dürfen. Der Tiroler Geselle Joseph Gridi erhält ebenfalls eine Färberkonzession.

4. In schriftlichem Vortrage setzte Herr Geheimer Justiz-Referendaire von Stichaner die Verhältnüße auseinander, welche bey dem Gesuche des hiesigen Strumpfwirker Lorenz Seyfried, der in dem Jahre 1793 die dem verstorbenen Geheimen Rathen von Goldhagen⁵⁸⁶ auf sein Hauß ertheilte Seidenfärberey erkaufet, und von dieser Zeit an mit vielem Vortheile ausübet, um Ausdehnung dieser Färberey auf Leinen und Wollen Waaren eintreten, und zeigte die Schwierigkeiten, welche sowohl von dem Magistrat als den übrigen Färber dem fleißigen Lorenz Seyfried entgegen gestellt worden, indeme sogar einer dieser Färber Kaeser, um den Seyfried in Ankaufung einer Färbers Gerechtigkeit, wozu er von der höchsten Stelle angewiesen worden, zu hindern; eine zu seiner Gerechtigkeit noch hinzugekaufte bis an sein Ende ohnbenutzt, und unter dem Vorwande öde liegen ließ, daß er sie für seinen Sohn aufheben wolle.

Die ehemalige Obere Landes Regierung habe zwar mehrmal befohlen, diese Gerechtigkeit wieder lebend zu machen, {5v} aber diese Verordnung habe nie können in Vollzug gebracht werden, bis endlich den 17. April 1802 der Magistrat für gut fand, diese nicht benutzte Gerechtigkeit zu Emporbringung der inländischen Färbereyen wieder in Gang zu bringen, und den Antrag stellte, diese vacante Färberey entweder an Seyfried oder an einen sich inzwischen gemeldeten Färbergeßelle aus Tyrol Joseph Gridi zu verkaufen oder zu versteigern, an ersteren doch nur mit dem Vorbehalte, daß er in solchem Falle seine Strumpfwirkerey verkaufen und für die Färberey seine Lehrjahre vollstrecken solle.

Herr von Stichaner erinnerte, wie die General-Landes Direction nach ihrem hierüber erstatteten Berichte zwar auch der Meynung seye, daß der Kaeserische Sohn angehalten werden solle, die noch besizende zweyte Färbergerechtigkeit zu verkaufen, dabey aber glaube, daß Seyfried nicht angehalten werden solle, solche zu kaufen, sondern daß ihme selbst das Recht lebenslänglich zu färben verliehen werden solle;

und zwar a: weil auch nach dem Verkaufe der zweiten Kaeserischen Gerechtigkeit nicht mehr als fünf Färbereyen hier existiren, b: weil schon in mehreren Generalien die Vermehrung der Färbereyen für nothwendig anerkannt worden⁵⁸⁷, c: weil nach den

⁵⁸⁶ Andreas von Goldhagen, seit 1767 wirklicher Geheimer Rat, seit 1786 Revisionsratskanzler, verstarb am 27. Dezember 1797. Am 6. August 1793 verkaufte er sein 1780 erworbenes Anwesen am Oberen Anger Nr. 43 »nebst der Real-Seidenfärberey-Gerechtigkeit« an den Seidenstrumpfwirker Lorenz Seyfried. Vgl. Häuserbuch Bd. 4, S. 160, S. 161 (Zitat); BURGMAIR, Die zentralen Regierungsstellen, Bd. 3, S. 234; GIGL, Zentralbehörden, S. 123 Nr. 173; Dienerbuch.

⁵⁸⁷ So z.B. im Mandat vom 15. Mai 1801, MGS [N.F.] Bd. 2, Nr. IV.63, S. 149. Darin wurde als staatswirtschaftlicher Grundsatz formuliert, »daß die Schönfärbereyen im Lande vermehrt, unterstützt, und der Kunstfleiß nicht beschränkt werden solle«.

bestehenden staatswirthschaftlichen Grundsätzen dem {6r} Seidenfärber Seyfried die Ausdehnung seines Gewerbes auf andere Färbereyen nicht verweigeret werden solle.

Herr von Stichaner äußerte, wie seine Meynung sich mit dieser der General-Landes Direction in der Maaß vereinige, daß dem Seyfried die Ausdehnung seiner Färberey unbedenklich gestattet und Kaeser angehalten werden solle, seine unterdrückte Gerechtigkeit an den Gridi, wenn dieser sich legitimiret haben wird, um den Preiß abzutretten, um welche sein Vatter solche erkaufte habe. Das Ministerial Justiz-Departement aber glaube, daß dem Seyfried die Ausdehnung der Färberey gestattet, die unterdrückte Gerechtigkeit aber zur Straffe des Kaeser für erloschen angesehen und von Polizey wegen an den geschicktesten Competenten eine neue gegeben werden solle.

Der Staats Rath vereinigte sich mit der privat Meynung des Referenten, und solle nur bey Entwerffung des Rescriptes darauf gesehen werden, daß die Kaeserische zweyte Färber Gerechtigkeit auch in den Händen des Färbers Gridi keinen höheren Werth erhalte, als den, warum er sie bekommen.

5. Der Staatsrat erklärt es auf Anfrage Stichaners für »ohnbedenklich«, »die Tabelle der in verfloßnem Jahre bey samtlichen Justiz Stellen in Baiern verhafteten und processirten Verbrecher, dann die Anzahl der in hiesiger Hauptstadt gegenwärtig sich befindlichen Handwerker im Vergleich mit älteren Zeiten durch das Regierungs Blatt bekannt« zu machen.

Staatliche Wirtschaftsförderung

Der Staatsrat folgt dem Antrag des Ministerialfinanzdepartements, aus Gründen der Wirtschaftsförderung dem Lederfabrikanten Bom(m)eisler entsprechend der Begünstigung der Manufaktur Utzschneiders einen Waldanteil im Grünwalder Forst zur Gewinnung von Eichenlohe zu überlassen.

6. Herr Geheimer Finanz-Referendaire Freiherr von Hartmann legte in einem Vortrage dem Staats Rathe das Gesuch vor, welches der hiesige Leder Fabricant Bommeisler⁵⁸⁸ in Folge der in dem Rescript vom 23. November v. J. wegen Überlaßung einer Waldfläche in dem Grünwalder Forste an den tit. Utzschneider zur Lohe Gewinnung enthaltenen Zusicherung, den anderen der Leder Fabrication sich widmenden Unternehmer, eine ihren Fundirungs- und Sicherheits Mitteln ange-meßene Unterstützung dieser Art ertheilen zu wollen, dahin gestellet, daß mit Extra-

588 Der zuvor in Heidelberg ansässige Nathan Löw Bom(m)eisler hatte 1801 in München die erste Betriebskonzession für einen jüdischen Untertanen erhalten und die darniederliegende Lederfabrik des Handelsmannes Bachmayr gekauft, deren Betrieb er bis August 1807 aufrecht erhielt. Vgl. Protokolle Bd. 1 Nr. 122, S. 443 (Staatsrat vom 7. Oktober 1801), TOP 8. Das entsprechende Reskript vom 9. Oktober 1801 betr. die »Toleranz des Juden Bomeißlers, bey Ankauf der Bachmayrischen Fabrik«: MGS [N.F.] Bd. 2, Nr. VIII.39, S. 370; auch bei SCHIMKE, Regierungsakten, Nr. 107, S. 549 f. Ferner SLAWINGER, Manufaktur, S. 184–186. Vgl. den entsprechenden Eintrag in den Ratsprotokollen der Stadt München: STAHLER, Chronik Bd. 3, S. 494 (Regest zum 11. Dezember 1801).

dition jener Waldfläche eingehalten, und diese zwischen seiner und der Utzschneiderischen Fabricke gleichheitlich getheilet werden möge⁵⁸⁹.

Freiherr von Hartmann führte an, aus welchen Gründen diesem Gesuche des tit. Bomeisler, so wie es gestellet ware, nicht willfahret werden konte, und welche Entschließung deswegen an die General Landes Direction erlaßen worden.

Die General Landes Direction habe vor Erstattung des von ihr geforderten Gutachtens das Forstmeister {7r} Amt München über dieses Gesuch in seinem Berichte vernommen, welches sich sowohl gegen die Überlaßung eines Wald Antheils an tit. Utzschneider als Bomeisler aus mehreren angeführten Ursachen erklärt und, ob schon die Bedencklichkeiten des Forstmeister Amts in dem Vortrage des General Landes Directions Referenten wieder leget, so habe die General-Landes Direction in ihrem erstatteten Bericht sich aus dem Grunde gegen die Überlaßung eines Wald-Antheils an den tit. Bomeisel geäußeret, weil die minder bekante Vermögens Umstände des Bomeisel für eine solche Überlaßung keine hinreichende Sicherheit darböthen, und der Gewerbfleiß dieses Fabricanten überhaupt noch sehr zweifelhaft und beschränckt erscheine, indeme er die Bewilligung einer Lohesammlung in der Grammersau und zwar mit Unterlaßung einer Anzeige an die Behörden sich ganz entzogen, eine ferner gestattete Lohe Sammlung im Hoffoldingener Forste theils sehr nachlässig, theils sehr zweckwidrig betrieben, und überhaupt die Gelegenheiten zum Lohe Ankauf nie mit Eifer benuzet habe.

Das geheime Ministerial Finanz Département habe sich aber weder mit der Meynung des Forstmeister Amts, noch mit dem Antrage der General-Landes Direction vereinigen können.

Zu Abweichung von dem ersteren habe es in der detaillirten und berechneten Wiederlegung des General-~~{7v}~~Landes Directions Referenten hinreichenden Grund gefunden; zur Abweichung von der Collegial Meynung habe es sich durch folgende Motive aufgeforderet gesehen:

a: die Überlaßung einer Waldfläche an Leder Manufacturen gehöre nun einmahl zu jenen zweckmäßigen Unterstützungs-Mittel, welche die Regierung für diesen, dem Vatterlande so wichtigen Industriezweig bestimmt habe. b: die Regierung habe diese in einem einzelnen Falle ertheilte Sanction mit der allgemeinen Verheißung einer verhältnüßmäßigen Unterstützung in gleichen Fällen begleitet; c: die Regierung werde nunmehr, wenn sie dem einem Fabricanten zugestandene Überlaßungs Art dem anderen Fabricanten versagen wollte, sich vor den doppelten Blößen der Inconsequenz und der monopolischen Begünstigung nicht retten können, beide aber alsdann glücklich vermeiden, wenn sie in der Modalitaet der Überlaßung gegen Fabricanten deßelben Zweiges gleich verfährt und nur die Quantitaet der Überlaßung mit den jedesmahligen Kräfften der Unternehmung in ein billiges, die erforderliche Sicherheit mit sich führendes Verhältnüß sezet, welches in diesem Falle dann erreicht seyn

⁵⁸⁹ Vgl. Nr. 72 (Staatsrat vom 10. November 1802), TOP 3.

mögte, wenn {8r} an den Fabricanten Bomeisler zwar nicht 400, aber wohl einhundert Tagwerk und zwar genau unter denjenigen Bedingungen, welche der Utzschneiderischen Manufactur gemacht worden sind, überlassen würden.

Das Ministerial Finanz Departement lege einen nach diesen Grundsätzen gefasteten Rescripts Entwurf, um auch in der Form die beyden Fabricanten ganz gleich zu behandeln, dem Geheimen Staats Rath zur Beurtheilung ebenfalls vor.

Der Staats Rath vereinigte sich nach gehaltener Umfrage mit dem Antrage des Ministerial Finanz Départements.

Kurfürstliche Entschließung dazu (23. April 1803): Der dem Lederfabrikanten Bommeisler zu-zuweisende Waldanteil soll nicht im Grünwalder Forst liegen.

{9v} Da nach dem Berichte des Oberforst Amts München der Zustand des Grünwalder {10r} Forstes die Überlassung eines weiteren Wald Antheiles an Privatpersonen nicht gestattet, so verordne Ich auf No. 6 des Protocolls, daß von der General-Landes Direction ein weiterer Vorschlag erforderlich werden solle, wie dem Fabricanten Bomeisler die von dem Ministerial Finanz Departement zum Vortheile seiner Fabrique angefragene Unterstützung von 100 Tagwerken an einem anderen schicklichen Orte angewiesen werden könnten.

Streit um die Hofmark Berg am Laim

In der Streitsache wegen der Besitzverhältnisse an der Hofmark Berg am Laim wird zwischen dem Fiskus und der Familie v. Hompesch ein Vergleich angestrebt.

7. Herr Geheimer Referendaire von Branca wiederholte aus seinem früheren bey der Allodial-Hof Commission erstatteten Vortrag die Erwerb- und Veräußerungs Geschichte der Hofmarch Berg am Laim⁵⁹⁰ und setzte in einem verfasten neueren Vortrage die nach dem Tode des Geheimen Staats und Conferenz Ministers Freiherrn von Hompesch⁵⁹¹ über den Besiz dieser Hofmarch zwischen dessen Erben und dem Fisco entstandene Strittigkeit mit allen dafür und dagegen sprechenden Gründen auseinander, äußerte sohin nach Anführung der von dem Herrn Geheimen Rathen von Krenner über diesen Gegenstand gegebenen Meynung, wie er in Hinsicht der vorgelegten Umstände zwar glaube, daß dieser Vin{8v}dications Klage des churfürstlichen Fiskus zwar ihr rechtlicher Lauf gelaßen werden könnte; da der Praesident [Johann] Wilhelm Freiherr von Hompesch aber in einem besonderen pro Me-

590 Der Staats- und Konferenzminister Franz Karl von Hompesch war 1778 mit der Hofmark Berg am Laim belehnt worden. In einem noch zu Lebzeiten des Ministers entstandenen Streit vertraten die staatlichen Stellen die Meinung, Kurfürst Karl Theodor sei zur Verleihung der Hofmark nicht berechtigt gewesen. 1806 kam es zu einem Vergleich, demzufolge nach Zahlung eines Drittels des Gutswertes die Hofmark Eigentum der Freiherrn von Hompesch wurde (vgl. KNAUER-NOTHAFK/KASBERGER, Berg am Laim, S. 138–140; HOLZFURTNER, Landgericht Wolfratshausen, S. 143 f.). – Vgl. Protokolle Bd. I Nr. 67, S. 265 (Staatskonferenz vom 26. April 1800), TOP 6.

591 Hompesch (geb. 1741) war am 1. August 1800 verstorben.

moriam sich zu Vergleichs Vorschlägen bereitwillig erklärt und sich verbunden, wegen der Wittwe⁵⁹² und seinem Bruder Ferdinand⁵⁹³ die weitere Befriedung zu übernehmen, so entstehe die fernere Frage: ob die Vindications Klage sogleich und ohne in dieselbe näher einzugehen bey dem Hofgerichte übergeben, oder diese Vergleichs Vorschläge erst untersucht werden sollen?

Herr Geheimer Referendaire von Branca beleuchtete diese Frage in einem abgelesenen Relations Nachtrage und äußerte, daß so viele Wahrscheinlichkeit zum Siege rechtens nach seiner Meynung in dieser Sache vorhanden, doch noch immer eine Bedenklichkeit bey der rechtlichen Behandlung dieser Sache zu beseitigen seye; Es frage sich nemlich, ob es bey der Redaction und Publication der Fidei Commiss Pragmatick ohne allen Unterschied zwischen factischen Einziehungen und rechtlichen Vindicationen bey dem Normal Zifer des Anspacher Hauß-Vertrages (13 May 1799)⁵⁹⁴ belassen, oder ob für die letztere ein anderer Termin angenommen werden wird.

{9r} Trette der erste Fall gegen seine Meynung ein, so höre aller Prozeß mit den Relicten des Staats Ministers Freiherr von Hompesch von selbst auf, und der Gegenstand seye nicht einmahl mehr zu einem Vergleiche geeignet; in letzterem Falle könne durch das Anhören der Vergleichs-Vorschläge den Rechten Seiner Churfürstlichen Durchleucht nicht praejudiciret werden, wohl aber gewinne der Fiscus Zeit, die Kundmachung der Pragmatic erwarten, und sodann einen richtigen und sicheren Prozeßplan aufstellen zu können.

In der Voraussetzung nun, daß die Pragmatic diesen Gegenstand nicht von selbst erledige, komme es darauf an, der General-Landes Direction die Gränzen der Vergleichs Handlungen vorzuzeichnen und hiezu schlage er Referent folgendes vor.

Bey den Vergleichs-Handlungen als Basis anzunehmen,

1. daß der Lehensverband der Hofmarch Berg am Laim aufgehoben. 2. die Jurisdiction zu dem künftigen Landgerichte München eingezogen, 3. die Kasten Gefälle dem dahier zu errichtenden Cameral-Amte München beygelegt; 4. die Wittve des Staats Minister Freiherrn von Hompesch nach einer Durchschnitts {9v} Rechnung der Gefälle von Berg am Laim mit einer lebenslänglichen Pensions Zulaage aus der baierischen Staats Casse entschädiget, 5. den übrigen Relicten ein nach dem Tode der Wittve zahlbares im Vergleichs-Weege genauer zu bestimmendes Geld-Quan-

592 Maria Theresia, geb. v. Hoensbroich, zweite Ehefrau Franz Karls.

593 Ferdinand (1766–1831), 1770 Malteserordensritter, begab sich später in englische Militärdienste. Vgl. ENGELBRECHT, Familienkonflikte, S. 172; LÖHR, Franz Karl, S. 264 f.

594 Bei der Jahresangabe hat sich der Schreiber des Protokolls geirrt. Gemeint ist das Datum der Unterfertigung des Friedensvertrages von Teschen, also der 13. Mai 1779. Weil durch den Frieden von Teschen »die gesammte baierische Erbschaftsmasse in eine einzige Fideikommissarische vereinigt wurde« (insofern einschlägig sind die Vertragsartikel VIII und IX, Druck bei MARTENS, Recueil, Bd. 2 Nr. 71a, S. 1–8, hier S. 5), legte der Ansbacher (Rohrbacher) Hausvertrag vom 12. Oktober 1796 (MGS [N.F.] Bd. 1, Nr. II.85, S. 141–150, Zitat: Art. 30a, S. 148) dieses Normaldatum als Stichtag fest, nach welchem Domänen nicht mehr rechtmäßig hatten veräußert werden dürfen.

tum bewilliget werden sollte; vorläufig hätte aber 6. der Praesident [Johann] Wilhelm Freiherr von Hompesch auch die Vollmacht seines Brüdern und der übrigen Interessenten zu den Vergleichs Handlungen bezubringen.

Nach gehaltener Umfrage genehmigte der Staats Rath, daß mit dem Praesidenten Freiherr von Hompesch, wenn er die Vollmacht seiner Brüder und der übrigen Erbs Interessenten hiezu beygebracht haben wird, ein Vergleich versucht, und von demselben die Vorschläge erwartet, sohin bey dem Vergleichs-Geschäfte selbst die Anträge des Referenten zur Basis genohmen werden sollen.

Vorlage der »Entschließungen und Anträge« beim Kurfürsten und Genehmigung mit Änderung zu TOP 6.

Nr. 100: Protokoll des Geheimen Staatsrats vom 13. April 1803

BayHStA Staatsrat 383

8 Seiten. Unterschriften der Minister Montgelas, Hertling. Datum der Genehmigung durch den Kurfürsten: 23. April 1803.

Anwesend: Montgelas, Hertling; [MA:] Krenner sen., Zentner, Arco, [MF:] Krenner jun., Hartmann, Steiner, Schenk, [MJ:] Löwenthal, Stengel, Stichaner, [MGeistl:] Branca.

Evaluation der Landrichter in der Oberpfalz

Löwenthal setzt seinen Vortrag über die dienstliche Beurteilung der oberpfälzischen Landrichter im Hinblick auf ihre weitere Verwendung fort.

{2r} 1. Herr Geheimer Rath Frhr. von Löwenthal setzte seinen in dem Staats Rathe vom 30. v. M. wegen den oberpfälzischen Beamten angefangenen Vortrag fort⁵⁹⁵, und äußerte hiebey die nemliche Grundsätze, wie bey den vorigen, untergab sohin der Genehmigung des Staats Rathes folgende Anträge des Ministerial-Justiz Departements.

26.) Johann Michael Bedall, Landrichter zu Sulzbach, solle wegen demselben die Entschließung bis zum Ende der {2v} gegen ihn verhängten Untersuchung ausgesetzt bleiben.

Nach Antrag genehmiget.

27.) Johann Eduard von Grafenstein Landrichter zu Parkstein, Weyden und Floß, wäre bezubehalten.

Nach Antrag.

28.) Ferdinand Joseph Malzer Pfleger zu Weyden solle in der Voraussetzung, daß er nach Collegial-Empfehlung zum Cameral-Beamten angestellt wird, als Pfleger hier umgangen werden.

Nach Antrag.

⁵⁹⁵ Nr. 97 (Staatsrat vom 30. März 1803), TOP 2.

29.) Jacob Franz von Hözendorf Landrichter zu Floß wäre dem Geheimen Ministerial Finanz Departement anheim zu stellen, außer deßen aber mit Schonung zu umgehen;

Nach Antrag.

30.) Johann Nepomuc Edler von Ibscher Richter zu Erberndorf, wäre dem Geheimen Ministerial Finanz Departement anheimzustellen.

Nach Antrag.

31.) Richter zu Freyung Adolph Gruber wäre zu quiesciren.

Nach Antrag, doch mit Vorbehalt der gegen ihn verhängten Untersuchung.

32.) Johann Pracher Administrator zu Plößberg und Wildenau wäre zu quiesciren, die Disposition über die Ver{3r}waltung zu Plößberg aber dem Ministerial Finanz Département anheim zu stellen.

Nach Antrag.

33.) Ignaz Bredauer Landrichter zu Hohenfels wäre dem Ministerial Finanz-Departement anheimzustellen.

Nach Antrag.

Da hiemit die Landrichter der oberen Pfalz und des Herzogthums Sulzbach sich endigten, so bemerkte Herr Geheimer Rath Frhr. von Löwenthal nun diejenige Subjecte, die zu Landrichter Ämter vorgeschlagen worden und auf den Falle angestellt werden könnten, wenn die dermahl angestellten Justiz Beamten zu Completirung der erforderlichen Anzahl nicht hinreichten.

Frhr. von Löwenthal schlug aus mehreren angeführten Gründen vor, folgende Subjecte hiezu vorzumerken:

- a. Carl Frhr. von Lichtenstern
- b. Mathias von Zehntner
- c. Riedel Landgerichtschreiber zu Wetterfeld
- d. Gerichtschreiber zu Auerbach von Paur
- e. Gerichtschreiber zu Parckstein Steinmez
- f. Reg[ierun]gs Accessist Goller
- g. der Sulzbachische Advocat Gareis.

Der Staatsrath faste den Beschluß, daß {3v} ehe die vorgeschlagene Subjecte als Notablen zu künftigen Landrichter Stellen erklärt, sowohl über diese als folgende, so sich ebenfalls gemeldet: Lic. Tretter Klostrichter zu Speinshard, Lic. Senestraro zu Nabburg, Advocat Joh. Nepomuc Schwemmer, Joseph Gareis katholischer Stadt Syndicus zu Sulzbach, Advocat Peter Gareis, Lic. Anton Rossmann, Lic. Thoma dermahlen zu Gmünd, Advocat Carl Biret, Lic. Göz Gerichtschreiber Sohn von Velburg, Lic. von Wissinger, Lic. Ranspacher Oberschreiber zu Pfaffenhofen, die General Landes Direction in ihren einzelnen Abstimmungen, wie bey den Landrichter, und das oberpfälzische Hofgericht in seinem ausführlichen Gutachten wegen den Kentnüssen der Supplicanten im Civil, und Criminale vernohmen, dabey auch diesen beyden Stellen aufgetragen

werden solle, sich zugleich über die durch Aufhebung der Klöster in der Oberen Pfalz außer Diensten kommende Klosterrichter zu äußern.

Landgerichtsorganisation im Herzogtum Neuburg; Evaluation der Landrichter

Vortrag Löwenthals über die neue Landgerichtseinteilung im Herzogtum Neuburg und die dienstliche Beurteilung der Landrichter.

[2.] In einem weiteren Vortrage unterrichtete Herr Geheimer Rath Frhr. von Löwenthal den Staats Rath von der Entstehung {4r} des Herzogthums Neuburg, und deßen Bestandtheile, äußerte sohin, wie die zeither bestandene Pflegämter und Vogteyen eine andere Einrichtung erforderten und das Ministerial Justiz Departement folgenden Vorschlag hiezu dem Staats Rath vorlege.

Das Herzogthum Neuburg solle eingetheilet werden: 1. in das Landgericht Neuburg und Burgheim, 2. in das Landrichter Amt Monnheim, Graißbach, Rennerzhofen, Constein, Wemding und Donauwörth. 3. in das Landrichteramt Höchstadt, Lauingen und Gundelfingen, 4. in das Landrichteramt Hippolstein, Heydeck und Allersberg, 5. in das Landrichteramt Burglengenfeld, Callmünz, Schmidmüllen und Schwandorf, 6. in das Landrichteramt Regenstauf mit dem Camerale, 7. in das Landrichteramt Hemau mit Laaber und Berazhausen, 8. in das Landrichteramt Vellburg mit Luppurg und Parsberg, und den oberpfälzischen Landgerichten Breitenneck, Helfenberg und Hohenfells.

Nach dieser neuen Eintheilung des Herzogthums Neuburg legte Herr Geheimer Rath Frhr. von Löwenthal die Recension {4v} über das gegenwärtig noch bestehende Landgerichts Personale in dem Neuburgischen unter den nemlichen Bemerkungen, wie bei den oberpfälzischen, vor, und untergab der Entscheidung des Staats Rathes folgende Anträge des Ministerial Justiz-Departements:

1. Wilhelm Strasser, Landrichter zu Helfenberg und Velburg, wäre bezubehalten.
2. Carl Graff von Reisach Landrichter zu Hippolstein mit Heideck und Allersberg wäre zwar zu belassen, ihm jedoch mit Strenge aufzugeben, sich nicht von seinem Amte so oft ohne Bewilligung zu entfernen, und wegen Nebengeschäfte sein Amt nicht zu vernachlässigen; zu genauer Beobachtung dieser beyden Aufträge seyen auch die Landesstellen im Neuburgischen anzuweisen, und das dem Graffen von Reisach von der Stadt Hippolstein ertheilte Bürgerrecht der Consequenz wegen aufzuheben.

Nach Antrag.

3. Johann Anton Seidl Landrichter und Kastner zu Abbensberg⁵⁹⁶ wäre, wenn er nicht als Land Commissär bey {5r} der Neuburgischen Landes Direction angestellt würde, als Landrichter bezubehalten.

Tit. Seidel solle als Landrichter beybehalten werden.

⁵⁹⁶ Ortsbezeichnung in HStK 1802, S. 210: Allersberg.

4. Martin Kappaun Landrichter zu Neuburg mit Burckheim und Rennertshofen wäre zu belassen.

Nach Antrag.

5. Landrichter zu Reichertshofen Franz Augustin Schaffberger wäre beyzubehalten.

Die Entschlieſung über den tit. Schaffberger solle in so lange ausgesetzt bleiben, bis die Bettschartische Untersuchungs Acten, welche von dem hiesigen Hofgericht abzufordern, eingesehen und vorgeleget seyn werden, um daraus ermeſsen zu können, in wie weit derselbe in der Bettschartischen Untersuchung theilgenommen⁵⁹⁷.

6. Carl Bruckmaier Landrichter zu Constein wäre mit Schonung zu quiesciren.
Nach Antrag.

7. Johann Adam Graff von Reisach Landrichter zu Graißbach, Monnheim und Wemding, wäre mit der Warnung zu belassen, daß er sich von seinem Amte nicht so oft und ohne Bewilligung entferne, und wegen Neben Geschäften sein Amt nicht vernachlässige, worauf auch die neuburgische Landes Stellen anzuweisen wären.

Nach Antrag.

8. Johann Evangelist Kastenmayer {5v} Landrichter zu Burglengenfeld wäre zu belassen.

Nach Antrag.

9. Benno Weber Landrichter zu Schwannndorf wäre als Justiz Beamter zu umgehen, und dem Geheimen Ministerial Finanz Departement anheim zu stellen.

Nach Antrag.

Kurfürstliche Entschlieſung dazu (23. April 1803):

Das {5v} »Landgericht Donauwörth, welches bereits zu der schwäbischen Provinz gezogen, [soll] nicht dem Herzogthume Neuburg beygeleget, sondern bey Schwaben belassen werden«.

Beendigung der Sitzung wegen »vorgerückter Mittagszeit«; Vorlage der »Entschlieſungen und Anträge« beim Kurfürsten und Genehmigung mit Änderung zu TOP 2.

Nr. 101:

Protokoll des Geheimen Staatsrats vom 20. April 1803

BayHStA Staatsrat 383

10 Seiten. Unterschriften der Minister Montgelas, Morawitzky, Hertling. Datum der Genehmigung durch den Kurfürsten: 23. April 1803.

Anwesend: Montgelas, Morawitzky, Hertling; [MA:] Krenner sen., Zentner, Arco, [MF:] Krenner jun., Hartmann, Steiner, Schenk, Schwerin, [M:] Löwenthal, Stengel, Stichaner, [MGeistl:] Branca.

⁵⁹⁷ Zum Fortgang: Nr. 125 (Staatsrat vom 28. September 1803), TOP 4.

Evaluation der Landrichter im Herzogtum Neuburg

Löwenthal setzt seinen Vortrag über die dienstliche Beurteilung der Landrichter im Herzogtum Neuburg fort.

{2r} I. Herr Geheimer Rath Frhr. von Löwenthal setzte den, in dem letzten Staats Rathe abgebrochenen Vortrag wegen den neuburgischen Beamten fort⁵⁹⁸, und unterstellte folgende Anträge des Ministerial Justiz Departements der Entscheidung des Staats Rathes:

10. Franz Xaver Binner Landrichter zu Höchstädt mit Lauingen, solle mit {2v} Anmahnung zu mehrerer Thätigkeit beybehalten werden.

Nach Antrag.

11. Carl Diedel Landrichter zu Gundelfingen⁵⁹⁹, wäre als Justiz Beamter zu umgehen, und dem Geheimen Ministerial Finanz Département anheimzustellen.

Nach Antrag.

12. Heinrich Michael Edler von Rosenstein Landrichter zu Hemau, wäre wegen demselben die Entschließung bis nach geendigter Untersuchung auszusezen.

Solle gleich quiesciren, und nur der Ausgang der gegen ihn verhängten Untersuchung rücksichtlich der Pensions Regulirung abgewartet werden.

13. Franz Gottlieb Reichs Pannier und Frhr. von Brentano Landrichter zu Laaber wäre zu quiesciren.

Nach Antrag.

14. Carl Frhr. von Lilien Landrichter zu Beratzhausen solle nach dem bereits vorhandenen Staats Rathes Schluß als Justiz-Beamter entlassen werden.

Frhr. von Lilien solle ganz quiesciren werden.

15. Johann Baptist von Pock Landrichter zu Regenstauf, wäre als Landrichter zu umgehen, und dem Geheimen Ministerial Finanz Département anheimzustellen.

Nach Antrag.

16. Carl Frhr. von Godin Landrichter zu Vellburg mit Parsberg und Luppurg im Herzogthum Neuburg und mit {3r} Breiteneck, Helfenberg und Hohenfells in der Oberen Pfalz, wäre beyzubehalten und nach Vellburg zu versezen.

Frhr. von Godin solle als Justizbeamter beybehalten, über dessen künftigen Aufenthalts Ort aber die weitere Entschließung ausgesetzt werden.

Herr Geheimer Rath Frhr. von Löwenthal bemerkte nun einige Subjecte, welche bey Mangel hinlänglich brauchbarer Landrichter angestellt werden könnten: nemlich 1. Aloys Koch Obervogt und Forst Amts Verweßer zu Bachhögel, 2. Carl Kaul Landgerichtschreiber zu Graißbach und Monnheim.

Der Staats Rath faste den Beschluß, daß sowohl über diese beyde, als auch den Gerichtschreiber zu Neuburg Kaiser das neuburgische Hofgericht rücksicht-

⁵⁹⁸ Vgl. Nr. 100 (Staatsrat vom 13. April 1803), TOP 2.

⁵⁹⁹ Der Hof- und Staatskalender 1802 verzeichnet Carl Deindel als Pfleger zu Gundelfingen (S. 212).

lich ihrer juridischen Kentnüße im Civil und Criminale vernohmen, und nach Eintreffung der wegen den Notablen überhaupt erfordernten Gutachten, von dem Ministerial Justiz Département wegen Vertheilung des bleibenden, und neu anzustellenden Personale auf die, durch die Organisation neu errichtet werdende Justiz Ämter ein weiterer Vortrag erstattet werden solle.

Die vom »Gesamtministerium« reduzierte Besoldung des Forst- und Vizeoberstjägermeisters Carl August Graf von Oberndorff wird auf Antrag des Ministerialfinanzdepartements neu festgesetzt. Die formal fehlerhaften Einsprüche Oberndorffs werden nicht zu den Akten genommen.

2. In einem schriftlichen Vortrage setzte Herr Geheimer Finanz Referendaire Frhr. von Hartmann die Beweggründe auseinander, durch welche das Gesamt Ministerium bey der in dem Jahre 1802 behandelten Re{3v}vision des Jagd Etats veranlaßet worden, die Besoldung des Forst- und Vice Oberst Jägermeisters Graffen von Oberndorff von 8.596 fl. 31 kr., welche er unter verschiedenen Titel bezogen, auf 5.104 fl. 37 kr. herunterzusezen.

Obschon diese Verfügung des gesamten Ministerii die churfürstliche höchste Bestätigung erhalten habe, so seye dennoch kurz nach deßen Ausschreibung Graff von Oberndorff mit Beschwerden hiegegen aufgetreten, und habe in vier, unter verschiedenen Formen übergebenen Vorstellungen, wovon die letzte ein von ihm verfaßter Rescripts-Entwurf gewesen, gesucht, sich seinem alten Besoldungs Bezuge zu nähern.

Das Geheime Ministerial Finanz Département, welches wegen nicht früher eingetretener Zusammenkunft des Gesamt Ministerii verhindert ware, diesen Gegenstand eher zu erledigen, habe diese immer steigende Gesuche des Graffen von Oberndorff, die umständlich vorgeleget worden, erwogen, aber nicht den entferntesten Grund gefunden, wodurch es sich zu einem Antrage gegen die bereits bestehende churfürstliche Entschließung aufgeforderet sehen könnte, wohl aber habe es geglaubt, daß die Detail Bezüge jener Total Summe von 4.420 fl. mit einer größeren Sicherheit und regelmäßigeren Ständigkeit für den Graffen von Oberndorff geordnet werden könnten, wenn folgende Detail Anweisung angenommen würde:

{4r} a. an ständigem Geldbezuge 1.800 fl.,

b. an Anweiß Gebühren, statt der von der General-Landes Direction in ihrer Tabelle angenommenen 2.474 fl. 55 kr., die von dem Graffen von Oberndorff selbst angesetzt 1.300 fl.,

c. die vier Pferd Portionen, welche, wenn sie forthin, wie bisher durch Natural Verreichung bestritten werden, keine Änderung in der Bezugs Art veranlassen, und von der General Landesdirection mit 1.069 fl. nicht zu hoch angesetzt,

d. an Holz, der bisherige Bezug aus den Forsten in nicht widersprochenem Ansaze von 132 fl.

e. und die 24 Klaffter Holz bey dem Trift Amte in gleichfalls nicht widersprochenem Ansaze von 120 fl.

Aus diesen Detail Bezügen gehe gleichfalls die bereits im Ganzen zuerkante Sum-

me mit 4.421 fl. 2 hervor, die in Verbindung mit dem Nebengenuße der neuburgischen Oberstallmeisters Stelle von 684 fl. die nach dem Beschlusse des Gesamt Ministerii belassene Summe mit 5.105 fl. 12 vollkommen herstelle; und diese Summe seye es auch zugleich, auf welche der einstimmige Antrag des Geheimen Ministerial Finanz Departements unter der Voraussetzung gerichtet seye, daß ihr Betrag ohne Schmälerung dem Graffen gesicheret, und daher bey der {4v} eintretenden Forst Organnisation seine Besoldung zwar im Verhältnüße mit jener seiner Classe bestimmt, allein der hiernach gegen den gegenwärtigen Bezug sich etwa ergebende Überrest ihm als ein lebenslänglich außerordentlicher Bezug, nach dem bereits angenommenen Systeme belassen werden müste.

Das Ministerial Finanz Departement begleite diesen einstimmigen Antrag mit dem ferneren, daß die von dem Graffen von Oberndorff gegen die, für Bittsteller öffentlich bekant gemachte Vorschriften, in der Gestalt eines Rescripts Entwurfs gewagte Erneuerung seines Gesuches durch Zuruckgabe dieses Aufsazes, der wegen seiner gänzlichen Formlosigkeit kein Actenstück werden kann, zu ahnden seyn werde, und lege durch Beyfügung einer Tabelle dem Staats Rathe eine nähere Übersicht des vorig und gegenwärtigen Besoldungs-Bezugs des Graffen von Oberndorf vor.

Der Staats Rath vereinigte sich mit den Anträgen des Ministerial Finanz-Departements.

Kurfürstliche Entschließung dazu (23. April 1803):

Der Kurfürst verordnet, {6v} »daß dem Oberforstmeister Graffen von Oberndorff wegen dem Unterhalt seiner Canzley und Beyschaffung der Schreibmaterialien, statt der von dem Staats Rathe angetragenen Besoldung von 5.105 fl. 12, die Summe von 5.300 fl. als Gehalt angewiesen, und ihm durch die General Landes Direction einige Quiescenten zu Versehung seiner Canzley Arbeiten zugetheilet werden sollen«.

Gegen den Antrag des Finanzreferendärs von Schwerin wird die gegen den Waldmeister zu Ruhpolding, Franz Xaver Heldenberg, verhängte Dienstsuspension nicht aufgehoben. Vielmehr ist seine Amtsführung erst genauer zu untersuchen.

3. Über die Vorstellungen des Franz Xaver Heldenberg Waldmeister zu Ruppolding, um Aufhebung der gegen ihn verhängten provisorischen Dienst Suspension, äußerte sich Herr Geheimer Finanz Referendaire Frhr. von Schwerin aus mehreren schriftlich ausgeführten {5r} Gründen dahin, daß die Dienst Suspension des Heldenberg aufgehoben und die ihm obliegende Geschäfte, doch unter dem ausdrücklichen Vorbehalte wieder übertragen werden könnten, daß er nicht allein die über sein eigenmächtiges Verfahren bey Suspension des Contractes annoch ruckständige Verantwortung schleunigst einreiche, sondern auch in Hinsicht der noch übrigen ihm früher angeschuldeten Dienstversehen der ferneren Untersuchung unterworfen bleibe.

Frhr. von Schwerin legte einen nach diesen Grundsätzen entworfenen Rescripts Aufsatz dem Staats Rathe zur Genehmigung vor.

Der Staats Rath fand Bedencken, die Dienst Suspension früher, als tit. Helden-

berg seine Verantworhung abgeben, aufzuheben, und faste deswegen den Beschluß, daß der General Landes Direction aufgetragen werden solle, von dem tit. Heldenberg seine Verantworhung unter einem Termin von drey Tagen abzufordern, und solche sodann ohnverzüglich mit ihrem Gutachten einzusenden, damit von der höchsten Stelle in dieser Sache eine entscheidende Entschließung gefaßt werden könne.

Besetzung der Sekretärstelle bei der Generallandesdirektion mit Franz Xaver Schiesl. Georg Philaret Habenschaden bleibt Geheimer Kanzlist bei vollem Gehalt.

4. Herr Geheimer Rath von Zentner bemerkte in schriftlichem Vortrage jene Supplicanten, welche sich um Beförderung auf die durch den Tod des Franz Horwarth erledigte Secretärs Stelle bey der General Landes Direction {5v} gemeldet, und machte, nachdem er das berichtliche Gutachten der General Landes Direction über diese Supplicanten angeführt, zu Besezung dieser eröffneten Stelle folgenden Antrag: Da die Allodialhof Commission für einen Secretär ganz unbedeutende Arbeiten liefert und von dem Geheimen Secretär oder Protocollisten des Geheimen Ministerial Departements der auswärtigen Angelegenheiten, mit welchem ohnehin erwehnte Allodial Commission verbunden, gar leicht versehen werden könnte, so mögte nach dem Gutachten der General Landes Direction der Secretär Schiesl in die Wirklichkeit eines Secretärs der General Landes Direction mit der statusmäßigen Besoldung eingewiesen werden⁶⁰⁰. Der tit. Habenschaden könnte als Geheimer Canzlist sowohl für die Arbeiten bei der Allodial Hof Commission, als auch zu Aushülfe bey dem Ministerial-Departement der auswärtigen Geschäften beybehalten werden; es seye aber billig, daß ihme der ganze Geheime Canzlisten Gehalt zu Theil werde, wodurch das höchste Aerarium doch noch über 400 fl. gewinnen würde.

Dieser Antrag wurde von dem Staats Rathe genehmiget.

Das Rechtsproblem, ob die Religiösen aufgelöster Klöster das passive Erbrecht erhalten und Testamente errichten dürfen, wird dem Ministerialjustizdepartement zur weiteren Bearbeitung überwiesen. Die Ergebnisse sollen dem Staatsrat vorgetragen werden.

{6r} 5. Herr Geheimer Rath von Zentner eröffnete dem Staats Rathe, wie eine bey der Ministerial Commission in Klostersachen vorgekommene Frage: »ob nemlich die Religiösen derjenigen Gemeinde männlichen Geschlechts, welche durch landesfürstliche Verfügung saecularisirt werden, so wie jene weiblichen Geschlechts, deren Clausur mit Einverständniuß des Diocesan Bischofs aufgelöset worden oder noch werden aufgelöset werden, für die Zukunft von dem Zeitpunkt ihrer Auflösung an gerechnet, Successions und Testaments fähig seyn sollen?« von dem Gesamt Ministerio wegen manchen rechtlichen Bedencken, denen diese Frage unterworffen seyn könne, zu dem Staats Rathe geeignet befunden worden, um da bearbeitet und zu einer definitiven Entscheidung vorgeleget zu werden.

600 Die Ernennung des »ehemalige[n] Hofkammer-Sekretär[s]« und jetzigen Sekretärs bei der Allodialhofkommission Franz Xaver Schiesl wurde im RegBl. 1803, Sp. 309 f. (kfstl. Entschließung vom 26. April 1803) bekanntgegeben.

Der Staats Rath faste den Beschluß, diese Frage von dem Geistlichen Ministerial Departement benehmlich mit dem Justiz Departement bearbeiten, und sich dann ausführlichen Vortrag erstatten zu lassen⁶⁰¹.

Vorlage der »Entschließungen und Anträge« beim Kurfürsten und Genehmigung mit Änderung zu TOP 2.

Nr. 102: Protokoll der Geheimen Staatskonferenz vom 23. April 1803

BayHStA Staatsrat 5

24 Seiten. Unterschrift des Kurfürsten. Protokoll: Kobell.

Anwesend: Kf. Max Joseph; Montgelas, Morawitzky, Hertling.

[MA] 1. Montgelas teilt die Entschließungen des Kurfürsten vom 18. März auf die Anträge des Staatsrats vom 6., 13. und 20. April 1803 mit.

Provisorische Einrichtung der Verwaltung in Kempten

Vortrag Montgelas': Ein vollständiger Plan zur Organisation der Verwaltung in den »neuen Entschädigungs Länder[n] in Schwaben« konnte nicht ausgearbeitet werden, da der entsprechende Bericht des Generalkommissärs Hertling noch nicht vorliegt. Um wenigstens in dem Fürstentum Kempten die größten Mißstände zu beseitigen, werden dort Regierung und Kammer provisorisch eingerichtet (daraus können später die beiden Deputationen der entsprechenden Landesdirektion gebildet werden). Personalstand und Besoldungen werden festgesetzt. Der Kurfürst folgt dem Antrag und ermahnt den Generalkommissär, seinen »Hauptbericht« einzureichen.

{iv} 2. Der Churfürstliche Geheime Staats und Conferenz Minister Freiherr von Montgelas legte Seiner Churfürstlichen Durchleucht durch mündlichen Vortrag vor, welche Einleitungen von dem Auswärtigen Ministerial Département getroffen worden, um denen neuen Entschädigungs Länder in Schwaben nach den local Verhältnissen eine den Regierungs Grundsätzen, die für die heroberen Erbstaaten angenommen worden, angemessene Organnisation zu geben, und sie zwekmäßig einzurichten; der noch ausständige Bericht des General-Commissärs in Schwaben⁶⁰² über das ganze (der zu moniren wäre) hindere zwar das Ministerial-Departement der Auswärtigen Geschäften Seiner Churfürstlichen Durchleucht den vollständigen Plan über die Organnisation der Justiz- und Landes Administrations Collegien in den Schwäbischen Besizungen gehorsamst vorzulegen; da aber die Unordnungen, welche nach Anzeige des als Director nach Kempten versetzten titulo Neumaiers, in dem dortigen Fürstenthum als Folgen der vorigen Regierungs Verfaßung herrschen, eine schleunige Abhülfe erforderten, so habe das Ministerial-Département der Auswartigen Ge-

601 Zum Fortgang: Nr. 125 (Staatsrat vom 28. September 1803), TOP 1.

602 Als Generalkommissär wurde mit VO vom 26. November 1802 der Kämmerer und bevollmächtigte Gesandte beim Schwäbischen Kreis Wilhelm Freiherr von Hertling eingesetzt (RegBl. 1802, Sp. 883–885).

schafften sich veranlaßt gefunden, {2r} in dem Fürstenthume Kempten eine proviso-
rische Regierung und Cammer mit besonders entworfenen Instructionen anzuord-
nen, woraus mit der Zeit, wenn die allgemeine Organisation eintreten würde, die
beyde Deputationen der für diesen Landes District errichtet werdenden Direction
gebildet werden könnten.

Das Geheime Ministerial-Département der Auswärtigen Geschäfte habe bey Be-
nennung des, bey der Regierung und Cammer in Kempten angestellt werdenden
Personals die, von dem Director Neumayer über die dort schon sich befindende Indi-
viduen abgegebene Bemerkungen benuzet, und untergebe in Übereinstimmung mit
denselben, folgende Anträge der höchsten Genehmigung.

Die Cammer in Kempten solle bestehen aus dem Director Neumayer mit 2.500 fl.
Gehalt⁶⁰³

aus denen Räthen,

Joseph Maria Merlet⁶⁰⁴, der vormahl bezogen 970 fl. 30 Kreuzer, und nun mit Ein-
schluß dieser beziehen solle 1.500 fl.

Jacobi ehemaliger Forstmeister in Zweybrücken mit einem Gehalte von 1.500 fl.

Franz Joseph Dobler⁶⁰⁵ Supernumerär Rath provisorisch mit seinem bisherigen
Gehalte von 444 fl. bis man von deßen Fähig- und Brauch{2v}barkeit sich nähere
Kentnüß verschaffet haben wird.

Mit diesen drey Subjecten solle der Director Neumayer die Cammer einseil er-
öffnen, und die ihr nach der Instruction zugetheilte Geschäfte übernehmen; die noch
unbesetzte Raths Stellen, wovon die Zahl auf fünf, jeder Rath mit einer Besoldung
von 1.500 fl. festgesetzt wird, sollen in so lange offen bleiben, bis hiezu würdige Sub-
jecten gefunden werden;

das erforderliche Canzley Personale vom Secretär abwärts, solle inzwischen mit
denen Gehälter und rechtmäßigen Emolumenten, welche sie gegenwärtig beziehen,
provisorisch beybehalten und gebraucht werden, ihre definitive Anstellung und De-
cretirung aber, auf ein Gutachten des Cammer Vorstandes, welches derselbe nach
Verlauf einiger Zeit über ihre individuelle Brauchbarkeit und sonst zu erstatten,
ausgesetzt bleiben.

Von denen bis gegenwärtig angestellt gewesenen Cammer Räthen in Kempten

603 Vgl. Clemens Neumayers eigene Darstellung: »Mit Ende Jänners 1803
erhielt ich den höchsten Auftrag, mich sogleich nach Kempten zu begeben, dort
die Leitung der Geschäfte zu übernehmen, die nöthigen Etats, und Tableaus zu
bearbeiten, und mit meinem Gutachten vorzulegen. Ich wurde mit dem
Charakter eines Kammerdirectors begleitet [...]« (SCHMIDT, Beamtenleben,
S. 669 f.). Ferner die Bekanntmachung vom 1. Februar 1803, RegBl. 1803, Sp. 82:
Anstellung Neumayers als »Direktor bey der im Fürstenthume Kempten
errichteten Landesdirektion«.

604 Merlet hatte zuvor als Regierungs-, Hofkammer- und Polizeirat der
Fürstabtei Kempten gewirkt (Böck, Kempten, S.193).

605 Dobler hatte zuvor als Akzessist und Registrator bei der Hofkammer der
Fürstabtei Kempten gewirkt (Böck, Kempten, S. 194).

sollen quiescirt werden: der bisherige Hof Cammer Rath Joseph Hörrmann, mit seinem bisherigen Gehalt von 771 fl. 30 Kreuzer, der bisherige Hof Cammer Rath Franz Joseph Hundbiss mit seinem bisherigen Gehalt von 591 fl.⁶⁰⁶.

{3r} die künftige Regierung in Kempten solle bestehen

aus dem von Abele⁶⁰⁷ als Director mit einem Gehalt von 2.500 fl.

Aus den Räthen

Joh. Baptist Renz⁶⁰⁸ mit einem Gehalt von 1.500 fl., dasjenige, was derselbe bereits mehr als dieses ausgeworfene Gehalt beziehet, solle ihm als lebenslängliche Pension auf die schwäbische Cassen angewiesen werden, von Müllern bisheriger Syndicus der Reichsstadt Wangen mit einem Gehalt von 1.500 fl., Franz Joseph Dorn⁶⁰⁹ Supernumerär Rath mit seinem bisherigen Gehalt von 293 fl. bis man von deßen Fähig- und Brauchbarkeit sich nähere Kenntniß verschaffet haben wird.

Der Regierungs Director von Abele solle so, wie der Director Neumaier, mit diesen drey Subjecten die Regierung einseil eröffnen, und die derselben nach der Instruction zugetheilte Geschäfte übernehmen.

wegen den noch unbesetzten Rathsstellen, deren Zahl auch auf fünf, jeder Rath mit einer Besoldung von 1.500 fl., festgesetzt wird, und wegen dem Canzley Personale sollen die nemliche Bestimmungen eintreten, die bey der Cammer vorgeschrieben worden.

Von den bis gegenwärtig angestellt Regierungs-Glieder in Kempten sollen {3v} quiescirt werden: Joseph Müller, bisheriger Geheimer Hof und Polizey Rath, dann Landrichter zu Kempten mit seinem bisherigen Gehalt von 1.963 fl. Friederich von Springer, Hofrath und Archivar mit seinem bisherigen Gehalt von 1.171 fl.⁶¹⁰ Zugleich wurde von dem Geheimen Ministerial Département der Auswärtigen Geschäften der Vorschlag gemacht, den Kammer Director Neumayer nach Dillingen abzuordnen, um den Finanz Etat von Dillingen, so wie es für Kempten zu Zufriedenheit seiner Churfürstlichen Durchleucht geschehen, herzustellen, bis zu deßen Vollendung die Organnisation der Cammer und Regierung in Dillingen auszusezen wäre.

Seine Churfürstliche Durchleucht haben sämtliche diese Anträge dero Ministerial Departements der auswärtigen Geschäften genehmiget, und dabey ver-

606 Die Quieszierung erfolgte in beiden Fällen wegen zu hohen Alters und der Beurteilung als »unfähiges Subjekt« (vgl. dazu die Quellenparaphrase bei Böck, Kempten, S. 195)

607 Johann Martin von Abele hatte zuvor als Syndikus und Ratskonsulent der Reichsstadt Kempten gewirkt (Böck, Kempten, S. 192).

608 Renz hatte zuvor als Regierungs- und Lehenrat der Fürstabtei Kempten gewirkt (Böck, Kempten, S. 192).

609 Dorn hatte zuvor als Akzessist und Kanzlist bei der Regierung der Fürstabtei Kempten gewirkt (Böck, Kempten, S. 193).

610 Die Quieszierung erfolgte in beiden Fällen wegen des Fehlens der für einen Regierungsrat unentbehrlichen Kenntnisse (vgl. dazu die Quellenparaphrase bei Böck, Kempten, S. 195).

ordnet, daß dero General Commissär in Schwaben die Beschleunigung seines zu erstattenden Hauptberichts über die ganze Organisation der schwäbischen Landesstellen aufgeben, und der Forst Secretär Ruepp von Zweybrücken zu einer Secretär Stelle bey der Definitiv Organisation vorgemerkt werden solle.

3. Der Kurfürst genehmigt das von Montgelas unterstützte Gesuch des Direktors [der 1. Deputation] der Generallandesdirektion [Johann] Adam Freiherr von Aretin, »die Beystandschafft der Fräulein Catharina von Stengel« übernehmen zu dürfen.

Neuorganisation der Verwaltung in Franken

Vortrag Montgelas' über die Organisation der Gerichts- und Verwaltungsbehörden in den neuworbene fränkischen Territorien sowie das dabei eingesetzte Personal. Eine Oberste Justizstelle für die fränkischen Fürstentümer sowie zwei Hofgerichte für Würzburg und Bamberg und zwei in jeweils drei Deputationen untergliederte Landesdirektionen ersetzen die fränkischen Landesstellen und geistlichen Gerichte. Der Personalstand der Behörden wird festgelegt.

4. Der Churfürstliche Geheime Staats und Conferenz Minister Freiherr von Montgelas legte die Beschlüsse vor, welche auf einen Bericht des nach Würzburg abgeordnet gewesenen Organisations Commissärs Graffen von Thürheim durch das Ministerial Departement der Auswärtigen Geschäften wegen Organisation der fränkischen Entschädigungs Landen in mehreren dazu gewidmeten Sitzungen, denen erwähnter Graff von Thürheim und der Geheime Finanz Referendaire von Schenck beywohnten, gefaßt worden; und unterstellte der höchsten Genehmigung Seiner Churfürstlichen Durchlaucht folgende Resultate der angeführten Beschlüsse. Alle bis igt in den fränkischen Entschädigungs Landen bestandene Landesstellen und Commissionen sollen von dem General Commissär aufgehoben werden, worunter auch die geistliche Gerichte begriffen; {4v} da diese Verfügung die Surrogirung anderer Collegien auf der Stelle nothwendig mache, so solle für beyde fränkische Fürstenthümer eine Oberste Justiz Stelle als letzte entscheidende Instanz errichtet werden, deren Siz in Bamberg bestehen sollte.

Diese Oberste Justiz Stelle solle nach dem hiesigen Revisions Gericht mit dem 1. Jänner 1804 eingerichtet, und auch mit diesem Zeitpunkte der Codex Iudiciarius Bav.⁶¹¹ in den fränkischen Fürstenthümer eingeführt werden.

611 Der »Codex Juris Bavarici Judiciarii De Anno M.DCC.LIII«, gleichzeitig »zweyte[r] Theil von dem neuen Chur-Bayrischen Land-Recht, oder Codice Maximiliano« ([KREITTMAYR], Anmerkungen CJB, Vorrede, fol. A 2), bildete in »seiner gelungenen Verbindung von Zivilprozeßordnung und Gerichtsverfassungsgesetz« die »beste und eigenständigste Leistung« des kurbayerischen Ministers und Gesetzgebers Wiguläus Xaverius Aloys Freiherr von Kreittmayr (HAMMERMAYER, Herrschaftsordnung, S. 1251). Die von Kreittmayr mit einem anonym veröffentlichten, geradezu offizielle Autorität beanspruchenden Kommentar ([KREITTMAYR], Anmerkungen CJB) begleitete Rechtskodifikation blieb, den veränderten Umständen angepaßt, bis 1870 in Kraft. »Der Judiziar kodex trug durch praxisnahe Regelungen den Bedürfnissen der Gerichte

Das Personale dieser Justiz Stelle solle bestehen aus einem Praesidenten, dem Freiherr von Asbeck, aus einem Director, dem bisherigen Hof Canzler Pabstmann von Bamberg; aus zehen Räthen, dem Freiherr von Velden, von Mann Hofgerichts Rath aus München⁶¹², von Oberkamp aus Bamberg, von Kammerzell von Würzburg, von Hepp von Bamberg, Joseph Schmidt von Würzburg, Vornberger von Würzburg, Nack⁶¹³ von Bamberg, Georg Thomas Schmid von Würzburg, Österreicher sen. von Bamberg,

aus einem Secretär und zugleich Expeditor, Texer von Bamberg,

aus einem Registrator, Engelhard von Bamberg,

{5r} aus drey Canzlisten, Kathe von Bamberg, Mathes von Würzburg, Braun von Bamberg.

Der Canzley Diener und Botten sollen aus den Hofbedienten durch das Praesidium gewählt werden; Besoldung und Uniform sollen wie jene des hiesigen Revisorii bestimmt werden.

Für die fränckische Entschädigungslande sollen ferner errichtet werden – zwey Hofgerichte, eines zu Bamberg, und eines zu Würzburg.

Jenes zu Bamberg solle bestehen aus einem Hofrichter, Freiherr von Lamezan, aus einem Director, dem bisherigen Hof Rath Weber, aus acht Räthen, Fischer Hofgerichts Rath von Straubingen, Merz von Bamberg, Reider von Bamberg, Fracassini von Bamberg, Pflaum jun. von Bamberg, Vollert von Bamberg, Hoelz Hofgerichts Accessist von München⁶¹⁴,

aus zwey Secretärs der bisherige Hofrath Herzog von Bamberg, der zweybrückische Secretär Klick,

aus einem Expeditor – zur Zeit noch ohnbesezt.

Aus einem Registrator, Guth von Bamberg,

aus vier Kanzlisten, Uhlesamer von Bamberg, {5v} Müller von Bamberg, Giedole von Bamberg, Bihl von Bamberg.

Das Hofgericht zu Würzburg, womit auch das kaysersliche Landgericht vereint werden, vielmehr als solches erkennen solle, so oft ein Fall der landgerichtlichen Judicatur sich ergeben würde, solle bestehen:

Aus einem Landrichter, der in Fällen, wo das Hofgericht als kaysersliches erkennen wird, demselben vorstehen und alle Rechte des Praesidiums auszuüben haben solle.

Hof Canzler Wagner, aus einem Hof Richter, Geheimer Rath Seyffert⁶¹⁵, aus ei-

ebenso Rechnung wie den Forderungen der Parteien nach einer berechenbaren Justiz und schnellen Rechtsgewährung« (SCHLOSSER, Gesetzgeber, S. 21).

612 Bekanntmachung: RegBl. 1803, Sp. 278 (2. Mai 1803). Die Beförderung »zum obersten Justiz-Rath in Bamberg« geschah demnach »in Rücksicht der von der Justizstelle ihm ertheilten vortheilhaften Zeugnisse«.

613 RegBl. 1803, Sp. 327 bzw. RegBl. Franken 1803, S. 98: Gallus Hack.

614 Vgl. die Bekanntmachung: RegBl. 1803, Sp. 278 (2. Mai 1803).

615 RegBl. 1803, Sp. 325 bzw. RegBl. Franken 1803, S. 96: Johann Michael von Seuffert.

nem Director, Geheimer Rath von Ness⁶¹⁶, aus acht Räten, Röthlein von Würzburg, Lautern von Würzburg, v. Zurhein von Würzburg, Carl Joseph Kleinschrod aus Würzburg, Güssbacher aus Würzburg, Behringer aus Würzburg, Oehninger aus Würzburg, Papius aus Würzburg, aus zwey Secretärs, Pleiter aus Würzburg, Zinck aus Würzburg, aus einem Registrator, Seyfert, einem Expeditor, bleibt noch ausgesetzt.

{6r} aus vier Canzlisten, Kisner von Würzburg, Kuhn aus Würzburg, Simon von Würzburg, Willner von Würzburg.

Die Canzley Diener und Botten sollen aus den Hofbedienten durch die verschiedene Praesidenten gewählt werden; Besoldungen und Uniformen sollen wie jene des hiesigen Hofgerichts bestimmt werden und die Verschiedenheit der Hofgerichte Würzburg und Bamberg nur in dem Buchstaben der Knöpfe B. und W. bestehen.

Zu Besorgung der administrativen Landes Geschäften in den fränckischen Entschädigungs Länder sollen zwey Landes Directionen, eine zu Würzburg, und eine zu Bamberg, jede mit drey Deputationen, welche ihren Wirkungs Creiß aus der Instruction der hiesigen Gen. Landes Direction für die 1. 2. und 5. Deputation⁶¹⁷, dann aus dem Aufhebungs Rescript des bestandenen Geistlichen Rathes vom 6. October 1802⁶¹⁸ zu entnehmen, errichtet werden.

Jene zu Würzburg, solle bestehen: aus einem Praesidenten, Graffen von Thürheim, der in seiner Person die Stelle des General Commissärs der beyden fränckischen Fürstenthümer vereinigen solle⁶¹⁹.

aus einem Director I. Deput. Du Terrail Bayard,

aus fünf weltlichen und zwey geistlichen Räten, {6v} Deissenberger von Würzburg, Klinger von Würzburg, Ernst August Nauss⁶²⁰ von Würzburg, Halbritter von Würzburg, Stupp⁶²¹ von Eberach von Würzburg, Geistlicher Rath Onymus von Würzburg, Geistlicher Rath Graegel von Würzburg,

II Deputation

aus einem Director, Geheimer Rath Freiherr von Stengel als Vice Praesident des Collegii,

aus sieben Räte, mit Inbegrief eines Berg Rathes, der noch zu besetzen kömt. Ing-

616 RegBl. 1803, Sp. 325 bzw. RegBl. Franken 1803, S. 96: Heinrich Christian von Heß.

617 Die 1. Deputation der Generallandesdirektion war gemäß der Instruktion vom 23. April 1799 mit »Landeshoheits- Gränz- dann fiscalischen Sachen« befaßt, die 2. Deputation mit »Polizeysachen«, die 5. Deputation schließlich mit »Kulturs- Forst- und Bausachen« (MGS [N.F.] Bd. 1, Nr. II.15, S. 40–57; im Auszug gedruckt bei SCHIMKE, Regierungsakten, Nr. 62, S. 323–334).

618 Die VO betr. die »Auflösung des geistlichen Rathes« vom 6. Oktober 1802 (RegBl. 1802, Sp. 707–718) regelte u.a. die Verteilung der Geschäfte der aufgelösten Behörde und die entsprechenden Zuständigkeitsabgrenzungen.

619 Vgl. RegBl. 1803, Sp. 277 (kfstl. Entschließung vom 23. April 1803).

620 RegBl. 1803, Sp. 324 bzw. RegBl. Franken 1803, S. 94: Ernst August Haus.

621 RegBl. 1803, Sp. 324 bzw. RegBl. Franken 1803, S. 94: Rainer Stuppe.

lein⁶²² von Würzburg, Schaeffer von Würzburg, Kuss von Würzburg, Weingärtner von Würzburg, Sündermahler von Würzburg, Then von Würzburg,

III. Deputation

aus einem Director, Sicherer Landes Directions Rath⁶²³, aus vier Räten, Joseph Michael Kleinschrod von Würzburg, Martinengo von Würzburg, Hauss jun. von Würzburg, Herz von Würzburg,

aus drey Archivarn, Stumpf von Würzburg, Phillip Müller von Würzburg, Dorner von Eberach von Würzburg

aus einem Central Cassier, Kardt Rents Cassier von Landshut, einem Casse Officianten, der noch zu besezen.

Aus einem Provinzial Cassier, {7r} Bachmann Rentzahlmeister aus Zweybrücken aus einem Casse Officianten, der noch zu besezen.

aus 6 Secretärs, Pfister von Würzburg, Stecher von Würzburg, Schül von Würzburg, Sartorius von Würzburg, Scharold von Würzburg, die 6. Stelle kömt noch zu besezen,

aus sechs Rechnungs-Commissarien, Laegarde von Bayreuth, Seyfried von Würzburg, Fey von Würzburg, Wagner von Würzburg, Müller von Würzburg, Brand von Würzburg,

aus fünf Registratoren, Müller von Würzburg, Wahler von Würzburg, Schmidt von Würzburg, Voll von Würzburg, Rheinhard von Würzburg,

aus einem Expeditoer, Ballermann aus Würzburg, einem Siegelmeister, Kerzensteiner von München, einem Controlleur, Bittheiser von Würzburg, einem Officianten, kömt noch zu besezen,

aus 11 Canzlisten, Fleckensteiner aus den Niederlanden, Herbig von Würzburg, Endres von Würzburg, Henkel von Würzburg, Hemmerich von Würzburg, Pfister von Würzburg, {7v} Malhalen von Würzburg, Würth von Würzburg, Türring von Würzburg, Wolfram von Würzburg, Guthmann von Würzburg,

Canzley Diener und Botten sollen von dem Praesidenten aus den Hofbedienten genohmen werden.

Die unter dem Praesidio der Würzburgischen Direction vereinigte Bambergische Landes Direction solle bestehen,

aus einem Vice Praesidenten, dem General Landes Directions Rathen Freiherrn von Leyden,

I. Deputation, aus einem Director, Geheimen Rathen Steinlein von Bamberg, aus sechs weltlichen und einem geistlichen Rathe, Püls von Bamberg, Werner von Bamberg, Spieler von Bamberg, Molitor sen. von Würzburg, Schauer von Würzburg, Stapf von Würzburg, Geistlichen Rath Staenglein,

622 RegBl. 1803, Sp. 324 bzw. RegBl. Franken 1803, S. 95: Andreas Füglein.

623 Vgl. RegBl. 1803, Sp. 278 (kfstl. Entschließung vom 23. April 1803):

Die Ernennung geschieht »[...] in Erwägung seines durch eine lange Reihe von Dienstjahren bezeigten ausharrenden Dienstefers«.

II. Deputation, aus einem Director, Landes Directions Rath Schilcher von Neuburg,

aus sieben Räten, Molitor jun. von Bamberg⁶²⁴, Stenglein von Bamberg, Stoecklein von Bamberg, Schneidewind von Bamberg, Grau von Würzburg, {8r} Geyer von Würzburg, die Stelle eines Berg Rath's bleibt noch unbesetzt;

III. Deputation, aus einem Director, Ober Einnahms Director Schlehlein von Bamberg, aus vier Räten, Sturz aus Zweybrücken, Zapfel⁶²⁵ von Bamberg, Kehlin von Bamberg, Ziegler von Bamberg, aus einem Archivar, Oesterreicher jun. von Bamberg, einem Archiv-Registrator, Dorio von Bamberg, einem Archiv Gehülfe, Siebenwurst von Bamberg, aus einem Provinzial Cassier, Steinlein von Bamberg, einem Buchhalter, Urban von Bamberg, einem Officiant, Seitz von Bamberg, aus sechs Secretarien, Friedmann von Bamberg, Böhr von Bamberg, Pfeiffer von Bamberg, die drey übrige Stellen sollen aus dem brauchbaren Personale der Capitel und Klöster besetzt werden. Aus 6 Rechnungs Comissarien, Gauckler von Bamberg, Grau von Bamberg, Panzer von Bamberg, Rost von Bamberg, Köhler von Bamberg, Helmsauer von Bamberg, aus fünf Registratoren, {8v} Eder von Bamberg, Schmol von Bamberg, Dollinger von Bamberg, Merk von Bamberg. Die fünfte Stelle solle noch besetzt werden.

Das Siegelweissen beyder Fürstenthümer wird von Würzburg versehen.

Aus einem Expedito, Steigner von Bamberg, aus einem Officianten, Sleglein von Bamberg, aus acht Canzlisten, Lippmann von Bamberg, Seiler von Bamberg, Held von Bamberg, Ziegler von Bamberg, Junglieb von Bamberg, Kauer von Bamberg, Eder von Bamberg, Klisteh von Bamberg.

Die Canzley Diener und Botten werden von dem Praesidenten aus den Hofbedienten gewählt.

Der churfürstliche Geheime Staats und Conferenz Minister Freiherr von Montgelas fügte diesen Übersichten des in Francken anzustellenden Personale noch mehrere Anträge in Beziehung auf die innere Einrichtung der verschiedenen Landes Stellen, auf Einführung des Stempels, auf die Forstadministrations-Gegenstände, auf Errichtung einiger Mittelorgane zwischen den Landesstellen und den Beamten durch Aufstellung von 8 Land Commissarien für das Fürstenthum Würzburg, und 5 für das Fürstenthum Bamberg, mit Zuweisung der für einen jeden derselben {9r} ausgeschiedenen Districten, und angemessenen Instructionen die so, wie die zu Land Commissarien begutachtete Individuen, vorgeleget wurden; auf die innere Polizey und Organisation der Canzleyen und des gesamten Canzley Personals, und auf die Uniformirung der verschiedenen Landesstellen, und auf die Gewalt der Praesidenten und Directoren, Geschäfte von geringerem Belange, und die Beschleunigung erfordern, Bureau mäßig behandeln zu lassen, bey, und äußerte, wie auch von dem Direc-

624 RegBl. 1803, Sp. 326 bzw. RegBl. Franken 1803, S. 97 weisen als Rat der 2. Deputation Adam Molitor aus (14. Mai 1803).

625 RegBl. 1803, Sp. 326 bzw. RegBl. Franken 1803, S. 98: Johann Baptist Zöpfel.

tor der Medicinischen Anstalten in den fränckischen Fürstenthümer Marius zu Besetzung der auf 16 Physicate bestimmten Anzahl für das Fürstenthum Bamberg ein Plann entworfen, der von dem Ministerial Departement der Auswärtigen Geschäften geprüft und angenommen worden, und der höchsten Genehmigung Seiner Churfürstlichen Durchleucht untergeben werde;

ferner erbat sich der churfürstliche Geheime Staats und Conferenz Minister Freiherr von Montgelas die churfürstlich-höchste Entschließung, was auf die von dem Graffen von Froberg übergebene Erinnerungen wegen der einem Forst-Commissär, zu ertheilende Instruction verfügt; und ob der, von dem Geheimen Referendaire Freiherr von Schwerin übergebene Reiß Plan, um die neu acquirirte Schwäbisch- und fränckische Provinzen in Berg- und Hüttenmännischer Rücksicht zu untersuchen, genehmiget werden solle.

Seine Churfürstliche Durchleucht haben {9v} sämtlich diese Anträge zu Organisation der beyden fränckischen Fürstenthümer unter folgenden Änderungen und Zusäzen gnädigst genehmiget⁶²⁶:

In Rücksicht der Verdienste des Freiherrn von Welden, dann seiner besonderen Laage und Umständen solle derselbe als Ober-Appellations-Gerichts Rath in Bamberg angestellet werden.

Freiherr von Leyden Landes Directions Rath von hier, solle zum Vice Praesidenten der Landes Direction in Würzburg mit dem Auftrage ernennet werden, sich vorzüglich mit Organisation der zweyten Deputation zu beschäftigen und solche als Vorstand zu leiten⁶²⁷, weswegen auch die Stelle eines Directors bey dieser Deputation nicht besezet werden solle.

Dem zum Director der dritten Deputation ernanten Directions Rathen von hier Sicherer, solle von seiner Abreyße zur Belohnung für die in seiner bisherigen Stelle geleistete Dienste eine Gratification von 600 fl. bewilliget werden.

Stephan Freiherr von Stengel solle als Vice Praesident der Landes Direction mit dem Auftrag nach Bamberg versezet werden, daß er sich, wie Freiherr von Leyden, vorzüglich mit Organisation der zweyten Deputation beschäftigen, und solche als Vorstand leiten solle⁶²⁸; was Freiherr von Stengel über das statusmäßige Gehalt eines Vice Praesidenten dermahl beziehet, solle ihm als lebenslängliche Pension auf die fränckische Cassen angewiesen werden.

Die Stelle eines Directors der zweyten Depu{10r}tation solle auch in Bamberg unbesetzt bleiben. Die Physicats Eintheilung und Besetzung in dem Fürstenthume Bamberg wird nach dem Vorschlage des Directors Marius genehmiget; rücksichtlich der von dem Graffen von Froberg übergebenen Erinnerungen

626 Vgl. insgesamt die Übersicht über den Personalstatus der Fürstentümer Würzburg und Bamberg, RegBl. 1803, Sp. 323–328 (14. Mai 1803) bzw. RegBl. Franken 1803, S. 93–100.

627 Bekanntmachung: RegBl. 1803, Sp. 277 (2. Mai 1803).

628 Die Ernennung erfolgte, »um dessen Kenntnissen einen thätigen Wirkungskreis zu verschaffen« (RegBl. 1803, Sp. 277).

haben Seine Churfürstliche Durchleucht beschloßen, daß dem Graffen von Thürheim der Auftrag gegeben werden solle, denselben mit billig zu bestimmenden Taggebühren, zu Beweiß- und Untersuchung der Wald Zustände in den fränkischen Fürstenthümer und der bisherigen Forst Administration abzuordnen⁶²⁹, sich nach Beendigung dieses Geschäftes die darüber verfaßte Relation und Bemerkungen vorlegen zu lassen und dann mit seinem Gutachten anher einzusenden.

Der Reiß Plan des Freiherrn von Schwerin wurde genehmiget, und sollen demselben als Taggebühren 12 fl. nebst Verrechnung der Postgelder ausgesetzt, und die General Commissariate in Francken und Schwaben angewiesen werden, ihm bey seinen Reissen alle nöthige Unterstützung leisten zu lassen.

Verhandlungen mit der Landschaftsverordnung

Die Reskriptsentwürfe wegen der Einberufung eines außerordentlichen Ausschusses der Landschaft sollen vorerst auf sich beruhen. Je nachdem, wie sich die Postulatsverhandlungen⁶³⁰ mit der Landschaftsverordnung entwickeln, soll Gebrauch von den Reskriptsentwürfen gemacht werden.

5. Der Churfürstliche Geheime Staats und Conferenz Minister Freiherr von Montgelas legte jene Rescripts Entwürfe vor, welche nach dem Conferenz Schluß vom 2. d. M.⁶³¹ wegen der Wahl eines außerordentlichen Ausschusses für die Vorbereitungen des Landtages an sämtliche Landsaßen vom Ritter und Adelstande, an sämtliche Städte und Märkte in Baiern, an die General Landes Direction und die hiesige Landschafts Ver{ov}ordnung gefaßt worden, und erbat sich unter Bemerkung verschiedener Änderungen die in diesen Aufsätzen getroffen werden könnten, die höchste Entscheidung, ob solche nun ausgefertigt, oder ob zuvor die Sitzungen der Verordnungen eröffnet, an dieselbe das gewöhnliche Postulat gestellet, und abgewartet werden wolle, welchen Eindruck solches auf die Verordnete mache und was sie hierauf äußeren.

Mit den in den Rescripts Aufsätzen schon getroffenen Änderungen, und dem in § 5 nach: »Es kann derselbe sowohl aus der Mitte der Wahlversammlung selbst, als auch außerhalb derselben aus den unprivilegirten Eigenthümer im Umfange des Districtes gewählt werden« zu bewirkenden Beysaze: »in so ferne er zu einer der darin gelegenen städtisch- oder märktisch-bürgerlichen Gemeinden gehöret«; haben Seine Churfürstliche Durchleucht die hierin aufgestellte Grundsätze genehmiget, befehlen aber diese Rescripts Aufsätze noch nicht ausfertigen, sondern einseil, und auf alle Fälle, ad Acta legen zu lassen⁶³²; wo in-

629 Froberg wurde am 12. Dezember 1803 zum »Forst-Inspector in dem Fürstenthum Bamberg« ernannt (RegBl. Franken 1803, S. 339).

630 Material zu den Postulatsverhandlungen des Jahres 1803: BayHStA Altbayerische Landschaft Lit. 569, 799.

631 Vgl. Nr. 98 (Staatskonferenz vom 2. April 1803), TOP 3.

632 BayHStA Altbayerische Landschaft Lit. 799, Nr. 22, fol. 201r-206r, die zit. Passage fol. 203r.

zwischen das Postulats Rescript an die Verordnung erlassen und ihre Sizungen eröffnet werden sollen⁶³³; aus dem Verlaufe der Postulats Unterhandlungen wird sich ergeben, ob und welcher Gebrauch von den ad acta gelegten Aufsätzen zu machen⁶³⁴.

6. Die Gesuche des vormaligen Landschreibers im rheinpfälzischen Amt Alzey und Geheimen Rates Koch um Verleihung einer Stelle als Oberappellationsgerichtsrat »in den neuen Entschädigungs Landen und Forsten« werden mit ablehnender Bewertung vorgetragen. Jedoch bewilligt ihm der Kurfürst »wegen der großen Dürftigkeit« bzw. »Armuth«, in der er sich befindet, »eine jährliche Pension von 800 fl. aus der schwäbischen Casse«. Zudem gestattet der Kurfürst, daß eine von Kochs Töchtern »seiner Zeit, wenn das fränckische Damenstift organisiret seyn wird, in allgemeinen nicht verbindenden Ausdrücken zu einer Praebende vorgemerket werde«.

7. Vortrag Montgelas: Er lehnt in Übereinstimmung mit dem Ministerialjustizdepartement das Gesuch des »gewesenen Regierungs Accessisten in Landshut« [Franz Xaver] Freiherr von Schleich, ihm eine Stelle als Justizrat »in den neu acquirirten Landen« zu verleihen, ab. Grund: Der »Supplicant« ist zu einer Ratsstelle nicht geeignet und hat Aussicht, »als Secretär angestellt zu werden«.

Gnadengesuche

[MJ] 8. Das Gesuch »der beyden Eheweiber Mayr und Wagner von Teßenhaußen, um Entlassung ihrer, wegen einer Schlägerey, wobey der Joh. Sich ums Leben kam, zu einer 8 und 6 jährigen Zuchthaußstraffe verurtheilten Ehemänner [Stephan Mayr und Joseph Wagner]« wird, begleitet von einem schriftlichen Gutachten, vorgetragen. Der Kurfürst folgt dem Antrag auf Begnadigung. Gleichzeitig ergeht eine Rüge an das Hofgericht, das den am 8. November 1802 angeforderten »günstigen« Bericht erst jetzt erstattet hat.

9. Theresia Gaigel, »bürgerliche Bräüin zu Dorfen«, und ihre verlobte Tochter Maria Anna Gaigel reichen das Gesuch ein, »ihrem wegen Verdacht eines Todesschlages zur Zuchthaußstraffe verurtheilten Ehemann und Vatter, die noch übrige kurze Straffzeit mildest nachzusehen«. Dem Gesuch wird »aus den angebrachten Gründen« entsprochen.

10. Der Kurfürst folgt dem Antrag des Ministerialjustizdepartements, nach dem Vorschlag der Generallandesdirektion die vakante Arztstelle in der »Irren Anstalt zu Gießing« provisorisch »mit Hinweisung des ohnehin in der Au vorhandenen Arztes Dr. Sax unter Leitung des Medicinal Rath's Dr. Haberl« zu besetzen.

11. Das Ministerialjustizdepartement schlägt nach dem Gutachten des Hofgerichts zur Besetzung der durch den Tod des Assessors [Vitus] Fleckinger vakanten Stelle eines Hofgerichtsassessors in Wechselsachen die Handelsleute [Mathias] Scheuchenpflug und [Johann Baptist] Hopfner (dieser hat länger als sein Konkurrent bei dem Wechselgericht gearbeitet) vor⁶³⁵. Der Kurfürst entscheidet sich für Hopfner.

633 Das auf den 11. April 1803 datierte Postulatsrescript wurde am 29. April publiziert: BayHStA Altbayerische Landschaft Lit. 569, fol. 5–6 (Ausfertigung an die Landschaftsverordnung) bzw. ebd. 799, Nr. 23, fol. 207r–207v (Konzept).

634 Zum Fortgang vgl. Nr. 110 (Staatskonferenz vom 14. Juni 1803), TOP 1.

635 Der bürgerliche Handelsmann und äußere Stadtrat Mathias Scheuchenpflug, zugleich Obervormundschaftsamt-Conkommissär und Verwalter der St. Benno-Stiftung, war mit Verfügung vom 19. Dezember 1801 zum Assessor »bey dem churfürstlichen Wechsel- und Merkantilgerichte erster Instanz« ernannt worden (RegBl. 1802, Sp. 70; HStK 1802, S. 114; vgl. Protokolle Bd. 1, Nr. 143, S. 495 [Staatskonferenz vom 19. Dezember 1801], TOP 4).

12. Der Kurfürst entspricht dem Gesuch der Gräfin Josepha von Zech, »daß der Geheime Registrator [Aloys] von Reisenegger ihr in ihren Familien Angelegenheiten und Differenzen Rechtsbeystandschaft leisten dörffe«.

Genehmigung der »Entschließungen« durch den Kurfürsten.

Nr. 103: Protokoll des Geheimen Staatsrats vom 27. April 1803

BayHStA Staatsrat 383

11 Seiten. Unterschriften der Minister Montgelas, Morawitzky, Hertling. Datum der Genehmigung durch den Kurfürsten: 7. Mai 1803.

Anwesend: Montgelas, Morawitzky, Hertling; [MA:] Krenner sen., Zentner, Arco, [MF:] Krenner jun., Hartmann, Steiner, Schenk, Schwerin, [MJ:] Löwenthal, Stengel, Stichaner.

1. Montgelas teilt die Entschließungen des Kurfürsten auf die Anträge des Staatsrats vom 6., 13. und 20. April 1803 mit den entsprechenden »Abänderungen und Zusäzen« mit.

Erteilung einer Braukonzession

Vortrag Stichaners über den Antrag des Postmeisters Kaeser zu Plattling, ihm eine Braukonzession zu erteilen. Der Staatsrat folgt dem zustimmenden Votum Stichaners vorerst nicht. Der örtliche Bedarf und die Produktionskapazitäten sollen ermittelt werden, bevor eine Entschließung gefaßt wird.

{IV} 2. In einem ausführlich schriftlichen Vortrage, den Herr Geheimer Justiz Referendaire von Stichaner über die von dem Postmeister Kaeser zu Plattling nachgesuchte Bräu-Gerechtigkeit erstattete, führte derselbe alle Gründe an, welche für Vermehrung der Bräuereyen auf dem Lande, dann in Städten und Märkten sprechen, um die Erzeugung des Biers in Baiern, welche noch immer sehr vielem monopolistischem Zwange unterliege, zu befördern und zu erleichtern.

Die Stelle, welche der Anspacher Hauß Vertrag rücksichtlich der Bräu-Gerechtigkeiten enthalte, wurde vorgeleget⁶³⁶, und nach des Referenten Meynung erklärt, sohin der Staats Rath auf ein ähnliches Gesuch, welches der Postmeister zu Stallwang um eine Bräuerey stellte, zurückgeführt, und geäußeret, wie dieses Gesuch nach Meynung des Ministerial Finanz-Départements, welches sich ganz dagegen erklärt, abgewiesen worden.

Über das Gesuch des Postmeisters Kaeser, welches das Pfliggericht Deggendorf in einem erstatteten Bericht unterstützt, wogegen aber alle umliegende adeliche und bürgerliche Bräuhaus Besizer protestirten, seye die General Landes Direction vernommen worden, und da diese auf Abweisung des Supplicanten angetragen, so habe sich das Ministerial Justiz mit dem Finanz {2r} Departement benommen, wel-

⁶³⁶ Der Ansbacher (Rohrbacher) Hausvertrag vom 12. Oktober 1796 bestimmte:

»Die Bräugerechtigkeit wird künftig nur an bürgerliche Polizeyordnungsmäßig verlichen« (MGS [N.F.] Bd. 1, Nr. II.85, S. 141–150, hier S. 148 Art. 30 d).

ches seyne Meynung dahin abgegeben habe, wie es glaube, daß zuvor noch durch ganz unparteyische Personen hergestellt werden solle, ob das Vorgeben des Postmeisters Kaeser, daß das Bier in der Gegend von Natternberg alle Jahre frühzeitig auszugehen pflege, gegründet seye; übrigens beziehe sich daßelbe auf seine bey Gelegenheit der von dem Wirthe zu Stallwang nachgesuchte Bräuerey bereits geäußerte Grundsätze.

Da diese Äußerung des Ministerial Finanz-Départements im Grunde mit dem Gutachten der General Landes Direction übereinstimme, so suchte der Referent zuerst das Überflüssige dieser nochmalig unparteyischen Vernehmung, wovon das Resultat schon in den Akten liege, ins Licht zu setzen, und die Grundsätze, welche das Ministerial Finanz Département bey dem Gesuche des Postmeisters zu Stallwang aufgestellt, durch Gegenbemerkungen, welche er anführte, zu wiederlegen.

Von diesen in seinem Vortrage enthaltenen Gründen geleitet, machte sohin der Referent den Antrag, wie dem Gesuche des Postmeisters Kaeser mit der in dem Berichte des Landgerichts Deggendorf enthaltenen Beschränkung: daß ihm eine Bräu Concession nur unter der Bedingnüss verliehen werde, daß er wirklich das Bräu Haus erbaue, und vor deßen Erbauung ihm nicht gestattet werden solle, den Schloßberg mit der Bräu-Concession weiter zu verkaufen, willfahret werden könne, bemerkte aber, daß das Ministerial {2v} Justiz Departement mit seinem Antrage nicht verstanden, sondern der Meynung seye, daß die nachgesuchte Brauerey, da sich in der Gegend von Natternberg eine hinlängliche Anzahl von Bräuereyen befinde und kein Grund einer öffentlichen Nothwendigkeit zu solcher Concession vorhanden, nicht bewilliget werden solle.

Der Staats Rath vereinigte sich mit der Meynung des Ministerial Finanz-Départements dahin, daß vor Faßung einer Entschließung noch durch das Landgericht Deggendorf und Natternberg mittels Vernehmung unparteyischer Personen hergestellt werden solle, ob in der Gegend von Natternberg das Bier alle Jahr frühzeitig auszugehen pflege oder nicht? und ob die in der dortigen Gegend vorhandene Bräuhäuser nicht hinreichen, dem allenfallsigen frühzeitigen Mangel abzuhelpen.

Vortrag Arcos über ein Gesuch des Vizepräsidenten der Generallandesdirektion, Georg Anton Ludwig Graf von Hegnenberg. Der Staatsrat folgt dem Antrag und überträgt Hegnenberg das 1785 als Lehen ausgegebene Brauhaus von Oberdolling als »ursprünglich freyes Allod«. Ferner wird die Bewilligung erteilt, das zu Oberdolling gehörige Rittermannlehen unter bestimmten Bedingungen zu veräußern.

3. Herr Geheimer Referendaire Graff von Arco legte das berichtliche Gutachten der General Landes Direction über das zweyfache Gesuch des dortigen vice Praesidenten Graffen von Hegnenberg⁶³⁷, um ihm das gegen Überlaßung von sechs Noth-

637 Georg Anton Ludwig Graf von Hegnenberg war seit 1799 Vizepräsident der Generallandesdirektion (HStK 1802, S. 76; Angaben zur Laufbahn bei GIGL, Zentralbehörden, S. 95 f. Nr. 86)

wirthen⁶³⁸ im Jahre 1785 zu Lehen offerirte Bräuhaus zu Ober Dolling, nach nunmehr aufgehobenem Bierzwange, in seiner primitiven Eigenschaft als Allodium gegen Aushändigung der Lehen Reverse wieder ruckstellen, und ihm den Consens zu Veräußerung des zu Oberdolling gehörigen Ritter Mannlehen Complexes ertheilen zu laßen, mit dem Bemerkten vor, daß er bey der, rücksichtlich des ersten Gesuches, von der General Landes Direction {3r} vorgelegten Beschaffenheit auf Genehmigung derselben Gutachtens dahin antragen müße, daß in deßen Folge dem Graffen von Hegnenberg das Bräuhaus zu Dolling als ursprünglich freyes Allodium zurückgestellt, und die Wirkungen der Lehens Ablation durch die Ruckgaabe der Reverse annulliret, entgegen aber die Jurisdiction über die ehemahlige sechs Zwangwirthe, so wie über den Märzenkeller eingezogen und den betreffenden Landgerichten wieder eingeräumt werden solle.

In bezug auf den Veräußerungs-Consens stimme er, Graff von Arco, ebenfalls dem Gutachten der General-Landes Direction, daß dieser Consens, der anno 1796 schon einmahl ertheilet worden ware, unter nachfolgenden Beschränkungen erneuere werde, vollkommen bey: daß

1.) die von dem Vassallen übergebene Lehensfassion bey der Ausantwortung des Lehens an den neuen Käufer mit dem wirklichen Bestande der Dinge verglichen und die Abgänge rectificiret werden;

2.) daß die auf dem Gute zu Hofheggenberg mit 12.000 fl. haftende Lehen Schuld aus den Kaufschillings Gelder getilget werden solle.

3.) desgleichen, daß die Creditoren jener Schuld von 14.000 fl., deren Hypothecirung auf das Lehen Guth Ober Dolling im Jahre 1793 auf einen Zeitraum von 15 Jahre bewilliget wurde, sich anheischig zu machen hätten, nach dem Verkaufe des Guthes auf ihre Ansprüche an den Fiscus zu verzichten.

{3v} 4.) daß die Graff Hegnenbergische männliche Descendenten in diese Veräußerung einwilligen und der Observanz der churfürstlichen Lehens Curie zufolge, in Manns-Domini refutiren, endlich aber

5.) daß durch den neueren Käufer die Aussicht zur Heimfälligkeit nicht mit den dermahligen in ein, den lehenherrlichen Rechten nachtheiliges Mißverhältnüß gesetzt werde, daher dem Graffen von Hegnenberg der Auftrag besonders zu ertheilen seye, seiner Zeit den Käufer zu benennen, die Zahl seiner männlichen Descendenten anzugeben, und auf geschehene berichtliche Anzeige die churfürstliche Genehmigung zu gewärtigen; wo auch die Urkunde über den Veräußerungs-Consens erst nach Erfüllung vorgesezter Bedingnüße auszufertigen wäre.

Der Staats Rath genehmigte sämtlich diese Anträge.

638 Als Not- bzw. Zwangswirt wurde derjenige Wirt bezeichnet, der verpflichtet war, »nur bey einem bestimmten brauenden Kloster oder Hofmarchsherrn das Bier, es mochte gut oder schlecht seyn, zu nehmen« (SCHMELLER, Bayerisches Wörterbuch Bd. 1, Sp. 1773).

Erneuerung einer Edelmansfreiheit

Der Staatsrat folgt dem Antrag Arcos, die von dem kurfürstlichen Kämmerer und Generalmajor Friedrich Menrad Freiherr von Ow nachgesuchte Erneuerung der seinem Urgroßvater 1677 verliehenen Edelmansfreiheit zu bewilligen.

4. Nach actenmäßiger Vorlaage der, bey dem Gesuche des churfürstlichen Cämmerers und General Major Frhr. von Owe⁶³⁹, um wieder Aufhebung der seinem Urgroßvater⁶⁴⁰ im Jahre 1677 verliehenen Edelmansfreyheit eintretenden Verhältnissen zeigte Herr Geheimer Referendaire Graff von Arco, daß keine rechtgültige Gründe vorhanden, um diesem Gesuche im Weege Rechtens begegnen zu können, er halte es deswegen nicht für rathsam, über diesen Gegenstand bey der General-Landesdirection, wohin diese Sache durch ein Revisions Urtheil verwiesen worden, sprechen {4r} zu laßen, sondern glaube antragen zu müßen, daß der Bitte des Supplicanten ohne fernere processualische Weitläufigkeiten statt gethan werden könne.

Der Staats Rath vereinigte sich mit diesem Antrage des Referenten.

Provisorische Bestimmungen zur Eheschließung Minderjähriger im Herzogtum Berg

Der Staatsrat folgt dem von Stengel referierten Antrag der Landesdirection des Herzogtums Berg, ein neues Gesetz über die elterliche Einwilligung zu den Eheschließungen Minderjähriger zu erlassen, nicht. Bis zur Revision des Zivilgesetzbuches bleibt es bei der Bestimmung, daß den Pfarrern die »Copulation der Minderjährigen« ohne Zustimmung der Eltern verboten bleibt.

5. Herr Geheimer Justiz Referendaire Frhr. von Stengel erstattete über den berichtlichen Antrag der bergischen Landes Direction, wegen der elterlichen Einwilligung zu den Eheverträgen Minderjähriger, ein neues Gesez zu geben, ausführlich-schriftlichen Vortrag, worin er den Gesezes Entwurf, den die bergische Landes Direction hiezu in Vorschlag bringet, nebst den Meynungen des Religions Respicienten und Correspicienten anführt, die Frage: ob der Mangel der elterlichen Einwilligung ein Grund seye, den, ohne solchen geschloßenen Ehevertrag für nichtig zu erklären und ihm die Weßenheit eines Civil-Vertrages und die Kraft für Civil Wirkungen abzusprechen? prüfte und folgende Anträge als Grundsätze des zu entwerffenden Gesezes dem Staats Rathe zur Genehmigung vorlegte.

1.) Die Einwilligung der Eltern oder derjenigen, welchen an ihrer Stelle die väterliche Gewalt übertragen ist, oder die Supplirung derselben von Seite der Obrigkeit in Fällen, wo erstere ohne hinlänglichen Grund versaget wird, solle ein weßentliches Erfordernuß zum vollkommen rechtgültigen Ehevertrage der Minderjährigen seyn,

639 Friedrich Menrad Freiherr von Ow (1757–1813): 1782 kurbayerischer Kämmerer, 1799 Oberst, 1802 Generalmajor (SCHÖN, Geschichte S. 495 f.; Dienerbuch).

640 Franz Carl von Ow (1637–1726): kurbayerischer Kämmerer und Oberjägermeister (SCHÖN, Geschichte, S. 429; Dienerbuch).

2.) ohne eine solche Einwilligung solle der {4v} Sohn auch außer der väterlichen Gewalt gleich der Tochter, bis zur Volljährigkeit unfähig seyn, einen Ehevertrag zu schließen,

3.) ein also ungültig geschlossener Vertrag solle für nicht geschehen geachtet, und ohne Kraft bürgerlicher Wirkungen seyn, auch

4.) die richterliche Erklärung über deßen Nichtigkeit auf Ansuchen ertheilet werden.

Herr Geheimer Referendaire Frhr. von Stengel bemerkte noch, wie er dem Antrage der bergischen Landes Direction, daß das 25. Jahr ohne Unterschied des Geschlechtes für die Großjährigkeit festzusetzen, beystimme, und stellte mehrere Fragen auf, welche, wenn der Antrag, daß die Eheverträge der Minderjährigen ohne die Bewilligung der Eltern ungültig seyn solle, angenommen werde, der bergischen Landes Direction zur Prüf- und Begutachtung zuzuschicken, inzwischen aber, bis solche entschieden seyn würden, dieselbe anzuweisen wäre, einseitig in vorkommenden Fällen analogisch nach der bisherigen Praxis zu verfahren.

Über die Frage, ob diese zu erlassende Verordnung ein solch neueres Gesetz seye, daß dazu vordemst der Beyrath der Landstände eingeholt werden müsse, äußerte sich Frhr. von Stengel aus mehreren Gründen, wie er solchen nicht absoluté erforderlich halte, diesen Punckt jedoch, wie auch die übrige in das Religions Weeßen einschlagende Gegenstände dieses Vortrages, dem Herrn Geheimen Referendaire dieser Betreffé zu näheren Prüfung überlasse.

Der Staats Rath fand die Erlaßung eines {5r} neuen Gesetzes über die vorgelegte Frage gegenwärtig nicht für rätlich, sondern beschloß solches bis zur allgemeinen Revision des Civil Gesetzbuches ausgesetzt zu laßen, und inzwischen nur denen Pfarrer in dem Herzogthume Berg die Copulation der Minderjährigen ohne Einwilligung ihrer Eltern, Vormünder, oder, wo diese ohne hinlänglichen Grund versaget wird, ohne Supplirung der höheren Obrigkeiten bey verhältnüßmäßigen Civil Straffen streng zu untersagen und solches bekant machen zu laßen;

Über die Bestimmung dieser Straffen, so wie auch über die Formalitaeten, welche bey Supplirung der elterlichen oder Vormundschafts Einwilligung durch die höhere Obrigkeiten zu beobachten, solle das Gutachten der bergischen Landes Directione erhohlet werden.

Kurfürstliche Entschließung dazu (7. Mai 1803):

Der Kurfürst verordnet, {5v} »daß dieser Gegenstand bis zur Ausarbeitung der Verordnung über die geistliche Gerichtsbarkeit in sämtlich churfürstlichen Staaten auf sich zu beruhen habe, wo sodann derselbe reproduciret, und nach den durch diese Verordnung aufgestellt werdenden Grundsätzen entschieden werden solle«.

Der Sattlerzunft in München wird mit Fristsetzung und unter Androhung ihrer Auflösung befohlen, entsprechend dem Staatsratsbeschuß vom 29. Dezember 1802 den Sattlermeister in Schwabing in die Zunft aufzunehmen.

6. Unter Beziehung auf die, von dem Staats Rathe wegen Einzünftung des Sattlermeisters in Schwabing gefaste Entschließung⁶⁴¹, welche auch in der Geheimen Staats Conferenz genehmiget worden, bemerkte Herr Geheimer Justiz-Referendaire von Stichaner, daß die hiesige Sattlers Zunft sich des ihr gegebenen scharfen Auftrages ohngeachtet, weigere den erwehnten Sattlermeister einzuzünften. Derselbe überließ dem Geheimen Staats Rathe welche Entschließung er zu Aufrechthaltung des höchsten Ansehens erlassen wolle, und schlug vor, ob nicht der Zunft durch die General Landes Direction ein kurzer Termin zu Bewürkung der verweigert werdenden Einzünftung mit der Bedrohung gegeben werden solle, {5v} daß auf den Falle fernerer Weigerung ihre Zunft werde aufgehoben werden.

Der Antrag des Referenten wurde von dem Staats Rathe genehmiget.

7. Der Staatsrat genehmigt einen von dem Finanzreferendär Schenck vorgelegten Reskriptsentwurf. Danach wird Martin Triendl und Martin Hofer aus Tirol erlaubt, »ihre Eißen, Meßing und Geschmeidwaaren Handlung gegen Entrichtung aller bürgerlichen und öffentlichen Lasten und Abgaben zu etabliren«. »Herr von Schenck stützte diese Bewilligung auf das Gutachten der General-Landes Direction und den Erwerb zweyer vermöglichen Handelsleuthe.«

Vorlage der Beschlüsse beim Kurfürsten. Genehmigung mit Ausnahme von TOP 5.

Nr. 104: Protokoll des Geheimen Staatsrats vom 4. Mai 1803

BayHStA Staatsrat 383

3 Seiten. Unterschriften der Minister Montgelas, Morawitzky, Hertling. Datum der Genehmigung durch den Kurfürsten: 7. Mai 1803.

Anwesend: Montgelas, Morawitzky, Hertling; [MA:] Krenner sen., Zentner, [MF:] Krenner jun., Hartmann, Steiner, Schenk, Schwerin, [MJ:] Löwenthal, Stengel, Stichaner, [MGeist:] Branca.

Organisation der Registratur auf der Burg Trausnitz

Neubesetzung der Registratorenstelle auf der Burg Trausnitz. Die Entscheidung über die Verlegung der Registratur nach München wird vertagt. Der Staatsrat bereitet ferner die Einrichtung einer Kommission vor, die sich zur Frage der Unterscheidung brauchbarer Schriftstücke von unbrauchbaren in den Registraturen äußern soll.

{2r} 1. Herr Geheimer Rath von Krenner führte den Staats Rath auf seine vordere, wegen Besetzung der Traußnitzer Registratur durch den jungen von Thierreck⁶⁴² erstattete Vorträge zurück⁶⁴³, laß die von dem Landes Archivar und Ober Registrator

641 Vgl. Nr. 81 (Staatsrat vom 29. Dezember 1802), TOP 2.

642 Josef von Thierreck (1771–1853) stand zunächst im Militärdienst, bevor er mit vorliegender Entschließung zum Registrator bei der Generallandesdirektion gemacht wurde (LEESCH, Archivare, S. 613).

643 Vgl. Protokolle Bd. 1 Nr. 103, S. 391 (Staatsrat vom 6. August 1801), TOP 18; oben Nr. 50 (Staatsrat vom 14. Juli 1802), TOP 9.

Samet und der General Landes Direction sowohl hierüber, als wegen der Beschaffenheit dieser Registratur, und der nothwendigen Verminderung der Registraturen überhaupt, {2v} dann Abkürzung der häufigen Schreibereyen erstattete neuere Berichte vor, und äußerte, wie er sich mit dem Gutachten der General Landes Direction über die vorliegende beyde Gegenstände vollkommen vereinige, sohin den Antrag dahin stelle, den jungen von Thierreck, der allgemein das Zeugniß eines sehr brauchbaren jungen Mannes für sich habe, als Registrator auf dem Schloße Traußniz mit 700 fl. Gehalt, einschließlic der ihm von seinem Vatter⁶⁴⁴ überlassenen 150 fl., den gewöhnlichen Naturalien und 6 Klaffter Holz, zu ernennen, sohin zu Sönderung der unützen und überflüssigen Papieren von den brauchbaren in allen Registraturen, eine eigene Commission, bestehend aus einem Mitglied des Geheimen Staats Rathes und aus einigen Räthen der Justiz und Administrativ-Collegien mit Beyziehung des Geheimen Land Archivars anzuordnen, und durch dieselbe vorerst die anzuwendende Grundsätze bestimmen zu lassen.

Auf diesen Antrag des Herrn Geheimen Rathen von Krenner faste der Staats Rath den Beschluß, den alten von Thierreck als bisherigen Registrator in dem Schloße Traußniz zu quiesciren, und die von demselben in dieser Eigenschafft bisher bezogene Besoldung von 150. fl. einzuziehen; sohin den jungen von Thierreck als General-Landes Directions Registrator mit dem statusmäßigen Gehalt und gewöhnlichen Naturalien anzustellen {3r} und ihn in dieser Eigenschafft zu Einricht- und Besorgung der Registratur in der Traußniz mit sechs Klaffter Holz zu Beheizung der Registraturs Zimmer dahin abzuordnen; wegen Niedersezung einer Commission zu Sönderung der überflüssigen, von den brauchbaren Papieren in den Registraturen sollen zuvor noch die Voracten eingesehen und dann weiterer Vortrag erstattet; wegen der, von einigen Mitglieder des Staats Rathes angetragenen Versezung der Traußnizer Registratur hierher, zur Zeit aber die Entschließung ausgesetzt werden.

{3r} Der Kurfürst genehmigt den Antrag des Staatsrats und verordnet, »daß, um die Minderung der Papiere früher réalisiren und die deswegen anzunehmende Grundsätze schneller aufstellen zu können, die Gutachten sämtlicher Landesstellen, wenn solche schon erfordert worden, moniret und beschleuniget werden; sollte aber aus den Voracten sich zeigen, daß dieses Gutachten der Landesstellen noch nicht erfordert, so solle solches unter Anberaumung eines kurzen Termins erhohlet, und nach deßen Eintreffen durch eine aus den vier Ministerial Departements niederzusezende Commission geprüft und zum Vortrag im Staats Rathe bearbeitet werden«.

644 Konstantin Martin Edler von Thiereck (1739–1807), seit 1791 Registraturinspektor und Schloßpfleger auf der Burg Trausnitz, zugleich Rat der Regierung Landshut (HStK 1802, S. 131; LEESCH, Archivare, S. 615).

Nr. 105: Protokoll der Geheimen Staatskonferenz vom 7. Mai 1803

BayHStA Staatsrat 5

9 Seiten. Unterschrift des Kurfürsten. Protokoll: Kobell.

Anwesend: Kf. Max Joseph; Montgelas, Morawitzky, Hertling.

[MA] 1. Kurfürstliche Genehmigung der Anträge und Entschließungen der Staatsratssitzungen vom 27. April und 4. Mai 1803 nach Vorlage durch Montgelas »mit einigen, auf den Protocollen bemerkten Änderungen«.

Ernennung des Konsulenten und Syndikus zu Weißenburg, Theodor Roth, zum Mitglied der provisorischen Regierung in Kempten, um der Abwerbung durch den preußischen Minister Hardenberg zuvorzukommen.

2. wurde der höchsten Entscheidung Seiner Churfürstlichen Durchleucht unter-
{2v}stellet, ob dem Gesuche des Consulanten und Syndicus zu Weissenburg Theodor Roth, der als ein geschickter Geschäfts Mann für publicistische Gegenstände bekannt, und deswegen auch von dem königlich preußischen Minister Frhr. von Hardenberg⁶⁴⁵ zu einer Anstellung die Versicherung erhalten, um eine Rathsstelle in den churfürstlichen neuen Entschädigungsländer, gleich willfahret werden wolle, oder, ob der von dem Referenten des auswärtigen Ministerial Departements verfaßte Rescripts Entwurf, wornach dem General Commissariat in Schwaben bedeutet wird, auf den Bittsteller bey Begutachtung der noch unbesetzten Raths Stellen der provisorischen Regierung zu Kempten den geeigneten Bedacht zu nehmen, ausgefertigt werden solle?

Seine Churfürstliche Durchleucht wollen, daß der Consulent Theodor Roth gleich zum Mitglied der Provisorischen Regierung in Kempten mit Siz und Stimme, dann der ausgesetzten Besoldung ernant werde, welch letztere vom 1. d. M. anfangen, und für denselben das gewöhnliche Decret ausgefertigt werden solle.

Das Ministerialdepartement der auswärtigen Geschäfte unterbreitet vom Kurfürsten genehmigte Anträge, wie verschiedene linksrheinische Kapitalien der Kurfürstin Elisabeth Auguste und Gelder aus dem Allodialbesitz des Kurfürsten Karl Theodor flüssig gemacht werden können. Zu bedenken sind die Schwierigkeiten, die sich ergeben können, wenn der Name des regierenden Kurfürsten ins Spiel gebracht wird.

3. In einem schriftlichen Vortrage wurde sich über mehrere, auf dem linken Rhein-Ufer anliegende Capitalien der verstorbenen Frauen Churfürstin Augusta {3r} Elisabetha⁶⁴⁶ und resp. der Allodial Masse des verstorbenen Herrn Churfürsten Carl Theodor, worüber ein Verzeichnüß vorgeleget wurde, geäußeret, und dabey bemerkt, daß, wenn solche im Nahmen Seiner Churfürstlichen Durchleucht eingeklagt wer-

⁶⁴⁵ Karl August von Hardenberg (1750–1822), war von 1792 bis 1805 Minister für die preußischen Markgrafentümer Ansbach und Bayreuth.

⁶⁴⁶ Elisabeth Auguste (1721–1794), erste Gattin (1742) des Kurfürsten Karl Theodor.

den, zu befürchten wäre, daß denselben verschiedene Anstände möchten entgegen gesetzt werden.

Um diesen Hindernüßen auszuweichen, machte das Geheime Ministerial Departement der auswärtigen Geschäften verschiedene Anträge, wie die lüttlicher Obligationen a 22.000 fl., die Zinsen von dem sogenannten vaudemontischen Capital von 70.000 fl., das Capital der verstorbenen Frauen Churfürstin Elisabetha Augusta an die bergische Staats Casse mit 100.000 fl. samt Intereßen, das Capital bey der Herrschaft Erkelenz mit 120.000 fl. samt ruckständigen Intereßen, das Gräfflich Wartenbergische Capital von 130.000 fl., wovon 100.000 fl. der rheinpfälzischen Hofkammer gehören, das Capital von 2.000 fl. von dem Herrn Fürsten zu Leiningen, das Capital von den Gebrüder Graffen von Leiningen Guntersblum und Heidersheim p. 40.000 fl. und 30.000 fl. Interesse, dann die von der Verlaßenschaft der Frau Herzogin Maria Anna⁶⁴⁷ aus Baiern herrührende Forderungen flüßig gemacht und nach und nach eingebracht werden können.

Seine Churfürstliche Durchleucht haben die in dem Vortrage enthaltene Anträge gnädigst genehmiget.

4. Das Gesuch des Freiherrn von Rumling⁶⁴⁸, ihm eine Pension in Höhe von 1.200 fl. »auf das Großpriorat des Johanniterordens« anzuweisen, wird mit der Bemerkung vorgetragen, daß »die Staats Casse außer Stande sich befinde, eine solche neue Last auf sich zu nehmen«. Der Kurfürst bewilligt Rumling eine jährliche Pension von 600 fl. aus dem Vermögen des Großpriorats des »Johanniter Ordens«, und zwar so lange, »bis er auf irgend eine andere Art von dem Maltheser Orden eine anderweite Unterstützung erhalten wird«.

5. Der Kurfürst genehmigt einen Reskriptsentwurf an das Generalkommissariat in Schwaben, »wodurch demselben die Grundsätze vorgeschrieben werden, wie die oberste Justiz Stelle in Schwaben organisiret werden solle«.

Apanage des Herzogs Wilhelm

Die Apanage des Herzogs Wilhelm in Bayern soll auf der Grundlage des Karlsberger Vertrages von 1784 und in Vorbereitung einer neuen Vereinbarung berechnet werden. Dabei ist zu beachten, daß ihm keine Herrschaftsrechte über Land und Leute mehr eingeräumt werden.

6. In einem schriftlichen, über die Appanage des Herrn Herzogs Wilhelm in Baiern Durchlaucht erstatteten Vortrage wurde zuerst der Ursprung der demahlig Pfalz Birkenfeldisch- eigentlich sogenannten Gelnhauser Linie geschichtlich entwickelt, und die wegen derselben Appanage und Unterhalt abgeschlossene verschiedene Vergleiche, worunter der Carlsberger Vertrag vom 27. März 1784⁶⁴⁹, der auch in dem be-

647 Maria Anna Sophia (1728–1797), geb. Prinzessin von Sachsen, seit 1747 verheiratet mit Kurfürst Max III. Joseph.

648 Sigismund Freiherr von Rumling (1747–1825), seit 1799 Hofmusik-Vizeintendant und Titulierter Geheimer Rat, Ehrenritter des Johanniter-Ordens; vgl. Protokolle Bd. I Nr. 5, S. 74 (Staatskonferenz vom 20. April 1799), TOP 5; HStK 1802, S. 18, 28, 64.

649 BayHStA, GHA Haus-Urkunden 5373. – Zum Ganzen vgl. IMMLER, Nebenlinie.

kanten Appanage Interims Reces Seiner izt regierenden Chur{4r}fürstlichen Durchleucht vom 11. Juny 1799 ausdrücklich anerkannt worden, der merkwürdigste seye, angeführet⁶⁵⁰; sohin nach Beantwortung der Fragen

1.) Auf was kann der Herr Herzog in Baiern, nach dem Seine Churfürstliche Durchleucht ihre Entschädigung erhalten haben, in kraft der vorhandenen Verträge rechtmäßige Ansprüche machen? 2.) Was kann derselbe fordern, bis der neue Haupt Appanagial Recess in Ordnung gebracht ist? 3.) Auf welche Art solle mit dem Herrn Herzog über diesen neuen Haupt Appanagial Reces unterhandlet werden?

geäußeret, daß sich aus allem unwidersprechlich ergebe, wie nach dem wahren Sinne aller dieser Verträge der Herr Herzog zu seiner künftigen Appanage Vermehrung nicht wieder Land und Leuthe, sondern nur eine gleiche sichere Rente, jedoch mit Rücksicht auf die durch die übernommene viele Schulden veränderte finanzielle Verhältnüße des Haußes verlangen könne, welche er aus den, in dem Carlsberger Verträge für ihn bestimmten Landen nach Abzug aller darauf liegenden Lasten, Regie Kösten und so weiter nach einer radical Berechnung habe erwarten können; diese müsse die Grundlage des künftigen Appanagial Recesses werden, weshalb vielleicht nöthig seyn werde, durch die churfürstlichen Commissärs in Mannheim und die Zweybrücker Special Commission den wahren Ertrag jener Lande herstellen zu lassen {4v} wo inzwischen den Forderungen des Herrn Herzogs auf Berichtigung der verzeichneten Rückstände nicht werde ausgewichen werden können, und man ihme die verlangte 9 Fuder Wein aus irgend einem Keller in Francken, doch mit einer vorsichtigen Modification anweißen lassen solle.

Seine Churfürstliche Durchleucht haben auf diesen Vortrag gnädigst beschloßen, daß so bald von den churfürstlichen Commissärs in Mannheim und der Zweybrücker Special Commission der wahre Ertrag der in dem Carlsberger Vertrag stipuliret gewesenen Lande nach Abzug der darauf liegenden Lasten, Regie Kösten s. a. hergestellt und vorgeleget seyn wird, durch den churfürstlichen Geheimen Staats und Conferenz Minister Frhr. von Montgelas mit des Herrn Herzogs Wilhelm in Baiern Gnaden die Unterhandlungen wegen einem abzuschließenden neuen Haupt Appanagial Recess ohnmittelbahar angefangen, und zur churfürstlichen höchsten Genehmigung vorbereitet, hiebey sohin zwar der Carlsberger Vertrag vom 27. März 1784, doch mit der Abweichung zum Grunde genohmen werden solle, daß die darin festgesetzte Überlaßung von Land und Leute umgangen, und die jährliche Rente, worüber man sich vereinbahren wird, statt hierauf, auf Schwäbische Recepturen, wovon die Beamten, so

650 Vgl. Protokolle Bd. 1 Nr. 14 (Staatskonferenz vom 9. Juni 1799), S. 97f., TOP 9 (provisorische Festsetzung einer in das Postulat bei der Landschaft einzubeziehenden Apanage von 72.000 fl. für Herzog Wilhelm); Nr. 18 (Staatskonferenz vom 25. Juni 1799), S. 108, TOP 11 (Akzeptationsinstrument Wilhelms); Nr. 40 (Staatskonferenz vom 12. November 1799), S. 186, TOP 5 (diesbezügliche Verhandlungen mit der Landschafts-Verordnung).

wie es bey Landesschulden gewöhnlich geschieht, des Herrn Herzogs in Baiern Gnaden für die richtige Ablieferung der von ihnen zu erhaltenden Quoten einzupflichten sind, angewiesen werde; wegen Berichtigung der von des Herrn Herzogs {5r} Wilhelm in Baiern Gnaden verzeichneten Rückstände und den verlangten 9 Fuder Wein genehmigen Seine Churfürstliche Durchleucht die Anträge dero Ministerial Départements der auswärtigen Geschäften⁶⁵¹.

Schulden des Kurfürsten Max Joseph

Schaffung eines Fonds zur Tilgung der persönlichen Schulden des Kurfürsten Max Joseph. Bei Abzahlung der Schulden sollen v.a. die Bestimmungen des Hausvertrages von 1796 beachtet werden.

7. In einem bestimmten Conspecte wurden diejenige Schulden vorgeleget, welche in der Cathégorie der persönlichen Schulden Seiner Churfürstlichen Durchleucht gehören und in zwölf Posten die Summe von 3.659.068 fl. betragen, sohin angetragen, für all diese Schulden, wofür noch zur Zeit kein bestimmter Fond existire sondern erst erschaffen werden muß, aus folgenden Mittel einen Fond zu bilden; A. aus dem Verkaufe der Meubles und Häüßer in Mannheim B. aus dem Verkaufe der Riederheck, des Bierheller Hofes und des Tannischen Hauses in Rohrbach C. aus dem Erlöf der entbehrlichen Vorräthe in den Entschädigungs Landen D. aus einem Theile des Überschusses der Central Casse dieser Lande, da aber zu Bildung dieses Tilgungs Fonds einige wahre Fidei Commis Objecte verwendet würden, so erforderten die Hausgesetze⁶⁵² 1. daß soviel möglich ein Surrogat dafür hergestellt werde, welche durch die aus der herzoglich Carlischen Verlaßenschaft⁶⁵³ noch vorhandene Meubles, Gemählde und s. w. geschehen, und diese in das Fidei Commis Inventarium eingetragen werden müsten; 2. daß bey Abzahlung dieser Schulden {5v} alle diejenige Formalitaeten beobachtet werden, welche in dem Ansbacher Haußvertrag vorgeschrieben sind⁶⁵⁴, und für deren Beobachtung das Geheime Ministerial Departement der auswärtigen Angelegenheiten wachen müße.

Seine Churfürstliche Durchleucht genehmigen sämtliche diese Vorschläge zu

651 Zum Fortgang vgl. Nr. 120 (Staatskonferenz vom 12. August 1803), TOP 6.

652 Zuletzt hatte der Ansbacher (Rohrbacher) Hausvertrag vom 12. Oktober 1796 (MGS [N.F.] Bd. I, Nr. II.85, S. 141–150, hier Artt. 5–9, S. 142 f., Zitat Art. 8, S. 143) die Schmälerung des Hausfideikommisses, speziell durch die Veräußerung von Domänen, untersagt. Ebenso verboten war die Verpfändung von »Domainial-Güter[n]« oder die Belastung mit neuen Schulden.

653 Karl II. August (1746–1795), Herzog von Zweibrücken, Bruder von Kurfürst Max Joseph.

654 Gemäß der Vorschrift des Ansbacher (Rohrbacher) Hausvertrages (MGS [N.F.] Bd. I, Nr. II.85, S. 141–150, hier Art. 21, S. 146) war nach dem Eingang von Geldern, die zum Abtragen von Schulden bestimmt waren, ein »förmliches Certificat« auszustellen. Darin wurde festgestellt, »daß sie auch wirklich zu dem bestimmten Zwecke verwendet worden sind«. Am Ende jedes Jahres erstattete zudem »die fürstliche Kammer an das fürstliche Kabinet einen umständlichen Bericht über die solchermassen zurückbezahlten Kapitalien«.

Bildung eines Tilgungs Fonds für höchstdero persönliche Schulden mit Ausnahme der Lit. C, indeme der Erlöß aus den entbehrlichen Vorräthen in den Entschädigungslanden eine andere Bestimmung hat⁶⁵⁵.

[MF] 8. Der Kurfürst genehmigt einen Reskripts-Aufsatz an die oberpfälzische Landesdirektion, »nach deßen Inhalt wegen den noch immer sowohl auf den älteren als neueren churfürstlichen Staaten liegenden großen und schwehren Bürden, für die Herzogthümer der Oberen Pfalz und Sulzbach, dann die Landgraffschafft Leuchtenberg und die Herrschafften Sulzbürg Piernbaum und Breiteneck in gegenwärtigem Jahre wieder die nemliche Staats Auflaagen bestimmt werden, die nach dem Rescript vom 22. April v. J. für das verfloßene Jahr erhoben worden«.

Das Urtheil des Hofgerichts, gegen Johann Lincker die Todesstrafe zu verhängen, wird vom Kurfürsten bestätigt.

{6r} [MJ] 9. Durch schriftlichen Vortrag wurden die Verbrechen entwickelt, deren sich Johann Lincker von Munderfingen im k. Inviertel gebürtig, 26 Jahr alt schuldig gemacht, und weswegen er von dem hiesigen Hofgericht nach geschlossenem Criminal Prozeß zur Todesstrafe und zwar zur Straffe des Stranges verurtheilet worden.

Von seiten den Ministerial Justiz-Departements wurde hiebey bemerkt, daß Seine Churfürstliche Durchleucht auf den dreyfachen Diebstahl die gesezliche Todesstraffe noch nicht haben eintreten laßen⁶⁵⁶, und durch die Revision des peinlichen Gesezbuches die Strenge des hier anzuwenden Gesezes wahrscheinlich gemildert werden würde, inzwischen hänge die Entscheidung ganz von Seiner Churfürstlichen Durchleucht ab, und wäre höchstdenenselben anheimzustellen.

Seine Churfürstliche Durchleucht wollen an der Hofgerichts Erkantnuß in dem vorliegenden Falle keine Änderung treffen.
Genehmigung der »Entschließungen« durch den Kurfürsten.

Nr. 106: Protokoll des Geheimen Staatsrats vom 11. Mai 1803

BayHStA Staatsrat 383

7 Seiten. Unterschriften der Minister Montgelas, Morawitzky, Hertling. Datum der Genehmigung durch den Kurfürsten: 3. Juni 1803.

Anwesend: Montgelas, Morawitzky, Hertling; [MA:] Krenner sen., Zentner, [MF:] Krenner jun., Hartmann, Steiner, Schenk, [MJ:] Löwenthal, Stengel, Stichaner, [MGeistl:] Branca.

1. Montgelas teilt die Entschließungen des Kurfürsten auf die Anträge des Staatsrats vom 27. April und 4. Mai 1803 mit.

Anstellung des Advokaten Zehntner als Landkommissär bei der oberpfälzischen Landesdirektion.

2. Herr geheimer Rath von Zentner führte den Staats Rath auf die Entschließung zurück, welche derselbe wegen Besezung der erledigten Land Commissär Stelle in

⁶⁵⁵ Weiteres Material betr. Veräußerungen in der Rheinpfalz zur Tilgung kurfürstlicher Privatschulden: BayHStA MA 8346.

⁶⁵⁶ Vgl. CJBC I 2 § 6, S. 13 (zit. oben in Anm. 62).

Amberg unterm 14. Februar d. J. genohmen, und äußerte, wie nun die oberpfälzische Landes Direction ihr Gutachten über alle um diese {rv} Stelle sich gemeldete Supplicanten erstattet, und einstimmig den Advocaten von Zehntner als den würdigsten für diese Stelle erklärt.

Bey dieser Verhältnüß trette das Ministerial Departement der auswärtigen Geschäften dem Antrage der oberpfälzischen Landes Direction ebenfalls bey, und überlaße dem Staats Rathe die Entscheidung hierüber.

Der Staats Rath genehmigte die Anstellung des Advocaten Zehntner als Land Commissär bey der oberpfälzischen Landes Direction.

Publikation von Verwaltungsverordnungen

Der Staatsrat legt fest, daß der Geistliche Administrationsrat befugt ist, Weisungen an untergeordnete Behörden im Regierungsblatt zu publizieren, ohne die Genehmigung der Generallandesdirektion eingeholt zu haben. Jedoch soll jeweils der mit der Redaktion des Regierungsblattes befaßte Rat der Generallandesdirektion von der Publikation in Kenntnis gesetzt werden.

3. Herr geheimer Rath von Zentner legte einen Bericht vor, worin der Geistliche Administrations-Rath sich beschwehret, daß ihm die Redaction des Regierungs Blattes die Einrückung einer Erinnerung an die Capitals und Nachlaßsucher, dann Advocaten und Procuratoren verweigeret habe, weil nicht zuvor das Placet der General-Landes Direction, als einzig ausschreibende Stelle, erhohlet worden⁶⁵⁷.

Herr von Zentner laß diesen Bericht ab, und setzte die Gründe auseinander, die der Administrations Rath gegen diese Inhibition der General-Landes Direction angeführet, äußerte sohin, nachdem er die schriftliche Meynung des Herrn Geheimen Staats und Conferenz Ministers Graffen von Morawizky Excellenz über diesen Gegenstand dem Staats Rathe mitgetheilet, wie er glaube, daß die Eigenschafft der General Landes Direction als ausschreibende Stelle bey dem vorgetragenen Falle keine Anwendung {2r} finden könne, da hier nicht von Bekanntmachung allgemeiner Landes Geseze oder General-Verordnungen, sondern nur von administrativen, in den Wirkungs Creiß des Geistlichen Administrations Rathen einschlagenden Erinnerungen die Rede seye, welche durch das Regierungs Blatt bekant machen zu laßen, letzterer Stelle nicht wohl verweigeret werden könne; er Referent trage deswegen an, der General Landes Direction bekant machen zu laßen, wie der Administrations Rath allerdings befugt seye, solche in seinem Wirkungs Creiß einschlagende Erinnerungen und Weisungen an die ihm untergebene Behörden durch das Regierungs Blatt bekant machen zu laßen, ohne zuvor ein Placet der General Landes Direction

657 Gemäß Mandat vom 23. November 1801 waren in das Regierungsblatt »nur die landesherrlichen Verordnungen, Geseze, Regierungs-Bekanntmachungen, und statistische Bemerkungen« aufzunehmen. Die Zensur oblag dem Direktor der 1. Deputation der Generallandesdirektion, Johann Adam Freiherr v. Aretin (MGS [N.F.] Bd. 2, Nr. V.122, S. 229; vgl. ebd. Nr. V.111, S. 225 [17. Oktober 1801], Nr. V.126, S. 232 [2. Dezember 1801]).

zu erhöhen, wohl aber solle derselbe gehalten seyn, der General Landes Direction solche Erinnerungen mitzuthemen, damit durch dieselbe das Einrücken in das Regierungs Blatt verfügt werde, wobey aber zu beobachten, daß solche Ausschreibungen immer unter der Unterschrift des Administrations Rathes geschehen.

Der Staats Rath genehmigte den Antrag des Referenten mit der Änderung, daß zu Gewinnung der Zeit, derley in das Regierungs Blatt einzurückende Erinnerungen und Weißungen des Administrations Rathes an die ihm untergebene Behörden, nicht an die General Landes Direction, sondern an das, mit der Redaction des Regierungs Blattes beauftragte Mitglied derselben brevi manu, doch in legaler Form zugesendet werden soll; von dieser Entschließung solle dem Administrations Rathe Nachricht ertheilet werden.

4. Der Staatsrat genehmigt den auf einem Bericht der Generallandesdirektion beruhenden Antrag Brancas, »künftig bey Ausschreibung sowohl der gedruckten als ungedruckten Verordnungen der bischöflichen Ordinariate und Vicariate an Volck und Geistlichkeit die Worte: auf höchste Bestätigung Seiner Churfürstlichen Durchleucht zu Pfalzbaiern mit großen Buchstaben« voranzustellen und den »Titel des Bischofes oder der Ordinate in kleinen Buchstaben« nachzusetzen⁶⁵⁸.

Wegen des Grundsatzes, den Schulfond und die Schulgebäude nicht mit der Aufbringung von Kriegskosten zu belasten, sollen die Lateinschule und das Studentenseminar in Landshut von einem Beitrag verschont bleiben.

5. Wegen der, bey der Local Umlage zu Landshut entstandenen Differenz über den Kriegskosten Beitrag für das Collegien Gebäude in Landshut erstattete Herr Geheimer Referendaire von Branca mündlichen Vortrag, und äußerte, wie nach den in mehreren Verordnungen aufgestellten Grundsätzen die Schulgebäude und der Schulfond von allen Beyträgen zu den Kriegskosten verschont bleiben sollen, und folglich auch das lateinische Schulhaus und Studenten Seminar zu Landshut von dem ihm durch die Johanniter Ordens Commende zugemutheten 4. Theil des derselben angesetzten Local Kriegs Kosten Beytrages befreuet bleiben müsse; dagegen aber stehe der besagten Commende frey, wenn sie sich durch den ihr zugewiesenen {3r} Beytrag von 333 fl. 20 kr. beschwehet glaube, ihre Bitte um eine verhältnüßmäßige Minderung und weiteren Vertheilung auf die ganze Gemeinde bey der Behörde anzubringen.

Mit dieser Äußerung des Referenten vereinigte sich der Staats Rath.

658 Vgl. VO die »gedruckten oder ungedruckten geistlichen Verordnungen der Ordinate und Vikariate« vom 24. Mai 1803, RegBl. 1803, Sp. 346, mit Verweis auf die VO vom 3. April 1770, die vorschrieb, »daß zu Exekution einig bischöflicher Generalverordnungen, wann sie nicht vorher von Uns eingesehen, und zu exequiren anbefohlen worden, keine Hand gebothen« werden solle (MGS Bd. 2, Nr. VI.69, S. 1099), sowie die Ordnung des Geistlichen Rates vom 16. August 1779 (ebd., Nr. VI.99, S. 1126–1145), die daran erinnerte, »daß man in Landen zu Baiern, und der obern Pfalz geistliche Verordnungen, und Gesetze gleich andern katholischen Staaten ohne vorausgehend – landesherrliche Einsicht, und Begnähmung ad effectum nicht mehr bringen lassen werde« (§ 4, S. 1127f.).

Religionszugehörigkeit in gemischtkonfessionellen Ehen

Der Staatsrat bereitet eine Verordnung über die Religion der Kinder in gemischtkonfessionellen Ehen vor. Den Eltern soll freistehen, vor Eingehung der Ehe Verfügungen über die religiöse Orientierung der Kinder zu treffen. Wenn keine Regelung getroffen wird, sind Mädchen der Religion der Mutter, Knaben der Religion des Vaters zuzuordnen. Mit dem 18. Lebensjahr dürfen die Kinder selbst unter den drei reichsrechtlich anerkannten Konfessionen wählen.

6. Durch eine, von Seiner Churfürstlichen Durchleucht an das Geheime Ministerial Departement der auswärtigen Geschäften über die wegen Religions Verschiedenheit zu errichtende Ehepackten erlassene Cabinets Ordre veranlaßet, stellte Herr Geheimer Rath von Zentner die Frage auf, welche Bestimmungen über die Religions Verhältnüße der Kinder von vermischten Ehen zu treffen seyen? und überließ, nach deme er seine Meynung geäußeret, der Entscheidung des Staats Rathes, welche Grundsätze diesfalls angenommen und in der an Seine Churfürstliche Durchleucht abzugebenden Äußerung aufgestellt werden wollen?

Über die von dem Referenten vorgelegte Frage stellte der Staats Rath folgende Grundsätze auf, welche zur Grundlage der an Seine Churfürstliche Durchleucht abzugebenden Äußerung genohmen werden sollen.

Denen Contrahenten einer vermischten Ehe solle freygestellt bleiben, ob sie vor ihrer Verehlichung wegen den Religions Verhältnüßen ihrer Kinder Verträge eingehen wollen oder nicht?

Wenn sie solche Verträge eingehen, so sollen sie gehalten seyn, dieselbe nach {3v} den in der Provinz, wo sie eingegangen werden, herkomlichen Formen zu schließen wobei aber ihrer Willkühr überlassen seyn muß, solche geschlossene Verträge während der Ehe mit Beobachtung der nemlichen Formen abzuändern;

Wenn die Contrahenten keine Verträge schließen wollen, so sollen die Mädger in der Religion der Mutter und die Knaben in jener des Vatters erzogen werden, und gehalten seyn, den Lehren und Gebräuchen dieser Religion, worin sie erzogen werden, bis zu Erreichung des Discretions Jahres, welches für beyde Geschlechter auf das 18. Jahr zu bestimmen, sich zu unterwerffen, worauf ihme aber frey stehet, von den drey im Reiche herrschenden Religionen diejenige anzunehmen, welche sie nach ihrer Überzeugung und Begrieffen für die verläßigste halten.

Auf den Falle, daß die Kinder vor Erreichung des Discretions Jahres elternloß würden, sollen die Vormünder angehalten werden, dieselbe in der Religion forterziehen zu laßen, welche sie bey Lebzeit ihrer Eltern angefangen⁶⁵⁹.

Vorlage der »Entschließungen und Anträge« beim Kurfürsten und Genehmigung.

659 Vgl. VO betr. die »Religionsverhältnisse der Kinder bey vermischten Ehen« vom 18. Mai 1803, RegBl. 1803, Sp. 321–323; auch bei SCHIMKE, Regierungsakten, Nr. 101, S. 513 f.

Nr. 107: Protokoll des Geheimen Staatsrats vom 18. Mai 1803

BayHStA Staatsrat 383

11 Seiten. Unterschriften der Minister Montgelas, Morawitzky, Hertling. Datum der Genehmigung durch den Kurfürsten: 3. Juni 1803.

Anwesend: Montgelas, Morawitzky, Hertling; [MA:] Krenner sen., [MF:] Krenner jun., Hartmann, Steiner, Schenk, [M:] Löwenthal, Stengel, Stichaner, [MGeistl:] Branca.

Rechtliche Verhältnisse auf dem Land

Der Staatsrat entscheidet in Konflikten wegen der Regelungs- und Entscheidungskompetenz zwischen Justizstellen und Landeskulturbehörden in vier Fällen aus dem Bereich der ländlichen Agrarrechtsverhältnisse.

{I} Herr Geheimer Justiz Referendaire von Stichaner äußerte, wie er dem churfürstlichen Staats Rathe mehrere Fälle vorzutragen habe, in welchen die Justiz Stellen und Culturs Behörden wegen dem Forum Jurisdictionis in sehr heftige Collisionen gerathen, ohne daß sie Vorschrift und Mandat mäßig frühzeitig die Entscheidung von der höchsten Stelle nachgesucht haben.

Ehe er aber seinen über diese Collisionen erstatteten Vortrag in dem Staats Rathe ableße, finde er nothwendig, wegen {IV} dem Geiste der in Baiern bestehenden Culturs-Gesezen, die allen Ländern zum Beyspiel dienen könnten, und auf die Prüfung der nachfolgenden Fälle einige Beziehung hätten, einige Erinnerungen vorauszuschicken.

a) In der Streitsache des Sebastian Soeldner, Bauer zu Hofstetten, ist nicht die »Culturs Behörde« zuständig. Die Generallandesdirektion soll in dieser Sache Bericht erstatten; bis zu einer Entschließung des Staatsrats ruht das Verfahren.

Nachdeme Herr Geheimer Justiz Referendaire von Stichaner diese Voraussetzungen dem Staats Rathe vorgeleget hatte ging er auf die sich ergebene Collisionenfälle zwischen den Justiz- und Cultur Behörden über, und führte zuerst den Falle, der wegen dem Weydenschaffts Recht des Sebastian Soeldner Bauer von Hofstetten auf den zweymädigen Wießen in der Dachenau, auch zur geschloßenen Zeit, dann anderen Rechten wegen an sich Bringung eines Theils des jährlichen Grummet und eines Wiesheugeldes zwischen der General Landes Direction und dem Hofgerichte in Straubingen sich ergeben, mit dem Bemerken an, daß dieser Fall sich offenbahr nicht unter die bestehende Culturs Geseze subsumiren lasse; da die Frage hier nicht von Zweymädigmachung der Wießen, sondern von Ablöschung einer Servitut von einem schon cultivirten Grunde seye, um seinen Culturs Zustand zu erhöhen.

Die Culturs Behörde seye noch durch kein Gesez bevollmächtigt, sich die Judicatur darüber zuzueignen, und am allerwenigsten könne der Berechtigte schon vorher aus dem Besize gesezet werden, bevor die Bedingnüße der Ablöschung entweder richterlich, oder durch Vergleiche bestimmt {2r} seyen;

Um jedoch die churfürstliche General-Landes Direction in den Stand zu setzen, ihre Gründe, welche sie gleich bey entstehender Collision hätte vorlegen sollen, berichtlich nachzutragen, mache das Geheime Ministerial Justiz-Departement den Antrag: von derselben Bericht zu erfordern, ihr aber auch zugleich bis auf fernere Entschließung alles Verfahren in dieser Sache zu inhibiren.

b) In dem Konflikt zwischen der Generallandesdirektion und dem Revisorium, entstanden aus einem Streit zwischen Joseph Berger, Hofbauer zu Natternberg, und vier umliegenden Gemeinden, ermahnt der Staatsrat die Generallandesdirektion, ihren Kompetenzbereich nicht zu überschreiten und die Landeskulturgesetze zu beachten. Gleichzeitig ergeht eine Weisung an die Generallandesdirektion, ein Gutachten zur Frage der Ablösung der Dienstbarkeiten gegen Entschädigung zu erstellen.

Der zweyte Fall, worüber zwischen dem churfürstlichen Revisorio und der General Landes Direction Collisionen entstanden, komme dem ersten fast ganz gleich, und betreffe das Weidenschaffts Recht des Joseph Berger Hofbauern zu Natternberg für seine Pferde auf dem sogenannten Donaumoos, einem über 400 Tagwerke haltenden Wiesgrunde, welches Recht nach dem Saalbuche von 1582 immer ein zeitlicher Pfleger zu Natternberg oder deßen Hofbauer ausüben durfte. Herr von Stichaner führte die Beschwerden an, so gegen Ausübung dieses Rechtes von den Gemeinden Vembach, Staufendorf, Rettenbach und Michelsbuch angebracht, und wie sie von dem Landgerichte zu Deggendorf in erster, dann von dem Hofgericht zu Straubingen in 2. Instanz entschieden worden, und wie die Gemeinden nachher von der General Landes Direction, an welche sie sich gewendet, in ihrem Begehren unterstützt, sohin Berger aus dem Besize seines Weydenschaffts Rechtes {2v} gesezt, und dadurch letzterer sich veranlaßet gefunden habe, die Appellation an das churfürstliche Revisorium zu ergreifen, wodurch die Collision, wovon gegenwärtig die Frage seye, entstanden.

Herr von Stichaner laß die verschiedene von dem Revisorio und der General-Landes Direction in dieser Sache erlaßene widersprechende Entschließungen an den Beamten zu Deggendorf und das Hofgericht Straubingen, so wie den Bericht der obersten Justiz-Stelle vom 12. d. M. ab, worin diese, ohne jedoch das Factum auseinander zu setzen, blos über die Herabwürdigung der Justiz durch die General Landes Direction und ihre unbefugte Einmischung in eine Justiz Sache sich beschwere.

Herr von Stichaner erinnerte, wie auch bey diesem zweiten Falle dasjenige eintrete, was von dem ersten Falle schon bemerkt worden, und nach Meynung des Ministerial Justiz-Départements wäre auch hierüber von der General-Landes Direction Bericht und Acten abzufordern, ihr alle Einschreitungen zu inhibiren, mehrere Bescheidenheit gegen die Justiz Stellen einzuprägen, und zugleich die Weißung zu geben wäre, daß sie sich genau nach den bestehenden Landes-Cultur Gesezen achten, diese nicht überschreiten, und besonders in allen Fällen, wo über den Gerichtsstand Zweifel entstünden, nach den bestehenden Culturs Mandaten jederzeit Bericht erstatten solle.

{3r} Der zweyte Theil des abgelesenen Berichts der Obersten Justiz Stelle betreffe einen Gegenstand, welcher mit Abänderung der General Landes Directions Instruction zusammenhänge, und daher dem auswärtigen Ministerial Département mitzutheilen seyn werde.

So unrecht aber auch die churfürstliche General Landes Direction in diesen vorgetragenen Fällen zu haben scheine, so sehr seye zu wünschen, daß über die Ablösung solcher, der Erzeugung der Naturproducte hinderlichen Servituten auf schon cultivirten Gründen eine gesezliche Bestimmung gegen Entschädigung eintreten möchte.

Über die Art, wie die Ablösung der Holzrechte und Weydenschaften in den Wäldern gesezlich verordnet werden könne, seye das Gutachten der General-Landesdirection zwar schon erfordert, aber nicht erstattet worden, man könne daher die Frage, worüber das Gutachten zu erstatten wäre, generalisiren, und der Landes Direction auftragen, ihren gutachtlichen Bericht auf die Frage im allgemeinen auszudehnen, und solchen ohne längere Verzögerung einzusenden.

Herr von Stichaner laß die Rescripts Aufsätze ab, welche er nach dem Antrage des Ministerial Justiz-Départements wegen den vorgelegten beyden Collisions Fällen an die geeignete Stellen entworfen.

Nach gehaltener Umfrage genehmigte der Staats Rath die Anträge des Ministerial Justiz Département, so wie den darnach gefe{3r}tigten Rescripts Aufsatz, und die Erforderung eines Gutachtens der General Landes Direction wegen der Frage: welche gesezliche Bestimmung über die Ablösung solcher, der Erzeugung der Naturproducte hinderlichen Servituten auf schon cultivirten Gründen gegen Entschädigung eintreten könne?

c) Im Gegensatz zu einer früheren Entschließung des Staatsrats wird in der Streitsache zwischen Graf Preysing und den Gemeinden Buchhofen und Isarhofen nunmehr der Generallandesdirection und nicht dem Hofrat die Entscheidungskompetenz zugesprochen, da es sich aufgrund veränderter Umstände jetzt um einen Fall aus dem »Gebiet der Culturs Behörden« handelt.

Der dritte Fall, den Herr geheimer Justiz Referendaire von Stichaner dem Staats Rathe vorzulegen habe, betreffe die dem Staats Rathe schon einmahl vorgetragene und demselben schon bekante Streitsache der Gemeinden Buchhofen, Isarhofen etc. gegen den Graffen Preysing im Mooß wegen der Zweymädigmachung ihrer im oberen Mooße und in der Trif gelegenen Wießen.

Durch den schon vorhandenen Staats Raths Schluß, der auch in der Staats Conferenz genehmiget worden⁶⁶⁰, seye beschloßen worden, den Gegenstand, so lange die Eigenthümer der Wießen die Zweymädigmachung der Wießen nicht wirklich unternehmen, als Justiz Sache ansehen zu laßen, und daß daher derselbe von der Culturs Behörde gar nicht beurtheilet werden könnte. Nun aber, wo die Eigenthümer der Wießen großentheils sich erklärt, sie wirklich zweymädig machen zu wollen, auch

660 Vgl. Nr. 54 (Staatsrat vom 28. Juli 1802), TOP 9. Genehmigung: Nr. 55 (Staatskonferenz vom 31. Juli 1802), TOP 1.

nach einem erhaltenen Befehle der General Landes Direction, die cultivirende Unterthanen gegen die Weydenschaft kräftigst zu schützen, und solche auch dem Grafen von Preysing inhibiret worden, ändere sich die Lage der Sache, und der Gegenstand seye nur, ohnerachtet des Widerspruchs des {4r} erwehnten Graffen von Preysing und des von dem Hofgerichte Straubingen auf den Recurs des letzteren erlassenen Bescheids, in das Gebiet der Culturs Behörden unbestritten übergetreten.

Nur allein darüber könnte noch einiger Zweifel entstehen, ob Graff von Preysing nicht für diejenige Weydenschaft entschädiget werden müsse, welche ausschließlich bis zur Heuzeit er auszuüben berechtigt gewesen.

Referent, Herr von Stichaner, glaube zwar, daß zur Begünstigung der Zweymädigmachung nach dem Sinne und Geiste der Cultur Mandaten, alle Weidenschaft zur geschlossenen Zeit ohne allen Unterschied aufhören müsse, und dieses um so mehr, weil die Zweymädigmachung, ohne dieses gar nicht möglich, und der Eigenthümer sich nie dazu entschließen würde, wenn er neben den Culturs Kosten noch Entschädigung leisten sollte; zu Unterstützung dieser seiner Meynung laß derselbe das für diese Fälle in der Mayerischen Generalien Samlung enthaltene Generale ab⁶⁶¹.

Das Geheime Ministerial Justiz Departement, welches zwar auch darauf antrage, diesen Gegenstand der Entscheidung der Cultur-Behörden zu überlassen, halte aber die Entschädigung des Graffen von Preysing in Hinsicht seiner ausschließig genoßenen Weidenschaft bis zur Heuzeit für billig, glaube jedoch, daß diese Entschädigungs Frage die Zweymädigmachung nicht aufhalte, sondern die Inhibition der Weydenschaft nicht aufgehoben werden dürfe, und daß {4v} diese Entschädigung als ein Theil der Hauptsache nicht von den Justiz Stellen, sondern den Culturs-Behörden zu entscheiden seye.

Da die Gemeinden sich nun wirklich erklärt, die einmädige Wiesen cultiviren und 2mädig machen zu wollen, hiemit auch bereits angefangen, so wurde nach dem bereits vorhandenen Staats Raths Schluß, der in der Geheimen Staats Conferenz genehmiget worden⁶⁶², nach gehaltener Umfrage beschloßen, diesen vorgetragenen Gegenstand und deßen Verhandlung, so wie auch die Entscheidung der Frage: ob dem Graffen von Preysing im Mooß nach den bestehenden Culturs Mandaten für die bis izt ausgeübte Weidenschaft bis zur Heuzeit, eine

661 Stichaner bezieht sich hier wahrscheinlich auf die VO betr. die »Kultivir- u. Vertheilung der öden Gründe dann Nacht-Viehweyden« vom 10. November 1790. Darin wird u.a. bestimmt: »Wir haben auch Unserer Obern-Landes-Regierung den Auftrag gemacht, alle diejenige, welche ihre Wiesen zwey- oder dreymädig machen wollen, gegen alle von den Weydnützern dagegen gemacht werdende Einstreuungen und Widersetzlichkeiten zu schützen, und zu handhaben, auch darauf zu halten, daß von den untergeordneten Gerichten und Obrigkeiten dawider nicht gehandelt werde. – Wir wollen ferner über die Zwey- oder Dreymädigmachung der Wiesen als über eine wahre Kulturssache keine Prozesse gestatten, sondern daß es damit wie in andern Kulturs-Streitigkeiten gehalten werde« (MGS Bd. 6, Nr. VIII.2, S. 204–210, hier S. 206).

662 Siehe Anm. 660.

Entschädigung gebühre oder nicht? der General Landes Direction als oberste Culturs Instanz zu überlassen, und die Justiz Stellen hievon zu benachrichtigen; jedoch solle diese Entschließung nur in der sicheren Voraussetzung Krafft haben, daß mit Zweymädigmachung der Wießen fortgefahren werde, und hiebey nicht eine Schein Cultur unterlaufe.

Kurfürstliche Entschließung dazu (3. Juni 1803): Der Kurfürst bestätigt die Zuständigkeit der Generallandesdirektion. Ein Beamter soll den Fall näher untersuchen und der Generallandesdirektion die entsprechenden Dokumente zusenden, damit eine Entscheidung getroffen werden kann.

{5v} Bey dem in gegenwärtigem Protocoll enthaltenen dritten Falle, finde ich zwar mit dem Staats Rathe, daß die Streitsache der Gemeinden Buchhofen, Ißarhofen etc. gegen den Graffen von Preysing im Mooß bey der nun geänderten Laage zur General Landes Direction als höchste Culturs Instanz übergehen müsse, verordne aber dabey, daß derselben zugleich aufgetragen werde, den Gegenstand durch einen benachbarten Beamten vorerst instruiren zu lassen, welcher die klagende Gemeinde vorzurufen und ad protocollum zu vernehmen hat, ob und wie viel sie von dem befragten Grunde ordentlich cultiviren {6r} wollen; durch den nemlichen Beamten solle auch die Entschädigungs Sache des Graffen Preysing im Mooß für die Weydenschaft, welche er ausschließlic bis zur Heuzeit auszuüben berechtigt gewesen, instruïret, und die abgehaltene Protocollen nebst den übrigen Verhandlungen dann zur General Landes Direction eingesendet werden, damit da als Oberste Cultur Instanz über den ganzen Gegenstand nach den bestehenden Gesezen gesprochen werde, inzwischen aber und bis dahin solle Graff von Preysing in dem hergebrachten Besize belassen und die Inhibition wieder aufgehoben werden.

d) In dem Konflikt zwischen Plattlinger Bürgern und Graf Preysing im Moos wegen der Verteilung der Gemeindegründe wird die Generallandesdirektion angewiesen, Bericht an die höchste Stelle zu erstatten, um »allen der Cultur nachtheiligen Folgen zuvorzukommen«.

Der vierte Fall, der dem Staats Rath zur Entscheidung vorgetragen werde, betreffe die Abtheilung der Plattlinger Gemeind Gründe.

Herr von Stichaner führte die durch das churfürstliche Hofgericht in Straubingen angezeigte Beschwerden des Graffen von Preysing im Mooß, wegen deßen Ausschließung bey dieser Gemeind-Gründe Vertheilung mit dem Bemerkten an, daß hierüber bereits unterm 27. December v. J. von der General Landes Direction, welche sich die Competenz der Judicatur über dieses Weidrecht angemasset, Bericht erfordere, {5r} und ihr aufgetragen worden, die Gründe ihres Verfahrens anzuzeigen.

Dieser Antrag seye bis izt unbefolgt geblieben, und da der Graff von Preysing sich inzwischen nicht habe abhalten lassen, mit eingetrettenem Frühjahr sein Vieh auf diesem strittigen Grund treiben zu lassen, so seye von seiten der Plattlinger Bürger es zu Thätlichkeiten gekommen, welche von dem Hofgerichte in Straubingen mit Bemerkung der hiegegen ergrieffenen Maaßregeln und der Bitte angezeigt worden, die Entscheidung deswegen zu befördern, als nicht ohne Grund zu befürchten, daß im äußersten Falle Execution gegen Execution

stehen werde, wodurch das Ansehen der Collegien herabgewürdigt würde und gefährliche Folgen veranlaßt werden könnten.

Nach Meynung des Ministerial Justiz-Départements werde auch in dieser Sache gegenwärtig nichts zu verfügen übrig bleiben, als der General Landes Direction zu befehlen, daß sie den verlangten Bericht mit Anlegung der Acten in Zeit von 14 Tagen erstatte, und dadurch selbst allen der Cultur nachtheiligen Folgen zuvorzukommen trachten werde; zugleich wäre das Praesidium der General Landes Direction anzuweisen, über den Vollzug dieses Auftrages zu wachen.

Der Staats Rath genehmigte diesen Antrag des Ministerial Justiz-Départements.

2. Stichaner schlägt im Namen des Ministerialjustizdepartements und aufgrund eines Gutachtens des Hofgerichtsdirektoriums vor, die durch den Tod des fünften Registrators [Joseph] Diezenberger bei dem Hofgericht vakante, mit 600 fl. dotierte Stelle dem Hofgerichtskanzlisten Sebastian Braun zu verleihen. An seine Stelle soll – »wegen seiner schönen Handschrift« – der Diurnist Zehl treten. Dem Ministerialfinanzdepartement obliegt es, Pensionszahlungen an die Witwe Diezenbergers festzusetzen. Der Staatsrat folgt Stichaners Antrag⁶⁶³.

Vorlage der »Entschließungen und Anträge« beim Kurfürsten und Genehmigung mit Ergänzung zu TOP 1 [c].

Nr. 108: Protokoll des Geheimen Staatsrats vom 1. Juni 1803

BayHStA Staatsrat 383

13 Seiten. Unterschriften der Minister Montgelas, Hertling. Datum der Genehmigung durch den Kurfürsten: 3. Juni 1803.

Anwesend: Montgelas, Hertling; [MA:] Krenner sen., Zentner, Arco, [MF:] Krenner jun., Hartmann, Steiner, Schenk, [MJ:] Löwenthal, Stengel, Stichaner, [MGeistl:] Branca.

Erleichterte Errichtung von Landschulen

Veranlaßt durch ein Gesuch des Grafen Max von Tauffkirch wird eine allgemeine Norm erarbeitet, wonach bei der Verwendung von Fideikommißgütern zur Errichtung von Landschulen der Konsens der Agnaten nicht erforderlich ist.

{2r} 1. Herr Geheimer Referendaire von Branca erstattete über das von dem General Schuldirektorium vorgelegte und unterstützte Anerbieten des gegenwärtigen Besitzers des Majorats Guthes Gutenberg Max Graffen von Tauffkirch an erwehntem Orte ein Schulhauß, woran es bis izzt ganz fehlte, erbauen und dotiren zu wollen, schriftlichen Vortrag, und äußerte, wie die damit verbundenen Gesuche, den Consens seiner Agnaten hiezu, welche in dem Lande sehr zerstreuet wären, zu Ausweichung vieler Weitläufigkeiten {2v} aus landesfürstlicher Macht supliren zu laßen, nicht nur

663. Vgl. die entsprechende Bekanntmachung: RegBl. 1803, Sp. 448 (27. Juni 1803).

willfahret, sondern auch im allgemeinen verordnet werden könnte, daß dasjenige, was von Fidei Commis Güther zu Erricht- oder Ergänzung von normalmäßigen Landschulanstalten beygetragen wird, für keine Veräußerung zu achten, und folglich keinem agnatischen Consens unterworfen seyn sollte, in dessen Folge auch der Graff Max Tauffkirch zu Guttenburg durch das General Schuldirektorium zu verbescheiden, im übrigen aber dessen Gesuch die Beschränkung beyzufügen seyn dürfte, daß die Verwendung der Strafgefälle unnachtheilig des Armen Fonds geschehen solle.

Der Staats Rath genehmigte den Antrag wegen Erlaßung einer allgemeinen Verordnung⁶⁶⁴ in Beziehung auf den nicht zu erhöhenden agnatischen Consens für das, was von Fidei Commis Güther zu Erricht- oder Ergänzung von normalmäßigen Landschulanstalten verwendet wird, und Anwendung dieser Verordnung auf das Gesuch des Graffen Max von Taufkirch, ohne jedoch in das Detail der Schuldotation zu Guttenburg einzugehen.

Organisation des Obersten Lehenhofs – Auflösung der Zensurkommission

Zentner setzt seinen Vortrag über die Verbesserung des Geschäftsganges der Generallandesdirection fort. In der Hauptsache trägt er zum einen über Organisation und Kompetenzen des Obersten Lehenhofs und der Lehenpropstämter vor, zum zweiten über die Auflösung der Bücherzensur-Spezialkommission.

2. Herr Geheimer Rath von Zentner setzte den in dem Staats Rathe vom 9. Februar d. J. und nachher⁶⁶⁵, angefangenen Vortrag über die Verbesserung des Geschäftsganges der General-Landes Direction und die ihr zu ertheilende neue Instruction fort, und brachte die in {3r} einem der vorderen Staats Rätthe wegen dem Obersten Lehenhof und den Lehenprobst Ämter gefaste Beschlüsse wieder in Erinnerung.

Nach diesen sollen 1.) alle Activ- und Passiv Lehen Sachen und die damit verbundene Geschäfte in Zukunft für Baiern bey der hiesigen General-Landes Direction, für Neuburg, bey der neuburgischen, für die obere Pfalz, Sulzbach und Leuchtenberg bey der oberpfälzischen Landes Direction unmittelbar behandelt und zwar, das Rechnungsweßen ausgenohmen, von der ersten Deputation einer jeden Direction besorget werden;

2.) die Belehnungen der Ritterlehen sollen in pleno primae Deputationis geschehen, der Praesident hat die Verpflichtung vorzunehmen und der Secretär die Pflicht abzuleßen, dem Vasallen wird bey seiner Annahme zugleich ein Taxzettel beygelegt,

664 VO betr. den »agnatischen Consens zur Errichtung von Landschulen« vom 11. Juni 1803, RegBl. 1803, Sp. 369. Begründet wurde die Verordnung mit der »Erwägung«, daß durch die Errichtung von Landschulen »nicht allein das allgemeine Beste des Staates befördert, sondern auch durch Verbesserung der Moralität, und durch Vermehrung der ökonomischen Kenntnisse des Landvolkes der Werth der einzelnen Landgüter erhöht werde«.

665 Siehe Nr. 89 (Staatsrat vom 9. Februar 1803), TOP 4 u. Nr. 90 (Staatsrat vom 16. Februar 1803), TOP 5.

und die Belehnung darf ihm nicht eher ertheilet werden, als bis er sich über die geschehene Bezahlung der Taxen legitimiret haben wird; die Taxen müssen bei den Cameralbeamten des Orths, wo die Landes Direction sich befindet, erlegt werden;

3.) die Beutellehen sollen ohnehin, so viel es geschehen kann, allodificiret, oder in Erbrecht veränderet werden, wo sodann dieselbe den Rent Ämter einzuverleiben sind, in jedem Falle aber von den Cameral Beamten administriret werden, weswegen auch die Lehen Verwaltungen mit den Cameral Ämter zu vereinigen wären.

4.) Das Rechnungs Weßen wird wie ehemals geführet, und das Lehen Weeßen in diesem Betref wird der Rechnungs Députation übergeben, wohin der Cameral Beamte auch zu rechnen hat.

5.) Alle Lehen Expeditionen geschehen durch die Landes Directionen mit der gewöhnlichen Unterschrift.

6.) Die Ämter eines obersten Lehen Probsten, Lehen Commissärs und der Lehen Pröbste hören auf, und sie lieffern ihre Acten den einschlagenden Landes Directionen ein, wo statt ihrer zwey ständige Proponenten in Lehensachen aufgestellt werden, die sich aber nicht bloß auf diese Geschäfte beschräncken, sondern zugleich andere Raths Arbeit besorgen; und seye hiebey nothwendig, daß bestimmte Rätthe dafür ernant werden, weil eine besondere Kentnüß des Lehen Rechtes, der Particular Lehen Geseze und Gewohnheiten erforderlich seye.

7.) Das ganze Canzley Personale trette zur General Landes Direction über, und das Archiv werde mit dem Landes Archiv vereiniget, was davon nicht an andere Landes Directionen abgegeben werden müße, der Archivar bleibe bey seiner Hauptverrichtung als Registrator übernehme aber noch andere Arbeiten, die Canzlisten werden General Landes Directions Canzlisten.

8.) Alle eingehende Taxen und sonstige {4v} Sporteln werden für das Aerarium erhoben und verrechnet.

9.) Die Besoldung des obersten Lehen Probsten zu 100 fl. jährlich, des Lehen Commissär zu 2.000 fl., nebst der Pension von 500 fl., so wie auch die Besoldungen der Lehenpröbste, die eine solche in dieser Eigenschaft beziehen, werden in Zukunft eingezogen, lebenslänglich sollen dieselbe ihren fixen Gehalt behalten und bey demjenigen, welche durch diese veränderte Einrichtung beschädiget werden, solle vorbehalten bleiben, über einen billigen Ersaz ihres Schadens zu erkennen.

10.) Den Canzley Individuen solle die Besoldung ihres Grades, der bey der General Landes Direction bestehet, um so mehr zu ertheilen seyn, als dafür schon mehrere Anträge geschehen; Hoheneicher als Archivar, Registrator und Taxator, der von der General Landes Direction zu Vermehrung seiner Besoldung und einem höheren Character begutachtet worden, wäre mit Umgehung eines höheren Characters dem Archivs-Registrator in der Besoldung gleich zu stellen, und für die Zukunft auch zu anderen Archivs-Arbeiten anzuweißen.

Burger, der das Rechnungsweeßen besorget, wäre nach dem Gutachten der General Landes Direction auf 700 fl. und den Getreid Genuß zu sezen, und den beyden

Lehen Commissarien wegen ihren geleisteten außerordentlichen Arbeiten einem jeden eine Gratification von fünfhundert Gulden {4v} zu bewilligen.

Der Both werde behandelt, wie die übrige Bothen der General Landes Direction, und die Besoldungs-Erhöhung der angezeigten verschiedenen Canzley Individuen hätten mit dem Zeitpunkte anzufangen, wo die Vereinigung des Lehenhofes mit der General-Landes Direction geschah, nemlich vom 30. April 1802.

Nach diesen Vorschlägen, die Herr Geheimer Rath von Zentner wegen systematischer Eintheilung des obersten Lehenhofes und der Lehen Probst Ämter vorlegte, ging derselbe auf die noch bestehende Bücher Censur Special Commission über, stellte die Geschichte der bisherigen Censuranstalten in Baiern auf, führte die Censur-Verordnungen, welche in anderen europäischen Staaten bestehen an, und äußerte nach Beantwortung der Fragen

1.) Ist es einem deutschen Landes Fürsten erlaubt, die Censur gänzlich aufzuheben,

2.) wenn er es darf, ist es auch rätlich, oder solle man eine Censur Anstalt und von welcher Art noch bestehen lassen,

3.) Solle die zu gestattende Leße und Preßfreyheit uneingeschränckt oder eingeschränckt seyn?

Die Grundsätze nach welchen ein churfürstliches Edict über Leße- und Preßfreiheit erlassen werden könnte.

In dem Eingange könnte gesagt werden: Seine Churfürstliche Durchleucht haben kurz nach dem Antritte Ihrer Regierung {5r} in einem Rescripte vom 2. April ihre Gefinnungen eröffnet, welche dieselbe bewogen, damahls eine Censur Commission anzuordnen⁶⁶⁶; höchstieselbe seyen seitdem auf die Fortschritte der Geistes Ausbildung der verschiedenen Claßen der Bewohner ihrer Erbstaaten unausgesetzt aufmerksam geblieben und hätten bey dem freyen Emporstreben mit Wehmuth die Ausartungen der gestatteten Preßfreyheit eine Inurbanität und Zügelloßigkeit mancher unreifen Schriftsteller wahrgenommen, allein höchstieselbe wollten nicht die ungerechte Maxime befolgen, den Mißbrauch der natürlichen Kräfte durch Untersagung und allgemeine Beschränkung des Gebrauchs selbst verhüten zu wollen; Sie übersahen deshalb selbst großmüthig straffbare Angriefe Ihrer höchsten Person, um keinen guten und aufgeklärten Mann abzuhalten, mit Freymüthigkeit und Redlich-

666 Reskript betr. die »Errichtung einer Büchercensur-Specialkommission« vom 2. April 1799 (MGS [N.F.] Bd. 1, Nr. VI.4, S. 252 f.). Die Neuorganisation des Zensurwesens wurde hier mit einer der »wichtigsten Regenten-Pflichten« begründet, nämlich für »die wahre Besserung des Herzens« zu sorgen, die »von der zweckmäßigen Bildung des Verstandes größtentheils abhänge«. Zu diesem Zweck waren »die beiden Grundpfeiler des öffentlichen Wohles, Religion und Sittlichkeit«, sowie »die Erforschung jeder nützlichen Wahrheit als Hilfsmittel dazu« zu fördern (S. 252). Dies wiederum war abhängig von »einer [s]achdienlichen Einrichtung des Bücher-Censurwesens« (S. 253). – Das Reskript ist als Verordnung der Oberen Landesregierung vom 10. April 1799 auch gedruckt bei ARETIN (Hg.), Der Genius von Baiern Bd. 1, St. 1, S. 77–79.

keit seine Meynung öffentlich darüber zu äußern, was nach seinem Dafürhalten und seyner besten Absicht beytragen könnte, das allgemeine Beste zu befördern.

Indeßen seyen sie ihrer Regenten Pflicht schuldig, in ihren Staaten Ordnung und Sittlichkeit kräftigst zu handhaben und einem jeden ihrer Unterthanen seinen guten Nahmen und Ruf unter dem Schutze des Gesezes zu sichern; höchstdieselbe hätten daher mit Vernehmung ihres Staats Rathes in reife Erwegung gezogen, durch welche gerechte und zweckmäßige Maaßregeln die Leße und Preßfreyheit in ihren Erbstaaten in solchen Schrancken {5v} erhalten werden könne, welche der Staats Zweck erfordere; in Folge deßen hätten höchstdieselbe beschloßen, die in ihren sowohl alten als neuen bairischen Landen noch bestehende Censur Commissionen aufzuheben, und in Ansehung der schon gedruckten Schriften für die offene Buchhandlungen und diejenige, welche obrigkeitlich zu diesem Gewerbe berechtigt sind, einen freyen Verkehr, so wie für die Verleger und Buchdruckereyen im Lande eine solche Preßfreyheit zuzulassen, daß von nun an in der Regel keiner verbunden seyn solle, seine Bücher und Schriften, die er in den churfürstlichen Erbstaaten einführen oder in Druck geben will, der bisher angeordneten Censur und Approbation zu unterwerffen, oder zu dem Ende solche denjenigen zur Durchsicht einzuliefern, denen diese Verrichtung bisher übertragen gewesen.

Die allgemeine Aufsicht über die in ihren Staaten befindliche Buchhandlungen Offizinen der Antiquarien, der Leihe Bibliotheken Inhaber, Leihe Bibliotheken überhaupt, Leße Instituten und Buchdruckereyen werde der Polizey Obrigkeit jedes Orts, wo solche sich befinden, und die Bestrafung der Verbrechen, welche durch Schriften begangen werden, den competenten Gerichten nach den Gesezen überlassen.

Weshalb 1.) alle Buchhandlungen, Antiquarien, Leihe Bibliothek Inhaber, die Vorsteher der Leße Institute, Kupferstich, Bilder und Cartenhändler unter einer {6r} Straffe von 100 Thaler verbunden seyn sollen, ihre Cataloge der Polizey Obrigkeit zu übergeben.

2.) Diejenige, so keine obrigkeitliche Concessionen haben, dürften in den churfürstlichen Staaten die Meßzeit ausgenohmen, weder mit Bücher, Kupferstichen Bilder u.s.w. handeln, jede Orts Polizey soll darnach wachsam seyn, damit nicht durch solche unberechtigte Mäckler, Krämer Colporteurs, Bänckelsänger und andere unangesehene Leuthe Schriften, von welcher Art sie seyn mögen, besonders Bilder, Lieder Kalender, religiöse oder profane Volksblätter ins Publicum gebracht werden, werden solche entdeckt, so sind sie sogleich in Beschlag zu nehmen und dasjenige Individuum, welches die Geseze überschritten hat, solle nebstdem nach Befinden der Umstände noch besonders bestraffet werden.

3.) Wenn die Polizey in den Catalogen in den Buchhandlungen oder Druckereyen Schriften wahrnimt, welche ausdrücklich verboten worden, oder deren Inhalt sich nicht bloß auf wissenschaftliche Untersuchungen oder politische und statistische Notizen beschränckt, sondern was immer für illegale Angriffe einer physischen, oder

moralischen Person sich erlaubet, so solle in dem ersten Falle die verbottene Schrift in Beschlag genohmen und der Übertretter der Geseze der competenten Stelle angezeigt werden, um nach Befinden der Umstände bestraft zu werden; im zweyten Falle solle {6v} eine solche Schrift, welche die bemerkte legale Angriefe enthält der einschlägigen Landes-Direction sogleich angezeigt werden, welche die schon bezeichnete Caractere derselben näher zu untersuchen hat, findet sie ein wirkliches Verbrechen, so seye die Schrift nicht nur sogleich zu verbieten, nach Befinden der Umstände in Beschlag zu nehmen, sondern der Verfaßer, oder wenn dieser nicht bekant oder falsch angegeben, der Verleger und in Subsidium der Drucker, so wie jeder Verbreiter derselben, der Justiz-Behörde zur Bestrafung zu übergeben.

4.) Bey anonymen Schrifften, wo weder Verfaßer, Verleger noch Drucker bekant, solle jederzeit derjenige, der eine solche Schrift debittiret, für ihren Inhalt verantwortlich seyn,

5.) die Gewalt der Polizey solle nicht weiter gehen, ihr komt weder eine Censur noch eine Bestrafung zu, wenn nicht ein bloßes Polizey Vergehen begangen worden ist, sondern sie hat nur zu wachen, damit die Geseze beobachtet und Übel, die entstehen könnten, noch in Zeiten verhütet werden.

6.) Die competente Justiz-Behörde aber welcher die weitere Untersuchung einer von der Polizey angezeigten Schrift zukömmt, habe die Natur des Verbrechens nach ihr vorgezeichneten Formen, die angeführet worden, zu untersuchen und findet sie ein wahres Verbrechen, wie in N^o 3 bemerkt worden, dabey zu {7r} verfahren.

Liegt kein gesezliches Verbrechen zum Grunde, die Schrift aber ist jedoch entweder in Rücksicht auf Moralitaet oder auf physisches Wohl der Staatsbürger schädlich, so ist blos zu verhindern, damit sie nicht in Umlauf gesezet werde; sie kann nach Umständen öffentlich verboten werden und diejenige Stelle, welcher die Aufsicht über den öffentlichen Unterricht und die Volcksbildung vorzüglich anvertraut, wird dadurch Anlaß nehmen, das irrgeführte Volck durch zweckmäßige Schrifften zu belehren.

7.) Außerdem, wenn nicht besondere politische Verhältnüße die Publicitaet gewisser Schrifften und Urtheile über öffentliche Angelegenheiten für den Staat gefährlich machen, werden Seine Churfürstliche Durchleucht freymüthige in einem bescheidenen und ruhigen Tone abgefaste Schrifften, in welchen politische Angelegenheiten oder Gegenstände der Staatsverwaltung gründlich geprüft, Vorschläge zu ihrer Verbesserung gemacht werden, nie unterdrücken, höchstdieselbe sehen solche Schrifften vielmehr als ein kräftiges Mittel zur Beförderung des Gemein Geistes und der Vaterlandsliebe an; eben so werden Sie wissenschaftliche Untersuchungen jeder Gattung für das gebildete Publicum nie hemmen, Sie fordern vielmehr alle patriotische Schriftsteller auf, nach ihren Kräfften mitzuwürken, daß schädliche Irrthümer verbannet, Wahrheiten in Circulation gesezet und überall Bildung des Volkes {7v} und seine wahre Glückseligkeit, die einzig der Gegenstand ihrer landesväterlichen Sorgfalt ist, beförderet werde.

Die Auflösung der Censur Commission werde keinen Schwierigkeiten unterworfen seyn, da die dabey angestellte Directoren und Rätthe ohnehin dieses Geschäft nur als eine Nebensache getrieben haben, und alle noch andere Stellen bekleiden, von welchen sie eigentlich besoldet.

Das Canzley Personale kann an die General Landes Direction, außer dem Botten, der zum Administrations Rathen gehöret, verwiesen werden, wohin auch die Acten abzuliefern wären.

Der Staats Rath genehmigte die Anträge des Referenten wegen Eintheilung des Obersten Lehen Hofes und Aufhebung der Censur Commission, letztere jedoch mit dem Zusaze, daß dem N^o 7 beygefüget werde, wie noch zur Zeit die wegen politischen Zeitungen und Schriften bestehende Verordnungen in Kraft verbleiben sollen.

Kurfürstliche Entschließung dazu (3. Juni 1803):

{8r} A: bey dem Obersten Lehen Hof solle 1. bey dem § 4 gesezt werden: der einschlagenden Section der staatswirthschaftlichen Deputation, 2. die für die bisherige zwey Commissarien in Lehen Sachen bey der General Landes Direction begutachtete Gratification solle bey Fertigung des General Etats am Ende des Jahrs als außerordentliche Ausgaabe vorgemerket und bis dahin ausgesezt werden. 3. Die von dem Staats Rathe wegen einer Einrichtung des Obersten Lehen Hofes in Antrag gebrachte Entschließungen sollen auch auf die fränckisch und schwäbische Lande ausgedehnet und mut. mut. an die dortige administrative Stellen ausgeschrieben, dabey aber auf die allenfalls dort sich befindende Thron Lehen und Lehen extra curtem Rücksicht genohmen werden.

B: bey dem Censur Collegio solle in dem § 3, wo von statistischen Nachrichten Erwähnung geschieht, beygesezt werden: »wobey es sich von selbst versteht, daß Staatsdiener ihre Vorträge und Arbeiten über Gegenstände, die ihnen nach ihrem Geschäfts Creiße auszuarbeiten übertragen worden, so wie auch statistische Notizen und Bemerkungen, zu deren Kentnuß sie nur durch ihre Dienstverhältnüße kommen konten, nicht ohne höhere Erlaubnuß dem Drucke übergeben dörfen«. – Der § 7 solle ganz umgangen werden⁶⁶⁷.

Zentner fährt fort, »über die Anordnungen, welche in dem Wirkungs Creiße der General Landes Direction nach seiner Ansicht getroffen werden müßen, vorzutragen«. Die »über diese Betreffte gefaste Beschlüße [werden] in dem nächsten Protocoll des Staats Rathes, wo dieser Gegenstand

667 Publiziert als VO betr. die »Preß- und Buchhandel-Freyheit« vom 13. Juni 1803, RegBl. 1803, Sp. 377–383, auch bei DÖLLINGER, Sammlung Bd. 3, S. 302–305; dazu das Auflösungs-Reskript an die Bücherzensur-Spezialkommission vom 18. Juni 1803 (ebd. S. 305) und die Antwort des Direktors Westenrieder sowie der Räte Joseph Klein, Carl Christian von Mann, Johann Baptist Schieber und Maximus Imhof vom 29./30. Juni (BayHStA Kurbayern Bücherzensurkollegium 54, dort auch das genannte Reskript). – Zur Zensurpolitik von 1799 bis 1803 vgl. WEIS, Montgelas Bd. 2, S. 640–642; PIERETH, Pressepolitik, S. 51–53; Würdigung der Rolle Zentners: DOBMANN, Zentner, S. 27f.

beendet werden wird«, aufgenommen. Wegen »vorgerückter Mittagszeit« wird die Sitzung aufgehoben. Vorlage der »Entschließungen« und »Anträge« beim Kurfürsten und Genehmigung mit Änderungen bei TOP 2.

Nr. 109: Protokoll der Geheimen Staatskonferenz vom 3. Juni 1803

BayHStA Staatsrat 5

4 Seiten. Unterschrift des Kurfürsten. Protokoll: Kobell.

Anwesend: Kf. Max Joseph; Montgelas, Morawitzky, Hertling.

{1r} [MA] 1. Kurfürstliche Genehmigung der Anträge und Entschließungen der Staatsrats-sitzungen vom 11. und 18. Mai und vom 1. Juni 1803 »mit einigen auf den Protocollen bemerkten Änderungen« nach Vorlage durch Montgelas.

Personal des Hofgerichts in Schwaben

Nähere Bestimmungen zur Personalausstattung des Hofgerichts in den neugewonnenen schwäbischen Territorien.

2. Der churfürstliche Geheime Staats und Conferenz Minister Frhr. von Montgelas äußerte sich in einem schriftlichen Vortrage über die Organisation des Hofgerichts in den schwäbischen {1r} schwäbischen [!] Entschädigungs Landen, und stellte nach Beantwortung der Fragen A. wie der Geschäfts Creiß und Geschäfts Gang, dann B der Personal Stand des Collegiums in Berathung gezogen werden könnte, folgende Grundsätze auf:

Alles, was in Rücksicht der Hofgerichte in Francken verordnet worden, auf Schwaben überzutragen und daher daßelbe inzwischen auf die Hofraths Ordnung von dem Jahre 1779⁶⁶⁸ und für die Einführung der baierischen Prozeß Ordnung vom 1. Jänner des kommenden Jahrs 1804 anzuweisen⁶⁶⁹; für das Schwäbische Hofgericht den Ort Memmingen zu bestimmen, und für solches einen Hofrichter, einen Director, 7 Räte, 2 Secretarien, 2 Registratoren, 1 Expedito, 4 Canzlisten, einen Rathdiener und 2 Boten anzuordnen.

Zum Hofrichter schlage das Ministerial Departement der auswärtigen Geschäften den demahligen Vice Praesidenten zu Straubingen Frhr. von Griesenboeck vor, zum Director den ersten Canzler in Straubingen Jung⁶⁷⁰, zu den sieben Rathsstellen die Frhr. von Schleich, Huber, von Seuter, falls es nicht der nemliche seyn sollte, der bereits zur provisorischen Cammer nach Kempten versetzt, worüber das Schwäbi-

668 Hofratsordnung vom 16. August 1779, MGS Bd. 1, Nr. I.125, S. 158–178 (auch bei DÖLLINGER, Sammlung Bd. 18, S. 36–59).

669 Vgl. die VO betr. die »Einführung der baierischen Gerichtsordnung« in Schwaben vom 2. Januar 1804, RegBl. Schwaben 1804, Sp. 8–10.

670 Zu den Beförderungen Griesenboecks und Jungs vgl. RegBl. 1803, Sp. 370 (12. Juni 1803).

sche General-Commissariat zu vernehmen, Weber, Weininger, Faulhaber und Kieulen.

Die Canzley Personen sollen von dem General Commissariat aus den verschiedenen {2r} Stifts, Reichs und Creiß Canzley Individuen, welche schon besoldet, auszuwählen und zur Genehmigung einzusenden; unter diesen den schon besoldeten Joseph Erz einweilen anzustellen.

Der Rathdiener, deßen Besoldung⁶⁷¹ mit jener eines Canzlisten gleich zu stellen, wäre nach Benehmen mit dem Ministerialfinanz Département durch ein taugliches Subject zu bestellen, wegen den Botten solle es bey dem Antrage bleiben, sie aus dem Hofdiener Personale zu entnehmen.

Als Praesident der obersten Justizstelle in Ulm bringe das Ministerial-Département der auswärtigen Geschäften den bisherigen Hofgerichts Praesidenten in Straubingen Frhr. von Frauenberg in Vorschlag⁶⁷² und trage an, deßen Stelle durch den Frhr. von Reichling besezen zu laßen.

Seine Churfürstliche Durchleucht haben sämtlichen diesen Anträgen die höchste Genehmigung mit dem Vorbehalt ertheilet, daß der Frhr. von Reichlin [!] als ritterschaftliches Mitglied vor Antretung der churfürstlichen Dienste den gewöhnlichen Revers ausstelle.

Der Kurfürst bestätigt die vom Hofgericht Straubing gegen Caspar Brandhuber verhängte Todesstrafe.

[MJ] 3. In einem schriftlichen Vortrage wurden die Verbrechen angeführet, deren sich Caspar Brandhuber 39 Jahre alt von Redlhub der Hofmarch Weichshofen gebürtig schuldig gemacht und weswegen er nach geschlossenem Criminal Proces durch das Hofgericht Straubingen per majora verurtheilet worden, durch den Strang {2v} das Leben zu verliehren.

Von dem Ministerial Justiz Département wurde bemerket, wie es bey Beurtheilung dieser Untersuchung vorzüglich auf den Begriff ankomme, denn man mit dem Raube verbinde, und daß nach dem Urtheile des Bannrichters es noch einem Bedenken unterliege, ob die gesezliche Straffe des Raubes hier eintreten könne.

In so ferne es daher hiebey blos darauf ankomme, mehrere gemeine auch qualificirte Diebstähle zu bestraffen, so hätten Seine Churfürstliche Durchleucht selbst bisher in den vorgekommenen Fällen die Todes Straffe nicht allenthalben eintreten laßen; Es werde daher von der churfürstlichen höchsten Entschließung abhängen, wie weit die ordentliche Straffe hier vollzogen werden solle.

Seine Churfürstliche Durchleucht wollen an dem, durch die Majora des Hofgerichts Straubingen gefällten Urtheile nichts abändern.

Genehmigung der »Entschließungen« durch den Kurfürsten.

671 Zur Besoldung des Personals des Hofgerichts vgl. die »Bekanntmachung« betr. das »Besoldungs-Schema der Provinz Schwaben«, RegBl. Schwaben 1804, Sp. 1110–1112, hier Sp. 1112.

672 Bekanntmachung: RegBl. 1803, Sp. 370 (12. Juni 1803).

Nr. 110: Protokoll der Geheimen Staatskonferenz vom 14. Juni 1803

BayHStA Staatsrat 5

11 Seiten. Unterschrift des Kurfürsten (15. Juni 1803). Protokoll: Kobell.

Anwesend: Kf. Max Joseph; Montgelas, Morawitzky, Hertling.

Einberufung eines Landtages

Montgelas trägt über die Forderung der Landschaftsverordnung vor, das Postulat nur gegen die Ausschreibung eines Landtages zu bewilligen. Darauf beschließt der Kurfürst die Einberufung eines Landtages. Dafür soll die Landschaftsverordnung die gewöhnliche Steuer bewilligen.

{2r} [MA] 1. Der churfürstliche Geheime Staats und Konferenz Minister Frhr. von Montgelas machte Seine Churfürstliche Durchlaucht auf die landschaftliche Vorstellung vom 6. d. M., die nach ihrem ganzen Inhalte abgelesen wurde, aufmerksam⁶⁷³, und bemerkte, daß nachdeme die Verordnung darin erklärt, wie sie sich in eine Postulats-Handlung in so lange nicht mehr einlaßen könne, bis sie nicht über die wirklich verfügte Ausschrei{2v}bung des Landtages, der so oft schon zugesichert worden, die erwünschte Beruhigung erhalten haben werde, folgende Fragen mit aller Genauigkeit, die die Wichtigkeit des Gegenstandes erfordern, untersucht und beantwortet werden müsten: 1. Soll man mit diesen Verordneten noch forthandeln, oder 2. Soll man einen neuen Ausschuß wählen laßen auf die Art, wie er schon in den zwey Conferenzen vom 2. und 23. April⁶⁷⁴ vorläufig bestimmt ware? oder 3. Soll man gleichwohl einen Landtag halten.

Frhr. von Montgelas entwickelte jede dieser Fragen, zeigte, wie sehr es unter der Würde der gegenwärtigen Regierung seye, mit den dermahligen Verordneten, die sich solcher Ausdrücke, wie in ihrer letzten Vorstellung enthalten, bedinten, ferner zu unterhandeln, und setzte alle Bedencken auseinander, welche der Einberufung eines Ausschusses nun, wo die strittige Frage zwischen dem Adel und Ritter- dann Bürgerstand über gleiche Praesentation zur legalen Kentnüß der Regierung gekommen, entgegen stehen, äußerte sohin, wie er nach seiner Überzeugung die wirkliche aber schnelle Einberufung eines Landtages nach Ingolstadt, der aber ganz nach den älteren Landtügen und mit allem Pedantismuß zu führen wäre, für das sicherste und wenigst gefährliche {3r} Mittel halte, um die gegenwärtige Stimmung der Verordneten, welche durch mehrere nicht ganz passende Versicherungen und Schritte des ehemalg landschaftlichen Departements herbeygeführt worden, zu dämpfen; jeder andere Schritt der Regierung würde eine Schwäche und Furcht vermuthen laßen, die auf das ganze eine nachtheiligere Wirkung machen könnte, als unter den gegenwärtig-

673 Vgl. BayHStA Altbayerische Landschaft Lit. 799, Nr. 33, fol. 235r–240r: Erklärung der Landschaftsverordnung vom 6. Juni 1803.

674 Vgl. Nr. 98 (Staatskonferenz vom 2. April 1803), TOP 3; Nr. 102 (Staatskonferenz vom 23. April 1803), TOP 5.

gen Umständen der Landtag, der nie gefährlich, wohl aber unwürksam und ohne Nutzen für das Land werden dörfte, je hervorbringen würde.

Nachdem Frhr. von Montgelas nochmal alle hiebey eintretende, bedeutende Verhältnüße in eine Übersicht zusammengedrängt und die Wendungen, welche der Landtag nehmen könnte, vorgetragen hatte, überließ er der höchsten Entscheidung Seiner Churfürstlichen Durchleucht, welche Maaßregel sie ergrieffen, und welchen der vorgeschlagenen Weege sie verfolgt haben wollten.

Seine Churfürstliche Durchleucht haben auf die ihnen umständlich vorgelegte landschaftliche Verhältnüße den höchsten Entschluß gefaßt, in der möglichst schnellen Zeitfrist einen allgemeinen baierischen Landtag an einem noch bestimmt werdenden Orte einberufen zu laßen, und wollen, daß solches der hiesigen Verordnung eröffnet, und ihr dabey bemerkt werde, wie der Zeitpunkt nun eingetreten seye, wo Seine Churfürstliche Durchleucht nach ihren mehrmahl gegebenen Versicherungen und nach dem {3v} Wunsche der Verordnung einen allgemeinen Landtag einberufen laßen könnten, und würden in einem beschränckten Zeitfriste den Ort und den Tag der Zusammenberufung bekant machen; inzwischen aber erwarteten höchstsie, daß die Verordnung durch Bewilligung und Bezahlung des Ordinarii die Staats Cassen außer aller Verlegenheit sezen werden, wo höchstdieselbe auch die geeignete Stelle anweißen laßen würden, den Gegenstand der in vorigem Jahre für die churfürstlichen Troupen erhobenen Geld- und Natural Requisitionen auf eine genügliche Art, allenfalls durch Abzug an dem Postulat, auszugleichen und zu berichtigen⁶⁷⁵.

Besoldung der Staatsdiener

Vortrag Montgelas' über Besoldungserhöhung bei den höheren Staatsbeamten. Auch die Gehälter des untergeordneten Personals sollen erhöht werden.

2. Der churfürstliche Geheime Staats und Conferenz Minister Frhr. von Montgelas legte einen Vortrag vor⁶⁷⁶, worin er die Nothwendigkeit auseinander setzte, bey dem so hoch gestiegenen Preise der Lebensmittel und übrigen Bedürfnüßen die Be-

675 Vgl. SEITZ, Verordnung, S. 272 f. Hier wird die »völlig überraschend[e]« Entscheidung des Kurfürsten, einen Landtag einzuberufen, lediglich auf ein entsprechendes Gutachten Franz von Krenners vom 13. Juni 1803 zurückgeführt. Zu ergänzen ist, daß der Kurfürst seine Entschließung auf der Grundlage des Vortrages von Montgelas faßte, der seinerseits auf Krenners Gutachten beruhte. Vgl. Krenners Gutachten (BayHStA Altbayerische Landschaft Lit. 799, Nr. 34, fol. 241r–245v) mit dem Verweis des Protokollführers Kobell auf vorliegenden Tagesordnungspunkt (fol. 245v).

676 Montgelas legte seinen Ausführungen einen ausführlichen Vortrag der Finanzreferendäre Krenner und Hartmann vom 11. Juni 1803 zugrunde, BayHStA MF 56379 (mit Verweis Kobells auf vorliegenden TOP 2). Dazu WUNDER, Privilegierung, S. 140.

soldungen der Staatsbeamten zu erhöhen und in ein gleiches Verhältnüß zu setzen. In Folge dieser Voraussetzung unterstellte derselbe der höchsten Genehmigung Seiner Churfürstlichen Durchleucht einen Plan, wie die Besoldungen der Minister, Geheimen Referendarien, Praesidenten, Vice Praesidenten, Directoren und Rätthe der Administrativ Collegien, dann Director, Vice Director und Rätthe der Obersten Justiz Stelle, ferner der Praesidenten, Vice Praesidenten, Canzler, Vice Canzler und Rätthe der verschiedenen Hofgerichte, nach gewissen {4r} durch die Dienstjahre bestimmt werdenden Claßen mit einer vermehrten Ausgaabe von 17.600 fl. erhöht und dadurch 190 Staats Beamte außer Nahrungs Sorgen gesetzt werden könnten.

Seine Churfürstliche Durchleucht haben diesen Vorschlag dero Ministerial Finanz Département zu Vermehrung der Besoldungen dero höheren Staats-Beamten mit folgenden Änderungen gnädigst genehmiget; die Besoldung des Directors der Obersten Justiz-Stelle solle auf 6.000 fl. festgesetzt, jene des Hofgerichts Praesidenten zu Straubingen auf 4.000 fl. und die Besoldung der hiesigen General Landes Directions Rätthe und der hiesig Obersten Justiz Rätthe auf 1.600 fl. im ersten, auf 1.700 fl. im zweyten, auf 1.800 fl. im dritten und auf 2.000 fl. im vierten Grade bestimmt werden; auch erwärtigen Seine Churfürstliche Durchleucht einen weiteren Antrag, wie die Gehälter des minderen Personalis verbeßeret und sie in ihrem traurigen Zustande erleichteret werden können.

Ergänzende Bemerkung des Kurfürsten dazu (15. Juni 1803):

Der Kurfürst verfügt, daß {7r} »ein jeder geheimer Referendaire vom 1. July an solle vier tausend Gulden Besoldung haben; Gradationen können bey dem Ministeriale Departement nicht statt finden, jedoch werde ich auf Antrag des Departements Chefs nach Verlauf von zehen bis fünfzehen jährigen Diensten, denselben Beweiße meiner besonderen Zufriedenheit geben⁶⁷⁷. Graff von Larosée, als Revisions Praesident solle das Gehalt von fünftausend Gulden, welches für die Ober Appellations Praesidenten der anderen Provinzen statusmäßig geworden, izt erhalten«.

677 Diese Entschließung des Kurfürsten führte zu einem »Promemoria« der Geheimen Finanzreferendäre Krenner, Hartmann, Steiner und Schenk vom 17. Juni 1803, BayHStA MF 56379, in der sie sich enttäuscht zeigten, daß ihr Gehalt – anders als in Montgelas' Vortrag in der Staatskonferenz – nicht auf 4.400 fl. festgesetzt, sondern auf 4000 fl. reduziert worden war. Insbesondere führten die Referendäre an, daß es dem Kurfürsten nicht entgangen sein dürfte, »daß nach den Ministern die größte und schwerste Last der Arbeit auf den geheimen Referendarien liegt, daß ihr Wirkungskreis grösser und interessanter als selbst jener eines Präsidentens in einem Justiz Collegium seye, welche nur die Majorität der Stimmen zu sanktioniren, und für Ordnung und Disciplin im Collegium wachen muß«. Unter dem Eindruck dieses und anderer Argumente korrigierte Kurfürst Max Joseph seinen Beschluß durch eine eigenhändige Marginalie zum Promemoria und erhöhte die Besoldung auf 4.400 fl., »jedoch ohne Gradation«.

Pensionen für Hinterbliebene von Staatsdienern

Montgelas legt eine neue Pensionsordnung für die Wittwen und Waisen der Staatsdiener vor.

3. In einem weiteren Vortrage⁶⁷⁸ setzte der churfürstliche Geheime Staats und Conferenz Minister Frhr. von Montgelas die Grundsätze auseinander, nach welchen in Folge des Conferenz Schlußes vom 21. August 1801⁶⁷⁹ ein neues Pensions Reglement mit Rücksicht auf das für die Rheinpalz schon erlaßene⁶⁸⁰ und das in Baiern schon bestandene vom 30. Juny 1750⁶⁸¹ entworfen, und zur churfürstlichen höchsten Genehmigung vorbereitet worden.

{4v} Dieses Pensions Regulativ erstreckte sich auf die Wittwen und Kinder sämtlicher Staatsdiener eingetheilt in verschiedene Claßen, wo bey für eine jede die Pension im voraus bestimmt, deren sich die Wittwe und Kinder eines Staatsdieners nach seinem Tode zu erfreuen haben.

Frhr. von Montgelas legte den nach diesen Grundsätzen entworfenen Rescripts Aufsatz zur höchsten Genehmigung Seiner Churfürstlichen Durchleucht vor.

Seine Churfürstliche Durchleucht haben das entworffene Pensions Reglement für die Wittwen und Kinder der Staatsdiener gnädigst genehmiget⁶⁸².

Politischer Druck auf die Reichsritterschaft in Schwaben und Franken

Montgelas schlägt – nach den beiden Regionen differenzierend – ein Bündel politischer, juridischer und ökonomischer Maßnahmen vor, um die bayerische Landeshoheit gegenüber der Reichsritterschaft in Franken und Schwaben durchzusetzen und diese in den Staatsverband zu integrieren.

4. Über die reichsritterschaftliche Verhältnüße in den neu acquirirten churfürstlichen Landen in Francken und Schwaben erstattete der churfürstliche Geheime Staats und Conferenz Minister Frhr. von Montgelas ausführlichen Vortrag⁶⁸³, worin

678 Montgelas stützte sich bei seinem Vortrag auf einen Aufsatz des Finanzreferendärs Krenner vom 4. Juni 1803, BayHStA MF 56447 Nr. 8. Zum folgenden vgl. WUNDER, Privilegierung, S. 147.

679 Protokolle Bd. 1 Nr. 107, S. 407f. (Zusatz des Kurfürsten vom 21. August 1801 zum Protokoll des Staatsrats vom 19. August). Ein Befehl zur Ausarbeitung eines »Pensions Regulativ[s]« war schon in der Staatskonferenz vom 14. Juni 1800 erteilt und am

19. Mai 1801 wiederholt worden, vgl. ebd. Nr. 75, S. 286 f., TOP 3 sowie Nr. 83, S. 321.

680 Vgl. Nr. 35 (Staatsrat vom 28. April 1802), TOP 4.

681 Das Pensionsregulativ vom 30. Juni 1750 (Abschrift: BayHStA GR Fasz. 142 Nr. 119), zielte auf eine Verminderung der staatlichen Ausgaben und sah eine genaue Kontrolle der Zuwendungsempfänger vor, die nicht anderweitig versorgt sein durften. Auch war der Übergang des Anspruchs an Dritte, etwa die Kinder, nicht erlaubt. Die Pension durfte nur denjenigen gewährt werden, »so dessen zu ihren Lebens Unterhalt wahrhaft bedürfftig, zugleich aber auch würdig seynd«. Vgl. WUNDER, Privilegierung, S. 141, S. 143; RAUH, Verwaltung, S. 131.

682 VO betr. das »Pensions-Regulativ der Wittwen und Kinder der Staatsdiener« vom 14. Juni 1803, RegBl 1803, Sp. 383–392; der vielfach korrigierte Entwurf der Verordnung mit Beilagen befindet sich in BayHStA MF 56447 Nr. 9.

683 Der Vortrag von Montgelas beruhte auf einem (irrtümlich auf den 15. Juni

er anführte, welche Einleitungen und Maaßregeln bereits getroffen worden, um die Unterwerffungen der reichsritterschaftlichen inclarvirten Besizungen zu bewürken, und wie bereits die Subjection des Frhr. von Kalb hierauf eingetretten und von einigen anderen dem Graffen von Giech und Frhr. von Lichtenstein angeboten worden; da indeßen der Reichshof Rath gegen diese Subjection der ritterschaftlichen Mitglieder am 16. May d. J. ein Conclußum erlaßen, welches mehrere Mitglieder von einer ferneren Subjection abschrecken würde, wenn man nicht ein festes Sistem dagegen aufstelle⁶⁸⁴. Er Frhr. von Montgelas schlage daher für {5r} Schwaben folgende Maaßregeln vor.

1.) Daß Seine Churfürstliche Durchleucht in Ansehung ihrer eigenen Besizungen sowohl alter, als neu acquirirter, welche bisher zur R. Ritterschafft collectabel waren und worüber das Corpus derselben Gerechtsame ausübte, von dem reichsritterschaftlichen Verbande sich förmlich lossagen, und solches dem reichsritterschaftlichen Directorio auf sein ferneres Andringen bestimmt erklären laßen; der vorzüglichste Grund hiezu müste seyn, daß die Reichs Ritterschafft als eine bloße Genoßenschafft von Adelichen anzusehen seye, in welcher länger zu verbleiben, weder ihre Würde noch ihre übrige Verhältnüße ihnen gestatten.

2.) daß die in churfürstlichen Ortsmarkungen ritterschaftlichen Mitglieder Angehörige einzelne Unterthanen, Güterstücke und Gefälle als gänzlich mittelbahr behandelt werden und darauf ferner weder ein Besteuerungs Recht noch Jus quartirii, armorum, noch die Ausübung anderer höherer Regalien geduldet werde;

3.) daß alle von Seiner Churfürstlichen Durchleucht herrührende Lehen, welche R. ritterschaftliche Mitglieder besizen, sobald solche heimfallen, eingezogen, und wie oben N^o 1 von dem ritterschaftlichen Verbande getrennet werden.

1803 datierten) Gutachten Zentners, BayHStA MA 4568 (am Schluß Verweis Kobells auf vorliegenden TOP 4; im Auszug auch in BayHStA MA 5728). Darin entwickelte Zentner Richtlinien der Politik gegenüber den Reichsrittern und formulierte als »allgemeine[n] Zweck des Systems, [...] die churfürstlichen Entschädigungs Länder, so viel möglich ist, zu purificiren, und allmählig zu einem Ganzen zu bilden«. Eine knappe Einordnung der vorliegenden Entschließungen bei PUCHTA, Mediatisierung, bes. S. 595f.

684 1803 unterstellte der Sachsen-Weimarische Kammerpräsident v. Kalb seine Güter der kurpfalz-bayerischen Landeshoheit mit der Absicht, im Gegenzug Unterstützung in einer Erbstreitigkeit zu erhalten. Die fränkische Reichsritterschaft, die diesen Schritt mißbilligte, bewirkte dagegen am 16. Mai 1803 einen Beschluß des Reichshofrats, der die Unterwerfung v. Kalbs als null und nichtig kassierte. Ebenso erfolglos blieb der Vorstoß des schwer verschuldeten Freiherrn Karl August v. Lichtenstein, der sich die Eingliederung in den bayerischen Staatsverband mit einer Regelung seiner finanziellen Angelegenheiten vergelten lassen wollte. Auch die Reichsgrafen von Giech gedachten dem Kurfürsten den Huldigungseid zu leisten, doch zeigte sich der Kurstaat an dem Angebot nicht interessiert, da die entsprechenden Güter bei der bevorstehenden Grenzregulierung an Preußen fallen sollten. MÜLLER, Kampf, S. 125–128; vgl. die rückblickenden Ausführungen des Ministers Montgelas: MONTGELAS, Denkwürdigkeiten, S. 76–80.

4.) daß alle Anwarthschaften und Eventual Investituren als unverbindlich für Seine Churfürstliche Durchleucht erklärt werden;

5.) daß zur Aufnahme von Capitalien {5v} auf Lehen keine fernere Concessionen mehr ertheilet werden,

6.) daß kein ritterschaftliches Mitglied, wenn es auch in einem anderen Bezirke begütert, zu churfürstlichen Diensten in Vorschlag gebracht werden dörfte;

7.) daß alle noch ruckständige Ritter Dienste oder ihre Surrogate nach dem herkömmlichen Maaßstaabe mit Strenge eingefordert werden,

8.) daß die Lehen Gerichtsbarkeit so weit als möglich ausgedehnet werde,

9.) daß alle Landeshoheits und sonstige Ansprüche, welche gegen ritterschaftliche Besetzungen geltend gemacht werden können, aufgesucht und nachdrücklichst in Trieb gesezet werden,

10.) daß alle nachbarliche Begünstigungen der Ritterschaft und ihren Unterthanen entzogen werden,

11.) daß man keine Gelegenheit auslaße, inclavirte ritterschaftliche Besetzungen gegen andere entfernt gelegene auszutauschen oder solche auf sonstige Arten zu acquiriren,

12.) daß man unter der Hand denjenigen Individuen persönliche und Real Vortheile zusichere, welche sich der Landeshoheit Seiner Churfürstlichen Durchleucht unterwerffen.

Für Francken, wo andere Verhältnüße eintreten, müsten zwar auch alle vorstehende Maaßreglen, die für Schwaben vorgeschrieben worden, streng beobachtet und damit noch verbunden werden, alle Capitalien der Stifter und Klöster, so bey ritterschaftlichen Individuen ausstehen, auf{6r}künden zu laßen, allein diese Mittel wirkten hier langsam, und es schein zweckmäßiger, das Beyspiel Preußens nachzuahmen und einen Hauptschlag zu wagen⁶⁸⁵; trage man aber Bedencken dieses, wegen dem Aufsehen welches dadurch erreget wird, zu vollziehen, so werde unstreitig das wirksamste Mittel seyn

1.) streng bey den vorgeschlagenen allgemeinen Maaßreglen stehen zu bleiben,

2.) die einzelne Subjectionen sehr zu begünstigen, besonders durch Bewilligung einer Allodification der Lehen allenfalls nach den preußischen milden Grundsäzen, worüber doch auch noch der außerordentliche Commissär in seinem Gutachten zu vernehmen wäre,

3.) überall, wo man kann, die einzelne Gerechtsame nach dem weitesten Sinne auszudehnen,

4.) die beyden Landgerichte zu Würzburg und Bamberg wieder in ihre alte Activitaet zu bringen, bey welcher Gelegenheit der außerordentliche Commissär über die

685 Montgelas bezieht sich auf die Mediatisierungspolitik des Ministers Hardenberg in den preußischen Fürstentümern Ansbach und Bayreuth, die 1796 in gewaltsamen Aktionen gegen die Reichsritter zur Schaffung eines geschlossenen Staatsgebiets mündete; vgl. MÜLLER, Kampf, S. 54–72, zuletzt zusammenfassend ENDRES, Staat, S. 773–778.

Wiederherstellung des Landgerichts Bamberg und über den supplicirenden Landrichter von Bamberg Frhr. von Trautenberg zu vernehmen wäre.

Zum Schluß dieses Vortrages wurden verschiedene Verfügungen begutachtet, so wegen den Subjections Gesuchen des Graffen von Giese und Frhr. von Lichtenstein, dann wegen dem Benehmen des ritterschaftlichen Directorii und des Reichshofrathes gegen den Frhr. von Kalb zu treffen seyn würden.

Sämtlich diese Anträge wurden von Seiner Churfürstlichen Durchleucht gnädigst genehmiget⁶⁸⁶.

{6v} [MJ] 5. Der Kurfürst erteilt auf wiederholtes Ansuchen⁶⁸⁷ dem Hofgerichtsrat [Johann Nepomuck] Freiherr von Pechmann, der die Einwilligung seines Vaters erhalten hat, eine »Heurath Erlaubniß« für seine Verehelichung »mit der Tochter des Geheimen Rathen [Ruprecht] Ehrne aus Freisingen«.

Strafmilderung für die wegen Inzest verurtheilten Maria Barbara Hasch und ihren Stiefvater Franz Joseph Ofner.

6. In einem schriftlichen Vortrage wurde sich über die Vergehen der pto incestu mit ihrem Stiefvater in das neuburgische Zuchthauß auf 3 Jahre verurtheilten Maria Barbara Haschin geäußeret, und auf ihre Bitte um Entlassung angetragen, dieselbe wegen verschiedenen eingetretenen milderenden Umständen des Zuchthaußes, worin sie sich seit dem 18. April d. J. befindet, zu entlassen und ihrem Verführer den Franz Joseph Ofner, der zu einer zehnjährigen Zucht Haußstraffe mit Tragung des Springers verurtheilet worden, den Springer sogleich abnehmen und die Straffzeit auf 4 Jahre milderer zu laßen.

Seine Churfürstliche Durchlaucht haben auf {7r} diesen Antrag beschloßen, daß die Maria Barbara Haschin nach überstandener dreymonathlicher Zuchthaußstraffe entlassen, und dem Ofner sogleich der Springer abgenommen werden solle.

Genehmigung der »Entschließungen« durch den Kurfürsten mit Ergänzung bei TOP 2.

Nr. III: Protokoll des Geheimen Staatsrats vom 15. Juni 1803

BayHStA Staatsrat 383

6 Seiten. Unterschriften der Minister Montgelas, Morawitzky, Hertling. Datum der Genehmigung durch den Kurfürsten: 8. Juli 1803.

Anwesend: Montgelas, Morawitzky, Hertling; [MA:] Krenner sen., Zentner, Arco, [MF:] Krenner jun., Hartmann, Steiner, Schenk, [MJ:] Löwenthal, Stengel, Stichaner, [MGeistl:] Branca.

{1r} 1. Vortrag Löwenthal: Gegen die »Meynung der Ambergischen Landes Direction und des Widerspruchs des Physiци von Sulzbach Schleis⁶⁸⁸ ohngeachtet« wird mit dem Einverständnis des

686 Vgl. das Dekret an das Ministerialdepartement der auswärtigen Angelegenheiten vom 20. Juni 1803, BayHStA MA 5728.

687 Vgl. Nr. 95 (Staatskonferenz vom 18. März 1803), TOP 8.

688 Christoph Raphael Schleis von Löwenfeld (1772–1852) war seit 1801 Physikus des

Ministerialjustizdepartements »dem mit den besten Zeugnüßen wegen seiner Geschicklichkeit und practischen Kentnüßen versehenen Doctor Meinsl der medicinische Praxis in Sulzbach und wo er ihn treiben könne, ungestöhrt belassen«.

Besetzung von Ratsstellen beim Hofgericht München und beim Hofgericht Straubing.

2. Wegen Besezung der bey dem hiesigen Hofgerichte durch Beförderung des von Godin erledigten Rathsstelle, dann wegen jener, so durch gleiche Beförderung des Frhr. von Griefßenbeck in Straubingen eröffnet worden, machte der churfürstliche Geheime Justiz Referendaire von Stichaner, nachdem er das berichtliche Gutachten des Hofgerichts Directorii wegen ersterer Stelle angeführet, im Nahmen des Ministerial Justiz-Departements den Antrag, die Hofgerichts Rathen Stelle allhier dem Hofgerichts Rathen von Amberg von Korb, jene zu Straubingen aber dem freißingischen Domstifts Syndico Stuber zu übertragen.

Nach gehaltener Umfrage faste der Staats Rath den Beschluß, die hier eröffnete Hofgerichts Rathen Stelle dem freyßingischen Syndico Stuber zu übertragen⁶⁸⁹, und die Besezung jener Raths Stelle in Straubingen noch ausgesetzt zu laßen.

Personal des Hofgerichts Straubing

Stellenbesetzungen am Hofgericht Straubing. Die Personalauswahl soll nach Leistung erfolgen.

3. Herr geheimer Justiz-Referendaire von Stichaner unterrichtete den Staats Rath von dem berichtlichen Gutachten, welches das Straubingische Hofgerichts Directorium zu Besezung der, durch den Austritt des von Fischer erledigten Hofgerichts Rathen Stelle⁶⁹⁰ alldort für den Accessisten {2r} von Spruner erstattet.

Herr von Stichaner bemerkte hierauf, wie der Accessist Linder selbst nach der Äußerung des Directorii alle bey dem Spruner angerühmte Eigenschafften noch in einem vorzüglicheren Grade besize, und ihm nichts im Wege stehe zur offenen Rathsstelle begutachtet zu werden, als weil er den Acces erst zwey Monathe genommen indeß ersterer schon zwey Jahre denselben begleite; da aber bey Anstellung der Staatsdiener die Auswahl nur nach dem Grade der Fähig- und Geschicklichkeit geschehen solle, und diesem Grundsaze alle übrige Rücksichten und Beweggründe weichen müssen, die Zeit des Accesses auch keinen Anspruch begründe; so trage auch das geheime Ministerial-Justiz-Département an, die durch Austritt des tit. Fischer erledigte Hofgerichts Rathen Stelle dem gesickteren [!] und mit einem vorzüglichen Universitaets Zeugnüß versehenen Accessisten Linder wegen deßen erprobter Würdigkeit zu übertragen.

Stadt- und Landgerichts Sulzbach. Vgl. HStK 1802, S. 197; Protokolle Bd. 1 Nr. 92, S. 360 (Staatskonferenz vom 19. Juni 1801), TOP 8; LOCHER, Schleis, S. 263–265. 689 Vgl. RegBl. 1803, Sp. 496 (kfstl. Entschließung vom 8. Juli 1803).

690 Fischer war mit kfstl. Entschließung vom 23. April 1803 an das Hofgericht nach Bamberg versetzt worden (RegBl. 1803, Sp. 278); vgl. Nr. 102 (Staatskonferenz vom 23. April 1803), TOP 4.

Der Staats Rath genehmigte die Anstellung des Accesisten Linder an die Stelle des ausgetretenen Hofgerichts Rathen Fischer, faste aber zugleich den Beschluß, die durch Beförderung des Frhr. von Griessenboeck noch weiter eröffnete Hofgerichts Rathen Stelle dem von dem Directorio begutachteten Accesisten Spruner zu übertragen⁶⁹¹, und den dortigen Accessisten Baumiller zu dem hiesigen Hofgericht als Accessist an die Stelle des beförderten Hölz zu versetzen.

Aus Anlaß jesuitischer Werbungen in Augsburg werden Verfügungen gegen die Priesterweihen und das Studieren im Ausland erlassen bzw. erneuert.

{2v} 4. Herr geheimer Referendaire von Branca machte den Staats Rath auf einen Bericht des General Schuldirectorii aufmerksam, wodurch angezeigt wird, wie die Jesuiten in Augsburg, unter den, gegen das Verbott noch immer in den Schulen zu Augsburg studierenden Landes Kinder der älteren und neueren Staaten, Candidaten für ihre Gesellschaft zu werben suchen und solche sodann nach Rußland von Zeit zu Zeit absenden, wie den wirklich der Fall vorhanden, wie mit einem solchen nächstens abgehenden Transporte ein gebohrner Baier Caspar Stiebel von Langenmoos, ein vorzügliches Subject in Hinsicht auf Talente und Sittlichkeit, in seinem 19. Jahre verleitet durch allerley Verführungskünste, dahin abgehe.

Der Pfarrer von Hohenwarth, der den Anzeigs Bericht des Schuldirectorii veranlaßet, schlage vor, sich der Person des Stiebel zu bemächtigen, allein da dieses Benehmen weder durch die Emigrations Verordnungen⁶⁹² noch sonst gerechtfertiget werden könnte, so glaube das geistliche Ministerial Departement in dem vorliegenden Falle nichts verfügen zu können, für die Zukunft aber könnten die schon bestehende Verordnungen gegen das Studieren im Auslande⁶⁹³ mit der geschärfften Bedrohung erneueret werden, daß ein solcher im Auslande studierender, wenn er nicht alle Schulen in den churfürstlichen Staaten nachhohle, von allen Anstellungen in churfürstlichen Diensten ausgeschlossen bleiben solle.

Nachdeme Herr Geheimer Referendaire von {3r} Branca diesen Vortrag geendiget hatte, erinnerte Herr Geheimer Rath von Zentner wie ein, mit dem vorgetragenen in Verbindung stehender Gegenstand von dem Geistlichen Ministerial Departement ebenfalls zum Staats Rathe verwiesen worden, derselbe betreffe die berichtliche An-

691 Vgl. RegBl. 1803, Sp. 506 (23. Juli 1803).

692 Drucknachweise der zahlreichen Auswanderungsverbote, v.a. aus der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts, bei SCHILLING/SCHUCK (Hg.), Repertorium Bd. 3.2, Sachregister S. 1903 s.v. ›Auswanderung BAY‹ (mit Verweisen auf Bd. 3.1); ferner DÖLLINGER, Repertorium, S. 35–37. Vgl. Protokolle Bd. 1 Nr. 132, S. 465 (Staatsrat vom 11. November 1801), TOP 3: Beschluß, ein Generalmandat mit einem Auswanderungsverbot zu erlassen.

693 Vgl. dazu die Verordnungen vom 30. Oktober 1780 (MGS Bd. 2, Nr. V.158, S. 957), 16. April 1785 (MGS Bd. 4 Nr. V.180, S. 697f.), 26. September 1786 (MGS Bd. 4, Nr. V.180, S. 697), 17. Oktober 1792 (MGS Bd. 5, Nr. V.89, S. 263), und 25. Juni 1796 (MGS Bd. 5, Nr. VIII.149, S. 861).

zeige samtl. hierobiger Landes Directionen und eine Note des Ministerial Département der Auswärtigen Geschäften wegen den Auswanderungen der inländischen Candidaten und ihre Ausweihung im Auslande;

Das Geistliche Ministerial Département glaube wie diesen Auswanderungen durch folgende Verfügungen Schrancken gesezt werden könnten: 1. Solle die Weih-Annahme im Auslande gänzlich verboten, 2. den Consistorien untersaget werden, Dimissoriales ins Ausland ohne das landesfürstliche Placet zu ertheilen, daß 3. diejenige, welche dieses Verbottes ungeachtet ohne höchste Erlaubnuß sich im Auslande ausweihen laßen, als Emigranten behandelt und 4. diese Verordnung an allen Schulhäußer bekant gemacht werden solle, 5. dieses Mandat könne jedoch nicht retro wirken.

Der Staats Rath genehmigte die Anträge des Geistlichen Ministerial Département gegen die Ausweihung der Candidaten im Auslande und eben so jene, wegen dem Studenten Stiebel, und dem Studieren der Landeskinder im Auslande, letztere doch mit den Zusäzen, daß alle in das Ausland zum Studieren sich begebende Inländer {3v} die Freyheiten der Studierenden, besonders in Absicht auf Militär Pflichtigkeit verlieren sollen; auch wäre an den Magistrat zu Augsburg ein Schreiben zu erlaßen, worin derselbe aufgeforderet wird den Verführungs Künsten der Jesuiten in Rücksicht auf die Söhne churfürstlicher Unterthanen Schrancken zu sezen.

Kurfürstliche Entschließung dazu (8. Juli 1803):

Der Kurfürst verordnet, {3v} »daß in dem [...] an den Magistrat zu Augsburg zu erlaßenden Schreiben von den Jesuiten selbst Umgang genohmen, und nur überhaupt von den Verführungs Künsten gegen die Jugend Erwehnung gemacht werden solle«.

5. Zentners Vortrag »wegen Verbeßerung der Landes Directions Organisation und Instruction«⁶⁹⁴ kann »wegen vorgeruckter Mittagszeit« nicht beendet werden. Vorlage der Beschlüsse beim Kurfürsten und Genehmigung mit Zusatz zu TOP 4.

Nr. II2: Protokoll des Geheimen Staatsrats vom 22. Juni 1803

BayHStA Staatsrat 383

3 Seiten. Unterschriften der Minister Montgelas, Morawitzky, Hertling. Datum der Genehmigung durch den Kurfürsten: 8. Juli 1803.

Anwesend: Montgelas, Morawitzky, Hertling; [MA:] Krenner sen., Zentner, Arco, [MF:] Krenner jun., Hartmann, Steiner, Schenk, [MJ:] Löwenthal, Stengel, Stichaner, [MGeistl:] Branca.

Anstellung des Landkommissärs Ellerstorfer als Rat bei der oberpfälzischen Landesdirektion.

{1r} 1. Herr Geheimer Rath von Zentner erstattete wegen Wiederbesetzung der durch den Tod des Landes Directions Rathen Weis bey der 3. Deputation der ober-

⁶⁹⁴ Vgl. Nr. 108 (Staatsrat vom 1. Juni 1803), TOP 2.

pfälzischen Landes Direction erledigten Stelle, schriftlichen Vortrag, worin er alle Supplicanten, so um diese Stelle sich gemeldet, anführte, und äußerte, wie die oberpfälzische Landes Direction einstimmig mit der 3. Deputa{iv}tion dem bisherigen dortigen Land Commissär Ellerstorfer wegen seinen Kentnüßen im Cameral-Fache und Rechnungsweisen, seinem unermüdeten Fleiße und Integritaet den Vorzug zu dieser Stelle gebe; obschon er kein Jurist seye – durch Übung in den Gerichts Geschäften bey churfürstlichen Ämter und seine Dienste als Land Commissär habe er die Achtung des Collegii erworben.

Das Ministerial Departement der Auswärtigen Geschäften überlaße die Prüf- und Genehmigung dieses Gutachtens dem Ministerial Finanz Departement und Staats Rathe.

Nach gehaltener Umfrage genehmigte der Staats Rath die Anstellung des Land Commissär Ellerstorfer zum Directions Rathe der 3. Deputation in Amberg.

2. Zentner setzt seinen Vortrag »wegen neuer Organisation der Landes Direction allhier fort«⁶⁹⁵. Da der Vortrag »wegen vorgerückter Mittagszeit« nicht beendet werden kann, wird die Sitzung aufgehoben. Die Entschließung wird dem Kurfürsten zur Genehmigung vorgelegt.

Genehmigung der Entschließungen durch den Kurfürsten.

Nr. 113: Protokoll des Geheimen Staatsrats vom 6. Juli 1803

BayHStA Staatsrat 383

15 Seiten. Unterschriften der Minister Montgelas, Morawitzky, Hertling. Datum der Genehmigung durch den Kurfürsten: 8. Juli 1803.

Anwesend: Montgelas, Morawitzky, Hertling; [MA:] Krenner sen., Zentner, Arco, [MF:] Krenner jun., Hartmann, Steiner, Schenk, [MJ:] Löwenthal, Stengel, Stichaner, [MGeist:] Branca.

Organisation der Generallandesdirektion

Zentner beendet seinen Vortrag über die Organisation der Generallandesdirektion (GLD). Die Behörde gliedert sich künftig in je eine Hauptdeputation für staatsrechtliche, staatspolizeiliche und staatswirtschaftliche Gegenstände. Das Personal wird entsprechend zugeteilt, Gehaltsfragen werden erörtert. Im Zuge der Neugliederung sind sowohl der innere Geschäftsgang als auch das Verfahren des Aktenumlaufs zwischen der GLD und den Ministerialdepartements zu reformieren. Als Mittelbehörden sollen Landkommissariate eingerichtet werden. Die Personalstärke beurteilt Zentner als ausreichend. Er trägt an, Akzessisten anzustellen (diesem Antrag folgt der Staatsrat nicht; der Kurfürst hingegen akzeptiert ihn). Schließlich legt Zentner dar, daß es sich bei der Behörde nicht um ein »General Directorium« für sämtliche Landesteile handelt. Dies rechtfertigt die Umbenennung in »Landes-Direction für Baiern«.

⁶⁹⁵ Vgl. Nr. 111 (Staatsrat vom 15. Juni 1803), TOP 5.

{Iv} I. Herr Geheimer Rath von Zentner sezte seine in den vorderen Staats Rätthen angefangene Vorträge wegen neuer Organnisation der hiesigen General Landes Direction fort, und vollendete solche in der heutigen Sizung⁶⁹⁶.

Nach diesen Vorträgen, und nach der schon vorausgegangenen Vereinigung des Obersten Lehenhofs und Censur Collegii solle die bis gegenwärtig in fünf Deputationen bestandene General-Landes Direction künftig in folgenden Haupt Députationen, und jede Deputation in ihren Sectionen sich darstellen:

{Iv} I.) Staatsrechtliche Deputation, ohne Abtheilung in besondere Sectionen.

2.) Staats Polizey Deputation, mit drey Sectionen;

a. für Gegenstände der gemeinen Polizey im engen Sinne, die Aufsicht über die Verwaltung der gemeinen Güther; die Wohltätigkeits Anstalten mit dem darauf sich beziehenden Rechnungs Weeßen.

b. für Religion und Kirchen Polizey, womit einst die Aufsicht über die Verwaltung und Verwendung des Kirchen Vermögens zu verbinden,

c. für das Medicinal Weeßen

3.) Staatswirthschaftliche Députation, mit vier Sectionen;

a. in die staatswirthschaftliche im engeren Sinne, welche alles dasjenige umfaßt, was die Erhaltung und Vermehrung des Staats Vermögens betrifft, folglich Production, Fabrication und Handel,

b. für die Erheb- und Verwendung des eigentlichen Staats Vermögens, welches aus Cammer Guth, Domänen, Regalien und directen Auflagen hervorgehet, mit dem dazu gehörigen Rechnungs Weeßen.

c. Forst und Jagd Weeßen mit den dahin einschlagenden Rechnungen

d. Salinen- Münz- Bergwercks und Bausachen nebst dem dazu gehörigen Rechnungs Weeßen.

Herr Geheimer Rath von Zentner zeigte, wie nach dieser neuen Eintheilung der General-Landes Direction die Gegenstände so bis igt in den fünf Deputationen behandelt worden, in die drey zweckmäßig vertheilet, und das Raths {2r} Personale nach ihren individuellen Kentnüssen und übrigen Eigenschafften eingeschaltet, sohin die erledigte Stellen besezet werden könnten.

Durch den Austritt des Christoph Freiherr von Aretin und deßen Anstellung bey der Bibliothec, welche nun definitiv zu bestimmen seyn mögte, seye eine Stelle in der ersten Deputation, und durch Beförderung des nunmehrigen Directors Neumayer, und Vice Praesidenten Freiherr von Leyden zwey Stellen in der wichtigen dritten Deputation eröffnet, wovon die erstere durch den bisherigen rheinpfälzischen Commissariats Rath tit. Detroge, und die beyde leztere durch den bisherigen Landrichter in Schwaben von Widder und den tit. Seuter von Ulm besezet werden könnten, wobey nur zu bemerken komme, daß dem tit. Detroge auch zugleich die Geschäfte des hier constituiret werdenden Lehenhofs für die dem churfürstlichen Hauße gebliebene

696 Vgl. Nr. 112 (Staatsrat vom 22. Juni 1803), TOP 2.

rheinpfälzische Lehen zu übertragen, und dem tit. Seuter, der einen höheren Gehalt beziehet, das, was die Besoldung eines Landes Directions Rathen übersteige, als Pension, auf die Schwäbische Casse anzuweisen seye.

Die Eintheilung des Rath's Personale in die drey Deputationen und respective Sectionen könnte nach ihren speciellen Kentnüßen und Studien auf folgende Art geschehen:

1. Deputation,

bleibe in ihrem Personale unverändert, ausgenommen: daß statt des Christoph Freiherr von Aretin tit. Detroge einrücke⁶⁹⁷.

2. Deputation,

Section I, v. Obernberg, Wels, Jos. Graff von Preysing, Kirschbaum, Aichberger.

Section II, Tautphoeus, Degen, Beermüller.

Section III, {2v} Heppenstein als beysizender Rath der Polizey Deputation, vorzüglich zu Besorgung des formellen der dabey vorkommenden Geschäften.

3. Deputation,

Section I, Stubenrauch, Hazzi, Thoma, Müller, Sauer, Freiherr von Stengel, Graff von Arco.

Section II, Kölle, Krempelhuber, Schwaiger, Carl Graff von Preysing, Grundner, Annetsberger, Ritter, Widder⁶⁹⁸.

Section III, Graff Yrsch, Grünberger, Seybold, Schilcher⁶⁹⁹, Seuter⁷⁰⁰.

Section IV, Bauer, Schüz, Planck, Stürzer, Wolf, F. Baader, J. Baader

Die dermalige Directoren sollen bey ihren einschlägigen Deputationen und respective Sectionen bleiben und darin auch als Rätthe arbeiten, in Zukunft erhält aber jede Haupt Deputation nur einen Director, und der älteste Rath dirigiret bey gemeinschaftlichen Deliberationen in seiner Section;

Das Verhältnuß der Ministerial-Departements zu den General Landes Directions Deputationen und respective Sectionen bleibt, wie solches in der revidirten Ministerial Instruction bestimet worden.

Herr Geheimer Rath von Zentner bemerkte dem churfürstlichen Staats Rathe, wie es für die richtigere Beurtheilung der vorgetragen werdenden Gegenstände zweckmäßiger scheine, wenn über jeden einzelnen Abschnitt dieses Vortrags die Meynungen des Staats Rathes erhohlet werden und er überlaße deswegen der Bestimmung des churfürstlichen Ministerii, ob solches bey den vorgelegeten Anträgen wegen der neuen Einrichtung der General Landes Direction, und zweckmäßigen

697 Laut der Bekanntmachung im RegBl. 1803, Sp. 592 (19. August 1803) wurde Detroge »in Rücksicht der in seinen vorigen Dienstverhältnissen bewiesenen Treue, und gründlichen Rechtskenntnisse« bei der staatsrechtlichen Deputation angestellt.

698 Vgl. RegBl. 1803, Sp. 567 (kfstl. Entschließung vom 8. August 1803): Ernennung »in Rücksicht seines bisher bewiesenen vorzüglichen Diensteyfers und Geschicklichkeit«.

699 Mätthäus Schilcher.

700 Zum Fortgang dieser Personalsache: Nr. 122 (Staatskonferenz vom 9. September 1803), TOP 5.

Vertheilung der Gegenstände unter die angeordnete Deputationen respective Sectionen beobachtet werden wolle.

{3r}Das churfürstliche Ministerium entschied für die Abstimmung über jeden Abschnitt dieses Vortrages und so wurde über die vorgelegte Anträge rücksichtlich der neuen Eintheilung der General Landes Directions, Deputationen, Sectionen, des Rath's Personale und der Geschäfts Gegenstände Umfrage gehalten, und dieselbe von dem Staats Rathe genehmiget.

Herr Geheimer Rath von Zentner ging nun zu den Gebrechen über, welche sich nach der bisherigen Erfahrung in dem inneren Geschäfts Gange der General Landes Direction gezeigt, und beschäftigte sich mit den Mittel wie diesen abzuhelpfen seyn mögte?

Als das vorzüglichste unter den letzten führte er die Trennung der Deliberations und Executions Gegenstände an, indeme erstere collegialisch erwogen, die zweytere aber schneller und bureaumäßig behandelt werden müsten; er zeichnete die Caractere und Bestimmungen vor, die zu Bemerkung eines Deliberations- und Executions Gegenstandes festzusezen seyn mögten, bemerkte den Einfluß, welchen der Praesident auf den neu einzuführenden Geschäfts Gange haben müße, setzte das Verhältniß deßelben gegen den Vice Praesidenten und die Directoren auseinander und machte in Beziehung auf den abzukürzenden Geschäftsgange folgende Anträge.

Die bisher sogenannte Praesidial Canzley solle ihrem Nahmen nach ganz aufhören, auch kein eigner Praesidial Secretär mehr bestehen, sondern der Praesident abwechselnd aus der Canzley die Protocollisten wählen; die Rescripten sollen nicht mehr alle copiret, sondern die Originalien selbst ad Acta genohmen, und nur diejenige, so auf Beförderungen oder Besoldungs Anweisungen oder auf allgemeine Gegenstände bezug haben, abgeschrieben, jedoch gleich in die abgetheilten Ingrossations Bücher eingetragen werden;

Es solle in Zukunft nur ein Protokoll über {3v} die Einläufe geführet, und zu Beschleunigung der Geschäfte der Einlauf des Morgends von jenem des Nachmittags getrennt, nach dieser Abtheilung auch die Protocollisten abwechseln; das Protocoll circuliret nicht mehr weder bey dem Vice Praesidenten noch den Directoren, der Praesident solle allein über Vertheilung des Einlaufes zu bestimmen haben.

Wegen Herstellung einer besseren Ordnung in der Registratur die zweckmäßigste Mittel einzuschreiten, und dem Ober Registrator und Land Archivar Sammet aufzutragen, daß er zu einiger Erleichterung seiner vielen Detail Arbeiten einen geschickten Registrator vorschlage, der in der Registratur die mechanischen Arbeiten unter seiner Aufsicht leite; die bey der Registratur schon aufgestellte Practicanten sollen bleiben, in Zukunft aber keine aufgenommen werden.

Die wegen Abkürzung der Geschäfte schon bestehende Verordnungen sollen erneueret, bey der Registratur ein Excitations Protocol eingeführet, und die Directorial Sitzungen, die bis izt von keiner Wichtigkeit und keinem Nutzen waren, anderst eingerichtet werden.

Die Rätthe sollen ihre Aufsätze in Zukunft selbst verfaßen, und den Secretär verbotten werden, solche zu verfertigen, wogegen aber die Secretär anzuhalten, ihre Protocolle nach dem wesentlichen materiellen Inhalte der gefasten Resolutionen zu führen.

Dem Praesidenten wäre aufzugeben, so lange die Canzleystunden dauern, sich öfters im Collegial Gebäude einzufinden, damit die sich ergebende Anstände durch seine Gegenwart auf der Stelle gehoben werden können.

Der Staats Rath genehmigte nach gehaltener Umfrage sämtliche diese Vorschläge, um die Gebrechen der inneren Landes Directions {4r} Organisation zu heben.

Zu Bestimmung des Verhältnüßes, worin die General Landes Direction zu den Ministerial Departements stehet, und zu Erzielung einer Einheit in den Grundsätzen bey Behandlung der verschiedenen Staats Verwaltungs Gegenstände machte Herr Geheimer Rath von Zentner den Vorschlag, die Sizungs Protocolle der General-Landes Direction noch ferner einsenden zu laßen, dieselbe aber so wie sie einlaufen, unter die einschlagende Ministerial Departements vertheilen und bey diesen unter den Referenten circuliren zu laßen, von jedem Departement werden sodann die geeignete Bemerkungen an Seine Excellenz den Herrn Minister, der die Oberste Leitung des Geschäfts-Ganges und die Aufsicht der Landes Directionen hat, mit möglichster Beschleunigung zugesendet und durch letzteren die geeignete Verfügungen an die Landes Directionen zuruckerlaßen, auch wäre bey den bisher üblich gewesenen Geschäfts Tabellen in Zukunft nicht nur die Nummern, sondern auch die Bemerkung beyzufügen, ob es eine Deliberations oder bloße Executions Sache seye, ferner eine verbeßerte Collegial Ordnung worin gleiche Grundsätze und einerley Sistem bey sämtlichen administrativ Stellen eingeführet wird, entwerffen, und dazu sämtlichen Landes Directionen den geeignete Befehl zu gehen zu laßen, wo dann einem Comité aus den vier Ministerial Departements die Prüfung dieser eingehenden Entwürfe zu überlaßen und diesem aufzutragen wäre, über die darnach zu verfertigende Ordnung Vortrag im Staats Rathe zu erstatten.

Diese Vorschläge wurden von dem Staats Rathe genehmiget.

Über die Frage, welche Verbindung bestehet zwischen der General-Landes Direction und den ihr untergeordneten Beamten, und {4v} auf welche Art ist eine engere und wirksamere ohne Aufwand von großen Kosten herzustellen, äußerte sich Herr Geheimer Rath von Zentner ausführlich, und machte auf die Lücke aufmerksam, welche bis gegenwärtig hierin sich gezeigt, er setzte auseinander, wie wenig die bisher bestandene Land Commissarien nach ihrer Dienst Instruction im Stande waren, die so nothwendige Mittelorgane zu ersetzen, da sie keinen bestimmten Wirkungs Creiß hatten, um für sich und ex officio nach einer gewissen Gränze eigener Veranthwortlichkeit verfahren zu können, sie musten den Ruf und die Aufträge der ihr vorgesezten Stelle jedesmahl erwarten.

Herr Geheimer Rath von Zentner schilderte den Geschäfts Creiß, der diesen

Mittelorganen, wenn sie zu Erreichung des bemerkten Zweckes nützlich seyn sollen, vorzuschreiben wäre und bemerkte, daß, da ihnen in wenigen Fällen der Detail eines Geschäftes aufgetragen werde, und sie sich in die eigentliche Administration der Gerichte nicht zu mischen haben, sie kein großes Personale brauchen, solches könnte auf einen Actuar, der zugleich ein Rechnungs Verständiger seyn müste, beschränckt werden.

Der Land Commissär würde erhalten 1.600 fl. an Geld 36 Klaffter Holz 24 Schefel Haaber ferner 5 fl. Taggebühren;

der Actuar 600 fl 2 fl. 30 Kreuzer Taggebühren Wohnung bey dem Land Commissär.

Auf sechs Landgerichte solle ein Land Commissär eingetheilet werden;

Es solle der Bedacht darauf genohmen werden, daß der Land Commissair seinen Siz an dem nemlichen Orte oder in der Nähe deßelben erhalte, wo der Hauptsiz des Cantons ist, außerdem in der Mitte seines Districts, auch werde es rätlich seyn, nach einigen Jahren die Land Commissarien zu verwechseln.

Über ihre bestimmte Instructionen möchten seiner Zeit die Landes-Directionen noch {5r} zu vernehmen seyn.

Die gröste Schwierigkeit werde man bey der Auswahl der Subjecte finden und doch komme alles darauf an, wenn diese Einrichtung ihrem Zwecke entsprechen solle, daß bey der Auswahl der Subjecte die gröste Vorsicht gebrauchet werde.

Nach gehaltener Umfrage genehmigte der Staats Rath die Anträge wegen Anstellung der Land Commissarien als Mittel Organe zwischen der Regierungs-Stellen und den Beamten⁷⁰¹, und faste den Beschluß, dieselbe durch die einschlagende Ministerial-Départements aus den Rätthen, den vorzüglichsten Beamten und den zu Landbedienungen schon vorgemerkten Individuen vorschlagen zu laßen, um dann ihre Anstellung mit aller Vorsicht verfügen zu können.

Bey diesem Veranlaße wurde auch beschloßen, den bisherigen Land Commissär Stettner zur Anstellung als Rentbeamten vormerken zu laßen.

Herr Geheimer Rath von Zentner prüfte die Frage, in wie weit stehet das angestellte Personale der General Landes Direction mit den derselben übertragenen Geschäften im Verhältnüß? Welche neue Anstellungen sind erforderlich bey Rätthen

⁷⁰¹ Die hier angekündigte Bestellung der Landkommissare unterblieb zunächst. Erst die VO vom 15. Oktober 1804 betr. die »Organisation der General-Landes-Kommissariate« bestimmte den Präsidenten der jeweiligen Provinzial-Landesdirektion zugleich zum »General-Landes-Kommissär der Provinz«. Als solcher war er »das Organ des Ministeriums in derselben«. Seine Pflicht war es, »im Allgemeinen darüber zu wachen, daß auf dem Grund der angenommenen Regierungs-Prinzipien die Geschäfte in allen ihren Zweigen auf eine feste, übereinstimmende und zusammengreifende Weise behandelt werden«. Die Kompetenzen des Landeskommisars lagen zumal im Bereich des Finanzwesens. Druck der VO: RegBl. 1804, Sp. 909–919, Zitate Sp. 910; vgl. SCHIMKE, Regierungsakten, S. 362 Anm. 65.

Secretärs Rechnungs Commissärs und Canzlisten; und äußerte, wie ihm das gegenwärtige Personale für die Bedürfnüße der General Landes Direction hinlänglich scheine, wenn daßelbe mit mehr Nachdruck als bisher geschehen, zur Arbeit gehalten werde, vielmehr werde man in der Folge seine Zahl noch minderen können, wenn an die Stelle eines oder des anderen unbrauchbaren ein taugliches Subject einzurücken werde;

Nirgendswoweyen auch statusmäßige Erledigungen als bey den Canzlisten, allein da auch diese inzwischen vermehret worden, so mache er den Vorschlag, es bey der dermahligen Anzahl zu belassen, auch in Zukunft nur eine Classe statt der {5v} bestehenden zweiten einzuführen und das Gehalt sämtlich-würklicher Canzlisten auf 500 fl. festzusetzen, sodann nach und nach $\frac{1}{4}$ der dermahlig statusmäßigen Anzahl eingehen zu lassen.

Die bleibende Canzlisten sind allein als Staatsdiener anzusehen und ihre Weiber erhalten Pensionen.

Das reducirt werdende Quart solle mit bloßen Diurnisten besetzt werden, die nur Taggebühren erhalten und denen die Hofnung gegeben wird, einst als Canzlisten einzurücken, wenn sie sich gut betragen.

Dem Praesidenten solle erlaubt seyn, einige Diurnisten mehr als dieses Quart ausmacht, für dringende außerordentliche Arbeiten anzustellen, jedoch solle die Ursache davon in dem Monaths Berichte bey Einsendung der Protocolle bemerkt werden.

Unter den gegenwärtigen vielen Supplicanten sollen durch das Praesidium zwölf der besten, die nemlich nebst guter Conduite am schönsten, richtigsten und fertigsten schreiben, ausgewählt werden; diese sollen in eine Liste gebracht und zur Aushilfe in Zukunft gebraucht werden. Wenn in anderen Provinzen Schreiber nöthig, so könnten diese dahin versendet werden, denen übrigen Supplicanten wäre zu rathen, andere Nahrungsmittel aufzusuchen.

Von der Controlleur und Schreibmaterialien Verwalters Stelle, so wie auch von Anstellung neuer Botten wäre Umgang zu nehmen, weil erstere Stelle nicht erlediget und seiner Zeit mit einem Canzley Individuo wird ersetzt werden können, und wegen Besetzung einer Botten Stelle keine Anzeige gemacht worden.

Der Staats Rath genehmigte nach gehaltener Umfrage diese Anträge mit dem Vorbehalte, daß die Erhöhung der Canzlisten Besoldungen bey der General Landes Direction dem Ministerial Finanz Departement überlassen, und aus den aufgenommen werdenden Diurnisten auch {6r} die Canzlisten Stellen der anderen Collegien besetzt werden sollen.

Nach Auseinsetzung der Beweggründe, welche die Frage: Sollen bey den höheren administrativ Stellen auch Accessisten und auf welche Art zugelassen werden? nach Meynung des Referenten bejahend entscheiden, äußerte sich Herr Geheimer Rath von Zentner über die Art, wie der Eintritt in den Staatsdienst festgesetzt, und wie die Beförderung bey den verschiedenen Classen deßelben genau bestimmt werden solle und führte die Stufenleiter an, welche der Accessist nach vollendeten Uni-

versitaets Studien, der nebst den Amts Actuarien die eigentliche Pflanzschule für den Staats Dienst bilden solle, zu durchgehen hat, um zu einer Raths oder Beamten Stelle, wo er für die Beamten Stelle mit den Amts Actuarien, und zu Raths Stellen mit den Beamten concurrirt, zu gelangen, welche Anstellung aber, wenn er in seinem angewiesenen Dienste Fleiß, Ordnung und Geschicklichkeit zeigt, nicht verweigert werden kann.

Die Zahl dieser Accessisten möchte für die erste und zweyte Deputation auf 3. und für die 3te auf 4. festzusezen seyn, dem Praesidenten solle erlaubt seyn, sie mit Abwechslungen den Députationen und respective verschiedenen Sectionen zuzutheilen.

Jede Beförderung, bey welcher Classe sie geschehen selbst das Vorrücken in einen höheren Besoldungs Grad solle von dem bewiesenen Dienst Eifer und der Treue des Staatsdieners abhängig gemacht werden zu welchem Ende bey den Landes Directionen Conduit Listen nach vorzuschreibenden Formen geführt werden müsten.

Diese Conduit Liste solle nebst dem Dienst Alter die Grundlage bey jeder künftigen Beförderung seyn, weshalb sie bey den Begutachtungen allezeit angeführt werden {6v} müßen.

Herr Geheimer Rath von Zentner führte nun die Ordnung an, wie die Begutachtungen zu Beförderungen und Anstellungen geschehen und welche Stufenfolge in der Vorrückung bey den administrativ Collegien daraus sich ergeben würde.

Bey der Umfrage, so über die vorgeschlagene Anstellung der Accessisten bey den höheren administrativ-Collegien gehalten worden, äußerten sich mehrere Mitglieder gegen diesen Antrag, weil die administrative Landesstellen nicht durch junge Leuthe, die keine practische Kentnüße des Landes sich erworben, sondern durch schon gebildete practische Geschäftsmänner besetzt werden sollen, und man hiebey sich nicht von den ausgezeichneten Justiz Räthen und Landbeamten entfernen solle, weil die Regierung durch Anstellung dieser Accessisten in Besetzung der Ämter und Raths Stellen sich die Hände binden würde und zu befürchten wäre, daß solche gleich den Supernumerarien unter der vorigen Regierung schädlich werden können; weil die stufenweiße Bildung der jungen Leuthe durch die Amts Actuarien und sonstige Verordnungen schon vorgeschrieben seye.

Diese Gründe gegen die Anstellung der Accessisten, waren bey dem Staats Rathe so überwiegend, daß derselbe den Entschluß

fast, deren Anstellung bey den höheren Administrativ-Collegien zu umgehen, die übrige Anträge aber wurden genehmiget.

In Beziehung auf die Frage, ob die verschiedene Gehälter billig und verhältnüßmäßig, und welches Regulativ hierüber festzusezen seye, bemerkte Herr Geheimer Rath von Zentner, wie durch das neueste Besoldungs-Regulativ⁷⁰² diese Frage größtentheils erlediget worden, und das übrige noch berichtigt werde, weswegen auch

⁷⁰² Vgl. Nr. 110 (Staatskonferenz vom 14. Juni 1803), TOP 2.

alle um Besoldungs Vermehrung eingekommene Vorstellungen dem Ministerial Finanz Departe{7r}ment zuzuschließen, und sich nur noch über die Frage zu äußern seyn würde: Solle die hiesige Landes Direction ferner noch General Landes Direction oder nur Landes Direction in Baiern genant, und sollen nicht auch die Gegenstände der Bergwercks Commerzien und Mauth Sachen, welche nach der General Landes Directions Instruction derselben ausschließlich zugetheilet waren, den einschlägigen Landes Directionen der verschiedenen Provinzen zugewiesen werden.

Herr Geheimer Rath von Zentner äußerte auf diese letzte Frage, daß, da man aus wohl überlegten Gründen von dem ursprünglichen Plane: für sämtliche Provinzen ein General Directorium hier zu errichten, abgewichen, und dieses sich in dem angeordneten Staats Rathe und der Ministerial Conferenz concentrirte, so seye es dem gegenwärtigen Regierungs Systeme angemessener die hiesige Landes Direction als eine bloße Provincial-Landes Direction für Baiern zu bezeichnen, und sie in Zukunft Landes-Direction für Baiern zu nennen.

Davon seye eine Folge, daß die Gegenstände, nemlich Bergwercks und Commerzien Sache nicht ferner ausschließlich der hiesigen Landes Direction übertragen bleibe, sondern den einschlagenden Landes Directionen der Oberen Pfalz, und des Herzogthums Neuburg zugewiesen werden, die dergleichen Gegenstände nach den local Bedürfnüßen weit richtiger beurtheilen und eine genaue Aufsicht darüber führen könne, als eine entfernte Stelle, die meistens nur nach einseitigen Berichten handeln kann; doch wäre bey der Oberpfälzischen Landes Direction Bedacht zu nehmen, dieselbe mit Männer zu versehen, welche die erforderliche technische Kentnüße für Bergwercks Sachen besizen.

Bey dem Mauthweßen treten besondere Verhältnüße ein, die noch genauer {7v} zu untersuchen seyn würden, und wobey vielleicht eine einzige obere Leitung für die alten Lande fortbestehen müste, weshalb bis zur definitiven Regulirung des Mautweßens dieser Gegenstand noch bey seiner gegenwärtigen Einrichtung zu belassen seyn mögte.

Der Staats Rath vereinigte sich mit diesen Anträgen des Referenten⁷⁰³.

Kurfürstliche Entschließung dazu (8. Juli 1803):

{8r} Bey dem §7⁷⁰⁴ wegen Anstellung der Accessisten bey den höheren administrativ Landes Stellen solle der Antrag des Ministerial Départements der auswärtigen Geschäften angenommen, und in deßen Folge Accessisten bey den höheren administrativ Landesstellen angeordnet, dieselbe jedoch einer doppelten scharfen Prüfung, einer bey ihrer Aufnahme zum Accessisten, und der zweyten bey ihrer Beförderung unterworfen werden.

703 VO betr. die »Organisation der churfürstlichen Landesdirektion von Baiern« vom 15. August 1803 (RegBl. 1803, Sp. 657–687; Teildruck bei SCHIMKE, Regierungsakten, Nr. 66, S. 355–362).

704 In der im Regierungsblatt publizierten Fassung der VO (wie vorstehende Anm.) finden sich die entsprechenden Regelungen in Abschnitt VIII, »Eintritt in den Staatsdienst«; hier einschlägig: Sp. 681–683.

Das in Lehenssachen kompetente Gericht ist jeweils das territorial zuständige Provinzial-Hofgericht.

2. Veranlaßet durch die berichtlich einbeförderte Streitsache des Freiherrn von Juncker im Nahmen aller von Moserischen Erben contra den churfürstlichen Obersten Lehenhof wegen des von ersterem zum Ritterlehenguth Schönreuth praetendirten Thanhofs im oberpfälzischen Landrichter Amt Kemnath, stellte Herr Geheimer Rath Frhr. von Löwenthal die Anfrage: ob bey nun aufgehobenem Obersten Lehenhof noch das hiesige Hofgericht in allen strittigen Lehenhofs Sachen richterlich zu sprechen habe, oder ob nicht in oberpfälzischen Ritter und Lehen Differenzien das Oberpfälzische Hofgericht zu urtheilen habe; er, Referent, trage auf letzteres an, weil solches mit den neuen Lehenshofs Einrichtungen übereinstimme.

Der Staats Rath faste nach gehaltener Umfrage den Entschluß, daß künftig alle strittige Lehenhofs Sachen von dem Provinzial Hofgericht abgeurtheilet werden sollen, wo der Siz des Lehenhofs ist, wohin das strittige Lehen oder Pertinens gehöret.

Vorlage der Beschlüsse beim Kurfürsten und Genehmigung mit Änderung bei TOP 1.

Nr. II4: Protokoll der Geheimen Staatskonferenz vom 8. Juli 1803

BayHStA Staatsrat 5

3 Seiten. Unterschrift des Kurfürsten. Protokoll: Kobell.

Anwesend: Kf. Max Joseph; Montgelas, Morawitzky, Hertling.

{IR} [MA] 1. Kurfürstliche Genehmigung der Anträge und Entschließungen der Staatsratssitzungen vom 15. Juni, 22. Juni und 6. Juli 1803 nach Vorlage durch Montgelas »mit einigen, auf den Protocollen bemerkten Änderungen und Zusätzen«.

Territorialpolitik in Franken

Ratifikation des Haupt- und Landesvertrages zwischen Bayern und Preußen vom 30. Juni 1803 über die wechselseitige Abgrenzung von Rechten in Franken.

2. Der churfürstliche Geheime Staats und Conferenz Minister Frhr. von Montgelas erstattete über den Erfolg der, mit dem königlich preussischen Staats-, Kriegs- und Cabinets Minister Frhr. von Hardenberg wegen dem zu schließenden Haupt Landesvergleich⁷⁰⁵ in Anspach gepflogenen Unterhandlungen mündlichen Vor-

⁷⁰⁵ Der am 30. Juni 1803 abgeschlossene und von kurbayerischer Seite am 17. August 1803 ratifizierte »Staats-Vergleich« zwischen der Krone Preußen und Kurpfalzbayern (BayHStA Bayern Urkunden 1636/1 [zit.]; Druck: ARETIN, Chronologisches Verzeichniss, Nr. 92, S. 482–510) legte als Grundsatz fest, »streitige oder zu einem künftigen Streit hoehstwahrscheinlich Anlaß gebende Districte nach natürlichen Grenzen abzuschneiden oder gänzlich auszutauschen und alle Gemeinschaft und Vermischung der Rechte und Besizungen in den

trag, worin derselbe mit Beziehung auf die bey Anwesenheit des königlich-preussischen Ministers Frhr. von Hardenberg wegen den Vertrags Objecten hier schon getroffene Vereinbarung, ausführte, welche weitere Vortheile für den churfürstlichen Hof durch die neuere Unterhandlungen in Anspach vorzüglich in Rücksicht auf die Anschläge, nach welchen der Ertrag der Austauschungs Objecte gefertigt werden solle, und die Nürnbergische Angelegenheiten⁷⁰⁶ erworben worden.

Da die frühere wegen diesem Landesvertrag hier schon getroffene Vereinbarungen, welche bey Abschließung des Definitiv Haupt Vertrags zum Grunde genommen werden muste, Seiner Churfürstlichen Durchleucht in einer besonderen Staats Conferenz schon vorgetragen und von höchstedenenselben genehmiget worden, so glaube sich Frhr. von Montgelas darauf beschräncken zu können, Seiner Churfürstlichen Durchleucht heute nur jene Punckte des Hauptvertrags gehorsamst vorzulegen, welche bey der neuen Unterhandlung in Anspach zur Sprache gekommen, und wobey baierischer seits beträchtliche Vortheile erhalten worden.

In Folge dieser Voraussetzung laß der churfürstliche Geheime Staats und Conferenz Minister Frhr. von Montgelas die §§ XIV XV XVI und XXVIII des Hauptvertrags ab⁷⁰⁷, und zeigte durch Vergleichung der drey ersteren mit den von preussischer seits anfänglich gemachten Anerbiethungen und baierischer seits dagegen gemachten Erinnerungen, wie vortheilhaft die darin festgesetzte Bestimmungen dem churfürstlichen Hofe seyen.

beiderseitigen Gebieten dergestalt durchaus aufzuheben, daß künftig keinem Theile innerhalb der Territorial Grenze des anderen, Rechte oder Besizungen zustehen sollen« (Art. I). »Dieses Abkommen brachte nach jahrhundertelangem Streit endlich feste Grenzlinien und purifizierte moderne Flächenstaaten« (ENDRES, Territoriale Veränderungen, S. 523; vgl. ders., Staat, S. 775f.). Der Vergleich steht im Zusammenhang mit drei Separatverträgen vom 22. November 1802 zwischen den beiden Mächten, mit denen weitere Besitz- und Hoheitsrechte im fränkischen Raum abgegrenzt wurden. Vgl. HOFMANN, Franken, Nr. 8, S. 44 f. bzw. Nr. 10, S. 48–50 (jeweils Regesten); dazu die späteren Erinnerungen des Ministers Montgelas (MONTGELAS, Denkwürdigkeiten, S. 65–67).

706 Am 20. November 1802 war zwischen Carl August von Hardenberg und Montgelas als bevollmächtigten Ministern Preußens bzw. Bayerns in einem weiteren (vgl. vorstehende Anm.) Separatvertrag der »Uebergang eines Theils des bisherigen Reichsstadt Nürnbergischen Gebietes an beide hohe contrachirende Theile« vereinbart worden für »den Fall, daß Nürnberg in seiner gegenwärtigen politischen Existenz und Verfassung bleiben sollte, und bey anerkannter Nothwendigkeit, die Fürstenthümer Ansbach und Baireuth, dann die ältere Baierischen Kurlande mit den neuen Indemnitäten in Franken, in möglichst natürlichen ununterbrochenen Zusammenhang zu bringen«. Sollte Nürnberg mit seinem Gebiet ohnehin an Kurbayern fallen, war »ein vollkommenes, der beiderseitigen Convenienz entsprechendes Arrangement [zu] treffen« (BayHStA Bayern Urkunden 1628).

707 Die Artikel betreffen finanzielle Folgen, die sich aus der Abgrenzung der Rechte ergaben (Artt. XIV, XV, XVI), sowie die »beiderseitigen Ansprüche auf Nürnbergische Gebietstheile« (Art. XXVIII).

Bey diesen Verhältnüßen trage er Frhr. von Montgelas auf Ratification des definitiv abgeschlossenen Hauptvertrags {2r} an, um solchen in dem festgesetzten Termin von sechs Wochen gegen das königlich preussische Exemplare auswechseln zu können.

Seine Churfürstliche Durchleucht haben dem von den königlich-preussischen und churbaierischen bevollmächtigten Staats Minister Frhr. von Hardenberg und Frhr. von Montgelas definitiv abgeschlossenen Haupt und Landesvertrag die landesfürstliche Bestätigung ertheilet.

Wegen Vollziehung dieses zwischen Preußen und Baiern geschlossenen Vertrages machte der churfürstliche Geheime Staats und Conferenz Minister Frhr. von Montgelas verschiedene Anträge, wie die sowohl wegen dem Haupt- als Separatverträgen aufzustellende Commissionen organisiret, welchen Nahmen und Firma sie führen, in welchem Verhältnüße dieselbe stehen, aus welchen Personen die Commissionen sowohl für den Haupt- als Separat Verträge von preussischer und baierischer Seite zusammengesetzt, wie die Publicationen erlassen und was wegen dem Drucke des Vertrages verfügt werden solle.

Sämtlich diese Anträge wegen Vollziehung der preussisch-baierischen Vergleiche wurden von Seiner Churfürstlichen Durchleucht genehmiget⁷⁰⁸.

Genehmigung der »Entschließungen« durch den Kurfürsten.

Nr. 115:

Protokoll der Geheimen Staatskonferenz vom 11. Juli 1803

BayHStA Staatsrat 5

9 Seiten. Unterschrift des Kurfürsten. Protokoll: Kobell.

Anwesend: Kf. Max Joseph; Montgelas, Morawitzky, Hertling.

Besoldung bzw. Entschädigung für den kurfürstlichen Geschäftsträger in Rußland Sulzer.

[MA] {1r} 1. Auf eine, von dem aus Rußland ruckgekommenen churfürstlichen Geschäftsträger Sulzer übergebene Vorstellung, worin er seine Verhältnüße und die ihm erforderliche Hülfsmittel, um aus aller Verlegenheit gesezt zu werden, entwickelte, machte der churfürstliche Geheime Staats und Conferenz Minister Frhr. von Montgelas den Antrag: dem tit. Sulzer seine bis izt bezogene ständige Besoldung inzwischen, bis er eine weitere Anstellung erhalten wird, als Pension auf den Fond des auswärtigen Ministerial Departements anzuweisen und sich mit demselben über das gefordert werdende Guthaben von vier ausständigen Quartalien in Berechnung einzulassen; {1v} wo demselben in Rücksicht der von ihm vorgeschriebenen Umstände auf dieses Guthaben die Summe von zwölf-hundert Gulden mit dem Vorbehalt vor-

⁷⁰⁸ Vgl. das Patent betr. die »Besitzergreifung und Ueberweisung der von Sr. Königl. Majestät von Preußen, und Sr. Churfürstlichen Durchlaucht von Pfalzbaieren wechselseitig ausgetauschten und überlassenen Besitzungen« vom 26. September 1803 (RegBl. Franken 1804, S. 9–11).

geschossen werden könnte, daß wenn durch die vorzunehmende Berechnung sich zeigen würde, daß er keine Forderung mehr zu machen habe, dieser Vorschuß von 1.200 fl. an seiner Pension abgezogen werden solle.

Dieser Antrag wurde genehmiget.

2. Montgelas stellt den Antrag, aufgrund der »Anzeige«, »welche wegen den Colonisten bey Roßenheim von dem tit. Neubeck erstattet worden«, »die ohne Erlaubniß hieher kommende Colonisten an ihren Wohnort ruckweißen zu laßen«. Der Kurfürst entscheidet, daß der »Gegenstand [...] bey der bereits getroffenen Verfügung auf sich beruhen« soll.

Organisation der Landesdirektion Schwaben

Organisation der schwäbischen Landesdirektion mit drei Deputationen nach dem Vorbild der Generallandesdirektion. Erörterung damit verbundener Personalfragen.

3. Über die Organnisation der schwäbischen Administrativ-Stellen wurde ein ausführliches Gutachten vorgeleget, und darin die Gründe entwickelt, die nun nach dem in den schwäbischen Entschädigungs Landen die Organnisation der Justiz-Stellen vollendet, die Bestellung eines Administrativ Collegii zur dringenden Nothwendigkeit machen.

Nach dieser Voraussetzung wurde angetragen, für Schwaben eine einzige Landesdirektion zu errichten, welche aus drey Deputationen, der staatsrechtlichen, der staatswirthschaftlichen und der Verwaltungs Deputation der Kirchen und milden Stiftungen, jede mit ihren untergetheilten Sectionen, zu bestehen habe; das Personale welches die schwäbische Landes Direction bilden solle, seye entnommen aus den Individuen der Cammer und Regierung in Kempten, {2r} aus den Individuen der Cammer und Regierung in Dillingen, aus den Individuen, woraus das bisherige General-Commissariat zusammengesetzt ware.

Aus den brauchbarsten dieser Individuen und mit Beyfügung des ehemahligen Hof Cammer Rathes von Merz als Rath der ersten, dann des Grafen Nepomuck von Rechberg als Rath der zweyten Deputation, ferner einiger neuen Individuen in Registratur und Canzleyen wurde mit Umgehung des Praesidenten, deßen Benennung noch ausgesetzt bleibt, der Personal Stand der künftig schwäbischen Landes Direction und deßen Gehälter in einer tabellarischen Übersicht vorgeleget, und dabey bemerkt, wie, um alle Mißgrieffe zu vermeiden, die bey der fränkischen Organisation gebrauchte Vorsichts Maaßregel auch auf Schwaben anzuwenden und zu bestimmen seyn mögte, daß das noch nicht decretirte Canzley Personale für iltz weder zu decretiren noch in den Genuß der erhöhten statusmäßigen Besoldung einzuweißen, bis man nähere Beweiße ihrer Brauchbarkeit erhalten haben werde; ferner auch der zum Landes Directions Rathen erster Deputation vorgeschlagenen Rathes Consulent Wucherer zu Dünckelspühl (nachdem diese Stadt an des Königs in Preußen Majestät durch den Landes Gränz- und Purifications Vergleich übergehen werde, und daher kein finanzieller Grund zu seiner Anstellung vorliege, übrigens auch der Status erfüllt seye) zu umgehen wäre;

Die Bestimmung des Ortes, wo die Landes Direction ihren Siz haben solle, wurde der Entscheidung Seiner Churfürstlichen Durchleucht überlaßen, das Departement glaube solche nach Kempten verlegen zu können, aber das General-Commissariat bringe Ulm hiezu in Vorschlag.

Samtliche, wegen einer für Schwaben zu errichtenden Landes Direction, wobey die in der letzten {2v} Staats Conferenz genehmigte neuere Instruction der hiesigen zum Grunde genohmen werden solle⁷⁰⁹, gemachte Anträge wurden von Seiner Churfürstlichen Durchleucht genehmiget⁷¹⁰.

Die Benennung des Praesidenten und die Bestimmung des Ortes, wo die schwäbische Landes Direction ihren Siz haben solle, bleiben noch ausgesetzt, auch solle rücksichtlich des anzustellenden Casse Personale eine solche Verfügung getroffen werden, daß der dort sich schon befindende Controlleur Heininger, und der hiesige Kloster Cassier Weyrauch dabey eine Anstellung finden.

Kantonseinrichtung in Bayern

Genehmigung des überarbeiteten Plans zur Kantonseinrichtung in Bayern mit der Ergänzung des Kurfürsten, daß Schullehrer von der Dienstpflicht ausgenommen sein sollen.

4. Mit Beziehung auf den, von Seiner Churfürstlichen Durchleucht erhaltenen Befehl, die Vorschläge zu einer Cantons Einrichtung in höchstdero sämtlichen Staaten zu Gewinnung der Zeit in den eingeführten Finanz Militär Sizungen unter Zuziehung des Geheimen Rathen von Zentner und Kriegs Justiz Directors von Hansen nochmahl zu prüfen, legte der churfürstliche Geheime Staats und Conferenz Minister Frhr. von Montgelas das in der Militär Finanz Sizung vom 18. vorigen Monats deswegen abgehaltene Protocoll vor, und bemerkte die Abweichungen, so in den Haupt Anträgen des Staats Rathes über die Cantons Einrichtungen durch diese Erinnerungen und Schlüsse veranlaßet worden; untergab sohin der höchsten Entscheidung, ob der Haupt Plan zur Cantons Einrichtung mit den in der Militär Finanz Sizung gemachten Bemerkungen und Abweichungen angenommen und zur Ausführung gebracht werden solle, so bald die von dem General Major und General Quartiermeister von Triva erforderte militärische Eintheilung der Armée nach der politischen Länder Abtheilung eingesendet seyn wird.

Seine Churfürstliche Durchleucht haben den von dero Staats Rath vorgelegten Hauptplan zur Cantons-Einrichtung in dero sämtlichen Staaten mit den in

709 Gemeint ist die in der Staatskonferenz vom 8. Juli 1803 (Nr. 114), TOP 1 genehmigte Instruktion zur Reorganisation der Generallandesdirektion, die im Staatsrat vom 6. Juli (Nr. 113, TOP 1) vorgelegt worden war.

710 Auf der Grundlages eines Reskripts vom 18. Juli 1803 publiziert als »Generale« am 15. September 1803, RegBl. Schwaben 1803, Sp. 3–8; ergänzt und näher ausgeführt in der »Bekanntmachung, die Organisation der Kurpfalz-bayerischen Landes-Direktion in Schwaben betreffend« vom 10. Oktober 1803, ebd. Sp. 57–77.

dem Protocoll der Militär-Finanz Sizung enthaltenen Bemerkungen und Abweichungen gnädigst genehmiget, und wollen nur, daß {3r} rücksichtlich der Schullehrer noch beygefüget werde, wie dieselbe für sich von der Dienstpflichtigkeit ausgenommen, ihre Söhne und Gehülfen aber derselben unterworfen bleiben sollen, in so ferne letztere zum Schuldienste nicht unumgänglich erforderlich sind.

[M] 5. Dem Antrag des kurfürstlichen Kämmerers und Hofgerichtsrats Joseph Graf von Seinsheim, ihm »die Beystandschafft der Stiftsdame [zu St. Anna in München] Josepha Fräulein von Gumpenberg bey der Verlaßenschafft ihres verstorbenen Vatters« zu übertragen, wird entsprochen, »da die Geschäfte dieser Beystandschafft nicht von großer Bedeutung seyn würden«.

6. Erlaubnis für den Geheimen Kanzlisten Peter Leers⁷¹¹, sich mit Henriette Rheinwald zu verehelichen.

Erleichterung letztwilliger Verfügungen zugunsten der Armen

Gemäß dem letzten Willen des verstorbenen Kanonikus Deckelmann werden das Armeninstitut und die Hausarmen mit Geld bedacht. Die einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen sollen überarbeitet werden, weil sie die Dispositionsfreiheit der Erblasser einschränken.

7. Nach Ausführung der Ursachen, welche über das Testament des verstorbenen Canonicus Deckelmann zwischen der Armen Instituts Commission und dem Pfarrer zu U. L. F. Darchinginger rücksichtlich der Vertheilung eines für die Armen der Frauen Pfarre besonders bestimmten Legats, eine Verschiedenheit der Meynung herbeygeführt, wurden in einem schriftlichen Vortrage die Gründe auseinandergesetzt, welche beyde Theile {3v} zu Unterstützung ihrer Forderungen angebracht und unter Bemerkung der vorhandenen gesetzlichen Bestimmungen, welche der Armen Instituts Commission zur Seite stehen, dem höchsten Ermeßen untergeben, welche Entscheidung in dem vorliegenden Falle ertheilet werden solle.

Da in dem vorgetragenen Falle das Armen Institut mit einem besonderen Legat von 2000 fl. bedacht worden, so wollen Seine Churfürstliche Durchleucht daß nach dem bestimmten Willen des Verstorbenen denen Pfarrer die ihnen zugewiesene Summen zur selbstigen Vertheilung unter wahrhafte Hauß Arme überlaßen werden; erwarten auch von dero Ministerial Justiz-Departement einen Vorschlag, wie die deswegen bestehende gesetzliche Bestimmungen, welche der natürlichen Freyheit der Individuen in ihren Dispositionen zu vielen Zwang anzulegen scheine, so abgeänderet werden können, damit das Armen Institut verhältnüßmäßig bedacht, und der bestimmte Wille des Testators erfüllet werde. Veranstaltung von Schauspielen und Konzerten zugunsten der Armenkasse.

8. In einem schriftlichen Vortrage wurde auf Bericht der Armen Instituts Commission gehorsamst bemerkt, daß die sonst unter der Intendance des Graffen von

⁷¹¹ Leers war am 12. Dezember 1801 nach einer Verwendung als geheimer Kanzlei-Akzessist zum »Supernumerär-Kanzelisten bey dem geheimen Ministerial-Justizdepartement« ernannt worden (RegBl. 1802, Sp. 42).

Seeau alle Jahre zum Besten der Armen aufgeführte Schauspiele und Concerten fast ganz unterblieben, indeme seit 1799 nur ein Schauspiel und drey Concerte gegeben worden, wodurch die Armen Casse einen beträchtlichen Zufluß entbehre;

Aus mehreren angeführten Gründen trug das Ministerial Justiz Département an, daß Seine Churfürstliche Durchleucht die Bitte der Armen Instituts Commission gewähren, und sowohl der Theater Commission als Music Intendance den Auftrag ertheilen mögten, jährlich 4 Schauspiele und zwey Concerte zum Besten der Armen zu geben, die Einnahmen sohin {4r} nach Abzug der Kösten an das Armen Institut ohne alle Wiederrede abzuliefern.

Nach Antrag genehmiget.

Das vom Hofgericht gegen Maria Grell wegen Mord an ihrem Ehemann verhängte Todesurteil wird bestätigt.

9. Wegen Bestrafung der M. Grellin von Freyßingen, welche mit Hülfe ihres Knechtes ihren Mann Mich. Grell Aschenhändler auf eine grausame Art ermordet, wurde von dem Geheimen Ministerial Justiz Département schriftlicher Vortrag erstattet, und nach Anführung der die That begleiteten Umstände, dann der Aussagen der beyden Verhafteten, wovon der Knecht als gewesener Deserteur von der Commandantschafft allhier proceßiret wird, dasjenige bemerket, was nach Meynung des Geheimen Justiz Referendärs von Stichaner der Grellin, die bereits eine Gefangenschafft von 16 Monathe ausgestanden, eine Milderung der Straffe bewürken könne, und welche Hindernüße eintreten dörrften, dieselbe früher als über ihren Gehülffen ein Urtheil gesprochen, processiren zu laßen.

Das Geheime Ministerial Justiz Departement erinnerte, wie das churfürstliche Hofgericht allhier keine Gründe zu ihrer Begnadigung angebracht, und sich auch durch den noch nicht geendigten Proces mit ihrem Gehülffen der That nicht habe abhalten laßen, gegen die Grellin in ihrem gefasten peinlichen Urtheile die Todesstraffe, und zwar durch das Schwert zu erkennen.

Bey dieser Beschaffenheit müße das Ministerial Justiz Departement die Entscheidung Seiner Churfürstlichen Durchleucht gehorsamst anheimstellen.

Seine Churfürstliche Durchleucht wollen an dem von dero Hofgericht gegen die Grellin gefällten Urtheile nichts abändern.

Der Kurfürst bestätigt die vom Hofgericht wegen Diebstahl verhängte Zuchthausstrafe gegen Johann Vizthum.

10. Durch schriftlichen Vortrag wurde das von dem hiesigen Hofgericht gegen Joh. Vizthum Botten bey dem hiesigen Armen-{4v}Institut, der wegen Entwendung verschiedener auf dem Rathhauß deponirter Effecten processiret worden, gefällte Urtheil, wodurch derselbe zu einer dreyjährigen Zuchthaußstraffe cum cominat. mortis condemniret worden, zur höchsten Bestättigung mit dem Bemerken vorgeleget, daß es in Rücksicht einiger eintretenden mildernden Umstände der höchsten Gnade überlaßen werden könnte, die Zeit der Straffe igt, oder in der Folge abzukürzen, wenn die That nicht mehr so lebhaft im Andenken seye.

Seine Churfürstliche Durchleucht wollen das gegen Joh. Vizthum von dem hiesigen Hofgericht gefällte Urtheil ohne Abänderung vollziehen lassen.

Der Kurfürst bestätigt das vom Hofgericht wegen wiederholten Diebstahls gegen Anton Beck verhängte Todesurteil.

II. Wegen Bestrafung des wegen verschiedenen Diebstählen von dem Herrschaftsgericht Pettmöß, welches mit dem Blutbanne versehen, processiret und zur Todesstrafe durch den Strang⁷¹² verurtheilten Anton Beck wurden in einem ausführlich schriftlichen Vortrag alle hiebey eingetretene Umstände auseinander gesezt, und bemerkt, wie das Herrschaftsgericht Pettmöß seines gefällten Urtheils ohngeachtet bey Übersendung der Acten die Bitte gestellet, die Todesstrafe in lebenslängliche Zuchthaußstrafe abzuändern; allein das hiesige Hofgericht, welchem die Acten zur Bestätigung zugefertigt worden, habe nicht nur die gegen Anton Beck erkante Todesstrafe durch den Strang confirmiret, sondern auch geäußeret, wie keine gesezliche Gründe zur Begnadigung vorhanden.

Der Referent des Ministerial Justiz Depart. Herr von Stichaner, habe einverstanden mit dem Herrschaftsgericht mehrere Gründe zur Begnadigung gefunden und angeführet, das Minist. Justiz Departement überlassen aber die Entscheidung Seiner Churfürstlichen Durchleucht.

Seine Churfürstliche Durchleucht wollen an {5r} dem von dero Hofgericht bestätigten Urtheile gegen Anton Beck nichts abändern.

Genehmigung der »Entschließungen« durch den Kurfürsten.

Nr. 116: Protokoll des Geheimen Staatsrats vom 13. Juli 1803

BayHStA Staatsrat 383

9 Seiten. Unterschriften der Minister Montgelas, Morawitzky. Datum der Genehmigung durch den Kurfürsten: 22. Juli 1803.

Anwesend: Montgelas, Morawitzky, Hertling; [MA:] Krenner sen., Zentner, Arco, [MF:] Krenner jun., Hartmann, Steiner, Schenk, Schwerin, [MJ:] Löwenthal, Stengel, Stichaner, [MGeistl:] Branca.

{2r} 1. Mitteilung der »Entschließungen« des Kurfürsten vom 11. Juli 1803 zu den Anträgen des Staatsrats vom 15. und 22. Juni sowie vom 6. Juli 1803.

Besetzung der zweiten Registratorstelle bei dem Hofgericht in Neuburg durch den Kanzlisten Egner. Erörterung weiterer Personalfragen.

2. Herr Geheimer Rath Frhr. von Löwenthal erstattete wegen Besetzung der zweiten Registrators Stelle bey dem churfürstlichen Hofgerichte in Neuburg schriftlichen Vortrag, und machte nach Anführung des Hofgerichts Gutachten den Antrag: diese Stelle dem schon vorhin als Registrator angestellt gewesenen, und wegen dem Systeme unter die Canzlisten {2v} ruckgetretenen Egner als dem würdigsten zu übertra-

⁷¹² Vgl. CJBC I 2 § 6, S. 13 (zit. oben in Anm. 62).

gen, sohin die dadurch eröffnet werdende Canzlisten Stelle dem Martin Anton Göttlinger, der ihme unter allen Suplicanten der würdigste scheine, zu verleyhen, den weiteren Antrag des Hofgerichts einen 7. Canzlisten in Person des Joseph Carl von Tein und nebst diesem einen Diurnisten anzustellen, aber zu umgehen.

Der Staats Rath genehmigte die Beförderung des Canzlisten Egner auf die zweyte Registrators Stelle, und daß die Besezung der siebenten Canzlisten Stelle und die Anstellung eines Diurnisten bey dem neuburgischen Hofgerichte umgangen werde; wegen der erledigt werdenden sechsten Canzlisten Stelle solle aber noch näher in den Acten nachgesehen werden, ob der als Quiescent in dem Staats Calender bemerkte Joseph Carl von Tein in wirklich churfürstlichen Diensten gestanden⁷¹³, und deswegen nicht einiges Recht auf die eröffnete Canzlisten Stelle habe?

3. Genehmigung eines von Schenck vorgelegten »Rescripts Aufsatz[es]«, »welchen derselbe auf einen Bericht der Direction des topographischen Bureau an die General Landes Direction wegen dem auf königlich preusischem Gebiete längst der bayreuthischen Gränze zu nehmenden Standpunkt für das Vermeßungs Geschäft, entworfen«.

Entschädigung eines suspendierten Staatsdieners

Der Staatsrat erkennt die Entschädigungsansprüche des unter der Regierung des Kurfürsten Karl Theodor in einem juristisch nicht korrekten Verfahren suspendierten Justizrates zu Neuburg Johann Nepomuck Dellagera an. Die Landesdirektion Neuburg hat die Ansprüche näher zu prüfen.

4. Über das Entschädigungs Gesuch des churfürstlichen Hofgerichts Rathen Dellagera⁷¹⁴ in Neuburg erstattete Herr Geheimer Justiz-Referendaire von Stichaner ausführlich schriftlichen Vortrag; worin er in die frühere Jahre des tit. Delagera und die Ursachen, so diese Entschädigungs Klage herbeygeführt, zuruck gieng, die erste Anstellung des Dellagera in churfürstlichen Diensten, und sein Benehmen als Beamter von Reichertshofen schilderte, welches er bey der Cultur des Donau Mooßes beobachtete, und wodurch er sich im Jahre 1790 seine Versezung nach Neuburg in {3r} den dortigen Justiz Senat zuzog.

Wegen mehreren gegen ihn über Aufhezung der Unterthanen gegen die Cultur des Donaumooßes, angebrachten Beschwerden seye unter dem Referate des Herrn Geheimen Rathen Frhr. von Stengel dem neuburgischen Landvogten Frhr. von Staa-

⁷¹³ Der Hof- und Staatskalender 1802 führt Carl Edlen von Tein als Kanzlisten von »der ehemaligen Hofkammer zu Neuburg« (S. 227).

⁷¹⁴ Johann Nepomuck Dellagera wurde 1776 Ratsakzessist bei der Regierung Neuburg und designierter Pflegkommissär zu Reichertshofen. In dieser Funktion führen ihn die Hof- und Staatskalender zwischen 1784 und 1790 auf. In diesem Jahr wechselte er als Rat von der Gelehrtenbank zur Regierung Neuburg. Der Hof- und Staatskalender verzeichnet ihn zudem als nicht frequentierenden Rat von der Gelehrtenbank bei der Regierung der Oberpfalz; vgl. HStK 1781, S. 312, HStK 1784, S. 323, HStK 1785, S. 324, HStK 1786, S. 329, HStK 1787, S. 332, HStK 1788, S. 336, HStK 1789, S. 337, HStK 1790, S. 338, HStK 1791, S. 337, HStK 1794, S. 333, S. 365. – Zum Pflögamt Reichertshofen vgl. NADLER, Neuburg, S. 199–202.

der die Untersuchung dieser angezettelten Aufwieglungen und Versezungen aufgetragen worden, wodurch sich, da dieselbe nicht mit dem kalten und partheyloßen Gemühte, wie es dem Richter gebühre, geführt worden, mehrere dem tit. Dellagera nachtheilige Resultate ergeben, die zur Folge hatten, daß derselbe in München, wo er sich während der Untersuchung hinbegeben hatte, den 23. May 1794 im Gasthofs arretiret, in den Neuen Thurme geliefert und 3 Tage nachher ohne Verhör durch Chevauxlegers nach Amberg gebracht, wo er unter großem Zulaufe der Leuthe abgeladen und in den Fuchssteiner Thurme gesperrt wurde.

Der Regierung Amberg seye zugleich unter Mittheilung der Staderischen Untersuchungs Acten aufgetragen worden, den pto perduellionis et laesae majestatis verhafteten Dellagera der Special Inquisition zu unterwerffen und nach den peinlichen Gesezen zu verfahren.

Gleich bey der ersten Durchgehung der Acten habe die Regierung Amberg das Verfahren gegen tit. Dellagera viel zu hart gefunden und sowohl deswegen, als dem leidenschaftlichen Benehmen des Untersuchungs Commissär, dann mehrerer hiebey unterloffener Unförmlichkeiten, Nullitäten und Mängel mit umständiger Bemerkung derselben Bericht an den Hof erstattet, hierin die Unmöglichkeit eines zu gründenden peinlichen Prozeßes vorgestellt, und inzwischen den Dellagera aus dem Fuchssteiner Thurme in einen anständigeren Arrest in einem Bürgerhauße übersezen laßen; die höchste Stelle seye aber darauf bestanden, daß Dellagera über die in {3v} actis vorkommende Beschuldigungen vernommen und das Urtheil über ihn eingeschickt werden solle, worauf die Regierung deßen Vernehmung verfügt.

Herr von Stichaner führte die Veranthwortung an, so Dellagera bey dieser Vernehmung abgegeben und welches Urtheil von der höchsten Stelle auf Gutachten der Regierung Amberg in dieser Sache erfolget; auf dieses Urtheil habe Dellagera ein zweyfaches Begehren hinreichender Genugthuung und Entschädigung eingeleitet, und zwar zuerst wegen seiner Dienst Amotion zu Reichertshofen, und dann wegen der gegen ihn eingeleiteten Untersuchung, prostituirlichen Verfahren und Mißhandlung. Herr von Stichaner entwickelte die Bestandtheile dieser Entschädigungs Forderungen, zeigte was hierauf unter der vorigen Regierung geschehen, und welche neuere Gesuche tit. Dellagera übergeben.

Nach Prüfung der von tit. Dellagera gestellten Entschädigungsforderungen machte Herr von Stichaner den Antrag: daß da die Versezung des tit. Dellagera mit wirklichen Beschädigungen verbunden gewesen, welche nicht durch überwießene Verbrechen oder Amtsvergehen veranlaßt worden, der Staat schuldig seye, demselben zu ersezen, was er an Melioration der Dienstgründe, durch den Verkauf der Fahrnüsse, den zu gering bemessenen Gehalt und durch die Umzugs Kösten verlohren habe, noch mehr seye aber die Entschädigungs Forderung des Dellagera in Rücksicht der erlittenen Verfolgung gegründet, und es laße sich nicht leicht widersprechen, daß hier die Entschädigungs Ansprüche vorzüglich gegen die höchste Stelle gerichtet seyn können, weil alle Verfügungen von ihr ausgegangen.

Es bleibe daher nur das alternativ übrig, daß man den Dellagera auf irgend eine Art befriedige oder ihme freystelle, seine Genug{4r}thuung im Rechtswege gegen wem immer, geltend zu machen.

Im Falle, daß der Staat eine Entschädigung zu leisten habe, werde die Forderung aus den bey der Hillesheimischen Forderung⁷¹⁵ schon angenommenen Grundsätzen an die Carl Theodorische Allodial Masse hinzuweisen seyn.

Herr Geheimer Justiz Referendair Frhr. von Stengel⁷¹⁶ entfernte sich bey der über diesen Vortrag gehaltenen Umfrage, weil tit. Dellagera auch seinen Bruder den gewesenen Geheimen Finanz Referendaire⁷¹⁷ angegriffen und so

wurde von dem Staats Rathe beschloßen, der neuburgischen Landes Direction den Auftrag zu ertheilen, sie habe den ersten Punckt der Entschädigungs Forderungen des tit. Dellagera wegen seiner Dienst Amotion von Reichertshofen mit Zuhandenehmung der von ihme in früheren Jahren selbst abgegebenen Dienst Fassion näher instruiren und herstellen zu laßen, ob derselbe durch die Versezung nach Neuburg würklich verkürzt worden oder nicht? Wegen dem zweyten Punckte habe die Landes Direction mit dem tit. Dellagera einen Vergleich zu versuchen und zu unterhandeln, sohin über die Befolgung dieser beiden Aufträge und ihrer Resultate umständlichen Bericht zu erstatten.

Abweisung des Entschädigungsgesuchs eines dienstenthobenen Staatsdieners

Der Staatsrat folgt dem Antrag des Ministerialjustizdepartements, das Entschädigungsgesuch des in der Regierungszeit des Kurfürsten Karl Theodor aufgrund mehrerer Verfehlungen suspendierten Salzmaiers zu Reichenhall und Traunstein Wilhelm Konrad Freiherr v. Pechmann abzuweisen.

5. In einem ausführlich schriftlichen Vortrage durchging Herr Geheimer Justiz-Referendair von Stichaner nochmahl die actenmäßige Geschichte, welche die vorige Regierung veranlaste, den ehemahligen Salzmaier zu Reichenhall und Trauenstein Frhr. von Pechmann nach vorheriger Untersuchung von seinen Dienststellen mit Pension zu amoviren⁷¹⁸.

Derselbe führte den im Jahre 1784 sich ereigneten Vorfall an, der eine weitschichtige Untersuchung gegen den Frhr. von Pechmann zur Folge hatte, entwickelte den Gang der Untersuchung und die Resultate hievon {4v} und zeigte, wie diese unter der vorigen Regierung ganz beendigte Sache unter der gegenwärtigen wieder zur Sprache gekommen, und welcher Befehl von seiner igt regierenden Churfürstlichen Durchleucht erlaßen worden, um die neuere Reclamationen des Frhr. von Pechmann gegen die in seiner Untersuchungssache erlaßene Beschlüße und von ihme weiter

715 Vgl. Nr. 36 (Staatskonferenz vom 1. Mai 1802), TOP 2.

716 Nicolas Freiherr von Stengel.

717 Stephan Freiherr von Stengel.

718 Vgl. Nr. 25 (Staatskonferenz vom 20. März 1802), TOP 6.

gemachte Entschädigungs Forderungen zu prüfen und wiederholten Vortrag deswegen zu erstatten.

In Befolgung dieses höchsten Auftrages habe das Ministerial Finanz Departement jenem in Justiz Sachen sämtliche Acten mitgetheilet und letzteres die Amtsgebrehen, so dem Frhr. von Pechmann zu Last geleet worden genau untersucht und gefunden, daß sie hauptsächlich von dreyerley Gattung seyen:

Entweder sie enthalten, daß derselbe sein Amt zu verschiedenen Eigenüzigkeiten mißbrauchet und überhaupt so vielen Privat Vortheil davon zu ziehen suchte, als möglich ware, oder sie betreffen verschiedene Unterthans Bedruckungen besonders in Forstsachen, oder sie sind Wirkungen seines hizzigen Characters, wovon die veranlassende Ursache der ganzen Untersuchung ein Beyspiel giebt;

Viele Beschwehrden seyen ganz unwahr und grundloß befunden worden, viele habe Frhr. von Pechmann entschuldigen können, viele konte er nur scheinbar rechtfertigen bey vielen seye großer Verdacht auf ihme ruhen geblieben, und bey einigen seye seine Schuld gar nicht zu verkennen.

Da es aber zu weit führen würde, alle Beschwehrden in dieser Ordnung durchzugehen, es auch bey dem churfürstlichen Staats Rathe nur darauf ankomme, diejenige zu berühren, welche würllich ganz oder zum Theile gegründet befunden worden, {5r} und von Erheblichkeit sind, um ermeßen zu können, welchen Grad der Schuld Frhr. von Pechmann auf sich geladen;

So hob Herr von Stichaner von jeder Gattung der Beschwehrden die wichtigste aus, welche er nebst der Meynung des angeordnet gewesenen Judicii mixti und der churfürstlichen Hofcammer, dann der Vertheidigung des Frhr. von Pechmann dem Staats Rathe vorlegte, und in Bezug auf die Frage: ob dem Frhr. von Pechmann wegen der verhängten Untersuchung und ihren Folgen eine Entschädigung gebühre folgende Schlußfolge kurz zusammenfaste:

Wenn auch schon sehr viele Punckte nicht bewiesen oder von dem Frhr. von Pechmann abgelehnt werden könnten, so ergebe sich doch immer so viel aus dem Ganzen, daß bey seiner Amtsführung das höchste Aerarium und das Wohl der Unterthanen auf mancherley Art gefährdet, daß er sein Amt als eine Quelle unerlaubter Eigennüzigkeiten ansah und mehr auf seinen Vortheil als den Nuzen des Staates bedacht ware. Verschiedene Handlungen seyen auch von der Art, daß sie wohl auch einer strengeren und gerichtlichen Beurtheilung hätten können unterworfen werden.

Frhr. von Pechmann könne weder aus materiellen noch aus formellen Ursachen Anspruch auf Entschädigung machen. Nicht aus materiellen, weil sein Amts Betragen von der Art ware, daß keine Gerichts und keine Polizey Stelle der Regierung hätte zumuthen können, denselben ferner in seiner vielbedeutenden Stelle zu belassen. Nicht aus formellen Gründen, weil vorhin das Erkenntnüß über die Amovibilitaet von den Dienststellen mit oder ohne Sold ganz in den Händen der höchsten Stelle lag, und weil selbst die Entlassung des Frhr. von Pechmann nicht einmal wegen

seinen Dienstge{sv}brechen, sondern wegen der Organisation der Haupt Salz Ämter verfügt wurde.

Daß Frhr. von Pechmann nach Trauenstein angewiesen, daß ihm sogar der Hauß Arrest bedeutet wurde, müße er seinem eigenen Character und seinem Betragen selbst noch während der Commission zuschreiben.

Diese zur Untersuchung nothwendige Maaßregel kenne [!] keine Entschädigung begründen, so wenig, als der Verlust der Vortheile, welche er ohne dem dadurch gestörten Wirthschafftsbetrieb hätte erlangen können.

Dem Frhr. von Pechmann seye auch nach seiner Entfernung noch immer eine ansehnliche Dienststelle, die er nicht einmahl angetreten, und ein Gehalt geblieben, welcher ehe noch die für seinen Stand und Familie gehabte Rücksichten als eine begangene Unbilligkeit beweise.

Endlich seye unbegreiflich, wie die churfürstliche Hofkammer die Rechtfertigung eines solchen Beamten auf sich nehmen konte, nachdem aber dieser Cameral Bericht bereits die für den Frhr. von Pechmann günstige Wirkung hatte, daß demselben von höchster Stelle alle seine Begehren bewilliget und in Rücksicht seiner Ehre eine ganz genügende Erklärung gegeben wurde, so dürfte ihm zwar diese Gnade nicht wieder entzogen werden, doch aber scheinen alle Gründe dafür zu sprechen, diese Gnade nicht weiter auszudehnen und den Frhr. von Pechmann mit seinem weiteren Verlangen ein für allemahl ab- und zu Ruhe zu verweisen, worauf auch das Ministerial Justiz-Département antrage.

Nach gehaltener Umfrage vereinigte sich der Staats Rath mit diesem Antrage des Ministerial Justiz Departements.

Kurfürstliche Entschließung dazu (22. Juli 1803):

{6r} Den Antrag des Staats Rathes N^o 5 genehmige Ich mit dem Zusaze, daß wenn Frhr. von Pechmann sich mit der wegen ihm gefasten Entschließung nicht begnügen wollte, ihm die Ergreifung des Rechtsweeges ohnbenahmen seyn solle.

Vorlage der Beschlüsse beim Kurfürsten und Genehmigung mit Zusatz zu TOP 5.

Nr. 117:

Protokoll des Geheimen Staatsrats vom 20. Juli 1803

BayHStA Staatsrat 383

3 Seiten. Unterschrift des Ministers Montgelas. Datum der Genehmigung durch den Kurfürsten:

22. Juli 1803.

Anwesend: Montgelas, Morawitzky; [MA:] Krenner sen., Zentner, Arco, [MF:] Krenner jun., Hartmann, Steiner, Schenk, Schwerin, [M:] Löwenthal, Stengel, Stichaner, [MGeistl:] Branca.

Neubesetzung der drei Akzessistenstellen beim Hofgericht Straubing. Als Voraussetzung für die Übernahme von Akzessistenstellen wird eine einjährige Praxis bei einem Landgericht vorgeschrieben.

{2r} I. Herr geheimer Justiz Referendaire von Stichaner erstattete wegen Besetzung der in Straubingen eröffneten drey Accessisten Stellen schriftlichen Vortrag, worin er die um solche Stellen sich gemeldete Supplicanten anführte, die von dem hiesigen Hofgerichts Directorio wegen einigen abgegebenen Gutachten vorlegte und einen jeden einzelnen rucksichtlich der für ihn sprechenden Zeugnisse und sonstigen Verhältniße würdigte.

Als Folge dieser Würdigung bemerkte Herr von Stichaner, wie unter allen genannten Bittsteller sich die Michael {2v} Stern von Giebing, Joseph Maier von Schweighausen und Joh. Fr. Beckers von Dillsberg vorzüglich auszeichnen, auch alle zum Access erforderliche Eigenschafften besizen und das Gutachten des Hofgerichts Directorii für sich haben.

Das Ministerial Justiz Departement trage bey diesen Umständen an, dem Mich. Stern, dem Joseph Mair und dem Joh. Fri. Beckers den Acces bey dem Hofgerichte in Straubingen zu ertheilen, zugleich aber festzusezen, daß ein jeder, der den Acces bey einer Justiz Stelle antretten wolle, wenigstens ein Jahr den Landgerichts Praxin genohmen haben müße.

Der Staats Rath genehmigte nach gehaltener Umfrage diese Anträge.

Kurfürstliche Entschließung dazu (22. Juli 1803):

Der Kurfürst verordnet, {3r} »daß der Frhr. von Donnersberg, wenn er die Universitaets Zeugnisse über seine vollendete Rechts Studien beybringen wird, auf eine Accessisten Stelle bey der nächsten Vacatur vorgemerket werden solle«.

Stadtkommissäre

Bestellung der Stadtkommissäre in Ingolstadt, Burghausen und Straubing sowie Bestimmungen zu Besoldung und Uniformen.

2. Herr Geheimer Justiz Referendair von Stichaner eröffnete dem Staats Rathe, wie die Stadt Commissarien zu Ingolstadt, Burghausen und Straubingen Stuber, Frhr. von Kern und von Wezstein⁷¹⁹ theils wegen erhaltenen anderen Bestimmungen, theils wegen sonstigen Umständen nicht diese Stellen angenommen und deswegen andere Individuen benennet werden müsten.

Die General Landes Direction, welche in gutachtlichem Bericht vernohmen worden⁷²⁰, schlage für Ingolstadt den bisherigen Klosterriechter zu Geisenfeld Gruber⁷²¹, für Burghausen den thätigen Klosterriechter zu St. Nicola Rund, und für Straubingen

719 Wezstein erhielt die Anweisung, nach dem Eintritt Billichs »in seinen neuen Wirkungskreis« (siehe Anm. 722) als Hofgerichtsrat nach Straubing zu gehen (RegBl. 1803, Sp. 586 [kfstl. Entschließung vom 24. Juli 1803]). – Zu vorliegendem Beratungspunkt vgl. oben Nr. 96 (Staatsrat vom 23. März 1803), TOP 2; zum Stadtkommissär in Straubing: LIMBRUNNER, Auflösung, S. 350–352.

720 Bericht vom 14. Juli 1803, BayHStA MInn 542II, Nr. 10 (mit Verweis Kobells auf den vorliegenden TOP 2).

721 Von WEISS, Integration, S. 60 Anm. 273, als Franz Xaver Gruber, 1813 Polizeidirektor in Regensburg, identifiziert.

den Klosterbeamten Billich von Prüfening vor, und bemerkte zugleich, wie den Stadt Commissarien ein bestimmter Rang und eine ausgezeichnete Uniform gegeben werden möge.

Referent äußerte über diesen Vorschlag der General Landes Direction, wie die {3r} angetragene Benennung der neuen Stadt Commissarien keinem Anstande unterliege, wegen derselben Rang könnte bestimmt werden, daß der hiesige den Land Commissarien gleich, jene in den äußeren Städten nach den Land Commissarien gesezt, und die Uniforme des hiesigen der eines General-Landes Directions Rathen gleich, in den äußeren Städten aber mit einer geringeren Abstufung bestimmt werde.

Nach gehaltener Umfrage genehmigte der Staats Rath die Anstellung der vorgeschlagenen drey Subjecten als Stadt Commissarien zu Ingolstadt, Burghausen und Straubingen⁷²², wegen dem Rang und der Uniforme der Stadt Commissarien wurde bestimmt, daß dieselbe den Landcommissarien gleichgesezt werden sollen, auch wäre dasjenige, was die in Antrag gebrachte drey Kloster Richter allenfalls mehr an Besoldung und Naturalien beziehen, als für die Stadt Commissarien der äußeren Städte ausgesezt worden, denselben als Pension anzuweisen.

Vorlage der Beschlüsse beim Kurfürsten und Genehmigung mit Zusatz zu TOP 1.

Nr. 118: Protokoll der Geheimen Staatskonferenz vom 22. Juli 1803

BayHStA Staatsrat 5

8 Seiten. Unterschrift des Kurfürsten. Protokoll: Kobell.

Anwesend: Kf. Max Joseph; Montgelas, Morawitzky.

[MA] {1r} 1. Kurfürstliche Genehmigung der Anträge und Entschliefungen der Staatsratssitzungen vom 13. und 20. Juli 1803 »mit einigen auf den Protocollen bemerkten Zusäzen« nach Vorlage durch Montgelas.

Die Schuldforderung der Gräfin Ludolf gegenüber Herzog Carl von Zweibrücken wird an Frankreich verwiesen. Bewerbungen der Tochter um Verleihung einer Stiftspräbende bzw. des Sohnes um Eintritt in kurfürstliche Dienste werden bei Gelegenheit wohlwollend geprüft werden.

2. In einem, über die Schuldforderung der Gräffin von Ludolf an des Herrn Herzogs Carl von Zweybrücken höchsts. A. erstatteten Vortrag wurden durch den churfürstlichen Geheimen Staats und Conferenz {1v} Minister Frhr. von Montgelas die Verhältnüße dieser Schuldforderung auseinander gesezt, und gezeigt, daß in der in Urschrift übergebenen Schuldverschreibung kein gewöhnliches Anleihen sondern die Constituirung einer ewigen Rente vorkomme, und dieselbe alle Eigenschafften an sich trage, um mit vollem Rechte an die französische Nation als gegenwärtiger Besitzer der Hypothek verwiesen zu werden.

⁷²² Die Anstellung der drei Lizentiaten Gruber, Rund und Billich wurde im RegBl. 1803, Sp. 585f., bekanntgegeben (17. August 1803).

Frhr. von Montgelas machte daher nach Wiederlegung des Grundsatzes; als ob die Verwendung der entlehnten Summe zum Besten des pfalzgräfflichen Hauses geschehen, und deswegen von der französischen Nation Anstände erhoben werden könnten: den Antrag, sich mit der Gräffin Ludolf wegen dieser Schuldforderung in nichts einzulassen, sondern dieselbe an die französische Nation zu verweisen, wo er aber der höchsten Gnade Seiner Churfürstlichen Durchleucht anheim stellen müsse, ob höchstdieselbe der Gräffin Ludolf die gebettene Stifts Praebende für ihre Tochter, oder eine andere Gnade ertheilen wollten.

Seine Churfürstliche Durchleucht haben auf diesen Antrag gnädigst beschloffen, daß die Gräffin Ludolf mit ihrer Schuldforderung an die französische Nation verweisen werde; höchstdieselbe sind übrigens nicht ungeneigt, bey Erledigung einer adelichen Stifts Praebende allhier auf ihre Tochter nach Erfüllung der statutenmäßigen durch das Normale vom 24. März vorgeschriebenen Bedingnüßen, vorzügliche Rücksicht nehmen, auch ihrem Sohne den Eintritt in churfürstliche Dienste, wenn er sich hiezu befähiget, erleichtern zu lassen.

Überführung der Mannheimer Kunstsammlungen und der wissenschaftlichen Sammlungen nach München

Vortrag Montgelas' über die Unterbringung der von Mannheim nach München verbrachten wissenschaftlichen Sammlungen und Kunstgegenstände aus dem Besitz der Akademie sowie die Verwendung des Personals.

3. Über die Benutzung der Kunst und wissen{schaftlichen Sammlungen, welche von Mannheim hieher verbracht worden, und wegen Ausfindigmachung des hiezu erforderlichen Raumes äußerte sich der churfürstliche Geheime Staats und Konferenz Minister Frhr. von Montgelas, wie nach genohmenem Augenschein das ganze ehemalige Jesuiten Collegium oder dermalige Maltheser Gebäude nebst der Augustiner Kirche dazu erforderlich seyn werde.

Um den vorgetragten werdenden Gegenstand ganz beurtheilen zu können, seye nöthig zu berichten, was über die Individuen, welche bei dieser Kunst und wissenschaftlichen Sammlungen bisher angestellt waren und nach der mit dem Herrn Churfürsten von Baaden⁷²³ getroffenen Übereinkunft übernommen werden müssen, bestimmt und welche Verfügungen mit dem Fond der ehemaligen Academie der Wissenschaften von Mannheim getroffen werden wollen.

Frhr. von Montgelas bemerkte die Individuen, so unter dieser Zahl begriffen, legte vor, wie alt sie seyen, welche Gehälter sie aus der Staats Casse und dem Academie Fond bezogen, ob sie noch brauchbar und welche Bitten sie rücksichtlich ihrer Zukunft gestellet, dann in welchem Verhältnüß die Total Summe der zu bezahlenden Besoldungen mit der Erträgnüß des academischen Fonds stehe, und aus welchen

723 Karl Friedrich (1728–1811), Markgraf von Baden, 1803 Kurfürst.

Capitalien und Realitaeten der Fond der Academie zusammengesetzt seye; derselbe machte sohin zu Erschöpfung des ganzen Gegenstandes folgende Vorschläge:

A: Den ganzen Fond der Mannheimer Academie, so wie er bestehet, durch einen eigenen Fundations Brief der hiesigen Academie der Wissenschaften einzuverleiben und ihr zu überlassen, über das vorhandene Haus, Druckerey, Garten u.s.w. {2v} auf die vortheilhafteste Art zu disponiren und die Capitalien allmählig einzuziehen und hier wieder anzulegen, welches freylich mit Behutsamkeit geschehen müße, da über 60.000 fl. Capitalien über dem Rheine ausstehen.

B. Die vorhandene wenige Mitglieder der Academie könnten zu correspondirenden Mitglieder der hiesigen ehrenhalber ernant werden; dem alten Collini⁷²⁴, Dr. Güthe⁷²⁵, Secretär Wichart, Bibliothek Diener Jung und Steinschleifer Walter⁷²⁶ könnte man erlauben, ihre Pension in Mannheim unter der Bedingung zu verzehren: daß sie sich zur Besorgung der Geschäfte, welche die weitere Verwaltung des Fonds der Academie erfordern könnte, müsten gebrauchen laßen. Regierung Rath Medicus⁷²⁷ könnte zu Einrichtung des botanischen Gartens hieher versetzt und ihm hier eine Wohnung angewiesen werden; von Traitteur⁷²⁸ könnte bei einer Bibliothec in Franken oder Schwaben angestellt und ihm dabey aufgegeben werden, wenn an dem Orte seiner Anstellung ein Lycäum oder Universitaet ist, zugleich Vorlesungen über Geschichte und Statistik zu halten.

C. Lamine⁷²⁹ würde mit dem Stukador Pozzi⁷³⁰ und dem Naturalien Cabinets Diener Schleicher hieher zu versetzen seyn, was die Individuen betrifft, welche bey der

724 Der *homme de lettres* Cosimo Alessandro (auch: Cosmas Alexander) Collini (1727–1806), zeitweilig Sekretär Voltaires, wirkte seit 1759 an der Akademie der Wissenschaften zu Mannheim als wissenschaftlich-literarischer Aufklärer und Universalgelehrter. Der Hof- und Staatskalender 1802 verzeichnet ihn als »Naturalienkabinetts-Director« und Historiographen (S. 22, S. 248). Vgl. KREUTZ, Collini; BUDDÉ, Interessen, S. 361.

725 Johann Melchior Güthe (1753–1812), kurfürstlicher Medizinalrat, Meteorologe und Physiker, Direktor des Physikalischen Kabinetts der Akademie der Wissenschaften zu Mannheim (HStK 1802, S. 248; FUCHS, Palatinus illustratus, S. 517 Anm. 676, S. 577).

726 Franz Walter, Steinschleifer am Naturalienkabinett (HStK 1802, S. 248).

727 Der Arzt Friedrich Casimir Medicus (1736–1808) widmete sich seit 1764 als Mitglied der kurpfälzischen Akademie der Wissenschaften vornehmlich der Botanik und wurde 1767 Direktor des Botanischen Gartens in Mannheim. Seit 1774 leitete er als Mitbegründer die Kameral-Hochschule in Kaiserslautern (NDB Bd. 16, S. 598 f.; BUDDÉ, Interessen, S. 362, S. 368 f.; AK Carl Theodor Bd. 2, S. 484 f.; HStK 1802, S. 245, S. 248).

728 Karl Theodor Edler von Traitteur (1756–1830), seit 1786 als Historiograph und Bevölkerungsstatistiker Mitarbeiter der kurpfälzischen Akademie der Wissenschaften zu Mannheim, seit 1788 Hofbibliothekar, ferner Hofgerichtsrat (vgl. HStK 1802, S. 246 u. S. 248; FUCHS, Palatinus illustratus, S. 576; SCHIBEL, Hofbibliothek, S. 331).

729 Der Hofbildhauer Peter Simon Lamine (1738–1817) wirkte in Mannheim als Direktor des »Antiquen-Statuen-Saal[es]« und der »Zeichnungs-Akademie«. 1805 wurde er als Direktor des Antikensaals nach München berufen (vgl. HStK 1802, S. 248, S. 251; AK Carl Theodor Bd. 2, S. 308, S. 317; THIEME/BECKER, Lexikon Bd. 22, S. 264 s.v. »Lamine«).

730 Vermutlich Giuseppe Pozzi (1732–1811), seit 1765 Hofstukkator in Mannheim. THIEME/BECKER, Lexikon Bd. 27, S. 333 f. s.v. »Pozzi«.

Mahlerey und Kupferstich Cabinet angestellt waren, so könnten solche vielleicht bey den Provincial Gallerien angestellt werden, und wäre hierüber allenfalls der Director Manlich⁷³¹ zu vernehmen; von den Hof Mahler könnte nur dem Mahler Müller⁷³² und der Frau König⁷³³ zugemuthet werden sich in die churfürstliche Erblande zu begeben.

D. da seit dem 1. Dezember v. J. sämtlich diese Individuen aus der rheinpfälzischen Casse keine {3r} Besoldung mehr erhalten, so seye es billig, diese Ruckstände auf die hiesige Casse zu übernehmen und zu berichtigen.

E. den Cathalog der botanischen Bibliothec an die Hofbibliothec abgeben und ihr auftragen zu laßen, die darin verzeichnete Werke sich dereinst von dem Regierungs Rathen Medicus abliefern zu laßen.

Rücksichtlich des hier zu veranstaltenden Raumes für die Kunst und wissenschaftliche Sammlungen wären

F. die hier befindliche Augustiner in ein anderes Kloster Gebäude auf dem Lande zu versezen, und das hiesige Augustiner Gebäude den in dem Maltheser Gebäude sich befindenden Collegien einzuräumen, ferner die Militär Academie in das Kloster der Hieronymitaner, wenn es hiezu hinlänglichen Raum darbietet, einzuweisen, und das Maltheser Bräuhaus entweder anderst wohin zu verlegen, oder dem Großpriorat eine der Erträgnüß nach einem zehnjährigen Durchschnitt gleich kommende Rente auf die Staats Casse anzuweisen.

Seine Churfürstliche Durchlaucht haben die wegen den Kunst und wissenschaftlichen Sammlungen gemachte Vorschläge mit folgenden Änderungen und Zusäzen gnädigst genehmiget: 1. Solle die Einverleibung und Schanckung des Mannheimer Academie Fonds nicht eher ausgeführet werden, als bis die hiesige Academie eine zweckmäßigere und ihrer Bestimmung mehr entsprechende Einrichtung erhalten haben wird; höchst dieselbe wollen daher, daß hiezu die geeignete Vorschläge ohnverzüglich bearbeitet und nach reifer Prüfung höchst Ihnen zur Genehmigung vorgelegt werden.

2. Solle wegen dem Mahler Müller nähere Erkundigung eingezogen werden, wo er sich gegenwärtig befindet, und aus welchen Ursachen er abweßend?

731 Mannlich (1741–1822), seit 1799 Direktor »sämtlicher Galerien- Kabinete-Zeichungs- und der Kupferstiche-Sammlungen« sowie Hofkammerrat (HStK 1802, S. 21; zur Ernennung: Protokolle Bd. 1, Nr. 18, S. 108 [Staatskonferenz vom 25. Juni 1799], TOP 4; vgl. NDB Bd. 16, S. 74 f.).

732 Der Dichter, Maler, Kunstkritiker und -agent Friedrich Müller (1749–1825), genannt Maler Müller, lebte seit 1778, anfangs u. a. von Kurfürst Karl Theodor finanziell unterstützt, in Rom. Ab 1804 erhielt er wiederum eine Pension vom Münchener Hof, 1806 wurde er königlich bayerischer Hofmaler. NDB Bd. 18, S. 373–375.

733 Katharina König gen. Treu (1743–1811) war seit 1769 Hofmalerin in Mannheim. Seit 1776 wirkte sie (als womöglich erste Professorin in einer deutschen Akademie) an der Kunstakademie Düsseldorf. Vgl. THÖLKEN, Hofmaler, S. 249–252; AK Carl Theodor, Bd. 2, S. 310 f.

Von anhero {3v} Berufung der Mahlerin König, des Mahlers Kolb und Kupferstechers Verhelst⁷³⁴ solle Umgang genohmen, dem Steinschleifer Walter jedoch frey gestellet worden, ob er sich hieher begeben wolle.

3. Wegen Verlegung der Militär Academie zu den Hyerominitaner solle zuvor das Kloster der letzteren besichtiget werden, ob es für die Academie hinlänglichen Raum habe und dazu geeignet seye.

4. Wegen dem Maltheser Brühauß solle die General Landes Direction durch das Ministerial Finanz Département beauftraget werden über diesen Gegenstand mit der Administration des Maltheser Großpriorats in Unterhandlungen zu treten.

Mediatisierung der schwäbischen Reichsstädte

Vortrag über die Grundsätze, die bei der Mediatisierung der in bayerische Landeshoheit gekommenen schwäbischen Reichsstädte anzuwenden sind.

4. In einem schriftlichen Vortrage wurden die allgemeine Grundsätze aufgestellt, nach welchen die Mediatisirung der in den schwäbischen Entschädigungslanden Seiner Churfürstlichen Durchleucht zugefallenen Reichsstädte vorgehohmen werden könte und angetragen, in jeder dieser Reichsstädte, wovon eilf theils größere theils kleinere dem Churhauße zur Entschädigung zugewiesen worden, dasjenige auszuscheiden, was Ausfluß der Landes Hoheits Befugnüße seye, um es in den Wirkungs Creiß der geeigneten Landesstellen einzureyhen und die Mediatisirung in dem doppelten Gesichts Punckte der künftigen Justiz- und Polizey Verwaltung und des Städte Vermögens in Schwaben nach den angeführten Grundsätzen eintreten zu laßen.

Die zu Mediatisirung der schwäbischen Reichs Städte aufgestellte Grundsätze wurden von Seiner Churfürstlichen Durchleucht gnädigst genehmiget⁷³⁵.

⁷³⁴ Zur Person des Kupferstechers (vgl. HStK 1802, S. 249) Egid Verhelst (1733–1818) s. THIEME/BECKER, Lexikon Bd. 34, S. 250 s.v. ›Verhelst‹; GROTKAMP-SCHEPERS, Zeichnungsakademie, S. 162 f.

⁷³⁵ Den in vorliegendem TOP 4 genehmigten »Grundsätzen« lag ein Antrag des Referendärs Arco (MA) vom 12. Juli zugrunde, der wiederum auf Gutachten des schwäbischen Kommissariatsrats Gottlob Dietrich Miller vom 8. Juni bzw. 10. Juni 1803 fußte. Arco ging davon aus, daß nach der Formulierung des § 27 RDH die »Kurfürsten und Fürsten, welchen Reichsstädte als Entschädigung zufallen«, verpflichtet waren, »diese Städte in Bezug auf ihre Munizipalverfassung und Eigenthum auf den Fuß der in jedem der verschiedenen Lande am meisten privilegierten Städte [zu] behandeln, so weit es die Landesorganisation und die zum allgemeinen Besten nöthigen Verfügungen gestatten«. Gleichzeitig sah er die weitreichende Eingriffsbefugnis der Fürsten: »[...] allein dieses Reichs Gesez läßt zugleich einem jeden Fürsten die Freyheit, die künftige Verfassung nach reinen staatswirthschaftlichen Grundsätzen anzupassen«. Vorliegender TOP 4 führte zum Reskript an das Schwäbische Generalkommissariat vom 10. August 1803, das die Grundsätze der Mediatisierungspolitik festlegte. RDH vom 25. Februar 1803, § 27: Protokoll der ausserordentlichen Reichsdeputation zu

Vortrag über die nachtheilige Entwicklung der Eichstätt betreffenden Verhandlungen am Wiener Hof.

5. Der churfürstliche Geheime Staats und Conferenz Minister Frhr. von Montgelas legte die {4r} Berichte vor, welche die zur Evaluation der Eichstädtischen Ämter nach Wien abgeordnete Commissarien wegen dem ihnen übertragenen Geschäfte erstattet, und bemerkte die unvortheilhafte Wendung welche diese Unterhandlung zu nehmen scheine und nach allen Verhältnüßen auch nehmen werde; für gegenwärtig seye nichts weiteres zu verfügen, als den Commissarien zu antworten, sie hätten die schriftliche Äußerung der k.k. Commissarien zu gewärtigen; wo übrigens die fernere Einschreitungen rücksichtlich dieser Unterhandlung dem Ministerial Departement der auswärtigen Geschäften zu überlassen seyn wird.

Nach Antrag genehmiget.

Neuordnung der Besoldung des Landesdirektions-Präsidenten und Generalkommissärs in Franken, Friedrich Graf v. Thürheim.

[MF] 6. Wurde ein Rescripts Aufsatz zur churfürstlichen höchsten Genehmigung vorgelegt, wodurch dem Landes Directions Praesidenten und General-Commissär in Francken Graffen von Thürheim nebst seiner Praesidenten Besoldung von 6.000 fl. noch von jeder der Provinzial-Cassen Würzburg und Bamberg extraordinarie jährlich zweytausend Gulden, dann für den Unterhalt von 4 Pferden, ein Aversum von jährlichen sechshundert Gulden, und endlich zwey freye Wohnungen, die eine im sogenannten Gesandtenbau zu Würzburg, und die andere im Schloße zu Bamberg, letztere mit dem Gebrauche der nothwendigen Küchen Geräthe und Effecten bewilliget, dagegen aber seine bisherige Besoldung als Landschafft Verordneter von Neuburg mit 2.200 fl. ein{4v}zuziehen befohlen wird.

Dieser Rescripts Entwurf wurde genehmiget.

Der Kurfürst bewilliget dem Geheimen Legationsrat Johann Nepomuck Kaeser die gleiche Besoldung wie den Geheimen Referendären.

7. Auf die Bitte des Geheimen Legations Rathen Kaeser um den übrigen Geheimen Referendairs in der Besoldungs Vermehrung gleichgesetzt zu werde, äußerte der churfürstliche Geheime Staats und Conferenz Minister Frhr. von Montgelas, wie in seinem Anstellungs Rescripte zwar nichts von einer Gleichhaltung mit den Geheimen Referendärs bemerkt seye, die Gewährung dieser Bitte aber blos von der höchsten Gnade abhängen.

Seine Churfürstliche Durchleucht wollen dero Geheimen Legations Rathen Kaeser in der Besoldung denen Geheimen Referendarien gleich stellen laßen. Genehmigung der »Entschließungen« durch den Kurfürsten.

Nr. 119: Protokoll des Geheimen Staatsrats vom 10. August 1803

BayHStA Staatsrat 383

4 Seiten. Unterschriften der Minister Montgelas, Morawitzky. Datum der Genehmigung durch den Kurfürsten: 12. August 1803.

Anwesend: Montgelas, Morawitzky; [MA:] Krenner sen., Zentner, Arco, [MF:] Krenner jun., Hartmann, Steiner, Schenk, Schwerin, [MJ:] Löwenthal, Stengel, Stichaner, [MGeistl:] Branca.

Widerstand gegen die Ausübung von Jurisdiktionsrechten im Fall des Grafen Berchem

Vortrag Stichaners über den Rechtsstreit, der den ohne kurfürstlichen Konsens ausgeführten Gütertausch zwischen Carl Graf v. Berchem und dem Spital Braunau zum Gegenstand hat. Zu prüfen ist u.a., ob die Justizstellen oder nicht vielmehr die Regierungsstellen kompetent sind, über die von Graf Berchem beanspruchte Edelmannsfreiheit zu entscheiden. Die aus der Edelmannsfreiheit fließenden Jurisdiktionsrechte sollen Graf Berchem keinesfalls zugestanden werden.

{1r} i. Herr Geheimer Justiz Referendaire von Stichaner erstattete über das Tausch Geschäft des Spitals zu Braunau mit dem Graffen von Berchem wegen des ersteren dießseits des Inns gelegenen Privatbesitzungen schriftlichen Vortrag, worin er nach den vorhandenen Acten die Laage dieses Tauschgeschäftes und die schon im Anfange deswegen entstandene Schwierigkeiten auseinander setzte und den Tausch Contract anführte, den der damahlige Vizedom in Burghausen Carl Graff von Berchem mit dem Braunauer Spital wirklich abschloß, dabey sich jedoch anheischig machte, den churfürstlichen landesfürstlichen Consens über den Tausch der Allodial Realitäten, so wie auch {1v} den lehenherrlichen in Bezug auf die Lehens Stücke zu erwürcken.

Die Ertheilung des landesfürstlichen Consenses, welchen Graff Berchem wirklich nachgesucht, habe viele Anstände gefunden, weil man vorhergesehen, daß Graff von Berchem gleich nach dem erlangten Besitze dieser Spitalgüther vermög seiner Edelmannsfreyheit auch die Jurisdiction in Anspruch nehmen würde, und seye sowohl deswegen, als auch wegen der dem churfürstlichen Aerario entgehenden Rente von jährlich 400 fl., dann einer in den älteren Landtagsverhandlungen von 1579 und 1583⁷³⁶ wegen Erkaufung der einschichtigen Güther enthaltenen Verwahrung von der höchsten Stelle verweigeret worden. Eben diese Entschließung habe man auch nachher der Landschafftts Verordnung, welche diese Sache als eine allgemeine Beschwerde

736 Näheres zum Problembereich Hofmarksgerechtigkeit, Edelmannsfreiheit und einschichtige Güter in der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts bei RANKL, Landvolk Tl. 1, S. 249–259, S. 529–535; Überblick zu den Landtagsverhandlungen von 1579 und 1583 bei v. FREYBERG, Geschichte, Bd. 2, S. 400–412.

der Stände dargestellt, ertheilet, und doch seye es dem Graffen von Berchem gelungen, in dem darauf folgenden Jahre ein churfürstliches Rescript an die Hofcammer zu bewirken, daß, wenn sein Vorschreiben gegründet seye, mit Extradition der Jurisdiction verfahren werden solle; hierauf seye dieser Gegenstand zum drittenmahl in Überlegung gezogen, und nach wiederholter umständiger Vorlaage der ganzen Sache die höchste Entschließung dahin gefaßt worden, daß Seine Churfürstliche Gnaden aus verschiedenen angeführten politischen Ursachen den Consens zu besagtem GÜthertausche niemermehr geben könnten.

Graff Berchem habe sich aber ungeachtet der Consens Verweigerung in den Besitz der Spitalgüther gesetzt, wovon die General Landes Direction erst im Jahre 1799 bey Gelegenheit einer über dabey befindlichen Erbrechtgüther entstandenen Differenz unterrichtet und dadurch veranlaßt worden, dem Graffen von Berchem die Rückgabe aller Güther an das Spital aufzutragen, {2r} und da er dieses weigerte, ihn den 17. May 1802 gänzlich aus dem Besitze zu setzen und die Unterthanen mit ihren Gaben an das Braunauer Spital anweisen zu lassen;

dagegen habe Graff von Berchem seine Klage bey dem hiesigen Hofgerichte gestellt und ein mandatum cum clausula und Instand mit Sperrung der Renten erhalten.

Herr Geheimer Justiz Referendaire von Stichaner führte an, was von der General Landes Direction an das Hofgericht erlaßen, um daßelbe in die vollständige Kenntniß der Sache zu setzen und welchen Gang diese Strittigkeit bey dem Hofgerichte und dem Revisorio, wohin die Landes Direction appelliret, genohmen, und wie die Sache durch einen umständigen Bericht der Landes Direction zur höchsten Stelle und an das Ministerial Justiz Département gebracht worden.

Herr von Stichaner zergliederte die Gründe, so die Gen. Landes Direction ausgeführt, zeigte in wie weit er sich nach seiner Ansicht des Gegenstandes hiemit vereinigen könne, und in wie weit dieselbe hinreichend seyn dürfften, die vorliegende Streitsache den Justiz Stellen zu entziehen.

Überhaupt scheine ihme die Frage: ob die Ausantwortung der Jurisdiction eine nothwendige Folge des Güther Tausches seyn müsse, viel wichtiger, und es würde sich mit Grund auch die Frage aufwerfen, ob den Justiz Stellen eine Judicatur über den Sinn und die Ausdehnung der Edelmanssfreyheit zukommen könne, und ob nicht vielmehr die allgemeine Determination darüber eine ausschließige Regiminalsache seye; eine Bestimmung für das vergangene und zukünftige werde vielleicht gegenwärtig um so dringender seyn, als bey den dermahlig vielen Veränderungen und Güther Verkäufen die Fälle, wie {2v} der gegenwärtige noch viel öfter sich erreichen werden.

Im ganzen untergebe er Referent der Entscheidung des Staats Rathes folgende Anträge: a. Daß man sich vergebens auf Staats Verhältnüße mit Osterreich berufen würde, um dem gerichtlichen Wege auszuweichen, b. daß man deswegen den Prozeß im ordentlichen Wege fortsetzen und die exceptio ratione spolii übergeben, und c.

daß man endlich auch im schlimmsten Falle, wenn der Güthertausch gerichtlich ratificiret würde, die Ausantwortung der Jurisdiction nicht zugeben solle.

Der Staats Rath genehmigte nach gehaltener Umfrage diese Anträge des Referenten, nur solle wegen der Jurdictions Verweigerung noch zuvor der Ausgang des Processes abgewartet und dann dieser Gegenstand reproponiret werden.
Vorlage der »Entschließung« beim Kurfürsten und Genehmigung.

Nr. 120: Protokoll der Geheimen Staatskonferenz vom 12. August 1803

BayHStA Staatsrat 5

11 Seiten. Unterschrift des Kurfürsten. Protokoll: Kobell.

Anwesend: Kf. Max Joseph; Montgelas, Morawitzky.

1. Kurfürstliche Genehmigung des vom Staatsrat am 10. August gestellten Antrages nach Vorlage durch Montgelas.

Vortrag Montgelas' über mehrere, Lehens- bzw. Besitzangelegenheiten betreffende Gesuche der Freiherren v. Kalb⁷³⁷.

2. Auf die verschiedene Gesuche der Gebrüder Frhr. von Kalb und zwar a. wegen den Trabelsdorffer Lehenstücken, b. wegen den von Lichtensteinischen Würzburger Mannlehenstücken c. wegen dem Guthe Waltershausen wurde in einem schriftlichen Vortrage durch den {iv} churfürstlichen Geheimen Staats und Conferenz Minister Frhr. von Montgelas die nähere Verhältnüße auseinander gesetzt, welche hiebey eintreten und folgende Anträge der höchsten Prüf- und Entscheidung untergeben:

ad a. wegen den Trabelsdorfer Lehen Stücken, worauf die Frhr. von Kalb gar keine Ansprüche machen könnten, in Rücksicht der an den königlich preussischen Minister Frhr. von Hardenberg bey Gelegenheit der von Kalbischen Subjection gegebenen churfürstlichen Erklärung, denselben die Mitbelehnenschaft über sämtlich von Marschalkische Lehenstücke unter der Bedingung zu ertheilen: daß die Frhr. von Kalb auf alle weitere Vergütung für die Anwartschaft auf das Rittergut Truchenstadt verzichten

ad b. wegen den von Lichtensteinischen Mannsritterlehen der Landes Direction in Würzburg auftragen zu laßen, nach den Erinnerungen, welche sie über die Verhältnüße dieser Lehen in ihrem erstatteten Berichte angegeben, diese Supplenda vor allem ersezen zu laßen.

Ad c. wegen Unterwerfung des ritterschaftlichen Guthes Waltershausen unter churfürstliche Landshoheit den Frhr. von Kalb mit seiner diesfallsigen Beschwerde lediglich an die geeignete Behörde in Würzburg zu verweisen.

Diese Anträge wurden von Seiner churfürstlichen Durchleucht gnädigst genehmiget.

⁷³⁷ Vgl. oben bei Anm. 684.

Gehaltserhöhungen für das Personal des Auswärtigen Ministerialdepartements und Zusammenlegung einiger Gesandtschaften; Auflösung der Diplomatenschule.

3. In einem Geld und Salarien Etat des auswärtigen Ministerial Département vom 1. July 1803 bis 1804 wurden Seiner Churfürstlichen Durchleucht folgende Gehalts Vermehrungen und Anstellungen neuer Gesandtschaften vorgeschlagen: 1. Dem Geheimen Referendaire Graffen von Arco statt 2.200 fl.: 4.400 fl. {2r} 2. Dem Legations Rathen Ringel statt 1.200 fl.: 2.000 fl., 3. dem Geheimen Secretär Rivet statt 1.200 fl.: 1.500 fl. 4. Der Geheime Secretär von Biarowsky als expedirender Secretär des französischen Bureau, wäre den übrigen expedirenden Geh. Secretärs nach dem Vorschlag des Geheimen Ministerial Finanz Departements mit 1.700 fl. gleichzustellen. 5. Der Secretär Braun wäre auf 800 fl. zu sezen. 6. Der Geheime Secretär Kraus wäre auf 1.700 fl. zu sezen. 7. Die Secretärs Stiz, Baumüller, Habenschaden, Rösger wären gleich den übrigen Ministerial Secretärs auf 700 fl. zu sezen. 8. Dem Canzley Accesist Cayard statt der bisher aus der Cabinets Casse bezogenen 500 fl., welche einzuziehen, aus dem Département Fond 600 fl. 9. Der Geheime Registrator Widder solle inzwischen noch bey seinen 1.000 fl. belassen werden, bis wegen den übrigen Geheimen Registratoren eine Bestimmung getroffen werden wird. 10. Der Registratur Assistent von Krempelhuber solle mit seinem Gratifications Gesuch umgangen werden. 11. Dem Eleven der diplomatischen Pflanzschule von Bäumen eine Gratification von 500 fl. 12. Dem Agenten zu Augsburg Burkart, der als Legations Secretär in Paris belassen werden solle, statt seines bisherigen Gehalts von 800 fl., welches nebst den Naturalien einzuziehen, vom 1. July an 3.000 fl. 13. Die Gratification des Residenten Fandel in Berlin solle mit 100 Friedrich d'or eingezogen werden. 14. Den Legations Secretaire Frhr. von Rechberg in Berlin statt 1.500 fl.: 2.000 fl. {2v} 15. Dem Frhr. von Rechberg, der nebst seiner Stelle als Comitial Gesandter in Regensburg zugleich als Envoye extraordinaire und bevollmächtigter Gesandte bey dem Herrn Churfürsten Erz Canzler accreditiret werden solle, statt 10.000 fl.: 12.000 fl. wo auch seine bis izt aus der Cabinets Casse bezogene zweybrücker Pension von 2.200 fl. auf den Fond des Departements übernommen werden solle⁷³⁸. 16. Für einen Gesandten nach Rom 16.000 fl. und den Legations Secretär daßelbst 2.000 fl. 17. Dem bevollmächtigten Gesandten in Wien Frhr. von Gravenreuth statt der bis izt bezogenen 16.000 fl.: 18.000 fl. und da Seine Churfürstliche Durchleucht sich entschloßen, mit der Mission am k. k. Hofe zugleich die bey dem Herrn Churfürsten von Salzburg zu verbinden, so wären dem Frhr. von Gravenreuth zu Bestreitung seiner Reisen von Wien nach Salzburg mit Innbegrief des Legations Secretärs die Summe von 6.000 fl. zu bestimmen, so daß derselbe künftig für beide Gesandtschafts Posten die Summe von 24.000 fl. zu beziehen habe⁷³⁹. 18. Dem Legations Secretär v. Mieg in Wien statt der bezoge-

738 Vgl. das entsprechende Dekret mit der Anweisung an das Hofzahlamt vom 26. August 1803, BayHStA Staatsverwaltung 499.

739 Vgl. ebd.

nen 1.500 fl. 2.000 fl.⁷⁴⁰ und dem Gesandtschafts Accessisten Dausinger statt der bezogenen 300 fl.: 600 fl. 19. Für den Gesandten an den Churhöfen Stuttgart und Karlsruhe welche vereinigt werden sollen, 12.000 fl., für den Legations Secretär dasselbst 1.500 fl.

Der churfürstliche Geheime Staats und Conferenz Minister Frhr. von Montgelas machte zugleich den Vorschlag, die bey dem Ministerial Département der auswärtigen {3r} Geschäften allhier bestehende Pflanzschule, da sie der bey ihrer Errichtung gehabten Absicht nicht entspricht, eingehen zu lassen⁷⁴¹, und statt derselben bey den Gesandtschaften selbst Eleves Diplomatiques anzuordnen, welche unter Aufsicht und Leitung der Gesandten sich der eigentlichen Diplomatie ganz widmen und zu diplomatischen Stellen sich bilden sollen.

Als einen solchen Eleve bey der Gesandtschaft in Wienn schlage das auswärtige Ministerial Departement den Graffen von Seibelsdorff vor und trage an, ihm für seinen Unterhalt jährlich 1.500 fl. und zu Bestreitung der Reise nach Wienn eine Gratification von 500 fl. zu bewilligen⁷⁴².

Sämtliche diese Anträge zu Gehalts Verbeßerungen der benannten Individuen des Ministerial Departements der auswärtigen Geschäften und zu Anstellung neuer Gesandtschaften wurden von Seiner Churfürstlichen Durchleucht gnädigst genehmiget, auch der Grundsatz sanctioniret, daß die hiesige Pflanzschule bey dem Departement der auswärtigen Geschäften eingehen, dafür aber Eleves diplomatiques bey den Gesandtschaften selbst angestellt werden sollen.

4. Vorlage der Rechnungen, »welche der churfürstliche Major von Jordan über die Reise Kosten von hier nach St. Petersburg, seinen Aufenthalt dort und die Ruckreise hieher eingeschicket«. Da diese überhöht sind, wird »die Ratification von der rechnenden Stelle des auswärtigen Ministerial Departements nicht erteilt«. Der Kurfürst verfügt, daß der »Gegenstand [...] bis nach der Rückkunft des Major Jordan beruhen« soll.

Einberufung eines Landtages

Vorbereitung von Konferenzen mit der Landschaftsverordnung, die der Einberufung eines Landtages vorangehen sollen.

5. Unter Beziehung auf die wegen dem Landtage in den vorderen Staats-{3v}Conferenzen erstattete Vorträge⁷⁴³, und die von der Landschafts-Verordnung auf das Rescript vom 27. v. M. übergebene weitere Vorstellung vom 1. d. äußerte der churfürst-

⁷⁴⁰ Gemäß dem Dekret vom 26. August 1803, ebd., sollte Miege ab dem 1. Oktober 1803 2.200 fl. erhalten.

⁷⁴¹ Zur Diplomatenschule vgl. Protokolle Bd. 1 Nr. 23, S. 122 (Staatskonferenz vom 18. Juli 1799), TOP 16; Nr. 28, S. 134 (Staatskonferenz vom 20. August 1799), TOP 10, sowie die Übersicht über den Personalstand der Schule: HStK 1802, S. 54.

⁷⁴² Das Dekret vom 26. August 1803, ebd., sah vor, die Summe »aus dem extraordinären Fond des auswärtigen Ministerial-Departement« zu bestreiten.

⁷⁴³ Vgl. Nr. 98 (Staatskonferenz vom 2. April 1803), TOP 3; Nr. 102 (Staatskonferenz vom 23. April 1803) TOP 5; Nr. 110 (Staatskonferenz vom 14. Juni 1803), TOP 1.

liche Geheime Staats und Conferenz Minister Frhr. von Montgelas nach Wiederholung aller Gründe, so für und gegen die ungesa[u]mtete Einberufung eines Landtages sprechen, wie er zwei verschiedene Aufsätze habe entwerffen laßen, und der höchsten Beurtheilung untergeben müße, welcher von beyden an die Landschafft Verordnung ausgeschrieben werden solle, nach dem ersten werde die Einberufung des Landtages längstens bis zum Anfange des künftigen Jahres bestimmt zugesicheret, in dem zweiten aber zur Präparation deßelben die nöthige Vorschriften vor erst ertheilet, und die Verordnung zu Conferenzen, so diesfalls eröffnet werden sollen, eingeladen.

Nachdem Seine Churfürstliche Durchleucht nach Erwegung aller vorgetragenen Gründe sich für Praparation des Landtages folglich für den zweiten Rescripts Aufsatz entschieden, so wurde derselbe nach seinem ganzen Inhalte abgeleßen und von Seiner Churfürstlichen

Durchleucht genehmiget.

Apanage des Herzogs Wilhelm

Vortrag Montgelas' über die Verhandlungen mit Herzog Wilhelm bezüglich der Überlassung des Herzogthums Berg als Apanage. Hauptpunkte sind die Wilhelm zustehenden Einkünfte, daneben die Bestrebungen des Kurfürsten, die Regierungsgewalt in Berg in seinem Namen ausüben zu lassen.

6. In Folge der in den vorderen Staats Conferenzen erstatteten Vorträge⁷⁴⁴, und der mit des Herrn Herzogs von Baiern Durchlaucht nach dem höchsten Befehle wegen Überlaßung des Herzogthums Berg gepflogenen Unterhandlungen laß der churfürstliche Geheime Staats und Conferenz Minister Frhr. von Montgelas jene privat Vorschläge ab, welche er dem Herrn Herzog wegen diesem Gegenstande gemacht, so wie deßen schriftliche Bemerkungen hierauf ab, und äußerte, wie er Seiner Churfürstlichen Durchleucht antragen müße, auf die Bemerkungen des Herrn Herzogs nun in höchstdero Nahmen folgende Entschließungen eröffnen zu laßen.

Ad 1. Die Führung des Titels und Wap{4r}pens könne um so weniger zugegeben werden, als des Herrn Herzogs in Baiern Durchlaucht kein jülichischer Interessent seyen, und deßen Herr Sohn des Herrn Prinzen Pius⁷⁴⁵ Durchlaucht ihn in der letzten Eigenschafft ohnehin seiner Zeit annehmen und führen könnten.

Ad 2. Durch den etwas dunckel gesezten zweyten Articul scheinten des Herrn Herzogs in Baiern Durchlaucht folgende drey Punkte zu bezwecken: a. Daß hochdenenselben auf den Falle eines Austausches des Herzogthums Berg eine gleiche und hinreichende Entschädigung geleistet werde. b. Daß hochdenenselben, wenn durch eintretenden Krieg die Revenüen des Herzogthums Berg stocken und folglich dero Appanage gehemmet würde, ein Ersaz derselben aus den übrig churfürstlichen Staa-

⁷⁴⁴ Vgl. Nr. 105 (Staatskonferenz vom 7. Mai 1803), TOP 6.

⁷⁴⁵ Pius August Herzog in Bayern (1786–1837), Sohn aus Wilhelms Ehe mit Maria Anna Pfalzgräfin v. Birkenfeld (1753–1827).

ten zugewiesen werden solle; c. Daß hochdenenselben von allen wichtigen politischen Negotiationen, die eine Veränderung in den pfalzbaierischen Staaten zur Folge haben könnten, Eröffnung gemacht werde.

Diese drey Punckte wären folgend zu beantworthen. Ad a. würden Seine Churfürstliche Durchleucht sich verbindlich machen, auf den Falle eines Austausch des Herzogthums Berg des Herrn Herzogs in Baiern Durchlaucht den Genuß seiner Appanage auf eine andere eben so günstige Art anzuweisen. Ad b. Diese Forderung könnten Seine Churfürstliche Durchleucht nicht eingehen, und glaubten um so weniger sich hiezu verbinden zu dörfen, {4v} als auch für die elsässische Herrschafften im Falle eines ungünstigen Krieges des Herrn Herzogs in Baiern Durchlaucht kein Ersatz zugesicheret gewesen, und keinem Lande für solche Reichnüsse eine Garantie geleistet werden könne. Ad c. Dieser Punckt seye durch den Vertrag von 1771⁷⁴⁶ vollkommen entschieden, worauf man sich auch von Seite der Churlinie beziehe.

Der Punckt wegen Absendung eigener Agenten und Residenten würde unter der Bedingung zuzugestehen seyn, daß dieselbe auf die politische Verhältnüsse des Chur Haußes keinen Einfluß haben dörfen.

Ad 4. Würde vorzubehalten seyn, daß alle höhere Tribunale im Nahmen Seiner Churfürstlichen Durchleucht sprechen, und eben so alle öffentliche Transactionen geschehen sollten; die Besezung der Obersten Justizstelle behalten Seine Churfürstliche Durchleucht sich vor, die Landes Directions und Hofgerichts Rätthe werden auf Praesentation der Pfalz-Birkenfeldischen Linie von Seiner Churfürstlichen Durchleucht decretiret.

Ad 5. In Rücksicht auf die in dem Herzogthume Berg zu erlassende Verordnungen und sonstige Einrichtungen beziehe man sich auf die schon gegebene churfürstliche Erklärung.

Des Herrn Herzogs in Baiern Durchlaucht sollen alle Einkünfte des Herzogthums Berg, was nach Abzug der darauf liegenden Staats Ausgaaben bleibt, percipiren; dagegen aber verbunden seyn, alle Reichs und Creiß Lasten und Bürden in die churfürstliche Cassen zu bezahlen und für den Überschuß der Einkünfte jährlich ein Aversonal Quantum von 40000 fl. in die churfürstliche Cassen zu schießen.

746 Der Hausvertrag vom 26. Februar 1771 verbot Veräußerungen oder Verpfändungen des wittelsbachischen Hausbesitzes. Wenn gleichwohl in Notfällen oder zur »Verschaffung besseren Nutzens« Besitz verkauft werden sollte, war der jeweils anderen Linie ein Vorkaufsrecht bzw. der Einstand eingeräumt. Diese Bestimmung erstreckte sich jedoch nicht »auf die Landesfürstliche gemeine Handlungen mit ihren Land, Leuten und Unterthan [...] noch auf die Verträge und Recess, welche mit Nachbarn wegen strittigen Gränzen und Regalien und dergleichen Gerechtsamen abgeschlossen worden und zum öftern vorfallen«. Im Regelfall sollten solche Angelegenheiten »allein nach Gutbefinden zu freundvetterlichen Bezeugungen und nachrichtlichem Vernehmen einander communiciert werden«. MARTENS, Recueil Bd. 1 Nr. 63, S. 667–681, hier Art. 14, S. 679. Späterer Druck: DÖLLINGER, Sammlung, Bd. 1, S. 17–24. Vgl. dazu die Paraphrasen bei STRAUVEN, Familienverträge, S. 196–204 (S. 154–207 zum Entstehungskontext); RALL, Hausverträge, S. 33–37.

Das Militär seye überhaupt {5r} anzuweisen, dem Civil Gouvernement in jeder Provinz auf Anrufen hülffreiche Hand zu leisten, welches sich auch auf das Herzogthum Berg verstehe.

Von dem weiteren Ansuchen des Herrn Herzogs in Baiern Durchlaucht wegen einer Sommerwohnung nahe bey München glaubten Seine Churfürstliche Durchleucht nun ganz Umgang nehmen zu müßen, da durch die neuere Unterhandlungen wegen dem Herzogthume Berg alle frühere Anerbiethungen aufgehoben und der nun erfüllt werdende Vertrag von 1784⁷⁴⁷ die ausdrückliche Bestimmung in sich enthält, daß alle der birkenfeldischen Linie vorher zugestandene Vergünstigungen nach deßen Erfüllung aufhören sollen.

Seine Churfürstliche Durchleucht haben gnädigst genehmiget, daß die angefragene Entschließungen in höchstdero Nahmen des Herrn Herzogs in Baiern Durchlaucht eröffnet werden⁷⁴⁸.

Ein Teil der aus Anlaß einer Marienerscheinung bei Passau gesammelten Gelder wird zur Ausbildung des Professors Müller und des Priesters Obermayer in der Lehrmethode Johann Heinrich Pestalozzis verwendet.

7. Nach Anführung des bey einem wunderthätigen Marien Bilde im Neuburger Walde im Paßauischen sich ereichneten Auftrittes, wobey in wenig Tagen aus Fanatismuß ein Opfer von mehr als 1.400 fl. eingegangen, machte der churfürstliche Geheime Staats und Conferenz Minister Frhr. von Montgelas nach dem Antrage des Paßauischen General Commissärs den Antrag: von diesen Gelder 600 fl. zu verwenden, um zwey talentvolle junge Männer den Paßauischen Professor Müller und den Priester Obermayer aus St. Nicola, in die Schweiz zu senden, um dort die Pestalozzische Lehr Methode⁷⁴⁹ sich eigen zu machen, und auf vatterländischen Boden zu

⁷⁴⁷ BayHStA, GHA Haus-Urkunden 5373.

⁷⁴⁸ Der Apanagialrecess vom 30. November 1803 (BayHStA, GHA Haus-Urkunden 5378 ½) wies Herzog Wilhelm und dessen männlicher Linie »das Herzogthum Berg mit allen seinen dermahligen Bestandtheilen, und den der Landesfürstlichen freyen Disposition darin unterliegenden Cameral-Einkünften, zum apanagial Besitze und Genusse« an. Dabei verblieb Berg unter »ungetheilter Oberherrschaft« des Kurfürsten und seiner Nachfolger »ein integrireder Theil der Staatsmasse des höchsten Churhauses«. Dem Kurfürsten kam die »unmittelbare Leitung aller äußern Verhältnisse, als die höhern Regierungsrechte in der innern Regierung« zu, während Wilhelm »die Ausübung mehrerer Regierungsrechte mit Unterordnung unter Churfürstlicher Oberherrschaft« beanspruchen konnte. So die Formulierungen in der Bekanntmachung des Apanagialrecesses durch den außerordentlichen Commissär im Herzogtum Berg Johann Wilhelm Freiherr v. Hompesch, gedruckt bei SCOTTI, Sammlung Tl. 2, Nr. 2742, S. 917 (vgl. Nr. 2727, S. 907f.); ebd. S. 918–926 Auszüge aus dem Apanagialrecess mit näherer Abgrenzung der Regierungsrechte und weiteren Detailregelungen (weiterer Druck [Auszug]: Die Verfassungs-Urkunde, S. 275–281); vgl. ENGELBRECHT, Herzogtum, S. 224. Herzog Wilhelm legte seine Sicht der Dinge in seinen unpublizierten Memoiren dar: BayHStA Fürstensachen 1314 ½, »Beyrträge zur Biographie von Herzog Wilhelm in Bayern. 1835« (Abschrift; Bleistiftnotiz am Rand von fol. 1r: »Original 1829«), fol. 28v–30r.

⁷⁴⁹ Eine Analyse von Pestalozzis pädagogischen Ideen im Kontext seiner

verpflanzen; Frhr. von Montgelas fügte nur bey, daß diese beyde junge Männer zur Prüfung ihrer pädagogischen und didactischen Kentnüsse bey dem General Schulen und Studien Directorium sich vor ihrer Reiße stellen sollten, worauf erwehntes Directorium angetragen.

Dieser Antrag wurde genehmiget.

{5v} 8. »Auf das Gesuch des zweybrückischen Hofmedici Dr. Böhme um eine Pension als zweybrückisch activer Staatsdiener« wird bestimmt, »daß derselbe mit seinem Pensions Gesuche der Folge, so es bey den übrigen zweybrückischen Diener wegen haben könte, abgewiesen, jedoch dem schwäbischen General Commissariat aufgegeben werden sollte, ihn zu einem Physicate in Schwaben der beßeren Claße in Vorschlag zu bringen«.

Umwandlung der Klöster der Ursulinen in Würzburg und Kitzingen in Bildungsanstalten für Lehrer und Lehrerinnen.

9. In schriftlichem Vortrage wurde der Vorschlag des Weihbischofen in Würzburg⁷⁵⁰ die Nonen Klöster der Ursulinerinnen in Würzburg und Kützingen in eine Bildungs Anstalt für Lehrer und Lehrerinnen dann eine Erziehungs und Unterrichts Anstalt umzuändern, der höchsten Genehmigung untergeben und nach dem Gutachten des General-Schuldirectorii angetragen, die Organisirung des Ursuliner Klosters in Würzburg zu einer Bildungs Anstalt für Lehrerinnen nach bestimmten Formen und Vorschrift dem Weihbischof in Würzburg zu übertragen.

Nach Antrag genehmiget.

Die mit der Höhe der Scharwerk zusammenhängenden Fragen sollen von der Ministerialkommission gemeinsam mit der Landschaftsverordnung zur Verhandlung auf dem Landtag vorbereitet werden.

10. Der churfürstliche Geheime Staats und Conferenz Minister Frhr. von Montgelas stellte bey Seiner Churfürstlichen Durchleucht die unterthänigste Anfrage: ob der Gegenstand der gemeßenen und ungemessenen Schaarwerck, worüber zwar schon im Staats Rathe Vortrag erstattet worden und ein Conferenz Schluß vorhanden⁷⁵¹, der aber wegen vielen wichtigen Bedencken des Ministerial Finanz Département nicht zur Ausführung gekommen, nicht unter jene Betreffe eingereihet werden dörrfe, welche von der Ministerial Commission und der Landschaftt Verordnung gemeinschaftlich zum Landtage vorbereitet werden, wobey Frhr. von Montgelas zugleich den Vorschlag machet, den von dem Mi{6r}nisterial Finanz Département in Antrag gebrachten Vorschlag zu Höherung der Schaarwercks Gelder bey den churfürstlichen gerichtischen Unterthanen mit 2 fl. p. Hof, noch zur Zeit und bis wegen den Schaarwerken allgemeine Grundsätze angenommen seyn werden, beruhen zu lassen.

Seine Churfürstliche Durchleucht genehmigen, daß der Gegenstand wegen den gemeßenen und ungemessenen Schaarwercken der hofmarkischen Unterthanen

Biographie in den Jahren um 1800 gibt STADLER, Pestalozzi Bd. 2, S. 130–148; allgemeiner Überblick: OSTERWALDER, Pestalozzi.

750 Das Amt eines Weihbischofs versah seit dem 28. Oktober 1802 Gregor Zirkel (1762–1817); zugleich war er Direktor der geistlichen Regierung.

751 Vgl. Nr. 42 (Staatsrat vom 20. Mai 1802), TOP 1 bzw. Nr. 42 (Staatsrat vom 25. Mai 1802), TOP 2.

jenen Betreffen eingereiht werde, welche von der Ministerial Commission mit der Landschafftts Verordnung gemeinschaftlich zum Landtage vorbereitet werden; der Vorschlag wegen Höherung der Schaarwercks Gelder bey den churfürstlichen gerichtlichen Unterthanen solle nach Antrag noch beruhen. Genehmigung der »Entschließungen« durch den Kurfürsten.

Nr. 121: Protokoll des Geheimen Staatsrats vom 24. August 1803

BayHStA Staatsrat 383

15 Seiten. Unterschrift des Ministers Montgelas. Datum der Genehmigung durch den Kurfürsten: 9. September 1803.

Anwesend: Montgelas; [MA:] Krenner sen., Zentner, Arco, [MF:] Krenner jun., Hartmann, Steiner, Schenk, Schwerin, [MJ:] Löwenthal, Stengel, Stichaner, [MGeistl:] Branca.

{1r} 1. Montgelas teilt die Bestätigung der Anträge des Staatsrats vom 10. August 1803 durch den Kurfürsten mit.

Evaluation von Staatsdienern

Vortrag Krenners über die in der Oberpfalz anzustellenden 16 Rentbeamten und deren Auswahl.

2. Herr Geheimer Finanz Referendaire von Krenner legte dem Staats Rathe einen Conspect über die in der oberen Pfalz anzustellende Rentbeamten vor und äußerte, wie die Auswahl der angestellt werdenden 16 Rentbeamten mit aller Ohnbefan{iv}genheit nach Vernehmung der einschlagenden Landesstellen geschehen, und der churfürstliche Staats Rath sich hievon am sichersten überzeugen werde, wenn alle in die Concurrnz kommende Individuen nochmahl vorgetragen, und eine kurze Characteristick ihrer Eigenschafften beygefüget würde.

In Folge dieser Äußerung bemerkte Herr von Krenner, welche von den bisherigen Landrichter, die als solche nicht mehr angestellet und zu Rentbeamten vorgemerket waren, ganz zu quiesciren kommen, weil sie die Eigenschafften zu einem Rentbeamten nicht besizen.

Von Peter Landrichter zu Bernau, von Hözendorff Landrichter zu Floß, Parst Landrichter zu Freudenberg, Ibscher Richter zu Erbendorf, Gruber Richter zu Freyung, Schmalhofer Landrichter zu Schnaittach, Baron von Lichtenstern Landrichter zu Tengersberg und Treßwiz, Baron von Gravenreuth Landrichter zu Waldeck und Kemnath, Schmaus Landrichter zu Waldmünchen.

Aus den bisherigen Kastenbeamten wären wegen Unbrauchbarkeit oder sonstigen von den Landesstellen angegebenen Ursachen, ganz zu quiesciren,

Dufresne Kastner zu Kemnath, Pracher Administrator zu Plösberg und Wilddenau,

aus den bisherigen Gerichts und Kastengegenschreiber wären ganz zu quiesciren,

Wirth Kastenamts Gegenschreiber zu Floß, Mehrl Gerichtschreiber zu Neumarkt, Schrott Gerichtschreiber zu Leuchtenberg, Jouvin Gerichtschreiber zu Pleystein, Kleber Gerichtschreiber zu Schnaittach, von Enhuber Gerichtschreiber zu Sulzbach. {2r} Abbt Kastengegenschreiber zu Sulzbach, Sonnenburg Gerichtschreiber zu Treßwitz und Richter zu Mißbrunn, Spizzer Gerichtschreiber zu Vohenstrauß.

Aus den Oberumgelder wären zu quiesciren: Schwab Oberumgelder zu Neumarkt.

Nach Anführung dieser ganz in die Quiescenz zu versezenden Individuen äußerte Herr Geheimer Finanz Referendaire von Krenner, wie sich ergebe, daß von allen quiescirten Landrichter, dann von den gegenwärtig angestellten Kastenbeamten, Landgerichtschreiber und Oberumgelder in der Oberen Pfalz, deren zußammen 42 an der Zahl seyen, einzige 21 Subjecte mehr oder minder zu Rentbeamten brauchbar seyen; sie theilten sich in zwey Claßen: in jene, die nach der Unanimitaet oder wenigstens nach der großen Majoritaet der Stimmen als die geschickteste und tauglichste zu Rentbeamten Stellen fähig befunden worden, und jene, die zwar nach der Majoritaet anzustellen, aber doch von einzelnen Stimmen mit mehr oder minder üblen Noten bezeichnet worden. Unter die erste Claße gehörten, B. von Duprel Hofkastner zu Amberg und ehemahliger Landrichter zu Hirschau, Malzer Pfleger resp. Cameralbeamter zu Weyden, Meixner Stadtrichter zu Pfreimbd, B. v. Werger ehemahliger Landrichter zu Sulzbürg, Bayer Hofkastner zu Sulzbach, Steiner Gerichtschreiber zu Röz, Riedl Gerichtschreiber zu Wetterfeld, Kammerpauer Oberumgelder zu Nabburg, Gareis Obersteuer Einnehmer {2v} und Oberumgelder zu Sulzbach.

Unter die zweyte Claße gehörten:

Diez Landrichter zu Hartenstein, Bredauer Pfleger zu Hohenfels, Günther Landrichter zu Vohenstrauß, Eisenhut Hofkastner zu Neumarkt, Pauer Gerichtschreiber zu Auerbach, Duschl Gerichtschreiber zu Kemnath, Heinrich Gerichtschreiber zu Nabburg, Steinmez Gerichtschreiber zu Parkstein, Aign Gerichtschreiber zu Waldmünchen, Micheler Oberumgelder zu Amberg und Gerichtschreiber zu Hirschau, Kammerlocher Oberumgelder zu Kemnath, Sensburg ehemahliger bambergischer Kastner zu Vilseck.

Von diesen ausgehobenen 21 Individuen könnten aber, da nach dem in der Staats Conferenz genehmigten Organisations Planne nur 16 Rentbeamten Stellen bleiben, nur 16 angestellt werden, und folglich müsten noch 5 davon bis zu weiterer Bestimmung in der Ruhe bleiben. Nach den vorliegenden Abstimmungen mögten folgende fünf Individuen hiezu am geeignetsten seyen.

Diez Landrichter von Hartenstein, Bredauer Pfleger zu Hohenfels, Günther Landrichter zu Vohenstrauß, Duschl Gerichtschreiber zu Kemnath, Aigner Gerichtschreiber zu Waldmünchen.

Wegen Anstellung der noch übrig bleibenden 16 Individuen bestehe schon der Grundsatz, daß jeder, so ferne es möglich in dem Orte, wo er sich dermahl befindet, bleiben, daß bey Translocationen auf die möglichste {3r} Nähe angetragen, und bey

dem allem wegen den vorzüglicheren oder einträglicheren Posten auf das besondere Verdienst der Individuen Rücksicht genommen werden solle:

Nach diesen Grundsätzen könnten folgende in den Orten, wo sie bis izt waren, als Rentbeamte bleiben.

Zu Amberg B. v. Duprel, zu Weiden Malzer, zu Sulzburg B. v. Verger, zu Sulzbach Gareis, zu Pfaffenhofen Steiner, zu Wetterfeld resp. Pruck Riedl, zu Neumarkt Eisenhut, zu Auerbach Pauer, zu Nabburg Heinrich, zu Kemnath Kammerloher.

Auf andere Rentbeamten Stellen müsten versetzt werden:

Nach Leuchtenberg Meixner von Pfreimbd, nach Waldmünchen Kammerpauer von Nabburg, nach Schnaittach Bayer von Sulzbach, nach Neuburg vor dem Wald Steinmez, nach Eschenbach Micheler von Amberg, zu Vielseck bleibt von Sensburg provisorisch.

Herr von Krenner unterstellte der Entscheidung des Staats Rathes, was wegen Waldsaßen, wozu künftig auch Bernau gezogen wird, rucksichtlich des großen Umfanges und der weit über 100.000 fl. treffenden Revenüen verfügt, ob daraus ein oder zwey Rentämter gebildet werden wollen? und bemerkte, wie die Oberumgelder Stellen ganz leicht mit den Rentbeamten Stellen vereinigt werden könnten, besonders wenn künftig analogisch mit dem allgemeinen Systeme kein Umgeldamt {3v} sich über die Landgerichts- oder Rentamts Gränze hinaus erstrecken sollte, und die Umgeldsgegenschreiber bis hieher in ihrem Zustande bleiben, so wie auch in Baiern besondere Mauthschreiber in jenen Fällen beybehalten, oder wohl gar neu angestellt werden müssen, wo das Mautamthe mit dem Rentamte vereinigt wird.

Nach gehaltener Umfrage wurden sämtliche diese Anträge zu Besezung der oberpfälzischen Rentämter, Quiescirung der übrigen angeführten Individuen und sonsten von dem Staats Rathe mit folgenden Änderungen genehmiget: Statt des Gerichtschreiber Aigen von Waldmünchen, der unter jene fünf Individuen gesezt worden, die wegen Mangel an Stellen bis zur weiteren Bestimmung in Ruhe bleiben sollen; solle der Oberumgelder zu Nabburg Kammerpauer, bey dem die Dom Capitelische Gefäll Verwaltung die Hauptstelle ist, und deßen Pensionirung als Umgelder den Staat nicht viel kostet, quiesciret, und die Rentbeamten Stelle zu Waldmünchen erwehntem Aigner übertragen werden.

Wegen dem Gerichtschreiber zu Neumarkt Mehrl solle wegen seiner Jugend und sonsten zu seinem Vortheile angeführten Ursachen der Antrag dahin geändert werden, daß er zwar dermahl quiesciret, aber auf seine Anstellung seiner Zeit wieder reflectiret werde.

Wegen Waldsassen sollen die Verfügungen noch ausgesezt bleiben.

Armeninstitut

Der Hofkriegsratsdirektor Joseph v. Vollmar wird zum zweiten Leiter des Armeninstituts bestellt; er soll die Geschäfte gemeinsam mit dem Vorstand Anton v. Eyb ausüben.

3. Wegen den häufigen Geschäften, so bey der hiesigen Armen Instituts Commission vorkommen, und den abnehmenden Gesundheits Umständen ihres Vorstandes des Geheimen Rathen von Eyb, setzte Herr Geheimer Justiz Referendaire von Stichaner in schriftlichem Vortrag die Nothwendigkeit auseinander, dem von Eyb in diesem Geschäfte einen Mann von {4r} Character, öffentlichem Vertrauen und Eifer beyzugeben.

Die Armen Instituts Comission habe den Hofgerichts Rath von Schab hiezu in Vorschlag gebracht, allein diesem Vorschlag stehe entgegen, daß für den von Schab eine ganz neue Besoldung creirt werden müste. Das Ministerial Justiz Departement habe sich deswegen mit dem viel angemesseneren Vorschlag der General Landes Direction in der Person des Hofkriegsraths Director von Vollmar vereiniget, der alle Eigenschafften zu dieser Stelle zu besizen scheine, und trage an, von Seiner Churfürstlichen Durchleucht die Erlaubnuß zu erbitten, daß tit. Vollmar die Stelle eines zweyten Vorstandes bey der hiesigen Armen Instituts Commission, bis derselbe allenfalls wiederum eine andere Bestimmung in Militär Diensten erhalten sollte, annehmen dörffe.

Der Staats Rath vereinigte sich mit diesem Antrage an Seine Churfürstliche Durchleucht, nur sollte statt des Ausdruckes »die Stelle eines zweyten Vorstandes« darin gesezet werden: dem tit. Vollmar zu erlauben, daß er, bis derselbe wiederum eine andere Bestimmung in Militär Diensten erhalten sollte, den Geheimen Rathen von Eyb in seinen Geschäften vertreten und die Leitung des Armen Instituts mit ihme gemeinschafflich führen dörffe.

Kurfürstliche Entschließung dazu (9. September 1803):

Der Kurfürst erwartet {8r} »wegen dem Kriegs Raths Director von Vollmar den Antrag, um von seiten des Militär Departements das erforderliche verfügen zu lassen«.

Versetzung des Bürgermeisters der Haupt- und Residenzstadt München Franz Carl v. Barth in den Ruhestand. Er erhält weiterhin seine Besoldung und weitere Vergünstigungen.

4. Über die von dem Bürgermeister von Barth nachgesuchte Versezung in die Ruhe mit Beybehaltung seines Characters, der Bürgermeister Besoldung und des Zwingers, weswegen sowohl der hiesige Stadt Commissär als auch die General Landes Direction in ihrem Gutachten vernommen worden, äußerte Herr Geheimer Referendaire von Stichaner im Nahmen des Ministerial Justiz Departements, daß obschon keine erhebliche Ursachen vorhanden, den von Barth vorzüglich zu begünstigen, doch in Betrachtung, {4v} daß er lange diene, daß man bey der Reformation des Magistrats die Individuen so wenig als möglich empfinden lassen solle und daß auch sonst die resignirende Magistrats Personen ihren Gehalt behalten, zu dem Antrage hinführe, daß dem von Barth die gebettene Ruheversezung mit Belaßung seines Characters, Fortbezug seiner Geldbesoldung von 400 fl. und fernerm Genuß des Zwingers, doch ohne Bezahlung eines Tagelöhners, bewilliget, hingegen seine Stelle als Burgermeister nicht mehr besezet, deßen Sporteln, Holz und Bierpfenings Deputat eingezogen und

seine Stelle bey dem Bierpfenning einem schon besoldeten Individuo übertragen, auch wegen dem Zwinger ein solcher Vorbehalt beygefüget werden solle, der die künftige Disposition mit den Zwinger auf eine andere der Stadt vortheilhafte Weiße nicht erschwehret.

In Rücksicht des von Barth hohen Alters und langjähriger Dienste wird der Antrag von dem Staats Rathe unter den angeführten Beschränkungen gnädigst genehmiget.

Das Gesuch des Hofgerichtsrats Maximilian Graf v. Lamberg um eine Landrichterstelle nahe bei Pullach wird abgewiesen.

5. Auf das wiederholte Ansuchen des Hofgerichts Rathen Graffen von Lamberg um eine Landrichterstelle nahe bey Puellach, werden durch den Geheimen Justiz Referendaire von Stichaner in schriftlichem Vortrage die Ursachen nochmal entwickelt, welche die Willfahung dieser Bitte gehinderet und diesen beygefüget, daß das Gericht Aibling, in welchem Puellach gelegen, nicht erlediget, und das Gericht Vischbach, worin die meisten Puellachischen Unterthanen liegen, keine angemessene Bedienung für den Graffen von Lamberg seyn könne; bey diesen noch immer obwaltenden Umständen glaube das Geheime Ministerial Justiz Departement von den genohmenen Beschlüssen nicht abweichen zu dörfen.

Der Staats Rath vereinigte sich mit dieser Meynung des Ministerial Justiz Départements.

Versetzung des Landrichters v. Godin nach Stadtamhof. Untersuchung gegen den designierten Landrichter Johann Ulrich Wieland zu Neuburg wegen Dienstverfehlungen.

{5r} 6. In schriftlichem Vortrage legte Herr Geheimer Justiz-Referendaire von Stichaner die Amts Gebrechen vor, welche nach zweyen von der Landes Direction Amberg erstatteten Berichten dem zu Neuburg in der Oberen Pfalz angestellten Landrichter Wieland, der nach einem Staats Raths und Conferenz-Schluß nach Stadt am Hof als Landrichter bestimmt ware⁷⁵², zu Last gelegt werden.

Über diese Punkte seye die Untersuchung gegen tit. Wieland verhängt, und es gewinne das Ansehen, daß er durch seine nachgesuchte Versezung der Untersuchung habe ausweichen wollen.

Bey dieser Beschaffenheit glaube das Ministerial Justiz Département nicht anrathen zu können, den Landrichter Wieland nach Stadt am Hof zu versezen, sondern trage an, dieses Landrichter Amt dem dermahligen Landrichter zu Breiteneck Frhr. von Godin, der um diese Stelle gebetten und von den Landes Directionen Amberg und Neuburg als der beste und vorzüglichste Beamte der beyden Herzogthümer angerühmet worden, zu verleyhen.

Dieser Antrag wurde von dem Staats Rathe genehmiget⁷⁵³.

⁷⁵² Vgl. Nr. 81 (Staatsrat vom 29. Dezember 1802), TOP 3.

⁷⁵³ Vgl. die Bekanntmachung betr. die »Organisation des Landgerichts Stadtamhof«, RegBl. 1803, Sp. 768. Godin wurde demnach aufgrund »der ihm von den beyden Landesdirectionen zu Amberg und Neuburg gegebenen rühmlichen Zeugnisse« ernannt.

Gewerbekonzessionen

Wilhelm Köster soll die erste freie Friseurskonzession in München erhalten. Er darf das Gewerbe unter Umständen auch selbständig ausüben.

7. Durch Herrn Geheimen Justiz-Referendaire von Stichaner wurden in schriftlichem Vortrage die Verhältnüße vorgeleget, die bey dem Gesuche des Wilhelms Köster, der eine hiesige Bürgerstochter geheurathet, um eine Friseurs Gerechtigkeithier, eintreten, und dabey nach Anführung der von der General-Landes Direction und dem Magistrat abgegebenen Gutachten im Namen des Ministerial Justiz Departements geäußeret, wie daßelbe glaube, daß keine Gründe vorhanden seyen, hier die Friseurs zu vermehren, dem bittenden Köster jedoch die Versicherung zu geben, {5v} daß ihme die erst erledigt werdende Friseurs Gerechtigkeith zu Theil werden solle, und daß, wenn ihn kein Meister als Geselle annehmen würde, ihm gestattet seyn solle, auf seine Hand das Gewerb zu treiben.

Nach Antrag genehmiget.

Verleihung einer Spenglerkonzession an Johann Obermayer; der Kurfürst soll auf den Vollzug bestehen.

8. Wegen dem Gesuche des Johann Obermayer um eine Spenglers Gerechtigkeith und den von dem hiesigen Magistrat und dem Spengler Handwerck hiegegen gemachten Hindernüßen erstattete Herr Geheimer Justiz Referendaire von Stichaner schriftlichen Vortrag und stellte nach Anführung aller hiebey eintretenden Verhältnüße im Namen des Ministerial Justiz Départements den Antrag, nach dem berichtlichen Gutachten der General Landes Direction dem erwehnten Obermayer eine Spengler Gerechtigkeith hier zu verleyhen, und solches Seiner Churfürstlichen Durchleucht mit Beziehung auf die schon öfter gegen das hiesige schädliche Handwerks Systeme gemachte Vorstellungen zur höchsten Bestättigung doch mit der Bitte vorzulegen, daß höchstieselbe auch sodann auf dem Vollzuge bestehen mögten.

Der Staats Rath vereinigte sich mit diesem Antrage⁷⁵⁴.

Verbot für den Eremiten Strehl, weiterhin in seiner Klausur zu leben und medizinische Behandlungen vorzunehmen⁷⁵⁵.

9. Herr Geheimer Justiz Referendaire von Stichaner unterrichtete den Staats Rath von dem medicinischen Pfuschereyen und dem Unweßsen, welches der Eremit zu Engfurth Strehl noch immer in dem Landgerichte Neuötting treibt, und führte den

754 Am 9. September 1803 erging die Bekanntmachung an die Generallandesdirektion, Johann Obermaier, »Sohn eines hiesigen Spänglermeisters« habe »in Rücksicht seiner Geschicklichkeit, und der geringen Zahl der hiesigen Spängler« eine entsprechende Befugnis zur Ausübung des Gewerbes erhalten. Gleichzeitig erging der Auftrag an die Generallandesdirektion, »wegen seiner Bürgeraufnahme und Einzünftung die fernere Verfügung zu treffen« (BayHStA Staatsverwaltung 499).

755 Der Eremit hatte die Staatskonferenz bereits am 4. Mai 1799 beschäftigt (Protokolle Bd. 1 Nr. 8, S. 85, TOP 18). Damals erhielt er die Erlaubnis, einen erkrankten Bauern zu behandeln.

Falle an, wodurch die General Landes Direction veranlaßet worden, in einem nachdrücklichen Berichte die höchste Stelle zu bitten, diesen äüßerst schädlichen Menschen nicht, wie es bisher geschehen, von den gegen derley Leuthe bestehenden Gesetzen ausnehmen zu laßen.

Durch diesen Bericht, und die vorgelegte Umstände finde sich das Ministerial Justiz Département aufgeforderet, dahin anzu{6r}tragen, daß die Clauße gänzlich aufgehoben und zernichtet, der Eremit zu Ablegung der Kutte und ordentlich bürgerlichen Leben angehalten, ihm aber unter keinem Vorwande mehr einige medicinische Pfuschereyen gestattet werden sollen; könnte er sich selbst nicht mehr ernähren, so hätte das Landgericht mandatmäßig für seine Verpflegung zu sorgen.

Nach Antrag genehmiget⁷⁵⁶.

Xaver Nezer behält die ihm verliehene Gewerbekonzession gegen den Widerspruch des Magistrats der Stadt München und der Handwerkskollegen. Der Preis einer Konzession für Schuster oder Schneider bleibt, wie 1782 festgesetzt, bei 350 fl.

10. In schriftlichem Vortrage setzte Herr Geheimer Justiz Referendaire von Stichaner die Verhältnüße auseinander, welche bey dem Gesuche des Xaver Nezer Sohn eines hiesigen Schumachers um eine Schumacher Gerechtigkeit hier eintreten. Er bemerkte, wie nach einem höchsten Rescripte vom 15. Jänner 1782⁷⁵⁷ eine Schumacher Gerechtigkeit auf 350 fl. fixiret worden, und dem ohngeachtet izt um 1 bis 2.000 fl. verkauft werde, ferner daß sich hier bey einer Volcks Menge von 50.000 Seelen nur 60 Schumacher befinden, welche in vorigem Jahrhundert bey geringerer Volcksmenge auch existiret; Herr von Stichaner führte die Beschwerden an, so der Magistrat und das Schumacher Handwerk gegen das Gesuch des jungen Nezer erhoben, und daß deßen ohngeachtet die General Landes Direction erwehntem Nezer den 4. Jänner 1802 eine Schumacher Gerechtigkeit ertheilet. Gegen diese Verleyhung habe das Schumacher Handwerk sich zur höchsten Stelle gewendet und die General Landes Direction seye hierauf in ihrem Gutachten vernommen worden.

Nach Anführung der Gründe, welche die General Landes Direction angegeben, äußerte Herr von Stichaner seine Meynung dahin, daß dem Nezer die verliehene Gerechtigkeit belassen, und der General Landes Direction, der Polizey und dem Magistrate bei strenger Verantwortlichkeit aufgegeben werden solle, zu keiner Zeit und unter keinem Vorwande {6v} den Verkauf einer Schuster oder Schneider Gerechtigkeit um einen höheren Preis als er im Jahre 1782 von der höchsten Stelle fixiret worden, zu gestatten.

Würden einige, welche ihre Gerechtigkeiten höher gekauft haben, sich beschwehren, so wären sie mit ihrem Regres an den Magistrat, der dem höchsten ausdrücklichen Befehle zuwieder solches gestattet, anzuweisen.

⁷⁵⁶ Vgl. die Verordnung vom 12. Mai 1804 über die »Aufhebung der Eremiten« (RegBl. 1804, Sp. 533–536), durch die »das Institut der Eremiten oder Klausner in Baiern [...] als ganz zwecklos nunmehr unverzüglich aufgelöset werden solle« (Sp. 533).

⁷⁵⁷ Vgl. oben Nr. 22 (Staatsrat vom 10. März 1802), TOP 5 (Datierung des Reskripts auf 15. Juni 1782).

Der Staats Rath vereinigte sich mit dieser Meynung des Referenten.

Zur Aufbringung der Kriegskostenentschädigung für den Baron von Banclou sollen die Unterthanen nicht herangezogen werden. Vielmehr soll das Ministerialfinanzdepartement sich mit der Angelegenheit befassen.

11. Auf einen schriftlichen Vortrag, den Herr Geheimer Rath Frhr. von Löwenthal wegen des zu Winklar in dem B. von Banclouschen Schlosse geweßenen Spitals der pfalzbaierischen Truppen und der dadurch verursachten Schäden erstattet, und worin derselbe den Antrag stellt, Seine Churfürstliche Durchleucht zu bitten, daß sie den Ersaz dieser Schäden für die von Banclouische Relicten *salva moderatione* aus der Militär Caße bezahlen lassen mögten, indeme dazu die Unterthanen nicht angestrenget werden könnten,

wurde von dem Staats Rathe beschloßen, die Unterthanen von Tragung dieser Schäden allerdings frey zu sprechen, übrigens aber diesen Gegenstand dem Ministerial Finanz Département zu übergeben, um denselben in den gemeinschaftlich gehalten werdenden Militär Sizungen zu erledigen.

Besetzung der Stellen der Rentbeamten im Herzogtum Neuburg.

12. Auf ähnliche Art, wie im Anfange des gegenwärtigen Staats Rathes mit den oberpfälzischen Rentbeamten geschehen⁷⁵⁸, legte Herr Geheimer Finanz Referendaire von Krenner die Übersicht der neuburgischen Rentbeamten dem Staats Rathe vor, und unterrichtete denselben, daß von allen quiescirten Landrichter, Kastner, Umgelder, Steuer Einnehmer und Landgerichtschreiber im Herzogthum Neuburg, deren in diesem kleinen District 44 vorhanden, einzige 29 Subjecte und {7r} auch diese nur mehr oder minder brauchbar zu Rentbeamten seyen.

Sie theilten sich in zwey Claßen, unter die erste, welche nach der Majoritaet für die geschickteste und tauglichste zu halten, gehörten

Buckingham Kastner zu Burglengenfeld, Koch Obervogt zu Bachhagel, Lorenz Röckl Kastner zu Graißbach, Thade Oexler Kastner zu Höchststadt, Franz Röckl Kastner zu Velburg, Göz Gerichtschreiber zu Heideck, Kaul Gerichtschreiber zu Monnheim, Kaiser Gerichtschreiber zu Neuburg, Sartorius Rechnungs Commissär zu Neuburg,

unter die zweyte Claße, welche nach der Majoritaet anzustellen, aber doch von einigen einzelnen Stimmen mit nachtheiligen Noten bezeichnet, gehörten

Pock Landrichter zu Regenstauf, Schaffberger Landrichter von Reichertshofen, Weber Landrichter von Schwannndorf, Nep. Seel Kastner zu Gundelfingen, Daniel Pfleger und Umgelder zu Gundlfingen, Neger Umgelder zu Hemau, Fercher Kastner zu Heideck, Frick Kastner zu Hippolstein, Müller Kastner zu Monnheim, Taxer Umgelder zu Monnheim, Gietl Kastner zu Neuburg, Alois Seel Umgelder zu Neuburg, Heinrich Seel Steuer Einnehmer zu Neuburg, Widmann Gerichtschreiber zu Allersberg, Hosemann Gerichtschreiber zu Hilpolstein, Gietl Gerichtschreiber zu Höchststadt, Stauber Gerichtschreiber zu Laber, {7v} Lehr Gerichtschreiber zu Lup-

⁷⁵⁸ Dazu oben TOP 2.

purg, Renner Gerichtschreiber zu Regenstauf, Strobl Gerichtschreiber zu Reichertshofen.

Nach dem Conferenz Schluß und dem genehmigten Organisations Plane seyen für das Herzogthum Neuburg nur 10 Rentbeamten Stellen festgesetzt, es könnten also aus der zweyten Claße nur zwey angestellet werden, weil Buckingham Forst Inspector werden solle, und dann in der ersten Claße noch 8 übrig bleiben; wenn man obige Abstimmungen durchgehe, so dürften die beyde folgende aus der zweyten Claße die geeigneten hiezu seyn:

Weber Landrichter zu Schwandorf und Müller Kastner von Monnheim.

Um nun nach dem Grundsaze, jeden Beamten so viel es thunlich in dem Orte, wo er bis izt ware, oder doch so viel möglich in deßen Nähe zu belassen, schlage Herr von Krenner vor, die 10 Rentbeamten Stellen auf folgende Art zu vergeben:

Oexler zu Höchstädt, Lorenz Ignaz Roeckl zu Graißbach, Sartorius zu Neuburg, Franz Roeckl zu Vellburg, Göz zu Reichertshofen, Kaiser zu Hilpolstein, Koch zu Burglengenfeld, Kaul zu Hemau, Weber zu Regenstauf, Müller zu Gundelfingen.

Die übrigen 18 Individuen der zweyten Claße hätten ihre weitere Bestimmung zu erwarten; ganz zu quiesciren wären von den bisherigen Landrichter B. v. Lilien Landrichter zu Berazhaußen, von Rosenstein Landrichter und {8r} Kastner zu Hemau, Brentano Landrichter zu Laaber und Luppurg.

Aus den Landgerichtschreiber

Zigler Gerichtschreiber von Berazhaußen, Brennemann Gerichtschreiber zu Hemau, Sigriz Gerichtschreiber zu Parsberg, Bruckmayer Gerichtschreiber zu Rennerzhofen, Forster Gerichtschreiber zu Schwandorff.

Herr von Krenner bemerkte noch einige kleine individuelle Stellen, deren Subjecte aber nicht in Concurrenz zu Rentbeamten Stellen kommen.

Sämtlich diese Anträge wegen den Rentbeamten Stellen im Neuburgischen wurden von dem Staats Rathe genehmiget.

Vorlage der »Entschließungen und Anträge« beim Kurfürsten und Genehmigung mit Ergänzung zu TOP 3.

Nr. 122:

Protokoll der Geheimen Staatskonferenz vom 9. September 1803

BayHStA Staatsrat 5

11 Seiten. Unterschrift des Kurfürsten. Protokoll: Kobell.

Nachtrag mit Unterschrift des Kurfürsten.

Anwesend: Kf. Max Joseph; Montgelas, Hertling.

[MA] 1. Kurfürstliche Genehmigung der Anträge und Entschließungen des Staatsrats vom 24. August 1803 nach Vorlage durch Montgelas »mit einigen auf dem Protocoll bemerkten Zusätzen«.

Organisation des Forstwesens

Vortrag Montgelas' über die verbesserte Organisation des Forstwesens in den kurfürstlichen Staaten (Forstverwaltung, Personalfragen, Ausbildungswesen) und die Übertragung der dabei geltenden Grundsätze auf das Herzogtum Neuburg.

2. Der churfürstliche Geheime Staats und Conferenz Minister Frhr. von Montgelas erstattete über die Organisation des Forstwesens in den churfürstlichen Staaten und die hiebey anzuwendende Grundsätze, ausführlich schriftlichen Vortrag, worin er auseinandersetzte, was die gegenwärtige Regierung für die Aufnahme {iv} des Forstwesens gethan, wie die Forstlehr Anstalt zu verbessern seye, nach welchen Hauptgrundsätzen einer geläuterten Forst-Verfaßung und hieraus hervorgehenden organischen Gesezen die Forst-Direction für die Provinzen des churbaierischen Staates einzurichten, und wie diese neue Forst Einrichtung in dem hiezu definitiv vorbereiteten Herzogthume Neuburg wirklich in Ausführung zu bringen seye.

Rücksichtlich der besseren Einrichtung der Forstlehr Anstalt wurde ein neuer Plan über ihren Zweck, ihre Lehrkurse, ihre Attribute, Lehrbücher, ihr Lehrpersonale, Forst Eleven, Aufnahms Bedingungen der Forsteleven, über die Vorschriften für die Zeit des Curses, ihre Bestimmungen nach dem Curse, über die Forstlehr Stipendien und ihre oeconomische Verhältnüße vorgeleget und dabey angetragen, mit der Forstlehr Anstalt eine botanische Pflanzung und eine eigene Forstrevier mit Waldungen zur practischen Übung der Forst Eleven zu verbinden, sohin zu Erreichung dieser beyden Zwecke die Forstlehr Anstalt in das Kloster Weihenstephan bey Freißingen zu verlegen.

Über die künftige Einrichtung des Forstwesens selbst und das dabey anzustellende Dienstpersonale, so wie die wirkliche Organisation des Herzogthums Neuburg nach den aufgestellten Grundsätzen, wurden die umständliche Vorträge Seiner Churfürstlichen Durchleucht gehorsamst vorgeleget.

Seine Churfürstliche Durchleucht haben sämtliche Anträge zur beßeren Einrichtung des Forst Weßens in den churfürstlichen Staaten und die wirkliche Organisation des Herzogthums Neuburg nach den aufgestellten Grundsätzen gnädigst genehmiget, und erwarten {2r} höchstieselbe andere Vorschläge zu Verbesserung der Forst-Lehranstalt, indeme Weihenstephan zu einer anderen Bestimmung vorbehalten bleiben solle⁷⁵⁹.

Territorialpolitischer Streit mit Österreich

Montgelas schlägt Abwehrmaßnahmen in dem territorialpolitischen und hoheitsrechtlichen Streit zwischen dem Haus Österreich als Territorialherr über Burgau einerseits und Kurbayern andererseits vor. Der Kurfürst genehmigt die Anträge.

⁷⁵⁹ Vgl. VO betr. die »Organisation des Forstwesens« vom 7. Oktober 1803, RegBl. 1803, Sp. 825–833.

3. Nach mündlicher Auseinsetzung der mit dem Hauße Osterreich als Graff von Burgau in Schwaben bestehenden, immer weiter um sich greifenden Differenzen, 1. der Ausdehnung der burgauischen Landes Hoheit über churfürstliche Besizungen und Unterthanen, 2. die Verfügung eines allgemeinen Sequesters gegen alle Gefälle, Realitäten und Capitalien, welche die nunmehr saecularisirte Seiner Churfürstlichen Durchleucht zugefallene Bisthümer Augsburg, Abtey Kempten, und übrige Prälaturen und Klöster nicht nur in dem unstreitig österreichischen Territorio, sondern auch in dem streitig burgauischen Gebiete besizen, 3. die aus dem nemlichen Grundsaze angeordnete Sistirung der Intereße Zahlung von dem k. k. Hofe, für mehrere durch ehemahlige Stände in Schwaben gemachte Geld Vorlehen, 4. die Beschränkung der Disposition über Besizungen und Capitalien churfürstlicher Spitäler und Foundationen im osterreichischen Territorio, machte der churfürstliche Geheime Staats und Conferenz Minister Frhr. von Montgelas, nachdeme derselbe die dießeitige Rechte ausgeföhret, und die Grundsätze, so gegen Osterreich anzuwenden, aufgestellt, folgende Anträge:

Ad 1 – a: In Folge der geäußerten Grundsätze den Frhr. von Hertling auf seinen Anfragsbericht bestimmt zu instruiren, b: demselben aufzugeben, darnach das Promemoria des Frhr. von Ulm, so wie solches in dem Vortrage des Referenten beleuchtet worden, zu beantworthen, c: sobald die Landes Direction in Ulm constituiret seye, durch den Landes Directions {2v} Rath Schmitt eine ausführlich actenmäßige Geschichte der burgauischen Streitigkeiten mit unparteyischer Hinsicht auf Recht und Besizstand verfaßen zu laßen und solche, wie ihme schon bereits aufgetragen worden, hieher einzusenden, d: an Seine Churfürstliche Durchleucht den besonderen Antrag zu stellen, dem Brigade Commando in Schwaben aufzutragen, eine solche Dislocation der churfürstlichen Truppen, besonders in Benehmung mit dem General-Commissariate dahin zu veranstalten, daß in den strittigen Bezirken den österreichischen Eingriffen würksam begegnet werden könne, dabey müste dem Brigade Commando der Befehl ertheilet werden, doch ohne einiges Geräusch zu erwecken, immer darauf aufmerksam zu seyn, daß eine größere Anzahl churfürstlicher Truppen in dieser Gegend sich befinden, als Kaiserliche, und wie diese letztere vermehret werden, sogleich eine Anzeige davon zu machen, und die Maaßregeln allezeit so zu treffen, damit dem dießeitigen Unternehmen allezeit ein günstiger Erfolg entspreche und niemahls der jenseitigen Gewalt gewichen werde.

Ad 2. Alle österreichische in dießeitigem Gebiete gelegene Realitäten-Gefälle, Capitalien, sie gehören der österreichischen Cammer, oder österreichischen Stifter und Klöster, in Beschlag nehmen zu laßen, darüber jedoch eine besondere Rechnung zu führen und die eingehende Gelder vor der Hand nur ad Dépositum zu nehmen. Dem Commissariat wäre zugleich aufzugeben, einen ausführlichen Conspect darüber fertigen zu laßen, und solchen einzusenden.

Ad 3. gegen diese Verfügung könnten churfürstlicher Seits keine Repressalien angewendet werden.

Ad 4. wäre diese Verordnung auf die {3r} nemliche Art gegen die dießseitige Besizungen und Capitalien österreicherischer Spitäler und frommer Stiftungen anzuwenden, wie auch schon bereits verfügt worden.

Es dörrfte also nur auf genauer Vollziehung der schon erlaßenen Entschließungen bestanden werden.

Sämtlich diese Anträge wurden von Seiner Churfürstlichen Durchleucht gnädigste genehmiget.

Staatsetat

4. Montgelas legt einen vom Kurfürsten genehmigten »Rescripts Entwurf an alle Landesdirectionen der churfürstlichen Staaten vor, wodurch die organische Geseze vorgeschrieben werden, wie die Bildung und Erhaltung eines vollständigen und zußammenhängenden Finanz Etats, dann der verschiedenen Cassen bezwecket und mit künftigem Jahre 1804, in Ausführung gebracht werden solle«⁷⁶⁰.

Der Oberforstmeister von Ulm, von Seuter, folgt nicht seiner Beförderung zum Landesdirectionsrat in München, sondern kehrt auf eigenen Wunsch in sein Forstmeisteramt zurück.

5. Wurden in schriftlichem Vortrage die Gründe vorgeleget, welche der zum Landes Directions Rath allhier beförderte Oberforstmeister von Ulm von Seuter angegeben⁷⁶¹, um sein Gesuch auf seiner vorigen Stelle belassen zu werden, zu unterstützen. Durch diese Gründe veranlaßet, machte der churfürstliche Geheime Staats und Conferenz Minister Frhr. von Montgelas den Antrag: dem Gesuche des Bittstellers in der Art zu willfahren, daß er nach Ulm auf sein Forstmeister Amt zuruckkehren dörrfte, um daselbst seinen Dienstverrichtungen obzuliegen und bis zu Organisation des Forstweßens in den schwäbischen Entschädigungs Landen seiner weiteren Bestimmung entgegen zu sehen⁷⁶².

Nach Antrag genehmiget.

760 Der im vorliegenden Protokollpunkt auch im Original nur regestartig vorgetragene »Rescripts Entwurf« führte zur VO betr. die »Formation des Finanz-Etats« vom 9. September 1803 (RegBl. 1803, Sp. 929–939). Der Kurfürst nimmt darin Bezug auf sein Reskript vom 28. April 1803, mit dem ein »Central-Finanz-Ministerium« gebildet wurde (vgl. dazu die Bekanntmachung vom 6. Mai 1803, RegBl. 1803, Sp. 297, betr. die »Konzentrirung der Finanz-Administration«, mit der Montgelas zum Leiter dieses Ressorts gemacht wurde; dazu WEIS, Montgelas Bd. 2, S. 9 f., S. 580). Das Ministerium erhielt die »wichtige Auflage«, so die Formulierungen in der Präambel der Verordnung, »daß nicht nur allein der Stand aller Kräfte und Lasten, sowohl der einzelnen Staaten, als des gesamten Staates, sondern auch das Gleichgewicht zwischen diesen Kräften und Lasten auf eine reelle Weise hergestellt werden solle«. Der Kurfürst tat dies »in der Absicht, um Uns auch von Seite der Finanzen durch ihre Solidität und Ordnung die innere Stärke, und die äußere Achtung zu versichern« (RegBl. 1803, Sp. 929).

761 Vgl. die Anzeige der Ernennung in: RegBl. 1803, Sp. 567 (kfstl. Entschließung vom 8. August 1803): »wegen seiner bewährten Forstkenntnisse«; ferner Nr. 113 (Staatsrat vom 6. Juli 1803), TOP 1.

762 Mit Reskript vom 7. Oktober 1803 wurde Johann Georg v. Seuter zu einem Oberforstinspektor der »Schwäbischen Provinz« (RegBl. Schwaben 1804, Sp. 48), am 9. November 1804 zum Forstinspektor von Ulm (ebd. Sp. 1072) ernannt.

6. Montgelas' Antrag, »den geschickten Mechaniker Friz von Berlin nach dem Vorschlage des Geheimen Referendaire von Schwerin für das oberpfälzische Eißenhüttenweßen {3v} anzunehmen, und ihn mit einem Gehalte von jährlich 800 fl. und freyer Wohnung bey dem Eißenwerke auf dem Fichtelberge anzustellen«, wird genehmigt.

Die Sekretärsstelle bei dem Generalschul- und Studiendirektorium für Franken und Schwaben soll mit Ludwig Franz von Tauffenbach besetzt werden, sofern sich kein passender Quieszent findet.

7. In schriftlichem Vortrage wurde auf die Gesuche des Ludwig Franz von Tauffenbach um eine Secretärstelle bey dem General Schul- und Studien Directorio für Francken und Schwaben, dann des Benno Knörer Amtsschreiber zu Ottenhofen um eine Canzlisten Stelle bey derselben Behörde geäußeret, wie der tit. Tauffenbach durch vortheilhafte Zeugnüße und eine schöne Handschrift sich empfehle, und deswegen angetragen werde, ihn in der Canzley des Geheimen Ministerial Departements der auswärtigen Geschäfte für die Gegenstände des Schulweßens zu gebrauchen, bis er als wirklicher Secretär bey dem General Schul- und Studien Directorio die ihm als Secretär obliegende Arbeiten übernehmen könne.

Der Benno Knörer empfehle sich durch vortheilhafte Zeugnüße und eine ziemlich gute Handschrift.

Wenn die bey dem Schulen und Studien Directorio zu besezen nothwendige Stelle nicht mit einem tauglichen, schon besoldeten Quiescenten besetzt werden kann; So genehmigen Seine Churfürstliche Durchleucht, daß der junge von Tauffenbach hiezu in Vorschlag gebracht werde.

Erhöhung der Pensionen der Mitglieder des Damenstifts zu St. Stephan in Augsburg auf 850 fl. sowie Zuweisung einer aufgehobenen Abtei als neuer Wohnort.

8. Über das Gesuch des Damenstifts zu St. Stephan in Augsburg um Erhöhung ihrer auf 800 fl. für eine jede Dame festgesetzten Pension, und um die Bewilligung die Pensionen im gemeinschaftlichen Verbande in Augsburg genießen zu dörffen, äußerte sich der churfürstliche Geheime Staats und Conferenz Minister Frhr. von Montgelas, wie zu Hebung all-fernerer Beschwehrden, der Praebendar Genuß nach der Angaabe der Stifts Damen zu 352 fl. anzurechnen und hienach die Pension einer Dame auf 850 fl. zu erhöhen, und der Abtißin eine der auf{4r}gehobenen Abteyen nach ihrer eigenen Wahl als künftiger Aufenthalts Ort anzubiethen wäre, um dadurch ihrem geäußerten Wunsche zu Fortführung der gemeinschaftlichen Lebens Weiße zu entsprechen.

Dieser Antrag wurde genehmigt⁷⁶³.

Das Gesuch des Freiherrn von Ow um Verleihung der Landrichterstelle zu Heideck und Hipolstein soll bis zur Prüfung der persönlichen Verhältnisse des Bittstellers auf sich beruhen.

763 Trotz der Zusage des Kurfürsten an die Stiftsdamen am 12. September 1803, ihnen »zum Ersatz eine von ihnen auszuwählende aufgehobene Abtei in unseren Landen zu überlassen«, blieben sie weiterhin in dem Stiftsgebäude und erhielten dort auch ihre Pensionen; vgl. UHL, Beiträge, S. 242 (S. 225–251 eingehend zur Säkularisation des Damenstifts).

9. Wurde das Gesuch des Frhr. von Ow Pflegers zu Sandsee um die erledigte Stelle des beförderten Landrichters zu Heideck und Hippolstein Graffen von Reisach⁷⁶⁴ mit dem Bemerkten vorgeleget, wie die Bewilligung dieser Bitte bloß von der höchsten Gnade Seiner Churfürstlichen Durchleucht abhänge, indem Frhr. von Ow nach den eingezogenen Erkundigungen ein geschickter und thätiger Beamter seyn solle, und ihm nichts entgegen stehe, als daß er von einer reichsritterschaftlichen Familie seye.

Seine Churfürstliche Durchleucht haben beschloßen, daß das schwäbische General Commissariat und seiner Zeit auch der Graff von Taxis über die persönliche Verhältnüße des Frhr. von Ow vernommen werden, und inzwischen deßen Gesuch beruhen solle.

10. Mit Bezug auf einen schriftlichen Antrag Montgelas' »wegen Versezung der hiesigen Halle«⁷⁶⁵ verfügt der Kurfürst, »daß die hiesige Augustiner Kirche nebst dem daran stoßenden Garten zur Halle verwendet und dazu eingerichtet werde«.

Lotteriewesen in Franken

Auf Beschwerde des Fränkischen Kreises wird der Zahlenlotterie in den fränkischen Fürstenthümern die Konzession entzogen. In den schwäbischen Territorien bleibt die Lotterie weiterhin bestehen. Überlegungen in Richtung einer vollständigen Aufhebung der Lotterien in den kurfürstlichen Erbstaaten.

11. Über die eingeführte hiesige Zahlenlotterie in den fränkischen Fürstenthümern, und die dagegen entstandene Beschwerde von Seiten des fränkischen Kreises, besonders von Churbrandenburg wurde schriftlicher Vortrag erstattet und darin auseinander gesetzt, welchen Hindernüßen die Einführung der Zahlen Lotterie in den fränkischen Fürstenthümern unterliege, sohin angetragen:

1.) die hiesige Lotto Administration anzu{4v}weißen, den in den fränkischen Fürstenthümern sowohl in dem Fürstenthum Würzburg als Bamberg, ferner in dem Eichstädtischen namentlich in den Districten Herrieden, Ohrenbau und Arnberg dann in der Reichsstadt Weißenburg aufgestellten Haupt und neben Collecturen des hiesigen Lotto die ertheilte Concessionen zurückzunehmen, und ihren dahin ausgeschickten Commissär ruckzurufen, in den schwäbischen Entschädigungs Landen, wo andere Verhältnüße eintreten, die eingeführte Collecturen so lange bestehen zu laßen, bis über das Lotto Weißen überhaupt eine andere allgemeine höchste Verordnung erfolgen wird.

2.) Nach dieser höchsten Entschließung die General Commissariate in Francken und Eichstädt auf die Verbotung aller selbst der hiesigen und Stadtamhofer zu in-

⁷⁶⁴ Carl Graf von Reisach war mit kfstl. Entschließung vom 21. August »in Rücksicht seiner Kenntnisse und Geschäftskunde zum Direktor der ersten Deputation bey der Landesdirektion zu Neuburg« ernannt worden (RegBl. 1803, Sp. 622).

⁷⁶⁵ Zur Verwendung der Augustinerkirche als Mauthalle vgl. ARNDT-BAEREND, Klostersäkularisation, S. 124.

struiren und besonders letzteres auf die Papenheimer Lotterie aufmerksam zu machen,

3.) von diesen ergangenen Befehlen das fränkische Creiß Convent, die churbrandenburgische Creiß Gesandtschaft und den Frhr. von Hardenberg mit der Versicherung zu unterrichten, daß man zu jeder Maaßregel mitwürken werde, wodurch die Lotterien aus dem fränkischen Creiße verbannt werden⁷⁶⁶, sondern selbst den ernsthaften Bedacht nehmen werde, so bald es nur immer ausgeführt werden kann, die Lotterien im allgemeinen in den churfürstlichen Erbstaaten aufzuheben.

4.) Dem Geheimen Ministerial Finanz Département aufzutragen, in reife Berathschlagung zu nehmen, ob es rätlich seye, die in den churfürstlichen Erbstaaten noch bestehende Lotterie aufzuheben, und auf welche Art die churfürstliche Cabinets Casse für den daher zeithero bezogenen Betrag zu entschädigen auch das bey dem Lotto Weeßen angestellte Personale zu versorgen seyn möge.

Diese Anträge wurden von Seiner Churfürstlichen Durchleucht gnädigst genehmiget⁷⁶⁷.

{5r} 12. Der Kurfürst bestätigt die Entscheidung vom 15. Februar 1802, die Pension des Majors von Zoller in Höhe von 300 Pfund⁷⁶⁸ nicht weiter auszuzahlen. Dies entspricht der »Absicht des hochseeligen Herrn Herzogs«, die Pension nur solange zu gewähren, bis Zoller »beförderet und beßer versorget seyn werde«. Dieser Fall ist nun eingetreten.

Organisation der Geheimen Kanzleien

Festlegung der Personalstärke der Geheimen Kanzleien und Festsetzung der Besoldungen. Anweisung zur Materialbeschaffung.

13. Durch einen Rescripts Entwurf über das Besoldungs Regulativ der Geheimen Canzleyen wurden folgende Bestimmungen der höchsten Genehmigung Seiner Churfürstlichen Durchleucht untergeben:

1.) Bey jedem Ministerial Département sollen für die Zukunft nur mehr zwey, nemlich ein expedirender und ein geheimer Secretär des Bureau Dienstes angestellt werden, deren Wirkungs Creiß vorgeschrieben.

2.) Bey der geheimen Registratur solle künftig für jedes Département nur ein Registrator und ein Registrators Gehülfe angestellt werden,

3.) Die Zahl der Geheimen Canzlisten solle bey dem Ministerial Finanz Departement auf 6, bey jedem anderen auf zwey bestimmt werden.

⁷⁶⁶ Die VO vom 27. September 1803 betr. das »erneuerte Verbot aller Lotterien in den fränk. Fürstenthümern« (RegBl. Franken 1803, S. 234) erneuerte die nach dem Beschluß des Fränkischen Kreises vom 18. Dezember 1787 ergangenen Verordnungen gegen das Lottospiel, die nunmehr »gegen Einführung jeder Art von Lotterien nachdrücklichst gehandhabt werden« sollten.

⁷⁶⁷ Der Beschluß wird zitiert und in einen breiteren Kontext gestellt im Schreiben des Ministerialdepartements der Auswärtigen Angelegenheiten an das Ministerialfinanzdepartement vom 14. September 1803, BayHStA MF 16683, fol. 13r–18r.

⁷⁶⁸ Auflösung der im Original verwendeten Abkürzung.

4.) Jedes Departement behält zwey Departements Bothen und jede Registratur einen Registrators Bothen.

5.) Das geheime Taxations und Schreibmaterialien Amt besteht aus einem Taxator und einem Taxations Amtsdiener.

{5v} Die Besoldungen dieses Personals werden für das künftige auf folgende Art bestimmt. Der Protocoll führende und zugleich expedirende Geheime Secretär erhält siebenzehnen hundert Gulden Besoldung.

Der Geheime Secretär des Bureaudienstes 1.400 fl.

Ein Geheimer Taxator für die Zukunft 1.600 fl.

Ein Geheimer Registrator 1.200 fl.

Ein Geheimer Registrators Gehülff 800 fl.

Ein Geheimer Canzlist 700 fl.

Ein Departements-Registrators und Taxations Amtsboth nebst den bisherigen Naturalien 350 fl.

Die Anweisung dieser Besoldungs Zulaagen wurde für das Ministerial Finanz Departement gleich verfügt, bey den übrigen aber auf Benehmungen rücksichtlich des einzutheilenden Personals ausgesetzt und bestimmt, daß diejenige, so gegenwärtig mehr beziehen, ihr Gehalt behalten sollen, und jene die gegenwärtig, wenn schon gegen den künftigen Status dermahl überzählig doch die wirkliche Dienste ihrer Classe leisten, doch in die nun bestimmte Zulaage einrücken, so ferne sie die nun bestimmte Besoldung nicht schon genießen.

Seine Churfürstliche Durchleucht genehmigen das vorgetragene Besoldungs Regulativ der Geheimen Canzleyen mit folgenden Änderungen und Zusätzen:

Der expedirende Geheime Secretär solle die Aufsicht in der Canzley über die richtig und baldige Fertigung der repartirten Gegenständen führen und dem Geheimen Taxator die Beyschaffung guter Schreibmaterialien unter eigener Veranthwortlichkeit aufgetragen, auch von dem Ministerial Finanz Département die strengste Aufsicht deswegen gepflogen werden⁷⁶⁹.

Ergänzung des Kurfürsten dazu (9. September 1803): Papier und Schreibmaterialien werden nicht mehr zentral eingekauft, sondern nach Bedarf von jedem Ministerialdepartement angeschafft und entsprechend aus dem jeweiligen Etat bezahlt.

⁷⁶⁹ Vgl. dazu das Dekret an die Generallandesdirektion »das Besoldungs-Regulativ der geheimen Canzleyen betr.« vom 9. September 1803, BayHStA Staatsverwaltung 499, fol. 110r–111v (die folgenden Zitate fol. 110r). Hier wird »die wegen dem Steigen aller Preise nothwendig gewordene Vermehrung der Besoldungen« als Grund des neuen »Besoldungs Regulativ[s]« angeführt. Gleichzeitig wird angekündigt, »um diese Bürde der Staats Kassa für die Zukunft zu erleichtern, einige Modifikationen in der Anzahl des Personals zu treffen«; dementsprechend sollte das »Personal Regulativ« nach und nach unter der Voraussetzung in Geltung gesetzt werden, »daß entweder einige Individuen bey schicklicher Gelegenheit zu andern Plätzen angestellt, oder in Erledigungs-fällen ihre Plätze nicht mehr ersetzt werden sollen.«

{6r} Auf nähere Vorlaage des Protocolls habe Ich die gefaste Entschließung ad N^o 13 dahin abgeänderet, daß durch das Ministerial Finanz Département die Einleitung getroffen werden solle, damit das bis izt bestandene Schreibmaterialien Amt aufgelöst und das Papier und übrige Schreibmaterialien nach dem Bedarf von jedem Geheimen Ministerial Departement selbst angeschaffet, sohin der Einkauf sowohl, als die Materialverrechnung dem expedirenden Secretaire eines jeden Geheimen Departements übertragen werde.

Wegen Bezahlung dieser Material Verrechnung und sonst nothwendigen Verfügung solle das Ministerial Finanz Departement das erforderliche erlassen.

Genehmigung der »Entschließungen« durch den Kurfürsten.

Nr. 123: Protokoll des Geheimen Staatsrats vom 14. September 1803

BayHStA Staatsrat 383

5 Seiten. Unterschriften der Minister Montgelas, Hertling. Datum der Genehmigung durch den Kurfürsten: 17. November 1803.

Anwesend: Montgelas, Hertling; [MA:] Krenner sen., Zentner, Arco, [MF:] Krenner jun., Hartmann, Steiner, Schenk, [MJ:] Löwenthal, Stengel, Stichaner, [MGeist:] Branca.

{2r} I. Montgelas teilt die Entschließungen des Kurfürsten auf die Anträge des Staatsrats vom 24. August 1803 mit.

Vortrag Löwenthals über die Besetzung der Landrichterstellen im Herzogtum Neuburg. Ehemalige Klosterrichter sind für diese Stellen nicht tauglich.

2. In schriftlichem Vortrage äußerte sich Herr Geheimer Rath Frhr. von Löwenthal über die Eigenschafften und Brauchbarkeit der Klosterrichter der aufgehobenen Klöster im Herzogthume Neuburg zu Landrichter mit Bemerkung der Gutachten, welche sowohl die neuburgische Landes Direction als auch das dortige Hofgericht über dieselbe abgegeben, und zeigte, wie nach seiner Ansicht keiner dieser Subjecte zu einer Landrichterstelle geeignet, sondern diese Stellen mit schon geprüften {2v} von den neuburgischen Collegien decisivé begutachteten Subjecten zu besezen wären, vielleicht treffe das Geheime Ministerial Finanz Département in den recensirten Kloster-Richter einige an, die für die Rentämter mit Nuzen gewählt werden könnten.

In Folge dieser Äußerung machte Herr Geheimer Rath Frhr. von Löwenthal zu Besezung der Landrichter Hemau, Vellburg, Parsberg und Luppurg, dann Regenstau folgende Anträge:

Das Landgericht Hemau, womit die Landgerichte Beratzhaußen und Laaber vereinigt worden, und deßen bisheriger Beamter Michael von Rosenstein nach dem Staats Raths Schluß vom 20. April d. J. in Pension gesezet wird, solle dem geschickten Landgerichtschreiber zu Monnheim Carl Knaul übertragen werden.

Das Landgericht Vellburg, Parsberg und Luppurg solle dem Landgerichtschreiber

zu Neuburg an der Donau Carl Kaiser und das Landgericht Regenstauf dem Gerichtschreiber Göz zu Allersberg verliehen werden.

Die von dem Frhr. von Löwenthal im Nahmen des Ministerial Justiz-Departements vorgeschlagene Besezung der drey neuburgischen Landgerichte Hemau, Velburg, Parsberg und Luppurg, dann Regenstauf wurde von dem Staats Rathe mit dem Vorbehalte genehmiget, daß die Entschließung wegen dem Amte Vellburg zur Zeit nicht ausgeschrieben werden solle, bis die Ministerial Finanz und Justiz Départements sich wegen diesem Amte werden benohmen haben.

Der wiederholte Antrag des Hofgerichtsrats Joseph Ignaz von Stuber, nach seinem Rang als ehemals freisingischer Hof- und Hofkammerrat eingestuft zu werden, wird abgewiesen.

3. Auf einen Bericht des churfürstlichen Hofgerichts Directorii, nach welchem der zum hiesigen Hofgerichts Rath beförderte ehemahlig freißingische Hof- und Hof Cammer Rath von Stuber⁷⁷⁰ sich bis izt geweigeret, seine Stelle anzutretten, wenn ihm nicht der Rang nach seinem freysingischen Hofraths Decret in allhiesigem Hofgerichte, oder wenigstens der 12. oder 13. {3r} Plaz angewiesen werden wollte, äußerte Herr Geheimer Justiz Referendaire von Stichaner, wie dieses Gesuch des von Stuber schon einmahl, und zwar aus dem Grunde abgewiesen worden, weil selbst die Mitglieder der vormahlig äußeren Regierung, wenn sie in das Hofgericht versezet worden, keinen Rang nach ihrer ersten Anstellung behaupten konten, und aus der nemlichen Ursache auch das Geheime Ministerial Justiz-Departement antrage, den von Stuber mit seinem erneuerten Gesuche wiederholt abzuweisen.

Nach Antrag genehmiget.

Besetzung der Landrichterstelle zu Reichenhall mit dem Klosterrichter des Prämonstratenserklosters St. Salvator, Dickhart.

4. Wegen Besezung der Landrichterstelle zu Reichenhall, die durch Beförderung des tit. Könniger nach Fischbach erlediget, erstattete Herr Geheimer Justiz Referendaire von Stichaner Vortrag, und äußerte: wie der geweßene Markt und Seerichter von Dießen Franz Xaver Frey, sowohl wegen dem Zeugniße von Geschicklichkeit und Brauchbarkeit, welche das hiesige Hofgericht ihm ertheilet, als auch des für ihn gefasten Staats Raths Schlußes, ihn auf ein geringeres Justiz Amt zu versezten⁷⁷¹, den ersten Anspruch hierauf habe, und mit ihm nur diejenige Klosterrichter concurieren könnten, welche durch die bisherige Ausschreibungen nicht schon ihre Anstellung erhalten.

Diese seyen Heindl von Baumburg, Reitmaier von Rohr, Dickhart von St. Salvator, Pelzl von Altomünster.

Es kämme daher darauf an, ob unter diesen Umständen Frey, der bereits die höchste Entschließung zu einer Anstellung auf ein geringeres Justiz Amt für sich hat, Heindl, Klosterrichter zu Baumburg, welchen in der begutachteten Reihe {3v} der

⁷⁷⁰ Vgl. Nr. III (Staatsrat vom 15. Juni 1803), TOP 2.

⁷⁷¹ Vgl. Nr. 61 (Staatsrat vom 25. August 1802), TOP 4; Nr. 81 (Staatsrat vom 29. Dezember 1802), TOP 3

Klosterrichter die Ordnung trifft, oder Dickhart wegen der besonderen Empfehlung der hiesigen Landes Direction und den von dem Geheimen Ministerial Finanz Département für ihn geäußerten Gründen zu Reichenhall angestellt werden solle?

In so ferne, als unter gleichen Umständen ein höherer Grad von Fähig- und Geschicklichkeit immer entscheiden solle, dürfte der Vorzug dem letzteren nicht versaget werden.

Der Staats Rath entschied nach gehaltener Umfrage für den Klosterrichter Dickhart und beschloß die Landrichter Stelle zu Reichenhall demselben zu übertragen.

5. Krenner setzt »seinen in zwey vorderen Staats Räthen angefangenen Vortrag⁷⁷² wegen den Differenzen mit der ehemaligen Reichsstadt Regensburg fort«. Wegen »vorgerückter Mittagszeit [kann] derselbe nicht beendigt werden«. Die Sitzung wird aufgehoben; Vorlage der »Entschliefungen und Anträge« beim Kurfürsten zur Genehmigung.

Genehmigung der Entschliefungen durch den Kurfürsten.

Nr. 124: Protokoll des Geheimen Staatsrats vom 21. September 1803

BayHStA Staatsrat 383

12 Seiten. Unterschriften der Minister Montgelas, Morawitzky. Datum der Genehmigung durch den Kurfürsten: 17. November 1803.

Anwesend: Montgelas, Morawitzky; [MA:] Krenner sen., Zentner, Arco, [MF:] Krenner jun., Hartmann, Steiner, Schenk, [MJ:] Löwenthal, Stengel, Stichaner, [MGeistl:] Branca.

Besetzung der oberpfälzischen Landgerichte mit ehemaligen Klosterrichtern.

{ir} I. Herr Geheimer Rath Frhr. von Löwenthal erstattete wegen den Klosterbeamten der aufgehobenen oberpfälzischen Klöster schriftlichen Vortrag, und äußerte, wie nach den von der oberpfälzischen Landes Direction und dem dortigen Hofgericht eingekommenen Abstimmungen über derselben Fähigkeit und sonstige Eigenschaften der Klosterrichter von Speinshard Tretter den Vorzug vor allen verdiene, und die nächste nach ihm der Klosterrichter von Michlfeld Flembach, und der Richter von Seligenporten Kirchbauer seyen, die übrige Dollacker von Reichenbach, Merzi von Schönthal, Mosmainger von Waltenbach, Süs von Gnadenberg und Gärtner von Ens Dorf könnten als meist teutsche Schreiber und unfähige Subjecten nicht zu Landrichter Stellen in Vorschlag ge{rv}bracht werden.

Nach Anführung der in den Abstimmungen der beyden oberpfälzischen Landesstellen für die tit. Tretter und Flembach enthaltenen vortheilhaften Zeugnisse machte Herr Geheimer Rath Frhr. von Löwenthal im Nahmen des Geheimen Ministerial Justiz Departements den Antrag: dem ersteren tit. Tretter das oberpfälzische

⁷⁷² Vgl. Nr. 69 (Staatsrat vom 20. Oktober 1802), TOP 3; Nr. 71 (Staatsrat vom 3. November 1802), TOP 3. – Fortgang: Nr. 130 (Staatsrat vom 21. Dezember 1803), TOP 2.

Landrichter Amt Kemnath, Waldeck und Pressat, dann dem zweyten von Flembach das oberpfälzische Landgericht Eschenbach mit den damit vereinigt werdenden Ämter Grafenwört, Kirchenthumbach, Auerbach und Thurndorf zu verleyhen; übrigen den von Kirchbauer auf ein oberpfälzisches Cameral Amt zu befördern.

Nach gehaltener Umfrage faste der Staats Rath den Beschluß, das wegen seiner Laage und Gränz Differenzen wichtigere Landrichter Amt Eschenbach mit den Ämter Graffenwörth, Kirchenthumbach, Auerbach und Thurndorf dem geschickteren tit. Tretter, und dem von Flembach das Landrichteramt Kemnath, Waldeck und Pressat zu übertragen.

Tortur und Todesstrafe sind bei Diebstahl nicht mehr anzuwenden

Anläßlich eines beim Hofgericht abhängigen Falles untersucht Stichaner Fragen der Strafzumessung bei wiederholten geringen Diebstählen. Wichtigste Forderung ist, bei derartigen Delikten Tortur und Todesstrafe schon vor dem Erlaß eines neuen Kriminalgesetzbuches nicht mehr zu vollziehen. Der Staatsrat folgt dem Antrag mit dem Ersuchen an den Kurfürsten, das Ministerialjustizdepartement anzuweisen, ein Dekret über die Abschaffung der Tortur auszufertigen. Der Kurfürst genehmigt den Antrag und fordert ein Gutachten darüber an, durch welches Rechtsmittel die Tortur ersetzt werden kann.

2. Herr Geheimer Justiz Referendaire von Stichaner machte den Staats Rath auf die Strenge der bestehenden Geseze über die Bestrafung der Diebstähle aufmerksam, und äußerte in einem schriftlichen Vortrag, den er wegen Bestrafung reiterirter geringer Diebstähle ablaß, wie schon in dem Jahre 1791 den 24. May deswegen eine die Strenge der Geseze wegen reiterirten geringen Diebstählen mildernde churfürstliche Entschließung erlassen worden⁷⁷³, und wie in diesem Jahre bey dem hiesigen Hofgerichte aus Veranlaß einer Criminal Untersuchung gegen Mathias Sieger Hüter zu Kaltenberg der Zweifel entstanden seye, wie diese Verordnung vom 24. May 1791 zu verstehen? Ohne in den angeführten speziellen Falle hineinzugehen, seye hierauf dem churfürstlichen Hofgericht im allgemeinen {2r} rescribiret worden, daß bis zur Herstellung eines neuen Criminal-Gesezbuches nach dem deutlichen Inhalte solcher Verordnung die Tortur und Todesstrafe bey reiterirten geringen Diebstählen nicht angewendet werden solle⁷⁷⁴.

⁷⁷³ Die kurfürstliche Entschließung betr. die »Bestrafung geringer Diebstähle« vom 24. Mai 1791 grenzte »geringere Diebstähle«, zu deren Bestrafung der Codex Juris Bavarici Criminalis von 1751 (Tl. 1, Kap. 2: »Von besonderen Malefizischen Verbrechen und Straffen, zuförderist von Diebstählen und Raubereyen«) »klares Ziel und Maaß« gab, von solchen ab, »wenn durch Vergewaltigung, und ausübende Grausamkeiten der Landmann und Unterthan um das Seinige gebracht, und somit die allgemeine Ruhe und Sicherheit gestöret wird«. Im vorliegenden Fall des Verdachts wiederholten geringen Diebstahls sollte von der Anwendung der Tortur abgesehen und der Täter mit einer »Poena arbitraria« belegt werden (MGS Bd. 5, Nr. I.39, S. 17f.).

⁷⁷⁴ Zudem hatte der Hofrat am 16. September 1801 als Leitlinie zur Beurteilung der Frage, ob die Tortur in einem speziellen Fall anzuwenden sei, die Anweisung

So deutlich und bestimmt diese Entschlieſung auch abgefaſset, so habe das churfürstliche Hofgericht dennoch einen ferneren 8 Bogen langen Bericht erstattet, um von Seiner Churfürstlichen Durchleucht eine noch bestimtere Entschlieſung über die Bestrafung der reiterirten geringeren Diebstählen noch vor Erlaſung des neuen peinlichen Gesezbuches, welches noch mehrere Jahre zu seiner Reife bedürfe, zu erhalten.

Die Zweifel, so das churfürstliche Hofgericht in seinem Bericht, der auszugsweiſe vorgeleſen wurde, aufstelle und worüber daſelbe um bestimmte Entschlieſung bitte, seyen folgende:

1. Ob bey reiterirten geringen Diebstählen die Tortur und Todesstraffe eintreten solle oder nicht?

2. Was unter mehreren geringen Diebstählen zu verstehen seye? Denn wenn zwey Diebstähle, die zuſammen 20 oder mehrere Gulden ausmachen, wie ein großer Diebstahl⁷⁷⁵ geachtet werden müſſen, so werde das leuterirende Gesez wenig Wirkung haben, weil bey reiterirten Diebstählen es sich leicht füge, daß zwey Diebstähle diese Summe betragen.

3. Wie viele reiterirte kleine Diebstähle soll ein Verbrecher begehen können, bis er sich des Todes schuldig mache?

4. Wie solle es gehalten werden, wenn unter mehreren Diebstählen ein großer oder ein qualifizirter Diebstahl begriffen wäre?

Zu Beantwortung dieser Zweifel machte der churfürstliche Geheime Justiz Referendaire von Sticherer {2v} im Nahmen des Ministerial Justiz Département folgen- de Anträge:

Ad 1 wäre dem churfürstlichen Hofgerichte zu wiederholen, daß künftig bei reiterirten geringen Diebstählen die Tortur und Todesstraffe keine Anwendung haben solle;

Ad 2. Wenn das Gesez zur Absicht habe, daß ein solch öfterer Diebstahl strenger bestraffet werde, so seye nicht nöthig, die Natur des Verbrechens per fictionem Juris zu verändern, sondern das Gesez könne diese strengere Bestrafung im Wiederholungsfalle verordnen, weswegen diese Stelle des Gesezes, daß zwey geringe Diebstähle einen großen ausmachen können, aufzuheben wäre;

Ad 3 wäre zu verordnen, daß ein solcher Gewohnheits Dieb auf längere Zeit ein-

erhalten, »daß derselbe bei der Anwendung der Tortur mit aller Vorsicht verfahren, sie nur in besondern Fällen des sehr nahen Verdachtes und wo die Wahrheit nicht anders zu erholen wäre, anwenden, und überhaupt bey selber solche Maaß und Art gebrauchen soll, daß sie der Gesundheit und den menschlichen Körper keinen Schaden bringe« (MGS [N.F.] Bd. 2, Nr. I.46, S. 23; vgl. ebd. Nr. I.43, S. 22 f. [Erlaß vom 19. August 1801]).

775 CJBC I 2 § 3, S. 12: »Stihlt einer auf ein- oder zweymahl 20. Fl. oder mehr in Geld oder Werth, so heißt es ein grosser Diebstahl, und wird mit dem Strang bestrafft.« Dazu der Kommentar bei [KREITMAYER], Anmerckungen CJBC, S. 22.

gesperret, zur schwehren Arbeit verurtheilet und sonst in Sicherheit gebracht werden solle, ohne daß ihm das Leben genohmen werde.

Ad 4. Tretten dreyerley Fälle ein, welche wohl zu unterscheiden, a: wenn sich bey einer Criminal Untersuchung mehrere Diebstähle bezeugen, worunter ein großer oder qualificirter Diebstahl sich befindet, so haben die Geseze über den großen und qualificirten Diebstahl ihre Anwendung; b: wenn ein Verbrecher mehrere kleinere Diebstähle begangen hätte und darüber schon bestraft worden wäre, nachher aber eines großen oder qualificirten Diebstahls sich schuldig machen würde, so haben die Geseze über den großen und qualificirten Diebstahl gleichermaßen ihre Anwendung; c: endlich kann aber ein Verbrecher {3r} wegen groß- und qualificirten Diebstählen schon bestraft seyn, er macht sich aber neuerdings eines kleinen wenig bedeutenden Diebstahls schuldig, sollen in diesem Falle auch die großen und qualificirten Diebstahle revivisciren? Zum Beispiel Math. Singer wurde wegen 3 qualificirten Vieh- und anderen Diebstählen zum Tode verurtheilt und begnadiget, er ließ sich sodann auf dem Diebstahl seidener Schnür Riemen welche 2 fl. werth waren, betretten, solle Singer wegen dieses Diebstahls von 2 fl. sterben?

Schon dieser spezielle Fall zeige die Ungereimtheit, in welche man mit dieser Lehre von der Reviviscenz der schon bestraften Diebstähle gerathe. – Der Vernunft seye es angemessen, daß ein öfter wiederholter Diebstahl schärfer bestraffet werde, als wenn er das erstemahl begangen worden wäre, und deswegen wäre auch dem churfürstlichen Hofgerichte zu rescibiren: daß ein solcher geringer Diebstahl, der nach vorhergegangenen und schon bestraften großen und qualificirten Diebstählen begangen wird, schärfer bestraffet werden solle, als wenn er das erstemahl oder das einzige Mahl begangen worden, woraus aber nicht folge, daß dieser geringe Diebstahl so und noch schärfer angesehen werden müsse, als wenn der Dieb neuerdings einen großen und qualifizirten Diebstahl begangen hätte.

Herr von Stichaner bemerkte, wie diese angetragenen Auflösung der von dem churfürstlichen Hofgerichte vorgelegten Zweifel seiner Erwartung nicht entsprechen, und vielleicht wiederum neuen Zweifel hervorbringen werde, diese würden aber nach diesen Grundsätzen ebenfalls leicht zu entscheiden seyn; was bis zu {3v} Erscheinung eines neuen peinlichen Gesezbuches, welches das Hofgericht noch ziemlich entfernt glaubt, außer der Herstellung nöthiger Anstalten noch rätlich seye, wäre die gänzliche Abstellung der Tortur über deren Zweckwidrigkeit die Vernunft und Erfahrung aller gebildeten Staaten längst entschieden.

Das Geheime Ministerial Justiz Departement habe diesen Schritt durch die Vernehmung des hiesigen Hofgerichts vorbereiten wollen, allein das Hofgericht finde gegen diese Maaßregel so vieles einzuwenden, daß auch dieser Zweck nicht zu erreichen seye.

Der Staats Rath genehmigte sämtliche Anträge des Ministerial Justiz Departements zu Verbescheidung der von dem churfürstlichen Hofgerichte vorgelegten Zweifel und beschloß zugleich bey diesem Veranlaße, Seine Churfürstliche

Durchleucht gehorsamst zu bitten, die Abschaffung der gegenwärtig noch bestehenden Tortur dermahl schon zu decretiren, und dem Geheimen Ministerial Justiz Département die ohnverzügliche Ausführung dieser höchsten Entschlie-ßung um so mehr aufzutragen, als die Erscheinung des neuen Criminal Gesezbuches noch einige Jahre erfordern dörfte.

Kurfürstliche Entschlie-ßung dazu (17. November 1803):

{6r} Bey N^o 2 habe Ich den in Antrag gebrachten Grundsatz zu Aufhebung der {6v} noch bestehenden Tortur bestätigt⁷⁷⁶, erwarte aber von dem Ministerial Justiz Département über deßen Anwendung und des dafür in den Criminal Gesetzen zu unterstellenden Surrogats ein ausführliches Gutachten⁷⁷⁷.

Erneuerung prozeßrechtlicher Bestimmungen

Anlässlich eines Konflikts zwischen dem Hofgericht Straubing und dem Revisorium wird die Bestimmung der Gerichtsordnung erneuert, wonach Rügen und Korrekturen der Entscheidungen untergeordneter Instanzen durch die Revisionsinstanz den Parteien nicht mitgeteilt werden.

3. Herr Geheimer Justiz Referendaire von Sticherer unterrichtete den Staats Rath durch Ableßung eines schriftlichen Vortrages von dem Veranlaßen, welcher in der von Förchtlichen Gandsache zwischen dem churfürstlichen Hofgerichte Straubingen und der obersten Justizstelle eine Differenz herbeigeführet, die zur Kentnüß der höchsten Stelle gekommen, und diese veranlaßet, der obersten Justizstelle unterm 25. v. M. aufzutragen, entweder zu Beybehaltung richterlicher Authoritaet der Gerichts Ordnung gemäß von Bekanntmachung der dem Hofgerichte Strau[4r]bingen gegebenen Verweiße abzustehen, oder die Entschlie-ßung so zu faßen, daß sie ohne Compromittirung des richterlichen Ansehens in extenso ausgeschrieben werden

⁷⁷⁶ Der vorliegende kurfürstliche Beschluß vom 17. November 1803 wurde »nur per Reskript den Gerichten mitgeteilt, nicht aber der Öffentlichkeit bekanntgegeben« (DEMEL, Staatsabsolutismus, S. 353). Eine paraphrasierende Veröffentlichung der Vorschrift erfolgte erst 1806 bei MAYR, General-Index, S. 64 s.v. »Diebstähle«, der sie als seit dem 17. November 1803 rechtsgültige Verordnung anführt. Auch das vom König am 7. Juli 1806 unterzeichnete Edikt betr. die »Abschaffung der peinlichen Frage und das von dem Inquirenten gegen läugnende Inquisiten zu beobachtende Verfahren« wurde zunächst nicht veröffentlicht, »sondern nur den sämtlichen Ober- und Untergerichten zur Nachachtung mitgetheilt« (FEUERBACH, Themis, S. 269). Die Publikation erfolgte 1808 in der regierungsnahen Zeitschrift »Der Genius von Bayern unter Maximilian IV.« (Ueber das Kriminal-Justizwesen im Königreiche Baiern, vom Herausgeber nach den vom Herrn geheimen Referendär Feuerbach ihm mitgetheilten Materialien, in: ARETIN/KEYSER [Hg.], Bd. 2, St. 1, Beilage, S. 30–48). Späterer Druck bei RÖHRER, Zur Aufhebung; paraphrasierende Wiedergabe bei PÜLTZ, Tortur, S. 80–83.

⁷⁷⁷ Der vorliegende TOP 2 wird im Kontext der Strafrechtsreform der Montgelaszeit behandelt bei WEIS, Montgelas Bd. 2, S. 558 f. Zur Abschaffung der Folter vgl. STRIEDINGER, Feuerbach, S. 230–234, der im 2. Weltkrieg verbrannte Akten des Bayerischen Hauptstaatsarchivs auswertet.

könne, oder, wenn daßelbe glaube, auf seiner Verfügung beharren zu müssen, die Gründe dieser Abweichung von der gesetzlichen Vorschrift berichtlich anzuzeigen, unterdeßen aber mit der ferneren Verfügung, so viel den Gegenstand der extensiven Ausschreibung betrifft, zuruckzuhalten.

Statt dieser höchsten Entschließung Folge zu leisten, habe das churfürstliche Revisorium die extensive Ausschreibung der an das Hofgericht Straubingen erlassenen Entschließung durch das hiesige Hofgericht verfügt, und in einem nachher erstatteten Bericht sein Benehmen in der ganzen Sache zu rechtfertigen, so wie das Unrecht des Hofgerichts Straubingen darzustellen gesucht; Herr von Stichaner laß den Bericht des Revisorii ab, und äußerte, wie das Ministerial Justiz Département glaube, daß in dieser schon sehr weit gekommenen Sache nichts zu verfügen übrig bleibe, als entweder die ganze Sache auf sich beruhen zu laßen, wobey das Ansehen der höchsten Stelle sehr herabgesetzt werde, oder dem Revisorio in einem nachdrücklichen Rescript sein ungehorsames Verfahren zu ahnden und daßelbe in die Schrancken der Ordnung ruckzuweißen, zugleich auch durch eine allgemeine Ausschreibung an alle Justiz Behörden das in der Gerichts Ordnung Cap. 15 § 11 N. 9⁷⁷⁸ enthaltene Gesez erneuern und ihnen bey ihrer Veranantwortlichkeit auftragen zu laßen, daß dasjenige, was von dem Obrichter an den Unterrichter geahndet oder verwießen wird, den Partheyen weder communiciret noch publiciret, sondern zu Erhaltung des richterlichen Ansehens geheim gehalten, und auch selbst auf den Befehl {4v} des Obrichters ohne vorherige Berichts Erstattung dieser gesetzlichen Bestimmung nicht zuwieder gehandelt werden solle.

Herr von Stichaner laß einen nach diesem letzten Antrage gefasten Rescripts Entwurf an das Revisorium ab, und bemerkte, wie dieser Schritt wahrscheinlich mehrere Weiterungen von Seite des Revisorii zur Folge haben würde, denen zu begegnen, man gefaßt seyn müße.

Mit Umgehung des abgelesenen Rescripts Entwurfes an das Revisorium faste der Staats Rath nach gehaltener Umfrage in dieser Sache folgende Beschlüße:
1. solle das angetragene allgemeine Regulativ wegen Geheimhaltung der von dem Obrichter an den Unterrichter gegeben werdenden Ahndungen und Verweiße erlassen und die deswegen in der Gerichts-Ordnung Cap. 15 § 11 N. 9 enthaltene Vorschrift, doch ohne Erwernung des Veranlaßes, erneuert, sohin

778 Das Protokoll paraphrasiert hier die Vorschrift des Codex Juris Bavarici Judiciarii, Kap. 15 § 11 Nr. 9, S. III, nach der »auch wann [...] an dem Unterrichter etwas zu ahnden, oder zu verweisen ist, solches den Partheyen weder publicirt noch communicirt, sondern zu Beybehaltung Richterlicher Autorität in Geheim gehalten werden« sollte. Gemäß KREITTMAYRS Kommentar waren Urteile einer untergeordneten Instanz zu rügen, wenn »aus des Richters Unerfahrenheit, Versaumnuß, Corruption, oder Boßheit, zu jemens Praejudiz, Nachtheil und Schaden geurtheilt, und gesprochen, das Recht versagt, oder verzochen« wurde. Die Regelstrafe für den Richter bestand, »wann das Factum nicht gar zu grell ist«, in einem »Verweis« ([KREITTMAYR], Anmerkungen CJB, S. 218).

der General Landes Direction die Ausschreibung hievon in dem Regierungsblatte mit dem Befehle aufgetragen werden, sich selbst auch in Administrativ Geschäften darnach zu achten, und die Ahndungen und Verweiße, welche sie nothwendig findet, weder den Partheyen mit zutheilen, noch solche öffentlich bekannt zu machen⁷⁷⁹.

2. Solle dem Hofgericht in Straubingen nachdrücklich verwiessen werden, daß daßelbe die Entschließung der obersten Justiz Stelle vom 9. Februar nur zum Theil an die Partheyen ausgeschrieben, ohne zu bemerken, daß diese Ausschreibung nur einen Auszug oder Theil der Entschließung enthalte, ferner auch, daß daßelbe die Verfügung der obersten Justizstelle rücksichtlich des Commissärs von Musinam nicht ausgeschrieben, welche denen Partheyen vollkommen hätten sollen bekannt gemacht und eröffnet werden.

3. Solle der obersten Justizstelle, doch in milderer Ausdrücken, als in dem abgeleßten Rescripts Aufsaze enthalten, verwiessen werden, daß dieselbe gegen das bestehende Gesez und den klaren Inhalt der Gerichts Ordnung auf Ausschreibung des dem Hofgerichte Straubingen ertheilten Verweißes bestanden und gegen den bestimmten landesfürstlichen Befehl die extensive Ausschreibung durch das hiesige Hofgericht verfüget, sohin den anbefohlenen Instand nicht beobachtet habe, zugleich solle auch dieselbe auf die sonstige Übung, derley Verweiße an die Unterrichter in einem besonderen Absatz zu faßen, ruckgewiessen werden, damit die Entschließungen in der Hauptsache ganz ausgeschrieben und bekant gemacht werden können.

Landesdirektion der Oberpfalz

Vortrag Zentners über die Organisation der Landesdirektion der Oberpfalz (Geschäftsbereiche, Zuständigkeiten, Personalfragen).

4. In schriftlichem Vortrage legte Herr Geheimer Rath von Zentner die Anstände vor, welche sich nach einem Berichte des Praesidenten der oberpfälzischen Lands Direction⁷⁸⁰ bey dem Vollzuge des neuen Organisations Rescriptes⁷⁸¹ ergeben, und machte zu Hebung derselben folgende Anträge: 1.) Schon ursprünglich seye es die Absicht nicht gewesen, die Polizey Section in mehrere Sectionen unterabzuthemen, sondern die ganze Deputation wurde nur in 2 Sectionen vertheilet; bey der staatswirthschaftlichen geschah die Vertheilung in 3 Sectionen.

Wenn die bureaumäßige Bearbeitung der Executions Gegenstände genau beobachtet werde, so könnte man zugeben, daß die staatswirthschaftliche Deputation für

⁷⁷⁹ Vgl. RegBl. 1803, Sp. 988.

⁷⁸⁰ Präsident war 1802 Joseph Sigismund Reichsgraf von Kreith (HStK 1802, S. 183).

⁷⁸¹ Vgl. das Reskript betr. die »nähere Bestimmung der oberpfälzischen Landesdirection« vom 20. August 1803, ObpfWBl. 1803, Sp. 663–665.

Deliberations Gegenstände nur in 2 Sectionen, nemlich a: in die staatswirthschaftliche im engeren Sinne, dann für alle technische Gegenstände, als Forst- Bau und Bergsachen, und b: für die Erheb. und Verwendung des Staatsvermögens abgetheilet werden; und in diesem Falle wäre der Frhr. von Maßenbach, der mehrmahl geäußeret, im staatswirthschaftlichen Fache nicht hinreichende Kenntnüsse zu besizen, zur Polizey Deputation zu versezzen.

{5v} 2.) Wenn die Frage entstehe von bloßer Aufsicht über die Handwerker, über Execution der bestehenden Geseze in Ansehung ihrer vielen Mißbräuche, so schein die Handwerks Polizey in diesem Sinne zur 2. Section der 1. Deputation geeignet zu seyn; wäre aber die Frage von Ertheilung neuer Concessionen, von innerer Verbesserung des Zunftweßens, von der Gesezgebung über diesen Gegenstand, so gehöre derselbe mehr zur staatswirthschaftlichen, als zur gewöhnlichen Polizey. Das zweckmäßigste mögte seyn, alles was in die Handwerks Polizey und das Zunftweßen einschlage, und wo es nicht auf bloße Execution der bestehenden Geseze gegen Handwercks Mißbräuche und die Aufsicht der bloßen Ausübung derselben ankomme, gemeinschaftlich zwischen der 2. Section der 1. Dep. und der 1. Section der 2. Deput. behandeln zu lassen.

3.) Umgeld, so wie alle Auflaagen über Consumplibilien gehörten offenbahr zu den indirecten Auflaagen, folglich zur 1. Section der 2. Dep.; sollte aber die local Verfaßung hierin eine Änderung erfordern, so werde das Geheime Ministerial Finanz Departement hierüber die richtigste Entscheidung geben können.

4.) Über die Besezung der Berg Raths Stelle, wozu der Oberverweßer zu Bergen Michael Wagner, oder allenfalls ein Individuum aus den fränckischen Fürstenthümer, oder der Bergrath und Professor Medicus in Heydelberg⁷⁸² vorgeschlagen worden, mögte vorzüglich Herr Geheimer Referendaire von Schwerin zu vernehmen seyn.

5.) Die Anstellung eines Secretärs, indem zu jeder Section doch immer 2 Secretärs gerechnet werden müssen, wäre zu genehmigen, ein fernerer Rechnungs Commissär und Registrator schein aber nicht nothwendig.

Bey Besezung der Secretär Stelle hätten Seine Churfürstliche Durchleucht mittels 2 Cabinets {6r} Ordres befohlen, auf den bey dem Junckerischen Regiment angestellten Auditor Sieber den vorzüglichsten Bedacht zu nehmen; sonst hätten sich noch gemeldet die tit. von Baeumen von Griennagel, Geisler und Jos. Dostler, es mögte aber doch am rätlichsten seyn den Bericht der oberpfälzischen Landes Direction über alle Subjecte zu erfordern. Herr geheimer Rath von Zentner sezte mit diesem Vortrage die von der oberpfälzischen Landes Direction unterstützte Bitte des Directors von Schenckl um Belaßung der für die Canzley Direction beziehenden 200 fl. in Verbindung, und überließ dem Staats Rathe die Entscheidung.

Sämtliche Anträge wurden von dem Staats Rathe genehmiget, nur solle der oberpfälzischen Landes Direction aufgetragen werden, zur Besezung der neuen

⁷⁸² Zu Medicus siehe oben Anm. 137.

Secretär Stelle ein brauchbares Subject von den quiescirten Gerichtschreiber oder sonstigen Canzley Quiescenten in Vorschlag zu bringen, und dieses rücksichtlich des Auditors Sieber Seiner Churfürstlichen Durchleucht gehorsamst vorgestellt werden.

Die Bitte des Directors Schenck solle nach den bey der Besoldungs Vermehrung der Directorien angenommenen Grundsätzen verbeschieden werden.

5. Fortsetzung des Vortrages über die »Regensburger Differenzen«⁷⁸³, der wegen »vorgerückter Mittagszeit« nicht beendet werden kann. Vorlage der Beschlüsse beim Kurfürsten und Genehmigung mit Ergänzung zu TOP 2.

Nr. 125: Protokoll des Geheimen Staatsrats vom 28. September 1803

BayHStA Staatsrat 383

9 Seiten. Unterschriften der Minister Montgelas, Hertling. Datum der Genehmigung durch den Kurfürsten: 17. November 1803.

Anwesend: Montgelas, Hertling; [MA:] Krenner sen., Zentner, Arco, [MF:] Krenner jun., Hartmann, Steiner, Schenk, [MJ:] Löwenthal, Stengel, Stichaner, [MGeist:] Branca.

Teilnahme der Religiösen am Privatverkehrsverkehr

Vortrag Branca: Die Mönche und Nonnen aus aufgelösten Klöstern werden unter bestimmten Bedingungen für erwerbs- und erbfähig erklärt.

{2r} 1. Über die Erwerbsfähigkeit der Mönche und Nonnen aus den aufgelösten Manns- und mit bischöflicher Einwilligung von der Klaußur befreiten Weibsklöster erstattete Herr Geheimer Referendaire von Branca schriftlichen Vortrag, worin derselbe nach Anführung des Herkommens, welches bisher nach den canonischen Satzungen, den Ordens Regeln und den Landesgesetzen gegen die Mönche und Nonnen in Bezug auf den Erwerb eines Eigenthums beobachtet worden, die Nothwendigkeit vorstellte, nach den Fortschritten der Cultur des menschlichen Geistes, und nach den von der Regierung gegen die Klöster getroffenen Verfügungen, auch die bestehende Bestim{2v}mungen wegen der Eigenthums und Erbs Ohnfähigkeit der Religiösen anzugreifen und sie den Verhältnüßen derselben anpaßender zu machen.

Herr von Branca erwehnte eines Auftrages, der dem Geistlichen Ministerial Departement von dem Staats Rathe zugekommen, über die Aufhebung dieser bis izt bestandenen Verordnungen sich in gutachtlichem Vortrage zu äußern⁷⁸⁴, und führte die Meynungen an, welche der ehemahlig geistliche Rath und die bayerische Landes Direction über den vorliegenden Gegenstand abgeben, dann welchen Gesichts-

⁷⁸³ Vgl. Nr. 123 (Staatsrat vom 14. September 1803), TOP 5.

⁷⁸⁴ Vgl. Nr. 101 (Staatsrat vom 20. April 1803), TOP 5.

punctt letztere Stelle angenommen, um die Bitte der Nonne des aufgehobenen Klosters der Riedler Carolina Ruautt von dem Gelübde der Armuth ohne Erhohlung der päpstlichen Dispensation frey gesprochen zu werden, zu beurtheilen; Herr von Branca zeigte, wie dieser Gesichtspunct der hiesigen Landes Direction weder der einzige noch der wichtigste seye, auf welche es bey der vorliegenden Untersuchung ankomme, vielmehr dürften folgende Fragen zu beantworthen seyn, wenn dieser Gegenstand erschöpfend behandelt werden solle:

1. Kann der Landesfürst über das Gelübde der Armuth oder über die Eigenthumsfähigkeit der Religiösen Verfügungen treffen und Verordnungen erlassen?

2. Welche Rechte gebühren den weltlichen Erben aus den von den Religiösen bey dem Profetz geleisteten Verzichten, und in wie ferne kann der Landesfürst die Eigenthums Rechte der saecularisirten Religiösen dagegen geltend machen? Und sollen die Religiösen zu allen Wirkungen des Eigenthums und zu allen Erwerbungs Titeln befähiget werden?

3. Sollen ein Unterschied zwischen den Glieder der begüterten Orden und der Bettel{3r}mönche gemacht werden?

4. In wie weit sollen die Wirkungen der Amortizations Geseze⁷⁸⁵ noch bestehen?

5. Von welchem Zeitpunkte an solle sich die Wirkung der Eigenthums Fähigkeit der Ordensleuthe äußeren? und mit welchen Bedingungen dürfte diese zu ertheilen seyn, damit der dem Staate zur Entschädigung überwiesene Kloster Fond nicht zu sehr leide;

6. welche Entscheidungen sind in den vorliegenden einzelnen Fällen zu erlassen.

Nach ausführlich und gründlicher Beantwortung dieser Fragen machte Herr Geheimer Referendaire von Branca im Nahmen des geistlichen Ministerial Départements folgende Anträge: a: alle Religiösen ohne Unterschied der Orden, der Würden oder des Geschlechtes wären für Eigenthums und erbfähig zu erklären; jedoch b: nur von dem Zeitpunkte an, wo die Auflösung ihrer Gemeinden geschehen, oder wo einzelne Glieder mit landesherrlicher Bewilligung austreten, und c: bey den Nonnen nur nach vorläufig erhaltener bischöflicher Bewilligung zu Aufhebung der Clausur, d: die Erbsfähigkeit solle sowohl auf testabilitatem activam et passivam sich erstrecken, als auch die Successionem ab intestato einschließen und auf alle bey der Publication der Verordnung noch nicht angetretenen Erbschaften, doch mit Einrechnung desjenigen Antheils, welchen der Religiös in das Kloster eingebracht hat, ihre Wirkung äußeren; e: die Amortizations Geseze sollen von den weltlichen Erben gegen die Religiösen bey den Verhandlungen über solche Erbschaften nicht mehr angeführet werden können, f: an obigen Rechten sollen jene Religiösen, welche noch in den Klöster oder sogenannten Central Conventen verbleiben, nicht theil{3v}nehmen können.

⁷⁸⁵ Zum Amortisationsrecht vgl. oben Anm. 325 (zu Nr. 66, Staatsrat vom 29. September 1802, TOP 4).

Nach gehaltener Umfrage genehmigte der Staats Rath die Anträge des geistlichen Ministerial Departements mit dem Zusaze, daß dem darnach gefast werdenden Rescripts Entwürfe eine vorsichtig gesezte Claußel beygefüget werde, wodurch alle Rechte auf die für die Stifter und Klöster gemachte Substitutionen, die älter als die bis igt bestandene Amortizations Geseze sind, vorbehalten werden⁷⁸⁶.

Eine Bestimmung der Gerichtsordnung bestätigend wird festgelegt, daß jedes Hofgericht, das im Gerichtssprengel des anderen Hofgerichts Verhandlungen durchführt, dieses zur Amtshilfe heranziehen muß.

2. Herr Geheimer Justiz Referendaire von Stichaner legte dem Staats Rathe mehrere Fälle, die Inventur auf den gräfflich Perusaischen Güther, die gräfflich Koenigsfeldische Conkurs Sache, die von Schmidische Verlaßenschaffts Sache, und die Inventur auf den gräfflich Tattenbachische Güther vor, worin von den einschlagenden Justiz Stellen gegen den bestehenden allgemeinen Gerichts Praxi und die Bestimmung der baierischen Gerichts Ordnung, daß ein Gericht, welches in dem Sprengel des anderen gerichtliche Verhandlungen vorzunehmen hat, das andere Gericht requiriren müße, gehandelt worden, und von dem Revisorio Entscheidungen vorliegen.

Herr von Stichaner bemerkte, wie aus den Revisions Erkantnüssen erhelle, daß daßelbe mit sich selbst nicht einig seye und diesen Gegenstand auf verschiedene Arten, aber allezeit zum Vortheile des hiesigen Hofgerichts entscheide; da aber die beide Hofgerichte ganz von einander getrent und in keinem untergeordneten Verhältnüße gegen einander mehr stehen, so finde er nöthig, eine allgemeine Regel darüber bestehen zu laßen oder festzusezen, nach welcher sich beyde Hofgerichte zu achten hätten und welche auch die Oberste Justiz Stelle nicht überschreiten dörrfte;

Die allgemein festzusezende Regel wäre, daß jedes Hofgericht, welches in dem {4r} Gerichtssprengel des anderen gerichtliche Verhandlungen vorzunehmen habe, das andere in Subsidium Juris requiriren müße und solche nicht selbst vornehmen könne, diese gesezliche Verordnung oder Leutation solle auch auf alle anhängige Sachen bey den Justizstellen sich beziehen, und gleich in Ausübung gebracht werden.

Nur die Streitsache des Graffen von Koenigsfeld verdiene noch eine besondere Betrachtung und faße drey Beschwehrde Punckte des Hofgerichts Straubingen in

⁷⁸⁶ Die auf den Beschluß des Staatsrats zurückgehende Verordnung betr. die »Eigenthums- und Erbsfähigkeit der Religiosen« vom 17. November 1803 wurde dreifach motiviert: Erstens durch mehrere bereits erlassene Verordnungen »in Beziehung auf das Mönchswesen«, zweitens durch die Umwälzungen infolge des Reichsdeputationshauptschlusses vom 25. Februar 1803, schließlich mit der Verpflichtung des Landesherrn, »jene Ordensleute, welche unter diesen Umständen ihre Klöster bereits verlassen haben, oder noch zu verlassen wünschen, nicht allein der bürgerlichen Gesellschaft unschädlich zu machen, sondern ihnen auch die Mittel zu erleichtern, wodurch sie wieder thätige und nützliche Glieder derselben werden können« (RegBl. 1803, Sp. 997–1000, Zitate Sp. 997).

sich: 1. daß das hiesige Hofgericht eine Commission in den Sprengel des Hofgerichts Straubingen zur Execution abordnen wolle welches ersterem selbst in dem Falle nicht zukomme, wenn deßen Jurisdiction auch wirklich gegründet wäre; 2. weil das hiesige Hofgericht in dieser Sache eine Jurisdiction sich anmaße und 3. weil endlich das hiesige Hofgericht auch die Civilstandsklage des von Rüdts ex connexione causae an sich ziehen wolle.

Das Ministerial Justiz Departement obschon es dafür halte daß die drey Bescheurden des Hofgerichts Straubingen vollkommen gegründet sind und sohin die ganze Streitsache zwischen dem Graffen von Koenigsfeld, von Rüdts und Pronath an das Hofgericht Straubingen zu verweisen wäre, trage dennoch an, über das in der Hauptsache eintretende Forum und wieferne auch die Einstandsklage ex capite connex. Causae von dem ordentlichen Richter abgezogen werden könne und solle, keine Entscheidung zu ertheilen, sondern diese der obersten Justiz Stelle zu überlassen; dagegen aber fest darauf zu bestehen, daß das hiesige Hofgericht die Execution zu Ofenberg nicht durch eigene Commissarien vornehmen könne, sondern das Hofgericht Straubingen requiriren müsse.

Sämtlich diese Anträge des Ministerial Justiz {4v} Departements wurden von dem Staats Rathe genehmiget.

Bestellung eines Austrägalgerichts wegen einer aus dem Jahr 1588 herrührenden Streitsache zwischen Pfalz-Sulzbach und Mecklenburg.

3. Herr geheimer Justiz Referendaire von Stichaner unterrichtete den Staats Rath durch schriftlichen Vortrag von einer Forderung Pfalz Sulzbachs an das Haus Mecklenburg, welche von der Heuraths Verschreibung des Herzog Ulrich von Mecklenburg und M. A. Herzogin von Stettin Pommern de anno 1588 herrühret⁷⁸⁷, auf einem Vertrage von 1654 ruhe, in der Haupt Summe 7.500 fl. nebst der seit dem Vertrage verfallenen Zinsen betrage, und in dem Jahre 1722 bey dem kaiserlichen Reichshofrath eingeklagt worden, weil von seiten Mecklenburgs keine Zahlung erfolget.

In dem Jahre 1778 seye von dem Reichshofrath ein Rescriptum cum clausula an den Herrn Herzog von Mecklenburg Schwerin erfolget, den impetrantischen Theil klagloß zu stellen oder die Einwendungen einzubringen; auf die dagegen eingewendete exceptionem fori austragalıs wäre den 20. Jänner erkant worden: daß Kläger von dem Reichshofrathe ab, und gehörigen Orts, also an die Austragal Instanz, verwiesen seye.

Nach der Cammer Gerichts Ordnung⁷⁸⁸, und nachdeme mit dem Hauße Mecklenburg keine conventionelle Austräge existiren, wäre nach Antrag der Allodial Com-

787 Ulrich III. Herzog von Mecklenburg-Güstrow (1527–1603) heiratete am 9. Dezember 1588 in zweiter Ehe Maria Anna Herzogin von Pommern (1554–1626). Vgl. SELLMER, Art. ›Ulrich III.‹

788 Vgl. Reichskammergerichtsordnung 1555, Tl. 2, Tit. II §§ 1–3, zum Austragsverfahren zwischen Kurfürsten, Fürsten und Fürstmäßigen.

Druck: LAUFS (Hg.), Reichskammergerichtsordnung, S. 168 f.

mission das Anschreiben nun an Meklenburg zu erlassen und das Begehren zu stellen, daß von demselben vier Churfürsten, Fürsten oder Fürstenmäßige zur Auswahl eines Austrägal Richters in Zeit von vier Wochen benennet und angezeigt werden wollen.

Nach Antrag genehmiget.

Der vormalige Landrichter zu Reichertshofen Franz Augustin Schaffberger wird nicht in Neuburg als Stadtkommissär eingesetzt, sondern in den Ruhestand versetzt, da er die Qualifikation für ein Justizamt nicht besitzt.

4. In Folge des von dem Staats Rathe wegen Wieder Anstellung des churfürstlichen Landrichters zu Reichertshofen Schaffberger unterm 13. April d. J. gefasten Beschlusses⁷⁸⁹, daß deßen Anstellung in so lange ausgesetzt bleiben {sr} solle, bis die Bettschardische Untersuchungs Acten von dem hiesigen Hofgerichte abgefordertet und vorgeleget seyn würden, um daraus ersehen zu können, in wie weit derselbe in der Bettschartischen Untersuchung theilhaftig ware? erstattete Herr Geheimer Rath Frhr. von Löwenthal schriftlichen Vortrag über die dem tit. Schaffberger nach diesen Acten zu Last gelegten Theilnahme an den von Bettschartt erhobenen Bestechungen und Dienstverkäufen, und suchte darin durch mehrere angeführte Nebenumstände den tit. Schaffberger zu entschuldigen und zu zeigen, daß er einer Anstellung würdig seye⁷⁹⁰.

Frhr. von Löwenthal äußerte, wie er glaube, daß tit. Schaffberger als Stadt Commissär zu Neuburg an die Stelle des zur Pension begutachteten neuburgischen Stadtvogts Joseph Streidl angestellt und so der unnütze Stadt Vogt nach dem neuen Organisations Plane in den Stadt Commissair umgeformet werden dürfte. In dieser Stelle würde der Schaffberger unter der Aufsicht der Landes Direction und des Hofgerichts zu Neuburg dem Staate noch lange und nützliche Dienste leisten können, er habe dabey keinen Anlaß zur Beschwerde, die Staats Casse keine neue Ausgaabe, und dem alten Stadtvogt Streidl könne von der Stadtvogtey die Pension ausgemittelt werden.

Frhr. von Löwenthal bemerkte, wie das Geheime Ministerial Justiz Departement mit diesem Vorschlage sich nicht vereiniget, sondern weil zu Justiz Ämter ganz tadel-freye Subjecte gewählt werden sollen, beschloßen habe, den tit. Schaffberger dem Geheimen Ministerial Finanz Département zur Anstellung zu überlassen.

Nach gehaltener Umfrage wurde von dem Staats Rathe beschloßen, bey den vorliegenden Umständen den tit. Schaffberger ganz zu quiesciren.

789 Nr. 100 (Staatsrat vom 13. April 1803), TOP [2].

790 Carl Theodor Graf von Bettschardt (1754–1820), zuletzt u.a oberster Lehenspropst Kurbayerns, war 1793 aufgrund zahlreicher Dienstvergehen seiner Ämter enthoben und zu lebenslänglicher Haft verurteilt worden. Vgl. G1GL, Zentralbehörden, S. 101f.; Protokolle Bd. 1 Nr. 5, S. 75 (Staatskonferenz vom 20. April 1799), TOP 10; Nr. 9, S. 86 (Staatskonferenz vom 9. Mai 1799), TOP 10; Nr. 17, S. 106 (Staatskonferenz vom 15. Juni 1799), TOP 13.

Gleichstellung jüdischer »Fornicanten« im Herzogtum Sulzbach mit den übrigen Delinquenten nach dem Vorbild der Strafen in der Oberpfalz.

5. Aus Veranlaß eines Fornications Falles zwischen zwey jüdischen Subjecten dem {5v} Feistl Plock und einer Judentochter Sara Daniel unterrichtete Herr Geheimer Rath Frhr. von Löwenthal von der in dem Herzogthume Sulzbach noch bestehenden Observanz, derley jüdische Fornicanten mit doppelter Geldbuße und Gerichtsgebühren zu bestrafen, und äußerte, wie sowohl die oberpfälzische Landes Direction als auch das dortige Hofgericht in ihren erstatteten Berichten den damit verbundenen Unfug anschaulich gemacht und angetragen habe, auf dem alten Vorurtheile nicht länger mehr zu bestehen.

Das Geheime Ministerial Justiz Departement vereinige sich mit diesem Vorschlage und trage an, diese unvernünftige Observanz abzuschaffen, die einfache Geldstrafe und Gerichts Gebühren wie in der Oberen Pfalz, wo die Juden ebenfalls an einigen Orten toleriret werden, anzuordnen, und bey eintretenden Ehen das nehmliche vorzuschreiben, was der Staats Rath auf einen früheren Vortrag in favorem matrimonii genehmiget habe⁷⁹¹.

Nach Antrag genehmiget.

6. Krenner setzt seinen Vortrag »wegen den Regensburger Differenzen fort«⁷⁹². Aufhebung der Sitzung »wegen vorgerückter Mittagszeit«. Vorlage der »Entschließungen und Anträge« beim Kurfürsten und Genehmigung.

Nr. 126: Protokoll des Geheimen Staatsrats vom 5. Oktober 1803

BayHStA Staatsrat 383

2 Seiten. Unterschriften der Minister Montgelas, Morawitzky, Hertling. Datum der Genehmigung durch den Kurfürsten: 17. November 1803.

Anwesend: Montgelas, Morawitzky, Hertling; [MA:] Krenner sen., Zentner, [MF:] Krenner jun., Hartmann, Steiner, [MJ:] Löwenthal, Stichaner, [MGeistl:] Branca.

Bei Besetzung der Stelle eines Stadtkommissärs in Amberg soll vorrangig nach einem Klosterrichter oder sonstigen Quieszenten gesucht werden.

{2r} 1. Herr Geheimer Rath Frhr. von Löwenthal erstattete wegen Besetzung der Stadt Commissär Stelle in Amberg schriftlichen Vortrag: und äußerte sich darin über die ausgezeichnete gute Eigenschafften und Geschicklichkeit des dortigen Hofgerichts Accessisten Wolfgang Goller, der von der oberpfälzischen Landes Direction und Hofgericht zu einer Anstellung empfohlen worden, und alle Kentnüße in sich vereinige, die zu zweckmäßiger Besetzung dieser wichtigen Stelle erforderet werden.

Bey diesen Verhältnüßen trug Herr Geheimer Rath Frhr. von Löwenthal im Na-

⁷⁹¹ Nr. 37 (Staatsrat vom 5. Mai 1802), TOP 8.

⁷⁹² Nr. 124 (Staatsrat vom 21. September 1803), TOP 5.

men des Ministerial Justiz Departements an, dem Wolfgang Goller die Stadt Commissär Stelle in Amberg zu übertragen.

Nach gehaltener Umfrage faste der Staats Rath auf diesen Antrag den Beschluß: über die Besezung dieser Stadt Commissärstelle in Amberg zuvor das Gutachten der oberpfälzischen Landes Direction erholen zu laßen, und derselben aufzugeben, bey dessen Erstattung vorzüglich auf Anstellung eines brauchbaren Klosterrichters oder sonstigen Quiescenten Rücksicht zu nehmen.

2. Krenner setzt »seinen Vortrag über die Regensburger Differenzen fort«⁷⁹³, der wegen »vorge-rückter Mittagszeit« nicht beendet werden kann. Die Sitzung wird aufgehoben. Vorlage der »Entschließung« beim Kurfürsten und Genehmigung.

Nr. 127: Protokoll des Geheimen Staatsrats vom 19. Oktober 1803

BayHStA Staatsrat 383

5 Seiten. Unterschrift des Ministers Montgelas. Datum der Genehmigung durch den Kurfürsten: 17. November 1803.

Anwesend: Montgelas; [MA:] Krenner sen., Zentner, Arco, [MF:] Krenner jun., Hartmann, Steiner, Schenk, [MJ:] Stengel, Stichaner, [MGeistl:] Branca.

Streit mit der Reichsstadt Regensburg um Hoheitsrechte

Krenner beendet seinen Vortrag über die Ansprüche Bayerns auf Hoheitsrechte in der Reichsstadt Regensburg. Der Streit soll nach Möglichkeit durch einen Vergleich beigelegt werden.

{1r} Herr Geheimer Rath von Krenner vollendete in der heutigen Sizung seinen in mehreren vorderen Staats Räthen angefangenen und fortgesetzten Vortrag⁷⁹⁴ über die unveräußerliche Rechte des Herzogthums Baiern in der vormahligen Reichsstadt Regensburg: und erwieß durch fünf Perioden, wie ebengedachte unveräußerlich ge-weißene Rechte jedesmahl als uralte Haußstamlehen anerkannt und hiernach behandelt worden; und zwar in der ersten Periode von Übertragung des Herzogthums an die durchlauchtigste Wittelsbacher 1180 bis auf die große Landestheilung 1255, in der zweyten Periode von letzterer bis auf den Abgang des Alt- und Nieder{2v}baierischen Herzogen Astes 1340. In der dritten Periode von letzter Erreichnuß bis auf die Theilung des baierischen Niederlandes unter K. Ludwigs Söhne 1353; in der vierten von eben dieser bis auf den Abgang der baierisch-holländischen Herzoge und die Theilung des straubingischen Niederlandes 1429. Und endlich in der fünften Periode von eben dieser Theilung bis auf die anno 1496 geschehene Veräußerung der wichtigsten Hoheitsrechte von Herzog Albert IV. bis an die damahlige Reichsstadt Regensburg selbst.

⁷⁹³ Nr. 125 (Staatsrat vom 28. September 1803), TOP 6.

⁷⁹⁴ Zuletzt: Nr. 126 (Staatsrat vom 5. Oktober 1803), TOP 2.

Durch ausführliche Auseinandersetzung dieser fünf Perioden und ihrer Unter-Abtheilungen, dann Zergliederung der hiebey angetretenen Verhältnüße zeigte Herr Geheimer Rath von Krenner, daß der Bürgerschaft zu Regensburg mit der hohen Gerichtsbarkeit die große und kleine Zölle, das Münzregal, das Geleitsrecht, die Polizey Gerichte und noch viele andere Befugnüße, welche alle wahre Bestandtheile der baierischen Herzogs Würde seyen, theils verpfändet, theils auch durch den Vertrag von 1496 zum Nachtheil der Reichslehenfolger und der Rudolphinischen Agnaten veräußert worden⁷⁹⁵; und daß auch die der Stadt Regensburg 1496 zugestandene Bewilligung eines größeren Burgfriedens, die ihr geschehene Cession des Oberen Wörths und die bisherig nachtheilige Verhältnüße der herzoglichen Zollstadt am Hofe als gleichfalls Fideicommiss und Reichslehensschmälerungen angesehen werden müsten und ferner nicht in dem dermaligen Zustande zu belassen wären; eben so wenig die von der Stadt Regensburg ohne hinlänglichen Grund angesprochen und ausgeübt werdende Hoheit {3r} auf dem Donauströhm und die Gerichtsbarkeit in dem Herzogen Hof zu Regensburg und dem dortigen Kornmarckte nachgegeben werden könnte; endlich ein im Jahre 1497 des Weinzolls halber errichteter Vertrag ebenfalls reformiret zu werden verdiene.

Nach nochmaliger Beleuchtung aller für die Herzoge in Baiern sprechender Rechts Gründe in bezug auf diese verpfändete und veräußerte Lehens und Fideicommiss Stücke, dann Bemerkung des Nachtheils der bey dem vorliegenden Reichs Deputations Hauptschluß § 45⁷⁹⁶ dem Churhaufe durch Verschweigung dieser rechtlichen Ansprüche zugehen könnte, machte Herr Geheimer Rath von Krenner den Antrag:

Die Cassation des ganzen Vertrags vom Jahre 1496 in richterlichem Weege nachzusehen und einzuklagen, sohin alle durch diesen Vertrag weggegebene stamlehen-

795 Der Straubinger Vertrag vom 23. August 1496 bildete die Grundlage der Beziehungen zwischen Bayern und Regensburg während der gesamten frühen Neuzeit. Indem Herzog Albrecht IV. nach längeren Differenzen fast vollständig auf die Ausübung innerstädtischer Rechte verzichtete und die Territorien gegeneinander abgrenzte, gab er die »Basis des spätmittelalterlichen Verhältnisses zwischen Herzogtum und Reichsstadt, die wittelsbachischen Herrschaftsrechte in Regensburg«, preis. Regensburg war fortan bayerischem Einfluß entzogen.

Vgl. MAYER, Das Ringen, S. 104–112, Zitat S. 3; P. SCHMID, Herzog Albrecht IV., bes. S. 158–160; ders., Ratispona, S. 80 f.; A. SCHMID, Regensburg, S. 187.

796 »Ferner sind diejenigen Ansprüche als vernichtet zu betrachten, welche an die für auf der linken Rheinseite verlorrene Besitzungen, auf der rechten Rheinseite gegebene Entschädigungslande gemacht werden könnten, sofern sie nicht innerhalb eines Jahrs vom 1sten Dezember 1802 an zu rechnen, vorgebracht, und gütlich, oder gerichtlich erledigt seyn werden. Sollte aber im Mangel gerichtlicher Entscheidung oder in Verweigerung eines billigen Vergleichs der Grund liegen, warum ein wirklich vorgebrachter Anspruch nicht in dem Lauf des gedachten Jahrs erledigt worden ist; so wird derselbe innerhalb eines zweiten Jahrs durch Austrägal-Richter ohne Appellation entschieden werden« (RDH vom 25. Februar 1803, § 45; Protokoll der ausserordentlichen Reichsdeputation zu Regensburg, Bd. 2, S. 841–934, hier S. 914 = HUBER [Hg.], Dokumente Bd. 1, Nr. 1, S. 1–26, hier S. 17 f.).

bare Regalien zu reclamiren, ferner auch alle verpfändete oder veräußerte Lehens und Fideicommissstücke zu revociren und überhaupt darauf zu bestehen, daß das herzogliche Hoheits Condominium in der Stadt Regensburg mit dem dortigen Hochstift dergestaltten wieder hergestellt werde, wie es die Urverträge zwischen dem Herzogthume und dem Hochstifte von 1205 und 1213⁷⁹⁷ mit sich bringen.

Herr von Krenner fügte diesem Antrage die Bemerkung bey, wie für den Erfolg der gerichtlichen Einleitung zwar niemand bürgen könne, doch glaube Referent die Gerechtsame des Churhaußes so begründet und unverkennbahr, daß man nicht das mindeste Bedencken nehmen dürfte, dieselbe all europäischen Höfen erforderlichen Falls vorzulegen.

Durch die so gründlich als ausführlich bearbeitete Deduction des Herrn Geheimen Rathen von Krenner, welche dem Staats Rathe {2v} in mehreren Sizungen vorgetragen worden, fand derselbe die Gerechtsame des Churhaußes gegen die vormahlige Reichsstadt Regensburg so wohl begründet und so unverkennbahr, daß nach gehaltener Umfrage beschloßen wurde, nach dem Antrage des Referenten die Cassation des Vertrages von 1496 und die Revocation aller verpfändeten oder veräußerten Lehens und Fideicommiss Stücke im richterlichen Weege nachzusuchen, zu diesem Ende sohin des Herrn Chur Erz Canzlers⁷⁹⁸, als gegenwärtigen Besizer der Stadt Regensburg mittels Schreibens eine gedrängte Darstellung der dießseitigen Forderungen und Rechte zuzustellen und von ihm zu gefinnen, daß er nach dem 45 § des Reichs Deputations Hauptschlusses die Austrägal-Richter anhero bekannt machen möge, durch welche diese Differenzen geschlichtet und erlediget werden sollen.

Mit diesem Schritte sollen aber zugleich die Mittel verbunden werden, diese Differenzen mit der Stadt Regensburg im Vergleichs Wege gütlich zu beendigen, und deswegen der churfürstlichen Gesandte am Reichstage instruiert werden, des Herrn Chur Erz Canzlers zu eröffnen, wie Seine Churfürstliche Durchleucht zu gütlicher Beylegung der bestehenden Differenzen ganz geneigt und zu Eröffnung der näheren Unterhandlungen bereit seyen.

Die Hauptpunkte zu Schließung dieses Vergleiches sollen bestehen: a: in Begebung aller Hoheits Rechte auf dem Donaustrohme von seiten Regensburgs, b: in Begebung aller Gerichtsbarkeit auf den beyden Wörthen von Seite Re-

⁷⁹⁷ Der Vergleich von 1205 (AY, Altbayern, Nr. 209, S. 319 f.) zwischen Bischof Konrad IV. (1204–1226) und Herzog Ludwig I. (1183–1231) grenzte nach mehrjährigem Krieg die politischen und wirtschaftlichen Kompetenzen in Regensburg im Sinne einer Teilung der Herrschaftsrechte ab. Allerdings war die dadurch erreichte Verbesserung der Position für den Herzog nicht von langer Dauer, denn bereits 1213 wurde er anlässlich der Erneuerung des Vertrags (ebd., Nr. 210, S. 321 f.) weithin aus seinen Rechten verdrängt, was dem Eingeständnis gleichkam, die Herrschaftsansprüche des Bischofs nicht ausschalten zu können. Vgl. A. SCHMID, Regensburg, S. 83–85; MAYER, Das Ringen, S. 13; P. SCHMID, Ratispona, S. 68 f.

⁷⁹⁸ Reichserzkanzler war seit Juli 1802 Karl Theodor von Dalberg.

gensburgs, c: in Aufhebung aller Gewerbsbeschränkung zu Stadt am Hof, und d: in Stellung der Zoll Verhältnüße in ein reineres und den churfürstlichen Staats Grundsätzen übereinstimmendes Sitem; wogegen alle übrige an Regensburg gemacht werdende Forderungen nachgegeben werden könnten.

Vorlage des Beschlusses beim Kurfürsten und Genehmigung.

Nr. 128:

Protokoll des Geheimen Staatsrats vom 9. November 1803

BayHStA Staatsrat 383

13 Seiten. Unterschriften der Minister Montgelas, Morawitzky, Hertling. Datum der Genehmigung durch den Kurfürsten: 17. November 1803.

Anwesend: Montgelas, Morawitzky, Hertling; [MA:] Krenner sen., Zentner, Arco, [MF:] Krenner jun., Hartmann, Steiner, Schenk, Schwerin, [MJ:] Löwenthal, Stengel, Stichaner, [MGeistl:] Branca.

Zurückdrängung lehensrechtlicher Ansprüche Regensburgs und Freising

Die Forderung des Landkommisariats Regensburg, die Vasallen auf bayerischem Gebiet nach dem Tod des Fürstbischofs zur Lehensmuthung anzubalten, wird zurückgewiesen. Ebenso soll dem Generalkommisariat Freising mitgeteilt werden, daß der aufgrund des Todes von Fürstbischof Joseph Konrad eingezogene Hauptlehenfall zurückgezahlt werden soll.

{2r} I. Herr Geheimer Rath von Krenner legte dem Staats Rathe die Verhältnüße vor, welche bey dem Anßinnen des Chur Erz Canzlerischen Land Commissariats in Regensburg: seine emittirende Vasallen zu Erfüllung ihrer Lehenpflichten anhalten und hierüber nach Maaßgab der vorgängigen Acten die erforderliche Weißungen an die betreffende Behörden ausfertigen zu laßen, eintreten, die Lehenfälle, weswegen die Vasallen zur Muthung angehalten werden sollen, seyen die Todesfälle der Fürstbischöfe Maximilian Procop⁷⁹⁹ und Joseph Conrad⁸⁰⁰.

Nach Meynung der General Landes Direction, welche über diesen Gegenstand {2v} ihren Bericht erstattet, scheine es nach Inhalt des erlaßenen Schreibens zwar keinem Anstande zu unterliegen, dem jenseitigen Gesuche zu genügen; da aber dieser Gegenstand bey der allgemeinen Reichsversammlung in Regensburg zur Beurtheilung anhängig, so glaube die Landes Direction, daß dem Chur Erz Canzlerischen Landes Commissariat dieselbe Antwort ertheilet werden müße, die von Seiner Churfürst-

799 Max Prokop Reichsgraf von Törring-Jettenbach (1739–1789) war 1787 bis 1789 Fürstbischof von Regensburg und 1788 bis 1789 Fürstbischof von Freising (GATZ, Bischöfe 1648 bis 1803, S. 518–520 [Karl HAUSBERGER]).

800 Joseph Konrad Freiherr von Schroffenberg, 1780 bis 1803 Fürstpropst von Berchtesgaden und 1790 bis 1803 Fürstbischof von Freising und Regensburg, verstarb am 4. April 1803 (GATZ, Bischöfe 1785/1803 bis 1945, S. 677f. [Georg SCHWAIGER]).

lichen Durchleucht unterm 19. März 1799 dem vorigen Fürst Bischof von Regensburg Joseph Conrad gegeben worden, vermög welcher der Regensburgische Lehenhof an dießseitig ordentliche Landgerichte angewiesen worden.

Herr Geheimer Rath von Krenner äußerte, wie er sich mit dieser Meynung der Landes Direction vollkommen vereinigen würde, wenn er nicht inzwischen erfahren hätte, daß in Freißingen, welches in Rücksicht der Lehens Neuerungen unter dieselbe Cathégorie wie Regensburg gehöre, von dem dortigen General Commissariat der Hauptfall von dem Tode des Fürstbischof Joseph Conrad erhoben worden, wodurch das bis izt angenohme Sistem ganz verlaßen und der ergriefene Recurs an die allgemeine Reichsversammlung vereitelt werde.

Bey dieser Beschaffenheit, und wo der Fürschritt des Freißingischen General Commissariats nicht remmittiret werden könne, trage er, Referent, an, die Affligirung der Chur Erz Canzlerischen Patente wegen diesen Lehenfällen nicht zu gewehren, denen Vasalen, so sich durch diese Anforderungen beschwehret glauben, aber den Rechtsweg bey den hiesigen Justiz Stellen offen zu laßen.

Nach gehaltener Umfrage faste der Staats Rath den Beschluß: daß die von dem freißingischen General Commissariat ohne höchste Ermächtigung wegen Einbringung der dortigen Hauptlehenfalls Rückstände getroffene Ver{3r}fügung, zu Rettung des bisher angenohmenen Systems und aufgestellter Grundsätze ruckgenohmen und dem General Commissariat aufgetragen werden solle, den Vasallen, die die Ruckstände wegen den Hauptlehenfällen bezahlet, solche mit dem Bemerken ruckzugeben, daß dieselbe aus Irrthum eingebracht worden. Zugleich solle das Schreiben des Chur Erz Canzlerischen Land Commissariats durch die Landes Direction dahin beanthwortheet werden, wie die dießseitige Verhältnüße nicht erlaubten, dem gestellten Ansuchen zu entsprechen.

Disziplinarmaßnahmen gegen den Polizeidirektor Baumgartner

Der Staaatsrat trägt an, den Münchner Polizeidirektor Baumgartner wegen zahlreicher Vergehen, vor allem im Zusammenhang mit der Vergabe von Ausschanklizenzen, vom Dienst zu suspendieren. Aufgrund von Kompetenzkonflikten verzögert sich die Untersuchung des Falls. Der Kurfürst folgt dem Antrag nicht, sondern beschließt, den Polizeidirektor anzuweisen, binnen vier Wochen zu den gegen ihn gerichteten Vorwürfen Stellung zu nehmen.

2. In einem wegen dem Polizey-Director Baumgartner erstatteten schriftlichen Vortrag führte Herr Geheimer Justiz Referendaire von Stichaner den Staats Rath auf jene Verfügungen zuruck, welche der Graff von Rumford in den Jahren 1798 als damaliger Polizey Vorstand gegen die Vervielfältigung der hiesigen Caffé und Bier-schencken, die er für eines der vorzüglichsten Polizey Gebrechen ansah, getroffen⁸⁰¹,

801 Dem neu ernannten Polizeidirektor Rumford oblag durch kfstl. Verfügung vom 28. Januar 1798 »die Errichtung und Herstellung der Polizey, dann die Besorgung, und Handhabung der öffentlichen Ruhe und Ordnung in allen ihren ausgedehnten Umfange« (MGS Bd. 1, Nr. V.13, S. 110). Am 20. Februar 1798

und was nachher unter der Polizey Führung des Frhr. von Weichs deswegen verfügt worden; die Folge dieser getroffenen Einrichtung seye für das Publicum von entschiedenem Nutzen gewesen, und nach einer vorgenommenen Revision seye die Zahl der berechtigten Bierwirthe auf 162 bestimmt, und diesen eben so viele Tafeln abgeliefert worden.

Nach dieser von Seiner Churfürstlichen Durchleucht bestätigten Einrichtung seye der Polizey Direction durch höchstes Rescript vom 14. Juny 1799 nochmal aufgetragen worden, ohne churfürstliche höhere Bewilligung keine Cession einer bloßen Personal Bierschenke mehr zu gestatten, sondern vielmehr benehmlich mit dem Stadt und Hof Oberrichter Amt eine angemessene Zahl der Bierschencken fortzusetzen, bis auf welche {3v} sie durch Abgang der dermaligen Besizer vermindert werden könnten, wo übrigens nun mit den Caffée Schencken auf gleiche Art verfahren werden solle; Polizey Director Baumgartner seye bey allen diesen Verhandlungen, sowohl zur Zeit als Graff Rumford die Polizey führte, als zur Zeit, wie sie dem Frhr. von Weichs übertragen ware, Mitglied der Polizey Direction gewesen.

Nachdeme Herr von Stichaner von diesen Umständen den Staats Rath unterrichtet, äußerte derselbe, wie zu Anfang des gegenwärtigen Jahrs von Seite der betafelten oder berechtigten Bierwirthe Beschwerden entstanden, welche auch durch Berichte des Hofoberrichters bestätigt worden, daß der Polizey Director Baumgartner weit entfernt, diese eingeführte Ordnung zu handhaben, die Cessionen der Personal Rechte häufig gestatte, daß er sogar ganz neue persönliche und reelle Bierschencks Gerechtigkeiten verleihe, verschiedene Leuthe darauf heurathen laße und für alle diese Bewilligungen beträchtliche Summen an sich bringe.

Die churfürstliche Landes Direction übertrug anfangs die nähere Untersuchung hierüber dem Hof Oberrichter Amte, da aber der Polizey Director sich gegen die Übertragung solcher Commission an das Hof Oberrichter Amt beschwehret; so habe das Praesidium der Landes Direction eine Commission bey der Landes Direction selbst angeordnet, welche die Untersuchung den 25. Februar d. J. eröffnet.

Daß Resultat dieser Untersuchung, und der dadurch sich gezeigten 21 Thatsachen seye: daß Polizey Director Baumgartner anstatt diesen nicht unwichtigen Zweig der hiesigen Stadt Polizey in Ordnung zu erhalten, ihn selbst in die äuserste Zerrüttung gebracht {4r} habe, daß er anstatt die Bierschencken zu vermindern, sie durch eigenmächtige Verleihungen neuer personeller und reeller Rechte vermehret, die Cessionen bloßer persönlicher Gerechtigkeiten gegen das Verbott gestattet, auch unbefugterweise vielen Leuthen Heuraths Bewilligungen gegeben, für alle diese Verleihungen

wurde bestimmt, daß einerseits keine neue »Gewerbs-Bewilligung« auf »Kaffee- und Bierschencken« mehr erteilt würde, »wenigstens in so lange, als die gegenwärtige [!] Zahl der hiesigen Kaffe- und Bierschencken nicht auf die Hälfte zurück genommen seyn wird«. Andererseits war die Obrigkeit bestrebt, die Zahl der Schencken baldmöglichst zu vermindern, weshalb u. a. der Verkauf entsprechender Personalkonzessionen untersagt wurde (ebd., Nr. V.15, S. 111).

aber beträchtliche Geldsummen an sich gebracht, die nemliche Gerechtigkeiten an mehrere Personen verkauft, sich selbst zum Mäkler solcher Bierschencks Käufe herabgewürdigt, und durch dieses Verfahren viele Leuthe irre geführt, und viele Familien und Gläubiger gefährdet, auch eines falsi sich schuldig gemacht habe.

Die Landes Direction habe den Polizey Director mehrmahl hierüber zur Verantworthing gezogen, und zu diesem Ende ihme Abschriften und Auszüge der Vernehmungs Protocolle mitgetheilet, inzwischen aber allen unberechtigten Bierwirthen, die auf vorbesagte unbefugte Weiße zu solchem Gewerbe gekommen, das Bier Schencken verboten.

Polizey Director versprach anfänglich seine Erläuterung abzugeben, er gab sie aber nicht; die Landes Direction habe fortgefahren, ihn durch Abordnung eigenen Botens zur Verantworthing anzuhalten, aber vergebens, alle bey dieser Verwirrung interessirte Theile hätten sich hierauf zur höchsten Stelle gewendet und von dieser seyen die nachdrücklichsten Aufträge mehrmahl an die Landes Direction erfolgt, daß sie den Polizey Director mit ernstlichen Mittel zur Parition vermögen solle; alle diese Befehle seyen ohne Erfolg geblieben, wovon die Ursache in einer mit einem sicheren Capitain von Streicher sich ergebenden Zwischen Geschichte liege.

Herr von Stichaner führte auch die nähere Umstände dieser Zwischengeschichte an, und zeigte, wie die höchste Stelle dadurch {4v} veranlaßet worden, der Landes Direction die Untersuchung aufzutragen, ob und welche Depositien sich bey dem Polizey Director befinden, daß sie ferner diese Depositien sicher stellen und dem Polizey Director die fernere Annahm einiger Depositien und überhaupt die Einmischung in solche, mit der Polizey-Verwaltung in keiner Verbindung stehende Geschäfte mit allem Ernste untersagen solle.

Als die Landes Direction zu dieser Untersuchung schreiten wollte, seye eine höchste Cabinets Ordre vom 27. Juny unmitttelbahr an die Landes Direction oder ihren Vorstand erfolgt, nach welcher diese ganze Depositien Untersuchung dem Director der 3. Deputation von Thoma⁸⁰² übertragen werden solle.

Die Landes Direction seye aber deßen ohngeachtet standhaft auf ihrem Beschlusse geblieben, den Polizey Director zur Verantworthing zu ziehen, und habe den 16. May deßelben Jahrs einen Inhaesiv Befehl an denselben und zugleich einen Bericht zur höchsten Stelle decretiret, allein beyde Beschlüsse erhielten kein Expediatur des Vorstandes; da sich aber die Landes Direction doch nicht irre machen ließ, den Inhaesiv-Befehl zu wiederhohlen, so erfolgte endlich den 12. July d. J. die Erklärung des Polizey Directors,

daß diese Angelegenheit wegen verschiedenen ausgefertigten Bier Wirths Rechte in die Untersuchung der Depositien einschlage, worüber er vermöge höchster Weiße (die Cabinets Ordre) vom 27. Juny an den Director von Tho-

802 Johann Nepomuck v. Thoma, seit 1799 Direktor der 3. Deputation der Generallandesdirektion in »Regie- Rechnungs- und Maut Gegenständen« (HStK 1802, S. 77).

ma angewiesen seye, er gebe daher keine Maaß, ob nicht geruhet werden wolle, diesen Betref an den Director von Thoma hinüber zu geben, indem er wirklich angefangen habe, an diesen ihm {5r} vorgesezten Commissär über die ihm vorgelegte Punckte die schuldige Ausweisung zu geben.

Durch diese Erklärung seye die Landes Direction in ihrem ferneren Verfahren gehemmet worden, und wollte ihre Anzeige zur höchsten Stelle erstatten. Der Bericht habe aber wiederum kein Expediatur des Vorstandes erhalten, Director von Thoma habe endlich selbst vorgeschlagen, daß die Landes Direction entscheiden solle, ob diese Bierschencks Untersuchung einen Theil seiner Untersuchung ausmache oder nicht?

Die Landes Direction habe hierauf den 27. July beschloßen, daß die Einwendungen des Policy Directors nicht statt fänden, und er schuldig seye, seine Verantwortung zur Landes Direction abzugeben; da aber alle Befehle bis igt vergebens gewesen, den Polizey Director zur Parition zu vermögen, so habe dieselbe mit Anschluß aller Acten den 26. Octbr. den Entschuldigungs Bericht zur höchsten Stelle erstattet, daß sie sich aus aller Veranthwortung ziehe, weil ihr die Mittel fehlen, den Polizey Director zum Gehorsam zu bringen.

Herr geheimer Justiz Referendaire von Stichaner fügte diesem Vortrage noch bey: wie auch bey der über den Verkauf der Bierschencken vorgenommenen Untersuchung sich schon bezeuget habe, daß die nemliche Verkäufe und Operationen auch bei den Cafféeschencken und Traitteurs⁸⁰³ Gerechtigkeiten getrieben worden, welches bey diesen um so leichter gewesen, als diese noch niemahl so bestimmt und beschrieben worden, wie die Bierschencken; wie der Polizey Director sich mehrere eigenmächtige Arrestirungen vorzüglich eines sicheren Maurers Georg Pienzenauer, dann Eingriffe in die Criminal Justiz erlaube, wie der Polizey Director gegen das Armen {5v} Institut noch die Summe von 6.506 fl. 10 kr. von sich zu rechnen habe.

Wie die Polizey Rechnungen äüßerst unrichtig und unvollständig geführet werden und es noch nicht aufgekläret seye, was es mit jenen extra Polizey Ausgaaben für eine Beschaffenheit habe, zu deren Deckung der churfürstliche Geheime Rath Reinwald⁸⁰⁴ auf churfürstlichen höchsten Befehl mit Vorbehalt der Justification einen Wechsel von 5.000 fl. ausgestellt habe; wie der Polizey Director von seinen Untergebenen Gelder leihe, wovon ein sicherer bey der Polizey Direction angestellter Armbrust ein Beyspiel liefere, wie der Polizey Director der Garnerin das Kostgeld für ein in die Kost gegebenes Kind vorenthalten, wie der Polizey Director gegen die bestehende Verbote für verschiedene Polizey Bewilligungen Gelder erhebe, z. B. für die

803 Vgl. ZEDLER, Universal Lexicon, Bd. 44 Sp. 1952 s.v. ›Traiteur‹ in Verbindung mit Sp. 1808 s.v. ›Tracteur‹: »ein Speise-Wirth, Tisch-Wirth, ein Gar-Koch oder Gast-Wirth«.

804 Vermutlich der wirkliche Geheime Legationsrat und Geheime Kabinetts-Sekretär Johann Ludwig Rheinwald (HStK 1802, S. 61).

Erlaubniß Betten zu sonnen⁸⁰⁵; und wie der Polizey Director sich gegen einen Augsburger Silberhändler betragen.

Herr von Stichaner bemerkte, wie es nun darauf ankomme, was der Landes Direction auf ihre Berichte für eine Entschließung zu ertheilen seye: indem es hiebey vorzüglich darauf ankomme, was die Absicht und der Inhalt der vorerwehnten Cabinets Ordre seye; es laße sich nicht annehmen, daß dieselbe einen Freybrief für den Polizey Director enthalten könne, um aller Responsabilität gegen seine unmittelbare vorge-setzte Behörde zu entgehen; die Landes Direction habe auch bereits gefunden, daß diese Cabinets Ordre, womit der Polizey Director sich zu stützen, oder die Untersuchung in andere Hände zu spielen suche, ihn der Responsabilitaet gegen seine vorge-setzte Stelle nicht entbinde.

Nachdeme aber alle angewandte Mittel eine Veranthwortung des Polizey Directors zu erhalten, bisher fruchtloß {6r} geblieben, so trage das Ministerial Justiz Département an, dem Polizey-Director unter Bedrohung der Amts Suspension nochmal einen Termin von 4 Wochen anzuberaumen, innerhalb welchen er die von ihm abgeforderte Verantwortung abzugeben, und seine Rechnungen vollständig zu berichtigen habe.

Nach gehaltener Umfrage fand der Staats Rath die gegen den Polizey Director Baumgartner vorgetragene Thatfachen von der Art, daß sowohl zu Aufrechthaltung des Ansehens der Regierung, als auch um das Publicum gegen alle weitere Gefährden eines in einem öffentlichen Amte stehenden Mannes zu sichern, die Dienst Suspension gegen denselben ohnverzüglich eintreten müße; der Staats Rath faste deswegen den Beschluß: den Polizey Director Baumgartner sogleich von seinem Amte provisorisch zu suspendiren, ihme jedoch bis nach beendigter Untersuchung und erfolgter Erkantniß sein Gehalt und seinen Rang zu belassen, sohin zu provisorischer Besezung seiner Stelle Seiner Churfürstlichen Durchleucht die Hofgerichts Rätthe Graffen von Seinsheim und von Seibolstorff gehorsamst vorzuschlagen, dabey aber zu bemerken, wie ersteren die ihme zugefallene väterliche Güther an Übernahm dieser Stelle hindern könnten.

Über die Frage: welcher Stelle die weitere Untersuchung gegen den tit. Baumgartner übertragen werden solle, konte der Staats Rath keine Entschließung faßen, weil die churfürstliche Geheime Staats und Conferenz Ministers hierüber verschiedener Meynungen waren; der churfürstliche Geheime Staats und Conferenz Minister Frhr. von Hertling blieb bey dem Antrage des Justiz-Departements stehen, der churfürstliche Geheime Staats und Con{6v}ferenz Minister Herr Graff von Morawitzky stimte dafür, die Untersuchung vor der Hand noch bey der Landes Direction zu belassen.

805 Das Auslegen von Betten zum Sonnen war aus medizinapolizeilichen Gründen untersagt. Verstöße gegen das Verbot führten z. B. 1802 zu Protesten des Münchner Publikums (STAHLER, Chronik Bd. 3, S. 504 [Regest zum 19. Juli 1802]).

Der churfürstliche Geheime Staats und Conferenz Minister Freyherr von Montgelas äußerte, wie er nach den vorliegenden Thatsachen es der Ordnung und den Gesezen angemessen finde, mit der provisorischen Suspension die Übergaab der Untersuchung an die geeignete Justiz Stelle zu verbinden, und derselben die Einleit- und Aburtheilung dieser ganzen Sache zu überlassen.

Bey dieser Verschiedenheit der Meynungen wäre von Seiner Churfürstlichen Durchleucht die gnädigste Bestimmung zu erbitten, nach welcher Meynung hierin verfahren werden solle.

Kurfürstliche Entschließung dazu (17. November 1803): Dem Polizeidirektor Baumgartner wird eine Frist von vier Wochen eingeräumt, um zu den gegen ihn geäußerten Vorwürfen Stellung zu nehmen. Wenn dies nicht geschieht, soll er in den Ruhestand versetzt werden.

{7v} Auf den Antrag des Staats Rathes N^o 2 verordne Ich, daß die angetragene Suspension des Polizey Directors Baumgartner nicht verfüget, sondern demselben ein Termin von vier Wochen gegeben werden solle, um sich über die gegen ihn vorgekommene Thatsachen und angebrachte Beschwerden, welche ihm mitzutheilen, zu veranthworten; die von demselben abgegeben werdende Verantworthing solle sodann von der Landes Direction allhier geprüft, und mit berichtlichem Gutachten und Anlegung der Acten zur höchsten Stelle eingesendet werden.

Sollte der Polizey Director Baumgartner nach Verlauf der vier Wochen die von ihm geforderte Verantwortung nicht abgegeben haben, und dadurch den Verdacht auf sich laden, daß er sich nicht veranthworten könne; so solle derselbe von seiner Stelle entfernt, und mit einer verhältnüßmäßigen Pension, welche die Landes Direction ebenfalls zu begutachten, in Ruhestand versetzt werden⁸⁰⁶.

Die Akzessistenstelle beim Hofgericht wird mit dem Lizentiaten Hepp besetzt, dem der Vorzug gegenüber Christoph Freiherr von Godin gegeben wird.

3. Herr Geheimer Justiz Referendaire von Stichaner eröffnete dem Staats Rathe wie zu Besezung der, durch den Austritt des Accessisten bey dem hiesigen Hofgericht Heinleth, der seinen zweyjährigen Acceß vollendet, offen werdenden Accessisten Stelle das churfürstliche Hofgerichts Directorium in seinem erstatteten Bericht den Lic. von Hepp, den Frhr. von Donnersberg und den Christoph Frhr. von Godin mit Umgehung der übrigen um diese Stelle sich gemeldeten Supplicanten vorschlage. Herr von Stichaner bemerkte, das Seine Churfürstliche Durchleucht in der Staats Conferenz vom 22. July⁸⁰⁷ bereits befohlen, den Frhr. von Donnersberg auf die nächste Vacatur einer Accessisten Stelle vorzumerken.

Da aber erwehnter Frhr. von Donnersberg inzwischen bey dem Landgericht Schwaben als Actuar angestellet worden⁸⁰⁸, so könne von demselben Umgang genohmen werden und bleibe nur zwischen dem Lic. Hepp und dem Frhr. von Godin zu wählen.

806 Baumgartner wurde erst mit Reskript vom 22. April 1805 »seiner bisher begleiteten Stelle entlediget«; RegBl. 1805, Sp. 560.

807 Kfstl. Bestätigung vom 22. Juli 1803 zu Nr. 117 (Staatsrat vom 20. Juli 1802), TOP 1.

808 Bekanntmachung: RegBl. 1803, Sp. 960 f. (15. November 1803).

In der wegen dem Access bey den Justiz Stellen vorgeschriebenen Ordnung seye {7r} bestimmt, daß bey der Auswahl diejenige unter gleichen Umständen vorgezogen werden sollen, welche mit ihren übrigen Studien auch die Praxis bey den Reichsgerichten verbunden haben.

In dieser Rücksicht trage daß Ministerial Justiz Departement an, daß dem Frhr. von Godin, deßen Zeugnüße denen der übrigen nicht nachstehe, der sich auch neben bey auf auswärtigen hohen Schulen und durch reichsgerichtlichen Praxis zu bilden suchte, der Vorzug gegeben und ihm der Access verliehen werden.

Bey der über diesen Antrag in dem Staats Rathe gehaltenen Umfrage äußerten die beyde Geheime Rätthe von Krenner und von Zentner, wie sie dem Frhr. von Godin ihre Stimmen nicht geben könnten, weil in einer mit demselben bey dem Auswärtigen Ministerial Département vorgenommenen Prüfung er nicht eine juristische Frage befriedigend beantwortet und keine Beurtheilung gezeigt, auch ganz verworfen worden.

Durch diese Äußerungen der beyden Geheimen Rätthen von Krenner und von Zentner veranlaßt, beschloß der Staats Rath dem Lic. Hepp den Access zu verleyhen.

Eine von der Generallandesdirektion entworfene Verordnung die bürgerlichen Gewerbe betreffend wird durch einen Reskriptsentwurf des Ministerialjustizdepartements ersetzt.

4. Herr geheimer Justiz Referendaire von Stichaner unterrichtete den Staats Rath, daß der Praesident der General Landes Directiony⁸⁰⁹ eine von dieser Stelle wegen den bürgerlichen Gewerben zum Druck entworfene Verordnung ruckbehalten und mit Bericht zur höchsten Stelle eingesendet habe, weil er glaube, daß dadurch die Grenzen der der Landes Direction übertragenen Gewalt überschritten würden, ob schon er mit den darin geäußerten Grundsätzen verstanden seye.

Herr von Stichaner laß den von der Landes Direction entworfenen Aufsatz einer Verordnung ab, und bemerkte, wie das Minis{7v}terial Justiz-Departement mit den darin enthaltenen Grundsätzen zwar ebenfalls einverstanden, doch aber der Meynung seye, daß deren Bekantmachung bey diesem Veranlaß, wo es bloß auf Erneuerung einiger schon bestandenen Vorschriften über die bürgerliche Gewerbe ankomme, nicht eintreten sollte; das Ministerial Justiz-Departement habe deswegen einen anderen Entwurf aufsetzen laßen, welchen Herr von Stichaner dem Staats Rathe ebenfalls vorlaß.

Der Staats Rath genehmigte den Rescripts Entwurf des Ministerial Justiz Departements.

Vorlage der Beschlüsse beim Kurfürsten und Genehmigung mit Ausnahme von TOP 2.

809 Joseph Maria Freiherr von Weichs.

Nr. 129: Protokoll der Geheimen Staatskonferenz vom 17. November 1803

BayHStA Staatsrat 5

6 Seiten. Unterschrift des Kurfürsten. Protokoll: Kobell.

Anwesend: Kf. Max Joseph; Montgelas, Morawitzky, Hertling.

[MA] {2r} 1. Kurfürstliche Genehmigung der Anträge und Entschließungen der Staatsratssitzungen vom 14., 21. und 28. September, 5. und 19. Oktober sowie vom 9. November 1803 nach Vorlage durch Montgelas »mit einigen auf den Protocollen bemerkten Änderungen und Zusätzen«⁸¹⁰.

Anstellung von Akzessisten im schwäbischen Hofgericht in Memmingen. Bei den Akzessisten auf Justizstellen sollen die allgemeinen Grundsätze über den Eintritt in den Staatsdienst angewendet werden.

2. In einem schriftlichen Gutachten wurde über die, den Raths Access bey dem Schwäbischen Hofgerichte in Memmingen nachsuchende Individuen dahin sich geäußeret, daß die beyde Bittsteller Georg Silberhorn und Joseph Steinbauer als Accessisten bey dem Schwäbischen Hofgericht in Memmingen angestellet, und wegen den Accessisten bey den Justiz Stellen im allgemeinen sich mit dem Geheimen Ministerial Justiz und Polizey Departement behohmen werden solle, um den Zustand der Justiz Accessisten nach denjenigen Grundsätzen zu modificiren, welche die Reorganisation der administrativen Landesstellen über den Eintritt in den Staatsdienst festsetzen.

Nach Antrag genehmiget.

Organisation des Magistrats und der Untergerichtsstellen in Bamberg.

3. Über die Vorschläge der bambergischen Landes Direction zu Organisirung des dortigen Magistrats und der übrigen bestehenden Untergerichts Stellen, wurde von dem churfürstlichen Geheimen Staats und Conferenz Minister Frhr. von Montgelas ein schriftliches Gutachten vorgeleget, worin die Beschränkungen auseinander gesetzt, unter welchen das für Bamberg vorgeschlagene Stadtgericht, der Verwaltung Rath, und eine gesönderte Polizey Direction statt des bis izt bestandenen Magistrats und übrigen Untergerichtsstellen, mit Ausnahm des sogenannten Rabiner Amtes, welches in so lange noch zu erhalten wäre, bis die Verhältnüße mit der Ritterschafft beendert seyn werden, angenommen und mit dem in Antrag gebrachten Personale besetzt werden könnte.

Die Anträge des auswärtigen Ministerial Départements wegen der Stadt Bamberg wurden genehmiget.

Der Kurfürst erlaubt dem Johanniterorden, die Responsionsgelder in den »Gemein Schaz des Ordens« einzulegen. Er sieht dabei von seinem Recht ab, die Geldüberweisung verbieten zu können.

{3r} 4. Auf das Ansinnen des Johanniter Ordens Gesandten Graffen von Arco, die

⁸¹⁰ Eine Abschrift der Zusätze und Abänderungen zu Nr. 124 (Staatsrat vom

21. September 1803), TOP 2 und Nr. 128 (Staatsrat vom 9. November 1803),

TOP 2 liegt dem vorliegenden Protokoll Nr. 129 auf einem eingelegten Blatt bei.

Responsionen⁸¹¹ in die Großmeisterliche Schatzkammer einwerffen zu laßen, äußerte der churfürstliche Geheime Staats und Conferenz Minister Frhr. von Montgelas, wie er die wegen diesen Responsionen eintretende Verhältnüße habe untersuchen laßen, wodurch sich gezeigt, daß der durch den 6. Article des Vertrages vom Jahre 1799⁸¹² festgesetzte Zeitpunkt zu Einwerfung der Responsionen in den Gemein Schaz des Ordens noch nicht gekommen, und das Ansinnen des Johanniter Ordens Gesandten aus den vorgefundenen Ansichten mit rechtlichem Grunde verweigeret werden könne, wenn nicht aus anderen Rücksichten gegen den Großmeister⁸¹³ eine Abweichung von streng rechtlicher Auslegung vorgezogen werden wolle.

Seine Churfürstliche Durchleucht haben beschloßen, daß dem Johanniter Ordens Gesandten auf seine übergebene Noten erwiederet werde, wie höchst dieselbe nach dem 6. Article des Vertrags vom Jahre 1799 zwar vollkommen befugt seyen, die Einwerfung der Responsionen in den Gemein Schaz des Ordens gegenwärtig noch und bis der Residenz Ort des Ordens unwiederrufflich bestimmt seyn werde, zu verweigeren, höchst sie aber aus Achtung gegen den Herrn Großmeister, und um dessen bethätigte freundschaftliche Gefsinungen zu erwiederer, gestatten wollten, daß die Responsionen in den gemeinen Schaz des Ordens schon dermahl eingeworffen werden.

Der Dieb Peter Weger wird von der Todesstrafe begnadigt und zu einer außerordentlichen Strafe verurteilt. Marcus Weger, ebenfalls wegen Diebstahls verurteilt, wird nicht begnadigt, sondern hingerichtet.

[MJ] 5. Durch schriftlichen Vortrag wurde das {3v} von dem hiesigen Hofgericht gegen die, wegen mehreren begangenen Viehdiebstählen inquirirte Peter und Marcus Weger von Thierhaupten, wovon der erste 5, der zweite aber 8 Diebstähle verübet, gefällte Urtheil, daß sie beyde mit dem Strange hingerichtet werden sollen⁸¹⁴, der höchsten Bestätigung Seiner Churfürstlichen Durchleucht mit dem Bemerkn untergeben, wie das Hofgericht per unanimia der Meynung seye, daß die Milderungs Gründe zur Begnadigung des Peter Weger aller Aufmerksamkeit würdig seyen, und

811 Responsionen: Beim Johanniterorden »der Antheil, welchen jeder Prior einer Zunge an den Großmeister schicken mußte« (KRÜNITZ, Oekonomische Encyklopädie [URL: <http://www.kruenitz1.uni-trier.de/>, Aufrufdatum: 24.7.2007] s.v. »Responsgelder«; vgl. ZEDLER, Universalexicon [Zedler online, URL: <http://www.zedler-lexikon.de/suchen/suche.html?suchmodus=standard>, Aufrufdatum: 24.7.2007] s.v. »Respons-Gelder«).

812 Die Verordnung betr. die »Johanniterordenszunge in Baiern, Neuburg, Sulzbach und der oberen Pfalz« vom 29. Juli 1799 bestimmte in Art. 6, daß das »Aufnahmgeld, die Responsionen, die Sterb- und Vakantjahre, dann die Annaten nicht eher an die gemeine Ordensschatzkammer sollen bezahlet werden, als bis der künftige Residenzort des Ordens unwiderrufflich bestimmt seyn wird: bis dahin sollen die davon herkommenden Summen in die Einnahmskasse des Priorats gelegt werden« (RegBl. 1802, Sp. 337).

813 Großmeister des Johanniterordens war seit Februar 1803 Giovanni Battista Tommasi (1731–1805).

814 Vgl. CJBC I 2 § 6, S. 13 (zit. oben in Anm. 62).

daß Inquisit zur Gnade empfohlen werden könne; auf welchen Falle auch das Hofgericht eine außerordentliche Straffe eventualiter erkant habe; wegen dem Marcus Weger hätten fünf Stimmen gegen drey die Milderungs Gründe nicht für hinreichend gefunden, die erkante ordentliche Straffe in eine außerordentliche zu verwandeln.

Die Meynung des Referenten bey dem Ministerial Justiz Département, beyde Inquisiten zu begnadigen, und die Gründe, womit er dieselbe unterstützt, wurden Seiner Churfürstlichen Durchleucht ebenfalls zugetragen.

Seine Churfürstliche Durchleucht wollen nach dem Hofgerichts Gutachten den Peter Weger von der Todesstraffe loßsprechen und ihn durch das Hofgericht mit einer auserordentlichen Straffe belegen lassen, rücksichtlich des Marcus Weger aber dem gefällten Hofgerichts Urtheil seinen Lauf lassen.

Der Kurfürst bestätigt das Todesurteil des Hofgerichts gegen Johann Kastl trotz anderslautender Anträge des Referenten bei dem Hofgericht und des Referenten des Ministerialjustizdepartements.

6. In schriftlichem Vortrage wurden die Verbrechen auseinander gesezt, deren sich Johann Kastl Söldners Sohn von Wetting schuldig gemacht und {4r} weswegen er bey dem hiesigen Hofgerichte processiret, sohin per Majora zum Tode durch den Strang verurtheilet worden, weil per Majora zwey qualificirte Diebstähle angenommen worden, und dem Inquisiten uneingerechnet der Entwendung von 1793 der reviviscirende qualificirte Diebstahl von 1799, dann die zwey Diebstähle zu Gleissenbach, wovon der eine als großer und qualificirter Diebstahl⁸¹⁵ zu betrachten seye, zu Last liegen.

Seiner Churfürstlichen Durchleucht wurde die höchste Bestimmung mit dem Bemerken überlassen, daß sowohl der Referent bey dem Hofgericht als auch jener des Ministerial Justiz Départements aus mehreren eintretenden mildernden Gründen auf Begnadigung des Inquisiten und eine außerordentliche Straffe antragen.

Seine Churfürstliche Durchleucht wollen an dem gefällten Hofgerichts Urtheil wegen dem Johann Kastl nichts abändern.

Das Gesuch, dem Baptist Reithmayer die ausstehende Strafzeit zu erlassen, wird abgelehnt.

7. Auf das Gesuch des Officialen in Augsburg de Haiden, um seinem Vetter Baptist Reithmayer, der pto criminis laesae majestatis et falsorum⁸¹⁶ zum 10jährigen Festungs Arrest auf dem Rothenberg verurtheilet worden, die noch übrige Straffzeit nachzulaßen, wogegen er sich erbiete, denselben unter seine Obsorge zu nehmen, und ihme Nahrung zu verschaffen, ohne daß er den baierischen Staaten lästig fallen solle, äußerte das churfürstliche Geheime Ministerial Justiz Departement, wie die bis igt überstandene dreyjährige Straffzeit mit der Strafferkentnuß noch in keinem Verhältnuß stehe, und da das Hofgericht sehr beharrlich die Entlassung wiederrathe, so dürfte auch das Gesuch abgewiesen werden.

⁸¹⁵ Vgl. CJBC I 2 § 3, S. 12 (zit. oben in Anm. 775).

⁸¹⁶ Vgl. CJBC I 8 § 4, S. 38 (»Straff der beleidigten Majestät ohne Perduellion«).

Nach Antrag genehmiget.

{4v} 8. Auf eigenen Antrag wird dem Hofgerichtsrat Max Freiherr von Gumpenberg die Entlassung »zu besserer Besorgung seiner Oeconomie Güther« gewährt.

Genehmigung der Beschlüsse durch den Kurfürsten.

Nr. 130: Protokoll des Geheimen Staatsrats vom 21. Dezember 1803

BayHStA Staatsrat 383

4 Seiten. Unterschriften der Minister Morawitzky, Hertling. Datum der Genehmigung durch den Kurfürsten: fehlt.

Anwesend: Morawitzky, Hertling; [MA:] Krenner sen., Arco, [MF:] Krenner jun., Hartmann, Steiner, Schenk, Schwerin, [MJ:] Löwenthal, Stichaner, Stengel, [MGeistl:] Branca.

1. Morawitzky teilt die Entschlüsse des Kurfürsten in der Staatskonferenz vom 17. November 1803 auf die Anträge des Staatsrats vom 14., 21. und 28. September, 5. und 19. Oktober sowie 9. November 1803 mit.

Territorialpolitischer Streit mit dem Hochstift Regensburg

Der Streit zwischen Bayern und dem Hochstift Regensburg wegen Donaustauf soll gerichtlich auf den Stand vor der Wiedereinlösung des Pfands 1715 gebracht werden, um in neue Verhandlungen eintreten zu können⁸¹⁷.

2. Herr Geheimer Rath von Krenner verlaß über die Strittigkeits Verhältnüße des Herzogthums Baiern mit dem Hochstifte Regensburg in Hinsicht der {2v} Pfandschafft und der Territorialität bey der Herrschafft Donaustauf eine schriftliche Ausführung, worin er die Entstehung dieser Strittigkeiten nach der Geschichte und den gesammelten Acten herleitete, die unter der vorigen Regierung wegen diesem verwickelten und wichtigen Gegenstande getroffene Verfügungen, dann die gegenwärtige Laage dieser Strittigkeiten vorlegte und den Antrag machte, auf dem Donaustauer Relutions Recess vom Jahre 1715⁸¹⁸ nicht zu bestehen, sondern vielmehr vor einem Austregal Gericht auf Herstellung des Status vor der Reluition und auf einer ganz neuen Verhandlung des Relutions Geschäftes anzudringen, womit zugleich die dem Hochstifte im Receß überlassene Inßeln und Anschütten auf der Donau von Regensburg bis Kesnach, die Gerichtsbarkeit auf dem Strohme selbst und andere derley Objecte reclamiret werden sollten, indeme dieselbe offenbahr niemahlen zur Pfandschafft gehörig gewesen, sondern nur erst durch den Relutions Receß dem Hochstifte sind überlassen worden.

Der Staats Rath genehmigte diesen Antrag des Referenten.

⁸¹⁷ Zu diesem Beratungsgegenstand vgl. zuletzt Nr. 123 (Staatsrat vom 14. September 1803), TOP 5.

⁸¹⁸ Vgl. oben bei Anm. 356.

Besetzung der Stelle eines Stadtkommissärs zu Amberg durch den vormaligen Klosterrichter zu Seeligenporten, Kirchbauer.

3. Über die Anstellung eines Stadt Commissärs zu Amberg erstattete Herr Geheimer Rath Frhr. von Löwenthal schriftlichen Vortrag, worin derselbe anführte, welches Gutachten die oberpfälzische Landes Direction zu Besetzung dieser Stelle abgegeben, und wie sie nach Anführung aller quiescirenden Beamten dann deren Würdigung auf den gewesenen Landrichter zu Schnaittach Schmalhofer antrage.

Herr Geheimer Rath Frhr. von Löwenthal {3r} äußerte, wie das Geheime Ministerial Justiz Departement nach den Gründen der oberpfälzischen Landes Direction den tit. Schmalhofer zur Stadt Commissärs Stelle tauglich zu seyn glaube, und dadurch auch der Staats Caße eine Erleichterung wegen der Pension verschaffet werde.

Bey der über diesen Antrag gehaltenen Umfrage wurden gegen den Ruf und die Redlichkeit des tit. Schmalhofer von einigen Mitglieder des Staats Rathes Bedenken erregt, und deswegen von dem Staats Rathe beschloßen, die Stadt Commissär Stelle zu Amberg dem

gewesenen Klosterrichter zu Seeligenporten Kirchbauer zu übertragen.

Eine Stelle als Hofgerichtsrat wird mit dem Akzessisten Baumüller besetzt. Bei einer weiteren Vakanz soll der jetzt übergangene Landrichter v. Hartmann ohne weitere Begutachtung durch das Hofgerichtsdirektorium berücksichtigt werden.

4. Nach Anführung aller, um die durch den Austritt des Frhr. von Gumpfenberg erledigten Hofgerichts Rathen Stelle sich gemeldeter Supplicanten, und des von dem Hofgerichts Directorio wegen Wiederbesetzung dieser Stelle erstatteten Gutachtens machte Herr Geheimer Justiz Referendaire von Sticher im Nahmen des Ministerial Justiz Departements den Antrag: bey dem ausgezeichneten Lobe, welches das churfürstliche Hofgerichts Directorium dem Hofgerichts Accessisten Baumüller gegeben, und welches er auch nach genommener Einsicht seiner bisher bearbeiteten schriftlichen Vorträge vollkommen verdienet, demselben die eröffnete Hofgerichts Rathen Stelle zu übertragen.

Indeßen seyen doch auch die Umstände, die bey der Entlaßung des von Hartmann von Mühlendorf eingetreten, von solcher Erheblichkeit, daß sie den gemachten Antrag dahin modiviren dörrften, daß bey einer künftigen Erledigung einer Hofgerichts Rathen Stelle, derselbe also bald und zwar ohne fernere Begutachtung des {3v} Hofgerichts Directorii dazu berufen werden dörrffe.

Der Staats Rath genehmigte diesen Antrag.

Vorlage der »Entschließungen und Anträge« beim Kurfürsten zur Genehmigung.

Nr. 131: Protokoll der Geheimen Staatskonferenz vom 28. März 1805

BayHStA Staatsrat 6

11 Seiten. Unterschrift des Kurfürsten. Protokoll: Kobell.

Anwesend: Kf. Max Joseph; Montgelas, Morawitzky, Hertling.

Ausgleichsverhandlungen zwischen Bayern und Österreich

Vortrag Montgelas' aus Anlaß der Zwangsmaßnahmen des Wiener Hofes gegen die böhmischen Herrschaften des Kurfürsten sowie die Freisinger Besitzungen in Österreich. Ursache ist die im Reichsdeputationshauptschluß festgelegte Entschädigung für den neuen Kurfürsten von Salzburg, die einen Ausgleich mit Bayern erforderlich macht. Montgelas diskutiert den zwischen Bayern und Österreich strittigen Wert der Ausgleichsobjekte. Der Kurfürst willigt in den vorgetragenen Entschädigungsplan auch aus politischen Rücksichten ein. Bayern erhält die salzburgische Enklave Mühldorf, das obere Stift Eichstätt sowie einen Teil der Grafschaft Neuburg am Inn.

[MA] Der Churfürstliche Geheime Staats- und Conferenz Minister, Freyherr von Montgelas führte Seine Churfürstliche Durchleucht und das versammelte Ministerium durch mündlichen Vortrag auf den Veranlaß zurück, der die Sequestration der Seiner Churfürstlichen Durchleucht privat zugehörig gewesenen böhmischen Herrschaften und der, Seiner Churfürstlichen Durchleucht als Entschädigung zugefallenen freyßingischen Besitzungen in Österreich zur Folge hatte⁸¹⁹, nemlich: die dem k.k. Hofe unzulänglich geschienene Entschädigung des Herrn Churfürsten von Salzburg Durchleucht nach dem Deputations Hauptschluß für deßen verlorhrne Staaten in Italien⁸²⁰; welche Ansicht von dem k.k. Hofe dazu benuzet wurde, die Ratification

819 Zu den Besitzungen des (säkularisierten) Hochstifts Freising unter österreichisch-habsburgischer Landeshoheit siehe ALBRECHT, Hochstifte, S. 239 f.

820 Als Ersatz für seine Verluste in Italien wurden Großherzog Ferdinand III. von Toskana, einem Bruder Kaiser Franz' II., in der Pariser Konvention vom 26. Dezember 1802 Entschädigungslande zugesprochen. Die reichsrechtlich verbindliche Festlegung der Vereinbarung folgte im Reichsdeputationshauptschluß vom 25. Februar 1803. Danach erhielt Ferdinand das Erzstift Salzburg mit Ausnahme der Stadt Mühldorf (sie fiel an Bayern), die Fürstpropstei Berchtesgaden, fast zwei Drittel des Fürstbistums Passau (ein Teil der passauischen Grafschaft Neuburg kam an Bayern) sowie das untere und mittlere Hochstift Eichstätt, während das obere Stift (die Ämter Wahrberg-Herrieden, Arberg-Ornbau, Wernfels-Spalt, Abenberg und Sandsee-Pleinfeld) bei Bayern verblieb. Für die nicht an Ferdinand gekommenen Besitzungen sollte Bayern Entschädigungen bezahlen: »Das Aequivalent der Einkünfte von Mühldorf und der Landeshoheit über Neuburg ist von den Einkünften, welche Freisingen im österreichischen Gebiete besitzt, zu nehmen.« Für den Verlust der eichstättischen Ämter sah der Entschädigungsbeschluß ferner vor, »ein vollständiges Aequivalent von den Herrschaften des Kurfürsten in Böhmen, und falls diese nicht hinreichen, von irgend andern Einkünften des Kurfürsten von Pfalzbaiern« zu nehmen. RDH § 1, Protokoll der ausserordentlichen Reichsdeputation zu Regensburg, Bd. 2, S. 841–934, hier S. 847–850, zit. S. 848, S. 849 = HUBER (Hg.),

des erwehnten {2v} Deputations Hauptschlusses in so lange zu verzögern, bis durch eine in Paris zwischen den Höfen zu Wien und Paris den 26. December 1802 geschlossene Convention⁸²¹ diese geglaubte Verkürzung des Herrn Churfürsten von Salzburg Durchleucht zum Nachtheile Seiner Churfürstlichen Durchleucht zu Pfalzbaiern und mit Aufopferung des höchstedenenselben schon zugewiesenen gewiesenen Bißthums Eichstädt in der Art gehoben ware, daß dieses Bißthum mit Ausnahm der Ämter Sandsee, Wernfels, Spalt, Abenberg, Ahrleeg [!], Ohrenbum [!], Warenberg, Herrieden und aller übriger von den Anspachischen und bayreuthischen Landen eingeschlossenen Zugehörungen (welche Seiner Churfürstlichen Durchleucht zu Pfalzbaiern verbleiben, und dem Herrn Churfürsten von Salzburg Durchleucht durch ein vollständiges Aequivalent von den Herrschaffen Seiner Churfürstlichen Durchleucht in Böhmen, und falls diese nicht hinreichen, von irgend anderen Einkünften des Herrn Churfürsten in Baiern Durchleucht ersetzt werden sollen[!]), dem Herrn Churfürsten in Salzburg Durchleucht zugewiesen wurde.

Der churfürstliche Geheime Staats- und Conferenz Minister Freyherr von Montgelas setzte hierauf auseinander, wie diese Ausgleichung, wobey es auf gegenseitige Evaluirung der Renten und Schätzung der Tausch-Objecte ankam, die Anknüpfung von Unterhandlungen mit dem k.k. Hofe, der in dieser Sache die Vertretung des Salzburger Hofes ganz auf sich nahm, und die Abordnung von Commissarien in Personen des nunmehrigen Geheimen Referendärs Frhr. v. Aretin⁸²² und des Geheimen Rathen von Schindelar⁸²³ nach Wien zur Nothwendigkeit gemacht habe; er erwehnte der Instructionen, so denenselben ertheilet worden, und zeigte die Schwierigkeiten und die absichtliche Verzögerung, so den beiden churfürstlichen Commissarien von dem k.k., dem Staatsrathe dem Staatsrathe [!] von Fechtig⁸²⁴, und dem

Dokumente Bd. 1, Nr. 1, S. 1–26, hier S. 1f. Weiteres Quellenmaterial zu den diesbezüglichen Verhandlungen der Reichsdeputation findet sich in: Protokoll der ausserordentlichen Reichsdeputation zu Regensburg, Bd. 1–2, sowie in den Ergänzungsbänden: Beilagen zu dem Protokolle der ausserordentlichen Reichsdeputation zu Regensburg, Bd. 1–4. Vgl. HINTERMAYR, Fürstentum Eichstädt, S. 15–22; ORTNER, Vom Kurfürstentum, S. 588–590; PUTZER, Staatlichkeit, S. 624–628.

821 Drucke: Beilagen zu dem Protokolle der ausserordentlichen Reichsdeputation zu Regensburg, Bd. 3, Beilage 286, S. 346–351; CLERCQ, Recueil Bd. 1, S. 608–610.

822 Johann Adam Freiherr v. Aretin, bis dato Direktor der 1. Deputation der Landesdirektion in Bayern, übernahm mit kfstl. Entschließung vom 24. September 1804 als Nachfolger des Geheimen Referendärs im auswärtigen Ministerialdepartement Philipp Graf von Arco dessen »Geschäfte und Referate [...]«, jedoch mit Beybehaltung dessen wirklichen Direktorstelle« (RegBl. 1804, Sp. 876).

823 Anton Schindelar, 1799 Geheimer Rat, Administrator der kfstl. Herrschaften und Güter in Böhmen (HStK 1802, S. 64, S. 298).

824 Ferdinand von Fechtig (1756–1837), seit 1801 Staats- und Conferenzrat in Wien (DBA, A.F. 309, 214).

churfürstlich Salzburger Referendäre von Dillner⁸²⁵, schon wegen dem Anfange der zu haltenden Conferenzen und in dem Gange der Unterhandlungen selbst, wegen Abweichung der jenseitigen Grundsätzen von den dießseitigen, und wegen der Verschiedenheit der wechselseitig-aufgestellten Billancen entgegen gesezet worden; in der Folge habe man zwar in dem letzten Betreffe sich in etwas genäheret, allein von k.k. Seite seye bey dieser Unterhandlung mit so wenig Offenheit verfahren worden, daß die gegenseitige Billance und Berechnung nicht einmahl schriftlich mitgetheilet, sondern nur durch Aufmerksamkeit der dießseitigen Commissarien während dem Ablesen in der Sizung zur Kentnuß anhero gebracht, und endlich eine solche Verzögerung in den Gange der Unterhandlungen geleyet worden, daß die jenseitige Commissarien, aller Bemühungen der dießseitigen ohngeachtet, nicht mehr zu Fortsetzung der Conferenzen hätten können vermöget werden, wodurch {3r} wodurch [!] denn eine gänzliche Stokung in dem Geschäfte selbst erzeugt worden, welche von k.k. Seite zu wiederholten und immer sich verstärkten Eingriffe in die Administration der böhmischen Herrschafften benuzet worden.

Um nichts zu versäumen, was die Wichtigkeit dieses Gegenstandes erheische und die Laage der allgemeinen Verhältnüße erlaube, habe das Ministerial Département der Auswärtigen Geschäften das Benehmen des k.k. Hofes denen Höfen in Petersburg, Paris und Berlin vertraulich eröffnet und ihre Unterstützung aufgerufen, allein von keinem dieser Höfe seye eine entsprechende und beruhigende Antwort erfolgt, indeme ersterer zur Mäßigung gegen den k.k. Hofe angerathen, zweiterer die Sache auf künftige Verfügungen verwiesen, und nur in den ganz neueren Zeiten eine bestimmtere Mißbilligung des österreichischen Benehmens zu erkennen gegeben, deren Folgen aber doch von den allgemeinen Angelegenheiten abhängen würde und müste, und letzterer ohnehin nicht berechtigt wäre, einen unmittelbaren Antheil an dieser Sache zu nehmen.

In dieser Laage und wo die verschieden eingetretene politische Erechnüße den k.k. Hofe manchmahl nachgiebiger, dann aber wieder fester und unabbringlich von seinen aufgestellten Behauptungen gemacht zu haben geschienen, seye von dem k.k. Hofe die durch Familien Geschäfte veranlaste Anwesenheit des k.k. an dem hiesigen Hofe accreditirten Ministers Graffen von Buol Schauenstein⁸²⁶ benuzet worden, um ihn zu ermächtigen, diesen Gegenstand hier durch gütliche mit dem Ministerio unmittelbahr einzuleitende Unterhandlungen beyzulegen und zu beendigen.

In Folge dieses Auftrages habe erwehnter Graff von Buol Schauenstein nach seiner Zuruckkunft unterm 10. d. M. dem churfürstlichen Geheimen Staats und Confe-

825 Hermann Joseph Dill(n)er, kfstl. salzburger Hofrat und Geheimer Referendär (ZEZI, Hof- und Staatsschematismus, S. 53).

826 Johann Rudolf Graf v. Buol-Schauenstein (1763–1834), von September 1801 bis Oktober 1805 österreichischer Gesandter in München (Repertorium Bd. 3, S. 65; NDB Bd. 3, S. 22 f.).

renz Minister Freyherrn von Montgelas ein pro Memoria übergeben, welches die Vorschläge des k.k. Hofes enthalte und der eigentliche Gegenstand seye, der die churfürstliche höchste Entscheidung nunmehr erfordere.

Der churfürstliche Geheime Staats und Conferenz Minister Freyherr von Montgelas laß das pro Memoria des k.k. Gesandten nach seinem ganzen Inhalte ab, und zeigte dadurch, daß der Annäherungs volle Antrag des k.k. Hofes (den er als Ultimatum in dieser Sache aber ansehe) darin bestehe, daß der k.k. und Chur Salzburgische Hof auf alle Discussionen über die abweichende Berechnungs Grundsätze verzichten und sich mit dem wirklichen Bestand der böhmisch- und freyßingischen Güther und deren bereits fällig gewordenen Renten mit Bezug auf den für {3v} die erstere bey der Commission berechneten Schuldenlast p 1.078.047 fl. begnügen und dagegen eben so die Eichstädtische Enclaveren, dann die Österreichische Herrschafft Neuburg und das Salzburgische Pfliegericht Muhldorff an das Churhauß Baiern überlassen wolle.

Der churfürstliche Geheime Staats und Conferenz Minister Freyherr von Montgelas bemerkte über dieses pro Memoria, daß um den Gegenstand nach seinem ganzen Werthe zu würdigen, es nothig seye, denselben unter einem dreyfachen Gesichtspuncte darzustellen:

1. Sich eine vollständige Kentnüß der gewechselten Billancen und Gegen Rechnungen zu verschaffen, um den wahren Stand der Objecte faßen zu können;
2. die Opfer zu untersuchen und zu erwägen, die im Falle der Annahme des gemachten Vorschlages gebracht werden müsten und
3. solche mit den Vortheilen, die aus Nachgiebigkeit in der Zukunft erwachsen könnten, in Vergleich zu stellen, und zu untersuchen, welche Folgen mit Verwerfung des gemachten Antrages verbunden seyn, und in wie weit man auf einige wirksame Unterstützung der fremden Mächte Rechnung machen könnte.

Über den letzten Punckt habe er sich bereits geäußert, und die beyden erstere wolle er durch ausführliche Bemerkungen und Erläuterungen beleuchten, und dann von der Entscheidung Seiner Churfürstlichen Durchleucht erwarten, welche Maaßregeln höchstdieselbe ergrieffen haben wollten.

Der vorzüglichste Unterschied zwischen den beyderley Berechnungen (die alle in Reichswährung ausgeworffen) liege in Anwendung der Grundsätze

- a. bei der Fechtigschen Billance seye blos auf 10jährige Rechnungs Auszüge Rücksicht genohmen und jede Rente von unmittelbarem Gebiete mit 40, jede Rente von mittelbaren Besetzungen mit 20 zu Capital erhoben,
- b. in der dießseitigen Gegen Billance seyen zwar auch die 10jährige Rechnungs Auszüge zum Grunde geleet, vorzüglich aber die Verbeßerungen und der dermahlig eigentliche Werth in Anschlag gebracht, übrigens aber alle Renten gleichheitlich zu 5 pC in Capital angeschlagen.
- c. in der neuesten Berechnung habe man sich bemühet, die Billance auch unter einem anderen Gesichtspuncte aufzustellen {4r} und hiebey beyderseits nur die

10jährigen Rechnungs Auszüge zum Grunde gelegt, die Meliorationen und ferner zu benützende Ressourcen nicht in Anschlag gebracht, die eigentlichen Landeshoheits Renten mit 40, die Domanial Gefälle aber (ohne Unterschied, ob sie aus mittel- oder unmittelbarem Gebiete fließen) mit 20 zu Capital erhoben, beyderseits alle Schulden und alle Pensionen in Abzug gebracht.

Die Fechtische Billance als den eigentlichen Grund der jenseitigen Forderung könne nicht in ihrer vollständigen Faßung vorgelegt werden, da dieselbe sich bey den Departements Acten gar nicht befinde, man müsse daher mit jener approximativen Aufzeichnung sich begnügen, welche aus dem Gedächtniße gleich nach der Conferenz vom 21. December 1803 entworfen wurde.

Da jedoch die Fechtische Haupt Billance einen jenseitigen Überschuß an Capitals Werth von 2.233.288 fl. darstelle, und in der approximativen Aufzeichnung 2.230.400 fl. ausgewiesen sind, so bestehe zwischen beyden nur der unbedeutende Unterschied von 2.888 fl.

Die Renten des aufgelöseten Collegiatstiftes zu Mühlendorff seyen weder in den jenen noch dießseitigen Etats aufgenommen. Man habe zwar deren Anschlag gefordert, dießseits aber habe man gesucht dadurch auszuweichen, daß man behauptete, diese Gefälle würden gröstentheils nothwendig seyn, um die Stadtpfarrey und die Ausgaaben auf den Gottedienst zu dotiren.

Es könnte auffallen, daß der Capitals Anschlag der churfürstlichen Herrschafften in Böhmen, in der neuesten Berechnung selbst geringer erscheine, als in der Fechtischen Billance, da diese einen Werth von 4.500.000 fl. auszeige, während in der dießseitig letzten nur 3.381.600 fl. sohin um 1.118.400 fl. weniger angenommen worden.

{4v} Allein Staatsrath Fechtig wolle von den Paßiv-Schulden nur 500.000 fl. und von den Pensionen nichts übernehmen.

Da aber nach den dießseitigen Anforderungen sämtliche Schulden und Pensionen übernommen werden müsten, so gebe dieß einen Unterschied

a. an Schulden 1.100.000 fl.

b. an Pensionen 328.000 fl.

zusammen 1.428.000 fl. so daß der dießseitige Anschlag doch um 309.600 fl. höher als der jenseitige seye.

Höher konten aber auch die böhmischen Herrschafften mit einer Annäherung an die jenseitige Grundsätze nicht gerechnet werden, wenn nach dem Maaßstabe des Eichstädtischen Anschlags nur die 10jährige Rechnungs Auszüge zum Grunde gelegt, und auf die Meliorationen eben so wenig eine Rücksicht genommen, als die extraordinaireren Auslaagen in Zuschlag gebracht werden, wodurch nach den Berechnungen 2½ Millionen an Capitals Anschlage wegfallen.

Würde die Rede von einem freyen Verkaufe seyn, so seye gar kein Zweifel, daß die böhmischen Herrschafften in dem Werthe des dießseitig rectificirten Gegen Anschlages verkauft werden könnten, und über Abzug der Schulden und Lasten dürfte man vielleicht nahe an 6 Millionen hiefür erhalten können. Allein hier komme es auf eine

volkerrechtlich bestimmte Abtretung an, bey welcher man nicht willkürliche Bedingungen sezen könne, sondern den Verhältnüßen untergeordnet werde.

Eben so dörffe man auch annehmen, daß man sicher die freyßingischen Herrschafften höher als um 1 400 000 fl. hätte verkaufen können. Allein wenn beyderseitig nur die 10jährigen Rechnungs Auszüge zum Grunde geleyet werden, so kann man freylich nur den Anschlag nach der bisherig geringen Erträgnüß machen und die in den Güthern gelegene große Ressourcen, die bisher wenig oder gar nicht benuzet wurden, z. B. bey der Herrschafft Waydhofen 42.000 Morgen Waldungen kommen in gar keine eigentliche Aufrechnung.

{5r} In jedem Falle sind es also sehr bedeutende Opfer, welche Seine Churfürstliche Durchleucht der gütlichen Ausgleichung bringen, wenn die neueste gegenseitig-möglichst annähernde Berechnung zum Grunde geleyet wird, da ohngeachtet der gemäßigsten Anschläge (wodurch sich der dießseitige Capitals Werth um mehr als 2½ Millionen verminderet) doch noch eine dießseitige (freylich geringe) Mehrforderung von 87.300 fl. ergibt.

Würden aber von den im ganzen mit Einschluß der Chirographar Schulden und Anweisungen 1.603.000 fl. betragenden Paßiv-Capitalien der böhmischen Herrschafften nach dem Antrage des Graffen von Buol Schauenstein nur die verbücherten Capitalien mit 1.078.047 fl. übernommen werden; so ergäbe sich ein weiterer Schaden für Seine Churfürstliche Durchleucht von 524.953 fl. und würden auch die Pensionen (der Übernahme der bey den Ämter selbst dermahl mit 8.458 fl. 13 kr. bezahlten, so wie der verbücherten Pensionen könnte man sich wohl jenseits niemahl entziehen) nicht übernehmen, welche

a. bey der Praager Hauptcaße 12.973 fl. 14 kr.

b. bey der Münchner Caße 10.463 fl. 14 kr. zusammen also 23.436 fl. 28 kr. betragen. So kömme nach 10 pC Capital-Anschlag noch ferner hinzu 234.364 fl. 40 kr.

Im ganzen also ein weiterer baarer Nachtheil, auf welchen in keinem Finanz Etat gerechnet ist, von 759.317 fl. 40 kr.

Diese Summe wäre also auch die eigentliche Differenz zwischen dem Antrage des k.k. Hofes und dem unterthänigst vorgeschlagenen Gegen Antrage. Man sollte doch hoffen dürfen, daß der dießseitigen großen Nachgie{5v}bigkeit mit einiger Billigkeit entgegen gegangen werde, und wenigst diese gänzliche Übernahm der Paßiv-Schulden und Pensionen zu erwürken seye, da der dermahlige Unterschied zwischen dem dießseitigen Gegen Antrage und dem Antrage des k.k. Hofes fast um das dreyfache geringer ist, als von dem letzteren selbst gegen die jenseitige erste Berechnung.

Noch bleibe übrig, da die vergleichende Billance, vorzüglich den Capitals Werth berücksichtigt, eine kurze Vergleichung der Renten in runden Summen darzustellen.

I jenseitige Objecte

a. von dem Eichstädtischen Oberlande und Zugehörungen über Abzug der Administrations Kösten, ohngefähr 180.000 fl.

- b. von Mühldorff 24.000 fl.
 - c. von der Grafschaft Neuburg 17.000 fl.
- zusammen 221.000 fl.

II. dießseitige Objecte

- a. Herrschafften in Böhmen 300.000 fl.
 - b. freyßingische Herrschafften 66.000 fl.
- zusammen 366.000 fl.

Es zeige sich sohin ein dießseitig jährlicher Renten Entgang von 145.000 fl. Werde aber berechnet, daß die Zinßen von den Paßiv-Capitalien und die Pensionen welche auf den böhmischen Herrschafften haften, ohngefähr jährlich 90.000 fl. {6r} betragen, so vermindere sich der baare Renten Entgang auf den Betrag von 55.000 fl. Dagegen komme zu bemerken, daß die abzutretende Besizungen alle mittelbah, die dagegen erhaltende alle unmittelbah seyen, daß die dießseitigen Objecte lauter Domaniel Gefälle darbieten, während unter den jenseitigen jährlichen Renten nach Abzug der Administrations Kosten reine 43.900 fl. territorial Renten enthalten sind.

Werde vollends der Umstand berechnet, daß die Gefälle, welche Seine Churfürstliche Durchleucht von den jenseitigen Objecten erhalten, alle in baarer Münze fließen, während die Einkünfte von den böhmischen und freyßingischen Herrschafften in Wiener Stadt Banco Zetteln abgeföhret werden, so vermindert der dermahlige Wechsel Cours die Renten um ohngefähr 97.000 fl.

Würde mann also annehmen können, daß die k.k. Staatspapiere in ihrem gegenwärtig geringen Werthe verbleiben, oder noch mehr herabsincken, oder wenigst nicht wiederum um die Hälfte sich verbeßeren; so wäre in Rücksicht der Renten die Billance zum dießseitigen Vortheile.

Seine Churfürstliche Durchleucht zu Pfalzbaiern, Höchstwelche sich durch den mündlichen Vortrag dero Geheimen Staats und Conferenz Ministers Freyherrn von Montgelas, dann die von demselben vorgelegte vergleichende Billancen und hiezu gefügte schriftliche Bemerkungen und Erläuterungen von den mit diesem Gegenstande verbundenen politischen Rücksichten, von dem Renten Statum der in Frage stehenden Objecten, und den Opfer, die zu Beendigung dieser Differenz zu bringen sind, vollkommen unterrichtet, haben den höchsten Entschluß gefaßet, den von dem k.k. Minister Graffen von Buol Schauenstein in dem übergebenen pro Memoria vom 10. d. M. ausgeführten Annäherungs-Vorschlag des k.k. und {6v} Chur-Salzburgischen Hofes auf folgende Art anzunehmen, daß

1. über die wechselseitige Abtretungen eine förmliche Convention geschlossen und in dem zu fertigenden Gegen pro Memoria der jenseitige Vorwurf, der dießseitig zu hoch angesetzten Berechnung und Billancen wiederleget, und die wenige Offenheit der jenseitigen Commissarien in Vorlegung der ihrigen gerüget, sohin dem k.k. Hofe fühlbar gemacht werden solle, daß Seine Churfürstliche

che Durchleucht nicht durch Anerkennung der jenseitigen Forderungen und Berechnungen zu diesem Opfer gebracht, sondern solches nur allein von der Aussicht, durch Schlichtung einer der mancherley bestehenden Differenzen mit dem k.k. Hofe im Weege gütlicher Übereinkunft, für andere eine ähnliche Uneigennützigkeit und Nachgiebigkeit erwarten, dann die Gelegenheit Seiner kayßerlich königlichen Majestät einen unverkennbahren Beweiß höchstihrer Freundschaft und Ergebenheit erproben zu können, erreicht worden.

Nach diesen Voraussetzungen solle

2. dem k.k. Hofe erklärt werden, wie Seine Churfürstliche Durchleucht zu Pfalzbaiern für Sich, Ihre Erben und Nachkommen in die Abtretung der churfürstlichen Herrschafften in Böhmen und der freyßingischen Güther in Osterreich nach ihrem dermahligen Bestande und mit Überweisung des für die erstere bey der Commission österreichischer Seits berechneten Schuldenlastes von 1.078.047 fl. feyerlich einwilligen, wenn dagegen von dem k.k. Hofe in seinem und des Herrn Churfürsten von Salzburg Durchleucht Nahmen für sich, Ihre Erben und Nachkommen die feierliche Abtretung des Salzburgischen Pfliegerichts Mühldorff nebst Zugehörungen, dann des Ober{7r}landes Eichstädt nebst den Inclaven in den fränckischen Fürstenthümer und der österreichischen Herrschafft Neuburg am Inn nach seinem dermahligen Bestande an Churbaiern zugestanden und versicheret wird, sohin die beyderseitige Objecte frey von allen ferneren Ansprüchen und Zumuthungen ausgetauschet und hievon nur die gegenseitige Arrévagen ausgenommen werden sollen, die älter sind, als die zu Paris geschlossene Convention vom 26. Dezember 1802, welche sohin nach einer herzustellenden Berechnung gegeneinander vergütet und ausbezahlet werden sollen.

3. Solle der Churfürstliche Geheime Staats und Conferenz Minister Freyherr von Montgelas bevollmächtigt werden, diese Konvention mit dem k.k. Gesandten Graffen von Buol Schauenstein nach Auswechslung der beyderseitigen Vollmachten auf die angeführte Art abzuschließen und das ganze zur höchsten Ratification vorzubereiten⁸²⁷.

827 Vgl. BayHStA Bayern Urkunden 1554/1,2: Staatsvertrag zwischen Bayern und Österreich vom 2. September 1805 mit der kaiserlichen Ratifikation vom 9. September 1805; ebd. ein Vertragsentwurf (nicht datiert) sowie die Vollmacht für Minister Montgelas vom 26. Juni 1805.

Nr. 132: Protokoll der Geheimen Staatskonferenz vom 8. Juni 1807

BayHStA Staatsrat 7

17 Seiten. Unterschrift des Königs. Protokoll: Kobell.

Anwesend: Kg. Max Joseph; Montgelas, Morawitzky, Hompesch⁸²⁸.

Finanzlage Bayerns im Etatjahr 1806/07: Maßnahmen zur nachhaltigen Sanierung der Staatsfinanzen. Im Zusammenhang mit der Zurückdrängung intermediärer Kräfte durch die Verstaatlichung der Finanzverfassung beschließt der König die Bestellung einer Repräsentativkörperschaft und vorbereitende Arbeiten zu einer Verfassung.

Vorträge der Minister Hompesch und Montgelas über Fragen der Staatsfinanzen. Zu jedem Vortrag ergeht eine gesonderte Entschließung des Königs.

Finanzminister Hompesch untersucht die Ursachen des prekären Zustands der Staatsfinanzen im laufenden Etatjahr. Einnahmen von ca. 27 Millionen Gulden stehen Ausgaben von etwa 32,5 Millionen gegenüber; somit ergibt sich ein Defizit von 5,5 Millionen. Insgesamt belaufen sich die Staatsschulden auf ca. 62 bis 64 Millionen Gulden. Zum Abbau des Defizits trägt der Minister Pläne zur Steigerung der Einkünfte sowie zur Verminderung der Ausgaben vor. Vor allem die Belastung der Staatskasse durch Pensionszahlungen soll reduziert werden. Dazu wird der Kreis der anspruchsberechtigten »Staatsdiener« genauer definiert sowie ein Pensionsfond geschaffen⁸²⁹.

{2r} [MF] 1. Der königliche Geheime Staats und Conferenz auch Finanz Minister Freyherr von Hompesch unterrichtete Seine Königliche Majestaet von Baiern und

828 Johann Wilhelm Freiherr v. Hompesch (1761–1809), Sohn des Ministers Franz Karl v. Hompesch, war zunächst für den geistlichen Stand bestimmt. 1785 trat er in den Staatsdienst ein und wurde Akzessist beim Hofrat in Düsseldorf, 1786 Akzessist beim Geheimen Rat. 1798 folgte die Ernennung zum wirklichen Geheimen Rat, 1800 wurde er Präsident des Geheimen Rats in Düsseldorf sowie außerordentlicher Kommissär »in allen vorkommenden Kriegs-Angelegenheiten«. Als 1802 die Landesdirektion für das Herzogtum Berg eingerichtet wurde, wurde Hompesch als ihr Präsident bestellt (25. August 1802). Ab demselben Jahr vollzog er zudem die Besitzergreifung der in Franken durch den Reichsdeputationshauptschluß angefallenen Entschädigungslande als »General-Kommissär« (VO vom 26. November 1802, RegBl. 1802, Sp. 881–883). Mit Entschließung vom 19. Januar 1803 zusätzlich zum Hofkommissar bei dem Landtag der bergischen Stände ernannt, setzte er seine Laufbahn als Generalkommissär im Herzogtum Berg bis März 1806 fort. Im November 1806 ernannte Max Joseph ihn zum Finanzminister. Dieses Amt hatte er bis zu seinem Tod inne. Hompesch war mit Montgelas befreundet und stand auch seiner Gattin Ernestine nahe. Die Daten nach dem Nekrolog in RegBl. 1810, Sp. 41–44; zum Verhältnis zu Montgelas und seinem Wirken als Finanzminister: WEIS, Montgelas Bd. 2, S. 372–374, S. 392–401 u.ö.

829 Auszüge des Vortrags des Finanzministers gedruckt bei SCHIMKE, Regierungsakten, Nr. 3, S. 56–62 (dazu ebd., S. 24–26). Zu den Hintergründen vgl. DEMEL, Staatsabsolutismus, S. 189 f.; ULLMANN, Staatsschulden Tl. I, S. 124–127; WEIS, Montgelas Bd. 2, S. 372–374.

das versammelte Ministerium, wie er mehrere Monathe sich beschäftiget, aus den hergestellten Status der verschiedenen Provinzen des Königreichs Baiern die Ursachen aufzufinden, welche das schon mehrere Jahre sich zeigende Deficit in den baierischen Finanzen veranlaßet, in welchem Verhältnüße daßelbe mit den Staats Revenuen stehe, wie solches durch Verminderung der Ausgaaben {2v} und Höherung der Einnahmen auf eine, dem Geiste der gegenwärtigen Regierung würdige Art für immer entfernt, die Staats Ausgaaben mit den Staatseinnahmen in ein richtiges Verhältnüß gestellt und dadurch der baierischen Monarchie eine ihrer grösten und ersten Stützen eine reine Finanz Verwaltung begründet und gesicheret werden könnte.

Durch eine von dem Geheimen Central Rechnungs Bureau hergestellte Übersicht des Finanz Zustandes für das Etatsjahr 1806/7 und den beygefügeten Etats der sämtlichen Provinzen und übrigen Rechnungs Partien des Staates nach seinen einzelnen Theilen sowohl, als nach seinem Zusammenhange, die zur allerhöchsten Einsicht mitgebracht wurden, finde er Freyherr von Hompesch sich in dem Stande, Seiner königlichen Majestät und dem gesamten Ministerio einen ausführlichen detaillierten Vortrag über den Zustand der königlich baierischen Finanzen für das Etatsjahr 1806/7 abzustatten, und seine Königliche Majestät und allerhöchstdero Ministerium von der Laage der Finanzen, von ihren Gebrechen, von dem Mißverhältnüße der Ausgaaben zu den Einnahmen, und von dem Hülfsmittel, diesem in seinen Folgen nicht zu berechnenden Übel Gränzen zu sezen, genau und vollkommen zu unterrichten.

Auf die erfolgte Äüßerung Seiner Königlichen Majestät von Baiern, daß dieser Vortrag mit allen seinen Belegen nach der Wichtigkeit des Gegenstandes allerhochstedenenselben und dem versammelten Ministerio vorgeleget werden solle, fing der königliche Geheime Staats und Conferenz Minister Freyherr von Hompesch an, seinen verfasten Vortrag zu erstatten; er beschäftigte sich zuerst mit Untersuchung der Frage: Welches sind die Ursachen die das Deficit der baierischen Finanzen hervorgebracht und zu der {3r} fortschreitenden Vermehrung derselben beygetragen haben? Er zeigte, daß diese Ursachen überhaupt genohmen, nicht sowohl in Fehler der inneren Verwaltung, in Mangel an Ordnung, oder Abwesenheit des Eifers der Ministerien das Gleichgewicht in den öffentlichen Finanzen herzustellen, am wenigsten aber in den Geßinnungen des zu jeder persönlichen Aufopferung bereitwilligen und sein Volk väterlich liebenden Monarchen zu suchen seyen; sondern daß äüßere, gebietherische nicht wohl abzuwendende Umstände und Begebenheiten, verbunden mit der politischen Laage worin Baiern sich seit dem Jahre 1799 befunden, dieses Deficit vorzüglich herbeygeführt und vermehret haben. Daß vorzüglich der seit dem Regierungs Antritt Seiner königlichen Majestät andauernde Kriegszustand und die damit vereinbahrte Kriegslasten aller Arten, wo die 11 Monathe vom May 1800 bis zum April 1801 an Geld Contributionen, Requisitionen, Einquartierungen und verübten Excessen Baiern an 33 Millionen gekostet, die Finanz Kräfte gelähmet, Rückstände aller Art erzeugt und die entworffene Verbeßerungs Plane zum Theile vereitelt, zum Theile in ihren Fortschritten gelähmet haben.

Freyherr von Hompesch ging nun zu einer näheren Zergliederung der ordentlichen und außerordentlichen Einnahmen und Ausgaaben des Staates und der wirklichen Bestandtheile des hieraus sich entwickelnden Deficits über und schilderte

A. Die Haupttheile des ordentlichen Etats der Einnahme der bayerischen Provinzen nach drey Abtheilungen 1. aus Staats Auflaagen 2. aus Staats Regalien 3. aus Staats Güther. Diese drey Haupttheile geben

für Baiern	8.295.912 fl. 38 kr.
{3v} für die Obere Pfalz	1.480.060 fl. 12 kr.
für Neuburg	1.088.901 fl. 20 kr.
für Bamberg	1.387.454 fl. 50 kr.
für Anspach	2.027.238 fl. 35 kr.
für Schwaben	3.782.205 fl. 49 kr.
für Tyroll	2.919.316 fl. 26 kr.
zusammen	
1. an Staats Auflaagen	6.831.592 fl. 31 kr.
2. an Staats Regalien	7.118.428 fl. 14 kr.
3. an Staats Güther	7.031.069 fl. 5 kr.
Summe	20.981.089 fl. 50

B. den außerordentlichen Etat der Einnahmen welche in vier Haupttheile zerfallen, 1. aus Verkauf 2. aus Activ Capitalien 3. aus Anlehen 4. aus Beyträgen von auswärtigen Staaten.

Diese vier Haupttheile geben

für Baiern	2.790.942 fl. 57 kr.
für die Obere Pfalz	229.565 fl. 57 kr.
für Neuburg	269.659 fl. 43 kr.
für Bamberg	621.881 fl. 36 kr.
für Anspach	164.233 fl. 4 kr.
für Schwaben	987.753 fl. 15 kr.
für Tyroll	263.426 fl. 13 kr.

Total Einnahme

1. aus Verkauf	3.436.397 fl. 53 kr.
{4r} 2. aus Activ Capitalien	850.734 fl. 13 kr.
3 aus Anlehen	1.023.856 fl. 15 kr.
4. aus Beyträgen von auswertigen Staaten	16.474 fl. 24 kr.
Summe	5.327.462 fl. 45 kr.

Wenn zu diesen ordentlichen und außerordentlichen Provincial Einnahmen, die außerordentliche Central Einnahmen gerechnet werden, so steige der außerordentliche Empfang auf 5.678.830 fl.

und diese verbunden mit den übrigen Central Einnahmen

1. aus reinen Erträgnüßen der Central Administration zu

200.000 fl.

2 aus unmittelbaren Perceptionen zu

60.000 fl.

bilden einen Gesamt Betrag der Staats Einnahmen von

26.919.890 fl.

oder die runde Summe von 27 Millionen.

Dieser Übersicht der Staats Einnahmen stellte der königliche Geheime Staats und Conferenz Minister Freyherr von Hompesch jene der Staats Ausgaaben entgegen und zwar nachfolgender Ordnung

C. Ordentlicher Etat der Ausgaaben. Derselbe erscheine in drey Haupttheilen

1. auf Besoldungen 2 auf Pensionen 3 auf Regie

und zwar für Baiern mit 5.502.318 fl. 18 kr.

{4v} für die Obere Pfalz 1.104.143 fl. 25 kr.

für Neuburg 844.570 fl. 47 kr.

für Bamberg 880.166 fl. 40 kr.

für Anspach 1.170.595 fl. 23 kr.

für Schwaben 2.083.675 fl. 47 kr.

für Tyroll 1.935.952 fl. 42 kr.

Gesamt ordentliche Ausgaabe der Provincial Etats

1 auf Besoldungen 4.429.396 fl. 30 kr.

2 auf Pensionen 1.133.002 fl. 14 kr.

3. auf Regie 7.959.024 fl. 18 kr.

Summe 13.521.423 fl. 2 kr.

D. Ausgaaben des außerordentlichen Etats.

Die Ausgaaben des außerordentliche Etats umfaßen vier Haupttheile

1. auf Besoldungen

2. auf Pensionen

3. auf Regie

4. auf Schuldenstand.

für Baiern 2.962.696 fl. 29 kr.

für die Obere Pfalz 180.843 fl. 20 kr.

für Neuburg 322.817 fl. 4 kr.

für Bamberg 702.198 fl. 14 kr.

für Anspach 168.107 fl.

für Schwaben	1.966.245 fl. 52 kr.
für Tyroll	476.853 fl. 36 kr.
Gesamte Ausgaaben des außerordentlichen {5r} Provincial Etats	
1. auf Besoldungen	65.043 fl. 1 kr.
2. auf Pensionen	2.678.325 fl. 41 kr.
3. auf Regie	310.247 fl. 34 kr.
4 auf Schuldenstand	3.726.200 fl. 6 kr.
Summe	6.779.816 fl. 22 kr.

werden hinzugesetzt die gesamt ordentliche Ausgaaben mit
13.521.423 fl. 2 kr.

so ergibt sich ein Total Betrag von ordentlichen und außerordentlichen Ausgaaben des Provincial Etats von

20.301.239 fl. 24 kr.

wenn daher der gesamt Activ Rest des ordentlichen Etats von

7.459.666 fl. 48 kr.

mit dem Gesamt Paßiv Reste des außerordentlichen Etats von

1.452.353 fl. 37 kr.

in Bilanz gesezt werden, so bleibe ein Activ Rest von

6.007.313 fl. 11 kr.

zurück, welcher, wenn die in dem außerordentlichen Etat vorkommende eine Million übersteigende Anlehen, welche zwar eine Rechnungs aber keine Wirthschaffts Einnahme bilden, in Abzug kommen, in runder Summe bis auf

5 Millionen fl.

herabsinckt.

Central Staats Casse Ausgaaben und Bedürfnüße.

Die Central Staats Casse, deren Dotation aus dem Activ Reste der Provincial Etats herrühret, habe die Hauptbestimmung das Central Staats ordentliches und außerordentliches Bedürfnüß zu be{5v}streiten.

Unter die ordentliche Exigenz werde gerechnet

1. die Allerhöchste Person des Königs und das königliche Hauß, 2. die Ministerial Verwaltung, 3. der Militär Schuz.

Unter die außerordentliche Exigenz werde gerechnet

1. der centralisirte Schuldenstand, 2. die außerordentliche Exigenzen des Hof- Ministerial- und Militär Etats, 3. die Erwerbung von Centralstaats Güther

Der ordentliche Theil der Centralstaats Bedürfnüßen faße in sich

a. den Hof Etat nach seinen drey Hauptabtheilungen

1. persönlicher Unterhalt mit dem Hofstaat des ganzen königlichen Haußes, der sich belaufe auf

1.847.767 fl.

2. die Appanagen und Wittwen Gehälter zu

379.000 fl.

3. die Quiescenten Gehälter und Pensionen der Hofdienerschaft zu
225.389 fl.

Total Summe des gesamen Hof Etats
2.452.156 fl.

b. Ministerial Etat nach seinen drey Hauptabtheilungen

1. das Ministerium nach der Departements Division zu
575.800 fl.

2. die Central Staats Anstalten zu
120.000 fl.

{6r} 3. die Quiescenz Gehälter der Central Staats Dienerschaft zu
59.945 fl. 12 kr.

Total Summe des gesamen Ministerial Etats
835.745 fl. 12 kr.

c. dem Militär Etat nach seinen drey Haupt Abtheilungen

1. die Armée

2. die Militär Geschäftsstellen

3. die Militärpensionen

Nach dem Protocoll der außerordentlichen Militär Finanz Session vom 4. März 1804 solle der Militär Etat in Friedenszeiten bey einer Stärke von nicht viel weniger als 50.000 Mann mit Einschluß der Officiere, Generalitaet, des Generalquartiermeister Staabs und aller übrigen Branchen mit Inbegrief der mänlich und weiblichen Pensionisten die Summe von

4½ Millionen

nicht übersteigen.

Dieser Formations Plan habe in einer Geheimen Conferenz vom 7. März 1804 die allerhöchste Sanction erhalten und bilde das Maximum der gewöhnlichen Militär Exigenz nach dem Beurlaubungs Fuße.

Von diesen 4½ Millionen seye repartiret, auf die Armée

3.981.312 fl.

auf die Geschäftsstellen 237.888 fl.

auf Pensionen 280.800 fl.

Nach dem lezten Postulate des General Kriegs Commissariats aber, wo zwey Divisionen im Felde stehen und der ganze Stand der Armée 46.077 Mann und 7.077 Pferde {6v} effective betrage, seye die monathliche Exigenz berechnet auf

60.5000 [!] fl.

also für ein Jahr auf 7.260.000 fl.

Der Gesamt Betrag der Ausgaaben bestehe also in

32.509.000 fl.

Dieser Gesamt Betrag der Ausgaaben von jenen der Einnahmen mit

27.000.000 fl.

abgezogen, so erscheine in runder Summe ein Deficit von
5½ Millionen fl.

Der königliche Geheime Staats und Conferenz Minister Freiherr von Hompesch wiederholte nochmahl alle Ausgaabs Rubriquen und zeigte, daß wenn man die gesamte Ausgaaben von 32½ Millionen zu den fünf postulirenden Haupttheilen nach Fractionen nach Procenten in Verhältnüß stelle, so kämnen auf den Hof Etat ¼₃ oder 7½ pC, auf die Civil Administration und zwar des Ministeriums ⅓₈ oder 2 ⅝ pC, der Provinzen ⅔₅ oder 39 ¼ pC, auf den Militär Schaz ⅔₉ oder 22 ⅓ pC {7r} auf die Pensions Last und zwar aus vorderen Regulativen und der dermahligen Pragmatic ½₂₃ oder 4 ⅝ pC, aus der Saecularisation ⅓₁₂ oder 8 ¼ pC auf den Schuldenstand ⅓₁₉ oder 15 ⅔ pC.

Freyherr von Hompesch äußerte sich nun über den Zustand der Finanzen, wie derselbe sich am 26. November 1806, dem Tage, wo er das Finanzministerium übernahmen, nach einer bey allen Provinzen geschehenen Aufnahme sich befunden und legte das Resultat vor:

Der Total Activ Stand der Finanzen am 20. November 1806 habe betragen

- | | |
|---|-----------------------|
| 1. an Baarschafft in den verschiedenen Provinzen und der Central Staats Casse | 630.095 fl. 52 kr. |
| 2. an Retardaten der Einnahmen | 7.396.502 fl. 21 kr. |
| 3. an Capitalien | 11.542.765 fl. 5 kr. |
| zusammen | 19.569.363 fl. 18 kr. |

Der Totalpassiv Stand der Finanzen am 20. November 1806

- | | |
|-------------------------------------|-----------------------|
| 1. an Retardaten der {7v} Zahlungen | 1.805.387 fl. 48 kr. |
| 2. an Anticipationen | 1.622.839 fl. 42 kr. |
| 3. an Schulden | 32.275.002 fl. 6 kr. |
| zusammen | 35.703.229 fl. 36 kr. |

Der Passiv Stand könne als zuverlässig betrachtet werden, und stelle ein wichtiges Bild der Provincial Schulden dar, so weit sie darin aufgenommen, das nemliche könne nicht von dem vorgelegten Activ Stande behauptet werden, dieser beruhe auf der Möglichkeit der Beytreibung der Einnahms Retardaten mit der richtigen Verwerthung der Capitalien, die zum Theile nur langsam, zum Theile gar nicht zu hoffen seye, indeme sich die Prinz Georgische, Westheimerische und ähnliche Papiere darunter befänden.

Allein auch der Etat der Passiv Schulden umfaße noch nicht jene der Tyroller Landschafft, welche auf 10 Millionen anzuschlagen seyen, und nicht jene der baierschen Landschafft bey dem Zinßzahlamte und dem gemeinsamen Schuldentilgungs Werke, die 20 bis 22 Millionen betragen sollen.

Rechne man nun diese 20 bis 22 Millionen bayerischer Landschaffts Schulden, die 10 Millionen Tyroller Schulden zu den obenangesezten 32 Millionen, so erscheine für das Königreich Baiern ein Schuldenstand von 62 bis 64 Millionen, die Schulden des Nürnberger Gebietes, worüber noch kein Etat vorgeleget worden, nicht mitbegriffen.

Bemerken müsse man hiebey noch, daß obige Vorlaage der Einnahmen und Ausgaaben, das neu erworbene Gebieth der Reichsstadt Nürnberg und der neu ac{8r}-quirirten Souveranitätslande der mediatisierten Fürsten nicht in sich begreife, allein das Resultat der Berechnung des Finanz Zustandes werde dadurch nicht bedeutend verändert werden, und man könne das oben analysirte Deficit von 5 ½ Million[en] als richtig und nicht übertrieben annehmen.

Nachdem nunmehr durch die zwey erste Abtheilungen des Vortrages die Hauptursachen des bestehenden Deficits gezeigt und die wahre Beschaffenheit durch gegeneinander Stellung der ordentlichen und außerordentlichen Staats Einnahmen und Ausgaaben entwickelt ware; so ging der Geheime Staats und Conferenz Minister Freyherr von Hompesch zum dritten Abschnitt seines Vortrages über, und prüfte die Mittel, die zu Deckung defselben ergriffen werden können, um das dermahlige enorme Mißverhältnüß der Einnahmen und Ausgaaben zu entfernen.

Die Dekungs Mittel, welche hier zum Vortrage kämten, theilten sich in solche, welche die Provincial Etats Curatelen vorgeschlagen haben, und in solche, welche von dem Finanz Ministerium theils schon ergriffen worden, theils von ihm zur weiteren Ausführung in Vorschlag gebracht werden.

Freyherr von Hompesch führte zuerst jene an, welche von der Provincial Curatel von Baiern zur Erhöhung der Einnahmen und Minderung der Ausgaaben vorgeschlagen worden, welche für Baiern eine Verbeßerung der Einkünfte hervor bringen könnten, von

1.900.000 fl.

Die Vorschläge der Provincial Etats Curatelen von der oberen Pfalz, Neuburg, Bamberg Anspach Schwaben und Tyroll seyen minder bedeutend, gehörten zum Detail der Provincial Finanz Administration und lieferten das Resultat eines wahrscheinlichen Mehr Ertrags von anderthalb Millionen Gulden, so wie eine Verminderung der {8v} Ausgaaben von 50.000 bis 60.000 fl.

Diese Vorschläge der Provincial Etats Curatelen seyen zum Theile schon in der allgemeinen Übersicht bey der Dotation für die Central Bedürfnüße in Anschlag gebracht, und könnten daher nicht in Rechnung kommen, zum Theile ließen sich weder die vorgeschlagene Rubricen der Einnahms Vermehrung noch der Verminderung der Provincial Ausgaaben in dem schon zur Hälfte abgeloffenen Etats Jahre 1806/7 vollständig réalisiren; und von letzteren würden sogar einige auf sich beruhen müßen.

Die Mittel, welche das Finanz Ministerium zu Verbeßerung der Einnahmen in diesem Etatsjahre und zu Ergänzung der Dotation für die Central Staats Bedürfnüße schon ergriffen habe, bestünden

1. in der außerordentlichen Kriegs Steuer, welche in einem approximativen Anschlage berechnet worden auf 1.500.000 fl.

2. in Vermehrung des Salinen Ertrags durch verbesserte Einrichtung der General Administration jährlich zu 300.000 fl.

für dieses Jahr zu 200.000 fl.

3. in der Bildung des Münz Etats, wovon nach den abgeschlossenen Contracten zu hoffen ist 60.000 fl.

4. in der Minderung der Ausgaaben für den Waßer, Brücken und Straßenbau, wovon in Einverständniß mit dem Ministerium des Inneren jährlich erspart werden 600.000 fl.

Im ganzen ergebe sich hieraus eine Verbeßerung des Staatsvermögens von 2.460.000 fl. [!]

{9r} Würden diese mit einer runden Summe von 2½ Million[en] an dem erschieenen Deficit von 5½ Million[en] abgezogen, so bleiben nichts desto weniger noch 3 Millionen zu decken übrig.

Das Central Mittel eines Recurses an die General Dispositions Casse, welche mit anderen Worten: den Staatsschaz bilden solle, könne nicht in Anwendung gebracht werden, weil der darin befindliche activ Rest von

6.360.000 fl.

außer einem Betrag landschafftlicher Assecurationen von etwa 300.000 fl., dermahen nur in undisponiblen Papieren bestehe, die folglich mit dem Nahmen einer Dispositions Casse in directem Widerspruche stehen.

Dagegen verspreche sich das Finanz Departement eine bedeutende Vermehrung der Mauthgefälle, wenigstens von

150.000 fl.

Eine bedeutende Verminderung der Ausgaaben bey dem Bergweeßen, einen noch ergiebigeren Ertrag von den Salinen, wenn die Gradier-Anstalt zweckmäßiger eingerichtet, und verschiedene andere Verbeßerungen angeordnet seyn werden; inzwischen erlaube sich das Finanz Ministerium nicht, von diesem allem schon für das gegenwärtige Etats Jahr etwas in Anschlag zu bringen, allein durch mehrere indirecte Auflagen, welche wie das Tobacks Apalto in Böhmen und la ferme du tabac in Franckreich in dem Königreiche Baiern mit Vortheile eingeführet werden könnten, ließe sich die Einnahm noch beträchtlich erhöhen.

Durch diese Vorschläge zur Vermehrung der Einnahmen zeigten sich demnach wohl Aussichten für die {9v} Zukunft, daß von den zu decken übrig bleibenden 3 Millionen ein Theil derselben diese Deckung würcklich erhalten werde, allein diese Aussicht gehöre vor der Hand noch nicht unter die Rubricen eines festen Calculs.

Es müsten demnach noch weitere Mittel zur Verminderung des Staats Deficits gefunden werden, und dazu biethe sich ferner die Verminderung der Staats Ausgaaben dar; wenn man die meisten Hauptpositionen derselben durchgehe, sie mögten provincial oder central seyn; so könne man sich nicht bergen, daß sie eine größere Sparsamkeit zuzulassen scheinen, und nicht nach dem Drange der Umständen, die für sich allein schon so viel erforderen, berechnet sind.

Vorzüglich äußere sich dieser Drang der Umstände bey den Bedürfnüßen der Militär Etats. Diese seyen, die ordentlichen mit den außerordentlichen verbunden für das heurige Etats Jahr zu $7\frac{1}{2}$ Million[en] ohne Natural Verpflegung angenommen. Sollte aber die Natural Verpflegung mit Fleisch-Proviant und Fourage auch vom Staate bestritten werden müssen, so müsse man sich auf eine jährliche Ausgaabe von 12 bis 13 Millionen gefaßt machen, welche Summe alle Mittel, worauf man gerechnet, verschlingen und die traurigste Stöckung selbst bey den Provincial Cassen hervorbringen würde.

Diese erhöhte Ausgaabe schein zwar nach dem günstigen Erfolge, den die bisherigen Einschreitungen bey dem französischen Kaiser gehabt und bey den thätigen Verwendungen des Ministeriums der Auswärtigen Geschäften entfernt, allein auch demahl schon verursache die angesezte Mehr Ausgaabe von 3 Millionen auf den Militär Etat das erwehte Deficit, und obschon dieselbe ihren Grund in den politischen Verhältnüßen des Staates habe {10r} und so lange dieser Krieg dauere, nicht ganz gehoben werden könne, so seye dieselbe mit dem drückenden und verderblichen Umstande verbunden, daß der Sold und Unterhalt der im Felde stehenden zwey Divisionen der Armée zum Nachtheile der inneren Industrie, des Ackerbaues und der Gewerbe, durch beständige nie zurückkehrende, und der Reproduction sich entziehende Geld Ausflüße in das Ausland bestritten werden müsse, wenn es daher, welches auch schon eingeleitet worden, dahin gebracht werden könnte, daß die Armée in Feindeslanden auch außer ihrer Verpflegung noch einen billigen Antheil an den Contributionen erhielt, wo würden die Finanzen einen großen Vortheil erhalten und das National Vermögen gewänne beträchtlich.

Nach hergestelltem Frieden müsse die wichtige Ministerial Conferenz vom 4. März 1804 die Grundlaage für den Militär Etat bilden – und dürften die begehrten und angenommenen $4\frac{1}{2}$ Million[en] für beyläufig 50 000 Mann um so weniger überschritten werden, als sie das Maximum seyen, welches die Staats Einnahmen im ordentlichen Zustande der Dinge auf den Militär Etat ohne Abbruch der übrigen Staatsbedürfnüßen zu verwenden vermögen.

Das Finanz Ministerium werde, da die Sicherheit von außen und der Schuz im inneren die Grundfesten des öffentlichen Wohles sind, gerne seine Kräfte anstrengen, um mit Pünktlichkeit und Vollständigkeit die Zahlung dieser Summe zu leisten, sie werde dann bey einer sorgfältigen Militär Oeconomie noch einen Überschuß abwerfen, welcher zu Anschaffung von Armaturen und zur allmählichen Bildung eines Militär Schazes für unvorgesehene Fälle verwendet werden könnte.

Rücksichtlich der Civil Administration {10v} erscheine dieselbe blos in Beziehung auf die provincielle Verwaltung der Justiz der Polizey und der Finanzen mit einer ordentlichen Ausgaabe von fl. 12.389.000 und mit einer außerordentlichen von fl. 375.000 zusammen also mit eine Ausgaabe von fl. 12.764.000, oder mit $39\frac{1}{4}$ pC der ganzen Einnahmen des Staates.

Wie offenbahr diese Ausgaabe das Verhältnüß mit der Staats Einnahme über-

schreite, bedürfe wohl keiner näheren Auseinandersetzung und werde noch auffallender, wenn die Bruto Einnahme des ganzen Königreichs nach ihrem gewöhnlichen Ertrage zu 27 Millionen angenommen werde, von welcher also die Administrations- und Regiekosten beynahe die Hälfte verschlingen.

Erwäge man noch dabey, welche Ausgaaben der Staat nach seinen inneren und politischen Verhältnüßen zu bestreiten habe, so könne man sich der Überzeugung nicht entziehen, daß diese Ausgaabe auf die Civil Administration eine sorgfältige Prüfung in allen ihren Theilen und eine weßentliche Reforme erfordere.

Zu dieser Prüfung und Reforme glaube das Ministerial Finanz Departement die kräftigste Mitwirkung der beyden Ministerien des Inneren und der Justiz, welche mit ihm eine gleiche Überzeugung von der Nothwendigkeit derselben heegen werden, zuverlässig sich versprechen zu können, für igt, da das Etatsjahr zur Hälfte schon {111} vorüber und noch verschiedene Vorbereitungen vor jener Prüfung und Reforme, wenn individuelle Bedrückungen dabey vermieden und die Zwecke dennoch erreicht werden sollen, voraus gehen müsten, könne der Beschluß nur im allgemeinen gefaßt und bos der Grundsatz festgestellt werden, daß jedes Ministerial Departement sich jeder Vermehrung der Civil Administrations Ausgaaben, die nicht auf einer unvermeidlichen Nothwendigkeit beruhen, auf das sorgfältigste zu enthalten suche.

Die Civilpensionen erschienen ebenfalls in einem den Staatskräftten nicht angemessenen Verhältnüße, ein Theil davon, welcher in den außerordentlichen aus den Saecularisationen und den Friedenschlüßen hervorgegangenen Pensionen bestehe und einen Betrag von fl. 2.678.000 ausmache, könne als vertragsmäßig keiner Reforme unterliegen, überdieß seye derselbe vorübergehend und mindere sich nach und nach.

Außer diesen habe aber der Staat noch eine ordentliche Pensions Last für Wittwen und Waißen der Staats und Hofdienerschaft mit ohngefähr 1½ Million[en] zu tragen.

Das Finanz Ministerium seye weit entfernt die landesväterliche und großmüthige Bestimmungen in der Dienst Pragmatic⁸³⁰, welche dem Staatsdiener Trost, Beruhigung und Eifer für den Dienste seines Königs und des Staates einflöße, demselben rauben {111} und das gestiftete Denckmahl eines gerechten und wohlwollenden Monarchen zerstöhren zu wollen.

Allein diese Pragmatic laße Modificationen zu, welche mit ihrem Zwecke, mit der Gerechtigkeit und Güte des Regenten sehr wohl vereinbahrlich; fürs erste werde der Begriff eines Staats Dieners viel zu weit ausgedehnet, indeme jeder auch der gering-

830 VO betr. die »Verhältnisse der Staatsdiener, vorzüglich in Beziehung auf ihren Stand und Gehalt« vom 1. Januar 1805, RegBl. 1805, Sp. 225–241; im Auszug gedruckt bei SCHIMKE, Regierungsakten, Nr. 76, S. 400–410. Vgl. WUNDER, Privilegierung, S. 148.

ste Gerichts und Canzley Bott, jeder Wegmeister und Wegmacher, jeder Mauth Stationist und Salzstadelknecht suche, sich in die Cathogorie eines Staats Dieners zu reihen, woraus unzählige Unordnungen und selbst Reclamationen bey den Gerichtsstellen entstehen⁸³¹.

Schon diese Ursache allein, wenn auch die Staats Casse keinen Vortheil davon hätte, erfordere, daß dieser übertriebenen Ausdehnung Schrancken gesezt werden.

Nach der Ansicht des Ministerial Finanz Departements könne der Begriff des Staatsdieners sich nicht weiter herab, als bey den Provincial Stellen und Collegien bis zu den Secretärs, Rechnungs Commissarien Registratoren und Expeditoren einschließlich erstrecken, bey dem Waßer und Straßen Bauweeßen bis zu den Bau Inspectoren und Bau Inspections Ingénieurs, nicht aber zur Claße solcher Ingenieurs, die im Grunde nichts als Wegemeister sind, bey dem Forstpersonale bis zu dem Revierförster, bey den Hofstäben bis auf die Oeconomie Rätthe und erste Officianten.

Um jedoch dem unteren Dienstpersonale für ihre geleistete Dienste und im Falle ihrer Unbrauchbarkeit nach längeren Dienstjahren eine angemessene Unterstützung zu {12r} gewähren, und sie sowohl, als nach ihrem Tode ihre Wittwen und Kinder gegen Mangel zu stützen; so wäre für diese Claße ein besonderes Alimentations Regulativ nach der Scala ihrer Dienstjahre und nach den besonderen Rücksichten, die sie alimentationsfähig machen, zu entwerffen, und darin die Scala der Dienstjahre mit 8 oder 10 Jahren anfangen und mit den Dienstjahren doch so steigen zu laßen, daß dadurch das Maximum die Bestimmungen der Dienst Pragmatic in keinem Falle überschreiten werde.

Auch ihre Wittwen und Waißen eigneten sich nicht eher zu einem Alimentations Beytrage, als wenn von dem Verstorbenen die bestimmte erste Dienstzeit zuruckgeleget oder deßen Tod eine unmittelbare Folge der Ausübung seiner Dienstpflichten gewesen.

Da es aber äuserst schwehr fallen würde, bey der schon publicirten Dienstpragmatic diesen Begriff genauer zu bestimmen, ohne Besorgnüße über die wohlthätige Absichten dieser Verordnung überhaupt zu erregen; so scheine es dem Finanz Ministerium am zweckmäßigsten, wenn diese Grundsätze die allerhöchste Genehmigung erhalten würden, solche bey einzelnen sich ergebenden Veranlaßungen auf eine solche Weise theils zu bestimmen, theils in Ausübung zu bringen.

So dürfte z. B. solches in Ansehung der Wegmacher und Wegmeister, dann bey der neuen Zoll und Mauth Organisation rücksichtlich der bloßen Mauthschreiber, der nicht verrechneten Mauthstationisten, Mauthdiener und Boten, und bey der neuen Forst Organisation rücksichtlich der Forstgehülffen und s. w. geschehen.

831 Die »Dienst Pragmatic« (wie vorstehende Anm.) bestimmte in Art. I lediglich: »Der Stand eines Staatsdieners wird nach den erfüllten Qualifikations-Bedingungen durch das Anstellungs-Rescript [...] erworben« (RegBl. 1805, Sp. 225).

{12v} Für das zweite erkenne zwar das Finanz Ministerium die unstreitige Billigkeit, daß der Staat für die hinterlassene Wittwen und Waißen seiner Diener Sorge, glaube aber, daß es eben so billig und dem Geiste einer Wittwen und Waißen Versorgungs Anstalt gemäß seye, daß die Staats Caße durch die Beyträge der Staatsdiener hierin erleichteret werde.

Das Ministerial Finanz Departement schlage deswegen vor, durch eine Verordnung, von welcher der königliche Geheime Staats und Conferenz Minister Freyherr von Hompesch einen Entwurf ablaß, zu bestimmen, daß jeder Staatsdiener, der über 600 fl. Besoldung beziehe, zu diesem Zwecke und um sich durch seine eigene Beyträge ein größeres Recht an der Pensionirung seiner Zurucklassenden zu erwerben, einen jährlichen Abzug von 1, 1½, 2, 2½ und 3 pC nach der steigenden Summe seines Gehaltes unterwerffe.

Zugleich überlaße das Ministerialfinanz Departement der Ministerial Berathung: ob es nicht dem Staatszwecke gemäßer seye, wenn auch der würckliche Staatsdiener die wohlthätige Bestimmung der Dienst Pragmatic für sich und die seinige nicht eher in Anspruch nehmen könne, als nachdem er etwa 5 oder wenigstens 3 Jahre Beweiße seiner Brauchbarkeit und seines Diensteyfers gegeben habe.

Diese Bemerkung werde jedoch der näheren Untersuchung überlassen, da sie sich aus mehreren Gesichts Puncten betrachten laße.

Wegen den Hofstäben laße sich vor der Hand nichts in Anschlag bringen, weil eine genaue Untersuchung der Details, zu deren Einleitung das gemeinsame Benehmen mit den verschiedenen Hofstäben bereits gepflogen seye, erforderet werde, um hier eine Ersparung zu bezwecken, auch gegenwärtig für das schon sehr weit vorgerückte Etats Jahr 1806/7 nicht {13r} sehr ergiebig seyn werde.

Sämtlich diesen Anträgen fügte Freyherr von Hompesch noch das Hauptresultat aller gemachten Vorschläge zur Verbeßerung des Staatsvermögens bey.

Seine Königliche Majestaet von Baiern haben auf diesen Allerhoechst Ihnen vorgetragene drey Abtheilungen des Hauptvortrages über den Finanz Zustand des Königreichs Baiern für das Etatsjahr 1806/7 allergnädigst beschloßen, daß alle von dero Geheimen Staats, Conferenz und Finanz Minister Freyherrn von Hompesch in Antrag gebrachte Mittel zu Erhöhung der Staats Einnahmen und Minderung der Staats Ausgaaben, bis auf jene, die noch eine nähere Untersuchung und Berathung erfordern, in Ausübung gesezet, und vorzüglich die nöthige Vorbereitungen Prüfungen und Reformen in Einverständnüss mit den Ministerien des Inneren und der Justiz bearbeitet und zur allerhöchsten Genehmigung vorbereitet werden solle, welche auf die übermäßige mit den Staats Revenüen in zu großem Mißverhältnüss stehende Summe für die Civil Administration resp. die provincielle Verwaltung der Justiz, der Polizey und der Finanzen Bezug haben.

Seine Königliche Majestaet haben ferner die Ansicht dero Finanz Ministeriums rucksichtlich des Begriefes eines Staatsdieners gebilliget und wollen, daß die in

dem Vortrage auseinandergesetzte Grundsätze wegen dem nicht in die Classe der Staatsdiener sich eignenden unteren Personale bey sich ergebenden Fällen angewendet und die Scala der Dienstjahre und des Alimentations Beytrages für diese Classe und ihre zurucklassende Wittwen und Waißen bearbeitet und in Ausübung {13v} gebracht werde, ohne daß darüber eine förmliche Verordnung erscheine. Eben so haben Seine Königliche Majestät den allerhöchst Ihnen vortragenen Rescripts Entwurf wegen einem Beytrage der Staatsdiener nach pc von ihren beziehenden Besoldungen zu Erleichterung der Staats Caßen bey Versorgung der Wittwen und Waißen allergnädigst genehmiget⁸³².

Hompesch fährt fort und trägt über die Notwendigkeit vor, eine neue Finanzarchitektur zu entwerfen, um den Staatsetat zu sanieren. Lediglich vorübergehend flüssig zu machende Mittel (z. B. Staatsanleihen, Veräußerungen von Staatsvermögen) sind nicht geeignet, die Haushaltslage nachhaltig zu verbessern. Im Gegensatz dazu fordert Hompesch eine durchgreifende Reform der Finanzverfassung, deren Grundlage die Einheitlichkeit der Besteuerung sein soll. Die Steuererhebung ist beim Staat zu zentralisieren, die Steuerverwaltung durch die Landstände hört auf.

Der königliche Geheime Staats und Conferenz Minister Freyherr von Hompesch setzte seinen Vortrag fort und zeigte, daß da alle gewöhnliche Mittel, welche die Staats Verwaltung in der dermahligen Ordnung der Dinge darbieth, zur Deckung des vorhandenen Deficits nicht hinreichen, zu außerordentlichen Mittel müsse geschritten werden, um ein dauerhaftes Gleichgewicht in dem Staatsvermögen herzustellen.

Hiebey werffe sich die Frage von selbst auf, welche außerordentliche Mittel sind zu ergreifen, und welche Maaßregeln anzuwenden, damit der Staat durch ein wachsendes Deficit nicht in seinen Grundfesten untergraben und bey der Vermehrung seines äußeren Ansehens nicht einer zerstöhrenden inneren Schwäche preisgegeben werde.

Die außerordentliche Mittel theilten sich in vorübergehende oder permanente; zu den vorübergehenden gehörten Staatsanlehen, Anticipationen, Zahlungs Retardaten und Veräußerungen des Staats Vermögens.

Alle Bemühungen Staats Anlehen zu finden, seyen ohne Erfolg geblieben, woran vorzüglich der Mangel {14r} an baarem circulirenden Gelde und das durch die Zeitumstände geschwächte Zutrauen auf alle Staaten schuld seye.

Anticipationen seyen angewendet worden, so viel die Umstände es gestattet, allein dieses Mittel seye gefährlich, und man könne es gegenwärtig, wo schon für mehrere Millionen Cassa Tratten ausgegeben worden, nicht weiter ausdehnen. Zahlungs Retardaten hätten ihre Schrancken, sie drückten den Staats Diener, wenn sie Besoldungen betreffen, vermehren die Ausgaaben, wenn sie Lifferanten angehen und schwächten mehr als jedes Aushülfsmittel den Staats Credit.

Der Verkauf der Staats Realitaeten in den älteren Provinzen seye so weit vorgeückt, daß man diese Hülfquelle als erloschen für dieselbe betrachten könne, und

832 Publiziert als VO betr. die »Beiträge der Staatsdiener zum Witwen- und Waisen-Fonde« vom 8. Juni 1807, RegBl. 1807, Sp. 1105–1108; auch bei SCHIMKE, Regierungsakten, Nr. 77, S. 411–413.

was hievon noch flüßig, hätten diese Provinzen bereits bey den außerordentlichen Hilfsmitteln in Anschlag gebracht.

Es gäbe zwar noch andere außerordentliche temporäre Hilfsmittel die in der Folge zu einiger Ergiebigkeit gebracht werden könnten, darunter gehörten

- a) die Ablösung der Lehenbarkeiten und die Allodialisirung nicht allein der Beutellehen sondern auch der Mannritterlehen
- b) die Reluition des auf den verkauften Staatsgüther haftenden Bodenzinßes
- c) eine zweckmäßige und allmähliche Ablösung der Zehendverbindlichkeit
- d) die Ablösung des Handlohns und der Todesfälle entweder in Geld oder durch sogenannte Mayerschafts Fristen
- e) die Ablösung der in Schwaben {14v} bestehenden sogenannten Schublehen und anderer lehensrechtlichen Verbindlichkeiten.

Allein diese Verbeßerungen des Staatsvermögens erforderten zuvor noch gründliche Vorbereitungen und Überlegungen, sie seyen mit dem Hauß Fidei Commis und dem älteren Anspacher Vertrag⁸³³ in Verbindung zu bringen, um den Eigenthümer jede Besorgniß wegen der Sicherheit ihrer Ablöse zu benehmen.

Auch seyen diese Ressourcen bloß temperär, verminderten die bestehende Domainial Einnahmen und heilten das vorhandene Übel nicht, und da sich ein Teil des Deficits als permanent darstelle, so müsten auch permanente Mittel ausfindig gemacht werden.

Die permanente Mittel der Ausgleichung der Ausgaaben mit den Einnahmen, wenn sie ihrem Endzwecke entsprechen sollten, müsten sich jährlich erneuern in der Gerechtigkeit gegründet und von solcher Beschaffenheit seyn, daß sie den Privat Wohlstand mit dem öffentlichen befördern.

Das Geheime Finanz Ministerium finde alle diese Bedingungen erfüllt und das ergiebigste sowohl, als zweckmäßigste Mittel in Anwendung gebracht, so bald Seine Königliche Majestät die Gleichheit der Abgaaben als unverbrüchlichen Grundsatz

833 Der Ansbacher (Rohrbacher) Hausvertrag vom 12. Oktober 1796 (MGS [N.F.] Bd. 1, Nr. II.85, S. 141–150) wies den Weg zur VO betr. die »neu errichtete Domainial-Fideikommißpragmatik des Churhauses Pfalzbaiern« vom 20. Oktober 1804 (RegBl. 1805, Sp. 161–179; Fortsetzung: VO betr. die »neu errichtete Schuldenpragmatik des Churhauses Pfalzbaiern«, ebd. Sp. 201–212). Der Kurfürst erklärte darin »den ganzen gegenwärtigen Komplex Unserer sämtlichen Erbstaaten an Landen, Leuten, Herrschaften, Güter, Regalien, Renten, mit allem Zugehöre als eine einzige, untheilbare, unveräußerliche Fideikommißmasse« (Sp. 164) und statuierte ein Veräußerungsverbot, von dem nur in einigen genau benannten Fällen abgewichen werden durfte (Art. XII, Sp. 171–174). Zur Bedeutung dieses Gesetzes, das einerseits die vom Kurfürsten regierten Territorien »zu einem einheitlichen Staatswesen« integrierte, andererseits den staatlichen Charakter des Kammergutes unterstrich und die »öffentliche Zweckbindung seiner Erträge« deutlich machte (ULLMANN, Staatsschulden Tl. I, S. 128), wodurch der »Fürst [...] zum Organ des Staates« wurde: WEIS, Montgelas Bd. 2, S. 247–249, zit. S. 248; zum Ganzen auch SEYDEL, Bayerisches Staatsrecht Bd. 1, S. 275–278.

aufstellten, sie mit dem Vermögen des Beytrags Pflchtigen in das angemessene Verhältnüß bringen und ihre Erhebung und Verwaltung ausschließlich und unmittelbar in den Händen der Staats Administration concentriren.

Der Geheime Staats und Conferenz Minister Freyherr von Hompesch führte nun die Gründe an, die in dem {15r} gegenwärtigen Zeitgeiste unwiederlegbar für die Aufhebung der bis izt bestandenen Befreyungen und einzuführende Gleichheit der Abgaaben sprechen. Derselbe entwickelte die Rechts Ursachen, die eine solche Maaßregel unterstützten, die Verbindlichkeit, die jeder Staatsbürger ohne Unterschied des Standes habe, für den gleichen Genuß der persönlichen Sicherheit und des öffentlichen Schuzes gleiche Bürden zu tragen und das Gehäßige einer Befreyung von welcher Art sie seye, von sich zu entfernen.

Er äußerte, wie in allen Staaten umher die einzelnen Steuer Befreyungen verschwunden, daß die Gleichheit der Abgaaben dem Ackerbau nicht zu berechnenden Nutzen gewähren, den so drückenden Hoffuß entfernen, und die Zerstücklung der Güther befördern würde, auch daß diese Maaßregel als das einzige Mittel anzusehen seye, den Staat auf eine dauernde Zeit aus der Verlegenheit zu reißen.

Seine Königliche Majestät müsten Sich entschließen und erklären, daß Allerhöchsdieselbe wie jeder andere Unterthan von ihren Domänen den Sie treffenden Steuer Betrag entrichten und in der Erfüllung allgemeiner Pflichten, wo sie auf Allerhöchsdieselbe anwendbar seyen, vorangehen werden.

Wenn Seine Königliche Majestät ihre Domänen besteuern ließen, wer könne dann noch auf eine Befreyung von dieser Staats Auflage Anspruch machen.

Allein mit dieser Gleichheit der Abgaaben müße auch eine Steuer Rectification verbunden werden, nicht eine solche, die von mathematischen Subtiltaeten und allen theoretischen Spitzfindigkeiten der Cadastrirung ausgehe, wodurch also die Aufgabe mehr verwickelt als {15v} gelöst werde; sondern eine einfache practische Ausgleichung der Grund Abgaaben, die sich vor der Hand begnüget, die rohesten und auffallendsten Ungleichheiten wegzuschaffen und der Zeit überläßt, den Maaßstab zu vervollkommen, der von ihr gebraucht worden.

Freyherr von Hompesch laß einen Rescripts Entwurf, der den Vorschlag einer Verordnung über diesen wichtigen, die allgemeine Wohlfahrth so sehr interessirenden Gegenstand in sich faßt, nach seinem ganzen Inhalte ab, und untergab denselben der allerhöchsten Genehmigung.

Mit der Gleichheit der Abgaaben und der allgemeinen Steuer Rectification müße sich auch noch eine wohlgeordnete zweckmäßige Erhebung der Staats Gefälle verbinden; sie dürfe nicht in den Händen privilegirter Stände und anderer Corporationen belassen werden, sondern dieselbe müße eine Sache der obersten Staats Gewalt werden, und dürfe bloß durch von ihr unmittelbar verpflichtete und von ihr allein controlirte Diener geschehen.

An die obigen Vorschläge reihe sich demnach noch ein Haupt Vorschlag zu Deckung des Deficit, der in der eigenen Erhebung aller öffentlichen Gefälle und der

Concentrirung aller Cassen, wohin sie fließen, unter die Oberaufsicht des Ministerial Finanz Departements bestehe.

Der Geheime Staats und Conferenz Minister Freyherr von Hompesch setzte alle Gründe auseinander, die für die Ergreifung dieser Maaßregel in so manchen Rücksichten sprechen, und führte die Nachtheile an, die aus fernerer Belaßung der bisherigen Steuer Erhebung entstehen, und {16r} legte Seiner Königlichen Majestät die auf diese Anträge, und wegen Errichtung mehreren Provincial und einer Central Schuldtilgungs Commission verfaßte Rescripts Entwürfe vor, welche folgende Hauptbestimmungen enthalten:

1. die Casse des gemeinsamen Schuldenwercks sowohl als die besondere landschaftliche Steuer Casse dahier, so wie alle übrige landschaftliche Cassen im Reiche werden unter königliche Verwahrung genohmen und die Cassierer besonders verpflichtet. Keine Anweisung zur Auszahlung ist in Zukunft gültig, wenn sie nicht von dem Finanz Ministerium als der verwaltenden Stelle sämtlicher Staats Einkünfte decretiret oder contrasigniret ist.

2. Alle Steuer und Aufschlags Erheber in ganz Baiern, so wie alle besondere landschaftlichen Erheber in den übrigen königlichen Staaten werden besonders verpflichtet, zur Ablaage ihrer künftigen Rechnung an die königliche Behörden angewiesen, ihre Rechnung der Revision der königlichen Rechnungs Commissariate unterworfen, und Sie erhalten ihr Absolutorium von keiner anderen Stelle, als den königlichen administrativen Stellen.

3. Die zur Bezahlung der Zinsen und allmählichen Tilgung der Schulden bestimmte Fonds werden ferners dazu unverrückt und zu keinem anderen Behufe verwendet. Eine nähere Revision der Schulden wird sogar Mittel an die Hand geben, zweckmäßigere Einrichtungen zur Zinsenzahlung und zur partiellen Ruckzahlung der Capitalien zu treffen: auf der Pünktlichkeit dieser Zahlungen beruhet das ganze Geheimniß des {16v} öffentlichen Credits und nicht auf der ständischen Dazwischenkunft, wie dies die Erfahrung in Baiern, bey mehr als einem Beyspiele schon erwiesen hat.

4. Die ständischen Deputirten erhalten das Recht zur Nachsicht über die jährliche Verwendung der Steuer Fonds und der landschaftlichen Aufschlägen zu den bestimmten Zwecken. Die Modalitaet dieser Nachsicht richtet sich auf eine dem Zwecke angemessene Weise nach der provinziellen ständischen Verfassung.

5. Die landschaftlichen Ausschüsse und Deputationen bleiben bey dem Genusse ihrer Besoldungen und Emolumenten; das Postulat wird in der nemlichen Form wie bisher gestellt, und hiemit provisorisch so lange fortgefahren, bis Seine Königliche Majestät über die Einrichtung einer ständischen Verfassung im Königreiche entschieden haben werden.

Der baierische landschaftliche Ausschuß könnte ein Directorium oder einen Land Marschall zu seiner Leitung erhalten, welche izt gewißermaßen in den Händen des Landschafts Canzlers sich allein befindet.

6. Die besondere ständischen Ausgaaben, welche bisher aus der Steuer Casse be-

stritten worden, sind vor dem Anfange eines jeden Etats Jahres in einen besonderen Renner oder Etat zu bringen, und werden auf die unter königlicher Erhebung und Aufsicht stehende Steuer Casse, als Regie und Besoldungs Ausgaaben geleet, wodurch diese eigenen landständischen Ausgaaben ohne daß eine willkührliche Ausdehnung derselben ferner statt finden kann, gesicheret werden.

7. Es wird eine eigene aus königlichen {17r} Commissarien und ständischen Deputirten zusammengesetzte Tilgungs Commission der Schulden für das ganze Königreich angeordnet, bey welcher nicht allein die Schulden von Baiern, sondern auch die Schulden aller Provinzen des Königreichs in eigene provincial Schuldenbücher eingetragen, und die Original Schuldbriefe untersucht werden. Eben diese Commission leget mit jedem Jahre dem Finanz Ministerium den Schulden und Zinßen Etat vor.

Ehre und dauerhafte Zufriedenheit des Monarchen, das Ansehen und der Wohlstand der baierischen Nation und Monarchie seye das große Loßungs Wort und der Vereinigungs Punckt sämtlicher Ministerien. Unter den Stürmen der Zeit, welche alles zu erschüttern drohen, werde alsdann Baiern sich nicht allein in seiner ganzen Krafft aufrecht erhalten, sondern auch, voran zu einem höheren Standpunkte schreiten.

Der Nahme Maximilian Josephs und seiner hohen edlen Absichten werden unvergeßlich bleiben, und die baierische Nachkommenschaft werde auch mit einigem Dancke die Nahmen derjenigen nennen, die Ihme in der Ausführung dieser Absichten beförderlich gewesen.

Von dieser Überzeugung geleitet habe er Freyherr von Hompesch den gegenwärtigen Vortrag entworfen, und lege ihn, nachdeme er seinen Inhalt mehr als einmahl strenge geprüft, mit dem Bewustseyn der reinsten von aller Persönlichkeit entfernten Gefönnungen zur gleichen strengen Prüfung vor.

Seine Königliche Majestaet haben die allerhöchst Ihnen vorgetragene Rescripts Entwürfe wegen der einzu{17v}führenden Gleichheit der Abgaaben, wegen der Steuer Paerequation, wegen Aufhebung der bisher bestandenen landschaftlichen Cassen, wegen Erhebung aller öffentlichen Landes Gefällen durch königliche Diener, wegen Vereinigung aller Cassen unter der Oberaufsicht des Finanz Ministeriums, und wegen Errichtung der Provincial und Centralen Schulden tilgungs Commission nach ihrem ganzen Inhalte allergnädigst genehmiget und deren unverzügliche Ausfertigung befohlen. Nur solle in dem § wegen der Steuer Paerequation statt des zu derselben Beendigung bestimmten Zeitraumes von einem Jahre gesezet werden: in dem möglichst kürzesten Zeitraume⁸³⁴.

834 Publikation dieser Verordnung, die »den Ständen die selbständige Erhebung, Verrechnung und Verwaltung der direkten wie indirekten Steuern« (ULLMANN, Staatsschulden Tl. 1, S. 127) entzog: VO betr. die »Gleichheit der Abgaben, Steuer-Rektifikation, und Aufhebung der besonderen landschaftlichen Steuerkassen« vom 8. Juni 1807, RegBl. 1807, Sp. 969–982; im Auszug bei SCHIMKE, Regierungsakten, Nr. 4, S. 63–68. Zur Verordnung vom 8. Juni 1807 und ihren Auswirkungen vgl. SEITZ, Verordnung, S. 302 f. sowie die rückblicken-

Montgelas sieht Proteste der Landschaft wegen der beschlossenen Verstaatlichung der Finanzverfassung voraus. Daraus ergibt sich die weitergehende Anfrage an den König, ob künftig noch eine Landesrepräsentation bestehen soll. Max I. Joseph beschließt die Einrichtung einer Repräsentation für das gesamte Königreich, die keine Befugnisse bei der Steuererhebung und -verwaltung haben soll. Er beauftragt Montgelas, mit den Vorarbeiten zu einer Verfassung zu beginnen⁸³⁵.

Der königliche Geheime Staats und Conferenz Minister Freyherr von Montgelas bemerkte bey den Vorträgen wegen der Landschaft, daß so zweckmäßig, gerecht und den Grundsätzen einer guten Staats Administration angemessen diese von dem Finanz Ministerio angetragene Änderung in Erhebung der öffentlichen Gefällen und Aufhebung aller landschafftlichen Caßen seye; so seye doch vorzusehen, daß solche großes Aufsehen und manche von dem Egoismus geleitete Widersprüche herbeiführen würden.

Mit Standhaftigkeit würden diese Einwendungen zwar leicht gehoben und in ihren Folgen unschädlich gemacht werden; allein da die Landschaft durch diese Maaßregeln für ihre Existenz besorgt werde, so glaube er, daß gegenwärtig schon der Zeitpunkt gekommen, wo Se. Königliche Majestät die Frage zu entscheiden geruhen mögten, ob künftig noch eine Landes Repraesentation bestehen solle oder nicht?

{18r} Seine Königliche Majestät wären gegenwärtig unbeschränkter Souverain des Königreichs Baiern und in vollem Rechte und Macht jede Art von Repraesentation aufzuheben; auch glaube er, daß wenn das Königreich immer Regenten, die Seiner Königlichen Majestät in der Gerechtigkeit, Weißheit und den wohlwollenden Gefinnungen für ihre Unterthanen gleich kämen, oder Nachfolger zu erwarten hätte, die so wie Seine Königliche Hoheit der Kron Prinz⁸³⁶ diese Ähnlichkeit mit Sr. Königlichen Majestät mit der vollsten Zuversicht erwarten ließen, diese Verfassung ohne alle Repraesentation die beste am schnellsten wirkende und in allen Theilen richtig eingreifende seyn mögte. Da dieses aber in künftigen Zeiten nicht immer der Fall seyn könnte, und das Königreich Baiern gegenwärtig aus mehreren neuen Provinzen zusammengesetzt ist, worunter besonders die Provinz Tyroll eine vorzügliche Aufmerksamkeit wegen der Schlußfolge, die vielleicht aus dem Preßburger Frieden auf die Garantie ihrer Verfassung gezogen werden könnte⁸³⁷, und wegen der Einmischung,

de Einschätzung des Ministers Montgelas: LAUBMANN/DOEBERL, Denkwürdigkeiten, S. 69.

835 Der folgende Vortrag Montgelas' auch gedruckt bei SCHIMKE, Regierungsakten, Nr. 5, S. 68–70; vgl. ZIMMERMANN, Verfassungsgeschichte Tl. I, S. 118 f.; WEIS, Montgelas Bd. 2, S. 374 f., S. 435.

836 Ludwig (1786–1868), Sohn aus der Ehe Max Josephs mit Auguste Wilhelmine Maria v. Hessen-Darmstadt, 1825 als Ludwig I. König von Bayern.

837 Der Friede von Preßburg vom 26. Dezember 1805, der vor allem dem österreichischen Kaiserstaat schwere territoriale Verluste einbrachte, bestimmte in Art. 8 u.a.: »Von allen hier eben benannten Fürstenthümern, Herrschaften, Domainen und Gebieten sollen Ihre Majestäten, die Könige von Baiern und Württemberg, und Se. Durchlaucht der Kurfürst von Baden, ganz unabhängig mit der vollkommensten Souveränität, auf die gleiche Weise, mit den gleichen Titeln, Rechten und Prärogativen Besitz nehmen, wie sie vorhin Se. Majestät der

die das Hauß Österreich noch immer in den Tyrollischen Angelegenheiten spüren läßt, verdienet, so erwarte er Freyherr von Montgelas die Entscheidung Seiner Königlichen Majestät, ob in Zukunft noch eine Landes Repraesentation bestehen solle, oder nicht? Und ob sie, im Falle ihres Bestandes nach den Provinzen getrent, oder für das ganze Königreich vereint gebildet werden solle, um die hierauf Bezug habende nöthige Vorarbeiten fertigen und der allerhöchsten Genehmigung untergeben zu können.

{18v} Seine Königliche Majestät haben auf diese gemachte Bemerkung Ihres Geheimen Staats und Conferenz Ministers Freyherrn von Montgelas allergnädigst beschloßen, daß eine Repraesentation des Landes auch für die Zukunft, aber nur eine vereint für das ganze Königreich, doch nach anderen festzusehenden Grundsätzen und ohne Einmischung in die Erhebung der Steuern oder anderen Gefällen, und Verwaltung ihrer bisherigen Cassen bestehen solle, und tragen dero Geheimen Staats und Conferenz Minister Freyherrn von Montgelas hiemit auf, im Benehmen mit den einschlagenden übrigen Ministerial Departements die hiernach nöthige Vorarbeiten zu Entwerfung einer Verfaßung ohnverzüglich zu fertigen und Allerhö[ch]stedenenselben zur weiteren Prüfung und Genehmigung vorzutragen.

Genehmigung der »Beschlüße« durch den König.

Nr. 133: Protokoll der Geheimen Staatskonferenz vom 25. Juli 1807

BayHStA Staatsrat 7

8 Seiten. Unterschrift des Königs. Protokoll: Kobell.

Anwesend: Kg. Max Joseph; Montgelas, Morawitzky, Hompesch.

Folgen der Währungsreform in Tirol

Beratung über verschiedene Möglichkeiten, die nachteiligen Folgen der Abwertung des Papiergelds in Tirol zu mildern. Vornehmlich geht es um den Bewertungsmaßstab für Verbindlichkeiten, die vor der Währungsreform eingegangen worden waren. Dem Vortrag des Finanzreferendärs Schenk schließen sich Voten der Minister Morawitzky, Montgelas und Hompesch sowie des Generallandeskommis-

Kaiser von Deutschland und Oesterreich, oder die Prinzen seines Hauses besessen haben, und anders nicht« (Deutsche Übersetzung des Friedenstraktats: RegBl. 1806, S. 50–56, hier zit. S. 54f. Die synoptisch abgedruckte französische Urfassung der Passage stimmt mit der kritischen Textausgabe bei v. OER, Friede, S. 271–279, hier S. 274, überein; Abdruck der Passage auch bei WEIS, Montgelas Bd. 2, S. 435 Anm. 24). Die Klausel »und anders nicht« – »et non autrement« – wurde in Wien dahingehend ausgelegt, daß damit »Änderungen am Gefüge der inneren Verfassung der den Besitz wechselnden Länder ausgeschlossen« seien. Diese Auffassung wurde in München bestritten. Vgl. WEIS, ebd., S. 435; STAUBER, Zentralstaat, S. 349–351, zit. S. 349; v. OER, Friede, S. 194f.; Spezialuntersuchung: v. VOLTELINI, Klausel.

särs in Tirol, Carl Maria Graf von Arco, an. Die auf einen Interessenausgleich zwischen Schuldnern und Gläubigern zielenden Bestimmungen gehen in eine von den drei Ressortministern unterzeichnete Verordnung ein.

{2r} I. Herr Geheimer Finanz Referendaire von Schenck unterrichtete Seine Königliche Majestät und das versammelte Ministerium, daß der Gegenstand, der die heutige {2v} Geheime Staats-Conferenz veranlaßet: nemlich die rechtlichen Verhältnisse der vor Abwürdigung der Bancozettel in Tyroll contrahirten Schulden⁸³⁸, wegen seinen Folgen und verschiedenen Ansichten von der größten Wichtigkeit seye, daß derselbe aber durch die bisher gepflogene Verhandlungen so weitläufig geworden, daß es ohnmöglich seye, alle gewechselten Noten der Ministerial Departements und Berichte des tyrolischen General Commissariats in der beschränkten Zeit einer Sizung vorzutragen. Er von Schenck habe deswegen alles, was den vorliegenden Gegenstand erschöpfen könnte, in einen gedrängteren Vortrag zusammengefaßt, und glaube hierin nichts vergessen oder weggelaßen zu haben, was diese wichtige Sache ins Licht sezen, und die allerhöchste Entscheidung vorbereiten könnte.

Wenn Seine königliche Majestät allergnädigst erlaubten, diesen Vortrag abzuleßen, so hoffe er den Gegenstand nach seiner ganzen Wichtigkeit auseinander zu sezen.

Seine Königliche Majestät geruhten allergnädigst die Ableßung dieses Vortrages zu befehlen, und Herr Geheimer Referendär von Schenck fing nun an diesem allerhöchsten Befehle Folge zu leisten.

Derselbe äüßerte, wie das königliche Justiz Ministerium durch eine Note vom 4. May des Jahres die übrigen Ministerien unterrichtet, daß daßelbe {3r} aus mehre-

838 Die bayerische Regierung suchte seit dem Frühjahr 1806 die Wiener Bancozettel aus dem Geldkreislauf zu ziehen, einerseits um die durch zu große Papiergeldmengen bewirkte Inflation zu bekämpfen, andererseits um Tirol in den eigenen Währungs- und damit Wirtschaftsraum zu integrieren. In diesem Sinne legte die VO vom 26. Juni 1806 (s. Anm. 84r) den Wert des allerdings »noch einige Zeit lang in den öffentlichen Kassen, im Handel und Wandel und in allen Zahlungen« gültigen (VO vom 26. Juni 1806, [s. Anm. 84r], S. 236) Papierguldens auf 2% unterhalb des Augsburgischen Wechselkurses fest. Jedoch versäumte es die bayerische Regierung, entsprechend Bargeld in den Verkehr zu bringen. Dazu kam, daß im September bzw. November 1806 die Einhebung von zwei außerordentlichen Steuern beschlossen wurde. Vor allem aber unterließ es die bayerische Regierung, Regelungen hinsichtlich der Rückzahlung von Schulden und Verbindlichkeiten zu treffen. Montgelas beurteilte im Rückblick die Auswirkungen dieser Finanz- und Wirtschaftspolitik insgesamt kritisch. Zwar sei es unvermeidlich gewesen, das Papiergeld außer Kurs zu setzen, doch habe diese Maßregel »das Vermögen der Einzelnen um den Werthunterschied zwischen Baargeld und Papier« vermindert und alle diejenigen geschädigt, »welche als Käufer auftraten, oder auch kürzlich etwas veräußert hatten« (MONTGELAS, Denkwürdigkeiten, S. 165). Vgl. HIRN, Tirols Erhebung, S. 29–37; HAMM, Integrationspolitik, S. 261–263; GRITSCH, Auswirkungen, bes. S. 125–130; DEMEL, Staatsabsolutismus, S. 341 f.

ren Veranlassungen, vorzüglich aber aus den Berichten der königlichen Landesstellen in Tyrol die Überzeugung geschöpft habe, wie sehr die ächten Begriffe, wodurch die richterlichen Entscheidungen über die vor Abwürdigung der Banco Zettel in Tyrol contrahirte Schulden geleitet werden sollten, bey den dortigen Justiz Stellen verfehlet seyen, und wie sehr die Nothwendigkeit erfordere, durch eine authentische Erklärung der gesetzgebenden Stelle selbst, über den geszlichen Begriff, von den Geldschulden richtigere Grundsätze aufzustellen, damit die Gerechtigkeit und das Wohl eines großen Theiles der Tyroller Unterthanen und selbst das bedeutende Interesse der dortigen Landschafft solchen falschen und verschiedenartigen Ansichten nicht ausgesetzt bleiben.

Mit dieser Note habe das Ministerial Justiz Departement den übrigen Ministerien ein Gutachten⁸³⁹ des Justiz Rathes und Professors Hufeland in Landshut⁸⁴⁰ nebst einem Vortrage des geheimen Justiz Referendärs Freyherrn von Stengel und eine Abschrift des sich hierauf beziehenden Rescriptes, wie es den 4. May des Jahres an das General Landes Commissariat in Innsbruck erlaßen worden, mitgetheilet.

Nachdeme Herr von Schenck dieses Rescript abgeleßen, schilderte derselbe die Schritte, welche gleich nach seinem Empfange von dem General Landes Commissariat in Innsbruck wegen seiner Unanwendbarkeit und wegen den davon zu befürchtenden Folgen gemacht worden, er führte die Bitten an, welche von {3v} dem General Landes Commissär in Tyrol in einem an Seine Königliche Majestät und die drey Ministerien erstatteten Berichte zu Sistirung der öffentlichen Bekanntmachung dieses Rescriptes durch das Regierungsblatt und zu Ertheilung der Erlaubniß, seine Gegenvorstellungen persönlich in München vortragen zu dörffen, gestellet worden.

Auf diesen Bericht und auf die damit verbundene Anzeige, daß die Publication des Rescriptes einswelien eingestellet worden, hätte Seine Königliche Majestät deßen Einrückung in das Regierungsblatte vor der Hand sistiret, und dem General Landes Commissär in Innsbruck erlaubet, sich zur Vorlaage seiner Gegengründe persönlich hieher zu begeben.

Herr von Schenck zeigte nun, welche Verhandlungen hierauf zwischen dem Ministerium des Inneren und der Finanzen und jenem der Justiz durch Noten und Gegen Noten über diesen Gegenstand gepflogen worden, und zog den Schluß daraus, daß,

839 Das auf den 31. März 1807 datierte, 48 Seiten umfassende Gutachten liegt gedruckt vor: G[ottlieb] HUFELAND, Rechtliches Gutachten über die Entscheidung der durch die Herabwürdigung der Bankozettel in Tirol entstandenen Rechtsstreitigkeiten, o. O. 1807.

840 Der Jurist Gottlieb Hufeland (1760–1817) lehrte ab 1790 als Ordinarius an der Universität Jena, ab 1803 in Würzburg. Von 1806 bis 1808 wirkte er als »ord[entlicher] öffentl[icher] Lehrer der jurist[ischen] Methodologie, Encyklopädie und Rechtsgeschichte, des gemeinen, und particularen Civil-Rechts oder deutschen Privatrechts« in Landshut (so die Lehrstuhlbezeichnung auf dem Titelblatt des »Rechtlichen Gutachtens« [s. vorstehende Anm.]). Vgl. BOEHM u.a., Biographisches Lexikon, S. 193 f. s.v. »Hufeland« (H.-C. KRAUS).

da man diese Sache als hinlänglich untersucht und nach den verschiedenen Gesichtspunkten, die sie darbiethe, beleuchtet betrachten könne, die Entscheidung blos abhänge:

1. von der Richtigkeit des Principes, worauf die gesezlichen Bestimmungen des Rescriptes vom 4. May beruhen, und

2. von deßen Anwendbahrkeit in vorliegendem Falle.

Herr Geheimer Referendär von Schenck beschäftigte sich zuerst mit Untersuchung der Richtigkeit des Principes, und der von dem Professor Hufeland deswegen aufgestellten Theorie, dann ging {4r} derselbe zu jener der Anwendbahrkeit des Hufelandischen Principes in dem vorliegenden Falle über, und nachdeme er diese beyde Säze sowohl in staatswirthschaftlicher, als absolut rechtlicher Hinsicht geprüft, alles, was von dem Ministerial Justiz Departement dafür, und von dem General Commissariate in Tyroll dagegen angeführet worden, gewürdiget, und gezeiget hatte, daß der Knoten, der sich manchmal, wie gegenwärtig der Falle seye, durch eine falsche, und wenn man wolle ungerechte, aber wie angeführet worden, gesezliche Maaßregel geschlungen habe, nicht mit dem Rechtsschwerte zerhauen werden dürfte, sondern durch die Weißheit des Gesezgebers mehr nach der Billigkeit als nach dem strengen Rechte, welches hier in Collision mit sich selbst gerathe, gelöst werden müsse, führte [!] er an, daß wenn er alle über die gemachte Einwendungen und Gegenbemerkungen aufgestellt werden könnende Erinnerungen in diesen Vortrag habe aufnehmen und sie mit der nöthigen Analyse begleiten wollen, hieraus ein Foliant von einer nicht mittelmäßigen Dicke erwachsen und vielleicht die Sache dadurch am Ende dennoch nicht klarer geworden wäre.

Er habe sich demnach begnüget, die Hauptgesichts Punckte, worauf es bey der Entscheidung hauptsächlich anzukommen scheine, heraus zu heben und ohne Vorliebe für die eine oder die andere Meynung mit gewießenhafter Treue die seinige vorzutragen.

Er glaube, daß durch folgende Vorschläge der Schaden zwischen den gewöhnlichen Gläubiger und Schuldner wenigstens getheilet werde.

1. Alle Fälle, in welchen über die in Tyrol zu der Zeit contrahirten Schulden, {4v} wo die Bancozettel gesezlichen Cours in vollem Nennwerthe hatten, ein freywilliges Einverständniuß der Theile schon statt gefunden hat, oder durch richterliches Erkantniuß bereits entschieden worden, solle es bey dem getroffenen Vergleiche oder dem ausgesprochenen richterlichen Erkantniuß ohnabänderlich belassen werden.

2. In jenen Fällen aber, wo über die nunmehrige Ziffer der in oben erwehntem Zeitraume entstandenen Schulden Gläubiger und Schuldner sich noch nicht vereiniget haben, oder sich von selbst nicht vereinigen wollen, wäre zuerst der Weeg des gütlichen Vergleiches zu versuchen, sollte dieser aber nicht zu stande kommen, so könnte die richterliche Erkantniuß zwar nach der Ziffer der Bancozettel zu erlassen seyn, jedoch so, daß die Schuldner seit dem Jahre 1797, als dem Zeitpunckte, wo zuerst der Cours der Bancozettel beträchtlich zu fallen anfieng, die Zahlung nicht in dem

ehemahligen Tyroller 21 fl. Gulden Fuße, sondern in dem dermahligen 24 fl. Fuße zu leisten haben sollen.

3. Hievon würden jedoch die landschaftlichen Aerarial und Stiftungs Vermögens Schulden und Forderungen auszunehmen seyn, in Ansehung welcher es bey der in den bisherigen richterlichen Entscheidungen zur Grundlaage genohmenen Norme verbleiben könnte.

4. Ferner würden die Fälle ausgenommen, in welchen Wechsler und Kaufleuthe bloße Handlungs Geschäfte unter sich gemacht haben.

Die aus diesen Geschäften entsprungene und noch ungetilgte Schulden wären, wenn es nicht schon bey ihrer {5r} Constituierung von den contrahirenden Theilen ausdrücklich bestimmt ware, nach dem Commerzialcourse der Bancozettel abzutragen, wie er zu der Zeit und an dem Orte des Darlehens bestand.

Sollte aber an dem Orte des Darlehens kein Commercialkurs bestanden haben, so hätte man sich an den Kurs zu halten, den die Banco Zettel zur Zeit des Darlehens in der zunächst gelegenen Handelsstadt hatten.

Nach dieser auf der Grundlaage des jedesmahligen Commercial Kurses vorgehohmenen Reduction der Schuld wäre dieselbe entweder in klingender Münze oder auch in Banco Zettel nach dem Kurse, den sie zur Zeit der Bezahlung haben würden, von dem Schuldner abzutragen.

5. Unter diesen Schulden der Wechsler und Kaufleuthe wären aber keineswegs diejenige zu begreifen, die aus den trockenen Wechslen entsprungen sind, welche Wechsler der Kaufleuthe zur Beförderung ihres Handels an Private, die nicht Wechsler oder Kaufleuthe sind, ausgestellt haben.

6. Da sich nicht mißkennen laße, daß der Schuldner des in Banco Zettel erhaltenen Darlehens sehr oft in große Verlegenheit gerathen würde, wenn er duch richterlichen Spruch zur stracken baaren Bezahlung der gleichen Ziffer, den die Obligation ausspricht, obgleich nun in einem ihm günstigeren Münzfuße angehalten würde, so wäre die auf diesen Falle in dem Edicte vom 26. Juni 1806 über die Abwürdigung der Banco Zettel⁸⁴¹ gegebene Vorschrift an die Justiz Stellen, daß sie nach Umständen bemeßene Moratorien ertheilen sollen, nicht allein zu erneuern, {5v} sondern ihnen auch zu gebiethen, sich mit Bewilligung solcher Moratorien oder mit angemessenen Fristen Behandlungen nicht strenge zu bezeigen, sobald der Schuldner einen hinreichenden Vermögensstand, und daß keine Zahlflüchtigkeit unterliege, gehörig nachweisen kann.

Herr Geheimer Referendär von Schenck fügte diesen Anträgen bey, wie er sich die Einwendungen nicht berge, die gegen dieses Gesetz gemacht werden könnten, auch seye ihme nicht unbewußt, daß dadurch nicht alle Schwierigkeiten und Klagen besei-

841 VO betr. den »Kurs der Wiener Bank-Noten in Tyrol« vom 26. Juni 1806, RegBl. 1806, S. 235 f. Die Verordnung wurde motiviert durch die »Nothwendigkeit, das bisher kursirende Papiergeld aus dem Lande zu schaffen und nur baares Geld in Umlauf zu bringen«.

tiget würden, der Grund hievon liege in den Gesezen des gezwungenen Kurses selbst, folglich in etwas, was izt nicht mehr geändert werden könne, und die bairische Regierung thue genug, wenn sie so weit es möglich, gleiche Billigkeit gegen Schuldner und Gläubiger zeige.

Das königliche Geheime Ministerial Justiz Departement habe auch schon in seiner Note an das Finanz Ministerium Vorschläge zu verschiedenen Modificationen des Rescriptes vom 4. May gemacht, welche Herr von Schenck ablaß, sie betreffen aber bloß das Formäle der Bestimmungen des Rescriptes und änderten in dem wesentlichen deßelben nichts.

Er von Schenck stelle mit der reinsten Unbefangenheit die Entscheidung über obige Vorschläge dem höheren Ermeßen anheim.

Mit Beziehung auf einige von den Geheimen Justiz Referendairen Freiherrn von Stengel und von Feyerbach über den Vortrag des Ministerial Finanz Departements verfasten Bemerkungen gab der königliche Geheime Staats Conferenz und Justiz {6r} Minister Graff von Morawitzky folgendes schriftliches Votum zum Protocol⁸⁴²:

Den Vortrag, welcher von dem königlichen Finanz Ministerio gemacht worden, habe er bereits zum voraus zu lesen bekommen, auch habe er sich über den Inhalt und die in Vorschlag gebrachte Modificationen mit dem Justiz Departement benommen.

Der Vortrag selbst wende nichts wieder die rechtliche Ansichten, die das Justiz Departement bewogen haben, seiner Königlichen Majestät die zurück genommene Verordnungen im Banco Zettelweeßen für Tyrol vorzulegen, ein, daß aber durch das strenge Recht manchem Wehe geschehe, könne das Justiz Departement selbst nicht läügnen; es traffe hier das alte Sprichwort ein: Summum Jus Summa injuria!

Es gebe aber doch einige Fälle, in welchen der allerhöchste Regent in der Billigkeit gegründete Machtsprüche eintreten zu laßen, für nöthig erachten kann, und dadurch dem strengen Rechte einen Einhalt zu thun genöthiget wird, besonders wenn der Gegenstand nicht einzelne, sondern sogar eine Nation betrifft.

Das Banco Zettelweeßen wäre selbst in seinem Fortgange und in den traurigen Epochen der Herabwürdigung ein Werck der Machtsprüche der vorigen Regierung von Tyrol, und die meistentheils wieder das strenge Recht dagegen eintretende Hülfsmittel, die man nunmehr anzuwenden für gut findet, sind erzwungene aber nöthig befundene {6v} Machtsprüche.

Bey dieser Beschaffenheit ergebe sich, daß das, was nunmehr zu beschließen kömt, kein Resultat der Justiz, sondern der höheren Staatspolitique seye, mithin die Ausfertigung deßelben auch nicht von dem Justiz Departement, sondern von demjenigen zu machen seye, welches über die politische Staats Gegenstände ex officio zu respiciren

842 Das eigenhändig ausgefertigte Votum des Ministers Morawitzky liegt dem Protokoll bei.

habe, nur müße das anvertraute Departement bitten, daß demselben die Nachricht davon gegeben und die Gründe angeführet werden, wegen welchen Seine Königliche Majestät sich bemüßiget gefunden haben, das bereits beschlossene zuruckzunehmen.

Hierauf stimmte der königliche General Commissär in Tyrol Herr Graff von Arco⁸⁴³ und bestrit den von dem Professor Hufeland aufgestellten Grundsatz: daß die Scala das wahre Princip seye, wornach in der vorliegenden Sache entschieden werden müste. Er äußerte, daß er diese Frage aus der Deduction des Professor Hufeland nicht als entschieden annehmen könne, indeme mehrere Rechtsgelehrte, die tyrolischen Landesstellen, wobey verdiente Männer und gründliche Juristen angestellt, sich offen und mit Gründen dagegen erklärt.

Bey den Anträgen des Herrn Geheimen Finanz Referendaire von Schenck finde er zwey Bemerkungen zu machen:

1. müße die Einführung des 24 Gulden Fußes bey den zuruck {7r} zu zahlenden Schulden in Tyrol nicht der Anwendung und Ermäßigung des Richters überlaßen bleiben, sondern von dem Gesezgeber als Gesez erklärt und den Justiz Stellen in Tyroll zur Norme ihrer Entscheidungen bey vorkommenden Fällen gegeben werden.

2. Glaube er aus politischen Rücksichten für Tyrol antragen zu müssen, daß diese Maaßregel auch auf die schon verglichene oder rechtlich entschiedene ähnliche Fälle ruckgängig würde; welche Meynung er vorzüglich durch einige Stellen aus dem Rescripte vom 26. Juny 1806 wegen Abwürdigung der Banco Zettel⁸⁴⁴ die derselbe ablaß, zu unterstützen suchte, und daraus abnehmen wollte, daß einige günstige Bestimmungen für jene hergeleitet werden könnten, die sich in Hofnung einer erfolgenden landesherrlichen vortheilhaften Entschließung mit ihrem Schuldner einswelien gesezet oder auch sich einen Vorbehalt für diesen Falle ausdrücklich stipuliret haben.

Wie hart und von welch nachtheiligen Folgen müste es seyn, wenn diejenige, die sich den früheren höchsten Bestimmungen vertrauend gefüget, härter gehalten werden sollten, als jene, die denselben wiederstrebend die neue Verordnung abgewartet.

843 Carl Maria Graf v. Arco (1769–1856) diente von Januar 1806 bis September 1808 als Hof- bzw. Generallandeskommissär in Tirol (die Umwandlung des zunächst eingerichteten Hofkommissariats in ein General[landes]kommissariat erfolgte mit VO vom 26. Juni 1806, RegBl. 1806, S. 233; zur Ernennung Arcos vgl. ebd., S. 32 [22. Januar 1806]). Davor hatte er verschiedene Stellen im Staatsdienst bekleidet, u.a. seit 1799 als Vizepräsident des Hofrates (HStK 1802, S. 32). Nach seiner Rückberufung aus Tirol wirkte Arco als Direktor der Polizeisektion im Innenministerium, ab 1812 als Präsident des Oberappellationsgerichts, sodann als Geheimer Rat. Zudem trat er im Vormärz in der Kammer der Reichsräte hervor. Arco zeichnete sich nach dem Urteil von Weis während seiner Amtsführung in Tirol durch »Einfühlungsvermögen und guten Willen« aus. Vgl. HAMM, Integrationspolitik, S. 411; WEIS, Montgelas Bd. 2, S. 434 u.ö. (Zitat S. 434); STAUBER, Zentralstaat, S. 351, S. 455, S. 487; HIRN, Tirols Erhebung, S. 83–85; [ARCO], Chronik, S. 194f.

844 Siehe Anm. 841.

Schließlich müsse er bey der Erklärung des Herrn Justiz Ministers Graffen von Morawizky, daß das neue Rescript von einem anderen Ministerial Departement ausgefertigt werden solle, allergehorsamst antragen, daß auf diesen Falle das zu erlassende Rescript von allen drey königlichen Minister unterzeichnet werden mögte.

Der königliche Geheime Staats und {7v} Conferenz Minister Freyherr von Montgelas äußerte, daß er mit dem Vorschlage des General Commissärs in Tyrol die neue allerhöchste Bestimmung wegen dem 24 fl. Fuß bey den ruckbezahlt werdenden Schulden auf die schon richterlich entschiedene oder verglichene ähnliche Fälle ruckgängig würcken zu laßen, sich nicht vereinigen könne, indeme diese Maaßregel zu unübersehbaren Processen und Reclamationen die Thüre öffnen und mit Recht bedeutende Klagen gegen die genomene Entschließung hervorbringen würde. Wohl aber stimme er dafür, daß die Einführung des 24 fl. Fußes bey den ruckbezahlt werdenden Schulden in Tyrol als Gesez proclamiret und die Justizstellen darauf angewiesen werden.

Auch glaube er, daß die milde Stiftungen mit ihren Forderungen und da wo sie als Gläubiger auftreten, um so eher ausgenommen werden könnten, als die milde Stiftungen meistens ihre Gelder an privat Personen zu ihrem vorzüglichen Nutzen, zu einträglichen Speculationen, öfter auch um sie vom Untergange zu retten gegeben; als die milde Stiftungen durch Abwürdigung der Banco Zettel schon einen großen Verlust erlitten und ein bedeutendes Deficit sich bey denselben zeige, auch die milde Stiftungen als Causas pias ohnehin auf alle Begünstigungen von seiten der Regierung Anspruch machen könnten.

Übrigens seye Er Freyherr von Montgelas mit den Anträgen des Herrn Geheimen Finanz Referendärs von Schenck vollkommen verstanden, und vereinige sich auch damit, daß das zu erlassende {8r} Rescript von allen drey königlichen Staats Minister unterzeichnet werde.

Der königliche Geheime Staats und Conferenz Minister Freyherr von Hompesch vereinigte sich so wie der Geheime Staats und Conferenz Minister Freyherr von Montgelas mit dem Antrage, die Einführung des 24 fl. bey den ruckzuzahlenden Schulden in Tyrol als Gesez zu proclamiren und solches nicht der Ermäßigung der Gerichtsstellen zu überlaßen. Derselbe erklärte sich ebenfalls gegen den weiteren Antrag, dieses Gesez ruckgängig würcken zu laßen, und bewies, daß in dem Rescripte vom 26. Juny 1806 wegen Abwürdigung des Banco Zettel⁸⁴⁵ keine Stelle enthalten, die darauf hindeute, oder einem Privaten eine rechtliche Befugnüß zuzusichern scheine, eine verglichene oder nach richterlicher Erkenntnüß abgetragene Schuld, neuerdings und zu seinem größeren Vortheile in Anspruch zu nehmen, indeme die abgeleßene Stellen nur von dem Münzfuße handeln, nicht aber in die rechtliche Verhältnüße der Ruckzahlungs Art eingehen.

Überhaupt wäre in finanzieller Hinsicht die Einführung der Scala dem Finanz Ministerio willkommen, indeme dadurch sich die Staatsschulden wahrscheinlich minderen würden, allein in rechtlicher und politischer Hinsicht schein es ihm schwehr, daß alles durchzusezen, wie das geschichtliche Beyspiel der Assignaten in Franckreich am deutlichsten zeige.

Wegen den milden Stiftungen glaube er, daß dieselbe allerdings, wo sie als Gläubiger auftreten, ausgenommen werden müsten, und man könne dieses um so mehr in dem Rescripte motiviren als auch alle Aerarial- und landschafftliche Schulden hievon ausgenommen und folglich hier wieder dem Privaten ein bedeutender Nutzen zugehe.

Mit den Anträgen des Herrn Geheimen Referendaire von Schenck habe Er sich, so wie der Geheime Staats und Conferenz Minister Freyherr von Montgelas im voraus vereinigt und mit der Unterzeichnung des Rescriptes durch die drey königlichen Minister seye er verstanden.

Der königliche Geheime Staats und Conferenz-Minister Herr Graf von Morawizky erklärte sich ebenfalls für die Unterzeichnung des zu erlassenden Rescriptes durch die drey königliche Minister, da er es nicht als Justiz, sondern als Staats und Conferenz Minister unterschreibe.

Mit Umgehung des Antrages des General Commissairs in Tyrol Graffen von Arco wegen Ruckwürckung des wegen Einführung des 24 fl. Fußes bey den in Tyrol künftig ruckzuzahlenden Schulden zu erlassenden Gesezes auf die schon verglichene oder schon richterlich entschiedene ähnliche Fälle haben Seine Königliche Majestät allergnädigst geruhet, die Anträge des Geheimen Finanz Referendärs von Schenck zu genehmigen und zu verordnen, daß hiebey nur die Einführung des 24 fl. Fußes bey den ruckzuzahlenden Schulden als Gesez proclamiret und die Justiz Stellen in Tyrol bestimmt hierauf angewiesen werden; auch solle der § wegen Ausnahm der milden Stiftungen {9r} nach den Abstimmungen der beyden Staats und Conferenz Minister Freyherrn von Montgelas und Freyherrn von Hompesch redigiret und das zu erlassende Rescript von allen drey Staats und Conferenz Minister unterzeichnet werden⁸⁴⁶.
Genehmigung der »Entschließung« durch den König.

846 Publiziert als VO betr. die »rechtlichen Grundsätze bei Entscheidung der durch die Herabwürdigung der Bankozettel in Tirol entstandenen Rechtsstreitigkeiten« vom 25. Juli 1807, RegBl. 1807, Sp. 1333–1336. Publikation in italienischer Sprache: Foglio d'avvisi 1807, S. 168 f.

Anhang

Quellen- und Literaturverzeichnis

Das Verzeichnis listet die im Fußnotenapparat der Einleitung und der Edition zitierten Quellen und Darstellungen auf. Kurztitel und Siglen sind aus dem entsprechenden Verzeichnis zu ersehen.

Ungedruckte Quellen

Bayerisches Hauptstaatsarchiv, München (BayHStA)
 Adelsmatrikel Fr S 35
 Altbayerische Landschaft Literalien 568, 569, 799
 Bayerische Gesandtschaft Paris Nr. 6795
 Bayern Urkunden 1554/1, 2, 1628, 1636/1
 Fürstensachen 1314½
 GR Fasz. 142 Nr. 119, Fasz. 795 Nr. 34/7
 Heroldenamt Band 17
 HR I Fasz. 251 Nr. 525; Fasz. 476 Nr. 5
 Kurbaiern Geheimer Rat 1715 Nov. 6
 Kurbaiern Urkunden 1715 Nov. 6
 Kurbayern Bücherzensurkollegium 54
 Kurbayern Mandatensammlung 1795 III 27–2
 MA 4568, 5728, 8342, 8346, 8433/2, 70349, 83755, 83756, 83757, 83758, 83759, 83760
 MF 1362I, 16683, 56379, 56447
 MH 6122
 MInn 16038, 26613/I, 34580, 542II, 542I3
 München-St. Anna 960
 Staatsrat 4, 5, 6, 7, 381, 382, 383
 Staatsverwaltung 497, 498, 499
 Bayerisches Hauptstaatsarchiv, München (BayHStA), Abteilung Geheimes Hausarchiv (GHA)
 Hausurkunden 5373, 5378½
 Korrespondenz-Akten 862

Gedruckte Quellen und Literatur

ADALBERT, PRINZ VON BAYERN: Der Herzog und die Tänzerin. Die merkwürdige Geschichte Christians IV. von Pfalz-Zweibrücken und seiner Familie, Neustadt/Weinstraße 1966.

ALBRECHT, DIETER: Die Hochstifte, in: ANDREAS KRAUS (Hg.), Handbuch der bayerischen Geschichte, Bd. 3/3: Geschichte der Oberpfalz und des bayerischen Reichskreises bis zum Ausgang des 18. Jahrhunderts, 3. neu bearb. Aufl. München 1995, S. 236–270.
 Allgemeines Lexikon der bildenden Künstler von der Antike bis zur Gegenwart. Begründet v. ULRICH THIEME und FELIX BECKER, hg. v. HANS VOLLMER, Bd. 22, Leipzig 1928, Bd. 27, ebd. 1933, Bd. 34, ebd. 1940 [zit.: THIEME/BECKER].
 [ARCO, CARL GRAF VON:] Chronik der Grafen des Heil. Röm. Reichs von und zu Arco genannt Bogen, Graz 1886.
 ARETIN, C[ARL] M[ARIA] FREIHERR VON: Chronologisches Verzeichnis der bayerischen Staats-Verträge vom Tode Herzog Georgs des Reichen (1503) bis zum Frankfurter Territorial-Recess (1819), Passau 1838.
 ARETIN, [JOHANN] G[EORG] FREYHERR VON (Hg.): Der Genius von Bayern unter Maximilian IV., Bd. 1, St. 1–2, München/Amberg 1802; [dasselbe], Bd. 1, St. 4, Amberg/Sulzbach 1802; [dasselbe], fortgesetzt v. GEORG HEINRICH KEYSER, Bd. 2, St. 1, Sulzbach 1808.
 ARNDT-BAEREND, SABINE: Die Klostersäkularisation in München 1802/03, München 1986 (= Miscellanea Bavarica Monacensia, Heft 95).
 AUER, LUDWIG: Geschichte der Seidenindustrie und der Seidenzucht in Bayern. Ein Beitrag zur Kulturgeschichte Münchens von den ersten Anfängen bis zum zweiten Weltkrieg. Auf Grund archivalischer Quellen dargestellt, München-Pasing 1954.
 AY, KARL-LUDWIG: Altbayern von 1180 bis 1550, München 1977 (= Dokumente zur Geschichte von Staat und Gesellschaft in Bayern, Abt. I: Altbayern vom Frühmittelalter bis 1800, Bd. 2).

- BAUER, RICHARD: Der kurfürstliche geistliche Rat und die bayerische Kirchenpolitik 1768–1802, München 1971 (= *Miscellanea Bavarica Monacensia*, Heft 32).
- BAUER, RICHARD: Stadt und Stadtverfassung im Umbruch. Niedergang, Ende und Neubegründung kommunaler Eigenständigkeit 1767 bis 1818, in: Ders. (Hg.), *Geschichte der Stadt München*, München 1992, S. 244–273, S. 461–465.
- BAUM, MARIE-LUISE: Johann Gottfried Brügelmann (1750–1802), in: EDMUND STRUTZ (Hg.), *Rheinische Lebensbilder*, Bd. 1, Düsseldorf 1961, S. 136–151.
- BAUMANN, ANGELIKA: »Armuth ist hier wahrhaft zu Haus ...«. Vorindustrieller Pauperismus und Einrichtungen der Armenpflege in Bayern um 1800, München 1984 (= *Miscellanea Bavarica Monacensia*, Bd. 132).
- Bayern ohne Klöster? Die Säkularisation 1802/03 und die Folgen. Eine Ausstellung des Bayerischen Hauptstaatsarchivs, München, 22. Februar bis 18. Mai 1803, 2. Aufl. München 2003 (= *Ausstellungskataloge der Staatlichen Archive Bayerns*, Nr. 45) [zit.: AK Bayern ohne Klöster?].
- Beilagen zu dem Protokolle der ausserordentlichen Reichsdeputation zu Regensburg, Bd. 1–4, Regensburg 1803.
- BERND, DIETER: Vohenstrauß. Pflegamt Tannesberg-Treswitz, Amt Vohenstrauß, Pfliegamt Pleystein, Landgrafschaft Leuchtenberg, Herrschaft Waldthurn, München 1977 (= HAB, Tl. Altbayern, Heft 39).
- BÖCK, FRANZ-RASSO: Kempten im Umbruch. Studien zur Übergangsphase von Reichsabtei und Reichsstadt zur bayerischen Landstadt unter besonderer Berücksichtigung von Kontinuität und Wandel in Verfassung und Verwaltung 1799–1818, Augsburg 1989 (= *Materialien zur Geschichte des bayerischen Schwaben*, Heft 12).
- BÖRSCH-SUPAN, HELMUT: Joseph Vivien als Hofmaler der Wittelsbacher, in: *Münchner Jahrbuch der bildenden Kunst*, 3. Folge 14 (1963), S. 129–212.
- BOLENZ, ECKHARD: Johann Gottfried Brügelmann. Ein rheinischer Unternehmer zu Beginn der Industrialisierung und seine bürgerliche Lebenswelt, Köln 1993 (= *Beiträge zur Industrie- und Sozialgeschichte*, Bd. 4).
- BREIT, STEFAN: »Leichtfertigkeit« und ländliche Gesellschaft. Voreheliche Sexualität in der frühen Neuzeit, München 1991 (= *Ancien Régime, Aufklärung und Revolution*, Bd. 23).
- BRZOSA, ULRICH: Die Geschichte der katholischen Kirche in Düsseldorf. Von den Anfängen bis zur Säkularisation, Köln/Weimar/Wien 2001 (= *Bonner Beiträge zur Kirchengeschichte*, Bd. 24).
- BUDDE, KAI: Die naturwissenschaftlichen Interessen des Kurfürsten, in: AK Carl Theodor, Bd. 1, S. 359–371.
- BURGMAIR, WOLFGANG: Die zentralen Regierungsstellen des Kurfürsten Max III. Josephs (1745–1777), Bd. 1–3, phil. Diss. (masch.) München 1992.
- Churbaierisches Intelligenzblatt, hg. v. JOHANN BAPTIST STROBEL, 8. Jg. (1803), München o.J. [zit.: IntBl.].
- Churbaierisches Regierungs-Blatt 1803, München o.J. [zit.: RegBl.].
- Churfürst[ich] oberpfälzisches Wochenblatt, vom Jahr 1802. Hg. v. MAXIMILIAN JOSEPH SCHLEIS VON LÖWENFELD, Sulzbach o.J.; [dasselbe] vom Jahr 1803. Hg. v. dems., ebd. o.J. [zit.: ObpfWBl.].
- Churfürstlich-Pfalzbaierischer Hof- und Staatskalender auf das Jahr 1800, München o.J.; [dasselbe] auf das Jahr 1802, München o.J. [zit.: HStK].
- Churfürstlich Pfalzbaierisches Intelligenzblatt, hg. v. JOHANN BAPTIST STROBEL, 7. Jg. (1802), München o.J. [zit.: IntBl.].
- Churfürst[ich] Pfalzbaierisches Regierungs- und Intelligenzblatt, hg. v. JOHANN BAPTIST STROBEL, 5. Jg. (1800), München o.J.; [dasselbe], 6. Jg. (1801), München o.J. [zit.: RegIntBl.].
- Churpfalzbaierisches Regierungs-Blatt 1802, München o.J.; [dasselbe] 1804, München o.J.; [dasselbe] 1805, München o.J. [zit.: RegBl.].

- CLERCO, [ALEXANDRE] DE: Recueil des traités de la France [...], Bd. 1: 1713–1802, Paris 1864.
- Codex Juris Bavarici Criminalis De Anno MDCCCLI, o. O. u. J. [München 1751] [zit.: CJB].
- Codex Juris Bavarici Judiciarii De Anno M.DCC.LIII, o. O. u. J. [München 1753] [zit.: CJB].
- Codex Maximilianeus Bavaricus Civilis Oder Neu Verbessert- und Ergänzt- Chur-Bayrisches Land-Recht [...], München 1759 [zit.: CMBC].
- Das Verzeichnis der im deutschen Sprachraum erschienenen Drucke des 17. Jahrhunderts. URL: <http://www.vd17.de/> (Aufrufdatum: 24.7.2007) [zit.: VD17].
- DEMEL, WALTER: Der bayerische Staatsabsolutismus 1806/08–1817. Staats- und gesellschaftspolitische Motivationen und Hintergründe der Reformära in der ersten Phase des Königreichs Bayern, München 1983 (= Schriftenreihe zur bayerischen Landesgeschichte, Bd. 76).
- DEMEL, WALTER: Vom aufgeklärten Reformstaat zum bürokratischen Staatsabsolutismus, München 1993 (= Enzyklopädie deutscher Geschichte, Bd. 23).
- Der Raths-Entschluß oder Bürger-Vergleich von München über die Handwerks-Gerechtigkeiten, die Verleihung der Toleranzen, die Bürgerrechts-Taxen und die magistratischen Amts-Taxen vom Jahre 1769. Ein Beitrag zur Geschichte der bürgerlichen Gewerbe in München. Mit einer Vorrede über die Realität der bürgerlichen Gerechtigkeiten, o. O. 1804.
- Deutsches Biographisches Archiv. Eine Kumulation aus 254 der wichtigsten biographischen Nachschlagewerke für den deutschen Bereich bis zum Ausgang des 19. Jahrhunderts. Hg. v. BERNHARD FABIAN. Bearb. unter der Ltg. v. WILLI GORZNY. Microfiche-Edition. Alte Folge, 3 Bde. u. 1421 Microfiches, München 1982 [zit.: DBA].
- Deutsches Rechtswörterbuch (DRW). Wörterbuch der älteren deutschen (westgermanischen) Rechtssprache. Forschungsstelle der Heidelberger Akademie der Wissenschaften. Online-Wörterbuch. URL: <http://drw-www.adw.uni-heidelberg.de/drw/> (Aufrufdatum: 24.7.2007).
- Dienerbuch. Biographisches Handbuch der Zentralbehörden und des Hofstaats des Herzogtums Bayern 1508–1799. Forschungsprojekt des Bayerischen Hauptstaatsarchivs in Verbindung mit der Kommission für bayerische Landesgeschichte bei der Bayerischen Akademie der Wissenschaften. Bearb. v. WALTER WAGNER/JOACHIM WILD. Erscheint voraussichtlich München 2008.
- Die Verfassungs-Urkunde des Königreichs Bayern mit den hierauf bezüglichen Gesetzen und sonstigen Bestimmungen [...] hg. vom Landtagsarchivariat, 3. umgearb. Aufl. München 1909.
- DOBMAN, FRANZ: Georg Friedrich Freiherr von Zentner als bayerischer Staatsmann in den Jahren 1799–1821, Kallmünz Opf. 1962 (= Münchener historische Studien. Abteilung bayerische Geschichte, Bd. 6).
- DÖBERL, MICHAEL: Der Ursprung der Amortisationsgesetzgebung in Bayern. Ein Beitrag zur Kulturgeschichte des 17. und 18. Jahrhunderts, in: Forschungen zur Geschichte Bayerns 10 (1902), S. 186–262.
- DÖLLINGER, GEORG: Repertorium über die Kreittmayr'sche und Mayr'sche Generalien-Sammlung, München 1834.
- DÖLLINGER, G[EOERG]: Sammlung der im Gebiete der inneren Staats-Verwaltung des Königreichs Bayern bestehenden Verordnungen, aus amtlichen Quellen geschöpft und systematisch geordnet. Bd. 1, München 1835; Bd. 2, ebd. 1835; Bd. 3, ebd. 1836; Bd. 14, ebd. 1838; Bd. 18, ebd. 1838.
- DOMARUS, MAX: Äbtissin Eva Theresia von Schönborn und das adelige Damenstift zur Heiligen Anna in Würzburg, Würzburg 1964 (= Quellen und Forschungen zur Geschichte des Bistums und Hochstifts Würzburg, Bd. 16).

- DRÜLL, DAGMAR: Heidelberg Gelehrtenlexikon 1652–1802, Berlin [u. a.] 1991.
- DRÜLL, DAGMAR: Heidelberg Gelehrtenlexikon 1803–1932, Berlin [u. a.] 1986.
- EBERSOLD, GÜNTHER: Karl August Fürst von Brezzenheim, der Sohn Carl Theodors, in: AK Carl Theodor, Bd. 1, S. 43–47.
- ENDRES, RUDOLF: Staat und Gesellschaft. Tl. 2: 1500–1800, in: Andreas Kraus (Hg.), Handbuch der bayerischen Geschichte, Bd. 3/1: Geschichte Frankens bis zum Ausgang des 18. Jahrhunderts, 3., neu bearb. Aufl. München 1997, S. 702–782.
- ENDRES, RUDOLF: Territoriale Veränderungen, Neugestaltung und Eingliederung Frankens in Bayern, in: ANDREAS KRAUS (Hg.), Handbuch der bayerischen Geschichte, Bd. 3/1: Geschichte Frankens bis zum Ausgang des 18. Jahrhunderts, 3., neu bearb. Aufl. München 1997, S. 517–533.
- ENGBRECHT, JÖRG: Adlige Familienkonflikte am Ende des 18. Jahrhunderts. Das »Journal d'amour« der Luise von Hompesch aus den Jahren 1797/1798, in: Rheinische Vierteljahrsblätter 53 (1989), S. 152–177.
- ENGBRECHT, JÖRG: Das Herzogtum Berg im Zeitalter der Französischen Revolution. Modernisierungsprozesse zwischen bayerischem und französischem Modell, Paderborn [u. a.] 1996 (= Quellen und Forschungen aus dem Gebiet der Geschichte, N.F., Heft 20).
- ERXLEBEN, ELEONORE: Münchner Zeitungsverleger von der Aufklärung bis zum Revolutionsjahr 1848 nach archivalischen und sonstigen Quellen zusammengestellt, phil. Diss. München 1942.
- FEUERBACH, PAUL JOHANN ANSELM: Themis, oder Beiträge zur Gesetzgebung, Landshut 1812.
- FISCHER, ALFONS: Beiträge zur Kulturhygiene des 18. und zu Beginn des 19. Jahrhunderts im deutschen Reiche, Leipzig 1928 (= Studien zur Geschichte der Medizin, Heft 16).
- FISCHER, STEFAN: Der Geheime Rat und die Geheime Konferenz unter Kurfürst Karl Albrecht von Bayern 1726–1745, München 1987 (= Schriftenreihe zur bayerischen Landesgeschichte, Bd. 86).
- Foglio d'avvisi per il Tirolo meridionale 1807, Roveredo o.J.
- FRANZ, MONIKA RUTH: Die Durchführung der Säkularisation als administrative Herausforderung, in: AK Bayern ohne Klöster?, S. 265–277.
- FREYBERG, MAX FREYHERR VON: Geschichte der bayerischen Landstände und ihrer Verhandlungen, Bd. 2, Sulzbach 1829.
- FUCHS, PETER: Palatinus illustratus. Die historische Forschung an der kurpfälzischen Akademie der Wissenschaften, Mannheim 1963 (= Forschungen zur Geschichte Mannheims und der Pfalz, N.F., Bd. 1).
- GATZ, ERWIN (Hg.): Die Bischöfe der deutschsprachigen Länder 1785/1803 bis 1945. Ein biographisches Lexikon, Berlin 1983.
- GATZ, ERWIN unter Mitwirkung v. STEPHAN JANKER (Hg.): Die Bischöfe des Heiligen Römischen Reiches 1648 bis 1803. Ein biographisches Lexikon, Berlin 1990.
- GIGL, CAROLINE: Die Zentralbehörden Kurfürst Karl Theodors in München 1778–1799, München 1999 (= Schriftenreihe zur bayerischen Landesgeschichte, Bd. 121).
- GRAUMANN, SABINE: Französische Verwaltung am Niederrhein. Das Roerdepartement 1798–1814, Essen 1990 (= Düsseldorf Schriften zur Neueren Landesgeschichte und zur Geschichte Nordrhein-Westfalens, Bd. 27).
- GRIMM, JACOB/WILHELM GRIMM: Deutsches Wörterbuch auf CD-ROM und im Internet. URL: <http://www.dwb.uni-trier.de/welcome.htm> (Aufrufdatum: 24.7.2007).
- GRITSCH, HELMUT: Die Auswirkungen finanzpolitischer Regierungsmaßnahmen in Tirol auf das Verhältnis führender Ständevertreter zu Bayern, in: Die Alpenländer zur Zeit Napoleons – Le regioni alpine all'epoca napoleonica, Innsbruck 1985 (= Arbeitsgemeinschaft Alpenländer, Kommission III (Kultur), Informationsblatt 11), S. 122–135.

- GROTKAMP-SCHEPERS, BARBARA: Die Mannheimer Zeichnungsakademie (1756/69–1803) und die Werke der ihr angeschlossenen Maler und Stecher, Frankfurt am Main 1980 (= Kunstgeschichte, Bd. 4).
- Grundsätze der Gemeinheitsheilungs-Ordnung für das Fürstenthum Lüneburg. Mit einer Vorrede vom Hofrath [ANDREAS LUDOLPH] JACOBI in Celle, Hannover 1803.
- HÄBERLIN, [KARL FRIEDRICH]: Staats-Archiv, Bd. 8, Helmstedt/Leipzig 1802.
- HÄRTER, KARL: Reichstag und Revolution. Die Auseinandersetzung des Immerwährenden Reichstags zu Regensburg mit den Auswirkungen der Französischen Revolution auf das Alte Reich, Göttingen 1991 (= Schriftenreihe der Historischen Kommission bei der Bayerischen Akademie der Wissenschaften, Bd. 46).
- Häuserbuch der Stadt München. Hg. vom Stadtarchiv München nach den Vorarbeiten von ANDREAS BURGMAIER. Bd. 1: Graggenauer Viertel, München 1958; Bd. 2: Kreuz Viertel, ebd. 1960.
- HAMM, MARGOT: Die bayerische Integrationspolitik in Tirol 1806–1814, München 1996 (= Schriftenreihe zur bayerischen Landesgeschichte, Bd. 105).
- HAMMERMAYER, LUDWIG: Geschichte der Bayerischen Akademie der Wissenschaften 1759–1807. Bd. 1: Gründungs- und Frühgeschichte 1759–1769, München 1983; Bd. 2: Zwischen Stagnation, Aufschwung und Illuminatenkrise 1769–1786, ebd. 1983.
- HAMMERMAYER, LUDWIG: Staatliche Herrschaftsordnung und altständische Repräsentation, in: ANDREAS KRAUS (Hg.), Handbuch der bayerischen Geschichte, Bd. 2: Das alte Bayern. Der Territorialstaat vom Ausgang des 12. Jahrhunderts bis zum Ausgang des 18. Jahrhunderts, 2. überarb. Aufl. München 1988, S. 1236–1266.
- Handelsstrategie und betriebswirtschaftliche Kalkulation im ausgehenden 18. Jahrhundert. Der süddeutsche Salzmarkt. Zeitgenössische quantitative Untersuchungen u. a. von Mathias Flurl und Joseph Ludwig Wolf. In Zusammenarbeit mit WOLFRÜDIGER OTT und HANS LORETH hg. u. eingel. v. ECKART SCHREMMER, Wiesbaden 1971 (= Deutsche Handelsakten des Mittelalters und der Neuzeit, Bd. XIV).
- Handwörterbuch zur deutschen Rechtsgeschichte. HRG. Hg. v. ADALBERT ERLER u. EKKEHARD KAUFMANN unter philologischer Mitarbeit von RUTH SCHMIDT-WIEGAND, Bd. 3: List – Protonotar, Berlin 1984 [zit.: HRG].
- HANSEDER, WILHELM: Tumultuarische Auftritte. Lokale Unruhen in Bayern an der Wende vom 18. zum 19. Jahrhundert, in: Oberbayerisches Archiv 113 (1989), S. 231–297.
- HARTMANN, PETER CLAUS: A l'époque de la guerre de Succession d'Espagne: De la musique à la finance, in: Annales E.S.C. 24 (1969), S. 322–336.
- HARTMANN, PETER CLAUS: Comte d'Albert-Fürst Grimberghen. Ein kurbayerischer Offizier, Geheimrat und Diplomat aus hohem französischem Adel, in: ZBLG 41 (1978), S. 529–545.
- HARTMANN, PETER CLAUS: Die Finanz- und Subsidienpolitik des Kurfürsten Max Emanuel von Bayern und der kurbayerische Gesandte in Paris, Comte d'Albert-Fürst Grimberghen, phil. Diss. München 1967.
- HENKER, MICHAEL /MARGOT HAMM / EVAMARIA BROCKHOFF (Hgg.): Bayern entsteht. Montgelas und sein Ansbacher Mémoire von 1796. Katalog zur Ausstellung des Hauses der Bayerischen Geschichte in Zusammenarbeit mit dem Bayerischen Hauptstaatsarchiv in Ansbach und München 1996/97 (= Veröffentlichungen zur Bayerischen Geschichte und Kultur 32/96), Augsburg 1996.

- HINTERMAYR, LEO: Das Fürstentum Eichstätt der Herzöge von Leuchtenberg 1817–1833, München 2000 (= Schriftenreihe zur bayerischen Landesgeschichte, Bd. 124).
- HIRN, JOSEF: Tirols Erhebung im Jahre 1809, 2. durchges. Aufl. Innsbruck 1909.
- HOFFMEISTER, ALEXANDER VON: Das Medizinalwesen im Kurfürstentum Bayern. Wirken und Einfluß der Leib- und Hofärzte auf Gesetzgebung und Organisation, München 1975 (= Neue Münchner Beiträge zur Geschichte der Medizin und Naturwissenschaften, Medizinhistorische Reihe 6).
- HOFMANN, HANNS HUBERT: Franken seit dem Ende des Alten Reiches, München 1955 (= HAB, Tl. Franken, Reihe II, Heft 2).
- Hof- und Staatshandbuch des Königreichs Baiern 1813, München o.J.
- HOHENZOLLERN, JOHANN GEORG PRINZ VON: Die französischen Maler am Hofe Max Emanuels, in: HUBERT GLASER (Hg.), Kurfürst Max Emanuel. Bayern und Europa um 1700. Bd. 1: Zur Geschichte und Kunstgeschichte der Max-Emanuel-Zeit, München 1976, S. 207–220.
- HOLZFURTNER, LUDWIG: Das Landgericht Wolfratshausen. Unter Verwendung von Beiträgen von Adolf Sandberger, München 1993 (= HAB, Tl. Altbayern, Heft 13).
- HUBER, ERNST RUDOLF (Hg.): Dokumente zur deutschen Verfassungsgeschichte. Bd. 1: Deutsche Verfassungsdokumente 1803–1850, Stuttgart 1961.
- IMMLER, GERHARD: Die herzogliche Nebenlinie des Hauses Wittelsbach in den staatsrechtlichen Veränderungen der Jahre 1799 bis 1818, in: GERHARD HETZER/BODO UHL (Hgg.), Festschrift Hermann Rumshöttel zum 65. Geburtstag, Teilbd. 1, Köln/Weimar/Wien 2006 = Archivalische Zeitschrift 88 (2006), S. 441–450.
- Intelligenzblatt der Allgem[ainen] Literatur-Zeitung [Halle/S.] 1802.
- JACOBI, J[OHANN] G[EORG] F[RIEDRICH]: Neues vollständiges und allgemeines Waaren- und Handlungs-Lexicon [...], Bd. 1–3, Heilbronn/Rothenburg 1798–1800. URL: <http://www.ub.uni-bielefeld.de/diglib/jacobi/neues/> (Aufrufdatum: 24.7.2007).
- JAHN, WOLFGANG: Salzgeschäfte und Salinen-administration, in: LEHRBERGER/PRAMMER (Hgg.), Mathias von Flurl, S. 103–116.
- JAROSCHKA, WALTER: Reichsarchivar Franz Joseph von Samet (1758–1828), in: Mitteilungen für die Archivpflege in Bayern, Sonderheft 8: Archive. Geschichte – Bestände – Technik. Festgabe für Bernhard Zittel (1972), S. 1–27.
- JEHLE, MANFRED: Parsberg. Pflegämter Hemau, Laaber, Beratzhausen (Ehrenfels), Lupburg, Velburg, Mannritterlehengut Lutzmannstein, Ämter Hohenfels, Helfenberg, Reichsherrschaften Breitenegg, Parsberg, Amt Hohenburg, München 1981 (= HAB, Tl. Altbayern, Heft 51).
- KIESSLING, ROLF/ANTON SCHMID unter Mitwirkung von WERNER K. BLESSING (Bearb.): Das staatliche Gewaltmonopol, München 1978 (= Dokumente zur Geschichte von Staat und Gesellschaft in Bayern, Abt. III: Bayern im 19. und 20. Jahrhundert, Bd. 5).
- KLEIN, URSULA: Die Säkularisation in Düsseldorf, in: Annalen des Historischen Vereins für den Niederrhein insbesondere die alte Erzdiözese Köln 109 (1926), S. 1–67.
- KNAUER-NOTHAFT, CHRISTL/ERICH KASBERGER: Berg am Laim. Von den Siedlungsanfängen zum modernen Stadtteil Münchens, München 2007.
- KNECHT, INGO: Der Reichsdeputationshauptschluß vom 25. Februar 1803. Rechtmäßigkeit, Rechtswirksamkeit und verfassungsgeschichtliche Bedeutung, Berlin 2007 (= Schriften zur Verfassungsgeschichte, Bd. 77).
- Königlich-Baierisches Regierungsblatt 1806, München o.J.; [dasselbe] 1807, München o.J.; [dasselbe] 1810, München o.J. [zit.: RegBl.].

- KRAUSS-MEYL, SYLVIA: Das »enfant terrible« des Königshauses. Maria Leopoldine, Bayerns letzte Kurfürstin (1776–1848), Regensburg 1997.
- [KREITTMAYR, WIGULÄUS XAVERIUS FREIHERR VON]: Anmerckungen Über den Codicem Juris Bavarici Criminalis, Worinn Derselbe sowohl mit den gemeinen, als ehemahlig-statutarischen Criminal-Rechten Genau collationirt, Mithin nicht nur der Unterschied inter Jus vetus & novum samt denen Fontibus, woraus das Letztere geschöpft worden, angezeigt, sondern auch dieses mit Beyfügung deren seither ergangen-jüngerer Churfürstlicher Resolutionen In ein mehreres Licht gesetzt wird. Von einem Unbenannten Authore verfertigt, und mit einem vollständigen Indice sowohl über den Codicem selbst, als die Anmerckungen, versehen, München 1752 [zit.: CJB].
- [KREITTMAYR, WIGULÄUS XAVERIUS FREIHERR VON]: Anmerckungen Über den Codicem Juris Bavarici Judiciarii, Worinn derselbe sowohl mit den gemeinen, als ehemahlig-statutarischen Gerichts-Ordnungen und Rechten genau collationirt, Mithin nicht nur der Unterschied inter Jus vetus & novum, samt denen Fontibus, woraus das Letztere geschöpft worden, angezeigt, sondern auch dieses mit Beyfügung Der bey denen Höchsten Reichs-Richten üblicher Praxi in ein mehreres Licht gesetzt wird von einem Unbenannten Authore verfertigt, und mit einem vollständigen Indice sowohl über den Codicem selbst, als die Anmerckungen versehen, München 1754 [zit.: CJB].
- KREITTMAYR, WIGULÄUS XAVERIUS ALOYSIUS FREIHERR VON: Anmerkungen über den Codicem Maximilianum Bavaricum Civilem, Worinn derselbe sowol mit dem gemein- als ehemalig- Chur-Bayerischen Land-Recht genau collationirt, Sohnen der Unterschied zwischen dem alt- und neueren Recht, samt denen Urquellen, woraus das letztere geschöpft worden ist, überall angezeigt, und dieses dadurch in ein helleres Licht gesetzt wird [...]. Zweyter Theil, München 1761 [zit.: CMBC].
- KREITTMAYR, [WIGULÄUS XAVERIUS ALOYSIUS] FREIHERR VON: Grundriß des Allgemeinen, Deutsch- und Bayrischen Staatsrechtes, München/Leipzig 1769.
- [KREITTMAYR, WIGULÄUS XAVERIUS FREIHERR VON]: Sammlung der neuesten und merkwürdigsten Churbaierischen Generalien und Landesverordnungen, München 1771 [zit.: KGS].
- KRENN, DORIT-MARIA/GERHARD LEHRBERGER: »Glück auf dann liebes Baiern!« Die Anfänge der Mineralogie und Geologie in Bayern. Mathias von Flurl (1756–1823) und sein Lebenswerk, Augsburg 2006 (= Hefte zur Bayerischen Geschichte und Kultur, 34).
- KREUTZ, JÖRG: Cosimo Alessandro Collini (1727–1806) – Ein Freund Voltaires am Mannheimer Hof, in: AK Carl Theodor, Bd. 1, S. 353–358.
- KRÜNITZ, JOHANN GEORG: Oekonomische Encyclopädie, oder allgemeines System der Staats- Stadt- Haus- und Landwirthschaft, in alphabetischer Ordnung, Bd. 1–242, Berlin 1773–1858. Online-Volltextversion (Träger: Deutsche Forschungsgemeinschaft/Universitätsbibliothek Trier). URL: <http://www.kruenitzl.uni-trier.de/> (Aufrufdatum: 24.7.2007).
- KSOLL, MARGIT: Die wirtschaftlichen Verhältnisse des bayerischen Adels 1600–1679. Dargestellt an den Familien Törring-Jettenbach, Törring zum Stain sowie Haslang zu Haslangkreit und Haslang zu Hohenkammer, München 1986 (= Schriftenreihe zur bayerischen Landesgeschichte, Bd. 83).
- Kurpfalzbaierische gnädigst privilegirte Münchner Staatszeitung, hg. v. Lorenz Hübner, Jg. 3 (1802).
- Lands- und Policy Ordnung der Fürstenthumben Oberrn und Nidern Bayern, o. O. 1616.
- LAUBMANN, G[EORG]/M[ICHAEL] DOEBERL (Hgg.): Denkwürdigkeiten des Grafen Maximilian Joseph v. Montgelas über die innere Staatsverwaltung Bayerns (1799–1817). Nebst einer Einleitung über die Entstehung des modernen Staates in Bayern v. M[ichael] Doeberl, München 1908.

- LAUFS, ADOLF unter Mitarbeit von CHRISTA BELOUSCHEK u. BETTINA DICK (Hg.): Die Reichskammergerichtsordnung von 1555, Köln/Wien 1976 (= Quellen und Forschungen zur höchsten Gerichtsbarkeit im Alten Reich, Bd. 3).
- LEESCH, WOLFGANG: Die deutschen Archivare 1500–1945. Bd. 2: Biographisches Lexikon, München [u. a.] 1992.
- LEHMBRUCH, HANS: Ein neues München. Stadtplanung und Stadtentwicklung um 1800. Forschungen und Dokumente [...], München 1987.
- LEHRBERGER, GERHARD/JOHANNES PRAMMER (Hgg.): Mathias von Flurl (1756–1823). Begründer der Mineralogie und Geologie in Bayern. Ausstellung im Gäubodenmuseum, 19. November 1993 – 14. Februar 1994, o. O. u. J. [Straubing 1993] (= Katalog des Gäubodenmuseums Straubing, Nr. 21).
- LENZEN, TH[EODOR] J. J.: Beyträge zur Statistik des Herzogthums Berg, 2. Heft, Düsseldorf 1805.
- LIMBRUNNER, ALEXANDRA: Die Auflösung der kommunalen Selbstverwaltung zu Beginn des 19. Jahrhunderts: dargestellt am Beispiel Straubing, in: Jahresbericht des Historischen Vereins für Straubing und Umgebung 105 (2003), S. 319–402.
- LOCHER, WOLFGANG G.: Schleis von Löwenfeld – ein oberpfälzisches Ärztegeschlecht, in: »Die Mitten im Winter grüne Pfaltz«. 350 Jahre Wittelsbacher Fürstentum Pfalz Sulzbach. Aufsatzteil und Katalog zur Sonderausstellung des Stadtmuseums Sulzbach-Rosenberg und des Staatsarchivs Amberg vom 2. Juni – 16. September 2006 in Sulzbach-Rosenberg, Sulzbach-Rosenberg 2006 (= Schriftenreihe des Stadtmuseums und Stadtarchivs Sulzbach-Rosenberg, Bd. 22), S. 261–270.
- LÖHR, WOLFGANG: Franz Karl von Hompesch (1735–1800). Karriere und geistige Welt eines rheinischen Adligen am Ende des Alten Reiches, in: Zeitschrift des Aachener Geschichtsvereins 102 (1999/2000), S. 241–271.
- MACKENTHUN, ILSE: Joseph v. Utzschneider, sein Leben, sein Wirken, seine Zeit. (Ein Beitrag zur bayerischen Wirtschafts-geschichte), staatswirtsch. Diss. München 1958.
- MARTENS, [GEORG FRIEDRICH] DE: Recueil des principaux traités d'alliance, de paix, de trêve, de neutralité, de commerce, de limites, d'échange etc. conclus par les puissances de l'Europe tant entre elles qu'avec les puissances et états dans d'autres parties du monde. Depuis 1761 jusqu'à présent. Bd. 1: 1761–1778 inclusiv, Göttingen 1791; Bd. 2: 1779–1786 inclusiv, ebd. 1791; Bd. 7: Supplémens et continuation jusque à la paix de Luneville, ebd. 1801.
- MARTITZ, F[ERDINAND] VON: Der Recueil Martens. Ein Beitrag zur Literärgeschichte des Völkerrechts, in: Archiv des öffentlichen Rechts 40 (1921), S. 22–72.
- MAY, FRANZ [ANTON]: Rückblick auf die Entstehung, die Nothwendigkeit, den Nutzen, die Schicksale, den Zerfall, und die Wiedergeburt, der Krankenwärterschule in der Rheinpfalz, bei Gelegenheit der feierlichen Austheilung der von der Durchlauchtigsten Frau Markgräfin Amalia Friederika von Baden den weiblichen Zöglingen der Gesundheits- und Krankenwärtlerlehre huldreichst ertheilten Ehren-Medaillen. Vorgetragen von Franz May, Lehrer der Heilkunde und Krankenpflege. Am 20. September 1804, o. O. u. J. [Mannheim 1804].
- MAYER, STEFAN RUDOLF: Das Ringen Bayerns und des Kaiserhofes um die Reichsstadt Regensburg 1486/92–1508, München 1996 (= Schriftenreihe zur bayerischen Landesgeschichte, Bd. 110).
- MAYR, GEORG KARL EDLER VON: General-Index über alle Landes-Verordnungen, welche durch die königlich baierische Regierungs-Blätter von Baiern in München, von der Oberpfalz in Amberg, von Franken in Bamberg, und von Schwaben in Ulm, von den Jahren 1802, 1803, 1804, und 1805 promulgirt und bekannt gemacht worden sind, München 1806.

- MAYR [Bd. 1–2: MEYR], GEORG KARL (Hg.): Sammlung der Kurpfalz-Baierischen [Bd. 5–6: Churpfalz-Baierischen] allgemeinen und besonderen Landes-Verordnungen [...]. Bd. 1, München 1784, Bd. 2, ebd. 1784, Bd. 3, ebd. 1788, Bd. 4, ebd. 1788, Bd. 5, ebd. 1797, Bd. 6, ebd. 1799 [zit.: MGS].
- MAYR, GEORG KARL (Hg.): Sammlung der Kurpfalz-Baierischen allgemeinen und besondern Landes-Verordnungen von Sr. Churfürstl. Durchläucht Maximilian Joseph IV. In [Bd. 2: von] Justiz- Finanz- Land-schafts- Mauth- Polizey- Religions- Militär und vermischten Sachen, Bd. 1–2, München 1800/1802 [zit.: MGS (N.F.)].
- MONTGELAS, LUDWIG GRAF VON (Hg.): Denkwürdigkeiten des bayerischen Staatsministers Maximilian Grafen von Montgelas (1799–1817). Im Auszug aus dem französischen Original übersetzt v. MAX FREIHERR VON FREYBERG-EISENBERG, Stuttgart 1887.
- MOSER, JOHANN JACOB: Der Teschenische Friedensschluß vom Jahr 1779 mit Anmerkungen. Als eine Fortsetzung der Staatsgeschichte des zwischen Oesterreich und Preussen in denen Jahren 1778 und 1779 geführten Krieses, Franckfurt am Mayn 1779.
- MÜLLER, HEINRICH: Der letzte Kampf der Reichsritterschaft um ihre Selbständigkeit (1790–1815), Berlin 1910 (= Historische Studien, Heft 77).
- MÜLLER, KLAUS: Unter pfalz-neuburgischer und pfalz-bayerischer Herrschaft (1614–1806), in: HUGO WEIDENHAUPT (Hg.), Düsseldorf. Geschichte von den Ursprüngen bis ins 20. Jahrhundert, Bd. 2: Von der Residenzstadt zur Beamtenstadt (1614–1900), Düsseldorf 1988, S. 7–312.
- MÜLLER, RAINER ALBERT (Bearb.): Die Matrikel der Ludwig-Maximilians-Universität Ingolstadt-Landshut-München. Im Auftrage des Rektors hg. v. GÖTZ FREIHERR VON PÖLNITZ, im Auftrage des Präsidenten fortgeführt v. LAETITIA BOEHM. Tl. I: Ingolstadt, Bd. III: 1700–1800, 2. Halbbd.: 1750–1800, München 1979.
- Münchner Intelligenzblatt, hg. v. JOHANN BAPTIST STROBEL, 4. Jg. (1799), München o.J. [zit.: MIntBl.].
- NADLER, MARKUS: Neuburg an der Donau. Das Landgericht Neuburg und die Pfliegerichte Burgheim und Reichertshofen, München 2004 (= HAB, Tl. Schwaben, Reihe 1, Heft 16).
- NAROČNICKIJ, ALEKSEJ L. (Bearb.): Vnešnjaja politika Rossii XIX i načala XX veka: dokumenty Rossijskogo Ministerstva Inostrannyh Del, Serie I: 1801–1815, Bd. 1: März 1801 – April 1804, Moskau 1960.
- NEBINGER, GERHART: Die Nachkommen des Kurfürsten Carl Theodor von der Pfalz und Bayern (Pfalzbaiern), in: Blätter des Bayerischen Landesvereins für Familienkunde 13 (1976–1979), S. 352–372.
- NEU, HEINRICH: Pfarrerbuch der evangelischen Kirche Badens von der Reformation bis zur Gegenwart, Tl. 2: Das alphabetische Verzeichnis der Geistlichen mit biographischen Angaben, Lahr 1939 (= Veröffentlichungen des Vereins für Kirchengeschichte in der evang. Landeskirche Badens, XIII).
- Neue Deutsche Biographie. Hg. v. der Historischen Kommission bei der Bayerischen Akademie der Wissenschaften, Bd. 1 ff., Berlin 1953 ff.
- [OBERMAYR, JOSEPH EUCHARIUS:] Vertheidigung der churbaierischen Landeshoheit auf der Herrschaft Donaustauf gegen die vermeynte Ansprüche des Hochstifts zu Regensburg, München 1766.
- OER, RUDOLFINE FREIIN VON: Der Friede von Preßburg. Ein Beitrag zur Diplomatiegeschichte des Napoleonischen Zeitalters, Münster 1965 (= Neue Münstersche Beiträge zur Geschichtsschreibung, Bd. 8).
- ORTMANN, BENNO: Geschichte des altadelichen Spretischen Hauses, Ursprung und Fortblüthe in Ravenna und Baiern mit historischen Reflexionen dargestellt nach den berühmtesten [!] Urkunden, Nürnberg/Sulzbach 1806.

- ORTNER, FRANZ: Vom Kurfürstentum zum Wiener Kongreß – Salzburg 1803–1816, in: HEINZ DOPSCH/HANS SPATZENEGGER (Hgg.), Geschichte Salzburgs. Stadt und Land. Bd. 2: Neuzeit und Zeitgeschichte, Tl. 2, Salzburg 1988, S. 620–659 [Text]; Tl. 5, ebd. 1991, S. 3117–3123 [Anmerkungen].
- OSCHMANN, ANTJE (Bearb.): Die Friedensverträge mit Frankreich und Schweden. 1: Urkunden, Münster 1998 (= Acta Pacis Westphalicae, Serie III Abt. B: Verhandlungsakten, Bd. 1,1).
- OSTERWALDER, FRITZ: Johann Heinrich Pestalozzi (1746–1827), in: HEINZ-ELMAR TENORTH (Hg.), Klassiker der Pädagogik, Bd. 1: Von Erasmus bis Helene Lange, München 2003, S. 101–118.
- PFISTER, PETER: Das Kollegiatstift Zu Unserer Lieben Frau in München 1495–1803, in: GEORG SCHWAIGER (Hg.), Monachium Sacrum. Festschrift zur 500-Jahr-Feier der Metropolitankirche Zu Unserer Lieben Frau in München, Bd. 1, München 1994, S. 291–473.
- PIERETH, WOLFGANG: Bayerns Pressepolitik und die Neuordnung Deutschlands nach den Befreiungskriegen, München 1999 (= Schriftenreihe zur bayerischen Landesgeschichte, Bd. 119).
- PÖHLMANN, BÄRBL: Graf Rumford in bayerischen Diensten (1784–1798), in: ZBLG 54 (1991), S. 369–433.
- Protokoll der ausserordentlichen Reichsdeputation zu Regensburg. Erster Band, welcher die erste bis fünf und zwanzigste Sitzung enthält, Regensburg 1803; Zweiter Band, welcher die sechs und zwanzigste bis fünfzigste und letzte Sitzung enthält, ebd. 1803.
- PUCHTA, MICHAEL: »Indessen tritt hier der Fall ein, wo Gewalt vor Recht geht.« Die Mediatisierung der schwäbischen Reichsritterschaft am Beispiel des Bezirks Allgäu-Bodensee, in: MARK HENGERER/ELMAR L. KUHN in Verbindung mit PETER BLICKLE (Hgg.), Adel im Wandel. Oberschwaben von der frühen Neuzeit bis zur Gegenwart, Bd. 2, Ostfildern 2006, S. 591–604.
- PÜLTZ, HERMANN: Die Tortur im bayerischen Strafprozess von Kreittmayr bis Feuerbach, jur. Diss. (masch.) Erlangen 1946.
- PUSCHNER, UWE: Handwerk zwischen Tradition und Wandel. Das Münchener Handwerk an der Wende vom 18. zum 19. Jahrhundert, Göttingen 1988 (= Göttinger Beiträge zur Wirtschafts- und Sozialgeschichte, Bd. 13).
- PUTZER, PETER: Staatlichkeit und Recht. Nach der Säkularisation, in: HEINZ DOPSCH/HANS SPATZENEGGER (Hgg.), Geschichte Salzburgs. Stadt und Land. Bd. 2: Neuzeit und Zeitgeschichte, Tl. 2, Salzburg 1988, S. 620–659 [Text]; Tl. 5, ebd. 1991, S. 3125–3134 [Anmerkungen].
- RALL, HANS: Die Hausverträge der Wittelsbacher: Grundlagen der Erbfälle von 1777 und 1799, in: HUBERT GLASER (Hg.), Krone und Verfassung. König Max I. Joseph und der neue Staat. Beiträge zur bayerischen Geschichte und Kunst 1799–1825, Sonderausgabe München 1992 [zuerst 1980], S. 13–48.
- RANKL, HELMUT: Die bayerische Scharwerksablösung von 1665/66. Bauernschutz und Fiskalismus unter Kurfürst Ferdinand Maria, in: GEORG JENAL unter Mitarbeit von STEPHANIE HAARLÄNDER (Hg.), Gegenwart in Vergangenheit. Beiträge zur Kultur und Geschichte der Neueren und Neuesten Zeit. Festgabe für Friedrich Prinz zu seinem 65. Geburtstag, München 1993, S. 91–129.
- RANKL, HELMUT: Landvolk und frühmoderner Staat in Bayern 1400–1800, Tl. 1–2, München 1999 (= Studien zur bayerischen Verfassungs- und Sozialgeschichte, Bde. XVII/I u. XVII/II).
- RAUCH, MORIZ VON: Zur süddeutschen Handelsgeschichte: Friedrich von Dittmer (1727–1811), in: ZBLG 1 (1928), S. 244–315.
- RAUH, MANFRED: Verwaltung, Stände und Finanzen. Studien zu Staatsaufbau und Staatsentwicklung Bayerns unter dem späteren Absolutismus, München 1988 (= Studien zur bayerischen Verfassungs- und Sozialgeschichte, Bd. XIV).

- Regierungsblatt für die Churbayerischen Fürstenthümer in Franken. 1. Jg. (1803), Würzburg o.J.; Regierungsblatt für die Churpfalzbaierischen Fürstenthümer in Franken. 2. Jg. 1804, ebd. o.J. [zit.: RegBl. Franken].
- Regierungsblatt für die Kurpfalzbaierische Provinz in Schwaben 1803, Ulm o.J.; [dasselbe] 1804, ebd. o.J. [zit.: RegBl. Schwaben].
- Repertorium der diplomatischen Vertreter aller Länder [seit dem Westfälischen Frieden], Bd. 3: 1764–1815, hg. v. Otto Friedrich Winter, Graz/Köln 1965.
- RÖHRER, CARL: Zur Aufhebung der Tortur in Bayern (1806), in: Monatsschrift für Kriminalpsychologie und Strafrechtsreform 23 (1932), S. 228–238.
- SCHAICH, MICHAEL: Spanische Inquisition in Bayern, in: ANDREAS FAHRMEIR/SABINE FREITAG (Hgg.), Mord und andere Kleinigkeiten. Ungewöhnliche Kriminalfälle aus sechs Jahrhunderten, 2. Aufl. München 2001, S. 68–80, S. 276.
- SCHAICH, MICHAEL: Staat und Öffentlichkeit im Kurfürstentum Bayern der Spätaufklärung, München 2001 (= Schriftenreihe zur bayerischen Landesgeschichte, Bd. 136).
- SCHIBEL, WOLFGANG: Die Hofbibliothek Carl Theodors und ihr Umfeld, in: AK Carl Theodor, Bd. 1, S. 325–336.
- SCHILLING, LOTHAR/GERHARD SCHUCK (Hgg.): Repertorium der Polizeyordnungen der Frühen Neuzeit, hg. v. KARL HÄRTER/MICHAEL STOLLEIS, Bd. 3.1: Wittelsbachische Territorien (Kurpfalz, Bayern, Pfalz-Neuburg, Pfalz-Sulzbach, Jülich-Berg, Pfalz-Zweibrücken), Frankfurt am Main 1999 (= Ius Commune, Sonderhefte: Studien zur europäischen Rechtsgeschichte, 116/2).
- SCHIMKE, MARIA (Bearb.): Regierungsakten des Kurfürstentums und Königreichs Bayern 1799–1815, München 1996 (= Quellen zu den Reformen in den Rheinbundstaaten, Bd. 4).
- SCHLOSSER, HANS: Der Gesetzgeber Kreittmayr und die Aufklärung in Kurbayern, in: RICHARD BAUER/Ders. (Hgg.): Wiguläus Xaver Aloys Freiherr von Kreittmayr 1705–1790. Ein Leben für Recht, Staat und Politik [...], München 1991, S. 3–35.
- SCHMELLER, JOHANN ANDREAS: Bayerisches Wörterbuch. 4. Neudruck der von G. Karl Frommann bearb. 2. Ausgabe München 1872–77 [...]. Bd. 1–2, München/Wien/Aalen 1983.
- SCHMID, ALOIS: Regensburg. Reichsstadt – Fürstbischof – Reichsstifte – Herzogshof, München 1995 (= HAB, Tl. Altbayern, Heft 60).
- SCHMID, ALOIS: Vom Westfälischen Frieden bis zum Reichsdeputationshauptschluß. Altbayern 1648–1803, in: WALTER BRAND-MÜLLER (Hg.), Handbuch der bayerischen Kirchengeschichte, Bd. 2: Von der Glaubensspaltung bis zur Säkularisation, St. Ottilien 1993, S. 293–355.
- SCHMID, DIETHARD: Regensburg I. Das Landgericht Stadtamhof, die Reichsherrschaften Donaustauf und Wörth, München 1976 (= HAB, Tl. Altbayern, Heft 41).
- SCHMID, PETER: Herzog Albrecht IV. von Oberbayern und Regensburg. Vom Augsburger Schiedsspruch am 25. Mai 1492 zum Straubinger Vertrag vom 23. August 1496, in: PANKRAZ FRIED/WALTER ZIEGLER (Hgg.), Festschrift für Andreas Kraus zum 60. Geburtstag, Kallmünz Opf. 1982, S. 143–160 (= Münchener Historische Studien, Abt. Bayerische Geschichte, Bd. 10).
- SCHMID, PETER: Ratispona metropolis Baioariae. Die bayerischen Herzöge und Regensburg, in: Ders. in Zusammenarbeit mit der Stadt Regensburg (Hg.), Geschichte der Stadt Regensburg, Regensburg 2000, S. 51–101.
- SCHMIDT, HANS: Ein bayerisches Beamtenleben zwischen Aufklärung und Romantik. Die Autobiographie des Staatsrats Clemens von Neumayr, in: ZBLG 35 (1972), S. 591–690.

- SCHMITZ-PESCH, INGRID: Roding. Die Pflegämter Wetterfeld und Bruck, München 1986 (= HAB, Tl. Altbayern, Heft 44).
- SCHNEE, HEINRICH: Die Familie Seligmann-Eichthal als Hoffinanziers an süddeutschen Fürstenhöfen, in: ZBLG 25 (1962), S. 163–201.
- SCHNEE, HEINRICH: Die Hoffinanz und der moderne Staat. Geschichte und System der Hoffaktoren an deutschen Fürstenhöfen im Zeitalter des Absolutismus. Nach archivalischen Quellen. Bd. 4: Hoffaktoren an süddeutschen Fürstenhöfen nebst Studien zur Geschichte des Hoffaktorentums in Deutschland, Berlin 1963.
- SCHÖN, THEODOR: Geschichte der Familie von Ow. Ergänzt u. hg. von den Freiherren HANS OTTO VON OW-WACHENDORF u. ANTON VON OW-FELLDORF, München 1910.
- SCHÖNFELD, ROLAND: Studien zur Wirtschaftsgeschichte der Reichsstadt Regensburg im achtzehnten Jahrhundert, in: Verhandlungen des Historischen Vereins für Oberpfalz und Regensburg 100 (1959), S. 5–147.
- SCHREMMER, ECKART: Die Wirtschaft Bayerns. Vom hohen Mittelalter bis zum Beginn der Industrialisierung. Bergbau, Gewerbe, Handel, München 1970.
- SCHREMMER, ECKART: Vorwort und Einleitung, in: Handelsstrategie und betriebswirtschaftliche Kalkulation im ausgehenden 18. Jahrhundert, S. XIII–XXIV.
- SCHROEDER, KLAUS-PETER: Das Alte Reich und seine Städte. Untergang und Neubeginn: Die Mediatisierung der oberdeutschen Reichsstädte im Gefolge des Reichsdeputationshauptschlusses 1802/03, München 1991.
- SCHUCK, GERHARD: Bayern, in: LOTHAR SCHILLING/Ders. (Hgg.), Repertorium der Policeyordnungen der Frühen Neuzeit, hg. v. KARL HÄRTER/MICHAEL STOLLEIS, Bd. 3.1: Wittelsbachische Territorien (Kurpfalz, Bayern, Pfalz-Neuburg, Pfalz-Sulzbach, Jülich-Berg, Pfalz-Zweibrücken), Frankfurt am Main 1999 (= Ius Commune, Sonderhefte: Studien zur europäischen Rechtsgeschichte, 116/1), S. 595–1016.
- SCHÜTTLER, HERMANN: Die Mitglieder des Illuminatenordens 1776–1787/93 (= Deutsche Hochschulschriften, Bd. 18), München 1991.
- SCHWENNICKE, DETLEV: Europäische Stammtafeln. Neue Folge Bd. 17: Hessen und das Stammesherzogtum Sachsen, Frankfurt am Main 1998.
- SCOTTI, J[OHANN] J[OSEF]: Sammlung der Gesetze und Verordnungen, welche in den ehemaligen Herzogthümern Jülich, Cleve und Berg und in dem vormaligen Großherzogthum Berg über Gegenstände der Landeshoheit, Verfassung, Verwaltung und Rechtspflege ergangen sind. Vom Jahr 1475 bis zu der am 15. April 1815 eingetretenen Königlich Preuß. Landes-Regierung. Tl. 1: Vom Jahr 1475 bis zum Jahr 1766 und von Nr. 1 bis incl. Nr. 2000; Tl. 2: Vom Jahr 1767 bis zum Jahr 1808 und von Nr. 2001 bis incl. Nr. 3000, Düsseldorf 1821.
- SEIDLER, EDUARD: Lebensplan und Gesundheitsführung. Franz Anton Mai und die medizinische Aufklärung in Mannheim, 2. Aufl. Mannheim 1979.
- Seiner Kurfürstlichen Durchleucht zu Pfalz etc. etc. Hof- und Staats-Kalender für das Jahr 1781, München o.J.; [dasselbe] für das Jahr 1782, ebd. o.J.; [dasselbe] für das Jahr 1785, ebd. o.J.; [dasselbe] für das Jahr 1786, ebd. o.J.; [dasselbe] für das Jahr 1787, ebd. o.J.; [dasselbe] für das Schalt-Jahr 1788, ebd. o.J.; [dasselbe] für das Jahr 1789, ebd. o.J.; [dasselbe] für das Jahr 1790, ebd. o.J.; [dasselbe] für das Jahr 1791, ebd. o.J.; [dasselbe] für das Jahr 1792; [dasselbe] für das Jahr 1793; [dasselbe] für das Jahr 1794, ebd. o.J. [zit.: HStK].
- SEITZ, JUTTA: Die landständische Verordnung in Bayern im Übergang von der altständischen Repräsentation zum modernen Staat, Göttingen 1999 (= Schriftenreihe der Historischen Kommission bei der Bayerischen Akademie der Wissenschaften, Bd. 62).
- SEITZ, REINHARD H.: Land- und Stadtkreis Dillingen a. d. Donau, München 1966 (= Historisches Ortsnamenbuch von Bayern, Schwaben, Bd. 4).

- SELLMER, LUTZ: Art. ›Ulrich III.‹, in: SABINE PETTKE (Hg.), *Biographisches Lexikon für Mecklenburg*, Bd. 1, Rostock 1995, S. 231–235 (= Veröffentlichungen der Historischen Kommission für Mecklenburg. Reihe A: *Biographisches Lexikon für Mecklenburg*, Bd. 1).
- SEYDEL, MAX: *Bayerisches Staatsrecht*, Bd. 1, München 1884.
- SIMON, G[USTAV]: *Die Geschichte des reichsständischen Hauses Ysenburg und Büdingen*. Bd. 2: *Die Ysenburg und Büdingen'sche Hausgeschichte*, Frankfurt a.M. 1865 (ND Neustadt a.d. Aisch 1995).
- SLAWINGER, GERHARD: *Die Manufaktur in Kurbayern. Die Anfänge der großgewerblichen Entwicklung in der Übergangsepoche vom Merkantilismus zum Liberalismus 1740–1833*, Stuttgart 1966 (= *Forschungen zur Sozial- und Wirtschaftsgeschichte*, Bd. 8).
- STADLER, PETER: *Pestalozzi. Geschichtliche Biographie*, Bd. 2: *Von der Umwälzung zur Restauration. Ruhm und Rückschläge (1798–1827)*, Zürich 1993.
- STAHLER, HELMUTH: *Chronik der Stadt München*, Bd. 3: *Erzwungener Glanz. Die Jahre 1706–1818*, Ebenhausen/Hamburg o.J. [2005].
- STAUBER, REINHARD: *Die Anfänge des bayerischen Staatsrats 1799–1803*, in: GERHARD HETZER/BODO UHL (Hgg.), *Festschrift Hermann Rumschöttel zum 65. Geburtstag*, Teilbd. 2, Köln/Weimar/Wien 2006 = *Archivalische Zeitschrift* 88 (2006), S. 959–975.
- STAUBER, REINHARD: *Der Zentralstaat an seinen Grenzen. Integration, Herrschaftswechsel und politische Kultur im südlichen Alpenraum 1750–1820*, Göttingen 2001 (= *Schriftenreihe der Historischen Kommission bei der Bayerischen Akademie der Wissenschaften*, Bd. 64).
- STAUBER, REINHARD: *Einleitung*, in: Ders. unter Mitarbeit v. ESTEBAN MAUERER (Bearb.): *Die Protokolle des Bayerischen Staatsrats 1799 bis 1817*, Bd. 1: 1799 bis 1801, S. 9–47.
- STAUBER, REINHARD unter Mitarbeit v. ESTEBAN MAUERER (Bearb.): *Die Protokolle des Bayerischen Staatsrats 1799 bis 1817*, Bd. 1: 1799 bis 1801, München 2006 (= *Die Protokolle des Bayerischen Staatsrats 1799 bis 1817*. Hg. von der Historischen Kommission bei der Bayerischen Akademie der Wissenschaften durch EBERHARD WEIS und von der Generaldirektion der Staatlichen Archive Bayerns durch HERMANN RUMSCHÖTTEL) [zit.: *Protokolle* Bd. 1].
- STRAUVEN, DIETMAR: *Die wittelsbachischen Familienverträge 1761–1779*, phil. Diss. Köln 1969.
- STRIEDINGER, IVO: *Des Kriminalisten Feuerbach Verhältnis zu Bayern*, insbesondere sein Anteil an der Aufhebung der Folter, in: *ZBLG* 8 (1935), S. 222–237.
- THÖLKEN, GABRIELE M.: *Hofmaler und Hofmalerinnen*, in: *AK Carl Theodor*, Bd. 1, S. 245–253.
- TYSZKA, CARL VON: *Handwerk und Handwerker in Bayern im 18. Jahrhundert. Eine wirtschaftsgeschichtliche Studie über die bayerische Gewerbeverfassung im 18. Jahrhundert*, München 1907.
- UHL, ANTON: *Beiträge zur Geschichte des adeligen Damenstifts bei St. Stephan im 18. Jahrhundert*, in: EGINO WEIDENHILLER/ANTON UHL/BERNHARD WEISSHAAR (Hgg.), *Ad Sanctum Stephanum 969–1969*. Festgabe zur Tausendjahr-Feier von St. Stephan in Augsburg, Augsburg 1969, S. 147–257.
- ULLMANN, HANS-PETER: *Staatsschulden und Reformpolitik. Die Entstehung moderner öffentlicher Schulden in Bayern und Baden 1780–1820*, Tle. 1–2, Göttingen 1986 (= *Veröffentlichungen des Max-Planck-Instituts für Geschichte*, 82).
- VOLCKAMER, VOLKER VON: *Das Landgericht Pfaffenhofen und das Pfliegergericht Wolnzach*, München 1963 (= *HAB*, Teil Altbayern, Heft 14).
- VOLKERT, WILHELM (Hg.): *Handbuch der bayerischen Ämter, Gemeinden und Gerichte 1799–1980*, München 1983.

- VOLTELINI, HANS VON: Die Klausel »non autrement« des Pressburger Friedens, in: Mitteilungen des Instituts für österreichische Geschichtsforschung 32 (1911), S. 113–164.
- WALZ, RAINER: Stände und frühmoderner Staat. Die Landstände von Jülich-Berg im 16. und 17. Jahrhundert, Neustadt an der Aisch 1982 (= Bergische Forschungen, Bd. XVII).
- WEIS, EBERHARD: Die Begründung des modernen bayerischen Staates unter König Max I. (1799–1825), in: ALOIS SCHMID (Hg.), Handbuch der bayerischen Geschichte. Begründet von Max Spindler, Bd. 4/1, 2. Aufl. München 2003, S. 3–126.
- WEIS, EBERHARD: Ein eigenhändiges Gutachten von Montgelas zur Säkularisation der oberpfälzischen Klöster und zum Streit mit Herzog Wilhelm in Bayern, in: DIETER ALBRECHT/DIRK GÖTSCHMANN unter Mitarbeit von BERNHARD LÖFFLER (Hgg.), Forschungen zur bayerischen Geschichte. Festschrift für Wilhelm Volkert zum 65. Geburtstag, Frankfurt am Main [u. a.] 1993, S. 177–196.
- WEIS, EBERHARD: Montgelas. Bd. 1: Zwischen Revolution und Reform 1759–1799, 2. durchges. Aufl. München 1988; Bd. 2: Der Architekt des modernen bayerischen Staates 1799–1838, ebd. 2005.
- WEIS, EBERHARD: Montgelas' innenpolitisches Reformprogramm: Das Ansbacher Mémoire für den Herzog vom 30. 9. 1796, in: ZBLG 33 (1970), S. 219–256.
- WEIS, EBERHARD: Montgelas und die Säkularisation der bayerischen Klöster 1802/03, in: ALOIS SCHMID (Hg.), Die Säkularisation in Bayern 1803. Kulturbruch oder Modernisierung? München 2003 (= ZBLG, Beiheft 23 [Reihe B]), S. 152–255.
- WEISS, ERICH/JÜRGEN GANTE (Hgg.): Landeskultugesetze in Deutschland. Eine Sammlung historischer Gesetze zur Gemeinheitsteilung, Zusammenlegung und Umgemeinung sowie zur Reallastenablösung, Tl. 3, Hamburg o.J. [2005] (= Schriften zur Sozial- und Wirtschaftsgeschichte, Bd. 8).
- WEISS, JOSEF A.: Die Integration der Gemeinden in den modernen bayerischen Staat. Zur Entstehung der kommunalen Selbstverwaltung in Bayern (1799–1818), München 1986 (= Studien zur bayerischen Verfassungs- und Sozialgeschichte, Bd. 11).
- WEITLAUFF, MANFRED: Im Zeitalter des Barock, in: GEORG SCHWAIGER (Hg.), Das Bistum Freising in der Neuzeit, München 1989 (= Geschichte des Erzbistums München und Freising, 2), S. 289–468.
- WIECZOREK, ALFRIED/HANSJÖRG PROBST/WIELAND KOENIG (Hgg.): Lebenslust und Frömmigkeit. Kurfürst Carl Theodor (1724–1799) zwischen Barock und Aufklärung. Handbuch und Ausstellungskatalog, Bd. 1–2, Regensburg 1999 (= Publikationen des Reiss-Museums Mannheim, Bde. 1.1 u. 1.2).
- WUNDER, BERND: Privilegierung und Disziplinierung. Die Entstehung des Berufsbeamtentums in Bayern und Württemberg (1780–1825), München/Wien 1978 (= Studien zur modernen Geschichte, Bd. 21).
- ZEDLER, JOHANN HEINRICH: Grosses vollständiges Universallexicon aller Wissenschaften und Künste, Bd. 1–68, 1732–1754. Zedler online (Träger: Bayerische Staatsbibliothek/Herzog-August-Bibliothek Wolfenbüttel), URL: <http://www.zedler-lexikon.de/index.html>, Aufrufdatum: 24. 7. 2007.
- ZEZI, JOHANN BERNHARD: Kurfürstlich-Salzburgischer Hof- und Staatsschematismus für das Jahr 1805. Zusammengetragen und mit gnädigst-höchstem Privilegio zum Drucke befördert, o. O. (Salzburg) u. J.
- ZIMMERMANN, FRITZ: Bayerische Verfassungsgeschichte vom Ausgang der Landschaft bis zur Verfassungsurkunde von 1818. Ein Beitrag zur Auseinandersetzung Deutschlands mit den Ideen der Französischen Revolution und Restauration, Tl. 1: Vorgeschichte und Entstehung der Konstitution von 1808, München 1940 (= Schriftenreihe zur bayerischen Landesgeschichte, Bd. 35).

Personenregister

Abkürzungen: bay. = bayerisch; Bf. = Bischof; f. = folgende bzw. für; Frhr., Frhrr. = Freiherr, Freiherren; fürstl. = fürstlich; Geistl. = Geistlicher; geb. = geboren; geh. = geheim; geistl. = geistlich; gen. = genannt; Gf., Gff. = Graf, Grafen; Gfin. = Gräfin; GLD = General-landesdirektion; GLK = Generallandeskommissariat; Hzg., Hzgin. = Herzog, Herzogin; Kf., kfstl. = Kurfürst, kurfürstlich; Kg. = König; LG = Landgericht; Lic. = Lizentiat; MA = Ministerialdepartement der auswärtigen Angelegenheiten; MF = Ministerialfinanzdepartement; MGeistl. = Ministerialdepartement der Geistlichen Angelegenheiten; MJ = Ministerialjustizdepartement; OA = Oberamt; öst. = österreichisch; Pz., Pzin. = Prinz, Prinzessin; ref. = reformiert; Reg. = Regierung; Rsgf. = Reichsgraf; s. = siehe; v. = von.

Seitenangaben in *kursiver Schrift* verweisen auf die Fußnoten der jeweiligen Seite. Klammerzusätze in Personennamen bezeichnen abweichende bzw. wechselnde Schreibweisen im Originaltext.

Abbt, Michael, Kastengegenschreiber, Sulzbach 578

Abele, Johann Martin v., Direktor, Reg. Kempten 491

Achenbach, Sekretariats-Akzessist 153

Adam, Joseph Aloys, Kanzler, Reg. Landshut 381

Adolp, Krankenhaus-Pfleger 222

Agricola, Michael, Schreiber, LG Neuötting 457, 460

Aichberger, Franz v. Paula (1774–1834), Geistl. Rat, GLD-Rat 137, 343, 541

Aichmüller, Corbinian, Bäcker, Starnberg 178

Aigen (Aigner), Georg Anton, Landgerichtschreiber, Rentbeamter (Waldmünchen) 578 f.

Aigner, Weinwirt, München 55, 84, 177

Albert (Albrecht) IV. (1447–1508), Hzg. v. Bayern-München 609 f.

Albert, Franz, Weinwirt 451

Albert, Louis Joseph Comte d', Fürst Grimberghen (1672–1758), Geh. Rat, bay. Gesandter, Paris 411, 427 f.

Albini, Frhr. v. 384 f.

Albrecht, Chirurg 200

Allertshamer, Joseph, GLD-Rechnungskommissär 201

Altmüller, Franz Sebastian, Seidenfabrikant, München 107

Altmutter, s. Altmüller

Alvensleben, Philipp Karl v. (1745–1802), preuß. Kabinettsminister 172

Amann, Landgeometer, Dillingen 217

Anders, Sekretär, Armeninstituts-Kommission 92

Andreae, Christoph, Handelsmann, Mühlheim 370

Andrian, Anton Frhr. v., Akzessist, Reg. Amberg 265

Andrian(i), Ferdinand Frhr. v. (1776–1851), Landrichter (Wemding, Mindelheim) 319, 378

Anethan, Franz Xaver Frhr. v., Landrichter, Pfaffenhofen u. Haimburg 467

Anethan, Oswald Frhr. v., Landrichter, Wernberg u. Luhe 467

An(n)ethan, Johann Nepomuk Frhr. v., Landrichter, Nabburg u. Pfreimd, Wernberg u. Luhe 467

Annetsberger, Anton, GLD-Rat 541

Appel, Blasius, Straftäter 103 f., 117

Arco, Carl Maria Gf. v. (1769–1856), Vizepräsident (Hofrat München), Hof- bzw. Generallandeskommissär (Tirol) 313, 381, 653, 658, 660

Arco, Gf. v. 292

Arco, Ignaz Gf. (1741–1812), Sprecher der bay. Landschaftsverordnung 20

Arco, Ludwig Gf. v., Rat (Hofrat, GLD) 103, 272, 541

Arco, Maximilian Gf. v., Gesandter u. Minister des Malteser- bzw. Johanniterordens 52, 620

- Arco, Philipp Gf. v., GLD-Rat, Geh. Referendär (MA) 20 f., 232, 345, 407, 412, 417, 423 f., 427, 430, 433, 435–440, 443, 445, 451, 463, 474, 481, 484, 500–503, 520, 535, 538 f., 541, 555, 560, 566, 567 f., 571, 577, 593, 595, 603, 609, 612, 623, 626
- Aretin, Carl [Albrecht] Frhr. v. (1741–1802), Kommissär, Oberster Lehenhof 238
- Aretin, Christoph Frhr. v. (1772–1824), GLD-Rat, Hofbibliothekar 540 f.
- Aretin, (Johann) Adam Frhr. v. (1769–1822), Direktor (1. Deputation, GLD), Geh. Referendär (MA) 492, 512, 626
- Aretin, (Johann) Georg Frhr. v., Direktor (4. Deputation, Landesdirektion Oberpfalz) 10, 22, 236, 393
- Armansperg (Armansberg), Franz Rsgf. bzw. Frhr. v., Landrichter (Julbach, Burghausen) 325, 402, 405
- Armbrust, Mitarbeiter, Polizeidirektion München 616
- Asbeck, Franz Wilhelm Frhr. v. (1760–1826), Präsident, Oberste Justizstelle Bamberg 493
- Asch, Franz v. Paula Frhr. v., Landrichter, Stadtmhof 324, 455
- Aschenbrenner, Peter, Landgerichtsschreiber (Neumarkt), Landrichter (Abensberg) 325, 402, 404 f.
- Attenbrunner, Schuhmacher 288
- Attenkofer, Paskal, kfstl. Rat, Sekretär, Hofgericht 451
- Auer, Feldlazarets-Inspektor, Irrenhaus-Pfleger 222, 282
- Auer, Frau des Pflegers 338
- Auer, Michael, Schreiber, LG Pfaffenhofen 456
- Auer, Sebastian, Strafgefangener 281
- Auerbach, Melchior, Oberförster, Moosburg 85
- Auguste Elisabeth v. Pfalz-Sulzbach s. Elisabeth Auguste
- Auguste Wilhelmine Maria v. Hessen-Darmstadt (1765–1796), Gattin Maximilian IV. Josephs 197, 651
- Aumiller, Johann Heinrich, Fabrikant 423
- Baader, Franz, GLD-Rat 541
- Baader, Franz Xaver, Landgerichtsschreiber (Regen), Rentbeamter (Hengersberg) 457, 461
- Baader, Joseph, GLD-Rat 213, 541
- Babo, Joseph Marius (1756–1822), Theaterkommissar 47
- Bachmann, Rentzahlmeister (Zweibrücken), Provinzialkassierer (Landesdirektion Würzburg) 495
- Bachmayr, Handelsmann, München 477
- Bader, Alois, Käsehändler 368
- Bäumen, Carl v., Diplomatschüler 571
- Baeumen, v. 124, 602
- Ballermann, Expedito, Landesdirektion Würzburg 495
- Bancloi, Baron v. 584
- Barth, Franz Carl v., Bürgermeister, München 580 f.
- Bauer, GLD-Rat 541
- Bauer, Jakob, Registrator, Reg. Straubing 443
- Bauer, Johann, Delinquent 449
- Bauer, Mathias, Kanzlist, Hofgericht 435
- Baumgartner, Anton, Direktor, Polizeidirektion München 271, 613–618
- Baumüller, Paul, Kanzleiakzessist, Kanzlist u. Sekretär, MA 286, 571
- Baumüller (Baumiller), Lic., Akzessist (Straubing, Hofgericht München), Hofgerichtsrat 446 f., 537, 624
- Bayard, Joseph du Terrail (gest. 1815), Geh. Referendär (MA) u. Direktor (I. Deputation, Landesdirektion Würzburg) 20, 41, 49, 55, 61, 64, 74, 80, 83, 93, 137 f., 146, 153, 166, 174, 186, 189, 195, 199, 210, 220, 229, 236, 242, 251, 253, 257 f., 260, 264, 271, 276, 278, 288, 295, 307, 331, 334, 345, 345, 378, 407, 494
- Bayer, Tobias, Hofkastner (Sulzbach), Rentbeamter (Schnaittach) 578 f.
- Bechmayer, Joseph, Delinquent 286
- Beck, Anton, Straftäter 555
- Beck, Vogt, Kleeburg 153
- Beckenbauer, Schreiber, LG Vohburg 458, 460
- Beckers, Johann Friedrich, Kandidat f. Akzessistenstelle 561
- Bedall, Johann Michael, Landrichter, Sulzbach 481
- Beer, Johann Michael, Advokat (Reg. Landshut, Hofgericht München) 382
- Behringer, Philipp Andreas Franz, Rat, Hofgericht Würzburg 494

- Beierhamer, Aloys, Klostrichter (Murnau/
Kloster Ettal), Bewerber um Landrichter-
stelle 403 f.
- Berchem, Carl Gf. v., Vizedom (Burghausen)
568 f.
- Berchem, Gf. v., Hofmarksherr 432
- Berger, Joseph, Hofbauer, Natternberg 516
- Bermiller (Beermüller), Wolfgang (1743–1814),
Geistlicher Rat, GLD-Rat 343, 541
- Besnard, Franz Joseph (1749–1814), Geh.
Rat 282, 337 f., 408 f.
- Bettschardt, Carl Theodor Gf. v. (1754–1820),
Lehenspropst, Staatsgefängener 118, 484,
607
- Beutelhauser (Peutelhauser), Bräu- u. Auf-
schlagsbeamter, Cham 457, 460
- Biarowsky, Friderich v., Sekretär, MA 571
- Biechl, Ignatz, Kirchendeputationssekretär,
Rechnungsjustifikant (Reg. Landshut) 382
- Bihl, Kanzlist, Hofgericht Bamberg 493
- Biller, Lorenz, Rat (Hofrat, Oberste Justizstel-
le, München) 169
- Billich, Franz Xaver, Klosterbeamter (Prüfe-
ning), Stadtkommissar (Straubing) 562
- Billig, Christoph Philipp 225
- Binner, Franz Xaver, Landrichter,
Höchstadt 485
- Biret, Advokat, Kandidat f. Landrichter-
stelle 482
- Bittheiser, Kontrolleur, Landesdirektion
Würzburg 495
- Böhme, Dr., Hofmedikus, Zweibrücken 576
- Böhr, Sekretär, Landesdirektion Bamberg 496
- Bolla, Andreas, Theatermaler 47
- Bombarda, Jean-Paul (gest. 1712), Bankier 18,
27, 410 f., 416, 426 f., 429
- Bom[m]eis[er] (Bomeißel), Nathan Löw,
Lederfabrikant, München 373, 477–479
- Botz, Renovator, Rheinpfalz 140
- Branca, Maximilian v. (1767–1813), Geh.
Referendär (MGeistl) 21, 41, 49, 54 f., 64, 74,
76, 83, 93, 104, 117, 124 f., 131, 134, 137, 139, 155,
162 f., 166 f., 171, 174, 178, 186, 189, 194 f., 199,
210, 220, 229, 236, 238, 241 f., 251, 253, 255,
257 f., 264, 269, 271, 276, 278, 288, 295, 296,
302, 307, 311, 315, 321, 327, 331, 332, 335, 340, 341,
345, 349, 355, 363, 369, 370, 372 f., 376, 380, 384,
389 f., 393, 397, 406 f., 412, 417, 423, 427, 430,
433, 436 f., 440, 443, 445, 448 f., 451, 462 f.,
474, 479–481, 484, 505, 511, 513, 515, 520, 535,
537–539, 555, 560, 568, 577, 593, 595, 603 f.,
608 f., 612, 623
- Brand, Rechnungskommissar, Landesdirektion
Würzburg 495
- Brandhuber, Caspar, Straftäter 528
- Braun, Johann Burkard, Sekretär, MA 571
- Braun, Kanzlist, Oberste Justizstelle
Franken 493
- Braun, Sebastian, Kanzlist, Registrator,
Hofgericht 520
- Braunmüller, Aloys, GLD-Rechnungskom-
missär 201
- Bray, Gabriel Chevalier de, bay. Gesandter
(Berlin) 116, 172
- Bredauer, Ignaz, Landrichter, Hohenfels 482,
578
- Brennemann, Schreiber, LG Hemau 585
- Brentano, Franz Gottlieb Frhr. v., Landrichter,
Laaber u. Lupburg 485, 585
- Breslauer 86
- Bre(t)zenheim, Karl August Fürst v.
(1769–1823) 76, 88–90, 308
- Brucher, Sekretär, Hzgt. Neuburg 73 f.
- Bruckmaier (Bruckmayer), Carl, Landrichter
(Konstein), Landgerichtsschreiber (Ren-
nertshofen) 484, 585
- Bruckthaller, Kanzlist, Reg. Burghausen 143
- Bruder, Philipp, Mordopfer 47
- Brügelmann, Johann Gottfried (1750–1802),
Fabrikant 304
- Bruger (Burger), Carl (Sigismund) Edler v.,
Landrichter, Mering 318, 454
- Brunner, Aloys, Landrichter, Eggmühl 320, 401
- Bube, Franz, Sekretär, Kopist der Staatsrats-
protokolle 233 f., 378
- Buckingham, Samuel v., Kastner, Burglengen-
feld 584 f.
- Buhl, Witwe 102
- Buol-Schauenstein, Johann Rudolf Frhr. v.
(1763–1834), österr. Gesandter 16, 20, 627,
630–632
- Burckmann, Peter, Holzaufseher, Heidel-
berg 59
- Burgau, Clemens Frhr. v., Rat, Landesdirektion
Oberpfalz 100
- Burger, Landrichter, s. Bruger

- Burger, Rechnungsführer, Oberster Lehenshof 522
- Burkart, Agent (Augsburg), Legationssekretär (Paris) 571
- Busch, v. 312
- But(t)ler von Stein, Gf., Landsasse, Oberpfalz 307 f.
- Camasse, Marianne (1734–1807), Gfn. v. Forbach, Gattin Christians IV. v. Zweibrücken 114
- Carell, Straftäter 47
- Carl, Pz. v. Bayern (1795–1875) 197
- Carl, Kaufmannsschreiber, München 121
- Carl, Ludwig, Kirchen-Rechnungs-Revisor 421 f.
- Caspar, Franz Xaver v., Rat, Reg. Burghausen 142 f., 447
- Castel, Joseph Leopold Frhr. v., Hofkastner, Hofkammerrat, Rentbeamter, München 302, 304, 334, 456, 462
- Castell, Joseph Sebastian Frhr. v. (1714–1791), Geh. Staatsrat, Finanzreferendär 76
- Cayard, Kanzleiakzessist, MA 571
- Cetto, Anton v. (1756–1847), Geh. Rat, kfstl. Gesandter, Paris 48, 129, 196, 198
- Chamisso, Gräfin v., geb. Schenk v. Castel 76
- Chamisso, Ludwig Eugen, Gf. v. 76
- Chamisso, Maria Walpurgis v. 76
- Chartrin, Bankier 429
- Chiesberg, Frhr. v., Pfleger, Vilseck 466
- Chlingensperg, Hofratsakzessist, Rat (Reg. Amberg) 190 f., 313, 328
- Christian IV. (1722–1775), Hgz. v. Zweibrücken 114
- Clais, Salzkontrahent 128
- Clemens Franz von Paula (1722–1770), Hgz. v. Bayern 136 f.
- Collini, Cosimo Alessandro (1727–1806), Akademie Mannheim 564
- Dalberg, Karl Theodor v. (1744–1817), Reichserzkanzler 353 f., 433, 434, 611
- Dall'Armi (D'Allarmy, D'Allarmi), Andreas (1765–1842), Handelsmann, Administrator (Salzhandelsgesellschaft) 48, 122, 156, 351
- D'Allarmy, Bruder des Administrators 121
- Dallinger, Pfarrer, Kirchberg 448
- Daniel, Pfleger u. Umgelder, Gundelfingen 584
- Daniel, Sara 608
- Danzer, Johann Georg, Landrichter, Pfaffenhofen 318, 400, 458–460
- Darchingner, Joseph (1747–1803), Stiftspfarrer zu Unserer Lieben Frau, München 553
- Daun, Maximilian Gf. v., Rentkastner, Straubing 324, 456
- Dausinger, Gesandtschaftsakzessist, Wien 572
- David, Witwe des Israel D., Sulzbach 473
- Debilly (Debylli), franz. General 84, 178
- Decaen, Charles Matthieu Isidore Gf. v. (1769–1832), franz. General 84, 335
- Deckelmann, Kanonikus 553
- Decker, franz. Adjutant 95
- Deckum, Kanzlist (Reg. Landshut, Hofgericht München) 382
- Degen, August Joseph Edler v. (1771–1817), Geistl. Rat, GLD-Rat 343, 541
- Deindel s. Diedel
- Deissenberger, Urban Joseph, Rat, Landesdirektion Würzburg 494
- Del(l)agera, Johann Nepomuck, Rat, Hofgericht Neuburg 556–558
- Delanck, Kaffeewirt, Mannheim 115
- Delling, Johann Nepomuck v. (1764–1838), Rat, Hofrat München 137, 271
- Demmerl (Dennerl), Philipp, Advokat, Reg. Landshut 382
- Detroge, Georg, Rat (GLK Rheinpfalz, GLD) 540 f.
- Deuck, Landadvokat, Syndikus, Landshut 383
- Dickhart, Kloster Richter (St. Salvator), Landrichter (Reichenhall) 594
- Diedel, Carl, Landrichter, Gundelfingen 485
- Diener, Johann Georg, Direktor, Landesdirektion Oberpfalz 236
- Diez, Joseph Maria, Landrichter, Hartenstein 469, 578
- Diezenberger, Joseph (gest. 1803?), Registrator, Hofgericht 520
- Diezenberger, Witwe 503
- Dieterich, Eva, Salzstößlerin 271
- Dieterich, Salzstößler 271
- Dill(n)er, Hermann Joseph, kfstl. salzburgischer Hofrat u. Geh. Referendär 627

- Dirmayer (Dormaier), Johann Michael Edler v., Landrichter (Osterhofen), Rentbeamter (Vilshofen) 320, 458, 460
- Dittmer, Georg Friedrich (1727–1811), Kaufmann, Bankier, Regensburg 51
- Dobler, Franz Joseph, Kammer-Supernumerär-Rat, Kempten 490
- Doblinger, Bewerber um Landrichterstelle 326
- Doblinger, Joseph Maria, Hofratsakzessist, Regierungsrat (Landshut) 305, 316
- Döger, Anton, Landgerichtsschreiber, Rentbeamter (Weilheim) 458, 460
- Dollacker, Klosterrichter, Reichenbach 595
- Dollinger, Rechnungskommissar, Landesdirektion Bamberg 496
- Donnersberg, Aloys Frhr. v., Aktuar (LG Schwaben) 561, 618
- Dorio, Archivar-Registrator, Landesdirektion Bamberg 496
- Dormaier, s. Dirmayer
- Dorn, Franz Joseph, Supernumerär-Rat, Reg. Kempten 491
- Dorner, Archivar, Landesdirektion Würzburg 495
- Dos, Johann Nepomuk v., Landrichter, Neuötting u. Marktl, Pfarrkirchen 325
- Dostler, Joseph, Bewerber um Sekretärstelle 602
- Dozer, Johann Jakob, Regierungssekretär (Burghausen, Straubing) 142
- Drechs(e)l, Karl Joseph Frhr. v. (1778–1838), Supernumerär- und Regierungsrat (Reg. Neuburg), Landesdirektionsrat 250, 294
- Dreern, Maximilian, Edler v., GLD-Direktor 450
- Drexel, Julius, Polizei- u. Konskriptions-Buchhalter, München 177
- Dü(e)rnberger, Anton, Landgerichtsschreiber, Rentbeamter (Friedberg) 457, 460
- Dufresne, Kastner, Kemnath 577
- Duisberger, Kammacher 149, 151
- Dulac, Peter (gest. 1713), Kammerdiener, Hofkammerrat 315
- Du Prel, Frhr. v., s. Dupreil
- Dupreil (Duprel, s. Du Prel), Johann Baptist Frhr. v., Hofkastner (Amberg), Landrichter (Hirschau) 307 f., 466, 578 f.
- Duschl, Franz Xaver, Schreiber, LG Kemnath 578
- Duschl, Josepha, Priorin, Niederviehbach 307
- Duschl, Aloys v., Rat (Hofrat München), Bewerber um Justizbeamtenstelle 326
- Duval, Caron, Stadtschreiber (Rain, Donauwörth), Landrichter (Friedberg) 326, 402, 404 f.
- Eberle, Friedrich, Münzwardein, GLK Rheinpfalz 172
- Eble, franz. General 200
- Ebling, Joseph, fürstl. freisingischer Hofkammer-Kondirektor 452
- Eckart, Wilhelm Karl Frhr. v., General des fränkischen Kreises 67–69
- Eckert, Franz Wilhelm, Landgerichtsschreiber (Deggendorf), Rentbeamter 457, 460
- Eder, Joseph Andreas, Landrichter, Eggenfelden 320, 405
- Eder, Kanzlist, Landesdirektion Bamberg 496
- Eder, Registrator, Landesdirektion Bamberg 496
- Egner, Kanzlist, Hofgericht Neuburg 555 f.
- Ehrne [v. Melchthal], Georg Ludwig, Landadvokat (Landshut, Straubing) 382 f.
- Ehrne [v. Melchthal], Ruprecht, Geh. Rat, Freising 535
- Ehrne, Tochter Ruprechts 451
- Eibel, Pfarrer, Zorneding 372 f.
- Eierkammer, Florian, Delinquent 286
- Eiffert, Franz Friderich, Geometer, Rheinpfalz 140
- Eisenhofer, Joseph, Zuchthaus-Oberknecht, Hofratswächter 305
- Eisenhut, Aloys, Hofkastner, Rentbeamter, Neumarkt 578 f.
- Eisenhut, Ferdinand, Rat, Landesdirektion Oberpfalz 393
- Elisabeth Auguste (1721–1794), geb. Pfalzgrfin. v. Sulzbach, Gattin Karl Theodors 235, 507 f.
- Ellerstorfer, Franz Joseph, Kommissär, Landesdirektion Oberpfalz 538 f.
- Ellerstorffer, Georg Friderich, Landgerichtsschreiber (Eggenfelden), Rentbeamter 458, 460
- Ellerstorffer, Lic., Akzessist, Hofrat München 305

- Endl, Aloys, Bote, Reg. Burghausen 130, 143
 Endorf(f)er, Cajetan, Landrichter, Traunstein 325, 405
 Endres, Kanzlist, Landesdirektion Würzburg 495
 Engelhard v. Murach, s. Murach
 Engelhard, Registrator, Oberste Justizstelle Franken 493
 Enhuber, Egid Edler v., Schreiber, LG Sulzbach 578
 Erfurth, Leonhard, protestantischer Bürger 444
 Erz, Joseph, Kanzlist, Hofgericht Memmingen 528
 Eschelboeck, Anton, Straftäter 174, 219
 Extermann, Johann, Prozeßbeteiligter 47
 Extermann, Peter, Prozeßbeteiligter 47
 Eyb, Anton v., Geh. Rat, Vorstand (Armeninstitut) 91 f., 579 f.
 Ezdorf, Joseph Gf. v., Rat, Reg. Landshut 381, 382
- Fabris, v., Hauptmann à la Suite 138
 Fahnenberg, Egid Josef Karl Frhr v., österr. Reichstagsgesandter 73
 Faistenberg, Joseph (gest. 1802), Rat, Hofrat München 327
 Faistl, Joseph, Straftäter 256
 Fandel, Tobias, Resident, Berlin 571
 Faulhaber, Rat, Hofgericht Schwaben 528
 Fechtig, Ferdinand v. (1756–1837), österr. Staats- u. Konferenzrat 626, 629
 Fercher, Heinrich, Kastner, Heideck 584
 Fercher, v., Kanzlist, GLK Rheinpfalz 264
 Ferdinand (III.) (1769–1824), Großherzog v. Toskana, Kurfürst v. Salzburg 625–632
 Ferdinand Maria (1636–1679), Kf. v. Bayern 124
 Feuerbach, Paul Johann Anselm Ritter v. (1775–1833), Geh. Referendär (MJ) 657
 Feur, Baron 437
 Fey, Rechnungskommissar, Landesdirektion Würzburg 495
 Feyerbach, s. Feuerbach
 Finck, Johann Nepomuck, Schreiber, LG Julbach 457
- Fischer, Johann bzw. Hubert v., Akzessist, Rat (Reg., Hofgericht Straubing), Rat, Hofgericht Bamberg) 316, 493, 536 f.
 Fischer, Joseph, Uhrmacher, München 149
 Flad, limburgischer Stifstsschaffner, Dürkheim 153 f.
 Fleckensteiner, Kanzlist, Landesdirektion Würzburg 495
 Fleckinger, Vitus, Assessor, Hofgericht 499
 Fle(e)mbach, Franz Anton Edler v., Kloster- richter (Michelfeld), Landrichter (Kemnath, Waldeck u. Pressath) 595 f.
 Florian, Zimmermann 109
 Flurl, Mathias (1756–1823), GLD-Direktor 49, 50, 121 f.
 Förcht(e)l, v., Hofmarksinhaber 108 f., 599
 Forbach, Familie 114
 Forbach, Marianne Gräfin v., s. Camasse
 Forster, Joseph, Schreiber, LG Schwandorf 585
 Forster, Martin, Straftäter 236
 Fracassini, Albert Ludwig, Rat, Hofgericht Bamberg 493
 Franck, Joseph Frhr. v., Rat, Landesdirektion Oberpfalz 467
 Francken, Geh. Rat, Düsseldorf 390
 Fran(c)ken, Wilhelm Frhr. v., Landrichter, Kötzing 324, 379, 455
 Franz II. (1768–1835), römisch-deutscher Kaiser, Kaiser v. Österreich 625
 Frauenberg, Franz v. Paula Frhr. v., Regierungs- bzw. Hofgerichtspräsident (Straubing), Präsident (Oberste Justizstelle, Ulm) 210 f., 443, 528
 Frau(e)nberg, Joseph Maria Johann Nepomuk Frhr. v. (1768–1842), Domherr (Regensburg), Geheimer Rat, Direktor des Generalschul- direktoriums 342 f.
 Frauenhofen, Adam Frhr. v. 264
 Frau(e)nhuber, Joseph, Kanzlist, Reg. Burg- hausen 85, 143
 Frenzin, Anna, Gattin des Michael Köchel 226
 Frey, Franz Xaver, Markt- u. Seerichter (Dießen), Landrichter (Auerburg) 314, 399, 405, 594
 Frick, Kastner, Hilpoltstein 584
 Friedling, Joseph, Straftäter 287
 Friedmann, Gesandtschaftskanzlist, Wien 114

- Friedmann, Sekretär, Landesdirektion Bamberg 496
- Friedrich IV. (1574–1610), Kf. v. d. Pfalz 89
- Fries, Friedrich Wilhelm, Mineralwasserfabrikant 415
- Fries, Ignaz, Lazarett-Inspektor, Commis, München 55, 217
- Friese, Daniel, Rechnungs-Revisions-Praktikant 421
- Friess, franz. Chirurg 84
- Fritsch (im Text: Fristch), Ober-Renovator, Rheinpfalz 140
- Friz, Techniker 589
- Frohberg, Johann Nepomuck Gf. v., Forstmeister zu Heideck, Hilpoltstein u. Allersberg 362, 497, 498
- Fuchsius, Johann Engelbert (1754–1828), Geh. Rat, Kommissär, Herzogtum Berg 390
- Füglein, Andreas, s. Inglein
- Fürst, Johann Nepomuk Edler v., Landrichter (Deggenorf, Natternberg) 323, 401, 405
- Füsel, Bartlmä, Mordopfer 286
- Gärtner, Klostrichter, Ens Dorf 595
- Gäsler, Johann Michael, Regierungssekretär u. Johannitergüter-Verwalter, Landshut 437
- Gaier, Johann Nepomuk v. 277 f.
- Gaig(e), Maria Anna 499
- Gaig(e), Michael, Bierbrauer (Dorfen), Straftäter 306, 450, 499
- Gaig(e), Theresia, Gattin des Michael Gaig(e)l 450, 499
- Gailer, Franz Xaver Edler v., Landgerichtsschreiber (Landsberg), Rentbeamter (Schongau) 457, 461
- Gall, Pfarrer, Tunding 194 f.
- Gallinger, Michael, Landes-Kommissär, kfstl. Rat 424
- Gangkofer (Ganghofen), Franz, Landrichter, Kling 325, 404
- Gareis, Hieronimus, Obersteuereinnnehmer u. Oberumgelder, Sulzbach 578 f.
- Gareis, Joseph, Stadtsyndikus (Sulzbach), Kandidat f. Landrichterstelle 482
- Gareis, Peter, Advokat (Sulzbach), Kandidat f. Landrichterstelle 482
- Garnerin 616
- Gaspari, Cirillo de, Theatermaler 47
- Gaukler, Rechnungskommissar, Landesdirektion Bamberg 496
- Geiger, Gottfried v., Sekretär, MF 298
- Geisler, Bewerber um Sekretärstelle 602
- Geisler, Joseph v., Landrichter (Cham, Hengersberg) 323, 401, 458, 461
- Geisweiler, Wilhelm Rsrhr v., Rat, Landesdirektion Neuburg 280
- Gerner, Johann, Pfarrvikar, Amberg 298 f.
- Gerngros(s), Franz Martin, Rat (Reg. Amberg, Oberste Justizstelle) 169, 190
- Geyer, Joseph, Rat, Landesdirektion Bamberg 496
- Gfader, Johann, Delinquent 250
- Giech, Gff. v. 533
- Giedole, Kanzlist, Hofgericht Bamberg 493
- Giese, Gf. v. 535
- Gietl, Johann Heinrich, Kastner, Neuburg 584
- Gietl, Johann Nepomuck, Schreiber, LG Höchststadt 584
- Glas, Franz, Kanzleibote (Reg. Landshut, Reg. Straubing) 382
- Goddebauer, Johann, Mausham 126
- Godin, Carl Frhr. v., Landrichter, Velburg u. Breitenegg, Stadtamhof 485, 581
- Godin, Christoph Frhr. v., Bewerber um Akzessistenstelle 618 f.
- God(d)in, Martin v., Akzessist u. Rat (Hofrat München, Reg. Straubing) 190, 199 f., 272 f., 305, 313, 328
- Göbl, Andreas Benedict, Kartenfabrikant 443 f.
- Göbl, Witwe 443 f.
- Göttlinger, Martin Anton 556
- Göz, Landgerichtsschreiber (Allersberg), Landrichter (Regenstauf) 594
- Göz, Sebastian, Landgerichtsschreiber (Heideck), Rentbeamter (Reichertshofen) 584 f.
- Göz, Sohn eines Gerichtsschreibers, Kandidat f. Landrichterstelle 482
- Goez, v., Reichshofratsagent, Wien 188 f.
- Gohr, Ludwig Joseph Frhr. v., Oberhofmarschall 462
- Goldhagen, Andreas v. (gest. 1797), Geh. Rat, Revisionsratskanzler 476
- Goller, (Johann) Wolfgang, Akzessist, Stadtkommissär (Hofgericht, Reg., Stadt Amberg) 482, 608 f.

- Gonzaga Taffin, Johann Aloys Maximilian Joseph, Frhr. v. Sarny (gest. 1775) 429
- Gottlieb, Franz, Reichspanier 485
- Gradl, Sebastian, Schreiber, LG Rain 456
- Graegel, Johann Philipp, Rat, Landesdirektion Würzburg 494
- Grafenstein, Johann Eduard v., Landrichter, Parkstein, Weiden u. Floß 481
- Grapai, Bartholomäus, Seidenzeugmacher, München 107
- Grasmayer (Grasmaier), Georg, Regierungsekretär (Landshut, Straubing) 264, 382
- Grau, Johann Anton, Rat, Landesdirektion Bamberg 496
- Grau, Rechnungskommissar, Landesdirektion Bamberg 496
- Grauvogel, Joseph Edler v., Landrichter, Wiesensteig 320, 423
- Gravenreuth, Carl Ernest Frhr. v. (1771–1826), bay. Gesandter (Wien, Salzburg) 114, 189, 316, 571
- Gravenreuth, Maximilian Frhr. v., Landrichter, Kemnath-Waldeck 468, 577
- Grell, Maria, Straftäterin 554
- Grell, Michael, Aschenhändler (Freising), Mordopfer 554
- Gridi, Joseph, Färbergeselle, Tirol 476 f.
- Grienberg (Grimberghen), Pz., s. Albert
- Griennagel, v., Bewerber um Sekretärstelle 602
- Gries(s)enböck (Griesenboeck, Griesenbeck) Anton Frhr. v., Rat (Reg. Landshut), Vizepräsident (Hofgericht Straubing), Präsident (Hofgericht Schwaben) 169, 381–384, 527, 536 f.
- Grimming, Felix v., Landrichter, Wasserburg 319, 458, 461
- Gröller, Joseph Edler v., Landrichter (Neumarkt, Pfarrkirchen) 320, 405
- Grone, Anton, Advokat, Reg. Burghausen 143
- Gropper, Christoph v., Rat, Landesdirektion Oberpfalz 100, 236, 386 f.
- Gros, Georg Anton, GLD-Rechnungskommissär 201
- Grosch, Franz Xaver, Hofzahlamts-Kontrollleur, Sekretär der Jesuitenstiftung 283
- Gruber, Adolph, Richter, Freyung 482, 577
- Gruber, Adrian, Oberauditor 137
- Gruber, Franz Xaver, Klostrichter (Geisenfeld), Stadtkommissär (Ingolstadt), Polizeidirektor (Regensburg) 561
- Gruber, Georg, Bote, Reg. Straubing 443
- Gruber, Johann, Bauer 283
- Gruber, Joseph Anselm v., Landrichter (Riedenburg), Rentbeamter (Pfaffenhofen) 323, 402, 458, 461
- Grünberger, Georg, GLD-Rat 541
- Grundner, Joseph Benedikt Edler v., GLD-Rat 541
- Gstattner, Franz, Bierzapfer 432
- Günther, Joseph, Landrichter, Vohenstrauß 468, 578
- Güssbacher, Casimir Joseph, Rat, Hofgericht Würzburg 494
- Güthe, Johann Melchior, Dr. med., Akademie Mannheim 564
- Guffroy, franz. Geometer 363
- Gugl, Frhr. v., Rat, Reg. Neuburg 294 f.
- Gugler, Franz Xaver Frhr. v., Landrichter (Griesbach, Wasserburg) 206–208, 324, 401, 405
- Gugler, Johann Joseph Frhr. v., Landrichter (Reichenberg, Pfarrkirchen) 320, 454
- Gumpfenberg, Josepha v. (1779–1851), Stiftsdame (St. Anna, München) 553
- Gumpfenberg, Maximilian Frhr. v. (1746–1803), Obersthofmeister 45, 154, 303 f.
- Gump(p)enberg, Maximilian Rsrfrh. v. (1770–1808), Rat, Hofrat München 137, 623 f.
- Guth, Registrator, Hofgericht Bamberg 493
- Guthmann, Kanzlist, Landesdirektion Würzburg 495
- Haag, kathol. Supplikant 225
- Haas, Renovator, Rheinpfalz 140
- Haasi, Burghard, v., Landrichter, Dießenstein 323
- Habenschaden, Georg Philaret, Sekretär, Kanzlist, Allodialhofkommission 178 f., 488, 571
- Haberl, Franz Xaver, Dr. med., Medizinalrat 499
- Hack s. Nack
- Haiden, de, Offizial, Augsburg 622
- Haider, Joseph, Schreiber, LG Dingolfing 456
- Haimhilger, Michael, Schmied, Neuburg 85

- Halbinger, Georg, Bogenhausen 147
Halbritter, Ernst v., Rat, Landesdirektion Würzburg 494
Hamberger, André, Delinquent 229
Hamberger, Caspar, Delinquent 229
Hamelinay, Stabschef der franz. Division Decaen 335
Hammerer, Johann, Bäcker 417 f.
Hansen, Friedrich v., Direktor, Kriegsjustizrat 552
Hardenberg, Karl August Frhr. v. (1750–1822), preußischer Staats-, Kriegs- u. Kabinettsminister 507, 534, 548–550, 570, 591
Harscher, Administrationsrat, Heidelberg 101
Harscher, Töchter des Administrationsrates 101
Hartmann, Ferdinand Frhr. v. (gest. 1847), Geh. Referendär (MF) 21, 41, 49, 55, 58 f., 64, 74, 83, 93, 95, 104, 117, 125, 137, 146, 155, 166, 174, 186, 189, 199, 210–214, 220, 229, 236, 240, 242, 251, 257 f., 264, 271, 276, 278, 288, 295, 302, 307, 311, 315, 321, 327, 331, 335, 340, 345, 349, 355, 363, 370 f., 373, 376, 380, 384, 389, 393, 440, 443, 445, 451, 463, 474, 477 f., 481, 484, 486, 500, 505, 511, 515, 520, 530 f., 535, 538 f., 555, 560, 568, 577, 593, 595, 603, 608 f., 612, 623
Hartmann, Landrichter, Mühldorf 404, 624
Hasberg, Frhr. v. 92
Hasch, Maria Barbara 535
Haubenschmid, Martin, Schreiber, LG Straubing 457
Haubner, Bewerber um Landrichterstelle 326
Haubner, Michael, Gefällverwalter, Velburg 388
Haus, Ernst August, s. Nauss
Hausmann, Anton, Rechnungskommissär, Hauptbuchhalter (Geistlicher Rat) 344
Hauss, Pankraz Joseph (Hauss jun.), Rat, Landesdirektion Würzburg 495
Hazzi, Joseph (1768–1845), GLD-Rat 541
Heeg, Franz Edler v., Vogtkastner, Rentbeamter, Traunstein 457, 460
Hegenberg, Georg Anton Ludwig Gf. v., Vizepräsident, GLD 501 f.
Hegenberg, Max Gf. v., Rat, Hofrat München 82, 103
Heidel, Rat, Hofmeister 114
Heidenberger, Stephan, Schlosser 149
Heidolf, Christian Adam, Lic., Landgerichtsschreiber, Landrichter (Dachau) 325, 402, 404 f.
Heimerl, Joseph, Schuster 235
Heimhilger, Michael, Kurschmied, Neuburg 177
Heindl, Joseph, Badergeselle, München 287
Heindl, Klostrichter, Baumburg 594
Heinleth, Bewerber um Ratsstelle 316
Heininger, Kontrolleur 552
Heinleth, Franz Paul, Akzessist, Hofgericht 618
Heinrich, Franz v. Paula, Landgerichtsschreiber, Rentbeamter, Nabburg 578 f.
Held, Kanzlist, Landesdirektion Bamberg 496
Heldenberg(er), Franz Xaver, Salinen-Waldmeister, Ruhpolding, Traunstein 425, 487 f.
Hellersberg (Hellersperg), Carl v. (1772–1818), GLD-Rat bzw. Referent 137, 241, 243
Helmsauer, Administrationskastenmeister 234
Helmsauer, Rechnungskommissar, Landesdirektion Bamberg 496
Hemmerich, Kanzlist, Landesdirektion Würzburg 495
Henkel, Kanzlist, Landesdirektion Würzburg 495
Hepp, Adalbert Philipp v., Rat, Oberste Justizstelle Franken 493
Hepp, v., Lic., Stellenbewerber, Akzessist (Hofrat München) 446, 618 f.
Heppenstein, Gallus Heinrich Baur Rsfhr. v., Rat, GLD 541
Herbich, Kanzlist, Landesdirektion Würzburg 495
Hertling, (Johann) Friedrich Frhr. v. (1729–1806), Minister (MJ) 20, 41, 45, 49, 54 f., 58, 64, 74, 81, 83, 92 f., 101, 104, 113, 117, 125, 136 f., 145 f., 153, 155, 163, 166, 172, 174, 185 f., 189, 196, 199, 208, 210, 218, 220, 227, 229, 234, 236, 242, 248 f., 251, 256–258, 264, 270 f., 276, 278, 286, 288, 295, 302 f., 307, 311, 315, 321, 327, 331, 335, 340, 345, 349, 355, 363, 370, 373, 376, 379 f., 384, 389, 391, 393, 397, 407, 412, 416 f., 423, 427, 430, 433, 436, 440, 443, 445, 449, 451, 463, 469, 473 f., 481, 484, 489, 500, 505, 507, 511, 515, 520, 527, 529, 535, 538 f., 548, 550, 555, 558, 587, 593, 603, 608, 612, 617, 620, 623, 625

- Hertling, Wilhelm Frhr. v. (1758–1816), kurbay.
Gesandter beim Schwäbischen Kreis, Ge-
neralkommissär Schwaben 46, 145, 489, 587
- Hertling, Wilhelm Frhr. v., Pfleger/Landrichter
(Mindelheim) 318, 378
- Herz, Rat, Landesdirektion Würzburg 495
- Herzog, Hofrat, Sekretär, Hofgericht
Bamberg 493
- Hetzer, Xaver, Schuhmacher 149
- Heurl (Hierl, Hürl), Franz Xaver, Expeditor,
Reg. Burghausen 130, 133, 143, 458 f.
- Hexamer, Konrad, Kanzlist, MA 286
- Hezer, Kajetan, Kaufmann, München 57 f.,
121 f.
- Hierelsberger (Hieretsberger), Franz Andreas
v., GLD-Rat 294
- Hierl, s. Heurl
- Hiesel (sog. »Großer Hiesel«), Straftäter 90 f.
- Hilgenrainer, Joseph, Straftäter 306
- Hillesheim, Alois Friedrich Wilhelm v.
(1756–1819), Zensurrat, Publizist 218, 558
- Hiltl, Johann, Delinquent 392
- Hirschberg, Johann Edler v., Landrichter,
Landau 320, 458, 460
- Hirschberger, Gebhard, Schmied 149
- Hochgärtner, Johann, Straftäter 306 f.
- Höcht, Augustin, Kanzleibote, Reg. Landshut,
Reg. Straubing 382
- Hölz (Hoelz), Jakob, Akzessist (Hofrat
München), Rat (Hofgericht Bamberg) 447,
493, 537
- Hoelzl, Georg, Dieb 82
- Höpfl, Johann Kaspar, Kirchensekretär,
Rechnungsjustifikant 131 f.
- Hörrmann, Joseph, Hofkammerrat, Kemp-
ten 491
- Hözendorf(f), Jacob Franz v., Landrichter,
Floß 482, 577
- Hofer, Franz, Assessor, Armeninstitut 91
- Hofer, Martin, Handelsmann 505
- Hofmann, Caspar Friedrich v., Kammer-
gerichts-Prokurator 54
- Hofmann, Friederich Wilhelm v., Hofrat,
Kammergerichts-Prokurator 54
- Hofmann, Georg Philipp, Stadt- bzw.
Zentschreiber, Eberbach 225
- Hofmeister, Pfarrer u. Kirchenrat, Schwetzin-
gen 173
- Hofmeister, Tochter des Pfarrers 173
- Hofmeister, Witwe des Pfarrers 173
- Hofmühlen, Frhr. v. 76
- Hofstätten, Benno Ignatz v., Hofober-
richter 360
- Hofstetten, Anton Friederich v., Rat (Reg.
Straubing, Hofrat München) 190, 269
- Hohenester, Bartholome, Registrator (Reg.
Landshut, Hofgericht Straubing) 382
- Hojmann, Pfarrer (Frauenberg), Generalschul-
direktionsrat 343
- Hol(l)nstein [aus Bayern], Franz Xaver Gf. v.,
Landrichter, Amberg 466
- Hollnstein [aus Bayern], Max(imilian Joseph)
Gf. v. (1760–1838), Erbstatthalter, Ober-
pfalz 166 f.
- Holnstein, Gff. v. 76
- Hompesch, Ferdinand Frhr. v. (1766–1831),
Bruder Johann Wilhelms 480
- Hompesch, Franz Karl Frhr. v. (1741–1800
Aug. 1), Staats- u. Konferenzminister 479 f.,
633
- Hompesch, Johann Wilhelm Frhr. v.
(1761–1809), ao. Kommissär u. General-
kommissär, Präsident des Geheimen Rates
(Hzgtm. Berg), Finanzminister 20, 223, 232,
351, 412–414, 479, 481, 633–650, 659 f.
- Hompesch, Maria Theresia Freiin v., geb. v.
Hoensbroich, Witwe Franz Karls 480
- Hopfner, Johann Baptist, Handelsmann,
Assessor (Hofgericht) 499
- Horneis, Witwe 19, 374 f.
- Horwarth, Franz, GLD-Sekretär 488
- Hosemann, Schreiber, LG Hilpoltstein 584
- Huber, Rat, Hofgericht Schwaben 527
- Huber, Regierungssekretär (Landshut,
Straubing) 382
- Huber, Sekretär, Reg. Burghausen 142
- Huberin, Eva, Mordopfer 236
- Hübner, Lorenz (1751–1807), Geistlicher Rat,
Verleger 368
- Hürl, s. Hierl
- Hufeland, Gottlieb (1760–1817), Jurist 654 f.,
658
- Hundbiss, Franz Joseph, Hofkammerrat,
Kempten 491
- Hundheim, Frhr. v. 275 f., 294
- Husinger, Kanzleianwärter, Burghausen 143

- Ibscher, Johann Nepomuc Edler v., Landrichter, Erbdorf 482, 577
- Ihrler, Johann Michael, Landadvokat (Landshut, Straubing) 382 f.
- Ilg, Wilhelm, GLD-Rechnungskommissär 201
- Imhof, Maximus, Rat, Bücherzensurkollegium 526
- Inglein, Andreas, Rat, Landesdirektion Würzburg 494 f.
- Iselbach, Frhr. v. 193 f.
- Isenburg-Birstein, Ernst Ludwig
Pz. v. (1786–1827) 114
- Isenburg-Birstein, Friedrich Wilhelm
Pz. v. (1730–1804) 113
- Isenburg-Birstein, Karl August
Pz. v. (1777–1799) 113 f.
- Isenburg-Birstein, Karl Theodor
Pz. v. (1778–1823) 113
- Jackl, Georg 249
- Jacobi, Forstmeister (Zweibrücken), Kammerat (Kempton) 490
- Jacobi, Johann Friedrich, Interimspräfekt, Roerdepartement 297
- Jehlin, Ferdinand, Landgerichtsschreiber (Ingolstadt), Rentbeamter (Rain) 458, 460
- Jenin, Jean Nicolas Paul, franz. Priester 49
- Jett, Carl Joseph Gf. v. 105
- Jonner, Franz Xaver Rsgf. v., Rat, Reg. Burghausen 142 f.
- Jordan, Major v. 572
- Joseph II. (1741–1790), Kaiser 88
- Jouvin, Schreiber, LG Pleystein 578
- Juncker, Frhr. v. 548
- Jung, Johann Sigismund v., Kanzler (Reg. Straubing), Direktor (Hofgericht Memmingen) 443, 527
- Jung, Joseph, Bibliotheksdiener, Akademie Mannheim 564
- Jung, Lehenskommissär 275
- Junglieb, Kanzlist, Landesdirektion Bamberg 496
- Kaeser, Färber, München 476 f.
- Kaeser, Johann Nepomuck, Legationsrat 567
- Kaibel, Johann Georg David (gest. 1805), ref. Kirchenrat (Heidelberg, Mannheim) 173
- Kaeser, Postmeister, Plattling 500 f.
- Kaiser, Carl, Landgerichtsschreiber (Neuburg/Donau), Rentbeamter (Hilpoltstein) 485, 584 f., 594
- Kalb, Frhr. v., Kammerpräsident, Sachsen-Weimar 533, 535
- Kalb, Frhr. v. 570
- Kalckhof, Frhr. v., Reichsrefendär, Wien 48
- Kalckhof, Frhr. v., Sohn des Reichsrefendärs 48
- Kaltenbrunner, Franz, Lic., Praktikant (MA), Rat (Reg. Landshut, Hofrat München) 190, 313, 327 f.
- Kaltnerin, M[aria] A[nn], Verbrechenopfer 306
- Kammerlocher, Johann Baptist Edler v., Rechnungskommissär (Landesdirektion Oberpfalz) 421
- Kammerlo(c)her, Joseph Edler v., Oberumgelder, Rentbeamter, Kemnath 578
- Kammerlohe (Kammerlohr), Franz Anton, Registrator (Reg. Burghausen, Hofrat München) 133, 142, 143
- Kammerpauer, Franz Ignatz, Oberumgelder (Nabburg) 578 f.
- Kammerzell, Philipp Joseph v., Rat, Oberste Justizstelle Franken 493
- Kandler, Kaspar Edler v. (1740–1815), Professor der Rechte, Univ. Landshut 271 f.
- Kant, Immanuel (1724–1804), Philosoph 187
- Kappaun, Martin, Landrichter, Neuburg 484
- Kappler, Quirin Maria Frhr. v., Revisionsrat 271
- Kardt, Johann Baptist, Rentkassierer (Landshut), Zentralkassierer (Landesdirektion Würzburg) 495
- Karg, Familie 308
- Karl Albrecht [Albert] (1697–1745), Kf. v. Bayern, Kaiser 428 f.
- Karl II. August (1746–1795), Hzg. v. Zweibrücken, Pfalzgf. v. Birkenfeld 115, 128, 129, 136, 172 f., 510, 562
- Karl IV. Theodor (1724–1799), Kf. v. Pfalz-Bayern 10, 51, 61–63, 76, 77, 79, 88, 89, 90, 93 f., 113 f., 128, 188, 197, 198, 239, 272, 308 f., 311 f., 343 f., 371, 479, 507, 556, 558, 565
- Karl Friedrich (1728–1811), Markgf. v. Baden, 1803 Kf. 563

- Karoline Friederike (1776–1841), geb. Pzin. v. Baden, Kurfürstin, Gemahlin Max' IV. Joseph 135, 235
- Karpfinger, Johann Georg, Landrichter (Wolftratshausen, Griesbach) 320, 405
- Kastenmayer, Johann Evangelist, Landrichter, Burglengenfeld 484
- Kastl, Johann, Straftäter 622
- Kathe, Kanzlist, Oberste Justizstelle Franken 493
- Kauer, Kanzlist, Landesdirektion Bamberg 496
- Kaul, Carl, Landgerichtsgegenschreiber (Graischbach u. Monheim), Rentbeamter (Hemau) 485, 584 f.
- Kehlin, Johann Adam, Rat, Landesdirektion Bamberg 496
- Kellermann, Joseph, GLD-Rechnungskommissär 201
- Kern, Anton Frhr. v., Rat, Reg. Burghausen 129, 134, 142, 452, 561
- Kern, Joseph Anton Edler v., Hofratsakzessist, -sekretär 273, 305
- Kerzensteiner, Siegelmeister, Landesdirektion Würzburg 495
- Kessling, Freifrau v., verwitwete Freifrau v. Freyberg 154
- Keyser, Heinrich 341
- Khuen, Anton Richard v., Landrichter, Moosburg 320
- Khümerl (Kimmerl), Johann Christian, Landadvokat (Landshut, Straubing) 382 f.
- Khumel (Khamel), Franz, Ratsdiener, Reg. Landshut 382
- Kieulen, Rat, Hofgericht Schwaben 528
- Kirchbauer, Klostrichter (Seligenporten), Stadtkommissär (Amberg) 595 f., 624
- Kirschbaum, Johann Joseph, GLD-Rat 294, 541
- Kisler, Witwe 376
- Kisner, Kanzlist, Hofgericht Würzburg 494
- Kittreiber, Johann Evangelist, Hofkammer- u. Fiskalrat, Direktor des Geistl. Rates 343
- Kladt, Joseph, Holzverwalter, Mannheim 59
- Kladt, Witwe 59
- Kleber, Franz Anton, Schreiber, LG Schnaittach 578
- Kleber, Joseph Martin, GLD-Rat 137
- Klein, Gebrüder, Fabrikanten 181
- Klein, Joseph (1748–1822), Geistl. Rat, Bücherzensurkommissions-Rat 344, 526
- Klein, Verwalter der Hofmark Haidhausen 295
- Kleinschrod, Carl Joseph, Rat, Hofgericht Würzburg 494
- Kleinschrod, Gallus Alois Kaspar (1762–1824), Prof. der Rechte, Würzburg 187
- Kleinschrod, Joseph Michael, Rat, Landesdirektion Würzburg 495
- Klem, Franz Xaver, Lic., Hofratsakzessist, Hofgerichtsrat (Straubing) 305, 360, 383
- Klessing (Kleßing) Franz Xaver v., Hofratsakzessist, Hofoberrichter-Substitut, Rat (Reg. Landshut, Hofgericht Straubing) 190, 316, 382
- Klick, Sekretär (Zweibrücken), Sekretär (Hofgericht Bamberg) 493
- Kling, Johann Peter (1749–1809), Hofkammer- rat (Mannheim), Forstkammerdirektor (München), GLD-Direktor 87, 228
- Klinger, Christoph Nikolaus, Rat, Landesdirektion Würzburg 494
- Klinger, Joseph, Straftäter 306
- Klisteh, Kanzlist, Landesdirektion Bamberg 496
- Klöckl, Bewerber um Landrichterstelle 326
- Klöckl, Johann Balthasar Edler v., Schreiber, LG Erding 458, 460
- Knaul, Carl, Schreiber, LG Monheim 593
- Knebel, Franz v. Paula, Kommissär, Brandversicherungsanstalt 328
- Knörer, Benno, Amtsschreiber, Ottenhofen 589
- Knoll, Andreas, Expeditor, Landesdirektion Neuburg 279
- Kobell, Egidius (1772–1847), Geh. Konferenzsekretär, Protokollführer, Generalsekretär (Geh. Rat) 18 f., 41, 45, 54, 58, 81, 92, 93, 101, 113, 136, 145, 147, 153, 163, 172, 185, 196, 208, 218, 227, 234, 240, 248 f., 256, 264, 270, 286, 303, 379, 391, 416, 427, 429, 449, 452, 469, 489, 507, 527, 529 f., 530, 533, 548, 550, 561, 562, 570, 585, 620, 625, 633, 652
- Koch, Aloys, Obervogt u. Forstamtsverweser (Bachhagel), Rentbeamter (Burglengenfeld) 485, 584
- Koch, Landschreiber, Alzey (Rheinpfalz), Geh. Rat 499
- Köchel, Michael, Bauernsohn, Robenhofen 226

- Kögel, Johann (sog. »Kotthans v. Scheuern«), Straftäter 117
- Köhler, Rechnungskommissar, Landesdirektion Bamberg 496
- Kölle, Marcus Ambrosius, GLD-Rat 541
- König gen. Treu, Katharina (1743–1811), Hofmalerin, Mannheim 565 f.
- Koenigsberger, Joseph Anton, Kastenamtsgeschreiber (Landsberg) 456
- Koenigsfeld, Gf. v. 605 f.
- Königsfeld, Theodor Gf. v. 198
- Könni(n)ger, Augustin, Klostrichter (Raitenhaslach), Landrichter (Reichenhall, Fischbach) 326, 402, 404 f., 594
- Köpelle, Johann Theodor v., Landgerichtschreiber (Cham), Rentbeamter (Mitterfels) 458, 461
- Köster, Wilhelm, Friseur, München 582
- Kolb, Maler, Akademie Mannheim 566
- Kolbeck, Johann Baptist, GLD-Rechnungskommissär 201
- Kolbinger, Ferdinand Michael, Rechnungskommissär, GLD 177
- Konrad IV. (1204–1226), Bf. v. Regensburg 611
- Kopp, Johann, französischer Bürger 315 f.
- Korb, Joseph v., Rat, Hofgericht Amberg 536
- Krammer, Michael, Delinquent 229
- Kraus, Dr., Arzt, Giesing 407 f.
- Kraus (Krauß), Johann Heinrich (1756–1824), Oberkriegskommissär, Direktor (Kriegsökonomierat) bzw. Chef des Militärökonomiedepartements 75, 175
- Kraus, Sekretär, MA 571
- Krazeisen, Witwe 172 f.
- Kreis, Sebastian, Paulaner 182
- Kreith, Joseph Sigismund Gf. v., Präsident, Landesdirektion Oberpfalz 393, 601
- Kreittmayr (Kreitmaier), Wiguläus Xaverius Aloysius Frhr. v. (1705–1790), Jurist, Minister 64, 109, 365, 392, 437, 492
- Krembs, Peter, Landrichter, Eschenbach u. Auerbach 467
- Krepelhuber, Johann Baptist Edler v., Registratur-Assistent, MA
- Krepelhuber, Sebastian Edler v., GLD-Rat 541, 571
- Krenner, Franz v. (1762–1819; Krenner jun., der »jüngere«), Geh. Referendär, MF 21, 28 f., 28, 41, 44, 49, 52, 55 f., 64, 74, 83–85, 87, 89, 93 f., 93, 98, 100, 104–106, 117, 123–125, 137 f., 146, 155, 157, 157, 166, 174, 176–178, 186, 189, 191, 193, 199 f., 203, 210, 217, 220, 222, 229 f., 232, 236 f., 242, 251, 257 f., 264, 271, 274, 276, 278, 280, 288, 295, 302, 307, 311, 315, 321, 327, 331, 335, 340, 345, 348, 436, 440, 443, 445, 451, 453, 457–459, 463, 473 f., 481, 484, 500, 505, 511, 515, 520, 530, 531, 532, 535, 538 f., 555, 560, 568, 577–579, 584 f., 593, 595, 603, 608 f., 612, 623
- Krenner, Johann Nepomuk Gottfried v. (1759–1812; Krenner sen., der »ältere«), Geh. Rat, Geh. Ref., MA 20, 41, 49, 55, 58, 64–68, 73 f., 76 f., 79, 83, 93, 97–99, 104 f., 117 f., 125, 137, 146, 155, 162, 166 f., 169, 174, 186, 188 f., 199, 210, 220, 229, 233, 236, 242 f., 243, 251 f., 257 f., 264, 270 f., 276–278, 288, 295, 302, 307, 311, 314 f., 317, 321, 327, 331, 335, 340, 345, 349, 352 f., 355, 361, 363, 370, 384, 393, 407, 412, 417, 422 f., 427, 433, 445, 451, 463, 474, 479, 481, 484, 500, 505 f., 511, 515, 520, 535, 538 f., 555, 560, 568, 577, 593, 595, 603, 608 f., 610–613, 619, 623
- Krieger, Leopold, Direktor, Hofkapelle 344
- Kuhn, Kanzlist, Hofgericht Würzburg 494
- Kuss, Joseph, Rat, Landesdirektion Würzburg 495
- Laar, Marian, Advokat (Reg. Burghausen), Rat (Reg. Straubing) 143
- Labrique, v., Vizekanzler 278
- Lachenmayer (Lachermayer), Franz Xaver v., Landrichter, Weilheim 319, 400 f., 454
- Laegarde, Rechnungskommissar, Landesdirektion Würzburg 495
- Lamberg, Fürst v. 75
- Lamberg, Maria Anna Gfin. v. (1768–1849), s. Schwerin, Stiftsdame bei St. Anna 21
- Lamberg, Maximilian Rsgf. v., Rat, Hofgericht 403, 450, 581
- Lamezan, Ferdinand Frhr. v., Vizepräsident, GLK Rheinpfalz 275
- Lamezan, Franz Frhr. v., Rat, GLK Rheinpfalz 228
- Lamezan, Frhr. v., Hofrichter, Hofgericht Bamberg 493

- Lamine, Peter Simon (1738–1817), Hofbildhauer, Mannheim 564
- Lampl, Franz, Registrator, MJ 235
- Lampl, Wagenhändler 423
- Landlsberger, Ignaz, Straftäter 305
- Langer, Hubert, Registrator, OA Kreuznach 321
- Larosée, Johann Caspar Aloys Gf. v., Präsident, Oberste Justizstelle 531
- Lautern, Hugo Franz, Rat, Hofgericht Würzburg 494
- Lebersorg, Joseph, Kameralbeamter, OA Heidelberg 69
- Le(c)henbauer, Friseur, München 444
- Lechner, Johann Baptist, Hofkriegsrat 137
- Leeb, Joseph Maximilian, Regierungsrat (Burghausen, Straubing) 142
- Leers, Peter, Kanzlist, MJ 553
- Leger, Johann Adam, Sekretär 233
- Lehr, Schreiber, LG Luburg 584
- Leibl, Weinhändler, Mannheim 438
- Leidemann, Nicolaus, Lic., Advokat, Reg. Straubing 264
- Leiningen, Fürst 508
- Leiningen-Guntersblum, Wilhelm Rsgf. v. (1737–1809) 62, 193 f., 311 f., 508
- Leiningen-Heidersheim, Gf. v. 508
- Lendauer 193
- Leprieur, Heinrich Joseph, Münzwardein 75 f.
- Lerchenfeld, Maximilian Frhr. v., Landrichter (Kösching, Etting, Stammham), Rentbeamter (Ingolstadt) 314, 399 f., 458, 460
- Leu et Comp., Handelshaus, Zürich 128 f.
- Leuthner, Anton Johann Nepomuck Edler v. (1740–1814), Medizinalrat 409
- Leyden, Clemens Frhr. v., Rat, Hofrat München 103, 304
- Leyden, Maximilian Frhr. v., GLD-Rat, Vizepräsident (Landesdirektion Würzburg) 495, 497, 540
- Lichtenstein, Karl August Frhr. v. 533, 535
- Lichtenstern, Carl Frhr. v., Kandidat f. Landrichterstelle 482
- Lichtenstern, Marquard Frhr. v., Landrichter, Treswitz u. Tannesberg 468, 577
- Lilien, Anton Frhr. v. 257 f.
- Lilien, Carl Frhr. v., Landrichter, Beratzhausen 56, 257 f., 485, 585
- Limpöck, Joseph Frhr. v., Landrichter (Straubing u. Leonsberg) 324, 405
- Linbrunn, Joseph Carl, v., Vogtgerichtsverweser, Kelheim 324
- Lincker, Johann, Straftäter 511
- Linder, Akzessist, Rat (Hofgericht Straubing) 536
- Lindner, Oberschreiber 424
- Lippert, Johann Theodor v., Landrichter (Dachau), Rentbeamter (Rain) 302, 399, 458, 461
- Lippert, Mathias, Akzessist, Rat, Reg. Straubing 190, 313
- Lippmann, Kanzlist, Landesdirektion Bamberg 496
- Lodron, Maximilian Gf. v., Präsident, Reg. Landshut 264, 266 f., 333 f.
- Lös(s)l, Johann Baptist Edler v., Landrichter (Haag), Rentbeamter 318, 400, 405 f., 458, 460
- Löwenthal, Felix Adam Frhr. v. (1743–1816), Geh. Referendär (MJ, MGeistl) 21, 41, 49, 55–57, 64, 74, 83, 93, 104, 117, 125, 137, 146, 155, 166, 174, 182, 186, 189, 193 f., 199, 210, 220, 226, 229, 236, 242, 251, 257 f., 264–267, 271, 273, 276–278, 288, 294 f., 298, 302, 307, 311, 315, 321, 327 f., 331, 333, 335, 340 f., 369, 373, 376, 380, 384, 389, 393, 407, 412, 417, 423, 427, 430, 433, 436, 440, 443, 445 f., 451, 463 f., 466, 481–485, 500, 505, 511, 515, 520, 535, 538 f., 548, 555, 560, 568, 577, 584, 593–595, 603, 607 f., 612, 623 f.
- Loichinger, Bierbrauer, Straubing 269
- Lottner, Geometer, Revierförster, Goldberg 155
- Ludolf, Gfn. v. 562 f.
- Ludolph, Adolph Emich, Bergmeister, GLK Rheinpfalz 61
- Ludwig IV., der Bayer (1282–1347), Kaiser 609
- Ludwig I., der Kehlheimer (1174–1231), Hzg. v. Bayern 611
- Ludwig (1786–1868), Kronprinz, 1825 Kg. v. Bayern 651
- Märkl, Anton, Landgerichtsschreiber, Landrichter, Mitterfels 326, 402, 405
- Maier, Franz Maria, Rat, Reg. Landshut 382
- Maier, Johann Michael, Kirchendeputationssekretär, Rechnungsjustifikant (Reg. Landshut) 382

- Mai(e)r, Joseph, Kandidat f. Akzessisten-
stelle 561
- Maier (Mayer, Mayr), Hubert v., Landrichter,
Aichach 302, 404, 409 f., 453 f.
- Maier, Landrichter, Schönberg 405
- Malhalen, Kanzlist, Landesdirektion Würz-
burg 495
- Malzer, Ferdinand Joseph, Pfleger bzw.
Kameralbeamter, Weiden 481, 578 f.
- Mangold, Säckler 149
- Mann, Carl Christian v., Rat, Bücherzensur-
kommission 526
- Mann, Johann Baptist Edler v., Hofrat
(München), Rat (Oberste Justizstelle
Franken) 169, 493
- Mannes, Johann Anton, Verleger 153
- Man(n)lich, Johann Christian v. (1741–1822),
Hofkammerrat, Direktor (Gemäldegalerie
München) 274, 565
- Marchand, Carl, Handelsmann, Burglengen-
feld 53
- Mar(c)kl, Herrschaftsbeamter, Wolnzach
324, 455
- Maria Amalie (1758–1831), geb. Pzin. v. Sachsen,
Herzogin v. Zweibrücken, Witwe Karls II.
August v. Pfalz-Birkenfeld 140
- Maria Anna (1554–1626), Hzgin. v. Pom-
mern 606
- Maria Anna (1753–1827), geb. Pfalzgf. v.
Birkenfeld, Gattin Hzg. Wilhelms 573
- Maria Anna Josepha (1722–1790), geb.
Pfalzgf. v. Sulzbach, Gattin Hzg. Clemens
Franz' 136, 137
- Maria Anna Sophia (1728–1797), geb.
Pzin. v. Sachsen, Gattin Max III. Josephs
508
- Maria Franziska Dorothea v. Pfalz-Sulzbach
(1724–1794), Mutter des Kf. Max IV.
Joseph 116
- Maria Leopoldine (1776–1848), geb. Erzhzgin.
v. Österreich, Witwe Kf. Karl Theodors
45, 51, 154, 209, 220, 303, 340
- Marius, Direktor der med. Anstalten in den
fränk. Fürstentümern 497
- Martens, Georg Friedrich v. (1756–1821),
Jurist 172
- Martinengo, Gotthard, Rat, Landesdirektion
Würzburg 495
- Maßenbach, Frhr. v., Rat, Landesdirektion
Oberpfalz 602
- Mathes, Kanzlist, Oberste Justizstelle Fran-
ken 493
- Mathy, Weltpriester 140
- Maurer, Carl, Kirchensekretär, Rechnungsjusti-
fikator (Kirchendeputation, Straubing) 132
- Maximilian I. (1573–1651), Hzg. u. Kf. (1623) v.
Bayern 394
- Maximilian II. Emanuel (1662–1726), Kf. v.
Bayern 124, 136, 198, 315, 411, 428 f.
- Maximilian III. Joseph (1727–1777), Kf. v.
Bayern 508
- Maximilian IV. Joseph / Maximilian I.
(1756–1825), Hzg. v. Zweibrücken, Kf. v.
Pfalzbaiern, Kg. v. Bayern 9 f., 15 f., 18 f., 27,
41, 43, 45, 49, 52, 54, 58, 69, 71–73, 77, 80–82,
89, 92, 97 f., 101, 105, 113, 120, 128, 134, 136 f.,
143–145, 147, 153 f., 155, 161, 163 f., 169 f., 172,
175 f., 178 f., 183–185, 188, 191, 196, 197, 203,
204, 208, 214, 217 f., 221, 225, 227, 230, 231, 233,
234, 239, 247–249, 255 f., 264, 270, 272, 275,
286, 297, 303, 309, 332, 341, 362, 368, 371, 374 f.,
379 f., 384, 388, 391 f., 414, 416, 420, 427, 435 f.,
445, 447, 449, 462–464, 469, 471, 479, 484, 487,
489, 499 f., 504, 506 f., 510, 519, 526 f., 529,
530, 531, 538, 547 f., 550, 560 f., 562, 567, 570,
575, 580, 585, 593, 599, 617 f., 620 f., 625,
633–652
- May, Franz Anton (1742–1814), Medizin-
professor, Heidelberg 163, 234 f.
- Mayer, Aloys Mathaeus, Landrichter,
Vilshofen 325, 455
- Mayer, Bauer, Landgerichtsbezirk Beratz-
hausen 57
- Mayer, Carl Christian, Hofoberrichteramts-
Substitut (München), Hofgerichtsrat,
Mitglied der obersten Justizstelle (Ulm)
190, 446
- Mayer, Elias, Hoffaktor 228
- Mayer, Georg, Lic., Oberschreiber (Neumarkt/
Bayern), GLD-Rechnungskommissär 201
- Mayer, Johann Nepomuck, Schreiber, LG
Griesbach 457
- Mayer, Johann Nepomuk, Rechnungs-
Justifikant (Reg. Burghausen), Kirchen-
deputations-Sekretär 131–133, 142
- Mayer, Joseph, Advokat, Reg. Burghausen 143

- Mayer, Joseph, Kirchenfiskal (Reg. Burghausen), Fiskal (Hofrat München) 132 f., 143
- Mayer, Joseph, Landrichter, Bärnstein 323
- Mayer, Kanzlist, GLK Rheinpfalz 139
- May(e)r, Landrichter, s. Maier
- Mayr, Ehefrau des Stephan Mayr 497
- Mayr, Kaufmann 120
- Mayr, Stephan, Delinquent 497
- Mayrhofen, Maximilian Joseph Edler v., Landschaftskanzler 471 f.
- Mayrhofer, Emeran 249
- Medicus, Friedrich Casimir (1736–1808), Arzt u. Botaniker, Mannheim 564 f.
- Medicus, Ludwig Wallrad (1771–1850), kurpfälzischer Bergrat, Professor (Heidelberg, Würzburg, Landshut) 164, 602
- Mehrl, Johann Nepomuck, Landgerichtsgegenschreiber, Neumarkt 578 f.
- Meinsl, Arzt, Sulzbach 536
- Meixner, Johann Nepomuk, Land- bzw. Stadtrichter (Pfreimd), Rentbeamter (Leuchtenberg) 467, 578 f.
- Melendien, Hofrat u. Leibmedikus v. Herzogin Maria Amalie v. Pfalz-Zweibrücken 140
- Melzl, Martin v., Sekretär, MF 104
- Merk, Rechnungskommissar, Landesdirektion Bamberg 496
- Merkel, Arzt, Waldsassen 388
- Merkel, Anton, Landgerichtsschreiber, Landrichter (Mitterfels, Schwarzach) 404
- Merlet, Joseph Maria, Kammerrat, Kempten 490
- Merz, Georg Friedrich v., Rat, Hofgericht Bamberg 493
- Merz, Maximilian Ludwig v., Hofkammerat 145, 196, 541
- Merzi, Klosterrichter, Schönthal 595
- Metzen, v., Offizier 322
- Meyer, Wolf, Flüchtling aus dem Elsaß 49
- Mezger, Joseph, Hofkaplan 116
- Micheler, Aloys, Oberumgelder (Amberg), Gerichtsschreiber (Hirschau), Rentbeamter (Eschenbach) 578 f.
- Michl, Pfarrer, Altdorf 255
- Mieg, Arnold v., Legationssekretär, Wien 166, 571 f.
- Miller, Gottlob Dietrich, Generalkommissariatsrat, Schwaben 566
- Miller, Xaver, Landesdirektions-Praktikant 421 f.
- Möller, Auditor, Eppingen 115
- Möstl, Florian, Schreiber, LG Haag 456
- Molitor, Adam (Molitor jun.), Rat, Landesdirektion Bamberg 496
- Molitor, sen., Rat, Landesdirektion Bamberg 495
- Molz, Bote, Reg. Burghausen 143
- Montgelas, Ernestine Gfn. v. (1779–1820), geb. Gfn. Arco 20, 633
- Montgelas, Maximilian Joseph Frhr. v. (1759–1838), Minister 11, 13–17, 19 f., 29, 41, 45–49, 54 f., 58–62, 64, 72, 74, 81, 83 f., 92 f., 101, 104, 113, 117, 125, 136 f., 145 f., 153–155, 163, 165 f., 172, 174 f., 185 f., 189, 196, 199, 208, 210, 218, 220, 227, 229, 233 f., 236, 242, 245, 248 f., 251, 256–259, 264 f., 270 f., 276, 278, 286, 288, 295, 298, 302 f., 303, 307, 310 f., 315, 321, 327, 327, 331, 334 f., 339–342, 342 f., 345, 349, 355, 362 f., 369 f., 376, 379 f., 384, 386, 389, 391–394, 396 f., 407, 412, 416 f., 422 f., 427, 430, 449, 451, 463, 469, 470–472, 474, 481, 484, 489, 492, 496–500, 505, 507, 509, 511, 515, 520, 527, 529 f., 530 f., 532–535, 538 f., 548–552, 555, 560, 562 f., 567 f., 570, 572 f., 575–577, 585–590, 593, 595, 603, 608 f., 612, 618, 620 f., 625 f., 628, 631–633, 651 f., 653, 659 f.
- Moratelli, Carl, Schlosser 149
- Morawitzky, Heinrich Theodor Gf. Topor v. (1735–1810), Staats- u. Konferenzminister (1800–1803 MF, 1806–1810 MJ) 20, 41, 45, 49, 54 f., 58, 64, 74, 81–83, 92 f., 101, 104, 125, 136 f., 145 f., 153, 155, 157, 163, 166, 172, 174, 185 f., 189, 199, 208, 210, 218, 220, 227, 229, 234, 236, 242, 248 f., 251, 256–258, 264, 270 f., 276, 278, 286, 288, 295, 298, 302 f., 307, 310 f., 315, 321, 331, 335, 340–342, 345, 349, 355, 363, 369 f., 373, 376, 380, 384, 389, 391, 393, 397, 407, 416 f., 423, 427, 430, 433, 436, 440, 443, 445, 449, 451, 469, 474, 484, 489, 500, 505, 507, 510, 511, 512, 515, 527, 529, 535, 538 f., 548, 550, 555, 560, 562, 568, 570, 595, 608, 612, 617, 620, 623, 625, 633, 652, 657, 659 f.
- Moreau, Jean Victor (1763–1813), franz. General 85, 99
- Morigotti, Joseph, Rat (Hofrat, Oberste Justizstelle, München) 169

- Moses, Nathan, Sulzbürg 416
 Mosmainger, Klosterrichter, Walderbach 595
 Mühlbacher, Gatte der Witwe Göbl, Kartenfabrikant 443
 Müller, Carl Philipp, Kastner (Monheim), Rentbeamter (Gundelfingen) 584 f.
 Müller, Franz Joseph v., Landrichter, Thurndorf u. Hollenberg 468
 Müller, Friedrich (1749–1825), gen. Maler Müller 565
 Müller, Johann Anton, Kommissär der Salzhandelsgesellschaft 121
 Müller, Johann Christoph, protestant. Supplikant 225
 Müller, Johann Nepomuck, Schreiber, LG Moosburg 458, 460
 Müller, Johann Nepomuck Emanuel, Landrichter (Fürth u. Neukirchen) 323, 455
 Müller, Joseph, GLD-Rat 541
 Müller, Joseph, Hofgerichtsadvokat 91
 Müller, Joseph, Hof- u. Polizeirat, Landrichter (Kempten) 491
 Müller, Joseph, Landrichter, Justizbeamter, Wald 325, 456
 Müller, Philipp, Archivar, Landesdirektion Würzburg 495
 Müller, Philipp, Redoute-Entrepreneur 322
 Müller, Kanzlist, Hofgericht Bamberg 493
 Müller, Kanzlist, GLK Rheinpfalz 139
 Müller, Professor, Passau 575
 Müller, Rechnungskommissar, Landesdirektion Würzburg 495
 Müller, Registrator, Landesdirektion Würzburg 495
 Müllern, Franz Ignaz v., Syndikus (Wangen), Rat (Reg. Kempten) 491
 Münsterer, Franz Xaver v., Landrichter, Rottenburg, 321, 454
 Murach, Engelhard v., Prälat (14. Jh.) 65
 Murach, Karl Frhr. v. 58, 64–66
 Mus(s)inam, Joseph Edler v. (1766–1837), Rat (Reg. Landshut, Hofgericht Straubing) 190 f., 199, 272 f., 381, 601
 Nack, Gallus, Rat, Oberste Justizstelle Franken 493
 Naderer, Joseph, Strafgefangener 281
 Nauss, Ernst August, Rat, Landesdirektion Würzburg 494
 Nebel, Daniel Wilhelm (1735–1805), Medizinprofessor, Heidelberg 163
 Neger, Wolfgang Philipp, Umgelder, Hemau 584
 Nemmer, Johann Georg, Sekretär, MGeistl 473
 Nemmer, Kanzlist (Reg. Landshut, Hofgericht München) 382
 Ness, Heinrich Christian v., Geh. Rat, Direktor, Hofgericht Würzburg 494
 Nesselrode Hugenbot, Teresse v. (geb. v. Sarni) 429
 Nesselrode-Hugenpoët, Familie 474 f.
 Nessler, s. Nisl
 Nestler, Oberamts-Advokat, Alzey 313
 Neubeck 551
 Neubert, Philipp, Zentgraf, Schriesheim 313
 Neumaier, Mathias, Straftäter 305
 Neumajer, Joseph, Straftäter 305
 Neumayer (Neumaier), Clemens v. (1706–1829), GLD-Rat, Direktor (Landesdirektion Kempten) 232, 489–491, 540
 Neumüller, Franz Xaver, Landgerichtsschreiber (Mehring), Rentbeamter (Miesbach) 458, 461
 Nezer, Xaver, Schuhmacher, München 583
 Niebauer, Johann Nepomuk, Weinwirt, München 84, 178
 Niedermayer, Anton, Steinplattendrucker 341
 Niller, Friedrich v., Landeskommisär, Landesdirektion Oberpfalz 393, 397 f.
 Nis(s)l (Nessler), Franz Michael, Landrichter, Rentbeamter, Neustadt 324, 458, 460
 Nourie (Nourry), Commisair-Ordonnateur 56, 84
 Oberkamp, (Joseph Philipp v. ?), Rat, Oberste Justizstelle Franken 493
 Obermayer, Johann, Spengler, München 582
 Obermayer, Lic., Hofgerichtsadvokat 296
 Obermayer, Priester, Passau 575
 Obernberg, Joseph Edler v., GLD-Rat 137, 540
 Oberndorff, Carl August Gf. v., Forstmeister, Vizeoberstjägermeister (Forstmeisteramt, Oberstjägermeisteramt München) 486 f.
 Oberndorff, Franz v., Kastner, Landsberg 318, 457, 460

- Oberndorff, Graf(en) v. 44, 58, 92 f.
 Oberpauer, Maximilian Thade, Sekretär, Reg. Burghausen 129, 142
 Ochsenkeller, Johann, Delinquent 450
 Ockel, Ignaz Edler v., Landrichter (Rauhenlechsberg, Rosenheim) 319, 405
 O(e)ckel, Maximilian Edler v., GLD-Rechnungskommissär, Landrichter (Cham) 326, 402, 404 f.
 Odemat, Bibliotheksdiener 120
 Öggl (Oegg), Johann Georg, Dr., Medizinalrat 408
 Oehninger, Johann Adam, Rat, Hofgericht Würzburg 494
 Oesterreicher jun., Archivar, Landesdirektion Bamberg 496
 Österreicher sen., Johann Adam Ignaz, Rat, Oberste Justizstelle, Franken 493
 Oettingen-Oettingen, Fürsten v. 222, 252
 Oettingen-Spielberg, Fürsten v. 222
 Oettingen-Wallerstein, Fürsten v. 252
 Oexle, Gfn. v. 394, 396
 Oexler, Thade, Kastner, Rentbeamter, Höchstädt 584 f.
 Ofner, Franz Joseph 535
 Onymus, Adam Joseph, Rat, Landesdirektion Würzburg 494
 Ort Mayer, Georg Gottfried Edler v., Landrichter, Pyrbaum 467
 Ow, Franz Carl v. (1637–1726), kurbay. Kämmerer, Oberjägermeister 503
 Ott, Franz Xaver, Rat (Reg. Burghausen, Hofgericht München) 142
 Ow, Frhr. v., Pfleger, Sandsee 589 f.
 Ow, Friedrich Menrad Frhr. v. (1757–1813), kfstl. Kämmerer, Generalmajor 503
 Pabstmann, Adam Joseph, Hofkanzler (Bamberg), Direktor (Oberste Justizstelle Franken) 493
 Pachner, v., Papiermacher 328 f.
 Pals, Ratsdiener, Burghausen 143
 Pamler, Franz Dionis, Landrichter, Bruck 335 f.
 Panzer, Rechnungskommissar, Landesdirektion Bamberg 496
 Papius, Valentin, Rat, Hofgericht Würzburg 494
 Papp, Bartholome, Kanzleibote, Kanzlist (Reg. Landshut, Reg. Straubing)
 Parkstein, Caroline Franziska Gfn. v. (1762–1816) 113
 Parst, Benno, Landrichter (Freudenberg, Rieden) 466, 577
 Passauer, v., Bräuerwalter, Wörth 458, 459
 Pauer, Adam, Landrichter, Kraiburg u. Mörmoosen 325, 455, 578
 Pauer, Anton, Bote, Reg. Burghausen 130, 143
 Pau(e)r, Joseph Aloys, Landgerichtsschreiber (Auerbach), Kandidat f. Landrichterstelle, Rentbeamter 482, 579
 Pauer, Maximilian, Schreiber, LG Schwaben 457, 460
 Paul I. (1754–1801), Zar v. Rußland 77, 332
 Paul, Maximilian Joseph, Oberamtmann, Illertissen 318
 Pauli, Joseph Frhr. v., Landrichter (Schrobenhausen), Rentbeamter 176, 319, 400, 458, 460
 Paumgarten, Maximilian Gf. v., Regierungsrat (Burghausen, Straubing) 142
 Payerer, s. Peyerer
 Pecheder, Joseph Anton, Dechant u. Pfarrer, Hochdorf 288
 Pechmann, Johann Nepomuck Frhr. v., Rat (Reg. Landshut, Hofgericht München) 190, 304, 403, 406, 451, 535
 Pechmann, Joseph Frhr. v., Landrichter (Regen, Kötzing) 324, 405
 Pechmann, Wilhelm Konrad Frhr. v., Salzmaier (Reichenhall, Traunstein) 165, 558–560
 Peglioni, Joseph v., bay. Offizier 411, 426 f.
 Peierhammer, Lic., Landrichter (Wolfshausen) 406
 Peimbs, s. Primbs
 Peischerin, Victoria, Straftäterin 117
 Peisser, Leopold Edler v., Rat (Reg. Landshut, Hofgericht Straubing) 382
 Pel(l)kofen (Pelckhofen), Johann Nepomuck Frhr. v. (1763–1830), Rat (Reg. Straubing, Oberste Justizstelle, München) 169, 304
 Pelzl, Klosterrichter, Altomünster 594
 Perrier, franz. Bürger 198
 Perusa, Gff. 605
 Pesl, Michael, Landadvokat (Landshut, Straubing) 383

- Pestalozzi, Johann Heinrich (1746–1827), Pädagoge 575
- Peter, Johann Melchior v., Landrichter, Bernau 468, 577
- Peter, v., Bewerber um Ratsstelle 316
- Petersen, Seiden- u. Samtfabrikant, Kaiserswerth 370
- Pettenkofen, Franz Xaver v. (1754–1815), Geistl. Rat 344
- Peutelhauser s. Beutelhauser
- Peyerer (Payerer), Joseph Edler v., Landrichter (Biburg, Geisenhausen) 320, 401, 458 f.
- Peyerer, Crisant Edler v., Kastenamts-Gegenschreiber, Rosenheim 458 f.
- Peyerl, Joseph, Delinquent 219
- Pezl, Johann Michael, Schreiber, LG Kling/Obing 457, 460
- Pfeffel, Christian Friedrich v. (1726–1807), Geh. Staatsrat, Hzgt. Zweibrücken 48, 196
- Pfeiffer, Sekretär, Landesdirektion Bamberg 496
- Pfister, Kanzlist, Landesdirektion Würzburg 495
- Pfister, Sekretär, Landesdirektion Würzburg 495
- Pflaum, Christian, Rat, Hofgericht Bamberg 493
- Pfundner, Anton, Kammerlakai 250
- Piaggino, Joseph Maria Friedrich, Titular-Hofkammerrat 391 f.
- Pichler, Joseph, Kastenamts-Gegenschreiber, Landshut 458 f.
- Pienzenauer, Georg, Maurer 616
- Pissot, Pfleger (Eggolsheim), Bewerber um Landrichterstelle 403 f.
- Pius August (1786–1837), Sohn v. Hzgt. Wilhelm 573
- Plan(c)k, Aloys Edler v., GLD-Rat 137, 200, 272 f., 541
- Plan(c)k, Maximilian v., Rat (Reg., Kirchen-deputation, Straubing) 199, 313
- Plank, Joseph Anton Frhr. v., Rat u. Zucht-haus-Kommissär (Reg. Burghausen) 129, 142
- Pleiter, Rat, Hofgericht Würzburg 494
- Plettenberg, Andreas Anton Frhr. v., Delinquent 228
- Plock, Feistl 608
- Pock, Johann Baptist v., Landrichter, Regenstau 485, 584
- Pöringerin, Kunigunda, Landgerichts-Botenchtochter, Amberg 182
- Poisl, Frhr. v., Haunkenzell 246 f.
- Porten, franz. Kommissär 298
- Posch, Joseph Maria Frhr v., bay. Gesandter (Petersburg) 116
- Pozzi, Stukateur, Mannheim 564
- Pracher, Johann, Administrator, Plößberg u. Wildenau 482, 577
- Pradel, GLD-Rechnungskommissär 201
- Prändl, Aktuar 328
- Prandmaier, Johann Georg, Sekretär, Reg. Landshut 382
- Predl, Aloys Edler v., Landrichter, Türkheim 319, 405
- Predl, Ignaz Edler v., Landrichter (Teisbach, Biburg) 322, 405
- Preiss, Joseph, Schreiber, LG Kötzing 457, 460
- Pren(d)t(n)er, Franz Xaver (geb. 1773), Geistl. Rat, Revisionsrat 169, 331
- Preyers, Seiden- u. Samtfabrikant, Kaiserswerth 370
- Preysing, Carl Gf. v., Rat (GLD, Hofrat München) 103, 137, 541
- Preysing, Graf(en) v. 65, 284 f., 517–519
- Preysing, (Johann) Maximilian Gf. v. (1609–1668), Hofrat 64
- Preysing, Joseph Gf. v. (1767–1827), GLD-Rat 137 f., 541
- Prielmaier, Frhr. v., Landrichter (Landshut, Ingolstadt) 405
- Prielmayer, Frhr. v. Priel, Franz Xaver v., Rat, Hofrat München 169
- Prielmayer, Frhr. v. Priel, Johann Nepomuk v., Hofkastner, Landshut 323, 457, 460
- Primbs, Anton v., Rat (Reg. Landshut), Oberste Justizstelle, München) 169, 190
- Probstmayer, Gabriel, Straftäter 265
- Prösl, Joseph, Landrichter, Pleystein 468
- Proff, Carl Theodor v., Hofrat, Hzgtm. Berg 222–224
- Pronath 606
- Proradan, Johann, Kistlermeister 439
- Prugglach, Maximilian Frhr. v., Landrichter, Landsberg 318, 400, 404

- Prun(n)er, Aloys, Landrichter (Eggmühl, Neumarkt) 458, 461
- Puchinger, Anton, Registrator (Reg. Landshut, Hofgericht Straubing) 382
- Püls, Georg Friedrich, Rat, Landesdirektion Bamberg 495
- Puk, Ignaz, Oberschreiber (Wolftratshausen), GLD-Rechnungskommissär 201
- Quaglio, Angelo (1778–1815), Theatermaler 47
- Quaglio, Johann Maria (1772–1813), Theaterarchitekt 47
- Radius, Geh. Rat 115
- Radl, Georg, Delinquent 392
- Radziwill, Fürst(en) v. 116
- Rait(h), Johann Aloys, Landgerichtsschreiber (Rottenburg, Wolftratshausen) 458, 461
- Rait(h), Nonos, Schreiber, LG Kranzberg 456
- Ranspacher, Lic., Oberschreiber (Pfaffenhofen), Kandidat f. Landrichterstelle 482
- Rasch, Jacob, Straftäter 286
- Rasch, Nicolaus, Straftäter 286
- Rath, Andreas, Straftäter 117
- Rath, rechbergischer Oberamtmann, Landrichter (Landshut) 326, 402, 404 f.
- Rausch, Christian, Ratsdiener, Reg. Straubing 443
- Rechberg, Aloys Franz Xaver Frhr. v., bay. Gesandter am Reichstag, Gesandter beim Reichserzkanzler 46, 117, 154, 384 f., 571
- Rechberg, Nepomuck Gf. v., Rat, Landesdirektion Schwaben 551
- Rechberg, Willibald Frhr. v., Legationssekretär (Berlin) 571
- Recum, van, Unterpräfekt, Arrondissement Simmern 234
- Reibeld, Jakob Philipp Frhr. v., Oberst, Generalmajor à la suite, Kriegskommissär (Rheinpfalz) 196, 379
- Reich(e)l, Anton Edler v., Landrichter (Dingolfing, Reisbach) 320, 401, 458 f.
- Reichling, Frhr. v., Präsident, Hofgericht Straubing 528
- Reider, Elias Adam v., Rat, Hofgericht Bamberg 493
- Reindl, Johann Michael, Kanzlist (Reg. Landshut), Kanzlist (Hofgericht Straubing) 382
- Reisach, Carl Gf. v., Landrichter (Hilpoltstein, Heideck), Direktor (Landesdirektion Neuburg) 483, 590
- Reisach, Johann Adam Gf. v., Landrichter, Graisbach, Monheim u. Wemding 484
- Reisach, Kajetan Maria Frhr. v. (1735–1805), Hofbischof, München 60 f.
- Reisenegger, Aloys v., Registrator, MJD 235, 500
- Reisenegger (Reisenecker), Thadäus (v.), Landrichter, Auerburg 302, 454
- Reisinger, Phillip, Strafgefangener 450
- Reisperger, Sebastian, Hofratswächter 305
- Reithmayer, Baptist, Straftäter 622
- Reitmaier, Caspar, Straftäter 55
- Reitmaier, Ehefrau des Straftäters 55
- Reitmaier, Klosterrichter, Rohr 594
- Reitmayer, Joseph, Delinquent 229
- Renner, Christian, Medizinalrat, Mannheim 164
- Renner, Johann Nikola, Schreiber, LG Regenstein 584
- Renz, Johann Baptist, Rat, Reg. Kempten 491
- Rhein(d)l, Martin, Landrichter, Tölz 319, 404
- Rheingruber, Johann, Lic., Landrichter (Pfaffenhofen) 403 f., 406
- Rheinhard, Registrator, Landesdirektion Würzburg 495
- Rheinl, Franz Xaver, Landrichter, Wertingen 319
- Rheinl, v., Rat (Reg. Straubing, Hofrat München) 199 f.
- Rheinwald, Henriette 553
- Rheinwald, Johann Ludwig, Geh. Legationsrat 616
- Richard, Gottfried, Schloßverwalter, Mannheim 60
- Ried(e)l, Franz Joseph, Landgerichtsschreiber (Wetterfeld bzw. Bruck), Kandidat f. Landrichterstelle 482, 578 f.
- Riedel, Landgerichtsgegenschreiber, Roding 397
- Riedl, Adrian v., General-Straßen- u. Wasserbaudirektor 274

- Riedl, Forstgerichtsverweser (Neuötting),
Rentbeamter (Griesbach) 458, 461
- Rieger, Sebastian Edler v., Schreiber, LG
Aibling 458, 460
- Riemerer, Johann Leonard, Au bei Mün-
chen 149
- Rigal, Gebrüder, Seidenfabrikanten, Heidel-
berg 127 f.
- Ringel, Carl August, Legationsrat, MA 571
- Ritter, Franz Xaver, GLD-Rat, kfstl. Kommissär
(Magistrat, München) 380, 415 f., 541
- Ritter, Johann Ulrich, Senator, Reichsstadt
Augsburg 256
- Ritz, Friedrich Frhr. v., Präsident, Hofrat
Jülich-Berg 223
- Rivet, Jakob, Sekretär, MA 571
- Robert, franz. Priester, Deggendorf 304
- Röckel (Roeckl, Rockel), Joseph Anton Edler
v., Regierungsrat, Polizei- u. Stadtkommis-
sar (Landshut) 199, 381, 384, 403, 415
- Röckl (Roeckl), Franz, Kastner, Rentbeamter,
Velburg 584 f.
- Röckl, Lorenz Ignaz, Kastner, Rentbeamter,
Graisbach 584 f.
- Rösgen, Sekretär, MA 571
- Röthlein, Friedrich Adam Joseph, Rat,
Hofgericht Würzburg 494
- Rogister, Dominicus Edler v., Kastengegen-
schreiber, Straubing 458, 460
- Rogister, Johann Baptist Edler v., Kastner,
Rentbeamter, Dachau 458, 461
- Rosenstein, Heinrich Michael Edler v.,
Landrichter u. Kastner, Hemau 485, 585, 593
- Rossmann, Anton, Lic., Bewerber um
Landrichterstelle 326, 482
- Rost, Kanzlist, GLK Rheinpfalz 139
- Rost, Rechnungskommissar, Landesdirektion
Bamberg 496
- Roth, Theodor, Konsulent u. Syndikus,
Weißenburg 507
- Rothamer, Franz Xaver Edler v., Förster 178
- Rott, Johann Adam, Advokat (Reg. Landshut,
Hofgericht München) 382
- Ruautt, Carolina, Nonne 604
- Ruedorfer, Franz Leopold, Rechnungs-
revisor 93
- Rüdt, Florian v., Landrichter (Mitterfels u.
Schwarzach, Landau) 324, 405
- Rüdt, v. 606
- Ruepp, Forstsekretär, Zweibrücken 492
- Ruland, Lic., Malteserordens-Sekretär,
Landrichter (Mühldorf) 326, 383 f., 402, 404
- Rumfort (Rumford), Sir Benjamin Thompson,
Rsgf. v. (1753–1814), Polizei-Vorstand
118–120, 613 f.
- Rumling, Sigismund Frhr. v. (1747–1825),
Hofmusik-Vizeintendant, titulierter Geh.
Rat, Ehrenritter des Johanniterordens 508
- Rund, Bernhard (gest. 1856), Kloosterrichter,
Stadtkommissar (Burghausen) 561
- Rupprecht, Joseph Anton, Offiziant 98
- Sam(m)et, Franz Josef (1758–1828), Landes-
archivar, Oberregistrator 270, 506, 542
- Sander, Anton, Delinquent 199
- Sandizel, Cajetan, Gf. v. 450 f.
- Sandizel, Schwestern Cajetans 450
- Sarni, Marianna v., Stiftsdame 429
- Sarni, Witwe, geb. Taffin 429
- Sarny (Familie) 27, 428 f.
- Sartori, Kloosterrichter (Dießen), Landrichter
(Schwaben) 404
- Sartorius, Franz Joseph, Rechnungskommissär,
Rentbeamter, Neuburg 584 f.
- Sartorius, Sekretär, Landesdirektion Würz-
burg 495
- Sauer, Franz Ignaz Frhr. v., GLD-Rat 293 f.,
541
- Sauer, Franz Xaver v., Kommissär der Salz-
handelsgesellschaft 121
- Sauer, Joseph Edler v., Landschafts-Kanzlei-
Offiziant, Landschafts-Protokollist 177, 203
- Sax, Dr., Arzt, Au 338, 408 f., 499
- Schab, Joseph v., Akzessist, Rat (Hofrat
München) 305, 446
- Schaeffer, Georg Sebastian, Rat, Landes-
direktion Würzburg 495
- Schaff(f)berger, Franz Augustin, Landrichter,
Reichertshofen 484, 584, 607
- Schall, Gfin. v. 62
- Schall, Karl Gf. v., bayer. Gesandter,
Dresden 62
- Scharold, Sekretär, Landesdirektion
Würzburg 495
- Schartl, Lic., Schreiber, LG Viechtach,
Rentbeamter 457, 461

- Schattenhofer, Karl, Schreiber (LG Hengersberg), Landrichter (Vilshofen) 326, 402, 404 f.
- Schauer, Johann Baptist, Rat, Landesdirektion Bamberg 495
- Schedel v. Greifenstein, Wenzeslaus, Landrichter, Neunburg vorm Wald mit Murach 467
- Schedel v. Greifenstein, Zacharias, Landrichter, Waidhaus 468
- Scheiterer, Johann, Straftäter 173
- Schenckl, Franz Anton, Direktor, Landesdirektion Oberpfalz 602 f.
- Schen(c)k, Johann Heinrich v. (gest. 1813), Geh. Referendär (MF) 21, 41, 49–51, 55, 64, 74, 83, 93, 104, 117, 120–123, 125, 137, 146, 155 f., 166, 174, 181, 185 f., 199, 202 f., 206, 217, 220, 222, 229–231, 236, 242, 251 f., 257 f., 264, 278, 280, 288, 294 f., 297 f., 302, 307, 311, 315, 321, 327, 331, 335, 340, 345, 347, 349–351, 355 f., 363, 370, 373, 376, 380, 384, 388, 389, 393, 397, 407, 409, 412 f., 417, 423, 425–427, 430–436, 440, 443, 445, 448 f., 451, 463, 474, 481, 484, 492, 500, 505, 511, 515, 520, 531, 535, 538 f., 555 f., 560, 568, 577, 593, 595, 603, 609, 612, 623, 652–660
- Schenk v. Castell, Elisabeth Freiin, Mätresse des Kf. Karl Theodor 198
- Schenk v. Castell, Walburga 198
- Scherer, Johann Edler v., Landrichter (Kirchberg, Pfaffenberg) 320, 405
- Scheuchenpflug, Mathias, Kaufmann, Assessor (Wechsel- und Merkantilgericht) 499
- Scheurl, Johann Michael, Hofkastenamts-Gegenschreiber (München), Rentbeamter (Pfaffenberg) 457, 461
- Scheyerer (Schuyrer), Johann Nepomuck, Landadvokat (Landshut, Straubing) 382 f.
- Schick, Carl, Dr. 54
- Schick, Pfarrer 195
- Schider, Klosterrichter (Waldsassen), Bewerber um Landrichterstelle 403 f.
- Schieber, Johann Baptist, Rat (Oberste Justizstelle, Bücherzensurkommission), Landkommissär, kfstl. Kommissär (München) 187, 403, 424 f., 452, 526
- Schiegg, Professor 448
- Schiesl, Franz Xaver, Sekretär (Hofkammer, Allodialhofkommission, GLD) 80 f., 488
- Schiesl, Hopfstermeister 473
- Schiffauer, Elisabeth, geschiedene Protestantin 368 f.
- Schilcher, Franz Sales (1766–1843), Landesdirektionsrat (Neuburg, Bamberg) 362, 496
- Schilcher, Matthäus (1764–1826), GLD-Rat 138, 541
- Schimper, Ingenieur-Leutnant, Landesvermessung Rheinpfalz 140
- Schindelar, Anton, Geh. Rat, Administrator der kfstl. Herrschaften in Böhmen 626
- Schlechtin, Maria Anna, Friseurin 250
- Schlehlein, Albert, Direktor, Landesdirektion Bamberg 496
- Schleich, Adam Frhr. v., Akzessist, Bewerber um Ratsstelle 316, 382
- Schleich, Franz Xaver Frhr. v., Rat (Reg. Landshut, Hofgericht Straubing, Schwäbisches Hofgericht) 266, 333 f., 381, 499, 527
- Schleicher, Johann, Naturalienkabinettsdiener, Akademie Mannheim 564
- Schleis v. Löwenfeld, Christoph Raphael (1772–1852), Physikus, Sulzbach 535
- Schlierf, Franz Thomas, Herrschafts- u. Vogtrichter, Miesbach 318, 454
- Schmad(e)l, Maximilian v., Landrichter, Vohburg 319, 454
- Schmalhofer, Joseph, Landrichter (Rothenberg, Schnaittach) 469, 577, 624
- Schmalz, rheinpfälzischer Salzunternehmer, Salz-Admoniator 308–310, 378 f.
- Schmalzbauer, Kanzlist, Hofgericht 435
- Schmalzbauer, Witwe des Kanzlisten 435
- Schmaus, Anton, v., Landrichter, Waldmünchen 468, 577
- Schmaus, v. 105
- Schmaus, v., Witwe des Landrichters 277 f.
- Schmid, Anton Frhr. v. 124, 241
- Schmid, Caspar Frhr. v. (1622–1693), Geh. Vizekanzler 124
- Schmid, Caspar, kath. Bürger, Mannheim 368
- Schmid, Franz Xaver, Landrichter, Mainburg 318, 454
- Schmid, Frhr. v., Erbpfleger 394 f.
- Schmid, Frhr. v., Rat, Reg. Neuburg 250
- Schmid, Georg Thomas, Rat, Oberste Justizstelle Franken 493
- Schmid, Gottfried, Straftäter 287
- Schmid, Leopold Frhr. v. 124

- Schmid, Martin, Sekretär, Reg. Straubing 443
- Schmid, Philipp Joseph v., Direktor (2. Deputation, Landesdirektion Oberpfalz) 393
- Schmid, Referendär, Augsburg 120
- Schmid, v. 605
- Schmid, Wolfgang, Landrichter, Aibling 302, 404, 419
- Schmidbauer, Franz Ignaz Edler v., Landrichter, Viechtach u. Linden 324, 405
- Schmidt, Joseph, Rat, Oberste Justizstelle Franken 493
- Schmidt, Registrator, Landesdirektion Würzburg 495
- Schmitt, Franz Wolfgang, Landrichter (Haidau u. Pfatter) 323, 402, 405 f., 458 f.
- Schmitt, Rat, Landesdirektion Ulm 587
- Schmol, Rechnungskommissar, Landesdirektion Bamberg 496
- Schneider, Carl August v., Expeditor, Reg. Landshut 382
- Schneidewind, Franz Adam, Rat, Landesdirektion Bamberg 496
- Schober, Franz Felix, Geisl. Rat, Kirchenfiskal 132, 344
- Schönbrun, Maximilian Frhr. v., Geh. Rat, Rat (Reg. u. Kirchendeputation, Burghausen) 129 f., 133, 142, 219
- Schönham(m)er, Franz Xaver, Landrichter, Schongau 319, 404
- Schönhub, Joseph Pangraz Frhr. v., Landrichter (Hengersberg u. Winzer) 323, 455
- Schreiner, Matthias, Pflégskommissär, Donauwörth 314
- Schrenck, Sebastian Frhr. v., Landrichter, Bruck mit Wetterfeld, Roding u. Nittenau 466
- Schrödl, Franz Xaver, Hofkammersekretär, Gerichtsherr bzw. -beamter (Landrichter), Au bei München 110, 302, 399, 458 f.
- Schrödl (GLD) 201
- Schroffenberg, Joseph Konrad Frhr. v. (1743–1803), Fürstbischof (Freising, Regensburg) 116 f., 352, 464, 612 f.
- Schrott, Conrad Joseph, Schreiber, LG Leuchtenberg 578
- Schrott, v., Lieutenant 252
- Schubauer, Lukas, Medizinalrat 408
- Schül, Sekretär, Landesdirektion Würzburg 495
- Schüz, Christoph Frhr. v., GLD-Rat 541
- Schuhbauer, Joachim, Professor, Generalschuldirektionsrat 343
- Schultes, Jakob Edler v., Landgerichtsschreiber (Wolfratshausen), Rentbeamter (Erding) 457, 461 f.
- Schwab, Johann Leonard, Oberumgelder, Neumarkt/Opf. 578
- Schwaiger, Dominicus Edler v., GLD-Rat 541
- Schwarzer, Wolfgang, Schreiber, LG Kelheim 458, 460
- Schwei(c)khard, Joseph Frhr. v., Rat, GLK Rheinpfalz 228
- Schweiger (Schwaiger), Joseph Franz Xaver, Landadvokat (Landshut, Straubing) 382 f.
- Schweitzer, Franz Xaver, Lic., Oberschreiber (Landau), GLD-Rechnungskommissar 201
- Schwemmer, Johann Nepomuk, Advokat (Reg. Amberg), Kandidat f. Landrichterstelle 482
- Schwerin, Joseph Claudius (auch: Kladius) Frhr. v. (1762–1835), preuß. Bergrat, Geh. Finanzreferendär, Vorstand der General-Bergwerks-Administration 21 f., 165, 430, 433, 436, 440, 443, 445, 451, 463, 474, 484, 487, 497 f., 500, 505, 555, 560, 568, 577, 589, 602, 612, 623
- Schwerin, Maria Anna v. (1768–1849) (s. Lamberg) 165
- Schwinghammer, Jakob, Kanzlist, Reg. Burghausen 143
- Seeau, Joseph Anton Gf. v. (1713–1799), Hofmusik- und Hoftheaterintendant, München 554
- Seefeld, Gf. v. 97 f.
- Seel, Alois, Umgelder, Neuburg 584
- Seel, Heinrich, Steuereinnahmer, Neuburg 584
- Seel, Nepomuk, Kastner, Gundelfingen 584
- Se(e)ligmann, Aron Elias (1747–1824, 1815 Frhr. v. Eichthal), Hofagent, Finanzmann 49, 51 f., 93–95, 105 f., 154, 160, 212, 239 f., 274, 308–310, 373, 378 f.
- Seesberg, Kastner, Vilseck 466
- Seibelsdorff, Gf. v., Eleve, Gesandtschaft Wien 572
- Seibolt(s)dorf(f) (Seiboltorff, Seyboltstorf, Seyboltstorf), Maximilian Maria Gf. v., Hofratsakzessist, Rat (Reg. Landshut, Hofrat München) 137, 190, 313, 376, 328

- Seidl, Buchhändler 149
 Seidl, Johann Anton, Landrichter u. Kastner, Allersberg 483
 Seiler, Bader 287
 Seiler, Kanzlist, Landesdirektion Bamberg 496
 Seinsheim, Joseph Gf. v., kfstl. Kämmerer, Rat (Hofgericht) 553
 Seinsheim, Maximilian Joseph Gf. v. (1751–1803), Präsident, Geistl. Rat 103, 168, 343
 Seitz, Arzt 407 f.
 Seitz, Offiziant, Landesdirektion Bamberg 496
 Sellmaier, Johann, Aktenträger, Heizer, Reg. Landshut 382
 Senestraro, Lic., Kandidat f. Landrichter-stelle 482
 Sensburg, bambergischer Kastner, Rentbeamter (Vilseck) 578 f.
 Ser(r)aing, Franz Frhr. bzw. Gf. v., Kämmerer, Bewerber um Landrichterstelle, Landrichter (Moosburg) 326 f., 403–405
 Seuffert, Johann Michael v., s. Seyffert
 Seuter, Johann Georg v., designierter GLD-Rat, Oberforstmeister, Forstinspektor (Ulm) 540 f., 588
 Seuter, v., Rat, Hofgericht Schwaben 527
 Seybold, Johann Georg, GLD-Rat 541
 Seyfert, Registrator, Hofgericht Würzburg 494
 Seyffert, Johann Michael v., Geh. Rat, Hofrichter, Hofgericht Würzburg 493
 Seyffert, Josepha (1748–1771), Mätresse des Kf. Karl Theodor 88
 Seyfried, Lorenz, Strumpfwirker, München 108, 476 f.
 Seyfried, Rechnungskommissar, Landesdirektion Würzburg 495
 Seyfried, Regierungsregistrator (Burghausen, Straubing) 133, 142
 Sich, Johann, Mordopfer 497
 Sicherer, Johann Nepomuck v., Landesdirektionsrat, Direktor (Landesdirektion Würzburg) 293 f., 495, 497
 Siebauer, Thomas, Delinquent 199
 Siebenwurst, Archivgehilfe, Landesdirektion Bamberg 496
 Sieber, Regimentsauditor, Bewerber um Sekretärstelle 602 f.
 Sieger, Mathias, Hüter, Kaltenberg 596
 Sigriz, Joseph Martin, Schreiber, LG Parsberg 585
 Silberhorn, Georg, Bewerber um Akzessisten-stelle 620
 Simon, Kanzlist, Hofgericht Würzburg 494
 Sleglein, Offiziant, Landesdirektion Bamberg 496
 Socher, Joseph (1755–1834), Geistl. Rat, Prof., Univ. Ingolstadt 187
 Soeldner, Sebastian, Bauer, Hofstetten 515
 Sonnenburg, Georg Vitus Edler v., Richter (Miesbrunn, Burkhardtsrieth), Landgerichtschreiber (Treswitz), 468, 578
 Spatny, Kanzlist 85
 Spee, Carl Wilhelm Gf. v. 237
 Sperl, Kanzlist (Reg. Landshut, Reg. Straubing) 382
 Spieler, Michael, Landesdirektionsrat, Bamberg
 Spizl, Ignaz Carl v., Landrichter, Marquartstein 325, 455
 Spizzer, Johann Georg, Schreiber, LG Vohenstrauß 578
 Spreti, Sigismund Gf. v. (1732–1809), Generaldirektor, Hauptlottokammer München 257
 Spreti, Sigismund Gf. v. (1773–1843), Geistl. Rat, Ziehungskommissar (Hauptlottokammer München) 256 f.
 Springer, Friederich, v., Hofrat u. Archivar, Reg. Kempten 491
 Spruner, Anton Edler v., Akzessist (Reg. Landshut, Hofgericht Straubing), Bewerber um Ratstelle 316, 382, 536
 Staader, August, Stadtschreiber, Eppingen 115
 Sta(a)der, Frhr. v., Landvogt, Neuburg 220, 556 f.
 Stader, Frhrr. v. 340
 Stadlmann, Joseph Anton, Kastengegen-schreiber, Burghausen 457, 460
 Staenglein, Melchior Ignaz, Rat, Landesdirektion Bamberg 495
 Stammeler, Franz Xaver, Sekretär, Hofrat München 142
 Stapf, Burkard, Rat, Landesdirektion Bamberg 495
 Stark, Dr. 140
 Stauber, Johann Michael, Schreiber, LG Laaber 584

- Stecher, Kajetan, Landgerichtsschreiber, Rentbeamter (Wasserburg) 458, 461
- Stecher, Raimund, Schreiber, LG Rosenheim 457, 460
- Stecher, Sekretär, Landesdirektion Würzburg 495
- Stedingk, Witwe 252
- Steigner, Expeditor, Landesdirektion Bamberg 496
- Steinbauer, Joseph, Bewerber um Akzessistenstelle 620
- Steiner, Gottfried, Kanzlist, Reg. Burghausen 143
- Steiner, Hubert Karl, Geh. Referendär (MF) 21, 41, 49, 55, 64, 74, 83, 85–87, 93, 104, 117–119, 125, 137, 146, 155, 166, 174, 180, 186, 189, 199, 210, 213, 220 f., 229, 236, 242, 251, 257 f., 264, 271, 274, 276, 278–280, 288, 295, 302, 307, 311, 315, 321, 327, 331, 335, 340, 345, 349, 355, 363, 370, 373, 376, 380, 384, 389, 393, 397 f., 407, 409, 412, 417, 423, 427, 430, 433, 436, 440, 443, 445, 451, 463 f., 474, 481, 484, 500, 505, 511, 515, 520, 537, 535, 538 f., 555, 560, 568, 577, 593, 595, 603, 608 f., 612, 623
- Steiner, Johann Michael (1746–1808), Schulrat (Geistlicher Rat), Generalschuldirektionsrat 343
- Steiner, Joseph, Schreiber, LG Rötz 335 f., 578 f.
- Steiner, Rentbeamter, Pfaffenhofen 579
- Steinlein, Andreas Franz, Provinzialkassier, Landesdirektion Bamberg 496
- Steinlein, Kaspar, Geh. Rat, Direktor (Landesdirektion Bamberg) 495
- Steinmez, Anton Ignatz, Landgerichtsschreiber (Parkstein), Kandidat f. Landrichterstelle, Rentbeamter (Neunburg vorm Wald) 482, 578 f.
- Stengel, Catharina v. 492
- Stengel, Georg Frhr. v. (1775–1824), GLD-Rat 137, 232, 541
- Stengel, Johann Georg Frhr. v. (1721–1798), Geh. Staatsrat 82 f., 83
- Stengel, Nikolaus (Nicolas) Joseph Frhr. v. (1760–1810), Geh. Referendär (MJ) 21, 41, 47, 49, 55, 64, 66, 69–72, 74, 83, 93, 104, 117, 125, 137, 146, 155, 166, 174, 181, 185 f., 189, 199, 210, 220, 222–225, 229, 232, 236, 239 f., 240, 242, 251, 257 f., 264, 266 f., 271, 276, 278, 288, 295, 300, 302, 307, 311, 313, 315, 321 f., 327–329, 331, 333, 335, 340, 345, 349, 355, 363, 369–371, 373, 375 f., 380, 384, 389 f., 393, 397, 407, 412, 417, 423, 427, 430, 433, 436, 440, 443, 445, 451, 463, 474 f., 481, 484, 500, 503–505, 511, 515, 520, 535, 538 f., 555, 558, 558, 560, 568, 577, 593, 595, 603, 609, 612, 623, 654, 657
- Stengel, Stephan Frhr. v. (1750–1822), Geh. Rat u. Finanzreferendär, Referent (Allodialhofkommission), Vizepräsident (Landesdirektion Bamberg), Direktor (Landesdirektion Würzburg) 80, 494, 497, 556, 558
- Stenglein, Wilhelm, Rat, Landesdirektion Bamberg 496
- Stern, Michael, Kandidat f. Akzessistenstelle 561
- Stettin, Kauffrau 375
- Steyerer, Joseph Anton, Schreiber, LG Reichenberg 457, 460
- Stichaner, Joseph v. (1769–1856), Geh. Referendär (MJ) 18, 21, 41–43, 49, 53, 55, 57, 64, 74 f., 80, 83, 90–93, 104, 106–112, 117, 124–126, 128–130, 137 f., 141, 144, 146 f., 149–152, 155, 166, 168–170, 174, 178, 183 f., 186 f., 189, 194, 199 f., 207, 210 f., 217, 236, 242 f., 245–247, 257 f., 264–269, 271–273, 276, 278, 281–285, 288–293, 295 f., 302, 307, 311, 313–318, 321 f., 325, 327 f., 331, 333–339, 345 f., 349, 355, 357 f., 360, 363, 365, 367 f., 370, 373 f., 376–381, 383 f., 389, 393, 397 f., 399, 402, 404, 407–412, 415–423, 425–430, 432 f., 435 f., 438–447, 451 f., 463, 474–477, 481, 484, 500, 505, 511, 515–520, 535 f., 538 f., 554–561, 568 f., 577, 580–583, 594–600, 603, 605 f., 608 f., 612–619, 623 f.
- Stiebel, Caspar, Auswanderer 537 f.
- Stiz, Joseph, Sekretär, MA 571
- St. Marie Eglise, Christian v., Rat (Reg. Amberg, Reg. Landshut, Hofgericht Straubing) 190, 328, 382
- Stöber, Balthasar, Straftäter 449
- Stoecklein, Joseph, Rat, Landesdirektion Bamberg 496
- Strasburger, Isaac Seeligmann, Finanzmann 83
- Strasser, Wilhelm, Landrichter, Helfenberg u. Velburg 483

- Streber, Franz Ignaz (1758–1841), zweiter Direktor (Geistl. Rat, Residenz-Hofkapelle) 344
- Strehl, Johannes, Eremit 28, 582 f.
- Streicher, v., Kapitän 615
- Streidl, Joseph, Stadtvogt, Neuburg 607
- Strob(e)l, Joseph Heinrich, GLD-Rat 294
- Strobl, Franz Xaver, Schreiber, LG Reichertshofen 584
- Ströber, Joseph Aloys, Landrichter, Kranzberg 318, 400, 458 f.
- Stromer, Landrichter, Freising 404
- Stubenrauch, Johann Nepomuck Edler v., GLD-Rat 541
- Stubenrauch, Maximilian Johann Nepomuck Edler v., Geh. Rat 149
- Stuber, Joseph Ignaz v., fürstlich freisingischer Hof- u. Hofkammerrat, Domkapitelsyndikus, Rat (Hofkammer, Hofgericht München) 452, 536, 561, 594
- Stürzer, Joseph Sigismund Edler v., Rat, Hofrat München 169, 271 f.
- Stürzer, Kajetan, GLD-Rat 541
- Stürzer(in), Marianne, Weinwirtin 84, 335
- Stulreuter, Gerichtsdiener, Deggendorf 74 f.
- Stumpf, Sebastian, Archivar, Landesdirektion Würzburg 495
- Stupp(e), Rainer, Rat, Landesdirektion Würzburg 494
- Sturz, Karl Joseph, Rat, Landesdirektion Bamberg 496
- Sündermahler, Franz Gallus, Rat, Landesdirektion Würzburg 495
- Süs, Klostrichter, Gnadenberg 595
- Süsle, Nathan, Sulzbürg 416
- Sulzer, bay. Geschäftsträger (Russland, St. Petersburg), Oberst à la Suite 227, 550
- Sutor, Andreas (1747–1822), Geistl. Rat, GLD-Rat 343
- Taffin, Franz (gest. 1742), Hofkammerrat 428 f.
- Tattenbach und Rheinstein, Joseph Ferdinand Gf. v. (gest. 1802), Obersthofmeister 209
- Tattenbach, Gff. 605
- Tauffenbach, Ludwig Franz v., Bewerber um Sekretärstelle 589
- Tauffkirch, Maximilian Josef Gf. v. 520 f.
- Tautphoeus, Franz Frhr. v., GLD-Rat 137, 541
- Taxer, Umgelder, Monheim 584
- Taxis, s. Thurn u. Taxis
- Tein, Joseph Carl v., Kanzlist, Hofkammer Neuburg 556
- Tet(t)enborn, Daniel Frhr. v., kfstl. Kämmerer, Thürnthenning 76–79, 246 f.
- Texer, Sekretär u. Expeditor, Oberste Justizstelle Franken 493
- Textor, lutherischer Pfarrer, Weingarten 252
- Then, Joseph, Rat, Landesdirektion Würzburg 495
- Thiereck, v., Offizier 322
- Thiereck, Konstantin Martin Edler v. (1739–1807), Registraturinspektor, Rat, Reg. Landshut 506
- Thier(r)eck, Josef v. (1771–1855), Registrator, GLD 270, 505 f.
- Thoma, Ferdinand Joseph, Kommissär, GLD-Rat 137, 425 f., 541
- Thoma, Johann Nepomuck v., Direktor, GLD 615 f.
- Thoma, Lic., Kandidat f. Landrichterstelle 482
- Thoma, Theobald, Landrichter (Hohenschwangau, Weilheim) 318, 405
- Thürheim, Friedrich Gf. v. (1763–1832), Vizepräsident (Landesdirektion Neuburg), Organisationskommissär (Würzburg), Landesdirektionspräsident u. Generalkommissar (Franken) 67–69, 280, 362, 492, 494, 497, 567
- Thürheim, Gff. v., Familie
- Thürheim, Gfin. v.
- Thugut, Franz Xaver, Landschaftskanzlist 140
- Thurn, Franz, Oberbaumeister 274 f.
- Thurn u. Taxis, Gff. v. 233
- Thurn u. Taxis, Maximilian Joseph Gf. v. (1745–1825), Präsident (Landesdirektion Hzgtm. Neuburg) 233, 351, 361 f., 590
- Törring-Jettenbach, Max Prokop Rsgf. v. (1739–1789), Fürstbischof (Regensburg, Freising) 612
- Tommasi, Giovanni Battista (1731–1805), Großmeister, Johanniterorden 621
- Tott, Wagenhändler 423
- Traber, Ignaz, Vorreiter 445
- Traiteur, Andreas Edler v., Geistl. Administrationsrat (Rheinpfalz), k.k. Oberst 371 f.

- Traitteur, Karl Theodor Edler v. (1756–1830), Hofbibliothekar, Mannheim 564
- Trautenberg, Frhr. v., Landrichter, Bamberg 535
- Treffler, Hufschmiedssohn 423
- Tretter, Jacob, Stiftungsschaffner, geistl. Administration Sinsheim 153
- Tretter, Lic., Klostrichter (Speinshart), Landrichter (Eschenbach) 482, 595 f.
- Trezel, Regierungs- u. Kirchendeputationsrat, Sulzbach 252 f.
- Triendl, Martin, Handelsmann 505
- Triva, Ascanius Clemens, Rat, Reg. Burghausen 142 f.
- Triva, Johann Nepomuck v. (1755–1827), Generalmajor, Generalquartiermeister 552
- Tünermann, Franz, Landrichter, Rain 319, 404
- Türning, Kanzlist, Landesdirektion Würzburg 495
- Uhlesamer, Kanzlist, Hofgericht Bamberg 493
- Ulm, Frhr. v. 587
- Ulrich III. (1527–1603), Hzg. v. Mecklenburg-Güstrow 606
- Urban, Franz Xaver, Buchhalter, Landesdirektion Bamberg 496
- Utz, Franz Jeremias, Rechnungsrat (Geistl. Rat) 344
- Utzschneider, Joseph (1763–1840), Geh. Referendär (MF), Fabrikant 119, 347, 355, 371, 477–479
- Vacchiery, Carl Albrecht Edler v. (1746–1807), Kanzler, Hofrat München 360
- Vacchiery, Johann Baptist Edler v., Geistl. Rat 344
- Vavaque (Vauocque), Jean Baptiste, Kaffehausbesitzer, München 184
- Velbruck, v. 389
- Velden, Constantin Frhr. v., Regierungsrat, Oberste Justizstelle Franken 493
- Velhorn, Franz Michael v., Landrichter, Abbach 323, 455
- Vequell, Freifrau v., Hofmarksherrin, Reichertshausen 109
- Verger, Major, Ministerresident, Schweiz 154
- Verger, Maximilian Frhr. v., Landrichter, Rentbeamter (Sulzbürg) 467, 579
- Verhelst, Egid (1733–1818), Kupferstecher, Mannheim 566
- Verlohner, Carl Ludwig, Landrichter (Abensberg, Altmannstein) 323, 401, 455
- Verri, Gf. v. 279 f.
- Vieregg, Carl Theodor Gf. v., ehem. Generalkommissär, Niederlande 228
- Vieregg, Gf. v. 345
- Vieregg, Kajetan Frhr. v., Landrichter, Friedberg 75, 314, 447, 454
- Vilsmaier, Hutmacher 268
- Vincent, Nikolaus 423
- Visino, Joseph, Schreiber, LG Teisbach 457, 460
- Vivien, Joseph, Maler (1657–1734) 27, 198
- Vizthum, Johann, Bote (Armeninstitut, München), Delinquent 554 f.
- Vogel, Franz v., Justiz- u. Kameralbeamter, Hilsbach 59 f.
- Vogelböck, Johann Sebastian 85
- Voll, Registrator, Landesdirektion Würzburg 495
- Vollert, Georg Anton, Rat, Hofgericht Bamberg 493
- Vollmar, (Johann) Nepomuc Edler v., Kanzlist 199
- Vollmar, Joseph Edler v., Direktor (Hofkriegsrat), stellv. Leiter (Armeninstitut) 579 f.
- Voltaire, François Marie Arouet, gen. V. (1694–1778), Philosoph u. Schriftsteller 564
- Vornberger, Franz August Joseph, Rat, Oberste Justizstelle Franken 493
- Wackerbauer, Mathias, Mordopfer 286
- Wagner, Cajetan, Landrichter, Weißenstein u. Zwiesel 324, 455
- Wagner, Christian Johann Baptist, Hofkanzler, Hofgericht Würzburg 493
- Wagner, Ehefrau des Joseph W. 497
- Wagner, Franz Joseph, Schreiber, LG Kraiburg 457
- Wagner, Joseph, Delinquent 497
- Wagner, Martin, Landrichter, Neumarkt u. Wolfstein 467
- Wagner, Michael, Oberverweser, Bergen 602
- Wagner, Rechnungskommissar, Landesdirektion Würzburg 495
- Wahl, Gräfin v. d., geb. v. Schönberg 56, 84

- Wahler, Registrator, Landesdirektion Würzburg 495
 Walter, Franz, Steinschleifer, Akademie Mannheim 564
 Wambold, Emmerich Frhr. v. 164 f.
 Wankerl, Paul, Medizinalrat (Neuburg) 140
 Warnberg, Walburga Gräfin v. (gest. 1797), außereheliche Tochter Kf. Karl Theodors 197 f.
 Wartenberg, Gff. 508
 Weber, Benno, Landrichter (Schwandorf), Rentbeamter (Regenstauf) 484, 584 f.
 Weber, Michael, Direktor, Hofgericht Bamberg 493
 Weber, Rat, Hofgericht Schwaben 528
 Wefeld, Frhr. v., Akzessist, Hofgericht München 446 f.
 Weger, Marcus, Delinquent 621 f.
 Weger, Peter, Delinquent 621
 Weichs, Joseph Maria Frhr. v., Polizeidirektor, GLD-Präsident 149, 232, 468, 614, 619
 Weidenschlager, Catharina 451
 Weidler, Jacob 375
 Weiher, Spengler 149
 Weindler, Matthias, Bewerber um Landrichterstelle, Landrichter (Riedenburg) 326, 403-405
 Weingärtner, Bernard, Rat, Landesdirektion Würzburg 495
 Weinig, Bewerber um Landrichterstelle 326
 Weininger, Rat, Hofgericht Schwaben 528
 Weis, Adam Christoph, Rat, Landesdirektion Oberpfalz 538
 Weisbrod, Arzt 407
 Weiter, Frhr. v. 165
 Welden, Frhr. v., Rat, Oberappellationsgericht, Bamberg 497
 Wels, Andreas Anton v., GLD-Rat 540
 Weltin, Joseph Anton v., Landrichter, Starnberg 273 f., 319, 454
 Welz, Peter Joseph, Landrichter, Kelheim 323, 405
 Wenger, GLD-Rechnungskommissär 201
 Werger, B. v., Landrichter, Sulzbürg 578
 Werndl, Lic., Advokat, Hofgericht Straubing 383
 Werner, Georg Franz, Rat, Landesdirektion Bamberg 495
 Werner, Kanzlist, Reg. Burghausen 143
 Westenrieder, Lorenz (1748–1829), Geistl. Rat, Direktor der Bücherzensur-Kommission 344, 526
 Westheimer, Josuel, Finanz- u. Handelsmann 19, 83, 373 f., 388
 Weyrauch, Klosterkassier 552
 Wezstein, Joseph Franz, Landrichter, Rosenheim 319, 454
 Wezstein, Maximilian Joseph v., Rat, Hofgericht Straubing 452, 561
 Wichart, Akademiesekretär, Mannheim 564
 Widder, Gabriel Bernard, Landrichter (Schwaben), GLD-Rat 319, 405, 540 f.
 Widder, Wilhelm, Registrator, MA 571
 Wid(e)mann, Joseph Frhr. v., Landrichter (Erding, Dorfen) 320, 405
 Widmann, Anton, Strafgefangener 103
 Widmann, Joseph Anton, Schreiber, LG Allersberg 584
 Wieland, Franz Xaver, Schreiber (LG Reichenhall), Rentbeamter (Starnberg) 457, 461
 Wieland, Johann Ulrich, Landrichter, Neunburg vorm Wald 403 f., 406, 581
 Wieland, Stadtschreiber, Bewerber um Landrichterstelle 326
 Wildenau, Anton Frhr. v., Salinenkastner, Landrichter, Reichenhall 218 f., 325, 456
 Wildenau, Frhr. v., Rat, Reg. Amberg 190
 Wilhelm (1752–1837), Pfalzgf. v. Birkenfeld-Gelnhausen, Hzg. in Bayern 19, 41, 45, 54, 58, 92, 101, 113, 136 f., 145, 153, 163, 172, 185, 196, 208, 218, 227, 233, 234, 248 f., 256, 264, 270, 286, 292, 303, 508–510, 573–575
 Will, Benno Friedrich, Kanzlist (Reg. Landshut, Reg. Straubing) 382
 Willner, Kanzlist, Hofgericht Würzburg 494
 Winhard, Otto (gest. 1802), Probst u. Abt, Kloster Beuerberg 264
 Wirth, Kastenamtsgegenschreiber, Floß 578
 Wißinger (Wissinger), v., Lic., Bewerber um Ratsstelle u. Landrichterstelle 316, 482
 Wittmann, Franz Xaver, Oberschreiber (Schwaben), GLD-Rechnungskommissär 201
 Wittmann, Lic., Klosterschreiber (Steingaden), Landrichter (Regen) 403-405

- Wittman, Michael, Lic., Advokat, Reg. Straubing 264, 326
- Wittner, Holzzähler, Rheinpfalz 59
- Wöhr, Mathias, Kanzlist, Reg. Burghausen 143
- Wohlmuth, Castulus, Abt, Kloster Neustift (gest. 1802) 307
- Wolf, David, Sulzbürg 416
- Wolf, Joseph Ludwig, GLD-Rat 541
- Wolf, Lorenz, Buchbinder 149, 339
- Wolfanger, Joseph, Fiskal (Reg. Landshut), Rat (Hofgericht München) 382
- Wolfram, Kanzlist, Landesdirektion Würzburg 495
- Wollmuth, Anton, Delinquent 449
- Worndl, Eheleute 90 f.
- Woschitka, Friedrich Ludwig, Geistl. Rat, Konsulent u. Ordensdonat (Johanniter-Ritterorden) 331 f., 344
- Wrede, Frhr. v., Familie 209
- Wucherer, Ratskonsulent, Dinkelsbühl 551
- Würth, Kanzlist, Landesdirektion Würzburg 495
- Wund, Daniel Ludwig (1741–1805), ref. Kirchenrat, Theologieprof., Heidelberg 173, 249
- Yrsch, Friedrich Gf. v., GLD-Rat 76, 137, 541
- Ysenburg, Fürst v. 308
- Zängl, Joseph, Buchdrucker 367
- Zapfel, Johann Baptist, Rat, Landesdirektion Bamberg 496
- Zech, Gf. v., Steinach 246 f.
- Zech, Josepha Gfin. v. 500
- Zedtwitz, Gf. v., Oberst u. Kommandant, Neumarkt 445 f.
- Zehetmaier (Zehetmayer), Bewerber um Ratsstelle 316
- Zehetmayer (Zehetmajer), Michael, Akzessist (Reg. Burghausen), Substitut (Hofoberrichteramt) 142, 305, 360
- Zehl, Diurnist, Kanzlist, Hofgericht 520
- Zehnter, Mathias v., Kandidat f. Landrichter-stelle 482
- Zehntner, v., Hofgerichtsadvokat, Landkommissär (Landesdirektion Oberpfalz) 397 f., 511 f.
- Zeiller, Maximilian, GLD-Rechnungskommissär, Rentbeamter (Riedenburg) 461
- Zeller, Catharina, Tochter des Schloßverwalters 60
- Zeller, Schloßverwalter, Mannheim 60
- Zeller, Theodor, Kameralbeamter, Schwetzingen 58
- Zentner, Georg Friedrich v. (1752–1835), Geh. Referendär (MA) 12–14, 20, 41, 49, 53, 55, 64, 73 f., 80, 83 f., 88 f., 92 f., 95–97, 99 f., 104, 117, 125–127, 137, 139–141, 155, 161 f., 166–168, 174, 178–180, 186, 199, 201, 210, 220, 229, 233, 236–238, 242, 251 f., 257 f., 264, 271, 275 f., 278, 288, 293–295, 302, 307–309, 311, 315, 321 f., 327 f., 331 f., 335, 340–342, 345, 349, 353 f., 354, 355, 362 f., 368–370, 373, 376, 378–380, 384–386, 389, 393–397, 407, 412, 417, 421, 423, 427, 430, 433, 436, 474, 481, 484, 488, 500, 505, 511 f., 514, 520 f., 523, 526, 533, 535, 537–547, 552, 555, 560, 568, 577, 593, 595, 601–603, 608 f., 612, 619
- Zettel, Zeughausdrechsler 438
- Zi(e)gler, Joseph, Landgerichtsgegenschreiber, Beratzhausen 56 f., 585
- Ziegler, Kanzlist, Landesdirektion Bamberg 496
- Ziegler, Peter, Rat, Landesdirektion Bamberg 496
- Zinck, Sekretär, Hofgericht Würzburg 494
- Zirkel, Gregor (1762–1817), Weihbf., Würzburg 576
- Zöpfel, Johann Baptist, s. Zapfel
- Zoller, Johwn Wolfgang, Akzessist, Reg. Amberg 265
- Zoller, Major v. 591
- Zottmann, Sigismund, Landgerichtsschreiber, Landrichter (Schwarzach, Julbach) 326, 402, 404 f.
- Zuber, Joseph, Kanzlist (Reg. bzw. Polizeiamt Landshut) 382, 384
- Zurhein, Maximilian v., Rat, Hofgericht Würzburg 494
- Zwack, Simon Edler v., Schreiber, LG Aichach 326, 410, 457, 460
- Zweibrücken, Wilhelm Frhr. v., Gf. v. Forbach (1754–1807), bay. Generalmajor 114 f., 185

Orts- und Sachregister

Abkürzungen: bay. = bayerisch; Gde. = Gemeinde; kfstl. = kurfürstlich; Krs. = Kreis; LG = Landgericht; Lkr. = Landkreis; OA = Oberamt; Opf. = Oberpfalz; sog. = sogenannt.

Seitenangaben in *kursiver Schrift* verweisen auf die Fußnoten der jeweiligen Seite.

Abbach (Lkr. Kelheim), LG 323, 455
 Abenberg, eichstädtisches Amt 625
 Abensberg (Lkr. Kelheim) 138, 401
 –, LG 323, 405, 455, 483
 –, Rentamt 458
 –, Untermarschkommissariat 87
 Administrationsrat der Kirchen- und milden
 Stiftungen 341 f., 406, 430, 436
 Aibling (Lkr. Rosenheim) 86, 251, 253 f., 394,
 403
 –, LG 302, 404, 418, 420, 458, 460
 Aichach (Lkr. Aichach-Friedberg), LG 302,
 326, 404, 409 f., 453, 457, 460
 Aindling (Lkr. Aichach-Friedberg), Markt 72
 Allersberg (Lkr. Roth), LG 483, 584, 594
 Alling (Lkr. Fürstenfeldbruck) 85, 442
 Allmendeaufteilung 440–442
 Allodialhofkommission 66, 80 f., 88, 178, 479,
 488, 606 f.
 Allodialkasse 61, 219
 Allodial- und Fideikommißergänzungs-
 Kommission 218
 Altdorf (Lkr. Nürnberger Land) 255
 Altfalter (Lkr. Schwandorf), ritterlehenbares
 Dorf 66
 Altmannstein (Lkr. Eichstätt), LG 323
 Altötting (Lkr. Altötting) 296, 347
 Altomünster (Lkr. Dachau), Birgitten-
 kloster 594
 Alzey, Amt, Rheinpfalz 313, 499
 Amberg (Opf.) 110, 169, 182, 190, 226, 262,
 298 f., 387 f., 390, 557, 578 f., 608 f., 624
 –, Fiskal 65
 –, LG 465 f.
 Amortisationsrecht 336 f.
 Ansässigmachung 149

Ansbach, Markgrafentum / bay. Provinz
 507, 635 f.
 –, preußische Domänenkammer 252
 –, Provinzialesatkatkuratel 640
 Ansbacher Mémoire (1796) 11
 Ansbacher (Rohrbacher) Hausvertrag (1796)
 106, 159, 233, 237, 239, 311, 345 f., 361, 396, 446,
 480, 500, 510, 647
 Anzing (Lkr. Ebersberg), Pfarrgemeinde 249
 Aosta (Italien) 423
 Arberg-Ornbau, eichstädtisches Amt 590, 625
 Archivwesen 505 f.
 Argenthal (Rheinland-Pfalz) 234
 Armeninstitut(skommision) (München) 91 f.,
 283, 288–291, 349, 553 f., 579 f.
 Armenkasse 553 f.
 Au, Gericht (Stadt München) 110, 302, 399,
 409, 439, 458 f., 499
 –, Paulanerbräuhaus 328
 Auerbach (Lkr. Amberg-Sulzbach) 465, 467 f.,
 482, 578 f., 596
 Auerburg (Gde. Oberaudorf, Lkr. Rosenheim),
 LG 302, 405, 454, 462
 Augsburg 537, 622
 –, Damenstift St. Stephan 589
 –, Fürstbistum 587
 –, Magistrat 538
 Auswanderungsverbot 537
 Bacharach, OA, Rheinpfalz 47
 Bachhagel (Lkr. Dillingen a. d. Donau) 485, 584
 Bärnau (Lkr. Tirschenreuth), LG 464 f., 468,
 577, 579
 Bärnstein (Lkr. Freyung-Grafenau), LG 219,
 323, 419, 462
 Bamberg, Fürstbistum / Hochstift / Fürsten-
 tum / bay. Provinz 252, 434, 468, 590, 635 f.
 –, Hofgericht 493
 –, Kapitel bei St. Jakob 298 f.
 –, Landesdirektion 495 f.
 –, LG 534
 –, Provinzialesatkatkuratel 640
 –, Regierung 466
 –, Schloß 567
 –, Verwaltung 620

- Barbenstein, Lehen 312
 Barmen (Nordrhein-Westfalen) 431
 Baumburg (Lkr. Traunstein) 253, 255
 Baumburg (Gde. Altenmarkt a. d. Alz, Lkr. Traunstein), Augustinerchorherrenstift 594
 Bayern, königlicher Rang 61
 Bayreuth 53, 105, 252, 507
 Beamte s. auch Rentbeamte
 Beamte, Besoldung 45, 56, 530, 567, 571
 –, Disziplinierung 56, 75, 424 f., 487 f.
 –, Evaluation 302 f., 314, 318–327, 398–406, 453–462, 466–469, 481–486, 577–579
 –, Pension, Hinterbliebenenversorgung 45, 232, 447, 532, 644
 –, Qualifikation 48
 –, Uniform 80 f., 96 f., 103, 435
 –, Wechselfähigkeit III f.
 Behördenorganisation 96, 591–593
 Beratzhausen (Lkr. Regensburg), LG 56, 483, 485, 585, 593
 Berchtesgaden (Lkr. Berchtesgadener Land), Fürstpropstei 281, 625
 Berg, Hzgtm. 125, 160, 185, 237, 311 f., 573–575
 –, –, Beschüdrechte 70 f.
 –, –, Brandversicherungsanstalt 73
 –, –, Geheimer Rat 62 f., 71, 136, 141, 203, 237, 240, 329, 633
 –, –, Geheimer Steuerrat 202
 –, –, Hofkammer 203
 –, –, Hofrat 47, 223 f., 228 f., 238, 431, 633
 –, –, Justizstellen 222–224
 –, –, Kirchenwesen 141
 –, –, Landesdirektion 370, 389, 431 f., 503 f., 574, 633
 –, –, Landstände, Landtag 71, 412–414, 504
 –, –, Militärwesen, -etat 202 f.
 –, –, Oberappellationsgericht 390
 –, –, Oberste Justizstelle 574
 –, –, Rechtswesen 181 f., 329–331
 –, –, Schöffenstuhl 224
 –, –, Staatsfinanzen 203–206, 230–232, 297 f.
 Berg (Lkr. Starnberg), Schloß 303
 Berg am Laim (Stadt München), Hofmark 479–481
 Bergen op Zoom 78, 228
 Berlin 589, 627
 –, bay. Gesandtschaft 62, 172
 Beuerberg (Gde. Eurasburg, Lkr. Bad Tölz-Wolfratshausen), Chorherrenstift 264
 Bevölkerungspolitik 85–87, 100 f., 226 f.
 Bevölkerungsstatistik 186 f.
 Biburg (Vilsbiburg, Lkr. Landshut), LG 320, 365, 401, 458 f., 461
 Bierbraukonzession, Bierzwang 97 f., 109
 Bierpreis 376 f.
 Böhmen, Königreich 136, 641
 –, kurfstl. Herrschaften 629
 Böhmisches Lehen 466
 Bogenhausen (Stadt München) 147
 Boxberg (Main-Tauber-Kreis) 320
 Brandversicherungsgesellschaft 328, 372 f.
 Braunau (Oberösterreich), Spital 568 f.
 Brautlach (Lkr. Neuburg-Schrobenhausen) 197 f.
 Breitenegg (Gde. Breitenbrunn, Lkr. Neumarkt i. d. Oberpfalz), Herrschaft/LG 78, 192, 260, 466, 483, 485, 511, 581
 Bretten (Krs. Karlsruhe), Oberamt 60, 115
 Bretzenheim, Herrschaft 88
 Brixen 250
 Broich, Unterherrschaft 237
 Bruck, Amt 335, 465 f., 579
 Buchhofen (Lkr. Deggendorf), Gemeinde 517, 519
 Buchhorn (Friedrichshafen, Baden-Württemberg), Salzspeditions-Kommission 196
 Bücherzensurkollegium 257, 367, 436, 521, 540
 Burgau (Schwaben) 586 f.
 Burghausen (Lkr. Altötting) 95, 131, 219, 262, 452 f., 561, 568
 –, Bezirk 132
 –, Kirchendeputation 131
 –, Kriegskommission 280
 –, LG 142, 405
 –, Lyzeum 343
 –, Regierung 80, 124, 129, 141, 365, 458 f.
 –, Rentamt 143, 319, 457, 460
 –, Zuchthaus 55
 Burgheim (Lkr. Neuburg-Schrobenhausen) 483 f.
 Burglengenfeld (Lkr. Schwandorf), Landrichteramteramt 53, 483 f., 584 f.
 Burgtreswitz (Treswitz; Lkr. Neustadt a. d. Waldnaab), LG 465, 468, 577 f.

- Burkhardsrieth (Lkr. Neustadt a. d. Waldnaab),
Richteramt 465, 468
- Cham (Lkr. Cham), LG 177, 323, 401, 405,
457 f., 460 f.
- Dachau, LG/Rentamt 302, 325, 358, 399, 402,
405, 458, 461
- Dachenau 515
- Deggendorf (Lkr. Deggendorf) 199, 304, 323,
401
–, LG 74, 405, 457, 460, 500 f., 516
- Deutscher Orden 136
- Dezimationskommission 344
- Dießen (Lkr. Landsberg am Lech), Seegericht
314, 399, 404 f., 594
- Dießenstein (Lkr. Freyung-Grafenau), LG 323
- Dietenheim, fuggerische Herrschaft 145
- Dietfurt (Lkr. Neumarkt i. d. Oberpfalz),
LG 323, 402
- Dietramszell (Lkr. Bad Tölz-Wolfratshausen),
Kloster 76
- Dillingen (Lkr. Dillingen a.d. Donau) 491
–, fürstlich augsburgische Regierung 217, 361,
551
–, Konvikt des Hl. Hieronymus 361 f.
- Dillsperg (Lkr. Traunstein) 561
- Dingolfing (Lkr. Dingolfing-Landau), LG
77, 183, 320, 401, 456, 458 f., 461
- Diplomatenschule 190, 571
- Dolling (Lkr. Mühldorf am Inn) 502
- Donaumoos 86, 180, 197, 556
- Donaustauf (Lkr. Regensburg), Herrschaft
352–355, 363 f., 623
- Donauwörth (Lkr. Donau-Ries), LG 314, 347,
402, 405, 422, 483 f.
- Dorfen (Lkr. Erding) 306, 320, 450, 499
- Dresden, bay. Gesandtschaft 62
- Dürkheim (Bad D.) 153
- Düsseldorf 7, 153, 202, 206, 370, 390, 633
–, Cölestinerinnen 62 f.
–, Kunstakademie 565
–, Magistrat 181
–, Schöffensteinstuhl 181 f.
- Eberbach (Baden-Württemberg) 225
- Ebersberg (Lkr. Ebersberg), Großpriorats-
herrschaft 197, 251
- Edelmannsfreiheit 76, 233, 503, 568
- Eggenfelden (Lkr. Rottal-Inn), LG 320, 405,
458, 460
- Eggmühl (Gde. Schierling, Lkr. Regensburg),
LG 320, 401, 458, 461
- Eggolsheim (Lkr. Forchheim) 403
- Ehekonsens 60, 451, 535, 614
- Eherecht 368 f., 503 f., 514
- Ehrenberg, Mannlehen 312
- Ehring (Lkr. Mühldorf a. Inn), gefreites
Herrschaftsgericht 131
- Eichstätt (Lkr. Eichstätt), Hochstift 567, 625
–, Generalkommissariat 590
- Einsbach (Lkr. Dachau), Pfarrei 116
- Elberfeld (Nordrhein-Westfalen) 431
- Elnbach, LG Aibling 90
- Elsaß 574
- Engfurt (Lkr. Altötting) 582
- England 416
–, Subsidien 75
- Ensdorf (Lkr. Amberg-Sulzbach), Benedik-
tinerkloster 595
- Entschädigungskommission 83 f.
- Eppingen (Lkr. Heilbronn) 115
- Erbendorf (Lkr. Tirschenreuth), LG 465, 482,
577
- Erbpflegen 394–397
- Erbschenkenamt 58, 64–66
- Erding (Lkr. Erding) 251
–, LG 320, 358, 366, 405, 458, 460, 462
- Eschenbach (Lkr. Neustadt a.d. Waldnaab)
465, 467 f., 579, 596
- Etting (Stadt Ingolstadt), LG 314, 399
- Feiertage, abgeschaffte 210 f., 253, 268–270,
296 f., 321 f., 418–420
- Feiertagsverordnung s. Feiertage
- Feudenheim, Rheinpfalz 46
- Fideikommiß-Ergänzungs-Kommission 137
- Fischbach, Herrschaft 67–69
- Fischbach, Hofmark (Oberpfalz) 392
- Fischbach, LG 404, 581
- Floß (Lkr. Neustadt a. d. Waldnaab) 465, 481 f.,
577 f.
- Forstwesen 586
- Franken, Entschädigungslande 548–550, 590 f.
–, –, Verwaltungsorganisation 492–498
–, –, Generalkommissariat 434, 470, 590

- , –, Oberste Justizstelle 492
 –, Hofgerichte 527
 –, Reichsritter 532–535
 Frankreich 44, 48, 115, 185, 198, 297, 354, 370, 411, 562, 660
 Frauenberg, Pfarrei 343
 Frauenstein, Herrschaft 226
 Frauenwieshölzl 73
 Freising, Hochstift 116, 372, 625
 –, Generalkommissariat 612
 –, LG 404
 Freudenberg (Lkr. Amberg-Sulzbach), LG 465 f., 577
 Freystadt (Lkr. Neumarkt i. d. Oberpfalz) 465
 Freyung (Lkr. Freyung-Grafenau), LG 465, 482, 577
 Friedberg (Lkr. Aichach-Friedberg), LG 75, 314, 454, 457, 460
 Fürstenfeld (Lkr. Fürstenfeldbruck), Kloster 162
 Furth i. W. (Lkr. Cham), LG 323, 455
 Geheime Kanzleien 591–593
 Geiersberg 73
 Geisenfeld (Lkr. Pfaffenhofen a. d. Ilm) 561
 Geisenhausen (Lkr. Landshut), LG 320
 Geistlicher Administrationsrat 512
 Geistlicher Rat 60, 131–133, 146, 162, 171, 194, 238, 288, 307, 321, 331, 341–345, 603
 Generaldispositionskasse 641
 Generalhofkommissariat 298, 351
 Generalkriegskommissariat 638
 Generallandesdirektion (Landesdirektion von Bayern) 53, 56, 72, 75–78, 80 f., 82, 84 f., 87, 91, 95 f., 98, 101, 110–112, 118 f., 121 f., 124, 126 f., 137–139, 146 f., 149, 151, 156, 162, 171, 176–181, 184, 188, 193, 195, 197 f., 200–202, 207 f., 211, 213, 217 f., 222, 232 f., 235, 237 f., 241–243, 247–249, 251, 253–257, 262, 266, 269 f., 273 f., 280–285, 287, 290 f., 293, 295 f., 302, 314, 316–318, 321 f., 326–328, 332 f., 338 f., 341–343, 347–351, 356–358, 360, 363 f., 366–368, 374–379, 380, 389, 396, 398–404, 406, 408–410, 415, 418–421, 423–426, 432 f., 436, 438, 440–442, 444 f., 450, 452 f., 463, 475, 477–480, 487 f., 494, 498–503, 505, 512 f., 515–519, 521, 523, 526, 538–547, 556, 561 f., 566, 569, 580, 582 f., 601, 603 f., 612, 614 f., 618 f.
 Generallottodirektion 256 f.
 Generalschuldirektorium 341, 391, 520 f., 537, 589
 Gerichtsorganisation 367
 Gerresheim, Stift 390
 Gewerbekonzessionen, -recht (s. auch Wirtschaftspolitik) 115, 147–153, 250, 256, 295, 328, 339, 347, 368, 370 f., 374 f., 410, 415, 417, 422 f., 438 f., 443–445, 476 f., 500 f., 505, 582–584
 Giebing 561
 Giesing (Stadt München), Krankenhaus 222, 281, 337, 348, 407, 409, 499
 Gleißbach (Lkr. Landshut) 622
 Gmünd 482
 Gnadenberg (Gde. Berg bei Neumarkt, Lkr. Neumarkt i. d. Opf.), Kloster 595
 Goldberg/Opf. (Lkr. Neustadt a. d. Waldnaab) 155
 Gräventhan, Lehen 312
 Grafenwöhr (Lkr. Neustadt a. d. Waldnaab), Amt 465, 596
 Grafing (Lkr. Ebersberg), LG 405
 Graisbach (Lkr. Donau-Ries), LG 169 f., 483–485, 584 f.
 Gremheim (Lkr. Dillingen a. d. Donau) 361
 Griesbach (Lkr. Passau), LG/Rentamt 131 f., 207, 324, 405, 457, 461
 Grünwald (Lkr. München) 371
 Grünwalder Forst 371
 Grunddienstbarkeit 420 f.
 Günzburg (Lkr. Günzburg), Oberkreisamt 252
 Gumpfenberg (Lkr. Aichach-Friedberg), Herrschaftsgericht 265
 Gundelfingen (Lkr. Dillingen a. d. Donau), LG 483, 485, 584 f.
 Gutenburg, Majoratgut 520
 Haag (Niederlande), bay. Gesandtschaft 62
 Haag (Lkr. Mühldorf a. Inn), LG/Rentamt 318, 400, 405, 456, 458, 460
 Haidau (Lkr. Regensburg), LG 323
 Haidhausen (Stadt München) 147, 295
 Haimburg (Lkr. Neumarkt i. d. Opf.) 465, 467
 Haiming (Lkr. Altötting), Hofmark 432
 Hals (Stadt Passau), LG 131 f., 406
 Handwerksrecht 147–153

- Hartenstein (Lkr. Nürnberger Land), LG 469, 578
- Haunkenzell (Lkr. Straubing-Bogen) 246 f.
- Hauptkasse(deputation) 44, 54, 56, 74 f., 94, 106, 146, 274
- Hausarchiv 98
- Hausfideikommiß, wittelsbachischer 76, 78, 136, 197, 220, 396, 510, 647
- Heideck (Lkr. Roth) 483, 584, 589 f.
- Heidelberg 59, 66 f., 100–102, 127, 163 f., 477, 602
- , medizinisches Lehrinstitut 234
- , Oberamt 69 f.
- , reformierter Kirchenrat 173
- , Schützenkompanie 195
- , Staatswirtschaftliche Hohe Schule 164
- , Universität 164, 173, 209, 235, 369
- Helfenberg (Oberpfalz), Landrichteramt 466, 483, 485
- Hemau (Lkr. Regensburg), Landrichteramt 483, 485, 584 f., 593 f.
- Hengersberg (Lkr. Deggendorf), LG/Rentamt 323, 326, 402, 405, 455, 461
- Herrieden (Lkr. Ansbach) 590
- Herrsching (Lkr. Starnberg) 284
- Hilpoltstein (Lkr. Roth), LG 345, 483, 584 f., 589 f.
- Hilsbach (Lkr. Ansbach), LG 59
- Hiltpolstein (Lkr. Forchheim), nürnbergisches Amt 117 f.
- Hirschau (Lkr. Amberg-Sulzbach), LG 465 f., 578
- Hirschfeld, Füstentum 334
- Hochdorf (Lkr. Aichach-Friedberg) 288
- Höchstädt (Lkr. Dillingen a. d. Donau), LG 483, 485, 584 f.
- Hof (Lkr. Cham), Allodialhofmark 68 f.
- Hofdorf (Lkr. Regensburg) 195
- Hoffoldingen Forst 478
- Hofgericht s. Hofrat
- Hofgerichte (Provinzialhofgerichte) 367, 548
- Hofkammer 90, 344, 508, 559 f.
- Hofkapelle 344
- Hofkriegszahlamt 146, 231
- Hofmarksgerichtsbarkeit 108 f.
- Hofmusiker, Uniform 96 f.
- Hofmusik-Intendanz 96 f.
- Hofoberrichter 107 f., 164 f., 360, 443, 614
- Hofrat (Hofgericht) 43, 65, 91, 104, 109, 117, 131, 142 f., 174, 183, 189 f., 194, 199, 219, 225, 229, 241, 250, 256, 269, 272, 283, 285–287, 296, 304, 306 f., 313, 315 f., 318, 326, 344, 366, 381–383, 399 f., 425, 435, 446 f., 449 f., 484, 499, 511, 520, 536, 554 f., 561, 569, 594, 596, 605 f., 618, 621 f., 658
- Hofrats-Depositionskasse 316
- Hofstetten 515
- Hof- u. Staatskalender 62
- Hoftheater 47
- Hofzahlamt 47, 84, 154, 282, 335, 464
- Hohenaschau (Lkr. Rosenheim), Herrschaftsgericht 131
- Hohenfels (Lkr. Neumarkt i. d. Oberpfalz), Herrschaft 88–90, 466, 482 f., 485, 578
- Hohenschwangau (Lkr. Ostallgäu) 260, 318, 405
- Hohentreswitz (Lkr. Schwandorf) 252
- Hohenwarth 537
- Holland 428
- Hollenberg (Lkr. Bayreuth), Amt 466, 468
- Holnstein (Lkr. Amberg-Sulzbach), Herrschaft 226, 465
- Holzkirchen, Gemeinde 442
- Hornbach 275, 294
- Ilbesheim (Rheinland-Pfalz) 275, 294
- Illertissen (Lkr. Neu-Ulm), OA 318
- Illuminaten 187, 218, 342, 343
- Inchenhofen (Lkr. Aichach-Friedberg), Markt 162
- Ingolstadt 146, 200, 262, 472, 529, 452 f., 561
- , LG 405, 458, 460
- , Ratskollegium 112
- , Magistrat 177
- , Universität 112, 187
- Innsbruck 250
- Intelligenzblatt 100, 122, 317, 421
- Isarhofen (Lkr. Passau) 517, 519
- Italienische Republik 154
- Jesuitenorden 197
- Johanniterorden s. Malteserorden
- Jugendberg, Oberpfalz 68
- Jülich, Hzgtm. 203, 297 f.
- Julbach (Lkr. Rottal-Inn), LG 131 f., 325, 402, 405, 457, 462

- Kabinett, kfstl. 164, 196
 Kabinettskasse 63, 571
 Kaimling (Lkr. Neustadt a. d. Waldnaab) 307
 Kaiserswerth (Hzgtm. Berg) 370
 Kallmünz (Lkr. Regensburg) 483
 Kammer der Reichsräte 658
 Kammergericht (Preußen) 369
 Kaltenberg 596
 Kaltenbrunn (Opf.), Richteramt 392, 465
 Kapitalabfluß 81 f.
 Karlsberger Vertrag (1784) 508–510
 Karlsruhe, bay. Gesandtschaft 572
 Kelheim (Lkr. Kelheim), LG 323 f., 405, 458, 460
 Kemnath (Lkr. Tirschenreuth), LG 390, 464 f., 468, 548, 577–579, 596
 Kempten, Fürstabtei 490, 491, 587
 –, Fürstentum, (provisorische) Regierung 489–492, 507, 527, 552
 –, Reichsstadt 491
 Kirchberg (Lkr. Landshut), LG 320, 405, 448
 Kirchensilber 75 f., 390
 Kirchentumbach (Lkr. Neustadt a. d. Waldnaab) 465, 596
 Kitzingen, Ursulinenkloster 576
 Kleeburg (Cleebourg, Département Bas-Rhin) 153
 Kleintiefenbach (Lkr. Deggendorf) 199
 Kling (Lkr. Rosenheim), LG 131, 325, 404, 457, 460
 Klosterkommission s. Spezialkommission in Klostersachen
 Klüppelberg 141
 Kohlberg (Lkr. Neustadt a. d. Waldnaab) 465
 Kösching (Lkr. Eichstätt) 146
 –, LG 314, 399
 Kößnach (Lkr. Straubing-Bogen) 623
 Kötzing (Lkr. Cham), LG 324, 379, 405, 455, 457, 460
 Konstein (Lkr. Eichstätt), LG 483 f.
 Kraiburg (Lkr. Mühldorf a. Inn), LG 131, 325, 402, 455, 457, 461
 Kranzberg (Lkr. Freising), LG 318, 400, 456, 458 f., 461
 Kreidach 275, 294
 Kreisämter 41
 Kreuzgänge 238, 249
 Kreuznach, OA 312, 321
 Kriegsdeputation 55, 75 f., 298
 Kriegshauptbuchhaltung 176 f.
 Kriegsjustizrat 183, 258, 264
 Kriegskosten 44, 55 f., 83, 177 f., 255, 300 f.
 Kriegskostenvorschuß-Kommission 83, 255, 388
 Kufstein 169
 Kurbrandenburg 590
 Kurmainz 353
 Kurtrier 47
 Laaber (Lkr. Regensburg), LG 483, 485, 584 f., 593
 Landau (Lkr. Dingolfing-Landau), LG/Pflege- u. Kastenamt 320, 324, 395, 458, 460
 Landesarchiv 106, 274
 Landesvermessung 217, 252
 Landgerichte, Organisation 41, 53, 170 f., 464–466
 Landrichter 464–469, 481–486
 Landsberg, LG 318, 400, 404, 456 f., 459, 461
 –, Kastenamt 457
 Landschaft(sverordnung), Landstände, Landtag 52, 107 f., 109, 123 f., 160, 229 f., 232, 245 f., 289, 442, 471–473, 498 f., 504, 529 f., 572 f., 576 f., 639, 649–651
 Landshut 80, 169, 190, 262, 293, 347, 365 f., 423, 472
 –, Armeneinrichtungen 291–293
 –, Dominikaner 168
 –, Franziskanerkloster 168
 –, Kastenamt 457–459
 –, Kloster zum Heiligen Kreuz 168
 –, Kriegskommission 335
 –, Lateinschule 513
 –, LG 405
 –, Loretto-Kloster 168
 –, Maltaserkommende 437
 –, Regierung 43, 55, 82, 108 f., 142, 199, 236, 266, 285 f., 292, 306, 313, 316, 333 f., 343, 365 f., 380, 450
 –, Rentamt 293, 319, 459
 –, Studentenseminar 513
 –, Universität 113, 167, 271, 292, 323, 365, 462
 Langenmosen (Lkr. Neuburg-Schrobenhausen) 537
 Langenzeller Hof 209

- Lauringen (Lkr. Dillingen a. d. Donau),
 LG 483, 485
 Lautern, Oberamt 234
 Lehenpropstämter 521
 Lehenrecht, -wesen 64-69, 88-90, 238, 275 f.,
 307 f., 311, 318, 321, 333, 340, 345, 501 f., 521, 533,
 548, 568, 570, 612, 647
 Leimen (Baden-Württemberg), Tabakfa-
 brik 93-95, 239 f.
 Leonsberg (Lkr. Dingolfing-Landau), LG 324
 Leuchtenberg, Landgrafschaft 192, 311 f., 465 f.,
 511, 578 f.
 Lichtenau 361
 Lindau, gefürstetes Damenstift 88
 Linden (Lkr. Regen), LG 324
 Linz 252
 Litauen, Hzgtm. 116
 London, bay. Gesandtschaft 62
 Lotterie 81 f., 99 f., 124, 256 f., 590 f.
 Lüneburg, Fürstentum 421
 Lützelsachsen 275, 294
 Luhe (Lkr. Neustadt a.d. Waldnaab) 465, 467
 Lunéville, Frieden v. (1801) 211 f., 298
 Lupburg (Lkr. Neumarkt i. d. Oberpfalz) 483,
 485, 584 f., 593 f.
 Lustenau, Schwaigut 361 f.

 Mainburg (Lkr. Kelheim), LG 318, 454
 Malteserorden (Johanniterorden) 44, 52,
 76-79, 136, 197, 326, 331 f., 344, 508, 513, 620
 Mannheim 54, 59, 164, 264, 368, 371
 -, Akademie der Wissenschaften 563-565
 -, Armenwesen 54 f.
 -, Jesuitenkollegium 162
 -, Kunstsammlungen 563-566
 -, Münze 172
 -, reformierter Kirchenrat 173
 -, Regierung 214
 -, Schloß 60, 209
 -, Stadtrat 63
 Mantl 465
 Mantra s. Netra
 Marktl (Lkr. Altötting), LG 131 f., 325
 Marquartstein (Lkr. Traunstein), LG 131, 325,
 455
 Marschkommissariat 179
 Martinsbuch (Lkr. Dingolfing-Landau) 195
 Mattau (Lkr. Passau) 219

 Mausham (Lkr. Landshut) 126
 Mautwesen 46, 347, 355 f.
 Mecklenburg, Haus 606 f.
 Medizinalwesen 346, 348 f., 357, 407-409
 Merfeld, Herrschaft 308
 Mering (Lkr. Aichach-Friedberg), LG 318, 454,
 458, 461
 Michelfeld (Stadt Auerbach i. d. Oberpfalz,
 Lkr. Amberg-Sulzbach), Benediktinerklo-
 ster 595
 Michelsbuch, Gemeinde 516
 Miesbach, LG 318, 454
 Miesbrunn (Lkr. Neustadt a. d. Waldnaab),
 Richteramt 465, 468, 578
 Militär 165 f., 217, 219, 258-264, 552
 Militärärar, -kasse 74 f., 83 f., 108, 138 f.
 Militärdepartement 134, 178, 580
 Militärretat 157, 175, 642
 Militärjustizrat 265
 Militärökonomierat 146, 176
 Mindelheim (Lkr. Unterallgäu), Gericht 318,
 378
 Ministerium (Gesamtministerium) 13, 591 f.
 -, Ministerialdepartement der auswärtigen
 Angelegenheiten (MA) 62, 81, 99, 101, 106,
 134, 154, 165, 179 f., 185, 221, 227 f., 231, 239, 252,
 258, 266, 275, 281 f., 309, 311, 321, 340, 342, 368,
 384 f., 393, 396-398, 414, 422, 424 f., 435,
 437-439, 468, 470 f., 488-492, 497, 507 f., 510,
 512, 514, 517, 528, 538 f., 547, 550, 567, 571 f., 589,
 591, 619 f., 627, 642
 -, Ministerialdepartement der Geistlichen
 Angelegenheiten (MGeistl) 135, 182, 193, 257,
 272, 292, 331, 342, 368, 373, 388, 426, 430, 437,
 448, 462 f., 464, 489, 537 f., 603-605
 -, Ministerialfinanzdepartement (MF) 51, 80 f.,
 87, 98 f., 101, 103, 111 f., 118-121, 123, 143, 152,
 154 f., 157, 159 f., 165, 175, 191, 193, 201 f., 214,
 217, 227, 251, 267, 274, 281, 295, 302, 319-321,
 325, 336, 350, 356, 376 f., 388, 406, 408-410,
 417, 422, 425 f., 429 f., 435, 439 f., 447, 453, 457,
 459, 462-464, 466-469, 477-479, 482,
 485-487, 500 f., 528, 539, 545, 547, 559, 566, 571,
 576, 584, 591, 593-595, 602, 607, 640-645,
 649 f., 657
 -, Ministerialjustizdepartement (MJ) 91 f., 98,
 103 f., 106-108, 111-113, 131, 135, 143, 152, 165,
 169, 174, 180, 183 f., 189 f., 193 f., 199, 202, 208,

- 210 f., 217, 229, 240, 242 f., 245–247, 250, 256, 266 f., 271–273, 282, 284–287, 290, 293, 295 f., 305–308, 313 f., 325 f., 338, 357 f., 360, 367, 374, 381, 383, 388–390, 398–404, 406, 417–421, 423, 432, 435 f., 438–440, 443–447, 450–452, 462, 464 f., 475, 477, 483–486, 488–501, 516–518, 520, 528, 536, 554 f., 560 f., 569, 580–583, 594–596, 598, 605, 607–609, 617, 619 f., 622, 624, 643, 645, 654, 657
- , Ministerium des Inneren 643, 645
- Mitterfels (Lkr. Straubing-Bogen), LG/
Rentamt 178, 305, 324, 326, 402, 404, 405, 461
- Mörmoosen (Lkr. Altötting), LG 131, 325, 402
- Mörsfeld, Quecksilberwerk 61, 219
- Moos, Herrschaft 284
- Mosbach (Neckar-Odenwald-Kreis), OA 60, 115
- Moosburg (Lkr. Freising), LG 320, 366, 403, 406, 458, 460
- Moosmühle (LG Kranzberg) 449
- Monheim (Lkr. Donau-Ries), Landrichteramt 483–485, 584 f., 593
- Mühldorf a. Inn 384, 625
- , Kollegiatstift 629
- , LG 402, 404, 624
- Mühldorf, salzburgisches Pfliegergericht 628
- Mühlheim am Rhein (Hzgt. Berg) 370
- München 53, 58, 81, 132, 147–153, 248, 254, 256, 262, 264, 270, 287, 335, 347, 365, 373–375, 443–445, 456 f., 472, 476 f., 504
- , Akademie der Wissenschaften 50, 82 f., 257
- , Angerkloster (Klarissenkloster St. Jakob) 291
- , Augustinerkirche 563, 590
- , Botanischer Garten 564
- , Brauereien 295
- , Bürgermeisteramt 580
- , Chorstift zu U. L. Frau 296, 343 f.
- , Damenstift 469–471
- , Entfestigung 118–120
- , Forstmeisteramt 478
- , franz. Besetzung 76, 83–85, 137
- , Hieronymitanerkloster (St. Anna im Lehel) 565
- , Hl.-Geist-Spital 357, 359
- , Hof 46
- , Hofbistum 60
- , Hospitäler 348
- , Irrenhaus 222
- , Jesuiten 283, 563
- , Karlstor 235
- , Karmelitenklöster 139, 178, 449
- , kfstl. Kommissär 452 f.
- , »Küchelbäckerhaus« 389
- , Lesegesellschaft 184
- , LG 405
- , Magistrat 181, 288, 329, 338, 357, 377 f., 380, 389, 415, 443, 475, 583
- , Maltesergebäude 563
- , Manufakturen 102, 107 f.
- , Militäarakademie 448
- , Militärarbeitshaus 304
- , Observatorium 448 f.
- , Palais Max 154
- , Polizeidirektion 250, 368
- , Rentamt 247
- , Stadtkammer 390
- , Stadtplanung 274 f.
- , St. Anna, Damenstift 165, 553
- , Statistik 477
- , Theatiner 463 f.
- , Zuchthaus 103
- Munderfing (Oberösterreich) 511
- Murach 465, 467
- Murnau (Lkr. Garmisch-Partenkirchen) III, 403
- Musikintendanz 554
- Nabburg (Lkr. Schwandorf) 276 f., 341, 384, 433 f., 465, 467, 482, 578 f.
- Natternberg (Lkr. Deggendorf) 323, 501, 516
- Neresheim, Reichsstift 169 f.
- Netra (Hessen-Kassel) 304, 334
- Neuburg a.d. Donau 85, 163, 220, 262, 581, 607
- Neuburg am Inn, öst. Herrschaft 628, 632
- Neuburg, Hzgt. 73, 160, 169 f., 227, 311 f., 345, 367, 466, 485, 586, 593 f., 635 f.
- , Hofgericht 422, 455, 593, 607
- , Kameralgründe 86
- , Kirchendeputation 146
- , Kriegskommission 280
- , Kriegskostenvorschuß-Kommission 163
- , Landesdirektion 44, 53, 57, 73 f., 98, 140, 170, 198, 220, 246, 278–280, 340, 342, 361 f., 422, 483, 521, 547, 556, 558, 581, 593, 607

- , –, Landrichter 483–486
 –, –, Landschaft(sverordnung), Landstände
 140, 198, 221 f.
 –, –, LG 483 f., 584 f.
 –, –, Regierung 43 f., 143, 194, 250, 257, 294,
 306, 556
 –, –, Rentbeamte 584 f.
 –, –, Stände 278–280
 Neuburg, Provinzialesatkuratel 640
 Neuching (Lkr. Erding) 251
 Neudeck, Hofmark 436
 Neukirchen b. Hl. Blut (Lkr. Cham), LG
 323, 417
 Neumarkt (Opf.) 226
 –, Kapuzinerkloster 445
 –, LG 320, 325, 366, 402, 405, 461, 465, 467, 578 f.
 –, Untermarschkommissariat 87
 Neunburg vorm Wald (Lkr. Schwandorf),
 LG 403, 465, 467, 579
 Neuötting (Lkr. Altötting), LG 131, 325, 457 f.,
 460 f.
 Neustadt a. d. Donau (Lkr. Kelheim), LG
 324, 458
 Neustift (Stadt Freising), Prämonstratenser-
 kloster 307
 Nieder-Klüppelberg 141
 Niederlande 228
 Niedermurach, Ritterlehen 65
 Niederviehbach (Lkr. Dingolfing–Landau),
 Kloster 307
 Nittenau (Lkr. Schwandorf) 465 f.
 Nürnberg, Reichsstadt 98 f., 117, 188, 549,
 640
 Nymphenburg (Stadt München), Wasser-
 werke 213

 Oberappellationsgericht 658
 Obere Landesregierung 476, 523
 Obermarschkommissariat 85
 Obermenzing (Stadt München) 213
 Oberpfalz, Hzgtm. 68, 90, 160, 166, 186,
 191–193, 276, 311 f., 367, 394, 511, 577–579,
 635 f.
 –, Eisenhüttenwesen 589
 –, Fornikationsstrafen 226 f., 608
 –, Hofgericht 465 f., 482, 595, 608
 –, Hofkammer 110
 –, Klöster 483, 595 f.
 –, Landesdirektion (Amberg) 100, 162, 186, 191,
 193, 218, 236, 246, 299, 307 f., 342, 386, 388, 393,
 397, 416 f., 421, 446, 464 f., 485, 511, 521, 535,
 538 f., 547, 556, 581, 595, 601–603, 608 f., 624
 –, Landrichter 464–469, 481–483
 –, Lehenprobstamt 89
 –, Provinzialesatkuratel 640
 –, Regierung (Amberg) 43, 167, 182, 191, 226,
 265, 299, 341, 392, 557
 –, Rentbeamte 577–579
 –, Steuerwesen 236 f.
 Oberste Justizstelle (Revisorium) 24, 41 f., 70,
 106 f., 168 f., 190, 247, 265, 271, 313, 316, 365,
 367, 383, 492, 516 f., 531, 599–601, 605
 Oberstlehenhof 65, 79, 238, 436, 521, 526, 540
 Oberstallmeisteramt 97, 445
 Obing (Lkr. Traunstein), LG 460
 Österreich 280, 434 f., 569, 586–588, 625–632
 Oetting 78
 Oggersheim, Schloß 128
 Ornbau (Lkr. Ansbach), eichstädtisches
 Amt 590, 625
 Osterhofen (Lkr. Deggendorf), LG 320, 458,
 460
 Ottenhofen 589

 Pappenheim, Regierung 252
 Paris 304, 427 f., 627
 –, bay. Gesandtschaft 62, 134, 200, 266, 571
 Parkstein (Lkr. Neustadt a. d. Waldnaab),
 LG 465, 481 f., 578
 Parsberg, Herrschaft 78, 483, 485, 585, 593 f.
 Passau, Bistum/Hochstift 101, 280 f., 406, 625
 –, Stadt 575
 Peilstein (Lkr. Amberg-Sulzbach) 277 f.
 Pfaffenberg (Lkr. Straubing–Bogen) 405, 461
 Pfaffenhofen (Oberpfalz) 335 f., 400, 464 f.,
 467, 482
 –, LG/Rentamt 85, 318, 400, 406, 456, 458–460,
 461, 462, 464 f., 467, 482, 579
 –, Stadtgemeinde 85
 Pfalz-Sulzbach 606
 Pfalz-Zweibrücken 48
 Pfarrkirchen (Lkr. Rottal-Inn), LG 320, 401,
 405
 Pfatter (Lkr. Regensburg), LG 323, 402, 405 f.,
 458 f., 462
 Pfreimd (Lkr. Schwandorf) 465, 467, 578

- Piesing (Lkr. Altötting), Hofmark 432
 Plattling (Lkr. Deggendorf) 500, 519
 Pleystein (Lkr. Neustadt a. d. Waldnaab),
 Herrschaft 218, 465, 468, 578
 Plößberg 465, 482, 577
 Pöttmes (Lkr. Aichach-Friedberg), Herr-
 schaftsgesamt 555
 Polizeidepartement 99
 Poppenricht (Lkr. Amberg-Sulzbach),
 Pfarrei 298 f.
 Pressath (Lkr. Neustadt a. d. Waldnaab)
 465, 596
 Preßburg, Friede v. (1805) 651
 Preußen 116, 369, 534, 548–550
 Prien 253 f.
 Prittriching (Lkr. Landsberg a. Lech) 256
 Prüfening 562
 Prüll (Stadt Regensburg), Kartause 468
 Puch am Erlbach, Gemeinde 283
 Pullach 581
 Pyrbaum, Reichsherrschaft 192, 417, 465–467,
 511
 Rain (Lkr. Donau-Ries), LG/Rentamt 319,
 326, 404, 456, 460 f.
 Raisting (Lkr. Weilheim-Schongau) 442
 Raitenhaslach (Stadt Burghausen, Lkr.
 Altötting), Zistenzienserkloster 326, 402,
 405
 Rappoltstein, Grafschaft 115
 Rauhenlechsberg (Lkr. Landsberg a. Lech),
 LG 319, 405
 Regecz, ungarische Herrschaft 88
 Regen (Lkr. Regen), LG 324, 405, 457, 461
 Regensburg 561
 –, bay. Gesandtschaft 61 f.
 –, Domkapitel 276 f., 341, 384, 433
 –, Hochstift/Erzstift 352 f., 363–365, 372,
 434, 623
 –, Jesuitenkolleg 162
 –, Landkommissariat 612
 –, Lehenhof 613
 –, Regierung 252
 –, Reichsstadt 353, 365, 416, 595, 609–612
 –, Reichstag 612
 –, bay. Gesandtschaft 46, 145, 154, 571
 Regenstein (Lkr. Regensburg), Landrichter-
 amt 483, 485, 584 f., 593 f.
 Regierungsblatt 156, 188, 352, 477, 512 f.,
 654
 Reichenbach (Lkr. Cham), Benediktiner-
 kloster 65, 595
 Reichenberg (Gde. Pfarrkirchen, Lkr. Rottal-
 Inn), LG 320, 363, 454, 457
 Reichenhall (Lkr. Berchtesgadener Land)
 165, 347, 558
 –, LG 131, 325, 404 f., 456 f., 460–462, 594 f.
 Reichenstein, Herrschaft 226
 Reichertshausen (Lkr. Pfaffenhofen a. d. Ilm),
 Hofmark 109
 Reichertshofen (Lkr. Pfaffenhofen a. d. Ilm),
 Pfliegeramt/LG 484, 556, 558, 584 f., 607
 Reichsdeputationshauptschluß (1803) 88, 386,
 566, 605, 610 f., 633
 Reichsgerichte 41
 Reichshofrat 188, 352, 364, 533, 606
 Reichskammergericht 47, 53, 365
 Reichskreis, bayerischer 76, 252
 –, fränkischer 590 f.
 –, schwäbischer 46
 –, bay. Gesandtschaft 145
 Reichsstädte, schwäbische, Mediatisierung
 566
 Reibach (Lkr. Dingolfing-Landau), LG 320
 Rennertshofen (Lkr. Neuburg-Schrobenhau-
 sen) 483 f., 585
 Rentbeamte, Evaluation 453–462, 577–579,
 584 f.
 Repräsentationskörperschaft 651 f.
 Requisitionskasse 54, 146 f., 163, 200
 Rettenbach, Gemeinde 516
 Revisorium s. Oberste Justizstelle
 Rheinpfalz, rheinpfälzische Lande 46, 72 f.,
 92–95, 104 f., 115, 127, 160 f., 184, 188, 225, 253,
 311 f., 322, 376, 511
 –, Ärar 92
 –, Behördenorganisation 104 f.
 –, Brandversicherungsanstalt 72
 –, Ehegericht 375
 –, Generalkasse 219
 –, Generallandeskommissariat (GLK) 44, 47 f.,
 55, 58 f., 63, 66 f., 69 f., 72, 92 f., 100 f., 102,
 104 f., 114 f., 127 f., 139, 161 f., 164 f., 172, 195,
 197, 209, 216, 225, 228, 233–235, 252, 275, 294,
 300, 304, 309 f., 311 f., 321, 368 f., 371 f., 375 f.,
 379

- , Hofgericht 48, 70, 104, 161, 166, 300, 322
- , Kabinettskasse 61, 164, 173, 235
- , Kameralfiskus 378 f.
- , Kameralholzverwaltung 59
- , Kriegsgericht 322
- , Kriegskosten 18, 214–217
- , Kriegskommissariat 196
- , Landesvermessung 140
- , lutherisches Konsistorium 100, 102, 235
- , Militärwesen 439
- , Oberappellationsgericht 70
- , Pensionen 59, 212 f., 227 f., 532
- , reformierte geistliche Administration 99, 100, 164, 235, 249
- , Salzwesen 308 f.
- , Schuldenabligungswerk 104
- , Schulfond 162
- , Seidenfabrik 127
- , Spezialkommission in Geistlichen Angelegenheiten 162 f., 166, 180, 235, 264
- , Staatsetat, –finanzen 161, 211 f., 243
- , Staatskasse, Generalkasse 54 f., 63, 94, 102, 228, 565
- , Tabakprivileg 239 f.
- Richrath, Herrschaft (Hzgt. Berg) 389
- Rieden (Lkr. Amberg-Sulzbach), LG 465 f.
- Riedenburg (Lkr. Kelheim), LG/Rentamt 323, 402, 406, 458, 461 f.
- Riedlingen, Dorf 422
- Ritzing (Lkr. Rottal-Inn), Hofmark 432
- Robenhofen 226
- Roding (Lkr. Cham) 398, 465 f.
- Rohr (Lkr. Kelheim), Augustinerchorherrenstift 594
- Rohrbach 510
- Röhrda, pfälzisches Lehen 304, 334
- Rom, bay. Gesandtschaft 134, 571
- Rosenheim 86, 178, 251
- , LG 169, 319, 403, 405, 454, 457–460, 551
- Rothenberg (Lkr. Nürnberger Land), LG 465, 469
- Rottenburg a.d. Laaber (Lkr. Landshut), LG 109, 126 f., 321, 365, 454, 458, 461
- Rötz (Lkr. Cham), Amt 335, 465, 468, 578
- Ruhpolding (Lkr. Traunstein) 487
- Roerdepartement 297
- Rußland 354, 537, 550
- Sachsen 396
- Sachsenhausen, Bergwerk 63, 197
- Säkularisation 303, 341, 385–388, 488
- Salern 466
- Salpetererzeugung 183 f., 409
- Salzburg, bay. Gesandtschaft 571
- Salzhandelsgesellschaft 49–52, 120–123, 156, 350–352
- Sandsee (Lkr. Weißenburg-Gunzenhausen) 590
- Sandsee-Pleinfeld, eichstädtisches Amt 625
- Sarching (Lkr. Regensburg) 363
- Sárospatak, ungarische Herrschaft 88
- Scharwerk 242–248, 337, 346, 576
- Scharwerkskommission 266
- Scheuern 117
- Schlehdorf (Lkr. Bad Tölz-Wolfratshausen), Kloster 163
- Schleißheimer Moos (Lkr. München) 86
- Schmidmühlen (Lkr. Amberg-Sulzbach) 483
- Schnaittach (Lkr. Nürnberger Land) 226, 260
- , LG 118, 465, 469, 577–579
- Schönberg (Lkr. Freyung-Grafenau), LG/Rentamt 405, 461
- Schongau (Lkr. Weilheim-Schongau), LG/Rentamt 319, 404, 461
- Schönhofen (Gde. Nittendorf, Lkr. Regensburg), Hofmark 105
- Schönreuth (Lkr. Tirschenreuth), Ritterlehen-gut 548
- Schönsee (Lkr. Schwandorf), Herrschaft 226
- Schönthal (Lkr. Cham), Kloster 595
- Schriesheim 313
- Schrobenhausen (Lkr. Neuburg-Schrobenhausen), LG 176, 319, 400, 458, 460
- Schuldenabligungskommission, Schuldenabligungswerk 123, 230, 316
- Schulfond, deutscher 52, 62 f., 139
- Schulwesen 391, 448, 513, 552
- Schwabegg (Lkr. Augsburg) 260
- Schwaben, Entschädigungslande 566, 590, 635 f., 647
- , Generalkommissariat 422, 424 f., 489–492, 507 f., 528, 576, 590
- , Hofgericht (Memmingen) 527 f., 620
- , LG 319, 358, 404, 405 f., 457, 460, 618
- , Oberste Justizstelle 507
- , Provinzialesatkatratel 640

- , Untermarschkommissariat 176 f.
 –, Reichsritter 532–535
 –, Landesdirektion 489–492, 551 f., 587
 Schwabing, Gemeinde 398, 505
 Schwaighäuser Waldung 73
 Schwandorf (Opf.) 483 f., 584 f.
 Schwarzach (Lkr. Straubing-Bogen), LG 324, 326, 402, 404 f.
 Schweighausen (Lkr. Traunstein) 561
 Schweiz und Cisalpinien, bay. Gesandtschaft 134
 Schwetzingen (Rhein-Neckar-Kreis) 58, 173
 Seefeld (Lkr. Starnberg), Herrschaftsgericht 284
 Seichsdorf 347
 Seligenporten (Gde. Pyrbaum, Lkr. Neumarkt i. d. Opf.), Kloster 595, 624
 Simmern, franz. Arrondissement 234
 Sinsheim (Rhein-Neckar-Kreis) 153 f.
 Sitzhof (Seehof), kfstl. Urbarshof 73
 Solingen, Fabriken 240
 Sonthofen, Pflegamt 368
 Speinshart (Lkr. Neustadt a. d. Waldnaab), Kloster 482, 595
 Spezialkommission in Klostersachen 168, 182, 343, 351, 386, 488
 Staatsfinanzen, -etat 49, 105 f., 123 f., 134 f., 157–161, 191–193, 229 f., 391 f., 588, 633–650
 Staatskasse 228
 Staatskonferenz, Arbeitsfelder 26–28
 –, archivalische Überlieferung 16
 –, Einrichtung 9 f.
 –, Kompetenzen 10, 15 f.
 –, Personal 19 f.
 Staatsrat, Arbeitsfelder u. Arbeitsweise 17–19, 22–28
 –, archivalische Überlieferung 16
 –, Einrichtung, Organisation 9 f., 233 f., 407, 430
 –, Kompetenzen 10, 14 f.
 –, Personal 20–22, 28 f.
 Stachesried (Markt Eschlkam, Lkr. Cham), Hofmark 420
 Stadtamhof 341, 347, 365, 612
 –, LG 324, 406, 455, 462, 466, 581
 –, Lottokammer 257
 Stallwang (Lkr. Straubing-Bogen) 500 f.
 Stammham (Lkr. Eichstätt), LG 314, 399
 Starnberg 178
 –, LG/Rentamt 319, 405, 440 f., 454, 461
 Starnberger See 214, 303
 Stauffendorf (Lkr. Deggendorf) 516
 Stein (Stein a. d. Traun, Lkr. Traunstein), Hofmark 392
 Steinach 246 f.
 Steinbach 195
 Steingaden (Lkr. Weilheim-Schongau), Kloster 403, 405
 Steinsberg (Lkr. Regensburg), Hofmark 73
 Steppach (Gde. Altfraunhofen, Lkr. Landshut), Rittersitz 437
 Stepperg (Lkr. Neuburg-Schrobenhausen), Landsassengut/Hofmark 220, 340
 Steuerwesen 232 f., 236 f., 650, 652
 St. Nicola (Passau) 575
 Stockenfels (Oberpfalz) 68
 St. Petersburg 154, 572, 627
 St. Petersburg, bay. Gesandtschaft 62, 116, 134, 227
 Strafrecht 47, 55, 82, 103 f., 117, 143, 173, 187 f., 199, 226 f., 228 f., 236, 250, 256, 281, 286, 305–307, 316 f., 329, 392, 449 f., 499, 511, 528, 535, 554 f., 596–599, 608, 621
 Straubing 169, 190, 199 f., 211, 262, 264, 341, 347, 365, 381 f., 472, 561
 –, Franziskaner 269
 –, Hofgericht 382–384, 515, 518 f., 528, 531, 536 f., 560 f., 599–601, 605 f.
 –, Karmeliter 269
 –, kfstl. Kommissär 452 f.
 –, Kirchendeputation 131 f.
 –, LG 324, 405, 419, 457
 –, Regierung 43, 96, 130–132, 142 f., 210 f., 219, 238, 268 f., 272 f., 313, 316, 366, 446 f.
 –, Rentamt 319, 364, 456, 460
 St. Salvator (Stadt Bad Griesbach, Lkr. Passau), Prämonstratenserklöster 594
 Stuttgart, bay. Gesandtschaft 572
 Styrum, Reichslehen 237
 St. Zeno (Stadt Bad Reichenhall), Augustinerchorherrenstift 426
 Sulzbach, Hzgt. 192, 311 f., 482, 511, 608
 Sulzbach (Lkr. Amberg-Sulzbach), LG 252, 417, 465, 473, 481 f., 535 f., 578 f.
 Sulzbürg, Reichsherrschaft 192, 416 f., 465–467, 511, 578 f.

- Tännesberg (Lkr. Neustadt a. d. Waldnaab),
LG 465, 468, 577
- Tegernsee, Kloster 336
- Teisbach (Lkr. Dingolfing-Landau), LG 322,
365, 405, 457, 460
–, Untermarschkommissariat 177
- Teschen, Friede v. (1779) 78, 395 f., 480
- Tefenhausen (Tettenhausen, Lkr. Traun-
stein?) 499
- Thalkirchen (Stadt München) 235
- Theaterkommission 554
- Theatiner 60
- Thierhaupten (Lkr. Augsburg) 621
- Thürnthening (Lkr. Dingolfing-Landau)
77, 246 f.
- Thurdorf (Lkr. Neustadt a. d. Waldnaab)
465, 467 f., 596
- Tirol 635 f., 651
–, Hofkommissariat / General(landes)-
kommissariat 653–655, 658
–, Landschaft 639
–, Provinzialesatkatkuratel 640
–, Währungsreform 652–660
- Tirschenreuth, Gericht 83 f.
- Tischingen, Herrschaft 170
- Todesstrafe 596–599
- Tölz (Lkr. Bad Tölz-Wolfratshausen), LG
319, 404, 461
- Topographisches Büro 155 f., 217, 222, 294, 556
- Tortur 596–599
- Trabelsdorffer Lehenstücke 570
- Traunstein 165
–, LG 131, 325, 404, 425 f., 457, 558
–, Rentamt 460
- Trausnitz (Landshut), Burg 270, 505 f.
- Treswitz, s. Burgtreswitz
- Trostberg (Lkr. Traunstein), LG 131, 394
- Truchenstadt, Rittergut 570
- Türkheim (Lkr. Unterallgäu), LG 260, 319, 405
- Tunding 194
- Ulm 552, 588
–, Oberste Justizstelle 446, 528
- Umstadt (Pfalz), Oberamt 164 f.
- Untermenzing (Stadt München) 213
- Velburg (Lkr. Neumarkt i. d. Oberpfalz),
Landrichteramt 466, 482 f., 485, 584 f., 593 f.
- Velden (Lkr. Landshut), Amt 118
- Vembach, Gemeinde 516
- Vereinigte Staaten von Amerika 172
- Verfassung (Konstitution) 633, 651 f.
- Verwaltungsverordnungen, Publikation 512
- Viechtach (Lkr. Regen), LG / Rentamt 324,
405, 420, 457, 461
- Vilsbiburg s. Biburg
- Vilseck (Lkr. Amberg-Sulzbach), Amt 465 f.,
578 f.
- Vilshofen (Lkr. Passau) 394
–, LG/Rentamt 131, 325, 405, 455, 460, 461
- Vohburg (Lkr. Pfaffenhofen a. d. Ilm), LG 319,
454, 458, 460
- Vohenstrauß (Lkr. Neustadt a. d. Waldnaab)
465, 468, 578
- Wahrberg-Herrieden, eichstädtisches Amt 625
- Waidhaus (Lkr. Neustadt a. d. Waldnaab) 465,
468
- Wald (Lkr. Altötting), LG 131, 325, 455
- Waldau (Lkr. Neustadt a. d. Waldnaab), Gut
257
- Waldeck (Lkr. Tirschenreuth), LG 465, 577,
596
- Walderbach (Lkr. Cham), Zisterzienser-
kloster 595
- Waldmünchen (Lkr. Cham), Amt/LG 335,
465, 468, 577–579
- Waldsassen (Lkr. Tirschenreuth), Kloster 226,
385–388, 403, 579
- Waltenbach s. Walderbach
- Waltershausen, Rittergut 570
- Wangen, Reichsstadt 491
- Wasserburg (Lkr. Rosenheim), LG/Rent-
amt 319, 405, 458, 461
- Wechselordnung (1785) 111
- Wechsel- und Merkantilgericht 257
- Weichshofen (Lkr. Dingolfing-Landau),
Hofmark 528
- Weiden (Opf.) 465, 481, 578 f.
- Weihenstephan (Stadt Freising), Kloster 586
- Weilheim (Lkr. Weilheim-Schongau) 111
–, LG 56, 319, 400, 405, 454, 458, 460
- Weingarten (Krs. Gernersheim), Kameral-
amt 60, 252
- Weißenburg, Reichsstadt 507, 590
- Weißenohe (Lkr. Forchheim), Kloster 117 f.

- Weißenstein (Lkr. Regen), LG 324
 Wemding (Lkr. Donau-Ries), LG 319, 378, 483 f.
 Wernberg (Lkr. Schwandorf) 465, 467
 Werdenfels, Grafschaft 281
 Wertingen (Lkr. Dillingen a. d. Donau), LG 319
 Wetterfeld (Lkr. Cham), LG 335, 392, 465 f., 482, 578 f.
 Wetting (Lkr. Erding) 622
 Wien, kais. Hof 317, 567, 626
 –, bay. Gesandtschaft 44, 61, 145, 252, 571
 Wiesensteig, LG 319, 400, 423–425
 Wildenau (Lkr. Tirschenreuth) 465, 482, 577
 Winckelsaßreit, s. folgender Eintrag
 Winklsaßreuth (Lkr. Landshut) 236
 Windhag, LG Auerburg 90
 Winzer (Lkr. Deggendorf) 323
 Wipperfürth 141
 Wirtschaftspolitik, -förderung 99 f., 110 f., 181, 355–357, 477–479, 500 f.
 Wittelsbacher, Eheverträge 45
 –, Familienvertrag (1771) 89
 –, Hausvermögen 507 f., 510 f.
 Wolfratshausen (Lkr. Bad Tölz-Wolfratshausen), LG 319, 405 f., 457, 461
 Wolfstein (Lkr. Neumarkt i. d. Opf.), LG 465, 467
 Wollenburg (Schwaben) 423
 Wolnzach (Lkr. Pfaffenhofen a. d. Ilm), Herrschaft/Hofmark 124, 241, 324, 366, 455
 Wörth, Herrschaft 260, 458 f.
 Wünzer s. Winzer
 Württemberg, Hzgtm. 102
 Würzburg, Damenstift St. Anna 469–471
 –, Fürstentum 252, 434, 590
 –, –, sog. Gesandtenbau 567
 –, Hofgericht 493 f.
 –, Landesdirektion 407, 494 f., 570
 –, LG 534
 –, Universität 164, 369
 –, Ursulinenkloster 576
 Zaisenhäuser 234
 Zeitlarn 466
 Zensur 368, 523–526
 Zensurkommission s. Bücherzensurkollegium
 Zentralschuldentilgungskommission 649
 Zoll- u. Mautordnung (1799) 93–95
 Zorneding (Lkr. Ebersberg) 372 f.
 Zweibrücken (Hzgt.) 490 f.
 Zwiesel (Lkr. Regen), LG 324, 455